<36619743810017

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Jahrgang

1859.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Namens-Register.

1859.

	Seite
Beutner, Joh. Georg, k. Kantonsarzt	234
Bickes, Joh. Georg, Pfarrer, Ordensverleihung	1225
Bickerich, Jacob, Pfarrer	1212
Biegler, Friedrich, Gerber	1328
Bischof, Joseph, Pfarrer	542, 767
Bischof, Friedrich, Pfarrer u. Distriktsschul-Insp.	1379
Boccasini, Dominik, Gewerbsprivil.-Verleihung	831
Bodner, Rudolph, Gewerbsprivileg.-Einziehung	204
Bold, Jacob, Lehrer	21
Bollenbach, Friedrich, Schulgehilfe	1046
Bolz, Friedrich, Lehrer	118
Bolz, Carl Ludwig, Lehrer	1079
Born, Johann Friedrich, Bürgermeister	766
Boyé, Adolph, k. Appellationsgerichtsrath	1330
Boyer, Carl, Gewerbsprivilegiums-Verleihung	347
Böhm, Philipp, Lehrer	597
Böllinger, Simon, Lehrer	1183
Boxberger, Andreas, Soldat	925
Brach, Valentin, Rechnungscommissär	1392
Brandtner, Alois, Verwalter, Ordensverleihung	1060
Braun, Paul Joseph, Adjunkt	218
Braun, Philipp, Lehrer	830
Breisach, Emil, Gewerbsprivilegiums-Einziehung	544
Broadwell, Louis, Gewerbsprivileg.-Verleihung	832
Bronac, Albert,	832
Brügel, Eduard, k. Regierungs-Secretär	1162
Büttner, Carl, Consul zu Palermo	156
Buffon, de, Benjamin, Gewerbspriv.-Einziehung	1228
Bullinger, Georg, Lehrer	1046
Burgay, Peter, Schulgehilfe	1079
Busch, Philipp,	831
Butscher, Georg, Gerichtsbote	189

C.

	Seite
Candidus, Friedrich, Pfarrer	829
Carra, Ludwig, Bürgermeister	1126
Caselmann, k. Gerichtsbote	1152
Catelineau, Friedrich, Gewerbspriv.-Verleihung	290
Chlingensberg, Anton v., k. Rentbeamter	1392
Chormann, Valentin, Actuar	1329
Chormann, Sebastian, Pfarrer	1391
Christmann, Jacob,	363
Christoffel, Adam, Adjunkt	848
Clostermeyer, Heinrich, k. Regierungs-Assessor	1151
Conrad, Johann, Lehrer	1372
Cullmann, Philipp Theodor, Pfarrer	155
Cullmann, Carl, Bürgermeister	175

D.

	Seite
Danzer, Melchior, Gewerbspriv.-Verlängerung	1332
Dauber, Jacob, Lehrer	1059
Dechen, Friedrich, k. Domänen-Inspector	1078
Deck, Gabriel, Schulgehilfe	1355
Decker, Jacob Joseph, k. Forstwart	127
Decker, Anton, Lehrer	1128
Degen, Gottfried, Lehrer	1163
Deherrypon, Martial, Gewerbspriv.-Verleihung	832
Deimling, Paul, Adjunkt	1163
Demetz, Franz Xaver, Gerichtsbote	1154
Dexheimer, Ludwig, Lehrer	916
Dibelius, Joh. Bapt., k. Distriktsschul-Inspector	1226
Diehl, Johann, Lehrer	1059
Diering, Johann, Gewerbsprivileg.-Einziehung	544
Dietsche, Johann, Gewerbsprivileg.-Verleihung	204
Dietsche, Johann, „ Einziehung	1152
Dietz, Johannes, Tüncher	478
Dirion, Georg, Schulgehilfe	1128
Dirschel, Georg, Gendarm	982
Distler, Ernst, Schriftsetzer	1099
Dörr, Georg, Soldat	925
Dorn, Carl, Gewerbsprivilegiums-Verleihung	879

T.

U.

V.

W.

Z.

Sach-Register.

1859.

Seite

D.

E.

Seite

F.

G.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 8. Januar 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. 5956 G. pr. den 6. Januar 1859.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Dezember v. J. stattgefundenen 299. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 165 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

1¾ resp. 3½ % Hofkammer-Obligationen, und zwar:

№ 5837 mit ½ } der Capitals-Summe,
№ 8964 „ ¼ }

dann № 8334 bis № 9154 incl. mit den ganzen Capitalsbeträgen,

in einer Gesammtsumme von 1'412,049 fl. 26 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt, in soferne es die Besitzer der verloosten Obligationen nicht vorziehen sollten, dieselben nach Inhalt des kaiserlichen Finanzministerial-Erlasses vom 26. October v. J. in auf österreichische Währung lautende 5 % Staatsschuldverschreibungen (nach dem Verhältnisse von 100 fl. zu 3½ % in Conventionsmünze = 73 fl. 50 kr. Capital zu 5 % in österreichischer Währung) zu convertiren.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 4. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 5902 G. pr. den 31. Dezember 1858.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Local-Thierarztes zu Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erfüllung des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom ¹⁄₂ l. J., „die Reorganisation des Veterinärwesens betr.", wird die erledigte Stelle eines Localthierarztes zu Lauterecken mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß bisher daran 100 Gulden jährlicher Sustentationsbeitrag aus Kreisfonds und 25 Gulden aus Distriktsfonds hafteten.

Bewerber um diese Stelle haben binnen 4 Wochen ihre Gesuche mit den nothwendigen Zeugnissen bei der unterfertigten Stelle einzubringen.

Speyer, den 29. Dezember 1858.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 5872 G. pr. den 6. Januar 1859.

(Neue Concessionsverleihungen für die Dampfschiffahrt auf dem Rhein in die Niederlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Dezember v. J. wird hiermit unter Bezugnahme auf den Supplementar-Artikel XVIII. zur Rheinschifffahrts-Acte (Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1846, S. 331) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. niederländische Regierung zwei neue Dampfschiffahrts-Concessionen verliehen hat, und zwar:

1. für die Route zwischen Rotterdam und Cöln mit Inbegriff aller dazwischen liegenden Stapelplätze an P. J. Berger in Venlo und
2. für die Route zwischen Rotterdam, Antwerpen und Mannheim ebenfalls mit Inbegriff aller zwischenliegenden Verkehrsorte an die Gesellschaft Fox, Smith und Compagnie.

Speyer, den 1. Jänner 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schäfer.

Ad Nrm. Exh. 5834 G. pr. den 6. Januar 1859.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für die Pfalz betr., hier für das Expedientenhaus Chrystie-Schlößmann & Comp. in Mainz.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten rubricirten Expedientenhauses wird der Kaufmann Eugen Müller in Bellheim als Agent dieses Hauses unter Haftung des Hauptagenten A. Bolt in Nürnberg in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 3. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schäfer.

Nro. 4971 G. pr. den 31. Dezember 1858.

(Den vermißten Schleiferssohn Georg Fischer von Neuenwelt, Königl. Landgerichts Weidenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung

von Oberfranken wird andurch zu gleichmäßiger Nachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 30. Dezember 1858.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Dr. Julius Bettinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der untenbeschriebene Knabe Georg Fischer, Sohn des Schleifers Michael Fischer von Neuenwelt, Königl. Landgerichts Weidenberg, ist am Montag den 2. August l. J. aus dem Dienste des Schuhmachermeisters Michael Bauriedel zu Parkstein, Königl. Landgerichts Neustadt a. d. W., entwichen. Dessen Aufenthalt konnte bisher nicht ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, gegen Georg Fischer Spähe zu verfügen und denselben im Falle des Betretens an das Königl. Landgericht Weidenberg abzuliefern, sachdienliche Notizen über dessen letzten Aufenthalt aber dieser Behörde behufs der weiteren Recherche sofort mitzutheilen.

Bayreuth, den 8. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement des Georg Fischer.

Alter: 13 Jahre.

Größe: 3½ bis 4 Schuh.

Körperbau: kräftig.

Haare: blond.

Augen: blaugrau.

Augenbrauen: blond.

Nase: stumpf.

Mund: die Oberlippe etwas aufgeworfen.

Kinn: rund.

Gesicht: voll.

Besondere Kennzeichen: keine.

Die Kleidung des Vermißten bestand zur Zeit seines Entweichens aus folgenden Stücken:

einem blauen baumwollenen Sommerröckchen,

einer gleichen Weste,

einer schwarzgestreiften wollenen Sommerhose,

einer grünen Tuchmütze,

einem Paar Schnürschuhe und

einer rothkattunenen Halsbinde.

Ad Nrm. Exh. 1931 ... pr. den 31. Dezember 1858.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Meckenheim im Decanate Neustadt a. H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die protestantische Pfarrstelle zu Meckenheim im Decanate Neustadt wird andurch eine sechswöchentliche von heute laufende Frist anberaumt, binnen welcher die Meldungsgesuche beim Decanate Neustadt, gehörig belegt, einzureichen sind. Die Pfarrei Meckenheim besteht aus dem Pfarrorte Meckenheim, dem Filiale Alsheim und den Parochialorten Niederkirchen, Hochdorf und Rödersheim mit einer Gesammtseelenzahl von 1741 Protestanten.

Die beiden Kirchen zu Meckenheim und Alsheim sind ausschließliches Eigenthum der Protestanten.

Nach der im Jahre 1850 aufgenommenen Fassion bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	ƒ	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	23	17
3. Ertrag des Pfarrguts	170	51
4. Capitalzinsen	40	—
5. Steuervergütung	23	3
Zusammen .	489	11

wozu noch die Sustentationsgelder mit 110 fl 49 kr und die Casualgebühren kommen.

Speyer, den 29. Dezember 1858.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

Von den gemäß der 1. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten III. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt (vide Bekanntmachung vom 17. April 1856, Regierungsblatt 1856, S. 273—278) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse Würzburg noch nicht zur Einlösung gelangt, und zwar:

Rothgeschriebene Serien- oder Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummern:	Capitals-Betrag zu:
5875	19,774	100 fl
"	19,775	100 fl
"	19,776	100 fl

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kasse Würzburg sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats anfangend, zu Gunsten der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 21. Dezember 1858.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Regierungsrath Joseph August von Stichaner das Ritterkreuz erster Klasse des Königl. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Diensten achrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Dezember v. J. den Rechnungsführer bei dem Central-Gefängnisse Kaiserslautern, Georg Schicker, an die Strafanstalt Lichtenau zu versetzen und demselben zugleich die Verwesung der erledigten Stelle des Vorstandes dieser Strafanstalt zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 22. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, 1. den Notär Heinrich Eckhard von Rockenhausen, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Waldfischbach erledigte Notärsstelle zu versetzen; 2. die hierdurch sich erledigende Notärsstelle in Rockenhausen dem geprüften Rechtscandidaten Ludwig Gassert in Waldfischbach zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 15. Januar 1859.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, hier die bei den vereinigten Grenz-Zollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf Abschnitt I. §. 14 lit. B. № 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 zum Vollzuge des Artikels 8 des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt von 1853 Seite 1227), nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Bei den in Ausführung des Artikels 8 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 auf österreichischem Boden errichteten bayerischen Zollämtern sind für den diesen Aemtern zugewiesenen Amtsbezirk die Vorschriften der bayerischen Zollgesetze und der bayerischen Zollordnung gerade so zu beobachten, als ob das bayerische Zollamt auf bayerischem Gebiete gelegen wäre, und es sind in dessen Folge alle Uebertretungen der bayerischen Zollgesetze oder der bayerischen Zollordnung, welche im Verkehre mit diesen Zollämtern, oder durch Unterlassung des vorschriftsmäßigen Verkehrs mit denselben begangen werden, nach denselben gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen, als ob das bayerische Zollamt auf bayerischem Gebiete gelegen wäre.

Artikel 2.

Zur Untersuchung und Aburtheilung in erster Instanz der in Artikel 1 bezeichneten Zollstraffälle ist, wenn mit denselben weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen zusammentrifft, der Einzelnrichter desjenigen bayerischen Gerichtes zuständig, in dessen Bezirk der nächste bayerische Grenzpunkt liegt, durch welchen die Zollstraße zu dem betreffenden auf österreichisches Gebiet verlegten bayerischen Zollamte führt.

Es erstreckt sich jedoch diese Zuständigkeit nicht auf diejenigen Staatsangehörigen auswärtiger Staaten, bezüglich welcher die Untersuchung und Aburtheilung von der zuständigen Behörde im Hinblick auf §. 17 und 18 des Zollkartels mit Oesterreich (Regierungsblatt von 1853 S. 1299), bei einem auswärtigen Gerichte in Antrag gebracht worden ist.

Artikel 3.

Bei den in Ausführung des Artikels 8 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 auf bayerischem Boden errichteten österreichischen Zollämtern sind für den diesen Aemtern zugewiesenen Amtsbezirk die Vorschriften der österreichischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze gerade so zu beobachten, als ob das österreichische Zollamt auf österreichischem Gebiete gelegen wäre, und es sind in dessen Folge alle Uebertretungen der österreichischen Zollgesetze, welche im Verkehre mit diesen Zollämtern oder durch Unterlassung des vorschriftsmäßigen Verkehrs mit denselben begangen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artikeln 12—26 des Zollkartels mit Oesterreich und in der allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1853 (Regierungsblatt von 1853 Seite 1847) zu untersuchen und zu bestrafen.

Artikel 4.

Vorstehende Bestimmungen treten im gesammten Umfange des Königreichs mit gesetzlicher Kraft an dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München den 4. Januar 1859.

Max.

v. Ringelmann. Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Neumayr.

Nro. 6400 G. pr. den 12. Januar 1859.

(Die Besetzung der Beschälstationen für das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1859 werden nachbezeichnete Beschäl-Stationen bestimmt und mit der beigesetzten Zahl von Beschälhengsten des pfälzischen Landgestüts bestellt:

1.	Pirmasens . . .	mit 4	Beschälern.
2.	Bergzabern . . .	„ 4	„
3.	Langenkandel . . .	„ 4	„
4.	Offenbach	„ 4	„
5.	Schwegenheim . .	„ 3	„
6.	Mutterstadt . . .	„ 4	„
7.	Meckenheim . . .	„ 3	„
8.	Lambsheim . . .	„ 4	„
9.	Kirchheimbolanden .	„ 4	„
10.	Obermoschel . . .	„ 3	„
11.	Kaiserslautern . .	„ 3	„
12.	Landstuhl . . .	„ 4	„
13.	Eichelscheid . . .	„ 2	„
14.	Zweibrücken . . .	„ 19	„
	Zusammen . .	65.	

Die Beschälzeit beginnt am 1. März und endet mit dem 15. Juni d. J.

Das Sprunggeld bleibt wie bisher auf 1 fl 12 kr. pr. Stute festgesetzt, nebst 30 kr. Trinkgeld für den Beschälwärter. Ausnahmsweise ist jedoch auf der Station Zweibrücken für den Beschäler Schamil 3 fl Sprung- und 30 kr Trinkgeld, für die Beschäler Tajar, Perpetuum und Arrogant 3 fl 30 kr. Sprung- und 30 kr. Trinkgeld, diese letzteren Beträge aber auch für den auf die Station Lambsheim bestimmten Beschäler Alexander zu entrichten.

Für Nachsprung ist keine Vergütung zu leisten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, sowie solche, welche mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben den bestehenden Vorschriften gemäß auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate werden für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden wie bisher geeignet sorgen und wegen der Respicirung an den Beschälstationen benehmlich mit der Königl. Gestüts-Direction die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 9. Jenner 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 4668 U. pr. den 8. Januar 1859.

(Die Getreide-Normalpreise pro 18$\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 18$\frac{58}{59}$ festgesetzten Getreide-Normalpreise bekannt gegeben:

Rentamts-Bezirke.	Preise des bayerischen Schäffels					
	Waizen.		Korn oder Roggen.		Hafer.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	14	48	12	28	7	24
Bergzabern	15	4	10	56	6	—
Blieskastel	16	18	12	12	7	24
Dahn	15	20	10	56	6	36
Dürkheim	15	52	12	12	7	36
Edenkoben	15	44	12	12	8	22
Frankenthal	16	4	12	34	8	40
Germersheim	15	46	12	8	7	50
Grünstadt	15	6	12	20	7	30
Homburg	15	8	12	—	6	24
Kaiserslautern	15	40	12	—	6	36
Kandel	15	2	11	46	8	—
Kirchheimboland	14	8	12	4	6	20
Kusel	16	26	13	14	6	58
Landau	15	24	12	—	8	6
Landstuhl	15	24	12	—	6	30
Lauterecken	15	40	12	—	6	36
Neustadt	16	2	12	24	8	36
Obermoschel	14	54	12	—	6	28
Oggersheim	16	4	12	46	8	40
Pirmasens	15	54	12	—	6	52
Speyer	16	4	12	46	8	40
Winnweiler	14	54	12	—	6	28
Zweibrücken	16	18	12	12	7	24

Speyer, den 4. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Buxbaum.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh 6148 G. pr. den 12. Januar 1859.

(Die Festsetzung der Vergütung für die Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartirungen in der Pfalz pro 1859 betr.)

Uebersicht

der Preise, welche während des Kalenderjahres 1859 bei Einquartirungen in der Pfalz, für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Regierungs-Bezirk.	I. Kostportionen.								II. Fourage-Rationen.																	
	Volle Kost.		Kostportionen.						Schwere Rationen für Artillerie-, Zug- und Wagenpferde.						Rationen für die schwere Cavallerie.						Rationen für die leichte Cavallerie.					
			Mittags-Kost.		Abends-Kost.		Morgen-Kost.		$\frac{1}{20}$ Schäffel ($11\frac{1}{8}$ Liter) Hafer.		10 Pfd. ($11\frac{1}{4}$ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		$\frac{1}{24}$ Schäffel ($9\frac{1}{4}$ Liter) Hafer.		10 Pfd. ($11\frac{1}{4}$ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		$\frac{1}{30}$ Schäffel ($7\frac{2}{5}$ Liter) Hafer.		9 Pfd. ($10\frac{1}{8}$ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.	
	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p	kr	p
Pfalz . .	30	–	17	–	9	–	4	–	22	–	20	–	42	–	18	–	20	–	38	–	14	2	18	–	32	2

Bemerkungen.

Ad 1. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn die Einquartirung über Nacht dauert, eine weitere Entschädigung von 4 kr für das Quartier mit Nachtlager, Beleuchtung und Beheitzung.

Für das verstärkte Essen, wenn nämlich statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, bilden die Preise dieser beiden Portionen zusammen den Vergütungsmaaßstab.

Ad 2. Siehe auch die Tabelle in № 85 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1852.

Speyer, den 8. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Schwenk.

Nro. 5592 G. pr. den 6. Januar 1859

(Die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. Dezember 1858, wurde „unter theilweiser Abänderung der Bestimmungen sub Ziff. 2 lit. b. der Ministerial-Entschließung vom 9. September 1839, № 20,340, „die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend" (Döll. V.-O.-S. Bd. 24 S. 235), Folgendes verfügt:

1. Nachdem zufolge des §. 71 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 sämmtliche Klaßprofessoren des Gymnasiums an der Absolutorial-Prüfung sich zu betheiligen haben, wird für jeden derselben eine Diät von 3 ƒ festgesetzt.
2. In Berücksichtigung der vermehrten Geschäftslast, welche in Folge der revidirten Schulordnung den Professoren der Religionslehre und Mathematik bei der Absolutorial-Prüfung erwachsen ist, wird deren Gleichstellung mit den Klaßprofessoren hinsichtlich des Diätenbezuges angeordnet und sonach derselbe von 2 ƒ auf 3 ƒ erhöht.
3. Für den Lehrer der französischen Sprache, welcher in Gemäßheit des §. 80 der revidirten Schulordnung bei der mündlichen Absolutorial-Prüfung mitzuwirken hat, wird eine Diät von 2 ƒ ausgesetzt.
4. Wenn an einer Anstalt die Stelle des Actuars von der des Pedellen getrennt ist, wird für den Actuar eine Gebühr von 1 ƒ, für den Pedell eine solche von ½ ƒ bestimmt."

Speyer, den 3. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

---

pr. den 9. Januar 1859.

Zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. März mit Ende August 1858.

Mit Ende Februar 1858 waren versichert	219 Stück	mit 20095 ƒ.	Haftgeld	206 ƒ 46¼ xr.
Hiezu vom 1. März mit Ende August 1858	3 „	„ 370 ƒ.	„	4 ƒ 57 xr.
Summa	222 „	„ 20465 ƒ.	„	211 ƒ 43¼ xr.
Abgingen nach Journal VIII. Seite 8	21 „	„ 2410 ƒ.	„	— ƒ — xr.
Stand Ende August	201 „	„ 18055 ƒ.	„	211 ƒ 43¼ xr.

Reservefond.

Stand Ende Februar 1858	1304 ƒ 49 xr.
Hiezu an Bruchtheilkreuzern durch Schreiben der Beitragszettel	— ƒ 18 xr.
Deßgleichen Zinsen von der Königl. Bank in Nürnberg	8 ƒ 42 xr.
Deßgleichen vide Geldjournal Fortsetzung № 19 und 23	44 ƒ 6 xr.
Summa	1357 ƒ 55 xr.
Davon gehen ab laut Geldjournal A. und B.	549 ƒ 1 xr.
Stand Ende August	808 ƒ 54 xr.

Auszuschreibende Beiträge.

1.	Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses	295 fl 45 Xr.
2.	Regiekosten	40 fl 13 Xr.
3.	Gebühren für Einhebung der Beiträge	5 fl 14 Xr.
4.	Besoldung der Beamten	50 fl 18 Xr.
5.	Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen	17 fl 13 Xr.
	Summa der auszuschlagenden Beiträge .	408 fl 43 Xr.

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

1. für Pferde 7700 fl Versicherung. Beiträge 268 fl 10 Xr, per 100 fl 3 fl 28[illegible] Xr.
2. für Rinder 10355 fl Versicherung. Beiträge 140 fl 33 Xr, per 100 fl 1 fl 21[illegible] Xr.

Daher berechnen sich die Beiträge

für Pferde 7700 fl à 3 fl 29 Xr per 100 fl auf 268 fl 13 Xr.
für Rinder 10355 fl à 1 fl 22 Xr per 100 fl auf 141 fl 32 Xr.

Summa	.	409 fl 45 Xr.
Auszuschlagen waren	.	408 fl 43 Xr.
Bleibt surplus	.	1 fl 2 Xr für den Reservefond.

Lit. A. Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1858.

Fortlaufende №	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
	I. Für Pferde.						
1	Herr Joh. Ant. Seiler in Höchstädt	75	—	—	—	75	—
2	" Otto Herold in Gefrees	87	30	25	—	112	30
	Summa .	162	30	25	—	187	30
	II. Für Rinder.						
1	Herr Johann Mauder in Gelbersheim	49	30	18	—	67	30

Summa per se.

Lit. B.

Zusammenstellung
der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlaufende №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende baare Entschädigung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
	I. Für Pferde.						
1	Herr Konrad Vierzigmann in Erlangen	57	30	40	—	97	30
	II. Für Kinder.						
1	Herr A. C. Goßmann in Bodenmais	26	15	3	45	30	—
	Summa oben .	57	30	40	—	97	30
	" " .	49	30	18	—	67	30
	" " .	162	30	25	—	187	30
	Summa Summarum .	295	45	86	45	382	30

Münchberg, am 19. November 1858.

Die Vereins-Direction:

Ziegelmüller. Fikenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

N. Barsch. Ad. Richter. Nic. Krauß. Gg. Hegner. W. Müller. Gg. Fikenscher.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 3. Januar 1859 wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Lingenfeld, Joseph Müller, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Steinweiler, vom 15. Januar 1859 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1859, wurde der seitherige Verweser der katholischen Schule zu Rünschweiler, Jacob Bold, zum Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 8. Januar 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		96 1/
" " " 4 %		98 1/
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		101 2/
" " " 5 % IV. Emission		101 5/
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98 1/
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	822	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 12. Januar 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl.	Xr	0/14	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl.	Xr	0/14	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl.	Xr	0/14	Gesammt-Einnahme fl.	Xr	0/14
Monat Dezember 1858	65633	35514	50	—	405277,41	52833	22	—	767480	106575	56	—	194924	8	—
" " 1857	63897	35016	42	—	379112,34	47321	2	—	625000	85560	42	—	167898	26	—
Differenz	1736 mehr.	498 mehr.	8	—	26165,07 mehr.	5512 mehr.	20	—	142480 mehr.	21015 mehr.	14	—	27025 mehr.	42	—
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18$\frac{58}{59}$	231317	132125	1	—	1253889,48	170568	43	—	2280490	315419	24	—	618113	8	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{57}{58}$	233720	134055	10	—	1156691,23	143709	2	—	1867280	263003	9	—	540767	21	—
Differenz	2403 weniger	1930 weniger.	9	—	97198,25 mehr.	26859 mehr.	41	—	413210 mehr.	52416 mehr.	15	—	77345 mehr.	47	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl.	Xr	0/14	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl.	Xr	0/14	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl.	Xr	0/14	Gesammt-Einnahme fl.	Xr	0/14
Monat Dezember 1858	16488	5876	56	—	98206,97	7650	6	—	164360	8742	15	—	22269	17	—
" " 1857	17363	6036	2	—	60801,94	4538	13	—	174360	9241	4	—	19815	19	—
Differenz	875 weniger	159 weniger.	6	—	37405,03 mehr.	3111 mehr.	53	—	10000 weniger.	498 weniger.	49	—	2453 mehr.	58	—
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18$\frac{58}{59}$	62145	22839	57	—	288213,31	23562	—	—	470165	24805	12	—	71207	9	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{57}{58}$	68789	23803	36	—	225662,25	14608	20	—	430480	22166	15	—	60578	11	—
Differenz	6644 weniger	963 weniger.	39	—	62551,06 mehr.	8953 mehr.	40	—	39685 mehr.	2638 mehr.	57	—	10628 mehr.	58	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 18. Januar 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 4825 G. pr den 11. Januar 1859.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstellen für den Zeichnen-Unterricht an der lateinischen Schule und am Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium und an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern sind die Stellen eines Zeichnenlehrers in Erledigung gekommen, welche, wie bisher, Einem Lehrer gegen Bezug von je 250 fl, also zusammen 500 fl jährlich übertragen werden sollen.

Diese Stellen werden zur Bewerbung binnen sechs Wochen unter Hinweisung auf §. 3 Ziff. 4 der Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerb- und polytechnischen Schulen betreffend, mit dem Bemerken hiemit ausgeschrieben, daß hienach vorzugsweise solche Bewerber in Berücksichtigung kommen werden, welche bei der Akademie der bildenden Künste den Concurs für das höhere Lehramt im Zeichnen mit der Note der Auszeichnung sowohl hinsichtlich der technischen Gewandtheit, als hinsichtlich der Unterrichtsgabe bestanden haben.

Die Bewerbungsgesuche sind sammt den nöthigen Zeugnissen über Qualification und Wohlverhalten bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 8. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schäfer.

Ad Nrm. Exh. 6124 G. pr. den 12. Januar 1859.

(Agenturen der Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. M. wurde der Kaufmann Carl Dambach in Dürkheim als Agent der nebenbezeichneten Gesellschaft für den Kanton Dürkheim, mit Ausnahme von Deidesheim, Niederkirchen und Forst, bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 6412 G. pr. den 12. Januar 1859.

(Die Aufstellung von Unteragenten der Transportversicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Seitenbetreff vom 5. d. M. wurde der von dem Haupt-Agenten der Transportversicherungs-Gesellschaft Agrippina, Ritter von Bartels in Nürnberg, zum Unteragenten vorgeschlagene Director der bayerisch-pfälzischen Dampfschlepp-schifffahrtsgesellschaft in Ludwigshafen, Philipp Frey, in der gedachten Eigenschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 6453 G. pr. den 12. Januar 1859

(Den vermißten praktischen Arzt Dr. Schmiedigen von Wallerstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg wird andurch zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 11. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der praktische Arzt Dr. Friedrich Schmiedigen zu Wallerstein hat sich am 27. November v. J., Nachmittags, von dort entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt.

Alle bisher von seinen Verwandten gepflogenen Nachforschungen nach seinem dermaligen Aufenthalt blieben erfolglos.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die Aufforderung, sofort in ihren Amtsbezirken nach dem Vermißten, dessen Signalement unten beigefügt ist, die sorgfältigsten Recherchen zu pflegen und sachdienliche Ergebnisse dem Königl. Landgerichte Wallerstein mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Signalement.

Dr. Schmiedigen ist 48 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetztem Körperbau, hat schwarze Haare, schwarzen Schnurr- und Backenbart, nicht sehr hohe Stirn, braune Augen und derlei Augenbrauen, etwas spitzige Nase.

Derselbe trug bei seiner Entfernung eine grüne Tuchkappe, mit schwarzem Pelze besetzt, einen braunen Tuchrock und einen braunen Ueberwurf, eine braunseidene Weste, graue Winter-Bukking-Beinkleider, einen goldenen Ring, eine goldene Brustnadel mit Topas und eine blau-hochrothseidene, mit Stahlperlen gehäkelte Geldbörse, deren Inhalt unbekannt ist.

Augsburg, den 3. Januar 1859.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Königl. Regierungspräs.

Lipp, Secr.

---

pr. den 13. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 21. Dezember l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Königl. Director, Vorsitzender, Cramer, Rath, Lotzbeck, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Pattberg, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 3035 der Zeitung für Norddeutschland vom 9. Dezember 1858 enthaltenen Artikels, beginnend mit „München, 4. Dezember 1858. Das Ministerium muß einen Kampf rc." der Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 31. Dezember 1858.

Der Königliche Director:
Freiherr v. Welser.

Oppelt.

---

pr. den 13. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 28. Dezember l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Königl. Director, Vorsitzender, Otto, Rath, von Fürer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Pattberg, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 585 der Nationalzeitung, d. d. Berlin, den 15. Dezember 1858, enthaltenen Artikels, beginnend mit: „Aus der Pfalz. Ueber die Verurtheilung Arndt's" u. s. f., der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist; in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obgenannten Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 28. Dezember 1858.

Der Königliche Director:
Frhr. v. Welser.

Oppelt.

pr. den 13. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 28. laufenden Monats, wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Königl. Director, Vorsitzender, Otto, Rath, von Fürer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Pattberg, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 4676 der Weserzeitung d. d. Bremen den 17. Dezember 1858 enthaltenen Artikels, beginnend mit: „Aus der Pfalz. Ueber die Verurtheilung Arndt's u. s. f." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage erhoben werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann des Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 29. Dezember 1858.

Der Königliche Director:
Freiherr v. Welser.

Oppelt.

---

pr. den 13. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 31. Dezember 1858, wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Königl. Director, Vorsitzender, Gerstner, Rath, Beßelmeyer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Pattberg, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten № 3044 der Zeitung für Norddeutschland, Morgenausgabe, Hannover, den 21. Dezember 1858, enthaltenen Artikels, beginnend mit: „** Die bayerischen Abgeordnetenwahlen", der Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg erhoben werden könnte, nicht gegeben ist; in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Proceßstrafgesetzes vom 10. November 1848, dann des Art. II. Abs. 2 und Art. III. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 31. Dezember 1858.

Der Königliche Director:
Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensverleihungen vorzunehmen:

dem Bischof Nicolaus von Weis zu Speyer das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem Appellationsgerichtsrathe Philipp Jacob Serini in Zweibrücken,

dem Kreis-Medicinalrathe Joseph Heine in Speyer, und

dem Oberpostmeister Wilhelm Seiler in Speyer das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem Bezirksgerichtsschreiber Carl Wilhelm Schmidt in Zweibrücken,

dem Wilhelm Eugen Schulz in Zweibrücken, und dem Postverwalter Heinrich Bertheau in Landau das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs Bayern.

Der Adelsmatrikel des Königreichs wurde unterm 24. August 1858 einverleibt: der Königl. Generalmajor und Truppen-Corpscommandant in der Pfalz, Carl August von Krazeisen, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, für seine Person bei der Ritterklasse lit. K. fol. 25 act. No. 7445.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 5. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Ergänzungsrichter am Landgerichte Speyer den geprüften Rechtscandidaten Ernst Gergens von Annweiler zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 4./10. l. M. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Appreberis zu Blieskastel auf ein weiteres Jahr den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Jacob Walz aus Pirmasens als functionirenden Gehilfen mit der demselben eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten beibehalten dürfe.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Januar 1859, wurde der Schuldienst-Exspectant und bisherige Schulgehilfe zu Eschbach, Valentin Argus von Hambach, zum Gehilfen an der katholischen deutschen Schule zu Hayna, vom 15. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1859, wurde der Schulverweser Simon Hecht in Münchweiler zum Lehrer an der dortigen israelitischen Elementarschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1859, wurde der frühere Lehrer zu Hauptstuhl, Carl Spönlein, auf die zu Clausen erledigte katholische Gehilfenstelle, vom 15. d. M. an, berufen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die am 22. September v. J. zu Forst verstorbene Anna Maria Schellhorn-Wallbillich hat durch letztwillige Verfügung zur Begründung einer Kleinkinderbewahranstalt und einer Näh- und Strickschule in der Gemeinde Forst zwei Stiftungen mit Capitalsbeträgen zu 4000 ƒ und 3000 ƒ gemacht.

Seine Majestät der König haben diese Stiftungen allerhöchst zu genehmigen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß zum ehrenden Andenken an die edle Stifterin wegen des von ihr bewährten wohlthätigen Sinnes die allerhöchst wohlgefällige Anerkennung durch das Regierungsblatt kund gegeben werde.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikbesitzer Jacob Hentsch von Lindberg unterm 13. Dezember 1855 verliehenen und unterm 31. Dezember 1855 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zur Verfertigung von Resonnanz-Klaviatur- und Deckelholz, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Nach
des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang. Wasserwärts zu Berg Schiffe.	Zentner.	zu Thal Schiffe.	Zentner.	Landwärts über die Rheinbrücke Wagen.	Zentner.	aus der Pfalz Wagen	Zentner.	per Bahn aus Frankreich über Saarbrücken Waggon	Zentner.	über Schaidt Waggon	Zentner.	Summa des Zugangs Zentner.
Auslandshafen . . .	59	43881	3	7058	59	1749	24	686	75	6403	161	11241	71018
Inlandshafen . . .	50	15900	9	6926	122	4880	1086	43446	—	—	—	—	71152
Vordere Schachtel *)	—	—	23	5275	—	—	3	104	—	—	—	—	5379
Winterhafen *) . .	159	229525	19	6751	—	—	1492	89532	—	—	—	—	325808
Summa .	218	289306	54	26010	181	6629	2605	133768	75	6403	161	11241	473357

*) Hiezu die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen angekommenen 58 Fahrzeuge, die bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirte Gegenstände geführt haben, entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage ein Gesammtgewicht von 23672

Summarum des Gesammt-Zugangs . . 497029

Hiezu dto. „ „ Abgangs . . 499339

Gesammt-Waarenverkehr . 996368

...weisung
im IV. Kalender-Quartal 1858.

Abgang.													
Wasserwärts				Landwärts								Summa des Abgangs	Vorzüglichste Waarenartikel.
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Bahn nach Frankreich					
								über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon.	Centner.	Waggon.	Centner.	Centner.	
3	732	20	11771	378	15127	655	26217	10	905	168	16721	71473	Kaffee, Reis, Tabaksblätter und Stengel, Käse, Wein, Oel, chemische Produkte, Krappwurzeln, Roheisen, Stabeisen, Eisenbleche, Getreide, Mehl, Baumwollengarn rc.
12	6223	42	31675	269	10761	606	24242	2	26	4	80	73007	Wein, Brandwein, Oel, Käse, Droguerien, Eisenwaaren aller Art, Seegras, Lumpen, Papier, Steingut, Maschinen, gemahlene Wolle, Kreide, Pfeifenerde.
—	—	1	104	—	—	176	5275	—	—	—	—	5379	Oelkuchen, Getreide.
—	—	59	84956	—	—	3197	191805	—	—	492	49047	325808	Eisenerz, Steinkohlen, Eisenbahnschwellen, Masseln, Maschinen, behauene Steine, Rapskuchen rc.
15	6955	122	128506	647	25888	4634	247539	12	931	172	65898	475667	
Hiezu die neben aufgeführte Gewichtsmenge, die per Achse aus beiden Hafen-Abtheilungen abgeführt wurde												23672	Bauholz, Brennholz, Bruchsteine, Kübelreife, Borde
Summarum des Gesammt-Abgangs .												499339	

Die gegen den Zugang größeren Abgänge in den Hafen-Abtheilungen A. und B. rühren aus der Niederlage.

Königl. Hafen-Commissariat.

Elblein, Oberzollinspector.

pr. den 12. Januar 1859.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals 18⁵⁸/₅₉, aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal.		Abgleichung für 18$\frac{58}{59}$.		Einfuhr pro I. Quartal.		Abgleichung für 18$\frac{58}{59}$.	
	18$\frac{57}{58}$.	18$\frac{58}{59}$.	plus.	minus.	18$\frac{57}{58}$.	18$\frac{58}{59}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner	15	12	—	3	54	114	60	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	14	11	—	3	—	3	3	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner	10	18	8	—	2	4	2	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	529	413	—	116	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	2	—	—	2	603	638	35	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	613	596	—	17
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	247	69	—	178
8. Steinkohlen, Zentner	—	177	177	—	—	—	—	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	6571	2199	—	4272	10	54	44	—
10. Stärke, Zentner	—	193	193	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	35	6	—	29	111	11	—	100
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	12200	9200	—	3000
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	8750	3900	—	4850
14. Bauholz, Stück	—	50	50	—	3302	2154	—	1148
15. Glaswaaren, Zentner	803	587	—	216	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl, in Säcken, Zentner	—	615	615	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, "	6360	—	—	6360	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	6100	12726	6626	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, "	4800	880	—	3920	200	6281	6081	—
23. Cichorien, getrocknet, "	1052	8504	7452	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, " "	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 8. Januar 1859.

Königl. Rentamt.

Frick.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 25. Januar 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1859 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 30 der allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1859 am 10. März l. J. ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 17. Februar l. J. bei der Königl. Obersten Baubehörde einzureichen und mit nachbenannten Zeugnissen zu belegen:

a) Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung (im Originale),

b) das oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren Zeugnisse müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Eingangs allegirten allerhöchsten Verordnung nachgekommen ist.

Außerdem ist dem Gesuche die Adresse beizufügen,

damit das Admissions-Decret richtig zugestellt werden kann.

München, den 14. Januar 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von der Pfordten.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. Exh. 5547 G. pr. den 13. Januar 1859.

(Die Einziehung des Königl. würtembergischen Staatspapiergeldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Jänner l. J., № 12077, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um die Staatsangehörigen vor Nachtheilen zu wahren:

Nach einer im Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg vom 23. November 1858, № 19, ausgeschriebenen Königl. Verordnung vom 3. desselben Monats und der zum Vollzuge derselben vom Königl. würtembergischen Finanzministerium erlassenen Bekanntmachung vom 16. November 1858 wird das in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 in Abschnitten von Zwei-, Zehn- und Fünf und Dreißig Gulden ausgegebene würtembergische Staatspapiergeld eingezogen und durch neue auf den Betrag von Zehn Gulden lautende Scheine ersetzt.

Die Einlösung oder die Umwechslung der umlaufenden alten Scheine gegen Metallgeld oder neue Scheine erfolgt bei der Obereinnehmerei der Königl. würtembergischen Staatshauptkasse und bei sämmtlichen Königl. würtembergischen Kameralämtern.

Dieselbe hat bereits begonnen und dauert bis zum 31. Dezember 1859 einschließlich.

Bis zu demselben Zeitpunkte werden die umlaufenden alten Scheine auch von allen Königl. würtembergischen Staatskassen und Steuererhebungskassen im Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen, aber nicht mehr ausgegeben.

Diejenigen Scheine, welche nicht binnen dieser Frist zur Einlösung vorgelegt oder zur Zahlung verwendet werden, verlieren ihren Werth und können einen spätern Anspruch an den Königl. würtembergischen Staat nicht begründen.

Bezüglich des neuen Staatspapiergeldes — Königl. würtembergischer Zehnguldenscheine vom Jahr 1858 — ist im Wesentlichen bemerkt:

Das neue Staatspapiergeld wird bei allen Zahlungen an Königl. würtembergische Staats- und Steuererhebungs-Kassen im vollen Nennwerthe gleich dem im Landesmünzfuß geprägten groben Silbergelde angenommen und auch in Gemäßheit des Art. 22 des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 von der Königl. würtembergischen Staats-Hauptkasse und den sämmtlichen Königl. würtembergischen Kameralämtern gegen vollwerthige Silbermünzen eingelöst.

Abgenützte, zerfetzte oder sonst beschädigte Scheine werden jedoch nur dann gegen Metallmünze oder gegen anderes Papiergeld umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag der zur Einwechslung präsentirten Scheine unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß ein Mißbrauch mit etwa fehlenden Bruchstücken nicht zu besorgen steht; Theilstücke (halbe, viertel ɪc.) der Scheine werden zur Einlösung nicht angenommen.

Speyer, den 11. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 6328 G. pr. den 15. Januar 1859

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 2. d. M. im obenbezeichneten Betreff zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Jenner 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und das Stadtcommissariat Ingolstadt.

Zu Anfang des Monats September v. J. wurde im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen die Verausgabung eines falschen österreichischen Kronenthalers mit der Jahreszahl 1764 versucht.

Derselbe besteht aus einer Legirung von Zinn und Kupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und dessen Unächtheit durch die durchscheinende Kupferfarbe und das stumpfe Gepräge leicht erkennbar.

Gemäß Regierungs-Ausschreibung vom 27. Juni v. J., Kreis-Amtsblatt S. 1456, wurde im Monate Februar v. J. die Verausgabung eines mit Ausnahme der Legirung ähnlichen falschen Kronenthalers beim landgerichtlichen Taxamte Bischofsheim versucht.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 2. Jänner 1859.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.
Bruch, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 6471 G. pr. den 13 Januar 1859

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten des Schiffsmäklers Carl Johann Klingenberg in Bremen, Kaufmann Löhl in Fürth, welcher auf die ihm bewilligte Erlaubniß zum unmittelbaren Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit Angehörigen der Pfalz verzichtet hat, wird der Bürgermeister Leonhard von Glan-Münchweiler als Unteragent dieses Schiffsmäklers unter Haftung des genannten Haupt-Agenten in widerruflicher Weise hiermit bestätigt.

Speyer, den 11. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 6413 G. pr. den 14. Januar 1859

(Hauptagentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. M. ist der Gutsbesitzer Gustav Völker von Edenkoben als Hauptagent rubrizirter Gesellschaft für die Pfalz,

statt des bisherigen Kaufmann Brieb in Kaiserslautern, bestätigt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Gesellschaft zum Vollzuge des §. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 bezüglich der Pfalz eine Caution von 10,000 fl gestellt hat.

Speyer, den 11. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 6584 G   pr. den 15. Januar 1859

(Die Vorstellung des Schullehrers J. H. Lützel in Zweibrücken um Einführung der von ihm bearbeiteten Liedersammlung und herausgegebenen kirchlichen Chorgesänge in den protestantischen Kirchen und Schulen des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. l. M. werden die Lehrer und Schulvorstände des Regierungsbezirkes auf die von dem Schullehrer J. Heinrich Lützel in Zweibrücken unter dem Namen „Liederkranz" herausgegebene Liedersammlung aufmerksam gemacht und ihnen dieselbe zur Benützung beim Gesang Unterrichte empfohlen.

Speyer, den 12. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 34 l.   pr. den 17. Januar 1859.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Odenbach, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Odenbach ist durch den am 12. October 1858 erfolgten Tod des Pfarrers Friedrich Hepp in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt den Hauptort Odenbach nebst den Parochialorten Adenbach und Ginsweiler. Die Gesammt-Seelenzahl beträgt 1455. Die Kirche ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten und befindet sich nebst dem Pfarrhause in gutem baulichen Zustande.

Die Erträgnisse bestehen in folgenden Bezügen:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	32	34
3. Ertrag des Pfarrgutes	416	57
4. Zinsen von Capitalien	15	12
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	34	57
6. Naturalbezüge	16	50
	748	30
Davon ab die Lasten	64	33
Bleiben	683	57

dazu kommen die Casualgebühren.

Der Pfarrer von Odenbach ist verpflichtet der Meisenheimer Wittwenkasse beizutreten.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Lauterecken hierher zu senden.

Speyer, den 14. Januar 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
C. Prinz.

Dimroth.

Ad Num. Exh. 103 t. pr den 19 Januar 1859

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Gundersweiler, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die protestantische Pfarrei Gundersweiler, Decanats Winnweiler, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte nebst dem Messersbacher Hofe und der Karlshöhe, und aus den ½ Stunde entfernten Parochialorten Gehrweiler und Imsweiler mit zwei dazu gehörenden Mühlen. Die Seelenzahl beträgt 1189.

Die Pfarrei hat 3 Schulen und 3 Leichenhöfe. Die Kirche zu Gundersweiler ist nicht simultan. Dieselbe befindet sich wie auch das Pfarrhaus in gutem Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	450	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	22	35
3. Ertrag des Pfarrgutes	1	27
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	150	—
5. Naturalbezüge	18	—
Zusammen .	642	2

Dazu kommen noch die Casualgebühren, welche der Pfarrer zu beziehen hat.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Winnweiler hierher zu senden.

Speyer, den 18. Januar 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

[illegible] pr. den 17. Januar 1859.

(Gesuch des Landtags-Abgeordneten Mahla in Landau um Gestattung der Uebertragung seiner anwaltschaftlichen Praxis für die Dauer des Landtages betr.)

Gemäß allerhöchsten Signates vom 11. l. M. und höchsten Rescriptes vom nämlichen Tage haben Seine Majestät der König dem Landtags-Abgeordneten, Königl. Advokaten Mahla in Landau, für die Dauer des bevorstehenden Landtages die Uebertragung seiner anwaltschaftlichen Praxis an seinen Sohn, den geprüften Rechts-Candidaten Friedrich August Mahla, zu gestatten und hiebei dem Letztern die Befugniß einzuräumen geruhet, die der Unterschrift eines Anwalts bedürfenden Prozeßacten zu unterzeichnen und in den öffentlichen Sitzungen des Bezirksgerichts Landau die anwaltschaftlichen Anträge (Conclusionen) zu nehmen.

Zweibrücken, den 14. Januar 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

---

pr. den 14. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 20. November 1858 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Urban, Rath, Vorsitzender, Braun, Rath, Esenbeck, Dirrigl und Dr. Rösling, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, und von Klessing, Secretär, wegen der in der Druckschrift: „Nothwehr wider ungleiche Waffen. Eine Vertheidigungsschrift gegen ein Generale des bischöflichen Ordinariats Augsburg über Gottes Werk in unserer Zeit, von Johann Evangelist Georg Lutz, ehemaliger Pfarrer und Decan in Oberroth. Ulm, Verlag von H. Müller, 1858." enthaltenen Verletzung des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch

vielfache Beleidigung der Amtsehre des bischöflichen Ordinariates Augsburg in Anwendung des angeführten Artikels und des Art. 2 Abs. 2 und 3 desselben Gesetzes auf Vernichtung der oben genannten Druckschrift, in soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 5. Januar 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Conrad.

Castell.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge offenen Decretes d. d. München den 10. Januar 1859, Allerhöchst Ihren Kämmerer, Geheimen Rath und Vorstand des geheimen Staats-Archivs, Carl Maria Freiherrn von Aretin, zum lebenslänglichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Wolfer von Waldhambach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Waldhambach ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Januar 1859 wurde der bisherige Lehrer zu Bechhofen, Otto Barth, an die zu Reinheim erledigte katholische Lehrerstelle, vom 1. Februar l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. dieses, wurde der seitherige Schulverweser Jacob Flocken in Hoffstätten zum Lehrer

an der dortigen protestantischen deutschen Schule in provisorischer Eigenschaft, vom 24. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Januar 1859, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Vogt von Mundenheim zum Gehilfen an der neu errichteten katholischen Schule zu Schönau ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember v. J. dem Heinrich Honegger von Rüti bei Zürich ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Anwendung einer Spannzange statt der Spannstäbe bei Webestühlen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 31. Dezember v. J. anfangend,

ferner unterm 7. Januar l. J. dem Friedrich Siemens von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Gas- und Schwefelofen mit regenerativer Vorwärmung des Gases und der Luft, für den Zeitraum von 2 Jahren, vom 7. Januar l. J. anfangend,

dann unterm 11. Januar l. J. dem geprüften Lehramts-Candidaten Heinrich Sperl von Unterasbach, zur Zeit in Nürnberg domicilirend, ein Gwerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Bleistift-Schärfelmaschine, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Januar l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Januar l. J. das dem Insassen und Uhrmachergehilfen Christian Reithmann von München unterm 8. Januar 1849 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Uhren rc., für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. Januar 1859 anfangend, zu verlängern geruht.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Dezember 1858.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.
Bergzabern . . .	13	4	32	63	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben . . .	6	4	50	8	3	58	525	3	31	—	—	—	9	4	8	8	4	30
Homburg . . .	293	4	29	1300	3	32	243	3	3	—	—	—	11	3	9	536	3	36
Kaiserslautern . .	893	4	32	2046	3	39	2920	3	21	—	—	—	866	4	10	1333	3	37
Kandel	55	4	32	26	3	33	546	3	24	—	—	—	192	3	53	7	4	—
Kusel	20	4	41	855	3	42	991	3	33	—	—	—	457	4	18	390	3	40
Landau . . .	211	4	34	174	3	46	1871	3	29	—	—	—	228	3	57	51	4	13
Neustadt	916	4	49	514	3	52	2596	3	37		—	—	866	4	17	129	4	23
Pirmasens . . .	250	4	31	504	3	32	86	3	7		—	—	3	3	5	236	3	43
Speyer	118	4	31	239	3	48	672	3	14		—	—	307	4	3	54	4	9
Zweibrücken . .	2451	4	31	1762	3	31	382	3	2	6	3	40	223	3	29	2301	3	42
Summa .	5226	4	34	7491	3	37	10832	3	26	6	3	40	3162	4	8	5045	3	42

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Dezember 1858.

Orte	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für											
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu		Stroh	
	per Kilogramm				per Kilogramm						per Liter			per Zentner			
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	6	7	26	16	8	10	1	2	1	11	7	7	7	2	49	1	32
Frankenthal	5¼	6	—	17	6	9	1	2	1	15	7	7	9	2	20	1	24
Germersheim	5	6¼	30	18	6	12	—	52	1	4	6	8	7	3	6	1	12
Grünstadt	5¼	6½	20	14	8	12	1	4	1	5	8	8	8	—	—	1	45
Homburg	5¼	—	24	16	10	12	1	6	—	36	8	8	—	3	—	1	—
Kaiserslautern	5¼	8	24	16	6	11	1	6	—	56	8	10	10	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	5¼	8	24	16	7	12	1	—	1	10	10	8	12	3	30	1	45
Kusel	5¼	—	24	14	9	12	—	58	—	55	8	8	9	—	—	—	—
Landau	4¼	7¼	30	20	8	12	—	56	1	12	8	10	10	2	42	1	12
Neustadt	5½	6	30	20	7	10	—	59	1	19	7	9	9	3	—	1	34
Pirmasens	5¼	8¼	24	14	8	12	1	4	—	40	8	9	8	3	—	—	52
Speyer	5¼	6½	30	16	8	11	—	54	1	12	6	10	10	3	24	1	27
Zweibrücken	6	8¼	24	16	9	12	1	—	—	18	8	8	10	3	30	1	6

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 1. Februar 1859.

Inhalt:

Nro. 7423 G. pr. den 25. Januar 1859.

(Die Kranken-, Kinder- und Säuglingskost in den Kantons-Gefängnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise für die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen pro 1stes Quartal $18^{58}/_{59}$ werden festgesetzt, wie folgt:

Für ganze Kost achtzehn Kreuzer	18	kr.
„ halbe Kost dreizehn Kreuzer zwei Pfennige	13½	„
„ Diät zehn Kreuzer	10	„
„ Säuglingskost sechs Kreuzer	6	„

Speyer, den 25. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 7495 G. pr. den 26. Januar 1859.

(Die Besetzung der Beschälstationen für das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 9. Jenner d. J. im obenbezeichneten Betreff (Amtsblatt von 1859, № 2) ist durch einen Druckfehler das Sprunggeld für den Beschäler Schamil auf drei Gulden anstatt auf fünf Gulden festgesetzt, welches Versehen hiemit berichtigt wird.

Speyer, den 25. Jenner 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 5428 U. pr. den 26. Januar 1859.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Hagenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Hagenbach, Königl. Landcommissariats Germersheim und Königl. Rentamts Kandel, durch den Tod des Einnehmers Grandpair erledigt, wird mit einer Cautionspflicht von 3500 ƒ zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt S. 850 — ausgeschrieben.

Speyer, den 22. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Metschnabl.

Nro. 5229 U. pr. den 22. Januar 1859.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Odernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Einnehmers Herrmann Orth ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Odernheim, Königl. Landcommissariats Kirchheim und Königl. Rentamts Obermoschel, in Erledigung gekommen, und wird hiemit unter Bezugnahme auf die generellen Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — mit einer Cautionspflicht von 3550 ƒ zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 18. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Metschnabl.

Ad Nrm. 6958 G. pr. den 25. Januar 1859.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden
der Pfalz.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern wird andurch zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 22. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Traunstein vom 15. Dezember v. J. wurde der verwittwete Taglöhner Vigilio Benedetti von Stredo, Gemeinde Segonzano, k. k. österreichisches Bezirksamtes Gembra, im Kreise Trient, wegen Diebstahlsverbrechen zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach der zu erstehenden Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden sämmtliche obengenannte Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen den Genannten, dessen Personalbeschreibung hier unten folgt, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

München, den 12. Januar 1859.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bruch, Secretär.

Signalement

des Virgilio Benedetti, verwittweten Eisenbahnarbeiters aus Segonzano, k. k. österreichischen Bezirksamtes di Cembra, Kreis Trient, in Tyrol.

Alter: 46 Jahre, Größe: 5′ 9″, Haare: blond, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: blond, Kinn: oval, Angesicht: länglicht, Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Nrm. Exh. 134 t. pr. den 24. Januar 1859.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Mutterstadt, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Lipps erledigte protestantische Pfarrei Mutterstadt umfaßt den genannten Pfarrort mit 2147 Seelen und den, eine gute halbe Stunde davon entfernten Parochialort Maudach mit 191 Seelen, hat demnach zusammen 2338 protestantische Seelen.

In beiden Orten befinden sich protestantische Kirchen, welche in gutem baulichen Zustande und nicht simultan sind. Im Pfarrorte sind 4, im Parochialorte eine protestantische Schule, beide Orte haben eigene Leichenhöfe.

Das Pfarrhaus zu Mutterstadt bedarf dringend in allen seinen Theilen einer durchgreifenden Reparatur.

Bisher wurde in der protestantischen Kirche zu Maudach ohngefähr alle 4 Wochen Gottesdienst gehalten, das Presbyterium dieser Gemeinde hat aber das Ansuchen gestellt, daß die Parochialgemeinde Maudach zu einer Filialgemeinde erhoben und die Gottesdienste in der Art vermehrt werden, daß an den hohen Festtagen und außerdem an den Sonntagen alle 14 Tage Gottesdienst gehalten werde. Die Verhandlungen hierüber sind noch schwebend. Uebrigens wird beabsichtiget, die Gemeinde Maudach mit einer anderen benachbarten Pfarrei zu verbinden. Geschähe dieses, so müßte der künftige Pfarrer von Mutterstadt auf die von jener Gemeinde gereichte Remuneration verzichten. Im entgegengesetzten Falle hat er sich den zu treffenden Anordnungen wegen der Pastoration der Gemeinde Maudach zu fügen.

Die Erträgnisse der erledigten Pfarrstelle sind folgende:

	ƒ	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes	1339	10
4. Capitalzinsen	30	—
Summa . . .	1651	10

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Decanat Speyer hierher zu senden.

Speyer, den 24. Januar 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

---

pr. den 26. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenes Contumacial-Urtheil des Königl. Assisengerichts der Pfalz vom 6. v. M. wurde Ernst Moritz Arndt, Schriftsteller aus Bonn, für schuldig erklärt, in dem von ihm unter dem Titel: „Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn H. K. F. von Stein“ herausgegebenen Buche das Vergehen der Schmähung und Verläumdung Königl. bayerischer Truppen, ihrer Offiziere und des Feldmarschalls Fürsten v. Wrede verübt zu haben, und zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldbuße von 50 ƒ, sowie zu den Kosten verurtheilt, dann die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz überge-

gungen, ausgesprochen und verordnet, daß diese Verfügung durch die Kreis-Amtsblätter des Königreichs bekannt gemacht werde.

Vorstehendes wird hiermit zum Zwecke des Vollzuges des ergangenen Urtheiles veröffentlicht.

Zweibrücken, den 24. Januar 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

---

pr. den 27. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat am 17. Dezember 1858, Vormittags 10½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Mulzer, Königl. I. Appellationsgerichts-Director, Schlipp, Rath, die Assessoren Wagner, Freytag, Gerlach, der Königl. Oberstaatsanwalt Petersen, Königl. Appellationsgerichts-Secretär Richter, als Protokollführer, in der Untersuchung gegen Thomas Bauer, Buchdruckereibesitzer zu Würzburg, wegen Preßvergehens, in der Erwägung:

1. daß die als Beilage zu № 210 des Würzburger Stadt- und Landboten am 3. September 1858 veröffentlichte Einladung der Banquer Stirn und Grein in Frankfurt a. M. eine Aufforderung zur Betheiligung an einer auswärtigen verbotenen Lotterie und sonach zum Ungehorsam gegen die darüber bestehenden Verordnungen enthält, da nach dem in dieser Einladung kund gegebenen Plane das ganze Unternehmen sich als eine selbstständige Lotterie darstellt, von den Banquiers Stirn und Grein unter ihrer alleinigen Gewährleistung über die bei der Ziehung vom 1. October 1858 verloosten Prämien des angeführten k. k. Staatsanlehens auf der Grundlage von sechs bei der Verloosung betheiligten Obligationen dieses Staatsanlehens eröffnet, wobei sich ergibt, daß die Einlage im ungünstigsten Verhältnisse zu dem möglichen Gewinne steht,
2. daß, wenn auch angenommen würde, der Angeschuldigte habe das Gesetzwidrige der von ihm in Umlauf gesetzten Einladung nicht erkannt, jedenfalls nach Maßgabe des Art. 2 des Preßstrafgesetzes die Unterdrückung der incriminirten Druckschrift gerechtfertigt erscheint,

in Gemäßheit des Art. 2, Art. 35 des Gesetzes vom 17. März 1850 beziehungsweise Art. 49 № 5 und Art. 63 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 erkannt:

die als Beilage zum Würzburger Stadt- und Landboten vom 3. September 1858 № 210 ausgegebene Einladung der Banquier Stirn und Grein zu Frankfurt a. M., überschrieben: „Große Geldverloosung in Wien" ist, insoweit dieselbe nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Dies wird bestehender Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Würzburg, am 15. Januar 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Seuffert.

Geßner.

---

pr. den 21. Januar 1859

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom fünfzehnten Jänner l. J., wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, I. Director, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer; —

in Erwägung, daß durch den Inhalt in dem Artikel d. d. München, den 19. Dezember, beginnend mit den Worten: „In der neu gewählten Kammer" ꝛc., in № 303 der Hamburger Nachrichten vom 22. Dezember v. J. der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 15. Jänner 1859.

Der Königliche Director:

Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

---

pr. den 28. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 14. Januar l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Königl. Director, Vorsitzender, Dietz, Rath, Bestelmeyer, Assessor, Lutz, I. Staatsanwalt, Ilgen, Rechtspraktikant, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der Nummer 341 des Nürnberger Anzeigers enthaltenen Artikels: „Du sollst nicht Fuchsschwänzeln" der Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, nach dem Ergebniß der Voruntersuchung jedoch dem Redacteur Gottfried Meyer sowohl als auch dem Schriftsetzer Daniel Goldberg weder eine widerrechtliche Absicht noch strafbare Fahrlässigkeit hiebei imputirt werden kann, in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 14. Januar 1859.

Der Königliche Director:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

---

pr. den 28. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 14. Januar l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Königl. Director, Vorsitzender, Dietz, Rath, Bestelmeyer, Assessor, Lutz, I. Staatsanwalt, Ilgen, Rechtspraktikant, Protokollführer;

in Erwägung daß durch den Inhalt des in der Nummer 155 der in Hamburg erscheinenden Zeitung „der Freischütz" enthaltenen Artikels d. d. Hamburg den 27. Dezember 1858, betitelt „die bayerischen Zustände", die Art. 26 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Art 49 № 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahres erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 14. Januar 1859.

Der Königliche Director:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

pr. den 21. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht Regensburg hat am 20. Dezember 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Director Ebnet, Vorsitzender, Lammers und Kastner, Assessoren, Dr. Mayer, Staatsanwalt, und Accessist Rudhart, als Protokollführer, auf Grund des Art. 16 und Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Nummer 225 des Regensburger Tagblattes vom 17. August 1858 wegen der darin enthaltenen Ankündigung der Staatseffectenhandlung von Anton Horix in Frankfurt a. M., welche zu einem nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 verbotenen Promessenspiele einladet, sohin als gesetzwidrig erscheint, insoweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt; was bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 14. Januar 1859.

Königl. Bezirksgericht Regensburg.
Der Königl. Director:
Ebnet.

Coll. Schlag.

---

pr. den 22. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht Hof hat in der Untersuchung gegen den quittirten Königl. bayerischen Oberlieutenant Johann Michael Thumser von Hof wegen Preßvergehens am 18. Januar 1859, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Hellmann, Rath, Vorsitzender, Rath Hörmann, Assessor Haulander, Staats-Anwalt Landgraf, Secretär v. Killinger, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

1. Das Strafverfahren werde eingestellt.

2. Die Druckschrift: „Wahlrede von Thumser" sey, in Erwägung, daß hiedurch die Art. 20, 26, 31 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt sind, zu unterdrücken, insoweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Dies wird gemäß Art. 3 des Preßstrafgesetzes und höchster Ministerial-Entschließung vom 20. März 1850 hiemit veröffentlichet.

Hof, den 18. Januar 1859

Königl. Bezirksgericht.
Der Königl. Director verhindert.
Hellmann, v.n.

Röbel.

---

pr. den 28. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht Schweinfurt hat in geheimer Sitzung vom 29. October v. J., wobei zugegen waren: Kahl, Director, Schmitt und Müller, Assessoren, Geismann, Staatsanwalt, Rechtspraktikant Warmuth, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20 und 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 wegen des in № 242 des Schweinfurter Tagblattes vom 12. October 1858 enthaltenen Artikels „von München 7. October" die Unterdrückung dieses Tagblattes, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schweinfurt, den 8. Januar 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Kahl, Dir.

Zeis, Secr.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Januar 1859, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt der Gemeinde Großsteinhausen, Andreas Stauter, zum Bürgermeister dieser Gemeinde, und
2. an dessen Stelle das Gemeinderathsmitglied Heinrich Schörry zum Adjunkten der Gemeinde Großsteinhausen.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 17. Januar 1859, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Stork von Weisenheim a. S. an die an der protestantisch-deutschen Schule zu Hochspeyer erledigte Gehilfenstelle berufen.

Bekanntmachung,

die von den Facultäten der Königl. Universität Würzburg pro 18$\frac{57}{58}$ aufgestellten Preisaufgaben betr.

Von den für das jüngstverwichene Studienjahr an der Königl. Universität zu Würzburg ausgesetzten Preisaufgaben haben nur jene der theologischen und der medizinischen Facultät Bearbeiter gefunden.

1. Das theologische Preisthema hatte gelautet:

„Es werde in einer historisch-kritischen Abhandlung die Entwicklung der Bußdisciplin im Orient vom I. bis VII. Jahrhundert mit vergleichender Rücksicht auf das Abendland nach den Quellen erörtert."

Das Urtheil der Facultät über das einzige hierauf eingelaufene, mit dem Motto:

„Die Form war stets der Zeit gemäß,
der Kern blieb unverletzt;
So hielt's die Kirche allezeit,
so hält sie es noch jetzt."

versehene Elaborat lautet, wie folgt:

„Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung hat in sehr umfassender Weise und nach allen Seiten hin die gestellte Frage behandelt und dabei sehr gründliche Quellenstudien, sowie eine glückliche historische Combinationsgabe an den Tag gelegt.

Wenn auch derselbe von manchen Versehen in der Ausführung, von Ungenauigkeit in den Citationen, von minder behutsamer Benützung einzelner unächter Documente nicht freigesprochen werden kann — was indessen bei der Fülle des Materials und bei der Kürze der gestellten Zeitfrist vielfach zu entschuldigen ist — so wird doch durch solche Verstöße die Substanz seiner im Ganzen wohlgelungenen Beweisführung nicht berührt, und sein besonnenes und gereiftes Urtheil, das, unbeirrt von den vielfach divergirenden Meinungen namhafter Kirchenhistoriker und Archäologen, in selbstständiger Forschung ihn zu vollkommen befriedigenden Resultaten geführt hat, dazu die Präcision und klare Uebersichtlichkeit der Darstellung lassen diese Arbeit als eine des Preises würdige erscheinen."

Als der Verfasser dieses gekrönten Elaborates ergab sich nach Entsiegelung des Namenscouvertes:

der vorjährige Candidat der Theologie dahier, nunmehr Priester Friedrich Frank aus Wirtheim.

2. Ueber das medizinische Preisthema:

„Historisch-kritische Beleuchtung der Pathologie des Kindbettfiebers"

sind zwei Elaborate eingekommen; das eine unter dem Motto:

„Facies non omnibus una, nec diversa tamen qualem decet esse sororum";

das andere unter dem:

„Etsi desunt vires tamen est laudanda voluntas."

Das Urtheil der Facultät über diese Bearbeitungen spricht sich aus, wie folgt:

„Beide Verfasser haben mit anerkennenswerthem Fleiße die einschlägige Literatur studirt und beleuchten die Pathologie des Kindbettfiebers durch eine historisch-kritische Besprechung der in den verschiedenen Zeiten aufgestellten Theorieen und Hypothesen über das Wesen der fraglichen Krankheit. In beiden Arbeiten findet die Lehre von dem perniciösen Einflusse der Lochien- und Milchsuppression eine eingehende Kritik; nicht minder wurde den Ansichten Jener, welche das Kindbettfieber als rein entzündliche Krankheit, als ein essentielles Fieber, als eine erysipelatöse Affection, als eine Intermittens perniciosa u. s. w. betrachten, eine auf sorgfältiges Quellenstudium gestützte Besprechung zu Theil. Beide Verfasser kommen endlich zu dem Schlusse, daß das wahre Kindbettfieber, nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens, als der Ausdruck einer, ihrer Wesenheit nach allerdings nicht genauer erforschten Bluterkrankung aufgefaßt werden müsse. Vergleicht man die eingelaufenen beiden Bearbeitungen unter sich, so läßt sich wohl nicht läugnen, daß beide Verfasser eine gleich große Mühe auf die Lösung der gestellten Frage verwendet haben; — aber es unterliegt auch keinem Zweifel, daß der Verfasser, der das Motto: „Facies non omnibus una“ u. s. w. tragenden Arbeit mit gereifteren Kenntnissen, mit einem deßhalb auch geübteren kritischen Blicke an die Sichtung des vorliegenden, allerdings sehr umfangreichen Materials geschritten ist.

Die medicinische Facultät hat daher einstimmig beschlossen, den Verfasser der Arbeit mit dem Motto: „Facies non omnibus una“ etc. als des Preises für würdig zu erklären.

In gerechter Anerkennung des großen Fleißes, der auch aus der Bearbeitung mit dem Motto: „Etsi desunt vires, tamen est laudanda voluntas“ ersichtlich ist, hat dieselbe Facultät ferner einstimmig beschlossen, demselben eine öffentliche Belobung zuzuerkennen, und ihm zugleich die kostenfreie Promotion zu gestatten, ohne jedoch seine Arbeit bei der Drucklegung als eine gekrönte Preis-Arbeit prädiciren zu dürfen.“

Die entsiegelten Namenscouverte ergaben als den Verfasser des gekrönten Elaborates: „Facies“ etc. den hiesigen Candidaten der Medizin:

Hirsch Silberschmid aus Niederwern;

als den Verfasser des mit dem Preisaccessite belohnten Elaborats: „Etsi desunt“ etc. den hiesigen Candidaten der Medizin:

Albert Kleemann aus Schweinfurt.

Diese Ergebnisse der Preisbewerbungen pro $18\frac{58}{59}$ werden anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburger Börse.

Den 20. Januar 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$96\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %		$98\frac{1}{2}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{5}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$101\frac{3}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emission		$101\frac{5}{8}$
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$98\frac{1}{2}$
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 7. Februar 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 7444 G. pr. den 2. Februar 1859.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist der Kaufmann Ph. Grünewald von Edenkoben als Agent rubricirter Gesellschaft für den Kanton Edenkoben statt des bisherigen Agenten Weiß von da bestätigt worden.

Speyer, den 25. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7878 G. pr. den 29. Januar 1859.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro $18\frac{59}{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der ausgebauten Distrikts-Straßen pro $18\frac{59}{60}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Schwenk.

Vertheilung der Beiträge zur Unterhaltung

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial. fl	kr	Total. fl	kr
1	2	3	4		5	
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	212	41		
2	id.	Von Albersweiler über Frankweiler nach Edenkoben im Kantone Annweiler	194	30	1172	11
3	id.	Von Annweiler nach Bergzabern	765	—		
4	Bergzabern	Von Bergzabern nach Kandel	1323	8		
5	id.	„ „ „ Dahn	1931	—		
6	id.	Von Kandel nach Weißenburg.				
7	id.	Von Schweigen nach Windhof zur Verbindung der Landau-Weißenburger Staatsstraße mit der Kandel-Weißenburger Distriktsstraße	980	—	6059	8
8	id.	Von Bergzabern nach Klingenmünster	95	—		
9	id.	Von Klingenmünster über Heuchelheim, Appenhofen, Billigheim nach Rohrbach.	1730	—		
10	Kusel	Moorstraße von Altenglan über Mühlbach, Rutsweiler, Theisbergsteegen, Rehweiler nach Landstuhl	1251	6		
11	id.	St. Wendeler Straße in den Gemarkungen von Bubach und Saal	722	13		
12	Wolfstein	Von Odenbach durch das Reipoltskirchenthal . . .	576	13		
13	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Lauterstraße, von Lauterecken über Wolfstein nach Kaiserslautern	2749	44	8369	10
14	id.	Kuseler Straße, von Kaiserslautern über Kusel bis zur preußischen Grenze, dann von Altenglan über Pottenbach zur Lauterstraße	3069	54		
15	Frankenthal	Von Frankenthal über Grünstadt bis zur Landcommissariatsgrenze bei Ebertsheim im Kantone Frankenthal	3884	—	3884	—
16	Grünstadt	Dieselbe im Kantone Grünstadt	3723	15		
17	id.	Altleininger Thalstraße von Grünstadt über Sausenheim, Neuleiningen nach Altleiningen	1477	—	6892	45
18	id.	Eisthalstraße von Asselheim bis an die hessische Grenze bei Offstein	1110	—		
19	id.	Von der Staatsstraße bei Kleinbockenheim über Kindenheim bis Biedesheim	582	30		
20	Germersheim	Von der Spiegelbrücke über Bellheim bis an die Landcommissariats-Grenze bei Offenbach	1740	—		
21	id.	Von Bellheim über Rülzheim, Kuhardt, Leimersheim bis zur Rheinüberfahrt im Kantone Germersheim	930	—	4260	—
22	id.	Von Lingenfeld über Westheim, Weingarten und Freisbach bis zur Kantonsgrenze	1590	—		
23	Kandel	Von Minfeld gegen Bergzabern	1562	—		
24	id.	Von Kandel gegen Weißenburg, resp. bis an die Banngrenze von Steinfeld	1314	—		
25	id.	Von Walsheim über Offenbach, Herrheim nach Erlenbach .	709	—	5733	—
26	id.	Von Rheinzabern bis Wörth	2148	—		
27	id.	Von der Wörther Brücke bis Neulauterburg				

der Distriktsstraßen pro 18⁵⁸/₅₉.

Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer). 6		Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 pCt ihrer Steuer zu leisten haben. 7		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 8		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 9		Restbetrag welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner beizutragen haben. 10		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr. 7 und 10). 11		Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
26455	—	529	6	643	5	215	9	427	56	957	2	
43905	—	878	6	5181	2	1733	18	3447	44	4325	50	
[1]58678	—	1173	34	7195	36	[2]2407	17	4788	19	5961	53	[1]) Steuer der Distrikte Kusel, Lauterecken und Wolfstein. Die Unterhaltungskosten werden durch sämmtliche Gemeinden des Landcommissariatsbezirks getragen. [2]) Hievon treffen die Straßenstrecken sub (fl kr) № 10 und 11 . . . . . 567 31 № 12 . . . . . 165 41 und № 13 und 14 . . . . 1674 5 2407 17
36165	—	723	18	3160	42	1057	24	2103	18	2826	36	
35275	—	705	30	6187	15	[3]2069	56	4117	19	4822	49	[3]) Hievon trifft die Straßenstrecke (fl kr) № 16 . . . . . . 1118 9 und die Straßenstrecken № 17—19 treffen 951 47 2069 56
40536	—	810	43	3449	17	1153	57	2295	20	3106	3	
52611	—	1052	13	4680	47	1565	57	3114	50	4167	3	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial.		Total.	
1	2	3	4		5	
			fl	kr	fl	kr
28	Homburg	Von Homburg über Mittelberbach bis zur preußischen Grenze mit Verzweigung von Kleinottweiler nach Jägersburg .	1700	—	1700	—
29	Landstuhl	Moorstraße von Landstuhl über Steinweiler nach Kusel . .	2248	—		
30	id.	Von Landstuhl über Ramstein und Reichenbach nach Kusel .	1830	—	4354	—
31	id.	Von Hauptstuhl über Hütschenhausen nach Niedermiesau . .	276	—		
32	Waldmohr	Von Bruchmühlbach nach St. Wendel	2100	—		
33	id.	Von Brücken über Münchweiler nach Hauptstuhl, Verbindung mit der Mohr-, Glan- und der Pariserstraße	4580	—	6680	—
34	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	2769	—		
35	id.	„ „ „ Wolstein und Lauterecken	1730	—		
36	id.	„ „ durch den Stumpfwald	3248	—		
37	id.	„ „ über Weilerbach nach Kusel, in sp. von der Vogelsweh bis zur Banngrenze zwischen Schwedelbach und Reichenbach . . .	1820	—	9567	—
38	Otterberg	„ „ nach Otterberg und Lauterecken . . .	2485	—		
39	id.	„ „ über Otterberg nach Imsweiler . . .	1130	—	5005	—
40	id.	Von Otterberg nach Niederkirchen	1390	—		
41	Winnweiler	Von Lohnsfeld über Winnweiler nach Creuznach (Alsenzthalstraße)	2300	—		
42	id.	Von Winnweiler bis zur Kaiserstraße			4250	—
43	id.	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler	1300	—		
44	id.	Von Langmeil über Münchweiler, Enkenbach, Fischbach nach Hochspeyer	650	—		
45	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim bis zur Landcommissariatsgrenze bei Ebertsheim	2393	12		
46	id.	Stumpfwaldstraße im Kantone Göllheim	5509	11	9186	55
47	id.	Von Marnheim über Albisheim nach Worms im Kantone Göllheim	407	12		
48	id.	Von Göllheim über Biedesheim nach Kindenheim	877	20		
49	Kirchheimbolanden	Von Kirchheim nach Rockenhausen	730	30		
50	id.	Von Gauersheim nach Albisheim	745	41	3955	—
51	id.	Von Kirchheim über Bischheim zur hessischen Grenze	1311	—		
52	id.	Von Marnheim über Albisheim nach Worms im Kantone Kirchheim	1167	49		
53	Obermoschel	Von Lohnsfeld nach Creuznach, Alsenzthalstraße im Kantone Obermoschel	5909	35		
54	id.	Münsterthalstraße in demselben Kantone	302	30	6391	8
55	id.	Finkenbacher Thalstraße in demselben Kantone	179	3		
56	Rockenhausen	Von Lohnsfeld nach Creuznach, Alsenzthalstraße im Kantone Rockenhausen	1395	53		
57	id.	Von Rockenhausen nach Kirchheim in demselben Kantone . .	1243	34	3416	9
58	id.	Münsterthalstraße in demselben Kantone	612	37		
59	id.	Finkenbacher Thalstraße in demselben Kantone	164	5		
60	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler im Kantone Edenkoben . . .	3192	—		
61	id.	Von Gommersheim über Weingarten nach Germersheim . .			3492	—
62	id.	Von Neustadt nach Germersheim auf den Gemarkungen von Gommersheim und Böbingen	300	—		

Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer). 6		Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 pCt ihrer Steuer zu leisten haben. 7		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 8		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 9		Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner beizutragen haben. 10		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr. 7 und 10). 11		Bemerkungen.
ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	
15374	—	[1]—	—	1700	—	568	44	1131	16	1131	16	
25655	—	513	6	3840	54	1284	58	2555	56	3069	2	
[2]23922	—	478	27	6201	33	2074	43	4126	50	4605	17	
33136	—	662	43	8904	17	2978	55	5925	22	6588	5	
14266	—	285	19	4719	41	1578	58	3140	43	3426	2	
17151	—	343	1	3906	59	1307	5	2599	54	2942	55	
19752	—	395	2	8791	53	2941	19	5850	34	6245	36	
28364	—	567	17	3387	43	1133	22	2254	21	2821	38	
21133	—	422	40	5968	28	1996	45	3971	43	4394	23	
16375	—	327	30	3088	39	1033	18	2055	21	2382	51	
38723	—	774	28	2717	32	909	9	1808	23	2582	51	

Ad № 28: ƒ kr

Die Unterhaltungskosten sind veranschlagt zu 3153 24
wovon das Weggeld mit . . 1453 24
abgezogen wird. Bleiben . . 1700 —

[1]) Nach dem allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro 18⁵⁴⁄₅₅ (Kreis-Amtsblatt 1854 S. 548) wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet.

[2]) Einschließlich der Steuer der Concurrenzgemeinden Ranzbiezweiler und Hütschenhausen mit . . . . . . 1777 ƒ 40 kr

Ordnungs-№. 1	Namen der Distrikts-Gemeinden. 2	Bezeichnung der Distriktsstraßen. 3	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen. Partial. 4 fl	kr	Total. 5 fl	kr
63	Landau	Von Landau über Queichheim, Offenbach nach Germersheim .	1298	—		
64	id.	Von Speyer über Edenkoben nach Albersweiler	388	—	4752	—
65	id.	Von Walsheim über Essingen, Offenbach, Herxheim nach Kandel	2188	—		
66	id.	Von Edenkoben bis Frankweiler	878	—		
67	Dürkheim	Von Ungstein über Freinsheim und Weisenheim am Sand nach Frankenthal und von Kallstadt nach Freinsheim. . . .	1320	—		
68	id.	Von Deidesheim über Niederkirchen nach Meckenheim . .	315	—	1775	—
69	id.	Von Weisenheim am Berg nach Herxheim	140	—		
70	Neustadt	Von Speyer nach Neustadt	1580	—		
71	id.	" " " Edenkoben im Banne Geinsheim . .	90	14	3120	14
72	id.	Von Mußbach nach Haßloch	780	—		
73	id.	Von Meckenheim gegen Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze .	670	—		
74	Dahn	Von Pirmasens nach Bergzabern, resp. von der Kaltenbach bis zur Landcommissariatsgrenze Bergzabern . . .	1945	—	1945	—
75	Pirmasens	Von Pirmasens nach Kaiserslautern im Kantone Pirmasens .	1687	—	1687	—
76	Waldfischbach	Dieselbe im Kantone Waldfischbach	980	—		
77	id.	Von Wallhalben bis zum Anschlusse an die Distriktsstraße bei Steinalben	3200	—	4180	—
78	Mutterstadt	Von Speyer, resp. von Dannstadt über Alsheim, Assenheim nach Rödersheim	795			
79	id.	Von Mutterstadt nach Mundenheim	1345	—		
80	id.	Von Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp . . .	1114	—	4189	—
81	id.	Von Ludwigshafen nach Friesenheim bei Oggersheim . .	935	—		
82	id.	Von Mundenheim nach Oggersheim.				
83	Speyer	Von Speyer nach Neustadt	1220	—		
84	id.	" " " Rheinhausen	1623	—		
85	id.	" " bis zur Gemarkung von Dannstadt . . .	1180	—	5939	—
86	id.	" " nach Otterstadt, Waldsee bis Neuhofen . .	776	—		
87	id.	" " " Mechtersheim	1140	—		
88	Blieskastel	Von Blieskastel über Niederwürzbach und Hassel nach St. Ingbert	5280	—		
89	id.	Bliesstraße von der Banngrenze zwischen Bliesdahlheim und Herbitzheim bis Rheinheim	520	—	9380	—
90	id.	Von der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim nach Ensheim	2830	—		
91	id.	Vom sog. Rothenhaus nach Aßweiler	750	—		
92	Hornbach	Von Webenheim nach Rheinheim, und zwar von der Mimbach-Breitfurther Banngrenze bis zur Banngrenze zwischen Bliesdahlheim und Herbitzheim	1080	—	2590	—
93	id.	Von Hornbach nach Altheim	740	—		
94	id.	Von der Bickenaschbachermühle über Altheim nach Medelsheim .	770	—		
95	Zweibrücken	Von der Irheimer Mühle nach Medelsheim	910	—		
96	id.	Von Zweibrücken nach Wallhalben	2840	—	4480	—
97	id.	Von Webenheim über Mimbach bis zur Banngrenze zwischen Mimbach und Breitfurth	730	—		
		Summa .	. .	.	138404	40

Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer). 6		Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 p% ihrer Steuer zu leisten haben. 7		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten. 8		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen. 9		Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner beizutragen haben. 10		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr. 7 und 10). 11		Bemerkungen.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
64348	—	1286	57	3465	3	1159	14	2305	49	3592	46	
45845	—	916	54	858	6	287	4	571	2	1487	56	
56078	—	1121	34	1998	40	668	39	1330	1	2451	35	
17930	—	358	36	1586	24	530	44	1055	40	1414	16	
31810	—	636	12	1050	48	351	32	699	16	1335	28	
20602	—	412	2	3767	58	1260	34	2507	24	2919	26	
49567	—	991	20	3197	40	1069	47	2127	53	3119	13	
39883	—	797	40	5141	20	1720	1	3421	19	4218	59	
30595	—	611	54	8768	6	2933	21	5834	45	6446	39	
17635	—	352	42	2237	18	748	28	1488	50	1841	32	
[1] 35628	—	712	34	3767	26	1260	22	2507	4	3219	38	
957397	—	18840	28	119564	12	40000	—	79564	12	98404	40	

[1]) Einschließlich der Steuer der Gemeinden Biedershausen, Großbundenbach und Kleinbundenbach im Kantone Homburg mit 1891 fl 25 Xr, welche Gemeinden zum Concurrenzbezirke der Straße von Zweibrücken nach Wallhalben gehören.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Duchroth, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu St. Alban, in dem genannten Decanate, Ludwig Philipp Gerlach, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Januar 1859, wurde der Königl. katholische Pfarrer und Local-Schulinspector Franz Auer zu Bebelsheim zum Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspector für den Kanton Blieskastel ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Januar 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Christoph Willenbacher zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Januar l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Sebastian Faß zu Reidenfels zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1859, wurde der Schuldienstexspectant Jacob Hummel von Steinweiler an die in Erledigung gekommene protestantische deutsche Schulgehilfenstelle zu Iggelbach berufen.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. Januar, wurde genehmigt:

1. daß der seitherige Gehilfe an der protestantischen deutschen Knaben-Vorbereitungsschule zu Mutterstadt, ꝛc. Schneider, den Unterricht an der dortigen protestantischen deutschen Mädchen-Vorbereitungsschule übernehme, und
2. daß an dessen Stelle der Schuldienst-Exspectant Jacob Häberlein von da eintrete.

Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor am Königl. Lyceum zu Speyer, Magnus Schwerd, die Bewilligung zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Augsburger Börse.

Den 27. Januar 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$96\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %		$98\frac{1}{2}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		$101\frac{3}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emission		$101\frac{5}{8}$
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$98\frac{1}{2}$
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 9. Februar 1859.

Inhalt:

Nro. 7784. G. pr. den 28. Januar 1859.

(Den Paßkarten-Verein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. M. ist die Ausstellung von Paßkarten in der Landgrafschaft Hessen-Homburg dem landgräflichen Verwaltungsamte zu Homburg und dem landgräflichen Verwaltungsoberamte zu Meisenheim übertragen worden.

Dies wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 28. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 8250 G. pr. den 5. Februar 1859.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1859 aus der Altersklasse 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1837 zur Ergänzung des Heeres für das Jahr 1859 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 mit dem ersten März dieses Jahres beginnen.

Nachfolgend werden die Tage, an welchen die einberufenen Conscribirten der untengenannten Conscriptions-Bezirke sich zur ärztlichen Visitation und resp. zur Einreihung vor dem obersten Recrutirungsrathe der Pfalz dahier zu stellen haben, bekannt gemacht:

№	Landcommissariat.	Aerztliche Visitation.	Aushebung.
1	Neustadt	Dienstag den 1. März. (Die aus der Altersklasse 1836 Ueberwiesenen und die Conscribirten der Altersklasse 1837 bis Loosnummer 400.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.) Mittwoch den 2. März. (Die übrigen einberufenen Conscribirten der Altersklasse 1837 von Loosnummer 400 an.) (Beginn Vormittags 7 Uhr.)	Mittwoch den 2. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
2	Bergzabern . . .	Donnerstag den 3. März. (Die aus der Altersklasse 1836 Ueberwiesenen und die Conscribirten der Altersklasse 1837 bis Loosnummer 300.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.) Freitag den 4. März. (Die übrigen einberufenen Conscribirten der Altersklasse 1837 von Loosnummer 300 an.) (Beginn Vormittags 7 Uhr.)	Freitag den 4. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
3	Landau	Montag den 7. März. (Die aus der Altersklasse 1836 Ueberwiesenen und die Conscribirten der Altersklasse 1837 bis Loosnummer 350.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.) Dienstag den 8. März. (Die übrigen einberufenen Conscribirten der Altersklasse 1837 von Loosnummer 350 an.) (Beginn Vormittags 7 Uhr.)	Dienstag den 8. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
4	Kaiserslautern . .	Mittwoch den 9. März. (Die aus der Altersklasse 1836 Ueberwiesenen und die Conscribirten der Altersklasse 1837 bis Loosnummer 350.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.) Donnerstag den 10. März. (Die übrigen einberufenen Conscribirten der Altersklasse 1837 von Loosnummer 350 an.) (Beginn Vormittags 7 Uhr.)	Donnerstag den 10. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
5	Kusel	Freitag den 11. März. (Die sämmtlichen einberufenen Conscribirten.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.)	Samstag den 12. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
6	Kirchheimbolanden .	Montag den 14. März. (Die sämmtlichen einberufenen Conscribirten.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.)	Dienstag den 15. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)

№	Landcommissariat.	Aerztliche Visitation.	Aushebung.
7	Homburg	Dienstag den 15. März. (Die sämmtlichen einberufenen Conscribirten.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.)	Mittwoch den 16. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
8	Pirmasens . . .	Donnerstag den 17. März. (Die sämmtlichen einberufenen Conscribirten.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.)	Freitag den 18. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
9	Speyer	Freitag den 18. März. (Die sämmtlichen einberufenen Conscribirten.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.)	Samstag den 19. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
10	Zweibrücken . . .	Montag den 21. März. (Die sämmtlichen einberufenen Conscribirten.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.)	Dienstag den 22. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
11	Germersheim . .	Mittwoch den 23. März. (Die sämmtlichen einberufenen Conscribirten.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.)	Donnerstag den 24. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)
12	Frankenthal . . .	Freitag den 25. März. (Die sämmtlichen einberufenen Conscribirten.) (Beginn Vormittags 8 Uhr.)	Samstag den 26. März. (Beginn Vormittags 9 Uhr.)

Das von jedem Conscriptionsbezirke abzustellende Contingent und die hiernach vorzustellende Mannschaft wird den Conscriptionsbehörden nach dem Eintreffen der höchsten Ausschreibung über die Repartition sogleich bekannt gegeben werden.

Speyer, den 3. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 7796 G. pr. den 26 Januar 1859

(Cursiren eines falschen kurhessischen $\frac{1}{6}$-Thalerstückes vom Jahre 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Unter dem Ergebnisse einer zur Deckung der Baukosten des Pfarrhauses zu Ruppertszell in der Pfarrgemeinde Strahlungen veranstalteten Sammlung fand sich auch eine Münze mit der Jahreszahl 1829 und mit dem Gepräge eines churfürstlich hessischen $\frac{1}{6}$-Thalers vor, welche von dem Königl. Haupt-Münz- und Stempelamte als falsch anerkannt wurde. Dieselbe besteht aus einer Metalllegirung von Zinn und Kupfer und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen. Dem äußeren Anscheine nach scheint dieselbe längere Zeit im Curse gewesen zu seyn, auch soll sie schon an ihrem dumpfen Klange sofort als unächt zu erkennen seyn.

Indem hiemit vor der Annahme derartiger Münzen verwarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 19. Juli 1850, № 37859, der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat dem einschlägigen Königl. Untersuchungsrichter unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 19. Januar 1859.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Kohlmüller.

Ad Nrm. Exh 7779 G. pr. den 5. Februar 1859

(Agenturen der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. M. ist der Kaufmann Samuel Löb junior in Edenkoben als Agent der nebenbezeichneten Gesellschaft für den Kanton Edenkoben anstatt des bisherigen Agenten Kost bestätigt worden.

Speyer, den 27. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 7700 G. pr. den 25. Januar 1859.

(Ergebnisse der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung und Revaccination für $18\frac{57}{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorschriftmäßig wird hiermit der General-Conspect über die in den 8 Regierungs-Bezirken des Königreichs im Etatsjahre $18\frac{57}{58}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung und über die stattgefundenen Revaccinationen bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

General-Conspect

über die in den 8 Regierungs-Bezirken des Königreiches im Etatsjahre $18^{57}/_{58}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungs-Bezirk.	Geimpft wurden: öffentlich, mit Erfolg.	Geimpft wurden: öffentlich, ohne Erfolg.	Geimpft wurden: privat, mit Erfolg.	Geimpft wurden: privat, ohne Erfolg.	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen wurden: wegen ungehorsamen Ausbleibens.	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen wurden: wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen wurden: wegen erfolgloser, aber noch nicht 3mal wiederholter Impfung.	Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit.	Revaccinirt wurden: mit Erfolg.	Revaccinirt wurden: ohne Erfolg.	Revaccinirt wurden: mit unbekanntem Erfolge.
Oberbayern	15405	48	650	1	12	763	42	3	3711 704[1]	2013	303
Niederbayern	13196	38	113	—	20	412	14	7	906	552	407
Pfalz	15887	77	104	6	168	191	47	11	266	213	166
Oberpfalz und Regensburg .	11334	34	375	—	46	350	23	3	263	86	35
Oberfranken.	13357	114	193	—	38	287	27	75	1041	1133	783
Mittelfranken	11928	40	787	5	28	256	24	2	132	113	45
Unterfranken u. Aschaffenburg	13777	59	482	3	28	343	20	16	1106 269[2]	751	205
Schwaben und Neuburg. .	11825	65	392	7	26	355	65	8	3483	2067	1948
Summa . . .	106709	475	3096	22	366	2957	262	125	11881	6928	3892

[1]) Mit unbedeutendem Erfolge revaccinirt.

[2]) Mit unvollkommenem Erfolge revaccinirt.

Ad Nrm. 8201 G. pr. den 4. Februar 1859.

(Paßvisirungen zur Reise nach dem Königreiche beider Sicilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. M. veröffentlicht und erhalten die obenbezeichneten Behörden zugleich den Auftrag, vorkommenden Falles die Paßbewerber auf dessen Inhalt besonders aufmerksam zu machen.

Speyer, den 4. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern haben jene Reisende, welche sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben wollen, und welche mehr als 48 Stunden in der Hauptstadt, welche ihrem Einschiffungsplatze zunächst liegt, sich aufgehalten haben, ihren Paß mit dem Visa des dortigen neapolitanischen Gesandten versehen zu lassen, widrigenfalls denselben das absolut nothwendige Consular-Visa am Einschiffungsplatze verweigert werden würde.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, diese Maßregel der Königl. neapolitanischen Regierung durch das Kreisamtsblatt und die localen Amtsblätter zur entsprechenden Veröffentlichung zu bringen.

München, den 31. Januar 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Reigersberg

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 7225 G. pr. den 29. Januar 1859.

(Die Landesverweisung des Andreas Metzger von Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 15. d. M. wird nachstehend zum gleichmäßigen Vollzuge bekannt gemacht.

Speyer, den 28. Januar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten signalisirte ledige Dienstknecht Andreas Metzger von Kirchheim, Königl. württembergischen Oberamtsgerichts Neresheim, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 22. v. M. wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles in eine 3jährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 15. Januar 1859.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Kgl. Regierungspräsident.

Faber, Secr.

Signalement
des Andreas Metzger.

Größe: 5′ 10″,
Statur: schlank,
Haare: schwarz,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: grau,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: etwas bleich,
Bart: ganz kurz und schwarz,
Zähne: sehr gut.

Ad Nrm. 8116 G. pr. den 2. Februar 1858.

(Die Hauptagentur der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia, hier deren Stellvertretung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. M. wurde unter Bezugnahme auf die Entschließungen derselben höchsten Stelle vom 13. Mai und 10. August 1857, welche im Kreisamtsblatte desselben Jahres № 37 und 58 publicirt worden sind, genehmigt, daß der Hauptagent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia, Johann Carnot in München, seine Stellvertretung für den Regierungsbezirk der Pfalz dem Agenten Kaufmann Seb. Leberle in Ludwigshafen in widerruflicher Eigenschaft übertrage.

Speyer, den 2. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte erste protestantische Pfarrstelle bei St. Gumbertus in Ansbach dem dermaligen Seminarinspector in Kaiserslautern, Johannes Zorn, und unterm 19. Januar l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Sausenheim, Decanats Dürkheim, dem Pfarramts-Candidaten Johann Philipp Rettig von Frankenthal zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungs- und Forstrath bei der Regierung der Pfalz, Sebastian Mantel, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde mit dem 1. Februar l. J. in den Ruhestand zu versetzen und zwar unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen während 43 Jahren geleisteten treuen und sehr ersprießlichen Diensten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Januar 1859, ist der katholische Pfarrer und Local-Schulinspector Franz Zimmermann in Walsheim, Kantons Hornbach, zum Königl. katholischen Distrikts-Schulinspector für diesen Kanton ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ist der bisherige provisorisch angestellte Lehrer Valentin Sander an der katholischen Schule zu Obermohr in definitiver Eigenschaft an derselben ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1859, wurde der bisherige Privatgehilfe Heinrich Jacob Mohr von Obrigheim zum Gehilfen an die in Grünstadt in Erledigung gekommene protestantische Schulgehilfenstelle, vom 1. l. M. an, berufen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Evan Leigh von Manchester unterm 7. Januar 1858 verliehenen und unterm 5. Februar 1858 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Maschinen oder Apparaten, welche bei der Zubereitung und dem Spinnen von Baumwolle oder anderen Faserstoffen dienen;

dann die Einziehung des dem Director der mechanischen Spinnerei und Weberei zu Kempten, Wilhelm d'Hengelier, unterm 11. Januar 1856 verliehenen und unterm 26. Januar 1856 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Verbesserungen an den Trosselmaschinen zum Spinnen und Zwirnen der Faserstoffe wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 3. Februar 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		$96\frac{1}{2}$
" " " 4 %		$98\frac{1}{2}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{1}{4}$
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.	102	
" " " 5 % IV. Emission		$101\frac{5}{8}$
" " " 5 % neue detto	$102\frac{3}{4}$	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$98\frac{1}{2}$
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	846	842
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 14. Februar 1859.

Inhalt:

Ad Nrm Exh. 7890 G pr. den 10. Februar 1859

(Nachforschungen nach einem gewissen Nicolaus Fink betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anfange des Jahres 1841 wurde bei Pueblo de los Angelos in Oberkalifornien ein Deutscher, Namens Nicolaus Fink, von Räubern überfallen, seiner Habe beraubt und erschlagen. Die Mörder wurden zwar ergriffen und am 6. April 1841 in genannter Stadt hingerichtet. Dagegen gelang es nicht, das geraubte Gut herbeizuschaffen oder die persönlichen und Herkunftsverhältnisse des ꝛc. Fink irgendwie aufzuklären.

Die deßfallsigen Nachforschungen, durch den zwischen den vereinigten Staaten von Nordamerika und der Regierung von Mexiko ausgebrochenen Krieg unterbrochen, wurden nach Beendigung des letztern, jedoch mit ebensowenig Erfolg, fortgesetzt, indem sich weder Papiere des Ermordeten auffinden ließen, noch der Ort der Geburt, dessen Familienverhältnisse oder selbst das Alter ermittelt werden konnten.

Nach dem Berichte des Königl. preußischen Ministerresidenten zu Mexiko an seine Regierung bezeichnete jedoch das Gerücht den Nicolaus Fink als aus Bayern herstammend, wenn gleich auch hiefür es an jedem nähern Anhaltspunkte fehlte.

Die Königl. preußische Regierung hat sich nunmehr an die Königl. bayerische Staatsregierung mit dem Ansuchen um Mittheilung gewendet, ob etwa durch Nachfragen von Seiten der Angehörigen des ꝛc. Fink oder in sonstiger Weise etwas über denselben in Bayern bekannt geworden ist, um hieraus eventuell die Ansprüche auf dessen unbedeutenden Nachlaß entnehmen zu können.

Die sämmtlichen Local-Polizeibehörden erhalten hiermit den Auftrag, nachzuforschen, ob der Ermordete nicht etwa einer Gemeinde ihres Amtsbezirkes angehört hat, und sachdienliche Ergebnisse ihren vorgesetzten Königl. Landcommissariaten innerhalb 14 Tagen anzuzeigen, von welch letzteren dann innerhalb 4 Wochen Bericht anher zu erstatten ist. Fehlanzeigen werden erlassen.

Speyer, den 1. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 7408 G. pr. den 7. Februar 1859.

(Den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Maß und Gewicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Anfertigung der Gewichte nach der vorgeschriebenen Form sich verzögert hat, wird — den Anträgen der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer entsprechend — der in §. 60 der Verordnung vom 10. Juli 1857, „den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Maß und Gewicht betr.", festgesetzte Termin zur Anschaffung von Gewichten nach der im §. 41 vorgeschriebenen Form um ein weiteres Jahr verlängert.

Speyer, den 4. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6023 U. pr. den 9. Februar 1859

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ableben des Einnehmers Schäfer ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Lachen, Königl. Landcommissariats und Königl. Rentamts Neustadt, mit einer Kautionspflicht von 5900 ƒ in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt S. 850 — ausgeschrieben.

Speyer, den 7. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.

Metschnabl.

Nro. 7662 G. pr. den 7. Februar 1859

(Die Landesverweisung des Johann Gotthelf Marx von Oberneukirch, Königreichs Sachsen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend folgt Abschrift eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. v. M. zur Beachtung.

Speyer, den 5. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 29. September v. J. wurde Johann Gotthelf Marx von Oberneukirch, Königl. sächsischen Gerichtsamtes Bischofswerda, wegen zweier Verbrechen der Unterschlagung in eine Arbeitshausstrafe von fünf ein halb Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des ꝛc. Marx. dessen Signalement nachsteht, nach Vorschrift des Regierungs-Ausschreibens vom 31. October 1854 (Kreis-Amtsblatt № 124) zu verfahren.

Würzburg, den 17. Januar 1859.

Königliche Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Berres.

Signalement des ꝛc. Marx.

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne schlecht, Bart hellbraun, Kinn behaart, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen keine.

Nro. 8090 G pr. den 7. Februar 1859.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Bamberg vom 14. v. M. wurde daselbst im Laufe des Monats

October v. J. die Verausgabung eines falschen Kronenthalers versucht.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, trägt die Jahrzahl 1794 und das Brustbild des Kaisers Franz II.; er besteht aus einer Legirung von Kupfer und Zinn, ist mit eigens gravirten Stempeln geprägt, auch mittelst eigener mechanischer Vorrichtung gerändert und an der Oberfläche versilbert.

Derartige Stücke sind von ächten sehr leicht durch die an den erhabenen Stellen des Gepräges hervorgetretene röthliche Farbe zu unterscheiden, ferner durch das leichtere Gewicht und außerdem bei näherer Betrachtung durch die auffallend schlechte Gravirung der Schrift.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, am 26. Januar 1859.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
J. V. d. Pr.
Freiherr von Pechmann.

Graf.

---

pr. den 8. Februar 1859.

(Nicht die Forstgerichte, sondern die Polizeigerichte sind zuständig für die Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die Triftordnungen.

Die Schleußen müssen nicht allein im Augenblicke des Durchganges der Floßhölzer, sondern auch während der Flößzeit überhaupt gezogen seyn.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof für die Pfalz zu München, hat in seiner

öffentlichen Sitzung vom zehnten Jänner achtzehnhundert neun und fünfzig, wobei zugegen waren: Dr. Heintz, Präsident, Reichsrath und Staatsrath; Zink, Popp, Friedreich, Hilgard, Bomhard, Lang, Räthe; Pirkl, Generalstaatsprokurator, und Paulus, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Theobald Mattern und Consorten von Neustadt, Kläger auf Cassation eines Urtheils des Königl. Polizeigerichtes daselbst vom 19. August 1858,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Cassationsbeklagte.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am 6. Juni 1858 errichtete der Floßobmann Franz Stang von Lindenberg ein Anzeigeprotokoll gegen die in Diensten der Papierfabrikanten Wittwe Goßler von Frankeneck und der Gebrüder Knöfel von Neustadt stehenden Taglöhner Theobald Mattern und Heinrich Kempf, beide von Neustadt, wegen durch das Zuwerfen eines Wasserschutzes verursachten Störung des Flößerei-Betriebes in dem Speyerbache; ein gleiches Protokoll wurde am 12. Juni desselben Jahres durch den Bachaufseher Hetterich und den Floßobmann Kuhn gegen Theodor Knöfel, sowie die Taglöhner Jacob Reiß und Georg Kraus errichtet. Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums bei dem einfachen Polizeigerichte zu Neustadt wurden die genannten Personen, mit Ausnahme des Theodor Knöfel, unter dem 3. und 5. August in die öffentliche Sitzung des Königl. Polizeigerichtes vorgeladen, um sich wegen der ihnen zur Last gelegten Contraventionen gegen die Flößereiordnung zu verantworten, beziehungsweise, um für ihre Dienstleute civilverantwortlich erklärt zu werden. Die Beschuldigten Mattern, Kempf, Reiß und Krauß und die als civilverantwortlich geladene Wittwe Goßler erschienen nicht, dagegen die gleichfalls als civilverantwortlich in Anspruch genommenen Gebrüder Friedrich und Philipp Knöfel. Die beiden Letzteren erklärten, der Wasserschutz sey an den beiden Tagen, dem 6. und 12. Juni, in ihrem Auftrage zugeworfen worden; sie stellten aber eine dadurch bewirkte Störung der Flößerei in Abrede und erboten sich in dieser Beziehung zum Gegenbeweise. Nach Vernehmung der Belastungszeugen ließ das Königl. Polizeigericht die civilverantwortliche Partei zu dem erbotenen Beweise zu und vertagte die weitere Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 19. August. In der Sitzung vom 18. desselben Monats, welche inzwischen statt der durch Vorbescheid vom 7. August anberaumten zur weiteren Beweis- und Gegenbeweisführung bestimmt worden war, erschienen die vier Beschuldigten, die obgenannten Friedrich und Philipp Knöfel, sowie Theodor Knöfel, der sich bezüglich der Contravention vom 12. Juni mit Zustimmung des öffentlichen Ministeriums statt des Jacob Reiß und Georg Krauß als Beschuldigter darstellte, und mit den Gebrüdern Knöfel die Verweisung der Sache vor das Civilgericht beantragte. Nach Vernehmung weiterer Belastungszeugen und mehrerer Entlastungszeugen vertagte das Gericht den Ausspruch des Urtheils auf den 19. August, an welchem Tage nur Friedrich Knöfel bei der Urtheilsverkündung anwesend war. Die Beschuldigten Theobald Mattern, Heinrich Kempf und Theodor Knöfel wurden der ihnen zur Last gelegten Contraventionen für überführt erklärt, die beiden Ersten zu einer Geldstrafe von je 2 fl 20 kr und den Kosten unter Civilverantwortlichkeit ihrer Dienstherrschaft, Theodor Knöfel aber zu einer Geldbuße von 4 fl 40 kr, zu einem Schadensersatze von 8 fl und gleichfalls zu den Kosten verurtheilt. Gegen dieses Erkenntniß ergriff Theodor Knöfel das Rechtsmittel der Berufung, in dessen Folge dasselbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 20. October 1858, soweit es gegen den Appellanten erlassen, wegen Incompetenz des Polizeigerichtes aufgehoben wurde. Die übrigen verurtheilten und für civilverantwortlich erklärten Personen haben dagegen am 21. August 1858 durch zwei auf der

Kanzlei des Königl. Landgerichtes zu Neustadt abgegebene Erklärungen das Rechtsmittel der Cassation eingelegt. Sowohl von der Wittwe Goßler wie von den Gebrüdern Knökel wurde die gesetzliche Geldstrafe von je 70 fl laut Quittung vom 13. September 1858 beim Königl. Rentamte zu Neustadt hinterlegt. In einer Eingabe vom 6. November desselben Jahres machten die Cassationskläger folgende Cassationsgründe geltend:

1. Die Incompetenz des einfachen Polizeigerichtes.
2. Verletzung der Artikel 10 und 22 des Decrets vom 25. Januar 1807.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen Sitzung erstattete der ernannte Referent, Königl. Oberappellationsgerichtsrath Lang, Bericht, worauf, da weder die Cassationskläger in Person, noch durch einen Vertheidiger erschienen waren, der Königl. Generalstaatsprokurator das Wort nahm und den Antrag stellte:

Daß es dem Königl. Cassationshofe gefallen wolle, den Cassationsrecurs des Theobald Mattern und Consorten gegen das Urtheil des Königl. Polizeigerichtes zu Neustadt vom 19. August 1858 als ungegründet zu verwerfen und die Cassationskläger in die dadurch veranlaßten Kosten und in die Geldstrafe von 70 fl zu verurtheilen, dagegen die Rückgabe des weiter hinterlegten Geldbetrages von 70 fl zu verordnen.

Es fragt sich nun, ob der eingelegte Cassationsrecurs als ungegründet zu verwerfen, und was hinsichtlich der Kosten und der Geldstrafe zu erkennen sey?

Gründe.

Der eingelegte Cassationsrecurs ist zwar als ein in letzter Instanz erlassenes contradictorisches Urtheil gerichtet an sich zuläßig, allein derselbe ist nicht begründet.

Der erste Beschwerdegrund, die Unzuständigkeit des Polizeigerichtes zur Aburtheilung der den Cassationsklägern zur Last gelegten Contravention betreffend, erscheint als durchaus unstichhaltig. Eine Incompetenz dieses Gerichtes wäre allerdings dann vorhanden, wenn das revidirte Forststrafgesetz vom 23. Mai 1846, Art. 1 und 32, Ziffer 2, und das Kaiserl. Decret vom 25. Januar 1807, Art. 31, bezüglich der Zuständigkeit Anwendung finden könnte, allein dies ist nicht der Fall. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers hatte den Zweck, die von ihm behandelte Materie in dem weitesten Umfange zu regeln, umfaßt in seinem dritten Abschnitt namentlich auch das Triftwesen und besteht für das ganze Königreich in Geltung. Dasselbe stellt aber in dem Artikel 101 den Grundsatz auf, daß alle in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen als Polizeiübertretungen zu betrachten seyen, und weist deren Untersuchung und Aburtheilung denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden, zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizei-Contraventionen zu erkennen haben, nach welcher Norm sich auch das Verfahren und der Instanzenzug richten soll. In den Artikeln 66—72 werden ferner die Zuwiderhandlungen gegen die Triftordnungen und zwar gegen die bereits bestehenden und die noch in Zukunft von den Verwaltungsstellen zu erlassenden nicht mehr als Forstfrevel, sondern als polizeiliche Uebertretungen qualificirt, woraus sich die strafrechtliche Natur der den Cassationsklägern zur Last gelegten Handlungen zweifellos ergibt.

Ueber die derogirende Kraft und Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bezüglich der Competenzverhältnisse kann aber ein ernstliches Bedenken im Hinblick auf dessen Artikel 104 nicht bestehen, indem durch diese Gesetzesstelle alle von dessen Vorschriften abweichende Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen ausdrücklich aufgehoben worden sind. Die vollständige Verschiedenheit der Bestimmungen in Art. 1 und 32 des Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846 und des Art. 31 des Decretes vom 25. Januar 1807 mit den obenerwähnten Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852 liegt aber offen zu Tage, so daß in Gemäßheit des Art. 104 ibidem nur das letzte Gesetz zur Anwendung zu kommen hat. Demgemäß stellt sich das erste Cassationsmittel als grundlos dar.

Das zweite Cassationsmittel stützt sich auf die Verletzung des Art. 10 des mehrerwähnten Decrets vom 25. Januar 1807, dasselbe kann indeß gleichfalls keine Beachtung finden.

Die zur Begründung desselben aufgestellte Behauptung, daß die Mühlenbesitzer im Neustadter-Thale nur bei dem Durchgange der Floßhölzer die Schleußen zu ziehen gehalten seyen, ist durch den Inhalt des angezogenen Artikels keineswegs unterstützt, indem daselbst nur die Entschädigung geregelt und festgestellt ist, welche die Mühlenbesitzer für den Stillstand ihrer Werke bei dem Durchgange der Flotten zu beziehen berechtigt seyn sollten. Daß durch diese Bestimmung nicht die Art und Weise der Ziehung der Schleußen und deren Dauer speciell bestimmt werden wollte, sondern die Worte: „en passant les flottes" nur mit dem Ausdrucke: „während der Flößzeit" gleichbedeutend sind, geht mit Evidenz aus der Verfügung des Art. 22 l. c. hervor, indem ausdrücklich untersagt ist, des Fischfangs oder anderer Ursachen wegen die Schleußen aufzuthun oder das Wasser abzuleiten, oder irgend etwas zu unternehmen, was der Flößerei hinderlich seyn dürfte.

Zudem verbietet auch der Art. 67 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 jeden Gebrauch des Wassers in Floßbächen, welcher die Flößerei gefährdet, und ist daher mit Recht dem Antrag auf Verweisung der Sache vor das Civilgericht keine Berücksichtigung zu Theil geworden. Nachdem durch das angefochtene Urtheil in thatsächlicher Beziehung constatirt ist, daß das durch die Cassationskläger Mattern und Kempf im Auftrage ihrer Dienstherrn bewirkte Zuwerfen der Schleußen und das dadurch veranlaßte Abströmen des Wassers auf die Mühlen der Flößerei Hindernisse bereitete, so hat das Königl. Polizeigericht, indem es in dieser Thatsache eine Uebertretung des im Art. 22 des Decrets vom 25. Januar 1807 enthaltenen Verbotes erblickte, sich in den Grenzen seiner Zuständigkeit gehalten, und, weit entfernt, das Gesetz zu verletzen, demselben vielmehr die richtige Anwendung gesichert.

Als unterliegender Theil sind die Cassationskläger in die durch den erhobenen Recurs veranlaßten Kosten zu verurtheilen; dagegen ist bei der völligen Gleichförmigkeit der Verschuldung der Strafen und der Vertheidigungsmittel zur Begründung des Recurses nur eine Geldstrafe von 70 fl auszusprechen und die Rückgabe des weiter hinterlegten Betrages zu verordnen.

Aus diesen Gründen

verwirft das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof für die Pfalz erkennend, den Cassations-Recurs des Theobald Mattern und Consorten von Neustadt gegen das Urtheil des Königl. Polizeigerichts zu Neustadt vom 19. August 1858 unter Verurtheilung der Cassationskläger in die dadurch veranlaßten Kosten und eine Geldstrafe von siebenzig Gulden, verordnet dagegen die Rückgabe des weiter hinterlegten Betrages von 70 fl.

(Unterschrieben sind:)

Dr. Heintz; Lang; Paulus.

---

pr. den 10. Februar 1859.

(Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

An

die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten in der Pfalz.

Gemäß höchsten Auftrages des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 1./5. l. M. wird zur Nachachtung verfügt:

1. Bei jeder in der Pfalz stattfindenden ehelichen oder außerehelichen Geburt eines Kindes einer dem Königl. würtembergischen Unterthansverbande angehörigen Frauensperson ist ein von dem Civilstandsbeamten sofort kostenfrei gefertigter Auszug aus dem Ge-

burtsregister dem Königl. Staatsprokurator des Bezirks, in welchem die Geburtsanzeige erfolgte, vorzulegen und von diesem an die Heimathsbehörde jener Frauensperson unmittelbar zu senden.

2. Bei jeder in der Pfalz stattfindenden ehelichen oder außerehelichen Geburt eines Kindes einer dem Großherzogl. badischen Unterthansverbande angehörigen Frauensperson ist von dem Civilstandsbeamten in gleicher Weise wie bei den Todesfällen von Ausländern sofort ein kostenfrei ausgefertigter Auszug aus dem Geburtsregister dem betreffenden Königl. Staatsprokurator und von diesem nach amtlich erholter Legalisation der Unterschrift der unterfertigten Stelle zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege vorzulegen.

In gleicher Weise werden die Königl. würtembergischen und die Großherzogl. badischen Behörden kostenfreie Auszüge aus dem Geburtsregister an die Heimathsbehörde gelangen lassen, wenn in Würtemberg und Baden Geburten durch Frauenspersonen stattfinden, welche dem diesseitigen Unterthansverbande angehören.

Die Königl. Landrichter und die Königl. Staatsprokuratoren werden bei den periodischen und bei den Schlußverificationen der Civilstandsregister sich vergewissern, ob die Civilstandsbeamten diese Vorschriften in allen Fällen beachtet haben und bei etwaigen Versäumnissen das Fehlende nachholen lassen.

Zweibrücken, den 7. Februar 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1859, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Georg Schuster III. zum Bürgermeister,
2. das Gemeinderathsmitglied Carl Philipp Schuster zum Adjunkten der Gemeinde Kallstadt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Reibenbach zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Becherbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1859, ist der bisherige Schullehrer Friedrich Bolz zu Bruchweiler-Bärenbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Blankenborn ernannt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. Januar 1859 wurde der Schuldienst-Exspectant und dermalige Schulverweser in Darstein, Nicolaus Schmitt aus Weilerbach, an die protestantische deutsche Schulgehilfenstelle zu Neuhofen, vom 14. l. M. an, berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar l. J., ist der bisherige Schulgehilfe Jacob Merkert zu Jockgrim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Wollmesheim ernannt worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar d. J., ist der Schuldienst-Exspectant Johann Fuß von Lambsheim zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Mörsch ernannt worden.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 7. Februar 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl.	kr.	¼	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl.	kr.	¼	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl.	kr.	¼	Gesammt-Einnahme fl.	kr.	¼
Monat Januar 1859	60037	32970	39	—	357575,04	51724	7	—	644655	88750	17	—	173445	3	—
" " 1858	49149	27353	59	—	276041,02	37113	39	—	654620	89696	30	—	154164	8	—
Differenz	10888 mehr.	5616 mehr.	40	—	81534,02 mehr.	14610 mehr.	28	—	9965 weniger.	946 weniger.	13	—	19280 mehr.	55	—
Ergebniß in den verflossenen 4 Monaten des Jahres $18\frac{58}{59}$ . . .	291354	165095	40	—	1611464,52	222292	50	—	2925145	404169	41	—	791558	11	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{57}{58}$	282869	161409	9	—	1432732,25	180822	41	—	2521900	352699	39	—	694931	29	—
Differenz	8485 mehr.	3686 mehr.	31	—	178732,27 mehr.	41470 mehr.	9	—	403245 mehr.	51470 mehr.	2	—	96626 mehr.	42	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl.	kr.	¼	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl.	kr.	¼	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl.	kr.	¼	Gesammt-Einnahme fl.	kr.	¼
Monat Januar 1859	15247	5531	53	—	79877,16	6784	8	—	128490	6558	57	—	18874	58	—
" " 1858	15056	5253	25	—	42376,76	3272	5	—	163760	8679	25	—	17204	55	—
Differenz	191 mehr.	278 mehr.	28	—	37500,40 mehr.	3512 mehr.	3	—	35270 weniger.	2120 weniger.	28	—	1670 mehr.	3	—
Ergebniß in den verflossenen 4 Monaten des Jahres $18\frac{58}{59}$ . .	77392	28371	50	—	368090,47	30346	8	—	598655	31364	9	—	90082	7	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{57}{58}$	83845	29057	1	—	268039,01	17880	25	—	594240	30845	40	—	77783	6	—
Differenz	6453 weniger	685 weniger.	11	—	100051,46 mehr.	12465 mehr.	43	—	4415 mehr.	518 mehr.	29	—	12299 mehr.	1	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 17. Februar 1859.

Inhalt:

Ex off. Nro. 6257 U. pr. den 11. Februar 1859.

(Die Prüfung der Forstlehrlinge für den niederen Forst- und Jagdschutzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Anhalt an die Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 3. März 1842 № 3156, Nro. Exh. 6638 U., wird am 4. April l. J. eine Prüfung pro absolutorio der Lehrlinge für den niedern Forst- und Jagdschutzdienst am Sitze des Königl. Forstamtes Speyer eröffnet.

Die Fragen werden dem genannten Forstamte von der unterfertigten Stelle seinerzeit hinausgegeben, und ist als Mitglied der Prüfungscommission der Königl. Revierförster Geib zu Haßloch, dermalen im Kreisforstbureau verwendet, bestimmt.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche die zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben oder bis zum Prüfungstage noch vollenden werden, sind angewiesen, ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung längstens bis zum 10. März l. J. unter Beilegung der Aufnahmsdekretnren, der Zeugnisse über ununterbrochene und fleißig bestandene Lehrzeit oder interimistische Verwendung im Forstschutzdienste, dann über beobachtetes sittliches Verhalten dem einschlägigen Königl. Forstamte zu übergeben, welches solche unter Würdigung der Zeugnisse und gutachtlicher Aeußerung über die Zulassung sofort in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 9. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Nach-
des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang. Wasserwärts zu Berg Schiffe.	zu Berg Zentner.	zu Thal Schiffe.	zu Thal Zentner.	Landwärts über die Rheinbrücke Wagen.	über die Rheinbrücke Zentner.	aus der Pfalz Wagen.	aus der Pfalz Zentner.	per Bahn aus Frankreich über Saarbrücken Waggon	über Saarbrücken Zentner.	über Schaidt Waggon	über Schaidt Zentner.	Total-Gewicht des Zugangs Zentner.
A. Auslandshafen . .	210	229122	10	22820	319	11254	38	1159	356	40578	531	35046	339979
B. Inlandshafen . .	144	57298	33	17285	473	18906	3743	146022	—	—	—	—	239511
C. Vordere Schachtel *)	—	—	73	14175	—	—	3	104	—	—	—	—	14279
D. Winterhafen *) . .	798	860100	119	55620	—	—	4308	231159	—	—	—	—	1146879
Summa .	1152	1146520	235	109900	792	30160	8092	378444	356	40578	531	35046	1740648

*) Hiezu die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen angekommenen 243 Fahrzeuge, mit Gegenständen, die in Bezug auf die Hafengebühren nur einem üblichen Gewichtsanschlage notirt werden, entziffern ein Gesammtgewicht von 143249

Summarum des Gesammt-Waaren-Zugangs . .	1883897
Hiezu dto. " " " Abgangs . .	1862616
Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs im Jahre 1858 . .	3746513
Gesammtsumme im Jahre 1857 . .	3694335
Mehr " " 1858 . .	52178

weisung
im Kalender-Jahr 1858.

pr. den 14. Februar 1859.

Abgang.														Total-Gewicht des Abgangs	Vorzügliche Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts											
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Bahn nach Frankreich							
								über Saarbrücken		über Schaidt					
Schiffe.	Zentner.	Schiffe.	Zentner	Wagen.	Zentner.	Wagen.	Zentner.	Waggon	Zentner.	Waggon	Zentner.			Zentner	
13	5782	62	31130	2249	94082	3441	150414	10	905	365	35142			317455	Kaffee, Reis, Tabak, Oel, Droguerien, Gewürze, rohe Baumwolle, Twist, rohe Häute, Getreide, Mehl, Sämereien, Roheisen, Stabeisen, Eisenblech, Käse, Wein u. a. m.
36	15531	135	111166	913	36637	1865	74692	54	2511	6	217			240754	Wein, Brandwein, Bier, Oel, Käse, Tabaksblätter und Fabrikate daraus, Eisenwaaren aller Art, Stabeisen, Eisenblech, Papier, Steingut, Lumpen, Seegras, Droguerien, rohe Häute, rohe Schaafwolle u. a. m.
—	—	1	104	—	—	453	14175	—	—	—	—			14279	Oelkuchen, Getreide.
2	409	213	218389	—	—	11633	773999	—	—	1546	154082			1146879	Roheisen, Eisenerz, Maschinen, Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln, bey. Steine, Stroh, Nutzholz u. a. m.
51	21722	411	360789	3162	130719	17392	1013280	64	3416	1917	189441			1719367	
Hiezu die neben aufgeführte Gewichtsmenge, die per Achse aus beiden Hafen-Abtheilungen abgeführt wurde														143249	Bruchsteine, Borde, Brennholz, Baustämme, Kübelreife, leere Fässer.
Summarum des Gesammt-Waaren-Abgangs .														1862616	
Der im Gegenhalt zum Zugang größere Abgang im Inlands-Hafen B. rührt aus der Niederlage															

Königl. Hafen-Commissariat Ludwigshafen.

Elblein, Oberzollinspector.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. Januar 1859 allergnädigst bewogen gefunden:

1. auf das erledigte Rentamt Kaiserslautern den Königl. Rentbeamten Johann Peter Dümmler zu Grünstadt, und
2. auf das Rentamt Grünstadt den Königl. Rentbeamten Philipp Syffert von Landstuhl, beide ihren Bitten willfahrend, zu versetzen, endlich
3. zum Rentbeamten in Landstuhl den geprüften Rechts- und Finanz-Candidaten und dermaligen Rentamts-Assistenten zu Neustadt a. d. H., Theodor Rössel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. v. M. wurde dem Königl. Forstwart Jacob Joseph Deker zu Bobenheim seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß nach §. 22 Lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde — unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung — der wohlverdiente Ruhestand gewährt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. Februar 1859 wurde der protestantische Schulgehilfe Johann Tavernier zu Grethen zum protestantischen Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 15. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Februar l. J., wurde der Lehrer Jacob Ullrich in Erfenbach zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Niederkirchen in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 10. Februar 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97
„ „ „ 4 %	98¾	
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig.	102	101⅝
„ „ „ 5 % IV. Emission		101⅝
„ „ „ 5 % neue detto .	102¾	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	842	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 9

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859.

Betriebs-Ordnung

für die

Königl. Bayer. Pfälzischen Eisenbahnen und die Hessische Ludwigsbahn.

Gültig vom 15. Januar 1859 an.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für den Betrieb auf den Königl. Bayer. Pfälzischen Bahnen und der Hessischen Ludwigsbahn sind die allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen, sowie die von den betreffenden Staatsregierungen erlassenen Bahnpolizei-Vorschriften und die gegenwärtige Betriebs-Ordnung maßgebend.

§. 2.

Die Betriebs-Ordnung regelt das rechtliche Verhältniß der Eisenbahnverwaltung Denjenigen gegenüber, welche sich der im §. 1 gedachten Eisenbahnen bedienen.

§. 3.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 4.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 5.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 6.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 7.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 8.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beförderung von Personen.

§. 9.

Die Personenbeförderung findet nach Maaßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maaßgebend.

§. 10.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen aufgehängte Tarif.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigtem Fahrpreise befördert, nämlich: zwei auf ein Billet in jeder Wagenclasse; Eines in I. Wagenclasse auf ein Billet II. Classe, Eines in II. Classe auf ein Billet III. Classe, ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Classe auf ein Billet II. Classe.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätze mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Der Preis der Extrafahrten ist für die Meile auf 17 ƒ 30 xr (10 Thlr.) festgesetzt; der geringste Satz für eine Extrafahrt beträgt jedoch 52 ƒ 30 xr (30 Thlr.)

Bei Besetzung des Extrazuges wird jedoch untersucht, ob das Fahrgeld für die in den Personenwagen des Extrazuges eingenommenen Plätze, für die mitgenommenen Equipagen ꝛc. nach gewöhnlichem Tariffatze den Betrag des angegebenen Preises der Extrafahrt übersteigt. In diesem Falle muß nach jener Berechnung der Mehrbetrag noch außerdem bezahlt werden.

§. 11.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert seyn will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit

zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenclasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Classen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 12.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenclasse, welche der Reisende benutzen will; endlich den Tag, für welchen das Billet gilt. — so daß der Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Das Billet kann zu jedem fahrplanmäßigen Zuge des durch Abstempelung darauf ausgedrückten Tages nach Belieben des Reisenden benützt werden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in den Schnellzügen nur die hiefür bestimmten besonderen Billets Gültigkeit haben.

Wenn Reisende während der Fahrt an einer Zwischenstation zu bleiben wünschen, um mit einem oder dem andern, am nämlichen Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zug dahin weiter zu fahren, so haben dieselben bei der Ankunft an der Zwischenstation dem Bahnhofs-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, damit dieser dasselbe mit einem Vormerke der Gültigkeit für die Weiterfahrt versehen kann. Das Gepäck des Reisenden geht indessen mit dem Zuge, für welchen es angenommen ist, weiter.

§. 13.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Classe ist dem Reisenden vor Antritt der Fahrt also auf der ersten Zugangsstation bis zum zweiten Glockenzeichen gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Classen vorhanden sind.

Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein solches Uebergehen auf Plätze der höheren Classe nur durch den Zukauf eines Billets III. Classe für jede höhere Classe von der Station des Aufsteigens bis zum Bestimmungsort stattfinden. Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Classe gegen ein solches niedriger Classe ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 11.)

§. 14.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist ebenso beim Antritt der Fahrt, wie bei eintretendem Wagenwechsel berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen.

Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in eine Abtheilung zusammengesetzt werden.

Auf den Anfangsstationen eines Courses ist die Bestellung ganzer Wagenabtheilungen in I. und II. Classe gegen Lösung so vieler Fahrbillets, als die Abtheilung Plätze enthält, zulässig.

Den Inhabern ganzer Wagenabtheilungen ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter 10 Jahren unentgeltlich mitfahren zu lassen.

§. 15.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht eine besondere Wagenabtheilung bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unter-

wegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern er keine besondere Wagenabtheilung bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender eine besondere Wagenabtheilung bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß die Wagenabtheilung voll besetzt wird.

§. 16.

Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Wer unterwegs ohne oder ohne gültiges Billet getroffen wird, hat

a) auf der nächsten Station in II. und III. Classe ein Billet der nächst höheren Wagenclasse, in I. Classe 1 Billet I. Classe und 1 Billet III. Classe für die zurückgelegte Route;

b) ein weiteres Billet von da bis zum Bestimmungsorte der benützten Wagenclasse zu lösen.

Wer sich dieser Anordnung nicht fügt, kann ausgesetzt werden.

§. 17.

Das Läuten bei Ankunft und Abfahrt der Personenzüge hat auf den Anfangs- und den Zwischenstationen in nachstehender Weise zu geschehen:

a) eine Viertelstunde vor der Abgangszeit eines jeden Zuges findet das erste Läuten statt, welches eine halbe Minute lang dauern soll

b) Bei Annäherung eines ankommenden Zuges wird ein kurzes Glockenzeichen mit einem unterscheidenden Schlage auf die Glocke gegeben, worauf das gesammte dienstthuende Bahnhofpersonal auf dem Posten seyn muß. Wo der Aufenthalt eines Durchgangszuges keine 5 Minuten beträgt, dient dieses Läuten zugleich als Zeichen zum Oeffnen der Wartesäle und zum Einsteigen, welches Beides jedoch erst nach Stillstand des Zuges geschehen darf.

c) Fünf Minuten vor Abfahrt eines Durchgangszuges auf Zwischenstationen mit längerem Aufenthalt oder eines beginnenden Zuges auf Anfangsstationen wird ein kurzes Glockenzeichen nebst zwei unterschiedenen Schlägen auf die Glocke gegeben, worauf die inneren Thüren der Wartesäle geöffnet werden und das Einsteigen in die Wagen ohne Verzug erfolgen muß.

d) Zur Abfahrtszeit werden drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben, worauf die Portiers die inneren Wartsaalthüren und das Zugpersonal die Wagenthüren zu schließen haben.

Die Abfahrt des Zuges erfolgt alsdann sofort nach dem Trompetensignale und dem Abfahrtszeichen der Dampfpfeife.

§. 18.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 19.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und die Dauer des Aufenthaltes laut ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stille steht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind.

Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wegen des Läutens, Schließung der Wagenthüren u. s. w. wird sodann, wie im §. 17 bestimmt ist, verfahren und gelten auch für die Zwischenstationen die Bestimmungen des §. 18.

Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 20.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 21.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 22.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 23.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 24.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenclassen gestattet, in der I. Wagenclasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insoferne nicht besondere Rauch-Coupés dieser Classe in jedem Personenzuge vorhanden sind. In jedem Zuge müssen Coupés II. Classe für Nichtraucher vorhanden seyn; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenclasse stets derartige Coupés angewiesen werden. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen seyn.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schiesspulver, leicht entzündliche chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das

Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbotes an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

§. 25.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

B. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 26.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur befördert, was der Reisende zu seiner und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

§. 27.

Jedes Stück des Reisegepäcks, welches nicht mit dem Namen und Wohnorte des Reisenden deutlich und dauerhaft bezeichnet, nicht von allen älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit nnd nicht sicher und wohlverpackt ist, kann zurückgewiesen werden.

§. 28.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 29.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Für die in den Personenwagen mitgenommenen Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und es wird dafür keine Gewähr geleistet.

Außerdem wird kein Freigewicht gestattet.

Die zu erhebende niedrigste Taxe ist 7 Kreuzer (2 Sgr.); die Berechnung findet von 10 zu 10 Pfund statt und werden zwischenfallende Gewichtsbeträge für 10 volle Pfund berechnet.

§. 30.

Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten will, dasselbe innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe per Tag und per Stück ein Lagergeld von 11 xr (3 Sgr.) zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 31.

Die Eisenbahnverwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen

a) Für ein Gepäckstück, welches verloren oder ganz vernichtet ist, wird eine Entschädigung von einem Thaler oder 1 fl 45 Xr für jedes Pfund des Gewichtes geleistet.

b) Für Beschädigungen wird nur dann Ersatz gewährt, wenn solche an dem Gepäckstücke bei der Rückgabe äußerlich erkennbar sind. Die zu vergütende Beschädigung des Inhalts muß mit der äußern Verletzung in ersichtlichem Zusammenhange stehen. In diesem Falle wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als ein Thaler oder 1 fl 45 Xr für das Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des Gepäckstücks.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ablauf der Gültigkeitszeit des von dem Reisenden gelösten Fahrbillets auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Außerdem ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf solche Verluste und Beschädigungen beschränkt, welche bei der Rückgewähr des Gepäcks sofort angemeldet werden, auch nicht herbeigeführt sind: entweder durch die eigene Fahrlässigkeit des Reisenden oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen Diebstahl und ohne Selbstentzündung des Gepäckstücks entstandener Brand.

§. 32.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen als in Verlust gerathen betrachtet und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im §. 31 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem steht dem Reisenden frei, sich das Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes nachliefern zu lassen. Im Falle eines solchen Vorbehalts ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung auszustellen.

§. 33.

Auf den Hauptstationen sind verpflichtete Gepäckträger, welche unter dienstlicher Aufsicht stehen und durch Dienstabzeichen erkennbar sind. Sie sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

§. 34.

Alle nach Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht nachgefragten, im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen Gegenstände werden als Sachen betrachtet, mit deren Verwerthung und Verwendung nach Maaßgabe der darüber bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der ursprüngliche Eigenthümer einverstanden ist.

C. Beförderung von Leichen.

§. 35.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

Der Fahrpreis ist die Taxe einer ganzen Wagenladung für die I. Classe des Gütertarifs.

D. Equipagen-Beförderung.

§. 36.

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Vorzeigung des zu lösenden Equipagen-Billets abgeliefert werden. Auf den Zwischenstationen kann dagegen auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Eine Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Wenn eine Equipage ohne Begleiter versendet werden soll, so gelangt sie gegen Abgabe des gewöhnlichen Frachtbriefes bei der Güter-Expedition zur Beförderung.

§. 37.

Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe des Billets die Equipage ausgeliefert und muß spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld von 18 xr zu entrichten.

§. 38.

Die Eisenbahnverwaltung haftet für die beförderten Equipagen, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung derselben durch eigene Fahrlässigkeit des Aufgebers oder des Entschädigungsberechtigten oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch Zufall herbeigeführt ist, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen Diebstahl und Brandunglück. Den Werth der Equipage oder den durch deren Beschädigung herbeigeführten Schaden, sowie, daß die Beschädigung nach Uebergabe der Equipage an die Bahnverwaltung stattgefunden, muß der Reclamant nachweisen. Ein Ersatz von mehr als 300 Thlr. oder 525 fl wird indeß nicht geleistet.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung hört, wenn die Equipage mit einem Frachtbrief versendet worden, fünf Stunden nach Benachrichtigung des Adressaten, und in allen andern Fällen mit Ablauf von fünf Stunden nach Ankunft des Zuges an dem innerhalb des Betriebes der Verwaltung belegenen Bestimmungsorte auf. Von dieser Zeit an bleibt die Equipage nur auf Gefahr des Eigenthümers auf dem Bahnhofe stehen. Die Frist wird nach Anleitung des §. 37 berechnet.

Den Inhabern der Equipagen steht es frei, Bagage und Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen. Die Verwaltung wird ihre Beamten anweisen, auf diese Sachen mit Acht zu haben, übernimmt jedoch für Verlust und Beschädigung derselben keine Vertretung.

§. 39.

Die Classification der Wagen ist folgende:

In die I. Classe gehören:

Gedeckte Reisewagen, Stadtwagen mit stehendem Dache, Betards, Berlinen und schwerbeladene Fourgons, Möbelwagen.

In die II. Classe gehören:

Leichtere Reisewagen, halbgedeckte Wagen mit oder ohne Vordach, leichte Fourgons.

In die III. Classe gehören:

Einspännige Cabriolets und einspännige vierrädrige Fuhrwerke ohne Vorrichtung zum Zweispännigfahren.

Nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Stationsvorsteher ist es den Reisenden gestattet, während der Fahrt in einer Equipage sitzen zu bleiben. Die in oder auf den Equipagen mitfahrenden Personen haben Fahrbillets für die III. Classe zu lösen und dürfen ihren Sitz unter keiner Bedingung verlassen, bis der Zug vollständig stille steht.

E. Beförderung von Thieren.

§. 40.

Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen der Hunde, Pferde und des sonstigen Viehes in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sichern Anlegung der Thiere selbst überzeugen. Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahnverwaltung nicht verpflichtet.

§. 41.

Für die zur Beförderung übernommenen Thiere wird von der Verwaltung nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung derselben nicht als Folge eines Zufalls anzusehen und ohne eigenes Verschulden des Absenders und seines den Thieren beigegebenen Begleiters herbeigeführt ist.

Dagegen leistet die Verwaltung für die Thiere in dem Falle keinen Ersatz, wenn deren Verlust oder Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transports oder beim Aufenthalte auf dem Bahnhofe entstanden ist.

Das Maximum des Schadenersatzes besteht in:

150 Thlr.	oder	262 ƒ 30 xr	für	ein Pferd,
70 „	„	122 „ 30 „	„	einen Mastochsen,
50 „	„	87 „ 30 „	„	ein Haupt-Rindvieh,
6 „	„	10 „ 30 „	„	ein Kalb,
20 „	„	35 „ — „	„	ein Mastschwein,
8 „	„	14 „ — „	„	ein mageres Schwein,
2 Thlr.	oder	3 ƒ 30 xr	für	ein Ferkel,
4 „	„	7 „ — „	„	ein Schaaf oder eine Ziege,
2 „	„	3 „ 30 „	„	einen Hund,
10 „	„	17 „ 30 „	„	den Centner sonstiger Thiere.

Uebersteigen diese Maximalsätze den wirklichen Werth, so wird nur dieser vergütet.

§. 42.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung einer Fahrkarte im Billet-Verkaufs-Bureau bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 43.

Pferde werden nie ohne Begleiter befördert; der Transport der Pferde erfolgt entweder in gedeckten oder in offenen Wagen nach Maaßgabe des hiefür bestimmten Tarifes gegen Lösung und Vorausbezahlung von Fahrzetteln auf dem Gepäck-Expeditions-Bureau.

Der Begleiter muß ein Personenbillet III. Classe lösen.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen, nachdem zuvor die Fahrzettel gelöst sind. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, so müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der Fahrzettel ausgeliefert; das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Verwaltung und muß außerdem, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld von 18 Kreuzer für die Stunde und das Stück entrichtet werden.

§. 44.

Pferde und anderes Vieh werden sowohl in einzelnen Stücken, als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen.

Die Mitnahme einzelner Stücke Vieh hängt jedoch davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist.

Die Beförderung soll daher in der Regel nur in ganzen oder halben Wagenladungen geschehen. Erreicht bei Beförderung von Großvieh, wozu Pferde, Ochsen, Kühe und Rinder gehören, die Berechnung des Preises nach der Stückzahl nicht den halben Preis eines Wagens, so ist immer der Letztere in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt von Mastschweinen, welche nicht im Gepäckwagen des Zuges untergebracht werden können.

Der Fahrpreis ist gegen Lösung von Viehzetteln bei der Gepäck-Expedition des Absendungsortes zu erlegen.

Das Vieh muß 2 Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden.

Die Beförderung kann indessen nur nach Maaßgabe der vorhandenen Transportmittel zugesichert werden.

Die Beförderung von Thieren ohne Aufsichtspersonal kann nicht verlangt werden.

Führer von Vieh müssen Personenbillets III. Classe lösen und, so weit der Stationsvorstand es für nöthig erachtet, nach dessen Anweisung ihren Platz auf den betreffenden Viehwagen nehmen.

Für eine Wagenladung wird gerechnet:

a) bei einem Wagen von 80 Centner Tragkraft:
 5 bis 6 Pferde,
 5 „ 6 Ochsen oder Zuchtstiere,
 7 „ 9 Kühe oder Rinder.

b) bei einem Wagen von 100 Centner Tragkraft:
 6 bis 7 Pferde,
 6 „ 7 Ochsen oder Zuchtstiere,
 9 „ 11 Kühe oder Rinder.

Die genauere Bestimmung über Zulassung der kleineren oder größeren Stückzahl je nach Größe und Schwere der Thiere bleibt dem Ermessen des Stationsvorstehers überlassen; die angegebene Maximalzahl darf jedoch niemals überschritten werden.

Die geringste Transportgebühr für Vieh — Hunde ausgenommen — beträgt 11 Kreuzer (3 Sgr.)

Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte wird das Vieh gegen Rückgabe der Viehzettel ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens 2 Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Bahnverwaltung und muß außerdem, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, für jedes Stück größeren Viehes 7 xr (2 Sgr.), für jedes Stück kleineren Viehes 4 xr (1 Sgr.) per Stunde Standgebühr entrichtet werden.

III. Reglement für den Güterverkehr

auf den

Königlich Bayerisch Pfälzischen Eisenbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn,

gültig vom 15. Januar 1859.

Dieses Reglement enthält die Bedingungen und Vorschriften, unter welchen die Eisenbahnverwaltungen der Königlich Bayerischen Pfälzischen Eisenbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn den Transport von Gütern übernehmen.

Die jeweils bekannt gemachten Tarife und sonstigen Bestimmungen sind als ein Theil der in diesem Reglement enthaltenen Bedingungen anzusehen.

Es ist daher Jeder, der diese Bahnen zur Güterbeförderung benützt, an diese Bedingungen gebunden, indem dieselben mit dem Frachtbriefe und dessen Bemerkungen und Erklärungen die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Eisenbahnverwaltung vertreten, und in Zweifels- oder Streitfällen die Grundlage der Entscheidung bilden.

Zwischen den verbundenen Pfälzischen und Hessischen Bahnen und der mitverbundenen Königlich Preußischen Saarbrücker Eisenbahn bleibt der directe Personen- und Gütertransport fortbestehen, nur werden vorläufig die für die Saarbrücker Bahn bisher in Geltung gestandenen Tarife und Reglements-Bestimmungen unverändert auch ferner auf der Saarbrücker Bahn angewendet und sind deren bisherige Tarifsätze mit unseren jetzigen in dem „combinirten Tarife" vereinigt.

§. 1.

Annahme und Beförderung im Allgemeinen.

1. Auf Grund dieses Reglements werden von den vereinigten Eisenbahnverwaltungen Güter von und nach allen für den innern Güterverkehr bestimmten Stationen übernommen, sowie nach allen denjenigen Stationen anderer Eisenbahnen, mit welchen ein directer Güterverkehr errichtet worden ist, wenn über Letztere nicht ein besonderes Reglement mit ebenfalls besonderen Tarifen vereinbart und publicirt wurde.

Ein Verzeichniß der Stationen des directen Güterverkehrs ist auf allen Hauptstationen und den Güter-Expeditionen angeschlagen und dort einzusehen; auch sind sie in den speziellen Tarifen angegeben.

2. Behufs des Uebergangs der Güter im directen Güterverkehr von einer Bahn auf eine andere bedarf es, wenn alle Vorschriften dieses Reglements erfüllt worden sind, keiner Vermittlung des Absenders oder Empfängers.

3. In der Transport-Uebernahme ist nur die Beförderung der Güter von einer Station zur andern, nicht aber auch das Abholen derselben in der Wohnung ꝛc. des Versenders oder die Bestellung an die Wohnung ꝛc. des Empfängers einbegriffen.

4. Ob und welche Güter von der Wohnung des Versenders abgeholt und an die Wohnung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, wie z. B. nach Pack-

höfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen rc. gebracht werden, ist in den Tarifen besonders angegeben und auf den Gütererpeditionen näher zu erheben. Auf den größeren Stationen werden Rollfuhren eingerichtet, welche die Güter den Empfängern zuführen und auf Anmeldung in den Wohnungen auch abholen.

Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst oder durch andere Fuhren abholen lassen wollen, haben dies rechtzeitig vorher und schriftlich den betreffenden Güter-Expeditionen anzuzeigen, weil ohne eine solche vorliegende Erklärung die ankommenden Güter ihnen durch unsere Rollführer zu den mit diesen vertragsmäßig festgestellten Taxen zugeführt werden.

5. In der Regel sollen die Güter an eine Person oder Handlungsfirma rc., welche in einem der im Tarife enthaltenen Güterstationsorte befindlich ist, adressirt seyn.

Werden jedoch ausnahmsweise Güter zum Transporte nach einem Orte übergeben, welche keine Eisenbahn-Güterstation ist, so hat der Versender die Station, nach welcher er das Gut dirigirt haben will, auf dem Frachtbriefe zu bemerken, und er überläßt es damit der betreffenden Eisenbahnstation, nach ihrem Ermessen entweder den Weitertransport auf seine Kosten und Gefahr zu besorgen, oder durch Benachrichtigung an den Empfänger dessen Disposition einzuholen.

Ist eine Eisenbahnstation im Frachtbriefe nicht angegeben, so bleibt es den Eisenbahn-Expeditionen überlassen, eine solche zu bestimmen.

6. Die Güter zerfallen bezüglich der größeren oder geringeren Beschleunigung des Transportes in Eilgüter und in gewöhnliche Frachtgüter mit der im Tarife angegebenen Classification.

7. Das Aufladen auf die Eisenbahnwagen und das Abladen von denselben, wofür die Kosten im Tarife enthalten sind, geschieht durch die Eisenbahnverwaltung.

8. Auf Güter, welche in ganzen Wagenladungen zu

ermäßigter Taxe befördert werden, sowie auf solche, welche wegen ihrer Beschaffenheit nicht über den Güterboden gehen können, sondern außerhalb desselben auf- und abgeladen werden müssen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung; vielmehr hat dieses Geschäft durch den Versender oder Empfänger zu geschehen, und haben sich dieselben dabei genau nach den Vorschriften zu richten, welche ihnen Seitens der Beamten der Eisenbahnverwaltung ertheilt werden.

9. In dem Falle jedoch, wo die Interessenten dieses Geschäft durch die Bahnhofarbeiter besorgen lassen wollen, haben sie sich deßhalb an die betreffende Gütererpedition zu wenden, oder es auf dem Frachtbriefe auszusprechen und ist dann für das Aufladen gleichwie für das Abladen eine Vergütung von ½ Kreuzer oder 1½ Pfennige für den Centner und jede Leistung zu bezahlen.*) Wird hierbei ein Krahnen benützt, so ist die Krahnengebühr extra zu bezahlen.

10. Bei ganzen Wagen, die der Versender selbst einladet, ist derselbe dafür verantwortlich, daß die Tragkraft des Wagens nicht überschritten wird. Er hat deßhalb das Gewicht der Ladung auf eigenen Waagen zu ermitteln, oder auf den Stationswaagen gegen Gebühr ermitteln zu lassen (§. 5, Ziffer 16).

Werden auf einen Wagen kleine Mehrgewichte über dessen Tragkraft declarirt, so hängt es von der Entscheidung des Expeditionsbeamten ab, ob die Ladung auf das Gewicht der Tragkraft vermindert werden muß, oder gegen Zahlung der weitern Fracht per Centner für das Mehrgewicht auf dem Wagen bleiben darf.

Das Mehrgewicht darf jedoch niemals fünf Pro-

*) Auf der Bahnstrecke von Mainz nach Aschaffenburg wird für die Güter, welche dort in der II. Classe B. mit Frachtermäßigung transportirt werden, ein Kreuzer für jede Leistung berechnet.

zent der Tragkraft des Wagens übersteigen. Mehrgewichte, die gefunden werden und vorher nicht declarirt waren, werden nach §. 5. Ziffer 17 behandelt.

11. Jede Sendung in ganzen Wagenladungen muß von Einem Versender an Einen Adressaten gestellt sein und gelten auch für ganze Wagenladungen die vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen über rechtzeitige Einlieferung der Frachtbriefe und Begleitpapiere.

12. Bei Versendungen in ganzen Wagenladungen ist eine Beipackung von zoll= oder steuerpflichtigen Waaren und resp. eine Verladung solcher Waaren mit Gütern des freien Verkehrs vermengt, nicht gestattet, und müssen die unter Begleitscheins-Controle- und Steuer=Verschluß stehenden Waaren jederzeit mit eigenem Frachtbriefe gesondert übergeben werden.

Gegenstände, deren Verladung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, müssen, wenn dieselben überhaupt zum Transport zugelassen werden (siehe §. 2), in jedem Falle durch die Versender, beziehungsweise Empfänger auf- und abgeladen werden.

Wer sich zur Auf- und Abladung von Gütern eines Krahnens bedient, hat unter Aufsicht der Verwaltung mit seinen eigenen Arbeitern die Leistungen auszuführen und ist haftbar für jeden Schaden, der aus Mangel an Vorsicht oder durch Ueberlastung dem Krahnen zugefügt wird.

Außerdem hat er die für die Benützung des Krahnens festgesetzte Taxe zu entrichten.

13. Diejenigen Stationen, nach und von welchen Güter nur bedingungsweise und unter gewissen Einschränkungen zum Transport übernommen werden, sind nebst den bezüglichen Bedingungen aus den dem Tarife beigegebenen Vorschriften zu ersehen.

Insbesondere werden von und nach den Haltestationen (Stationen ohne Ausweichen) nur solche Güter angenommen, welche leicht und schnell untergebracht werden können.

Das Gesammtgewicht der Sendung eines einzelnen Aufgebers von und nach solchen Haltestationen darf 5 Centner, das Gewicht eines einzelnen Güterstücks 2 Centner und der Umfang eines einzelnen Güterstücks einen Cubikmeter nicht übersteigen.

Die Beförderung der Güter von und nach den Haltestationen bleibt, auch wenn sie bereits angenommen und expedirt waren, doch eine bedingungsweise und hat nur dann statt, wenn sich noch passender Raum für ihre Aufnahme findet. Größere Partieen und schwerere Güterstücke sind an die zunächst gelegenen größeren Stationen zu verweisen.

§. 2.

Ausgeschlossene Gegenstände.

Von der Beförderung auf der Eisenbahn sind ausgeschlossen:

1. Gegenstände, deren Beschaffenheit, Form, Umfang oder Gewicht eine Verladung auf die Eisenbahnwagen nicht zuläßt, worüber zu entscheiden die Eisenbahnverwaltung sich vorbehält.

2. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Knallsilber, Schießpulver und Schießbaumwolle, Knallgold, Knallquecksilber, Zündspiegel, Feuerwerksgegenstände und überhaupt alle durch Reibung entzündbare und der Selbstentzündung und Explodirung unterworfenen Gegenstände, deßgleichen Lumpen, Putzwerg (Heede) und alle Arten von Baumwollen-Abfälle, wenn dieselben von fetten oder ätherischen Oelen durchdrungen sind.

3. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände, wie versiegelte und sonst geschlossene Briefe, Zeitungen, Anzeigeblätter x.

Hierher gehören insbesondere auf der Königlichen

Saarbrücker Bahn, nach dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852:

a) Alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe.

b) Alle nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter.

c) Gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts.

d) Alle Packete bis zum Gewichte von 20 Pfund einschließlich.

Ausgenommen von dem Postzwange sind, ohne Rücksicht darauf, ob das Gewicht der Packete über oder unter 20 Pfund beträgt, nachstehende Sendungen:

aa) Alle Gelder und Packereien, welche durch das preußische Gebiet ohne Umladung und auf einer Strecke, die nicht mehr als 5 Meilen beträgt, transitiren sollen.

bb) Alle Sachen, welche die Posten reglementmäßig mitzunehmen nicht verpflichtet sind.

cc) Schuhe, Bücher u. s. w., die eine nicht haltbare Emballage von Papier u. s. w. haben, unversiegelt, eingeschlagen oder nur leicht verschnürt sind.

dd) Rohe Landesproducte, Watten, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, Gemälde und Kupferstiche, Uhren und mathematische Instrumente, sowie überhaupt alle leicht zerbrechlichen oder beim Transporte eine besondere Vorsicht erfordernde Sachen.

4. Wegen der im Auslande geltenden Postzwangspflichtigkeit der Sendungen hat der Versender die Bestimmungen der ausländischen Postordnungen zu beachten. Packete und Güterstücke unter 25 Pfund können wohl im innern Verkehr der Pfälzischen und Hessischen Bahnen angenommen und transportirt werden.

Sollen sie aber auf andere Bahnen übergehen, so müssen sie volle 25 Pfund wiegen und treffen den Versender oder Empfänger alle Kosten, welche unterwegs dadurch entstehen, daß solche Güter von andern Bahnen zurückgewiesen werden, und sie an einen Spediteur zur Weiterbeförderung durch die Post überwiesen werden müssen. Solche Kosten sind als Nachnahmen zu behandeln und haftet das Gut dafür.

5. Alle Gegenstände, deren Transport polizeilich untersagt ist.

Wer solche Gegenstände heimlich oder unter unrichtiger Bezeichnung aufgibt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Außerdem hat er noch, auch wenn kein Schaden entstanden ist:

a) auf den Pfälzischen Bahnen und der Hessischen Ludwigsbahn eine Conventionalstrafe von 1 ℱ bis zu 10 ℱ für jedes Zollpfund solcher Versandtstücke zu erlegen und

b) auf der Saarbrücker Bahn, sofern nicht nach den preußischen Criminalgesetzen eine härtere Strafe eintritt, eine Polizeistrafe von 5—50 Thalern zu gewärtigen, neben dem Ersatze des verursachten Schadens.

Diese Strafe kann die Eisenbahnverwaltung nach ihrem Ermessen von dem Versender oder auch vor Ablieferung des Gutes vom Empfänger erheben und haftet zunächst das Gut für dieselbe.

§. 3.

Aetzende oder sonst gefährliche und nur bedingungsweise zugelassene Substanzen.

Mineralsäure, Camphin, chlorsaures Kali, Naphta oder Aether, Streichfeuerzeuge (Streichzündwaaren), Phos-

phor und andere ätzende oder sonst gefährliche chemische Präparate und Substanzen werden zwar zum Transport zugelassen, jedoch nur unter genauer Einhaltung nachfolgender Vorschriften:

1. Die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure und Camphin verschickt werden sollen, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, eingeschlagen seyn.

Die Körbe resp. Kisten müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen seyn.

Die mehr als 2½ Centner schweren Collis können zurückgewiesen werden.

2. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in Papier verpackt seyn, und müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen sich befinden.

3. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind.

4. Die Streich- oder Reibzündwaaren (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen u. s. w.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenbleich oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 20 Cubikfuß sorgfältig und fest verpackt seyn, so daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Die Kisten sind äußerlich deutlich als: „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

5. Der Phosphor muß, mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen gefüllt seyn, welche nicht über 12 Pfund fassen und verlöthet sind.

Diese Blechbüchsen müssen sodann in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt seyn, auch müssen außerdem diese Kisten gehörig in grauem Leinen emballirt, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handheber besitzen. Sie dürfen nicht mehr als 100 Pfund Zollgewicht wiegen und müssen mit dem Zeichen „Oben" versehen seyn.

6. Diese Güter können nur dann zur regelmäßigen Beförderung angenommen werden, wenn sie in ganzen Wagenladungen oder in mindestens 50 Centner aufgegeben oder bezahlt werden. Bei Wagen von mehr als 100 Centner Tragkraft ist deren halbe Tragkraft zu bezahlen, und wo die halbe Tragkraft 80 Centner übersteigt, sind mindestens 80 Centner zu berechnen und zu bezahlen.

7. Kleinere Sendungen können nur an den hierzu festgesetzten und in den Güter-Expeditionen angeschlagenen Wochentagen angenommen werden. Andere Güter dürfen nicht beigeladen werden.

8. Diese unter den angezeigten Beschränkungen zur Beförderung zugelassenen Gegenstände müssen stets mit besonderen, andere Waaren nicht enthaltenden Frachtbriefen aufgegeben werden.

9. Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nur bedingungsweise und unter diesen besonderen Vorschriften zugelassen ist, unter falscher Declaration aufgibt, verfällt unter denselben Verantwortlichkeiten und Vorbehalten in die im §. 2 ausgesprochenen Strafen. (Siehe auch §. 4, Ziffer 7, 8, 9, 10, 13 und 14.)

§. 4.

Anmeldung, Verpackung und Annahme der Güter.

1. Alle auf den vereinigten Bahnen zu befördernden Güter müssen, wenn das Gewicht derselben 10 Centner und mehr beträgt, vor dem Verbringen auf den Bahnhof bei der betreffenden Expeditionsstelle angemeldet werden.

2. Auf Zwischenstationen muß die Anmeldung am

Tage vorher geschehen, wenn auf die alsbaldige Uebernahme und Beförderung gezählt werden will.

3. Nach Maaßgabe der Reihenfolge der Anmeldungen und der Größe des täglich zum Transport zulässigen Gewichts dürfen sodann die Güter auf Anweisung der Expeditionsbeamten während der durch Anschlag bekannt gemachten Stunden in den Bahnhof verbracht werden.

Wo nicht durch einen Anschlag anders bestimmt ist, sind die Stunden der Anmeldung, Annahme und Abgabe der Güter folgende:

Vom April bis Ende September von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr.

Vom October bis Ende März von Morgens 7 bis Abends 6 Uhr, mit Ausschluß der auf den Stationen angeschlagenen Mittagsstunden.

4. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden Waarensendungen, mit Ausnahme von Eilgütern, zur Beförderung nicht angenommen. An Sonn- und Feiertagen wird übrigens auch Eilgut nur bis zu 25 Pfund Gewicht angenommen, wenn es nicht von Anschlußbahnen überliefert wird.

5. Die vereinigten Eisenbahnverwaltungen übernehmen nur solche Güter zum Transport, welche wohl conditionirt, nach ihrem Ermessen zweckmäßig verpackt und deutlich mit Zeichen und Nummern versehen sind. Wenn auf der Verpackung oder dem Gut keine Zeichen und Nummern anzubringen sind, müssen besondere Täfelchen von Holz oder Pappdeckel daran geheftet werden, die Zeichen und Nummer tragen.

Güter, die nicht in einem solchen Zustande sind, können ausnahmsweise auf Gefahr des Aufgebers befördert werden, wenn er sich der Tragung jeder Gefahr und jeden Gewichtsverlustes, sowie der Haftung für allen in Folge des mangelhaften Zustandes entstehenden Schadens durch eine mit seiner Unterschrift auf den Frachtbrief zu setzende Erklärung ausdrücklich unterwirft.

Diese Erklärung kann nach dem Ermessen des Expeditionsbeamten auch besonders ausgestellt angenommen, jedoch muß sie stets schriftlich ertheilt werden.

Bei einer solchen Erklärung ist jede Versicherung des Gutes ausgeschlossen.

6. Güter, welche nicht verpackt sind und sich zum Zusammenladen mit anderen Gegenständen nicht eignen, wie z. B. einige Arten Abfälle, Erden, Erze, Steine, Brennmaterial, Langholz, Heu u. s. w., werden nur in ganzen Wagenladungen zum Transport übernommen.

7. Cigarrenkisten müssen zum größeren Schutz an den Köpfen bereift oder mit Latten ringsum versehen und mit verbleiten oder gesiegelten Kordeln umschlossen seyn. Zur Verhütung des Durchreißens der Kordeln während des Transportes dürfen dieselben nicht übers Kreuz gezogen seyn, sondern müssen hinter den Kopfreifen oder der Lattenumschließung liegen.

8. Ballen von werthvollem Inhalte, wie Tuch, Seide, Bänder, Wollwaaren rc., dürfen in Papierverpackung gar nicht angenommen werden und müssen in Leinwand oder Wachstuch, deren Enden übereinandergehen, vollkommen fest verpackt seyn. Die Nähten dürfen nur mit einerlei Sorte Kordel oder Bindfaden geschlossen seyn und müssen außerdem diese Nähten entweder von 20 zu 20 Centimeter gesiegelt oder nochmal besonders von starken Leinen umschnürt und mehrfach gesiegelt seyn. Die Leinwand oder das Packtuch muß ganz und unverletzt seyn, und darf keine aufgenähten Stücke oder zerrissene und nur zugezogene Stellen haben.

Diese Vorschriften sind unbedingt zu beobachten, wenn das Gut versichert werden soll.

9. Firnisse, Firnißfarben, Säfte, ätherische und fette Oele, Weingeist und sonstige Spirituosen, Terpentin und

ähnliche Flüssigkeiten dürfen nur zum Transport angenommen werden:

a) in Fässern,

b) in Blechflaschen, welche wieder in hölzernen Kisten fest verpackt seyn müssen, und

c) in kleinen Glasflaschen und Krügen bis zur Größe von $1\frac{1}{2}$ Liter, wenn sie noch besonders in Körbe oder Kisten verpackt sind.

Sind dagegen diese Flüssigkeiten in größere Glasflaschen, Krüge oder Glasballons gefüllt, so übernimmt selbst bei weiterer Verpackung in Körben oder Kisten die Bahnverwaltung keine Verantwortung für Bruch und Beschädigung während des Transportes, wenn ihr nicht eine besondere Schuld nachgewiesen werden kann, sondern behält sich Ersatz vor für jede durch sie veranlaßte Beschädigung an andern Gütern oder den Eisenbahnwagen.

Dieselben dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn der Versender auf dem Frachtbriefe oder durch besondere schriftliche Erklärung ausspricht, daß der Transport auf seine oder des Empfängers alleinige Gefahr statthabe.

10. Niemals aber sollen solche Güter in großen Glasballons oder großen Krügen, sowie alle nur bedingungsweise zugelassenen ätzenden und gefährlichen Gegenstände als Eilgut angenommen werden, selbst dann nicht, wenn der Versender den Transport auf eigene Gefahr übernehmen will, es sey denn, daß sie in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden.

11. Bei Gütern, welche nur in ganzen Wagenladungen oder zu ermäßigter Fracht, sowie lose oder in unvollständiger Verpackung angenommen werden, und von den Versendern und Empfängern selbst ein- und auszuladen sind, wird von der Bahnverwaltung für keinerlei Schaden garantirt, der aus mangelhafter oder ganz unterlassener Verpackung, sowie aus unrichtiger oder unvorsichtiger Zählung, sowie Ein- oder Ausladung entsteht.

12. Alle Güter aber, die auf andere Bahnen und Transportmittel übergehen sollen, müssen in der von diesen vorgeschriebenen Verpackung und Beschaffenheit seyn, weßhalb der Versender sich hierüber zu informiren hat, indem ihn allein alle Folgen treffen.

13. Gährende Flüssigkeiten, wie Most ꝛc., welche der Gasentwicklung wegen nicht wohl spundfest geschlossen werden können, müssen aufgesetzte Spundröhren zum Austreten der Gase haben und müssen, um sie von anderen Waaren getrennt verladen zu können, mit besonderen Frachtbriefen declarirt und aufgegeben werden. Für ein Auslaufen oder Uebersteigen solcher unvollständig geschlossenen Güter wird nicht nur nicht garantirt, sondern Ersatz vom Versender oder Empfänger für hierdurch verursachte Beschädigung anderer Güter und der Wagen vorbehalten.

Gährende Flüssigkeiten sollen als „Eilgut“ nicht angenommen werden, wenn sie im Gepäckwagen eines Personenzuges untergebracht werden müßten, wenn sie dagegen wagenweise aufgegeben oder bei beschleunigter Annahme und Abgabe mit Güterzügen befördert werden, sind sie als Eilgut zugelassen.

14. Guano, künstliche und gewöhnliche Dünger, sowie sonstige stinkende und faulende Güter, frische Häute, Lumpen ꝛc., können zum täglichen Transport nur in ganzen Wagenladungen angenommen werden; kleinere Sendungen aber nur verpackt in Säcken, Fässern oder Kisten und nur an den dazu besonders bestimmten Wochentagen, niemals aber mit Personenzügen als Eilgut, wenn sie nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, oder als Eilgut mit dem nächsten Güterzuge befördert werden sollen.

Wenn diese Güter durch Ungeziefer, Fäulniß oder nachlässige Verpackung zum Ein- und Ausladen allzu

belästigend oder eckelerregend sind, so kann das Ein- und Ausladen, wie das Abwiegen vom Versender und Empfänger verlangt werden und werden in diesem Falle die Ein- und Ausladegebühren, wenn sie schon im Tarif beigeschlagen wären, von den Güterexpeditionen gegen Empfangscheine zurückerstattet.

15. Die Annahme der Güter zur Beförderung von Seiten der Bahn gilt gegenüber dem Aufgeber aber erst dann als erfolgt, resp. vollzogen, wenn Frachtbrief und Gut mit allen erforderlichen Begleitpapieren an die Bahnverwaltung resp. Güterexpedition überliefert, von dieser nach Vergleichung und Prüfung mit dem Gut übereinstimmend gefunden und der Frachtbrief zum Zeichen der Uebernahme abgestempelt worden ist.

So lange diese Vorbedingungen nicht vom Versender erfüllt und Güterstücke, Frachtbriefe oder Begleitpapiere theilweise zurück sind, lagern die Güter einzig auf Rechnung und Gefahr des Versenders, wenn auch ihre theilweise Niederlegung in den Räumen der Station oder den zur Ladung angewiesenen Waggons schon statt hatte, oder erlaubt worden war.

16. Wird auf dem Transporte eine Ausbesserung der Verpackung oder eine neue Ueberpackung nothwendig, so kann solche auf Kosten des Versenders oder Empfängers von der Bahnverwaltung vorgenommen werden. Die Auslagen werden durch Nachnahme erhoben und auf dem Frachtbriefe oder einer demselben beigehefteten Note berechnet, welche mit der Unterschrift und dem Stempel derjenigen Güterexpedition oder Station zu versehen ist, welche dieselbe vornehmen ließ.

§. 5.

Frachtbriefe.

1. Jede Sendung muß von einem gedruckten Frachtbriefe — welche bei der Expedition käuflich zu haben sind — begleitet seyn, dem die etwa nöthigen steuer- und zollamtlichen Papiere anzuschließen sind. In diesem Frachtbriefe sind die Güter nach Ort und Tag der Aufgabe, Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Name des Empfängers oder Bahnhof restante, dann die Unterschrift des Absenders deutlich und richtig zu bezeichnen und muß derselbe die Anerkennung enthalten, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Reglements erfolgt.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden, äußern Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den deßfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

2. Auf Verlangen des Aufgebers kann in jedem einzelnen Falle der Mangel des vorgeschriebenen Frachtbriefes durch die Abfertigungs-Beamten gegen die Gebühr von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer ergänzt werden, womit zugleich das Frachtbriefformular bezahlt ist. Der Versender muß jedoch den Frachtbrief stets selbst unterschreiben. Für Ausfertigung eines Duplicats sind einschließlich des Frachtbrief-Formulars 6 Pfennige oder 2 Kreuzer zu entrichten.

3. Vorschriften in den Frachtbriefen von Seite der Absender, wenn solche von den Bestimmungen dieses Reglements und des auf Grund desselben publizirten Tarifs oder den sonst bekannt gemachten Bestimmungen abweichen, begründen keine Verpflichtung der Bahnverwaltung.

4. Der Frachtbrief soll in der Regel weder von einem andern Aufgabsorte, als dem, wo das Gut der Eisenbahn übergeben wird, noch an einen andern Bestimmungsort auf der Bahn, als den, wo das Gut die Bahn verläßt, lauten.

Ist der Absender an dem Stationsorte, wo er die Güter aufgibt, nicht ansässig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe noch seinen eigentlichen Wohnort beizusetzen.

Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtfuhren befördert worden ist, können, wenn solches mit sogenannten Original-Frachtbriefen begleitete Gut überhaupt zur Beförderung angenommen werden wird, nur als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen dienen und kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung hergeleitet werden.

6. Für das Datum der Aufgabe des Gutes ist der Expeditionsstempel der Aufgabestation auf dem Frachtbriefe allein maaßgebend, selbst wenn das Datum des Frachtbriefes ein anderes wäre. Der Versender kann verlangen, daß dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufgedrückt werde.

7. Soferne der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahnverwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefs einzureichen, deren eines ihm von dem Expedienten vollzogen zurückgestellt wird.

8. Wird bei Anlieferung der Güter die Vornahme des Signirens von der Expedition verlangt, so sind für das Signiren eines jeden Colli 6 Pfennige oder 2 Kreuzer zu entrichten.

9. Für die Ausfüllung einer Declaration zum Grenzübergange sind einschließlich des Formulars 1 Sgr. oder 3 Xr. zu entrichten und für das Duplicat 6 Pfennige oder 2 Xr.

10. Werden in einem und demselben Frachtbriefe Güter, welche verschiedenen Tarifclassen angehören, verzeichnet, so müssen die derselben Tarifclasse angehörigen Gegenstände unmittelbar unter einander aufgeführt werden.

11. Bei Holzsendungen muß außer dem Gewichte oder Gattung des Holzes auch die Stückzahl und der Körperinhalt nach Cubikfußen, beziehungsweise die Anzahl der Klafter und ob frisch oder trocken im Frachtbriefe angegeben seyn; bei Steinsendungen der Körperinhalt nach Cubikfußen oder Cubikmeter und bei Weinsendungen der Liter- oder Maaßgehalt.

12. Frachtbriefe, in welchen Zahlen, Franco-Bezeichnungen, Gewichtsangaben u. dgl. m. radirt oder durchgestrichen, oder welche nicht nach diesen Vorschriften gefertigt oder unvollständig ausgefüllt sind, sollen von den Expeditionsbeamten nicht angenommen und dem Aufgeber zurückgegeben oder unfrankirt an ihn zurückgeschickt werden.

In solchen Fällen wird das Gut zurückgewiesen oder es bleibt bis zum Eingange des vervollständigten oder berichtigten neuen Frachtbriefes auf Gefahr des Aufgebers liegen, und hat derselbe nach Ablauf der ersten 24 Stunden von Zeit der Aufgabe pro Tag und Centner 6 Pfennige oder 2 Kreuzer Lagergeld zu bezahlen.

13. Der Versender birgt für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen Declarationen entspringen. (Siehe §. 1 Ziffer 10 und §. 2 Ziffer 4.)

14. Die Güterexpedienten sind befugt, bei entstehendem Verdachte die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen, zu verificiren und von Ersterem im Frachtbriefe berichtigen zu lassen.

15. Nach dem Ermessen der Expeditionsstellen werden die zur Versendung aufgegebenen Gegenstände einer Gewichtscontrole unterworfen. Die gleiche Controle kann unterwegs oder auch am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

16. Verlangt der Aufgeber oder Empfänger eine Abwiegung der Sendung auf der Stationswaage, so ist diesem Begehren zu entsprechen.

Für die Abwiegung und den Eintrag in die Waag-

register, sowie in den Frachtbrief ist alsdann eine Gebühr von 3 Pfennigen oder einem Kreuzer für den Centner und bei Sendungen unter einem Centner ebensoviel zu entrichten. Wird die Abwiegung der einzelnen Colli (siehe §. 14 Ziffer 3) beim Eintrag der Einzelngewichte verlangt, so ist die Waagegebühr doppelt zu erheben, und ist die niederste Gebühr für das einzelne Collo 6 Pfennige oder 2 Kr.

Da wo Brückenwaagen zum Abwiegen ganzer Wagenladungen vorhanden sind, beträgt die Gebühr für das Abwiegen geladener Wagen für je 10 Centner 6 Pfennige oder 2 Kr. Jedes darüber hinausgehende Gewicht wird für volle 10 Centner berechnet. Die niedrigste Waaggebühr bei Wagenladungen ist 3 Sgr. oder 11 Kr. und die höchste per Wagen 10 Sgr. oder 35 Kr.

17. Bei unrichtiger Declaration des Inhalts solcher Güter, welche nicht unter jene der §§. 2 und 3 gehören, sowie bei zu hoher oder zu niedriger Maaß- oder Gewichtsangabe, wird außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte der fünffache Betrag der Frachtverkürzung, beziehungsweise des falsch angegebenen Mehrgewichts, als Conventionalstrafe erhoben.

Diese Strafe kann die Eisenbahnverwaltung nach ihrem Ermessen vom Versender oder Empfänger vor Ablieferung des Gutes einziehen und haftet dafür das Gut.

18. In dem Falle, wo eine Conventionalstrafe in Anwendung kommt, wird durch den betreffenden Expeditionsbeamten über den Thatbestand ein Protokoll aufgenommen, welches der Versender oder Empfänger mit seiner Unterschrift zu bestätigen hat.

Würde diese Unterschrift verweigert, so ist das Gut bis zu deren Erfolg zurückzuhalten und ist die Verweigerung auf den Hauptstationen durch den Bahnhofverwalter, auf den kleineren Stationen aber durch Beiziehung zweier Bediensteten oder Arbeiter zu beschreinigen. Auch ist der Direction sogleich davon Anzeige zu erstatten unter Anschluß des aufgenommenen Protokolls oder dessen Abschrift.

§. 6.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

1. Die Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung und der Zollcontrole liegt den Eigenthümern der Waare, resp. dem Absender und Empfänger ob, und bleiben dieselben der Eisenbahnverwaltung gegenüber dafür allein verantwortlich.

Für den Transport der hierher gehörigen Güter finden noch weiter die nachstehenden Vorschriften Anwendung:

1. Vor der Uebergabe zum Transport müssen die bezüglichen Zoll- oder steueramtlichen Papiere, beziehungsweise die gehörig visirten oder abgestempelten Frachtbriefe an die Expedition abgeliefert werden.

Der Bleiverschluß ꝛc. muß bei den betreffenden Stücken im Frachtbriefe ausdrücklich erwähnt seyn.

2. Güter, welche unter Bleiverschluß gehen und in Kisten oder Fässern verpackt sind, müssen an den Kopfseiten mit starken Reifen oder Latten umschlossen seyn, hinter welchen die Schnüren unmittelbar zu liegen haben, zur Verhütung des Durchreißens der Kordeln während des Transports. Ueberhaupt dürfen die Schnüren bei allen zollamtlichen Verbleiungen nicht so los und frei über die Güterstücke hingehen, daß sie durch die unvermeidlichen Reibungen während des Transportes allzuleicht durchgerieben oder zerrissen werden.

Güterstücke, deren zollamtlicher Verschluß mangelhaft oder gar verletzt ist, werden zum Transport nicht angenommen, sondern sind dem Aufgeber sogleich zurückzuweisen.

Wird an Gütern, die bereits auf dem Transporte sind, oder von andern Bahnen angeliefert werden, ein zollamtlicher Verschluß mangelhaft oder beschädigt gefunden, so soll das Gut der zunächst gelegenen Zollbehörde zugeführt und davon Anzeige gemacht werden zur Vornahme eines neuen, vorschriftsmäßigen Verschlusses. Dies kann durch die Gütererpeditionen oder in deren Auftrag durch einen Spediteur geschehen. Die Kosten werden wie Ausbesserungen während des Transports nach §. 4 Ziffer 16 behandelt.

3. Die unter zollamtlichem Verschluß ankommenden Stücke nebst den begleitenden Urkunden werden an die Empfangsberechtigten nur gegen besondere Bescheinigung abgegeben und es sind die Empfänger verpflichtet, dieselben unmittelbar dem competenten Zollamte vorzuführen.

Die Anmeldung solcher Gegenstände am Orte der Bestimmung ist daher lediglich Sache des Empfängers.

4. Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe erklärten Wunsch die Eisenbahnverwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig zu entrichten sind und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte entrichtet werden können, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit.

Die Eisenbahnverwaltung ist durch einen solchergestalt erklärten Wunsch nicht verpflichtet, diese Vermittlung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

5. Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sey, wenn die Eisenbahnverwaltung diejenige Behandlung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

6. Würde die Eisenbahnverwaltung die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des Zollvereines ihr übergebenen Güter an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle im Zollvereine ohne von dem Versender extrahirte zollamtiche Begleitpapiere zur Beförderung übernehmen, so ist resp. Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahnverwaltung verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbriefdeclarationen des Versenders der Eisenbahnverwaltung als Waarenführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maaßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

7. Ausgangspflichtige, aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammende Güter, welche zur Ausfuhr gelangen sollen, sind vor der Abgabe an die Bahn zum Ausgange zu verzollen und es sind die Zollquittungen den Frachtbriefen anzuheften.

Die Folgen der Nichtbeachtung aller dieser Vorschriften treffen den Aufgeber allein.

§. 7.

Berechnung der Fracht.

1. Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungsposition zur Berechnung des Frachtgeldes (§. 5 Ziffer 10).

2. Die Fracht wird nach dem Zollgewichte (den Centner zu 100 Pfd., gleich 50 Kilogr.) berechnet.

3. Die Ermittlung der Fracht geschieht nach dem

Ermessen der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem wirklichen Gewichte oder nach den in den Tarifsvorschriften näher bestimmten Normalsätzen.

4. Sendungen unter einem halben Centner werden für einen halben Centner und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntels Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt.

5. Die für eine Abfertigungsposition des Frachtbriefes zu erhebende Fracht wird in Silbergroschen resp. Pfennigen und Kreuzern abgerundet, so daß alle Bruchtheile für voll gerechnet werden.

6. Die niedrigste Transporttaxe, welche für eine Sendung erhoben wird, ist:

a) für Güter in gewöhnlicher Fracht 2 Sgr. oder 6 Kreuzer,

b) für Güter in Eilfracht 4 Sgr. oder 12 Kreuzer.

7. Bei Gütersendungen, welche nur in ganzen Wagenladungen zur Beförderung angenommen oder zur Erzielung der Taxermäßigung in ganzen Wagenladungen angemeldet werden, wird der Fahrpreis, wenn das wirkliche Gewicht der Ladung weniger beträgt, als das in den Tarifsvorschriften bezeichnete Gewichts-Minimum, nach dem letzteren, sonst nach dem wirklichen Gewichte berechnet. Wenn für Wagenladungen gewisser Güter nicht ein Gewichts-Minimum in den Tarifsvorschriften bezeichnet ist, wird das Gewicht nach der Tragfähigkeit des verlangten Wagens berechnet.

Außer den in den Frachtbriefen berechneten Sätzen, den sonstigen in diesem Reglement und den Tarifsvorschriften vorgesehenen Erhebungen und den baaren Auslagen dürfen keinerlei Kosten in Ansatz kommen.

§. 8.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt

oder auf den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden.

Würde das Gut vor Zahlung der Fracht, Nachnahme u. s. w. ausgeliefert, so übernimmt der Empfänger durch die bloße Annahme des Gutes die Verpflichtung zu dieser Zahlung nach Maaßgabe des Frachtbriefes. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, sowie für Felleisen und Effecten der Handwerksburschen und ähnlicher Versender, welche Bahnhof-restante oder zur „eigenen Abholung" gestellt sind, auch wo Versender und Empfänger eine und dieselbe Person ist, muß diese jedenfalls bei der Aufgabe entrichtet werden.

So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife mit anderen Bahnen publicirt sind, kann Frankatur nicht verlangt werden.

§. 9.

Nachnahme und Provision.

1. Nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen nachgenommen werden und muß deren Betrag in Worten im Frachtbriefe ausgedrückt und durch Unterschrift des eigentlichen Versenders selbst oder dessen Verwalters oder Bevollmächtigten, nicht aber des zufälligen Ueberbringers der Güter bescheinigt seyn.

2. Dem Versender wird bei der Aufgabe der Sendung statt des baaren Betrages der Nachnahme ein Nachnahmeschein ausgestellt, gegen dessen Rückgabe, nachdem die Benachrichtigung von der erfolgten Einzahlung des Nachnahmebetrages durch den Waarenempfänger bei der Aufgabestelle eingetroffen ist, der Betrag der Nachnahme ausbezahlt wird.

3. Für die Verabfolgung der Nachnahme wird eine

Provision von einem Procent vom Betrage derselben berechnet und dem Empfänger in Anrechnung gebracht.

4. Der geringste als Provision zu erhebende Betrag ist auf einen Silbergroschen oder 3 Xr festgesetzt.

5. Vorschüsse auf den Werth des Gutes sind nicht gestattet.

6. Für baare Auslagen wird dieselbe Provision wie für Nachnahmen erhoben.

Eisenbahnfracht-Nachnahmen der Vereinsverwaltungen unter sich sind jedoch provisionsfrei.

§. 10.

Eilfracht, gewöhnliche Fracht, Beförderungsfristen.

1. Je nach der Declaration des Absenders werden die Güter in gewöhnlicher Fracht oder in Eilfracht befördert.

2. Die Declaration als Eilfracht muß von dem Versender auf dem Frachtbriefe mit rother Tinte bemerkt werden.

3. Die Eisenbahnverwaltung ist wohl befugt, aber nicht verpflichtet, Eilgut, was nicht in Wagenladungen aufgegeben wird, und in den Packwagen der Personenzüge untergebracht werden muß, in Sendungen von mehr als 5 Centnern von einem einzelnen Versender anzunehmen, wobei das Gewicht des einzelnen Güterstücks 2 Centner und der Umfang desselben einen Cubikmeter nicht übersteigen darf.

Bei Eilgütern in Wagenladungen fallen diese Beschränkungen weg.

Wird von einer andern Bahn „Eilgut“ in einer Form oder Gewichtsgröße angeliefert, bei welchen es nach den Bestimmungen unseres Reglements nicht als Eilgut in den Gepäckwagen der Personenzüge aufgenommen werden kann, so ist dasselbe, wenn es durch beschleunigte Uebernahme, Expedition und Abgabe mit Vortheil für die Vorschrift des Versenders durch einen alsbald abgehenden Güterzug versendet werden kann, — mit diesem als „Eilgut“ zu befördern.

Kann dies aber nicht mit einem Güterzug erreicht werden, so soll ein solches Gut auf unserer Bahn in gewöhnlicher Fracht behandelt und mit dem Güterzug befördert werden.

Auf dem Frachtbriefe hat alsdann die Güterexpedition zu bemerken, daß das Gut nach den Bestimmungen unseres Reglements nicht als „Eilgut“ angenommen und befördert werden konnte.

4. Beim Uebergange auf eine andere Bahn wird Eilgut mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage mit den dazu geeigneten zunächst abgehenden Zügen weiter befördert, soweit dies nur immer thunlich ist und nicht eine Zoll- oder Octroi-Abfertigung oder ein anderes durch die Eisenbahnverwaltung nicht abwendbares Hinderniß einen Aufenthalt verursacht.

5. Mit Schnellzügen kann Eilgut nicht befördert werden.

6. Die Beförderung der Güter findet nach der Reihenfolge ihrer Einlieferung, beziehungsweise Anmeldung statt.

7. Bezüglich der Lieferzeiten gelten folgende Bestimmungen:

a) Güter in gewöhnlicher Fracht werden geliefert:

auf eine Entfernung bis zu 20 Meilen in 2 Mal 24 Stunden;

auf eine Entfernung über 20 Meilen für je 20 Meilen in weiteren 24 Stunden.

Der Tag der Aufgabe und der der Ablieferung, beziehungsweise Anmeldung des Gutes, sowie die Sonn-

und Festtage, werden bei der Berechnung der Lieferungstage nicht mitgezählt.

Außer den angegebenen Beförderungsfristen behält sich die Eisenbahnverwaltung bei Gütern I. Classe einen, beziehungsweise zwei Respecttage vor.

Wird das Gut innerhalb des ersten Respecttages nicht geliefert, so verfällt die halbe Fracht; geschieht die Lieferung erst nach Ablauf der zwei Respecttage, so verfällt die ganze Fracht.

Bei Gütern, welche nach dem Tarifsatze II. befördert werden, verfällt die halbe Fracht erst nach Ablauf von zwei, die ganze Fracht nach Ablauf von vier Respecttagen.

Eine Verdoppelung dieser Respecttage findet bei denjenigen Gütersendungen statt, welche in ganzen Wagenladungen zu ermäßigter Taxe befördert werden.

b) Eilgüter werden in der Regel mit dem nächsten zu deren Beförderung geeigneten Zuge, sofern sie mindestens zwei Stunden vor dessen Abgang zur Expedition gebracht sind, abgesendet. Bei den früh vor 8 Uhr von einer Station abgehenden Zügen sind die Eilgüter schon den Abend vorher einzuliefern.

Die Lieferzeit derselben ist für die weiteste Entfernung der vereinigten Bahnen auf höchstens zwei Tage festgesetzt und bleiben ein, beziehungsweise zwei Respecttage vorbehalten, nach deren Ablauf wie bei den gewöhnlichen Frachtgütern die halbe, beziehungsweise ganze Fracht verfällt.

8. Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung können auf mehr als auf den im vorhergehenden Absatz und in den Tarifsvorschriften festgesetzten Frachtverlust nicht erstreckt werden.

Entschädigungsleistungen wegen verspäteter Lieferung finden aber dann überall, also auch in den bezeichneten Grenzen, nicht statt, wenn die Zahl und die Beschaffenheit der vorhandenen Betriebsmittel die Verladung nicht thunlich macht, oder wenn Naturereignisse oder unvorhergesehene Hindernisse auf den fahrbaren Zustand der Bahn und der Beförderungsmittel nachtheiligen Einfluß äußern

9. Die Lieferzeit vermehrt sich bei vorkommender Zoll-, Octroi- oder steueramtlicher Behandlung der Güter um die hiezu verwendete Zeit. Bei Verspätung eines Theils der Sendung kann der Entschädigungs-Anspruch wegen verspäteter Lieferung auf nichts weiter, als auf den Erlaß des verhältnißmäßigen Theils der Fracht in den bestimmten Grenzen erstreckt werden. (§. 11 Ziffer 3).

§. 11.

Avisirung und Ablieferung der Güter.

1. Längstens binnen 24 Stunden nach Ankunft der transportirten Güter werden dieselben den Adressaten durch Vorzeigung des Frachtbriefes oder, wo dies unthunlich ist, durch Zusendung eines Avisbriefes angemeldet.

2. Die Anmeldung ist auf dem Frachtbriefe, sobald dieser vorgezeigt wird, zu beurkunden.

3. Beim Zurückbleiben eines Theiles der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung darf die Annahme des angekommenen Theiles und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden (§. 10 Ziffer 9).

4. Jedem Frachtbrief ist ein Empfangsbescheinigungs-Formular beigedruckt, welches bei der Abnahme der Güter vollzogen zurückzugeben ist.

5. Die Empfangnahme der angekommenen Güter muß spätestens 24 Stunden nach geschehener Meldung der Ankunft bewirkt werden, und die jener Güter, welche

in Wagenladungen zu ermäßigter Fracht gehen, in spätestens 12 Stunden.

6. Für „Bahnhof restante" gestellte Güter gilt für die Empfangnahme dieselbe Frist von 24 Stunden, beziehungsweise 12 Stunden nach ihrer Ankunft.

7. Nach Ablauf der zur Abnahme der Güter festgesetzten Fristen von 24 Stunden, beziehungsweise 12 Stunden haftet die Verwaltung in keiner Weise mehr für die etwa nicht abgeholten Güter.

8. Die Auslieferung der Güter kann erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern etwa haftenden Auslagen gefordert werden.

9. Sonn- und gesetzliche Festtage werden bei Berechnung aller in diesem Reglement und den Tarifsvorschriften bestimmten Fristen nicht mitgezählt.

§. 12.

Lagergeld.

1. Wer die von ihm zur Versendung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahnverwaltung vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sey bloß angebrochen oder verstrichen, pro Centner 6 Pfennige oder 2 Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen kann die Eisenbahnverwaltung, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden und bei Gütern, welche in Wagenladungen zu ermäßigten Frachten gehen, binnen 12 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäftes ersichtlich ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf der ersten 24 Stunden, beziehungsweise 12 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrieffendung ein Lagergeld von 6 Pfennigen oder 2 Kreuzer pro Tag und Centner erheben lassen.

3. Wer Güter länger als 24 Stunden und jene bei ganzen Wagenladungen zu ermäßigten Frachten länger als 12 Stunden nach der Anmeldung am Ablagerungsorte liegen läßt, zahlt 6 Pfennige oder 2 Kreuzer Lagergeld pro Centner und Tag, selbst wenn die Güter hätten im Freien lagern müssen.

4. Dasselbe gilt für Güter, welche „Bahnhof restante" gestellt deren Empfänger gehalten sind, sich nach der Ankunft der Güter auf den Bahnhöfen zu erkundigen.

5. Wenn aus den zu ganzen Wagenladungen und zu gewöhnlichen Frachten vermietheten Wagen oder bei Gütern, deren Ausladung der Empfänger übernommen hat, innerhalb 24 Stunden nach der Anmeldung die Ausladung derselben nicht erfolgt und bei jenen Wagenladungen zu ermäßigten Frachten nicht binnen 12 Stunden, so ist die Eisenbahnverwaltung zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt, und ist dafür, sey es, daß die Ausladung erfolgt ist oder nicht, nach Ablauf jener Zeit, neben den Kosten der Abladung, wenn sie statt hatte, das vorhin bezeichnete Lagergeld per Centner und Tag zu entrichten.

6. Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes 48 Stunden nach Ankunft der Güter und hört damit zugleich die Haftung der Verwaltung für solche Güter auf.

7. Der geringste als Lagergeld zu erhebende Betrag ist ein Silbergroschen oder 3 Kreuzer.

8. Der angefangene Tag und Bruchtheile eines Centners werden jedesmal für voll gerechnet.

9. Wer im Voraus auf einen bestimmten Tag Transportwagen bestellt, hat, wenn der Wagen bereit gehalten wird und nicht vom Besteller benützt wurde, per Wagen und Tag 2 fl 30 xr Standgeld bei 80 oder 100 Ctr. Tragkraft zu bezahlen und bei größerer Tragkraft des Wagens weitere 4 Pfennige oder 1½ Kreuzer von jedem Centner über 100 hinaus.

Auch kann bei der Bestellung die Hinterlegung dieses Standgeldes im Voraus verlangt werden.

§. 13.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

1. Güter, deren Annahme verweigert wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante" länger als 48 Stunden nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr der Versender. Auch hat die Eisenbahnverwaltung jederzeit das Recht, solche Güter den Versendern entweder unter Erhebung der Fracht und Rückfracht und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, oder sie unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen.

2. Die Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders zu überweisen, wenn dieselben länger als 3 Tage auf der Eisenbahnstation, von welcher sie nach ihrem Bestimmungsorte abzugehen haben, ohne reglementsmäßige Abnahme lagerten. Auch kann in diesem Falle die Eisenbahnverwaltung einer anderen Gelegenheit zu Weiterbeförderung ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Versenders nach ihrem Ermessen sich bedienen.

3. Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahnverwaltung Güter, deren Annahme verweigert oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich, deren Zurücknahme vom Versender bei verweigerter Annahme Seitens des Adressaten nach geschehenem Angebote abgelehnt wird, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

4. Wird von einem Adressaten die Annahme des Guts verweigert, so hat derselbe dies unter Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Frachtbriefe oder in einer besonderen Erklärung auszusprechen. Verweigert er dies, so soll der Expeditionsbeamte auf dem Frachtbrief bemerken, daß vom Adressaten sowohl die Annahme des Guts, als die von ihm hierüber abverlangte schriftliche Erklärung verweigert worden ist.

§. 14.

Gewährleistung für Beschädigungen und Verluste.

Die Eisenbahnverwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit der Annahme des Guts durch die Güterexpedienten (§. 4 Ziffer 15), und dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo das Gut auf der Bestimmungsstation nach diesem Reglement in Empfang genommen seyn muß (§. 11); bei denjenigen Gütern, welche durch die Verwaltung an die

Wohnung der Adressaten oder an andere Orte, wie z. B. Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. zu führen sind (§. 1) dauert die Verantwortung bis zur Ablieferung dahin.

2. Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeförderung und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand, als einen Theil desselben; jedoch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Guts.

3. Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen einer Sendung wird nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

Als Abhandengekommen ist das Gut erst 4 Wochen nach der Reclamation zu betrachten.

Bei solchen Gegenständen, welche die Versender selbst verladen haben und bei solchen, die von den Empfängern selbst abzuladen sind (§. 1), wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Gewichtsdefecte werden nicht vergütet:

a) wenn sie als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind;

b) wenn das defect gewordene Gut nicht gehörig verpackt oder nicht auf sonstige Weise gehörig verschlossen war;

c) wenn das Manco bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Procent, bei nassen Gütern nicht mehr als 2 Procent des im Frachtbriefe angegebenen Gewichts beträgt und eine Beraubung oder ein bestimmtes Verschulden der Eisenbahnverwaltung nicht nachgewiesen wird.

Ist im Frachtbriefe das Gewicht mehrerer Colli nur in einer Summe aufgeführt, so wird das Manco nur von dieser Gesammtsumme und nicht nach den einzelnen

Colli berechnet. Ein Manco auf die Einzelngewichte einzelner Colli kann nur dann berechnet werden, wenn auf besonderes Verlangen des Aufgebers die Gewichte der einzelnen Colli auf der Waage der Güterexpedition bei der Aufgabe festgestellt und im Frachtbriefe vorgetragen worden sind. (§. 5 Ziffer 16.)

Außer diesen Fällen werden Gewichtsdefecte nach Abzug von 1 Procent bei trockenen und von 2 Procent bei nassen Gütern vergütet, insofern auf besonders gestelltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Güterexpedition ermittelt ist. Die Gewichts-Ermittelung muß stets sofort bei der Uebernahme, bei denjenigen Gütern jedoch, welche von der Verwaltung nicht nach der Behausung des Adressaten abgefahren werden, binnen längstens 24 Stunden nach Empfang des Frachtbriefes oder Avisbriefes erfolgen. Für diese besonders verlangte Gewichtsermittelung wird eine besondere Gebühr von 3 Pfennigen oder einem Kreuzer pro Centner erhoben werden.

In gleicher Weise wie nasse Waaren werden rücksichtlich der Berechnung des Manco behandelt: geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittene Tabake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leder, frische Erdfrüchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Fleischwaaren, Käse, Schwämme, Zunder und überhaupt alle dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände. Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust $2\frac{1}{2}$ Procent, so wird bei nassen und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren $\frac{1}{2}$ Procent und bei trockenen $1\frac{1}{2}$ Procent vergütet.

Frische und gesalzene Fische, frische Früchte und Gemüse, sowie alle Südfrüchte sind von jeder Defectvergütung ausgeschlossen, sofern nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

4. Für Beschädigung am Inhalte eines Collo haftet die Eisenbahnverwaltung, wenn eine vorhandene, äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter, unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Eisenbahnverwaltung wegen des Inhaltes nur dann, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

5. Für Leckage (d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen der Fastage), für Verderben von Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Möbeln und Hausgeräthen, Glas, Flacons und Ballons, Eisenguß, bearbeiteten Werksteinen, Geschirr, unverpackten Gußwaaren, Mineralwasserkrügen, Firnissen und anderen Flüssigkeiten in Korbflaschen und Krügen u. s. w., und für Beschädigung an solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, wird ein Ersatz nicht geleistet; es sey denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde, woraus die Beschädigung entstanden ist.

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende oder gefährliche und beschädigende Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transport-Fahrzeugen oder andern Gegenständen entstanden sind.

6. Die Entschädigungspflicht der Eisenbahnverwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn. Bei bloß theilweisem Verluste und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet. Wenn in Fällen ganzen oder theilweisen Verlustes die Entschädigungspflicht der Eisenbahnverwaltung begründet ist, kann dieselbe die ganze, beziehungsweise verhältnißmäßige Bahnfracht nicht fordern, und ist solche beziehungsweise zu erstatten.

7. Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte oder defecte Gegenstände, wird der Werth eines Centners nie höher, als 20 Thaler oder 35 Gulden angenommen, den Fall besonderer Verabredung (Ziffer 8) ausgenommen.

Wenn die Eisenbahnverwaltung den Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes zu 20 Thaler oder 35 Gulden pro Centner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungsberechtigte den wirklichen Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes nachweisen, und es wird dann nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nur zum Maximum von 20 Thalern oder 35 Gulden pro Centner, ersetzt.

8. Eine höhere Entschädigung als 20 Thaler oder 35 Gulden pro Centner wird in Folge besonderer Verabredung gewährt. Diese besondere Verabredung erfolgt durch Declaration des Werthes im Frachtbriefe und durch Berechnung eines Frachtzuschlages.

Der Versicherungswerth muß jedoch stets auf der Adresse des Frachtbriefes in dem hiezu bestimmten Feld von Linien mit rother Tinte geschrieben und in Worten ausgedrückt seyn. Eine Unterlassung dieser Vorschriften hat den Verlust der Versicherungsansprüche zur Folge.

Der Frachtzuschlag beträgt bei Declaration eines Werthes von über 20 Thaler oder 35 Gulden bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden pro Centner 2 Procent der Fracht, und für jedes folgende oder angefangene 100 Thaler ebenfalls 2 Procent der Fracht, wobei das Minimum des Frachtzuschlages auf 1 Groschen oder 3 Kreuzer festgestellt wird. Bei Eilgut wird der Frachtzuschlag nur von der einfachen Normalfracht berechnet.

Auch bei dieser besonderen Verabredung gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden (jedoch nur bis zur Höhe der declarirten Summe), welcher nach dem gemeinen Handelswerth des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht nach entgangenem Gewinne, berechnet ist, ersetzt wird, wenn auch die declarirte Werthsumme sich höher belaufen sollte.

Bei theilweisem Verluste oder bei Beschädigung eines oder mehrerer Colli steht dem Entschädigungsberechtigten die Wahl zu, entweder mit der von der Eisenbahnverwaltung bemessenen Entschädigung sich zu begnügen, oder gegen Empfangnahme der nach den vorhergehenden Bestimmungen berechneten Entschädigungssumme diejenigen Colli, an denen ein Verlust oder eine Beschädigung vorgekommen, oder den beschädigten Theil an die Eisenbahnverwaltung abzutreten.

Ausgeschlossen von der Declaration behufs höherer Entschädigung sind: Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Platina, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie solche Güter, über die nach §. 4 Ziffer 5 wegen ungenügender Verpackung eine schriftliche Erklärung erhoben wurde, daß sie nur auf Gefahr des Versenders zum Transport angenommen worden sind.

9. Jede Entschädigungspflicht der Eisenbahnverwaltung fällt weg, gleichviel ob versichert worden ist oder nicht:

a) Wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte, wohin Brandunglück jedoch nicht gehört (oben Ziffer 2);

b) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders oder Empfängers oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, veranlaßt ist;

c) wenn eine absichtliche Uebervortheilung der Eisenbahnverwaltung durch falsche Angabe im Gewicht oder in der Gattung der Waaren nachgewiesen wird;

d) wenn Entschädigungsansprüche nicht sofort bei Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung der Colli angemeldet und nach den Gesetzen des Empfangortes dargelegt sind.

10. Wer wegen nicht erfolgter Ablieferung von Gütern Ansprüche erheben will, muß bei Verlust dieser Ansprüche solche binnen sechs Monaten vom Tage der Aufgabe an geltend machen.

§. 15.

Geld-Beförderung.

Geld, als Gut aufgegeben, muß in gesiegelten Kisten und Fässern verpackt und an in den Stationsorten wohnende Empfänger adressirt seyn, welche es auf erfolgte Anmeldung binnen 2 Stunden selbst in den Bahnhöfen in Empfang zu nehmen haben. Wird Geld als Gut

aufgegeben, so kann es nur als „Eilgut" angenommen werden, sowohl mit, wie ohne Werthangabe.

Ohne Werthangabe kann Geld auch als Gepäck aufgegeben und behandelt werden, wenn der Aufgeber es bei sich behalten will und dies nach Größe und Verpackungsweise im Personenwagen zulässig ist. In diesem Falle bleibt es gegen Vorausablieferung des Gepäckscheines in Verwahrung des Reisenden und hört damit alle Verantwortlichkeit der Bahn auf.

Bei Werthangabe werden neben der Eilfrachttaxe 6 Kreuzer oder 2 Silbergroschen für je 100 Thaler oder 175 Gulden und für jedes angefangene weitere 100 Thaler die gleiche Gebühr erhoben. Die niedrigste Werthtaxe ist 2 Silbergroschen oder 6 Kreuzer.

§. 16.

Transport von Fahrzeugen aller Art mit Ausschluß von Equipagen, wofür besondere Tarife bestehen.

Fahrzeuge aller Art, Eisenbahnwagen, Locomotiven, Tender, soweit solche hinsichtlich ihrer Form und Beschaffenheit nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung auf unseren Bahnen zugelassen werden können, werden, begleitet mit ordnungsmäßigen Frachtbriefen, zum Transporte angenommen.

Diese Transportgegenstände unterliegen bezüglich der Auflieferung und Abnahme, sowie der Frachtzahlung allen Bedingungen für Güterbeförderung auf vom Versender selbst beladenen Wagen.

Für solche Transportgegenstände wird eine Garantie in irgend einer Hinsicht vor, während oder nach dem Transporte nicht geleistet. Den Locomotiven und Tendern, sowie den Eisenbahn-Fahrzeugen muß vom Versender ein Begleiter beigegeben werden, welcher für das Schmieren

derselben auf Kosten des Versenders zu sorgen und dieselben während dem Transporte zu überwachen hat.

Hiernach werden zum Transporte übernommen:

1. Locomotiven, welche auf ihren eigenen Rädern laufen, mit oder ohne Tender, so lange sie einzeln oder mit Tender ein Gewicht von 600 Centner nicht übersteigen, per Stück und Meile zu 3 Thlr. oder 5 ƒ 15 xr.

2. Locomotiven mit Tendern auf ihren eigenen Rädern bei einem Gesammtgewichte bis zu 800 Centner zu $4\frac{1}{2}$ Thaler oder 7 ƒ 53 xr per Stück und Meile. Uebersteigt das Gewicht einer einzelnen Locomotive 600 Centner oder ist die Locomotive und Tender in eine einzige Maschine vereinigt, und solche schwerer als 600 Centner, so muß über deren Transport besondere Vereinbarung stattfinden.

3. Einzelne Tender, auf ihren eigenen Rädern laufend, zu $1\frac{1}{2}$ Thlr. oder 2 ƒ 38 xr per Stück und Meile.

4. Leere Eisenbahn-Fahrzeuge (Personen- und Güterwagen), wenn sie auf eigenen Rädern laufen, zu 27 xr oder $7\frac{1}{2}$ Sgr. per Achse und Meile.

Eine Beladung der zum Transport übergebenen Wagen mit Gestellen zu anderen Wagen kann nur nach vorheriger Rücksprache mit der Expedition der Versandtstelle stattfinden. Für eine solche Ladung wird, (außer dem Transportpreise für den beladenen Wagen), für jede beladene Achse der Frachtbetrag nach der Tragkraft des Wagens zur Güterklasse II. erhoben. Eine stärkere Beladung der Wagen, als deren Tragkraft, ist unzulässig.

Eisenbahnfahrzeuge auf weniger Achsen, als wofür sie construirt sind, aufgegeben, werden zum Transport nicht angenommen.

5. Beladene Landfrachtwagen können nur nach vorhergegangener Verständigung zur Beförderung übernommen werden.

Sie müssen gut geschlossen und mit einer Decke überspannt seyn.

Ihre Breite darf nicht 2,00 Meter, ihre Höhe vom Boden des Eisenbahnwagens nicht 2,50 Meter und ihr Gesammtgewicht nicht 100 Centner oder bei größerer Tragkraft des benützten Eisenbahnwagens nicht dessen Tragkraft übersteigen.

§. 17.

Reclamationen.

Reclamationen, welche auf Grund dieses Reglements erhoben werden wollen, sind bei der Versandtstation oder unmittelbar bei der betreffenden Bahn-Direction derselben anzubringen.

Jedoch ist die Bestimmungs- oder Empfangsstation gehalten, die Vermittlung für die daselbst angebrachten Reclamationen zu übernehmen. Der Transportnehmer oder Versender wird aber mit derjenigen Regulirung zum Voraus als einverstanden angenommen, welche der von ihm bezeichnete Adressat oder Empfänger mit der Eisenbahnverwaltung erledigt haben wird.

Bei Gütern des directen Verkehrs hat der Empfänger, welcher bei oder nach der Uebernahme der Güter Reclamation erheben will, sich deßhalb an die Verwaltung derjenigen Bahn zu wenden, zu welcher die Bestimmungsstation gehört.

Reclamationen des Absenders sind dagegen bei der Verwaltung derjenigen Bahn anzubringen, zu welcher die Aufgabestation gehört.

Sind bei Reclamationen die Betheiligten mit den nach diesen Bestimmungen festgestellten Entschädigungen nicht zufrieden, und kommt eine gütliche Verständigung nicht zu Stande, so tritt das schiedsrichterliche Verfahren ein, und zwar bei Fällen auf den Pfälzischen Bahnen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches Art. 52 bis 64 inclusive.

§. 18.

Alle Strafen werden nach den Strafbestimmungen jener Bahn behandelt, auf welcher der Straffall entdeckt wird, und dieser Bahn fallen sodann auch die Strafen zu.

Wird der Straffall außerhalb der vereinigten Bahnen entdeckt, und diese doch von denselben erhoben, so werden die Strafen zu gleichen Theilen zwischen jene von unseren Bahnen vertheilt, über welche das Gut gegangen war.

§. 19.

Abänderungen dieses Reglements und der auf Grund desselben publicirten Tarife bleiben jederzeit vorbehalten.

Dieselben erlangen mit dieser Betriebsordnung gleiche verbindliche Kraft, sobald sie

a) entweder in dem Regierungs-Amtsblatt des Bezirks, oder

b) in einer oder mehreren Zeitungen der Provinz, in welcher die betreffende Eisenbahn-Direction ihren Sitz hat, publicirt sind.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 18. Februar 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 8628 G. pr. den 11. Februar 1859.

(Den Schematismus des ärztlichen Personals für das Jahr 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1854 wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen Personals der Pfalz, sowohl vom Civil als Militär, mit Einschluß des niederärztlichen und der Sanitäts-Anstalten unter dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß diese Beilage bei der Redaction des Amtsblattes um 6 kr zu beziehen ist.

Speyer, den 9. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 8174 G. pr. den 14. Februar 1859

(Die vom St. Johannis-Zweigverein des Kantons Dürkheim herausgegebene Druckschrift „das A. B. C. der Armenpflege" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Zweigverein des St. Johannisvereines im Kanton Dürkheim hat unter dem Titel: „Das A. B. C. der Armenpflege" eine Druckschrift herausgegeben, deren Erlös von 24 kr für das Exemplar theils für den St. Johannisverein der Pfarrei Weisenheim am Berg, theils für das Marstift in Dürkheim bestimmt ist, und hat gebeten, die Local-Armenpflegen der Pfalz zu deren Anschaffung zu ermächtigen und deßfalls Bekanntmachung zu erlassen.

Dieselbe gibt genaue, mit Ziffern belegte Aufschlüsse über das Wirken des Central-St.-Johannisvereins zu Dürkheim und die Thätigkeit des Localvereins zu Wei-

senheim am Berg, beleuchtet aber nebstdem verschiedene Wohlthätigkeits-Institute und Einrichtungen, welche theils zur Unterstützung der Armuth, theils zur Vorbeugung derselben dienen, und ist daher zur Belehrung und Führung der Armenpflegschaftsräthe auf dem weiten Felde ihrer Wirksamkeit vollkommen geeignet.

Die Local-Armenpflegen und subsidiär die Gemeinden der Pfalz werden zur Anschaffung dieser gemeinnützigen Druckschrift auf Rechnung der betreffenden Kassen ermächtigt.

Speyer, den 5. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 257 I. pr. den 14. Februar 1859.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu St. Alban, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei St. Alban, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Ganzen 845 Seelen und hat Einen Gottesacker und zwei Schulen. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in gutem baulichen Zustande. Ein Simultaneum ist nicht vorhanden.

Ihre Erträgnisse bestehen nach der Fassion vom Jahre 1850 in:

	ƒ	Kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	36	40
3. Ertrag des Pfarrguts	503	47
4. Geldbezug aus der Kirchenkasse . .	3	20
zusammen .	775	47

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher zu senden.

Speyer, den 12. Februar 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Dimroth.

---

pr. den 14. Februar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht Memmingen hat in geheimer Sitzung vom 20. Dezember v. J., wobei zugegen waren: v. Langen, Director, Vorsitzender, Lämminger und Wiedemann, Räthe, Zinn, Staatsanwalt, Reisenegger, Secretär, Protokollführer, wegen Einrückung der Ankündigung der Staatseffecten-Handlung Stirn und Greim zu Frankfurt am Main, die Ziehung des Großherzogl. badischen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1845 betreffend, wodurch der Art. 16 des Preßgesetzes verletzt wird, in Anwendung des Art. 2 des allegirten Gesetzes die Unterdrückung des Mindelheimer Wochenblattes № 32, des Nördlinger Wochenblattes № 62, des Amberger Bezirksgerichts- und Wochenblattes № 31, 32, und 33, des Erlanger Intelligenzblattes № 63, 65, 66 und 68, des Weißenburger Wochenblattes № 34, des Donauwörther Wochenblattes № 66, des Neumarkter Wochenblattes № 32 und 33, der Regensburger Zeitung № 227, des dortigen bayerischen Volksblattes № 196, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Memmingen, den 5. Februar 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
v. Langen.
c. Weiher.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 10

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859.

Schematismus

des

ärztlichen Personales in der Pfalz

am

Schlusse des Jahres 1858.

I. Schematismus sämmtlicher Civilärzte.

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
1	Annweiler Einw.-Zahl. Flächenraum. (17,000; 5 [] M.)	Annweiler	Gergens, Franz	k. Kantonsarzt	Regensburg
2		Albersweiler	Gürleth, Heinrich	prakt. Arzt	Grünstadt
3	Bergzabern (26,000; 3$\frac{4}{10}$ [] M.)	Bergzabern	Beutner, Johann	k. Kantonsarzt	„
4			Herche, Georg Adam	prakt. Arzt	Weidenthal
5			Heraucourt, Ferdinand	„	Oberotterbach
6			Weiß, Friedrich	„	Speyer
7		Billigheim	Ney, L.	„	Schiersfeld
8		Ingenheim	Löwenstein, Ignaz	„	Kriegshaber (Schwaben)
9		Klingenmünster (Kreis-Irrenanstalt)	Dick, Hermann	dirig. Oberarzt der Anstalt	Speyer
10			Feldbausch, Philipp	Assistenzarzt d. Anst.	Landau
11	Blieskastel (21,000; 3$\frac{6}{10}$ [] M.)	Blieskastel	Link, Peter	k. Kantonsarzt	Bierbach
12			Löchner, Friedrich	prakt. Arzt	Dürkheim
13		St. Ingbert	Regnault, Friedrich	„	Speyer
14			Rink, Jacob	„	Landau
15		Ensheim	Fries, Johann	„	Wittersheim
16	Kandel (27,000; 5$\frac{3}{10}$ [] M.)	Kandel	Baumann, Ph. Wilh.	k. Kantonsarzt	Zweibrücken
17			Krafft, Maria	prakt. Arzt	„
18		Hagenbach	Oeßwein, Ferd.	„	Bellheim
19			Dick, Julius	„	Kaiserslautern
20		Schaidt	Getto, Johann	„	Schaidt
21	Dahn (10,000; 4$\frac{4}{10}$ [] M.)	Dahn	Knaps, Carl	k. Kantonsarzt	Blieskastel
22	Dürkheim (29,000; 4$\frac{5}{10}$ [] M.)	Dürkheim	Herberger, Wilhelm	k. Kantonsarzt	Kempten (Schwaben)
23			Kaufmann, Veit	prakt. Arzt	Neuleiningen
24			Löchner, Johann	„	Dürkheim
25			Schäfer, Christ.	„	Göllheim
26			Schröder, Jos.	quiesc. Kantonsarzt	Innsbruck
27			Wolf, Alexander	prakt. Arzt	Kallstadt
28		Deidesheim	Happertsberger, Joh.	„	Grünstadt
29			Schulz, Carl	„	Zweibrücken
30		Freinsheim	Kuby, Wilhelm	„	„
31			Hopff, Gustav	„	„
32		Wachenheim	Fries, Wilhelm	„	Winnweiler
33			Geeuen	„	Landau
34	Edenkoben (27,000; 3 [] M.)	Edenkoben	Acker, Joh. Heinrich	„	Edenkoben
35			Dreyfuß, Alex.	„	„
36			Kalbfuß, C. Heinrich	k. Kantonsarzt	Neunkirchen

Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Proberelation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs oder Schlußprüfung.	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
1803	März	30	v.	1823	1826	1826	1825	1836	
1812	Juli	4	v.	1840	1840	1840	1840	—	
1789	Januar	6	W.	1815	—	1816	1816	1816	
1814	Februar	12	v.	1838	1840	1840	1840	—	
1832	November	11	l.	1856	—	1856	1857	—	
1809	Januar	11	v.	1831	1833	1833	1832	—	
1834	Juni	23	l.	1857	—	1857	1858	—	
1808	Mai	8	v.	1833	1835	1835	1835	—	
1814	November	25	v.	1836	1838	1838	1838	1849	
1831	Juli	12	l.	1855	—	1855	1857	—	
1810	Mai	10	v.	1834	1835	1836	1836	1850	
1830	Januar	14	v.	1855	—	1855	1856	—	
1819	October	22	v.	1845	—	1847	1847	—	
1806	November	2	v.	1830	1833	—	1833	—	
1811	September	17	v.	1836	1838	1838	1839	—	
1799	Janaur	26	v.	1821	1823	1823	1824	1824	
1823	Februar	23	l.	1852	1852	1854	1854	—	
1802	″	2	v.	1832	1834	1834	1835	—	
1820	September	27	v.	1846	—	1848	1848	—	
1814	Dezember	2	v.	1839	1841	—	1841	—	
1823	Februar	11	v.	1849	—	1849	1850	1858	
1804	August	28	v.	1827	1829	1829	1832	1836	
1828	Juni	18	l.	1850	—	1852	1852	—	
1805	April	2	v.	1833	1835	1835	1836	—	
1812	März	25	v.	1836	1838	1838	1838	—	
1785	April	16	v.	1808	—	1809	1809	1820	Quiescirt 1836.
1827	Mai	1	l.	1847	—	1849	1850	—	
1816	Dezember	16	l.	1840	1844	1844	1844	—	
1805	Juni	30	v.	1829	1831	1831	1836	—	
1829	April	24	v.	1851	—	1852	1852	—	
1815	October	15	l.	1843	—	1846	1846	—	
1805	Mai	13	v.	1830	1832	1832	1833	—	
1830	—	—	l.	1854	—	1854	1855	—	
1806	October	6	v.	1840	1841	—	1841	—	
1806	Dezember	7	v.	1829	1831	—	1836	—	
1811	Januar	20	v.	1834	1836	1836	1836	1849	

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
37	Edenkoben	Edenkoben	König, Heinrich	q. Kantonsarzt	Zweibrücken
38			Zahn, Franz	prakt. Arzt	Edenkoben
39		Burrweiler	Fischer, Joh. Adam	〃	Hambach
40		Gleisweiler	Schneider, Ludwig	〃	Landau
41	Frankenthal	Frankenthal	Bachmann, Franz	〃	Dirmstein
42	(20,000; $2\frac{4}{16}$ □ M.)		Bettinger, Julius	k. Kantonsarzt	Zweibrücken
43			Zöller, Wilhelm	prakt. Arzt	〃
44		Lambsheim	Groß, Ludwig	〃	Lambsheim
45	Germersheim (25,000; $3\frac{3}{16}$ □ M.)	Germersheim	Schultz, Gg. Friedrich	k. Kantonsarzt	Landau
46			Braun, Friedrich	prakt. Arzt	Germersheim
47			Hassendeubel, J.	〃	〃
48		Rülzheim	Reiser, Georg	〃	〃
49		Weingarten	Müller, Hermann	〃	Essingen
50	Göllheim (10,000; $2\frac{3}{16}$ □ M.)	Göllheim	Felsenthal, Adolph	〃	Neipoltskirchen
51			Raab, Theodor	k. Kantonsarzt	Ingolstadt
52	Grünstadt (24,000; $2\frac{3}{16}$ □ M.)	Grünstadt	Maas, Marcus	prakt. Arzt	Lambsheim
53			Karsch, Friedrich	〃	Rockenhausen
54			Glas, Heinrich	〃	Schauernberg
55			Schunk, Ernst	k. Kantonsarzt	Münchberg (Franken)
56			Völkel, Jacob	prakt. Arzt	Grünstadt
57		Dirmstein	Herold, Carl	〃	Zweibrücken
58		Kindenheim	David, Nathan	〃	Kindenheim
59	Homburg (11,000; $2\frac{3}{16}$ □ M.)	Homburg	Brach, Rudolph	〃	Speyer
60			Laval, Ludwig	k. Kantonsarzt	München
61	Hornbach (11,000; $2\frac{5}{16}$ □ M.)	Hornbach	Lommel, Joseph	〃	Aschaffenburg
62		Medelsheim	Helffer, Andreas	prakt. Arzt	Pirmasens
63	Kaiserslautern (26,000; $6\frac{4}{16}$ □ M.)	Kaiserslautern	Diehl, Joh. Georg	〃	Börrstadt
64			Chandon, Carl	〃	Waldmohr
65			Kunst, Franz Xaver	k. Kantonsarzt	Straubing
66			Jacob, Carl	prakt. Arzt	Kaiserslautern
67			Menth, Camill	q. Kantonsarzt	〃
68			Thomas, Ernst	prakt. Arzt	〃
69		Trippstadt	Schmitt, Eduard	〃	Germersheim
70	Kirchheimbolanden (15,000; $3\frac{1}{16}$ □ M.)	Kirchheimbolanden	Bennighof, Joh.	〃	〃
71			Gießen, Emil	pens. Kantonsarzt	Kandel
72			Hitzfeld, J. Ludw.	〃	
73			Reisch, Franz Jos.	k. Kantonsarzt	Sulzberg (Schwaben)

Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs oder Schlußprüfung	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
1779	November	10	v.	1810	—	—	1813	1834	Quiescirt 1850.
1817	Dezember	27	v.	1840	1842	—	1843	—	
1814	Juni	28	l.	1848	1848	—	1849	—	
1812	September	7	v.	1838	1839	1839	1839	—	
1809	Mai	22	l.	1836	1836	1837	1838	—	
1802	März	31	v.	1824	1826	1826	1828	1828	
1826	October	3	l.	1849	—	1851	1852	—	
1825	August	24	v.	1850	—	1852	1853	—	
1813	Mai	2	l.	1837	1839	1839	1839	1857	
1818	März	16	v.	1840	1842	1852	1843	—	
1806	April	10	v.	1833	1835	—	1835	—	
1830	Mai	10	l.	1854	—	1854	1854	—	
1828	August	27	l.	1851	—	1852	1853	—	
1812	März	29	v.	1841	1842	—	1842	—	
1799	Januar	18	v.	1820	1823	1823	1823	1830	
1834	Januar	16	l.	1855	—	1855	1856	—	
1832	October	29	v.	1855	—	1855	1856	—	
1795	September	20	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1805	Juni	28	v.	1830	1832	1832	1832	1843	
1816	Juli	16	v.	1838	1842	—	1844	—	
1818	Mai	6	v.	1842	—	1844	1844	—	
1812	Mai	12	l.	1839	1843	—	1848	—	
1832	April	9	l.	1856	—	1856	1857	—	
1818	August	25	v.	1841	1843	1844	1844	1847	
1810	Mai	19	v.	1833	1834	1834	1836	1857	
1817	Februar	20	v.	1841	—	1843	1843	—	
1801	April	18	l.	1836	1838	—	1838	—	
1832	Mai	12	l.	1855	—	1855	1858	—	
1799	März	27	W.	1821	1823	1824	1824	1824	Hausarzt im Centralgefängniße.
1818	Juni	8	v.	1841	—	1843	1843	—	
1799	Januar	27	v.	1820	1823	1823	1823	1824	Quiescirt 1856.
1815	Dezember	16	v.	1840	—	1842	1842	—	
1830	November	7	l.	1857	—	1857	1858	—	
1812	October	15	v.	1842	—	1844	1844	—	
1816	August	1	v.	1840	—	1844	1842	—	
1794	Februar	13	l.	1814	-	—	1814	1816	Entlassen 1850.
1808	Juli	13	l.	1832	1834	1834	1837	1847	

Num curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
74	Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	Wolff, Lazarus	prakt. Arzt	Kallstadt
75		Albisheim	Eberhardt, Michael	"	Rhodt
76		Kriegsfeld	Weis, Paul	"	Schmittweiler
77	Kusel	Kusel	Haase, Carl	k. Kantonsarzt	Zell
78	(18,000; $3\frac{6}{10}$ □ M.)	"	Schmahl, Ludwig	prakt. Arzt	Frankenthal
79	Landau (34,000; $3\frac{8}{10}$ □ M.)	Landau	Beutner, Adolph jun.	"	Bergzabern
80			Bopp, Ludwig	k. Kantonsarzt	München
81			Eichhorn, Julius	prakt. Arzt	Landau
82			v. Gerichten, Emil	"	"
83			Hitschler, Joh.	"	"
84			Lobstein, Eduard	"	Straßburg
85			Pauli, Eduard jun.	"	Landau
86			Pauli, Friedrich sen.	"	"
87			Schupp, Friedrich	"	"
88		Arzheim	Schall, Paul	"	Heiligenstein
89		Essingen	Dörr, Joh. Adam	"	Essingen
90		Herrheim	Hauck, Otto	"	Oggersheim
91			Sommer, Bernhard	"	Frankenthal
92		Niederhochstadt	Rünnewolf, Fr.	"	Speyer
93	Landstuhl (19,000; $4\frac{1}{10}$ □ M.)	Landstuhl	Heusler, Franz Jos.	k. Kantonsarzt	Aschaffenburg
94			Muck, Rudolph	prakt. Arzt	Kaiserslautern
95			Wittenmayer, Martin	"	Blieskastel
96	Lauterecken (10,000; $1\frac{3}{10}$ □ M.)	Lauterecken	Stephan, Georg	k. Kantonsarzt	Gerolzhofen (Unterfranken)
97	Mutterstadt (24,000; $3\frac{2}{10}$ □ M.)	Mutterstadt	Biebinger, Jacob	prakt. Arzt	Mutterstadt
98			Emmerich, Jacob	"	"
99			Werner, Julius	k. Kantonsarzt	Speyer
100		Ludwigshafen	Gutherz, Simon	prakt. Arzt	"
101			Schneider, August	"	Edenkoben
102		Oggersheim	Hummel, Wilhelm	"	Herrheim
103	Neustadt (37,000; $5\frac{3}{10}$ □ M.)	Neustadt	Hauck, Friedr. Wilh.	"	Rodalben
104			Laforet, Ludwig	"	Edenkoben
105			Rupprecht, Georg	"	Neustadt
106			Stempel, Ludwig	"	Haardt
107		Haßloch	Hundt, Mathias	"	Venningen
108			Lederle, Wilhelm	"	Hambach
109		Lambrecht	Rheinwald, Wilhelm	"	Lachen
110		Mußbach	Schwab, Bernhard	"	Grünstadt
111	Obermoschel (15,000; $2\frac{3}{10}$ □ M.)	Obermoschel	Frank, Joseph	k. Kantonsarzt	Kallstadt

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.			oder Schlußprüfung.				
1814	Januar	23	v.	1836	1838	—	1838	—	
1832	März	—	v.	1857	—	1857	1857	—	
1818	Februar	6	l.	1846	—	1848	1849	—	
1799	Januar	2	v.	1833	1831	1831	1831	1834	
1830	Juli	30	l.	1854	—	1854	1856	—	
1825	Mai	25	v.	1847	—	1851	1851	—	
1810	Februar	6	v.	1831	1833	1833	1834	1836	
1820	November	2	W.	1845	—	1847	1847	—	
1816	Februar	13	v.	1841	—	1843	1843	—	
1830	Januar	6	l.	1855	—	1855	1856	—	
1826	Dezember	3	v.	1851	1852	1854	1855	—	
1831	October	10	l.	1854	1852	1854	1854	—	
1806	Februar	3	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1811	November	15	v.	1834	1836	1836	1839	—	
1807	Mai	3	v.	1835	1837	1837	1837	—	
1817	März	5	v.	1848	—	1848	1848	—	
1831	November	5	l.	1857	—	1857	1857	—	
1806	"	12	l.	1832	1833	1833	1834	—	
1816	Februar	24	l.	1841	—	1843	1844	—	
1820	"	3	v.	1845	—	1846	1847	1852	
1825	October	20	v.	1847	—	1849	1849	—	
1824	November	23	v.	1849	—	1851	1851	—	
1812	September	16	v.	1836	1838	1838	1856	1856	
1805	September	3	v.	1830	1832	1833	1833	—	
1812	Januar	1	v.	1836	1837	1838	1839	—	
1813	Mai	6	v.	1837	1838	1838	1838	1851	
1812	November	28	v.	1847	—	1849	1849	—	
1822	Dezember	27	v.	1846	—	1846	1848	—	
1809	Januar	29	v.	1849	—	1849	1849	—	
1803	April	9	v.	1818	1819	1829	1829	—	
1817	März	5	v.	1841	1842	1844	1843	—	Z. Z. Physikatsverweser.
1824	Dezember	14	l.	1847	—	1849	1849	—	
1817	Februar	17	v.	1840	1841	1841	1841	—	
1816	"	24	v.	1839	1841	1846	1841	—	
1825	Juli	15	l.	1847	1851	1851	1852	—	
1801	März	3	v.	1848	—	1848	1849	—	
1820	Juni	5	v.	1842	—	1844	1844	—	
1812	Januar	12	v.	1838	1840	1844	1840	1858	

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
112	Obermoschel	Alsenz	Herold, Georg	prakt. Arzt	Zweibrücken
113		Odernheim	Nagel, Carl	"	Odernheim
114	Otterberg (13,000; 2$\frac{6}{16}$ □ M.)	Otterberg	Dosenheimer, Max	"	Ungstein
115			Kieffer, M. Joseph	k. Kantonsarzt	Haardt
116	Pirmasens (21,000; 5$\frac{8}{16}$ □ M.)	Pirmasens	Appel, Daniel	prakt. Arzt	Zweibrücken
117			Didier, Carl	k. Kantonsarzt	Homburg
118	Rockenhausen (11,000; 2$\frac{4}{16}$ □ M.)	Rockenhausen	Fleischmann, Julius	"	Altleiningen
119			Franz, Wilhelm	prakt. Arzt	Gerbach
120	Speyer (24,000; 2$\frac{8}{16}$ □ M.)	Speyer	Heine, Joseph	k. Kreis-Medizinalrath	Würzburg
121			Geil, Wilhelm	prakt. Arzt	Speyer
122			Herzfelder, Joseph	"	Höchberg (Unterfranken)
123			Mühlhäuser, F. A.	"	Speyer
124			Rockher, Michael	k. Kantonsarzt	München
125			Weltz, Georg Friedrich	prakt. Arzt	Speyer
126	Waldfischbach (11,000; 3$\frac{4}{16}$ □ M.)	Waldfischbach	Brecht, Carl	k. Kantonsarzt	Godramstein
127		Wallhalben	Simon, Carl	prakt. Arzt	Zweibrücken
128	Waldmohr (17,000; 3$\frac{6}{16}$ □ M.)	Waldmohr	Ballreich, David	k. Kantonsarzt	Speyer
129			Rausch, Philipp	prakt. Arzt	St. Ingbert
130		Münchberg	Herz, Leo	"	Blieskastel
131	Winnweiler (14,000; 2$\frac{4}{16}$ □ M.)	Winnweiler	Röhrig, Georg	k. Kantonsarzt	Marnheim
132			David, Adolph	prakt. Arzt	Speyer
133		Sembach	Koch, Georg Friedrich	"	Ungstein
134	Wolfstein (12,000; 2$\frac{4}{16}$ □ M.)	Wolfstein	Martin, Carl	k. Kantonsarzt	Bayreuth
135	Zweibrücken (20,000; 3 □ M.)	Zweibrücken	Erbelding, Johann	prakt. Arzt	Zweibrücken
136			Heck, Friedrich	"	"
137			Herold, Friedrich	"	"
138			Stemmler, Melchior	k. Kantonsarzt	Würzburg
139			Zwierlein, Franz	prakt. Arzt	Brückenau

Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Proberelation	Staats-Concurs oder Schlußprüfung.	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
1824	Dezember	23	v.	1848	—	1849	1850	—	
1811	Juli	8	v.	1837	1840	—	1840	—	
1818	November	3	l.	1843	—	1845	1844	—	
1820	November	15	v.	1846	—	1846	1847	[illegible]	
1801	October	17	v.	1832	1834	1834	1834	—	
1813	Dezember	30	v.	1837	1839	1839	1840	1851	
1808	August	24	v.	1834	1836	1836	1836	1852	
1826	November	25	l.	1851	—	1852	1853	—	
1803	November	9	l.	1825	1827	1827	1829	1836	
1826	März	12	v.	1849	1849	1851	1851	1851	
1818	November	1	v	1843	—	1845	1852	—	
1813	September	4	v.	1835	1836	1836	1837	—	
1805	August	5	v.	1830	1833	1833	1836	1838	
1821	Mai	12	v.	1843	—	1845	1845	—	
1802	April	4	v	1826	1828	1828	1828	1833	
1813	October	12	v.	1837	1839	—	1839	—	
1805	Februar	28	v.	1834	1839	1839	1839	1856	
1831	Dezember	29	l.	1856	—	1856	1857	—	
1812	April	10	v.	1835	1837	1851	1837	—	
1811	April	17	v.	1837	1839	1839	1839	1855	
1830	August	30	l.	1855	—	1855	1856	—	
1808	November	5	v.	1845	—	1845	1845	—	
1819	Juli	16	v.	1843	—	1852	1843	1856	
1806	April	22	v.	1828	—	1830	1830	—	
1823	Juli	10	v.	1846	—	1848	1848	—	
1814	Juni	16	v.	1838	1838	1838	1839	—	Hausarzt in der Strafanstalt.
1799	Juli	1	v.	1826	1826	1826	1826	1834	
1794	März	6	v.	1818	1819	1823	1820	—	

Alphabetisches Namensverzeichniß. *)

*) Die Vorstände des ärztlichen Kreisvereins sind mit 2 Sternchen unter den übrigen Mitgliedern desselben bezeichnet.

	№		№		№
* Rockher	124	* Schäfer	25	* Stephan	96
Oeßwein	18	* Schmitt, Ed.	69	* Thomas	68
* Pauli, Ed. jun.	85	* Schmahl	78	Völkel	56
* Pauli, Fr. sen.	86	* Schneider, A.	101	* Weiß, Fr.	6
Raab	51	* Schneider, Ludw.	40	Weiß, Ph.	76
* Rausch, Ph.	129	Schröder	26	* Weltz	125
* Regnault	13	* Schultz, G. Fr.	45	* Werner	99
* Reisch	73	* Schultz, C.	29	* Wittenmaier	95
* Reiser	48	* Schunck	55	Wolf, Alex.	27
* Rheinwald	109	* Schupp	87	* Wolf, Laz.	74
* Rink	14	* Schwab	110	* Zahn	38
Röhrig	131	* Simon	127	Zöller	43
* Rünnewolf	92	* Sommer	91	Zwierlein	139
Rupprecht	105	* Stemmler	138		
* Schall	88	* Stempel	106		

Am Schluß des Sonnenjahrs 1858 befanden sich im Königl. Regierungsbezirke der Pfalz mit 596,342 Einwohnern:

1 Kreis-Medizinalrath.
1 dirigirender Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.
30 active Kantonsärzte (die Stelle von Neustadt a. H. nicht besetzt).
4 quiescirte Kantonsärzte.
103 praktische Civilärzte außerhalb der staatsdienstlichen Categorie.
22 active Militärärzte und
1 im Pensionsstande.

in Summa 162 promovirte Aerzte.

Im Laufe desselben Jahres starben 2 Kantonsärzte, Dr. George zu Obermoschel und Dr. Huber, E., zu Neustadt, ferner 2 praktische Aerzte, Dr. Crolly zu Freinsheim, Dr. Keyser zu Herrheim.

Neu ernannt als Kantonsärzte wurden die praktischen Aerzte Dr. Knaps für Dahn und Dr. Frank für Obermoschel.

Die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis erhielten 3: Dr. Ney zu Billigheim, Dr. Chandon für Kaiserslautern und Dr. Schmitt, Ed., für Trippstadt.

Versetzt wurden auf Ansuchen 6 praktische Aerzte: Dr. Heuck von Dahn nach Herrheim, Dr. Karsch von Pirmasens nach Grünstadt, Dr. Kuby von Albisheim nach Freinsheim, Dr. Eberhardt von Trippstadt nach Albisheim, Dr. Reißer von Billigheim nach Rülzheim (eine neu creirte Stelle), Dr. Schmahl von Frankenthal nach Kusel.

II. Verzeichniß

sämmtlicher Militärärzte, welche in der Pfalz activ in Garnison stehen und pensionirt sich daselbst aufhalten.

№	Charge.	Namen.	Abtheilung.	Bemerkungen.
		Commandantschaft Germersheim.		
1	Regimentsarzt	Dr. Joseph Denk	Commandantschaft.	
2	Bataillonsarzt	„ Ludwig Wacker	2. Artillerie-Regiment.	
3	„	„ Raimund Würth	3. Infanterie-Regiment.	
4	„	„ Gustav Rösch	8. „ „	
5	Unterarzt	„ Johann Streeb	11. „ „	
6	„	„ Ernst Selger	7. „ „	
7	„	„ Heinrich Hell	15. „ „	
8	„	„ Jacob Hartmann	Commandantschaft.	
9	„	„ Christian Kunz	„	
		Commandantschaft Landau.		
10	Stabsarzt	Dr. Theodor Dompierre*	Commandantschaft	* Vorstand der in Landau befindlichen Obersanitäts-Commission.
11	Bataillonsarzt	„ Max Linclenmayer	14. Infanterie-Regiment.	
12	Unterarzt	„ Ludwig Steichele	Infanterie-Leib-Regiment.	
13	„	„ Robert Schwerdtfeger	13. Infanterie-Regiment.	
14	„	„ Edmund Kunstmann	2. „ „	
15	„	„ Johann Weiß	9. „ „	
16	„	„ Emil Schiestl	Commandantschaft.	
17	„	„ Carl Kühbacher	„	
18	ärztlicher Praktikant	„ Franz Röck	„	
		Commandantschaft Speyer.		
19	Unterarzt	Dr. Franz Mohr	2. Chevaurlegers-Regiment.	
		Commandantschaft Zweibrücken.		
20	Bataillonsarzt	Dr. Otto Deppisch	4. Jäger-Bataillon.	
21	„	„ Erdmann Hoffmann	6. Chevaurlegers-Regiment.	
22	„	„ Anton Baader	vom Pensionsstande.	
		Platz-Commando Ludwigshafen.		
23	Bataillonsarzt	Dr. Carl Maurer	4. Jäger-Bataillon.	

III. Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten.

Kanton.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen			
	Bader älterer Ordnung.	Magister-Chirurgen.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Thierärzte*	Krankenanstalten für den Kreis	Krankenanstalten lokale.
Annweiler	—	—	—	—	3	—	16	1	1	—	1
Bergzabern	—	—	—	2	2	—	29	3	1	1	—
Blieskastel	2	—	—	—	2	—	12	2	2	—	—
Candel	—	—	—	2	5	—	28	2	1	—	—
Dahn	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—	—
Dürkheim	11	—	—	—	7	—	28	5	2	—	2
Edenkoben	—	—	—	—	6	—	23	2	1	—	1
Frankenthal	—	—	1	—	12	—	17	2	1	1	1
Germersheim	2	—	—	1	10	—	22	2	1	—	1
Göllheim	—	—	—	1	3	—	9	2	1	—	—
Grünstadt	8	—	—	—	6	—	23	3	3	—	—
Homburg	2	—	—	—	—	—	6	1	1	—	1
Hornbach	—	—	—	—	2	—	10	1	—	—	—
Kaiserslautern	—	—	1	—	6	—	12	2	1	—	1
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	3	—	16	2	2	—	—
Kusel	5	—	—	1	3	—	13	2	1	—	1
Landau	—	—	2	—	14	—	30	4	2	—	1
Landstuhl	—	—	—	—	1	—	11	1	1	—	1
Lauterecken	—	—	—	—	2	—	7	1	1	—	—
Mutterstadt	2	—	—	—	5	—	25	2	2	—	1
Neustadt	11	—	2	1	7	1	27	5	2	—	1
Obermoschel	1	—	—	—	4	—	14	1	1	—	—
Otterberg	—	—	—	—	2	—	9	1	—	—	—
Pirmasens	3	—	—	—	5	—	14	2	1	—	—
Rockenhausen	—	—	—	—	3	—	9	2	—	—	—
Speyer	1	—	—	1	12	1	17	3	1	—	1
Waldfischbach	—	—	—	—	1	—	8	2	—	—	—
Waldmohr	—	—	—	—	2	—	13	2	—	—	1
Winnweiler	2	—	—	—	3	—	13	2	1	—	—
Wolfstein	—	—	—	—	1	—	10	1	—	—	—
Zweibrücken	8	—	—	—	1	1	16	3	1	—	1
Summa	58	—	6	9	133	3	498	65	32	2	16

* Statt der „Dispensiv-Anstalten", deren seit dem Herbste 1857 keine mehr in der Hand eines pfälzischen Arztes ist, wurden, entsprechend der allerhöchsten Reorganisation des Veterinärwesens vom laufenden Jahre die Thierärzte als künftig ständige Sparte eingesetzt.

Alle obigen Zahlen sind gleich denen der praktischen Aerzte von dem Medizinal-Referenten der Königl Regierung **persönlich** mit den Namenslisten der Individuen verglichen worden, so daß dieses Register für die Zukunft die zuverlässige Basis für die amtlichen Angaben der jeweiligen Veränderungen abgeben kann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 21. Februar 1859.

Inhalt:

Nro. 8601 G. pr. den 10 Februar 1859

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. Januar l. J. stattgefundenen 300sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 266 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 3178 mit $\frac{1}{14}$ der Capitalsumme,
" 5455—5482 mit ihren ganzen Capitalsbeträgen,
" 5483 mit $\frac{1}{2}$ } der Capitalssumme,
" 5484 mit $\frac{1}{16}$ }
" 5485—5660 mit ihren ganzen Capitalsbeträgen,
im gesammten Capitalsbetrage von

1'080,989 ƒ 57$\frac{1}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, insoferne die Besitzer derselben nicht vorziehen, die verloosten Obligationen im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 26. October 1858 in 5-pßge, auf österreichische Währung lautende Obligationen convertiren zu lassen.

Dies wird zur Wahrung der Interessenten der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Februar 1858.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

pr den 16. Februar 1859

(Die Beurkundung einer Veräußerung von Mündelgut ohne Beachtung der vorgeschriebenen Formalitäten ist dem Notariate unter keinen Umständen gestattet.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellationsgericht des Königreichs als Cassationshof für die Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Jänner achtzehnhundert neun und fünfzig, wobei zugegen waren: Dr. Heintz, Präsident, Reichsrath und Staatsrath, von Molitor, Director, Zink, Friedreich, Hilgard, Bombard, Lang, Räthe, Piris, General-Staatsprokurator, und Paulus, Secretär, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

des Königl. General-Staatsprokurators am Cassationshofe für die Pfalz, Kläger auf Cassation eines Urtheils des Königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 10. Juni 1858, im Interesse des Gesetzes, erlassen zwischen Salomon Maas, Gutsbesitzer und Handelsmann in Lambsheim, und Consorten, Kläger,

gegen

Christian Leuchsenring, Königl. Notär in Ludwigshafen, Beklagten.

Sach- und Proceßgeschichte.

Salomon Maas, Gutsbesitzer und Handelsmann in Lambsheim, besaß mit sechs großjährigen und zwei minderjährigen Kindern, deren Mutter Wilhelmine, geb. Kahn, gestorben war, verschiedene in den Gemarkungen von Lambsheim, Weißenheim am Sand, Dürkheim und Ellerstadt gelegene Immobilien, in ungetheilter Gemeinschaft. Ohne die Großjährigkeit der beiden minorennen Kinder abzuwarten und ohne die Förmlichkeiten beobachten zu wollen, welche das Gesetz für gerichtliche Theilungen oder abtheilungshalber nöthige Veräußerungen vorschreibt, entschloß

sich Maas, jene Liegenschaften gemeinschaftlich mit seinen volljährigen Kindern aus freier Hand an J. D. Rötter aus Stuttgart und Consorten unter Garantie für die Genehmigung der Veräußerung durch die obengenannten Minderjährigen nach erlangter Großjährigkeit derselben, beziehungsweise für diese sich stark tragend, zu verkaufen.

Das Geschäft sollte der Königl. Notar Leuchsenring in Ludwigshafen notarisch verbriefen, derselbe weigerte sich aber, dem deßfallsigen Ansinnen zu entsprechen, weil der beabsichtigte Vertrag unerlaubt sey, aus welchem Grunde er eine authentische Urkunde darüber nicht aufnehmen dürfe.

Salomon Maas und die übrigen großjährigen Miteigenthümer der fraglichen Realitäten ließen nun durch Präsidialordonnanz ermächtigt, den Königl. Notar Leuchsenring auf kurze Frist in die Sitzung des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 10. Juni 1858 vorladen, in welcher sie den Antrag stellten, zu erkennen, daß der Beklagte verpflichtet sey, einen notariellen Act über den Kauf und Verkauf der beregten Liegenschaften, wobei sich die Verkäufer für die Genehmigung der beiden Minorennen nach erlangter Großjährigkeit stark tragen oder garantiren würden, ohne allen Verzug aufzunehmen, Entschädigungsansprüche für den Fall vorbehalten, daß wegen allenfallsiger weiterer Weigerung der Vertrag nicht zum Abschlusse gelangen oder verzögert werden sollte, endlich auch den Beklagten in die Kosten des Processes zu verfällen.

Diesen Antrag sprach sofort das Königl. Bezirksgericht auf Nichterscheinen des gehörig vorgeladenen Notärs, seinem ganzen Inhalte nach zu, von der Erwägung ausgehend, daß nach Art. 3 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. ein Notär zur Verbriefung von Rechtsgeschäften verpflichtet sey, und sein Ministerium nicht verweigern dürfe, sofern die von ihm verlangte Verbriefung solche Rechtsgeschäfte betreffe, welche weder von dem Gesetze verboten, noch der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten entgegen sind, daß aber das in Frage stehende Rechtsgeschäft, obgleich Minderjährige dabei betheiligt seyen, nach Maaß-

gabe der Verfügungen des Art. 1120 C. c. und der in l. 3 D. 46. 8 enthaltenen raison écrite gesetzlich erlaubt, weder der öffentlichen Ordnung noch den guten Sitten entgegen sey.

Diesem Ausspruche unterwarf sich Notär Leuchsenring und errichtete am 22. Juni 1858 über den Kaufvertrag zwischen Salomon Maas und seinen großjährigen Kindern einerseits und Friedrich Winter, Privatmann und Inhaber eines Geschäftsbüreaus in Stuttgart andererseits eine notarische Urkunde. Der Kaufpreis betrug 23,500 fl, wovon 5750 fl sogleich baar entrichtet wurden und der Rest mit 5proc. Zinsen vom sechsten Juni an binnen sechs Monaten abgetragen werden sollte. Der Käufer kam sofort in Besitz und Genuß der verkauften Liegenschaften und es wurde ausdrücklich bedungen, daß er vor der gänzlichen Auszahlung des Kaufpreises nicht gehindert werden dürfe, die Immobilien theilweise weiter zu verkaufen, daß übrigens den Verkäufern das gesetzliche Privilegium und Resolutionsrecht vorbehalten sey, in der Art, daß sie bei Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Acquirenten das Recht haben sollten, die Kaufobjekte nach Ablauf der Frist eines dreißigtägigen Zahlbefehls mit Umgehung der für das Zwangsverfahren gegebenen Vorschriften öffentlich meistbietend versteigern zu lassen, und sich aus dem Erlös für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen ohne Nachtheil der Haftung des Käufers für allenfallsigen Wenigererlös. Endlich verpflichteten sich die Verkäufer nach erreichter Großjährigkeit der beiden Minorennen, deren Beitritt und Genehmigung des Kaufactes auf ihre, der Verkäufer, Kosten beizubringen und erklärten übereinstimmend mit dem Käufer, daß sie in Ansehung der diesfalls übernommenen Garantie mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Veräußerung von Gütern wobei Minderjährige betheiligt sind, hinreichend bekannt seyen.

Gegen dies durch den freiwilligen Vollzug von Seiten des Beklagten rechtskräftig gewordene Urtheil hat der Königl. General-Staatsprokurator am Cassationshofe für die Pfalz,

als den bestehenden Gesetzen widerstreitend, in Gemäßheit des Artikels 88 des Gesetzes vom 27. Ventose VIII. und mittelst Antrages vom 28. August 1858, wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt des erkennenden Gerichtes, falscher Interpretation und Anwendung der Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. und 1120, sowie Verletzung der Artikel 457 bis 460 des Civilgesetzbuches, den Cassationsrekurs ergriffen.

Nachdem der zum Referenten ernannte Königl. Ober-Appellationsgerichtsrath Lang in der heutigen Sitzung Bericht erstattet hatte, erhielt der Königl. General-Staatsprokurator das Wort und stellte den Antrag:

> daß es dem Königl. Cassationshofe gefallen wolle, das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 10. Juni 1858 in Sachen des Salomon Maas, Gutsbesitzer und Handelsmann im Lambsheim, und Consorten gegen den Königl. Notär Christian Leuchsenring in Ludwigshafen im Interesse des Gesetzes zu cassiren, und die Eintragung des cassirenden Erkenntnisses in die Register des besagten Gerichtes zu verordnen.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob der ergriffene Cassationsrekurs gegründet sey?

Gründe.

Es ist ein in der Natur des Notariates, als eines öffentlichen Rechtsinstitutes begründetes, durch Doctrin und Praxis anerkanntes Princip, daß die von dem Gesetze zur Aufnahme authentischer Urkunden bestellten Beamten die Notäre, denen nach den im Pfalzkreise bestehenden Einrichtungen die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit mit geringen Ausnahmen zugewiesen ist, ihre Mitwirkung zur Verbriefung von Rechtsgeschäften in dem Falle zu verweigern berechtigt und verpflichtet sind, wenn die verlangte Beurkundung Acte betrifft, welche von dem Gesetze verboten oder der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entgegen sind.

Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal hat auch diesen Grundsatz förmlich anerkannt, zugleich aber eine

Gattung von Rechtsgeschäften für rechtlich erlaubt erklärt, die mit den Gesetzen in offenbarem Widerspruche stehen.

Der Gesetzgeber hat für die Erhaltung der Güter minderjähriger Personen und vorzugsweise der Immobilien derselben, eine ganz besondere Sorgfalt an den Tag gelegt und zur Erreichung seines Zweckes mehrfache Garantieen geschaffen, die sich theils auf die Conservirung des unbeweglichen Eigenthums selbst, theils auf dessen bestmögliche Verwerthung im Falle der nothwendigen oder nützlichen Veräußerung beziehen und sich in verschiedenen Verboten und Geboten an die zum Schutze der Minorennen bestellten Vormünder kundgeben.

Der Vormund, der Vater und die Mutter nicht ausgenommen, darf die Liegenschaften seiner Pflegbefohlenen weder veräußern, noch mit Hypotheken belasten, mit Ausnahme der Fälle der absoluten Nothwendigkeit oder des evidenten Nutzens für den Mündel, deren Vorhandenseyn zu constatiren dem Familienrathe obliegt, dessen Beschlüsse überdies erst nach erfolgter Bestätigung des betreffenden Bezirksgerichtes auf Anhörung des öffentlichen Ministeriums, durch einen von dem Gerichte beauftragten Notär, ihre Vollziehung erhalten dürfen.

Art. 457 und folgende des Civilgesetzbuches und Art. 12 bis 15 des Gesetzes vom 11. September 1825.

In den Verfügungen des Artikels 457 muß die hauptsächlichste Garantie gegen Leichtsinn und Gewissenlosigkeit der Vormünder erblickt werden, während die Artikel 458, 459 und 460 des Civilgesetzbuches, sowie die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 den formellen Schutz zur Erzielung eines möglichst hohen Preises bei einem als nothwendig oder nützlich erkannten Verkaufe von Mündelgut gewährleisten.

Wenn das Gesetz die formlose Veräußerung solcher Güter, den minderjährigen Eigenthümern gegenüber mit Nichtigkeit bedroht hat, um für alle Fälle die Aufrechthaltung seiner Verfügungen zu sichern, so kann hieraus sicher

nicht der Schluß abgeleitet werden, daß der Vormund nunmehr die ihm obliegenden Pflichten durch Uebernahme einer nachträglichen Garantie dem Erwerber gegenüber, außer Acht lassen dürfe. Inhaltlich der erwähnten Gesetzesstellen muß vielmehr als feststehend angenommen werden, daß ein ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten bethätigter Verkauf von Mündelgut, von dem Gesetzgeber in keiner Weise zugelassen werden wollte, und jeder Vertrag, der eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung anstrebt, erscheint als ein dem Gesetze und der öffentlichen Ordnung entgegenstehender Act.

Das angefochtene Urtheil stützt seinen Ausspruch, daß in dem gegebenen Falle ein von dem Gesetze erlaubtes Geschäft vorliege, ausschließlich auf den Artikel 1120 des Civilgesetzbuches und gibt dadurch zu erkennen, daß das Rechtsgeschäft nur aus dem Grunde für ein gesetzlich nicht verbotenes erachtet wurde, weil dessen spätere Wirksamkeit durch die hinzugetretene Garantie des Vormundes und der Großjährigen gesichert erscheine und daß zu einem unbedingten formlosen Verkaufe kein Zwang gegen den der Verbriefung sich weigernden Notär von Seiten des Gerichtes eingetreten seyn würde. Allerdings gestattet der angeführte Artikel die Eingehung eines Vertrages, wodurch jemand die Verpflichtung übernimmt, daß ein Dritter, bei dem Rechtsgeschäfte Unbetheiligter, dem andern Theile etwas leiste. In diesem Falle wird dieser Dritte durch den Vertrag nicht gebunden und seine Rechte werden dadurch in keiner Weise berührt. Bei dem der Entscheidung des Königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal unterstellten Falle wurde aber keineswegs vertragsmäßig festgesetzt, daß die beiden Minorennen nach erlangter Großjährigkeit die ihnen zugehörigen Antheile der gemeinschaftlichen Immobilien an Winter abtreten oder verkaufen werden, und daß hiefür die Großjährigen einstehen, sondern diese haben die Güter unmittelbar selbst veräußert, tradirt und einen Theil des Kaufpreises bezogen, so daß den Minderjährigen, falls sie später Gründe haben sollten, den beregten Kaufvertrag nicht zu

genehmigen, nur dessen Anfechtung und die Vindication ihrer Liegenschaftsantheile von dritten Besitzern erübrigt.

Die Grundlage der in Gemäßheit des Artikels 1120 des Civilgesetzbuches getroffenen Stipulation ist und bleibt demnach eine von dem Vormunde in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 457 und folgende, sowie des Gesetzes vom 11. September 1825 vorgenommene Veräußerung.

Hätte Salomon Maas und seine großjährigen Kinder den Verkauf der fraglichen Güter ohne die Garantie für die spätere Ratification der Minorennen zu übernehmen, bethätigt, so wäre nach dem angefochtenen Urtheile das Geschäft ein gegen die Gesetze verstoßendes also unerlaubtes, die in Anwendung des Art. 1120 getroffene Stipulation ändert aber die Lage der Minderjährigen durchaus nicht, weil die Garantie nur die Sicherstellung des Käufers bezweckte, während der Act der Veräußerung an sich eine Uebertretung des im Art. 457 enthaltenen Verbotes in sich schließt.

Das Hinzutreten einer an sich erlaubten Bestimmung zu einem gesetzwidrigen Vertrage kann diesen nicht in einen legalen umwandeln und vermag dessen Mängel nicht zu beseitigen. Die Minderjährigen sollen, dem Willen des Gesetzes entsprechend, ihr Vermögen und hauptsächlich ihre Liegenschaften aus der Hand ihrer Vormünder ganz und ungeschmälert empfangen und nicht gezwungen seyn, erst durch Anfechtung von Verträgen, die als letztes Schutzmittel ihnen gegenüber allerdings mit Nichtigkeit bedroht sind, mit Mühe, Zeit und Kostenaufwand ihr Gut aus den Händen Dritter zu reklamiren, in welche es auf ungesetzliche Weise gelangt war, wobei zu dem nicht übersehen werden darf, daß in gar vielen Fällen der gegen ihre Eltern oder Geschwister bestehende Regreßanspruch sie von der Geltendmachung ihrer Rechte abzuhalten geeignet seyn wird.

Wollte man in dem Art. 1120 des Civilgesetzbuches ein Mittel erblicken, die gesetzlichen Schutzmaaßregeln durch

willkührliche und formlose Veräußerungen zu umgehen und illusorisch zu machen, so müßte man den Gesetzgeber einer ganz anomalen Inconsequenz beschuldigen, indem er einerseits die Pflegbefohlenen mit schützenden Garantieen umgeben, anderseits sein eigenes weises Bestreben sofort wieder vernichtet hätte.

Der Vormund hat die Aufgabe, das Vermögen der Pupillen zu verwalten und keineswegs die Befugniß, dasselbe nach Gutdünken zu veräußern und er kann deßhalb, wenn er mit offenbarer Ueberschreitung seines gesetzlichen Mandates den bestehenden Vorschriften zuwider den Verkauf bethätigen will, nicht die Mitwirkung eines Organes der öffentlichen Auktorität in Anspruch nehmen.

Nach diesen Erörterungen hat das Königl. Bezirksgericht in Frankenthal, indem es den Königl. Notär Leuchsenring zur Beurkundung eines den Gesetzen widerstreitenden Rechtsgeschäftes nöthigte, die Gränzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, den Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Ventose XI. und den Artikel 1120 des Civilgesetzbuches falsch ausgelegt und angewendet, sowie die Art. 457 bis 460 des Civilgesetzbuches verletzt.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof für die Pfalz erkennend, das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom zehnten Juni 1858 in Sachen des Salomon Maas, Gutsbesitzer und Handelsmann in Lambsheim, und Consorten, gegen den Königl. Notär Leuchsenring in Ludwigshafen im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung dieses Erkenntnisses in die Urtheilsregister des erwähnten Gerichtes.

(Unterschrieben sind:)

Dr. Heintz; Lang; Paulus.

pr. den 12. Februar 1859.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Neustadt a. S. hat am 5. Februar 1859 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Königl. Bezirksgerichtsrath Dr. Wagner, Vorsitzender, die Assessoren Förtsch und Behr, Königl. I. Staatsanwalt Oppelt und Accessist Döllner als Protokollführer, auf Grund des Art. 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse und des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung der № 13 der Hildburghäuser Dorfzeitung vom 21. Januar 1859 wegen eines darin enthaltenen Artikels, beginnend mit den Worten: „Die Redaction der Tyroler Schützen-Zeitung", und endigend: „Ein fröhliches Jahr der Ehre und des Rechts", wegen der darin enthaltenen Schmähung und Beschimpfung des rheinpfälzischen Assisenhofes angeordnet, soweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 3 obigen Gesetzes und Ziff. 1 der Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze vom 20. März 1850 andurch bekannt gegeben.

Neustadt a. S., den 8. Februar 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Büttner.

Rein.

---

pr. den 16 Februar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom zwölften Februar l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Director, Vorsitzender; Freiherr von Karg-Bebenburg, Rath; Haindl, Assessor; Wolf, I. Staatsanwalt; Zürn, Protokollführer; — in Erwägung, daß durch den Inhalt in der im Jahre 1858 in Hamburg bei Otto Meißner und in Zürich bei Meyer und Zeller erschienenen, auch dahier verbreiteten Druckschrift: „Die Gerechtigkeit in der Revolution und in der Kirche rc. von P. J. Proudhon, übersetzt von Ludwig Pfau", der Art. 16 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 12. Februar 1859.

Der Königliche Director:
Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar 1859, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Christian Stichter zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Biedesheim,
2. das Gemeinderaths-Mitglied Christian Eymann zum Adjunkten der Gemeinde Biedesheim.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar l. J., wurde der Schulgehilfe Friedrich Eberle in Rittersheim zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Januar 1859.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.
Bergzabern	13	4	31	23	3	29	—	—	—	—	—	—	1	3	28	—	—	—
Edenkoben	5	4	45	22	3	45	225	3	33	—	—	—	4	4	6	7	4	26
Homburg	210	4	52	645	3	33	42	3	11	—	—	—	8	3	8	167	3	54
Kaiserslautern	467	4	37	1416	3	45	2095	3	30	—	—	—	667	4	14	494	3	57
Kandel	89	4	36	50	3	31	354	3	27	—	—	—	106	3	51	3	4	—
Kusel	31	4	40	557	3	56	684	3	44	—	—	—	100	4	—	224	3	56
Landau	89	4	18	73	3	42	786	3	32	—	—	—	77	4	6	16	4	—
Neustadt	740	4	50	481	3	49	2118	3	40	—	—	—	676	4	17	55	4	20
Pirmasens	141	4	34	293	3	31	52	3	9	—	—	—	3	3	10	60	4	1
Speyer	84	4	37	261	3	46	589	3	17		—	—	436	3	50	37	4	12
Zweibrücken	1592	4	37	1117	3	36	134	3	17	14	4	14	89	3	25	705	4	9
Summa	3461	4	38	4938	3	41	7079	3	33	14	4	14	2167	4	6	1768	4	1

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Januar 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für											
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu		Stroh	
	per Kilogramm				per Kilogramm						per Liter			per Zentner			
	xr	xr	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr
Dürkheim . . .	6	7	24	14	8	10	—	58	1	19	7	6	6	2	55	1	31
Frankenthal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim . .	5	6¼	28	18	6	11	—	48	1	4	6	7	7	3	24	1	18
Grünstadt . . .	5¼	6½	20	14	8	12	—	56	1	—	8	8	8	—	—	1	15
Homburg	5⅜	—	24	16	10	12	1	6	—	40	8	8	—	3	—	1	12
Kaiserslautern . .	5⅜	8	24	16	7	11	1	8	—	56	7	9	9	—	—	—	—
Kirchheimbolanden .	5	7	24	16	7	12	—	54	1	10	10	9	12	3	30	1	35
Kusel	5¼	—	24	14	9	12	—	58	—	58	8	8	9¼	—	—	—	—
Landau	4⅞	7½	30	20	6	12	—	50	1	12	8	12	8	2	42	1	20
Neustadt	5½	6	30	18	7	10	—	55	1	15	7	9	9	2	44	1	27
Pirmasens . . .	5½	8½	24	12	7	11	—	58	—	44	8	9	8	3	—	—	52
Speyer	5	6	28	17	6	12	—	56	1	4	6	9	9	3	24	1	18
Zweibrücken . . .	6	9	24	16	9	12	—	56	—	48	8	8	9	3	30	1	10

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 1. März **1859.**

Inhalt:

Ad Nrm. 8396 G. pr. den 14. Februar 1859.

(Die Hinausgabe neuer Staatsschuldverschreibungen in österreichischer Währung zu 5 pꝫ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrages des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. Februar l. J. wird untenstehend eine Kundmachung des k. k. österreichischen Finanz-Ministeriums vom 26. October v. J. behufs der Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlicht, mit dem Bemerken, daß die Umwandlung lediglich eine freiwillige und daß den neuen Obligationen in Bezug auf die Heimzahlung keine Begünstigung vor den nicht umgeschriebenen eingeräumt ist.

Speyer, den 10. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Kundmachung

(wirksam für alle Kronländer)

über die Hinausgabe neuer Staatsschuldverschreibungen in österreichischer Währung.

Um das Staatsschuldenwesen zu vereinfachen, und zugleich den Besitzern österreichischer Staatspapiere Gelegenheit zur Umstaltung des Capitales auf österreichische Währung zu geben, wird mit allerhöchster Genehmigung eine freiwillige Convertirung aller Staatsobligationen, welche nicht in klingender Münze mit weniger als 5 pꝫ verzinslich und nicht verlosbar sind, in Staats-Obligationen auf österreichische Währung mit 5 pꝫ Verzinsung eröffnet.

Zu dieser Convertirung werden vorläufig folgende Kategorien der öffentlichen Schuld für geeignet erklärt:

Die Metalliques-Obligationen zu 1, 2½, 3, 4 und 4½ pꝫ (mit Ausschluß der 4pꝫ-Obligationen mit Rückzahlung).

Die verloosten Obligationen der alten Staatsschuld zu 3, 3½, 4 und 4½ pCt.

Die Hofkammer-Obligationen für die Landesschuld von Vorarlberg zu 3½ und 4 pCt.

Die Hofkammer-Obligationen für die Salzburger Landesschuld zu 2½, 3, 3⅓, 3⅗ und 4 pCt.

Die Obligationen der Salzburger Landesschuld zu 2½, 3, 3⅖, 3⅓, 3½ und 4 pCt.

Die Hofkammer-Obligationen für die Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau zu 3, 3½ und 4 pCt.

Die Obligationen der Landesschuld von Tirol zu 3, 3⅕, 3½ und 4 pCt.

Die Obligationen der Landesschuld von Krain und des Villacher Kreises zu 1¾, 2, 2½ und 3 pCt.

Der Umstellungs-Maßstab hiebei ist folgender:

für je 100 fl. der mit 1 pCt in Conv.-M. verzinslichen Obligation entfallen 21 fl. — Kr. in Ö. W.

1¾ pCt	do.	"	do.	"	36 fl.	75	"	"
2 pCt	do.	"	do.	"	42 fl.	—	"	"
2½ pCt	do.	"	do.	"	52 fl.	50	"	"
3 pCt	do.	"	do.	"	63 fl.	—	"	"
3⅕ pCt	do.	"	do.	"	67 fl.	20	"	"
3⅓ pCt	do.	"	do.	"	70 fl.	—	"	"
3⅖ pCt	do.	"	do.	"	71 fl.	40	"	"
3½ pCt	do.	"	do.	"	73 fl.	50	"	"
3⅗ pCt	do.	"	do.	"	75 fl.	60	"	"
4 pCt	do.	"	do.	"	84 fl.	—	"	"
4½ pCt	do.	"	do.	"	94 fl.	50	"	"

Für die zur Convertirung beigebrachten, auf Ueberbringer oder auf freie Namen lautenden (nicht vinculirten) Obligationen werden Staatsschuldverschreibungen in österreichischer Währung mit Coupons in den Capitalsbeträgen von 1000 fl, 500 fl und 100 fl hinausgegeben werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Zinsen von den auf freie Namen lautenden Obligationen bisher gegen stempelfreie oder gegen **stempelpflichtige** Quittungen erfolgt worden sind.

Dagegen werden für die zur Convertirung beigebrachten, nicht auf Ueberbringer oder freie Namen lautenden Obligationen Staatsschuldverschreibungen in österreichischer Währung ohne Coupons mit der Intestirung der ursprünglichen Obligation hinausgegeben werden, wovon die Zinsen in österreichischer Währung auch in Zukunft gegen gestempelte Quittungen zu erheben sind.

Für jene convertirten Beträge, welche nicht 100 fl erreichen, aber durch 10 ohne Rest theilbar sind, werden „Theilschuldverschreibungen" zu 10 fl erfolgt werden.

Von diesen Theilschuldverschreibungen zu 10 fl laufen zwar auch die Zinsen mit 5 pCt in österreichischer Währung vom Tage der Ausstellung an, werden aber erst dann zur Zahlung fällig, wenn die Umstaltung in eine Obligation zu 100 fl, sey es durch baare Aufzahlung oder durch Beibringung der entsprechenden Anzahl von Theilschuldverbungen oder durch beides zugleich, erfolgt ist.

Die Ausgleichung von Resten bis auf den Betrag von 10 fl oder von 100 fl kann nur durch baare Auf-

zahlungen geschehen, wobei die gegenwärtig cursirenden Banknoten, insolange sie noch gesetzlichen Umlauf haben, im Verhältnisse von 105 zu 100 für österreichische Währung angenommen werden.

Die Staatsschuldenkasse in Wien und sämmtliche Creditsabtheilungen derselben in den Kronländern werden, vom 15. November d. J. angefangen, Obligationen zum Behufe der Convertirung übernehmen.

Wer hievon Gebrauch zu machen gedenkt, hat die zur Convertirung bestimmten Effekten, wenn sie alle von gleicher Kategorie sind und einen gleichen Zinsfuß haben, mit einem Verzeichnisse in duplo, wenn sie aber verschiedenen Kategorien angehören und von verschiedenem Zinsfuße sind, für jede Kategorie und jedes Procent ein besonderes Verzeichniß in duplo sammt einem Summarium über alle Verzeichnisse zu überreichen, darin nebst allen wesentlichen Merkmalen auch den in österreichischer Währung zu 5 pz nach obigem Maßstabe entfallenden Capitalsbetrag anzusetzen und zugleich beizufügen, ob die Capitals-Aufzahlung, wenn sie zur Abrundung nothwendig seyn sollte, auf eine ganze Obligation oder nur auf die nächste Theilschuldverschreibung geleistet werden wolle.

Blanquetten zu den Verzeichnissen werden die k. k. Creditskassen erfolgen.

Die zur Convertirung beigebrachten Effekten müssen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, mit allen dazu gehörigen noch nicht verfallenen Coupons und Talons; wenn sie auf Namen gestellt sind, und nicht bei derjenigen Creditkasse zur Convertirung überreicht werden, bei welcher sie verzinset werden, auch noch mit einem Zinsenausstands-Certificate versehen seyn.

Die übernehmende Kasse erfolgt für die zur Convertirung beigebrachten, in Ordnung befundenen Effekten eine Empfangsbestätigung, auf welcher auch der (keinesfalls 14 Tage überschreitende) Termin angesetzt ist, nach dessen Verlauf gegen Zurücklegung der Empfangsbestätigung die neuen Obligationen behoben werden können.

Wien, am 26. October 1858.

Ad Nrm. 8689 G. pr. den 24. Februar 1859.

(Den Verkauf des sog. Boonekamp of Maag Bitter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 8. d. M. wird nachstehend zur Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 23. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, zur Kenntniß zu bringen, daß der sog. Boonekamp of Maag Bitter des Destillateurs Franz Hebestreit aus Rheinberg durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. April 1857 auf so lange als Geheimmittel erklärt worden ist, bis der Verfertiger durch genaue Angabe der Bereitung den Beweis vom Gegentheile geliefert haben wird, in Folge dessen der Verkauf dieser Flüssigkeit in in Bayern nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 verboten ist.

Ansbach, den 8. Februar 1859.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
Gerhardt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rinnthal, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Böbingen, Decanats Neustadt a. d. H., Camill Friedrich Carl Wilhelm von Liedersfron,

und die erledigte unmittelbare II. protestantische Pfarrstelle zu Speyer dem bisherigen Pfarrer zu Freckenfeld, Decanats Germersheim, Philipp Theodor Culmann, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Februar l. J. die katholische Pfarrei Lauterecken, Landcommissariats Kusel, dem Priester Michael Schieffer, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Martinshöhe, Landcommissariats Homburg, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. Februar l. J. den bisherigen Forstmeister zu Tegernsee, Georg Rinecker, zum Regierungs- und Forstrathe bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 1. März l. J. angefangen, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Hohe aus München den Acceß bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Dezember 1850 zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz Kammer des Innern, vom 12. Februar laufenden Jahres, wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Jacob Fries von Wittersheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten der genannten Gemeinde berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Februar laufenden Jahres, wurde das bisherige Gemeinderaths-Mitglied Georg Henner junior zu Riedelberg (Landcommissariats Zweibrücken) zum Bürgermeister-Adjunkten ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Wasem zum Adjunkten der Gemeinde Dielkirchen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar l. J., wurde der Schulverweser Bernhard Harsch in Stauf an die in Neustadt erledigte protestantische deutsche Schulgehilfenstelle berufen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Februar 1858, wurde der provisorische Lehrer Ludwig Göbbel zu Haschbach zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Februar l. J., ist die Lehrerstelle an der zweiten katholischen Schule zu Lingenfeld dem dortigen Schulgehilfen Michael Schönung verliehen worden.

Consulat in Palermo.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Königl. Consul zu Palermo, Carl Büttner, auf dessen Ansuchen dieser Stelle zu entheben.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 2. März 1859.

Inhalt:

Nro. 8823 G. pr. den 16. Februar 1859.

(Das von dem Königl. Regiments-Auditor Wirthmann zu München verfaßte Handbuch über die Heirathskautionen und Ehen der Militärpersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Regiments-Auditor und functionirende geheime Secretär im Königl. Kriegsministerium Joachim Wirthmann hat ein Werk unter dem Titel:

> Handbuch über die Heirathskautionen und Ehen der Militärpersonen im Königreiche Bayern, mit einem Anhange über die Siegelmäßigkeit, Stempel, Taxen, Advocatengebühren, Postportobestimmungen ꝛc., nebst Formularien. München, 1859. Joh. Palms Hofbuchhandlung. Preis 2 fl 48 Kr.

verfaßt und mit allerhöchster Genehmigung bereits durch den Druck veröffentlicht.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. l. M. wird auf dieses, mit Fleiß und Umsicht bearbeitete, sehr brauchbare Werk unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß zu dessen Anschaffung, insoferne solche ohne Etatsüberschreitung geschehen kann, die Distriktspolizei- und Gemeindebehörden ermächtigt sind.

Speyer, den 15. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. 8862 G. pr. den 18. Februar 1858.

(Die Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. dieses Monats wurde anstatt des bisherigen Hauptagenten Franz Dessauer, Fabrikbesitzer zu Aschaffenburg, der quiescirte Königl. Landrichter Carl Dietz in Würzburg als Haupt-Agent der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck für den Regierungsbezirk der Pfalz bestätigt.

Speyer, den 17. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

---

pr. den 21. Februar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom eilften Dezember v. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Director, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer, — in Erwägung, daß durch den Inhalt in dem Anhange zu dem Artikel: „Die Zeitläufe" in Band 22, Heft 9, Seite 728 und 729 der von Edmund Jörg und Franz Binder herausgegebenen und dahier erscheinenden „historisch-politischen Blätter", sowie in den Artikeln des unter der verantwortlichen Redaction des Ernst Zander dahier erscheinenden Volksboten, nämlich in der Nummer 253 vom 6. November v. J., beginnend mit den Worten: „Anerkannt in ganz Deutschland" xc., und 259 vom 13. desselben Monats, beginnend mit den Worten: „Unter dem Schein" xc., der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objectiv verletzt erscheint, jedoch bei dem Mangel hinreichender Momente für die Annahme der rechtswidrigen Absicht weder gegen Edmund Jörg, noch gegen Ernst Zander eine Anklage mit Sicherheit begründet werden kann, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen Preßerzeugnisse, nämlich des in erwähntem Hefte der historisch-politischen Blätter enthaltenen Anhanges Seite 728—732 und der beiden oben bezeichneten Nummern des Volksboten, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, nachdem dieses Erkenntniß nunmehr in Rechtskraft übergegangen ist.

Am 14. Februar 1859.

Der Königliche Director:
Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrat München wurde die Einziehung des dem Vorstande des Instituts für krüppelhafte Kinder, Joseph Mayer, unterm 26. September 1847 verliehenen und unterm 22. November 1847 ausgeschriebenen dreijährigen, inzwischen bis zum 26. September 1862 verlängert gewesenen Privilegiums auf Bereitung einer Steinmasse zum Ausdrücken und Herstellen von Figuren und Ornamenten aller Art wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

VI

Außerordentliche Beilage zu Nro. 13

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859.

Ad Nro. Exh. 7950 G. pr. den 10. Februar 1859.

(Die Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Eröffnung der Kreisirrenanstalt Klingenmünster zu Anfang vorigen Jahres wurde unter Angabe der Aufnahmsbedingungen mit Entschließung vom 21. Dezember 1857 im Kreisamtsblatte № 1 des Jahres 1858 bekannt gemacht, daß die Satzungen dieser Anstalt nach vorgängiger, noch einzuholender Genehmigung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern publicirt werden würden.

Diese höchste Genehmigung ist nunmehr ertheilt worden, und es werden daher:

1. die Satzungen der Kreisirrenanstalt Klingenmünster,
2. die Haus- und Tagesordnung derselben,
3. das Kost- und Wohnungs-Regulativ

hiemit zur Kenntniß der Behörden und Bewohner der Pfalz gebracht.

Speyer, den 2. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Satzungen

für die

Kreisirrenanstalt Klingenmünster.

Cap. I.

Zweck und Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die in der Nähe von Klingenmünster im Kantone Bergzabern errichtete Irrenanstalt für den Kreis Pfalz führt den Namen: **Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.**

§. 2.

Der Zweck der Anstalt ist Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geisteskranken beiderlei Geschlechts. — Auf diesen Zweck ist sowohl die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen, als auch die Verwendung der ihr angehörenden Grundstücke, sowie die ganze Verwaltung der Anstalt und die innere Anordnung des Dienstes ausschließlich gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Cap. II.

Unterhaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Irren-Anstalt ist eine Kreis-Anstalt. Als solche hat sie die Mittel zu ihrer Unterhaltung aus Kreis-Fonds zu schöpfen. Dagegen fallen dem Kreisfonde zu: der Ertrag der Wirthschaft dieser Anstalt, namentlich der zu ihr gehörigen Grundstücke und Arbeiten der Pfleglinge und der von den Gemeinden und von den Irren zu leistenden Kostenbeiträge. Geschenke und Stiftungen, welche ein menschenfreundlicher Sinn dieser wohlthätigen Anstalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber, und in Ermanglung einer besondern Bestimmung derselben, zur Anlegung eines rentirenden Vermögens verwendet, dessen Zinsen zu fortwährender Verbesserung der Einrichtungen der Anstalt und zum Besten der Kranken bestimmt werden.

Cap. III.

Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 4.

Unter der Oberaufsicht des Königl. Staatsministeriums des Innern wird die höhere Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt durch die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ausgeübt. — Die unmittelbare Leitung der Anstalt geschieht durch eine aus zwei Beamten, dem Oberarzte und dem Verwalter bestehende Behörde, welche den Namen führt:

Königliche Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.

§. 5.

Vorstand der Anstalt ist der dirigirende Oberarzt. Er ordnet und leitet nach den Statuten und Instructionen derselben die Behandlung der Kranken, die gesammte Polizei der Anstalt mit Inbegriff der Dienstesdisciplin und den ökonomischen Dienst der Anstalt, diesen unter Mitwirkung des Verwalters. Ihm sind nach Maßgabe des Bedürfnisses ein oder mehrere Assistenzärzte beigegeben in widerruflicher Eigenschaft.

§. 6.

Als zweiter Beamte der Anstalt ist ein Verwalter angestellt. Derselbe ist cautionspflichtig. Ihm liegen insbesondere ob: alle Geschäfte, welche sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, die Ueberwachung und Erhaltung des Inventars, die Leitung der Haushaltung und Bewirthschaftung des Gartens in ökonomischer Hinsicht gleich jenen der übrigen nutzbaren Liegenschaften und auf die Rechnungsstellung beziehen.

§. 7.

Ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher halten den Gottesdienst für die Pfleglinge ihrer Confession im Gebäude der Anstalt und üben daselbst die Seelsorge aus; diese insbesondere unter Rücksichtnahme auf die Andeutungen, welche ihnen der ärztliche Vorstand über den Zustand der Irren überhaupt und den besonderen Seelenzustand Einzelner geben wird.

§. 8.

Der Verwaltung beigegeben und untergeordnet ist ein Schreiber und, wenn erforderlich, ein Schreibgehülfe.

§. 9.

Ein Oberaufseher und eine Oberaufseherin sind zur nähern Beobachtung der Kranken und Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der vom Arzte für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tagesordnung in widerruflicher Eigenschaft angestellt.

§. 10.

Zur Pflege der Kranken wird das erforderliche Wart- und zur Besorgung des Hauswesens das nothwendige Dienstpersonal aufgenommen. Ihre Zahl wird durch den jährlichen Etat festgesetzt.

Sie werden auf Wohlverhalten von dem Vorstande angenommen.

§. 11.

Ueber das Nähere seiner Dienstesverhältnisse und Verrichtungen empfängt jeder Angestellte und Bedienstete eine besondere Instruction, welche er verpflichtet ist, genau zu befolgen.

Cap. IV.

Grundsätze und Verfahren für die Aufnahme der Kranken.

§. 12.

Die Anstalt ist vorzugsweise für Angehörige des Kreises Pfalz bestimmt. — Doch können, so lange der Raum zureicht, auch Angehörige anderer Kreise Bayerns und Kranke aus dem Auslande aufgenommen werden.

In Collisionsfällen finden bezüglich der Aufnahme folgende Bestimmungen Anwendung:

1. die Kranken aus dem Regierungsbezirke Pfalz haben vor allen andern den Vorzug;
2. die Angehörigen der übrigen Kreise Bayerns haben vor den Ausländern den Vorzug;
3. die als heilbar anzunehmenden Kranken haben den Vorzug vor den anerkannt unheilbaren;
4. unheilbare Kranke, welche außerhalb einer Anstalt die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden oder ganz hülflos sind, werden bezüglich der Aufnahme den Heilbaren gleichgestellt;

5. Unheilbare, welche weder gefährlich noch hülflos sind, werden nur dann aufgenommen und verpflegt, wenn und so lange Raum vorhanden ist.

§. 13.

Bedingung zur Aufnahme ist das Vorhandenseyn einer im nächstfolgenden §. nicht ausdrücklich ausgenommenen Form von Seelenstörung.

§. 14.

Ausdrücklich als nicht aufnahmsfähig werden bezeichnet:

1. Cretine, Idioten (d. i. Blödsinnige von Geburt an), Blödsinnige höchsten Grades;
2. Epileptische, es sei denn, daß die Epilepsie sich erst aus der Seelenstörung herausgebildet hat und die letztere die vorwaltende Krankheit ist;
3. Seelengestörte, welche mit äußerlichen, im hohen Grade entstellenden und Abscheu erregenden Uebeln, als: offnem Krebse, allgemeiner Syphilis u. s. w. behaftet sind.

§. 15.

Für die im §. 14 genannten Krankheitszustände und Complicationen besteht die Abtheilung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal, welche bisher sämmtliche Formen von Seelenstörung aufnahm, als Siechenanstalt fort. Sollte sich bei einem Geisteskranken während seines Aufenthaltes in der Kreisirrenanstalt Klingenmünster eine dieser Krankheitsformen ausgebildet haben, so kann derselbe gegebenen Falles in die Siechenanstalt transferirt werden.

§. 16.

Jedes Aufnahmsgesuch muß die Erklärung enthalten, in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll. Demselben sind folgende Nachweise anzulegen:

1. der Geburtsschein;
2. die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung durch einen legitimirten Arzt, nach den in der Beilage bezeichneten Anhaltspunkten;

3. im Falle dieser Arzt nicht zugleich amtlicher Arzt ist, ein von dem Letztern auf vorgängige Untersuchung ausgestelltes, die Seelenstörung constatirendes, resp. bestätigendes Zeugniß, welches zugleich feststellt, daß keines der in §. 14 bezeichneten statutarischen Hindernisse der Aufnahme entgegensteht;
4. ein von der Distriktspolizeibehörde (Königl. Landcommissariate) beglaubigtes, nöthigenfalls berichtigtes oder ergänztes Zeugniß des Bürgermeisteramtes über die Heimath, den Civilstand, das Religionsbekenntniß, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden und über die Thatsache der Seelenstörung bei demselben, welche Thatsache unabhängig von den ärztlichen Zeugnissen, auf besondere, näher zu bezeichnende Erkundigung zu gründen ist;
5. ein Familienrathsbeschluß über die Aufnahme nebst Interrogatorium des Königl. Landrichters und Zeugenverhör über den Geisteszustand des Aufzunehmenden. Treten dem pfälzischen Kreise angehörige Irren aus auswärtigen Anstalten in die Kreisirrenanstalt ein, so können dieselben zwar auf Grund derjenigen Belege, welche ihre Aufnahme in die auswärtige Anstalt rechtfertigten, in die pfälzische Anstalt provisorisch aufgenommen werden, es ist jedoch durch die Verwaltung der Anstalt das Familienrathsgutachten, wenn nicht ein solches bereits vorliegt, nachträglich zu erholen und nebst Interrogatorium, welches durch den Königl. Landrichter zu Bergzabern aufgenommen wird, der Königl. Regierung durch die Anstaltsverwaltung behufs der Genehmigung vorzulegen.

Zur Aufnahme von Ausländern und von Inländern aus den rechtsrheinischen Kreisen Bayerns ist ein Zeugniß des Polizeibeamten ihrer Heimath über deren Geisteszustand erforderlich;

6. die Belege über die Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kostenersatzes;
7. bei unvermögenden Kranken das Zeugniß des Gemeinderathes über die Armuth des Aufzunehmenden und über den Abgang oder die Unvermögenheit der gesetzlich zum Unterhalte verpflichteten Verwandten. In diesem Zeugnisse muß angegeben werden:
   a) ob und welches Vermögen der Aufzunehmende noch besitzt und welchen Werth dasselbe hat;
   b) ob derselbe noch einen Gatten oder eine Gattin, Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel hat — deren Namen, Alter, Stand, Wohnort und ob und welches Vermögen oder Einkommen sie haben;
   c) Auszug aus den Steuerrollen über die öffentlichen Abgaben, welche der aufzunehmende Kranke oder dessen zu seiner Alimention gesetzlich verpflichteten Verwandten zu entrichten haben.

Diese Belege, welche weder dem Stempel, noch der Eintregistrirung unterworfen und für die aus öffentlichen Fonds zu Verpflegenden völlig kostenfrei sind, senden die Vertreter des Kranken entweder direct oder durch Vermittlung des Königl. Landcommissariats an die Verwaltung der Anstalt. — Die Localbehörden haben für ihre unvermögenden Kranken jederzeit den letztern Weg einzuschlagen.

§. 17.

Die wegen Kostenersatzes zu gebende Sicherstellung umfaßt:

1. das regulirte Verpflegungsgeld, das für jeden Aufgenommenen, vorbehaltlich der später zu bezeichnenden Ausnahmen, an die Anstalt entrichtet werden muß und wofür ärztliche Behandlung nebst Medicamenten, Wart und Pflege, Reinigung der Wäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie nach der betreffenden Verpflegungsklasse Kost und Wohnung, für die vierte Verpflegungsklasse auch die Kleidung gewährt wird;
2. den Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung mit denselben der Anstalt überlassen bleibt, oder auf sonstige, nicht unter den Gegenständen des regulirten Verpflegungsgeldes begriffene Reichnisse und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung, Getränke, die nicht schon durch das regulirte Verpflegungsgeld ausgeglichen sind, Spazierfahrten, zum Luxus gehörige Meubles u. s. w.;
3. den Ersatz der gleichfalls besonders zu berechnenden Kosten der Ablieferung der Verpflegten bei der Entlassung oder Beurlaubung aus der Anstalt.

§. 18.

Für das Verpflegungsgeld bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Einrichtung eingeführten Abstufung vier verschiedene Klassen, wovon die vierte ausschließlich diejenigen armen Kranken aus der Pfalz umfaßt, welche theilweise oder ganz aus öffentlichen Mitteln, seyen es Zuschüsse aus Gemeinde- oder Kreisfonds, unterhalten werden.

Sollten besondere Rücksichten in einzelnen Fällen es zweckmäßig erscheinen lassen, Kranke in einer höhern Klasse zu verpflegen, als derjenigen, welcher das von ihnen geleistete Verpflegungsgeld entspricht, so hat die Verwaltung der Anstalt in einem motivirten Antrage hierzu die Genehmigung der Königl. Regierung einzuholen.

§. 19.

Das Verpflegungsgeld beträgt:

I. In der ersten Klasse:

a) Für Pfleglinge aus der Pfalz 450 ƒ jährlich;
b) für Pfleglinge aus andern Kreisen Bayerns 500 ƒ jährlich;
c) für Pfleglinge aus dem Auslande 600 ƒ jährlich.

In solchen Fällen, in welchen die Ansprüche der Kranken in Beziehung auf Wohnung und Verpflegung das statutenmäßig für Pfleglinge I. Klasse Gewährte überschreiten, kann zwischen den Angehörigen desselben und der Verwaltung der Anstalt ein Aversalbeitrag ermittelt und durch Genehmigung der Königl. Regierung festgestellt werden.

II. In der zweiten Klasse:

a) Für Pfleglinge aus der Pfalz 300 fl jährlich;
b) für Pfleglinge aus andern Kreisen Bayerns 350 fl jährlich;
c) für Pfleglinge aus dem Auslande 400 fl jährlich.

III. Dritte Verpflegungsklasse:

a) Für Pfleglinge aus der Pfalz 150 fl jährlich;
b) für Pfleglinge aus andern Kreisen Bayerns 200 fl jährlich.

Ausländer werden nur in die ersten beiden Klassen als Pfleglinge aufgenommen.

IV. Vierte Verpflegungsklasse:

Sie begreift die unbemittelten und gering bemittelten Kranken aus der Pfalz, deren Vermögensumstände es nicht erlauben, den Universalbeitrag für die drei ersten Verpflegsklassen zu leisten.

Bezüglich ihrer kommen folgende Grundsätze zur Anwendung.

Die Kosten in dieser Verpflegsklasse sind zu bestreiten:

a) aus dem eigenen Vermögen des Irren;
b) in Ermanglung eines solchen aus dem Vermögen der alimentationspflichtigen Verwandten,
c) und soferne auch keine solche oder nur vermögenslose vorhanden sind, durch Pflegekosten-Beiträge der Heimathsgemeinden.

§. 20.

Unvermögende Kranke, welche als heilbar aufgenommen werden, sollen in den ersten sechs Monaten gänzlich aus Kreisfonds, ohne irgend einen Beitrag, verpflegt werden, wenn das Aufnahmsgesuch in den ersten sechs Monaten ihrer Krankheit eingereicht wird.

Die Königl. Kantonsärzte und Bürgermeisterämter sind verpflichtet, mit größter Gewissenhaftigkeit über die Krankheitsdauer in solchen Fällen sich auszusprechen.

§. 21.

Die Bestimmungen des §. 14 finden ihre Anwendung auch auf diejenigen Kranken, welche mit der Eröffnung der Kreisirrenanstalt Klingenmünster in dieselbe aus der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt Frankenthal übersiedelt werden, sey es nun, daß sie bisher in der letztern zu geringern Verpflegssätzen oder ganz unentgeltlich aus Kreisfonds verpflegt wurden.

§. 22.

Die Wahl der Verpflegungsklasse des Kranken hängt bei Erfüllung der in voranstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten.

§. 23.

Sollte eine Ermäßigung der Verpflegungsgelder möglich oder eine Erhöhung nothwendig seyn, so wird Solches jedesmal rechtzeitig bekannt gemacht werden.

§. 24.

Das Verpflegsgeld ist folgender Weise zu entrichten:

1. die Pflegekosten derjenigen Irren, welche auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Angehörigen in die Anstalt aufgenommen werden, sind vierteljährig und zwar mittelst Vorausbezahlung zu erheben,
2. die Pflegekostenbeiträge der Gemeinden für arme durch Heimath ihnen angehörige Pfleglinge dagegen erst gegen den Schluß des Etatsjahres.
3. Wenn der Pflegling Grundvermögen besitzt, aus dessen Erträgnissen das Pfleggeld ganz oder theilweise bestritten wird, so hat der betreffende Steuer-

Einnehmer die Erhebung zu bewerkstelligen, wofür demselben drei Procent Remisen bewilligt werden.

§. 25.

Zur Sicherstellung des Kostenersatzes genügt, soweit dieselbe aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, die Zusage der zuständigen Behörde. — Private haben ihn durch sichern Bürgen oder bei notorischer Zahlungsunfähigkeit durch eine ausgestellte Urkunde zu versichern.

Ausländer müssen, wenn sie nicht einen Landeseinwohner als Bürgen stellen können, das Verpflegungsgeld halbjährig, und zwar, wenn der Kranke schon in der Anstalt sich befindet, einen Monat vor abgelaufenem Termine vorausbezahlen.

§. 26.

Die Anmeldung um Aufnahme mit den dazu erforderlichen Belegen ist entweder direct oder durch das Königl. Landcommissariat an den Vorstand der Anstalt zu übersenden, welcher dieselben prüft und, wenn die Nachweise genügend erachtet werden, die Genehmigung der Königl. Regierung einholt.

In dringenden Fällen, wenn kein Anstand wegen der Aufnahmsbedingungen obwaltet, kann der Vorstand den Eintritt in die Anstalt vorläufig gestatten, er muß jedoch der Königl. Regierung unverweilt unter genauer und ausführlicher Motivirung einer solchen ausnahmsweisen Anordnung Anzeige davon machen und unter Nachsendung, beziehungsweise Vervollständigung der erforderlichen Belege deren Genehmigung nachträglich einholen.

§. 27.

Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von dem Vorstande in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zulässigkeit und gegen Sicherstellung des vollen Ersatzes für den der Anstalt verursachten Aufwand eintreten.

§. 28.

In Fällen, wo die Unterbringung eines Geisteskranken in der Anstalt obrigkeitlich verfügt wird, ist, wenn bei dem Kranken keine der §. 14 aufgeführten Gründe des Ausschlusses vorhanden sind, zunächst über seine Aufnahme das Erkenntniß der zuständigen Behörde zu veranlassen.

Soweit in einem solchen Falle der Kostenersatz nicht aus den Mitteln des Kranken oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden kann, hat die Verwaltungsbehörde für die Zusicherung und Leistung desselben durch die Heimathsgemeinde oder die öffentlichen Kassen besorgt zu seyn.

§. 29.

Auch außer den in den vorhergehenden Paragraphen bemerkten Fällen haben die Behörden es sich zur angelegentlichen Pflicht zu machen, unbemittelten inländischen Geisteskranken, die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Theilnahme an den Wohlthaten der Anstalt sich eignen, hierzu durch Ausmittlung der erforderlichen Kostenbeiträge und r e c h t z e i t i g e N a c h s u c h u n g d e r A u f n a h m e z u v e r h e l f e n.

Die Königl. Kantonsärzte haben die Verwaltungsbehörden von Amtswegen auf solche Kranken aufmerksam zu machen.

Alle Behörden und Beamten werden angewiesen, alle das Aufnahmsgesuch eines Geisteskranken berührenden Geschäfte so viel als immer möglich zu beschleunigen und die Angehörigen solcher unglücklichen Kranken, so viel es an ihnen ist, zu belehren, daß ein methodisches Heilverfahren um so mehr Aussicht eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt und je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse entzogen und einer Anstalt übergeben wird.

Cap. V.

Verbringung in die Kreisirrenanstalt.

§. 30.

Die Einlieferung des Kranken kann geschehen, sobald vom Verstande oder durch das Königl. Landcommissariat die erholte Aufnahmsgenehmigung den Vertretern des Kranken mitgetheilt oder die vorläufige Ermächtigung hiezu ertheilt ist. — Doch muß die Zeit der Ankunft wenigstens 24 Stunden vorher, wenn nicht die Dringlichkeit des Falles dem entgegensteht, angezeigt werden.

Der Hausarzt, beziehungsweise der Kantonsarzt, hat die nöthigen Vorschriften über Transportmittel und Behandlung während der Reise zu ertheilen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. — Bei Unvermöglichen werden dieselben der Heimathsgemeinde oder demjenigen zur Last fallen, welcher das Verpflegungsgeld zu bezahlen hat.

Die Anstalt übernimmt dieselben in keinem Falle.

§. 31.

Immer muß dem Kranken ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstalts-Aerzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werden.

§. 32.

Kleidungsstücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben.

Das Wenigste, was ein armer Kranker mitzubringen hat, ist ein vollständiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Taschentücher.

Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sey, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Diese Bestimmung findet auch auf die aus der Kreis-Armenanstalt in Frankenthal in die Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster zu übersiedelnden Kranken Anwendung.

Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 33.

Von den Angehörigen oder dem Hausarzte oder der einliefernden Behörde wird dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Verwaltung der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und mit einem Verzeichniß der mitgegebenen Effecten zugestellt.

Von der Verwaltung wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als der Behörde ertheilt.

§. 34.

Die Aerzte und die Behörden haben die Pflicht, zu verhüten, daß zum Transporte rohe Bändigungsmittel angewandt werden. Hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise und gegen Fluchtversuche haben die Polizeibehörden das Erforderliche vorzukehren.

Wenn es verlangt wird und nothwendig erscheint, sendet die Anstalt aus ihrem Wartpersonale einen geeigneten Begleiter. Die Reisekosten und Vergütung hiefür haben der Kranke oder seine Vertreter zu tragen.

Cap. VI.

Behandlung in der Anstalt.

§. 35.

Die Kranken aller Verpflegungsklassen haben gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Beamten, und insonderheit der Aerzte, in gleichem Maße gerichtet seyn.

§. 36.

Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen

des Vorstandes und sind durch die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Instructionen und durch die von den Beamten der Anstalt und der Königl. Regierung geführte Aufsicht in Betreff einer zweckmäßigen Behandlung und der Geheimhaltung ihrer Krankheitszustände gesichert.

§. 37.

Die möglichst sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Offizianten der Anstalt. — Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll streng nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfnisse zum Zwecke bemessen und mit der möglichsten Schonung und Heilighaltung der Würde der Menschennatur stattfinden. Jede körperliche oder geistige Mißhandlung ist auf das Strengste untersagt.

Dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Kranken einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst, die häuslichen Einrichtungen und alle innern Bewegungen des Instituts beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben, welche der ärztliche Vorstand durch Aufmunterungs-Geschenke aus dem hierzu bestimmten Etatsatze und durch passende Abwechslung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung zu befördern bestrebt seyn wird.

§. 38.

Die klassenmäßige Verköstigung ist in guter und gesunder Beschaffenheit und in reinlicher Bereitung zu reichen.

Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegter begründeten besondern Kostverordnungen hat der Anstaltsarzt zu bestimmen. Sie haben keinen Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatzbeitrag.

§. 39.

Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Reinlichkeit in Kleidung und Bettung und in allen Räumen der Anstalt, deßgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in Schlaf- und Wohnzimmern ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Zerrissene und zerlumpte Kleidungsstücke werden nicht geduldet.

Kommen auf diese Weise Kleidungsstücke in Abgang, so ist dies den nächsten Anverwandten oder demjenigen, welcher die Sorge hiefür übernommen hat, rechtzeitig anzuzeigen, und wenn nicht schon überdies der Anstalt die Sorge dafür übertragen ist, die Nachschaffung zu beantragen.

Ist diese nach Ablauf des von der Verwaltung festzusetzenden Termins nicht erfolgt, so werden sie auf Kosten des Betheiligten durch die Anstalt besorgt.

Die Kranken der vierten Verpflegungsklasse erhalten ihre Kleidung auf Kosten der Anstalt erneuert und findet keine besondere Aufrechnung dafür statt.

§. 40.

Der Eintritt von Fremden in die für die Pfleglinge bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorstandes abhängig. — Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugierde gegeben, wird aber Solchen, welche ein höheres, wissenschaftliches, humanes oder Berufsinteresse herzuführt, nicht erschwert werden. — Der Arzt ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's Sorgfältigste vermieden werde.

Den Angehörigen oder Vertretern der Verpflegten ist gestattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken, so oft als es ohne ungebührliche Belästigung des Dienstes geschehen kann, in Person oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen. Sie sind jedoch hiebei in Hinsicht auf die Zulässigkeit eines persönlichen Verkehres mit den Kranken selbst und die Zeit und Bedingungen eines solchen an das sachkundige Urtheil und die Vorschriften des dirigirenden Arztes gebunden.

Ebenso unterliegt der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen und überhaupt der Außenwelt durch Briefe, Geschenke u. s. w. der Beaufsichtigung und Gutheißung durch den ärztlichen Vorstand.

§. 41.

Auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen über das Befinden der Kranken wird von dem Vorstande bereitwillige Auskunft ertheilt, jedoch nur an Verwandte, Vormünder und gesetzliche Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind.

§. 42.

Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen streng bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben muß die strengste Discretion beobachtet werden.

§. 43.

Beschwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf dessen Behandlung an den ärztlichen Vorstand oder die Königl. Regierung bringen, werden sorgfältig untersucht und den Beschwerdeführern motivirter Bescheid gegeben werden.

Cap. VII.

Abgang aus der Anstalt.

§. 44.

Die genesenen Kranken werden vom Vorstande entlassen. — Der Vorstand ist verantwortlich dafür, daß kein Pflegling länger, als erforderlich ist, in der Anstalt zurückgehalten werde. — Der Vorstand ertheilt in einem Schreiben an den Haus-, beziehungsweise den Kantonsarzt, bei Gemeindearmen auch an die Localbehörde und das betreffende Pfarramt die Rathschläge, deren Befolgung ihm zur Sicherung der Genesung nothwendig scheint.

§. 45.

Der Austritt aus der Anstalt wird gemäß dem Vorbehalte §. 12 Ziff. 5 bei unheilbaren unschädlichen und nicht hülflosen Kranken verfügt, wenn Mangel an Raum vorhanden ist.

§. 46.

Der Austritt aus der Anstalt kann ferner verfügt werden, wenn die verfallene Schuld eines Verpflegten gegen die Anstalt vier Wochen nach der zweiten an den Vertreter ergangenen Anmahnung noch nicht berichtigt ist, ohne daß die Zögerung gültig entschuldigt und für die längstens drei Monate später zu leistende Zahlung hinreichende Sicherheit gestellt wäre.

§. 47.

Die Angehörigen und Gemeinden sind verbunden, die vom Vorstande zwei bis drei Wochen zuvor zur Entlassung gemeldeten Pfleglinge wieder aufzunehmen oder ihre Bedenken dagegen dem Vorstande mitzutheilen, welcher die Entscheidung der Königl. Regierung einholen wird. Verfügt diese die Entlassung oder wurden keine Bedenken geltend gemacht und werden die Kranken auf wiederholte Erinnerung nicht abgeholt, so erfolgt deren Zurückbringung von Anstaltswegen auf Kosten der betreffenden Vertreter derselben.

§. 48.

Einen unheilbaren Geisteskranken können die Angehörigen und Behörden, welche seine Aufnahme veranlaßt haben, jederzeit zurückfordern, wenn derselbe entweder nicht gefährlich ist, oder wenn bei inländischen Kranken durch amtliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß für denselben nach jeder Hinsicht Sorge getragen und namentlich gegen Gefahr oder öffentlichen Anstoß, die von ihm zu befürchten sind, die geeigneten Maßregeln getroffen werden, oder daß er in eine andere Irrenanstalt verbracht wird.

Von jeder Entlassung, sowie dem Tode eines Pfleglings hat der Vorstand der Polizeibehörde seines Wohnortes Nachricht zu geben.

§. 49.

Bei der Ablieferung eines ungeheilt Entlassenen haben

die Anstaltsbeamten die für die Einlieferung in den §§. 30—34 bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 50.

Das über den Tag des Austritts aus der Anstalt oder im Falle des Todes über den Sterbetag hinaus vorausbezahlte Verpflegungsgeld wird den Vertretern des Entlassenen, beziehungsweise Verstorbenen, zurückerstattet.

§. 51.

1. Verfallen diese, als genesen, gebessert oder unschädlich gewordenen entlassenen Kranken in ihre frühere Krankheit und ist seit ihrem Austritt aus der Anstalt noch kein Jahr verflossen, so können sie auf ein Zeugniß des behandelnden Arztes über den Wiederausbruch der Krankheit durch die Verwaltung der Kreisirrenanstalt wieder aufgenommen werden.

Ueber diese Wiederaufnahme ist Anzeige an die Königl. Regierung zu erstatten.

2. Verfallen entlassene Pfleglinge erst nach Ablauf eines Jahrs in ihre frühere Krankheit, so ist zu deren Wiederaufnahme vorgängige Genehmigung der Königl. Regierung erforderlich, und der dahin zielende Antrag der Königl. Verwaltung mit einem Familienrathsbeschluß, Gutachten des Kantonsphysikates und bei Bemittelten dem Revers der Familie über das zu entrichtende Verpflegsgeld, bei Vermögenslosen aber mit dem Zeugnisse des Bürgermeisteramtes und Armenpflegschaftsrathes über den aus Mitteln der Localarmenpflege oder Gemeinde zu leistenden Pflegekostenbeitrag zu belegen.

§. 52.

Im Falle der Entweichung von Pfleglingen hat die Verwaltung für deren Wiedereinbringung Sorge zu tragen und sich zu diesem Ende nöthigenfalls an die Polizeibehörden zu wenden.

§. 53.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so wird die

Leiche, nachdem der Vorstand den erfolgten Tod constatirt hat, auf dessen Anordnung in das Todtenhaus gebracht und nach Umfluß von 48 Stunden, wenn der Vorstand nicht eine andere Bestimmung trifft, auf dem Begräbnißplatze der Anstalt — woferne nicht den Angehörigen gestattet wird, sie unter den gesetzlichen Vorschriften an einen andern Ort zu verbringen — nach dem Stande des Gestorbenen und nach dem Ritus und durch den Geistlichen seiner Confession beerdigt.

Tag und Stunde der Beerdigung wird den Angehörigen, welchen beizuwohnen gestattet ist, mitgetheilt.

Die dazu fähigen Pfleglinge begleiten die Leiche unter Anführung eines der Angestellten der Anstalt zum Grabe.

Die Beerdigungskosten sind wie die Verpflegungskosten zu decken.

§. 54.

Die Kleidungsstücke, das Geld und sonstiges Eigenthum des Verstorbenen, welches er in der Anstalt hatte, gehört der Anstalt als Entschädigung für genossene Pflege, wenn er der vierten Verpflegungsklasse angehörte. — Bei Gestorbenen der andern Verpflegungsklassen wird das in der Anstalt befindliche Eigenthum den Erben derselben verabfolgt. — Die Königl. Regierung kann jedoch zum Vortheil armer Verwandten auf den Nachlaß eines Pfleglings Verzicht leisten.

§. 55.

Schlußbestimmung.

Die Controle über den Betrieb und das Wirken der Anstalt wird durch geeignete Monats- und Quartals-Rapporte, durch Jahresberichte und zeitweise abzuordnende Visitations-Commissäre geübt und hiedurch der genaue Vollzug der Satzungen und auf ihnen ruhenden Instructionen und Dienstordnungen zur Wahrung des Interesse der Kranken wie des Kreises gesichert.

Haus- und Tagesordnung
der
Kreisirrenanstalt Klingenmünster.

---

§. 1.

Strenge Ordnung und Pünktlichkeit in der Eintheilung des Tages und in allen Geschäften und Vorgängen ist ein nothwendiges Erforderniß zum gedeihlichen Fortbestand der Anstalt und zur wohlthätigen Einwirkung auf die Kranken.

§. 2.

Weckstunden für das Dienstpersonal.

Vom ersten October bis zum letzten April weckt der Nachtwächter sämmtliche Glieder des Wart- und Dienstpersonales der Anstalt um 5¼ Uhr, in den übrigen Monaten um 4¼ Uhr.

§. 3.

Weckstunden für die Kranken.

Um 6½ Uhr vom ersten October bis zum letzten April, um 5½ Uhr in den übrigen Monaten wird mit der Hausglocke das Zeichen zum Aufstehen der Kranken gegeben.

Die Wärter und Wärterinnen, die indessen die Wohnzimmer und Gänge, sowie die Kleider der Kranken gereinigt haben, sind ihnen dabei nach Bedürfniß behülflich; sie haben darauf zu sehen, daß alle Kranken ohne Ausnahme, wofern nicht bei Einzelnen durch den Vorstand etwas Besonderes angeordnet ist, das Bett verlassen.

Der Oberwärter und die Oberwärterin durchgehen an jedem Morgen ihre Abtheilungen und überzeugen sich von dem regelmäßigen Aufstehen sowohl der Kranken, als auch der Wärter und deren Thätigkeit.

§. 4.

Beschäftigung unmittelbar nach dem Aufstehen.

Die Kranken legen, sobald sie das Bett verlassen haben, ihre gehörig gereinigten Kleidungsstücke vollständig und ordentlich an, ordnen ihre Haare und waschen Gesicht und Hände unter Leitung und Beihülfe der Wärter, theils an den gemeinsamen Waschtischen, theils die einzeln Wohnenden in ihren Zimmern.

Bei dem Reinigen der Schlafzimmer und dem Bettmachen sind die Kranken der 3ten und 4ten Klasse, soweit sie zu einem solchen Geschäfte tauglich sind, den Wärtern behülflich.

Das Ankleiden, Waschen, Kämmen, Bettmachen und Reinigen der Schlafzimmer, die sofort abgeschlossen werden und den Tag über verschlossen bleiben, soll wo möglich in einer Stunde beendigt sein.

§. 5.

Morgengebet.

Hierauf begeben sich alle Kranken, welche irgend dafür geeignet sind, mit ihren Wärtern zu dem Morgengebet, welches in jeder Abtheilung in den Speisezimmern der Klassen gesprochen wird.

§. 6.

Frühstückstunde der Kranken.

Um acht Uhr in dem Winter-, um sieben Uhr in dem Sommer-Halbjahre gibt die Hausglocke das Zeichen zum Frühstücken der Kranken, das sie nach Bestimmung des Vorstandes entweder einzeln auf ihren Zimmern oder in den gemeinsamen Speisesälen genießen. — Die Wärter holen das Frühstück aus der Küche und sorgen, daß jeder die ihm bestimmte Portion auf seinem Platze in Ordnung und Ruhe verzehre und außer seinem Morgenbrode Nichts vom Mahle entnehme.

§. 7.

Frühstückstunde des Dienstpersonales.

Nach 8 Uhr, beziehungsweise nach 7 Uhr, frühstückt auch das Dienstpersonal in den dazu bestimmten Localen, je in zwei Abtheilungen, damit immer eine hinreichende Zahl von Wärtern und Wärterinnen für den Dienst bei den Kranken gegenwärtig sey. — Die Ordnung, in welcher dieses geschehen soll, hängt von den Umständen ab; für gewöhnlich findet aber darin ein wöchentlicher Wechsel statt. — In einer Viertelstunde soll jede Parthie gefrühstückt haben.

§. 8.

Beschäftigungen der Kranken und der Wärter während des Vormittags.

Nach dem Frühstücke gehen die Kranken an die ihnen zugetheilten verschiedenen Beschäftigungen und Arbeiten, theils im Zimmer und Haus, theils im Freien. — Die Wärter nehmen an diesen, namentlich an den mechanischen und körperlichen Arbeiten mehr oder minder Antheil nach der Bestimmung des Vorstandes; bei den mehr geistigen Beschäftigungen und Uebungen besorgen die Aerzte, je nach Umständen die Geistlichen, sowie der Oberwärter und die Oberwärterin die Beaufsichtigung und Leitung.

Eine regelmäßige Beschäftigung ist ein unerläßliches Gesetz des Hauses für jeden seiner Bewohner; sie wird von dem Vorstande nach den Umständen und dem Bedürfnisse der Kranken bestimmt und bildet eines der wichtigsten Heilmittel, welchem kein dazu irgend fähiger Kranker sich entziehen darf.

Für die verschiedenen Arten von Arbeit, für den guten Stand des Arbeitsgeräthes, für Vorrath an dem nöthigen Material sorgt der Verwalter; den täglichen Arbeitsplan legt der Oberaufseher (Oberaufseherin) dem Vorstande täglich mündlich zur Genehmigung vor, und das Wartpersonal darf sich in dieser Beziehung keine eigenmächtigen Abänderungen gegen die Anordnungen des Vorstandes erlauben. — Die Dauer und Fortsetzung, sowie der Wechsel der Beschäftigung, ferner Zeit und Dauer der Erholungsstunden richten sich nach dem Befinden und der Fähigkeit der einzelnen Kranken, nach der Jahreszeit u. s. w.

In die Vormittagsstunden fallen auch die sowohl den Kranken eigens verordneten, als auch die Reinigungsbäder, von welchen jeder Kranke regelmäßig in jeder Woche mindestens eines nimmt.

§. 9.

Mittagsmahlzeit der Kranken.

Um 12 Uhr ist die Stunde des Mittagessens. — Es wird dabei in Hinsicht auf das Herbeiholen der Speisen und auf die Bestimmung, welche Kranke in den gemeinschaftlichen Speisezimmern und welche in ihren besondern Zimmern speisen, auf gleiche Weise wie beim Frühstück gehalten.

In allen gemeinschaftlichen Speisezimmern wird vor und nach dem Essen ein kurzes Gebet gesprochen.

Das Austheilen der Speisen nach dem vorgeschriebenen Maße muß von den Wärtern besorgt, Anstand und Sitte auch hier beobachtet und darauf gesehen werden, daß die Kranken sich rein halten. — Das Mitnehmen von Speisen, frühzeitiges Weggehen vom Tische u. dgl. darf nicht geduldet und an dem, was für die Kranken bestimmt ist, vom Wärterpersonale Nichts geändert werden. — Was Kranke wie Angestellte übrig lassen, wird in die Küche zurückgebracht und nichts davon darf in den Abtheilungen aufbewahrt oder außer der Anstalt verschenkt werden.

Kranke, welche die Ordnung bei Tische stören, besonders solche, bei denen wegen Messer und Gabeln irgend eine Gefahr zu befürchten ist, müssen schnell und geräuschlos aus dem Speisesaal entfernt, dagegen denjenigen, welche unbehülflich, widerspenstig oder gefährlich sind, müssen die Wärter, welche den Tisch zu besorgen haben, die Speisen zertheilen und reichen.

Um 1 Uhr muß die Mahlzeit überall vorüber seyn.

Die Wärter, welche den Tisch abräumen, haben die Bestecke zu reinigen, genau nachzuzählen und von jedem mangelnden Stücke dem Oberaufseher sogleich die Anzeige zu machen; sie sind dafür verantwortlich.

§. 10.

Stunde für das Mittagessen des Dienstpersonales.

Um 12½ Uhr speist auf die bei der Bestimmung für das Frühstück angegebene Weise das Dienstpersonal.

§. 11.

Beschäftigung der Kranken während des Nachmittags und Abends.

Um 1½ Uhr kehren die sämmtlichen Dienstleute und um 2 Uhr im Winter-Halbjahre, um 2½ Uhr im Sommer-Halbjahre die Kranken zu den ihnen angewiesenen Beschäftigungen zurück.

§. 12.

Um 4 Uhr wird Brod ausgetheilt und von 4 bis 5 Uhr ruhen die Kranken aus.

Um 5 Uhr werden die Beschäftigungen wieder fortgesetzt.

§. 13.

Stunde für das Abendessen der Kranken.

Um 6½ Uhr im Winter-Halbjahre, um 7 Uhr in der übrigen Zeit des Jahres wird zu Nacht gespeist, wofür die gleichen Bestimmungen für Kranke wie Dienstpersonal gelten wie beim Mittagessen.

§. 14.

In der Zeit des Vor- und Nachmittags, in welcher nicht gearbeitet wird, sowie nach dem Abendessen ergötzen sich die gesitteten und ruhigen Kranken, welche dazu geeignet sind, mit Musik, Gespräch, Spielen, Lectüre, Erholung und Spaziergängen im Freien u. s. w.

§. 15.

Schluß des Tages, Schlafengehen der Kranken.

Nach 9 Uhr wird auf dieselbe Weise wie Morgens eine kleine Abendandacht gehalten. — Hierauf begeben sich die Kranken in ihre Schlafzimmer. — Die Wärter haben darauf zu sehen, daß sie ohne Verzug sich auskleiden und sich niederlegen, und leisten ihnen dabei die nöthige Hülfe.

Die Wärter selbst legen sich nicht eher nieder, als bis alle Kranke ihrer Abtheilungen sich in den Betten befinden, nachdem sie zuvor die Kleidungsstücke derselben sorgfältig durchsucht und in Ordnung aufbewahrt haben.

§. 16.

Verwahrung vor Feuer und Licht.

Die Lampen, die, sobald es dunkel wird, von besonders dafür bestimmten Wärtern angezündet werden, müssen beim Schlafengehen bis auf die wenigen Nachtlampen sorgfältig gelöscht werden.

Nach 10 Uhr darf in der ganzen Anstalt kein Licht mehr brennen, ausgenommen auf der Thorwachtstube und in den Wohnungen der Aerzte, des Verwalters, Secretärs, des Oberaufsehers und der Oberaufseherin, sowie in den Zimmern, wo das Brennen einer Nachtlampe vom dirigirenden Arzte ausdrücklich angeordnet wird. — Um 10 Uhr muß Alles zur Ruhe gegangen seyn, was nicht zu wachen hat.

Die zum Geschäfte der Heizung und Beleuchtung bestimmten Dienstleute sowohl, als der Oberaufseher und die Oberaufseherin müssen sich noch regelmäßig von der gehörigen Verwahrung gegen Feuer- und Lichtgefahr überzeugen.

Das Herumgehen mit offenen Lichtern darf in den Magazinen, auf den Speichern, im Keller nie und auch sonst im Hause nur möglichst selten statt haben. — Glühende Kohlen oder brennendes Holz dürfen nie offen von einer Feuerstätte zur andern getragen werden. — Eine eigene Feuerordnung bestimmt, wie für den Fall eines Brandes ein jeder Angestellte mitzuwirken hat.

§. 17.

Bestimmung für die Nachtzeit.

Für die Nachtruhe haben die Wärter nach Kräften zu sorgen. — Kommen besondere Störungen vor, auffallende Veränderungen an den Kranken, so muß unverzüglich Anzeige bei dem Oberaufseher oder der Oberaufseherin und bei von diesen wirklich bedeutend gefundenen Fällen auch beim Arzte gemacht werden.

§. 18.

Sonn- und Festtage.

Da den Kranken Alles in der Anstalt gegeben werden soll, was ihnen von einem wahrhaft menschlichen Leben nur zukommen kann, so sind ihnen diese Tage auch besonders für Sammlung des Gemüthes, Ruhe und Heiterkeit bestimmt. — Alle von dem Vorstande für dazu befähigt gehaltenen Kranken weiblichen und männlichen Geschlechts versammeln sich in der Kirche der Anstalt zur festgesetzten Zeit zum Gottesdienste, je nach ihrer Confession und nach den deßhalb erfolgenden besondern Anordnungen.

Derjenige Theil des Wartpersonales, welcher nicht bei den zum Besuche des Gottesdienstes unfähigen Kranken zurückbleiben muß, hat sich ebenfalls dabei einzufinden.

Die übrige Zeit des Tages ist der Erholung in den Versammlungszimmern, Gärten und Höfen gewidmet.

Des Nachmittags werden bei guter Witterung Spaziergänge in die Umgegend gemacht. — Diese, sowie alle Vergnügen und Feste müssen zuvor die Genehmigung des Vorstandes mit specieller Bestimmung über die Art ihrer Ausführung erhalten haben.

§. 19.

Nur zu den in der Hausordnung bestimmten Zeiten dürfen die Kranken der verschiedenen Abtheilungen zusammen kommen. — Den Reconvalescenten allein ist es erlaubt, mit größerer Freiheit sich unter einander zu besuchen, sowie solchen Kranken, welchen dies speciell gestattet ist. — Außerdem haben sie in den ihnen angewiesenen Zimmern zu bleiben.

Die Wärter, sowie der Oberaufseher und die Oberaufseherin haben genau darauf zu sehen, daß die von dem Vorstande angeordnete Vertheilung und Sonderung der Kranken in den verschiedenen Abtheilungen auf keine Weise überschritten werde.

§. 20.

Allgemeine Vorschriften für das Betragen sämmtlicher Hausgenossen gegen einander.

Von allen Bewohnern des Hauses wird erwartet, daß sie sittsam, friedlich, gegenseitig hülfreich und dienstwillig zusammen leben. — Menschenfreundlichkeit, Anstand, treue und ruhige Pflichterfüllung sollen herrschend im Hause seyn.

Alles Schelten, Zanken, Fluchen, alle unsittlichen Handlungen, Geberden und Reden, alles gehässige Anfeinden und Klatschen, jede thätliche Mißhandlung irgend einer Art, welche die Hausgenossen unter einander sich erlauben könnten, sind auf's Strengste verboten.

§. 21.

Gegenseitiges Benehmen der Wärter und Kranken gegen einander.

Die Wärter haben gemäß der Wärterordnung die ihnen obliegenden und zugewiesenen Geschäfte bei den Kranken mit Besonnenheit, Geräuschlosigkeit und mit aller Milde und Schonung zu verrichten.

Sie dürfen sich keine Mißhandlung eines ihnen anvertrauten Kranken, selbst nur durch Worte, zu Schulden kommen lassen.

Anderseits sind die Wärter in ihren Diensten bei den Kranken zugleich auch die Werkzeuge des Vorstandes, die Vollzieher seiner Anordnungen für die Kranken. — Die Letztern haben daher ihren Anforderungen willig und freundlich Folge zu leisten, und eine Verunglimpfung der Wärter oder eine thätliche Mißhandlung derselben durch einen Kranken kann nicht geduldet werden. — In solchen Fällen ist von den Wärtern nach Anleitung der Wärterordnung zu verfahren.

§. 22.

Verhalten sämmtlicher Hausgenossen gegen die Anordnungen des Vorstandes.

Allem, was der Vorstand in Gemäßheit der Stellung und der Amtspflicht, die ihm durch das Statut des Hauses angewiesen ist, anordnet, muß von den Hausgenossen genaue und unbedingte Folge geleistet werden.

Seine Anordnungen sind nach ihrem Inhalte wie nach der Form ihrer Ausführung nur auf das Wohl der Kranken gerichtet. — An ihn, als ihren Freund und Berather, können dieselben, sowie sämmtliche Hausgenossen mit ihren Anliegen und Beschwerden zutrauensvoll sich wenden. — Die Kranken sind für das, was sie reden und thun, nicht verantwortlich, aber eine hartnäckige Unfolgsamkeit und trotziges Widerstreben, welches die Ordnung des Hauses stört, muß zum eigenen Besten des Kranken ein gewisses Maß von Beschränkung und Entbehrung der freiern und angenehmern Lage, in welcher er den Gang des Hauses stört, so lange nach sich führen, bis er sich wieder der allgemeinen Ordnung fügsam und der Güte zugänglich zeigt.

§. 23.

Vorsorge in Betreff von Geld und Pretiosen der Kranken.

Die Anstalt liefert und besorgt den Kranken Alles, was sie bedürfen. — Besondere Ausgaben für Einzelne werden durch den Verwalter aus den ihm zugewiesenen Mitteln bestritten.

Die Kranken führen daher kein Geld mit sich, wenn nicht für besondere Fälle Ausnahmsbestimmungen von dem Vorstande getroffen werden

Dasselbe gilt für Kostbarkeiten, wie Uhren, Ringe, Ketten, Ohrgehänge u. s. w., welche vom Verwalter bis zum Abgange der Kranken sicher aufbewahrt werden.

§. 24.

Verbot der Geschenk-Annahme von den Kranken für das sämmtliche Dienstpersonal.

Die Kranken dürfen nichts von dem, was sie mitgebracht haben, während ihres Aufenthaltes in der Anstalt an das Dienstpersonal verschenken oder gar verkaufen. — Will der Kranke, wenn er die Anstalt verläßt, oder die Angehörigen des Kranken bei seinem Austritte oder bei Besuchen, welche sie den Kranken machen, den Wärtern oder Gliedern des Dienstpersonales für treue und sorgfältige Pflege und Dienstleistungen ein Geschenk machen, so darf es nur unter der Bedingung angenommen werden, daß es vom Vorstande genehmigt werde.

Es werden hierüber Bestimmungen getroffen, wie viel davon der Wärter u. s. w. zu behalten und welcher Theil zur jährlichen Vertheilung in die allgemeine Wärterkasse zu kommen habe.

§. 25.

Verbot des Besorgens von Briefen, von Anschaffungen u. s. f. ohne die Genehmigung des Vorstandes.

Die Dienstleute sollen bei strenger Bestrafung keine Bestellungen, Briefe oder Einkäufe auf das Verlangen der Kranken ohne Genehmigung des Vorstandes besorgen oder dergleichen durch Andere besorgen lassen.

§. 26.

Verbot des Veräußerns von irgend Etwas von demjenigen, was den Kranken oder dem Dienstpersonal zur Verpflegung verabreicht wird.

Die Angestellten dürfen keine Speiseabfälle oder sonstige Gegenstände zu ihrem privaten Nutzen verwenden.

Sie dürfen auch nicht von Pfleglingen oder Wärtern für sich arbeiten lassen, außer mit Genehmigung des dirigirenden Oberarztes und gegen einen bestimmten, für die Pfleglinge zu verrechnenden Lohn.

Ebensowenig dürfen sämmtliche Dienstleute, was den Kranken oder ihnen selbst zur Verpflegung gereicht wird, auf irgend eine Weise innerhalb oder außerhalb der Anstalt veräußern.

Wer den Kranken irgendwie unerlaubt von dem ihnen Zukommenden Etwas entzieht oder sich dessen bedient, wird vorbehaltlich der etwa weiter verwirkten Strafe auf der Stelle entlassen.

§. 27.

Durch das Tabakrauchen darf weder die Reinlichkeit, noch die Sicherheit gefährdet werden. Jede Pfeife muß

mit einem Deckel versehen seyn. — In den Schlafräumen darf nie geraucht werden. — Deßgleichen bei der gemeinsamen Arbeit, weder von Kranken, noch von Wärtern. — Zeit und Ort, wo es geschehen darf, wird besonders bestimmt. — Ueberhaupt hat nur der dirigirende Arzt zu bestimmen, welche Kranken und wie viel sie rauchen dürfen. — Die Wärter haben denen, welchen es verboten ist, nicht zum Tabak zu verhelfen, und denen, die es dürfen, nur das bestimmte Maß zu geben. — Der Oberaufseher hat täglich den Tabak auszutheilen.

Der Gebrauch des Schnupftabaks hängt ebenso von der Bestimmung des Oberarztes ab.

Nie dürfen die Kranken Feuerzeuge bei sich führen, wogegen die Wärter verpflichtet sind, ihnen, so oft es nöthig ist, zum Anzünden der Pfeifen oder Cigarren Feuer zu geben.

§. 28.

Vorschrift in Betreff der geistigen Getränke.

Der Mißbrauch geistiger Getränke wird auf's Strengste geahndet, deßgleichen wenn den Kranken dazu verholfen wird.

§. 29.

Verfahren in Fällen der Erkrankung der Hausgenossen.

In Fällen des Erkrankens irgend eines Hausgenossen hat derselbe sogleich dem Vorstande hievon die Anzeige zu machen. — Das Wart- und niedere Dienstpersonal hat sich nur der Behandlung der Anstaltsärzte und deren Ordinationen zu unterwerfen und bei strengem Einschreiten jeder Behandlung durch auswärtige Aerzte und Chirurgen zu enthalten.

Hinsichtlich der Pflege für alle erkrankten Hausbediensteten innerhalb der Anstalt und hinsichtlich der Vergütung dafür sind nachstehende Maßnahmen getroffen:

1. Jedes im Hause bedienstete Individuum, ohne Unterschied des Ranges und Grades, hat den Anspruch, 60 Tage lang dienstfrei in der Anstalt selbst verpflegt und behandelt zu werden, insoferne der ärztliche Vorstand die Krankheitsbeschwerde für gegründet erklärt. In besonderen Fällen kann Letzterer diese Frist um 4 Wochen verlängern, hat aber der Königl. Regierung hievon Anzeige zu erstatten.
2. Bedienstete niederen Ranges mit einem Jahreslohne unter 200 fl haben für jeden einzelnen dienstfreien Verpflegungstag 12 kr zu entrichten, welche Bauschsumme ihnen vom Geldlohne abgezogen wird. Bedienste mit einem Jahreslohne über 200 fl haben dafür por Tag 18 kr, solche mit 300 fl und darüber 24 kr zu entrichten.
3. Eine weitere Entschädigung von Seite der Bediensteten für den mittelweiligen Aushülfsdienst wird von der Anstalt nicht in Anspruch genommen, es sey denn in Fällen böswilliger Simulation.
4. Uebrigens kann auch die sub Nro. 2 imputirte Vergütung für die in der Anstalt genossene Krankheitspflege dem Bediensteten jeden Grades erlassen werden, wenn dessen bisherige Aufführung eine tadellose oder bei der Erkrankung eine dienstliche Ursache, z. B. örtliche Epidemie, Anstrengungen, Verletzungen, mit im Spiele war. — Die Befugniß zu diesen Erlassen ist bis zur 14tägigen Krankheitsdauer dem persönlichen und pflichtschuldigen Ermessen des dirigirenden Oberarztes anheimgestellt; über Fälle von längerer Dauer, falls sie von Letzterem hiezu befürwortet werden, entscheidet die Königl. Regierung.

§. 30.

Allgemeine Vorschriften hinsichtlich des Eintritts in die Anstalt.

Der Eintritt in die Anstalt kann nur unter den in den Statuten festgesetzten Bedingungen und Einschränkungen stattfinden. — Unter den „Fremden" sind alle Personen begriffen, die nicht zum Dienstpersonale der Anstalt gehören oder nicht ein vom Vorstande oder Verwalter ihnen aufgetragenes Geschäft in derselben zu verrichten haben, oder nicht zu den Beamten in einer deren Familie und Haushaltung betreffenden Angelegenheit oder Verrichtung geführt werden.

Allen anderen Personen und namentlich auch den Dienstboten der in der Anstalt sich befindenden Beamten ist es untersagt, ohne die förmliche Erlaubniß des Vorstandes die Abtheilungen der Kranken zu betreten.

Dem Wart- und Dienstpersonale der Anstalt wird der Ausgang aus derselben — soweit er nicht durch ihre Dienstesverrichtungen geboten ist — nur gegen das Vorzeigen der Ausgangskarte gestattet.

§. 31.

Allgemeine Bestimmung.

Der Vorstand hat die Befugniß, Bestimmungen der Hausordnung, welche namentlich die Aufeinanderfolge der täglichen Hausgeschäfte betreffen und sich in der Erfahrung als nicht völlig zweckmäßig erweisen sollten, selbstständig zu ändern und dieselbe an der Hand gemachter Diensteserfahrungen zu ergänzen.

Die Hausordnung soll gedruckt und an den Orten, die es betrifft, aufgelegt werden.

Kost- und Wohnungs-Regulativ

in der

Kreisirrenanstalt Klingenmünster.

Die Kost der Pfleglinge zerfällt in vier Abtheilungen, den 4 in den Statuten angenommenen Verpflegungsklassen entsprechend.

I. Klasse.

Sonntag. — Frühstück. Eine große Tasse Kaffee mit einem Milchbrode dazu, ½ Loth Kaffee, 1 Loth Zucker, ¼ Liter Milch oder ⅛ Liter Rahm.

Mittagessen. ½ Liter Fleischbrühsuppe mit $\frac{1}{16}$ Kilogr. geriebener oder gerollter Gerste, Gries, Reis, Sago, grünen Kernen rc., ¼ Kilogr. Rindfleisch (roh) mit Beilage, als: Monatrettig, Senf, Gurken, Sauce rc., ¼ Kilogr. Braten (roh), als: Kalbs-, Rindsbraten, Wildpret, Geflügel, mit ½ Liter Gemüse oder Salat nach der Jahreszeit. Das Gemüse geschmälzt mit 10 Gr. Butter. — Nachtisch: Obst, Obstkuchen, Käse, Confect.

Abends. Fleischbrühsuppe und Braten mit Gemüse oder Salat wie am Mittag.

Freitag. — Frühstück. Wie Sonntag.

Mittagessen. ½ Liter Wassersuppe mit $\frac{1}{16}$ Liter Hülsenfrüchten oder $\frac{1}{16}$ Kilogr. Reis, Gerste rc. oder ½ Kilogr. Wurzelwerk, geschmälzt mit 10 Gr. Butter und 10 Gr. Einbrennmehl; Mehlspeise (geschnittene Nudeln, Dampfnudeln, Pfannkuchen rc.) mit Milchsauce oder ¼ Kilogr. gekochtem Obst rc. oder Fleischspeise (Stockfische, Laperdan rc.) ¼ Kilogr. (roh) mit Kartoffeln. — Nachtisch wie Sonntag.

Abends. Wassersuppe und Mehlspeise wie am Mittag.

Die übrigen Wochentage. — Frühstück. Wie Sonntag.

Mittagessen. Suppe und Rindfleisch wie Sonntags, deßgleichen Gemüse mit einer Beilage aus ¼ Kilogr. Fleisch (roh), als: Cotelette, eingemachtes Kalbfleisch, Schinken, Zunge, Würste rc. — Nachtisch wie Sonntag.

Abends. Suppe wie am Nachmittag mit ¼ Kilogr. Fleisch und Gemüse oder Salat, wie die Beilage beim Mittagessen.

II. Klasse.

Die gleiche Kostordnung wie die erste Klasse mit Wegfallen des Nachtisches.

III. Klasse.

Sonntag. — Fruhstück. Eine große Tasse Kaffee, dazu ¼ Loth Kaffee, ½ Loth Zucker, ¼ Liter Milch.

Mittagessen. Fleischbrühsuppe mit 50 Gr. Brod, Hirsen, Gerste, Gries, Reis, ¼ Kilogr. Rindfleisch (roh) mit Gemüse nach der Jahreszeit, bestehend aus ½ Kilogr. Gartenerzeugnissen, Wurzelwerk oder $\frac{1}{16}$ Liter Hülsenfrüch-

ten, geschmälzt mit 10 Gr. Butter — oder eine Wassersuppe wie oben Freitag für I. und II. Klasse mit ¼ Kilogr. Braten mit Gemüse wie oben oder Salat.

Abendessen. Suppe und Gemüse wie am Mittag.

Freitag. — Frühstück. Milch-, Gries-, Brod- oder Einbrennsuppe ½ Liter. Die Milchsuppe besteht aus ⅜ Liter Milch und 25 Gr. Brod; die Gries-, Brod- oder Einbrennsuppe besteht aus 50 Grammes dieser Substanzen, geschmälzt mit 10 Grammes Butter.

Mittagessen. ½ Liter Wassersuppe und Gemüse wie oben, oder eine Mehlspeise ohne Beilage wie die I. oder II. Klasse.

Abendessen. Suppe und Gemüse wie am Mittag.

Die übrigen Wochentage. — Frühstück. Wie Freitags.

Mittagessen. ½ Liter Fleischbrühsuppe, ¼ Kilogr. Rindfleisch (roh) und Gemüse wie oben.

Abendessen. Suppe und Gemüse wie Mittags.

IV. Klasse.

Sonntag. — Frühstück. Wie die dritte Klasse.

Mittagessen. ½ Liter Fleischbrühsuppe mit ¼ Kilogr. Fleisch und Gemüse wie bei der III. Klasse, aber nur geschmälzt mit 5 Grammes Butter.

Abendessen. Suppe und Gemüse wie am Mittag.

Mittwoch — Frühstück. Wie die dritte Klasse.

Mittagessen. Wie Sonntag.

Abendessen. Wie Sonntag.

Die übrigen Wochentage. — Frühstück. Wie Mittwoch.

Mittagessen. ½ Liter Wassersuppe mit Hülsenfrüchten, Gerste, Wurzelwerk und Gemüse, wie oben. Beides geschmälzt mit 5 Grammes Butter, die Suppe mit 10 Gr. Einbrennmehl.

Abendessen. Wie am Mittage.

Ergänzende Bemerkungen zur IV. Kostklasse.

Während der Sommermonate, wenn die Kartoffeln nicht mehr genießbar sind oder ganz mangeln, auch bei sonstigen obwaltenden Umständen kann den Pfleglingen der IV. Klasse Mittags und Abends anstatt Suppe und Gemüse nur eine einzige, aus Suppen- und Gemüse-Substanzen zubereitete dicke Suppe abgegeben werden, für welche alsdann die normalmäßige Quantität doppelt genommen wird.

In diesem Falle besteht eine solche Suppe aus 1/16 Kilogr. gemischten Brodes, gerollter Gerste, Hirsen, Gries ꝛc. oder 1 Kilogr. Wurzelwerk oder 1/16 Liter Hülsenfrüchte, geschmälzt an den Tagen, an welchen Mittags Fleisch verabreicht wird, mit 10 Grammes Butter, an den übrigen Tagen mit 20 Gr. Butter und eben so viel Einbrennmehl.

Brod aus einer Mischung von halb Waizen-, halb Roggenmehl besteht die Portion für den ganzen Tag: für die männlichen Pfleglinge und Bediensteten aus ¾ Kilogr., für die weiblichen aus ½ Kilogr.

Für die Pfleglinge I. und II. Klasse, wenn sie Weißbrod in Anspruch nehmen, reducirt sich die tägliche Quantität bei den männlichen auf ½ Kilogr., bei den weiblichen auf ⅜ Kilogr.

Weil sich aber in dieser Klasse der Mittellosen häufig körperlich herabgekommene Individuen befinden, bei welchen die Hebung ihrer physischen Constitution durch kräftigende animalische Nahrung zu den nöthigsten psychiatrischen Regeln gehört, so darf für jedes so geartete Individuum auf Vorschrift des dirigirenden Oberarztes außer den gewöhnlichen Fleischtagen von Sonntag und Mittwoch noch an drei weiteren Wochentagen jedesmal ¼ Kilogr. Rindfleisch mit der daraus bereiteten Suppe zu der sonst genannten Kost abgegeben werden.

Die Ordination und Rechnungs-Controle werden in der Weise gehandhabt, daß der vom dirigirenden Oberarzte contrasignirte Hauptkostzettel täglich sub Klasse IV. die Summe dieser Extraportionen in Gewichtszahl ausgedrückt zu enthalten hat.

Die Pfleglinge der ersten Klasse haben, soweit ihr Krankheitszustand es gestattet, Anspruch auf ein schön möblirtes Zimmer mit Kanapee, Waschtisch u. s. w.

Sollte ein Patient dieser Klasse jedoch durch ungewöhnliche Bedürfnisse oder besondere Schwierigkeit der Behandlung zu seiner Pflege einen Wärter, beziehungsweise eine Wärterin, ausschließlich in Anspruch nehmen, so ist er verbunden, die Kosten für denselben aus eignen Mitteln zu bestreiten, d. h. einen Privatwärter anzunehmen.

Kranke der zweiten Verpflegungsklasse haben den Genuß eines eignen, ähnlich, jedoch etwas bescheidener möblirten Zimmers, wie die für die erste Klasse bestimmten, nur so lange, als der Raum hiezu ausreicht und die besondere Rücksicht auf ihre Krankheit es erfordert. — Anspruch auf ein solches haben sie nicht, sondern in gegebenen Fällen mit andern Patienten ihrer Klasse gemeinsame Schlafzimmer zu theilen.

Für die Pfleglinge der dritten und vierten Klasse bestehen nur gemeinsame Wohn- und Schlafsäle.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 8. März **1859.**

Inhalt:

Nro. 10077 G. pr. den 7. März 1859

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Pferdeausfuhr betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf den Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und im Hinblicke auf die Zollvereins-Verträge die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) bis auf weitere Verfügung zu verbieten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist jedoch ermächtigt, auf einzelnen Grenzstrecken, sowie für einzelne Fälle ausnahmsweise besondere Erleichterungen für den kleinen Grenzverkehr eintreten zu lassen.

Dieses für ganz Bayern gültige Ausfuhrverbot, auf dessen Uebertretung die in den §§. 1, 11, 13 bis 16 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angedrohten Strafen der Contrebande Anwendung finden, hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

München, am 5. März 1859.

gez. Max.

gez. Freiherr von der Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath gez. v. Wolfanger.

Ad Nrm. Exh. 9482 G. pr. den 2. März 1859.

(Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen, hier insbesondere die deßfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem noch immer in öffentlichen Blättern Ankündigungen erscheinen, welche sich als Aufforderungen zur Betheiligung an unerlaubtem Lotteriespiele darstellen, so wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Erlasse vom 28. Dezember 1855 und 9. Mai 1857 (Amtsblatt von 1856 № 1 und 1857 № 33) eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember 1858, die Theilnahme an auswärtigen Lotterieen und Verloosungen ꝛc. betr., mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gegen jede künftige unerlaubte Ankündigung der Art unnachsichtlich die strafgerichtliche Einschreitung verfügt wird.

Speyer, den 28. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Von Seite des unterfertigten Königl. Staatsministeriums sind bereits unterm 23. Februar 1835 und 23. März 1837 Ausschreiben ergangen, gemäß welchen der Ankauf ausländischer Staats-Lotterie-Anlehensloose ebensowenig, als der Ankauf und Handel mit ausländischen Staatspapieren selbst als gesetzlich oder polizeilich verboten erklärt und deßhalb auch Ankündigungen in öffentlichen Blättern hierüber nur insoferne als Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr., bezeichnet worden sind, als dieselben den Verkauf von sogenannten Promessen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehensloose betreffen, welche nicht schon ursprünglich mit der von der einschlägigen Staatsregierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden waren, sondern sich als eine Spekulation von Privaten darstellen. (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIII. S. 1393 und 1395.)

Das Ministerial-Ausschreiben vom 16. Mai 1850 № 8221 (l. c. Bd. XXIX. S. 726) hat mit Bezugnahme hierauf, insbesondere auf die Verbreitung von Promessen auf badische Lotterieloose aufmerksam gemacht, während ein weiteres Ausschreiben vom 7. Juni 1851 № 20143 (l. c. Bd. XXII. S. 173 und 174) namentlich die Anwendbarkeit des Preß-Edikts vom 4. Juni 1848 und des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Ankündigungen und Aufforderungen in der Presse zur Theilnahme an nach der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 verbotenen auswärtigen Lotterien erörtert hat und in einem Ausschreiben vom 21. Juni 1851 № 7181 (l. c. S. 174 und 175) überhaupt bezüglich des Verkaufes von Promessen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehensloose, deren Ankündigung und Empfehlung in öffentlichen Blättern mit Rücksicht auf die bereits früher ausgesprochenen Grundsätze erläuternde Bemerkungen enthalten sind.

Durch Ministerial-Ausschreiben vom 4. Januar 1853 № 21959 wurde ferner das von dem Königl. Staatsministerium der Justiz unterm 28. Dezember 1852 an die Oberstaatsanwälte an den Königl. Appellationsgerichten diesseits des Rheins ergangene Ausschreiben bekannt gegeben, welches sich über die Hervorrufung strafgerichtlicher Einschreitung auf Grund des Artikels 16 des Preßstrafgesetzes gegen die durch die Presse veröffentlichte Aufforderung zur Theilnahme an auswärtigen Lotterien oder polizeilich nicht genehmigten Verloosungen verbreitet.

Seitdem sind durch verschiedene in der Tagespresse erschienene Ankündigungen des Verkaufes von Anlehensloosen hierauf bezügliche Ausschreiben des unterfertigten Königl. Staatsministeriums und zwar unterm 20. Dezem-

der 1855 ad № 4078, unterm 2. Mai 1857 ad № 11584 und unterm 28. Dezember 1857 ad № 4227 veranlaßt worden.

Gleichwohl erscheinen fortwährend in öffentlichen Blättern Ankündigungen über den Verkauf von auswärtigen Staats-Anlehensloosen, welche in versteckter Weise nichts Anderes enthalten, als eine Einladung zur Theilnahme an einem verbotenen Promessenspiele oder an einer unerlaubten Privatlotterie.

Bald wird nämlich in einer Ankündigung ein bestimmter Ankaufs- und Rückkaufspreis für ein Staats-Lotterie-Anlehensloos angegeben und hinzugefügt, daß nur die zwischen beiden Preisen bestehende Differenz an den Verkäufer einzusenden ist; bald wird in einer andern Ankündigung — und solches ist in der neuesten Zeit meist der Fall — dem gewöhnlichen Inhalte solcher Ankündigungen noch die Bemerkung beigefügt: „Auch bin ich bereit den Betrag vorzulegen."

Alle derartigen Ankündigungen stellen sich, wie auch durch Einvernehmung vollkommen glaubwürdiger Sachverständiger festgestellt ist, als eine Täuschung und Prellerei des Publikums dar. In keinem dieser Fälle ist beabsichtigt, dem Loosabnehmer das Originalloos auszuhändigen und sohin einen Vertrag über den Kauf und eventuellen Rückkauf von in erlaubtem öffentlichen Verkehre stehenden Gegenständen einzugehen. Den Gegenstand des durch die Ankündigung angebotenen Geschäfts bildet vielmehr lediglich die Eröffnung der Hoffnung auf einen Gewinn, worin eben im Hinblicke auf die angeführte allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 das verbotene Promessenspiel, die Etablirung einer verpönten Privatlotterie gelegen ist.

Das unterfertigte Königl. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, auf diese und ähnliche Ankündigungen in öffentlichen Blättern, welche auf ein unerlaubtes Promessenspiel oder das Unternehmen einer verbotenen Privatlotterie abzielen, neuerdings aufmerksam zu machen, mit dem Auftrage, die sämmtlichen Redactionen öffentlicher Blätter von der Gesetzwidrigkeit derartiger Ankündigungen ausdrücklich in Kenntniß setzen zu lassen, die sämmtlichen Preßpolizeibehörden aber für den Fall, daß solche Ankündigungen gleichwohl weiter in öffentlichen Blättern erscheinen sollten, zur preßpolizeilichen Einschreitung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und zur Hervorrufung strafgerichtlicher Einschreitung anzuweisen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Dezember 1858.

Auf ic. Befehl.

gez. Graf v. Reigersberg.

von Epplen.

Ad Nrm. Exh. 9411 G. pr. den 1. März 1859.

(Das Expedientenhaus F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung, des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. M. ist der Chef des in Bremen etablirten und in Bayern zur Aufstellung von Agenten berechtigten Expedientenhauses F. J. Wichelhausen und Comp. mit Tod abgegangen, das von demselben geleitete Expeditionsgeschäft wird jedoch durch den bisher schon hierin verwendeten und hiebei betheiligten H. W. Böhme unter dessen Mitverantwortlichkeit und unter Beibehaltung der Firma für Rechnung der minderjährigen Kinder des Verlebten unverändert fortgeführt.

Unter diesen Verhältnissen ist dem genannten Hause mit Rücksicht auf das von dem Königl. General-Consule abgegebene Gutachten die Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern unter den bisherigen Bedingungen bis auf Weiteres belassen worden, und es ist demgemäß den für jenes Haus in Bayern be-

stellten Agenten die Fortführung der Agentur nicht zu beanstanden.

Speyer, den 26. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 9465 G. pr. den 2. März 1859.

(Gesuch des Kaufmanns August Weyland in Landau, die Bestätigung des Gustav Völker, Gutsbesitzer in Edenkoben, als Agent für das Expedientenhaus J. Barbe in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten und unter dessen Verantwortlichkeit und Haftung wird der Gutsbesitzer Gustav Völker von Edenkoben als Unteragent rubrizirten Hauses in widerruflicher Eigenschaft hiermit bestätigt.

Speyer, den 26. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 8980 G. pr. den 24. Februar 1858.

(Die Landesverweisung der Sophia Gutgesell von Gersbach, Herzogthums Sachsen-Coburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unter-

franken und Aschaffenburg vom 12. d. M. wird nachstehend zum geeigneten Vollzuge bekannt gemacht.

Speyer, den 23. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 22. Januar l. J. wurde die Drechslers-Ehefrau Sophia Gutgesell von Gersbach, herzogl. sachsen-coburgischen Landrathsamtes Coburg, wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung nachstehenden Signalements und mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich der Sophia Gutgesell nach Maßgabe des Königl. Regierungs-Ausschreibens vom 31. October 1854 (Kreis-Amtsbl. 124) zu verfahren.

Würzburg, den 12. Februar 1859.

Königliche Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Signalement der Sophia Gutgesell.

Alter 39 Jahre, Größe 4′ 11″, Gesicht länglicht, Nase länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Augen blau, Haare hellblonde, besondere Kennzeichen ohne.

Nrn. 6967 U. pr. den 2. März 1859.

(Den Amtssitz des Königl. Rentamts Landstuhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Sitz des Königl. Rentamtes Landstuhl von heute an von Bruchmühlbach wieder an den Kantons-Hauptort, nach Landstuhl, zurück verlegt wurde.

Speyer, den 28. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Ad Nrn. Exh. 72 t. pr. den 2. März 1859.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz für das Jahr 1857 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungsresultate der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen- und Waisen-Pensionskasse der Pfalz für das Jahr 1857 werden in nachstehender Uebersicht zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Art. 1. Activrest aus der Rechnung des Jahres 1856				11557	10	2
Art. 2. Einnahms-Ausstände, nach dieser Rechnung, und zwar:						
a) auf Capitalzinsen, Intercalargefälle 2c.	4513	17	2	4586	36	2
b) auf vorgeschossene Gerichtskosten	73	19	–			

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Art. 3. Abgetragene Capitalien, und zwar:						
a) Acceß-Capitalien	1256	9	1	15082	3	1
b) ausgeliehene Capitalien	13825	54	–			
Art. 4. Intercalargefälle von erledigten Pfarreien				4108	46	–
Art. 5. Staatsgehalte				2838	18	3
Art. 6. Sustentationszulagen				1487	–	1
Art. 7. Gehalte erledigter Dekanate				347	55	–
Art. 8. Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher				1639	52	3
Art. 9. Vorschüsse von der Königl. Filialbank Ludwigshafen				14000	–	–
Summa				55647	43	–

b) Ordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Art. 10. Jahresbeiträge der Mitglieder	1976	50	1			
Art. 11. Zinsen von Eintrittscapitalien	85	22	1			
Art. 12. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	16339	7	–			
Summa				18401	19	2
Gesammtbetrag der Einnahmen				74049	2	2

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Art. 13. Pensionen der Pfarrwittwen und Waisen	18256	40	–
Art. 14. Quiescenzgehalt des Pfarrers Mathias	250	–	–
Art. 15. Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	52	36	–

	fl.	kr.	₰
Art. 16. Brief- und Geldporto	59	17	-
Art. 17. Gehalt des Rechners	600	—	-
Art. 18. Zinsen vom Cautions-Capital des Rechners	150	—	-
Art. 19. Funktionsgehalte, Remunerationen	370	—	-
Summa .	19738	33	-

b) Außerordentliche Ausgaben.

	fl.	kr.	₰
Art. 20. Vicariegebühren . .	2965	—	-
Art. 21. Außerordentliche Unterstützungen . . .	35	—	-
Art. 22. Neu ausgeliehene Capitalien	35470	—	-
Art. 23. a) Rückersätze, Niederschläge 2c. 2c. . . 372 fl. 44 kr.; b) Zinsen von aufgenommenen Vorschüssen . . 602 fl. 6 kr.	974	50	-
Art. 24. Stipendien für Theologie studierende Pfarrerssöhne	1600	—	-
Art. 25. Vorschüsse für Gerichtskosten	3	56	-
Art. 26. Dotationszuschüsse a) an die Pfarrunterstützungskasse 2200 fl.; b) an die Pfarrrelictenkasse 650 fl.	2850	—	-
Art. 27. Druckkosten 2c. der protestantischen Religionsbücher	304	23	1
Summa .	44203	9	1
Gesammtbetrag der Ausgaben .	63941	42	1

III. Abgleichung.

	fl.	kr.	₰
Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	74049	2	2
Die Gesammt-Ausgabe	63941	42	1
Der Einnahms-Ueberschuß beträgt sonach .	10107	20	1

Vermögensstand

der Pfarrwittwenkasse am Schlusse des Jahres 1857.

	fl.	kr.	₰
1. Eintritts-Capitalien	1631	20	3
2. Ausgeliehene Capitalien . . .	333585	51	2
3. Einnahms-Ueberschuß, und zwar: a) Baarschuldigkeit des Rechners . . . . . 7018 fl. 58 kr. 3 ₰; b) Einnahms-Ausstände auf Capitalzinsen, Intercalarien 2c. 3086 fl. 21 kr. 2 ₰, Vorschüsse für Gerichtskosten . 5 fl. 56 kr. – zusammen 3092 fl. 17 kr. 2 ₰	10111	16	1
4. Werth der vorräthigen Religionsbücher .	5370	27	-
5. Werth des feuerfesten Urkundenschrankes	475	—	-
6. Ankaufspreis zweier Wohnhäuschen mit Grundstücken in Waldleiningen, welche indessen jetzt wieder verkauft sind . .	414	—	-
Summa .	351587	55	2
Hievon geht ab: Das Cautions-Capital des Rechners mit . . . . . . 3000 fl.; Der Vorschuß von der Königl. Filialbank mit . . . . 14000 fl.	17000	—	-
Bleibt Activvermögen .	334587	55	2
Der Stand am Schlusse des Jahres 1856 war	333981	23	2
Demnach Mehrung im Jahre 1857 .	606	32	-

Im Jahre 1857 erhielten 79 Pfarrerswittwen, 78 einfache und 11 Doppelwaisen die normalmäßige Pension;

ein in Ruhestand versetzter Pfarrer den ihm von allerhöchster Stelle bewilligten Unterhaltungsbeitrag und 7 Theologie studirende Pfarrerssöhne Stipendien im Gesammtbetrage von 1600 Gulden.

Speyer, den 25. Februar 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

---

pr. den 1. März 1859.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Neustadt a. S. hat am 23. Februar 1859 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Königl. Bezirksgerichts-Director Büttner, als Vorsitzender, Ruppert, Rath, Krieger, Assessor, Oppelt, Königl. I. Staatsanwalt, und Krais, Rechtspraktikant, als Protokollführer, auf Grund des Art. 26 und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse, die Unterdrückung der № 31 der Hildburghauser Dorfzeitung vom 15. Februar 1859 wegen eines darin enthaltenen Artikels, beginnend mit den Worten: „Vater Arndt läßt sich in der Cölner Zeitung also vernehmen," und endigend: „Um so eher kann man sich zu Wrede der That versehen," wegen der darin enthaltenen Schmähung und Beschimpfung des rheinpfälzischen Assisenhofes, angeordnet, soweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 3 obigen Gesetzes

und Ziff. 1 der Vollzugsvorschriften hiezu vom 20. März 1850 andurch bekannt gegeben.

Neustadt a. S., den 25. Februar 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Büttner.

c. Fur, Acc.

---

pr. den 23. Februar 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom neunzehnten Februar l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Director, Vorsitzender; Freiherr von Schleich und Dr. Held, Räthe; Wolf, I. Staatsanwalt; Zürn, Protokollführer; —

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 2 des in London erscheinenden, von Gottfried Kinkel herausgegebenen deutschen Wochenblattes „Hermann" vom 15. v. M. enthaltenen Artikels mit der Ueberschrift: „Unsere Gefangenen", der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 19. Februar 1859.

Der Königliche Director:
Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. März l. J. an die an dem Bezirksgerichte Landau erledigte Stelle des Staatsprokurators-Substituten dem Advokaten Cajetan Kast, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar 1859, wurde das Stadtrathsmitglied Carl Cullmann zum Bürgermeister der Stadt Annweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Schmidt zum Adjunkten der Gemeinde Walsheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Februar l. J., wurde der Lehrer Peter Bayer in Steckweiler zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Großniedesheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 26. Februar dieses Jahres ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ranschbach der bisherige Lehrer Xaver Seibel zu Hilst ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar 1859, wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Mohr aus Odenbach an die zu Reichenbach erledigte protestantische deutsche Schulgehilfenstelle vom 15. März l. J. an berufen.

Inhaltlich Königl. Regierungs-Entschließung vom 26. Februar d. J. werden als Gehilfen berufen:

an die Schule zu Alsenz der Schuldienst-Exspectant Franz Barton von Rockenhausen,

an die Schule zu Steinwenden der Schuldienst-Exspectant Jacob Fischer von Kollweiler,

beide vom 15. März d. J. an.

Augsburger Börse.

Den 3. März 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	95	
" " " 4 %	97½	
" " " 4½ %	100	
" " " 4½ % halbjährig.		
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	97½	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	800	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 16. März 1859.

Inhalt:

Nro. 10041 G. pr. den 10. März 1859

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar l. J. stattgefundenen 301. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 82 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5 % Bankobligationen, und zwar:

№ 74003 bis № 74194,
„ 74195 mit ½ der Capitalssumme,
„ 74196 bis № 74889 incl.,

im gesammten Capitalsbetrage von 997,889 fl. 30 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue auf österreichische Währung nach dem Verhältnisse von 100 fl. C. M. zu 105 fl. österreichische Währung lautende und zu dem ursprünglichen Zinsfuße von 5 % verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 8. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 10127 G pr. den 11. März 1859.

(Den Verkauf der Kaffeesurrogate in rothen und grünen giftfarbigen Hüllen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle im obigen Betreff vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt № 88) wird nachstehend Abdruck einer

Bekanntmachung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, den 11. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Bei einer von der unterfertigten Stelle veranlaßten chemischen Untersuchung der Hüllen, in welchen die Kaffersurrogate aus den Fabriken C. Trampler in Lohr und G. J. Scheuer in Fürth verpackt zu werden pflegen, hat sich gezeigt, daß die hellgrünen und ziegelrothen oder orangegelben mit giftigen Stoffen gefärbt sind.

Da nun durch Feuchtwerden der Pakete mit solchen Papieren der Arsenik- und Menniggehalt leicht auch in den Inhalt derselben eindringen und hiedurch auf die Gesundheit der Consumenten dieser Kaffee's sehr nachtheilig wirken kann, so darf mit Rücksicht auf die Ausschreibung vom 22. Dezember v. J. bezeichneten Betreffs der Verkauf des Cichorienkaffee's in hellgrünen und ziegelrothen Hüllen aus den bezeichneten Fabriken nicht mehr zugelassen werden.

Die Königl. Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher hiemit den Auftrag, den betreffenden Gewerbtreibenden ihres Amtsbezirks diesen Verkauf auf das strengste zu verbieten, die Beachtung dieses Verbots aufs sorgfältigste zu überwachen und gegen Contraventionen die entsprechende Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 4. März 1859.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Faber, Secr.

Ad Num. Exh. 10082 G. pr. den 11. März 1859.

(Den Paßkartenverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 2. März 1859 sind nachbenannte Behörden des Großherzogthums Oldenburg zur Ausstellung von Paßkarten befugt:

1. im Herzogthume Oldenburg die großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel,
2. im Fürstenthume Lübeck die großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin,
3. im Fürstenthume Birkenfeld die Bürgermeister.

Hievon werden die mit Ausstellung von Paßkarten betrauten Behörden in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 9. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Num. Exh. 9903 G. pr. den 5. März 1859.

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1858 gemachten Stiftungen werden in nachstehendem Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1858 gemachten Stiftungen.

Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Landcommissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung fl.	Betrag der Stiftung kr.	Zweck der Stiftung.
Kuhn, Jacob	Lambsheim	Lambsheim	Frankenthal	30	–	Ein Anniversarium.
Kaufmann, Gertraud	Rödersheim	Rödersheim	Neustadt	35	–	id.
Bormann, Elisabetha	Kirchenarnbach	Kirchenarnbach	Homburg	30	–	id.
Ungenannte	Rheinzabern	Kreuzstiftung in Rheinzabern	Germersheim	300	–	Drei Frühmessen.
Ochsenbecher, Joh. Erben	Rupertsberg	Rupertsberg	Neustadt	30	–	Ein Anniversarium.
Schreiner, Jac. Ldw. Kinder	Edesheim	Edesheim	Landau	30	–	id.
Becker, Adam	Burrweiler	Burrweiler	id.	90	–	id.
				21	–	Für Vertheilung von Brod.
Wiß, Christian	id.	id.	id.	30	–	Ein Anniversarium.
Regenauer, Nic. Erben	Waldsee	Waldsee	Speyer	30	–	id.
Vogt, Michael	Bellheim	Bellheim	Germersheim	60	–	id.
Hainlein, Michael	id.	id.	id.	60	–	id.
Leonhard, Elisabetha	Gleisweiler	Gleisweiler	Landau	30	–	id.
Day, Jacob, Domvikar	Speyer	Kaiserslautern	Kaiserslautern	150	–	Drei Seelenmessen.
Herrmann, Ph., Pfarr., Erb.	Hambach	Hambach	Neustadt	50	–	Ein Anniversarium.
Grill, Conrad	Böhl	Böhl	Speyer	35	–	id.
Springer, Joh. Baptist	Landau	Landau	Landau	50	–	Zwei Anniversarien.
Wilhelm, Nicolaus	Maikammer	Maikammer	id.	40	–	Ein Anniversarium.
Ullrich, Maria Katharina	id.	id.	id.	80	–	Zwei Anniversarien.
Leys, Joh. Ad., Frühmesser	id.	id.	id.	30	–	Ein Anniversarium.
Kurz, Johann senior	Lug	Lug	Bergzabern	30	–	id.
Kurz, Johann junior	id.	id.	id.	30	–	id.
Memmer, Joh. Phil.	id.	id.	id.	30	–	id.
Memmer, Johann	id.	id.	id	30	–	id.
Sarter, Anna Maria	Gossersweiler	Gossersweiler	id.	50	–	id.
Burker, Balthasar	Wernersberg	Wernersberg	id.	100	–	id.
Kröper, Conrad	Ottersheim	Ottersheim	Germersheim	36	–	id.
Bickner, Maria Anna	Landstuhl	Landstuhl	Homburg	35	–	id.
Schifferer, Barbara	Altheim	Altheim	Zweibrücken	33	–	id.
Schmitt, Joh. Franz Kinder	Rödersheim	Rödersheim	Neustadt	30	–	id.
Vogt, Jacob, Pfarrer	Contwig	Contwig	Zweibrücken	[illegible] 123	–	Eine Rosenkranzandacht.
Geil, Sophia	Speyer	Speyer	Speyer	48	36	Ein Anniversarium.
Bien, Jacob	Schweighofen	Schweighofen	Bergzabern	37	20	Eine heilige Messe.
Reith, Johann Erben	Trulben	Trulben	Pirmasens	60		Zwei Anniversarien.
Weick, Anton Erben	Waldsee	Waldsee	Speyer	30	–	Ein Anniversarium.
Willem, Peter Heinrich	St. Martin	St. Martin	Landau	30	–	id.
Wachtel, Magdalena	Busenberg	Busenberg	Pirmasens	30	–	id.
Multer, Conrad	Königsbach	Königsbach	Neustadt	125	–	Zwei Engelämter.
				50	–	Für Unterhaltung des ewigen Lichts.
Huter, Johann	Ensheim	Ensheim	Zweibrücken	60	–	Ein Anniversarium.

Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Landcommissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung fl	kr	Zweck der Stiftung.
Dick, Johann	Rupertsberg	Rupertsberg	Neustadt	50	—	Ein Anniversar. u. Vertheilung v. Brod.
Böringer, Elisabetha	Hagenbach	Hagenbach	Germersheim	50	—	Ein Anniversarium.
Hammer, Elisabetha	id.	id.	id.	1 Grundst. v. 1½ Dez. im Werth von 70	—	id.
Beismann, Margaretha	Lingenfeld	Lingenfeld	id.	40	—	id.
Rauh, Conrad	Offenbach	Offenbach	Landau	50	—	Ein Engelamt.
Garrecht, Joh. Kinder	id.	id.	id.	50	—	id.
Körber, Barbara	id.	id.	id.	50	—	id.
Stadel, Joh. Adam	Ranschbach	Ranschbach	id.	1 Grundst. v. 1¼ Tg. i. Werth von 86	—	
Fernekes, Reinhard Erben	Wattenheim	Wattenheim	Frankenthal	70	—	Zwei Anniversarien.
				135	—	für Unterhaltung des ewigen Lichts.
Forch, Anton, Domprobst	Speyer	Speyer	Speyer	300	—	Ein Levitenamt.
Germann, Katharina	Klausen	Klausen	Pirmasens	34	—	Ein Anniversarium.
Friedmann, Gertraud	Steinfeld	Steinfeld	Bergzabern	60	—	id.
Ulrich, Joh. Phil.	Leimersheim	Leimersheim	Germersheim	40	—	id.
Langenbahn, Barbara	Wittersheim	Wittersheim	Zweibrücken	50	—	id.
Wilking, Elisabetha	Mehlbach	Katzweiler	Kaiserslautern	50	—	id.
Stadtmüller, Katharina	Gerbach	Gerbach	Kirchheim	30	—	id.
Jochem, Anton	Bobenheim a. R.	Bobenheim a. R.	Frankenthal	50	—	id.
Ungenannter	Insheim	Insheim	Landau	30	—	id.
Pletsch, Adrian	Landstuhl	Landstuhl	Homburg	35	—	id.
Rieth, Katharina	Maikammer	Maikammer	Landau	80	—	Zwei heilige Messen.
				70	—	für Ankauf von Wachs rc.
Ullrich, Franz Peter	id.	id.	id.	50	—	Ein Anniversarium.
Hemmer, Valentin	Weselberg	Weselberg	Pirmasens	50	—	id.
Germann, Katharina	Zeselberg	id.	id.	50	—	id.
Rennholz, Valentin	Waldsee	Waldsee	Speyer	30	—	id.
Weidmann, Jacob	Weyher	Weyher	Landau	30	—	id.
Jung, Emanuel	id.	id.	id.	15	—	für Ankauf von Brod für die Armen.
				30	—	Ein Anniversarium.
Hundemer, Magdalena	id.	id.	id.	5	—	für Ankauf von Brod für die Armen.
				30	—	Ein Anniversarium.
Bayerle, Elisabetha	Neuleiningen	Neuleiningen	Frankenthal	5	—	für Ankauf von Brod für die Armen.
				1 Gebäude im Werth von 150	—	Ein Anniversarium.
Rosenkranzverein in	Hagenbach	Hagenbach	Germersheim	40	—	id.
Bulser, Joseph	Hauenstein	Hauenstein	Pirmasens	30	—	id.
Kämmerer, Johannes	Mutterstadt	Mutterstadt	Speyer	55	—	Ein Seelenamt.
Becker, Caspar Erben	Kirrweiler	Kirrweiler	Landau	30	—	Ein Anniversarium.
Gerrmann, Magdalena	Münchweiler	Münchweiler	Pirmasens	2 Grundstücke im Werthe v. 60	—	id.
Bast, Johann	Essingen	Essingen	Landau	37	30	id.
Back, Michael Erben	Reinheim	Reinheim	Zweibrücken	100	—	Zwei Anniversarien.
Rohr, Johann	id.	id.	id.	50	—	Ein Anniversarium.

Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Land-commissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Fuchs, Nikolaus	Rubenheim	Rubenheim	Zweibrücken	60	—	Zwei Anniversarien.
Antoni, Joh. Adam VI.	Neupfotz	Neupfotz	Germersheim	40	—	Ein Anniversarium.
Klein, Franz Joseph	Bellheim	Bellheim	id.	60	—	id.
Behm, Anna Maria	Elmstein	Elmstein	Neustadt	30	—	id.
Frei, Maria Elisabetha	Hördt	Hördt	Germersheim	40	—	id.
Loch, Wilhelm	Kusel	Kusel	Kusel	30	—	Eine Stillmesse.
Ungenannter	—	Breitenbach	Homburg	30	—	Ein Anniversarium.
Müller, Jacob Erben	Obermohr	Obermohr	id.	30	—	id.
Staab, Johann Erben	id.	id.	id.	30	—	id.
Groh, Daniel Erben	Erfweiler	Erfweiler	Zweibrücken	33	—	id.
Uhrig, Johann Erben	id.	id.	id.	33	—	id.
Litzenburger, Martin Erben	id.	id.	id.	33	—	id.
Sefrin, Anton Erben	Stambach	Contwig	id.	50	—	id.
Ehmann, Barbara	Rödersheim	Rödersheim	Neustadt	30	—	id.
Mohr, Michael	Geinsheim	Geinsheim	id.	45	—	id. und Vertheilung von Brod.
Kuhn, Maria Katharina	Rheinzabern	Rheinzabern	Germersheim	100	—	Ein Anniversarium.
Köhler, Anton, Pfarrer	Rülzheim	Kusel	Kusel	60	—	Sine onere.
Derselbe	id.	Reipoltskirchen	id.	60	—	id.
Derselbe	id.	Rimigiusberg	id.	60	—	id.
Kornmann, Wendel	Steinfeld	Steinfeld	Bergzabern	60	—	Ein Anniversarium.
Vogel, Cornelius	Niederotterbach	Niederotterbach	id.	54	—	id.
Herrmann, Jb. Ph., Pfarrer	Hambach	Zweibrücken	Zweibrücken	50	—	Eine Seelenmesse.
Stritzinger, Georg Jacob	Hayna	Hayna	Germersheim	70	—	Ein Anniverf. u. Vertheilung v. Almosen
Weigel, Jacob	id.	id.	id.	70	—	id. id. id. id.
Minges, Benedikt, Wittwe	St. Louis i. Amerika	Maikammer	Neustadt	40	—	Ein Anniversarium.
Sand, Johann III. Erben	Rubenheim	Rubenheim	Zweibrücken	40	—	id.
Bischoff, Margaretha	Appenhofen	Appenhofen	Bergzabern	40	—	id.
Pfeiffer, Elisabetha	Mühlhofen	Billigheim	id.	70	—	Zwei Anniversarien.
				100	—	für Unterhaltung des ewigen Lichts.
Gehrlein, Franz	Neupfotz	Neupfotz	Germersheim	40	—	Ein Anniversarium.
Vogel, Leonhard, Pfarrer	Friesenheim	Friesenheim	Speyer	50	—	id.
Pallmann, J. A.	Landstuhl	Landstuhl	Homburg	35	—	id.
Missionsbund in	id.	id.	id.	40	—	id.
Ortlieb, Frau von	id.	id.	id.	35	—	id.
Blaise, Peter, Pfarrer	Ensheim	Ensheim	Zweibrücken	50	—	id.
Bourquette, Katharina	Ormesheim	Ormesheim	id.	50	—	id.
Buchheit, Andreas	id.	id.	id.	50	—	id.
Buchheit, Johann	id.	id.	id.	50	—	id.
Sprenger, Caspar	id.	id.	id.	50	—	id.
Scheiber, Anna Maria	Kirchenarnbach	Kirchenarnbach	Homburg	70	—	Zwei Anniversarien.
				50	—	für Unterhaltung des ewigen Lichtes.
Schneider, Valentin	Mühlbach	Mühlbach	id.	100	—	Drei Anniversarien.
Ammann, Peter	Neuleiningen	Neuleiningen	Frankenthal	35	—	Ein Anniversarium.
Stumpf, Josephina	Sausenheim	Sausenheim	id.	40	—	id.
				10	—	für den Ankauf einer Glocke.

Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Land-commissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung ƒ	Betrag der Stiftung kr.	Zweck der Stiftung.
Fux, Maria Anna	Lautzkirchen	Kirrberg	Homburg	60	—	Zwei Anniversarien.
Glöckel, Maria	Grevenhausen	Grevenhausen	Neustadt	35	48	Ein Anniversarium.
Hegemann, Anton	Hundheim	Lauterecken	Kusel	100	—	Drei Anniversarien.
Müller, Ludwig	Heinzenhausen	id.	id.	150	—	Fünf id.
Hoheneck, Elisabetha	id.	id.	id.	60	—	Zwei id.
Greiner, Magdalena	Lauterecken	id.	id.	100	—	Drei id.
Schreck, Daniel	Lohnweiler	id.	id.	60	—	Zwei id.
Kathol. Kirchengemeinde	Lauterecken	id.	id.	30	—	Ein Anniversarium.
Stich, Joseph	id.	id.	id.	90	—	Drei Anniversarien.
				25	—	Eine Stillmesse.
Pirrung, Hubert, Pfarrer	Diedesfeld	Diedesfeld	Landau	40	—	Ein Anniversarium u. Vertheilung von Brod an Arme.
Pletsch, Christina	Ramstein	Ramstein	Homburg	50	—	Ein Anniversarium.
Ungeheuer, Magdalena	Germersheim	Germersheim	Germersheim	60	—	id.
Hageni, Wendelin	Niederkirchen	Niederkirchen	Neustadt	30	—	id.
Becker, Mathias	Niederwürzbach	Lautzkirchen	Zweibrücken	30	—	id.
Weick, Reinhard Erben	Studernheim	Studernheim	Frankenthal	320	—	Vier Anniversarien u. vier Engelämter.
Kreichgauer, Damian Erben	id.	id.	id.	80	—	Ein Anniversarium u. ein Engelamt.
Oberhofer, Wilhelm	Kirrweiler	Kirrweiler	Landau	30	—	Ein Anniversarium.
Schuck, Johann	Mackenbach	Ramstein	Homburg	50	—	id.
Burger, Johann Wittwe	Landau	Landau	Landau	50	—	id.
Stauder, Elisabetha	Deidesheim	Deidesheim	Neustadt	50	—	id.
Berwich, Luise Erben	id.	id.	id.	50	—	id.
Biffat, Johann	id.	id.	id.	100	—	Zwei Anniversarien.
Benzino, Joseph Erben	Landstuhl	Landstuhl	Homburg	46	40	Ein Anniversarium.
Leising, Katharina	Esthal	Esthal	Neustadt	30	—	id.
Ducar, Joseph	Essingen	Essingen	Landau	30	—	id.
Jung, Nicolaus	Fürth i. Preuß.	Breitenbach	Homburg	30	—	id.
Becht, Friedrich, Kinder	Flomersheim	Eppstein	Frankenthal	40	—	id.
Berger, Maria Eva	Herxheimweyher	Herrheimweyher	Landau	40	—	id.
Martin, Wilhelm Erben	Gossersweiler	Gossersweiler	Bergzabern	50	—	id.
Vincentiusverein in	Speyer	Speyer	Speyer	60	—	Zwei Seelenmessen.
Jäger, Franz Georg, Pfarr.	Rödersheim	Münchweiler	Pirmasens	100	—	Ein Anniverf. u. Vertheilung v. Almosen.
Derselbe	id.	Rödersheim	Neustadt	100	—	id.
Scherer, Anton	Hatzenbühl	Hatzenbühl	Germersheim	40	—	Ein Anniversarium.
Perrohn, Ludwig	id.	id.	id.	40	—	id.
Birckmayer, Anna Maria	Godramstein	Godramstein	Landau	30	—	id.
Freunde des verstorbenen kathol. Pfarrers Heinrich Kohlmeyer, für denselben	Großbockenheim	Großbockenheim	Frankenthal	50	—	id.
Schellhorn-Wahlbillich, Anna Maria	Forst	Forst	Neustadt	150	—	Drei Seelenämter.
Schellhorn-Wahlbillich, Gustav	id.	id.	id.	100	—	Zwei Anniversarien.
Mack, Peter	Weisenheim a/S	Weisenheim a/S	id.	200	—	Vier id.

Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Land-commissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung fl	kr	Zweck der Stiftung.
Biermacher, Phil. Erben	Walsheim	Walsheim	Zweibrücken	60	—	Ein Anniversarium.
Schwarz, Peter	id.	id.	id.	40	—	id.
Heim, Katharina	Wachenheim	Wachenheim	Neustadt	25	—	Eine Stillmesse.
Walther, Johann	Mörsch	Mörsch	Frankenthal	50	—	Ein Anniversarium.
Klein, Susanna	New-Orleans	Gossersweiler	Bergzabern	60	—	id.
Kern, Franziska	Rülzheim	Rülzheim	Germersheim	60	—	id.
Weiß, Elisabetha	Mundenheim	Mundenheim	Speyer	40	—	id.
			Gesammtbetrag	9861	54	

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. Februar l. J. ist gestattet worden, daß der Königl. Gerichtsbote Bernn in Homburg den Gerichtsboten-Candidaten Friedrich Seebach von Zweibrücken als functionirenden Gehülfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 13. März an gerechnet, annehme.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 1. März l. J. wurde gestattet, daß der Königl. Gerichtsbote Rudolph Schäfer in Kandel den Gerichtsboten-Candidaten Georg Butscher von Kandel als functionirenden Gehülfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 13. l. M. angerechnet, annehmen dürfe.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März 1859, wurde der Königl. Prodecan und protestantische Pfarrer Scholler in Minfeld zum Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspector für den Kanton Kandel ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März 1859, wurde der katholische Pfarrer und Local-Schulinspector Caspar Magin zu Otterberg zum Königl. katholischen Schulinspector für den Kanton Otterberg ernannt.

Augsburger Börse.

Den 10. März 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		94
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		99¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		800
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 7. März 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	$\frac{1}{4}$	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	$\frac{1}{4}$	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	$\frac{1}{4}$	Gesammt-Einnahme fl	Xr	$\frac{1}{4}$
Monat Februar 1859	57247	30968	14	—	360711,62	52960	30	—	517075	67265	33	—	151194	17	—
" " 1858	49660	26362	38	—	285580,80	32865	26	—	584580	78165	13	—	137393	17	—
Differenz	7587 mehr.	4605 mehr.	36	—	75130,82 mehr.	20095 mehr.	4	—	67505 weniger.	10899 weniger.	40	—	13801 mehr.	—	—
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres $18\frac{58}{59}$ . . .	348601	196063	54	—	1972176,14	275253	20	—	3442220	471435	14	—	942752	28	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{57}{58}$	332529	187771	47	—	1718313,05	213688	7	—	3106480	430864	52	—	832324	46	—
Differenz	16072 mehr.	8292 mehr.	7	—	253863,09 mehr.	61565 mehr.	13	—	335740 mehr.	40570 mehr.	22	—	110427 mehr.	42	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	$\frac{1}{4}$	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	$\frac{1}{4}$	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	$\frac{1}{4}$	Gesammt-Einnahme fl	Xr	$\frac{1}{4}$
Monat Februar 1859	14144	5092	46	—	81663,41	7948	16	—	122235	6315	55	—	19356	57	—
" " 1858	15379	5318	23	—	44149,16	3340	54	—	183820	9860	17	—	18519	34	—
Differenz	1235 weniger	225 weniger.	37	—	37514,25 mehr.	4607 mehr.	22	—	61585 weniger.	3544 weniger.	22	—	837 mehr.	23	—
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres $18\frac{58}{59}$ . . .	91536	33464	36	—	449753,88	38294	24	—	720890	37680	4	—	109439	4	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{57}{58}$	99224	34375	24	—	312188,17	21221	19	—	778060	40705	57	-	96302	40	—
Differenz	7688 weniger	910 weniger.	48	—	137565,71 mehr.	17073 mehr.	5	—	57170 weniger.	3025 weniger.	53	—	13136 mehr.	24	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 22. März 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. 10209 G pr. den 14 März 1859.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehend wird im Auszuge ein Abdruck des im Fürstenthume Waldeck unterm 16. August 1855 ergangenen Heimathsgesetzes zur Kenntnißnahme und Beachtung öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 10. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Heimaths-Gesetz.

I. Abschnitt.

Von der Staatsangehörigkeit.

A. Erwerbung derselben.

§. 1.

Die Eigenschaft als diesseitiger Unterthan wird erworben:

1. durch Abstammung (§. 2).
2. durch Legitimation (§. 3).
3. durch Verheirathung (§. 4).
4. durch Verleihung (§§. 5 – 7).

§. 2.

Das eheliche Kind eines Staatsangehörigen wird durch die Geburt diesseitiger Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3.

Das von einem diesseitigen Unterthan mit einer Ausländerin außer der Ehe erzeugte, noch nicht selbstständige Kind erwirbt durch eine in gesetzlicher Weise (durch nachfolgende Ehe oder Rescript des Fürsten) erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit.

§. 4.

Eine Ausländerin tritt durch die Verheirathung mit einem Inländer in den diesseitigen Staatsverband.

§. 5.

Die Verleihung (§. 1 № 4) erfolgt durch eine von der Regierung auszufertigende Naturalisations-Urkunde.

Eine von Uns unmittelbar vollzogene oder in Unserm Auftrage von der Regierung ausgefertigte Bestallung, durch welche ein Ausländer zu einer, seine dauernde Anwesenheit im Inlande erfordernden Dienststelle berufen wird, vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde.

§. 6.

In den Staatsverband dürfen nur diejenigen aufgenommen werden, welche

1. nachweisen, daß sie hiernächst in einer Gemeinde ihre Aufnahme zu erwarten haben,
2. wenn sie Unterthanen eines deutschen Bundesstaates sind, daselbst ihre Militärpflicht erfüllt haben oder von derselben befreit worden sind.

Auch kann von den Aufzunehmenden nach Umständen ein Ausweis darüber verlangt werden, daß ihrer Entlassung aus dem bestehenden Unterthanen-Verhältniß kein Hinderniß entgegensteht.

§. 7.

Die Naturalisations-Urkunde begründet mit der Aushändigung das Unterthanen-Verhältniß und erstreckt ihre Folgen, sofern darin nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, zugleich auf die Ehefrau und die noch nicht selbstständigen ehelichen oder Adoptivkinder des Aufgenommenen.

§. 8.

Der Wohnsitz innerhalb der diesseitigen Fürstenthümer, sowie die Adoption eines Ausländers durch einen Inländer begründet für sich allein noch nicht die Staatsangehörigkeit.

§. 9.

Ausländer, welche sich längere Zeit im diesseitigen Staatsgebiet aufhalten, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auszuweisen.

B. Verlust derselben.

§. 10.

Die Eigenschaft als diesseitiger Unterthan geht verloren:

1. durch Entlassung (§§. 11—14).
2. durch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande (§. 15).
3. durch Verheirathung einer Inländerin an einen Ausländer.

§. 11.

Die Entlassung (§. 10 № 1) erfolgt durch eine von der Regierung ausgestellte Entlassungs-Urkunde.

§. 12.

Denjenigen, welche in einen deutschen Bundesstaat übertreten wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§. 13.

Im Uebrigen finden von Staatswegen nur diejenigen Beschränkungen statt, welche das Gesetz vom 15. Junius 1854 in Bezug auf die Wehrpflicht aufgestellt hat.

§. 14.

Die Entlassungs-Urkunde (§. 11) löst mit der Aushändigung das Unterthanen-Verhältniß und zwar, sofern darin nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, zugleich für die Ehefrau und die noch nicht selbstständigen ehelichen oder Adoptivkinder des Entlassenen.

§. 15.

Staatsangehörige, welche

1. ohne Erlaubniß das diesseitige Staatsgebiet verlassen und nicht binnen 10 Jahren zurückkehren, oder
2. zwar mit Erlaubniß dasselbe verlassen, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der ihnen gestellten Frist zurückkehren,

verlieren die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Ad Nrm. Exh. 451 t. pr. den 12. März 1858.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die erste protestantische Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei Annweiler umfaßt 1. die Stadt Annweiler mit Sarnstall, 2. den Filialort Queichhambach mit den Parochialorten Gräfenhausen und Eußerthal.

Dann gehören noch zur Mutterkirche die Protestanten in Bindersbach, Gossersweiler, Völkersweiler, Silz, Stein, Waldrohrbach und Waldhambach, Wernersberg, Lug und Schwanheim, so wie die auf mehreren Mühlen und Höfen wohnenden.

Die Gesammt-Seelenzahl der Pfarrei beträgt 2972 Seelen.

Die beiden Kirchen zu Annweiler und Queichhambach sind Eigenthum der Protestanten, den Katholiken steht ein auf bestimmte Stunden beschränkter Mitgebrauch der Kirche zu Annweiler zu.

Die Erträgnisse der I. Pfarrstelle bestehen in

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	144	5

	ƒ	Xr
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	250	39
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	20	18
Zusammen .	697	2

Das an der Congrua einer Pfarrei II. Klasse à 800 ƒ Fehlende wird aus den disponibeln Mitteln zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den gehörigen Belegen binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher zu senden.

Speyer, den 10. März 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 450 t. pr. den 12. März 1859.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Böbingen, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Böbingen, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Böbingen mit 452 Seelen und dem ¾ Stunden entfernten Filialorte Duttweiler mit 352 Seelen. In der Pfarrei sind zwei Schulen und zwei Leichenhöfe.

Die beiden Kirchen sind nicht simultan. Kirchen und Pfarrhaus sind in gutem Stande.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind:

	ƒ	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes . .	46	15
Zusammen .	298	15

Das an der Congrua einer Pfarrei I. Klasse von

600 fl. Fehlende wird aus den disponibeln Mitteln zugeschossen. Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

— Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Neustadt hierher zu senden.

Speyer, den 10. März 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 452 t. pr. den 12. März 1859

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Freckenfeld, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die protestantische Pfarrstelle zu Freckenfeld, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Freckenfeld, dem Filialorte Niederotterbach und den Parochialorten Vollmersweiler, Schaidt, Groß- und Klein-Steinfeld, zusammen mit 1661 Seelen.

In der Pfarrei sind 4 protestantische Schulen und drei Leichenhöfe.

Die Kirche zu Freckenfeld ist simultan, die Pfarrwohnung ist in gutem Stande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	41	34
3. Ertrag des Pfarrgutes	134	42
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	32	48
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	218	6
6. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	221	—
Zusammen .	880	10
Davon geht ab der dem Pfarrer Hepp auf die Emolumente der fraglichen Stelle angewiesene Quiescenzgehalt mit . .	250	—
Bleiben .	630	10

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Germersheim hierher zu senden.

Speyer, den 10. März 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der XI. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Von den gemäß der XI. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vide Bekanntmachung vom 26. Juni 1856 Regierungsblatt 1856, pag. 451 – 460)

sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
5770	13,115	25 fl.
5770	13,134	25 fl.
24,279	34,727	1000 fl.
36,711	52,749	1000 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. April dieses Jahres beginnend, zu Gunsten des Grundrenten-Ablösungsfonds erloschen seyn würden.

München, den 7. März 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Kaiserslautern, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Annweiler, Decanats Bergzabern, Carl Renatus Wilhelm Aign, und

unterm 25. Februar l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oppau, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer zu Wallhalben, Decanats Pirmasens, Maximilian Johann Rudolph Fraaß, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die II. Revisionsbeamtenstelle bei der Zoll-Expedition am Bahnhofe im Hof den Hauptzollamts-Assistenten Joseph Engelbert Landsperger zu Ludwigshafen, vom 1. Februar l. J. beginnend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Dürkheim erledigte Communal-Revier Hertlingshausen den Forstamts-Actuar und Functionär im Regierungsforstbureau, Carl Gießen zu Speyer, zum provisorischen Communal-Revierförster vom 1. März l. J. an zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 7. März l. J. den Communal-Revierförster zu Wolfstein, Forstamts Lauterecken, Hermann Gümbel, auf Grund des §. 22 lit. D. Beilage IX. der Verfassungsurkunde wegen physischer Gebrechlichkeit in temporäre Quiescenz treten zu lassen, an dessen Stelle auf das Communal-Forstrevier Wolfstein den Communal-Revierförster Ferdinand Sieß zu Rumbach, Forstamts Dahn, in gleicher Diensteseigenschaft auf Ansuchen zu versetzen, und auf das sich hienach eröffnende Communal-Forstrevier Rumbach zum provisorischen Revierförster den dermaligen Forstamts-Actuar zu Zweibrücken, Ludwig Jacobi, vom 1. April l. J. anfangend, zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Wiedemann zum Bürgermeister der Gemeinde Haardt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März 1859, wurde der bisherige II. Adjunkt zu Otterberg, Peter Gallé, zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März l. J., wurde der Schulpraktikant Georg Kröher von Pirmasens an die zu Salz-

woog in Erledigung gekommene protestantisch-deutsche Schulgehilfenstelle berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. l. M., ist der Schulgehilfe Franz Roth zu Erbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bechhofen ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 9. März l. J. ist Theodor Gehrig aus Dürkheim, dermalen Schulgehilfe zu Aurach, Königl. Landgerichts Herrieden, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Eschbach ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März 1859, wurde der Schuldienst-Exspectant August Schimpf aus Rülzheim zum Gehilfen an der katholisch-deutschen Schule zu Sondernheim, vom 1. März l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 9. März 1859 wurde der Schuldienst-Exspectant Christian Mäurer von Dürkheim an die neu errichtete Gehilfenstelle an der protestantisch-deutschen Schule zu Asselheim berufen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majestät der König haben unterm 20. Februar l. J. den Fabrikanten Siry Lizars et comp. von Leipzig ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Construction der Gaszähler für den Zeitraum von drei Jahren, vom 20. Februar 1859 anfangend,

und dem Fabrikanten Gerhard Uhlhorn von Grevenbroich ein Gewerbsprivilegium auf eine Maschine zum Schleifen stumpf gewordener Kratzen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. Februar 1859 anfangend,

endlich unterm 28. Februar l. J. dem Mechaniker Peter Rath und Johann Dietsche von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer wesentlich verbesserten Construction der Nähmaschinen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. Februar 1859 anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem François und Eloi Schmitz von Paris unterm 12. Februar 1858 verliehenen und unterm 6. März 1858 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Maschine zum Pressen und Verdichten des Torfes;

dann die Einziehung des dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz von Berlin unterm 14. Februar 1858 verliehenen und unterm 6. März 1858 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung von Gegenständen aus Leder und ohne Naht,

und die Einziehung des dem Rudolph Bodmer von London unterm 14. Februar 1858 verliehenen und unterm 6. März 1858 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an den Sicherheits-Ventilen der Dampfmaschinen, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Leo Joseph Pomme von Paris unterm 26. Februar 1858 verliehenen und unterm 6. März 1858 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Schmierbüchse für die Achsenspindeln der Waggons und anderer Fuhrwerke auf Schienenbahnen, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Februar 1859.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr
Bergzabern . . .	15	4	30	18	3	30	—	—	—	—	—	—	5	3	46	3	3	40
Edenkoben . . .	—	—	—	15	3	59	121	3	42	—	—	—	3	4	15	2	4	42
Homburg . . .	168	4	40	396	3	32	53	3	39	17	4	15	1	3	10	141	4	28
Kaiserslautern . .	519	4	38	1255	3	42	1663	3	39	131	4	37	847	4	20	454	4	21
Kandel	40	4	30	16	3	33	360	3	33	—	—	—	129	3	58	32	4	—
Kusel.	48	4	40	495	3	50	850	3	40	—	—	—	97	4	9	243	4	14
Landau	53	4	53	110	3	48	437	3	37	—	—	—	113	4	10	49	4	3
Neustadt. . . .	784	4	54	606	3	54	1531	3	44	—	—	—	704	4	16	29	4	49
Pirmasens . . .	179	4	36	257	3	29	17	3	41	—	—	—	—	—	—	81	4	10
Speyer	96	4	48	278	3	52	280	3	21	—	—	—	282	3	56	30	3	58
Zweibrücken . .	1411	4	43	1383	3	32	138	3	26	27	4	37	58	3	31	978	4	24
Summa .	3313	4	42	4829	3	40	5450	3	38	175	4	36	2239	4	12	2042	4	19

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- 2c. Preise im Monate Februar 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für											
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu		Stroh	
	per Kilogramm				per Kilogramm						per Liter			per Zentner			
	xr	xr	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr
Dürkheim	5⅜	6¼	24	14	8	10	—	58	1	15	7	7	6	2	42	1	31
Frankenthal	5	6	—	16	6	9	—	56	1	10	6	6	10	2	15	1	20
Germersheim	5	6¼	28	18	7	11	—	56	1	6	6	8	8	3	30	1	32
Grünstadt	5¼	6¼	24	14	8	12	—	56	1	—	8	8	8	—	—	1	45
Homburg	5¼	—	24	16	10	12	1	4	—	40	6	6	—	3	—	1	12
Kaiserslautern	5¼	8⅜	24	16	6	12	1	4	—	56	8	10	10	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	5¼	7	26	16	7	12	—	56	1		9	8	12	3	30	1	35
Kusel	5⅜	—	24	14	9	12	—	58	—	58	8	8	9	—	—	—	—
Landau	7¼	4⅜	30	20	8	12	—	56	1	12	8	8	10	2	48	1	12
Neustadt	5¼	6	30	16	7	10	—	56	1	10	7	9	9	2	42	1	25
Pirmasens	5¼	8¼	26	14	7	11	—	58	—	48	8	9	8	2	56	—	58
Speyer	5	6	28	18	6	12	—	52	1	6	6	9	9	3	24	1	20
Zweibrücken	5	9	24	16	9	12	—	56	—	48	8	8	10	3	30	1	20

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 29. März 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 6982 G. pr. den 25. März 1859.

(Die Prüfung der israelitischen Religionslehrer und Vorbeter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die vorschriftsmäßigen Prüfungen derjenigen Individuen, welche eine Verwendung als israelitische Privat-Religionslehrer und Vorbeter suchen, schon seit Jahren eine durchaus mangelhafte und ungenügende Vorbildung derselben herausgestellt haben, so hat die unterfertigte Stelle beschlossen, solche Individuen künftig nur dann zu den besagten Prüfungen zuzulassen, wenn sie sich über einen regelmäßigen 3jährigen Vorbereitungs-Unterricht bei einem hiezu förmlich aufgestellten israelitischen Vorbereitungslehrer oder Rabbiner auszuweisen vermögen.

Diese Bestimmung tritt mit Beginn des nächsten Schuljahres, also mit dem 1. November l. J. in Kraft und werden demgemäß zu der im Herbste 1862 abzuhaltenden Prüfung lediglich solche Individuen zugelassen werden, welche obiger Bedingung genügt haben.

Speyer, den 14. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10188 G pr. den 22. März 1859.

(Das Auslichten an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Straßen-Alleebäume erfordern zu ihrem gehörigen Fortkommen und Gedeihen ein periodisches Ausputzen.

Auch hängt da, wo Telegraphenlinien an Alleen hinziehen, die Betriebsfähigkeit der Telegraphen von einer gehörigen Isolirung der Drähte von den Baumästen und Zweigen ab.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, in Gemäßheit der Artikel 102 und 105 des kaiserlichen Dekrets vom 16. Dezember 1811 zu verfügen, wie folgt:

Jedes Jahr müssen in den Monaten März und April die Straßen-Alleebäume unter der Leitung und nach Angabe der Königl. Baubehörden und deren Agenten — der Bauassistenten und Straßenwärter — von den treffenden Eigenthümern ausgeputzt werden, und es ist dabei an den Straßen, an welchen Telegraphenlinien hinziehen, Bedacht zu nehmen, daß die Aeste und Zweige derart abgenommen werden, daß eine Berührung derselben mit den Telegraphendrähten nicht stattfinden kann und um die Drähte ein entsprechender freier Raum verbleibt.

Die Königl. Baubehörden und Distrikts-Polizeibehörden haben den Vollzug zu überwachen, sich, wenn nöthig, deßfalls mit den treffenden Telegraphenbeamten zu benehmen und gegen diejenigen Eigenthümer der Bäume, welche den gestellten Anforderungen nicht nachkommen, geeignet einzuschreiten.

Speyer, den 17. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10042 G. pr. den 22. März 1859.

(Die Aufstellung des Kaufmannes Georg Beutel zu Kaiserslautern als Spezialagent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für den Kanton Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. M. ist der Kaufmann Beutel zu Kaiserslautern als Agent rubrizirter Gesellschaft für den Kanton Kaiserslautern statt des bisherigen Agenten Bried bestätigt worden.

Speyer, den 16. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 10327 G. pr. den 18. März 1859.

(Verzichtleistung des Kaufmanns Andreas Volk in Nürnberg auf die Hauptagentur für das Auswanderungs-Expedientenhaus Chrystie, Schlößmann et Comp. in Mainz und Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken ist die im Seitenbetreffe bezeichnete Hauptagentur in Folge Verzichtleistung des Hauptagenten Andreas Volk eingezogen worden. Es werden deßhalb alle in der Pfalz bestehenden Specialagenturen des Expedientenhauses Chrystie, Schlößmann und Compagnie, für deren Ge-

schäftsführung besagter Volk zu haften hatte, hiermit aufgehoben, und zwar:

in Bellheim bei C. Müller,
„ Ingenheim bei Jacob Dannhäuser,
„ Frankenthal bei Gg. Ph. Goldmann,
„ Landau bei Ignaz Schulz,
„ Neustadt bei F. Deidesheimer,
„ Speyer bei Louis Merkle,
„ Ludwigshafen bei Carl Huß,
„ Obermoschel bei Edw. Landsberg,
„ Dürkheim bei Johann Cron,
„ Kusel bei Jacob Schlosser,
„ Grünstadt bei Ch. Butterfaß,
„ Otterberg bei Ch. Raquet,
„ Kaiserslautern bei H. J. und W. Raab,
„ Zweibrücken bei L. C. Wend,
„ Pirmasens bei Fr. Theobald,
„ Kirchheimbolanden bei Ch. Avril.

Zugleich werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, innerhalb 4 Wochen zu berichten, ob nicht etwa Haftungen für die genannten Unteragenten bestehen, welche der Aushändigung der von dem Hauptagenten gestellten Caution ad 5000 ƒ im Wege sind.

Die Agenten und Auswanderungslustigen sind von Gegenwärtigem auf geeignetem Wege in Kenntniß zu setzen.

Speyer, den 14. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

---

pr. den 19. März 1859.

(Die Eröffnung der Assisen für das II. Quartal 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1859 den ersten Juni nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Friedrich Kieffer, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den vierzehnten März achtzehnhundert neun und fünfzig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 14. März 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 380 t. pr. den 17. März 1859.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Schiersfeld, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schiersfeld, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt mit Einbegriff des Filials Sitters 611 Seelen und hat zwei Schulen und zwei Gottesäcker. Die beiden Kirchen sind nicht simultan. Die Kirchen- und Pfarrgebäude, welche die Kirchenschaffnei Obermoschel zu unterhalten hat, befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Wohnung	27	52
3. Ertrag des Pfarrguts	296	39
4. Zinsen von Capitalien	3	24
5. Geldbezüge aus der Kirchenschffnei Obermoschel	25	—
Zusammen .	585	5

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse à 600 fl fehlen noch 14 fl 55 kr, welche aus den Sustentationsmitteln gereicht werden.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualien zu beziehen.

Derselbe ist verpflichtet der Pfarrwittwenkasse Meisenheim beizutreten.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher zu senden.

Speyer, den 16. März 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. dieses Monats, № 3086, wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstag den 29. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, die Summe von

600,000 fl

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Regierungsblatt 1851 pag. 35—39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeons-Gebäude Saal № 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1859 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1859 hinaus, vergütet.

München, den 12. März 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

pr. den 21. März 1859.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 11. März l. J., wobei zugegen waren: Freiherr v. Welser, Königl. Director, Vorsitzender, Merz, Rath, Gautler, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, v. Walther, Rechtspraktikant, als Protokollführer:

in Erwägung, daß durch einen im Nürnberger Anzeiger № 56 vom 26. Februar 1859 enthaltenen Artikel, L. München, 25. Februar, betitelt: „VIII. Sitzung der Kammer der Abgeordneten" — der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, daß jedoch kein Grund besteht, gegen Georg Meyer, Redacteur dieses Blattes, weiter vorzuschreiten; in Gemäßheit des Art. 49 Ziff. 5 und des Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Georg Meyer erkannt, zugleich aber die Untrrdrückung obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 11. März 1859.

Der Königliche Director:
Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März 1859, wurde der protestantische Pfarrer Aign zu Kaiserslautern zum Königl. Distrikts-Prüfungscommissär für den protestantischen Vorbereitungsbezirk Kaiserslautern-Homburg ernnnnt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. März 1859, wurde der Pfarrer Aign zum Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspector für den Kanton Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März 1859, wurde der Müller Paul Joseph Braun auf der Spitalmühle bei Landau zum Polizei-Adjunkten für die außerhalb der Festungsmauern der Stadt Landau gelegenen Stadttheile ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März l. J. das dem Buchhändler C. H. Gummi von Ansbach unterm 20. März 1858 verliehene Privilegium auf ein zum Verschluß von Hautwunden dienendes, das englische Pflaster ersetzendes Präparat für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 20. März l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 24. März 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		96
„ „ „ 4½ %	100⅝	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		100¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		96
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	805	802
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Uebersicht

der Einlagen in der Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Landau und der pro 1858 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. ƒ	Einlagen. Xr	Zinsen. ƒ	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. ƒ	Guthaben am Ende des Jahres 1858. Xr
1	Arzheim, für Deserteur Franz Joseph Wayand	30	6	—	4	30	10
2	Altdorf, Gemeinde	230	32	9	24	289	56
3	„ prot. Kirche	177	11	1	50	1	50
4	Birkweiler, Gemeinde	247	19	8	5	255	24
5	„ für Deserteur Jülch	251	31	8	26	259	57
6	„ „ „ Becker	285	40	9	34	295	14
7	Böbingen, Gemeinde	80	44	2	42	83	26
8	Bornheim, Widersp. Georg Baum	270	5	2	35	272	40
9	Burrweiler, Gemeinde	558	46	18	42	577	28
10	Diedesfeld, Deserteur Simon Hans	120	4	4	1	124	5
11	„ Gemeinde	204	30	6	49	211	19
12	„ kath. Kirche	5	13	—	—	—	—
13	Edenkoben, Widersp. Ph. Anton Doll	564	29	18	52	583	21
14	„ „ Joh. Phil. Ficks	66	3	—	—	66	3
15	„ „ Nikolaus Walter	91	49	—	—	91	49
16	„ Deserteur Wilhelm Frey	15	42	—	32	16	14
17	„ „ Markus Latter	7	32	—	16	7	48
18	„ „ Wilhelm Göring	3	36	—	8	3	44
19	„ „ Philipp Scholl	242	48	8	8	250	56
20	„ „ Jacob Doll	6	30	—	11	6	41
21	„ „ Jacob Steigelmann	72	2	—	—	72	2
22	Edesheim, „ Peter Eckert	74	8	2	28	76	36
23	„ „ Daniel Michel	3	26	—	6	3	32
24	„ Gemeinde	26	40	—	52	27	32
25	Essingen, „	6	34	—	14	6	48
26	„ israel. Gemeinde	—	6	—	—	—	—
27	„ Deserteur Christoph Bast	213	41	7	9	220	50
28	Eschbach, Gemeinde	126	52	4	15	131	7
29	Flemlingen, Gemeinde	164	46	5	31	170	17
30	„ kath. Kirche	466	—	15	35	481	35
31	„ Deserteur Eschbacher	197	34	6	37	204	11
32	Frankweiler, Gemeinde	13	50	—	28	14	18
33	Freimersheim, „	204	35	6	51	211	26
34	„ prot. Kirche	57	17	1	54	59	11
35	Gleisweiler, Gemeinde	388	3	12	58	401	1
36	Godramstein, „	461	51	15	27	477	18
37	„ prot. Kirche	474	6	15	51	489	57
38	Gommersheim, Gemeinde	482	32	16	9	498	41
39	„ prot. Schulfond	9	41	—	—	—	—
40	„ prot. Pfarrei	234	33	7	52	242	25

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
41	Großfischlingen, kath. Kirche	386	46	12	26	376	45
42	„ Gemeinde	533	30	10	30	244	—
43	Herrheim, Armenfond	335	45	11	14	346	59
44	„ kath. Kirche	218	—	3	28	221	28
45	„ kath. Pfarrei	300	30	9	32	289	20
46	„ Gemeinde	3218	55	107	38	3326	33
47	„ Deserteur Koch	3	59	—	8	4	7
48	„ Widersp. Herrmann Bär	161	54	5	25	167	19
49	Herrheimweiher, Gemeinde	392	49	13	9	405	58
50	„ kath. Kirche	211	34	1	7	12	41
51	Ilbesheim, Deserteur Brunner	47	16	1	34	48	50
52	„ „ Dörner	194	4	6	29	200	33
53	Kirrweiler, „ Dauer	89	46	3	1	92	47
54	„ „ Fr. Ad. Stein	152	37	4	21	156	58
55	„ „ Kilian Hartmann	53	50	1	24	55	14
56	„ Widersp. Martin Born	38	30	1	9	1	9
57	„ „ Wendel Pflug	4	35	—	10	4	45
58	„ „ Fr. Ludg. Stein	57	21	1	54	59	15
59	Kleinfischlingen, Armenkasse	86	53	2	37	77	37
60	„ prot. Kirche	80	45	2	43	83	28
61	„ prot. Kirche	1	54	—	—	—	—
62	„ Gemeinde	58	37	1	58	60	35
63	„ Deserteur Trauth	157	28	5	15	162	43
64	Knöringen, Gemeinde	38	54	1	18	40	12
65	Landwirthschaftlicher Bezirksverein	4	2	—	8	4	10
66	Landau, prot. Kirche	464	27	15	31	479	58
67	„ Deserteur Jacob Laur	336	49	11	16	348	5
68	„ „ Joh. Frick	461	11	15	22	475	—
69	„ „ Xaver Müller	184	55	6	11	191	6
70	„ „ Deltresse	92	31	3	5	94	12
71	„ „ L. Schweicklin	44	37	1	27	44	39
72	„ „ Georg Michael Prinz	23	36	—	48	24	24
73	„ Widersp. Daniel Schirmer	69	40	—	—	69	40
74	Leinsweiler, Widersp. Jacob Funck	61	54	2	4	63	58
75	„ „ Johann Funck	103	10	3	27	106	37
76	„ „ Peter Funck	61	47	2	4	63	51
77	Maikammer, Gemeinde	130	23	4	21	134	44
78	„ Widersp. Fz. Lud. Graß	—	50	—	2	—	52
79	„ „ Aron Bär	191	27	6	23	197	50
80	„ Deserteur Casp. Platz	46	37	1	34	48	11
81	„ „ Georg Fz. Genzlinger	73	3	2	26	75	29
82	„ „ Gangolf Jung	16	25	—	9	16	34
83	Mörlheim, prot. Kirche	261	23	8	44	270	7
84	Mörzheim, kath. Kirche	112	17	3	42	112	16
85	Niederhochstadt, Gemeinde	2	45	—	6	2	51

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
86		Nußdorf, Gemeinde	1	46	—	4	1	50
87		„ prot. Kirche	89	47	3	1	92	48
88		„ Widersp. J. G. Schwarz	92	47	3	5	95	52
89		„ Deserteur J. Balt. Schwarz	13	52	—	27	14	19
90		Oberhochstadt, Gemeinde	1	17	—	2	1	19
91		„ Widersp. Georg M. Obenauer	209	7	6	34	215	41
92		„ Deserteur Peter Deckelmayer	160	45	5	3	165	48
93		Offenbach, Gemeinde	140	13	4	41	144	54
94		Queichheim, Deserteur Theobald Scheuerbrand	146	5	4	53	150	58
95		Ranschbach, Gemeinde	105	29	3	31	109	—
96		„ kath. Kirche	389	4	12	48	392	48
97		„ kath. Pfarrei	—	12	—	—	—	—
98		Rhodt, prot. Kirche	367	57	11	12	371	58
99		Roschbach, Deserteur Joh. Ad. Keller	85	1	2	51	87	52
100		Siebeldingen, Gemeinde	181	2	6	3	187	5
101		St. Martin, „	307	53	10	18	318	11
102		„ Beurlaubter Joh. Remmig	24	11	—	48	24	59
103		Venningen, Gemeinde	103	—	3	27	106	27
104		„ Deserteur Wilhelm Böllinger	186	5	6	13	192	18
105		Walsheim, Gemeinde	251	27	8	24	259	51
106		„ prot. Pfarrei	53	44	1	48	55	32
107		„ prot. Kirche	131	29	4	23	135	52
108		Weyher, Deserteur Georg Joseph Koch	238	46	7	59	246	45
109		Wollmesheim, kath. Kirche	658	42	21	29	658	29
		Summa	20698	5	647	—	20511	18

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 17

des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1858 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr.
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	358	446	390550	195	16
Annweiler-Sarnstall	350	327	746820	373	25
Bindersbach	39	10	14790	7	24
Darstein	29	29	20630	10	19
Dernbach	104	47	70670	35	20
Dimbach	45	17	23180	11	35
Eusserthal	145	87	95980	47	59
Gossersweiler	119	38	75300	37	39
Gräfenhausen	124	75	80830	40	25
Lug	40	17	18010	9	—
Münchweiler	42	48	28800	14	24
Oberschlettenbach	53	36	37050	18	32
Queichhambach	46	46	44400	22	12
Ramberg	186	90	152350	76	11
Rinnthal	80	54	100090	50	3
Schwanheim	95	34	47620	23	49
Spirkelbach	70	45	51230	25	37
Stein	65	22	33620	16	49
Silz	88	25	49270	24	38
Völkersweiler	58	15	31210	15	36
zu übertragen	2136	1508	2112400	1056	13

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr.
Uebertrag	2136	1508	2112400	1056	13
Vorderweidenthal	101	62	70960	35	29
Waldhambach	59	43	34740	17	22
Waldrohrbach	45	43	33460	16	44
Wernersberg	119	52	91100	45	33
Wilgartswiesen	174	135	171440	85	42
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	49	75	48780	24	23
Barbelroth	82	133	116080	58	2
Bergzabern	382	470	713470	356	44
Billigheim	284	444	319660	159	50
Birkenhördt	84	70	52180	26	5
Böllenborn-Reichsdorf	42	35	28580	14	18
Blankenborn	37	20	24700	12	21
Dierbach	104	223	172330	86	10
Dörrenbach	212	274	173950	86	58
Gleishorbach u. Gleiszellen	149	184	115700	57	51
zu übertragen	4059	3771	4279530	2139	45

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. von 100 Gulden. ƒ	Xr.
Uebertrag	4059	3771	4279530	2139	45
Hergersweiler	30	51	22470	11	14
Heuchelheim	138	254	147830	73	55
Ingenheim	277	318	304710	152	21
Kapellen	115	208	142230	71	7
Kapsweyer	189	264	146460	73	14
Klingen	91	179	115680	57	50
Klingenmünster	238	247	281560	140	47
Mühlhofen	117	198	125220	62	37
Niederhorbach	103	216	105880	52	57
Niederotterbach	66	126	92680	46	20
Oberhausen	95	217	132610	66	18
Oberotterbach	258	360	262690	131	21
Oberhofen-Pleisweiler	186	255	181510	90	46
Rechtenbach	174	247	162770	81	23
Rohrbach	240	422	300740	150	22
Schweigen	155	232	205110	102	33
Schweighofen	113	131	124050	62	2
Steinfeld	276	365	249380	124	41
Total	6920	8061	7383110	3691	33

II. Landcommissariat Kusel.

a) Kanton Kusel.

Albessen	24	14	33600	16	48
Altenglan	85	76	113540	56	46
Bedesbach	50	34	55390	27	42
Blaubach	40	12	21040	10	31
Bledesbach	44	6	21220	10	37
Bubach	38	12	25710	12	51
Kusel	282	208	685540	342	46
Dennweiler-Frohnbach	67	38	61010	30	30
Diedelkopf	40	22	45810	22	54
Ehweiler	44	13	25670	12	50
Elsenbach	21	12	14930	7	28
Erdesbach	60	22	41700	20	51
Eschenau	33	25	32720	16	21
Etschberg	66	15	39620	19	49
Frutzweiler	40	9	20530	10	16
Godelhausen	35	12	30740	15	22
Haschbach	45	20	42890	21	27
Herchweiler	50	4	27830	13	55
zu übertragen	1064	554	1339490	669	44

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr. von 100 Gulden. ƒ	Xr.
Uebertrag	1064	554	1339490	669	44
Herschweiler-Pettersheim	105	33	78070	39	2
Hof	61	16	37070	18	30
Hüffler	66	15	53110	26	33
Körborn	42	18	39190	19	36
Konken	103	15	72450	36	14
Krottelbach	55	29	49770	24	53
Langenbach	65	13	39010	19	31
Liebsthal	28	8	15960	7	59
Marth	32	12	23040	11	31
Mühlbach	82	35	63130	31	34
Niederkirchen	66	14	50870	25	26
Oberalben	48	22	42820	21	25
Ohmbach Nieder-	28	2	12680	6	21
Ohmbach Ober-	53	12	41340	20	40
Osterbrücken	44	11	32560	16	17
Patersbach	30	34	49760	24	53
Quirnbach	72	43	75370	37	41
Rammelsbach	64	13	63720	31	52
Rathsweiler	31	30	46040	23	1
Rehweiler	78	47	78280	39	8
Rutsweiler a. Gl.	26	7	18200	9	6
Saal	38	8	20790	10	24
Schellweiler	60	18	39040	19	31
Selchenbach	49	20	74410	37	13
St. Julian-Obereisenbach	88	70	88320	44	9
Trahweiler	41	13	20350	10	11
Theisbergstegen	38	16	42760	21	23
Ulmet	104	96	114770	57	23
Wahnwegen	73	13	49130	24	34

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	51	36	37470	18	44
Aschbach	65	70	63190	31	36
Becherbach	95	72	96220	48	7
Cronenberg	49	52	38250	19	7
Gangloff	51	38	61000	30	30
Ginsweiler	62	56	51930	25	58
Gumbsweiler	63	72	72170	36	5
Hachenbach	44	29	36950	18	29
Heinzenhausen	34	31	29130	14	34
Hinzweiler	70	60	69310	34	39
Hohenöllen	94	87	72390	36	12
Hundheim	62	60	62610	31	18
Lauterecken	192	140	251420	125	43
zu übertragen	3666	2040	3713540	1856	47

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Kr. von 100 Gulden. fl	Kr.
Uebertrag	3666	2040	3713540	1856	47
Lohnweiler	80	70	64220	32	6
Merzweiler	35	41	35740	17	52
Nußbach	109	119	91710	45	51
Odenbach	181	151	191080	95	32
Reifelbach	81	46	82850	41	26
Reipoltskirchen	80	70	91030	45	31
Roth	68	42	56530	28	16
Schmittweiler	55	61	53220	26	36

c) Kanton Wolfstein.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Kr.
Albersbach	27	14	16950	8	29
Berzweiler	20	8	13960	6	59
Bosenbach	114	89	86800	43	24
Einöllen	88	75	86660	43	20
Eßweiler	119	58	84200	42	6
Föckelberg	67	23	41310	20	39
Frankelbach	61	26	37700	18	51
Friedelhausen	39	35	29910	14	58
Hefersweiler	70	63	54530	27	16
Horschbach-Elzweiler	101	91	77080	38	32
Jettenbach	151	71	87180	43	35
Kaulbach	52	28	39940	19	58
Kollweiler	79	33	50370	25	11
Kreimbach	72	36	42560	21	17
Neunkirchen	86	39	68920	34	28
Niederstaufenbach	40	20	19740	9	52
Oberstaufenbach	33	28	29670	14	50
Oberweiler im Thal	58	55	55640	27	49
Oberweiler-Tiefenbach	62	53	64670	32	20
Rathskirchen	38	30	27170	13	35
Reichsthal	30	22	17880	8	56
Relsberg	45	43	40590	20	18
Roßbach	77	50	57360	28	41
Rothselberg	131	76	98990	49	30
Rudolphskirchen	24	26	27500	13	45
Rutsweiler a. L.	55	37	43930	21	58
Seelen	55	40	43170	21	35
Welchweiler	54	26	40650	20	20
Wolfstein	172	120	229650	114	49
Total	6375	3955	5994600	2997	18

III. Landcommissariat Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Kr. von 100 Gulden. fl	Kr.
Beindersheim	118	161	119800	59	54
Bobenheim	135	92	156710	78	21
Edigheim	147	152	119500	59	45
Eppstein	163	220	180300	90	9
Flomersheim	146	145	102540	51	16
Frankenthal	648	1041	1893910	946	58
Gerolsheim	141	166	160950	80	28
Großniedesheim	121	168	161160	80	35
Heßheim	192	206	157040	78	31
Heuchelheim	137	188	142240	71	7
Kleinniedesheim	86	125	129500	64	45
Lambsheim	356	484	517230	258	37
Mardorf	123	77	71500	35	45
Mörsch	126	149	173410	86	42
Oppau	261	289	248850	124	26
Rexheim	256	201	251800	125	54
Studernheim	86	99	77840	38	55

b) Kanton Grünstadt.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Kr.
Albsheim	70	99	102510	51	15
Altleiningen	148	98	124760	62	23
Asselheim	107	161	150790	75	24
Battenberg	51	51	46130	23	4
Bissersheim	69	120	95590	47	48
Carlsberg	320	65	104350	52	10
Colgenstein-Heidesheim	80	103	142210	71	6
Dirmstein	303	449	453700	226	51
Ebertsheim	99	118	92540	46	16
Großbockenheim	131	175	152540	76	16
Großkarlbach	165	299	284430	142	13
Grünstadt	444	481	1049000	524	30
Hettenleidelheim	148	152	128560	64	17
Hertlingshausen	112	40	54690	27	21
Kindenheim	153	209	207250	103	38
Kirchheim a. E.	168	221	207650	103	49
Kleinbockenheim	114	218	146410	73	12
Kleinkarlbach	110	112	155000	77	30
Laumersheim	141	199	167250	83	38
Mertesheim	81	70	59430	29	43
zu übertragen	6256	7403	8589070	4294	32

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 xr von 100 Gulden. fl	xr
Uebertrag	6256	7403	8589070	4294	32
Mühlheim	61	93	59000	29	30
Neuleiningen	131	115	173750	86	53
Obersülzen	78	107	76850	38	25
Obrigheim	128	160	177120	88	34
Quirnheim	97	100	105650	52	49
Sausenheim	127	130	152800	76	24
Tiefenthal	86	96	77770	38	53
Wattenheim	192	145	183050	91	32
Total	7156	8349	9595060	4797	32

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	453	736	678420	339	13
Freisbach	106	173	137000	68	30
Germersheim	407	544	1575060	787	32
Hördt	225	328	265640	132	49
Knittelsheim	126	256	199140	99	34
Kuhardt	76	102	93530	46	46
Leimersheim	221	293	271730	135	52
Lingenfeld	257	333	303180	151	35
Neupfotz	141	184	195730	97	52
Niederlustadt	177	310	179480	89	44
Oberlustadt	209	322	226040	113	2
Ottersheim	192	388	232410	116	12
Schwegenheim	242	404	317940	158	58
Sondernheim	145	147	165450	82	44
Weingarten	198	249	206960	103	29
Westheim	133	209	159440	79	43
Zeiskam	291	450	346170	173	5

b) Kanton Kandel.

Berg	203	197	189600	94	48
Büchelberg	130	114	100070	50	2
Erlenbach	128	248	139300	69	39
Freckenfeld	185	420	277640	138	49
Hagenbach	297	338	327390	163	42
Hayna	129	300	187440	93	43
Hatzenbühl	151	315	180890	90	27
Jockgrim	175	271	199530	99	46
Kandel	494	1180	963980	481	59
Minfeld	183	322	218820	109	25
zu übertragen	5674	9133	8337980	4169	—

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 xr von 100 Gulden. fl	xr
Uebertrag	5674	9133	8337980	4169	—
Neuburg	284	309	343410	171	42
Pfortz	185	257	245680	122	50
Rheinzabern	283	428	404430	202	13
Rülzheim	490	682	589650	294	49
Schaidt	207	404	253770	126	53
Scheibenhard	110	113	120390	60	12
Steinweiler	285	503	395050	197	32
Vollmersweiler	45	105	68130	34	4
Winden	93	168	165220	82	36
Wörth	264	451	320560	160	17
Total	7920	12553	11244270	5622	8

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	105	33	48710	24	21
Beeden-Schwarzenbach	64	41	47380	23	42
Biedershausen	46	33	34930	17	28
Erbach-Reiskirchen	164	78	109030	54	31
Großbundenbach	84	47	55360	27	41
Homburg	410	373	770070	385	2
Käshofen	87	82	58500	29	15
Kirrberg	114	43	48430	24	13
Kleinbundenbach	61	52	46300	23	9
Krähenberg	54	20	29080	14	32
Lambsborn	76	22	60860	30	26
Langwieden	29	43	66360	33	11
Martinshöhe	120	91	119550	59	46
Mörsbach	70	35	38650	19	20
Rosenkopf	34	25	27000	13	30
Wiesbach	80	37	41580	20	47

b) Kanton Landstuhl.

Bann	93	45	50770	25	23
Bettenhausen	13	16	15730	7	52
Bruchmühlbach	49	30	51710	25	51
Fockenberg-Limbach	38	11	25320	12	40
Gerhardsbrunn	29	65	102960	51	29
Gimsbach	29	26	37140	18	34
Hauptstuhl	73	46	52310	26	9
Hütschenhausen	164	78	109740	54	52
zu übertragen	2086	1372	2047470	1023	44

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. ƒ	Xr
Uebertrag	2086	1372	2047470	1023	44
Katzenbach	64	56	50620	25	19
Kindsbach	91	31	76390	38	12
Obernheim-Kirchenarnbach	81	41	70750	35	22
Kottweiler-Schwanden	138	39	78060	39	2
Landstuhl	292	179	481630	240	49
Linden	50	20	36850	18	26
Mackenbach	111	15	57060	28	32
Matzenbach	26	15	36710	18	21
Miesenbach	129	29	68920	34	28
Mittelbrunn	68	46	80760	40	23
Mühlbach	68	35	40510	20	15
Nanz-Dietzweiler	56	24	25700	12	51
Niedermohr	85	52	76930	38	28
Oberarnbach	31	27	44800	22	24
Obermohr	87	17	55640	27	49
Queidersbach	115	41	72420	36	12
Ramstein	212	64	155040	77	31
Reichenbach	97	92	96150	48	4
Reuschbach	52	21	32080	16	3
Schrollbach	54	30	48510	24	15
Spesbach	97	48	56710	28	21
Steegen	66	28	31740	15	52
Steinwenden	99	37	92510	46	15
Vogelbach	80	29	53180	26	36
Weltersbach	42	16	36210	18	7

c) Kanton Waldmohr.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
Altenkirchen	114	56	109500	54	45
Altstadt	56	42	75950	37	58
Breitenbach	168	33	147180	73	35
Börsborn	59	40	53560	26	47
Brücken	155	62	103880	51	56
Dietschweiler	49	32	47960	23	59
Dittweiler	82	26	48670	24	20
Dunzweiler	77	44	62490	31	15
Elschbach	41	28	45730	22	52
Frohnhofen	42	24	48350	24	10
Gries	84	19	50290	25	9
Haschbach	27	8	16330	8	10
Höchen	51	13	38550	19	17
Jägersburg	118	44	115090	57	33
zu übertragen	5500	2875	4966880	2483	27

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. ƒ	Xr
Uebertrag	5500	2875	4966880	2483	27
Kirkel-Neuhäusel	146	63	170090	85	3
Kleinottweiler	32	30	36070	18	2
Kübelberg	88	46	68230	34	7
Limbach	111	92	165830	82	55
Mittelberbach	203	60	235320	117	40
Münchweiler	92	75	125050	62	32
Nanzweiler	36	28	33110	16	33
Niederberbach	91	55	115360	57	40
Niedermiesau	83	68	115600	57	48
Oberberbach	143	31	98630	49	19
Obermiesau	58	32	58740	29	22
Sand	53	35	41770	20	53
Schmittweiler	54	14	33120	16	34
Schönenberg	88	51	73380	36	41
Steinbach	115	33	78910	39	27
Waldmohr	190	102	178640	89	19
Total	7083	3690	6594730	3297	22

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	ƒ	Xr
Alsenborn	186	64	100800	50	24
Dansenberg	60	15	30070	15	2
Enkenbach	208	116	187010	93	30
Erfenbach	113	32	181130	90	34
Erzenhausen	76	25	60900	30	27
Eulenbis	59	34	50080	25	2
Fischbach	67	29	41500	20	45
Frankenstein-Diemerstein	123	70	127850	63	55
Hochspeyer	292	123	209030	104	31
Hohenecken	81	20	58340	29	10
Kaiserslautern	1168	945	2700780	1350	24
Krückenbach	52	37	53700	26	51
Mölschbach	94	11	45910	22	57
Moorlautern	107	71	120760	60	23
Pörrbach	19	5	17100	8	33
Rodenbach	143	48	77830	38	55
Schwedelbach	98	37	69870	34	56
Siegelbach	98	27	56190	28	6
Stelzenberg	73	16	47940	23	58
Stockborn	15	15	14800	7	24
Trippstadt	220	119	216240	108	8
Waldleiningen	51	12	31690	15	51
zu übertragen	3403	1871	4499520	2249	46

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	3403	1871	4499520	2249	46
Weilerbach	209	104	205210	102	36
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	63	35	46120	23	4
Erlenbach	80	39	58550	29	16
Heiligenmoschel	66	84	57730	28	52
Heimkirchen	69	65	106970	53	29
Hirschhorn	67	27	35560	17	47
Katzweiler	126	110	139390	69	42
Mehlbach	84	79	98680	49	20
Mehlingen	91	63	65170	32	35
Morbach	57	26	33230	16	37
Neukirchen	144	75	83330	41	40
Niederkirchen	122	59	118960	59	29
Olsbrücken	134	87	124490	62	15
Otterbach	112	42	84630	42	19
Otterberg	382	316	522000	261	—
Schallodenbach	127	44	78220	39	6
Schneckenhausen	77	61	48270	24	8
Sembach	23	19	23730	11	52
Sulzbach {Ober-	28	25	26710	13	21
Sulzbach {Unter-	38	33	39530	19	46
Wörsbach	68	32	71910	35	57
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück-Langmeil	94	106	131060	65	32
Breunigweiler	58	49	50430	25	13
Börrstadt	151	126	112160	56	5
Falkenstein	71	32	45820	22	55
Gehrweiler	59	55	59840	29	55
Gonbach	62	30	26090	13	3
Gundersweiler	95	116	122430	61	13
Höringen	111	89	81820	40	55
Hochstein	62	31	48910	24	27
Imsbach	146	76	87550	43	47
Imsweiler	122	120	127300	63	39
Lohnsfeld	125	132	131010	65	30
Münchweiler	160	98	131440	65	43
Neuhemsbach	87	57	62910	31	27
Potzbach	82	62	50650	25	19
Sembach	147	86	147640	73	49
Sippersfeld	187	139	118830	59	25
Steinbach	119	104	100500	50	15
Schweisweiler	78	37	53290	26	39
zu übertragen	7536	4841	8257590	4128	48

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	7536	4841	8257590	4128	48
Wartenberg-Rohrbach	69	45	58390	29	12
Winnweiler	203	212	302450	151	13
Total	7808	5098	8618430	4309	13

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
a) Kanton Göllheim.					
Biedesheim	107	142	149970	74	59
Bubenheim	70	86	90120	45	4
Dreisen	125	214	201100	100	33
Eisenberg	182	251	259130	129	34
Göllheim	263	346	412080	206	2
Harxheim	92	123	126320	63	10
Immesheim	38	59	51480	25	44
Kerzenheim	155	242	223230	111	37
Lautersheim	80	113	135550	67	46
Niefernheim	39	63	54170	27	5
Ottersheim	51	65	55280	27	38
Ramsen	151	120	120640	60	19
Rodenbach	44	78	57630	28	49
Rüssingen	70	128	136730	68	22
Standenbühl	75	64	77900	38	57
Stauf	37	23	27080	13	33
Weitersweiler	80	97	79950	39	59
Zell	73	92	97600	48	48
b) Kanton Kirchheimbolanden.					
Albisheim	175	263	333520	166	46
Bennhausen	27	27	23470	11	44
Bischheim	96	144	149570	74	47
Bolanden	147	202	263260	131	38
Dannenfels	108	121	116840	58	25
Einselthum	107	116	127850	63	56
Gauersheim	121	132	149450	74	43
Jacobsweiler	65	37	35310	17	39
Ilbesheim	123	177	174130	87	4
Kirchheimbolanden	398	647	1200720	600	21
Kriegsfeld	210	288	236440	118	13
Marnheim	164	285	312370	156	11
Mauchenheim	162	207	190050	95	2
Mörsfeld	87	102	84470	42	14
Morschheim	120	187	141140	70	34
Oberwiesen	78	47	50200	25	6
zu übertragen	3920	5288	5944750	2972	22

Namen der Gemeinden	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden: fl	Xr
Uebertrag	3920	5288	5944750	2972	22
Orbis	91	91	80020	40	1
Rittersheim	42	83	75160	37	35
Steiten	124	123	147360	73	41
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	237	259	279500	139	45
Altenbamberg	87	70	73430	36	43
Callbach	103	102	99010	49	30
Cölln	29	40	30630	15	19
Duchroth-Oberhausen	164	221	178160	89	5
Ebernburg	96	100	93980	46	59
Feil-Bingert	215	182	160560	80	17
Hallgarten	72	63	51300	25	39
Hochstätten	97	93	93820	46	54
Kalkofen	44	44	37030	18	31
Lettweiler	91	87	98320	49	10
Mannweiler	45	54	55170	27	35
Münsterappel	126	133	109050	54	31
Niederhausen	80	88	64690	32	21
Niedermoschel	113	120	108990	54	30
Oberhausen	48	54	38590	19	18
Obermoschel	192	182	340190	170	6
Oberndorf	65	67	86660	43	20
Odernheim	212	240	244720	122	21
Rehborn	158	182	187380	93	41
Schiersfeld	87	71	74750	37	23
Sitters	34	39	35680	17	50
Unkenbach	72	57	49570	24	47
Winterborn	53	53	54370	27	11
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	96	134	129420	64	43
Bisterschied	84	89	93090	46	33
Dielkirchen	92	111	114460	57	14
Dörnbach	103	80	79420	39	43
Dörrmoschel	55	43	66040	33	1
Finkenbach-Gersweiler	79	81	86980	43	29
Gaugrehweiler	146	127	148720	74	22
Gerbach	108	124	121810	60	54
Katzenbach	81	80	69690	34	51
Marienthal	90	76	67920	33	58
zu übertragen	7631	9131	9870390	4935	13

Namen der Gemeinden	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden: fl	Xr
Uebertrag	7631	9131	9870390	4935	13
Ransweiler	75	104	93990	46	59
Rockenhausen	288	274	375460	187	43
Ruppertsecken	83	66	64520	32	15
St. Alban	73	82	88030	44	1
Schönborn	49	26	38840	19	25
Stahlberg	79	21	27900	13	57
Steingruben	20	16	14560	7	17
Teschenmoschel	50	35	40810	20	25
Waldgrehweiler	89	82	65370	32	42
Würzweiler	66	65	60870	30	25
Total	8503	9902	10740740	5370	22

VIII. Landcommissariat Landau.

Namen der Gemeinden	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden	fl	Xr
a) Kanton Edenkoben.					
Altdorf	114	187	142020	71	1
Böbingen	103	253	158960	79	29
Böchingen	168	188	183860	91	56
Burrweiler	167	128	209460	104	44
Diedesfeld	239	222	263900	131	57
Edenkoben	536	935	1641440	820	43
Edesheim	342	335	492460	246	14
Flemlingen	75	64	69150	34	34
Freimersheim	108	188	170160	85	5
Gleisweiler	110	126	197430	98	43
Gommersheim	158	311	236640	118	19
Großfischlingen	76	130	101810	50	54
Hainfeld	141	246	194280	97	8
Kirrweiler	187	272	269280	134	38
Kleinfischlingen	83	126	93310	46	39
Knöringen	64	86	70740	35	22
Maikammer-Alsterweiler	425	510	504790	252	24
Rhodt	275	390	442030	221	1
Roschbach	90	134	104250	52	8
St. Martin	285	257	303640	151	49
Venningen	179	229	197050	98	32
Weyher	114	104	133650	66	49
b) Kanton Landau.					
Arzheim	223	281	195570	97	47
Birkweiler	97	206	127140	63	34
Bornheim	110	193	107740	53	52
Dammheim	88	161	97370	48	41
zu übertragen	4557	6262	6708130	3354	3

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	4557	6262	6708130	3354	3
Eschbach	129	144	92440	46	13
Essingen	311	445	303300	151	39
Frankweiler	167	236	184010	92	—
Göcklingen	226	308	206640	103	19
Godramstein	299	469	305130	152	34
Herxheim	537	853	626200	313	6
Herxheimweyer	65	109	70130	35	4
Ilbesheim	213	407	195380	97	42
Impflingen	137	294	157660	78	50
Insheim	197	290	181500	90	45
Landau	768	543	2885990	1443	—
Leinsweiler	95	171	90780	45	23
Mörlheim	87	122	137130	68	34
Mörzheim	162	291	191850	95	56
Niederhochstadt	249	441	259120	129	33
Nußdorf	243	489	284500	142	15
Oberhochstadt	137	226	137030	68	31
Offenbach	377	654	442160	221	5
Queichheim	147	160	203470	101	44
Ranschbach	77	63	45300	22	39
Siebeldingen	189	318	202390	101	12
Walsheim	102	141	83830	41	55
Wollmesheim	153	251	141210	70	36
Total	9624	13667	14135280	7067	38

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bobenheim	79	99	78110	39	3
Dackenheim	83	91	86510	43	15
Deidesheim	354	396	617110	308	34
Dürkheim	727	871	1782750	891	23
Ellerstadt	174	196	151680	75	50
Erpolzheim	91	105	115610	57	48
Forst	110	162	231680	115	50
Freinsheim	363	291	541810	270	54
Friedelsheim	125	168	143540	71	46
Gönnheim	135	231	182070	91	2
Grethen	187	129	145850	72	55
Hardenburg	74	78	129610	64	48
Herxheim	112	134	147600	73	48
Kallstadt	153	245	239150	119	35
Leistadt	159	126	109930	54	58
Niederkirchen	210	168	164610	82	18
zu übertragen	3136	3490	4867620	2433	47

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	3136	3490	4867620	2433	47
Rödersheim	148	152	113360	56	41
Seebach	53	33	41530	20	46
Ungstein-Pfeffingen	179	245	247250	123	38
Wachenheim	380	581	568510	284	16
Weisenheim a. B.	160	201	156070	78	2
Weisenheim a. S.	381	356	285870	142	56

b) Kanton Neustadt.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Duttweiler	128	211	157310	78	39
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	283	110	208850	104	26
Esthal	137	49	90950	45	28
Frankeneck	68	24	116290	58	9
Geinsheim	239	358	248540	124	16
Gimmeldingen-Lobloch	288	371	515240	257	37
Haardt	209	289	355220	177	37
Hambach	325	335	412980	206	29
Haßloch	779	1080	875000	437	30
Königsbach	124	122	139170	69	35
Lachen	310	506	401530	200	46
Lambrecht-Grevenhausen	306	253	421510	210	45
Lindenberg	77	19	161990	81	—
Meckenheim	307	385	341670	170	50
Mußbach	393	408	614520	307	16
Neidenfels	51	21	87950	43	58
Neustadt	789	755	2626880	1313	26
Ruppertsberg	139	149	198020	99	1
Speyerdorf	102	120	129820	64	55
Weidenthal	179	118	175650	87	50
Winzingen	103	141	202330	101	10
Total	9773	10882	14761630	7380	49

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	Xr
Bobenthal	61	37	77910	38	57
Bruchweiler-Bärenbach	77	19	61940	30	58
Bundenthal	102	29	63170	31	35
Busenberg	120	35	85010	42	30
Dahn	173	127	248650	124	19
Erfweiler	63	46	57490	28	45
zu übertragen	596	293	594170	297	4

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. ƒ	Xr
Uebertrag	596	293	594170	297	4
Erlenbach-Lauterschwan	55	23	57330	28	40
Fischbach-Petersbächel	110	38	98960	49	29
Hauenstein	97	23	87320	43	40
Hinterweidenthal	98	41	90920	45	28
Hirschthal	38	15	25940	12	58
Ludwigswinkel	38	17	48170	24	5
Niederschlettenbach	49	16	36800	18	24
Rothweiler	29	9	22140	11	4
Rumbach	44	33	47330	23	40
Schindhard	40	10	29240	14	37
Schönau	86	26	113470	56	44
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	101	37	86090	43	3
Eppenbrunn	102	32	85420	42	43
Erlenbrunn	57	27	46270	23	8
Fehrbach	72	18	60590	30	18
Fröschen	102	28	79800	39	54
Gersbach	72	41	68190	34	6
Hengsberg	27	6	19150	9	34
Hilst	45	4	22650	11	19
Höheischweiler	46	18	48550	24	16
Höhmühlbach	47	13	38360	19	11
Kröppen	90	27	75990	38	—
Lemberg	191	69	166220	83	7
Münchweiler	102	52	100980	50	29
Ober- und Niedersimten	109	28	59590	29	48
Nünschweiler-Dusenbrücken	96	45	109600	54	48
Pirmasens	806	374	1153100	576	33
Rodalben-Petersberg	183	103	197120	98	34
Ruppertsweiler	45	10	35360	17	41
Schweix	70	16	53100	26	33
Thaleischweiler	132	67	126090	63	2
Trulben	107	17	77150	38	34
Vinningen	127	38	104970	52	29
Windsberg	71	18	55090	27	33
Winzeln	94	29	72220	36	6
zu übertragen	4174	1661	4193440	2096	42

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. ƒ	Xr
Uebertrag	4174	1661	4193440	2096	42
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	70	24	58680	29	20
Geiselberg	68	22	50970	25	29
Harsberg	31	14	33100	16	33
Heltersberg	108	23	79050	39	31
Hermersberg	77	54	125100	62	33
Herschberg	122	68	132450	66	13
Hettenhausen	25	26	33460	16	44
Höheinöd	116	48	105600	52	48
Horbach	42	21	50440	25	13
Klausen	94	20	53890	26	57
Leimen	81	19	48660	24	20
Merzalben	76	36	71430	35	43
Saalstadt	36	27	49500	24	45
Schauerberg	26	21	30350	15	11
Schopp	54	18	52260	26	8
Schmalenberg	84	11	52160	26	5
Steinalben	21	5	15260	7	38
Wallhalben	49	44	57500	28	45
Waldfischbach	120	59	147400	73	42
Weselberg	41	17	42800	21	24
Zeselberg	45	34	53350	26	41
Total	5560	2272	5536850	2768	25
XI. Landcommissariat Speyer.					
a) Kanton Mutterstadt.					
Alsheim	62	71	61200	30	36
Altripp	109	94	149600	74	48
Assenheim	96	150	122580	61	17
Böhl	301	520	401970	200	59
Dannstadt	191	312	288330	144	10
Friesenheim	259	271	312450	156	13
Fußgönheim	185	194	191010	95	30
Hochdorf	92	125	121580	60	47
Iggelheim	325	352	315890	157	57
Maudach	179	174	221850	110	56
Mundenheim	248	314	364320	182	10
Mutterstadt	571	713	757220	378	37
Neuhofen	210	291	321540	160	46
Oggersheim	363	391	889100	444	33
Rheingönheim	198	237	398620	199	19
Ludwigshafen	158	198	1897800	948	54
zu übertragen	3547	4407	6815060	3407	32

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 kr von 100 Gulden. fl	kr
Uebertrag	3547	4407	6815060	3407	32
Ruchheim	191	191	196510	98	15
Schauernheim	91	118	111400	55	42
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	111	129	173170	86	35
Dudenhofen	226	297	261050	130	31
Hanhofen	115	120	126020	63	1
Harthausen	218	261	233760	116	53
Heiligenstein	128	155	180270	90	8
Mechtersheim	160	203	184570	92	17
Otterstadt	213	220	206240	103	7
Schifferstadt	611	418	528250	264	8
Speyer	1181	1368	4636550	2318	17
Waldsee	245	281	259070	149	32
Total	7037	8168	13911920	6955	58

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	fl	kr
a) Kanton Blieskastel.					
Alschbach	78	28	43310	21	39
Aßweiler	34	21	50890	25	27
Ballweiler	51	11	28090	14	3
Bebelsheim	110	38	97860	48	56
Bierbach	84	23	33940	16	58
Biesingen	44	6	34080	17	2
Blickweiler	89	27	46910	23	27
Blieskastel	213	149	492070	246	2
Bliesmengen-Bliesbolchen	142	46	80260	40	8
Ensheim	210	73	223160	111	35
Erfweiler-Ehlingen	116	29	71160	35	35
Eschringen	57	17	32130	16	4
Gersheim	101	48	82970	41	29
Habkirchen	73	29	69530	34	46
Haßel	84	28	82560	41	17
Heckendalheim	43	2	23130	11	34
Herbitzheim	44	12	31480	15	44
Lautzkirchen	125	36	98400	49	12
Niederwürzbach	113	15	76830	38	25
Seelbach	16	1	8770	4	23
Oberwürzbach	53	8	29900	14	57
Ommersheim	106	30	83290	41	39
zu übertragen	1986	677	1820720	910	22

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 kr von 100 Gulden. fl	kr
Uebertrag	1986	677	1820720	910	22
Ormesheim	144	50	104090	52	3
Reinheim	89	35	74240	37	7
Rohrbach	120	28	82090	41	2
Rubenheim	62	16	38840	19	25
St. Ingbert	664	264	894590	447	18
Wecklingen	8	6	13400	6	42
Wörschweiler	24	24	41960	20	59
Wittersheim	56	10	38400	19	12
Wolfersheim	51	34	40360	20	11
b) Kanton Neuhornbach.					
Altheim	95	29	70330	35	10
Altbornbach	67	15	55480	27	44
Bliesdalheim	65	26	46140	23	4
Bottenbach	67	18	47760	23	53
Böckweiler	66	17	38860	19	26
Breitfurt	94	59	115120	57	34
Brenschelbach	61	25	56980	28	30
Dietrichingen	53	43	89250	44	38
Großsteinhausen	67	34	61810	30	54
Hornbach	208	205	349580	174	47
Kleinsteinhausen	86	22	48870	24	26
Mauschbach	47	25	49670	24	50
Medelsheim	84	29	83400	41	42
Neualtheim	34	8	22490	11	15
Niedergailbach	36	15	26790	13	24
Pepenkum	50	26	37670	18	50
Riedelberg	63	23	48380	24	11
Riesweiler	12	7	8210	4	6
Rimschweiler	76	30	60690	30	21
Seyweiler	33	12	25670	12	50
Utweiler	19	6	19530	9	46
Walshausen	62	13	51310	25	39
Walsheim	62	24	78620	39	18
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	66	16	46060	23	2
Bubenhausen	58	15	48800	24	24
Contwig	189	111	190200	95	6
Dellfeld	105	33	57610	28	48
Einöd-Ingweiler	117	62	129210	64	36
Ernstweiler	77	29	133200	66	36
Hengstbach	43	30	40740	20	22
Irheim	101	79	200280	100	9
zu übertragen	5467	2230	5487400	2743	42

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	5467	2230	5487400	2743	42
Knopp-Labach	56	20	52810	26	24
Maßweiler	96	37	84750	42	22
Mittelbach	72	20	51570	25	47
Niederauerbach	139	50	104260	52	8
Niederhausen	29	11	21850	10	55
Oberauerbach	85	13	48770	24	23
Oberhausen	48	30	47420	23	43
Reifenberg	75	29	63800	31	54
zu übertragen	6067	2440	5962630	2981	18

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	6067	2440	5962630	2981	18
Rieschweiler	86	25	62520	31	16
Schmittshausen	52	19	37920	18	58
Stambach	59	10	27400	13	42
Wattweiler	70	31	48590	24	18
Webenheim	128	49	146780	73	24
Mimbach	85	36	91250	45	37
Winterbach	42	24	38340	19	10
Zweibrücken	674	670	2371460	1185	44
Total	7263	3304	8786890	4393	27

Wiederholung.

Ordnungs-№	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 fl Versicherungscapital. fl	Xr
I.	Bergzabern	6920	8061	7383110	3691	33
II.	Kusel	6375	3955	5994600	2997	18
III.	Frankenthal	7156	8349	9595060	4797	32
IV.	Germersheim	7920	12553	11244270	5622	8
V.	Homburg	7083	3690	6594730	3297	22
VI.	Kaiserslautern . . .	7808	5098	8618430	4309	13
VII.	Kirchheimbolanden . .	8503	9902	10740740	5370	22
VIII.	Landau	9624	13687	14135280	7067	38
IX.	Neustadt	9773	10882	14761630	7380	49
X.	Pirmasens	5560	2272	5536850	2768	25
XI.	Speyer	7037	8168	13911920	6955	58
XII.	Zweibrücken	7263	3304	8786890	4393	27
	Total am 31. Dezember 1858	91022	89921	117303510	58651	45
	Bestand des Jahres 1857	90655	89322	115577740		
	Zuwachs während 1858	367	599	1725770		

Geld-Rechnung.

Artikel	Einnahme.	Betrag. fl	kr	pf
I.	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung	841	44	3
II.	Rückeinnahmeposten aus früheren Jahren, nämlich: 1. unberichtigte Brandentschädigungen inhaltlich voriger und laut Beleg № 1 gegenwärtiger Abrechnung: (fl kr) a) vor dem Jahre 1857 . 2993 38; b) vom Jahre 1857 . . 10920 —	13913	38	—
	2. zufolge k. Regierungs-Rescriptes vom 4. Februar 1859 № 7934 G. kömmt hier in Rückeinnahme der bei der Brandentschädigung des Georg und Franz Faß in Wilgartswiesen zu viel in Ausgabe gestellte Betrag von . indem die fragliche Entschädigung mit 7 fl 30 kr verrechnet, in Wirklichkeit aber nur mit dem Betrage von 7 fl 28 kr mandatirt und ausbezahlt wurde.	—	2	—
III.	Einnahms-Nachholungen: a) von Johannes Dengel in Landstuhl, rückständige Beiträge und Kosten, laut k. Regierungs-Rescriptes vom 11. Juni 1858 № 16634 P.	—	24	—
	b) von Deim's Erben in Olsbrücken, rückständige Beiträge und Kosten, laut k. Regierungs-Rescriptes vom 28. Juli 1858 № 19659 P.	—	56	—
IV.	Assecuranzbeitrag pro 1858 von dem Gesammtversicherungs-Capitale ad 117'303,510 fl à 3 kr von 100 fl	58651	45	—
V.	Pro memoria wird der Vorschußfond, welcher inhaltlich der Abrechnung von 1857 gegründet wurde und als solcher zu bestehen hat, hier vorgetragen mit der Summe von . . . . 60000 fl			
	Summa aller Einnahmen .	73408	29	3

Artikel	Ausgabe.	Betrag. fl	kr	pf
I.	Brandentschädigungen: 1. aus früheren Jahren, nach Beleg № 1 zu gegenwärtiger Abrechnung . .	13913	38	—
	Hievon wurden im Laufe des Jahres 1858 bezahlt . 12301 fl 38 kr; bleiben rückständig . . 1612 fl — kr; 13913 fl 38 kr			
	2. vom Jahre 1858 nach Beleg № 2	39838	3	—
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1858 laut desselben Belegs .	1236	50	—
	laut k. Regierungs-Rescriptes vom 4. Februar 1859 № 7934 G. werden weiter in Ausgabe gestellt, die in der vorigen Abrechnung bei dem Brande des Adam Müller II. in Quirnheim zu wenig verausgabten Abschätzungsgebühren mit	1	—	—
III.	Verwaltungskosten nach Beleg № 3 .	2592	21	—
IV.	Gelderhebungskosten: 1. Hebgebühren der Einnehmer von den sub Art. IV. in Einnahme gestellten Brandassecuranzbeiträgen, laut Beleg № 4 . . . . . 2255 fl 50 kr; 2. Remisen der k. Rentämter von denselben Beiträgen, laut nämlichen Belegs . . . 187 fl 22 kr	2443	12	—
V.	Niederschläge nach Beleg № 5 . .	—	—	—
	Summa aller Ausgaben .	60025	4	—

Abgleichung.

	fl	kr	pf
Die Einnahme beträgt . .	73408	29	3
Die Ausgabe dagegen. . .	60025	4	—
Einnahms-Ueberschuß . .	13383	25	3

(dreizehntausend dreihundert achtzig drei Gulden zwanzig fünf Kreuzer drei Pfennige), welcher auf 1859 überzugehen hat.

Rechnungs-Beleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1857 noch anzuweisen blieben und was während 1858 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl	kr	Zahlungen geleistet während 1858. fl	kr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1858. fl	kr	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1856 und früher.								
Knaps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Gemeinde (Hirtenhaus) modo Rupp, Nicolaus, als Besitznachfolger.	Kollweiler	101	38	101	38	—	—	
Gemeinde (protest. Schulhaus)	Weisenheim a. B.	40	—	—	—	40	—	
Neumann, Isaak I.	Dörrmoschel	100	—	100	—	—	—	
Schwartz, Friedrich	Erlenbach, Gemeinde Wilgartswiesen	50	—	50	—	—	—	
Laise, Heinrich	Obersülzen	30	—	30	—	—	—	
Schanne, Johannes	Bruchmühlbach	100	—	100	—	—	—	
Schie, Heinrich, in Bann wohnhaft	Queidersbach	1264	—	—	—	1264	—	
Weber, Peter	Hohenecken	80	—	80	—	—	—	
Hoffmann, Jacob's Erben	id.	20	—	—	—	20	—	
Becht, Peter	id.	30	—	30	—	—	—	
Tuteur, Moses	Winnweiler	40	—	40	—	—	—	
Thalmann, Joseph modo Etienne, Anton, als Besitznachfolger	id.	500	—	500	—	—	—	
Thalmann, Mayer modo Dr. Röhrig, als Besitznachfolger	id.	300	—	300	—	—	—	
Haffen, Mathias	id.	200	—	200	—	—	—	
Herzler, Peter	Ripperterhof, Gemeinde Ramsen	50	—	50	—	—	—	
	Summa A.	2993	38	1581	38	1412	—	
B. Vom Jahre 1857.								
Gemeinde, israelitische (Synagoge)	Bergzabern	200	—	200	—	—	—	
Rehrt, Georg sen.	Mühlhofen	40	—	40	—	—	—	
Bergmann, Conrad	Oberotterbach	400	—	400	—	—	—	
Dietz, Johannes	Schweighofen	100	—	100	—	—	—	
Lieser, Friedrich, Wittib	Rußbach	40	—	40	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	B. Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1858. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1858. fl.	kr.	Bemerkungen.
Süß, Jacob	Nußbach	50	—	50	—	—	—	
Immesberger, Adam	id.	80	—	80	—	—	—	
Linnebacher, Jacob	id.	100	—	100	—	—	—	
Buß, Philipp jun.	Rammelsbach	100	—	100	—	—	—	
Herting, Johannes II.	Dirmstein	200	—	200	—	—	—	
Streffler, Christoph II.	Eppstein	400	—	400	—	—	—	
Pohly, Heinrich	Frankenthal	500	—	500	—	—	—	
Vogt, Gerhard	Kindenheim	200	—	200	—	—	—	
Petri, Jacob	Kirchheim a. E.	500	—	500	—	—	—	
Schantz, Johannes Ehefrau	Steinweiler	200	—	200	—	—	—	
Logé, Johann Philipp II.	id.	200	—	200	—	—	—	
Dorst, Carl Friedrich	id.	300	—	300	—	—	—	
Schloß, Johannes	id.	500	—	500	—	—	—	
Sommer, Christian	Neu- oder Höllenmühle, Gmnde. Vollmersweiler	400	—	400	—	—	—	
Lill, Franz II.	Brücken	200	—	200	—	—	—	
Klein, Adam	Ramstein	100	—	100	—	—	—	
Mages, Michael	Alsenborn	60	—	60	—	—	—	
Compter, Friedrich	Kaiserslautern	100	—	100	—	—	—	
Weißmann, Philipp	Otterberg	100	—	100	—	—	—	
Stamm, Jacob	Siegelbach	50	—	50	—	—	—	
Gemeinde (Hirtenhaus)	Waldleiningen	100	—	100	—	—	—	
Eichling, Philipp	Kirchheimbolanden	300	—	300	—	—	—	
Mayer, Jacob Peter I.	Gommersheim	300	—	300	—	—	—	
Frey, Anna Barbara Erben	Ellerstadt	200	—	—	—	200	—	
Nicolaus, Anton	Hambach	300	—	300	—	—	—	
Löb, Esther	id.	200	—	200	—	—	—	
Meng, Christoph	Königsbach	200	—	200	—	—	—	
Karch, Georg Philipp II.	Friesenheim	500	—	500	—	—	—	
Detroy, Michael II.	id.	300	—	300	—	—	—	
Karch, Jacob I.	id.	300	—	300	—	—	—	
Karch, Jacob II.	id.	300	—	300	—	—	—	
Dauth, Carl	Ludwigshafen	2000	—	*2000	—	—	—	* Der neben vorgetragene Brandentschädigungsrest wurde zufolge Staatsrathsbeschlusses dd. München 3. Juli 1858, № 48, um 769 fl. 8 kr. reducirt und auf 1230 fl. 52 kr. festgesetzt, welch letzterer Betrag auch an den Beschädigten zur Auszahlung gelangte.
Müller, Johann Adam	Otterstadt	200	—	200	—	—	—	
Doll, Elisabetha	Habkirchen	100	—	100	—	—	—	
Bast, Nicolaus	id.	200	—	200	—	—	—	
Schönsiegel, Anton	Herbitzheim	300	—	300	—	—	—	
	Summa B.	10920	—	10720	—	200	—	
	Hiezu „ A.	2993	38	1581	38	1412	—	
	Total	13913	38	12301	38	1612	—	

Rechnungs-Beleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1858 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
	I. Landcommissariat Bergzabern.									
Ritter, Leonhard	Albersweiler	386	35	386	35	—	—	13	15	
Kahn, Machol	id.	31	8	31	8	—	—			
Pasquay, August	Annweiler	14	43	14	43	—	—	5	54	
Becker, Nathan	Billigheim	123	48	123	48	—	—	13	28	
Barth, Peter	Schmackenmühle, Gem. Dörrenbach	401	—	401	—	—	—	14	29	
Lang, Jacobs Wittwe	Ingenheim	9	9	9	9	—	—	7	38	
Kuntz, Martin	Steinfeld	671	—	371	—	300	—	11	29	
	Summa	1637	23	1337	23	300	—	66	13	
	II. Landcommissariat Frankenthal.									
Decker, Daniel	Asselheim	48	—	48	—	—	—	6	7	
Bollinger, Konrad	Carlsberg	64	36	64	36	—	—	13	47	
Huber, Johannes	id.	275	26	275	26	—	—	14	9	
Seidenabel, Heinrich Wtb. und Ignaz	Edigheim	48	—	48	—	—	—	6	7	
Friederich, Georg Friedrich	Großkarlbach	2587	32	2587	32	—	—	16	24	
Stiefenhöfer, Michael	Hettenleidelheim	4	—	4	—	—	—	—	—	
Enzenauer, Stephan	Nackterwäldchen, Gemd Neuleiningen	768	33	368	33	400	—	14	27	
Kleinmann, Georg	Roxheim	42	6	42	6	—	—	13	45	
Spreng, Franz	Sausenheim	300	—	200	—	100	—	7	54	
	Summa	4390	13	3890	13	500	—	95	23	
	III. Landcommissariat Germersheim.									
Worst, Sebastian	Berg	442	—	442	—	—	—	13	47	
Worst, Anton	id.	30	—	30	—	—	—			
Brunner, Anton Wtb.	Büchelberg	188	54	188	54	—	—	11	28	
Bertsch, Carl Anton	Germersheim	207	33	207	33	—	—	18	44	
Joerg, Cyriak Wittib	id.	124	42	124	42	—	—	—	—	
Bockmeier, Paul Heinrich	id.	42	7	42	7	—	—	—	—	
Reichling, Heinrich	id.	57	23	57	23	—	—	—	—	
Arbogast, Andreas	id.	11	50	11	50	—	—	—	—	
Kuntz, Ferdinand II.	Hagenbach	30	12	30	12	—	—	6	57	
	Summa	1134	41	1134	41	—	—	50	56	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
IV. Landcommissariat Homburg.										
Müller, Daniel	Haschbach	45	12	45	12	—	—	8	50	
Schindler, Johannes	Homburg	131	—	101	—	30	—	5	57	
Mathieu, Heinrich	Jägersburg	203	17	203	17	—	—	7	52	
Fischler, Johann	Kindsbach	82	54	82	54	—	—	8	50	
Schwarz, Carl	Kirkel	126	—	126	—	—	—	13	11	
Hußong, Valentin Wtb.	Neuhäusel	16	30	16	30	—	—	—	—	
Mohrbacher, Johann Wtb. und Kinder	Kübelberg	16	24	16	24	—	—	7	16	
Wagner, Anton	Landstuhl	410	—	410	—	—	—			
Benzino, Joseph jun.	id.	12	—	12	—	—	—			
Wagner, Josephine, Ehefrau Böckler	id.	13	45	13	45	—	—	8	54	
Pletsch, Adrian	id.	2	50	2	50	—	—			
Ludwigseisenbahn-Gesellschaft	Niederberbach	59	—	59	—	—	—	9	50	
Pletsch, Johann	Ramstein	8	—	8	—	—	—	—	—	
Budell, Joseph	id.	7	—	7	—	—	—	—	—	
Eder, Peter	Vogelbach	181	7	181	7	—	—	12	27	
	Summa	1314	59	1284	59	30	—	83	7	
V. Landcommissariat Kaiserslautern.										
Münch, Johannes	Baalborn	79	52	79	52	—	—	7	54	
Baumwollspinnerei-Gesellschaft	Lambertsmühle, Gemd. Erfenbach	419	12	419	12	—	—	13	45	
Schäfer, Carl	Imsbach	1500	—	800	—	700	—	6	54	
Holzbacher und Etienne	Kaiserslautern	1400	—	1400	—	—	—	19	5	
Darmstätter, Johannes	id.	3	—	3	—	—	—	5	23	
Fleischbein, Ludwig	id.	5	58	5	58	—	—	5	23	
Gotthold, Carl	id.	41	11	41	11	—	—	7	35	
Raab, Gebrüder	id.	108	19	108	19	—	—	8	50	
Reiß, Wilhelm Erben	Olsbrücken	15	9	15	9	—	—	—	—	
Henn, Heinrich	Rodenbach	38	12	38	12	—	—	13	13	
Berg, Jacob	Weilerbach	24	18	24	18	—	—	9	57	
Emrich, Michael	id.	10	47	10	47	—	—	4	7	
	Summa	3645	58	2945	58	700	—	102	6	
VI. Landcommissariat Kirchheimbolanden.										
Klag, Johannes IV.	Bolanden	1721	—	1421	—	300	—			
Seel, Johannes	id.	59	48	59	48	—	—	9	53	
Correll, Franz	id.	9	—	9	—	—	—			
Eberle, Carl Wittib	Cölln	262	27	162	27	100	—	13	18	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Heymann, Leonhard	Dörnbach	300	—	200	—	100	—			
Klein, Christian III.	id.	401	—	251	—	150	—	8	42	
Koch, Valentin I.	id.	46	20	46	20	—	—			
Brauer, Johann Adam	Kerzenheim	1526	—	1526	—	—	—	12	47	
Kilz, Wilhelm	Oberwiesen	24	—	24	—	—	—	8	54	
Henn, Johannes IV.	Stetten	1667	18	1667	18	—	—			
Bescher, Heinrich II.	id.	103	5	103	5	—	—	23	40	
Niederauer, David	id.	10	—	10	—	—	—			
Frey, Johannes	id.	350	—	250	—	100	—			
Niederauer, Georg III.	id.	28	—	28	—	—	—	11	50	
Kirche, katholische	Weitersweiler	480	—	380	—	100	—	9	50	
	Summa	6987	58	6137	58	850	—	98	54	
VII. Landcommissariat Kusel.										
Heid, Friedrich	Blaubach	272	—	202	—	70	—	9	50	
Theis, Adam	id.	86	—	66	—	20	—			
Scheer, Wilhelm	Dennweiler-Frohnbach	525	38	525	38	—	—	13	47	
Feickert, Michael	Hefersweiler	554	54	554	54	—	—	9	12	
Krieger, Philipp II.	Jettenbach	40	—	40	—	—	—	9	51	
Dick, Wilhelm	Kusel	31	24	31	24	—	—	4	19	
Jung, Friedrich	Lohnweiler	8	—	8	—	—	—	5	39	
Haas, Peter II.	Nußbach	458	14	358	14	100	—	11	8	
Schwaab, Jacob II.	id.	387	35	187	35	200	—	24	59	
Braun, Friedrich I.	id.	8	—	8	—	—	—			
Bäcker, Johannes, jetzt Edinger, Peter	Seelen	484	—	284	—	200	—	9	20	
	Summa	2855	45	2265	45	590	—	98	5	
VIII. Landcommissariat Landau.										
Becker, Peter, Küfer	Birkweiler	12	—	12	—	—	—	—	—	
Schäffer, Heinrich	Edenkoben	398	6	398	6	—	—	9	50	
Gries, Lorenz	id.	7	18	7	18	—	—			
Mayer, Ludwig	id.	3818	30	2818	30	1000	—			
Grohé, Joh. Clemens Wtb.	id.	12	24	12	24	—	—	17	48	
Arnold, Philipp	id.	7	58	7	58	—	—			
Foltz, Jacob Wittib	id.	5	10	5	10	—	—	3	33	
Weinmann, Friedrich	Edesheim	15	30	15	30	—	—	6	54	
Finck, Johannes	Godramstein	351	42	351	42	—	—	11	48	
Gerhard, Andreas Wtb.	Landau	51	18	51	18	—	—	10	30	
Danner, Johannes	Roschbach	16	8	16	8	—	—	6	54	
Will, Franz IV.	St. Martin	128	21	128	21	—	—	7	54	
Brodbeck, Jacob	Siebeldingen	476	4	376	4	100	—	13	47	
	Summa	5300	29	4200	29	1100	—	88	58	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
	IX. Landcommissariat Neustadt.									
Karst, Johann	Dürkheim	8	—	8	—	—	—	3	57	
Aron, Marx	id.	71	—	71	—	—	—	7	43	
Bausch, Johannes und Dillenkofer, Heinrich Erben	Mückenwies, Gemeinde Elmstein	400		300	—	100	—	25	37	
Melzer, Carl	id.	8	—	8	—	—	—			
Schulz, Andreas Wtb.	Hardenburg	39	36	39	36	—	—	8	30	
Nummrich, Christoph	Haßloch	1	41	1	41	—	—	—	—	
Michel, Peter	Lambrecht	20	—	20	—	—	—	11	18	
Ohler, Johann Jacob	Meckenheim	638	33	638	33	—	—	15	15	
Schönig, Jacob I.	Mußbach	22	18	22	18	—	—	—	—	
Schneid, Friedrich	Neidenfels	300	—	200	—	100	—	15	15	
Kempf, Robert Jacob	Neustadt	2856	—	2856	—	—	—	18	15	
Abresch, Johann	id.	7	48	7	48	—	—			
Pfarrgemeinde, protestant. (Pfarrhaus)	id.	11	55	11	55	—	—	—	—	
Ritter, Wilhelm in Dürkheim	Schießhaus, Gemeinde Seebach	378	30	378	30	—	—	11	58	
Heege, Jacob jun.	Branchweilerhof, Gemeinde Winzingen	1000	—	1000	—	—	—	11	18	
Schener, Salomon	Wachenheim	14	36	14	36	—	—	7	32	
	Summa	5777	57	5577	57	200	—	136	38	
	X. Landcommissariat Pirmasens.									
Kiefer, Franz Wittwe	Bodenthal	191	—	101	—	90	—	12	47	
Reinig, Franz	Bundenthal	17	24	17	24	—	—	10	50	
Blank, Marx Kinder	Lahn	23	23	23	23	—	—	7	55	
Braunert, Leonhard	Erlenbach	89	—	89	—	—	—	12	47	
Gullmann, Wolf v. Busenberg	id.	6	2	6	2	—	—			
Mattil, Heinrich	Erlenbrunn	15	57	15	57	—	—	6	54	
Scherer, Theobald Wittib, Erben	Kröppen	20	—	20	—	—	—	10	50	
Wagner, Philipp jun.	Ruhbank, Gmd. Lemberg	11	38	11	38	—	—	6	54	
Birler, Adam	Lemberg	145	44	145	44	—	—	8	54	
Fledy, Heinrich	id.	18	24	18	24	—	—	8	54	
Ziegler, Heinrich	id.	15	21	15	21	—	—	7	54	
Gemeinde (kath. Schule)	Niedersimten	15	46	15	46	—	—	6	54	
Werner, Heinrich	id.	29	26	29	26	—	—	7	54	
Wagner, Johann Nicolaus von Langwieden	Pirmasens	45	31	45	31	—		4	21	
Weiß, Simon	id.	11	49	11	49	—	—	3	57	
Kirchengemeinde, kathol. (Schwesternhaus)	id.	26	3	26	3	—	—	3	57	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Stuck, Ludwig	Schönau	154	37	104	37	50	—	14	44	
Aegerter, Joh. Jacob	id.	23	51	23	51	—	—			
Schefer, Magdalena	Schweix	4	20	4	20	—	—	15	47	
Wagner, Adam von Kaiserslautern	Thaleischweiler	1	40	1	40	—	—	—	—	
Mißler, Balthasar Wtb.	Trulben (Imsbacherhof)	7	24	7	24	—	—	11	50	
Krummel, Heinrich I.	id. (Felsenbrunnerhof)	569	13	369	13	200	—	15	47	
id. Heinrich II.	id.	709	30	409	30	300	—			
Müller, Georg	Vinningen	554	16	554	16	—	—	15	47	
	Summa	2707	19	2067	19	640	—	195	37	

XI. Landcommissariat Speyer.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Eberhard, Franz Joseph	Dudenhofen	8	6	8	6	—	—	5	50	
Mayer, Leonhard II.	Friesenheim	300	—	300	—	—	—	14	47	
Haßinger, Lorenz	id.	350	—	350	—	—	—	—	—	
Gemeinde (Rath- u. Schulhaus)	id.	14	—	14	—	—	—	—	—	
Kirchengemeinde, evangelische (Kirche u. Thurm)	id.	168	20	168	20	—	—	—	—	
Reibel, Georg	id.	2	—	2	—	—	—	—	—	
Eisenbahngesellschaft	Ludwigshafen	79	—	79	—	—	—	8	14	
Metzner, Adam	Mundenheim	112	—	112	—	—	—	7	24	
Mathes, Johann Martin	id.	64	—	64	—	—	—	7	44	
Weltz, Wilhelm	Speyer	9	—	9	—	—	—	3	35	
Bechtel, Adam	id.	204	22	204	22	—	—			
Grün, Joh. Adam	id.	2	41	2	41	—	—	16	10	
Frank, Wilhelm	id.	12	46	12	46	—	—			
Adolph, Georg	id.	12	—	12	—	—	—	3	55	
	Summa	1338	15	1338	15	—	—	67	39	

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Müller, Johannes III.	Alschbach	143	—	103	—	40	—	6	54	
Rothermel, Peter III.	id.	112	11	112	11	—	—	6	54	
Rabung, Peter	Bliesdahlheim	195	45	195	45	—	—	14	44	
Wittenmeier, Carl	Blieskastel	67	—	67	—	—	—	4	57	
Kuhn, Jacob	id.	22	32	22	32	—	—	5	57	
Neumar, Johann Wittib	id.	66	50	66	50	—	—	5	57	
Pfarrgemeinde (kath. Pfarrhaus)	Ensheim	16	—	16	—	—	—	11	50	
Bender, Ludwig	Hasel	103	44	103	44	—	—	9	50	
Groh, Peter	Lautzkirchen	62	16	62	16	—	—	3	33	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Weidmann, Jacob IV.	Niederauerbach	297	2	197	2	100	—			
Janes, Peter	id.	274	42	174	42	100	—	16	30	
Hublet, Johann	id.	15	—	15	—	—	—			
Debre, Theobald	Ormesheim	700	—	400	—	300	—			
Langenbahn, Georg Wtb.	id.	44	—	44	—	—	—			
Kempf, Franz II.	id.	53	30	53	30	—	—	14	47	
Ruppert, Johann	id.	60	—	60	—	—	—			
Weisgerber, Franz Wtb.	St. Ingbert	55	30	55	30	—	—	13	47	
Schweitzer, Peter Wtb.	id.	96	30	96	30	—	—	13	47	
Knerr, Philipp	Walshausen	327	51	227	51	100	—	12	47	
Couturier, August	Zweibrücken	12	25	12	25	—	—	11	—	
Wehner, Friedrich Wtb.	id.	21	18	21	18	—	—			
	Summa	2747	6	2107	6	640	—	153	14	

R e c a p i t u l a t i o n.

		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
I. Landcommissariat	Bergzabern	1637	23	1337	23	300	—	66	13
II. "	Frankenthal	4390	13	3890	13	500	—	95	23
III. "	Germersheim	1134	41	1134	41	—	—	50	56
IV. "	Homburg	1314	59	1284	59	30	—	83	7
V. "	Kaiserslautern	3645	58	2945	58	700	—	102	6
VI. "	Kirchheim	6987	58	6137	58	850	—	98	54
VII. "	Kusel	2855	45	2265	45	590	—	98	5
VIII. "	Landau	5300	29	4200	29	1100	—	88	58
IX. "	Neustadt	5777	57	5577	57	200	—	136	38
X. "	Pirmasens	2707	19	2067	19	640	—	195	37
XI. "	Speyer	1338	15	1338	15	—	—	67	39
XII. "	Zweibrücken	2747	6	2107	6	640	—	153	14
	Total	39838	3	34288	3	5550	—	1236	50

Rechnungsbeleg № 3.

Verwaltungskosten.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. kr
Grandpair, Franz, k. Rechnungs-Commissär der Anstalt	Jährliche Besoldung	1000	—
Bender, k. Kreiskassier und Dahl, k. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der k. Kreiskasse während 1858	250	—
Bender, k. Kreiskassier	Regiekosten-Aversum wie im vorigen Jahre	25	—
Kanzlei-Personal der k. Land-Commissariate	Remuneration für Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Arbeiten pro 1858, und zwar: = 200 fl 1. Bergzabern . . . . 32 fl — 7. Kusel . . . . . . 32 „ 2. Frankenthal . . . . 32 „ — 8. Landau . . . . . . 38 „ 3. Germersheim . . . . 34 „ — 9. Neustadt . . . . . 38 „ 4. Homburg . . . . . 30 „ — 10. Pirmasens . . . . 30 „ 5. Kaiserslautern . . . 34 „ — 11. Speyer . . . . . . 30 „ 6. Kirchheim . . . . . 38 „ — 12. Zweibrücken . . . . 32 „ 200 „ — 400 „	400	—
Regiekasse der k. Regierung der Pfalz	Für Bureaubedürfnisse der Anstalt während 1858 kommt die Aversal-Summe hier in Ausgabe mit	500	—
	Visitationskosten. Das Visitationsgeschäft wurde, wie im vorigen Jahre, durch den mittelst k. Regierungsrescriptes vom 1. Mai 1858 № 14711 P. hiezu beauftragten obengenannten k. Rechnungscommissär der Anstalt während 1858 in den nachbezeichneten 4 Landcommissariaten fortgesetzt, wofür an Diäten und Gefährtgeldern verausgabt wurden, und zwar:		
	für Germersheim . . . . 103 fl 44 kr „ Kusel . . . . 102 fl 44 kr „ Frankenthal . . . . . 101 fl 24 kr „ Bergzabern . . . . . . 109 fl 29 kr	417	21
	Summa .	2592	21

Rechnungsbeleg № 4.

Remisen-Berechnung.

Landcommissariat	An die k. Kreiskasse abzuliefernder Betrag.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total der zu erhebenden Beträge.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Bergzabern	3537	46	141	59	11	48	3691	33
Frankenthal	4597	42	184	31	15	19	4797	32
Germersheim . . .	5387	57	216	14	17	57	5622	8
Homburg	3160	—	126	50	10	32	3297	22
Kaiserslautern . . .	4129	43	165	44	13	46	4309	13
Kirchheimbolanden . .	5146	39	206	33	17	10	5370	22
Kusel	2872	26	115	17	9	35	2997	18
Landau	6773	14	271	50	22	34	7067	38
Neustadt	7073	22	283	52	23	35	7380	49
Pirmasens	2653	5	106	29	8	51	2768	25
Speyer	6666	13	267	32	22	13	6955	58
Zweibrücken	4210	26	168	59	14	2	4393	27
Total .	56208	33	2255	50	187	22	58651	45

Rechnungsbeleg № 5.

Niederschläge.

Keine.

Die Beitragsquote pro 1858 wird hiermit auf 3 Xr von 100 fl Versicherungscapital festgesetzt. Deren Erhebung und Ablieferung hat binnen längstens 2 Monaten zu erfolgen und werden die Königl. Landcommissariate, Einnehmereien und Bürgermeisterämter auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Februar 1854, in der außerordentlichen Beilage zu № 18 des Kreisamtsblattes von 1854, zum pünktlichsten Vollzuge hingewiesen.

Speyer, den 26. Februar 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 5. April **1859.**

Inhalt:

Aufstellung von Unteragenten. — Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München. — Preise der Hölzer in den ärarialischen Holzhöfen. — Bitte des Kaufmanns Carl Sieber in Würzburg, als General-Agenten des Schifferhedethauses Eduard Ichon in Bremen, die Aufstellung von Unteragenten betr. — Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens. — Ausmittlung der Heimath einer zu Wildenreuth aufgegriffenen Weibsperson. — Den Verkauf des s. g. Boonekamp of Maag-Bitter betr. — Tragen von Maulkörben der Hunde betr. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Frankenthal und der hiefür pro 1858 zugetheilten Zinsen. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal pro 18⁵⁷/₅₈.

Ad Nrm. Exh. 10882 G. pr. den 29. März 1859.

(Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten Sieber in Würzburg wird der Königl. Posterpeditor J. Haas in Obermoschel statt des bisherigen Agenten Julius Stern als Unteragent des Expedientenhauses J. Lemaitre und Washington Finlay in Havre und Mainz in widerruflicher Weise und unter Haftung des genannten Hauptagenten hiermit bestätigt.

Speyer, den 23. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 10876 G. pr. den 29. März 1859

(Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. März l. J. wurde Kaufmann J. Ph. Grünewald jun. in Edenkoben an die Stelle des bisherigen Agenten Weiß als Agent der bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 25. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 7581 U. u. 7727 U. pr. den 1. April 1859.

(Die Preise der Hölzer in den ärarialischen Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die bei den öffentlichen Versteigerungen zu Wald erzielten Holzerlöse, und auf die erhöhten Kosten der Flößerei, werden die Verkaufspreise der Hölzer auf nachgenannten ärarialischen Holzhöfen von dem Schlusse der diesjährigen Eintriftung an, bis auf Weiteres festgesetzt wie folgt:

Bezeichnung der Sortimente.	Preise pro Klafter auf den Königl. Holzhöfen zu:											
	Frankenthal.		Mutterstadt und Speyer.		Neustadt. Linden.		Neustadt. Böbig.		Landau.		Albersweiler.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Nutzhölzer.												
Eichen I. Klasse Daubholz zu 6 Fuß Länge	52	48	52	48	52	48	52	48	52	48	52	48
" 5 " do.	48	—	48	—	48	—	48	—	48	—	48	—
" 4½ " do.	42	—	42	—	42	—	42	—	42	—	42	—
" 4 " do.	38	24	38	24	38	24	38	24	38	24	38	24
" 3½ " do.	36	—	36	—	36	—	36	—	36	—	36	—
Eichen II. Klasse Glaserholz zu 6 Fuß Länge	42	—	42	—	42	—	42	—	42	—	42	—
" 5 " do.	38	24	38	24	38	24	38	24	38	24	38	24
" 4½ " do.	36	—	36	—	36	—	36	—	36	—	36	—
" 4 " do.	33	36	33	36	33	36	33	36	33	36	33	36
" 3½ " do.	31	12	31	12	31	12	31	12	31	12	31	12
Eichen III. Klasse Stiefelholz zu 6 Fuß Länge	30	—	30	—	30	12	30	—	30	—	30	—
" 5 " do.	25	—	25	—	25	12	25	—	25	—	25	—
" 4½ " do.	21	—	21	—	21	12	21	—	21	—	21	—
" 4 " do.	20	—	20	—	20	12	20	—	20	—	20	—
" 3½ " do.	19	24	19	24	19	36	19	24	19	24	19	24
Buchen Nutzholz	18	—	18	—	18	12	18	—	18	—	18	—
Kiefern Nutzholz	14	12	11	12	14	24	14	12	14	12	14	12
Brennhölzer.												
Buchen Scheitholz	16	48	16	24	16	36	16	24	16	—	16	—
Buchen Prügelholz	13	—	12	36	12	48	12	36	12	36	12	36
Eichen Scheitholz	13	16	13	16	13	28	13	16	13	16	13	16
Kiefern Scheitholz	12	24	12	—	12	12	12	—	11	32	11	12
Birken Scheitholz	13	—	12	48	13	—	12	48	12	48	12	36
Gemischtes Prügelholz	9	4	8	32	8	40	8	32	8	32	8	32
Krappenprügelholz	5	52	5	52	5	52	5	52	5	52	5	52
Gemischtes Knorrenholz	8	—	8	—	8	12	8	—	8	—	8	—
Kiefern Stockholz	6	—	6	—	6	12	6	—	6	—	6	—

Speyer, den 29. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Retschnabl.

Ad Nrm. Exh. 10849 G. pr. den 29. März 1859.

(Bitte des Kaufmanns Carl Sieber in Würzburg, als General-Agenten des Schiffsrhederhauses Eduard Ichon in Bremen, die Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Rubrikaten wird der Kaufmann Heinrich Klingel zu Landstuhl als Unteragent des rubrizirten Expedientenhauses unter Haftung des Haupt-Agenten Sieber hiermit bestätigt.

Speyer, den 23. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 10802 G. pr. den 29. März 1859.

(Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. d. M. hat der 14 Jahre alte Johann Walter von Zweibrücken den in den Schwarzbach gefallenen fünfjährigen Knaben des Schullehrers Philipp Trier von dort mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiermit unter wohlgefälliger Anerkennung dieser muthigen und entschlossenen Handlungsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 11066 G. pr. den 1. April 1859.

(Die Ausmittlung der Heimath einer zu Wildenreuth aufgegriffenen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden
der Pfalz.

Zu Wildenreuth im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ist eine unbekannte taubstumme Weibsperson am 4. März l. J. aufgegriffen worden, deren Signalement unten folgt.

Sollte dieselbe einer Gemeinde der Pfalz angehören, worüber die Ortspolizeibehörden Recherchen zu pflegen haben, so ist innerhalb 4 Wochen durch Vermittlung der betreffenden Königl. Landcommissariate Anzeige anher zu erstatten.

Speyer, den 31. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Signalement.

Größe: 5′ 3″.
Alter: ungefähr 30 Jahre.
Augen: grau.
Stirne: nieder.
Haare: schwarz.
Nase: stumpf.
Mund: proportionirt.
Körperbau: schlank.
Gesichtsfarbe: gesund.
Zähne: weiß und gut erhalten.

Kleidung.

Ein baumwollenes braun und blau gehäuseltes Kopftuch, ein rothgehäuselter Spenser (das Gesicht hatte sie mit

einem roth und weiß gehäuselten Baumwolltüchl verbunden), ein braunes Halstuch mit gelber Tour, blaues Fürtuch, einen alten zerrissenen blauen Rock von Leinwand, blaue Strümpfe, woran der Vorderfuß weiß, Holzschuhe.

Ad Nrm. Exh. 10689 G. pr. den 25. März 1859

(Den Verkauf des sogenannten Boonekamp of Maag-Bitter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf das in № 12 des Kreis-Amtsblattes vom laufenden Jahre bekannt gemachte Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken im Seitenbetreffe wird nachstehend ein weiteres Ausschreiben der genannten Kreisstelle vom 11. d. M. zur Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 23. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Destillateur Franz Hebestreit zu Rheinberg hat nach nunmehr erfolgter Akten-Vorlage bereits im Monate October 1857 die Bereitungsweise des von ihm verfertigten Boonekamp of Maag-Bitter nachgewiesen, worauf im Hinblicke auf die Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. April 1857 durch gerichtsärztliches Gutachten erklärt worden ist, daß die fragliche Flüssigkeit weder als Arznei noch als Geheimmittel zu betrachten sey. Da nun das Medicinal-Obergutachten, welches deßfalls erholt wurde, dieser Erklärung beistimmt, und hiemit das in der allegirten Ministerial-Entschließung berührte Hinderniß beseitiget ist, so wird das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 8. v. M. im Kreis-Amtsblatte Seite 158 außer Wirksamkeit gesetzt und der Verkauf des Boonekamp of Maag-Bitter durch die berechtigten Gewerbsleute wieder freigegeben.

Ansbach, den 11. März 1859.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

Nro. 10929 G. pr. den 29. März 1859.

(Tragen von Maulkörben der Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Bekanntmachung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 19. d. M. wird nachstehend zur Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 25. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß das Königl. Staatsministerium des Innern durch höchstes Rescript vom 17. d. M. № 7789 verfügt hat,

die Anordnung, daß in der Haupt- und Residenzstadt München jeder Hund mit einem entsprechenden Maulkorbe von Messingdraht versehen seyn müsse, sey abzuändern und ledig-

lich auf Fanghunde und Bulldoggen, dann auf bissige Hunde zu beschränken.

Gleichzeitig wurde ausgesprochen:

a) daß als bissig jeder Hund zu erachten ist, der erwiesener Maßen schon einmal ein Thier oder einen Menschen gebissen hat,

b) daß Hunde, welche mehr als einmal Menschen oder Thiere gebissen haben, getödtet werden müssen,

c) daß besondere Anordnungen für den Fall ausbrechender Hundswuth oder ähnlicher Krankheiten ausdrücklich vorbehalten bleiben, sowie

d) daß das bestehende Verbot über das Mitnehmen von Hunden in Wirthshäuser zu erneuern sey.

Diese Bestimmungen sind zu veröffentlichen, damit die Bewohner des Kreises, welche bei ihren Reisen nach München Hunde mitbringen, darauf aufmerksam gemacht werden.

München, den 19. März 1858.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bruch, Secretär.

Bekanntmachung,
die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr.

Im Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. l. M. wird in Bezug auf die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen für den Bedarf der Eisenbahnbauten im II. Semester $18\frac{57}{58}$ Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Wiederanlage verlooster, aber noch unerhobener Capitalien der älteren und neuen Staatsschuld, sowie der Eisenbahnschuld kann nach dem Wunsche der Gläubiger bei dem Eisenbahn-Anlehen zu viereinhalb Procent au porteur und auf Namen stattfinden.

2. Den Stiftungen, geistlichen Pfründen, Gemeinden und öffentlichen Fonds ist auch die Anlegung baarer Darlehen bei dem Eisenbahn-Anlehen zu viereinhalb Procent gegen Nominal-Obligationen bis auf Weiters gestattet.

3. Die Aufnahme von Eisenbahn-Anlehen zu vier Procent mit Arrosirung $3\frac{1}{2}$procentiger Obligationen wird sowohl für baare Darlehen als Wiederanlage verlooster Capitalien in bisheriger Weise fortgesetzt.

München, den 25. März 1858.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Steger, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. März l. J. den Kantonsarzt von Bergzabern, Johann Georg Beutner, nach zurückgelegtem 70. Lebens- und 43. Dienstjahre, seiner Bitte willfahrend, im Hinblicke auf §. 22 lit. B. und C. der IX. Verfassungsbeilage auf immer in den Ruhestand treten zu lassen und ihm bei diesem Anlasse in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistungen und bewährten Treue den Titel und Rang eines Königl. Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

die Kantonsarztstelle in Bergzabern dem Kantonsarzte in Otterberg, Dr. Max Joseph Kieffer, seinem deßfallsigen Gesuche entsprechend, zu verleihen, und

die Kantonsarztstelle in Neustadt an der Haardt dem bisherigen Kantonsarzte Dr. Franz Joseph Reisch in Kirchheimbolanden, seiner Bitte entsprechend, zu übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 23. März l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Friedrich Victor Kessel in Landau erledigte Advocatenstelle dem

functionirenden Staatsprokurators-Substituten am Bezirksgerichte Zweibrücken, Eugen Dursy, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Schmitt II. zum Adjunkten der Gemeinde Potzbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. März 1859, wurde das Stadtrathsmitglied Johann Mayer von Otterberg zum II. Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März l. J., wurde der frühere Lehrer Heinrich Bernhard zu Großniedesheim zum Gehülfen an der protestantischen deutschen Schule in Rheingönheim, vom 28. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. März 1859, ist der erledigte katholische Mädchenschuldienst zu Winnweiler der armen Schulschwester Katharina Korz aus Bingert verliehen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. März l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Gutwein von Dreisen an die zu Grethen erledigte protestantische Schulgehilfenstelle vom 1. April l. J. an berufen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. März l. J. dem Kunstmaler Leo Ostrowsky aus Lemberg, zur Zeit in München, Schellingsstraße № 19/2

links wohnhaft, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, um Tabak so zu pressen, daß er in der gepreßten Form in Pfeifen geraucht werden kann, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 12. März l. J. anfangend;

dann unterm 14. März l. J. dem Seilerwaaren-Fabrikanten J. A. Huber von Rosenheim ein Gewerbs-Privilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Spinnmaschine für Seiler, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. März l. J. anfangend;

ferner dem Charles Ernst Theodat Guignet von Paris ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Methode, Chrom-Oxyd-Hydrat herzustellen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. März l. J. anfangend, und

dem Eisenbahn-Ingenieur Sebastian Grandis von Turin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer neuen Art der Verbindung der Eisenbahnschienen an den Stößen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. März l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 31. März 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		92
" " " 4 %	96½	
" " " 4½ %	100⅛	
" " " 4½ % halbjährig.	101½	101
" " " 5 % IV. Emission	101⅛	
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. l. Sem. . .	805	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Frankenthal und der hiefür pro 1858 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
1	Albsheim, protest. Kirche	114	54	3	21	118	15
2	Altleiningen, protest. Pfarrei . . . . *	—	4	—	—	—	—
3	Asselheim, Gemeinde, für Deserteur Brand	80	53	2	21	83	14
4	Battenberg, protest. Pfarrei . . . . *	369	52	5	8	5	8
5	Beindersheim, protest. Kirche	1399	32	40	42	1440	14
6	″ kath. ″	308	4	8	57	317	1
7	Bissersheim, protest. ″	162	14	4	43	166	57
8	″ Armenfond	224	55	6	32	231	27
9	Bobenheim a. Rh., Armenfond . . . . . . *	—	42	—	—	—	—
10	″ kathol. Kirche . . . . *	1069	48	27	39	627	39
11	″ Gemeinde für Deserteur Rückert . . .	193	45	5	38	199	23
12	Carlsberg, ″ ″ den widersp. Conscr. Hch. Fischer	265	31	7	44	273	15
13	Colgenstein-Heidesheim, für den Deserteur Friedrich Koch . *	92	34	—	55	–	55
14	″ ″ ″ widersp. Conscrib. J. Müsel	71	14	2	4	73	18
15	Dirmstein, protest. Kirche	210	48	6	8	216	56
16	Ebertsheim, Armenfond	118	58	3	28	122	26
17	Edigheim, Gemeinde für den widersp. Conscr. Kaiser .	8	21	—	14	8	35
18	″ kathol. Kirche	333	48	9	43	343	31
19	Eppstein, ″	1508	57	38	33	1547	30
20	″ Gemeinde für den Deserteur Wetzler . . .	67	20	1	18	68	38
21	″ ″ ″ ″ ″ Herzler . . .	9	19	—	7	6	26
22	″ ″ ″ ″ widersp. Conscr. Abrah. Herzler	6	37	—	7	6	44
23	Frankenthal, Gemeinde für den Deserteur Leimpert . .	235	42	6	52	242	34
24	″ ″ ″ ″ ″ Reich . . .	9	16	—	16	9	32
25	″ ″ ″ ″ widersp. Conscr. Eberhardinger	159	49	4	39	164	28
26	″ Bezirks-Comité des landw. Vereins . .	171	20	4	58	176	18
27	″ Distriktsgemeinde für Zinsen des Unterst.-Fonds *	220	55	4	3	124	58
28	Gerolsheim, kathol. Kirche . . . . *	433	46	11	27	45	13
29	″ protest. ″ . . . . *	59	55	1	27	1	27
30	Großkarlbach, kathol. Kirche . . . . . . *	259	14	6	17	200	1
31	Großbockenheim, Gemeinde für den Desert. Bautz . . *	497	32	11	1	327	23
32	″ ″ ″ ″ widersp. Conscr. Em. Levi	8	59	—	16	9	15
33	″ kathol. Kirche . . . . *	248	42	7	3	246	12
34	″ Simultan-Kirche	30	26	—	52	31	18
35	″ protest. Kirche	111	10	3	14	114	24
36	″ Armenfond . . . . *	415	48	11	47	411	47
37	″ Gemeinde für den widersp. Conscr. Andr. Dhuy	104	42	2	49	107	31
38	Großniedesheim, Gemeinde . . . . *	2	18	—	—	—	—
39	″ ″ für den Soldaten Carl Winter *	303	52	2	11	2	11
40	″ ″ ″ ″ entlass. Sold. Frdr. Müller	421	4	10	54	431	58

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1858.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
41	Großniedesheim, Gemeinde für den widersp. Consc. Ph. J. Müller		51	36	1	1	52	37
42	„ „ „ „ „ „ Val. Bennighof		5	12	—	3	5	15
43	Grünstadt, kathol. Kirche	*	106	2	2	45	8	47
44	„ Gemeinde für den Desert. Carl Schaffner		5	3	—	9	5	12
45	Heidesheim, Collectur	*	180	51	5	9	179	9
46	Heßheim, protest. Kirche	*	1013	44	27	10	540	54
47	„ kathol. „		86	23	2	30	88	53
48	Hettenleidelheim, Gemeinde		206	10	5	59	212	9
49	Heuchelheim, Armenfond		66	17	1	55	68	12
50	„ Gemeinde für den widersp. Conscr. A. Herkelrath		362	14	9	25	371	39
51	„ „ „ „ „ „ G. Fr. Schnabel	*	1195	11	26	38	449	16
52	Kirchheim a. E., Gemeinde für den Deserteur Wilh. Stahl		72	2	2	6	74	8
53	Kleinbockenheim, „ „ „ Corporal Phil. Strickler		21	6	—	37	21	43
54	„ „ „ „ Desert. Hirschler		453	17	13	10	466	27
55	„ protest. Kirche	*	—	50	—	—	—	—
56	Kleinkarlbach, Gemeinde für Desert. Förster	*	182	12	5	16	186	18
57	„ „ „ „ Mäurer		79	41	2	9	81	50
58	Lambsheim, Gemeinde; für eine landwirth. Prämie		50	—	1	26	51	26
59	„ protest. Kirche		589	1	17	7	606	8
60	„ kathol. „		60	—	—	5	60	5
61	„ Armenfond		5	32	—	10	5	42
62	„ Gemeinde für den widersp. Conscr. Schwing		130	45	3	49	134	34
63	„ „ „ „ Desert. Kaufenstein		49	6	1	25	50	31
64	„ „ „ „ „ Schneider	*	156	23	3	45	159	1
65	„ „ „ „ „ Petry	*	18	38	—	29	18	3
66	Laumersheim, protest. Kirche	*	—	5	—	—	—	—
67	„ „ Pfarrei	*	256	43	—	37	—	37
68	„ Heß'scher Stipendienfond	*	253	16	1	25	7	18
69	Mertesheim, Gemeinde für den Desert. Scherrer		70	13	2	2	72	15
70	Mühlheim, protest. Kirche	*	172	41	4	55	164	55
71	Obersülzen, protest. Kirche	*	760	21	19	52	380	13
72	Obrigheim, Armenfond		62	8	1	48	63	56
73	Oppau, kathol. Kirche		295	32	8	36	304	8
74	„ protest. „		94	34	2	46	97	20
75	„ Gemeinde für den Desert. Philipp Bär		210	30	5	27	215	57
76	„ „ „ „ Conscr. Peter Selig		15	51	—	28	16	19
77	Quirnheim, Gemeinde		40	3	1	10	41	13
78	Rorheim, kathol. Kirche	*	10	5	—	—	—	—
79	Sausenheim, kathol. Kirche	*	287	38	4	10	4	10
80	Studernheim, kathol. Kirche		720	33	20	57	741	30
81	Wattenheim, Baufond für ein kath. Bethaus zu Hertlingshausen		503	18	14	37	517	55
82	„ Gemeinde		504	20	14	39	518	59
	Total		19714	47	503	15	15548	46

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 18

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859.

Ad Nrm. 10581 G. pr. den 22. März 1858.

Königlich Bayerische

Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz

in

Frankenthal.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung der Anstalt

pro 18⁵⁷/₅₈.

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zusammen.	Abgang während des Jahres.		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahres.	Anzahl der Verpflegungstage.	Hiernach wurden im Durchschnitte täglich in der Anstalt verpflegt
				Ausgetreten.	Gestorben.			
$18^{57}/_{58}$	625	140	765	135	69	561	205282	563

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht, Alter und Religion.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. Sept. 1857	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Anwesend am 30. Sept. 1858	Bemerkungen.
Dienstboten	20	3	23	4	19	
Gesunde	4	—	4	—	4	
Blinde	36	11	47	9	38	
Taubstumme	40	6	46	3	43	
Wahnsinnige . . .	138	11	149	93	56	
Blödsinnige	103	22	125	11	114	
Fallsüchtige	95	15	110	20	90	
Hysterische	6	1	7	1	6	
Krüppel und Gebrechliche	103	10	113	20	93	
Kranke verschiedener Art	80	61	141	43	98	
Zusammen .	625	140	765	204	561	

Bemerkungen:

Unter den am 30. September 1858 anwesenden Pfleglingen befanden sich:

Männliche	291
Weibliche	270
Gleiche Anzahl .	561

Nach Alter eingetheilt:

Unter 8 Jahren . .	2
Von 8 zu 16 Jahren	52
Von 16 zu 60 Jahren	421
Ueber 60 Jahren . .	67
Dienstboten	19
Gleiche Anzahl .	561

Nach Confessionen:

Protestanten. . . .	256
Katholiken	301
Israeliten	4
Gleiche Anzahl .	561

C. Uebersicht der Berechnung, wie viel Plätze nach der Seelenzahl und dem Personalstand der Anstalt von 500 Köpfen auf jedes Landcommissariat kommen, und Nachweise über den Stand der Bevölkerung der Anstalt am Schlusse des Etatsjahres $18^{57}/_{58}$.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom Dezembar 1855.	Anzahl der Plätze für jedes Landcommissariat.	Bestand am 30. September 1858.	Bemerkungen.
Bergzabern	39639	35	32	
Frankenthal	43999	38	73	
Germersheim	49947	43	21	
Homburg	43388	38	41	
Kaiserslautern	50039	44	54	
Kirchheimbolanden	49847	43	50	
Kusel	38560	34	43	
Landau	58412	51	40	
Neustadt	64255	55	89	
Pirmasens	37813	34	34	
Speyer	49130	42	31	
Zweibrücken	49387	43	34	
Zusammen	574416	500	542	
Verköstigte Dienerschaft	. . . .	. . . .	19	
Gleiche Anzahl	. . . .	. . . .	561	

D. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend am Anfange des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zusammen.	Abgang im Laufe des Jahrs. Entlassen.	Abgang im Laufe des Jahrs. Gestorben.	Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs.	Bemerkungen.
$18^{57}/_{58}$	188	280	468	232	69	167	

E. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren: anwesend am 30. Sept. 1857	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbfälle.	anwesend am 30. Sept. 1858	Bemerkungen.
1	Absceßgeschwülste	1	—	1	—	—	1	
2	Entzündungen	3	6	9	8	1	—	
3	Staarblindheit	4	7	11	8	—	3	
4	Augenkrankheiten	2	6	8	5	1	2	
5	Gicht und Rheumatismus	9	5	14	3	2	9	
6	Schlagflüsse und Lähmungen	24	17	41	3	12	26	
7	Catarrhe und Diarrhöen	9	15	24	16	1	7	
8	Scirrhus und Krebs	5	6	11	4	3	4	
9	Hals- und Luftröhrenkrankheiten	3	30	33	23	7	3	
10	Brust- und Lungenleiden	9	26	35	15	10	10	
11	Magen- und Unterleibskrankheiten	15	45	60	42	3	15	
12	Leberkrankheiten	1	—	1	—	—	1	
13	Herzleiden und Schwindel	2	3	5	4	—	1	
14	Knochenfraß	6	5	11	2	1	8	
15	Knochenbrand	1	4	5	4	—	1	
16	Knochenbrüche	—	2	2	—	—	2	
17	Quetschungen und Verrenkungen	—	1	1	1	—	—	
18	Gelenkekrankheiten	5	3	8	4	—	4	
19	Geschwülste	1	2	3	1	1	1	
20	Rothlauf	1	2	3	3	—	—	
21	Intermittirende Fieber	6	24	30	22	—	8	
22	Hitzige Fieber	2	8	10	8	2	—	
23	Nervenfieber	1	—	1	—	—	1	
24	Wunden und Geschwüre	16	23	39	22	5	12	
25	Scropheln und Flechten	14	6	20	4	—	16	
26	Venerie	—	5	5	3	—	2	
27	Wassersuchten	7	7	14	8	3	3	
28	Hysterie	5	1	6	—	1	5	
29	Fallsucht und Krämpfe	9	4	13	—	7	6	
30	Wahnsinn	12	4	16	13	—	3	
31	Altersschwäche	8	6	14	1	8	5	
32	Leibschaden	1	1	2	1	—	1	
33	Gebährmutterkrankheiten	2	1	3	2	—	1	
34	Urinblasenkrankheiten	2	—	2	—	1	1	
35	Klumpfuß	1	—	1	—	—	1	
36	Allgemeine Schwäche	1	—	1	—	—	1	
37	Gelbsucht	—	1	1	—	—	1	
38	Rückgradsvereiterung	—	1	1	—	—	1	
39	Kopfgrind	—	2	2	2	—	—	
40	Unnatürlicher Nebenaftergang	—	1	1	—	—	1	
	Zusammen	188	280	468	232	69	167	

Uebersicht der Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

	ƒ	kr
1. Besoldung der Beamten	2754	38
2. Büreaukosten	300	—
3. Gottesdienst	355	20
4. Schule und Taubstummen-Unterricht	840	30
5. Krankenpflege	5150	16
6. Gehalt der Unterangestellten und Dienstbotenlöhne	1327	24
7. Arbeitslöhne der Pfleglinge	698	29
8. Victualien	27326	38
9. Beheizung und Beleuchtung	5795	42
10. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2910	56
11. Unterhalt der Geräthschaften	742	41
12. Anschaffung von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	5137	52
13. Anschaffung von Geräthschaften	587	2
14. Abgaben	22	37
15. Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	718	58
16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	151	31
17. Transportkosten	211	8
18. Allerlei kleine Ausgaben	28	10
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	55059	54

II. Außerordentliche Ausgaben.

	ƒ	kr
1. Alimentationsbezug des vormaligen Rechnungsführers Cantzler	404	34
2. Ständige Bauunterhaltungs-Ausgaben	94	15
3. Gewöhnliche und außergewöhnliche Bau-Reparaturen	1607	25
4. Neubauten	—	—
5. Verschiedenes	—	—
Gesammtbetrag	2106	14

Zusammenstellung.

	ƒ	kr
Betrag der ordentlichen Ausgaben	55059	54
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	2106	14
Total aller Ausgaben	57166	8

G. Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahre 18⁵⁷/₅₈ verursacht hat.

Verpflegungstage: der gesunden Pfleglinge.	Verpflegungstage: der kranken Pfleglinge.	Verpflegungstage: Zusammen.	Ausgabe: Ordentliche. fl.	kr.	Ausgabe: Außerordentliche. fl.	kr.	Ausgabe: Zusammen. fl.	kr.	Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den Ausgaben für Victualien insbesondere: täglich. fl.	kr.	jährlich. fl.	kr.	Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags: täglich. fl.	kr.	jährlich. fl.	kr.	Kostenaufwand für Krankenpflege allein: Anzahl der während des Jahres behandelten Kranken.	Kostenaufwand für Krankenpflege allein: Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken. fl.	kr.
141702	63580	205282	55059	54	2106	14	57166	8	—	8	48	40	—	16½	98	6	468	11	—

H. Uebersicht verschiedener Victualienpreise

der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.		18⁵³/₅₄ fl.	kr.	18⁵⁴/₅₅ fl.	kr.	18⁵⁵/₅₆ fl.	kr.	18⁵⁶/₅₇ fl.	kr.	18⁵⁷/₅₈ fl.	kr.
Brodmehl, ½ Waizen, ½ Roggen	100 Kil.	19	58½	18	56	18	9	15	16	11	14½
Kuhfleisch	1 Kil.	—	19⅙	—	21⅕	—	21⅙	—	21⅙	—	19⅙
Kalbfleisch	1 Kil.	—	13⅓	—	15⅚	—	15¼	—	15½	—	15⅓
Kartoffeln	100 Kil.	2	56	3	51	3	20	3	8	2	15
Gries, Gerste, Hirsen	100 Kil.	24	3	24	51	24	8	22	26	16	3
Erbsen, Bohnen, Linsen	1 Hect.	16	28	14	45	14	20	11	46	9	50
Butter	1 Kil.	—	50	—	51½	—	53½	1	—	1	4

I. Stand des Inventariums vom Etatsjahre $18^{57}/_{58}$.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth.		
		fl	kr	
1	Bettgeräthe	18105	35	
2	Leibweißzeug	3829	5	
3	Kleidungsstücke	6730	36	
4	Geräthschaften von Holz und Weiden	3473	39	
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing	2400	12	
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1499	30	
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech	2256	28	
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde	152	23	
9	Lederwerk und Seile	66	20	
10	Kirchengeräthe	500	—	
11	Handwerksgeräthe	570	43	
12	Waagen, Maaße und Gewichte	294	18	
13	Viehstand	1120	—	
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	2248	45	
15	Verschiedenes	2758	9	
16	Schulgegenstände	389	37	
	Zusammen	46395	20	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 8. April 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10325 G. pr. den 4. April 1859.

(Die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens, hier die Behandlung der Bauten der Finanzverwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. M. № 2083 wurde verfügt, daß alle auf die dem Finanzverwaltungs-Etat angehörenden Gebäude sich beziehenden Berichte und Vorlagen der äußern Aemter und Behörden, insbesondere der Baubehörden bei den treffenden Regierungs-Finanzkammern einzureichen und von diesen die einschlägigen Verfügungen zu erlassen seyen, daß jedoch durch diese Anordnung selbstverständlich an den disciplinären und baupolizeilichen Zuständigkeiten keine Aenderung eintreten soll.

Indem dies den äußern Aemtern und Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt wird, werden denselben zugleich als Bauten der Finanzverwaltung bezeichnet:

1. sämmtliche Forstgebäude;
2. die stehende Rheinbrücke bei Wörth und die fliegende Rheinfähre bei Speyer mit den zugehörigen Gebäuden;
3. die Rheinüberfahrten;
4. der Frankenthaler Kanal;
5. der Kanal zwischen Albersweiler und Landau;
6. der Lauterkanal mit den zugehörigen Dämmen und Brücken;
7. die Fähre über die Nahe bei Ebernburg, und endlich

8. die Land- und Straßenbauten der ärarialischen Bergwerke.

Speyer, den 31. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 572 t. pr. den 2. April 1859.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Wallhalben, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die protestantische Pfarrei Wallhalben, Decanats Pirmasens, in Erledigung gekommen.

Diese umfaßt den Pfarrort mit einer Kirche und die Parochialorte Oberhausen, Hettenhausen, Salstadt und Schauerberg, mit einer Gesammtseelenzahl von 837, drei protestantischen Schulen und zwei Leichenhöfen.

Die Kirche ist nicht simultan.

Die Erträgnisse sind folgende:	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	29	51
3. Ertrag des Pfarrgutes	281	—
Zusammen .	542	51

Das an der Congrua einer Pfarrei I. Klasse à 600 fl Fehlende wird aus den disponibeln Sustentationsmitteln mit 57 fl 9 kr ergänzt.

Dann hat der Pfarrer auch die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Pirmasens hierher zu senden.

Speyer, den 1. April 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Dimroth.

---

pr. den 4 April 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 29. März l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Königl. Director, Vorsitzender, Merz, Rath, Kopp, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, und von Walther, Rechtspraktikant, als Protokollführer, — in Erwägung, daß durch einen in der New-Yorker Abendzeitung №. 152 vom 15. Januar 1859 enthaltenen Artikel: „Aus Süddeutschland, Cannstadt, den 21. Dezember 1858“ — die Art. 13 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, daß jedoch gegen den Redacteur dieser Zeitung mit Erfolg nicht vorgeschritten werden kann, — in Gemäßheit des Art. 49 Ziff. 5 und des Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, dann des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redacteur Hermann Raster erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 30. März 1859.

Der Königliche Director:
Frhr. v. Welser.
Müller.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 19

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859.

Ad Nrm. Exh. 10404 G. pr. den 25. März 1859.

(Den Generalbericht des Pfälzer-Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für die Jahre 1857 und 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Centralausschuß des Kreis-Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge am 12. d. Mts. erstattete Bericht über seine Wirksamkeit in den Jahren 1857 und 1858 mit den sämmtlichen Rechnungsergebnissen wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aus demselben ist zu entnehmen, daß von den meisten Vereins-Organen eine erfreuliche Thätigkeit entwickelt und ein günstiger Erfolg erzielt wurde.

Bei der ungeachtet der billigeren Lebensmittel und reichlicher Erwerbsgelegenheit noch immer großen Zahl armer und verwahrloster Kinder möge die am Schlusse des Jahresberichtes ausgesprochene Einladung des Vorstandes zu zahlreichen neuen Beitritten die wünschenswerthe Beherzigung finden.

Speyer, den 18. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Rechenschaftsbericht

des Central-Ausschusses des Pfälzer Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für die Jahre 1857 und 1858, vorgetragen in der General-Versammlung zu Speyer am 2. März 1859.

Mitglieder des Central-Ausschusses:
Busch, Dompropst, I. Vorstand,
Bösch, Consistorialrath, II. Vorstand,
Rey, Dekan, I. Sekretär,
Hasselwander, Domvikar, II. Secretär,
Köstler, Domkapitular und Dompfarrer,
Nickel, Königl. Landrichter,
Schultz, Bürgermeister,
Einnehmer Paulus als Kassier.

Die letzte Generalversammlung unsers Vereins hat am 7. Mai 1856 stattgefunden. Nach §. 20 der Vereins-Statuten haben die Sektions-Ausschüsse die Resultate ihrer Wirksamkeit seit der letzten Generalversammlung an den Central-Ausschuß einzusenden, welcher letztere alsdann einen Hauptbericht über die Wirksamkeit des ganzen Vereins anzufertigen und der Königl. Kreis-Regierung zur Veröffentlichung mitzutheilen hat. Da nun aber der Sektions-Ausschuß im Bezirke Kaiserslautern sich im Jahre 1856 aufgelöst hatte, und die Bildung eines neuen Ausschusses erst im Jahre 1858 zu Stande gekommen, überdieß ein vollständiger Bericht über die bisherige Verwaltung im Sektionsbezirke Kaiserslautern erst vor wenigen Tagen gefertigt und eingesendet worden ist, so war der

Central-Ausschuß außer Stand, den Generalbericht über die Wirksamkeit des ganzen Vereins früher abzuschließen. Der gegenwärtige Generalbericht hat demnach die beiden Verwaltungs-Jahre 1857 und 1858 zu umfassen.

Wie früher, so waren wir auch in den zwei letzten Jahren bemüht, unserm wohlthätigen Vereine neue Mitglieder zu gewinnen, und die bereits gewonnenen zu erhalten. Letzteres ist uns nicht immer gelungen, indem mehrere Mitglieder ausgetreten sind, einige sogar, ohne vorgängige Aufkündigung, die Entrichtung ihrer schuldigen Beiträge verweigert haben. Ebenso waren wir bemüht, den Zweck unsers Vereins, sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge zu fördern und möglichst zu erreichen, obgleich wir hier mit manchfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Eine Anzahl entlassener jugendlicher Sträflinge, welche in der Königl. Besserungsanstalt die Erlernung eines Handwerks begonnen, aber noch nicht vollendet hatten, wurden auf Kosten des Vereins bei Handwerkern untergebracht, und theilweise mit Handwerkszeug und den nöthigen Kleidungsstücken versehen. Dasselbe geschah mit einer nicht unbedeutenden Anzahl andrer Verwahrloster, oder solcher, deren zu befürchtenden Verwahrlosung vorgebeugt werden mußte. Mehrere entlassene Sträflinge wurden mit dem nöthigen Reisegeld versehen, um in ihre entfernteren Heimatsgemeinden zurückkehren zu können. Einige, die sich mehr zu Taglöhnern eigneten, wurden mit den nöthigen Kleidern versehen und zur Arbeit angehalten. Einige Mädchen wurden auf Kosten des Vereins im Nähen und Kochen unterrichtet. Wir haben fortwährend Erkundigungen eingezogen über das Verhalten der Lehrlinge und der Lehrmeister, ob den in den Lehrakkorden festgesetzten Bedingungen gewissenhaft entsprochen werde. Oft waren wir in der Lage, Lehrlinge und Meister vor uns zu bescheiden, und denselben Ermahnungen und selbst ernste Zurechtweisungen zu ertheilen, oder Entfernteren durch Correspondenten ertheilen zu lassen. Daß es uns nicht immer gelungen ist, Handwerkslehrlinge vom guten Anfange zur glücklichen Vollendung ihrer Lehrzeit zu bringen, ist leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, daß wir uns größtentheils mit Kindern zu befassen haben, welche in ihrer ersten Erziehung verwahrlost, von leichtsinnigen oder schwachen Eltern oder Angehörigen schlecht beaufsichtiget, trotz wiederholter Ermahnungen den liebgewonnenen Müßiggang einer geordneten Thätigkeit vorziehen. Zum Glücke sind der Ungerathenen nur wenige; mit der weitaus größten Mehrzahl hatten wir Ursache zufrieden zu sein.

Im Jahre 1857 haben zwölf, und im Jahre 1858 eilf Lehrlinge ihre Lehrzeit beendiget, und arbeiten jetzt als Gesellen; wir glauben hoffen zu dürfen, daß sie später brave Meister werden. Im Jahre 1857 haben wir 16 neue Lehrverträge mit Meistern abgeschlossen, aus den Vorjahren waren uns noch 20 geblieben, so daß wir in diesem Jahre 36 Lehrlinge hatten; 15 erhielten Kleidungsstücke, und 2 Werkzeuge. Im Jahre 1858 haben wir in den drei Landcommissariaten 25 neue Lehrverträge abgeschlossen, so daß wir mit den 16 aus dem Vorjahre 41 Lehrlinge hatten; davon wurden 4 Lehrverträge wegen Unfolgsamkeit der Lehrlinge aufgelöst. Kleidungsstücke erhielten 15, und 12 verschiedene Werkzeuge.

Dem der Unterstützung bedürfenden Sektions-Ausschusse in Zweibrücken haben wir aus den Mitteln des Central-Ausschusses 50 fl. zukommen lassen; überdieß wurden demselben Ausschusse die ihn treffenden Kosten für den Abdruck des Rechenschaftsberichtes erlassen, und mehreren entlassenen Sträflingen aus dem Sektions-Bezirke Zweibrücken die nöthigen Reisegelder gewährt.

Aus der Königl. Besserungs-Anstalt in Speyer wurden im Jahre 1857 59 jugendliche Sträflinge entlassen, und 40 im Jahre 1858, welche den vier Sektionsbezirken angehörten. Im sogenannten Ausstande d. h. auf Probe vor beendigter Strafzeit wurden in den beiden Jahren 56 entlassen. Vor der Entlassung werden die Sektions-Ausschüsse, deren Bezirk die Entlassenen angehören, durch den

Central-Ausschuß von dem Tage der Entlassung in Kenntniß gesetzt, unter Mittheilung ihrer sittlichen Qualification und bisher erworbenen Kenntnisse, damit die Sektions-Ausschüsse sich mit den betreffenden Pfarr- und Bürgermeisterämtern wegen Unterbringung und Ueberwachung der Entlassenen in Benehmen setzen. Aus den erstatteten Berichten der Bürgermeisterämter vom Jahre 1857 hat sich ergeben, daß von den 59 entlassenen jugendlichen Sträflingen einer rückfällig geworden, und die Besserung von 6 zweifelhaft geblieben ist; 47 konnten als gebessert betrachtet werden; 2 sind gestorben, und 3 abwesend. Von den in Ausstand Begnadigten ist in die Königl. Besserungs-Anstalt in Speyer keiner als rückfällig zurückgebracht worden. Ueber das Verhalten der im Jahre 1858 entlassenen 40 jugendlichen Sträflingen sind zur Zeit noch keine Berichte an den Central-Ausschuß gelangt.

Am 2. Januar 1858 wurde eine zweite Königl. Besserungs-Anstalt für jugendliche Sträflinge in Kaiserslautern eröffnet, und in derselben 96 Sträflinge untergebracht. Bis zum 1. October 1858 wurden 11 Sträflinge entlassen, über deren Verhalten noch keine Berichte eingelaufen sind. Von den früher in Strafausstand entlassenen Sträflingen sind 3 rückfällige in die Anstalt zurückgebracht worden. Eine Anzahl der in Ausstand Entlassenen wurden dem Waisenhause zu Landstuhl und dem Rettungshause zu Haßloch zur weiteren Erziehung übergeben.

Der Central-Ausschuß muß hier abermals seine dringende Bitte wiederholen, daß die Pfarr- und Bürgermeisterämter die heimkehrenden entlassenen Sträflinge, insbesondere die elternlosen und sonst verlassenen, in ihre väterliche Obsorge nehmen, und ihnen Beschäftigung verschaffen, damit die neu gewonnene bessere Richtung in ihnen feste Wurzeln schlage, und so die Gefahr des Rückfalls möglichst verhütet werde.

Der Central-Ausschuß unterließ nicht, auch mit auswärtigen zu ähnlichen Zwecken gegründeten Vereinen zu correspondiren, so unter andern mit dem Vereine in Breslau für Besserung der Strafgefangenen in Schlesien; mit dem Kreis-Ausschusse des Vereins zur Obsorge für entlassene Sträflinge aus dem Kreise Unterfranken und Aschaffenburg ɔc. Dem Kapitel des St. Johannis-Vereins in München machen wir gemäß früherer Vereinbarung jährliche Mittheilung über die Wirksamkeit unseres Vereins.

Unter dem 7. August 1858 stellte der Sektions-Ausschuß zu Kaiserslautern den Antrag, daß der §. 7 der Vereins-Statuten, wonach die Vereins-Mitglieder, welche in einem Gerichtsbezirke wohnen, eine Sektion bilden, dahin abgeändert werde, daß anstatt der bisherigen vier Sektionen, 12 Landcommissariats-Sektionen mit 12 Sektions Ausschüssen gebildet werden. Dieser Antrag wird motivirt, wie folgt: In Erwägung, daß durch die fragliche Abänderung der Statuten der Vortheil herbeigeführt würde, daß ein für jeden Landcommissariatsbezirk bestehender Sektions-Ausschuß, bei größerer Personalkenntniß sowohl rücksichtlich der Bezeichnung seiner Correspondenten, als bei der Auswahl der Personen und Familien, bei welchen Pfleglinge in die Lehre gebracht, oder in Pflege gegeben werden sollen, sicherer und zweckmäßiger zu verfahren, auch dadurch, daß er den Pfleglingen näher steht, die statutenmäßige Fürsorge für die seinem Bezirke angehörigen Pfleglinge förderlicher auszuüben im Stande wäre, und in der ferneren Erwägung, daß — abgesehen von der in solcher Weise herbeigeführt werdenden Theilung der Arbeit, und der in Folge dieser Theilung sich ergebenden rascheren Erledigung vorkommender Aufgaben des Vereins — mit dieser Abänderung eine regere Theilnahme für den Verein selbst und sein Wirken in gewisse Aussicht gestellt werden kann, so wie daß dann auch die Sektions-Generalversammlungen zahlreicher besucht, und ihre Wirksamkeit eingreifender für die Interessen des Vereins sich gestalten werden; in Erwägung aller dieser Gründe entschied sich die Sektions-Generalversammlung einstimmig dahin, an den Central-Ausschuß den Antrag zu stellen ɔc. Diesen

Antrag haben wir dem §. 20 der Statuten gemäß den beiden Sektions-Ausschüssen zu Landau und Zweibrücken zu gleichmäßiger Verhandlung und Berichterstattung zugestellt. Der Bericht des Sektions-Ausschusses in Zweibrücken lautet wie folgt: Die Sektions-Generalversammlung vom 9. October 1858 hat nach umständlicher Diskussion, in Erwägung, daß die Landcommissariatsbezirke Pirmasens und Homburg, für welche bisher durchschnittlich bedeutend mehr verwendet wurde, als die dortigen Beiträge, durch die projektirte Abtheilung voraussichtlich benachtheiligt würden, einstimmig für Beibehaltung der jetzigen Sektions-Eintheilung sich ausgesprochen.

Der Sektions-Ausschuß zu Landau hat über diesen Antrag keine Erklärung abgegeben. Aus dem Rechenschaftsberichte dieses Sektions-Ausschusses ergiebt sich, daß derselbe einem Vereins-Correspondenten in Germersheim die Besorgung der Vereins-Angelegenheiten in diesem Landcommissariate übertragen habe.

Es läßt sich wohl nicht verkennen, daß die Bildung von 12 Sektions-Ausschüssen manchfache Vortheile für die Interessen unsers Vereins in Aussicht stelle, und daß die Erfüllung der Obliegenheiten der Sektions-Ausschüsse dadurch sehr vereinfacht und erleichtert würde. Dagegen würde dadurch, nach unsern bisherigen Erfahrungen, die Aufgabe des Central-Ausschusses außerordentlich erschwert, da die Handhabung der Vereins-Statuten bei dem gegenwärtigen Bestande von nur vier Sektions-Ausschüssen dem Central-Ausschusse schon so viele Schwierigkeiten bietet. Wir müssen uns hier auf diese Andeutungen beschränken. Wenn wir demnach zur Abänderung des §. 7 der Statuten unsere Zustimmung nicht geben können, so glauben wir dagegen auf einen Ausweg hinweisen zu sollen, auf welchem die meisten in dem Antrage hervorgehobenen Vortheile erreicht werden könnten, und die von uns angedeuteten Nachtheile vermieden würden. Diesen Ausweg finden wir darin, daß die Sektions-Ausschüsse in dem zweiten und dritten Landcommissariate ihres Bezirks aus einigen für die gute Sache interessirten Correspondenten eine untergeordnete Commission bilden können, welche die Obliegenheiten des Sektions-Ausschusses in diesen Landcommissariatsbezirken übernehmen, und dem Sektions-Ausschusse über ihre Verwaltung Rechenschaft geben. Dabei bleiben jedoch die Sektions-Ausschüsse verpflichtet, jährlich die Generalversammlung der ganzen Sektion zu berufen, und den Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit im ganzen Sektions-Bezirke dem Central-Ausschusse mitzutheilen, wie solches im §. 20 der Statuten vorgesehen ist. Der Central-Ausschuß sieht sich veranlaßt, es hier mit Nachdruck auszusprechen, daß der Fortbestand und das Gedeihen unsers Vereins von der gewissenhaften Erfüllung unsrer Vereins-Statuten, und von der vorgeschriebenen Verbindung der Sektions-Ausschüsse mit dem Central-Ausschusse abhängt. Die Generalversammlung erklärt sich einstimmig gegen den Antrag des Sektions-Ausschusses zu Kaiserslautern.

I. Abschluß der Rechnung für das Jahr 18⁵⁶/₅₇ im Sektionsbezirke Frankenthal.

Einnahme.

		fl	kr
1.	Rechnungsrückstand vom Vorjahre	726	29
2.	Beiträge der Mitglieder	521	30
3.	Beiträge für den Central-Ausschuß	150	—
4.	Rückvergütung von Druckkosten	7	45
	Ganze Einnahme	679	44

Ausgabe.

		fl	kr
1.	Unterstützung der Sektion Zweibrücken	50	—
2.	Lehrgelder	599	11
3.	Kleidungsstücke	112	15
4.	Handwerkszeug	6	52
5.	Druck des Rechenschaftsberichtes und Ausgabe für Buchbinder	33	40

	ƒ	kr.
6. Dienstleistungen	14	6
7. Vereins-Siegel	3	18
8. Sonstige Regie-Auslagen	3	7
Ganze Ausgabe .	822	29

Abgleichung.

1. Einnahme	1405	44
2. Ausgabe	822	29
Bleibt Baarvorrath .	583	15

Abschluß der Rechnungen vom Jahre $18^{57}/_{58}$.

Einnahme.

	ƒ	kr.
1. Rechnungsrückstand vom Vorjahre . .	583	15
2. Beiträge der Vereinsmitglieder . .	654	48
Ganze Einnahme .	1238	3

Ausgabe.

1. Lehrgelder	591	26
2. Pfleggeld	15	—
3. Kleidungsstücke	93	36
4. Werkzeuge	47	43
5. Reisegeld für 18 entlassene Sträflinge .	20	45
6. Dienstleistungen	6	—
7. Sonstige Ausgaben	3	15
Ganze Ausgabe .	777	45

Abgleichung.

1. Einnahme	1238	3
2. Ausgabe	777	45
Bleibt Baarvorrath .	460	18

Voranschlag für das Jahr $18^{58}/_{59}$.

Einnahme.

	ƒ	kr.
1. Baarvorrath vom Vorjahre	460	18
2. Beiträge der Vereinsmitglieder . .	548	24
Ganze Einnahme .	1008	42

Ausgabe.

1. Lehrgelder für bereits abgeschlossene Lehrverträge	410	—
2. Neue Lehrverträge	220	—
3. Kleidungsstücke	90	—
4. Werkzeuge	60	—
5. Reisegeld für entlassene Sträflinge . .	35	—
6. Pflegegelder	80	—
7. Druck des Rechenschaftsberichtes . .	30	—
8. Zuschuß für bedürftige Sektionen . .	50	—
9. Regie-Ausgaben	15	—
10. Unvorhergesehene Ausgaben	18	42
Ganze Ausgabe .	1008	42

II. Rechenschaftsbericht des Sektions-Ausschusses in Zweibrücken.

Mitglieder des Ausschusses:

I. Vorstand: Damm, Königl. Landcommissär,
II. Vorstand: Stengel, Bürgermeister,
I. Sekretär: Schulz, Stadtrath,
II. Sekretär: Huth, kath. Stadtpfarrer,
Krieger, prot. Stadtpfarrer,
Kassier: Krämer, Einnehmer.

Jahr 1857. Zu Anfang des abgelaufenen Jahrs befanden sich 16 Pfleglinge und 11 Lehrlinge unter der Obhut des Vereins; später wurden noch 9 Kinder aufgenommen, und bei rechtschaffenen Leuten ihrer Confession

untergebracht, 2 als Pfleglinge und 7 als Lehrlinge. Drei Lehrlinge haben ihre Lehrzeit vollendet, und arbeiten als Gesellen. Ein Lehrling ist entlaufen. Drei Pfleglinge haben die Pflege verlassen (zwei davon kehrten zu ihren Eltern zurück, der dritte wurde von einem Oekonomen aufgenommen. Ein Mädchen wurde gekleidet, und als Dienstmagd untergebracht; eine arme Frau wurde unterstützt, damit ihre Kinder nicht mehr betteln. Die Vereinskasse erhielt vom Central-Ausschusse in Speyer eine Unterstützung von 50 fl. und aus Zweibrücken eine Geschenk von 16 fl. 6 kr. Der Sektionsbezirk zählte im Jahre 1857 254 Mitglieder mit einem Beitrage von 538 fl. Der Landcommissariatsbezirk Zweibrücken hatte 162 Mitglieder mit einem Beitrage von 340 fl.; verwendet wurden in diesem Bezirke 317 fl. Der Landcommissariatsbezirk Homburg hatte 47 Mitglieder mit einem Beitrage von 108 fl.; die Ausgaben beliefen sich auf 146 fl. Der Landcommissariatsbezirk Pirmasens hatte 45 Mitglieder mit einem Beitrage von 90 fl.; verwendet wurden 116 fl. Es ist zu beklagen, daß die Mittel nicht genügten, um überall zu helfen, wo Hilfe nöthig war. Alle dem Vereine noch nicht beigetretene Bemittelte werden dringend ersucht, sich dem Vereine anzuschließen.

Einnahme im Jahre 1857.

	fl	kr
1. Beiträge der Mitglieder	538	—
2. Rückeinnahme von Pflegeld	24	—
3. Unterstützung vom Central-Ausschuß	50	—
4. Geschenk in Zweibrücken	16	6
5. Rechnungsüberschuß vom Vorjahre	12	5
Gesammt-Einnahme	640	11

Ausgabe.

	fl	kr
1. Pfleggelder	332	51
2. Lehrgelder	216	40
3. Unterstützungen	30	—
4. Druckkosten	3	—
5. Erhebung der Beiträge	2	—
Gesammt-Ausgabe	584	31
Bleibt Activrest	55	40

Jahr 1858. Die Gesammtzahl der dem Schutze des Vereins Anvertrauten belief sich in diesem Jahre auf 41, nämlich 24 Handwerkslehrlinge und 17 Pfleglinge. Zwei gut gerathene Mädchen wurden in Dienste gebracht. Fünf Lehrlinge haben ihre Lehrzeit vollendet, und arbeiten als Gesellen. Die Zahl der Lehr- und Pfleglinge betrug am Ende des Jahres noch 33. Der Sektionsbezirk zählte 245 Mitglieder, 161 im Landcommissariat Zweibrücken mit einem Beitrage von 338 fl.; verwendet wurden 249 fl. 36 kr.; 42 Mitglieder im Landcommissariat Homburg mit einem Beitrage von 98 fl.; verwendet wurden 146 fl.; und 42 Mitglieder im Landcommissariat Pirmasens mit einem Beitrage von 84 fl.; verwendet wurden aber 194 fl. 36 kr.

Einnahme im Jahre 1858.

	fl	kr
1. Beiträge der Mitglieder	520	—
2. Rückeinnahme von Lehrgeld	15	—
3. Ueberschuß vom Vorjahre	55	40
Gesammt-Einnahme	590	40

Ausgabe.

	fl	kr
1. Pfleggelder	308	—
2. Lehrgelder	273	10
3. Handwerkszeug	9	2
Gesammt-Ausgabe	590	12
Bleibt Aktivrest	—	28

Voranschlag für das Jahr 18⁵⁸/₅₉.

Einnahme.

	fl	kr
1. Beiträge der Mitglieder	520	—
2. Rechnungsüberschuß vom Vorjahre	—	28
Gesammt-Einnahme	520	28

Ausgabe.

	fl	kr
1. Pfleggelder	280	—
2. Lehrgelder	208	10
3. Druckkosten	3	—
4. Erhebung der Beiträge	4	—
Gesammt-Ausgabe	495	10
Bleiben in der Kasse	25	18

Unterz. Damm, erster Vorstand.

III. Rechenschaftsbericht des Sektions-Ausschusses in Landau.

Mitglieder des Ausschusses:

Vorstand: Hoffmann, Bürgermeister.
Sekretär: Wolf, Landgerichtschreiber.
Mahla, Advokat-Anwalt.
Pauli, Advokat-Anwalt.
Kassier: Mayer, Handelsmann.

Jahr 18⁵⁶/₅₇. In diesem Jahre hatte der Sektions-Ausschuß 25 verwahrloste Kinder und jugendliche Sträflinge theils in Lehre, theils in Pflege; nämlich 22 aus den Vorjahren und 3 aus diesem Jahre. Von diesen befinden sich am Schlusse des Jahrs noch 13 Lehrlinge und 7 Pfleglinge auf Kosten des Vereins in Lehre und Pflege. Von den Pfleglingen befinden sich 2 im Waisenhause zu Landstuhl und 4 im Armenhause zu Silz. Im Laufe des Jahrs haben 5 die Lehre und Pflege verlassen. Von den Lehr- und Pfleglingen sind 6 aus dem Kanton Annweiler,

4 aus dem Kanton Bergzabern, 7 aus dem Kanton Edenkoben, 4 aus dem Kanton Landau, 3 aus dem Kanton Germersheim, und 1 aus Speyer. Darunter sind 6 Schuster, 6 Schneider, 1 Schmied, 1 Kübler und 1 Glaser. Zwei Lehrlinge haben die Lehre, und 3 Pfleglinge die Pflege verlassen.

Einnahme im Jahre 18⁵⁶/₅₇.

		fl	kr
1. Beiträge der Mitglieder		413	—
a) Kanton Annweiler	46 fl		
b) do. Bergzabern	89 fl		
c) do. Edenkoben	96 fl		
d) do. Kandel	56 fl		
e) do. Landau	126 fl		
2. Aufnahme vom angelegten Kapitale		226	25
3. Ueberschuß vom Vorjahre nebst Zinsen		107	6
Gesammt-Einnahme		746	31

Die Einnahmen des Kantons Germersheim sind nicht eingerechnet, indem der Vereins-Correspondent in Germersheim dieselben zur Deckung der Lehrgelder für Kinder dieses Kantons verwendet, und besondere Rechnung darüber führt.

Ausgabe.

	fl	kr
1. Lehr- und Pfleggelder	453	20
2. Handwerkszeug und Kleider	39	21
3. Rückzahlung eines Vorschusses	37	—
4. Unterstützungsbeitrag	25	—
5. Bureaukosten und sonstige Ausgaben	41	15
Gesammt-Ausgabe	595	56
Bleibt Kassaüberschuß	150	35

Da die Theilnahme an dem Vereine immer mehr schwindet, so steht im Laufe dieses Jahres wieder in Aussicht, zu dem noch restirenden Kapitale nochmals Zuflucht zu nehmen, um die laufenden Bedürfnisse zu decken. Die Mehrheit der aufgenommenen Lehr- und

Pfleglinge hat sich der Wohlthat des Vereins in allen Beziehungen würdig gezeigt.

Jahr 18$^{57}/_{58}$. Im Laufe dieses Jahrs hatte der Sektions-Ausschuß 20 verwahrloste Kinder und jugendliche Sträflinge theils in Lehre, theils in Pflege; nämlich 16 aus den Vorjahren, und 4 neu aufgenommene. Am Schlusse des Jahrs verblieben noch 11 Lehr- und 5 Pfleglinge. Von den Pfleglingen sind 2 im Waisenhause zu Landstuhl und 2 im Armenhause zu Silz. Im Laufe des Jahrs haben 4 die Lehre und Pflege verlassen. Von den Lehr- und Pfleglingen gehören 5 dem Kantone Annweiler, 4 dem Kantone Bergzabern, 3 dem Kantone Edenkoben, 3 dem Kantone Landau, 3 dem Kantone Germersheim, und je einer Kandel und Speyer. Unter den Lehrlingen sind 4 Schuster, 6 Schneider, 1 Schmied, 1 Kübler und 1 Glaser. Von den Lehr- und Pfleglingen haben im Laufe des Jahrs 4 die Lehre und Pflege verlassen; es verblieben noch 16.

Einnahme im Jahre 18$^{57}/_{58}$.

	fl	kr
1. Ueberschuß des Vorjahrs	135	23
2. Beiträge der Mitglieder	246	—
Gesammt-Einnahme .	381	23

Unter den Einnahmen sind die Beiträge der Kantone Landau und Germersheim nicht inbegriffen, weil die Beiträge aus dem Kanton Landau, welche in dieser Rechnung zu erscheinen hätten, schon in der Rechnung des vorigen Jahrs begriffen sind (!); und jene aus dem Kantone Germersheim von dem dortigen Correspondenten erhoben und verwendet werden, worüber eigne Rechnung geführt wird.

1. Beiträge im Kanton Germersheim	76 fl
2. Ausgaben	8 fl
Bleibt Ueberschuß .	68 fl

Ausgaben.

	fl	kr
1. Lehr- und Pfleggelder	311	55
2. Handwerkszeug und Kleider	8	27
3. Bureaukosten und für Einsammeln der Beiträge	32	29
Gesammt-Ausgaben .	352	51
Bleibt Ueberschuß .	28	22

Sämmtliche Lehr- und Pfleglinge haben sich der ihnen erwiesenen Wohlthat würdig gezeigt, und auch nicht ein einziger ist in diesem Jahre der Lehre entlaufen, oder wegen gröberer Vergehen entlassen worden.

Unterz. Hoffmann, Vorstand.

IV. Rechenschaftsbericht des Sections-Ausschusses in Kaiserslautern.

Mitglieder des Ausschusses:

Vorstand: Menth, Königl. Inspector.
Dannheimer, protestantischer Pfarrer.
Faber, Königl. Rector.
Haas, Königl. Subrector.
Baumann, Deconom.
Rechner: Arnold, Einnehmerei-Verweser.

Jahr 18$\frac{4}{4}$. In diesem Jahre hatte der Verein 6 Lehrlinge und 4 Pfleglinge, darunter 5 entlassene Sträflinge, ein sechster entlief seinem Meister; ein Pflegling wurde in einer Bauernfamilie untergebracht. Es verblieben demnach noch 7 der Obsorge des Vereins. Die Unterbringung war oft mit vieler Mühe verbunden. Die vom Central-Ausschusse empfohlenen entlassenen Sträflinge wurden, insoferne sie sich sistirten, auf Kosten des Vereines übernommen, so weit es ausführbar war; andre wurden von den Ortsvorständen übernommen.

Einnahme im Jahr 1857/58.

	ƒ	kr
1. Ueberschuß des Vorjahrs	1162	26
2. Zinsen eines Capitals von 700 ƒ	22	46
Gesammt-Einnahme	1185	12

Ausgabe.

	ƒ	kr
1. Pfleggelder	109	47
2. Lehrgelder	68	40
3. Kleidungsstücke	41	3
4. Handwerkszeug	7	—
5. Verwaltung	1	42
6. Beitrag für den Central-Ausschuß	150	25
7. Rückvergütung an den frühern Rechner	75	30
Gesammt-Ausgabe	454	7
Bleibt Ueberschuß	731	5

Davon sind 700 ƒ als Capital angelegt worden. Wegen dieses vorhandenen Capitals wurden im Jahre 1857/58 keine Vereinsbeiträge erhoben, was die Generalversammlung vom 7. Mai 1858 gutgeheißen hat. Bei dem guten Verdienste, welchen die unbemittelte Klasse allenthalben findet, war der Zudrang zur Aufnahme als Vereinspfleglinge ein sehr mäßiger.

Die Mitgliederzahl des Sectionsbezirkes beträgt 232, davon kommen auf das Landcommissariat Kaiserslautern 116, auf das Landcommissariat Kirchheim 39 und auf das Landcommissariat Kusel 77 Mitglieder.

Jahr 1857/58. Am Schlusse des Jahrs 1857 befanden sich unter der Fürsorge und Obhut des Vereins 3 Pfleglinge und 4 Lehrlinge; im Laufe des Jahrs 1858 kamen noch 2 Lehrlinge hinzu. Außerdem wurde die Einleitung getroffen, daß drei weitere Pfleglinge in das Waisenhaus zu Landstuhl unter theilweiser Uebernahme der jährlichen Pflegekosten aufgenommen werden.

Einnahme im Jahr 1858.

	ƒ	kr
1. Vereinsbeiträge	381	—
2. Rückeinnahme vom Capital	100	—
3. Ueberschuß vom Vorjahre	12	32
Gesammt-Einnahme	493	32

Ausgabe.

	ƒ	kr
1. Lehrgelder	65	20
2. Kleidungsstücke	3	12
3. Erhebung der Beiträge	1	—
4. Porto von Geldsendungen	—	27
5. Remisen des Rechners	15	14
Gesammt-Ausgabe	85	13

Abgleichung.

	ƒ	kr
1. Die Einnahme beträgt	493	32
2. Die Ausgabe	85	13
Bleibt Activrest	408	19

Der Sectionsbezirk zählte im Jahre 1858 an Mitgliedern 183 mit einem Beitrage von 381 ƒ. Davon kommen auf das Landcommissariat Kaiserslautern 82, auf das Landcommissariat Kirchheim 30 und auf das Landcommissariat Kusel 71 Mitglieder.

Unterz. Meuth, Vorstand.

NB. Von den Gemeinden in der Pfalz betheiligten sich bisher an Beiträgen für den Verein:

1. im Bezirk Frankenthal . . . 41 Gemeinden,
2. „ „ Landau . . . . . 32 „
3. „ „ Kaiserslautern . . 118 „
4. „ „ Zweibrücken . . . 95 „

Von andern Mitgliedern zählte der Verein:

1. im Bezirk Frankenthal . . . 215 Mitglieder,
2. „ „ Landau . . . . . 175 „
3. „ „ Kaiserslautern . . 95 „
4. „ „ Zweibrücken . . . 150 „

Da in den Sectionsbezirken Frankenthal und Landau bisher nur wenige Gemeinden zur Unterstützung des Vereins Beiträge geleistet haben, so glauben wir die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß diese beiden Bezirke in Zukunft den Bezirken Kaiserslautern und Zweibrücken in der Förderung unsers Vereins nicht werden nachstehen wollen.

Am Schlusse dieses Berichtes fühlt sich der Central-Ausschuß verpflichtet, abermals den Herren Einnehmern, welche sich der Erhebung der Vereinsbeiträge so bereitwillig unterzogen haben, sowie sämmtlichen Mitgliedern des Vereins seinen wärmsten Dank auszusprechen, und damit die Bitte zu verbinden, daß sie zur Erreichung so edler Zwecke auch fernerhin ihre Beihilfe bereitwillig leisten, und noch manche Andere dafür gewinnen, welche bisher von unserm Vereine fern geblieben sind.

Der I. Vorstand des Central-Ausschusses:

Busch, Domprobst.

Verzeichniß

der Mitglieder des Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge in den Jahren 1857 und 1858.

Section Frankenthal.

I. Landcommissariat Speyer.

Stadt Speyer.

1. Adler, Kaufmann.
2. Bauer, Zahlmeister.
3. Bayer, Professor.
4. Becker, Forstmeister.
5. Bender, Kreiskassier.
6. v. Bettinger, k. Regierungsdirector.
7. Bierlein, Bierbrauer
8. Börsch, Consistorialrath.
9. Born, Bierbrauer.
10. Brantner, Verwalter.
11. Bregenzer, Wirth.
12. Busch, Dompropst.
13. v. Burbaum, k. Finanzdirector.
14. Cohn, E. M., Kaufmann.
15. Dimroth, Consistorial-Secretär.
16. Disque, Adam, Rentner.
17. Dohr, Gerichtsbote.
18. Eberhard, Kaufmann.
19. Emonts, Regierungs-Director.
20. Eschmann, Kaufmann.
21. Feldbausch, Uhrmacher.
22. Fischer, Lyceal-Professor.
23. Fötsch, Forstmeister.
24. Fries, Forstmeister.
25. Foliot, Dombechant.
26. Geißler, geistlicher Rath.
27. Gérard, Kaufmann.
28. Hällmayer, Domvicar.
29. Handwerk, Geometer.
30. Hasselwander, Domvicar.
31. Hauser, Bierbrauer.
32. Heppenheimer, Gutsbesitzer.
33. Hohleisen, Wittwe.
34. Hoseus, Notär.
35. Hutmacher, Kaplan.
36. v. Jäger, Dr., Hofrath.
37. Jordan, Regierungs-Assessor.
38. Kayssing, Revierförster.
39. Kiffel, Notär.
40. Köstler, Dompfarrer.
41. Kranzbühler, Friedrich, Buchdrucker.
42. Lichtenberger, Tabaksfabrikant.
43. Liebmann, Kaufmann.

44. v. Maillot, k. Regierungsrath.
45. Mattern, k. Regierungsrath.
46. Michaux, Kaufmann.
47. Molitor, geistlicher Rath.
48. Mühlhäuser, Steuereinnehmer.
49. Müller, Seifensieder.
50. Nagler, k. Regierungsrath.
51. Ney, Decan.
52. Nickel, k. Landrichter.
53. Nockher, Dr., k. Kantonsarzt.
54. Orth, Wittwe.
55. Pfülf, Apotheker.
56. Prinz, Consistorial-Director.
57. Reisch, Bierbrauer.
58. Reither, Seminar-Inspector.
59. Remling, geistlicher Rath.
60. Renker, k. Notär.
61. Rothermel, Kaufmann.
62. Schäfer, Schuhmacher.
63. Schalk, k. Rath.
64. Schlosser, Rentner.
65. Schüelein, Consistorialrath.
66. Schultz, Bürgermeister.
67. Schwerd, Professor.
68. Seiler, Oberpostmeister.
69. Seitz, Gerber.
70. Serr, Gerichtsschreiber.
71. Spitzer, Philipp, Kaufmann.
72. Sick, Posthalter.
73. Süß, Carl Philipp, Apotheker.
74. Süß, Geschäftsmann.
75. v. Stichaner, k. Regierungsrath.
76. Wambsganz, Müller.
77. Weiß, Dr., Bischof.
78. Weltz, Carl Wilhelm, Gastwirth.
79. Wolff, Agent.
80. Zenetti, k. Regierungs-Assessor.

Einnehmerei Berghausen.

81. Purpus in Mechtersheim, Lehrer.
82. Gemeinde Mechtersheim.
83. Walburg, Lorenz, in Heiligenstein, Oeconom.
84. Schulz, J. J., Oeconom in Heiligenstein.
85. Lehr, Lorenz, " "
86. Koch, Math., " "
87. Koch, Gangolf, " "
88. Dennhard II. " "
89. Firmery, Pfarrer in Harthausen.
90. Gemeinde Harthausen.

Einnehmerei Iggelheim.

91. Stempel, Einnehmer in Iggelheim.
92. Gemeinde Iggelheim.
93. Hutter, Joh. III., Gutsbesitzer in Hochdorf.
94. Brunner, " "
95. Dibelius, Pfarrer in Böhl.
96. Gemeinde Assenheim.
97. " Alsheim.

Einnehmerei Ludwigshafen.

98. Marrer, Verwalter in Mundenheim.
99. Gemeinde Mundenheim.
100. Krebs, Pfarrer in Mundenheim.
101. Gemeinde Friesenheim.
102. " Ludwigshafen.
103. Lichtenberger, Bürgermeister in Ludwigshafen.
104. Schmitt, Geschäftsagent "

Einnehmerei Mutterstadt.

105. Moré, Notär in Mutterstadt.
106. Lipps, Pfarrer "
107. Krieg, Verwalter in Friedensau.
108. Grünewald, Gerichtsbote in Mutterstadt.
109. Grüner, Einnehmer "
110. Bohlig, Apotheker "
111. Gemeinde Altripp.

112. Gemeinde Mutterstadt.
113. Brendel, Gemeindeschreiber in Mutterstadt.
114. Gemeinde Neuhofen.

Einnehmerei Oggersheim.

115. Leger, Gemeindeschreiber in Oggersheim.
116. Gemeinde Oggersheim.
117. Gemeinde Maudach.

Einnehmerei Speyer.

118. Schlosser, Gastwirth in Schifferstadt.
119. Schlosser, P., Adjunkt „
120. v. Gagern, Pfarrer „
121. Gemeinde Schifferstadt.
122. Knittel, Gemeindeschreiber in Waldsee.
123. Gemeinde Waldsee.
124. Stabel, Pfarrer in Otterstadt.
125. Gemeinde Otterstadt.

II. Landcommissariat Frankenthal.

Einnehmerei Frankenthal.

126. Böll, Bezirksgerichtsschreiber in Frankenthal.
127. Brünings, Subrector „
128. Dupré, Richter „
129. Heidweyler, J., Oeconom „
130. Heidweyler, Val., „ „
131. Horn, Anwalt „
132. Lehmann, Hypothekenbewahrer „
133. Michell, Advocat „
134. Müller, Gerichtsassessor „
135. Neumayer, k. Notär „
136. Römmich, k. Landcommissär „
137. Nolz. A., „
138. Willich, Anwalt „
139. Gemeinde Roxheim.
140. Zöller, Decan in Roxheim.

Einnehmerei Dirmstein.

141. Brandt, Bürgermeister in Dirmstein.
142. Ramuzzi, Gideon v., Rentner in Dirmstein.
143. Ramuzzi, Florent., Rentnerin „
144. Janson, Gutsbesitzer „
145. Herold, Dr., praktischer Arzt „
146. Roos, Gemeindeschreiber „
147. Wagner, Notär „
148. Blesch „
149. Laise, Heinrich, in Obersülzen.
150. Gemeinde Obersülzen.
151. „ Großkarlbach.
152. „ Bissersheim.
153. „ Laumersheim.

Einnehmerei Großbockenheim.

154. Renz, Gutsbesitzer in Colgenstein.
155. Gemeinde Colgenstein.
156. „ Großbockenheim.
157. „ Kleinbockenheim.
158. „ Kindenheim.

Einnehmerei Großniedesheim.

159. Zinn, Pfarrer in Großniedesheim.
160. Müller, Bürgermeister in Heßheim.
161. Gemeinde Kleinniedesheim.
162. „ Heuchelheim.

Einnehmerei Grünstadt.

163. Ley, Pfarrer in Grünstadt.
164. Gemeinde Asselheim.
165. „ Mertesheim.
166. „ Quirnheim.

Einnehmerei Kirchheim a. E.

167. Wischan, Pfarrer in Kirchheim.
168. Gemeinde Kirchheim.
169. Hahn, Pfarrer in Sausenheim.
170. Gemeinde Sausenheim.
171. „ Battenberg.

Einnehmerei Lambsheim.

172. Wendel, Bürgermeister in Lambsheim.
173. Rössel, Einnehmer „
174. Reudelhuber, Gutsbesitzer „
175. Stener, Gemeindeschreiber „
176. Groß, praktischer Arzt „
177. Magin, Bürgermeister in Eppstein.
178. Gemeinde Gerolsheim.

Einnehmerei Oppau.

179. Gemeinde Edigheim.
180. „ Mörsch.
181. „ Oppau.
182. Kirche, protestantische, in Oppau.
183. Stepp, Pfarrer „
184. Gemeinde Studernheim.

Einnehmerei Wattenheim.

185. Gemeinde Carlsberg.
186. „ Hettenleidelheim.
187. Ullmann, Pfarrer in Tiefenthal.

III. Landcommissariat Neustadt.

Einnehmerei Deidesheim.

188. Buhl, J. P., Gutsbesitzer in Deidesheim.
189. Heffert, Georg, Notär „
190. Jordan, Gutsbesitzer „
191. Weygand, Jos., Einnehmer „
192. Ehmannt, Pfarrer „
193. Biebel, Gutsbesitzer in Forst.
194. Lang, Pfarrer
195. Moßbacher, Gutsbesitzer
196. Schellhorn,
197. Seyfried, Kaufmann „
198. Steinmetz, Gutsbesitzer „
199. Steinmetz, Frau
200. Schellhorn-Wallbillich, Gutsbesitzer in Forst.
201. Werle, Jacob, „
202. Jackel, geistlicher Rath in Ruppertsberg.

Einnehmerei Dürkheim.

203. Gemeinde Dürkheim.
204. Bischof, Fr., Apotheker in Dürkheim.
205. Christmann, Gutsbesitzer „
206. Eppelsheimer, „ „
207. Fitz, Adam, „ „
208. Fitz, Ludwig, „ „
209. Freysing, k. Landrichter „
210. Geist, Wittwe „
211. Haffner, Kaufmann „
212. Häuser, Müller „
213. Heffel „
214. Herberger, Kantonsarzt „
215. Ilgen, Doctor „
216. Ludwig, Seb., Gerichtsbote „
217. La Roche, Rentner „
218. Sauerbeck, „ „
219. Schimper, P. B., Rentner „
220. Zumstein, Müller „
221. Werns, „ in Erpolsheim.
222. Rochlein, Pfarrer in Ungstein.
223. Cuni „
224. Kerlinger, Oeconom „
225. Sülzer, „ „

Einnehmerei Freinsheim.

226. Tillmann, Rentnerin in Freinsheim.
227. Gemeinde Freinsheim.
228. „ Dackenheim.
229. „ Weisenheim a. S.

Einnehmerei Hambach.

230. Lichtenberger, Gutsbesitzer in Hambach.
231. Bader, Wilhelm, Bürgermeister „
232. Weißenburger, Pfarrer
233. Lederle, Heinrich, Gutsbesitzer „
234. Lederle, Carl, „
235. Lederle Wilhelm, Weinhändler „

Einnehmerei Haßloch.

236. Nicolaus, Einnehmer in Haßloch.

Einnehmerei Callstadt.

237. Gemeinde Bobenheim.
238. „ Herxheim.
239. Antz, Pfarrer in Callstadt.
240. Hofer, „ in Weisenheim a. B.
241. Messer II., Bürgermeister in Weisenheim a. B.
242. Gemeinde Leistadt.

Einnehmerei Lambrecht-Grevenhausen.

243. Gemeinde Elmstein.
244. „ Esthal.
245. Goßler, Fabrikant in Frankeneck.
246. Gemeinde Lambrecht-Grevenhausen.
247. George, J., Tuchfabrikant in Lambrecht-Grevenhausen.
248. Kölsch u. Hellmann, Tuchfabr. „
249. Mattil, A., Gutsbesitzer „
250. Rink, katholischer Pfarrer „
251. Hummel, Revierförster in Neidenfels.
252. Gemeinde Weidenthal.
253. Eisele, katholischer Pfarrer in Weidenthal.

Einnehmerei Lachen.

254. Bergdolt, Joh., Gutsbesitzer in Duttweiler.
255. Geisert, G. M., Gutsbesitzer in Duttweiler.
256. Broß, J. Ph., „

Einnehmerei Wachenheim.

257. Wolf, Ludwig Heinrich, Gutsbesitzer in Wachenheim.
258. Rosch, Pfarrer in Gönheim.

Einnehmerei Neustadt.

259. Exter, Fr., Gutsbesitzer in Neustadt.
260. Goßweiler, Bürgermeister „
261. Grohe, Heinrich, Banquier „
262. Knockel, L., Müller „
263. Kölsch, Kaufmann „
264. Kurz, k. Landcommissär „
265. Levi, Geschäftsmann „
266. Levi, Stadtschreiber „
267. Magel, Stadtpfarrer „
268. Näßel, k. Rentbeamte „
269. Kronenberger, Adjunkt „
270. Rothpletz, Rentnerin „
271. Späth, Triftbeamte „
272. Völker, C. H., Kaufmann „
273. Werner, Notär „
274. Gemeinde Winzingen.
275. Hauser, Martin, in Winzingen.

Section Kaiserslautern.

Landcommissariat Kusel.

A. Kanton Kusel.

1. Dilg, Adalbert, k. Landcommissär in Kusel.
2. Lorch, Carl, Notär „
3. Moschel, Philipp, prot. Pfarrer „
4. Pasquay, Jacob, Notär „
5. Seyfried, Andreas, Apotheker „
6. Gemeinde Ulmet.
7. Gemeinde Erdesbach.
8. „ Oberalben.
9. „ Dennweiler-Frohnbach.
10. „ Rathsweiler.
11. „ Mühlbach.
12. „ Etschberg.
13. „ Godelhausen.
14. „ Rutsweiler a. Glan.
15. „ Theisbergstegen.

16. Gemeinde Haschbach.
17. " Bubach.
18. " Hoof.
19. " Marth.
20. " Niederkirchen.
21. " Osterbrücken.
22. " Saal.
23. " Selchenbach.
24. " Quirnbach.
25. " Herschweiler-Pettersheim.

B. Kanton Lauterecken.

1. Brandt, Philipp Jacob, Gerichtsbote in Lauterecken.
2. Dreßler, Carl, k. Forstmeister "
3. Wolf, Philipp, k. Rentbeamte "
4. Cappel, Wilhelm, Müller in Odenbach.
5. Müller, Carl, k. Steuereinnehmer "
6. Berndt, Philipp, Steiger in Reiffelbach.
7. Eswein, Bartholomäus, Gerichtsbote in Lauterecken.
8. Enders, Johann, Einnehmer in Meckenheim.
9. Lehne, Franz, Bürgermeister in Lauterecken.
10. Wallauer, Heinrich, Bürgermeister in Odenbach.
11. Görper, F. W. August, Bürgermeister in Becherbach.
12. Hegemann, Anton, Bürgermeister in Hundheim.
13. Gemeinde Lauterecken.
14. " Lohnweiler.
15. " Heinzenhausen.
16. " Kronenberg.
17. " Hohenöllen.
18. " Adenbach.
19. " Odenbach.
20. " Ginsweiler.
21. " Reiffelbach.
22. " Schmittweiler.
23. " Hachenbach.
24. " Gumbsweiler.
25. " Gangloff.
26. " Nußbach.
27. Gemeinde Roth.
28. " Reipoltskirchen.
29. " Becherbach.
30. " Hinzweiler.

C. Kanton Wolfstein.

1. Berger, Heinrich, kath. Pfarrer in Wolfstein.
2. Gelbert, Georg Daniel, Notär "
3. Mahler, Peter, Gerichtsschreiber "
4. Gemeinde Wolfstein.
5. " Horschbach-Elzweiler.
6. " Welchweiler.
7. " Neunkirchen.
8. " Föckelberg.
9. " Oberstaufenbach.
10. " Rothselberg.
11. " Rathskirchen.
12. " Rudolphskirchen.
13. " Hefersweiler.
14. " Relsberg.
15. " Frankelbach.
16. " Ruthsweiler a. Lauter.
17. " Kaulbach.
18. " Kreimbach.

Landcommissariat Kaiserslautern.

A. Kanton Kaiserslautern.

1. Beutel, Georg, Kaufmann in Kaiserslautern.
2. Binger, Franz, k. Forstmeister "
3. Böcking, Friedrich, k. Notär "
4. Böcking, Gebrüder, Handelsleute "
5. Dannheimer, Johann, prot. Pfarrer "
6. Deinlein, Johann Friedrich, Apotheker "
7. Dickes, Wilhelm Achilles, k. Bezirksgerichtsschreiber "
8. Deuerling, Aegidius, k. Landcommissariatsactuar "

9. Faber, Christian Wilhelm Heinrich, k. Rector der Gewerbschule in Kaiserslautern.
10. Gelbert, Joh., Bierbrauer in Kaiserslautern.
11. Haas, Richard, Rector der Lateinschule "
12. Heuser, Friedrich Jacob, Anwalt "
13. Jacob, Dr., Carl, practischer Arzt "
14. Kayser, Johann, Buchdrucker "
15. Maret, Daniel, Seifensieder "
16. Mathy, Georg Nicolaus Jacob, k. Hypothekenbewahrer "
17. Meuth, Flamin, Inspector am k. Centralgefängniß "
18. Müller, Franz Joseph, Kaufmann "
19. Orth, Gebrüder, Bierbrauer "
20. v. Predl, Franz Borgius, k. Landcommissär "
21. Stephani, Wilhelm, Gerber "
22. Thomas, Johann, Gastwirth "
23. Thomas, Carl Nicolaus, Kaufmann "
24. Haffen, Paul, Wirth und Müller in Frankenstein.
25. Ritter, Carl, Oeconom in Kaiserslautern.
26. Baumann, Johann Heinrich, Adjunkt in Hochspeyer.
27. Diemer, Franz, Bürgermeister "
28. Ritter, Wilhelm, Gutsbesitzer "
29. Dietzsch, Director des Eisenhüttenwerks Trippstadt.
30. Stadt Kaiserslautern.
31. Gemeinde Moorlautern.
32. " Stockborn.
33. " Siegelbach.
34. " Erfenbach.
35. " Hohenecken.
36. " Dansenberg.
37. " Alsenborn.
38. " Sambach.
39. " Trippstadt.
40. " Enkenbach.
41. " Hochspeyer.

42. Gemeinde Frankenstein.
43. " Fischbach.
44. " Waldleiningen.
45. " Krickenbach.
46. " Mölschbach.
47. " Stelzenberg.
48. " Weilerbach.
49. " Erzenhausen.
50. " Eulenbis.
51. " Pörrbach.
52. " Rodenbach.
53. " Schwedelbach.

B. Kanton Otterberg.

1. Heydweiller, David, Kaufmann in Otterberg.
2. Mayer, Philipp, Handelsmann "
3. Raquet, Christian, Kaufmann "
4. Schmidt, Friedrich Ludwig, k. Notär "
5. Gemeinde Otterbach.
6. " Schneckenhausen.
7. " Otterberg.
8. " Erlenbach.
9. " Mehlbach.
10. " Heimkirchen.
11. " Hirschhorn.
12. " Katzweiler.
13. " Marbach.
14. " Niederkirchen.
15. " Olsbrücken.
16. " Obersulzbach.
17. " Untersulzbach.
18. " Heiligenmoschel.
19. " Neukirchen.
20. " Baalborn.
21. " Mehlingen.
22. " Wörschbach.
23. " Schallodenbach.

C. Kanton Winnweiler.

1. Eckenroth, Jacob, Einnehmer in Winnweiler.
2. Erb, Friedrich, k. Forstmeister "
3. Krieger, Kornelius, k. Notär "
4. Krül, Rheinhard, Apotheker in Sembach.
5. Ritter, Daniel, Gutsbesitzer "
6. Limbacher, Carl, Bürgermeister in Imsweiler.
7. Martin, Valentin, Lehrer "
8. Schmitt, Michael, kath. Pfarrer "
9. Gemeinde Börrstadt.
10. " Lohnsfeld.
11. " Potzbach.
12. " Sembach.
13. " Wartenberg.
14. " Gundersweiler.
15. " Steinbach.
16. " Alsenbrück-Langmeil.
17. " Breunigweiler.
18. " Höringen.
19. " Sippersfeld.
20. " Schweisweiler.
21. " Hochstein.
22. " Imsweiler.
23. " Winnweiler.
24. " Gehrweiler.
25. " Falkenstein.
26. " Imsbach.
27. " Münchweiler.
28. " Gonbach.
29. " Neuhemsbach.

Landcommissariat Kirchheimbolanden.

A. Kanton Kirchheimbolanden.

1. Becker, Philipp Martin, Gerber in Kirchheimbolanden.
2. Ehormann, Friedrich, Deconom "
3. Dörrzapf, Julius, prot. Pfarrer "
4. Duberstadt, Carl, k. Notär "
5. Eiling, Friedrich, Apotheker in Kirchheimbolanden.
6. Gießen, H. Julius, Notär "
7. Gießen, Dr., practischer Arzt "
8. Gießen, Carl, Gutsbesitzer "
9. Kolb, Lehrer "
10. Lenig, Friedrich, Kaufmann "
11. Reisch, Franz Joseph, k. Kantonsarzt "
12. Ritter, Theobald, Deconom "
13. Wolf, Dr., practischer Arzt "
14. Wolf, Emil, Rentbeamte "
15. Rheinheimer, Conrad, Deconom "
16. Müller, Carl, Pfarrer in Dannenfels.
17. Berg, Carl, Müller in Marnheim.
18. Brem, Georg, Wirth "
19. Stichter, Adam, Lehrer "
20. Gemeinde Kirchheimbolanden.

B. Kanton Göllheim.

1. Dercum, Adolph, Steuer-Einnehmer in Kerzenheim.
2. Apé, August, Apotheker in Zell.
3. Wanzel, Carl Ludwig, Pfarrer in Zell.

C. Kanton Obermoschel.

1. Diehl, Friedrich, Apotheker in Obermoschel.
2. König, Friedrich, Notär "
3. Neu, Max, Bürgermeister "
4. Seel, Carl, Rentbeamte "
5. Hartmann, Carl, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in Obermoschel.
6. Orth, Hermann, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in Obernheim.
7. Völker, Philipp, Revierförster in Ebernburg.

D. Kanton Rockenhausen.

1. Hagemann, Frz., Steuer-Einnehmer in Gaugrehweiler.
2. Hoster, Georg, Gastwirth in Dielkirchen.
3. George, Dr. Daniel, k. Kantonsarzt in Obermoschel.
4. Haardt, Friedrich, Gerichtsbote in Göllheim.
5. Klee, Jacob, Notär in Zell.

Section Landau.

Kanton Landau.

1. Becker, Bürgermeister in Niederhochstadt.
2. Botta, Gutsbesitzer in Landau.
3. Baum, Einnehmer "
4. Clauß, Georg Jacob, Gutsbesitzer in Landau.
5. Dementand, Kaufmann "
6. Grieß, A. L., Gutsbesitzer "
7. Haas, Friedensrichter "
8. Hoffmann, Bürgermeister "
9. Hugo, Pfarrer in Bornheim.
10. Keller, Bürgermeister in Wollmesheim.
11. Kann, David, Kaufmann in Landau.
12. Lang, Gutsbesitzer "
13. Levy, Thomas, Kaufmann "
14. Mahla, Anwalt "
15. Müller, G. F., Weinhändler "
16. Mayer, Simon, Kaufmann "
17. Müller, Pfarrer in Essingen.
18. Pauly, Medicinalrath in Landau.
19. Regenauer, Gutsbesitzer "
20. Ruhé, Notär in Herxheim.
21. Scherer, Einnehmer in Landau.
22. Stempel, " in Walsheim.
23. Schmidt, Pfarrer in Mörzheim.
24. Zinckgraf, Gerichtsbote in Landau.
25. Kessel, Anwalt "
26. Pauly, " "
27. Hoffmann, Fräulein, Rentnerin in Landau.
28. Rischmann, Hypothekenbewahrer "
29. Reither, Einnehmer in Göcklingen.
30. Böcking, Anwalt in Landau.
31. Gelbert, Pfarrer "
32. Feitig, Bürgermeister in Mörzheim.
33. Kuhn, G. J., Schullehrer "
34. Corneiller, Jacobs Wittwe "
35. Wahl, Jacobs Wittwe in Wollmesheim.
36. Gemeinde Nußdorf.
37. " Oberhochstadt.
38. " Herrheimweyher.
39. " Essingen.
40. " Niederhochstadt.
41. " Bornheim.
42. " Offenbach.
43. " Ilbesheim.
44. Rauh, Bürgermeister in Offenbach.
45. Presbyterium Niederhochstadt.
46. " Oberhochstadt.
47. Gemeinde Arzheim.
48. " Dammheim.
49. " Birkweiler.
50. " Herxheim.
51. " Göcklingen.
52. " Frankweiler.
53. Mohr, Rentbeamte in Landau.
54. Pauli, Dr. Friedrich jun., prakt. Arzt in Landau.
55. Louis, Anwalt "
56. Gummi, Landcommissariats-Actuar "
57. Bopp, Dr., Kantonsarzt "
58. Stöpel, Friedrich der Aeltere, Rentner "
59. Damm, Pfarrer in Göcklingen "

Kanton Annweiler.

60. Alwens, k. Rentbeamte in Annweiler.
61. Bolza, k. Notär "
62. Eichholz, k. Landrichter "
63. Engelhard, Wittwe in Sarnstall.
64. Pasquay, C., Privatmann in Annweiler.
65. Schmolze, Rechtscandidat "
66. Zinckgraf, Kaufmann "
67. Gürleth, Arzt in Albersweiler.

68. Faber, Schullehrer in Albersweiler.
69. Kaiser, Jacob, Müller „
70. Spanier, Bürgermeister „
71. Gemeinde Albersweiler.
72. „ Annweiler.
73. „ Wilgartswiesen.
74. Schellhaas, Einnehmer in Wilgartswiesen.
75. Karbeck, Pfarrer in Gossersweiler.
76. Bastian, k. Notär in Annweiler.
77. Cuno, Gerichtsbote „
78. Retzer, „ „
79. Bruckner, Pfarrer in Albersweiler.

Kanton Bergzabern.

80. Beutner, k. Kantonsarzt in Bergzabern.
81. Blum, Samuel, Gutsbesitzer in Ingenheim.
82. Blum, Jonathan, Handelsmann „
83. Fath, Einnehmer in Steinfeld.
84. Hornberger, Schullehrer in Mühlhofen.
85. Hahn, Pfarrer in Klingenmünster.
86. Hühnerfauth, Schullehrer in Gleishorbach.
87. Jäger, Wilhelm, Privatmann in Bergzabern.
88. Jung, Handelsmann „
89. Lynecker, Pfarrer „
90. Medicus, k. Landcommissär „
91. Masset, Bürgermeister in Schweighofen.
92. Reutz, „ in Oberotterbach.
93. Roos, Bernhard, Gutsbesitzer in Ingenheim.
94. Rohrbacher, Pfarrer in Pleisweiler.
95. Roos, Eduard, Handelsmann in Ingenheim.
96. Sieben, Apotheker in Bergzabern.
97. Weiß, Dr., Arzt „
98. Wendecker, Bürgermeister in Gleiszellen.
99. Gemeinde Birkenhördt.
100. Katholische Kirche Ingenheim.
101. Wertensohn, k. Rentbeamte in Bergzabern.
102. Sattler, Einnehmer „
103. Krafft, Apotheker in Bergzabern.
104. Stübel, Geschäftsmann „
105. Grün, Pfarrer in Drusweiler.
106. Heintz, „ in Rohrbach.
107. v. Kauff „ in Birkenhördt.
108. Sturm, Einnehmer in Billigheim.
109. Gemeinde Appenhofen.
110. „ Billigheim.
111. „ Ingenheim.
112. „ Mühlhofen.
113. „ Rohrbach.
114. Riedinger, Pfarrer in Oberotterbach.
115. Sprenger, Schullehrer in Dörrenbach.

Kanton Edenkoben.

116. Hoffmann, Pfarrer in Freimersheim.
117. Lederle, Mathias, Weinhändler in Edesheim.
118. Machol, Wilhelm, Handelsmann in „
119. Reichhold, Apotheker in Edenkoben.
120. Keßler, Pfarrer „
121. Gemeinde Roschbach.
122. „ Gommersheim.
123. „ St. Martin.
124. „ Rhodt.
125. „ Kirrweiler.
126. „ Flemlingen.
127. „ Diedesfeld.
128. „ Böbingen.
129. „ Edenkoben.
130. Presbyterium Böbingen.
131. Gemeinde Weyher.
132. Katholische Kirchenfabrik Diedesfeld.
133. Völker, Bürgermeister in Edenkoben.
134. Resplandin, Stadtschreiber „
135. Grohé, Friedr. Adolph, Weinhändler in Edenkoben.
136. Wolff, Isaak, Handelsmann „
137. Bloch, Marcus, „ „

138. Heiligenthal, Gastwirth in Edesheim.
139. Firmeri, Pfarrer "
140. Petersen, " in Rhodt.
141. Steigelmann, Bürgermeister in Rhodt.
142. Stempel, Einnehmer "
143. Harteneck, Ferd., Gutsbesitzer "
144. Becker, C. L., " "
145. Seitz, J. J. d. A., " "
146. Seitz, J. J. d. J., " "
147. Wolff, Friedr., Oeconom "
148. Völler, Ph. Jacob, Gutsbesitzer in Edenkoben.
149. Fröhlich, Friedr. Aug., Weinhändler "
150. Antz, Carl, " "
151. Kern, Joseph, " in Roschbach.
152. Minges, k. Notär in Venningen.
153. Caselmann, Gerichtsbote in Edenkoben.

Kanton Germersheim.

154. Frey, Jacob, Bierbrauer in Germersheim.
155. Frey, Conrad, " "
156. Frey, Valentin, Gastwirth in Zeiskam.
157. Cayenz, Friedrich, " in Germersheim.
158. Müller, Ambros., Pfarrer in Oberlustadt.
159. Pfeiffer, " in Ottersheim.
160. Schott, Peter, Bürgermeister in Knittelsheim.
161. Levi, Ferdinand, Kaufmann in Germersheim.
162. Köster, Ludwig, k. Notär in Bellheim.
163. Kreuzer, Friedrich, k. Landrichter in Germersheim.
164. Schubart, Carl, Gerichtsbote "
165. Heß, Joseph, Kaufmann "
166. Kahn, Valentin, " "
167. Schrank, Georg, Müller "
168. Volmer, Philipp Peter, Rentner "
169. Alwens, Max, Einnehmer in Leimersheim.
170. Gemeinde Westheim.
171. Kirchenkasse "
172. Schiller, Johannes, Pfarrer in Westherm.
173. Kammer, Jacob, Bürgermeister in Westheim.
174. Breinig, Heinrich, Müller "
175. Pelkhofen, Freih. v., k. Actuar in Germersheim.
176. Siener, Franz, kathol. Pfarrer "
177. Merkel, Gustav, k. Landgerichtsschreiber "
178. Köbig, Adam, k. Gerichtsbote "
179. Spegg, Leopold, Wirth in Wörth.

Kanton Kandel.

180. Burg, Bürgermeister in Freckenfeld.
181. Baumann, Dr., k. Kantonsarzt in Kandel.
182. Berizzi, Joseph, Müller in Berg.
183. Ertel, J. J., Wirth in Neuburg.
184. Eckert, Bürgermeister in Schaidt.
185. Gauly, Th. J., Gutsbesitzer in Rheinzabern.
186. Hoffmann, Apotheker in Kandel.
187. Hoffmann, Ferd., Müller in Rülzheim.
188. Hoffmann, Gutsbesitzer in Schaidt.
189. Harder, Joseph " in Rülzheim.
190. Körber, k. Gerichtsbote in Kandel.
191. Klein, Revierförster in Hagenbach.
192. Müller, k. Landrichter in Kandel.
193. Möllinger, k. Notär in Rheinzabern.
194. Osthof, Gutsbesitzer in Steinweiler.
195. Seyfer, Pfarrer in Kandel.
196. Weigel, M. A., Gutsbesitzer in Rheinzabern.
197. Schönebeck, Controleur in Neuburg.
198 Jung, Carl, k. Notär in Kandel.
199. Moll, Baucondncteur "
200. Kodler, Hauptzollamts-Verwalter in Neuburg.
201. Todt, J., Kaufmann in Kandel.
202. Kitt, M. " in Rülzheim.
203. Groß, Einnehmer "
204. Gemeinde Steinweiler.
205. Weigel, Jacob, Rentner in Rheinzabern.
206. Herche, Pfarrer in Minden.

Section Zweibrücken.

Landcommissariat Zweibrücken.

I. Kanton Zweibrücken.

1. Stadt Zweibrücken.

1. Ambos, Geschäftsmann.
2. Bächle, Lehrer.
3. Böcking, k. Appellationsgerichts-Director.
4. Böcking, k. Staatsprokurator.
5. Bouchon, Gerichtsbote.
6. Bruch, Posamentier.
7. Cotta, k. Appellationsgerichtsrath.
8. Cullmann, Kaufmann.
9. Damm, k. Landcommissär.
10. Diehl, k. Oberzollinspektor.
11. Dingler, k. Appellationsgerichtsrath.
12. Dingler, Maschinenfabrikant.
13. Disque, funct. Staatsprokurator-Substitut.
14. Dittmar, k. Rector.
15. Dursy, k. Professor.
16. Duy, k. Bezirksrichter.
17. Euler, k. Einnehmer.
18. Faber, k. Obergerichtsschreiber.
19. Feilitzsch, von, k. Salzbeamter.
20. Fitting, k. Appellationsgerichtsrath.
21. Föll, k. Bezirksrichter.
22. Frölich, Rentner.
23. Geßner, k. Notär.
24. Grosch, k. Rector.
25. Gulden, k. Advokatanwalt.
26. Guttenberger, k. Notär.
27. Heck, J. J., Kaufmann.
28. Heck, Ph. J., Gerber.
29. Henigst, Kaufmann.
30. Hofenfels, Freiherr von, Oeconom.
31. Hublet, k. Advokatanwalt.
32. Hurt, Bauassistent.
33. Huth, katholischer Pfarrer.
34. Jakobi, k. Forstamtsaktuar.
35. Kämpf, Kirchenrath.
36. Kärner, k. Appellationsgerichts-Direktor.
37. Kieffer, k. Appellationsgerichtsrath.
38. Knorr, Chr., Kaufmann.
39. Köbig, k. Revierförster.
40. Korbach, von, k. Appellationsgerichts-Präsident.
41. Krämer, Einnehmer.
42. Krafft, k. Studienlehrer.
43. Kranzbühler, Buchhändler.
44. Krieger, Pfarrer.
45. Kröber, k. Forstmeister.
46. Kruse, k. preuß. Steuerinspektor.
47. Lang, k. Posthalter.
48. Lang, Ludwig, Tuchfabrikant.
49. Lilier, Georg, Rentner.
50. Löw, k. Advokatanwalt.
51. Löw, k. Bezirksrichter.
52. Märker, Apotheker.
53. Molitor, k. Bezirksrichter.
54. Moritz, Kaufmann.
55. Müller, k. Dekan.
56. Munzinger, k. Staatsprokurator.
57. Pleitner, Bezirksthierarzt.
58. Popp, k. Appellationsgerichtsrath.
59. Portscheller, Bezirksbauschaffner.
60. Prauße, Apotheker.
61. Raab, k. Landcommissariats-Aktuar.
62. Rad, von, k. Landgestüts-Direktor.
63. Ritter, k. Postverwalter.
64. Roth, Apotheker.
65. Schmidt, k. Bezirksgerichtsschreiber.
66. Schmidt, k. Staatsprokurator.

67. Schmidt, L., erster Adjunkt.
68. Schmidt, Handelsmann.
69. Schmitt, von, k. General-Staatsprokurator.
70. Schüller, Eigenthümer.
71. Schuler, August, Kaufmann.
72. Schuler, Joseph, Kaufmann.
73. Schuler, k. Notär.
74. Schultz, Rentner.
75. Seelinger, Fabrikdirector.
76. Serini, k. Appellationsgerichtsrath.
77. Simm, Fabrikant.
78. Stengel, Bürgermeister.
79. Straßer, Bezirksgeometer.
80. Spach, k. Appellationsgerichtsrath.
81. Theobald, Gastwirth.
82. Theysohn, Ph., Kaufmann.
83. Wend, Kaufmann.
84. Wernz, k. Staatsprokurator.
85. Wies, Kaufmann.
86. Wolff, k. Bauinspektor.
87. Zell, Gerichtsbote.
88. Zinkgraf, k. Staatsprokurator-Substitut.
89. Stadtgemeinde Zweibrücken.

2. Bürgermeisterei Battweiler.

90. Gemeinde Battweiler.
91. " Niederhausen.
92. " Winterbach.

3. Bürgermeisterei Bubenhausen-Ernstweiler.

93. Gemeinde Bubenhausen-Ernstweiler.

4. Bürgermeisterei Contwig.

94. Hans, k. Steuereinnehmer in Contwig.
95. Piton, protestantischer Pfarrer "
96. Vogt, katholischer Pfarrer. "
97. Wagner, Jakob, Gutsbesitzer "
98. Gemeinde Contwig.
99. Die protestantische Kirchenkasse in Contwig.
100. Gemeinde Niederauerbach.
101. " Oberauerbach.
102. " Dellfeld.
103. " Stambach.

5. Bürgermeisterei Irheim.

104. Schwinn, Fabrikant in Irheim.
105. Gemeinde Irheim.

6. Bürgermeisterei Knopp-Labach.

106. Labacher Kirchenkasse.

7. Bürgermeisterei Mittelbach.

107. Gemeinde Mittelbach.
108. " Hengstbach.

8. Bürgermeisterei Oberhausen.

109. Ritter, Bürgermeister.
110. Gemeinde Oberhausen.
111. " Schmittshausen.

9. Bürgermeisterei Reifenberg.

112. Gemeinde Reifenberg.
113. Katholische Kirchenkasse in Reifenberg.
114. Gemeinde Maßweiler.
115. Grimm, katholischer Pfarrer in Maßweiler.
116. Gemeinde Rieschweiler.

10. Bürgermeisterei Webenheim.

117. Schwarz, Bürgermeister in Webenheim.
118. Gemeinde Webenheim.
119. Müller, protestantischer Pfarrer in Mimbach.
120. Gemeinde Mimbach.
121. Das protestantische Almosen in Mimbach.
122. Gemeinde Wattweiler.

II. Kanton Blieskastel.

1. Bürgermeisterei Blieskastel.

123. Apprederis, Gerichtsbote in Blieskastel.
124. Hoffmann, k. Landrichter "
125. Knaps, Bürgermeister "
126. Knaps, Apotheker "
127. Lamarche, k. Posterpeditor und Poststallhalter in Blieskastel.
128. Marotte, Gerichtsbote in Blieskastel.
129. Schmidtborn, k. Rentmeister "
130. Gemeinde Alsbach.
131. " Bierbach.
132. " Lautzkirchen.
133. " Wörschweiler.
134. " Blickweiler.

2. Bürgermeisterei Bebelsheim.

135. Gemeinde Bebelsheim.
136. " Bliesmengen-Bolchen.
137. " Habkirchen.
138. " Wittersheim.

3. Bürgermeisterei Ensheim.

139. Gemeinde Ensheim.
140. Abt, der dritte, Dosenfabrikant in Ensheim.

4. Bürgermeisterei Erfweiler-Ehlingen.

141. Gemeinde Erfweiler-Ehlingen.
142. Witte, k. Steuereinnehmer in Aßweiler.
143. Gemeinde Aßweiler.
144. " Biesingen.
145. " Ormesheim.

5. Bürgermeisterei Gersheim.

146. Gemeinde Gersheim.
147. " Herbitzheim.
148. " Reinheim.
149. " Rubenheim.

6. Bürgermeisterei Niederwürzbach

150. Gemeinde Niederwürzbach.

7. Bürgermeisterei Rohrbach.

151. Gemeinde Rohrbach.

8. Bürgermeisterei St. Ingbert.

152. Schwarz, Fabrikant.
153. Sievert, k. Bergmeister.

III. Kanton Hornbach.

1. Stadt Hornbach.

154. Hannitz, Dr.
155. Helffenstein, protestantischer Pfarrer.
156. Lorch, k. Landrichter.
157. Müller, katholischer Pfarrer.
158. Oberlinger, Chr., Eigenthümer.

2. Bürgermeisterei Medelsheim.

159. Gemeinde Medelsheim.
160. " Pepenkum.
161. " Utweiler.

Landcommissariat Homburg.

I. Kanton Homburg.

1. Stadt Homburg.

1. Ansmann, k. Notär.
2. Ottmann, k. Landcommissariats-Actuar.
3. Tillmann, k. Landrichter.
4. Zott, Wittwe.

2. Bürgermeisterei Großbundenbach.

5. Gemeinde Großbundenbach.
6. " Kleinbundenbach.
7. " Biedershausen.
8. " Mörsbach.

II. Kanton Landstuhl.

Stadt. Landstuhl.

9. Apprederis, Gerichtsbote.
10. Benzino, Joseph, junior, Rentner.

11. Benzino, Joseph III., Handelsmann.
12. Biechy, k. Notär.
13. Braun, k. Landrichter.
14. Grau, k. Landgerichtsschreiber.
15. Löw, Rentner.
16. Pletsch, Adrian, Kaufmann.
17. Schandein, k. Einnehmer.
18. Weber, Pfarrer.
19. Die Gemeinde.

2. Bürgermeisterei Bruchmühlbach.

20. Syffert, k. Rentbeamter in Bruchmühlbach.

3. Bürgermeisterei Matzenbach.

21. Gemeinde Matzenbach.
22. „ Gimbsbach.

4. Bürgermeisterei Ramstein.

23. Gemeinde Ramstein.

5. Bürgermeisterei Reichenbach.

24. Gemeinde Reichenbach.

III. Kanton Waldmohr.

1. Bürgermeisterei Waldmohr.

25. Gemeinde Waldmohr.
26. „ Dunzweiler.
27. „ Höchen.
28. „ Jägersburg.

2. Bürgermeisterei Breitenbach.

29. Gemeinde Breitenbach.

3. Bürgermeisterei Limbach.

30. Gemeinde Limbach.
31. „ Altstadt.
32. „ Kirkel-Neuhäusel.
33. „ Kleinottweiler.
34. „ Niederbexbach.

4. Bürgermeisterei Mittelbexbach.

35. Bartels, k. Grubeneinnehmer in Mittelbexbach.
36. Müller, k. Obereinfahrer „
37. Omlor, Joseph, Bäcker „
38. Schwarz, Johann, k. Einnehmer „
39. Gemeinde Mittelbexbach.
40. „ Oberbexbach.

5. Bürgermeisterei Münchweiler.

41. Gemeinde Nanzweiler.
42. „ Dietschweiler.

Landcommissariat Pirmasens.

I. Kanton Pirmasens.

1. Stadt Pirmasens.

1. Die Gemeinde.

2. Bürgermeisterei Rodalben.

2. Kölsch, k. Steuereinnehmer in Rodalben.
3. Gemeinde Rodalben.
4. Kirchenfabrik „
5. Gemeinde Donsieders.

3. Bürgermeisterei Höheischweiler.

6. Gemeinde Höheischweiler.
7. „ Hengstberg.
8. „ Höhmühlbach.
9. „ Windsberg.

4. Bürgermeisterei Nünschweiler.

10. Gemeinde Nünschweiler.

5. Bürgermeisterei Trulben.

11. Gemeinde Trulben.
12. „ Kröppen.

6. Bürgermeisterei Eppenbrunn.

13. Gemeinde Eppenbrunn.

7. Bürgermeisterei Lemberg.

14. Gemeinde Lemberg.

8. Bürgermeisterei Simten.

15. Gemeinde Simten.
16. " Erlenbrunn.

9. Bürgermeisterei Thaleischweiler.

17. Gemeinde Thalfröschen.
18. " Fröschen.

II. Kanton Dahn.

1. Bürgermeisterei Dahn.

19. Müller, k. Landrichter in Dahn.
20. Gemeinde Dahn.

2. Bürgermeisterei Erfweiler.

21. Gemeinde Erfweiler.

3. Bürgermeisterei Busenberg.

22. Gemeinde Busenberg.

4. Bürgermeisterei Schönau.

23. Zapf, protestantischer Pfarrer in Schönau.

III. Kanton Waldfischbach.

1. Bürgermeisterei Waldfischbach.

24. Aulenbach, k. Landgerichtsschreiber in Waldfischbach.
25. Brecht, k. Kantonsarzt "
26. Gassert, Gerichtsbote "
27. Pfersdorff, k. Revierförster in Waldfischbach.
28. Pöhn, protestantischer Pfarrer "
29. Schmilling, k. Forstmeister "
30. Gemeinde Waldfischbach.
31. " Burgalben.
32. " Steinalben.

2. Bürgermeisterei Höheinöd.

33. Gemeinde Höheinöd.

3. Bürgermeisterei Heltersberg.

34. Gemeinde Heltersberg.
35. " Geiselberg.

4. Bürgermeisterei Saalstadt.

36. Gemeinde Saalstadt.

5. Bürgermeisterei Schauerberg.

37. Gemeinde Schauerberg.

6. Bürgermeisterei Wallhalben.

38. Gemeinde Wallhalben.
30. " Hettenhausen.

7. Bürgermeisterei Merzalben.

40. Rebholz, Bürgermeister in Merzalben.
41. Gemeinde Merzalben.

8. Bürgermeisterei Schmalenberg.

42. Gemeinde Schmalenberg.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 11. April 1859.

Inhalt:

Abschied

für den Landtag des Königreichs Bayern.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, so wie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe: „einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betreffend," nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in der vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen hienach das Gesetz unter Ziffer I. hiemit folgen. Beilage I.

§. 2.

Die Verjährungsfristen betreffend.

Den von beiden Kammern beantragten Modificationen zu dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetz-Ent-

wurfe über die Verjährung der Klagen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz, die Verjährungsfristen betreffend, unter Ziffer II. hier beifügen lassen. Beilage II.

§. 3.

Die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend.

Dem Gesetzentwurfe: die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend, haben Wir mit den vom Landtage beantragten Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt und demgemäß das unter Ziffer III. beifolgende Gesetz ausfertigen lassen. Beilage III.

§. 4.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes betreffend.

Dem Gesetzentwurfe über die Einreden des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer IV. anfügen lassen. Beilage IV.

§. 5.

Aufsuchung von Steinkohlen in der Oberpfalz, resp. Bewilligung eines dießfallsigen Credites betreffend.

Dem in Unserem Auftrage an den Landtag gebrachten und von den beiden Kammern in nachstehender Fassung angenommenen Antrage:

„Es sei der Königl. General-Bergwerks-Administration zur Fortsetzung der bei Erbendorf und „Engelshof in der Oberpfalz begonnenen Schurfarbeiten auf Steinkohlen für die laufende Finanzperiode ein Credit von Zweimalhunderttausend „Gulden zu eröffnen" —

„Das Staatsministerium der Finanzen sei zu „ermächtigen, die hiefür nöthigen Summen je nach „Bedarf aus den Getreide-Reserve-Magazinsfonds „vorschußweise zu entnehmen" —

„Ueber die definitive Verhandlung und Verrechnung des sich hierauf ergebenden Aufwandes sei „jedoch erst bei Vorlage des Budgets für die VIII. „Finanzperiode entsprechende Vorsorge zu treffen" —

ertheilen Wir hiemit die Allerhöchste Genehmigung und weisen Unser Staatsministerium der Finanzen sofort an, das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

Den hiebei an Uns gebrachten Anträgen:

„1. die Königl. Staatsregierung möge solche Privatgesellschaften, welche Bohrversuche auf Kohlen „machen, durch Beiträge aus dem allgemeinen „Industrie-Unterstützungsfond und aus dem budgetmäßigen Fond für Industrie nach Möglichkeit „unterstützen;

„2. die zum Behufe von Bohrversuchen aus Staatsfonds gewährten Unterstützungen sind aus den „Ueberschüssen derjenigen Unternehmungen zu refundiren, welche auf die mittelst Staatszuschusses erschürften Kohlenablagerungen begründet werden," —

ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

§. 6.

Die Maximalsätze der Personentaxe auf den Staats-Eisenbahnen betreffend.

Nachdem der Antrag:

„Es möge die Königl. Staatsregierung ermächtigt „werden, für die Eilzüge auf den Königl. Staatseisenbahnen die Personentaxe um 20 Procent „gegen die bisher festgestellten Maximalsätze zu „erhöhen,"

die Zustimmung des Landtages erhalten hat, werden Wir in den geeigneten Fällen entsprechende Anordnung treffen lassen.

§. 7.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A.

Wir haben die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie

über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge im Zoll-, Schifffahrts-, Münz- und Handelsangelegenheiten, als:

1. die Bekanntmachungen vom 27. Juli und 19. Dezember 1856, den Vertrag der Zollvereins-Staaten mit der freien Stadt Bremen vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend;

2. die Bekanntmachung vom 23. August 1856, den Handels- und Schifffahrts-Vertrag der Zollvereins-Staaten mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 betreffend;

3. die Bekanntmachung vom 11. September 1856, die Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Hülsenfabrikate betreffend;

4. die Bekanntmachung der Declaration vom 7. Juli 1856 zum Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit dem Königreiche beider Sicilien;

5. die Verordnung vom 31. October 1856 über die Abänderung des Vereins-Zolltarifs;

6. die Verordnung vom 7. Januar 1857 über das Verbot der Pferdeausfuhr;

7. die Bekanntmachung vom 5. März 1857 über die Ermäßigung des Rhein-Octroi für rohe Baumwolle;

8. die Verordnung vom 1. Juli 1857, den Steuersatz für Rübenzucker und die Eingangszölle für Zucker betreffend;

9. die Bekanntmachung vom 26. Juni 1857 über den Handels- und Schifffahrtsvertrag der Zollvereinsstaaten mit der orientalischen Republik del Uruguay vom 23. Juni 1856;

10. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1858 über den Handelsvertrag der Zollvereinsstaaten mit Persien vom 25. Juni 1857;

11. die Bekanntmachung vom 18. Juni 1858 über die Erhöhung der Rübenzuckersteuer im Zollvereine;

12. die Verordnung vom 22. Juni 1858, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup betreffend;

13. die Verordnung vom 15. August 1858, die Ergänzung der Bestimmungen über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend;

14. die Verordnung vom 23. August 1858, die Bestrafung der Fälschung vom Creditpapieren aus den Zollvereinsstaaten betreffend;

15. die Verordnung vom 25. August 1858 über die Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857, insoferne dieser Münzvertrag eine Aenderung civil- oder strafrechtlicher Bestimmungen bezweckt;

16. die Verordnung vom 4. Januar 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, hier die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend;

17. die Verordnung vom 5. März 1859, das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend,

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme beziehungsweise zur nachträglichen Zustimmung in den ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkten mittheilen lassen, welche durch Gesammtbeschluß beider Kammern erfolgt ist.

B.

Wir genehmigen den Gesammtbeschluß der beiden Kammern in Ansehung der die **Zoll- und Handelsverhältnisse** für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung gegeben ist:

1. die Verminderung oder auch Aufhebung, so wie die Erhöhung der Zölle, der Rübenzuckersteuer und anderer Abgaben oder Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich deßfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn

für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der nachträglichen Vorlage an die Kammern und deren Zustimmung zu verfügen;

2. nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zweck der Befestigung und Erweiterung des Zollvereines sowohl als zur Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten oder mit einzelnen derselben getroffenen Bestimmungen über Handel, Verkehr und Münzwesen, sowie zur Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und seiner Separatartikel jene besonderen finanziellen Verfügungen oder Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem gleichen Beifügen, wie zu 1 bereits angeführt ist, daß nach Maßgabe der Beziehung auf den Wirkungskreis der Kammern die Vorlage bei ihrer nächsten Versammlung und deren Zustimmung bezüglich der einzelnen Punkte vorbehalten bleibe;

3. zum Vollzuge von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze und Zollordnungen solcher anderer Staaten, dann bezüglich der Anwendung der gegen Fälschung von Banknoten und anderen öffentlichen Creditpapieren in Bayern bestehenden Strafgesetze auf Fälschung gleichartiger in solchen anderen Staaten emittirten Papiere Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, insbesondere die im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend, enthaltene Strafbestimmung auch auf Fälschungen der in solchen anderen Staaten emittirten Creditpapiere auszudehnen.

Die im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglichen Zustimmung bezüglich der ihren Wirkungskreis berührenden Punkte bei dem nächsten Wiederzusammentritte des Landtages vorzulegen.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Jahren 18⁵⁴/₅₅ und 18⁵⁵/₅₆ genaue Nachweisung vorlegen und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt in den Jahren $18^{54}/_{55}$ und $18^{55}/_{56}$.

Ebenso sind über den Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, der Pensions-Amortisationskasse und der Eisenbahnbaudotationskasse, dann der in Folge des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 gebildeten Grundrenten-Ablösungs-Kasse für die Verwaltungsjahre $18^{54}/_{55}$ und $18^{55}/_{56}$ dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen und Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 11 und 16 erfüllt worden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, insoweit sie nicht schon im I. Abschnitte ihre

Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19 und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen:

a) zu den Einnahmen:

§. 1.

In Betreff des Antrages, es möchten künftig neben den allgemeinen Nachweisen noch Special-Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben:

a) der ärarialischen Weinberge in Unterfranken und der Hofkellerei zu Würzburg;
b) der Verwaltung der Mineralbäder Kissingen, Bocklet und Brückenau;
c) des Hofbräuhauses zu München und
d) des Hofbräuhauses zu Würzburg,

mitgetheilt werden, —

beauftragen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, daß von nun an befragliche Specialnachweise von Seite des Königl. obersten Rechnungshofes angefertigt, beziehungsweise eingezogen und den Beilagen der Hauptnachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen jeden Jahres eingereiht werden.

§. 2.

Ebenso ertheilen Wir auf den Antrag um Anordnung, daß die Erlöse aus veräußerten Staatsrealitäten dem Kaufschillingsfonde einverleibt und andererseits die Erwerbung von Realitäten nur insoweit aus diesem Fonde bestritten werden, als diese nicht zur Herstellung von Neubauten nothwendig ist, Unserem Staatsministerium der Finanzen den Auftrag, wegen des genauen Vollzuges der in dieser Hinsicht und beziehungsweise über solche rechnerische Behandlung bereits bestehenden Bestimmungen das Nöthige zu verfügen.

§. 3.

Wir werden dem gestellten Antrage:

„Es möchten künftig über den Activ- und Passiv-„stand der Nürnberger Bank viertel- oder doch „halbjährig Ausweise der Oeffentlichkeit übergeben „werden,"

die thunlichste Berücksichtigung zuwenden lassen und hat Unser Staatsministerium der Finanzen die dießfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

b) zu den Ausgaben:

§. 1.

Im Betreffe des an Uns gebrachten Antrages wegen der Porzellan-Manufaktur Nymphenburg beauftragen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen, für Rückvergütung der dieser Manufaktur in den Jahren 1853/54 und 1854/55 auf Rechnung des Reichs-Reservefondes geleisteten Zuschüsse aus den Fonds der gedachten Anstalt die möglichste Sorge zu tragen.

§. 2.

Auf die Bitte des Landtages um Zurückführung des Aufwandes für die gouvernementale Presse auf das frühere Maß erwiedern Wir, daß bereits im Jahre 1855/56 Anordnungen getroffen wurden, welche eine bedeutende Ermäßigung dieser Ausgaben in den folgenden Jahren erzielten.

§. 3.

Mit Rücksicht auf den Antrag:

„Es möge die Königl. Staatsregierung gestatten, „daß die für den Dienst des Eisenbahnbetriebes „in der Pfalz bestehende Telegraphen-Einrichtung „für den Privatverkehr benützt und der Bahnver-„waltung die Befugniß eingeräumt werde, diesen „Verkehr nach dem für die Staatstelegraphen be-„stehenden Tarif zu ermitteln,"

werden Wir entsprechende Einleitungen treffen lassen, um so weit als thunlich, auf diesem Wege eine Erweiterung der telegraphischen Verbindungen herbeizuführen.

§. 4.

Anlangend den an Uns gebrachten Antrag, allergnädigst anordnen zu wollen, daß die Ansätze des Budgets strenge eingehalten werden und nur in Fällen unabweisbaren Bedürfnisses Ueberschreitungen derselben und Ausgaben auf den Reichs-Reservefond zu gestatten, so verweisen Wir auf die einschlägigen Bestimmungen §. 23 der Königl. Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1825, Seite 977) und der periodischen Finanz-Gesetze (§. 4 des Finanz-Gesetzes vom 1. Juli 1856), zu deren genauer Beobachtung Unsere Staatsminister verpflichtet sind.

B.

Zu den Nachweisungen bezüglich der Staatsschuld und des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kassa.

§. 1.

Wir werden in sorgfältige Erwägung nehmen, in welcher Weise dem an Uns gestellten Antrage:

„daß zur Erleichterung der Besitzer von bayerischen Staatsobligationen außer den Königl. „Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen auch die „Kreiskassen, Oberaufschlagämter und Rentämter „beauftragt werden möchten, die Einlösung oder „Umtauschung verlooster bayerischer Staats-Obligationen mit Privaten zu beschäftigen,"

auf das Thunlichste ohne Gefährdung der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt willfahrt werden kann, und behalten Uns vor, Unserem Staatsministerium der Finanzen die dießfalls geeigneten Aufträge zugehen zu lassen.

§. 2.

Wir werden die an Uns gebrachten Wünsche:

„a) wegen möglichster Reducirung der Staats-Schuld-„Kategorien,"

„b) wegen Abänderung der gesetzlichen Verjährungs-„frist für unerhobene Kapitalien"

in Erwägung ziehen und je nach Befund der Zweckmäßigkeit und Thunlichkeit einer Abänderung des Bestehenden die weiteren Einleitungen und Anordnungen treffen lassen.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

Den Aufschub der Tilgung des Eisenbahn-Anlehens von 1856 betreffend.

Dem an Uns gestellten Antrage gemäß erklären Wir mit Gesetzeskraft, daß die Tilgung mit jährlich $^2/_3$ Procent des nach dem Gesetze vom 19. März 1856, die Eisenbahnbau-Dotation für die VII. Finanzperiode betreffend, aufgenommenen neuen $4^1/_2$prozentigen Eisenbahn-Anlehens von 1856 erst mit dem Beginne der VIII. Finanzperiode ins Leben, sofort die Bestimmung in Artikel 3 des obigen Dotations-Gesetzes, insoweit sie die Bezeichnung dieses Heimzahlungsanfanges vom Jahre 1857/58 an enthält, außer Wirksamkeit zu treten habe.

IV. Abschnitt.

Beschwerden.

Wir werden die an Uns gebrachte Beschwerde des Redakteurs des Volksboten, Ernst Zander, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nach der Bestimmung des Titel X. §. 5 der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath untersuchen und darüber entscheiden lassen.

Der beigefügten Bitte,

„daß den Artikeln 5 und 8 des Gesetzes vom 4.

„Juni 1848 über die Freiheit der Presse durch „die Organe der Polizeigewalt nicht eine Anwendung gegeben werde, welche die durch das Gesetz „gewährleistete Freiheit der Presse illusorisch mache," werden Wir sodann die geeignete Würdigung zuwenden.

Mit Schmerz erfüllt Uns der Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, in welchen so sehr alles Maaß überschritten worden ist.

Wir schließen die gegenwärtige Versammlung und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Gegeben, München, 26. März 1859.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.
v. Fischer, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

Ad Nrm. Exh. 8172 U. pr. den 5. April 1859.

(Die Kasse- und Buchführung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Rentämter und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 des Ausschreibens vom 5. Mai 1840 rubricirten Betreffs (Amtsblatt S. 178), dann des §. 44 der Instruction vom 28. Juli 1818 über die Erhebung

der directen Steuern nicht immer in erschöpfender und vollkommen zweckentsprechender Weise, sowohl von Seite der Bürgermeister als auch der Königl. Rentämter beachtet worden sind.

Es ist nämlich vorgekommen, daß die Einträge in das vorgeschriebene Protokollbuch hie und da ganz unterblieben oder von dem zur Controle bestimmten Bürgermeister nicht mit den entsprechenden Journals-Abschlüssen verglichen worden und demnach bedeutende Differenzen zwischen den Einträgen des Protokollbuchs und den erwähnten Abschlüssen unentdeckt geblieben sind, ferner daß die Vorzählung des Kassevorraths an den Bürgermeister in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat und dennoch von demselben der Kassavorrath als wirklich bestehend constatirt wurde, endlich daß die Königl. Rentämter nicht immer probeweise die Uebereinstimmung der Einträge des Protokollbuchs mit den Journalsabschlüssen verglichen haben, unter welchen Umständen die Einnehmer dieser sehr wesentlichen Controle in Wirklichkeit ganz entrückt erscheinen und etwaige Kassendefecte längere Zeit verbergen können.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, den genauesten Vollzug der oben allegirten Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und hiebei noch folgende nähere Anordnungen zu erlassen:

1. Die Bürgermeister haben nicht nur dafür zu sorgen daß die Einträge der Journalsabschlüsse fünfzehntägig erfolgen, sondern sich durch Vergleichung der Einträge des Protokollbuchs mit den Journalsabschlüssen von deren Uebereinstimmung persönlich zu überzeugen, etwaige Differenzen zu constatiren und dem betreffenden Königl. Landcommissariate anzuzeigen, sowie auch bei dem hiemit zugleich vorgeschriebenen Kassasturze sich die Baarvorräthe wirklich vorzählen zu lassen, ehe dieselben im Protokollbuch als vorhanden constatirt werden können.
2. Die Königl. Rentbeamten haben bei den Kassa-Visi-

ficationen den genauen Vollzug dieser Anordnung durch probeweise nachträgliche Prüfung der Protokollbücher und Vergleichung mit den betreffenden Journalsabschlüssen zu überwachen und etwaige Differenzen stets in den bezüglichen Protokollen zu constatiren.

3. Es erscheint durchaus nicht zweckmäßig, die halbjährigen Kassa-Verificationen, wie öfter geschieht, ganz regelmäßig je am Schlusse eines Semesters vorzunehmen, sondern es liegt im Zwecke des Instituts dieser Untersuchungen, daß dieselben außer aller Reihenfolge und ganz unvermuthet eintreten, weßhalb die Königl. Rentämter dieselben thunlichst und je nach Umständen zu jeder Zeit des Semesters vorzunehmen haben.

4. Die rechtzeitige und vollständige Ablieferung percipirter Steuern von Seite der Einnehmereien an die Königl. Rentämter läßt auf den mehr oder minder geordneten Verwaltungszustand der ersteren schließen. Es ist demnach diesem Gegenstande von Seite der Königl. Rentämter bei den Visitationen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sind Einnehmereien, bei denen hierin Unregelmäßigkeiten vorkommen, ganz speziell zu überwachen.

Schließlich wird noch ausdrücklich bemerkt, daß gegen fernere Nichtbeachtung dieser Controlvorschriften strengstens eingeschritten und bei vorkommenden Kassadefecten die persönliche Haftung der betreffenden Controle- und Aufsichtsbeamten in Anspruch genommen werden müßte.

Speyer, den 27. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Metschnabl.

pr. den 1. April 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom sechs und zwanzigsten März l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Director, Vorsitzender, Freiherr von Schleich und Dr. Held, Räthe, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 50 der in Leipzig unter Verantwortlichkeit des Dr. Eduard Brockhaus erscheinenden „deutschen allgemeinen Zeitung" vom 1. l. M. enthaltenen Artikels, beginnend: „München dem 25. Februar: Die heutige Sitzung der Abgeordneten *rc.*" der Art. 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 26. März 1859.

Der Königliche Director:
Freiherr v. Lupin.

Metzenaur.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März 1859, wurde der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Sittel zu Unkenbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 13. April 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. 7401 G pr. den 7. April 1859.

(Die definitive Besetzung der Stelle eines Lokalthierarztes zu Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde die in № 1 des Amtsblattes l. J. zur Wiederbesetzung ausgeschriebene Stelle eines Lokalthierarztes zu Lauterecken dem bisherigen Functionär Ferdinand Steinbrenner in definitiver Eigenschaft zugetheilt.

Speyer, den 31. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 1122. G pr. den 7. April 1859.

(Die Regulirung der Steuermannslöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Artikels 12 der Steuermanns-Ordnung vom 13. März 1838 wird nachstehend der Tarif des Maximums der Steuermannslöhne auf der bayerischen Rheinstrecke für das Jahr 1859 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 4. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Maximum der Steuermannslöhne

für die bayerische Rheinstrecke im Jahre 1859.

	Mit Ladung					
	von 600—1000 Zentn.		von 1001—2500 Zentn.		von 2500 Zentn.	
A. Thalfahrt.	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Worms . . .	3	30	4	—	5	—
„ „ „ Gernsheim . .	4	30	5	—	6	30
„ „ „ Oppenheim . .	5	24	7	—	9	—
„ „ „ Mainz . . .	7	24	9	—	12	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Mainz . . .	4	30	5	30	6	30
3. Für ein Dampfschiff (Schlepp- oder Personenboot)						
von Ludwigshafen nach Mainz ohne Rücksicht der Ladung	—	—	—	—	7	—
B. Bergfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Speyer . . .	5	—	6	—	7	—
„ „ „ Rheinhausen . .	6	–	7	15	8	45
„ „ „ Germersheim . .	8	30	10	—	12	—
„ „ „ Leopoldshafen . .	11	—	12	30	15	—
„ „ „ Knielingen . . .	12	30	15	—	18	—
„ „ „ Neuburg a. Rh. . .	15	—	18	—	22	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	9	30	12	—	15	—
„ „ „ Neuburg a. Rh. .	12	—	15	—	19	—
	Ohne Rücksicht auf die Ladung					
3. Für ein Schleppdampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	—	—	—	—	14	—
„ „ „ Neuburg a. Rh. .	—	—	—	—	16	—
4. Für ein Personendampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	—	—	—	—	10	—
„ „ „ Neuburg a. Rh. .	—	—	—	—	12	—

Bemerkungen.

I. Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen oder Neuburg ein oder mehrere Anhängeschiffe zurückgelassen und von dem Schleppboote nachgeholt werden, so sind weiter zu vergüten

1. für das Schleppschiff, je nach dem Orte, von welchem das Anhängeschiff abgeworfen worden

		fl.	Kr.
von Neuburg a. Rh. bis Speyer oder weiter und zurück	. . . .	12	—
" " " Rheinhausen und zurück	. . . .	10	—
" " " Germersheim und zurück	. . . .	8	15
" " " Leopoldshafen und zurück	. . . .	5	30
" " " Knielingen und zurück	. . . .	2	30
2. für jedes Anhängeschiff, je nach der Zeit des Liegenbleibens			
bei einem Aufenthalt von 4 Stunden	. . . .	1	—
" " " " 8 "	. . . .	1	30
" " " " 12 "	. . . .	2	—

II. Bei dem Steuern nach solchen Zwischenplätzen, welche oben nicht namentlich genannt sind, findet die Berechnung des Steuerlohns nach Maßgabe der Entfernung und der Ladung in den aus vorstehendem Tarife hervorgehenden Verhältnissen statt.

III. Außer den in diesem Tarife festgesetzten Maximalbeträgen des Steuerlohns können die Steuerleute während der Fahrt noch die Verabreichung der gewöhnlichen Schiffskost, oder wo dieses nicht in natura gegeben werden wolle, eine tägliche Kostgeld=Entschädigung von 1 fl. 20 Kr. in Anspruch nehmen.

Sonstige Forderungen, unter welcher Benennung es auch sein möge, ist der Schiffer zu bezahlen nicht schuldig.

Ad Nrm. Exh. 11360 G. pr. den 7. April 1859.

(Die Rheinbrücke bei Cöln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. März l. J. werden nachstehend einige von der Königl. preußischen Regierung zu Cöln am 9. Februar l. J. erlassene Bestimmungen bekannt gemacht, die durch den Bau der festen Rheinbrücke daselbst für die Schiffe und Flöße nothwendig wurden, welche die dortige Schiffbrücke passiren.

Speyer, den 31. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Die Rüstungsarbeiten zur zweiten zunächst dem Cölner Ufer belegenen Spannweite der im Bau begriffenen festen Rheinbrücke dahier sollen am 14. Februar l. J. und jene zur ersten Spannweite am 1. März l. J. begonnen werden. Hierdurch werden für die Schiffe und Flöße, welche die Cölner Schiffbrücke passiren, folgende Veränderungen eintreten:

1. Für den Durchlaß von Dampfschiffen aller Art sind die Joche № 6 und 7 als Austreiber und die nebenliegenden Joche № 5 und 8 als Reserve=Austreiber bestimmt.
2. Die vier rothen Signallaternen, welche zur Nachtszeit als Zeichen, daß zum Durchlaß zu Thal kommender Dampfschiffe die Brücke nicht geöffnet werden kann, untereinander hängend aufgezogen werden, werden auf das Joch № 8 verlegt; ebenso die blau und weiße Signalflagge, welche für dasselbe Zeichen am Tage dient.

3. Statt der bisher zur Bezeichnung der Pfeiler der festen Brücke dienenden rothen Laternen werden zur Vermeidung von Verwechselungen mit den Laternen der Schiffbrücke solche von grüner Farbe angebracht werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahrschauer von Flößen für die Folge nicht nur die Breite derselben, sondern auch genau derjenigen Joche der Schiffbrücke schriftlich zu bezeichnen haben, welche mit dem Flosse passirt werden sollen, damit durch willkührliches Fahren die Brückenverwaltung nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, eine größere Zahl von Arbeitskräften zur Beseitigung anderer Joche in Bereitschaft halten zu müssen.

Cöln, den 9. Februar 1859.

Königliche Regierung.

Nro. 10989 G. pr. den 5. April 1859

(Die Erledigung der Königl. Kantonsphysikate Kirchheim und Otterberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Allerhöchste Beförderung des Königl. Kantonsarztes Dr. Reisch von Kirchheim nach Neustadt, und durch jene des Königl. Kantonsarztes von Otterberg nach Bergzabern sind die Kantonsphysikate Kirchheim und Otterberg in Erledigung gekommen, was anmit zur Bewerbung mit vierzehntägiger Frist ausgeschrieben wird.

Speyer, den 27. März 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Hohe.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die XVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 265—267) ist heute die siebenzehnte Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 114 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Haupt-Serien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1859 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats vom 1. Juli 1859 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; — es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Kasse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das Königl. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Districts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;
5. die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. Juli 1859 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 29. März 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der siebzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
4098	12279	25091	38522	42329	51597	61022	72505	77342	89594
4198	12312	25191	38622	42346	51697	61122	72605	77353	89694
4298	12379	25291	38722	42427	51797	61222	72705	77409	89794
4398	12412	25391	38822	42429	51897	61322	72805	77442	89894
4498	12479	25491	38922	42446	51997	61422	72905	77453	89994
4598	12512	25591	40042	42527	52038	61522	73020	77509	91023
4698	12579	25691	40070*	42529	52068	61622	73120	77542	91064
4798	12612	25791	40097	42546	52138	61722	73220	77553	91123
4898	12679	25896	40142	42627	52168	61822	73320	77609	91164
4998	12712	25991	40170*	42629	52238	61922	73420	77642	91223
7071	12779	27032	40197	42646	52268	64090	73520	77653	91264
7096	12812	27132	40242	42727	52338	64190	73620	77709	91323
7171	12879	27232	40270*	42729	52368	64290	73720	77742	91364
7196	12912	27332	40297	42746	52438	64390	73820	77753	91423
7271	12979	27432	40342	42827	52468	64490	73920	77809	91464
7296	15065	27532	40370*	42829	52538	64590	75073	77842	91523
7371	15165	27632	40397	42846	52568	64690	75173	77853	91564
7396	15265	27732	40442	42927	52638	64790	75273	77909	91623
7471	15365	27832	40470*	42929	52668	64890	75373	77942	91664
7496	15465	27932	40497	42946	52738	64990	75473	77953	91723
7571	15565	30005	40542	43056	52768	67088	75573	79025	91764
7596	15665	30105	40570*	43156	52838	67188	75673	79125	91823
7671	15765	30205	40597	43256	52868	67288	75773	79225	91864
7696	15865	30305	40642	43356	52938	67388	75873	79325	91923
7771	15965	30405	40670*	43456	52968	67488	75973	79425	91964
7796	17059	30505	40697	43556	56051	67588	76001	79525	92046
7871	17159	30605	40742	43656	56065	67688	76101	79625	92061
7896	17259	30705	40770*	43756	56151	67788	76201	79725	92146
7971	17359	30805	40797	43856	56165	67888	76301	79825	92161
7996	17459	30905	40842	43956	56251	67988	76401	79925	92246
10051	17559	34096	40870*	49040	56265	69037	76501	87058*	92261
10151	17659	34196	40897	49140	56351	69137	76601	87158*	92346
10251	17759	34296	40942	49240	56365	69237	76701	87258*	92361
10351	17859	34396	40970*	49340	56451	69337	76801	87358*	92446
10451	17959	34496	40997	49440	56465	69437	76901	87458*	92461
10551	22072	34596	42027	49540	56551	69537	77009	87558*	92546
10651	22172	34696	42029	49640	56565	69637	77042	87658*	92561
10751	22272	34796	42046	49740	56651	69737	77053	87758*	92646
10851	22372	34896	42127	49840	56665	69837	77109	87858*	92661
10951	22472	34996	42129	49940	56751	69937	77142	87958*	92746
12012	22572	38022	42146	51097	56765	72005	77153	89094	92761
12079	22672	38122	42227	51197	56851	72105	77209	89194	92846
12112	22772	38222	42229	51297	56865	72205	77242	89294	92861
12179	22872	38322	42246	51397	56951	72305	77253	89394	92946
12212	22972	38422	42327	51497	56965	72405	77309	89494	92961

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

93057	94255	96035	98583	100052	100792	107040	108293	110018	110773
93157	94335	96135	98683	100092	100852	107140	108384	110073	110818
93257	94355	96235	98783	100152	100892	107240	108393	110118	110873
93357	94435	96335	98883	100192	100952	107340	108484	110173	110918
93457	94455	96435	98983	100252	100992	107440	108493	110218	110973
93557	94535	96535	99035	100292	104087	107540	108584	110273	113042
93657	94555	96635	99135	100352	104187	107640	108593	110318	113142
93757	94635	96735	99235	100392	104287	107740	108684	110373	113242
93857	94655	96835	99335	100452	104387	107840	108693	110418	113342
93957	94735	96935	99435	100492	104487	107940	108784	110473	113442
94035	94755	98083	99535	100552	104587	108084	108793	110518	113542
94055	94835	98183	99635	100592	104687	108093	108884	110573	113642
94135	94855	98283	99735	100652	104787	108184	108893	110618	113742
94155	94935	98383	99835	100692	104887	108193	108984	110673	113842
94235	94955	98483	99935	100752	104987	108284	108993	110718	113942

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1859 an außer Verzinsung.

München, den 29. März 1859.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der $3\frac{1}{2}$%igen und auf 4% arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. vor. Mts. hat zur Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weitern Verloosung der zu $3\frac{1}{2}$ Procent verzinslichen (und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten) Mobilisirungsobligationen auf den Inhaber und auf Namen — mit Coupons für das Jahr 1859

Freitag, den 15. April l. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Königl. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung ist die Xte der auf den Inhaber (au porteur) und die VIIIte der auf Namen lautenden Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons, und findet in folgender Weise statt:

1. Beide Verloosungen erfolgen nach dem am 8. August 1842 (Rggsbl. S. 893) bekannt gemachten Plane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderter Ziehung.
2. Es werden hiebei

drei Endnummern für die Obligationen auf den

Inhaber (au porteur) und sechs Endnummern für die Obligationen auf Namen zusammen im Capitalsbetrage von

1,860,000 fl.

gezogen, worunter auch die von $3^{1}/_{2}$ auf 4 Procent arrosirten Obligationen mit Coupons enthalten sind.

3. Die gezogenen Obligationen werden vom 1. Juni 1859 anfangend baar heimbezahlt, und deren Verzinsung hört mit dem 31. August 1859 auf.
4. Den betreffenden Gläubigern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem $4^{1}/_{2}$%igen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen, sowie auch bei dem 4%igen Eisenbahnanlehen mit Arrosirung gestattet, und es kann diese Wiederanlage — abgesehen von dem unter Ziffer 3 für die baare Rückzahlung bestimmten Termine sogleich nach geschehener Verloosung erfolgen.
5. Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gegeben werden.

München, den 2. April 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Dienstesnachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. April 1859 wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Kreis II. zum Adjunkten der Gemeinde Klingen ernannt.

Augsburger Börse.

Den 7. April 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3^{1}/_{2}$ %		92
„ „ „ 4 %	$96^{1}/_{2}$	$96^{3}/_{4}$
„ „ „ $4^{1}/_{2}$ %	$100^{3}/_{8}$	
„ „ „ $4^{1}/_{2}$ % halbjährig.	$101^{1}/_{2}$	
„ „ „ 5 % IV. Emission	$101^{1}/_{2}$	
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	97	$96^{1}/_{4}$
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	805	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 16. April 1859.

Inhalt:

Gesetz,

einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Für die Vervollständigung und Beschaffung eines stets zu erhaltenden Reservevorrathes an Rüstungs-, Bekleidungs- und sonstigen Gegenständen für den Kriegsbedarf des Heeres wird ein Credit von

3,075,000 fl.

(drei Millionen fünf und siebzigtausend Gulden),

für die Vollendung des Befestigungssystems und für Militärbauten ein solcher von

2,700,000 fl.

(zwei Millionen siebenmalhunderttausend Gulden),

endlich für sonstige militärische Zwecke ein Credit von

1,225,000 fl.

(einer Million zweimalhundert fünf und zwanzigtausend Gulden),

zusammen von

7,000,000 fl.

(sieben Millionen Gulden)

eröffnet.

Art. 2.

Für den Fall, daß während der Etatsjahre $18^{58}/_{59}$ und $18^{59}/_{60}$ die Kriegsbereitschaft des Heeres einzutreten haben sollte, wird zur Beschaffung der alsdann weiter nothwendig werdenden Bedürfnisse ein Credit von

2,690,000 fl

(zwei Millionen sechsmalhundert neunzigtausend Gulden), für Vorräthe und Rüstungsgegenstände;

und von

225,000 fl

(zweimalhundert fünf und zwanzigtausend Gulden), für sonstige militärische Zwecke,

zusammen

2,915,000 fl

(zwei Millionen neunmalhundert fünfzehntausend Gulden);

und zur Bestreitung der durch die Kriegsbereitschaft veranlaßt werdenden außerordentlichen Kosten ein weiterer einjähriger Credit von

2,550,000 fl

(zwei Millionen fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden) eröffnet.

Art. 3.

Zur Deckung des im Art. 1 aufgeführten Bedarfs wird zunächst aus den bereits vorhandenen und den im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode noch etwa weiter auffommenden Einnahms-Ueberschüssen die Summe von sieben Millionen Gulden bestimmt.

Für den in Art. 2 eröffneten Credit ist eine weitere Summe von Ein und einer halben Million aus den Einnahms-Ueberschüssen der gegenwärtigen Finanzperiode zu entnehmen, und Unser Staatsminister der Finanzen ermächtigt, für den weiteren Bedarf ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen von 4,000,000 fl (vier Millionen Gulden) aufzunehmen.

Die zur Verzinsung dieses Anlehens erforderlichen Geldmittel werden für die Jahre der laufenden VII. Finanzperiode gleichfalls aus den sich ergebenden Mehreinnahmen dieser Periode entnommen.

Die ferneren Mittel zur Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens werden aus den allgemeinen Staatsfonds geleistet, über die Zeit und Art der Tilgung wird das jeweilige Finanzgesetz Bestimmung treffen.

Unsere Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, sowie der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 26. März 1859.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.
v. Fischer, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
Geh. v. Kobell.

Ad Nrm 11445 G — pr. den 7. April 1859.

(Auffinden eines falschen bayerischen Zweiguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend folgt Abdruck eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im rubricirten Betreff vom 26. v. M. zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung.

Speyer, den 6. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. vor. Mts. wurde der Königl. Polizei-Direction München ein falsches bayerisches Zweiguldenstück übergeben, welches die Jahreszahl 1847 trägt, aus Zinn besteht und in, nach einem ächten Stücke hergestellten Formen gegossen ist. Die Unächtheit desselben ist an Klang und Farbe, sowie auch an den unvollkommenen Randvertiefungen leicht erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 26. März 1859.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bruch, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 11996 G. pr. den 12. April 1859.

(Agenturen der Cölner Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. M. wurden die von dem Hauptagenten der Cölner Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia in Vorschlag gebrachten:

Joseph Gerhaher, Steuer- und Rentelbote zu Germersheim,

Philipp Bartz, Geschäftsmann zu Rockenhausen und

Ferdinand Emich, Postexpeditor zu Waldmohr, als Unteragenten bestätigt.

Speyer, den 10. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11511 G. pr. den 9. April 1859.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Ottersheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Dekanats-Bezirke Germersheim, zählt in zwei dazu gehörigen Gemeinden 1187 Parochianen, und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	129	56
2. „ Wohnungs-Anschlag	37	48
3. „ Pfarrgütern	577	20
4. „ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	51	16
Sohin im Ganzen .	796	20

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens fünf Wochen bei unterfertigter Kreisstelle einzureichen.

Speyer, den 4. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Speyer und der pro 1858 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr.
1	Alsheim, Gemeindekasse	56	3	1	40	57	43
2	„ Kirche, protest.	227	5	6	43	233	48
3	„ Local-Armenfond	20	9	—	36	20	45
4	Altripp, Gemeindekasse	321	56	9	36	331	32
5	„ Kirche, protest.	6	27	—	11	6	38
6	„ Armenfond	13	28	—	23	13	51
7	„ Pfarrfond, protest.	57	-	1	42	58	42
8	Assenheim, Gemeindekasse	77	16	2	18	79	34
9	„ für Deserteur Schalter	315	43	9	25	325	8
10	„ für den widersp. Conscrib. Adam Schneeberger	127	9	3	47	130	56
11	„ Kirche, protest	13	29	—	23	13	52
12	„ Armenfond	39	10	1	10	40	20
13	Berghausen, Gemeindekasse	267	22	1	15	268	37
14	„ für Deserteur Adam Gutting	102	16	3	2	105	18
15	„ Localarmenfond	25	8	—	45	25	53
16	„ Kirche, kathol.	3	28	—	5	3	33
17	Böhl, Gemeindekasse	595	5	17	45	612	50
18	„ für Deserteur Christoph Scheffer	8	28	—	14	8	42
19	„ Kirche, protest.	330	41	9	52	340	33
20	„ Localarmenfond	64	1	1	54	65	55
21	Dannstadt, Gemeidekasse	438	23	13	3	451	26
22	„ Localarmenfond	78	23	2	19	80	42
23	„ Pfarrfond, protest.	166	9	4	50	162	50
24	„ Schulfond, kathol.	7	41	—	14	7	55
25	Dudenhofen, Gemeindekasse	843	59	11	42	855	41
26	„ Localarmenfond	34	7	1	1	35	8
27	Friesenheim, Gemeindekasse	55	57	1	40	57	37
28	„ für den widersp. Conscrib. Carl Heim	213	16	6	21	219	37
29	„ Kirche, protest.	242	3	7	12	249	15
30	„ Localarmenfond	79	54	2	23	82	17
31	Fußgönheim, Gemeindekasse	18	37	—	34	19	11
32	„ für Deserteur Joh. Handrich	—	51	—	1	-	52
33	„ für den widersp. Conscrib. Andreas Rithaler	378	1	7	49	385	50
34	„ Localarmenfond	30	58	—	56	31	54
35	Hanhofen, Gemeindekasse	20	39	—	38	21	17
36	„ für Deserteur Franz Schmitt	154	36	4	37	159	13
37	„ Kirche, kathol.	127	37	3	49	131	26
38	„ Localarmenfond	14	29	—	25	14	54
39	Harthausen, Gemeindekasse	37	7	1	6	38	13
40	„ für den widersp. Conscrib. Caspar Sattler	38	28		—	—	—

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger		Einlagen fl	Einlagen kr	Zinsen fl	Zinsen kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858 fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858 kr
41	Harthausen, Günther'sche Almosenstiftung	*	364	20	3	20	203	20
42	" Kirche, kathol.	*	180	24	5	5	60	29
43	" Localarmenfond		13	44	—	25	14	9
44	Heiligenstein, Gemeindekasse		46	14	1	22	47	36
45	" Localarmenfond		30	3	—	54	30	57
46	Hochdorf, Gemeindekasse		91	50	2	36	94	26
47	" Localarmenfond		15	49	—	29	16	18
48	" Pfarrfond, kathol.		3	9	—	5	3	14
49	Iggelheim, Gemeindekasse		298	29	8	53	307	22
50	" Gemeindekasse für die widersp. Conskrib.:							
	a) Bullinger, Philipp		128	19	3	49	132	8
	b) Seibert, Franz		107	56	3	13	111	9
	c) Kreitner, Franz		23	20	—	39	23	59
	d) " Johannes	*	231	15	6	11	219	26
51	Iggelheim, Kirche, kathol.	*	218	6	6	14	218	14
52	" Kirche, protest.		4	56	—	9	5	5
53	" Localarmenfond		93	58	2	48	96	46
54	" Pfarrfond, kathol.	*	103	3	3	1	103	4
55	Ludwigshafen, Schulhausbaufond		253	19	7	32	260	51
56	Maudach, Kirche, kathol.		22	32	—	41	23	13
57	" Localarmenfond		38	35	1	10	39	45
58	Mechtersheim, Gemeindekasse		30	56	—	56	31	52
59	" Getreidemagazinsfond		21	29	—	38	22	7
60	" Kirchenbaufond, protest.		1692	38	50	28	1743	6
61	" Localarmenfond		27	50	—	50	28	40
62	Mundenheim, Gemeindekasse		655	—	19	32	674	32
63	" für Deserteur Anton Boiselle		174	54	3	53	178	47
64	" Getreidemagazinsfond		43	2	1	17	44	19
65	" Localarmenfond		76	41	2	17	78	58
66	Mutterstadt, Distrikts-Straßenbaufond		24	17	—	43	25	—
67	" Distrikts-Getreidemagazinsfond		207	36	6	12	213	48
68	" Gemeindekasse		19	54	—	36	20	30
69	" für den widersp. Conscrib. Johannes Muth		766	3	22	49	788	52
70	" Kirche, protest		194	58	5	49	200	47
71	" Localarmenfond		87	6	2	35	89	41
72	" Pfarrfond, protest.		273	53	8	10	282	3
73	Neuhofen, Gemeindekasse		54	38	1	39	56	17
74	" Localarmenfond		210	47	6	18	217	5
75	" Gendarme Friedrich Klamm	*	969		27	58	959	40
76	Oggersheim, Gemeindekasse		301	24	8	59	310	23
77	" für nachgenannte Deserteure:							
	a) Peter Heinrich Bolgard		277	46	8	17	286	3
	b) Bernhard Alois Bolgard		230	21	6	51	237	12
	c) Christoph Grison		84	7	2	30	86	37
	d) Andreas Steiger		468	14	5	51	474	5

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. xr	Zinsen. fl	Zinsen. xr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858. xr
78	Oggersheim, Localarmenfond . . . . *	235	7	3	30	3	30
79	„ Kgl. Rentamt für die Vacatmasse des Dr. Quante	10	—	—	—	10	—
80	Otterstadt, Gemeindekasse	424	8	12	38	436	46
81	„ Kirche, kathol.	13	4	—	23	13	27
82	„ Localarmenfond	22	11	—	40	22	51
83	„ Schulfond, kathol.	26	28	—	47	27	15
84	Rheingönheim, Gemeindekasse . . . . *	240	59	5	8	5	8
85	„ für Deserteur Christoph Baumann . . *	941	55	19	3	460	58
86	„ für folgende widersp. Conscrib.:						
	a) Ohligmacher, Peter	78	10	2	20	80	30
	b) Rapparlier, Johannes und Adam	198	6	5	54	204	—
	c) Hönig, Philipp	139	28	4	9	143	37
87	Rheingönheim, Kirche, protest.	5	3	—	9	5	12
88	„ Localarmenfond	64	34	1	56	66	30
89	Ruchheim, Gemeindekasse	126	35	3	47	130	22
90	„ für Deserteur Johann Voissin	59	25	1	45	61	10
91	„ Localarmenfond	31	53	--	57	32	50
92	Schauernheim, Localarmenfond	22	15	—	40	22	55
93	„ Schulfond, kathol.	3	54	—	7	4	1
94	Schifferstadt, Gemeindekasse	542	32	16	11	558	43
95	„ für folgende Deserteure:						
	a) Englert, Jacob	234	54	7	1	241	55
	b) Bullinger, Balthasar	7	15	—	13	7	28
	c) Graf, Martin . . . . *	114	55	3	8	106	42
	d) Magin, Carl	300	37	8	58	309	35
	e) Sturm, Andreas	161	40	4	50	166	30
	f) Stumpfhäuser, Philipp	36	11	1	4	37	15
	g) Leckinger, Georg	21	5	—	5	21	10
96	Schifferstadt, für die widersp. Conscrib. Mart. u. Mich. Werner	482	8	14	22	496	30
97	„ Kirche, protest.	153	34	4	35	158	9
98	„ Localarmenfond	137	50	4	7	141	57
99	„ Soldat Philipp Trunk . . . . *	73	31	—	—	—	—
100	Speyer, Königl. Landcommiss. für Deserteur Barthol. Bummier	288	13	8	35	296	48
101	„ Gemeindekasse	595	18	17	45	613	3
102	„ für nachgenannte Deserteure:						
	a) Martin Bögler	229	40	6	51	236	31
	b) Heinrich Regnault	63	21	1	51	65	12
	c) Georg Kühnel	29	15	—	47	30	2
	d) Philipp Schäfter	108	47	3	15	112	2
	e) Fr. Wilhelm Barberis	32	5	—	10	32	15
	f) widersp. Conscrib. Aron Wolff	9	25	—	3	9	28
103	Speyer, Kantonsgefängnißfond	613	57	18	18	632	15
104	„ Distrikts-Getreidemagazinsfond	76	9	2	9	78	18
105	„ landwirthschaftl. Unterstützungsfond . . .	168	59	5	2	174	1
106	Waldsee, Gemeindekasse	296	7	8	50	304	57

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	kr.
107	Waldsee, Kirche, kathol.	304	31	6	10	160	41
108	„ Localarmenfond	11	49	-	22	12	11
109	Weller, Wilhelm, Kantonsbote zu Speyer (Dienstcaution)	128	45	3	51	132	36
	Summa	22680	22	609	36	21678	16

pr. den 11. April 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom zweiten April l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Director, Vorsitzender, Huber und Haindl, Assessoren, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 133 der in Berlin erscheinenden „National-Zeitung" vom 20. März l. J. enthaltenen Artikels, mit der Ueberschrift: „Der Verfassungsstreit in Bayern," der Art. 26 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 2. April 1859.

Der Königliche Director:
Freiherr v. Lupin.

Metznaur.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Beschälwärter bei dem Landgestüte zu Zweibrücken, Friedrich Zutter, in Rücksicht auf seine während eines Zeitraums von fünfzig Jahren treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. März l. J. dem Mechaniker Friedrich Catelineau von Bischweiler und dem Civil-Ingenieur Franz Chanoit von Besançon ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einer Selbst-Auszieh-Bohr-Pumpe, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. März 1859 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März l. J. das dem Eugen Schilcher und Michael Weiß unterm 16. Mai 1850 verliehene, inzwischen auf J. J. Seris übergegangene und bis zum 16. Mai 1859 laufende Privilegium auf Bereitung eines aus eigenthümlichen Substanzen zusammengesetzten Dampf-Kaffeegetränkes für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 16. Mai 1859 anfangend, zu verlängern geruht.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 7. April 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	0/14	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	0/14	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	0/14	Gesammt-Einnahme fl	Xr	0/14
Monat März 1859	80429	44909	40	—	448279,66	64679	59	—	506890	69412	40	—	179001	49	—
" " 1858	67744	38957	44	—	378126,78	52917	31	—	782960	112367	18	—	204242	33	—
Differenz	12685 mehr.	5951 mehr.	26	—	70152,88 mehr.	11762 mehr.	28	—	276070 weniger.	42954 weniger.	38	—	25240 weniger.	44	—
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18 58/59 . . .	429030	240973	4	—	2420455,80	339933	19	—	3949110	540847	54	—	1121754	17	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 57/58	400273	226729	31	—	2096439,83	266605	38	—	3889440	543232	10	—	1036567	19	—
Differenz	28757 mehr.	14243 mehr.	33	—	324015,97 mehr.	73327 mehr.	41	—	59670 mehr.	2384 weniger.	16	—	85186 mehr.	58	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	0/14	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	0/14	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	0/14	Gesammt-Einnahme fl	Xr	0/14
Monat März 1859	19897	7496	43	—	102611,36	9257	7	—	114840	5799	10	—	22553	—	—
" " 1858	18934	6542	30	—	59088,47	4265	28	—	203580	10940	28	—	21748	26	—
Differenz	963 mehr.	954 mehr.	13	—	43522,89 mehr.	4991 mehr.	39	—	88740 weniger.	5141 weniger.	18	—	804 mehr.	34	—
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18 58/59 . .	111433	40961	19	—	552365,24	47551	31	-	835730	43479	14	—	131992	4	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 57/58	118158	40917	54	—	371276,64	25486	47	—	981640	51646	25		118051	6	—
Differenz	6725 weniger	43 mehr.	25	—	181088,60 mehr.	22064 mehr.	44	—	145910 weniger.	8167 weniger.	11	—	13940 mehr.	58	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 21. April 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 12243 G. pr. den 15. April 1859.

(Die revidirte Provincialtaxe für gewisse Arzneimittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird anmit die Taxe für jene Arzneimittel zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, welche zwar in die neue allerhöchste Pharmacopoe nicht aufgenommen, aber unter den pfälzischen Aerzten von einem häufigen Gebrauche sind. Bei der Revision der früher gegebenen durch den Königl. Kreis-Medicinalausschuß wurde die im §. 5 der allerhöchsten Taxordnung vom 1. März 1857 aufgestellte Richtschnur beobachtet.

Speyer, den 11. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Acidum boracicum	Drach.	4	kr.
Allium recens	Unc.	4	„
Ammonia oxalica	Drach.	10	„
Amygdalae excorticatae . . .	Unc.	8	„
Aqua Kreosoti	„	3	„
Aqua Nicotianae	„	8	„
Aqua regia ex acid. depur. . . .	„	9	„
Arrow-Root . . Pfund 72 kr.	„	8	„
Avena decorticata	„	2	„
Cacao trita	„	10	„
Calcaria citrica	Drach.	6	„
Calcaria phosphorica neutral. artificial.	„	3	„
Cantharidin . . . . . . Gran 1 fl.		15	„
Codein	Gran	20	„
Conserva Rosarum	Unc.	12	„
Coffea tosta pulv.	„	8	„
Cortex Chinae rubr. { contus Unc. 42 kr.	Drach.	6	„
Cortex Chinae rubr. { pulv. alc. . .	„	6	„

Cubebin	Gran	12 kr.
Cuprum oxyd. nigr.	Drach.	4 „
Elaeosaccharum anisi	„	2 „
„ cajeput.	„	2 „
„ Calami	„	3 „
„ Chamomillae	„	10 „
„ Cinnamom. Chineus	„	3 „
„ Foeniculi	„	2 „
„ Macidis	„	3 „
„ Menthae crisp.	„	3 „
„ „ pip.	„	3 „
„ Salviae	„	3 „
„ Valerianae	„	4 „
„ Vanillae {1 Scrp. Vanill. / 1 Unc. Sach.}	„	6 „
Elaterium album	Gran	4 „
Elaterin crystall.	„	24 „
Elixir. succ. liquirit.	Unc.	16 „
Emetin impurum	Gran	2 „
Emetin purum	„	18 „
Emplastr. emolliens	Unc.	6 „
„ hyosciami	„	8 „
„ tartar. stibiat.	„	20 „
Extract. angelicae	Drach.	8 „
„ calendulae	„	6 „
„ calami	„	4 „
„ digitalis	„	20 „
„ „ sicc.	„	16 „
„ Hellebor. nigr.	„	8 „
„ Levistici	„	6 „
„ Monesiae	„	36 „
„ Rhei compos.	„	20 „
„ Senegae	„	12 „
Farina amygdal.	Unc.	3 „
„ secalina	Pfund	6 „
„ fabarum . . Pfund 18 kr.	Unc.	2 „
Fel tauri recens.	„	3 „

Ferrum carbonic.	Drach.	6 kr.
„ citricum	„	20 „
„ sulphurat. pur.	„	4 „
„ „ comun.	Unc.	4 „
„ valerianic.	Gran	1 „
Folia Buccu	Unc.	10 „
Graphit laevigat.	„	4 „
Helminthochorton concis.	„	6 „
Herba Lobeliae infl. pulv. alcoh.	Drach.	4 „
Jujubae conc.	Unc.	6 „
Jodum sulpurat.	Scrup.	8 „
Hordeum perlat.	Unc.	2 „
Kali acetic. sicc.	Drach.	5 „
„ citric.	„	8 „
„ oxymuriat.	„	6 „
Kalium sulphurat. pur.	„	2 „
Lac. vaccin.	Pfund	4 „
Liquamen Myrrhae	Unc.	12 „
Lupulin	Scrup.	4 „
Magnesia sulphuric. siccat. pulver.	Unc.	8 „
Mica panis	Drach.	1 „
Natrum jodatum	„	24 „
Oleum aether. Cubebar	Scrup.	6 „
„ „ Petroselini	„	15 „
„ Ovorum	Drach.	8 „
Oxymel Aeruginis	Unc.	8 „
Passulae majores	„	3 „
„ minores	„	4 „
Piper alb. pulv. alc.	Drach.	2 „
Pingwar har Jambi	„	10 „
Poma Citri rec. Nro. 1	Unc.	9 „
Radix polypodii	„	4 „
„ Rhei moscov. concisa	Drach.	10 „
„ Rub tinct. { conc.	Unc.	6 „
„ Rub tinct. { pulv.	Drach.	1 „
Sal thermar. Carol. . Unc. 48 kr.	„	5 „
Sal Sinapis	Unc.	28 „

Spongiae ustae pulv.	Unc. 24 kr.	Drach.	4 kr.
Syrup. Capill. ven.		Unc.	6 „
„ Chamomillae		„	6 „
„ Chinae		„	10 „
„ domestic.		„	8 „
„ flor. aurant.		„	6 „
„ balsam. peruv.		„	12 „
„ gummosus		„	8 „
„ liquiritiae		„	8 „
„ menthae		„	6 „
„ mororum		„	8 „
„ opiatus		„	8 „
„ Senegae		„	12 „
„ zingil.		„	8 „
Tinctura Absinthii		„	8 „
„ Aconiti spirit.		Drach.	2 „
„ „ aetherea		„	4 „
„ Castorei Bavaric. alcohol.		„	80 „
		Scrup.	30 „
„ „ „ aetherea		Drach.	105 „
		Scrup.	36 „
„ „ Canadens. aether.		Drach.	16 „
„ Colchici		Unc.	8 „
„ Chinoidini	Unc. 30 kr.	Drach.	4 „
„ Croci		„	8 „
„ Digital. aether.		„	4 „
„ ferri muriat. alcohol.		„	2 „
„ Gentianae		Unc.	8 „
„ Kalina		„	18 „
„ Lobeliae alcohol.		Drach.	3 „
„ „ aether.		„	5 „
„ moschi simpl.		„	24 „
„ moschi cum Ambra		„	40 „
„ Scillae Kalin.			2 „
„ Pyrethri		Unc.	8 „
„ Valerian. ammon.		Drach.	3 „
„ „ simpl.		Unc.	8 „
Tinctura Vanillae		Drach.	10 kr.
Unguent. Digital.		Unc.	8 „
„ hydrarg. alb.		„	12 „
„ „ rubr.		„	12 „
„ „ citrin.		„	12 „
„ jodat. (1 prs. Jod / 8 prt. Axung.)		„	24 „
„ sulphuris.		„	6 „
Vaniglia	Scrup. 15 kr.	Gran.	1 „
Vinum album		Unc.	3 „
„ rubr. Gallic.		„	4 „
„ malacense		„	6 „
Vitellum Ovi		1 Stück	3 „
Zincum acetic.		Drach.	4 „

Ad Nrm. 10992 G. pr. den 13. April 1858.

(Den Verkauf der Kaffeesurrogate in rothen und grünen giftfarbigen Hüllen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle im obigen Betreff vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt № 88) und 11. März d. J. (Amtsblatt № 15) wird nachstehend die im gleichen Betreff ergangene höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. v. M. behufs Verständigung der einschlägigen Fabrikbesitzer und Gewerbtreibenden sowie zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Speyer, 12. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Pettinger.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Die Mandelkaffee-Fabrikanten Aron Feistmann (Firma Julius Cohn) und Georg Joseph Scheuer von Fürth haben in einer bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium unterm 10. Februar l. J. unmittelbar eingereichten Vorstellung die Bitte gestellt:

„Es möge das Ministerial-Ausschreiben vom 14. Dezember v. J. № 2938 in außenbemerktem Betreffe dahin erläutert werden, daß die Fabrikanten ihre bisherigen Papiervorräthe noch vollends zur Verpackung ihrer Kaffeesurrogate unter medizinalpolizeilicher Aufsicht verwenden und die Detailhändler diese noch zuzulassenden, wie die schon vorräthigen Fabrikate ausverkaufen dürfen."

Aus Anlaß dieser Vorstellung wird im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der völlige Verbrauch des noch vorräthigen, mit Mennig gefärbten Papieres zur Umhüllung der Kaffeesurrogate von Seiten der einzelnen Fabrikanten, sowie der Detailverkauf dieser Vorräthe jedoch gegen Einhaltung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, wozu namentlich die Aufbewahrung dieser Pakete an hinlänglich trockenen Orten u. s. f. zu zählen ist, ausnahmsweise gestattet.

Dagegen hat es bezüglich aller übrigen mit gifthaltigen Stoffen gefärbten Enveloppen und namentlich bezüglich der mit Schweinfurter-Grün präparirten Hüllen bei dem Ministerial-Ausschreiben vom 14. Dezember v. J. sein Verbleiben und sind weitere Verpackungen auch mit dem noch vorräthigen Papiere, sowie der fernere Verkauf der bereits in den Detailhandel übergegangenen und mit derartiger Umhüllung versehenen Pakete durchaus untersagt, vielmehr der Absatz letzterer nur nach vorgängiger Beseitigung der giftigen Hülle und beziehungsweise Versehung derselben mit giftfreien Etiquetten zuzulassen.

Die Königl. Regierung hat hienach die eingangserwähnten Gesuchsteller entsprechend verständigen zu lassen und wegen Mittheilung dieser Entschließung an sämmtliche Polizeibehörden das Geeignete zu verfügen.

München, den 18. März 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Graf v. Reigersberg

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 11588 G. pr. den 13. April 1859.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. M. wurden nachstehende Agenten rubrizirter Gesellschaft für die beigesetzten Bezirke bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1. Geschäftsmann Jacob Klenger in Deidesheim für die Orte Deidesheim, Forst, Niederkirchen, Ruppertsberg, Königsbach, Gönnheim, Friedelsheim, Rödersheim und Wachenheim, unter Abzweigung dieser Orte von den Agenturen Neustadt und Dürkheim;
2. Stadtschreiber Ph. Frieß in Landstuhl für den Kanton Landstuhl, die Orte Langwieden und Martinshöhe, Kantons Homburg, und für die Orte Horbach, Knopp und Oberhausen — statt des bisherigen Agenten Jacob Feuerbach in Landstuhl;
3. Gutsbesitzer Heinrich Westenberger in Odenbach für den Kanton Lauterecken statt des bisherigen Agenten rc. Hepp von da;
4. Geschäftsmann K. L. Ott in Zweibrücken für die Kantone Zweibrücken und Hornbach anstatt des

bisherigen Agenten xc. Horn von dort und in der Beschränkung, wie solcher die Agentur besessen hat.

Speyer, den 4. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Im Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. 11995 G. pr. den 13. April 1859.

(Die Geschäfts-Einrichtung der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. M. sind nachstehende Aenderungen der Agenturen obenbezeichneter Gesellschaft genehmigt worden:

1. Geschäftsmann Ph. Bartz in Rockenhausen für den Kanton Rockenhausen;
2. Steuer- und Rentamtsbote Jos. Gerhaher in Germersheim für den Kanton Germersheim mit Ausnahme der Orte Leimersheim, Kuhardt, Neupfotz und Hördt statt des bisherigen Agenten xc. Schwab;
3. die Zutheilung der Agentur Blieskastel zur Agentur Zweibrücken.

Speyer, den 10. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

---

pr. den 15. April 1859.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1859 beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 2. Mai l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 9. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 13. April 1859.

Königliches Universitäts-Prorektorat.

Dr. Rudolf von Raumer.

Augsburger Börse.

Den 14. April 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	93	
" " " 4 %	98¼	
" " " 4½ %	100⅝	
" " " 4½ % halbjährig.	101½	
" " " 5 % IV. Emission	101¼	
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96½	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	800	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

pr. den 12. April 1859.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals $18^{58}/_{59}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal.		Abgleichung für $18\frac{58}{59}$.		Einfuhr pro II. Quartal.		Abgleichung für $18\frac{58}{59}$.	
	$18\frac{57}{58}$.	$18\frac{58}{59}$.	plus.	minus.	$18\frac{57}{58}$.	$18\frac{58}{59}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	4	4	—	—	31	89	58	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	4	4	—	—	1	2	1	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	3	3	—	—	1	3	2	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	449¼	1489¼	1040¼		—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	145	875	730	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	79	872	793	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	—	68	68	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Bleck, Zentner	4615	4463	—	152	10	10	—	—
10. Stärke, Zentner	10	449	439	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	4	19	15	—	2	29	27	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	9950	11150	1200	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	6200	3100	—	3100
14. Bauholz, Stück	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Glaswaaren, Zentner	292	999	707	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	—	550	550	—	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, "	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, "	2800	2574	—	226	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknet, "	4907	2577	—	2330	—	—	—	—
24. Runkelrüben, " "	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 5. April 1859.

Königl. Rentamt.

Frick.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats März 1859.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	14	4	28	25	3	26	—	—	—	—	—	—	13	3	53	23	4	16
Edenkoben . . .	—	—	—	2	4	4	52	3	44	—	—	—	3	4	18	17	5	13
Homburg . . .	222	4	36	603	3	34	58	3	32	13	4	29	7	4	23	442	4	27
Kaiserslautern . .	507	4	32	1747	3	43	2469	3	44	—	—	—	967	4	16	1232	4	23
Kandel	65	4	48	38	3	32	540	3	41	—	—	—	143	3	59	10	4	18
Kusel	74	4	34	639	3	51	964	3	49	—	—	—	529	4	23	436	4	30
Landau	178	4	58	148	3	46	604	3	50	—	—	—	99	4	16	22	4	25
Neustadt	968	4	56	605	3	53	1764	3	54	—	—	—	649	4	20	110	5	12
Pirmasens . . .	206	4	36	353	3	32	15	3	32	—	—	—	2	3	24	193	4	38
Speyer	252	4	50	306	3	52	415	3	31	—	—	—	467	4	6	106	4	48
Zweibrücken . .	1989	4	39	1574	3	32	149	3	27	2	4	35	72	3	15	1893	4	32
Summa .	4475	4	43	6040	3	42	7030	3	46	15	4	30	2951	4	14	4484	4	31
Preise vom Monat Febr.		4	42		3	40		3	38		4	36		4	12		4	19

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate März 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für: Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Mittlere Preise für: Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu		Stroh	
	per Kilogramm				per Kilogramm						per Liter			per Zentner			
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	$5\frac{1}{2}$	6	26	16	8	10	1	4	1	15	7	7	7	2	52	1	30
Frankenthal	5	6	—	17	6	9	1	2	1	6	7	6	9	2	24	1	24
Germersheim	$5\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$	30	20	7	12	—	56	1	12	6	8	8	3	30	1	32
Grünstadt	$5\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{4}$	24	16	8	12	1	—	—	52	11	9	11	—	—	1	36
Homburg	$5\frac{1}{3}$	—	28	20	8	10	1	8	—	40	6	6	—	2	42	1	12
Kaiserslautern	$5\frac{1}{15}$	9	24	16	6	12	1	8	—	56	8	10	10	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	$5\frac{1}{4}$	7	26	20	6	10	—	58	—	56	8	8	12	3	—	1	12
Kusel	$5\frac{1}{3}$	—	24	16	9	12	—	58	—	58	8	8	9	—	—	—	—
Landau	5	8	31	20	8	12	1	—	1	—	8	8	10	2	48	1	20
Neustadt	$5\frac{1}{2}$	6	30	16	7	10	—	58	—	57	7	9	9	2	36	1	25
Pirmasens	$5\frac{1}{3}$	$8\frac{8}{15}$	26	14	7	11	—	54	—	48	8	8	8	2	46	1	—
Speyer	5	6	29	18	6	12	—	54	1	6	6	9	9	3	18	1	21
Zweibrücken	$5\frac{1}{2}$	$9\frac{3}{4}$	26	20	8	12	1	4	—	48	9	9	10	3	30	1	20

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 23

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859.

Ad Nrm. Exh. 11158 G. pr. den 5. April 1859

(Den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 18⁵⁷⁄₅₈ betr.)

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre 18⁵⁷⁄₅₈, ausgeschieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen denen die Sträflinge inhaftirt sind.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegtage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeiter.												
Raub-, Vater- und Meuchelmord	3	—	3	—	6	—	—	—	6	—	2107	—
Brandstiftung	10	2	1	—	11	2	2	—	9	2	2812	730
Straßenraub	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
Vergiftung	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730
Tödtung	14	1	—	—	14	1	—	—	14	1	5110	365
Kindsmord	—	13	—	2	—	15	—	—	—	15	—	1957
Verwundung und Mißhandlung	—	—	3	—	3	—	1	—	2	—	618	—
Nothzucht	2	—	2	—	4	—	2	—	2	—	807	—
Diebstahl	75	17	8	3	83	20	9	5	74	15	27153	5008
Verleitung zu falschem Zeugniß	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1095	—
Angriff auf die Schamhaftigkeit	6	—	3	—	9	—	3	—	6	—	1938	—
Mordversuch	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	207	—
Ungesetzliche Verhaftung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
Fälschung	2	—	1	—	3	—	—	—	3	—	829	—
Bigamie	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	158	—
Falsches Zeugniß	2	1	—	—	2	1	—	—	2	1	730	365
Banquerott	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	350	365
	122	37	21	5	143	42	19	5	124	37	44644	12520

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres. Männer.	Weiber.	Zugang im Laufe des Jahres. Männer.	Weiber.	Total. Männer.	Weiber.	Abgang im Laufe des Jahres. Männer.	Weiber.	Stand am Ende des Jahres. Männer.	Weiber.	Verpflegstage. Männer.	Weiber.
B. Militärsträflinge.												
Staatsverrath und Desertion	14	—	—	—	14	—	7	—	7	—	2555	—
C. Criminelle Einsperrung.												
Verwundung	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	138	—
Angriff auf die Schamhaftigkeit	3	—	1	—	4	—	1	—	3	—	1050	—
Abtreibung der Leibesfrucht	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365
Fälschung von Urkunden	5	—	—	—	5	—	3	—	2	—	625	—
Falsches Zeugniß	2	1	—	—	2	1	2	—	—	1	200	365
Diebstahl	4	1	—	2	4	3	2	—	2	3	714	538
Nothzucht	6	—	—	—	6	—	—	—	6	—	2190	—
Tödtung	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	365	318
Kindsaussetzung	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365
Mißhandlung	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	388	-
Kindsabtreibung	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365
Unterschlagung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
	24	5	3	3	27	8	10	—	17	8	6035	2316
D. Zuchtpolizeisträflinge.												
Tödtung und Verwundung	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	324	—
Mißhandlung	8	—	—	1	8	1	1	1	7	—	2520	188
Unzucht und Sittenverletzung	3	—	2	—	5	—	2	—	3	—	1075	—
Unterschlagung	2	—	1	—	3	—	1	—	2	—	734	—
Fälschung	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1460	—
Prellerei und Betrug	8	—	5	2	13	2	4	—	9	2	3254	519
Landstreicherei und Bettel	8	—	7	4	15	4	6	2	9	2	3118	945
Entwendung	109	2	27	51	136	53	34	8	102	45	36850	15750
Unbefugte Ausübung von Amtsfunctionen	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	10	—
Verführung	3	—	—	2	3	2	1	—	2	2	724	608
Zerstörung von Einschließungen	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
Correctionssträflinge	148	2	45	60	193	62	52	11	141	51	50799	18110
Einsperrung, criminelle	24	5	3	3	27	8	10	—	17	8	6035	2316
Militärsträflinge	14	—	—	—	14	—	7	-	7		2555	
Zwangsarbeiter	122	37	21	5	143	42	19	5	124	37	44644	12520
Total	308	44	69	68	377	112	88	16	289	96	104033	32946
											136979	

Vortrag.	Durch Strafumwandlung. Männer.	Durch Strafumwandlung. Weiber.	Zur weitern Untersuchung abgegeben. Männer.	Zur weitern Untersuchung abgegeben. Weiber.	Nach beendigter Strafzeit. Männer.	Nach beendigter Strafzeit. Weiber.	Durch Begnadigung. Männer.	Durch Begnadigung. Weiber.	Durch den Tod. Männer.	Durch den Tod. Weiber.	In andere Strafanstalten. Männer.	In andere Strafanstalten. Weiber.	Durch die Flucht. Männer.	Durch die Flucht. Weiber.	Im Ganzen. Männer.	Im Ganzen. Weiber.
Abgegangen sind:																
Zwangsarbeiter	—	—	1	—	10	4	1	—	4	—	1	—	2	1	19	5
Militärsträflinge	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Criminelle Einsperrung	—	—	—	—	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—
Correctionssträflinge	—	1	—	—	43	8	2	1	7	1	—	—	—	—	52	11
Summa	—	1	1	—	64	12	8	1	12	1	1	—	2	1	88	16

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre $18^{57}/_{58}$, ausgeschieden nach den Landcommissariaten, in denen die Detenten ihre Heimath haben.

Vortrag der Heimathsbezirke.	Stand am Anfange des Jahres. Männer.	Stand am Anfange des Jahres. Weiber.	Zugang im Laufe des Jahres. Männer.	Zugang im Laufe des Jahres. Weiber.	Total. Männer.	Total. Weiber.	Abgang im Laufe des Jahres. Männer.	Abgang im Laufe des Jahres. Weiber.	Stand am Ende des Jahres. Männer.	Stand am Ende des Jahres. Weiber.	Verpflegstage. Männer.	Verpflegstage. Weiber.
Bergzabern	23	4	4	4	27	8	6	1	21	7	7565	2438
Frankenthal	31	6	4	5	35	11	4	3	31	8	11108	2491
Germersheim	14	2	4	—	18	2	3	—	15	2	5475	730
Homburg	21	6	1	2	22	8	6	—	16	8	5849	2713
Kaiserslautern	41	5	13	7	54	12	14	4	40	8	14574	2717
Kirchheimbolanden	24	—	3	6	27	6	7	—	20	6	7200	2186
Kusel	19	2	3	5	22	7	5	1	17	6	5958	2112
Landau	31	2	7	7	38	9	10	1	28	8	10084	2736
Neustadt	27	8	5	4	32	12	7	1	25	11	9075	3975
Pirmasens	11	2	3	12	14	14	3	1	11	13	3954	4511
Speyer	18	3	8	2	26	5	4	—	22	5	7899	1801
Zweibrücken	22	2	2	6	24	8	7	2	17	6	5890	1924
Ausland	26	2	12	8	38	10	12	2	26	8	9402	2612
Total	308	44	69	68	377	112	88	16	289	96	104033	32946
											136979	

Standtabelle

des Königl. Centralgefängnisses zu Kaiserslautern pro $18^{57}/_{58}$.

Monate.	Gesunde		Kranke.	Total.
	Sträflinge.	Diener.		
October	10715	614	410	11739
November	10381	580	361	11322
Dezember	10628	620	402	11650
Januar	10326	620	608	11554
Februar	9924	605	663	11192
März	11537	653	537	12727
April	11254	654	495	12403
Mai	11465	682	533	12680
Juni	10941	654	541	12136
Juli	10978	591	508	12077
August	11264	604	594	12462
September	11377	641	537	12555
Summa	130790	7518	6189	144497

Bemerkungen.

Gesunde Sträflinge	130790
" Diener	7518
Kranke	6189
	= 144497

Durchschnittlich wurden per Tag verpflegt:

Gesunde

Sträflinge $\frac{130790}{365}$ oder	358,33
Diener $\frac{7518}{365}$	20,60
	378,93
Kranke $\frac{6189}{365}$ oder	16,95
Summa	395,88

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Besserungsanstalt jugendlicher Sträflinge zu Kaiserslautern im Etatsja[hr] 18⁵⁷/₅₈, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zwar freigesproche[n] jedoch deren Erziehung in einem Correctionshause verordnet wurde.

Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres. männlich.	Bestand am Anfange des Jahres. weiblich.	Zugang im Laufe des Jahres. männlich.	Zugang im Laufe des Jahres. weiblich.	Total. männlich.	Total. weiblich.	Abgang im Laufe des Jahres. männlich.	Abgang im Laufe des Jahres. weiblich.	Bestand am Ende des Jahres. männlich.	Bestand am Ende des Jahres. weiblich.	Verpflegstage männlich.	Verpflegstage weiblich.
Entwendung	43	13	10	3	53	16	3	2	50	14		
Bettelei	10	4	—	—	10	4	3	1	7	3		
Entwendung und Bettelei	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—		
Landstreicherei	2	—	1	—	3	—	—	—	3	—		
Landstreicherei und Bettelei	10	4	3	3	13	7	1	—	12	7		
Landstreicherei und Entwendung	3	—	1	—	4	—	—	—	4	—		
Unterschlagung, Bettelei, Landstreicherei	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1		
Freiwillige Feueranlegung	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1		
Entwendung, Landstreicherei, Prellerei	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
Summa	73	23	15	6	88	29	8	3	80	26	20118	665
Von den in vorstehender Tabelle bezeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariats-Bezirken												
Bergzabern	6	—	—	—	6	—	4	—	2	—		
Frankenthal	5	—	—	—	5	—	—	—	5	—		
Germersheim	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—		
Homburg	1	—	2	—	3	—	—	—	3	—		
Kaiserslautern	10	2	3	—	13	2	—	—	13	2		
Kirchheimbolanden	3	—	—	3	3	3	—	—	3	3		
Kusel	7	1	1	—	8	1	1	—	7	1		
Landau	2	1	1	2	3	3	—	—	3	3		
Neustadt	5	4	—	1	5	5	—	1	5	4		
Pirmasens	21	9	2	—	23	9	—	2	23	7		
Speyer	—	1	2	—	2	1	—	—	2	1		
Zweibrücken	10	5	4	—	14	5	2	—	12	5		
Total	73	23	15	6	88	29	8	3	80	26		

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Besserungsanstalt jugendlicher Sträflinge zu Speyer im Etatsjahr 18⁵⁷/₅₈, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zwar freigesprochen, jedoch deren Erziehung in einem Correctionshause verordnet wurde.

Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
Diebstahl	62	50	59	5	121	55	57	41	65	14		
Prellerei .	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1		
Unterschlagung	—	2	—	—	—	2	—	1	—	1		
Landstreicherei und Bettel	15	14	20	—	35	14	14	12	21	2		
Landstreicherei .	5	—	8	—	13	—	4	—	9	—		
Gewohnheitsbettel .	13	14	6	—	19	14	10	8	8	6		
Sittenverletzung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
Waldbrandstiftung aus Unvorsichtigkeit	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—		
Freiwillige Feueranlegung	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
Beleidigung eines Bediensteten .	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
Summa .	97	82	96	5	193	87	88	63	105	24	37961	14723
Von den in vorstehender Tabelle bezeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariats-Bezirken												
Bergzabern .	8	6	10	—	18	6	7	5	11	1		
Frankenthal .	11	3	5	—	16	3	9	1	7	2		
Germersheim	4	2	3	—	7	2	4	1	3	1		
Homburg .	14	9	11	—	25	9	7	6	18	3		
Kaiserslautern	15	9	20	2	35	11	11	6	24	5		
Kirchheim .	3	1	1	—	4	1	3	1	1	—		
Kusel .	4	2	1	—	5	2	5	1	—	1		
Landau	2	5	10	1	12	6	4	4	8	2		
Neustadt	4	7	8	1	12	8	9	6	3	2		
Pirmasens .	18	19	11	—	29	19	17	18	12	1		
Speyer .	2	3	4	1	6	4	3	4	3	—		
Zweibrücken	12	16	12	—	24	16	9	10	15	6		
Total .	97	82	96	5	193	87	88	63	105	24		

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgefängnisses zu Frankenthal im Etatsjahr 18⁵⁷/₅₈, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Vergehen.	Bestand am Anfange des Etats-Jahres.		Zugang im Laufe des Etats-Jahres.		Summa.		Abgang im Laufe des Etats-Jahres.		Bestand am Ende des Etats-Jahres.		Verpflegungs-tage im Laufe des Etatsjahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Kindesmord	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	19
Brandstiftung	—	1	1	—	1	1	1	1	—	—	6	46
Eigenthumsverletzung	1	—	16	—	17	—	15	—	2	—	385	—
Kindesaussetzung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	102
Sittenverletzung	4	5	27	6	31	11	28	9	3	2	1915	768
Diebstahl	27	7	286	68	313	75	281	67	32	8	12314	4447
Forstfrevel	10	—	56	5	66	5	57	5	9	—	2832	363
Jagdfrevel	—	—	15	—	15	—	13	—	2	—	410	—
Betrug	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	222	—
Unterschlagung	6	—	18	2	24	2	20	2	4	—	1106	270
Fälschung von Reiseschriften	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	262	—
Prellerei	2	1	18	5	20	6	16	4	4	2	1189	649
Landstreicherei	9	6	49	24	58	30	51	22	7	8	4579	2600
Bettelei	4	—	10	1	14	1	9	1	5	—	486	16
Tödtung durch Unvorsichtigkeit	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	115	—
Verwundung	4	—	48	1	52	1	49	1	3	—	2072	60
Mißhandlung	5	—	40	—	45	—	38	—	7	—	898	—
Widersetzung	1	—	8	—	9	—	7	—	2	—	166	—
Beleidigung	1	—	48	—	49	—	48	—	1	—	476	—
Bedrohung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
Verläumdung	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	26	—
Conscriptions-Widerspenstigkeit	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	112	—
Störung öffentlicher Versteigerungen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Entführung von Fabrikarbeitern	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	21	—
Zusammen	77	20	654	114	731	134	650	113	81	21	29696	9340
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariats-Bezirken												
Bergzabern	—	1	5	—	5	1	5	1	—	—		
Frankenthal	12	2	150	31	162	33	144	27	18	6		
Germersheim	1	—	6	1	7	1	5	1	2	—		
Homburg	1	—	3	—	4	—	3	—	1	—		
Kaiserslautern	—	—	39	10	39	10	38	7	1	3		
Kirchheimbolanden	—	—	5	1	5	1	4	—	1	1		
Kusel	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—		
Landau	6	2	9	4	15	6	12	4	3	2		
Neustadt	27	9	232	39	259	48	232	43	27	5		
Pirmasens	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1		
Speyer	22	3	164	21	186	24	159	23	27	1		
Zweibrücken	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—		
Ausland	6	3	40	4	46	7	45	5	1	2		
Zusammen	77	20	654	114	731	134	650	113	81	21		

Uebersicht

der Inquisiten des Bezirksgefängnisses Kaiserslautern pro 18⁵⁷/₅₈, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher dieselben inhaftirt wurden.

Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres. Männer.	Stand am Anfange des Jahres. Weiber.	Zugang im Laufe des Jahres. Männer.	Zugang im Laufe des Jahres. Weiber.	Total. Männer.	Total. Weiber.	Abgang im Laufe des Jahres. Männer.	Abgang im Laufe des Jahres. Weiber.	Stand am Ende des Jahres. Männer.	Stand am Ende des Jahres. Weiber.	Verpflegstage im Laufe des Jahres. Männer.	Verpflegstage im Laufe des Jahres. Weiber.
1. Abtreibung der Leibesfrucht	—	—	1	2	1	2	—	2	1	—	30	61
2. Aussetzen von Kindern	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	48
3. Bettelei	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	57	—
4. Brandstiftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	21	—
5. Beleidigung von Polizeibeamten	—	—	5	—	5	—	4	—	1	—	83	—
6. " " Förstern und Adjunkten	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	31	—
7. Diebstahl	—	—	6	2	6	2	6	2	—	—	153	85
8. Entwendungen	4	2	54	31	58	33	55	33	3	—	1328	687
9. Entwendungsversuch	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	39	15
10. Mordversuch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	27	—
11. Nothzucht	—	—	5	—	5	—	4	—	1	—	96	—
12. Landstreicherei und Bettelei	1	—	33	20	34	20	34	20	—	—	809	458
13. Mißhandlung	—	—	24	1	24	1	21	1	3	—	636	27
14. Meineid	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	37	—
15. Prellerei	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	53	—
16. Urkundenfälschung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	51	—
17. Straßenraub	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	29	—
18. Tödtung	—	—	1	2	1	2	1	2	—	—	35	63
19. Unterschlagung	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—	47	57
20. Verleitung zur Unzucht	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	16	—
21. Verwundung	1	—	10	—	11	—	11	—	—	—	185	—
22. Verletzung der Sitten	1	—	5	—	6	—	6	—	—	—	135	—
23. Urkundenzerstörung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	51	—
24. Wilddieberei	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	33	—
25. Zerstörung von Einschließungen	—	—	3	1	3	1	3	1	—	—	67	21
26. Betrügerischer Bankerott	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	92	—
27. Gewohnheitswucher	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	37	—
28. Geburtsverheimlichung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8
29. Falsches Zeugniß	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	25	—
30. Angriff auf die Schamhaftigkeit	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	253	—
31. Amtsehrenbeleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	24	—
32. Nachmachen eines Waldeisens	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	10	—
Summa	7	2	181	65	188	67	176	67	12	—	4490	1530
											6020	

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes der Correctionellen im Bezirksgefängnisse zu Kaiserslautern vom Jahre 18⁵⁷/₅₈, ausgeschieden nach Vergehen.

Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres. Männer.	Weiber.	Zugang im Laufe des Jahres. Männer.	Weiber.	Total. Männer.	Weiber.	Abgang im Laufe des Jahres. Männer.	Weiber.	Stand am Ende des Jahres. Männer.	Weiber.	Verpflegstage im Laufe des Jahres. Männer.	Weiber.
1. Aussetzen von Kindern	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90
2. Amtsbeleidigung	3	1	22	5	25	6	25	4	—	2	1800	565
3. Beleidigung der Gendarmerie	—	—	7	2	7	2	7	2	—	—	103	6
4. „ von Förstern und Adjunkten	—	—	40	5	40	5	40	5	—	—	291	44
5. „ „ Bürgermeistern u. Schützen	—	—	11	8	11	8	10	8	1	—	116	57
6. Hausiren	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
7. Betrug	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	90
8. Bettelei	2	2	3	1	5	3	4	3	1	—	1537	725
9. Baumbeschädigung	—	—	1	5	1	5	1	5	—	—	30	350
10. Entwendungen	27	25	108	94	135	119	108	107	27	12	9695	9408
11. Grabmalsbeschädigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
12. Grenzsteinverrückung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	42	—
13. Feld- und Forstfrevel	2	5	20	12	22	17	20	15	2	2	682	465
14. Jagdfrevel	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	19	30
15. Landstreicherei und Bettelei	16	12	28	11	44	23	34	17	10	6	3240	1547
16. Mißhandlung	3	—	59	2	62	2	53	12	9	—	1124	28
17. Prellerei	1	—	12	4	13	4	10	3	3	1	1080	360
18. Verleitung zur Unzucht	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	86	—
19. Unterschlagung	—	1	7	1	7	2	6	2	1	—	1230	60
20. Verletzung der Sitten	1	1	8	6	9	7	9	5	—	2	540	480
21. Verwundung	1	1	17	—	18	1	15	1	3	—	756	60
22. Verläumdung	—	—	5	2	5	2	5	2	—	—	63	35
23. Widersetzlichkeit	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	60	—
24. Widerspenstigkeit gegen die Conscription	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Wilddieberei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Zerstörung von Einschließungen	1	—	4	—	5	—	5	—	—	—	270	—
27. Urkundenzerstörung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	71	—
28. Fahrlässige Tödtung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	67	—
29. Unerlaubte Beerdigung	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	23
30. Zerstörung von Geräthschaften	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	34	—
31. Verschlagung gepfändeter Früchte	—	—	2	3	2	3	2	3	—	—	6	15
Summa	57	49	365	165	422	214	361	187	61	27	22961	14438
											37399	

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses in Kaiserslautern vom Jahre $18^{57}/_{58}$, nach den Bezirken, in welchen die Sträflinge ihre Heimath haben, ausgeschieden.

Landcommissariate.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Bergzabern	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Frankenthal	—	—	6	1	6	1	5	1	1	—
Germersheim	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—
Homburg	2	1	5	4	7	5	6	4	1	1
Kaiserslautern	32	25	164	81	196	106	167	91	29	15
Kirchheimbolanden	15	17	103	53	118	70	102	62	16	8
Kusel	7	2	73	23	80	23	73	23	7	2
Landau	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Neustadt	—	—	2	1	2	1	—	1	2	—
Pirmasens	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—
Speyer	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	—	4	7	—	7	4	5	3	2	1
Summa .	57	49	365	165	422	214	361	187	61	27

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Landau im Etatsjahre $18^{52}/_{53}$, ausgeschieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Landstreicherei und Bettelei	34	30	89	67	123	97	99	86	24	11	10455	7039
Entwendung	43	12	202	101	245	113	205	99	40	14	18796	6361
Mißhandlung und Verwundung	9	2	104	4	113	6	104	6	9	—	4332	52
Fälschung	2	3	1	—	3	3	3	3	—	—	96	79
Bedrohung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6
Beleidigung und Widersetzung	10	5	117	15	127	20	116	20	11	—	1890	155
Prellerei	1	2	15	5	16	7	12	4	4	3	1259	402
Oeffentliche Sittenverletzung	5	5	21	8	26	13	17	12	9	1	1812	953
Verläumdung	1	—	9	—	10	—	10	—	—	—	706	—
Unterschlagung	2	2	10	3	12	5	9	5	3	—	860	253
Forstvergehen	—	2	93	44	93	46	86	38	7	8	2839	1220
Aneignung gepfändeter Gegenstände	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	8
Bestechungsversuch	—	—	4	1	4	1	4	—	—	1	58	1
Amtsehrenbeleidigung	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	273	—
Verführung Minderjähriger zur Unzucht	1	—	2	1	3	1	3	1	—	—	187	16
Zerstörung von Einschließungen	1	—	8	2	9	2	6	2	3	—	517	10
„ „ Feldfrüchten	1	—	3	—	4	—	3	—	1	—	464	—
Ankauf von Militärmontur	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Wilddieberei	—	—	10	—	10	—	9	—	1	—	224	—
Befreiung eines Arrestanten	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Fahrlässige Brandstiftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	42	—
Widerspenstigkeit in Erfüllung der Conscriptionspflicht	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	103	—
Ehebruch	—	—	1	1	1	1	—	1	1	—	49	28
Majestätsbeleidigung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	6	—
Total	110	64	700	253	810	317	695	279	115	38	44974	16578

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes im Bezirksgefängnisse zu Landau, ausgeschieden nach den Landcommissariats-Bezirken, in welchen die Sträflinge ihre Heimath haben.

Benennung der Landcommissariate.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Bergzabern	28	21	191	85	219	106	191	98	28	8	10751	4618
Frankenthal	2	1	2	2	4	3	3	3	1	—	632	194
Germersheim	23	9	210	49	233	58	204	51	29	7	10859	3021
Homburg	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	224	—
Kaiserslautern	1	2	6	4	7	6	4	5	3	1	1024	513
Kirchheimbolanden	—	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	52
Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	43	18	241	85	284	103	249	87	35	16	15095	5940
Neustadt	5	3	11	7	16	10	13	10	3	—	2241	847
Pirmasens	2	6	15	8	17	14	12	12	5	2	1395	564
Speyer	—	2	5	4	5	6	2	4	3	2	545	347
Zweibrücken	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	165	—
Ausländer	5	1	17	8	22	9	15	8	7	1	2043	482
Total	110	64	700	253	810	317	695	279	115	38	44974	16578

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Strafanstalt und des Bezirksgefängnisses Zweibrücken während des Etatsjahres 18$^{57}/_{58}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt sind.

Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
1. Angriff auf die Schamhaftigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Abtreibung der Leibesfrucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Bedrohung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
4. Beleidigung und Beschimpfung	5	—	69	16	74	16	65	15	9	1	1027	73
5. Bestechung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Betrug, Banquerotte	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	—
7. Brandstiftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Bettelei und Landstreicherei	68	10	33	20	101	30	84	18	17	12	9663	561
9. Diebstahl	10	12	11	10	21	22	8	14	13	8	5077	343
10. Diebsdehlerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Ehebruch	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	17
12. Einmischung in Amtsfunctionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Entwendung	155	90	124	93	279	183	231	141	48	42	28644	2260
14. Feldfrevel, grober	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Fälschung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Forstfrevel	—	7	15	36	15	43	14	42	1	1	534	107
17. Hochverrath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Jagdfrevel	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	38	—
19. Kindesaussetzung	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	14
20. Kindsmord	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	36
21. Kohlen-, Torf- und Holzentwendung	1	—	21	13	22	13	22	13	—	—	209	7
22. Mißhandlung	9	2	74	4	83	6	79	6	4	—	2564	32
23. Majestätsbeleidigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Meuchelmord und Versuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Meineid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Nothzucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Preßvergehen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Prellerei	3	7	10	8	13	15	5	12	8	3	895	87
29. Sittenverletzung	5	3	16	4	21	7	18	4	3	3	2053	100
30. Straßenraub	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Schuldgefangene	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	46	—
32. Tödtung	4	2	3	3	7	5	5	3	2	2	895	87
33. Unterschlagung	4	3	9	4	13	7	10	4	3	3	925	76
34. Verhaftung, ungesetzliche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35. Verleitung zur Unzucht	2	5	6	1	8	6	2	5	6	1	1186	147

Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
36. Verleitung zum Treubruch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37. Verläumdung	—	—	5	2	5	2	5	2	—	—	73	6
38. Verwundung	3	1	20	—	23	1	18	1	5	—	1391	132
39. Verletzung der Schamhaftigkeit	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	133	—
40. Verbringung gepfändeter Feldfrüchte	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	14	—
41. Widersetzlichkeit	2	—	11	1	13	1	13	1	—	—	545	6
42. Widerspenstigkeit	—	—	5	—	5	—	2	—	3	—	345	—
43. Zeugniß, falsches	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44. Zerstörung von Einschließungen	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	72	—
Summa	271	143	444	217	715	360	591	281	124	79	56403	38845
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariaten:												
Bergzabern	21	11	10	3	31	14	29	10	2	4		
Frankenthal	13	7	14	6	27	13	13	8	14	5		
Germersheim	7	1	9	5	16	6	10	4	6	2		
Homburg	44	13	76	63	120	76	114	68	6	8		
Kaiserslautern	16	11	27	14	43	25	33	15	10	10		
Kirchheimbolanden	9	13	5	4	14	17	8	15	6	2		
Kusel	4	2	9	1	13	3	11	2	2	1		
Landau	8	13	10	10	18	23	14	12	4	11		
Neustadt	9	10	13	9	22	19	16	12	6	7		
Pirmasens	65	16	117	35	182	51	164	45	18	6		
Speyer	12	10	13	8	25	18	11	11	14	7		
Zweibrücken	54	30	116	55	170	85	149	73	21	12		
Ausland	9	6	25	4	34	10	19	6	15	4		
Total	271	143	444	217	715	360	591	281	124	79		

Uebersicht

über den Stand der Bevölkerung des Kantonsgefängnisses zu Mutterstadt, in Beziehung auf Zuchtpolizeisträflinge, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen dieselben verurtheilt wurden, während dem Etatsjahr $18^{57}/_{58}$.

Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.	Stand am Anfange des Etats-Jahres.		Zugang im Laufe des Etats-Jahres.		Summa.		Abgang im Laufe des Etats-Jahres.		Bestand am Ende des Etats-Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Etatsjahres.	
	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
Diebstahl	—	3	—	80	—	83	—	81	—	2	—	1848
Forstfrevel	—	11	—	72	—	83	—	79	—	4	—	2265
Jagdfrevel	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	10	—
Sittenverletzung	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	44
Prellerei	—	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	115
Bettelei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	4	—
Mißhandlung	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	38
Beleidigung	—	—	—	10	—	10	—	10	—	—	—	113
Verläumdung	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	34
Summa	1	14	1	173	2	187	2	181	—	6	14	4457
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariaten:												
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Frankenthal	—	2	—	36	—	38	—	37	—	1		
Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Homburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kaiserslautern	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—		
Kirchheimbolanden	—	—	—	6	—	6	—	6	—	—		
Kusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Landau	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—		
Neustadt	—	12	1	99	1	111	1	107	—	4		
Pirmasens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Speyer	1	—	—	26	1	26	1	25	—	1		
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ausland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summa	1	14	1	173	2	187	2	181	—	6		

Zusammenstellung

der im Etatsjahre 18⁵⁷/₅₈ in den Kantonsgefängnissen verpflegten Individuen, nebst der Anzahl der Verpflegstage.

Ordnungs-Nr.	Namen der Kantonsgefängnisse.	In Untersuchung Befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.				Polizeisträflinge.			
						Gefängnißstrafe.		Leibeshaft zur Beibringung der Geldstrafe.		Gefängnißstrafe.		Leibeshaft zur Beibringung der Geldstrafe.	
		Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.
1	Annweiler	39	44	75	98	13	149	869	2004	261	904	169	622
2	Bergzabern	56	462	494	982	4	33	359	959	291	757	146	600
3	Blieskastel	81	54	160	139	40	303	341	938	492	947	181	275
4	Dahn	19	29	76	103	7	48	298	1220	243	426	193	1101
5	Dürkheim	141	182	169	366	100	1466	832	2085	763	2262	456	1386
6	Edenkoben	30	39	251	230	8	100	711	2479	669	1357	92	607
7	Frankenthal	307	450	664	1654	—	—	96	187	489	1297	86	180
8	Germersheim	52	49	131	333	74	813	943	2889	370	780	195	481
9	Grünstadt	64	77	195	344	25	254	382	886	506	999	109	333
10	Göllheim	9	16	97	165	2	23	196	566	168	365	80	255
11	Homburg	197	198	99	139	15	73	398	891	554	975	125	276
12	Hornbach	12	12	1	1	17	86	238	537	231	456	44	162
13	Kaiserslautern	122	184	645	1223	18	219	1088	3452	311	705	290	668
14	Kandel	72	190	96	220	47	430	1550	7045	319	524	120	421
15	Kirchheim	44	84	248	436	18	273	223	673	397	808	69	239
16	Kusel	34	59	81	99	—	—	117	249	444	1056	74	168
17	Landau	—	—	537	764	3	13	734	2840	596	1088	259	928
18	Landstuhl	53	55	135	195	8	92	760	1609	1045	1366	166	400
19	Lauterecken	19	30	38	59	1	1	106	111	150	250	58	167
20	Ludwigshafen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Mutterstadt	165	167	250	492	13	162	483	1757	545	976	147	1242
22	Neustadt	66	129	586	850	20	266	1063	3204	546	1315	210	859
23	Obermoschel	16	16	64	156	22	121	65	211	351	857	57	204
24	Otterberg	22	30	24	30	44	521	576	2028	182	433	123	272
25	Pirmasens	69	80	179	288	11	78	955	2551	342	578	74	284
26	Rockenhausen	36	38	68	102	11	119	449	1469	301	638	46	187
27	Speyer	59	101	272	682	4	54	513	1368	602	1481	112	337
28	Waldfischbach	9	7	46	42	8	42	313	779	238	482	79	270
29	Waldmohr	23	30	9	12	37	229	424	972	283	631	67	190
30	Winnweiler	110	119	184	209	11	147	451	1504	258	590	43	182
31	Wolfstein	29	24	29	52	3	24	259	487	154	273	31	58
32	Zweibrücken	198	273	155	835	27	58	403	929	339	609	204	679
	Summa	2153	3228	6058	11300	611	6197	16195	48909	12440	26085	4005	14033

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 26. April 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 11267 G. pr. den 15. April 1859.

(Die neuen Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. März l. J. haben Seine Majestät der König die in der General-Versammlung der Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom 25. November v. J. berathenen und festgestellten Satzungen dieses Vereines mit dem Zusatze (zu §. 53) allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vorschriften im §. III. der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli 1853 (Regierungsblatt S. 996) wie auf sämmtliche in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Hagelversicherungs-Gesellschaften, so auch auf den gedachten Verein fortan analoge Anwendung zu finden haben.

Demgemäß werden die fraglichen Satzungen hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 12. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines
für das Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Grundeigenthümer, Pächter und Nutznießer bilden zusammen ein Privatverein auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu dem Endzwecke, daß sich die Mitglieder zur Vergütung des an den Erzeugnissen des Bodens erlittenen Hagelschadens durch jährliche Beiträge in eine gemeinschaftliche Kasse nach den Bestimmungen gegenwärtiger Satzungen versichern.

§. 2. Dieser Verein erstreckt sich über das Gesammtgebiet des Königreiches Bayern; ausnahmsweise ist der Beitritt zum Vereine auch für solche Grundstücke zulässig, welche außerhalb des Königreiches gelegen sind, sie mögen In- oder Ausländern gehören.

Seine Benennung ist:

Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

§. 3. Die Bestimmung der Versicherungssummen, welche nur in Gulden anzugeben sind, geschieht auf den Grund einer Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der zu hoffenden Ernte, und ist dem freien Ermessen des Fatenten anheim gegeben; jedoch muß sich dabei an einen den laufenden Preisen angemessenen Maßstab gehalten werden.

§. 4. Die für jedes Versicherungsjahr, welches das Kalenderjahr ist, sich berechnenden Entschädigungen werden längstens bis zum 1. Dezember auf einmal baar hinausbezahlt.

Entschädigung wird auch dann geleistet, wenn der Versicherte nur auf einem einzelnen Grundstücke, oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von wenigstens $^{2}/_{10}$ der darauf stehenden Frucht erlitten hat.

Diese Beschädigung muß aber die Summe von mindestens 10 fl erreichen; eine Gesammtbeschädigung eines Mitgliedes unter diesem Betrage wird aus der Vereinskasse nicht vergütet.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Versicherungssumme eines Mitgliedes weniger als 50 fl beträgt, in diesem Falle ist die erlittene Hagelbeschädigung zu vergüten.

§. 5. Der Anspruch auf die treffende Entschädigung für den im Laufe eines Jahres erlittenen Hagelschaden wird dadurch bedingt, daß die Versicherung rechtzeitig und giltig erfolgt ist.

§. 6. Jede absichtliche Gefährdung des Vereines von Seite eines Mitgliedes zieht für dasselbe, unbeschadet seiner Haftung für die Jahresbeiträge, den Verlust des Entschädigungs-Anspruches für das Jahr, in welchem die Gefährdung eingetreten ist, nach sich.

§. 7. Alle Certificate, Contrasignationen u. dgl., welche öffentliche Stellen und Behörden für den Verein ausstellen, dann die Verpflichtungen der Agenten und Schätzleute, sowie sonstige Verhandlungen, welche die gedachten Behörden im Interesse des Vereines vornehmen, sind stempel- und portofrei — dann in Folge der allergnädigsten besonderen Begünstigung des Vereines, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt vom Jahre 1831 Seite 239) auch taxfrei.

§. 8. Sämmtliche Auslagen auf Postporti und Botenlöhne für die nöthigen Correspondenzen der Vereins-

organe unter sich werden als Verwaltungs-Ausgaben aus der Vereinskasse bestritten.

§. 9. Der Verein versichert die Ernte auf dem Felde **nur gegen Beschädigung durch Hagel.**

Schäden, welche durch andere Ereignisse, als Frost, Rost, Mehlthau, Schneedruck, Trockene, Nässe, Wild- oder Mäusefraß u. s. w. herbeigeführt werden, oder Folge schlechter Bewirthschaftung sind, werden nicht vergütet.

Bei **Obst- und Weingärten** kann nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert werden, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht wird. Ebenso wird bei **Hopfenversicherung** nur der **Hagelschaden an Dolden**, nicht aber jener an Stöcken **vergütet.**

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 10. In die Versicherung **müssen**, bei Verlust des Entschädigungsanspruches für alle versicherten Früchte, **alle mit Getreidefrüchten** (z. B. Kern, Fesen, Spelz, Dinkel, Waizen, Korn, Gerste, Haber) **bebauten Grundstücke**, welche zu einem und demselben Gutskomplexe, oder zu dem im Umfang einer Gemeindemarkung gelegenen walzenden Besitzthume der nämlichen Person gehören, **gleichzeitig und insgesammt aufgenommen werden.**

Dagegen ist die Versicherung für jene Grundstücke freigestellt, welche mit anderen Früchten als Getreid bebaut sind.

Wird Flachs und Hanf versichert, so hat außer dem Samen auch der Stengel, aber jedes gesondert, veranschlagt zu werden.

Wenn das Stroh von Getreidfrüchten versichert wird, so hat solches im gesonderten, wenigstens ¼ des Getreidwerthes betragenden Anschlage zu geschehen.

Bei **Futtergewächsen** kann außer dem Heu auch das Grummet, bei Kleefeldern außer dem Futterbau auch der Kleesamen versichert werden, muß aber in der Fassion gesondert in Ansatz gebracht werden.

§. 11. Die Fatirung des muthmaßlichen Geldwerthes der zu hoffenden Ernte hat für jedes einzelne Grundstück besonders zu geschehen.

Ist ein Grundstück mit verschiedenen Fruchtgattungen bebaut, so ist die Fatirung nach diesen Gattungen mit beiläufiger Angabe des betreffenden Flächenmaßes auszuscheiden und auch besonders zu veranschlagen.

§. 12. Soll im Falle eines vor Ablauf des Versicherungstermines erfolgten theilweisen Hagelschadens an einem nicht versicherten Grundstücke der Rest der Ernte versichert werden, so muß dies noch innerhalb jenes Termines, und jedenfalls nur auf den Grund einer vorgängigen Revision der Fassion vermittelst einer auf Kosten des sich Versichernden vorzunehmenden Schadenserhebung geschehen.

§. 13. **Der Beitritt kann immer nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.**

Derselbe muß in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 15. Juni des Jahres, für welches versichert werden will, geschehen, was insbesondere auch von dem im §. 12 vorgesehenen Fall gilt.

§. 14. Wer dem Vereine beitreten will, hat sich bei dem einschlägigen Agenten zu melden und demselben die satzungsgemäß angefertigte Fassion (Beilage I.) in zwei Exemplaren zu übergeben. Die Formulare zu dieser Fassion erhält man beim Agenten.

Der Agent ist verbunden, nach dem Empfange der Fassion die Versicherungs-Urkunde sogleich auszufertigen, von dem Beitretenden eigenhändig unterzeichnen zu lassen, und eines der beiden Exemplare demselben gegen Empfangnahme eines Reservefond-Beitrages zu 6 Xr vom Hundert der Versicherungssumme auszuhändigen.

Letzterer erwirbt von der Stunde der Fertigung der Versicherungsurkunde an und durch die beigesetzte eigenhändige Namensunterschrift die Eigenschaft eines Vereinsmitgliedes, und den Anspruch auf satzungsmäßige Entschädigung.

§. 15. Soweit die definitiven Steuerkataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion blos die Katasternummer mit Flächeninhalt nach Tagwerken und Dezimalen angegeben sind; wo aber noch das Provisorium besteht, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem anderen Grundstücke unmöglich wird. Soweit das Definitivum eingeführt ist, wird auch der Flächeninhalt in Tagwerken und Dezimalen, außerdem aber nur beiläufig nach dem üblichen Ackermaße in die Fassion eingestellt.

§. 16. Die Versicherungsurkunde, welche vom Agenten ausgefertigt wird, enthält:

a) die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen von Seite des Beitretenden;
b) die Bescheinigung des baaren Empfanges des Reservefondbeitrages;
c) die Bezeichnung der Klasse der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit, in welche der Versichernde gehört;
d) die Zusicherung der richtigen Erfüllung der dem Vereine gegen jedes Mitglied satzungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten; dann
e) am Schlusse die Fertigung des Agenten mit genauer Angabe des Tages und der Stunde derselben.

§. 17. Das ganz gleichlautende Duplikat der Fassion mit der Versicherungsurkunde hat der Agent mit der nächsten Post- oder Botengelegenheit, jedenfalls aber binnen 8 Tagen, von der Ausstellung der Urkunde an gerechnet, nebst dem Reservefond-Beitrage an das Directorium einzusenden.

Letzterem ist vorbehalten, dieses Duplikat bezüglich der Legalität, Bestimmung der Versicherungs-Summe, Richtigkeit der Klassification u. s. w. zu prüfen, der Versicherte aber muß sich, unbeschadet der Haftung der Agenten, dem Ergebnisse dieser Prüfung unterwerfen.

Nach geschehener Prüfung und Berichtigung der Fassion sowie der Versicherungs-Urkunde verfügt das Vereins-Directorium die Eintragung in den Kataster.

§. 18. Bei Veränderungen im Besitze, welche während der Dauer eines Versicherungsjahres eintreten, bleibt der dem Vereine beigetretene Besitzer für den treffenden Jahresbeitrag haftbar, wogegen demselben aber auch die Verfügung über allenfallsige Entschädigungsansprüche vorbehalten wird.

§ 19. Mit dem Austritte aus dem Vereine geht aller Anspruch auf das Vermögen desselben, insbesondere auf etwaige künftige Entschädigungs-Ergänzungen verloren.

§. 20. Sämmtliche Vereinsmitglieder eines jeden Versicherungsjahres sind gehalten, für dasselbe

a) die Vergütung für alle darin vorgekommenen, zur Entschädigung nach §. 37 geeigneten Hagelschäden und
b) die nothwendigen Verwaltungsausgaben des Vereines durch Beiträge zu decken.

§. 21. Der Versicherungsbeitrag des Einzelnen bemißt sich **für alle versicherten Früchte ohne Unterschied** nach der Größe der von ihm versicherten Summe, nach der Klasse der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit, welcher seine Grundstücke angehören, und nach der Verhältnißzahl.

Damit aber die Versicherungsbeiträge nicht eine zu große Höhe erreichen, so wird festgesetzt, daß dieselben jährlich von 100 fl Versicherungssumme:

in der ersten Klasse mit der Verhältnißzahl zwei 1 fl 30 Kr.
in der zweiten Klasse mit der Verhältnißzahl drei 2 „ 15 „
in der dritten Klasse mit der Verhältnißzahl vier 3 „ — „
in der vierten Klasse mit der Verhältnißzahl fünf 3 „ 45 „
in der fünften Klasse mit der Verhältnißzahl sechs 4 „ 30 „
in der sechsten Klasse mit der Verhältnißzahl sieben 5 „ 15 „

niemals übersteigen dürfen.

Eine Abstufung der Beitragsprozente nach den Fruchtgattungen findet nicht statt.

§. 22. Die Ortsflur-Hagelgefährlichkeit wird jedes Jahr, vor dem Beginne desselben, auf Grund der Hagelgefährlichkeits-Vereinskataster festgesetzt, nach den während der letzten 15 Jahre in der betreffenden Ortsflur stattgehabten Hagelschäden bemessen und hiebei der Grad der Hagelgefährlichkeit nach folgenden sechs Klassen ausgeschieden:

Die erste Klasse mit der Verhältnißzahl zwei begreift diejenigen Ortsfluren, in welchen während des gedachten Zeitraumes gar keine Hagelbeschädigung eingetreten ist.

Die zweite Klasse mit der Verhältnißzahl drei bilden jene Ortsfluren, in welchen während jener Zeit nur einmal Hagelschaden vorgekommen ist.

In die dritte Klasse mit der Verhältnißzahl vier fallen jene Ortsfluren, welche während der erwähnten Zeit nur zweimal Hagelschaden erlitten haben.

In die vierte Klasse mit der Verhältnißzahl fünf gehören diejenigen Ortsfluren, welche in erwähnter Zeit dreimal Hagelschaden erlitten.

Die fünfte Klasse mit der Verhältnißzahl sechs besteht aus denjenigen Ortsfluren, welche während erwähnter Zeit viermal Hagelschaden erlitten haben.

In die sechste Klasse mit der Verhältnißzahl sieben kommen diejenigen Ortsfluren, in welchen während der letztverflossenen 15 Jahre fünf und mehrere Hagelschäden vorgekommen sind.

Die Versetzung einer Ortsflur von einer niedern in eine höhere Hagelgefährlichkeitsklasse kann nur stattfinden, wenn die Hagelbeschädigung zwei Zehntel der Versicherungs-Summe in derselben erreicht hat.

Für jene Beitretende, für welche eine Beitragsklasse noch nicht festgesetzt sein sollte, wird bestimmt, daß mit der Uebergabe der Fassion ein amtlicher Nachweis darüber vorgelegt werden muß, in welchen Jahren und zu welchem

Quottheile die Ortsflur, in welcher die versichert werdenden Feldfrüchte gelegen sind, Hagelschaden erlitten haben.

§. 23. Die oben im §. 22 angegebene Klassifikation der Ortsfluren wird in entsprechenden Auszügen den Agenten, behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen, von dem Directorium mitgetheilt.

§. 24. Die Größe der auf die einzelnen Klassen treffenden Versicherungsbeiträge wird nach dem im §. 20 erwähnten Bedarfe alljährlich mit Beginn der ersten Hälfte des Monats September durch die Bevollmächtigten mit dem Vereins-Directorium nach der Verhältnißzahl berechnet und festgesetzt.

Bruchtheile, welche sich bei Berechnung des Ausschlages ergeben, werden für voll gerechnet.

§. 25. Die von dem Vereins-Directorium ausgeschriebenen Versicherungsbeiträge müssen während der in der Ausschreibung angegebenen Frist, und zwar jedesmal in der ersten Hälfte des Monats October, baar und pünktlich entrichtet werden.

Nach Umfluß der festgesetzten Zahlungsfrist hat der betreffende Agent dem Vereins-Directorium ein Verzeichniß der zahlungssäumigen Vereinsmitglieder seines Bezirkes mit Angabe der Summe der rückständigen Beiträge zu übermachen.

Auf das mit dem Rückstandsverzeichnisse belegte Anrufen, welches nur der Unterfertigung des Directorial-Vorstandes und keiner Unterzeichnung eines Rechtsanwaltes bedarf, haben die Gerichte nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 unverzüglich im unbedingten Mandats-Prozesse dem Beklagten den Auftrag zu ertheilen, die eingeklagten Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution an Mobilien oder im Falle, daß diese nicht zureichen sollten, an Immobilien zu bezahlen.

Unter keiner Voraussetzung darf von den Gerichten ein Mitglied bezüglich der Klage des Vereines mit der Einrede der Compensation oder Retention oder mit einer

Widerklage gehört werden, vorbehaltlich des Rechtes, den Verein bei seinem Gerichtsstande in separato zu belangen.

Die Exekution darf durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

Dem Vereins=Directorium ist gestattet, alle Schuldner eines Gerichtsbezirkes in einem Libelle zu belangen.

Dem Vereine steht das im Art. 2 des oben allegirten Gesetzes den Vereinen dieser Art zugesicherte Vorzugsrecht im Concurse zu.

III. Abschnitt.

Schadenserhebung und Abschätzung.

§. 26. Sobald in einem Agenturbezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent unter Mitwirkung des landwirthschaftlichen Bezirks=Comité vier ansäßige Oeconomen als Schätzer dem Directorium in Vorschlag und diese werden ein für allemal auf Ansuchen des Directoriums oder des Agenten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten bei der betreffenden Polizeibehörde beeidigt.

Zwei dieser beeidigten Schätzer bilden in jedem Hagelbeschädigungsfalle unter Leitung des Agenten die Schätzungs=Commission.

§. 27. Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so hat dasselbe, wenn es Anspruch auf Entschädigung machen will, selbst oder durch einen Stellvertreter dem Agenten hievon Anzeige zu erstatten und die Schadenserhebungen zu verlangen.

Die gedachte Anzeige, deren Erstattung dem Versicherten auf Verlangen durch den Agenten zu bescheinigen ist, muß bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungs=Anspruches jedenfalls binnen 3 Tagen vom Hagelschlag an erfolgen.

Auch darf vor dieser Anzeige und bis zur wirklich erfolgten Schadenserhebung nicht die geringste Veränderung an den beschauerten Früchten vorgenommen werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung gleichfalls verloren geht.

§. 28. Die Schadenserhebung erfolgt durch Abschätzung, welche unter der Leitung des Agenten durch zwei von ihm benannte Vereins=Schätzmänner nach Zehntheilen vorgenommen wird.

Der Beschädigte hat das Recht, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegenstehen. Es ist dann ein anderer Schätzmann beizuziehen.

Der Tag der Abschätzung darf nie über den dritten Tag nach gemachter Anzeige verschoben werden.

§. 29. Die Schätzungs=Commission wird von dem Beschädigten oder einem Stellvertreter desselben an Ort und Stelle begleitet, und der Hagelschaden nach der hierüber gegebenen Instruktion auf das Genaueste untersucht und erhoben.

Die Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als satzungswidrig zurückgewiesen werden wird.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute, nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihre Gutachten ab, welche genau unter Berücksichtigung des §. 4 der Satzungen zu Protokoll zu nehmen sind.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, außerdem aber soll die Durchschnittssumme der beiden Schätzungen angenommen werden.

§. 30. Der Agent hat das Resultat der Schätzung in ein tabellarisches Protokoll, wozu ihm die Formulare (Beilage II.) von dem Vereins=Directorium zugestellt werden, zu verzeichnen und dann dem Beschädigten vorzulegen.

Werden die Abschätzungsresultate von dem Letzteren ohne Einwendung angenommen, so wird dies im Protokolle bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den

Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle werden die Gründe des eingelegten Widerspruches im Protokolle kurz vorgetragen und dieses ungesäumt an das Directorium zur Verfügung eingesendet.

§. 31. Soweit die Beschädigung auf dem ganzen Complexe oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, soweit also weder eine Erholung der Frucht, noch auch ein weiterer Hagelschaden bei eingetretener Ernte möglich ist, wird die Abschätzung sogleich als definitiv erachtet.

Im anderen Falle hat sie nur eine provisorische Bedeutung und bleibt eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsresultate vorbehalten, welche sechs, längstens zehn Tage vor der Ernte eintritt.

Bevor diese Nachschätzung erfolgt ist, darf die beschädigte Frucht bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungs-Anspruches nicht geerntet und abgeräumt werden.

Dieses findet jedoch dann keine Anwendung, wenn der Beschädigte acht Tage vor der Ernte die Nachschätzung nachweislich verlangt hat und diese ohne sein Verschulden unterblieben ist, in welchem Falle ihm die Abräumung freisteht und die provisorische Schätzung der Berechnung seiner Entschädigungs-Ansprüche zu Grunde gelegt wird.

Sollte sich jedoch genügend herausstellen, daß eine von der Schätzungs-Commission definitiv angegebene Abschätzung, sey es in Folge von Fahrlässigkeit oder böslicher Absicht, sich nicht bewähren sollte, so ist dieselbe (Agent und Schätzleute) hiefür dem Vereine persönlich und mit ihrem Vermögen haftbar.

§. 32. Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist, so ändert dies in der Abschätzung nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert angenommen wird.

Folgt auf einen früheren Partialschaden ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden Abschätzung der ganze Hagelschaden des früheren und späteren Schauers zusammen abgeschätzt.

§. 33. Die Nachschätzung, welche der Beschädigte bei dem betreffenden Agenten rechtzeitig zu verlangen hat, hat den Zweck, zu erheben, ob die früheren befundenen Abschätzungsresultate noch die nämlichen sind, oder ob und um wie viel sie sich nun als vermehrt oder vermindert erweisen.

Hiebei ist das frühere Schätzungsprotokoll zur Hand zu nehmen und das Resultat in dasselbe einzutragen, dann vom Beschädigten zu unterzeichnen.

Die Nachschätzung wird durch dieselbe Schätzungs-Commission, welche die provisorische Schadenserhebung vorgenommen hat, bewerkstelliget.

Eine Reklamation gegen die definitive Abschätzung findet in keinem Falle statt.

Das Schätzungsprotokoll, sowohl das provisorische als definitive, ist jedesmal sogleich nach beendigtem Geschäft an das Directorium einzusenden, im Unterlassungsfalle haftet der Agent für allen Schaden und Nachtheil.

§. 34. Das Directorium ist in jedem Falle befugt, die Nachschätzungen unter Beiladung des Agenten, der Schätzleute und des Betheiligten oder dessen Stellvertreter entweder selbst vorzunehmen oder durch eigene Abordnungen vornehmen zu lassen.

§. 35. Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, falls der Verein Entschädigungs-Vergütung leistet, sowie die Kosten der Abordnungen werden von dem Vereine getragen.

Allenfallsige Kosten auf Schadenserhebungen, falls der Verein eine Entschädigung nicht leistet, hat das betheiligte Mitglied allein zu tragen.

IV. Abschnitt.

Von der Entschädigung.

§. 36. Die Entschädigungen betragen, vorausgesetzt, daß wenigstens zwei Zehntheile und diese Beschädigung mindestens 10 fl erreicht (§. 4) eben so viele Zehntheile der Versicherungs-Summen als nach den **definitiven** Schadenserhebungen und Abschätzungen an dem

Bestande der versicherten Ernte durch den Hagel vernichtet worden ist.

§. 37. Alle Entschädigungen werden aus den Gesammt-Versicherungs-Beiträgen, nach Abzug sämmtlicher Verwaltungskosten, längstens bis 1. Dezember jeden Jahres vergütet und auf ein Maximum von 75 Prozent und ein Minimum von 50 Prozent des eingeschätzten Gesammtschadens festgesetzt, wenn nicht außergewöhnliche Hagelverheerungen eintreten, welche es unmöglich machen, das Minimum von 50 Prozent im nämlichen Jahre voll zu vergüten.

§. 38. Reichen die festgesetzten Maximal-Versicherungs-Beiträge nicht aus, um nach Abzug der Verwaltungs-Kosten 75 Prozent des Gesammtschadens zu vergüten, so werden dieselben unter sämmtliche Hagelbeschädigte nach einer Verhältnißberechnung vertheilt, und es hat hiebei in dem Falle sein Bewenden, wenn die solchergestalt gegebene Vergütigung wenigstens 50 Prozent beträgt.

§. 39. Sollten aber die Versicherungs-Beiträge, nach Abzug der Verwaltungskosten, zur Bezahlung von wenigstens 50 Prozent nicht ausreichen, so wird den Beschädigten der zu diesem Maß von Entschädigung fehlende Betrag gut geschrieben und nachbezahlt, insofern die Beschädigten noch Vereins-Mitglieder sind.

§. 40. Zu diesem Zwecke wird bestimmt, daß in nachfolgenden minder hagelreichen Jahren die ordentlichen Beiträge im festgesetzten Maximum so lange erhoben werden, bis die beschädigten Mitglieder früherer Jahre, soferne sie im Vereine bleiben, befriedigt sind.

Für diesen Zweck kann auch der Reservefond bis zur Hälfte angegriffen werden.

Die Beschädigten der Vorjahre, insolange dieselben nicht befriedigt sind, können nur aus dem Ueberschusse, welcher sich aus den Beiträgen nach Ausbezahlung des Minimums von 50 Prozent an die Beschädigten des

laufenden Jahres ergibt, befriedigt werden, wobei die Beschädigung nach dem Alter den Vorzug hat.

§. 41. Die Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen geschieht durch den Agenten, zu welchem Behufe ihm von dem Vereins-Directorium die nöthigen namentlichen Verzeichnisse zugesendet werden, und nur an den Versicherten, oder aber, wenn letzterer unter Vormundschaft oder Kuratel steht, an den Vormund oder Kurator, gegen eigenhändig unterschriebene, oder wenn der Quittirende nicht schreiben kann, von ihm mit seinem Handzeichen versehene und von einem Zeugen unterschriebene Quittung.

V. Abschnitt.

Vom Reservefond.

§. 42. Der Reservefond wird gebildet:

a) aus den hiefür bestimmten besonderen Beiträgen der Mitglieder (§. 14),
b) aus den Ueberschüssen, die sich in einem Versicherungs-Jahr nach Bezahlung der Entschädigung und der Verwaltungskosten ergeben,
c) aus den Zinsen von angelegten Vereinsgeldern und
d) aus sonstigen, wie immer Namen habenden Zuflüssen und Erübrigungen.

§. 43. Dieser Reservefond soll den Verein in den Stand setzen, auch für Jahre, in denen der Hagelschlag große und weitverbreitete Verheerungen anrichtet, den Versicherten mit Hilfe desselben wenigstens einige Entschädigung in Aussicht stellen zu können.

Auch darf der Reservefond dazu verwendet werden, dringende Bedürfnisse, welche sich vor der Erhebung des Gesammt-Ausschlages oder in Folge verzögerter Beitreibung desselben ergeben, vorbehaltlich der Refundirung aus den Erträgnissen des letzteren zu decken, insbesondere an den angefallenen Schadensvergütungen vorher auf Verlangen des Beschädigten bei nachgewiesenem Bedarf mindestens Abschlagszahlungen zu leisten.

§. 44. Ueber den Reservefond wird von dem Vereins-Directorium besondere Rechnung geführt. Die Gelder des gedachten Fonds sind, so lange und so weit sie nicht zur augenblicklichen Verwendung kommen, bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verzinslich anzulegen.

§. 45. In dem Falle, daß der Reservefond eine bedeutende Höhe erreicht hat, berathet und beschließt die General-Versammlung darüber, ob nicht das Minimum der Entschädigung um gewisse Prozente erhöht werden soll.

VI. Abschnitt.

Von den Vereins-Organen.

§. 46. Die Angelegenheiten des Vereines werden geleitet und besorgt:

1. durch die General-Versammlung,
2. durch die Vereins-Bevollmächtigten und
3. durch das Directorium mit den Agenten.

§. 47. Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines in Person zu einer General-Versammlung, die in München und zwar jedesmal im Monate März abgehalten wird.

Die Funktion aller Mitglieder der General-Versammlung ist unentgeltlich.

Die Einladung hiezu geschieht durch besondere Schreiben an die Agenten und durch Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, mindestens 4 Wochen vor Abhaltung derselben.

Agenten, welche nicht Vereins-Mitglieder sind, haben bei der General-Versammlung nur berathende Stimme.

Eine bestimmte Anzahl von Vereins-Mitgliedern zur Beschlußfassung in der General-Versammlung ist nicht nothwendig.

Die Nichterscheinenden sind an die Beschlüsse der erschienenen Mitglieder gebunden.

Bei jeder General-Versammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher

1. die Resultate der Vereinsthätigkeit in den letzten drei Jahren durch Rechenschaftsbericht, welchen der Directorial-Vorstand anzufertigen hat, vorträgt;
2. werden über die von den Vereins-Bevollmächtigten, vom Directorium oder einzelnen Mitgliedern angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, Berathungen gepflogen, und die Beschlüsse hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt; endlich wird
3. die Wahl des Directoriums und der Bevollmächtigten vorgenommen.

§. 48. Das Directorium mit dem Sitze in München besteht aus 7 Mitgliedern, welche von der General-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wählbar hiefür sind alle in München oder in dessen Umgebung wohnenden Mitglieder des Hagel-Versicherungs-Vereines, dann die in München befindlichen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, auch wenn sie nicht Mitglieder des Hagel-Versicherungs-Vereines sind.

Dieselben haben das Recht, sich durch Selbstwahl zu ergänzen bis zur nächsten Wahlperiode.

§. 49. Das Directorium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, für welchen aus Vereins-Mitteln vorläufig eine jährliche Remuneration von 400 fl festgesetzt wird; die etwaige Erhöhung derselben im Falle der Ausdehnung der Geschäfte, kann nur mit Genehmigung der General-Versammlung erfolgen.

§. 50. Das Directorium verwaltet die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht seiner Competenz entzogen sind, und vertritt die Interessen desselben nach Außen, insbesondere vor den Gerichten. In letzterer Beziehung ist dasselbe berechtigt, einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen.

Für die Buchhaltungsgeschäfte wird demselben ein Buchhalter, dessen Funktionsgehalt das Maximum von 800 fl und für die sonstigen Bureaudienste das erforderliche Schreiber-Personal und ein Bureaudiener, bei welch

letzterem der Funktionsgehalt das Maximum von 300 ƒ nicht überschreiten darf, beigegeben.

§. 51. Zur Handhabung der Vereinskasse wählt das Directorium in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten einen Kassier, welcher dem Vereine auf Verlangen Caution zu leisten hat und der aus den von ihm eingenommenen Vereinsbeiträgen ½ Prozent als Funktionsgehalt bezieht.

§. 52. Der Directorial-Vorstand insbesondere leitet die Funktionen des Directoriums, derselbe besorgt die gewöhnlichen laufenden Geschäfte, vertheilt die übrigen Arbeiten unter die Directorial-Mitglieder, beaufsichtigt und beschäftiget das Unterpersonal und unterzeichnet alle Erlasse und Correspondenzen des Directoriums.

§. 53. Durch das Vereins-Directorium werden in jedem Gerichtsbezirke wenigstens Ein oder nach Ermessen mehrere Agenten aufgestellt; sie müssen Männer von gutem Rufe, geordneten Vermögens-Verhältnissen und genügender Sachkenntniß seyn.

Sie werden so viel möglich aus den Mitgliedern des Vereines von dem Directorium widerruflich ernannt und ebenso von demselben entlassen.

Es ist so viel möglich darauf zu sehen, daß sie selbst Landwirthschaft betreiben oder doch mit derselben bekannt sind.

Die Agenten haben, falls es dem Vereins-Directorium nöthig erscheint, Caution zu stellen und werden auf Ansuchen des Directoriums bei der betreffenden Polizeibehörde auf Handgelübde an Eidesstatt zur genauen Erfüllung der ihnen nach den Satzungen obliegenden Verbindlichkeiten verpflichtet.

Sie sind auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt; auch dürfen sie keine andere Hagel-Versicherungs-Agentur übernehmen.

Im Falle längerer Abwesenheit vom Hause haben die Agenten auf ihre Verantwortung Stellvertreter aufzustellen, und hievon dem Directorium Anzeige zu erstatten.

Der Haupt-Agent sowohl als die übrigen Agenten müssen bayerische Staats-Angehörige seyn, und bedürfen zu ihrer Geschäftsführung der besonderen und ausdrücklichen Bestätigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche übrigens nur in widerruflicher Weise gegeben wird.

Diese Bestätigung darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche

a) in Bayern ansäßig,
b) unbescholtenen Rufes,
c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäftsbetrieb bieten.

Das Vorhandenseyn dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Gesellschaft zu belegenden Bestätigungs-Gesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§. 54. Die Agenten stehen mit dem Vereins-Directorium in unmittelbarer Correspondenz und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine aus den eingehobenen Jahresbeiträgen zu beziehende Remuneration und zwar von 1 ƒ bis 2000 ƒ 5%, von 2001 ƒ bis 3000 ƒ 4% und von 3100 ƒ und mehr 3%; dann gegen den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren, nämlich für den Agenten eine Taggebühr von 3 ƒ und für jeden der beiden Schätzer 1 ƒ 30 Xr. Nur bei weiter Entfernung und ausgedehnten Schätzungen gebühren dem Agenten 4 ƒ und jedem der beiden Schätzer 2 ƒ per Tag.

Ausgaben auf Fuhrlöhne werden aus der Vereinskasse nicht vergütet.

Zur Besorgung ihrer Geschäfte werden ihnen eine eigene Instruktion und die erforderlichen Geschäftsformulare zugestellt.

Die Agenten sind ermächtigt, eine eigene Tafel mit der Aufschrift:

„Agentur des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern"

an ihrer Wohnung auszuhängen.

§. 55. Das Directorium kann nur dann giltigen Beschluß fassen, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder versammelt sind.

Das bei der Sitzung anwesende älteste Mitglied vertritt im Verhinderungsfalle des Vorstandes dessen Stelle.

§. 56. Zur Controle des Directoriums werden demselben sieben Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche in oder in der Umgebung von München ihren Wohnsitz haben müssen, und werden durch die Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und haben das Recht, sich durch Selbstwahl zu ergänzen.

§. 57. Folgende Gegenstände werden von dem Directorium und den Vereinsbevollmächtigten in gemeinschaftlichem Zusammentritte erledigt:

1. die Festsetzung der Jahresbeiträge (§. 24),
2. die Bestimmung der zu leistenden Prozente an der Gesammtbeschädigungs-Summe (§. 37),
3. die Verfügung von Zahlungen aus dem Reservefond und über die Anlage der Gelder des letzteren,
4. die Aufstellung und Entlassung des Buchhalters, Kassiers und Bureaudieners, sowie des Schreiberpersonals,
5. die Festsetzung der Instruktionen für den Kassier, die Agenten und die Schätzmänner,
6. außerdem ist das Directorium befugt, wichtigere Fragen zu deren Entscheidung dasselbe sich allein nicht befugt erachtet, insbesondere prinzipielle Fragen über Auslegung und Anwendung der Satzungen der Erledigung in gemeinschaftlichem Zusammentritte zuzuweisen.

§. 58. Bei dem Zusammentritte des Directoriums mit den Vereinsbevollmächtigten, bei welchem die zwei Vorstände und von jedem Collegium wenigstens zwei Mitglieder anwesend seyn müssen, führt

1. der Directorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei
2. die Mitglieder der Vereinsbevollmächtigten abwechselnd mit den Directorial-Mitgliedern ihre Stimmen abgeben;
3. der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der relativen Stimmenmehrheit ausgesprochen und
4. im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;
5. in das abzuhaltende Protokoll sind sowohl der Beschluß als auch die hievon abweichenden Stimmen mit gedrängter Angabe der Motive aufzunehmen.

§. 59. In die alleinige Competenz der Vereinsbevollmächtigten, welche übrigens in allen Fällen nur dann beschlußfähig sind, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder anwesend sind, fällt:

1. die Revision und Bescheidung der vom Directorium gestellten Rechnungen über den Verein überhaupt und über den Reservefond desselben insbesondere und
2. die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Im Uebrigen sind die Vereinsbevollmächtigten befugt, die Wirksamkeit und Thätigkeit des Directoriums in allen Beziehungen zu controliren, von den Verhandlungen und Büchern desselben zu diesem Behufe Einsicht zu nehmen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel oder Geschäftsstockungen zu veranlassen.

§. 60. Die im §. 59 Ziffer 1 erwähnten Rechnungen sind vom Directorium nebst allen Büchern und Belegen bis Ende Januar den Vereinsbevollmächtigten mitzutheilen, welche dieselben durch ein rechnungskundiges Individuum auf Kosten des Vereines revidiren lassen können, und die erhobenen Revisionsbedenken dem Directorium bekannt zu geben, nach erfolgter Antwort des letzteren aber die definitiven Beschlüsse zu fassen und dem Directorium zum Vollzuge mitzutheilen haben.

Letzteres ist sodann verpflichtet, die festgestellten Rechnungen mit Angabe der Summen ihrer Hauptrubriken

durch Veröffentlichung in den Kreisamtsblättern, welche kostenfrei geschieht, sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben und in gesonderten Abdrücken allen Agenten mitzutheilen.

§. 61. Die Directorial-Mitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes und der Vereins-Bevollmächtigten, leisten ihre Funktionen unentgeltlich und können nur die Vergütung wirklicher Auslagen bei Reisen zu den Vereins-Sitzungen in Anspruch nehmen.

VII. Abschnitt.

Wirkungskreis des königlichen Commissärs.

§. 62. Dem Vereine wird ein königlicher Commissär beigegeben, welcher befugt ist:

1. von allen Verhandlungen des Vereines jederzeit Kenntniß zu nehmen, insbesondere
2. allen Sitzungen des Directoriums und der Bevollmächtigten des Vereines sowie der General-Versammlung anzuwohnen, wornach er von der Abhaltung solcher Sitzungen oder Versammlungen stets rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist;
3. hiebei gegen Beschlüße, welche ihm mit gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nicht vereinbar scheinen, sein Veto einzulegen und deren Vollzug vorbehaltlich sofortiger Berichtserstattung an das

desfalls zur bindenden Entscheidung berufene königliche Staatsministerium zu suspendiren und
4. in dem Falle, daß die Einberufung einer General-Versammlung sich als dringend veranlaßt darstellt, dessenungeachtet aber von den Vereinsorganen nicht verfügt wird, diese Einberufung in eigener Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen.

VIII. Abschnitt.

Schluß-Bestimmungen.

§. 63. Der Hagelversicherungs-Verein besteht so lange, bis die allerhöchste Genehmigung von Seiner Majestät dem Könige zurückgenommen oder die Auflösung in einer General-Versammlung satzungsmäßig beschlossen und die allerhöchste Bestätigung dieses Beschlusses erfolgt ist.

§. 64. In dem nicht zu hoffenden Falle der Auflösung des Vereines wird das sich ergebene Netto-Vermögen des Vereines, falls es 5000 fl oder mehr beträgt, unter die im Jahre der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältniß der letztgezahlten Jahresbeiträge vertheilt.

Beträgt das Netto-Vermögen weniger als 5000 fl, so ist dasselbe nur zu landwirthschaftlichen Zwecken zu verwenden, sohin dem landwirthschaftlichen General-Comité in Bayern auszuantworten.

Formular.

Beilage I.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Beitrittsklasse III.

Ernte-Fassion

für das Jahr ....

des Georg Breitner (Hausname oder Gewerbe), Bäcker ꝛc., Häusler ꝛc. von Langenbruck in der Landgemeinde Berwang, Königl. Landgericht Oberhofen, im Regierungsbezirk Niederbayern.

Laufende №	Flur-Kataster oder Plan-№	Gattung und Eigennamen	Größe Tagw.	Größe Dez.	Bestellung	Geldanschlag der Ernte. ƒ	Bemerkungen
		Grundstücke in der Ortsflur Langenbruck III. Klasse.					
1	3964	Bergacker	4	—	Weizen	200	
					Stroh	50	
2	2166	Laimgrubenacker	1	50	Fesen	60	
					Stroh	15	
3	2167	Acker am Kreuz	2	70	Dinkel	70	
4	2000	Schnitteracker	4	—	Spelz	50	
5	2006	Weiheracker	2	90	Korn	100	
					Stroh	25	
6	2020	Holzacker	6	—	Gerste	150	
7	3170	Hammerbergacker	8	—	Haber	200	
8	3240	Wühracker	6	—	Tabak	100	
9	3150	Illeracker	5	50	Mohn	100	
10	3151	Triftacker	3	50	Leinsamen	150	
					Flachsstängel	50	
11	3000	Wiesacker	2	—	Hanfsamen	80	
					Hanfstängel	30	
12	3006	Grubenacker	6	—	Repssamen	800	
		Grundstücke vor der Versicherung behagelt.					
13	3024	Steinwegacker	4	—	Winterkorn	200	$\frac{4}{10}$ durch Hagel vernichtet, daher nur mehr versichert um 100 ƒ.
14	3030	Stammacker	2	—	Winterwaizen	160	$\frac{2}{10}$ vernichtet, daher nur um 128 ƒ versichert.
15	3040	Acker am Haus	3	50	Winterkorn	180	$\frac{3}{10}$ vernichtet, daher nur um 126 ƒ versichert.
					Summa	2770	Alle drei gemindert um 186 ƒ.
					Hievon ab	186	
					Wirkliches Versicherungs-Capital	2584	

Versicherungs-Urkunde.

Nachdem Georg Breitner von Langenbruck durch die soeben erfolgte Uebergabe dieser Fassion dem Hagel-Versicherungs-Vereine für das Königreich Bayern mit einer Gesammt-Versicherungs-Summe zu 2584 fl — in der III. Ortsflur-Klasse beigetreten ist, den Beitrag zum Reservefond mit 2 fl 36 Xr baar bezahlt hat und die Vereinssatzungen als für ihn verbindlich durch hier beigesetzte eigenhändige Namensunterschrift anerkennt, so wird ihm hiemit im Namen des Vereines die richtige Erfüllung der dem Letzteren nach den Satzungen obliegenden Verbindlichkeiten zugesichert.

Osterhofen, den 20. Mai 1858. Vormittags 10 Uhr.

Unterschrift des Fatenten: Georg Breitner.

Im Namen des Vereines: Der Agent desselben Xaver Schlag.

Hauptgrund-Bestimmungen.

1. Der Beitritt kann immer nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.
2. Der Beitritt zu dem Vereine geschieht gemäß §. 13 der Satzungen in jedem Jahre während des Zeitraums vom 1. Januar bis 15. Juni.
3. Wer beitritt, ist verpflichtet, zum Mindesten alle seine Winter- und Sommer-Getreidefrüchte zu versichern, widrigenfalls er in dem fraglichen Jahre keinerlei Entschädigung zu gewärtigen hat. (§. 10).
4. Die Versicherungs-Beiträge werden nach dem jährlichen Bedarf berechnet und Anfangs des Monats October erhoben; dürfen aber niemals in der I. Klasse 1 fl 30 xr, in der II. Klasse 2 fl 15 Xr, in III. Klasse 3 fl, in der IV. Klasse 3 fl 45 Xr, in der V. Klasse 4 fl 30 Xr und in der VI. Klasse 5 fl 15 Xr übersteigen. Nebstdem muß bei der Fassionsübergabe von jedem 100 fl Versicherungs-Kapital 6 Xr als Reservefond-Beitrag bezahlt werden. (§§. 14, 20 und 21.)

   Eine Abstufung der Beitrags-Prozente nach den Fruchtgattungen findet nicht statt.
5. Der erlittene Hagelschaden muß bei Verlust der Entschädigung innerhalb drei Tagen dem Agenten angezeigt und die Schätzung verlangt werden. (§. 27.)

   Die Gesammt-Beschädigung muß aber mindestens 10 fl betragen. (§. 4.)
6. Entschädigung wird in Maximo 75 %, in Minimo 50 % geleistet; sie wird jedesmal bis 1. Dezember ausbezahlt. (§§. 4 und 36—41 der Satzungen.)

Formular. Beilage II.

Hagelschadens-Abschätzungs-Protokoll,

abgehalten zu Steingaden den 6. August 1858.

Auf die von dem Vereinsmitgliede Florian Bauer, Söldner in Steingaden, und Consorten unterm gestrigen gemachte Anzeige, daß die versicherten Gründe am 4. August l. J., Nachmittags 4 Uhr, vom Hagel getroffen worden seyen, hat sich der unterzeichnete Vereinsagent in Begleitung der Beschädigten mit den beiden bereits vereideten, ganz exceptionsfreien Schätzern, Namens Ignaz Lichtenstein und Conrad Binder von Winden, an Ort und Stelle verfügt, um die Abschätzung des Hagelschadens satzungsgemäß vorzunehmen.

Nach genauer und vollständiger Besichtigung jedes einzelnen Grundstückes und nach wiederholter Erinnerung der beigezogenen Schätzmänner an ihren abgelegten Eid, erkennt nun die Schätzungs-Commission nachstehend verzeichnete Beschädigungen:

Der beschauerten Grundstücke																		
Lauf. № in der Fassion.	Kataster- oder Flur-№	Gattung und Name.	Größe.		Schadens-Quottheil durch andere Elementarereignisse herbeigeführt.	Bestellung.	Versicherung.		beschädigter Quottheil				Entschädigung.				Bemerkungen.
									provis.		definit.		provis.		definit.		
			Tagwerk.	Dezimalen.			fl	kr	Fläche.	Frucht.	Fläche.	Frucht.	fl	kr	fl	kr	
						Ortschaft Steingaden.											
						1. Florian Bauer, Kataster-№ 320.											
7	792	Hagenfeld	3	—	—	Korn	150	—	1	3/10	1	2/10	45	—	30	—	
8	746	Langenacker	2	—	2/10	Weizen	120	—	1	4/10	1	2/10	38	24	19	12	wegen Trockne.
10	733	Ziegelacker	3	—	—	Gerste	100	—	1/1	4/10	1/1	3/10	40	—	30	—	
12	680	Kirchacker	4	—	—	Haber	130	—	1/1	6/10	1/1	5/10	78	—	65	—	
						Summa	500	—					211	24	144	12	
		Zur Anerkennung unterzeichnet:															Florian Bauer.
						2. Johann Dorn, Kataster-№ 345.											
3	316	Kreuzfeld	1	—	—	Korn	75	—	1/1	4/10	1/1	3/10	30	—	22	30	
4	317	Moosacker	2	—	2/10	Korn	150	—	1/1	1/1	1/1	8/10	120	—	96	—	wegen Mäusefraß.
9	540	Bergacker	12	—	2/10	Waizen	600	—	1/1	1/1	1/1	6/10	480	—	288	—	wegen Schneedruck.
13	321	Holzgrund	5	—	—	Haber	100	—	1/1	1/1	1/1	4/10	100	—	40	—	
17	547	Roßacker	3	—	—	Flachs	250	—	1/1	1/2	1/1	1/2	125	—	125	—	
						Summa	1175						855	—	571	30	
		Zur Anerkennung unterzeichnet:															Johann Dorn.
						Ortschaft Königsfeld.											
						3. Franz Huber, Kataster-№ 356.											
1	319	Straßacker	1	90	—	Korn	80	—	1/1	1/1	1/1	1/1	80	—	80	—	
2	324	Sandfeld	8	—	2/10	Gerste	200	—	1/1	1/1	1/1	6/10	160	—	96	—	wegen Reif.
3	329	Stoffelacker	3	50	2/10	Haber	90	—	1/1	3/10	1/1	3/10	21	36	21	36	wegen schlechter Bewirthschaftung.
4	330	Grasleiten	4	—	—	Klee II. Schnitt 20 fl.	60	—	1/1	6/10	1/1	6/10	12	—	12	—	der Klee ist 3mähdig.
						Summa	430	—					273	36	209	36	
		Zur Anerkennung unterzeichnet:															Franz Huber.

I. Nachdem sich laut den vorstehenden Unterschriften die Betheiligten mit vorstehender provisorischer (definitiver) Schätzung zufrieden gestellt haben, so wird gegenwärtiges Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Nicol. Lachner, Vereinsagent. Schätzmann **Ignaz Lichtenstein.**
Schätzmann **Conrad Binder.**

II. In Folge Auftrages des Directoriums des Hagel-Versicherungsvereins wurde von der unterzeichneten Schätzungs-Commission bei sämmtlich vorstehend Beschauerten die definitive Nachschätzung nach Vorschrift der Satzungen heute vorgenommen, das Resultat derselben in die Columne „definitiv beschädigter Quottheil" getreulich eingetragen, und den Betheiligten Grundstück für Grundstück bekannt gegeben. — Dieselben stellen sich hiemit zufrieden und unterzeichnen zur Bestätigung

Steingaden, den 26. August 1858.

Florian Bauer. **Johann Dorn.** **Franz Huber.**

Die Schätzungs-Commission:

Ignaz Lichtenstein, Schätzmann.
Conrad Binder, Schätzmann.

Nicol. Lachner,
Vereinsagent.

---

pr. den 16. April 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat in geheimer Sitzung vom 28. März 1859, wozugegen waren: der Königl. Appellationsgerichts-Director Schrauth, Dirigent, Freiherr von Oefele, Schollwoek, Berchem, Räthe, Dirrigl, Assessor, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, von Valta, Secretär, wegen des in der ersten Strophe des in der Augsburger Postzeitung № 24 vom 29. Januar 1859 abgedruckten Gedichtes: „Antwort eines Soldaten auf das Gedicht des Freiherrn Oscar von Redwitz" enthaltene Verletzung des Art. 26 des Prozeßgesetzes vom 17. März 1850, gemäß Art. 2 dieses Gesetzes auf Confiscation der erwähnten № 24 der Postzeitung, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Vorstehendes wird vorschriftsmäßig hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, am 11. April 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königliche Director:
Conrad.

Hegner.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungsbeschluß vom 4. April 1859 wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Hartard aus Harthausen zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Lingenfeld ernannt.

In Folge Regierungs-Entschließung vom 8. d. M. wurde der seitherige Schulgehilfe Georg Schlabeck zu Schwedelbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Lehrer an der dortigen katholischen Schule ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 29. April 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 12966 G. pr. den 28. April 1859.

(Nachträgliche Heeres-Ergänzung aus den Conscribirten der Altersklassen 1836 und 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Seine Majestät der König haben eine nachträgliche, vielmehr fortgesetzte gleichmäßige, auf die Altersklassen 1836 und 1837 ausgeschlagene Aushebung von 18,000 Conscribirten allerhöchst zu genehmigen geruht.

Diese Mannschaft soll nach ihrer Zutheilung an die betreffenden Heeresabtheilungen und nach ihrer Verpflichtung auf die militärischen Strafbestimmungen mit der Verbindlichkeit des unverweilten Einrückens im Kriegsfalle wieder in ihre Heimath entlassen und in den Listen der Unmontirt-Assentirten geführt werden.

Zu dieser Aushebung hat der Regierungsbezirk der Pfalz aus der Altersklasse 1836 — 1398 Mann und aus der Altersklasse 1837 — 1447 Mann zu stellen.

Mit der Aushebung wird zugleich die Nachstellung für diejenigen Conscribirten verbunden werden, welche bei der ordentlichen Aushebung der Altersklasse 1837 zur Einreihung bestimmt worden sind, sich jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gestellt haben.

Die Tage der ärztlichen Visitation und Aushebung werden festgesetzt, wie folgt:

Landcommissariate.	Aerztliche Visitation.	Aushebung.
Bergzabern . .	Dienstag den 10. Mai . .	Mittwoch den 11. Mai.
Frankenthal . .	Mittwoch „ 11. „ . .	Donnerstag „ 12. „
Speyer . . .	Freitag „ 13. „ . .	Samstag „ 14. „
Homburg . . .	Montag „ 16. „ . .	Dienstag „ 17. „
Germersheim . .	Dienstag „ 17. „ . .	Mittwoch „ 18. „
Kaiserslautern . .	Donnerstag „ 19. „ . .	Freitag „ 20. „
Kirchheim . . .	Freitag „ 20. „ . .	Samstag „ 21. „
Landau . . .	Montag „ 23. „ . .	Dienstag „ 24. „
Kusel . . .	Dienstag „ 24. „ . .	Mittwoch „ 25. „
Zweibrücken . .	Donnerstag „ 26. „ . .	Freitag „ 27. „
Pirmasens . .	Freitag „ 27. „ . .	Samstag „ 28. „
Neustadt . . .	Montag „ 30. „ . .	Dienstag „ 31. „

Die Visitation, welcher sich auch die bereits ärztlich untersuchten Conscribirten wiederholt zu unterziehen haben, beginnt jedesmal morgens 8 Uhr, sowie die Aushebung morgens 9 Uhr.

Das die einzelnen Conscriptionsbezirke treffende Contingent wird den Königl. Landcommissariaten besonders bekannt gegeben werden, jedoch wird sogleich angeordnet, daß aus jedem Bezirke die gesammte aufrufspflichtige Mannschaft aus beiden Altersklassen auf die bezeichneten Tage einzuberufen sind.

Speyer, den 28. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die X. und beziehungsweise VIII. Verloosung der 3½- und arrosirt 4p%igen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. l. M. (Reg.-Bl. S. 335) ist heute die X. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Procent und die VIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

X. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ p%igen Obligationen mit Coupons:

29. 35. 47.

und bei der

VIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ p%igen Obligationen mit Coupons:

04. 22. 35. 44. 72. 96.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Gattungen, mit Einschluß der hieher gehörigen von 3½ auf 4 Procent arrosirten Schuld-Urkunden, zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Katasternummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

№	29.	129.	229.	329.	429.	529.	u. s. w.
„	35.	135.	235.	335.	435.	535.	„
„	47.	147.	247.	347.	447.	547.	„

Die Obligationen auf Namen.

№	04.	104.	204.	304.	404.	504.	u. s. w.
„	22.	122.	222.	322.	422.	522.	„
„	35.	135.	235.	335.	435.	535.	„
„	44.	144.	244.	344.	444.	544.	„
„	72.	172.	272.	372.	472.	572.	„
„	96.	196.	296.	396.	496.	596.	„

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird am 1. Juni 1859 begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten August dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. September 1859 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) bei der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der Königl. Special-Kassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die Königl. Special-Kasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat;

c) die oben unter a) aufgeführten Königl. Special-Kassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die Königl. Special-Kasse München die au porteur-Obligationen.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungs-Kasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls nöthigen Legitimations-Nachweisen) den Königl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Capital, wie für die Zinse bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den letzten August dieses Jahres hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. September 1859 nicht zu hindern vermögen.

IV. Wiederanlage der verloosten Capitalien.

Den betreffenden Gläubigern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4½ pZigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen, sowie auch bei dem 4 pZigen Eisenbahnanlehen mit Arrosirung ge-

stattet und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung erfolgen.

München, den 15. April 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Consulate.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Königl. Handelsagenten zu Messina, Georg Kilian, auf sein Ansuchen unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste von dieser Stelle zu entheben.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar: unterm 3. April l. J. dem Professor an der hiesigen polytechnischen Schule Rudolph Gottgetreu und dem Hermann Fries von Heidelberg auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Ziegelofen mit Steinkohlenfeuerung, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 3. April l. J. anfangend,

unterm 5. April l. J. dem Carl Boyer und Consorten von Straßburg und Ludwigshafen auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Heizungs-Apparaten mit feuchter Luftströmung, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 5. April l. J. anfangend,

unterm 9. April l. J. dem Fabrikdirigenten Joseph Fischesser von Schönau in Baden auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen an den Kratzmaschinen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 9. April l. J. anfangend,

unterm gleichen Tage dem Hans Jacob Fehr von Rüschlikon, Kantons Zürich, zur Zeit in Augsburg, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren der Kunstgießerei mit Ausdehnung derselben auf alle Schriftarten incl. der Stenographie-Zeichen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. April l. J. anfangend,

unterm 13. April l. J. dem Fabrikbesitzer J. von Schwarz von Nürnberg auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Bearbeitung des Thonschiefers, vermöge welcher derselbe zu Gasbrennern und zu andern Gefäßen, die der Hitze zu widerstehen haben, anwendbar wird, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 13. April l. J. anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Eugen Grenet und Alexis Bavin von Paris unterm 31. März 1858 verliehenen und unterm 17. April 1858 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue electrische Batterie,

dann die Einziehung des dem Civil-Ingenieur François Schmitz unterm 31. März 1858 verliehenen und unterm 17. April 1858 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System der hydraulischen Pressen wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 30. April 1859.

Inhalt:

pr. den 21. April 1859

(Königliche allerhöchste Genehmigung zu Namensänderung.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir wollen hiemit dem gestellten allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend allergnädigst gestatten, daß Carl Fischer von Hainfeld in der Pfalz den Namen Joseph Borell annehmen und führen dürfe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 13. April 1859.

Unterz. Max.

von Ringelmann und

von Neumayr.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich Vollziehung erhalten, wenn binnen Jahresfrist keine gegründete Reclamation dagegen erhoben wird.

Zweibrücken, den 20. April 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer Concursprüfung zur Anstellung veterinärärztlicher Praktikanten in der Armee betr.

Kriegs-Ministerium.

Wegen Wiederbesetzung der im Veterinärdienste der Armee sich erledigenden Praktikantenstellen wird bei der

Commandantschaft München eine Concursprüfung abgehalten und dieselbe am 16. Mai l. J. eröffnet werden. Diejenigen Thierärzte welche daran sich betheiligen wollen, haben die nach Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1823, Regierungs- und Intelligenzblatt № 19, Tit. II. §. 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen, nebst einem Nachweise über bereits genossene veterinärärztliche Praxis längstens bis 8. Mai an die genannte Commandantschaft einzusenden und am 14. Mai, Vormittags 8 Uhr, sich bei derselben persönlich zu melden.

Neben vollkommener Felddiensttauglichkeit wird auch das für die leichte Cavallerie bestimmte Größenmaß erfordert.

München, den 8. April 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Manz.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
von Gönner.

Ad Nrn. Exh. 8064 U. pr. den 18. April 1859.

1te Bekanntmachung.

(Die Vakantverlassenschaft des Carl Münz von Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Am 17. October 1857 starb in Mannheim Carl Münz, 70 Jahre alt, welcher sein gesetzliches Domizil in Frankenthal, im Königl. bayerischen Pfalzkreise, seinem Geburtsort, hatte und dortiger Bürger war.

Da keine rechtmäßigen Erben desselben bekannt sind, so wurde durch bezirksgerichtliches Urtheil vom 10. November v. J. der Rentner Adolph Folz von Frankenthal als Curator der Verlassenschaft des Verstorbenen ernannt.

Diejenigen, welche sich als legitime Erben auszuweisen vermögen und Ansprüche auf diese Verlassenschaft zu erheben beabsichtigen, werden hiemit aufgefordert, dieselben alsbald bei dem genannten Gerichte durch einen dortigen Advokaten nach gesetzlicher Vorschrift geltend machen zu lassen, da im Ermangelungsfalle das Königl. bayer. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 14. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Burbaum.

Retschnabl.

Nro. 12244 G. pr. den 16. April 1859.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. März l. J. hat die 302te und 303te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 354 und 250 gezogen worden sind.

Die Serie 354 enthält:

Mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu 3½ % und zwar:

№ 12744 mit der Hälfte des Capitals,
„ 13598 bis 14219 incl. mit den ganzen Capitalsbeträgen,
„ 14220 mit einem Drittel des Capitals,
„ 14221—14439 incl. mit den ganzen Capitalsbeträgen,

im gesammten Capitalsbetrage von 1,427,294 fl 57 kr.

Die Serie 250 enthält:

Die beiden 5 % Hofkammer-Obligationen:

№ 81560 mit einem Achtel, und
„ 83996 mit einem Sechstel des Capitals,

dann die allerhöchsten Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße:

№ 1 mit einem Fünfzehntel des Capitals, und
„ 46—50 mit den ganzen Capitalsbeträgen,
im gesammten Capitalsbetrage von 1,064,064 fl 34 Xr.

Die Obligationen beider Serien werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, und zwar: die 5 % Hofkammer-Obligationen auf österreichische Währung nach dem Verhältnisse von 100 fl C. M. zu 105 fl österreichische Währung lautende Obligationen, die übrigen aber, falls die Besitzer derselben die Convertirung in 5 %, auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen nicht ansuchen sollen, in Conventionsmünz-Verloosungs-Schuldverschreibungen zu dem ursprünglichen Zinsfuße umgewechselt werden.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 15. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenk.

Ad Nrm. 12595 G pr. den 26 April 1858.

(Die neuen Satzungen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 12. April l. J. ad Nrm. 11207 G. (Amtsblatt № 24) wird hiermit in Folge einer Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. April 1859 weiter bekannt gegeben, daß im §. 61 der Satzungen des unten-

bezeichneten Vereins der Eingangssatz: „Die Directorial-Mitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes und der Vereinsbevollmächtigten, leisten ihre Funktionen unentgeldlich“ — zu heißen habe: „Die Directorial-Mitglieder, mit Ausnahme des Vorstandes, und die Vereinsbevollmächtigten“ 2c. 2c., indem die Leistungen der gedachten Vereinsbevollmächtigten, wie früher (Regierungsblatt 1855 S. 426 §. 59) so auch jetzt, unentgeldlich zu geschehen haben.

Speyer, den 21. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12400 G. pr. den 18. April 1859.

(Die Aufstellung des Hauptagenten der Donau-Dampfschifffahrts-Assekuranz in Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. April l. J., № 3286, wurde der Kaufmann J. J. von Jenisch in Kempten als Hauptagent der Donau-Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Ulm für das Königreich Bayern bestätigt.

Dies wird hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. October v. J. (Amtsblatt S. 1520), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 679 t. pr. den 26. April 1859.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Kaiserslautern, Großbockenheim und Mechtersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bewerber um nachstehende Pfarrstellen haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 6 Wochen von heute an bei den respectiven vorgesetzten Decanaten einzureichen.

I. Die protestantische I. Pfarrstelle zu Kaiserslautern im Decanate gleiches Namens.

In Kaiserslautern befinden sich 2 protestantische Pfarrstellen und, hauptsächlich der Pastorirung von Erfenbach wegen, ein ständiger Vicar.

Zur Pfarrei gehören 1. die gleichnamige Stadtgemeinde mit 28 Höfen und Mühlen, 5485 Seelen und 2 Kirchen.

2. Die Parochialorte a) Dansenberg mit 167, b) Hohenecken mit 44, c) Moorlautern nebst Gehöften u. s. w. mit 328 Seelen.

3. Die Filiale Erfenbach mit einer Kirche und den Parochialorten Siegelbach und Stockborn mit 1140 Seelen.

Im Sprengel sind 12 protestantische und 2 gemischte Schulen und 6 Begräbnißplätze.

Keine der 3 Kirchen ist simultan.

Die Erträgnisse der ersten Stelle sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes		
a) in Kaiserslautern	49	13
b) in Erfenbach die Hälfte mit . . .	62	36
Zusammen .	625	49
Hievon gehen die jährlich an den Vicar zu zahlenden	74	—
ab, bleibt	551	49

Hiezu kommen die Zuschüsse aus dem Sustentationsfonds mit 448 fl 11 kr und die Casualgebühren.

Für den Fall, daß Erfenbach zu einer Pfarrei erhoben werden sollte, fällt der Genuß der Güter dieses Filialortes weg, wogegen aber auch die Leistung an den Vicar aufhört.

Dem zu ernennenden Pfarrer soll zugleich die Decanatsfunction übertragen werden.

II. Die Pfarrei Großbockenheim im Decanate Frankenthal.

Dieselbe begreift

1. den gleichnamigen Pfarrort mit einer simultanen Kirche und 490 Seelen, 2. die Filiale Kleinbockenheim mit einer nicht simultanen Kirche und 490 Seelen.

Die Zahl der protestantischen Schulen und der Gottesäcker ist je 2.

Erträgnisse 600 fl,

		fl	kr
nämlich:	1. Staatsgehalt	232	—
	2. Anschlag der Pfarrwohnung .	20	—
	3. Reinertrag des Pfarrgutes . .	49	58
	4. Geldbezüge aus dem protestantischen Kirchenfond zu Kleinbockenheim .	25	—
	5. Sustentationszuschuß	273	2

Dazu kommen noch die Casualgebühren.

III. Die Pfarrei Mechtersheim im Decanate Speyer.

Dieselbe begreift

1. den Pfarrort mit einem simultanen Betsaal,

2. die Parochialorte Berghausen und Heiligenstein mit 30, beziehungsweise 6 Seelen,

3. 2 Höfe mit 12 Seelen.

Es befinden sich 2 protestantische Schulen und ein Friedhof im Sprengel.

Die Erträgnisse betragen außer den Casualien 600 fl, nämlich:

		fl.	kr.
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3.	Ertrag des Pfarrgutes	1	52
4.	Sustentationszulage	346	8

Speyer, den 23. April 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

E. Prinz.

Dimroth.

---

pr. den 21. April 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom sechzehnten April laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Vorsitzender Freiherr von Lupin, I. Director, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch hier verbreiteten Nummer 90 der „Kölnischen Zeitung" vom 31. v. M. enthaltenen Artikels, beginnend „München, 27. März. Trotz der Kürze der gestern geschlossenen Session" der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 16. April 1859.

Der Königliche Director:

Freiherr von Lupin.

Metzenaur.

pr. den 26. April 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom sechzehnten April l. J., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Director, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer, — in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten № 77 der in Leipzig erscheinenden „deutschen allgemeinen Zeitung" vom 1. laufenden Monats, sowie in der in Bayern verbreiteten und in Augsburg beschlagnahmten № 92 des „Frankfurter Journals" vom 2. laufenden Monats gleichfalls enthaltenen Artikels, beginnend: „Bayern. † Aus Bayern 29. März. Die jüngsten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe rc. rc." der Art. 26 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens auch bezüglich der von dem Königl. Untersuchungsrichter in Augsburg wegen des Inhalts der № 82 des Frankfurter Journals eingeleiteten Untersuchung, zu deren Aburtheilung wegen Prävention des hiesigen Untersuchungsrichters und Connexität der beiden Sachen das hiesige Bezirksgericht competent ist, erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen beiden Preßerzeugnisse, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 16. April 1859.

Der Königliche Director:

Freiherr von Lupin.

Metzenaur.

Nach

des Gesammt-Waarenverkehrs in der Hafenanstalt

Hafen-Abtheilungen.	Zugang. Wasserwärts zu Berg Schiffe.	Centner.	zu Thal Schiffe.	Centner.	Landwärts über die Rheinbrücke Wagen.	Centner.	aus der Pfalz Wagen.	Centner.	per Bahn aus Frankreich über Saarbrücken Waggon.	Centner.	über Schaidt Waggon.	Centner.	Total-Gewicht des Zugangs Centner.
A. Auslandshafen . .	21	22952	2	2011	90	2712	23	684	62	3410	176	13891	45660
B. Inlandshafen . .	21	12622	15	6024	46	1371	676	27057	—	—	—	—	47074
C. Vordere Schachtel *)	—	—	34	12435	—	—	—	—	—	—	—	—	12435
D. Winterhafen *) . .	176	230560	50	17602	—	—	440	22042	—	—	—	—	270204
Summa .	218	266134	101	38072	136	4083	1139	49783	62	3410	176	13891	375373

*) Hiezu die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen angekommenen 39 Fahrzeuge, die bezüglich der Hafengebühren nur nach einem üblichen Gewichtsanschlage notirten Gegenstände geladen hatten, entziffern ein Gesammtgewicht von 23174

Summarum des Gesammt-Zugangs . .	398547
Hiezu dto. „ „ Abgangs . .	407398
Summarum des Gesammt-Verkehrs . .	805945

weisung

zu Ludwigshafen im I. Quartal 1859.

[...]r, den 18. April 1859.

Abgang												Total-Gewicht des Abgangs	Vorzügliche Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Bahn nach Frankreich					
								über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon.	Centner.	Waggon.	Centner.	Centner.	
3	300	10	4525	389	15550	627	25068	1	112	99	6769	52324	Kaffee, Reis, Tabak, Wein, Käse, Oel, Twist, Roheisen, Stabeisen, Eisenblech, Maschinen, Droguerien aller Art, rohes Kupfer, Zinn 2c.
6	2101	24	18999	187	7497	515	20625	1	20	1	19	49261	Wein, Brandwein, rohe Tabake u. Tabaksfabrikate, Eisenwaaren aller Art, Eisenblech, Stabeisen, Seegras, Papier, Lumpen, Droguerien aller Art 2c.
—	—	—	—	—	—	249	12435	—	—	—	—	12435	Oelkuchen, Mehl.
—	—	26	17426	—	—		213008	—	—	398	39770	270204	Kartoffeln, Kreide, Getreide, Roheisen, Eisenerz, Repskuchen 2c.
9	2401	60	40950	576	23047	4053	271136	2	132	498	46558	384224	
Hiezu die neben aufgeführte Gewichtsmenge, die per Achse aus beiden Hafen-Abtheilungen abgeführt wurde												23174	Bauholz, Bruchsteine, Brennholz, Borde, Latten, Kübelreife.
Summarum des Abgangs .												407398	
Der gegen den Zugang größere Abgang rührt aus dem Niederlage-Verkehr.													

Königl. Hafen-Commissariat Ludwigshafen.

Elblein, Oberzollinspector.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Meckenheim, Decanats Neustadt a. H., dem bisherigen Pfarrer zu Großbockenheim, Decanats Frankenthal, Jacob Christmann, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchstes Signat vom 20. April l. J. haben Seine Majestät der König das Stellentauschgesuch der Gerichtsboten Joseph Christoph Glockner in Edenkoben und Jacob Schwenk in Kaiserslautern allergnädigst zu genehmigen und demgemäß den Joseph Christoph Glockner als Gerichtsboten nach Kaiserslautern und den Jacob Schwenk als Gerichtsboten nach Edenkoben zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 23. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, das allerunterthänigste Gesuch der Advocaten Johann Kuhn zu Frankenthal und Eugen Dursy zu Landau um Gestattung eines gegenseitigen Tausches ihrer Dienstesstellen zu genehmigen und demgemäß den Advocaten Kuhn an das Bezirksgericht Landau und den Advocaten Dursy an das Bezirksgericht Frankenthal zu versetzen.

Durch den Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. April 1859, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Balthasar Engel zu Birkenhördt zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Birkenhördt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. April 1859, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Mayer (nicht wie früher angegeben Johann Mayer) zum II. Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Otterberg ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 14. April d. J. ist der Schuldienst-Exspectant Johann Leidner aus Esthal vom 1. Mai l. J. an zum Gehülfen an der dortigen katholischen Schule ernannt worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. April l. J., wurde

1. der bisherige Vorbereitungslehrer Johann Jäger zu Bann zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bruchweiler, und
2. der bisherige Schulverweser Franz Anton Kurell zum wirklichen Lehrer an der katholischen Schule zu Mardorf

ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 4. Mai 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 13061 G. pr. den 29. April 1859.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18\frac{59}{60}$ betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns gemäß Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr $18\frac{59}{60}$ auf

Montag den 23. Mai l. J.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hiernach die Einberufung zu erlassen.

Schloß Berg, den 25. April 1859.

gez. Max.

gez. Graf v. Reigersberg.

Ad Nrm. Exh. 12656 G. pr. den 27. April 1859.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blinden-Institute in München pro $18\frac{59}{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Königl. Blinden-Institute in München kommen pro $18\frac{59}{60}$ zwei ganze und ein halber Freiplatz allgemeiner Stiftung, und zwar in der Erziehungsanstalt, in Erledi-

gung; dagegen wird in der Blinden-Beschäftigungsanstalt kein Platz frei.

Gesuche um die erledigten Plätze, für welche Bewerbungen aus dem ganzen Königreiche zulässig, sind, versehen mit den erforderlichen Zeugnissen, den Königl. Landcommissariaten vorzulegen, welche dieselben mit der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 angeordneten Uebersichts-Tabelle bis zum 1. Juni hieher einzusenden haben.

Speyer, den 21. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Hohe.

Ad Nrm. Exh. 12968 G. pr. den 29. April 1859.

(Die Rheinbrücke bei Cöln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 1 der zwischen sämmtlichen Rheinuferstaaten am 7. Mai v. J. über die Erbauung einer stehenden Rheinbrücke bei Cöln abgeschlossenen Uebereinkunft (Kreis-Amtsblatt von 1858, S. 1198), hat die Königl. Preuß. Regierung auf Erhebung einer Durchlaßgebühr bei Cöln selbst für den Fall verzichtet, wenn neben der neuen stehenden Brücke eine Schiffbrücke beibehalten oder wieder aufgerichtet werden sollte.

Obwohl nun diese Verpflichtung erst mit der im Herbste l. J. bevorstehenden Vollendung der stehenden Brücke eintreten würde, so hat dennoch die Königl. Preuß. Regierung im Interesse der Rheinschifffahrt die von ihr zugesagte Befreiung der Schifffahrt von Entrichtung einer Durchlaßgebühr bei Cöln schon jetzt zur Ausführung zu bringen beschlossen und demgemäß vom 1. März l. J. an die Einstellung der Erhebung der Brücken-Durchlaßgebühr an der Cölner Schiffbrücke angeordnet.

Da der Vollzug dieser Anordnung sich aber um einige

Tage verzögert hatte, so ist die weitere Verfügung getroffen worden, daß die nach dem 1. März l. J. noch erhobenen Beträge solcher Gebühren von dem Königl. Hauptsteueramte zu Cöln den Einzahlern auf deren Ansuchen zurückerstattet werden.

Dies wird hiemit in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. April l. J. № 3514 zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht.

Speyer, den 29. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 9322 U. pr. den 30. April 1859.

(Die Vertheilung der Forstpraktikanten und Eleven auf die verschiedenen Regierungsbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Bedürfniß an Forstschutzbediensteten ist dermalen durch eine übergroße Anzahl von Forstlehrlingen in mehreren Regierungsbezirken mehr als gedeckt und es können sohin vorerst und bis zur Aufhebung gegenwärtiger Bestimmung keine Individuen mehr als Lehrlinge für den niederen Forst- und Jagdschutzdienst aufgenommen werden, was hiermit in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. d. M. № 976 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 27. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.

Retschnabl.

Ad Nrm. 12855 G. pr. den 27. April 1859.

(Eine unweit Kaisheim aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche

Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Wegen der in nachstehender Bekanntmachung des Königl. Landgerichts Donauwörth vom 1. d. M. bezeichneten Person sind von Seite der Ortspolizeibehörden die geeigneten Recherchen zu pflegen. Sachdienliche Ergebnisse sind von diesen innerhalb 4 Wochen an ihre vorgesetzten Königl. Landcommissariate und von diesen innerhalb 5 Wochen hierher anzuzeigen.

Speyer, den 27. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Am 30. v. M. wurde nachbeschriebene angeblich taubstumme Mannsperson eingeliefert, welche unweit Kaisheim aufgegriffen worden und ohne allen schriftlichen Ausweis oder Legitimation ist.

Nach den an der Zeigfingerspitze der linken Hand vorfindlichen Nadelstichen und einer großen bei sich führenden Scheere scheint die Mannsperson das Schneidergewerbe getrieben zu haben. Er trug einen Bündel mit einigen Kleidern und einen oben krumm gebogenen Gehstock von hartem Holze.

Als seinen angeblichen Namen schrieb er „Joseph Hügel" auf ein Blatt Papier, zur Aufschreibung seines Wohnortes konnte er nicht vermocht werden. Es werden nun sämmtliche Polizeibehörden ersucht, geeignete Recherchen bezüglich dieser Person zu pflegen und ein sachdienliches Resultat seinerzeit hieher mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Das Alter mag zwischen 29—32 Jahre stehen, Größe: 5′ 7″, Haare: hellblonde, Stirne: hohe und gewölbte, Augenbraunen: hellblond, Augen: graue, Nase: länglicht und spitzige, Mund: verhältnißmäßig, Kinn: rund und etwas eingeplattet, Bart: blond (eher röthlicht), wenig und unrasirt, Gesichtsfarbe: gesund.

Kleidung. Schwarzseidene Halscravatte und weißes überschlagenes Halskrägelchen, schwarztüchene Weste mit blauen Streifen und gelbmetallenen Knöpfchen mit eingefaßtem grünem Glase, schwarztuchene lange Hose mit blauen Streifen; schwarz und braun gesprengelten Spenser mit braunen Knöpfen und einen blautuchenen Ueberrock mit schwarzzeugenen Knöpfen, sodann Halbstiefel und eine schwarze Schildkappe mit ledernen Sturmbändchen.

Donauwörth, den 1. April 1859.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Frhr. v. Aretin, Landrichter.

Ad Nrm. Exh. 12900 G. pr. den 30. April 1859.

(Vorstellung des Kaufmannes Carl Sieber in Würzburg als General-Agent des Schifferhederhauses Eduard Ichon zu Bremen, die Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Rubrikaten wird der Kaufmann Adam Scholler zu Homburg als Unteragent des rubrizirten Expedientenhauses unter Haftung des Hauptagenten Sieber hiermit bestätigt.

Speyer, den 27. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Germersheim und der Zinsen pro 1858.

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858. Xr
1	Bellheim, Almosenfond	100	—	—	59	100	59
2	„ Gemeinde für Desert. Doll	258	54	10	43	269	37
3	„ „ „ „ Reichling	65	21	2	41	68	2
4	„ kathol. Kirche *	253	11	9	7	259	7
5	„ protest. Kirche	61	19	2	31	63	50
6	Berg, Gemeinde *	314	19	12	43	312	43
7	„ „ für den widersp. Conscrib. Hagemann	1	20	—	3	1	23
8	„ „ „ „ „ „ Kuntz	34	6	1	24	35	30
9	„ „ „ „ „ „ Theuring	2	24	—	2	2	26
10	„ kathol. Kirche	148	40	6	10	154	50
11	Büchelberg, Almosenfond	274	46	11	23	286	9
12	„ Gemeinde, Bürgereinzugsgeld	31	33	1	19	32	52
13	„ „ für Desert. Deris	6	33	—	17	6	50
14	„ „ „ „ Fix	52	57	2	12	55	9
15	„ „ „ den widersp. Conscrib. Monillet	—	22	—	—	—	22
16	„ kathol. Kirche	170	5	7	2	177	7
17	Erlenbach, Almosenfond	66	42	2	46	69	28
18	„ Gemeinde, Bürgereinzuggeld	40	9	1	4	41	13
19	„ Kleinkinderbewahranstalt	98	6	4	3	102	9
20	„ protest. Kirche	82	40	3	26	86	6
21	Freckenfeld, Almosenfond	156	1	6	27	162	28
22	„ Gemeinde, Bürgereinzuggeld	153	11	3	37	156	48
23	„ „ für Deserteur Hammer	122	24	4	22	126	46
24	„ „ „ „ Helck	49	31	2	4	51	35
25	„ „ „ „ Ziltock	289	12	11	58	301	10
26	„ „ „ „ Burg	26	3	—	9	26	12
27	Freisbach, Almosenfond *	155	—	6	19	156	19
28	„ Gemeinde	107	15	1	36	108	51
29	„ „ für Desert. Karn	1	14	—	3	1	17
30	„ „ „ „ Thürwächter	1	1	—	2	1	3
31	Germersheim, Almosenfond *	129	13	1	37	1	37
32	„ Gemeinde *	327	15	8	15	322	15
33	„ „ für Desert. Margraf	317	59	13	9	331	8
34	„ „ „ „ Maurer	22	40	—	57	23	37
35	„ „ „ „ Reiser	16	27	—	40	17	7
36	„ „ „ Einsteher Zinck	2	41	—	7	2	48
37	„ „ Caution des Octroi-Einnehmers Klee *	309	48	12	35	312	35
38	„ landwirthschaftl. Bezirks-Comité *	171	36	—	42	—	42
39	„ kathol. Kirche *	241	11	5	3	245	3
40	„ protest. Kirche *	6	33	—	5	—	5

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
41	Hagenbach, Gemeinde für Desert. Baumgartner	12	7	—	30	12	37
42	„ kathol. Kirche *	212	26	6	37	206	37
43	Hatzenbühl, Gemeinde für Desert. Rapp	—	27	—	—	—	27
44	„ kathol. Kirche *	73	13	1	34	1	34
45	Hayna, Almosenfond *	334	12	13	8	313	8
46	„ Gemeinde für Desert. Mayer	162	52	5	58	168	50
47	„ „ „ „ Stritzinger	216	12	4	37	220	49
48	„ „ „ den widersp. Conscrib. Schoch	15	44	—	17	16	1
49	„ „ „ „ „ Wünstel	140	2	—	20	140	22
50	„ kathol. Kirche *	—	12	—	—	—	—
51	Hördt, Almosenfond *	377	34	6	39	6	39
52	„ Gemeinde	181	40	7	32	189	12
53	„ „ Schulhausbaufond	772	26	31	57	804	23
54	„ „ für Desert. Bopp	4	6	—	10	4	16
55	„ „ „ „ Hipp	287	40	11	25	299	5
56	„ „ „ „ Hänlein	444	48	18	17	463	5
57	„ „ „ den widersp. Conscrib. Burck	1	32	—	4	1	36
58	„ „ „ „ „ „ Fischer	72	11	2	52	75	3
59	„ „ „ „ Deserteur Settelmeyer	7	57	—	20	8	17
60	„ „ kathol. Kirche *	9	33	—	14	—	14
61	Jockgrim, Almosenfond *	11	48	—	15	—	15
62	„ Gemeinde *	—	5	—	—	—	—
63	„ „ für Desert. Schwein	33	20	1	22	34	42
64	„ „ „ den widersp. Conscrib. Hechler	70	41	2	56	73	37
65	„ „ „ „ „ „ Jäger	107	35	4	28	112	3
66	„ „ „ „ „ „ Reis	70	26	2	54	73	20
67	„ „ „ „ „ „ Schwein	50	44	2	7	52	51
68	„ „ „ „ „ „ Ochsenreither *	392	25	11	37	11	37
69	„ kathol. Kirche *	1	48	—	2	—	2
70	Kandel, Distrikts-Getreidefond	372	47	8	31	281	18
71	„ Gemeinde	327	32	13	34	341	6
72	„ „ für Desert. Dinies	54	23	2	14	56	37
73	„ „ „ „ Einsiel	2	53	—	8	3	1
74	„ „ „ „ Zapf	113	45	4	43	118	28
75	„ „ „ die widersp. Conscrib. Joh. Heinr. und Franz Biederwolf	1	42	—	4	1	46
76	„ „ „ den widersp. Conscrib. Joh. Jos. Dinies	—	49	—	2	—	51
77	„ „ „ „ „ „ Michael Dinies	56	39	2	22	59	1
78	„ „ „ „ „ „ Gruber	—	59	—	2	1	1
79	„ „ „ „ „ „ Zimmer	270	55	11	13	282	8
80	„ „ „ „ „ „ Schwartz	117	21	4	21	121	42
81	„ „ „ „ Desert. Birnbaum	35	36	1	29	37	5
82	„ „ „ „ „ Metz	9	23	—	22	9	45
83	„ kathol. Kirche *	72	18	2	55	72	55
84	„ protest. Kirche	55	55	2	19	58	14

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
85	Knittelsheim, protest. Kirche	*	58	2	2	21	58	35
86	Kuhardt, Gemeinde	*	2	45	—	4	—	4
87	" " für Desert. Hamburger		7	43	—	20	8	3
88	" kathol. Kirche		94	24	3	53	98	17
89	Leimersheim, Almosenfond	*	–	5	—	—	—	—
90	" Gemeinde	*	2	50	—	4	—	4
91	" " für Desert. Marthaler		125	44	4	24	130	8
92	" " " den widersp. Conscrib. Weschler		1	9	—	3	1	12
93	" " " " " " Ziemer		84	17	3	3	87	20
94	" kathol. Kirche	*	—	4	—	—	—	—
95	" israel. Cultusgemeinde	*	258	33	1	44	1	44
96	Lingenfeld, Gemeinde		185	1	7	39	192	40
97	" " für Desert. Ackermann	*	148	22	6	6	153	23
98	" " Bürgereinzuggeld		293	29	11	32	305	1
99	" " für Desert. Beck		2	31	—	8	2	39
100	" " " " Günther		364	37	15	6	379	43
101	" " " den Soldaten Joh. Lochbaum	*	21	9	—	12	—	12
102	" kathol. Kirche	*	309	51	12	38	312	38
103	Minfeld, Almosenfond		29	47	1	15	31	2
104	" Gemeinde		77	48	3	14	81	2
105	" Schulhausbaufond		1	21	—	—	—	—
106	" kathol. Kirche	*	51	38	2	7	52	7
107	" protest. Kirche		63	19	2	36	65	55
108	Neuburg, Almosenfond		222	53	9	14	232	7
109	" kathol. Kirche		204	25	6	18	210	43
110	" protest. Kirche	*	354	32	14	8	218	40
111	Neupfotz, Almosenfond	*	334	6	1	24	1	24
112	" Gemeinde	*	3	8	—	4	—	4
113	" " für Desert. Gehrlein		15	51	—	40	16	31
114	" " " den widersp. Conscrib. Schaaf		11	57	—	30	12	27
115	Niederlustadt, Almosenfond		36	23	1	29	37	52
116	" Gemeinde		87	43	3	39	91	22
117	" kathol. Kirche	*	211	8	8	33	212	57
118	" protest. Kirche	*	—	22	—	—	—	—
119	Oberlustadt, Almosenfond		86	53	3	36	90	29
120	" Gemeinde		152	31	6	20	158	51
121	" " für die widerspenst. Conscrib. Peter, Math. und Andr. Müller		1	49	—	3	1	52
122	" " für Desert. Speck		116	32	4	51	121	23
123	" kathol. Kirche	*	139	57	5	31	135	31
124	" protest. Kirche		29	6	1	12	30	18
125	Ottersheim, Günther'sche Almosenstiftung	*	63	14	—	34	—	34
126	" kathol. Kirche		36	--	1	4	37	4
127	Pfortz, Almosenfond		195	14	8	4	203	18
128	" kathol. Kirche	*	103	19	4	12	104	12

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger		Einlagen fl	Einlagen kr	Zinsen fl	Zinsen kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858 fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858 kr
129	Pfortz, protest. Kirche	*	51	40	2	6	52	6
130	Rheinzabern, Gemeinde, Bürgereinzuggeld		58	45	2	27	61	12
131	„ „ für den widersp. Conscrib. Carolus		—	10	—	—	—	10
132	„ „ „ „ „ „ Krieg		137	38	5	43	143	21
133	„ „ „ „ „ „ Thomas		140	52	5	50	146	42
134	„ Stiftung zum heil. Kreuz	*	472	17	11	32	83	49
135	Rülzheim, Gemeinde, Bürgereinzuggeld		227	1	9	24	236	25
136	„ „ für Desert. Fetsch		43	26	1	47	45	13
137	„ „ „ „ Kuntz		317	39	13	10	330	49
138	„ „ „ „ Mayer		382	19	15	48	398	7
139	„ „ „ „ Weber	*	66	31	2	46	68	57
140	Schaidt, Gemeinde, Bürgereinzuggeld		30	25	1	—	31	25
141	„ „ für die widersp. Conscrib. Val. und Lor. Guckert	*	16	32	—	40	14	36
142	„ „ für den widersp. Conscrib. Franz Andr. Schimpf		600	7	24	50	624	57
143	„ „ für den widersp. Conscrib. Franz Jos. Schimpf	*	479	34	17	10	17	10
144	„ „ für den widersp. Conscrib. Bouquet		84	20	—	28	84	48
145	„ „ „ „ „ „ Thomas		360	11	12	26	372	37
146	Scheibenhardt, Almosenfond		390	8	16	8	406	16
147	„ Gemeinde		21	58	—	55	22	53
148	„ „ Schulhausbaufond		1049	57	29	44	1079	41
149	Schwegenheim, Almosenfond	*	13	14	—	17	—	17
150	„ protest. Kirche	*	23	39	—	33	—	33
151	Sondernheim, Gemeinde für den widersp. Conscrib. Stubenrauch		96	45	4	1	100	46
152	„ protest. Kirche		78	47	3	16	82	3
153	Steinweiler, Almosenfond	*	204	38	7	28	7	28
154	„ Gemeinde	*	376	2	13	26	13	26
155	„ „ für Desert. Bürger	*	123	21	5	5	127	24
156	„ „ „ den widersp. Conscrib. Böbinger		114	59	4	46	119	45
157	„ „ „ „ „ „ Gehbauer		446	14	12	46	459	—
158	„ „ „ „ Desert. Knauber	*	1227	56	49	2	224	58
159	„ „ „ „ „ Schied		15	30	—	37	16	7
160	„ protest. Kirche	*	454	47	17	43	417	43
161	Vollmersweiler, Almosenfond		52	23	—	35	52	58
162	„ Gemeinde, Bürgereinzuggeld		20	13	—	18	20	31
163	„ „ Schulhausbaufond		100	—		24	100	24
164	Weingarten, Almosenfond	*	232	31	9	30	234	30
165	„ Gemeinde, Bürgereinzuggeld		52	25	2	9	54	34
166	„ „ für Desert. Strupler		6	30	—	15	6	45
167	„ „ „ „ Kaufmann		104	34	1	31	106	5
168	„ kathol. Kirche	*	227	6	3	5	27	5
169	„ protest Kirche		276	2	11	25	287	27

Ordnungs-Nummer		Bezeichnung der Einleger	Einlagen fl.	Einlagen kr.	Zinsen fl.	Zinsen kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858 fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1858 kr.
170		Westheim, Almosenfond	360	13	11	16	371	29
171		„ Gemeinde, Bürgereinzuggeld	174	40	6	7	180	47
172		„ „ für Desert. Fischer	105	7	4	21	109	28
173		„ protest. Kirche *	2	8	—	3	—	3
174		Winden, Almosenfond	285	33	11	50	297	23
175		„ Gemeinde, Bürgereinzuggeld	113	—	—	46	113	46
176		„ „ für Desert. Gemar *	460	47	15	57	16	1
177		„ „ „ den widersp. Conscrib. Gemar	75	13	—	31	75	44
178		Wörth, Almosenfond	133	39	5	33	139	12
179		„ Gemeinde für Desert. Drumm *	168	16	4	59	4	59
180		„ „ „ „ Deininger	2	59	—	7	3	6
181		„ „ „ „ Schödinger	32	26	1	19	33	45
182		„ „ „ den widersp. Conscrib. Laforge	1	43	—	4	1	47
183		„ „ „ „ „ „ Pfirrmann	271	31	11	15	282	46
184		„ protest. Kirche *	33	39	1	14	25	12
185		Zeiskam, Almosenfond	69	46	2	54	72	40
186		„ Gemeinde	254	54	10	33	265	31
187		„ „ für Desert. Hammelmann	27	6	—	13	27	19
188		„ protest. Kirche	269	41	9	—	278	41
		Total	26741	28	932	16	22071	8

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. April 1859, wurde die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Freinsheim dem Lehrer Johann Rohr zu Otterbach vom 15. Mai l. J. an verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. April 1859 wurde der Schulgehilfe Jacob Seither zu Herxheim zum Verweser der katholischen Vorbereitungsschule zu Kandel vom 15. Mai l. J. an ernannt.

Augsburger Börse.

Den 28. April 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		
„ „ „ 4 %	96	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %	$99\frac{1}{2}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$100\frac{1}{2}$	
„ „ „ 5 % IV. Emission	$100\frac{1}{2}$	
„ „ „ 5 % neue detto	101	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 5. Mai 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Concursprüfungen für die in der Armee anzustellenden veterinärärztlichen Praktikanten betr.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben die unterm 3. Mai 1823 erschienene allerhöchste Entschließung und Instruktion über die Prüfung der in der Armee anzustellenden veterinärärztlichen Praktikanten unterm 21. d. M. aufzuheben und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von jetzt an die hier nachfolgende Instruktion als allgemeine Vorschrift bei Abhaltung dieser Concursprüfungen zu gelten habe.

München, den 22. April 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Lüder.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
v. Gönner.

Instruktion

über die Prüfungen der in der Armee anzustellenden veterinärärztlichen Praktikanten.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Wiederbesetzung der in der Armee erledigten veterinärärztlichen Praktikantenstellen soll nur nach vorausgegangener Concursprüfung stattfinden.

§. 2.

Der Prüfungsconcurs ist jedesmal unter der Leitung der Commandantschaft München abzuhalten, welcher mindestens sechs Wochen zuvor durch das Regierungs-, beziehungsweise Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht wird.

II.

Vorbedingungen der Zulassung zum Prüfungs-concurs.

§. 3.

Der Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß ein Landeseingeborner seyn, oder das Indigenat erlangt und das Approbationsdiplom an der hiesigen Central-Thierarzneischule nach der allerhöchsten Verfügung vom 29. Mai 1852, Regierungs-Blatt № 31, erhalten haben.

§. 4.

a) Das erhaltene Diplom, sowie legale Zeugnisse über
b) das Lebensalter, die körperliche Constitution und den Gesundheitszustand,
c) ob der Candidat noch ledig sey und über sein moralisches Betragen, dann
d) seit der erlangten Approbation stattgehabtes praktisches Wirken und mit Erfolg bestandenen praktischen Prüfung

sind zur bestimmten Zeit, entweder in Urschriften oder in beglaubigten Abschriften, an die Commandantschaft München einzusenden, welche dieselben auf dem Dienstwege hierher vorzulegen hat.

§. 5.

Die zur Prüfung zugelassenen Candidaten müssen vollkommen felddiensttauglich seyn, mindestens das für die leichte Reiterei vorgeschriebene Maß besitzen, und sich am Tage vor der Prüfung, Morgens 9 Uhr, bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zur Untersuchung und Messung einfinden.

III.

Prüfungs-Commission.

§. 6.

Die Prüfungs-Commission wird gebildet aus

1 von der Commandantschaft München zu beordernden Stabsoffizier der Cavalerie oder Artillerie,

3 bis 5 von dem Kriegsministerium zu bestimmenden Militär-Veterinärärzten und

1 von der Commandantschaft München als Protokollführer zu bestimmenden Actuar.

§. 7.

Die Fragen, welche der Zahl und dem Inhalte nach so einzurichten, daß zu ihrer Ausarbeitung nicht mehr als vier Tage erforderlich sind, werden vom Kriegsministerium, jede Aufgabe einzeln verschlossen, durch die Dienstesbehörde der Prüfungs-Commission übergeben.

§. 8.

Die Commandantschaft hat zu den Prüfungen für ein geeignetes Locale, in welchem die nöthigen Schreibmaterialien vorhanden seyn müssen, zu sorgen.

§. 9.

Jede Frage wird durch den Commissionsvorstand eröffnet und den Candidaten zur Bearbeitung vorgelegt; derjenige, welcher die Beantwortung zuerst beendigt, kann die Eröffnung einer zweiten sich erbitten und darf dann aber vor deren Vollendung keiner nach Hause gelassen werden.

§. 10.

Während des schriftlichen Examens hat beständig einer der Examinatoren im periodischen Wechsel anwesend zu seyn, welcher darüber wacht, daß die gleichzeitig an der Beantwortung der Aufgaben arbeitenden Candidaten sich nicht mit einander benehmen, keiner Bücher oder Schriften bedienen, sondern ein jeder aus eigenem Nachdenken seine Aufsätze fertige.

§. 11.

Die beendigten und vom Verfertiger unterzeichneten Arbeiten nehmen der anwesende Examinator und der Actuar in Empfang, setzen die bis zur Vollendung nothwendig gewordene Stundenzeit bei, bestätigen dieses durch ihre Unterschrift und übergeben dieselben verschlossen dem Vorstande der Prüfungs-Commission.

§. 12.

Nach vollendetem schriftlichen Examen wird der fünfte Tag zur Censur und der sechste für die mündliche Prüfung verwendet.

§. 13.

Beim mündlichen Examen werden die Concurrenten der Reihe nach examinirt, wobei deren schriftliche Arbeiten besonders zu Grunde zu legen sind.

Hiezu wird auch der Referent des Veterinärwesens vom Kriegsministerium erscheinen, dem es freisteht, gleichfalls Fragen an die Concurrenten zu stellen, jedoch bei der Abstimmung kein Votum gibt. Die Commandantschaft hat Tag und Stunde des mündlichen Examens hierher anzuzeigen.

IV.

Gegenstand der Prüfung.

§. 14.

Die Aufgaben für diese Prüfungen sind aus folgenden Gegenständen zu wählen:

a) äußere Pferdekenntniß,
b) Diätetik,
c) Gestütskunde,
d) specielle Pathologie und Therapie,
e) Chirurgie,
f) Geburtshilfe,
g) gerichtliche Veterinärkunde und Veterinärpolizei,
h) Hufbeschlagkunst.

V.

Censur der Prüfungen und Schlußverfahren.

§. 15.

Gleich nach Vollendung des schriftlichen Examens wird von dem Vorstande die Sitzung der Commission anberaumt, in welcher die Arbeiten geöffnet, vorgelesen und beurtheilt werden, worauf ein jedes der Commissionsmitglieder sein Votum und der Vorstand zuletzt zu Protokoll gibt.

Dasselbe geschieht auch am Ende der mündlichen Prüfung, woraus sodann die Concurrenten nach ihrer Würdigkeit gereiht und der Vorzüglichste mittelst Berichts, dem das Prüfungsprotokoll und die schriftlichen Arbeiten der Concurrenten beizulegen sind, zur Anstellung in Vorschlag gebracht wird.

Die Qualificationsnoten sind wie folgt zu geben:

I. Note sehr gut,
II. Note gut,
III. Note mittelmäßig.

§. 16.

Die Nachfolgenden, sich zur Anstellung Eignenden werden mit ihren Noten vorgemerkt und wenn bei einer sich ferner ergebenden Vacatur kein besserer Concurrent erscheint, der hier am ersten Vorgemerkte vorgezogen.

§. 17.

Die für eine Anstellung in Vormerkung genommenen Candidaten werden später durch die Commandantschaft München von dieser Vormerkung verständigt und haben dieselben ihre jedesmalige Wohnsitzveränderung dorthin anzuzeigen.

München, den 21. April 1859.

Ueber

über den Stand der Activ-Capitalien und Zinsen der Verzinsungskasse

Art. der Rechnung.	Namen und Wohnort des Schuldners.	Datum: a) des Schuldscheins oder der Obligation, b) der Inscription und Angabe der bewilligten Termine.	Betrag des Capitals am Ende des Jahrs 1857.		In 1858 ausgeliehen.	Zinszeit.	Weiter in 1858 ausgeliehen.	Zinszeit.	Total.	
		Schuldschein vom	fl	kr	fl	1858.	fl	1858.	fl	kr
117	Appenhofen, Gemeinde	15. Januar 1853 binnen 10 Jahren.	500	—	—	—	—	—	500	—
118	Bergzabern, kathol. Kirche	27. August 1856 in 3 Jahresterminen.	202	5	—	—	—	—	202	5
119	Dernbach, Gemeinde, resp. kathol. Kirche	19. November 1856 à 915 fl, 15. September 1857 à 500 fl binnen 10 Jahren	1415	—	—	—	—	—	1415	—
120	Gossersweiler Thal, Local-St. Johannis-Verein	11. Februar 1856 binnen einem Jahre.	200	—	—	—	—	—	200	—
121	ib. kathal. Kirche	dto. binnen 4 Jahren.	200	—	—	—	—	—	200	—
122	Heuchelheim, israelit. Gemeinde	3. November 1856 à 600 fl und 2. Juli 1858 à 1000 fl innerhalb 10 Jahren.	600	—	1000	Vom 2. Juli bis Ende 1858.	—	—	1600	—
123	Kapsweyer, Gemeinde	28. Juni 1855 à 2000 fl, 29. September 1855 à 1500 fl binnen 15 Jahren.	3266	40	—	—	—	—	3266	40
124	Klingenmünster, protestant. Kirche	19. Februar 1857 à 230 fl und 27. Juli 1857 à 150 fl binnen einem Jahre	380	—	—	—	—	—	380	—

s i ch t

Bergzabern am Ende des Rechnungsjahrs 1858.

In 1858 abgetragen. fl	kr	Zinszeit.	Weiter abgetragen in 1858. fl	kr	Zinszeit.	Total. fl	kr	Rest-Capital Ende 1858. fl	kr	Zinsfuß.	Zinsen. Rückstand nach voriger Rechnung. fl	kr	Laufender Zins, resp. Soll-Einnahme. fl	kr	Total. fl	kr	Hierauf geschehene Zahlung. fl	kr	Bleibt Rückstand. fl	kr
		1858.			1858.					%										
100	—	Vom 1. Jan. bis 29. Novbr. incl.	—	—	—	100	—	400	—	5	—	—	24	34	24	34	24	34	—	—
101	2	dto. bis 20. Dezbr. incl.	—	—	—	101	2	101	3	ib.	—	—	9	57	9	57	9	57	—	—
141	30	Vom 1. bis 25. Januar incl.	—	—	—	141	30	1273	30	ib.	—	—	64	10	64	10	64	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	ib.	—	—	10	—	10	—	10	—	—	—
100	—	Vom 1. Jan. bis 10. Februar incl.	—	—	—	100	—	100	—	ib.	—	—	5	33	5	33	5	33	—	—
75	—	Vom 1. bis 4. Januar incl.	—	—	—	75	—	1525	—	ib.	—	—	49	55	49	55	49	55	—	—
233	20	dto. bis 8. Januar incl.	—	—	—	233	20	3033	20	ib.	—	—	151	56	151	56	151	56	—	—
77	—	dto. bis 30. Januar incl.	150 54	—	Vom 1. Januar bis 2. Juli incl. dto. bis 28. Dezember incl.	281	—	99	—	ib.	—	—	11	44	11	44	11	44	—	—

Art. der Rechnung.	Namen und Wohnort des Schuldners.	Datum: a) des Schuldscheins oder der Obligation, b) der Inscription und Angabe der bewilligten Termine.	Betrag des Capitals am Ende des Jahres 1857.		In 1858 ausgeliehen.	Zinszeit.	Weiter in 1858 ausgeliehen.	Zinszeit.	Total.	
		Schuldschein vom	fl	kr	fl	1858.	fl	1858.	fl	kr
125	Ludwigshafen, k. Filialbank	9. März 27. August 23. September 28. Dezember } 1858 6 Scheine à 1000 fl, 1 do. à 2000 fl, Rückzahlbarkeit unbestimmt.	—	—	4000	Vom 9. März bis Ende 1858.	1000 1000 2000	Vom 27. Aug. " 23. Sept. " 28. Dez. } bis Ende 1858.	8000	—
126	Bletsweiler, protest. Kirche	24. Dezember 1856 à 359 fl 14 kr u. à 77 fl 33 kr 11. August 1857 à 28 fl 16 kr binnen 3 Jahren.	465	3	—	—	—	—	465	3
127	id. kathol. Kirche	4. September 1857 binnen 3 Jahren.	118	54	—	—	—	—	118	54
128	Ramberg, Gemeinde, resp. kathol. Kirche	16. Dezember 1855 binnen 10 Jahren.	900	—	—	—	—	—	900	—
129	Schweighofen, id.	31. October 1855 in 10 Jahresterminen.	1260	—	—	—	—	—	1260	—
130	Steinfeld, id.	22. September 1853 binnen 5 Jahren.	400	—	—	—	—	—	400	—
		Total	9907	42	5000		4000		18907	42

In 1858 abgetragen.		Zinszeit.	Weiter abgetragen in 1858.		Zinszeit.	Total.		Rest-Capital Ende 1858.		Zinsfuß.	Zinsen. Rückstand nach voriger Rechnung.		Laufender Zins, resp. Soll-Einnahme.		Total.		Hierauf geschehene Zahlung.		Bleibt Rückstand.	
fl	xr	1858.	fl	xr	1858.	fl	xr	fl	xr	%	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
—	—	—	—	—	—	—	—	8000	—	3	—	—	116	20	116	20	—	—	116	20
155	1	Vom 1. Januar bis 4. „ incl.	155	—	Vom 1. Januar bis 30. August incl.	310	1	155	2	5	—	—	13	—	13	—	13	—	—	—
6	—	War bereits am 1. Jänner 1858 abgetragen, da dieser Betrag an Zins pro 1857 zu viel bezahlt in das neue Journal übertragen und als Abschlagszahlung auf das Capital gutgeschrieben wurde.	59	19	dto. dto.	65	19	53	35	id.	—	—	4	40	4	40	4	40	—	—
100	—	Vom 1. bis 7. Januar incl.	—	—	—	100	—	800	—	id.	—	—	40	6	40	6	40	6	—	—
140	—	dto. bis 8. Jänner incl.	—	—	—	140	—	1120	—	id.	—	—	56	9	56	9	56	9	—	—
200	—	Deßgl.	—	—	—	200	—	200	—	id.	—	—	10	13	10	13	10	13	—	—
1428	53		418	19		1847	12	17060	30		—	—	568	17	568	17	451	57	116	20

Bekanntmachung,
unerhobene Capitalien der Eisenbahnanlehen betr.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1856 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachungen vom 25. Juli und 11. August 1856, Regierungsbl. Seite 519 und 583) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

a) Aus der IV. Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld au porteur.

Commissions-Kataster-№	Capitalsbetrag.
5,134	100 fl.
5,734	100 fl.
6,223	100 fl.
9,650	100 fl.
10,780	100 fl.

b) Aus der III. Verloosung der 5procentigen Eisenbahnschuld au porteur.

Commissions-Kataster-№	Capitalsbetrag.
5,739	100 fl.
8,339	100 fl.

c) Aus der I. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld au porteur.

Commissions-Kataster-№	Capitalsbetrag.
1,279	500 fl.
8,029	100 fl.
15,407	100 fl.
22,058	100 fl.
29,113	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem ersten November 1859 zu Gunsten der Königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, den 22. April 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Odenbach, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer in Mechtersheim, Decanats Speyer, Joseph Heinrich Theodor Kremer, zu verleihen.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 13. April l. J. die erledigte Stelle des Rechnungsführers am Centralgefängnisse zu Kaiserslautern dem geprüften Rechtspraktikanten und functionirenden Actuar bei der Strafanstalt St. Georgen, Oscar Wirth, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 9. Mai 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 12090 G. pr. den 15. April 1859.

(Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, hier die Revision ihres Statutes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. April l. J. hat die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, welche gemäß Entschließung vom 15. April 1856 № 3684 zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen worden ist, ihr Statut vom 27. April 1854 einer Revision unterstellt und Seine Majestät der König haben das neue Statut vom 29. Dezember v. J. unter Erneuerung der in gedachter Entschließung bezeichneten Bedingungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die mit Entschließung vom 13. April 1856 № 3487 genehmigten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen vom 4. Januar dieses Jahres, sowie der mit Entschließung vom 19. Mai 1857 № 5243 bestätigte Prämien-Tarif vom 20. März d. J. bestehen neben dem Statut unverändert fort.

Das erwähnte revidirte Statut und die Versicherungs-Bedingungen werden demgemäß unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte erfolgten Ausschreiben vom 21. April 1856 (A.-Bl. № 25) und 25. Mai 1857 (A.-Bl. № 41) öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 14. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Revidirtes Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

An Stelle des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1854 bestätigten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revidirte Statut.

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

„Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft" ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Hagelschlag verursacht wird. Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

§. 2.

Die den Versicherungs-Verträgen zu Grunde zu legenden allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, sowie deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§. 4.

Der Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft hat im Jahre 1854 gemäß der Bestimmung im §. 4 des früheren, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854 bestätigten Statuts begonnen.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom 24. April 1854 abgerechnet, festgesetzt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 56 beschließen; jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§. 5.

Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Drei Millionen Thalern in Preußischem Courant, getheilt in Sechs Tausend Actien, jede zu Fünf Hundert Thalern.

§. 6.

Die Actien, welche untheilbar sind und nur auf eine bestimmte Person lauten dürfen, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Director oder dessen Stellvertreter. (cfr. §. 37.)

Die Actien, welche bereits vor der Allerhöchsten Bestätigung dieses revidirten Statuts, gemäß den Bestimmungen des bisherigen Statuts, ausgefertigt sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7.

Auf jede Actie sind 20 Procent, also Ein Hundert Thaler, baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Procent haften die Actionaire und stellen darüber Wechsel nach Formular C. aus. (cfr. §. 11.)

§. 8.

Der baare Einschuß, ebenso wie der Reservefonds (cfr. §. 50), muß in inländischen Staatspapieren, der-

gleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in staatlich garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt, oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausgeliehen werden.

Nur soweit es wegen Bestellung der etwa erforderten Cautionen behufs Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Auslande oder behufs der Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten nothwendig wird, darf der Verwaltungsrath von dieser Vorschrift abweichen.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 9.

Die Hauptkasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen, eisernen Behältnisse auf dem Comptoir der Gesellschaft verwahrt. Von den drei Schlüsseln zu diesen Schlössern führt den einen das mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32), den andern der General-Director und den dritten der Rendant.

§. 10.

Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Actien, mit denen sie betheiligt sind. Kein Actionair, mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses, darf mehr als Fünfzig Actien besitzen.

§. 11.

Werden Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf

alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einziehung der Nachschüsse geschieht durch den General-Director nach Beschluß des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen. (cfr. §. 42.)

Jeder Actionair ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des General-Directors baar und kostenfrei an die Hauptkasse der Gesellschaft in Magdeburg einzuzahlen.

Wenn die Zahlung binnen dieser Frist nicht geleistet wird, so wird zur Präsentation der Wechsel und erforderlichen Falles zur Wechselklage und Execution geschritten.

Der Verwaltungsrath ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Wechselschuld der Actionaire vermindert sich um den Betrag des geleisteten Nachschusses.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§. 12.

So weit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen an die Actionaire erfolgen rechtsgültig an die von ihnen zu bestimmende, in Magdeburg wohnende, Person oder an das von ihnen zu bezeichnende, daselbst vorhandene Haus nach Maßgabe der Paragraphen 20 und 21 Titel 7 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und, in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Magdeburg, auf dem Börsengebäude der Magdeburger Kaufmannschaft.

§. 13.

Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. (cfr. §. 37.) Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. (§. 13 des Gesetzes vom 9. November 1843.) Die Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst, und zwar auf Grund einer schriftlichen, die Eigenthumsübertragung bestätigenden, Erklärung des Inhabers der Actie, resp. dessen Erben (cfr. §. 15.) oder des Verwalters der Concursmasse (cfr. §. 17.) einerseits und des neuen Erwerbers andererseits. Der Verwaltungsrath kann die Uebertragung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§. 14.

Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§. 15.

Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Gesellschaft unverzüglich angezeigt und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§. 16.

Wenn ein Actionair den von ihm bisher bewohnten Staat verläßt, so muß er der Gesellschaft davon Anzeige machen und auf Erfordern des Verwaltungsrathes seine Actien innerhalb dreier Monate an einen qualificirten Erwerber veräußern, oder sich den Verkauf derselben durch einen vereideten Makler gefallen lassen.

Auf das Verziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 17.

Ferner ist der Verwaltungsrath befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Verwaltungsrathe genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidations-Processe statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es Schulden halber auf Execution ankommen läßt.

§. 18.

Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 11, 15, 16 und 17 sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten des Verwaltungsrathes geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, resp. gerichtlich deponirt.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 19.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actie zu.

§. 20.

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18 zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen.

§. 21.

Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle der Verwaltungsrath zum Verkaufe der Actien an qualificirte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an die Gesellschaft eingesandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die §. 57 bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den §§. 11, 15, 16, 17, 19 und 20 vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actie dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat und bleibt er bis dahin der

Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Dritter Abschnitt.
Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22.

Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amts-Dauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§. 24.

Nur solche Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes seyn. Mindestens fünf derselben müssen in Magdeburg, Neustadt-Magdeburg oder Sudenburg wohnhaft seyn. Vertreter anderer Hagelversicherungs-Anstalten dürfen nicht in den Verwaltungsrhth gewählt werden.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu seyn, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§. 25.

Die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, also der Verwaltungsrath und der General-Director, sind gemeinschaftlich berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus ihrer Mitte zu erwählen.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung erwählt. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

Wenn die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von der ihr eingeräumten Befugniß, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu committiren, keinen Gebrauch macht, so wählt die General-Versammlung ebenfalls diese beiden Verwaltungsräthe auf drei Jahre, nach deren Ablauf das Recht der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, zwei Verwaltungsräthe zu committiren, wiederum eintritt.

Es wird angenommen, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft die von ihr erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht in der Wahl-Versammlung für die übrigen namhaft macht.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die von den Verwaltungs-Behörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und im Falle des §. 27 interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. §. 27), des controlirenden Mitgliedes (cfr. §. 32), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. §§. 34 und 38), sind durch die Gesellschaftsblätter (cfr. §. 57) bekannt zu machen.

§. 26.

Die Amtsdauer der beiden von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes wird für jeden Fall von den Wählern besonders bestimmt; jedoch erlischt deren Amt jederzeit mit ihren Functionen bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist, wird durch den vom Verwaltungsrathe mit ihm abgeschlossenen Vertrag (cfr. §. 32) festgesetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselbe, wenn die Wahl dieses Mitgliedes auf einen der beiden von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Deputirten fällt, immer mit dessen Austritt aus den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft aufhört; dies ist in den Vertrag aufzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und in dem Falle, wenn das mit der Controle beauftragte Mitglied aus den beiden von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Deputirten entnommen ist, je in dem dritten Jahre drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintritts bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 27.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Scheidet eines von den durch die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft committirten Mitgliedern aus, so sind die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft be-

fugt, statt seiner ein anderes Mitglied zu committiren. Machen sie binnen vier Wochen nach der Erledigung der Stelle von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wählt die General-Versammlung das fehlende Mitglied; die interimistische Besetzung der offenen Stelle steht in diesem Falle ebenfalls dem Verwaltungsrathe zu.

§. 28.

Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens Sechs Hundert Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stellen entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 29.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§. 30.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorsitzenden, in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme. (cfr. §. 34.)

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§. 31.

Der Verwaltungsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§. 32.

Mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des General-Directors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte desselben wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt. Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle; eine Ausfertigung des Wahl-Actes bildet seine Legitimation. Die Amtsdauer, die Remuneration und sonstige Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag festgesetzt. Ein Theil seiner Besoldung muß jedoch in einem Gewinn-Antheile bestehen. In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§. 33.

Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühewaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantième von 4 pCt. des Reingewinnes (cfr. §. 48).

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von Ein Tausend Sechs Hundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird

dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième, resp. Remuneration unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung, und zwar ersterer im Betrage von Zweihundert, letzterer im Betrage von Einhundert Thalern.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director.

§. 34.

Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, die Vertretung der Gesellschaft nach außen, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird ausschließlich einem, von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden General-Director übertragen. Derselbe ist in allen seinen Functionen an die ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction gebunden. In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat der General-Director in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen eine berathende Stimme.

§. 35.

Der General-Director ist vermöge dieses Statuts von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Processen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren.

Die Wahl des General-Directors, sowie seines Stellvertreters (cfr. §. 38) erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet die Legitimation derselben.

§. 36.

Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte bedürfen jedoch, um für dieselbe verpflichtend zu seyn, außer der Unterschrift des General-Directors oder dessen Stellvertreters der Gegenzeichnung des mit der Controle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes, oder bei dessen Verhinderung eines anderen, denselben vertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

„Für den Verwaltungsrath   Der General-Director.“

N. N.   N. N.

§. 37.

Folgende Geschäfte können nur durch Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

a) die Ausfertigung und Umschreibung von Actien der Gesellschaft,
b) Kaufs- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,
c) Quittungen und Cessionen von Hypotheken-Capitalien.

§. 38.

Für die Dauer der Abwesenheit des General-Directors, solche möge durch Krankheit, Amtsreisen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt seyn, ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

Ein solcher Stellvertreter kann auch auf längere Zeit oder ein für alle Mal vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

In Vertretung des General-Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director selbst durch dieses Statut und die ihm von dem Verwaltungsrathe ertheilte Instruction beigelegt werden; er unterzeichnet:

„In Abwesenheit des General-Directors
der Stellvertreter desselben.“
N. N.

§. 39.

Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt seyn, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§. 40.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstliche Verhältnisse des General-Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantième) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.
Von den General-Versammlungen.

§. 41.

Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§. 42.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:

a) in dem Falle des §. 11, sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird,
b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,
c) wenn der General-Director darauf anträgt,
d) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen. Ein dahin zielender Beschluß der General-Versammlung bedarf, um verbindliche Kraft zu erhalten, der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im §. 57 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung erlassen seyn muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Berathung kommenden Gegenstände sollen in diesen Bekanntmachung kurz angedeutet werden.

§. 43.

Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichts ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Verwaltungsrathe Decharge.
2. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres ins Besondere.
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
4. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich angemeldet und demnächst in den im §. 57 bestimmten Blättern bekannt gemacht seyn.
5. Wahl von drei Revisions-Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die letztjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung eingereicht werden.

§. 44.

In der General-Versammlung können sich abwesende Actionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire, vertreten lassen.

Kein Actionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Actien abzugeben.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 45.

In der General-Versammlung hat der Inhaber von einer bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zehn Actien zwei Stimmen, eilf bis fünfzehn Actien drei Stimmen und jeden weiteren fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechsundvierzig bis fünfzig Actien zehn Stimmen hat.

§. 46.

Mit Ausnahme der in den §§. 4, 28, 54 und 56 bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Protokolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem General-Director, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Abschnitt.

Von der Jahres-Rechnung, Bilanz, dem Reservefond und der Gewinn-Vertheilung.

§. 47.

Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahres-Rechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 48.

Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risico's reservirten Prämien, sowie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

a) die nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnde Prämien-Reserve,

b) die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses zu berechnenden Reserven für noch nicht regulirte Schäden,

c) etwaige Abschreibungen auf das Inventarium,

d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes den Agenten oder Beamten der Gesellschaft etwa zugebilligten Gratificationen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus hingegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei Feststellung der Bilanz ist der Nominal-Betrag der emittirten Gesellschafts-Actien (das Grund-Capital) und der nach der letzten Bilanz vorhandene Reservefonds unter den Passivis aufzuführen. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 49.

Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren der durch den ersten Einschuß auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds (cfr. §. 7) angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Rückzahlung dieser Nachschüsse verwendet (cfr. §. 11).

§. 50.

Von dem Reingewinn werden die fünf Procent der baaren Einschüsse übersteigenden Beträge, mindestens aber zwanzig Procent zum Reservefonds zurückgelegt.

Wenn der Reservefonds bis auf zweimalhunderttausend Thaler gebracht worden, so fließt nur die Hälfte von dem, was über fünf Procent der baaren Einlage gewonnen ist, dem Reservefonds zu. Ist der Reservefonds auf Sechsmalhunderttausend Thaler gestiegen, so hört die Vermehrung desselben auf.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird dieser zunächst von dem Reservefonds abgeschrieben, und es tritt alsdann zu dessen Ergänzung das vorstehend beschriebene Verfahren auf's Neue ein.

§. 51.

Was nach Abzug der zum Reservefonds fließenden Beträge und der festgesetzten Tantièmen von dem Reingewinne verbleibt, wird als Dividende an die Actionaire vertheilt.

Sofort nach Aufstellung der Bilanz setzt, nach Maßgabe derselben, der Verwaltungsrath die Dividende fest, und sogleich, nachdem dies geschehen ist, wird dieselbe an die Actionaire ausbezahlt.

§. 52.

Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der für das betreffende Jahr zu vertheilenden Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung (cfr. §. 6) einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 49 etwa zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigten betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres, am 31. December, in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war.

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als

verloren angegebene, Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der, in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 53.

Jahresrechnung und Bilanz sind der Königlichen Regierung in Magdeburg mitzutheilen und in den im §. 57 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.
Auflösung der Gesellschaft.

§. 54.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten, Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 55.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Abschnitt.
Abänderung des Gesellschafts-Statuts.

§. 56.

Abänderungen des Statuts können in einer General-

Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Abschnitt.
Oeffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staatsregierung.

§. 57.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen (cfr. §§. 41 und 42), sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Correspondenten, in die Berliner Vossische und Spenersche Zeitung inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg ein anderes zu bestimmen. Auch außer dem Falle des Eingehens bleibt der letzteren das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Blätter vorzuschreiben.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 58.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, so wie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen befugt wird.

Zehnter Abschnitt.
Uebergangs-Bestimmungen.

§. 59.

Innerhalb vierzehn Tagen, nachdem die Allerhöchste Bestätigung dieses revidirten Statuts zur Kenntniß der zur Zeit fungirenden Direction gekommen seyn wird, ist dieselbe verpflichtet, behufs der Wahl des Verwaltungsrathes eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, auch die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zur ungesäumten Ernennung der von ihr zu deputirenden zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aufzufordern. (cfr. §. 25.)

Unmittelbar nach abgehaltener Generalversammlung constituirt sich der Verwaltungsrath gemäß §. 29.

Bis zur Constituirung des Verwaltungsrathes bleiben die bisherigen Gesellschaftsbehörden in Funktion.

§. 60.

Findet diese Generalversammlung in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres statt, so müssen schon in der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung nach §. 26 zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes durch das Loos ausscheiden; tritt sie dagegen erst in den sechs letzten Monaten des Rechnungsjahres zusammen, so fungiren die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zu der ordentlichen Generalversammlung des zweiten darauf folgenden Jahres, in welcher dann zum ersten Male eine Neuwahl von zwei Mitgliedern vorzunehmen ist.

§. 61.

Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung dieses revidirten Statuts fungirende verwaltende Director übernimmt bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode, unter Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, die Stelle des mit der beständigen Controle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32); die übrigen, zur Zeit fungirenden, Directoren bleiben, falls sie nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden, oder die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen sollten, bis zum Ablaufe ihrer Wahlzeit im Genusse der ihnen nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts zustehenden Remunerationen und Tantièmen.

§. 62.

Die Tantième des im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Verwaltungsrathes wird nach den Vorschriften des revidirten Statuts und nach Verhältniß der Zeit seiner Funktion im laufenden Rechnungsjahre bemessen.

Den früheren Directoren steht jedenfalls, auch so weit sie in den Verwaltungsrath übertreten, die Tantième, welche das bisherige Statut ihnen zusicherte, nach dem Zeitverhältnisse bis zur Constituirung des Verwaltungsrathes zu.

§. 63.

Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung des revidirten Statuts fungirende General-Bevollmächtigte tritt in die Stelle des Generaldirectors ein (cfr. §. 34), ohne sich einer Neuwahl durch den Verwaltungsrath unterwerfen zu müssen, und mit Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, der ihm bis dahin bewilligten, nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts zu berechnenden Tantièmen, sowie der ihm nach §. 48 des letztgedachten Statuts zustehenden Kündigungsfrist. Dagegen bleibt es dem Verwaltungsrathe sowohl, als dem General-Bevollmächtigten, nunmehrigen Generaldirector, überlassen, auf Grund des §. 40 des revidirten Statuts einen neuen Vertrag abzuschließen und geht bei der etwa nicht erfolgten Vereinbarung das bisher der Direction nach §. 48 des früheren Statuts zugestandene Kündigungsrecht auf den Verwaltungsrath über.

§. 64.

Die Jahresrechnung und Bilanz des Rechnungsjahres, in welches die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts trifft, wird nach den Bestimmungen des letzteren aufgestellt, und steht die Prüfung derselben den nach §. 43 gewählten Revisions-Commissarien zu. So weit etwaige Monita in die Zeit der Geschäftsführung der bisherigen Direction fallen, bleibt diese nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts verantwortlich.

Die Abnahme der Rechnung des Vorjahrs, sowie der in der nächstjährigen Generalversammlung darüber zu erstattende Bericht bleibt den nach §§. 56ᵐ. und 70 des bisherigen Statuts gewählten Monenten und resp. dem Ausschusse selbst vorbehalten.

§. 65.

Es wird hierdurch den Herren

Oberbürgermeister Hasselbach,

Friedr. Knoblauch und

Fr. Koch,

und zwar mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, diejenigen Abänderungen dieses Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der Gesellschaft anzunehmen.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionäre ebenso rechtsverbindlich seyn, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

A. Formular zur Actie.

№

Actie zur Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für 500 Thaler in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurkundete Einwilligung des Verwaltungsrathes und des Generaldirectors oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu. (cfr. §. 19 des Statuts.)

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18 zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts abzuführen. (cfr. §. 20 des Statuts.)

Magdeburg, den

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath. Der General-Director.

N. N. N. N. N. N. N. N.

B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Actie № ═══ der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, für das Jahr . . .

Die für das Jahr . . . . . . von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft vertheilte Dividende von Thlr. . . . .
pro Actie, bekenne ich hierdurch für meine Actie № ═══ empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

C. Formular des auszustellenden Wechsels.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre . . . . in Magdeburg die Summe von Vierhundert Thalern in Preuß. Courant und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren in dem gewählten Domicil präsentirt wird.

So geschehen . . . . den . . ten . . . .

Dem vorstehenden revidirten Statute der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. d. M. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Berlin, den 29. Dezember 1858.

(L. S.) Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. Pückler.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher durch Hagelschlag an Bodenerzeugnissen aller Art, deßgleichen an Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien verursacht wird.

Der weniger als ein Zwölftheil betragende Schade an den Bodenerzeugnissen einer vom Hagel betroffenen Fläche, gleichgültig, ob diese das ganze versicherte Grundstück oder nur einen Theil desselben umfaßt, ist nicht ersatzfähig; bei Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien wird jedoch jede, selbst die geringste, den versicherten Gegenständen durch Hagelschlag zugefügte Beschädigung vergütet.

Bei Hackfrüchten übernimmt die Gesellschaft nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden könnten.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn solche nicht auch für den zweiten Schnitt besonders beantragt ist.

§. 2. Die sämmtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der versicherten Bodenerzeugnisse sind in die Versicherung inbegriffen.

Bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, Wickgerste, Wickhafer und allen Schoten- und Hülsenfrüchten wird ein Drittheil, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen und Hirse, Mais und anderem Sommergetreide ein Viertheil, bei Oelfrüchten ein Zehntheil der Versicherungssumme auf das Stroh, resp. die Halme gerechnet.

Bei Flachs und Hanf sind die Halme allein als versichert zu betrachten, wenn in dem Versicherungsantrage nicht angegeben ist, mit welchem Betrage der Samen und die Halme, jedes besonders versichert seyn soll.

§. 3. Die Versicherung soll zu keinem Gewinne führen, sondern nur zum Ersatz des durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Gegenständen. Es kann deßhalb kein größeres Quantum an Früchten oder anderen Gegenständen, als zur Zeit des Hagelschlages vorhanden gewesen ist, resp. als, falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, vorhanden gewesen oder gewonnen seyn würde, vergütet werden.

Doppelversicherung darf nicht stattfinden.

§. 4. Die von der Gesellschaft errichteten General- und Haupt-Agenturen haben die Befugniß, Versicherungs-Verträge im Namen der Gesellschaft verbindlich für dieselbe abzuschließen.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen die Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Police und der etwaigen Nachträge dazu.

Für die Berechnung des Werthes des muthmaßlichen Ertrages bleiben die in der Police angegebenen Preissätze maßgebend. Uebersteigt jedoch der Werth dieses Ertrages die Versicherungssumme, so wird der Schaden nur bis zum Betrage der letzteren, und, wenn er ein theilweiser ist, nur verhältnißmäßig vergütet.

§. 5. Die Versicherung beginnt, nach erfolgter Berichtigung der Prämie, mit der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem der nach Vorschrift des §. 8 angefertigte und von dem Versicherten unterschriebene Versicherungsantrag an die General- oder Hauptagentur zur Post aufgegeben oder derselben unmittelbar überreicht ist.

Finden sich jedoch in dem Versicherungsantrage solche Mängel vor, welche das Wesentliche des Geschäfts unklar und zu ihrer Beseitigung eine Rückfrage nothwendig machen, so tritt die Versicherung für die bemängelten Positionen erst mit der Ausfertigung der von der Hauptagentur ausgestellten Police, vorausgesetzt, daß die Prämie berichtigt ist, in Kraft.

Die Prämie kann bei Uebergabe des Versicherungs-Antrags an den Agenten, gegen dessen Interims-Quittung, sofort gezahlt werden.

§. 6. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf, bei Wein, Obst und Hackfrüchten mit dem Beginn der Lese oder Ernte auf den betreffenden Grundstücken, bei allen übrigen Früchten mit dem Schluß der Ernte, also sobald dieselben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammengesetzt sind. Flachs und Hanf jedoch sind nur völlig versichert, so lange sie noch in der Erde wurzeln; sind sie vom Boden getrennt, so wird nur der Schade am Samen vergütet, vorausgesetzt, daß sich die Versicherung nach §. 2 auf letzteren mit erstreckt hat.

Bei Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien gilt die Versicherung für die in der Police angegebene Zeit.

§. 7. Gehen die versicherten Gegenstände in das Eigenthum eines anderen Besitzers über, so ist die Versicherung für das laufende Jahr auch für den neuen Erwerber gültig, ohne daß es deßhalb einer besonderen Anzeige der Besitzveränderung oder einer besonderen Genehmigung Seitens der Gesellschaft bedarf.

Ist die Versicherung aber auf mehrere Jahre geschlossen, so ist die Gesellschaft nur verpflichtet, solche für das laufende Jahr beizubehalten, wogegen es ihr freisteht, für die folgenden davon zurückzutreten.

Obliegenheiten des Versicherten.

a) Beim Antrage.

§. 8. Wer versichern lassen will, hat die dazu bestimmten Antragsformulare, dem wahren Sachverhalte gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen und in doppelter Ausfertigung, mit seiner eigenhändigen Unterschrift vollzogen, dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt, zu übergeben.

Bei mehrjährigen Versicherungen (cfr. §. 21) ist alljährlich in gleicher Weise, wie bei dem ersten Antrage, ein neues Antragsformular in duplo vollständig auszufüllen und dem Agenten zu übergeben, wogegen auch alljährlich eine neue Police ausgestellt wird.

Sind die zu versichernden Bodenerzeugnisse vor der Versicherungsnahme im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen, so ist dies in dem Antrage anzugeben; ebenso ist dem Agenten sofort anzuzeigen, wenn die zu versichernden Früchte während der Zeit zwischen der Ueberreichung des Antrags, resp. zwischen dessen Aufgabe zur Post bis zu dem nach §. 5 festgestellten Anfangspunkte der Versicherung einen Hagelschlag erlitten haben sollten. In beiden Fällen können die betroffenen Früchte nur dann zur Versicherung angenommen werden, wenn eine Abschätzung des entstandenen Schadens auf Kosten des Antragstellers vorhergegangen ist.

b) Bei Veränderungen.

§. 9. Werden die Felder mit einer anderen, als der im Antrage angegebenen Fruchtgattung bestellt und soll die Versicherung darauf übergehen, so ist dies dem Agenten

schriftlich anzuzeigen, und die für die neue Fruchtgattung etwa eintretende höhere Prämie nachzuzahlen. Der Uebergang der Versicherung tritt, nachdem die Berichtigung der etwa höheren Prämie erfolgt ist, mit dem Eingange der Anzeige in Kraft.

Ueber die anderweite Bestellung nach einem Hagelschlage bestimmen die §§. 15 und 20.

c) Nach einem Hagelschlage.

§. 10. Sind die versicherten Gegenstände von einem Hagelschlage, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so hat der Versicherte binnen 72 Stunden nach dem Ereignisse, unter Angabe des Zeitpunktes desselben, der betroffenen Grundstücke und Bodenerzeugnisse oder anderer Versicherungsgegenstände, dem Agenten, durch dessen Vermittelung die Versicherung geschlossen ist, schriftlich Anzeige zu machen. Letztere ist einem Antrage auf Besichtigung, resp. Abschätzung gleich zu achten; jedoch steht es dem Versicherten frei, sich bei der Anzeige diesen Antrag ausdrücklich auf längstens 8 Tage vorzubehalten.

§. 11. Der Versicherte darf, so lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgesetzt ist, an den vom Hagel betroffenen Versicherungsgegenständen, unbeschadet der ihm nach wie vor obliegenden pfleglichen Behandlung der noch im Boden wurzelnden Früchte, eine Veränderung nicht vornehmen, dieselbe müßte denn durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft schriftlich gutgeheißen worden seyn.

Versicherte Glasscheiben, welche durch Hagel beschädigt worden sind, darf der Versicherte jedoch sofort wieder ersetzen lassen, nachdem er zuvor durch zwei Personen, welche die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, den Thatbestand schriftlich hat feststellen lassen.

§. 12. Den von der Gesellschaft mit Ermittelung des Schadens beauftragten Personen hat der Versicherte über den Hergang beim Unwetter, soweit er ihn zu beobachten Gelegenheit hatte, über die Art und den Umfang des Schadens, sowie über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung und den Werth der verhagelten Bodenerzeugnisse oder sonstigen Versicherungsgegenstände haben, jede von ihm verlangte Auskunft wahr und aufrichtig zu ertheilen, ihnen auch auf Verlangen die Police, die Wirthschafts-Register über Bestellung und Aussaat, die etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungs-Register, sowie alle ihm sonst möglichen Nachweise vorzulegen, bei der spätern Abschätzung aber sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§. 13. Wenn zwischen der Gesellschaft durch den sie vertretenden General- oder Hauptagenten, in dessen Bezirke die Versicherung gelegen ist, oder einen mit der Regulirung besonders beauftragten Beamten oder Specialagenten einerseits und dem Versicherten andererseits eine Einigung über die Entschädigung nicht stattfindet, so werden zwei Sachverständige, welche, bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, einer von dem Versicherten, der andere von dem beauftragten Vertreter der Gesellschaft behufs Abschätzung des Schadens ernannt. Dieselben schätzen:

der wievielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist,

welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse nach erlangter Reife gehabt haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und

der wievielste Theil dieses Ertrages durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Die beiden Sachverständigen haben ihr Gutachten auf Erfordern eidlich zu erhärten. Können sie sich über die Abschätzung nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, und findet auch über die Wahl des Obmanns keine Einigung statt, so wird dieselbe in Preußen dem Landrathe des Kreises, außerhalb Preußens dem entsprechenden höheren Verwaltungsbeamten übertragen.

Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen, oder, in dessen Ermangelung, bei dem Ausspruche des Obmanns über die abweichenden Ansichten der ersteren bewendet es in Betreff der Höhe der Entschädigung endgültig.

Die davon völlig unabhängige Frage, ob überhaupt eine Pflicht der Gesellschaft zur Schadenvergütung vorhanden ist, bleibt bei mangelnder Einigung lediglich der Erörterung und Entscheidung im gewöhnlichen Rechtswege vorbehalten (cfr. §. 18).

§. 14. Wenn ein nur zum Theil beschädigtes Grundstück von einem neuen Hagelschlage betroffen wird, so findet, sofern der erste Schaden bereits abgeschätzt war, eine nochmalige Abschätzung des gesammten Schadens statt. Die Entschädigung wird alsdann nach dem Resultate der letzten Abschätzung und nach Abzug der für den frühern Schaden etwa schon erfolgten Vergütung geleistet.

§. 15. Den Zeitpunkt, wann die Abschätzung des Schadens stattfinden soll, hat lediglich die Gesellschaft zu bestimmen, derselbe darf jedoch bei Feldfrüchten niemals über die Erntezeit, bei anderen Gewächsen über die Zeit der beendigten Vegetation hinaus und niemals so lange verschoben werden, daß durch Ueberreife der Früchte Schaden entstehen könnte.

Will der Beschädigte in Fällen, in welchen die Gesellschaft wegen möglicher Erholung der Früchte die Ermittelung der Entschädigungssumme aussetzen zu müssen glaubt, das verhagelte Feld umackern und im laufenden Jahre anderweit benutzen, so kann er zwar die sofortige Abschätzung verlangen, muß sich aber alsdann mit einem nur theilweisen Ersatz des ermittelten Schadens begnügen, da der Vortheil einer anderweiten Bestellung selbstverständlich bei Berechnung der zu gewährenden Entschädigung mit berücksichtigt werden muß.

§. 16. Die Kosten der Besichtigung, resp. Abschätzung werden, falls sich kein ersatzfähiger Schaden ergeben sollte, von dem Versicherten getragen. Im anderen Falle bestreitet solche die Gesellschaft und bringt dagegen fünf Procent von dem Entschädigungsbetrage in Abzug. Dieser Abzug darf jedoch in keinem Falle siebenzig Gulden übersteigen.

Verlust der Entschädigungsansprüche.

§. 17. Der Versicherte verliert jeden Anspruch auf Entschädigung:

a) wenn er eine Doppelversicherung genommen hat (cfr. §. 3);
b) wenn er verschwiegen hat, daß die zu versichernden Produkte vor dem Anfangspunkte der Versicherung durch einen Hagelschlag betroffen worden sind (cfr. §. 8);
c) wenn er den Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 zuwiderhandelt;
d) wenn er absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt;
e) wenn er, sofern bis zum 1. Dezember des Jahres, in welchem der Schade sich ereignete, eine schriftliche Einigung über die Entschädigung zwischen ihm und der Gesellschaft ohne Vorbehalt nicht stattgefunden, verabsäumt hat, binnen einer weitern Frist von 14 Tagen vor dem zuständigen Richter gegen die Gesellschaft klagbar zu werden.

In allen diesen Fällen gilt die Versicherung als erloschen und die Prämie verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

Gerichtsstand.

§. 18. Alle aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht am Wohnorte desjenigen General- oder Hauptagenten, in dessen Bezirke die versicherten Gegenstände belegen sind.

Zahlung.

§. 19. Die Entschädigung wird binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch beiderseitiges Anerkenntniß, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festge-

stellt ist, an dem Wohnorte desjenigen General- oder Haupt-Agenten, in dessen Bezirke die Versicherung gelegen ist, baar und voll ausgezahlt. Eine Verzinsung findet vor Ablauf dieses Zeitpunktes nicht statt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritätsstreitigkeiten verhindert, so ist die Gesellschaft vor Ablauf des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes irgendwie zu vertreten.

Fortdauer der Versicherung.

§. 20. Die Versicherungssumme vermindert sich für das laufende Jahr um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Eine neue Bestellung der verhagelten Felder ist jedoch nur dann versichert, wenn die Versicherung nach dem Hagelschlage von neuem geschlossen worden ist.

Besondere Bestimmungen bei mehrjährigen Versicherungen.

§. 21. Diejenigen, welche bei der Gesellschaft unter den nachfolgenden Bedingungen auf mehrere hinter einander folgende Jahre zu versichern im Voraus sich verpflichten, erhalten einen Prämienrabatt, welcher in der Police näher bestimmt und alljährlich an der Prämie gutgerechnet wird.

Der mehrjährig Versicherte ist verpflichtet, für das zweite und die folgenden Jahre der mehrjährigen Versicherungsperiode mindestens dieselben Gewächs- oder Fruchtgattungen, welche er in dem vorhergehenden Jahre zur Versicherung angemeldet hat, soweit er solche auf derselben Feldmark baut, resp. soweit solche in demselben Garten oder in demselben Treibhause befindlich sind, und zwar deren ganzen Bestand, bei der Gesellschaft gegen Hagelschaden zu versichern.

Die Gesellschaft dagegen ist verbunden, ihm die Prämie nach den ursprünglich bestimmten Sätzen zu berechnen.

Zu der Einreichung des neuen Versicherungsantrages in einem der folgenden Jahre bedarf es keiner besonderen

Aufforderung Seitens der Gesellschaft an den Versicherten; sollte aber diese Einreichung nicht bis zum 1. Juni eines jeden Jahres erfolgt seyn, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag zu zahlen, welcher der im vorhergehenden Jahre von ihm entrichteten Prämie gleichkommt, wenn auch nach dem später eingereichten Versicherungsantrage die Prämie eine geringere, oder wenn selbst der Versicherungs-Antrag gar nicht eingereicht ist.

Auch bei mehrjährigen Versicherungen beginnt und erlischt die Versicherung in jedem neuen Versicherungsjahre nach den Bestimmungen der §§. 5 und 6.

Die Verpflichtung zur Fortsetzung der mehrjährigen Versicherung fällt weg und der an der Prämie gutgerechnete Rabatt ist der Gesellschaft zurückzuerstatten, wenn der Versicherte vor völligem Ablaufe der Versicherungsperiode den Besitz der versicherten Grundstücke oder deren Bewirthschaftung für eigene Rechnung aufgeben, und der Besitznachfolger nach Maßgabe des §. 7 nicht in seine Rechte und Pflichten mit Genehmigung der Gesellschaft eingetreten seyn sollte, oder wenn nach einem Schadensanspruch oder Schadensersatz der Versicherte oder die Gesellschaft den Vertrag aufheben will.

Ad Nrm. 12854 G. pr. den 29. April 1859

(Den vermißten Austragsbauern Georg Meiler von Schindlhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Wegen der in nachstehendem Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 14. d. M. bezeichneten Person sind die nöthigen Nachforschungen zu pflegen und deren Resultate innerhalb 4 Wochen von den Local-Polizeibehörden an ihre vorgesetzte Königl.

Landcommissariate, von diesen aber innerhalb 6 Wochen hierher anzuzeigen.

Speyer, den 28. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem 22. October 1858 wird der Austragsbauer Georg Meiler von Schindlhof, Königl. Landgerichts Vilseck vermißt, und es liegt, der vor seiner Entfernung oftmals gemachten Aeußerungen zufolge, die Vermuthung nahe, daß er sich wegen Nahrungssorgen selbst entleibt habe. Da nun die seitherigen Nachforschungen erfolglos blieben, so wird den vorgenanntn Behörden beifolgend das Signalement des Meiler mit dem Auftrage bekannt gegeben, unverweilt die geeigneten Recherchen zu pflegen und deren Resultat binnen 6 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Regensburg, den 14. April 1859.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.
Pfriem, Secretär.

Signalement des Meiler.

Alter: 62 Jahre.
Haare: schwarzgrau, mit einer kleinen Glatze am Vorderhaupt.
Gesicht: hager.
Mund: groß.
Statur: groß.

Kleidung: schwarzer Filzhut mit hoher Kuppe, schwarzmanchesterne Weste mit hochovalen Knöpfen von weißem Metall, kurze lederne Hose, kalblederne Wadenstiefel.

Bekanntmachung,
unerhobene Capitalien der älteren Staatsschuld betr.

Von der gemäß VIIter Verloosung im Jahre 1856 zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb- und arrosirt vierprocentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 25. Juli und 11. August 1856, Reggbl. Seite 516 und 579) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Commissions-Kataster-№.	Capitalsbetrag.
10,995	1000 fl
41,195	500 fl
12,095	100 fl
21,367	100 fl
25,367	100 fl
34,095	100 fl
37,567	100 fl

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Königl. Staatsschulden-Tilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzbl. S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem ersten November 1859 zu Gunsten der Königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, den 22. April 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Steger, Secretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 12. Mai 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Errichtung des Landgerichts Thiersheim betr.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß ein neues Landgericht mit dem Sitze zu Thiersheim in Oberfranken aus folgenden Bestandtheilen errichtet werde, nämlich:

1. vom Landgericht Wunsiedel

   aus den Gemeinden: Thiersheim, Stemmas, Bergnersreuth, Schlottenhof, Schirnding und Fischern, sodann Arzberg mit dem Forstbezirke Arzberg, ferner Röthenbach, Grafenreuth, Körbersdorf, Leuffen, Brand und Haid;

2. vom Landgerichte Selb

   aus den Gemeinden: Höchstädt, Thierstein, Birkenbühl und Kothigenbibersbach.

Diese Gerichtsbildung tritt vom 1. October l. J. an in Wirksamkeit.

München, den 27. April 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.
v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 771 Pr. R. pr. den 2. Mai 1859

(Die Geschäftsformen bei Ausfertigungen der Königl. Landgerichte betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz,

an

sämmtliche Behörden und Aemter der innern Verwaltung.

Die Vorschriften, welche bezüglich der Geschäftsformen bei den Landgerichten durch die nachstehende gemeinschaftliche Entschließung der Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 23. l. M. ertheilt worden sind, haben auch bei sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden (Landcommissariaten) und den übrigen, dem Königl. Staatsministerium des Innern untergeordneten Aemtern gleichmäßig in Anwendung zu treten, was hiemit zur künftigen Darnachachtung veröffentlicht wird.

Speyer, den 30. April 1859.

Hohe.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Durch mehrere allerhöchste Verordnungen ist den Königl. Landgerichten aufgegeben, daß sie bei dem mündlichen Verkehre mit den Gerichtsuntergebenen gegen Jedermann ein freundliches, wohlwollendes Benehmen, in schriftlichen Erlassen aber eine wohlbemessene, der Stellung und dem Bildungsgrade der Betheiligten entsprechende Schreibart mit der Würde des Amtes zu verbinden wissen werden.

Die Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern sehen sich veranlaßt, diese Vorschriften zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen und hiebei insbesondere speziell zu verordnen:

1. daß die Königl. Landgerichte alle Ausfertigungen, welche an Privatpersonen gerichtet und denselben einzuhändigen sind, zu verschließen, und mit der Addresse:

„Das Königl. Landgericht . . . . . .

an

. . . ."

zu versehen haben;

2. daß hiebei das Prädikat „Herr" nicht nur allen Regelmäßigen, sondern allen jenen Personen, welche den gebildeten Klassen angehören, zu ertheilen ist.

Vorgehende Entschließung ist durch die Königl. Regierung, Kammer des Innern, in dem Amtsblatte des Kreises den Königl. Landgerichten zur Nachachtung bekannt zu machen und hiebei zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 23. April 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath gez. v. Epplen.

Ad Nro. exh. 13078 G. pr. den 4. Mai 1859.

(Die Erledigung des Landgerichtsphysikates Wegscheid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Königl. Gerichtsarztes Dr. Deichlein ist das Landgerichts-Physikat Wegscheid im Regierungskreise Niederbayern erledigt, was für etwaige Bewerber zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrn. 13334 G pr. den 7. Mai 1858.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. M. stattgefundenen 304ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 294 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen, und zwar:

zu 4 %: № 1 mit $\frac{1}{3}$ der Capitalssumme;
zu 4½ %: № 1 a. mit $\frac{1}{3}$ der Capitalssumme;
№ 1686 bis incl. № 2334 mit den ganzen Capitalsbeträgen;
zu 5 %: № 1 mit $\frac{1}{3}$ der Capitalssumme;
№ 20 bis incl. № 35 mit den ganzen Capitalsbeträgen,

im gesammten Capitalsbetrage von 1,125,203 fl 26 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, oder — je nach dem Wunsche der Betheiligten — nach Inhalt der Kundmachung vom 26. October 1858 in auf österreichische Währung lautende 5 % Obligationen umgewechselt werden.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 6. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 13429 G pr. den 5. Mai 1859.

(Die Verwaltungsresultate der Localarmenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz pro 18$\frac{57}{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungs-Ergebnisse des Armenwesens in der Pfalz pro 18$\frac{57}{58}$, insbesondere die Leistungen der Local- und Distrikts-Armenpflege, der Wohlthätigkeitsstiftungen, Vereine, und der sonstigen darauf bezüglichen Anstalten werden in nachstehender Uebersichtstabelle zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

In der Tabelle nicht enthalten sind, außer den reichen Unterstützungen an würdige verschämte Arme aus Königl. Cabinetsfonds, die Leistungen des Kreises:

1. für die Kreis-Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal mit	57782 fl
2. für die Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster mit	15000 fl
3. für Pflege und Erziehung armer Waisen und verlassener Kinder mit . . .	25000 fl
4. aus dem Kreisalmosenfond mit . . .	4000 fl
5. für Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien mit .	1200 fl
	102982 fl

Aus dem Polizeistraffond flossen 7200 fl für Armen-Unterstützung mehrerer durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden.

Speyer, den 4. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Uebersicht über die Resultate der Armenpflege

Landcommissariats-Bezirk.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsunfähige	Ganz Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige	Feiertagsschulpflichtige	Gesammt-Summe	Rentirendes Stammvermögen der Localarmenfonds fl.	kr.	der Districtsarmenfonds fl.	kr.	Leistungen zum Armenfond an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen fl.	kr.	an Beiträgen aus den Gemeindekassen fl.	kr.	Leistungen an Pfleglinge an baaren Geld fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Bergzabern	77	359	134	474	149	1193	4206	27	500	—	1598	21	7477	37	7739	58
Frankenthal	112	623	326	977	344	2382	7273	24	135	—	2749	12	10540	34	10997	43
Germersheim	627	642	403	1016	433	3121	92114	22	—	—	2144	35	5445	18	11077	17
Homburg	86	363	209	617	136	1411	1100	—	—		8914	56	7048	6	5952	1
Kaiserslautern	95	329	215	1114	245	1998	10781	1	9664	55	2390	15	5465	19	8168	35
Kirchheim	88	375	278	735	135	1611	16465	40	15042	25	2586	8	11355	33	12008	48
Kusel	154	270	170	528	115	1237	5795	—	7811	36	297	—	9468	56	8017	30
Landau	242	578	465	875	270	2430	20194	20	—	—	2332	7	12657	40	14295	49
Neustadt	227	1117	515	1258	467	3584	21690	11	—	—	6850	46	17871	56	19564	10
Pirmasens	21	304	130	545	97	1097	4388	40	—	—	1179	53	5440	—	7467	35
Speyer	71	358	229	814	230	1732	19509	4	—	—	849	44	10560	38	11238	34
Zweibrücken	227	457	473	599	262	2018	7953	2	31420	8	9830	19	11395	51	11415	41
Gesammtbetrag	2027	5805	3547	9552	2883	23814	241471	11	64574	4	41723	16	114727	28	127943	41

I. Landcommissariat Bergzabern.

Die Zahl der St. Johannisvereine hat sich gegen das vorhergehende Jahr um drei vermindert, da der zu Dierbach, Oberschlettenbach und Schwanheim seine Thätigkeit einstellte.

II. Landcommissariat Germersheim.

Das bisher in der Rubrik der Krankenanstalten vorgetragene Spital in Germersheim wurde in die Rubrik

im Regierungsbezirke der Pfalz pro $18^{57}/_{58}$.

der Local-Armen (Ausgaben): an Naturalien im Geldanschlage fl.	kr.	Gesammt-Summe fl.	kr.	Ueberbürdete Gemeinden: Zahl derselben	Leistungen an dieselben fl.	kr.	Districts-Umlagen zu Armenzwecken fl.	kr.	Krankenanstalten: Zahl	Rentirendes Vermögen fl.	kr.	Jährliche Einnahme fl.	kr.	Jährliche Ausgabe fl.	kr.	Spitäler (Kranken- und Pfründe-Anstalten) auch Waisenhäuser: Zahl	Rentirendes Vermögen fl.	kr.	Jährliche Einnahme fl.	kr.	Jährliche Ausgabe fl.	kr.
13		14		15	16		17		18	19		20		21		22	23		24		25	
407	—	8146	58	—	230	—	181		1	—	—	148	26	200	—	2	12299	30	700	22	683	
2762	18	13760	1	—	—	—	612	—	—	—	—	—	—	—	—	12	228182	21	15443	55	15955	39
1911	59	12989	16	—	—	—	1504	49	—	—	—	—		—	—	2	78891	4	6225	1	6178	10
8914	56	14866	57	17	—	—	—	—	1	1600	—	2287	10	2229	43	1	75442	—	4646	20	3459	49
496	56	8665	31	—	—	—	1491	38	—	—	—	—	—	—		1	138090	—	10343	20	9182	58
1974	44	13983	32	17	—	—	—		1	550	—	463	16	443	16	1	21880	—	973	10	800	6
2893	6	10910	36	43	686	8	2825	42	2	—	—	575	17	616	23	—	—	—		—	—	—
2468	44	16764	33	5	529	—	738	—	3	—	—	2290	—	2212	—	2	189064	39	14569	15	12107	43
10899	32	30463	42	8	5635	—	—	—	2	603	39	293	36	189	57	3	261207	22	18189	21	16128	24
2	—	7469	35	13	184	—	1183	40	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—
5698	19	16936	53	1	—	—	—	—	1	4000	—	2051	7	1831	42	2	845341	40	53793	10	42268	32
9810	29	21226	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	163720		22122	—	18552	—
48240	3	176183	44	111	7264	8	8536	49	11	6753	39	8108	52	7723	1	28	2034118	36	147006	24	125916	21

der Spitäler und Pfründeanstalten übertragen. Daher bei Rubrik 18—21 kein Vortrag, und bei Rubrik 22—25 die Mehrung von eins

III. Landcommissariat Homburg.

Das rentirende Vermögen der St. Johannisvereine hat sich von 5000 fl. auf 3829 fl. 31 kr. vermindert, weil früher der Werth des von dem Localverein zu Landstuhl erworbenen Hauses beigerechnet war.

Landcommissariats-Bezirk.	Armenbeschäftigungs-Anstalten.						Kleinkinderbewahranstalten.							Sparkasse-Anstalten.				Hilfskassen.						
	Zahl	Rentirendes Vermögen.	Jährliche				Zahl	Rentirendes Vermögen.		Jährliche				Zahl	Einlage Capitalien		Zahl der Theilnehmer (Einleger.)	Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche			
			Einnahme		Ausgabe					Einnahme		Ausgabe									Einnahme		Ausgabe	
		fl	fl	kr	fl	kr		fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr			fl	kr	fl	kr	fl	kr
	26	27	28		29		30	31		32		33		34	35		36	37	38		39		40	
Bergzabern .	2	—	739	28	773	13	4	—	—	1598	25	1592	54	3	14411	26	119	8	14834	3	2603	44	2281	49
Frankenthal .	2	—	546	49	545	50	2	6000	—	300	—	300	—	2	21866	46	390	1	—	—		—	—	—
Germersheim	—	—	—	—	—	—	4	—	—	364	—	364	—	1	1476	59	22	12	18335	21	504	32	3213	54
Homburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4	720	439	31	427	25	—	—	—	—	—	—	—	1	43258	20	523	1	4965	—	1151	—	1318	—
Kirchheim .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	36	—	34	20	3	50568	10	363	1	607	10	173	30	70	—
Kusel . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . .	1	-	212	40	289	40	3	650	—	760	—	760	-	2	56143	36	716	10	13739	50	5840	33	3462	6
Neustadt . .	3	3000	2113	12	1881	55	4	11270	46	1928	43	1780	55	5	48257	37	418	6	8609	18	3953	30	1204	—
Pirmasens .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	-	1	1321	7	681	18	500	—
Speyer . .	—	—	—	—	—	—	2	2500	-	2514	10	2139	32	1	260000	-	1200	5	13717	46	5349	15	4747	24
Zweibrücken .	1	—	137	4	137	4	1	4066	—	632	34	620	—	1	11345	57	59	10	17239	15	9040	12	4014	25
Gesammtbetr.	13	3720	4188	44	4055	7	21	24486	46	8133	52	7591	41	19	507328	51	3810	55	93368	50	29297	34	20811	38

IV. Landcommissariat Speyer.

Die Zahl der Sparkassen hat sich um eine vermindert, da die bisher in Mutterstadt bestandene eingegangen ist. In gleicher Weise hat sich die Zahl der übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten um eine vermindert, da der Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in Speyer seine Thätigkeit eingestellt hat.

St. Johannis Vereine							Uebrige Wohlthätigkeitsvereine und Stiftungen.								Leih- (Pfand-) Häuser.								
Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.		Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Activ-Capitalien.		Passiv-Capitalien.	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl	xr	fl	xr		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
41	42	43	44		45		46	47		48		49		50	51		52		53		54	
33	1200		7431	4	5996	29	5	330	—	1784	58	1522	52	—	—		—	—	—	—	—	—
10	205		2266	52	1668	1	11	11970	14	3583	47	2536	44	-	—	—	—	—	—		—	—
7	2600	—	1235	28	1036	24	7	1780	—	495	38	376	5	—	—	—	—		—	—	—	—
5	3829	31	3726	7	2435	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	3460	—	868	18	518	51	17	28166	39	2629	13	2300	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	3125	—	1886	52	1106	20	1	2700	—	2575	11	2386	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4200	—	1720	4	1014	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1000	—	2195	26	1620	50	4	16782	37	2600	35	2395	37	1	32544	5	32073	25	10882	50	8204	19
13	18417	14	11984	41	10238	3	18	74703	26	14718	48	12086	8	1	9741	1	9462	21	2800	—	—	—
6	36428	47	18311	48	18278	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
4	2500	—	694	28	586	33	5	3389	51	3099	27	2576	17	-	—	—	—	—	—	—	—	—
23	5000	—	2257	35	2250	8	5	21266	40	1712	51	1293	1	1	12272	10	11667	25	4691	—	5050	—
133	81965	32	54578	43	46750	14	73	160989	27	33200	28	27473	44	3	54557	16	53203	11	18373	50	13254	1(

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 30. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Obergerichtsschreibersstelle dem Advokaten August Petri in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen und demselben zugleich die gemäß Art. 63 des Organisationsgesetzes vom 20.—30. April 1810 erforderliche Dispensation bezüglich des Schwägerschaftsverhältnisses, in welchem er zu einem der Mitglieder des genannten Appellationsgerichts steht, zu ertheilen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Mai 1859, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Johannes Oswalt zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Budenheim;
2. das Gemeinderathsmitglied Valentin Schmitt zum Adjunkten dieser Gemeinde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Mai 1859, wurde Jacob Stattmüller zum Polizei-Adjunkten des zur Gemeinde Gerbach gehörigen Schneebergerhofes ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Mai 1859, wurde ernannt: das Gemeinderathsmitglied Carl Schneider von Ruppertsberg zum Adjunkten der Gemeinde Ruppertsberg.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1859, wurde ernannt der Gutsbesitzer Carl Spies vom Schmalfelderhofe zum Polizei-Adjunkten dieses zur Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler gehörigen Hofes.

Durch Regierungs-Beschluß vom 30. April l. J. ist der Schullehrer Friedrich April zu Dackenheim vom 15. Mai l. J. an zum Lehrer an der katholischen Knabenschule in Dürkheim ernannt worden.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April l. J., wurde der Schulgehilfe Heinrich Adam Henrich von Olsbrücken als Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-deutschen Schule zu Waldleiningen berufen.

Durch Regierungsbeschluß vom 4. Mai d. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Maurer aus Bechhofen zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Erbach ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 5. Mai 1859 ist der katholische Schullehrer Jacob Rofinus zu Oberwiesen als Lehrer an die katholische Schule zu Maßweiler berufen worden.

Augsburger Börse.

Den 5. Mai 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	82	
„ „ „ 4 %	91	
„ „ „ 4½ %	95	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	96	
„ „ „ 5 % IV. Emission	99	
„ „ „ 5 % neue detto .	100	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	91	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	740	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 13. Mai 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. 13245 G. pr. den 9. Mai 1859

(Die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. M. werden unter theilweiser Aufhebung und Modification der über die Versendung, den Verkauf, die Aufbewahrung und den Gebrauch von Reibfeuerzeugen früher ergangenen Ausschreiben nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Alle aus den Fabriken zur Versendung kommenden und zum Absatze im Inlande bestimmten größeren oder kleineren Quantitäten von Reibfeuerzeugen jeglicher Art (Zündhölzchen, Zündschwämme, Reibkerzchen u. dergl.) müssen entweder in runden Behältern von gebohrtem Holze oder aber in Verpackungen sich befinden, welch letzteren durch Präparirung mit einer Wasserglas-Auflösung von 17° Beaumé die leichte Feuerfänglichkeit benommen ist.

Diese Auflösung wird erhalten, wenn Wasserglaslösung zu 33° Beaumé, wie sie im Handel vorkommt, mit dem gleichen Volumen Wasser, also eine Maß käufliches Wasserglas mit einer Maß gemeinem Wasser gemischt oder, was noch besser ist, wenn dem gemeinen Wasser zum Verdünnen der käuflichen Wasserglaslösung die Hälfte leichtes Kalkwasser beigemischt wird.

Die also präparirten Verpackungen können übrigens in Schächtelchen aus Pappe, steifem Papiere, gehobeltem (Schetter-) Holze oder in Kistchen bestehen.

2. Bei dem Absatze solcher Zündwaaren in das Ausland in großen Quantitäten genügt es, wenn dieselben in Päckchen gebunden und mit gehörig präparirtem Papiere dreimal umwickelt in wohlverschlossenen hölzernen Kisten dem Transporte übergeben werden.

3. Bei jeder Versendung von Reibfeuerzeugen muß die innere Verpackung der größeren oder geringeren

Quantitäten mindestens so fest seyn, daß sich dieselben unter sich nicht reiben können, ferner müssen die Kisten so voll seyn, daß mit viel Luft gefüllte Zwischenräume nicht verbleiben.

Die Oberkisten selbst müssen so stark von Holz seyn, daß sich äußere Stöße nicht leicht fortpflanzen und daß ein Bruch der Wände oder Deckel nicht wohl vorkommen kann.

Jede solche Kiste muß mit der deutlichen Aufschrift: „Reibfeuerzeuge", „Streichzünder" oder „Zündwaare" versehen seyn und auch dem Frachtfuhrmanne ausdrücklich als feuergefährliche Waare bei der Aufgabe bezeichnet werden.

4. Der Transport von Reibfeuerzeugen auf den Eisenbahnen richtet sich nach den jeweilig hierüber bestehenden, besonderen Bestimmungen.

Nach der für alle Eisenbahnen in Deutschland und Belgien zur Zeit bestehenden Vorschrift müssen Streich- und Reib-Zündwaaren in Behältnissen von starkem Eisenblech oder doch in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 12 Kubikfuß sorgfältig und so fest verpackt seyn, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung bleibt die Annahme größerer Kisten vorbehalten.

Auf den Kisten muß ferner außen der Inhalt: „Streichzünder" deutlich angegeben seyn.

5. Die sämmtlichen, unter Ziff. 1 Abs. 3 angeführten Verpackungsarten der Reibfeuerzeuge sind bei deren Detailverkauf unter der Voraussetzung zuläßig, daß die Verpackung in vorgeschriebener Weise mit Wasserglasauflösung präparirt ist.

Der Detailverkauf von Reibfeuerzeugen in gebohrten runden Holzbehältern ist gleichfalls gestattet.

Dagegen ist der Detailverkauf von solchen Zündwaaren, welche lediglich mit, wenn auch gehörig präparirtem Papiere umwickelt sind, unbedingt verboten.

6. Der Verkauf von Reibfeuerzeugen an Kinder unter 14 Jahren bleibt sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden wie bisher untersagt.

7. Die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge in den Familien und Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattzufinden.

8. Bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge ist jede Fahrläßigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen und dergl. an Orten, wo hiedurch Brandunglück entstehen kann, sorgfältigst zu vermeiden.

In Scheuern, Ställen, Holzlegen, Schreinerwerkstätten, Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden.

9. Das Hausiren mit Zündhölzchen, wie dieselben auch immerhin verpackt seyn mögen, ist unbedingt verboten.

10. Die Uebertretungen vorstehender Anordnungen unterliegen polizeilicher Bestrafung, wobei nach Umständen die Wegnahme der verordnungswidrig verpackten oder versendeten Reibfeuerzeuge ausgesprochen wird.

11. Die genaue Einhaltung vorstehender Anordnungen ist durch zeitweise, nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmende Visitationen in den Fabriken, sowie bei den mit dem Detailverkaufe sich befassenden Gewerbtreibenden zu sichern.

Zugleich sind die Feuerbeschau-Commissionen anzuweisen, bei Vornahme der Feuerbeschau genau zu controliren, ob die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge in der vorgeschriebenen Weise stattfinde.

Speyer, den 7. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Zweibrücken pro 1858 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. *)		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1858.	
			ƒ	xr	ƒ	xr	ƒ	xr
1	Altheim, für den Deserteur Bernh. Lambert		243	9	9	21	252	30
2	„ Armenfond		32	5	1	14	33	19
3	Althornbach, Gemeinde		499	44	19	14	518	58
4	„ protest. Kirche		3	23	—	7	3	30
5	Alschbach, Gemeinde		461	39	16	38	478	17
6	„ Armenfonds		22	14	—	51	23	5
7	„ für den Deserteur Joseph Maier		24	49	—	30	25	19
8	„ für die Deserteure Gebrüder Stehle		31	46	—	13	31	59
9	Aßweiler, Armenfond		3	59	—	9	4	8
10	Ballweiler, Gemeinde		17	25	—	39	18	4
11	„ für den Deserteur Peter Braun		24	10	—	55	25	5
12	„ Armenfond		14	23	—	32	14	55
13	Battweiler, Gemeinde		6	5	—	14	6	19
14	Bebelsheim, Gemeinde		48	41	1	53	50	34
15	„ Armenfond		253	43	9	46	263	29
16	„ für den Deserteur Paul Malick		27	43	1	5	28	48
17	„ kathol. Kirche	*	534	32	20	19	534	19
18	Bierbach, Gemeinde		154	10	4	52	159	2
19	„ für den Deserteur Karl Brehm		536	32	14	50	551	22
20	Biesingen, Gemeinde		47	37	1	51	49	28
21	„ Armenfond		20	33	—	48	21	21
22	„ kathol. Kirche	*	447	17	11	23	258	40
23	„ für den widersp. Conscrib. Christ. Peter		495	50	19	—	514	50
24	„ für den widersp. Conscrib. Leopold Peter		273	49	10	25	284	14
25	Blickweiler, Gemeinde		228	18	8	16	236	34
26	„ Armenfond		14	25	—	32	14	57
27	„ für den Deserteur Joseph Krämer	*	1	27	—	—	—	—
28	„ für den Deserteur Peter Weidman		56	45	1	49	58	34
29	„ kathol. Kirche	*	1108	38	37	2	895	40
30	Blieskastel, Gemeinde		106	3	4	5	110	8
31	„ Armenfond		73	1	2	9	75	10
32	„ St. Johannis-Zweigverein		49	59	1	55	51	54
33	„ für den Deserteur Philipp Riedinger		97	45	3	46	101	31
34	„ do. Michael Lott		16	50	—	39	17	29
35	„ do. Christian Grahn	*	1	21	—	—	—	—
36	„ do. Joh. Franz Foos		30	10	1	9	31	19
37	„ für den widersp. Conscrib. Adolph Greff		299	46	11	2	310	48
38	„ Waisenhaus	*	1616	52	24	9	891	9
39	„ Caution des Waisenhausrechners	*	562	29	20	40	520	40
40	„ kathol. Kirche	*	832	54	16	57	16	57
41	„ Kappellenfond	*	1789	39	33	36	56	9
42	„ Orgelbaufond		60	—	—	16	60	16

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr
43	Blieskastel, Distriktsgemeinde		1	41	—	2	1	43
44	Bliesdalheim, Armenfond		28	7	1	5	29	12
45	" für den Deserteur Philipp Weber	*	182	29	6	30	187	4
46	Bliesmengen-Bolchen, Gemeinde		92	34	3	35	96	9
47	" Armenfond		166	53	6	23	172	16
48	Bottenbach, Armenfond		25	45	1	—	26	45
49	" für den Deserteur Ph. Schweitzer		304	9	9	27	313	36
50	" für den Deserteur Joh. Gg. Bauer		777	48	22	29	800	17
51	" für den widersp. Conscrib. Georg Sprau		253	46	8	33	262	19
52	Böckweiler, Gemeinde		27	37	1	5	28	42
53	" Armenfond		4	13	—	9	4	22
54	" für den Deserteur Georg Groß		198	39	7	39	206	18
55	" protest. Kirche		141	29	5	25	146	54
56	Breitfurth, Gemeinde		23	40	—	55	24	35
57	" Armenfond		62	12	2	23	64	35
58	" für den widersp. Conscrib. J. N. Weidmann		81	24	3	7	84	31
59	" für den Deserteur Heinrich Brengel		2	54	—	7	3	1
60	" do. Daniel Neu		34	6	1	18	35	24
61	" do. Daniel Jacob		43	42	1	42	45	24
62	" do. Julius Bitsch	*	67	38	2	31	62	41
63	" protest. Kirche		76	9	2	9	78	18
64	Brenschelbach, Gemeinde		25	31	1	—	26	31
65	" protest. Kirche		201	—	4	55	205	55
66	Bubenhausen-Ernstweiler, Gemeinde		174	48	6	44	181	32
67	" Armenfond		665	12	25	35	690	47
68	Contwig, Gemeinde		49	57	1	55	51	52
69	" für den widersp. Conscrib. Daniel Freyler		410	18	15	46	426	4
70	" für den Deserteur Leonhard Kampf		1	5	—	—	1	5
71	Dellfeld, Gemeinde		77	31	3	—	80	31
72	" für den Deserteur Heinrich Schery	*	—	40	—	—	—	—
73	Dietrichingen, Gemeinde		450	57	17	21	468	18
74	Einöd, protest. Kirche		137	6	5	16	142	22
75	Einöd-Ingweiler, Gemeinde		731	14	25	41	756	55
76	" Armenfond		290	17	11	9	301	26
77	" für den Deserteur Barth. Stauch		113	8	4	21	117	29
78	" für den Deserteur Philipp Gehlbach		45	42	1	46	47	28
79	" protest. Schule		44	16	1	42	45	58
80	Ensheim, Gemeinde		1214	12	45	52	1260	4
81	" kathol. Kirche	*	1499	17	27	11	849	14
82	" Orgelbaufond		450	—	10	6	460	6
83	Erfweiler, Armenfond		5	52	—	14	6	6
84	Erfweiler-Ehlingen, kathol. Kirche	*	638	33	16	32	633	2
85	Ernstweiler, protest. Kirche		88	44	3	25	92	9
86	" protest. Pfarrei		7	55	—	18	8	13
87	" für den widersp. Conscrib. Mart. Kuhn		70	21	—	21	70	42
88	Eschringen, Gemeinde		6	57	—	16	7	13

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
89	Gersheim, Gemeinde		91	4	3	30	94	34
90	„ Armenfond		78	2	3	—	81	2
91	„ für den Deserteur Paul Kaufmann		19	25	—	44	20	9
92	„ do. Paul Mischo		6	56	—	16	7	12
93	„ do. Peter Müller		54	52	2	7	56	59
94	Großsteinhausen, Armenfond		23	6	—	53	23	59
95	„ kathol. Kirche		468	4	17	45	485	49
96	„ protest. Kirche		3	—	—	7	3	7
97	„ für den Deserteur Jakob Hüther	*	874	32	18	40	79	32
98	Habkirchen, Gemeinde		121	59	4	42	126	41
99	„ für die Deserteure Gebrüder Kohl	*	1	—	—	—	—	—
100	„ Armenfond		71	43	2	46	74	29
101	„ kathol. Kirche	*	595	19	12	34	307	53
102	Hasel, Gemeinde		84	48	3	4	87	52
103	Heckendalheim, Gemeinde		6	34	—	16	6	50
104	„ für den Deserteur Franz Buchheil		133	30	4	56	138	26
105	Hengstbach, Gemeinde		48	54	1	53	50	47
106	„ Armenfond		58	6	2	14	60	20
107	Herbitzheim, Armenfond		8	29	—	18	8	47
108	„ kathol. Schule		56	—	2	9	58	9
109	Hornbach, Gemeinde		76	22	2	55	79	17
110	„ St. Johannis-Zweigverein		46	50	1	48	48	38
111	„ kathol. Kirche	*	269	30	6	45	166	15
112	„ protest. Kirche		587	17	22	35	609	52
113	„ für die widersp. Consrib. Gebrüder Brill	*	—	36	—	—	—	—
114	„ für den widersp. Conscrib. Balth. Gab		77	45	3	—	80	45
115	„ do. Peter Jacquart		237	13	5	52	243	5
116	„ do. Daniel Ruf		14	30	—	4	14	34
117	„ für den Deserteur D. Gg. Müller		54	32	2	5	56	37
118	„ für den Deserteur Daniel Kiefer		8	—	—	2	8	2
119	Irheim, Gemeinde		267	25	10	16	277	41
120	„ Armenfond		353	31	13	37	367	8
121	„ für den Deserteur Heinrich Walzer		34	24	1	18	35	42
122	„ für den Deserteur Jakob Gehlbach		40	3	—	26	40	29
123	„ für den widersp. Conscrib. Lud. Eberfold	*	11	14	—	9	—	9
124	Kleinsteinhausen, Armenfond		6	30	—	14	6	44
125	„ für den Deserteur Anton Lang,		143	42	5	19	149	1
126	Knopp-Labach, Gemeinde		42	30	1	37	44	7
127	„ kathol. Kirchenbaufond	*	126	48	3	—	3	—
128	Lautzkirchen, Gemeinde		365	20	11	42	377	2
129	„ Orgelbaufond	*	719	26	13	59	233	25
130	„ Armenfond		29	2	1	7	30	9
131	„ kathol. Kirche	*	1221	28	24	43	683	13
132	„ für den Deserteur Joh. Groh		143	14	5	30	148	44
133	„ für den widersp. Conscrib. F. N. Kleemann	*	15	52	—	19	—	19
134	Maßweiler, Gemeinde		5	3	—	11	5	14

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1858.	
				fl	kr	fl	kr	fl	kr
135		Maßweiler, Armenfond		66	47	2	35	69	22
136		" protest. Kirche		2	49	—	7	2	56
137		" kathol. Kirche		102	42	2	30	105	12
138		Mauschbach, Gemeinde		179	15	6	53	186	8
139		" für den widersp. Conscrib. Heinrich Decker	*	—	14	—	—	—	—
140		" do. Daniel Gilbrecht		105	41	4	5	109	46
141		" do. H. Jakob Knerr		146	11	4	24	150	35
142		Medelsheim, Gemeinde		43	53	1	42	45	35
143		" Armenfond		70	19	2	41	73	—
144		Mimbach, Gemeinde	*	—	46	—	—	—	—
145		" Schleußenbaufond		111	19	4	16	115	35
146		" protest. Kirche		369	41	12	5	381	46
147		" für den Deserteur Jakob Grimm		75	28	2	53	78	21
148		Mittelbach, Gemeinde		92	19	3	32	95	51
149		" protest. Kirche		265	28	10	12	275	40
150		Neualtheim, Gemeinde		12	15	—	28	12	43
151		" Armenfond		4	22	—	9	4	31
152		Niederauerbach, Gemeinde		75	—	2	53	77	53
153		" protest. Kirche		97	20	3	44	101	4
154		" für den widersp. Conscrib. Christ. Stalter		175	3	5	54	180	57
155		" für den Deserteur Karl Schneider		3	43	—	9	3	52
156		" " Jakob Janes		303	56	8	20	312	16
157		" " Jakob Sutter	*	22	20	—	25	—	25
158		Niedergailbach, Gemeinde		31	31	1	14	32	45
159		" für den widersp. Conscrib. Jakob Dorkel		80	—	2	59	82	59
160		" Armenfond		26	39	1	2	27	41
161		" kathol. Kirche		284	2	10	55	294	57
162		Niederhausen, Gemeinde		2	22	—	5	2	27
163		Niederwürzbach, Gemeinde		155	57	4	33	160	30
164		" Armenfond		52	40	2	2	54	42
165		" für den Deserteur Jakob Doctor		57	52	1	10	59	2
166		" do. Andreas Foos		49	39	—	38	50	17
167		" für den widersp. Conscrib. Joh. Stolz		3	45	—		3	45
168		Oberauerbach, Gemeinde		79	19	3	2	82	21
169		Oberhausen, Gemeinde		10	8	—	23	10	31
170		" Armenfond		15	8	—	35	15	43
171		Oberwürzbach, Gemeinde		122	50	4	37	127	27
172		" für den Deserteur Franz Weidmann	*	644	34	7	10	181	14
173		Ommersheim, Gemeinde		57	17	1	32	58	49
174		" kathol. Kirche	*	541	44	12	3	253	47
175		Ormesheim, für den Deserteur Peter Lux		112	52	4	21	117	13
176		" für den Soldaten Theob. Kiehm		4	50	—	11	5	1
177		" Armenfond		2	1	—	5	2	6
178		Peppenkum, Gemeinde		6	24	—	14	6	38
179		" Armenfond		48	41	1	53	50	34
180		Reifenberg, Gemeinde	*	567	43	17	10	17	10

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1858.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
181	Reifenberg, Armenfond		34	59	1	21	36	20
182	" für den widersp. Conscrib. Joseph Hüther		35	24	1	21	36	45
183	" do. Jakob Weißler		3	13	—	7	3	20
184	" do. Joseph Lang	*	1	31	—	—	—	—
185	" kathol. Kirche, Orgelbaufond	*	20	8	—	36	—	36
186	Reinheim, Gemeinde		85	2	3	16	88	18
187	" Armenfond		14	33	—	35	15	8
188	" für den Deserteur Barth. Fuchs		48	27	1	51	50	18
189	" kathol. Pfarrei		43	26	1	39	45	5
190	Riedelberg, Gemeinde		640	56	24	39	665	35
191	" Schulhausbaufond		1414	14	23	8	1437	22
192	" Armenfond		50	1	1	55	51	56
193	Rieschweiler, Gemeinde		123	21	4	33	127	54
194	" protest. Kirchenbaufond	*	5505	33	183	48	5188	34
195	" für den widersp. Conscrib. Joh. Jak. Guth		415	41	14	43	430	24
196	" do. Jakob Fischer		36	51	1	25	38	16
197	" für den Deserteur Adam Borné		18	2	—	31	18	33
198	" Armenfond		61	1	2	21	63	22
199	" protest. Kirche		2	33	—	7	2	40
200	" protest. Pfarrei		28	49	1	7	29	56
201	Rimschweiler, Gemeinde		154	6	5	55	160	1
202	Rohrbach, Gemeinde		232	31	3	29	236	—
203	" für den Deserteur Joh. Gehring		142	16	5	28	147	44
204	Rubenheim, Gemeinde		8	35	—	21	8	56
205	" kathol. Kirche	*	1187	46	17	58	605	44
206	Seyweiler, Gemeinde		8	6	—	18	8	24
207	" Armenfond		1	27	—	2	1	29
208	Schmittshausen, Gemeinde		12	41	—	30	13	11
209	" Armenfond	*	1	58	—	—	—	—
210	" für den Deserteur Peter Drehner		24	56	—	18	25	14
211	Schwarzenacker, protest. Schulgut		191	12	7	21	198	33
212	Stambach, Gemeinde		19	19	—	44	20	3
213	" für den widersp. Conscrib. Valentin Müller		16	21	—	22	16	43
214	" do. F. Jakob Sieg		73	52	2	43	76	35
215	" do. Anton Sefrin		543	19	10	22	553	41
216	St. Ingbert, Gemeinde		1134	16	31	54	1166	10
217	" protest. Kirchenbaufond	*	1444	59	29	17	375	16
218	" für den Deserteur Wilhelm Großklos		2	55	—	7	3	2
219	" do. Peter Wetzler		314	14	12	5	326	19
220	" für den Soldaten Peter Hubertus	*	62	29	—	31	—	31
221	" für den widersp. Conscrib. Johann Wagner		8	—	—	1	8	1
222	" do. Johann Weber		70	31	—	8	70	39
223	Utweiler, Gemeinde		30	5	1	9	31	14
224	" Armenfond		32	41	1	15	33	56
225	Walsheim, Gemeinde		23	40	—	55	24	35
226	" Armenfond		20	25	—	46	21	11

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
227	Waïsheim, protest. Kirche	3	6	—	7	3	13
228	" kathol. Kirche *	425	48	11	5	36	53
229	" St. Johannis-Zweigverein	41	8	1	10	42	18
230	Walshausen, Armenfond	17	51	—	41	18	32
231	" für den Deserteur Johann Jakob Scherer	226	1	8	2	234	3
232	" für die widersp. Conscrib. Gebrüder Schäfer *	—	23	—	—	—	—
233	Wattweiler, für den Deserteur Peter Neumüller	8	45	—	21	9	6
234	" do. Johann M. Maus	27	4	—	29	27	33
235	" do. Lud. Ebersold	10	40	—	4	10	44
236	Webenheim-Mimbach, für den Deserteur Daniel Ringle	78	7	2	26	80	33
237	" do. Johann Pauli	39	9	—	13	39	22
238	" do. Ludwig Wolf	92	20	—	10	92	30
239	Winterbach, Gemeinde	3	1	—	7	3	8
240	Wittersheim, Gemeinde	12	45	—	30	13	15
241	" Armenfond	41	50	1	37	43	27
242	Wolfersheim, Gemeinde	307	9	3	20	310	29
243	" Armenfond	15	20	—	35	15	55
244	" protest. Kirche	53	57	2	5	56	2
245	" für den widersp. Conscrib. Heinr. Sandmaier	51	26	1	30	52	56
246	" do. Jakob Armbrüster	20	—	—	28	20	28
247	" do. Georg Armbrüster	11	44	—	17	12	1
248	Wörschweiler, Armenfond	47	23	1	1	48	24
249	" Gemeinde	65	33	2	29	68	2
250	Zweibrücken, protest. Pfarrgemeinde, Orgelbaufond *	2676	25	58	43	67	14
251	" protest. Kirchenalmosen, do. *	2087	52	60	14	60	14
252	" für den Deserteur Joseph Weber	5	8	—	11	5	19
253	" do. Adolph Locher	4	5		9	4	14
254	" do. Wilhelm Bieber	396	55	15	16	412	11
255	" do. W. K. Müller	3	14	—	7	3	21
256	" do. F. D. Hirzel	4	24	—	9	4	33
257	" landwirthschaftlicher Verein	171	37	6	37	178	14
258	" israel. Gemeinde	315	40	9	37	325	17
259	" Gewerbschule	641	21	24	39	666	—
260	" St. Johannis-Zweigverein	53	58	2	5	56	3
261	" Caution des Octroi-Einnehmers	414	1	13	47	427	48
262	" Distriktskasse *	6213	25	181	28	2394	53
263	" Gewerbeverein	281	52	10	51	292	43
264	" für den Deserteur Ph. Vollmar	177	7	6	48	183	55
265	" do. Peter Marschall	58	49	—	5	58	54
266	" Depositum des früheren Einnehmers Hartmann *	150	48	5	12	5	32
	Summa	63760	53	1848	56	45620	47

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 14. Mai 1859.

Inhalt:

Gesetz,

die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.

I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren:

1. für Schönblindheit,
2. für Koppen

   acht Tage lang;

3. für Rotz,
4. für Hautwurm,
5. für Dampf (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der Respirationsorgane innerhalb oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat)

   vierzehn Tage lang;

6. für Koller

   ein und zwanzig Tage lang;

7. für fallende Sucht,
8. für periodische Augenentzündung
vierzig Tage lang;

II. beim Rindvieh:

1. für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt,
2. für Lungensucht
vierzehn Tage lang;
3. für Perlsucht
acht und zwanzig Tage lang;
4. für fallende Sucht,
5. für Lungenseuche
vierzig Tage lang;

III. bei Schafen:

1. für Milbenräude,
2. für Fäule,
3. für bösartige Klauenseuche
vierzehn Tage lang;

IV. bei Schweinen:

für Finnen
acht Tage lang.

Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzugs an berechnet.

Art. 2.

Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Art. 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

1. bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;
2. wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;
3. wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventare oder einer ganzen Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

Art. 4.

Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrags, nicht auf Minderung des Erwerbungspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet. In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der in Art. 6 enthaltenen Bestimmung nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthgiltigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Veräußerer:

1. zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat;
2. zur Erstattung aller in Folge des Vertrags oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres;
3. zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegungskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie das etwa noch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3 bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung bringen zu lassen.

Art. 6.

Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Art. 4 und 5) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.

Art. 7.

Sind Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

Art. 8.

Sind außer dem Falle des Art. 7 mehrere Stücke Vieh durch ein Rechtsgeschäft veräußert worden, so kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrags verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eines oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um Schafe, von denen eins oder mehrere an einer der im Art. 1 Ziff. III. bezeichneten Krankheiten leiden. In allen andern Fällen kann die Aufhebung des Vertrags nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden. Der im Art. 5 Ziff. 1 bezeichnete Rückerstattungsbetrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt, und hienach der Rückerstattungsbetrag berechnet.

Art. 9.

Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist (Art. 1 und 10) erhoben werden.

Art. 10.

Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen.

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung 40 Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Art. 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabsatze des Art 1, dann im Art. 2 und im Art. 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 11.

Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Art. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfang des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der

Pfalz, in Ansehung aller nach dem genannten Tage abgeschlossenen Viehveräußerungsverträge in Anwendung.

Mit dem nämlichen Tage erlischt die Wirksamkeit aller entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gegeben München, den 26. März 1859.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten, v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Mauz.
v. Fischer, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsraths,
Geb. v. Kobell.

Nro. 13087 G. pr. den 11. Mai 1859.

(Beiträge aus Kreisfonds pro $18\frac{59}{60}$ zur Herstellung von Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds des Jahrs $18\frac{59}{60}$ für Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Beiträge

aus Kreisfonds zur Herstellung von Distriktsstraßen.

Landcommissariat.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
		fl
Bergzabern . . .	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	500
Pirmasens . . .	Straße von Dahn nach Weißenburg	500
id. . . .	Straße von Thaleischweiler über Höheinöd zur Sickinger Höhe	500
Zweibrücken . .	Straße von Falkenbusch über Dellfeld, Rieschweiler, Maßweiler, Reifenberg und Schmitshausen nach Oberhausen	500
Kusel	Straße durch das Reipoltskircher Thal im Kanton Lauterecken	500
Kirchheimbolanden	Straße durch das Finkenbacher Thal	500
	Summa .	3000

Ad Nrm. 13481 u. 13491 G. pr. den 10. Mai 1859.

(Agenturen des bayerischen Hagelversicherungsvereines betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Personen als Agenten des bayerischen Hagelversicherungs-Vereines aufgestellt sind:

1. Carl Jacobi, Handelsmann in Kindenheim.
2. Philipp Holterbach, Schullehrer in Neuleiningen.
3. Johann Robert, Geschäftsmann in Kandel.
4. Adam Frank I., Gutsbesitzer in Alsenbrück.
5. Ph. Jacob Dall, Kauf- und Geschäftsmann in Edenkoben.
6. Franz Walz, Oeconom in Speyer.

Speyer, den 8. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 13225 G. pr. den 11. Mai 1859

(Brand bei Valentin und Carl Rittersbach zu Gauersheim, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kürzlich in der Gemeinde Gauersheim in den Gebäuden von Valentin und Carl Rittersbach ausgebrochenen bedeutenden Brande, welcher zu einer Zeit ausbrach, wo der größte Theil der männlichen Einwohner der Gemeinde im Felde beschäftigt war, haben sich die nachverzeichneten Personen durch besondere Thätigkeit und Ausdauer ausgezeichnet, und zwar:

1. Besler, Ludwig, Maurer in Gauersheim.
2. Maurer, Gottfried, „ „ ib.

3. Gräser, Georg, Maurer in Gauersheim.
4. Diez, Johannes, Tüncher „ ib.
5. Franz, Heinrich, Wagner „ ib.
6. Gell, Friedrich, Huffschmied ib.
7. Rheinhardt, Heinrich, Zimmermann von Bischheim.
8. Göbel, Friedrich, „ „ Albisheim.

Dies wird unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 13437 G. pr. den 9. Mai 1859.

(Errettung eines in den Glanfluß gefallenen Kindes, hier eine öffentliche Belobung des Feldschützen Jacob Aulenbacher von Theisbergstegen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. April l. J. hat der Feldschütze Jacob Aulenbacher von Theisbergstegen den 3½ Jahre alten, in den hoch angeschwollenen Glanfluß gefallenen Knaben des katholischen Schullehrers Zimmer von dort mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese brave Handlung des Feldschützen Aulenbacher wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 13262 G. pr. den 10. Mai 1859.

(Die unweit Kaisheim aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Der Auftrag vom 27. v. M. im Seitenbetreffe (Amtsblatt № 27) wird hiemit zurückgenommen, da die fragliche Person erkannt ist.

Speyer, den 7. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 13754 G. pr. den 8. Mai 1859.

(Den Unterricht in den Handels-Wissenschaften und neueren Sprachen an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Unterricht in den Handels-Wissenschaften und der englischen und französischen Sprache an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt soll mit dem Beginne des nächsten Schuljahrs ein tüchtiger Lehrer aufgestellt werden.

Die normalmäßige primitive Remuneration desselben beträgt jährlich 600 fl.; ein Erwerb durch Privatunterricht ist nicht ausgeschlossen, und durch die örtlichen Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, Leumund u. s. w. bei dem Königl. Rektorate der vorgenannten Schule innerhalb 4 Wochen zu übergeben.

Würzburg, den 6. Mai 1859.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg. Kammer des Innern.

(gez.) Frhr. v. Zu Rhein.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betr.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März l. J., den Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betreffend

(Gesetzblatt St. 2 S. 17),

haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zur Realisirung dieses Credits die Aufnahme eines viereinhalbprocentigen Anlehens zu 4,000,000 fl. im Wege der allgemeinen Betheiligung stattzufinden habe, in welcher Beziehung hiemit Nachstehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das aufzunehmende Anlehen erhält die Bezeichnung

„Militär-Anlehen von 1859",

wird jedoch mit dem frühern Militär-Anlehen von 1855 in Einer Schuldgattung vereinigt; es werden daher hiefür Obligationen auf den Inhaber (au porteur) zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgestellt, deren fortlaufende Kataster-Nummern unter lit. A. zu 1000 fl., lit. B. zu 500 fl. und lit. C. zu 100 fl. an das Militär-Anlehen von 1855 angereiht werden.

Die Ausfertigung von Nominal-Obligationen findet bei dem bezeichneten Anlehen nicht statt.

II.

Den Obligationen, deren Inhalt aus dem beigefügten Formular zu ersehen ist, werden sechszehn ganzjäh-

rige Zins-Coupons nebst einer Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben.

Die Zinsen zu 4½ Procent werden zur Verfallzeit (1. Juni jeden Jahres) bei sämmtlichen Schuldentilgungs-Kassen, bei den Königl. Oberaufschlags- und Rentämtern, sowie bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild in Frankfurt am Main baar bezahlt.

III.

Das aufzunehmende Anlehen wird auf die allgemeinen Staatsfonds versichert.

Ueber die Zeit und Art der Tilgung werden in dem jeweiligen Finanzgesetze die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden.

IV.

Das erwähnte Anlehen wird zu dem Course von 97 Procent emittirt; es werden daher für eine Baar-Erlage

von 97 fl	. . .	100 fl,
von 485 fl	. . .	500 fl.
von 970 fl	. . .	1000 fl

in Obligationen zu 4½ Procent verabfolgt.

V.

Vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an findet bei sämmtlichen Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen die Annahme baarer Darlehen statt.

Ferner wurde allerhöchst genehmigt, daß zur Erleichterung der Betheiligung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines bei sämmtlichen nicht am Sitze einer Specialkasse befindlichen Königl. Rentämtern, in dem Regierungsbezirke der Pfalz aber bei der Königl. Kreiskasse in Speyer, der Königl. Filialbank in Ludwigshafen und den Königl. Rentämtern Zweibrücken und Kaiserslautern die Einzahlung baarer Anlehens-Beträge bis auf weitere Bestimmung stattfinden könne.

VI.

Alle Darlehensbeträge bis zu 10,000 fl einschlüssig müssen sogleich baar erlegt werden; bei Betheiligungen

über 10,000 fl wird die Einzahlung in höchstens 3, zusammen nicht über 6 Wochen dauernden Fristen gestattet, jedoch nur unter Aufrechtmachung einer baaren Caution von zehn Procent des angemeldeten Anlehensbetrages, welche Caution an der letzten Anlehensfrist abzurechnen ist, und vom Tage der Erlage zu 4½ Procent verzinst wird.

Vorerwähnte Caution verfällt bei Nichteinhaltung der bedungenen Fristen auf Grund der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen — der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt ohne Rückvergütung, und der Anlehensvertrag wird, insoweit er nicht bereits in Vollzug gekommen, als gegenseitig aufgehoben und keinen Theil weiter bindend erklärt.

VII.

Bis zur Herstellung der betreffenden Obligationen, deren Ausfertigung möglichst beschleunigt wird, werden für die gemachten Einzahlungen Haftscheine ausgestellt.

VIII.

Die Betheiligung an dem aufzunehmenden Anlehen ist auch durch Wiederanlage verlooster, aber noch unerhobener Capitalsbeträge der älteren und neueren Staatsschuld, dann der Eisenbahn-Anlehensschuld gestattet.

IX.

Da nach Absatz I. vorstehender Bestimmungen über die zu dem bezeichneten Anlehen erfolgenden Geldanlagen nur Obligationen au porteur ausgestellt werden, so wurde für diejenigen Capitalbesitzer, welche Darlehen gegen Nominalobligationen anzulegen wünschen, genehmigt, daß solche Darlehen à Conto des Eisenbahnanlehens zu 4½ Procent unter den nämlichen Bedingungen, welche in gegenwärtiger Bekanntmachung Abs. IV. und VI. enthalten sind, gegen Nominalobligationen stattfinden können.

München, den 7. Mai 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

(Vignette.)

Militär-Anlehen von 1859.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die Königl. bayerische Staatsschuldentilgungs-Anstalt ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im 52½ fl.-Fuß schuldig geworden.

Dieser unter verfassungsmäßige Gewährleistung gestellte Capitalsbetrag ist auf die Staatsfonds versichert und wird bei jeder Königl. bayerischen Schuldentilgungskasse jährlich am ersten Juni nach vier ein halb vom Hundert, gegen Rückgabe der anliegenden Abschnitte, stempelfrei verzinset.

Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung nach den im jeweiligen Finanzgesetze über die Zeit und Art der Tilgung zu erlassenden Bestimmungen stempelfrei.

Vorstehendes Anlehen ist inkatastrirt bei der Königl. bayerischen Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse

Bamberg sub dato 1. Juni 1859.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Obligation ausgefertiget und die Vormerkung im Hauptkataster der Militäranlehensschuld Lit. A. Num.

vorgenommen worden.

München, den

Königlich bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Unterschrift der k. St.-Sch.-T.-Commission	Mitunterschrift der Landtags-Commissäre

---

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Mai l. J. anfangend,

1. den Revierförster Franz Bibelange zu Neuhofen, seiner Bitte willfahrend und mit Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung nach §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;
2. auf das hiedurch sich eröffnende Forstrevier Neuhofen im Forstamte Speyer den Revierförster Ignaz Hillenbrand zu Leimen aus administrativen Rücksichten nach §. 20 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen; und
3. auf das hiernach erledigte Forstrevier Leimen, im Forstamte Waldfischbach den Forstamtsactuar Johann Philipp Kraus zu Annweiler zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6/7. l. M. ist gestattet, daß der Gerichtsbote Carl Schönborn zu Dürkheim den Gerichtsbotencandidaten Daniel Säckler von Edenkoben als functionirenden Gehülfen mit der dem letzteren eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 20. l. M. an gerechnet, beibehalte.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 33. Speyer, den 17. Mai 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. 14122 G. pr. den 16. Mai 1859.

(Das Verbot der Ausfuhr von Schießpulver betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf den Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und im Hinblicke auf die Zollvereinsverträge die Ausfuhr von Schießpulver über die äußere Zollgrenze nach dem Zollvereins-Auslande bis auf weitere Verfügung zu verbieten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist jedoch ermächtigt, auf einzelnen Grenzstrecken, sowie für einzelne Fälle ausnahmsweise besondere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Dieses für ganz Bayern giltige Ausfuhrverbot, auf dessen Uebertretung die in den §§. 1, 11, 13 bis 16 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angedrohten Strafen der Contrebande Anwendung finden, hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

München, den 10. Mai 1859.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Nrm. Exh. 13688 G. pr. den 12. Mai 1859.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts - Physikates in Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Karl Flacho ist das Bezirksgerichts-Physikat Kempten erledigt worden.

Lusttragende haben sich innerhalb 14 Tagen mit ihren Gesuchen an die Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu wenden.

Speyer, den 10. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Revierförster Franz Bidelange zu Neuhofen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Fleiß und Treue geleisteten Dienste, dann

unterm 6. April l. J. dem Cantonsgefängnißwärter Stephan Schenkel in Winnweiler in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungsbeschluß vom 5. Mai 1859 ist der Schulgehilfe Joseph Gschwend zu Rodalben zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hilst ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1859, wurde der Schuldienst-

Exspektant Ludwig Geörger aus Schaidt zum Gehilfen an der kathol. deutschen Schule zu Kapsweyer ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung

Seine Majestät der König haben unterm 27. April l. J. dem J. H. W. D. Wagner von Paris ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Apparat, durch welchen das zum Speisen von Dampfkesseln bestimmte Wasser von allen fremden Beimengungen gereiniget und im höchsten Grade erhitzt den Kesseln soll zugeführt werden können, für den Zeitraum von $4\frac{1}{2}$ Jahren, vom 27. April l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. April l. J. das dem Professor F. A. Klingenfeld und dem Schlossermeister L. J. Berger von Nürnberg unterm 14. April 1856 verliehene Privilegium auf eigenthümlich construirte Waagen für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 14. April 1859 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 12. Mai 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	80	
„ „ „ 4 %	90	
„ „ „ 4½ %	94	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	96	
„ „ „ 5 % IV. Emission	99	
„ „ „ 5 % neue detto	100	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	90	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	740	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats April 1859.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Hafer Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Bergzabern . . .	15	4	32	20	3	26	—	—	—	—	—	—	11	3	59	2	4	4
Edenkoben . . .	—	—	—	23	3	52	142	3	51	—	—	—	6	4	7	10	5	—
Homburg . . .	108	4	39	313	3	34	40	3	33	4	4	36	15	3	36	168	4	5
Kaiserslautern . .	433	4	34	1574	3	40	1867	3	40	—	—	—	474	4	14	645	4	6
Kandel	104	4	48	2	3	38	480	3	38	—	—	—	19	4	—	11	4	30
Kusel.	46	4	35	578	3	52	885	3	43	—	—	—	279	4	16	332	4	15
Landau	43	4	43	23	3	50	476	3	47	—	—	—	13	4	7	14	4	32
Neustadt. . . .	624	4	58	484	3	53	1437	3	55	—	—	—	393	4	18	89	4	38
Pirmasens . . .	138	4	43	210	3	32	30	3	35	—	—	—	3	3	30	96	4	24
Speyer	100	4	54	228	3	46	186	3	34	—	—	—	74	4	4	40	4	41
Zweibrücken . .	1181	4	44	899	3	38	80	3	24	—	—	—	66	2	58	687	4	7
Summa .	2792	4	45	4354	3	40	5623	3	45	4	4	36	1353	4	10	2094	4	11
Preise vom Monat März.		4	43		3	42		3	46		4	30		4	14		4	31

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate April 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für												
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu		Stroh	
	per Kilogramm				per Kilogramm						per Liter			per Zentner			
	kr	kr	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr
Dürkheim	5½	6	26	16	8	10	1	10	1	1	7	8	7	2	24	1	24
Frankenthal	5	6	—	18	6	9	1	7	1	—	6	6	8	2	—	1	12
Germersheim	5¼	6¼	32	20	7	12	1	—	1	4	7	8	8	3	6	1	24
Grünstadt	5¼	6¼	24	20	8	12	1	12	—	48	11	9	11	—	—	1	36
Homburg	5 4/11	—	28	20	8	10	1	8	—	40	6	6	—	2	20	1	12
Kaiserslautern	5½	8½	28	20	6	11	1	16	—	52	8	10	10	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	5¼	7	28	20	6	10	1	4	—	55	8	8	10	2	42	1	12
Kusel	5¾	—	28	16	9¼	12	—	58	—	54	8	8	9	2	—	—	—
Landau	5½	8	32	20	8	12	1	2	1	—	8	8	8	2	—	1	20
Neustadt	5½	6	30	16	7	10	1	3	—	52	7	9	9	2	54	1	28
Pirmasens	5¼	8½	30	18	8	12	—	54	—	48	9	10	9	2	46	1	10
Speyer	5	6	30	20	6	6	1	8	1	8	6	9	9	3	—	1	18
Zweibrücken	6	9	29	20	8	12	1	4	—	48	8	8	8	3	30	1	28

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 20. Mai 1859.

Inhalt:

Nro. 13875 G. pr. den 11. Mai 1859.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro $18\frac{56}{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden für das Verwaltungsjahr $18\frac{56}{57}$ nebst den distriktiven Verhältnissen überhaupt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Uebersicht
der
Rechnungs-Ergebnisse
der
Distriktsgemeinden in der Pfalz
für das
Verwaltungsjahr $18^{56}/_{57}$
und der
distriktiven Verhältnisse überhaupt.

1.	A. Einnahmen.															
	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
Namen der Distrikts-Gemeinden.	Activbestände, Activausstände ꝛc. vom Vorjahre.		Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.		Freiwillige Zuschüsse.		Distrikts-Umlagen.		Heimbezahlte Capitalien.		Anlehen.		Summa.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	4912	19	—	—	44	19¼	2000	—	7153	1	—	—	9000	—	23109	39¼
Bergzabern	1501	46¼	22	30	96	55¾	1663	36	8895	46	—	—	—	—	12170	34
Blieskastel	2156	53¾	261	6	1058	39¼	3225	7	12675	—	800	—	—	—	20176	46
Dahn	663	48¾	—	—	42	48¾	7340	55	6716	17	—	—	3000	—	17763	49
Dürkheim	6994	40½	—	—	359	31	50	14	8602	—	92	51	13450	—	29549	16½
Edenkoben	568	35¼	—	—	134	24¾	552	57	3422	—	—	—	—	—	4677	57
Frankenthal	2569	7¼	105	—	120	—	1770	23	5697	18	—	—	3000	—	13261	48¼
Germersheim	2201	5¼	214	30	36	33	936	44	5558	41	—	—	—	—	8947	33¾
Göllheim	1134	21¼	9	16	41	29¾	4406	33	11685	46	—	—	—	—	17277	25¼
Grünstadt	3942	9	—	—	104	51	2076	51	7344	—	—	—	—	—	13467	51
Homburg	1310	41¼	—	—	1803	34	663	24	2888	15	—	—	—	—	6665	54¼
Hornbach	4589	53¾	167	4	24	13¾	311	38	6050	—	87	42	912	18	12142	49¾
Kaiserslautern	2905	36	103	12	28	29¾	2748	20	9729	14	—	—	—	—	15514	51¾
Kandel	3688	43¼	21	45	41	30½	1346	13	8765	1	—	—	—	—	13863	12¾
Kirchheim	2290	48	—	—	68	39	1637	8	9170	31	1056	35	—	—	14223	41
Kusel	5691	23	12	10	1357	18¾	626	22	10125	—	—	—	—	—	17812	13¾
Landau	1640	52	437	15	62	28¾	228	28	4502	32	7335	—	—	—	14206	35¾
Landstuhl	877	27¼	12	40	106	47¼	1281	12	3937	10	—	—	—	—	6215	17
Lauterecken	2122	3¼	—	—	348	47¾	1500	—	6300	—	—	—	6843	—	17113	51
Mutterstadt	8939	15¾	133	5	6192	30¾	1575	54	16950	—	—	—	—	—	33790	45¼
Neustadt	1740	18¼	382	30	363	15	4244	6	4900	—	8844	26	—	—	20474	35¼
Obermoschel	1514	31½	14	12	41	—	1943	45	7930	49	—	—	—	—	11444	17½
Otterberg	1020	45¾	45	17	47	14	1722	24	8157	32	—	—	—	—	10993	12¾
Pirmasens	294	46¼	7	31	29	27¼	758	41	10460	51	—	—	508	20	12059	36¼
Rockenhausen	4795	3¼	75	32	74	37¼	1220	40	8537	39	—	—	6730	—	21433	31¾
Speyer	6395	16½	177	34	109	14¾	1850	26	12049	16	—	—	—	—	20581	47¼
Waldfischbach	4979	58¾	20	57	198	3	1555	19	9671	40	—	—	—	—	16425	57¼
Waldmohr	2173	55¼	3	50	103	10	4405	17	6893	54	—	—	—	—	13580	6¼
Winnweiler	2767	8	45	36	82	56¾	1733	58	5277	45	—	—	—	—	9907	23¾
Wolfstein	2463	18½	33	25	124	19¼	500	—	5588	33	—	—	4153	—	12862	36
Zweibrücken	2526	1¼	181	30	86	4¾	2292	34	10775	—	—	—	—	—	15861	10
	91372	33¾	2487	27	13333	15¾	58159	9	246410	31	18216	34	47596	38	477576	8¼

B. Ausgaben.								Abgleichung.				Distriktsvermögen.				
10. Für den Distriktsrath.		11. Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Zwecke.		12. Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben.		13. Summa.		14. Mehr-Einnahme.		15. Mehr-Ausgabe.		16. Rentirendes. Betrag.		17. Nichtrentirendes. Bezeichnung desselben.	18. Capital-Betrag.	
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr
262	50	17940	12½	286	22¾	18489	25¼	4620	14¼	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	3000	—
211	37	10544	46	110	59	10867	22	1303	12	—	—	—	—	id.	2000	—
313	42	13808	59	—	—	14122	41	6054	5	—	—	2672	21	id.	5400	—
														Mimbacher Schleußenhaus	1200	—
483	43	16333	16¼	500	—	17316	59¼	446	49½	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	4800	—
242	53	25761	51¼	2800	—	28804	44¼	744	32	—	—	—	—	id.	7680	—
102	5	3942	23¼	148	4	4192	32¼	485	24¾	—	—	—	—	id.	5500	—
125	20	10051	56¼	188	16	10365	32¼	2896	16	—	—	2500	—	id.	4150	—
224	36	4794	20	2051	45	7070	41	1876	52¾	—	—	—	—	id.	6130	—
425	21½	13900	32¾	1155	54	15481	48	1795	37¾	—	—	—	—	id. und Garten	4800	—
178	38	7479	10¾	411	26½	8069	15	5398	36	—	—	—	—	id.	4200	—
116	13	5779	33½	110	—	6005	46½	660	8	—	—	—	—	id.	2640	—
146	9	8538	24¼	400	—	9084	33¾	3058	16	—	—	—	—	id.	4410	—
337	10	11274	3	2270	—	13881	13	1633	38¾	—	—	—	—	id.	3500	—
344	18	6797	51½	5625	1	12767	10¼	1096	2¼	—	—	—	—	id.	6500	—
354	31	10408	6¾	2040	2	12802	39¾	1421	1¾	—	—	—	—	id.	4670	—
211	29	10661	38¾	1994	16	12867	23¾	4944	50¼	—	—	—	—	id.	3000	—
151	57	12415	57	1576	56	14144	50	61	45¾	—	—	454	30	id.	11200	—
112	17½	5104	48¾	220	—	5437	6¼	778	10¾	—	—	—	—	id.	4000	—
164	56	16310	31½	607	11	17082	38½	31	12½	—	—	—	—	id.	10000	—
597	50	25969	30¾	750	—	27317	20¾	6473	24¾	—		—	—	id.	5950	—
														Gefängnißbauplatz	5269	—
242	53	8126	11¼	10351	50	18720	54¼	1753	41	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	6400	—
284	5	7780	41¾	779	38	8844	24¾	2599	52¾	—	—	170	—	—	—	—
311	41	7867	35¼	—	6	8179	22¼	2813	50¼	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	5400	—
339	34	9308	51¼	1409	22	11057	47½	1001	49	—	—	—	—	id.	4800	—
283	33	18128	26¼	700	59	19112	58¼	2320	33½	—	—	—	—	id.	5200	—
341	22½	19184	32	312	—	19837	54½	743	52¾	—	—	—	—	id.	10500	—
451	33	12561	13¾	575	—	13587	46¾	2838	11	—	—	—	—	id.	14000	—
238	54	15011	43¾	323	24	15574	1¼	—	—	1993	54¾	—	—	id.	3200	—
260	53	6373	22	596	21	7230	36	2676	47¼	—	—	—	—	id.	6000	—
146	45	9910	15¾	653	16	10710	16¾	2152	19¾	—	—	—	—	id.	3400	—
242	37	9300	58½	1315	7	10858	42½	5002	27½	—	—	—	—	—		—
								69683	35½							
								1993	54¾	1993	54¾					
8251	26¼	361371	45¾	40263	16	409886	27¾	67689	40¾			5796	51		168899	—

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag. fl.	kr.	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl.	kr.	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Annweiler	Distrikts-Hilfskasse	409	—	9000	—	Distrikts-Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	id.	551	9	—	—	id.
	Distrikts-Krankenhaus	593	49			
Blieskastel	Armenbeschäftigungs-Anstalt	3467	9	22716	—	—
	Distrikts-Hilfskasse	3341	54			
Dahn	id.	300	—	3000	—	—
	Distrikts-Wohlthätigkeits-Anstalt	600	—			
Dürkheim	Armenbeschäftigungs-Anstalt	8219	18	13450	—	—
Edenkoben	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	Getreidemagazin	1171	36	—	—	—
Germersheim	Waisenhaus	5000	—	—	—	—
Göllheim	Getreidemagazin	300	—	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	4055	—			Distrikte Kirchheim
Grünstadt	—	—	—	46130	—	—
Homburg	—	—	—	2001	17	—
Hornbach	Distrikts-Hilfskasse	1934	35	7600	—	—
Kaiserslautern	Armenpflege	4130	—	—	—	—
Kandel	Getreidemagazin	750	25	—	—	—
Kirchheim	id.	680	—	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	3875	—			Distrikte Göllheim
	Armenpflege	778	50			
Kusel	Getreidemagazin	2200	—	—	—	—
	Hospital	920	—			
	Kantonsgefängniß	14195	47			
Landau	—	—	—	—	—	—
Landstuhl	—	—	—	—	—	—
Lauterecken	Getreidemagazin	984	—	27766	12	—
	Krankenhaus	400	—			
Mutterstadt	Getreidemagazin	200	—	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Kantonsgefängniß	9642	25			
Neustadt	Armenbeschäftigung	8500	—	—	—	Hilfskasse
	Getreidemagazin	500	—			
Obermoschel	id.	1319	25	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Armenpflege	548	—			
Otterberg	id.	1261	33	—	—	—
Pirmasens	Noch unbestimmt	800	—	—	—	—
	Armenpflege	1500	—			
Rockenhausen	Getreidemagazin	245	—	23989	56	—
Speyer	id.	862	30	—	—	—

23.		24.		25.		26.
Steuer-Summen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer.		Einkommen-Steuer.		Summa.		
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
20755	11	673	38	21428	49	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von abmassirten Fonds und theils in dem Erlöse von Abfallholz von Straßen-Allee-Bäumen, von Straßengrund und dergl.
34572	15	978	42	35550	57	
24225	20	1320	51	25546	11	
13820	7	391	20	14211	27	
36485	26	1554	42	38040	8	
38203	29	1191	30	39394	59	
36690	17	2410	27	39100	44	
33027	42	1111	35	34139	17	
15045	46	598	50	15644	36	
52211	25	1810	44	54022	9	
12088	34	403	3	12491	37	
13370	32	457	17	13827	49	
26698	6	1904	32	28602	38	
41132	6	1686	43	42818	49	
42262	56	673	34	42936	30	
43908	—	750	35	44658	35	
51932	7	2447	20	54379	27	
19538	47	719	58	20258	45	
10347	32	331	44	10679	16	
39833	14	1879	5	41712	19	
44891	59	1922	49	46814	48	
16816	46	558	6	17374	52	
11132	28	460	36	11593	4	
47480	23	1293	55	48774	18	
12758	12	324	—	13082	12	
32109	41	2514	27	34624	8	

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag. fl.	kr.	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl.	kr.	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Waldfischbach	Distrikts-Hilfskasse	300	—	—	—	—
	Wohlthätigkeit	850	—			
Waldmohr	—	—	—	—	—	—
Winnweiler	Distrikts-Armenpflege	1705	15	—	—	—
Wolfstein	Getreidemagazin	1148	—	5353	—	—
	Hospital	200	—			
Zweibrücken	Hilfskasse und Getreidemagazin	4476	33	9619	—	—
	Armenbeschäftigung	2639	25			
	Kantonsgefängniß	8000	—			
Summa		103555	38	170625	25	

Ad Nrm. 13716 G. pr. den 14. Mai 1859

(Agenturen der Cölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Mai lauf. Jahrs wurden folgende Personen als Agenten der Cölner Hagel-Versicherungsgesellschaft bestätigt:

Weincommissionär Heinrich Schäffer in Deidesheim,

Steuerrenteibote Joseph Gerhaher in Germersheim,

Drechsler Leschhorn in Homburg,

Kaufmann Jacob Reichhardt in Landstuhl,

Schuhfabrikant Heinrich Diehl in Pirmasens,

Kaufmann Philipp Bartz in Rockenhausen und

Postexpedient Ferdinand Emich in Waldmohr.

Speyer, den 12. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10. Mai l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch Ableben des Notärs Maria Joseph Renker in Speyer erledigte Notariatsstelle dem

23. Steuer-Summen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind. Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer.		24. Einkommen-Steuer.		25. Summa.		26. Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
15763	16	449	19	16212	35	
19112	33	701	36	19814	9	
13369	5	548	47	13917	52	
12294	24	295	57	12590	21	
27466	54	2022	39	29489	33	
859344	33	34388	21	893732	54	

geprüften Rechtscandidaten Friedrich Zöller von Winnweiler zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai l. J. wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Heinrich Rahm zu Reichsthal zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. Mai 1859 wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Rebmann zum Adjunkten der Gemeinde Breitfurth, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. Mai 1859 wurde das Gemeinderaths-Mitglied Philipp Jacob Zimmermann zum Bürgermeister der Gemeinde Altleiningen ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 8. Mai 1859 ist der Schulgehülfe Martin Sauter zu Ramstein zum Lehrer an der kathol. Schule in Steinwenden ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Mai 1859 ist der Schulverweser Isaak Stern in Ingenheim zum Lehrer an der dortigen zweiten israelitischen Elementarschule (Mädchenschule) in definitiver Eigenschaft ernannt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 10. Mai 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	0/24	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	0/24	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	0/24	Gesammt-Einnahme fl	Xr	0/24
Monat April 1859	74395	43083	4	—	443138,61	61439	44	—	521080	68925	58	—	173448	46	—
" " 1858	72387	41915	9	—	405333,59	52822	3	—	693340	96963	10	—	191700	22	—
Differenz	2008 mehr.	1167 mehr.	55	—	37805,02 mehr.	8617 mehr.	41	—	172260 weniger.	28037 weniger.	12	—	18251 weniger.	36	—
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres $18\frac{58}{59}$ . . .	503425	284056	8	—	2863594,41	401373	3	—	4470190	609773	52	—	1295203	3	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{57}{58}$	472660	268644	40	—	2501773,42	319427	41	—	4582780	640195	20	—	1228267	41	—
Differenz	30765 mehr.	15411 mehr.	28	—	361820,99 mehr.	81945 mehr.	22	—	112590 weniger.	30421 weniger.	28	—	66935 mehr.	22	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	0/24	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	0/24	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	0/24	Gesammt-Einnahme fl	Xr	0/24
Monat April 1859	19689	7313	25	—	121225,68	9354	1	—	103985	5050	47	—	21718	13	—
" " 1858	22183	7711	36	—	69395,14	5124	19	—	181440	9352	23	—	22188	18	—
Differenz	2494 weniger	398 weniger.	11	—	51830,54 mehr.	4229 mehr.	42	—	77455 weniger	4301 weniger.	36	—	470 weniger.	5	—
Ergebniß in den verflossenen 7 Monaten des Jahres $18\frac{58}{59}$	131122	48274	44	—	673590,92	56905	32	—	939715	48530	1	—	153710	17	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{57}{58}$	140341	48629	30	—	440671,78	30611	6	—	1163080	60998	48	—	140239	24	—
Differenz	9219 weniger	354 weniger.	46	—	232919,14 mehr.	26294 mehr.	26	—	223365 weniger.	12468 weniger.	47	—	13470 mehr.	53	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 21. Mai 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. 14506 G pr. den 20 Mai 1859.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh und von Hafer betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf den Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und im Hinblicke auf die Zollvereinsverträge die Ausfuhr von:

a) Schlachtvieh, und zwar von Rindvieh, Schweinen, Hämmeln und anderm Schafvieh, dann Ziegen,

b) Hafer,

über die westliche Zollgrenze (vom Hauptzollamts-Bezirk Zweibrücken bis zum Hauptzollamts-Bezirk Lindau, beide eingeschlossen) nach dem Zollvereins-Auslande, vorbehaltlich weiterer Verfügung, zu verbieten.

Dieses Ausfuhrverbot, auf dessen Uebertretung die in den §§. 1, 11, 13 bis 16 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angedrohten Strafen der Contrebande Anwendung finden, hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

München, den 17. Mai 1859.

(gez.) Max.

(gez.) Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath (gez.) v. Wolfanger.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren für die Obergutachten der Medizinal-Comitéen und des Obermedizinal-Ausschusses betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Anschlusse an die allerhöchste Verordnung vom 31. März 1836, die allgemeine Medizinaltaxe betr., bezüglich der Gebühren für die Abgabe der Obergutachten von Seite der Medizinal-Comitéen und des Obermedizinal-Ausschusses zu verordnen, was folgt:

I.

Eine Aufrechnung von Gebühren für Obergutachten der Medizinal-Comitéen und des Obermedizinal-Ausschusses findet nicht statt, wenn die Zahlung derselben dem Aerare obliegen würde oder wenn eine Partei in dem Verfahren, in welchem das Obergutachten abgegeben worden ist, zur Tragung der Kosten in der Art verurtheilt wurde, wie solche das Aerar zu tragen hat.

II.

Wenn eine Partei in einem gerichtlichen, polizeilichen oder administrativen Verfahren zur Tragung der Kosten im Allgemeinen verurtheilt wurde, so hat dieselbe auch die Gebühren für die in diesem Verfahren abgegebenen Obergutachten der Medizinal-Comitéen und des Obermedizinal-Ausschusses alsdann zu tragen, wenn die Abgabe dieser Obergutachten von dem Untersuchungsrichter oder überhaupt von einer Behörde in eigener Zuständigkeit oder in Folge eines Antrages der Partei oder deren Rechtsbeistandes veranlaßt worden ist. Bei den von Seite eines Staatsanwaltes erholten Obergutachten tritt eine Aufrechnung von Gebühren niemals ein.

III.

Die Gebühren für die Obergutachten der Medizinal-Comitéen sind zwischen 25 bis 50 Gulden und für jene des Obermedizinal-Ausschusses zwischen 30 bis 60 Gulden je nach dem Umfange und der Schwierigkeit des betreffenden Falles zu bemessen und innerhalb dieser Grenzen in Strafsachen von den zur Aburtheilung und in bürgerlichen Rechtssachen, dann in Polizei- und Administrativsachen von den zur Erledigung derselben zuständigen Gerichten oder Behörden festzustellen.

Bei Gutachten in Vergiftungsfällen sind diese Gebühren neben der in M. V. Unserer Verordnung vom 9. Januar 1857 (Regierungs-Blatt S. 89) bestimmten Vergütung für Vornahme der chemischen Untersuchung zu entrichten.

Unsere betreffenden Staats-Ministerien haben zur Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen. Insbesondere hat das Staats-Ministerium des Innern bezüglich der Vertheilung der bei den Medizinal-Comitéen und dem Obermedizinal-Ausschusse anfallenden Gebühren die näheren Bestimmungen zu treffen.

München, den 3. Mai 1859.

Max.

v. Zwehl. Frhr. v. Mulzer.
v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 14273 G. pr. den 19. Mai 1859.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13. d. M. sind als Agenten der obenbezeichneten Gesellschaft bestätigt worden:

1. Apotheker Gustav Wirth in Pirmasens für den Kanton Pirmasens;
2. Kaufmann Kämmerer zu Mutterstadt für Mutterstadt und Umgebung;
3. Kirchenrechner F. C. Fischer in Kirchheimbolanden für den Kanton Kirchheimbolanden, anstatt des bisherigen Agenten rc. Kalbfuß von dort;
4. Kaufmann Fr. Kattoir in Lautersheim für den Kanton Göllheim, statt des bisherigen Agenten rc. Göring in Göllheim;
5. Kaufmann Daniel Eschmann in Speyer für den Kanton Speyer, statt des bisherigen Agenten rc. Merkle von dort.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agent dieser Gesellschaft A. Karnitzschka von Obermoschel freiwillig seine Agentur niedergelegt hat.

Speyer, den 18. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Mai 1859 wurde der Lehrer Theobald Fauß von Liebsthal zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Niederberbach vom 1. Juni l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J. dem Heinrich Honegger von Rüti, Kantons Zürich, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer Vorrichtung an Webstühlen, durch welche der Gang derselben nach Belieben schnell regulirt werden kann, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. Mai 1859 anfangend,

dann dem Fournierfabrikanten J. B. Kuchler von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anfertigung von Zündholz-, Cigarren- und anderen Kistchen mittelst einer eigenthümlich construirten Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Mai 1859 anfangend,

und dem Professor F. A. Klingenfeld von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction der Decimalwaagen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. Mai 1859 anfangend, zu verleihen geruht.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Bergzabern und der hiefür pro 1858 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr
1	Albersweiler, Gemeinde	109	50	3	48	113	38
2	" Armenfond	144	4	—	40	144	44
3	" protest. Kirche	14	22	—	29	14	51
4	" für den Deserteur Johannes Köhl	23	53	—	49	24	42
5	Annweiler, Gemeinde	7	20	—	14	7	34
6	" Armenfond	139	25	—	39	140	4
7	" kathol. Kirche	233	34	6	24	239	58
8	" für den Deserteur Kinzinger	115	8	3	58	119	6
9	" do. D. Zang	23	17	—	36	23	53
10	" do. J. J. Zang	12	48	—	20	13	8
11	" für den widersp. Conscrib. Seibel	98	38	3	25	102	3
12	" do. do. Schalk	75	20	2	35	77	55
13	Appenhofen, Gemeinde	42	40	1	10	43	50
14	Barbelroth, Gemeinde	9	36	—	6	9	42
15	" Armenfond	4	49	—	10	4	59
16	" für den Deserteur J. Schwein	244	11	4	11	248	22
17	" für den widersp. Conscrib. J. J. Schwein	237	2	4	2	241	4
18	" do. do. Speyerer	10	5	—	21	10	26
19	Bergzabern, Gemeinde	10	17	—	21	10	38
20	" Armenfond	70	13	2	25	72	38
21	" kathol. Kirche *	—	56	—	—	—	—
22	" protest. Kirchenalmosen	15	12	—	31	15	43
23	" Districts-Spar- und Hilfskasse *	2	33	—	1	—	1
24	" Districtskasse	93	49	2	52	96	41
25	" landwirthschaftliches Bezirks-Comité *	51	19	—	37	—	37
26	" do. do. Viehleihkasse *	91	49	—	32	57	1
27	" für den Deserteur Aickerle	89	54	3	6	93	—
28	" do. Kiefer	35	17	1	13	36	30
29	" do. Thyson	74	12	2	32	76	44
30	" für den widersp. Conscrib. Bopp	143	24	4	55	148	19
31	" do. do. Koch	87	4	—	27	87	31
32	" do. do. Schieß	60	38	—	40	61	18
33	Billigheim, Gemeinde	3	8	—	6	3	14
34	" Armenfond	7	21	—	14	7	35
35	" kathol. Kirche	240	—	1	24	241	24
36	" für den Deserteur Becker	27	16	—	56	28	12
37	" do. Rühlmann *	—	5	—	—	—	—
38	" für den widersp. Conscrib. Paul	308	59	10	39	319	38
39	" do. do. Sieber	10	18	—	21	10	39
40	" do. do. Silbernagel	18	24	—	37	19	1

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr.
41	Bindersbach, Gemeinde	54	22	1	52	56	14
42	" Armenfond	23	13	—	48	24	1
43	Birkenhördt, Gemeinde	85	46	1	43	87	29
44	" kathol. Kirche	61	40	1	16	62	56
45	" für den Deserteur Dumser	6	51	—	14	7	5
46	Blankenborn, Gemeinde	71	35	2	29	74	4
47	" Armenfond	15	56	—	33	16	29
48	Böllenborn, kathol. Kirche	73	36	1	31	75	7
49	" für den widersp. Conscrib. Schweitzer	193	—	3	56	196	56
50	Darstein, Gemeinde	14	20	—	29	14	49
51	" Armenfond	7	56	—	17	8	13
52	" für den widersp. Conscrib. Hartmann *	1	—	—	—	—	—
53	Dierbach, Gemeinde	79	21	2	43	82	4
54	" Armenfond	73	53	2	33	76	26
55	" für den widersp. Conscrib. Stadler	149	43	—	57	150	40
56	Dimbach, Armenfond	12	39	—	27	13	6
57	" für den Deserteur Becker	220	32	7	37	228	9
58	" für den widersp. Conscrib. Wengert	278	52	9	36	288	28
59	Dörrenbach, Gemeinde	10	13	—	20	10	33
60	" Armenfond	29	13	1	—	30	13
61	Drusweiler, protest. Pfarrei *	11	28	—	6	—	6
62	" protest. Kirchenalmosen *	15	28	—	9	—	9
63	Eußerthal, Gemeinde	130	6	1	38	131	44
64	" für den widersp. Conscrib. Steinhauer	111	39	1	25	113	4
65	Gossersweiler, Gemeinde	8	16	—	17	8	33
66	Gräfenhausen, Gemeinde	241	9	8	18	249	27
67	" für den widersp. Conscrib. Fliehmann	96	21	3	18	99	39
68	" do. do. Handwerker	18	47	—	39	19	26
69	" für den Deserteur H. Pfanner	27	41	—	43	28	24
70	" do. J. Pfanner	29	29	—	45	30	14
71	Gleishorbach-Gleiszellen, Gemeinde	221	25	7	37	229	2
72	" kathol. Kirche *	9	22	—	7	—	7
73	" protest. Kirche	107	47	3	43	111	30
74	" für den Deserteur Wolf	66	22	1	14	67	36
75	Hergersweiler, Gemeinde	22	—	—	16	22	16
76	" Armenfond	6	49	—	14	7	3
77	Heuchelheim, Gemeinde	15	54	—	34	16	28
78	" Armenfond	21	28	—	43	22	11
79	" kathol. Kirche	7	48	—	17	8	5
80	" für den Deserteur Kanzler	205	25	7	4	212	29
81	" do. Grimm	214	29	7	22	221	51
82	" do. P. Kuhn	64	14	1	46	66	—
83	" do. J. G. Kuhn	11	26	—	23	11	49
84	" do. J. Jb. Links	133	35	—	43	134	18
85	" do. J. Gg. Links	29	52	1	2	30	54

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
86	Heuchelheim, für den Deserteur Karl Pfirrmann	9	36	—	1	9	37
87	″ für den widersp. Conscrib. Baker	54	24	1	53	56	17
88	″ do. do. Andr. Pfirrmann	11	53	—	5	11	58
89	″ do. do. J. Ph. Pfirrmann	11	54	—	5	11	59
90	″ do. do. Karl Pfirrmann	2	17	—	4	2	21
91	Hofstätten, für den Deserteur Roth	64	6	2	12	66	18
92	Ingenheim, Gemeinde	3	12	—	6	3	18
93	″ Armenfond	5	41	—	12	5	53
94	″ für den Deserteur Joseph Marqua	318	38	10	59	329	37
95	″ do. Johannes Marqua *	3	33	—	6	—	6
96	″ do. Ehleuter	9	37	—	21	9	58
97	″ do. Messemer	2	26	—	1	2	27
98	″ für den widersp. Conscrib. Auerbacher	146	40	4	26	151	6
99	″ do. do. Dahm	212	55	6	26	219	21
100	″ do. do. Kaufmann	20	12	—	36	20	48
101	″ do. do. Joh. Mayer	48	37	1	23	50	—
102	″ do. do. Heinr. Mayer	48	36	1	23	49	59
103	Kapellen-Drusweiler, Gemeinde	106	8	3	39	109	47
104	″ Armenfond	13	1	—	27	13	28
105	″ für den Deserteur Howald	74	44	2	35	77	19
106	″ do. Klein	192	24	6	37	199	1
107	″ do. Koch	514	59	11	38	526	37
108	Kapsweyer, Gemeinde	62	59	2	10	65	9
109	″ Armenfond	2	9	—	4	2	13
110	″ kathol. Kirche	5	37	—	12	5	49
111	″ für den Deserteur Aschbacher	278	—	9	35	287	35
112	Klingen, Gemeinde	44	11	1	21	45	32
113	″ Armenfond	25	38	—	54	26	32
114	″ kathol. Kirche	50	39	1	13	51	52
115	″ für den widersp. Conscrib Steigner	113	49	3	55	117	44
116	Klingenmünster, Gemeinde *	56	33	—	24	2	27
117	″ kathol. Kirche *	245	3	7	54	148	54
118	″ für den widersp. Conscrib. Johs. Arnold	128	23	3	14	131	37
119	″ do. do. Jacob Arnold	105	20	2	27	107	47
120	″ do. do. Born	5	27	—	10	5	37
121	″ do. do. Hahn	89	5	3	4	92	9
122	″ do. do. Gg. Jb. Keller	3	14	—	6	3	20
123	″ do. do. Matheus	460	53	15	49	476	42
124	″ do. do. Röhm *	12	44	—	25	10	7
125	″ do. do. Zangmeister	163	56	2	57	166	53
126	″ do. do. Meister	130	35	—	12	130	47
127	″ für den Deserteur Danner	10	46	—	23	11	9
128	″ do. Eging	172	39	5	57	178	36
129	″ do. Heinrich Fried	112	55	3	53	116	48
130	″ do. Johannes Fried	83	21	2	52	86	13

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
131	Klingenmünster, für den Deserteur Gg. Heinr. Keller		75	36	2	37	78	13
132	„ do. Kuntz		5	10	—	—	5	10
133	„ do. Sar		107	29	3	41	111	10
134	Lug, Gemeinde		20	18	—	27	20	45
135	„ Armenfond		15	12	—	31	15	43
136	Landcommissariat, Einstandskapital des Gensdarm Reuner	*	231	50	—	—	—	—
137	Mühlhofen, Gemeinde		460	15	11	24	471	39
138	„ Armenfond		2	59	—	6	3	5
139	„ für den widersp. Conscrib. Daubenbiß		137	8	4	43	141	51
140	„ do. do. Neuhardt		9	38	—	2	9	40
141	Münchweiler, Gemeinde		109	12	3	45	112	57
142	Niederhorbach, Armenfond		23	50	—	49	24	39
143	Niederotterbach, kathol. Kirche	*	119	5	2	27	119	2
144	Oberhausen, Gemeinde		9	36	—	6	9	42
145	„ Armenfond		14	5	—	29	14	34
146	Oberotterbach, Gemeinde		60	44	2	6	62	50
147	„ Armenfond		3	14	—	6	3	20
148	„ protest. Kirche		105	52	3	39	109	31
149	Oberschlettenbach, Gemeinde		59	23	2	2	61	25
150	„ Armenfond		71	2	2	27	73	29
151	Pleisweiler, Gemeinde		121	55	3	50	125	45
152	„ Armenfond		14	39	—	31	15	10
153	„ kathol. Kirche	*	51	3	1	40	50	16
154	„ für den widersp. Conscrib. Brauner	*	252	14	3	25	154	42
155	„ für den Deserteur Hertle		61	31	1	25	62	56
156	Queichhambach, Gemeinde		34	45	1	12	35	57
157	„ Armenfond		40	11	1	22	41	33
158	„ protest. Kirche	*	54	9	1	43	50	22
159	„ für den Deserteur Puster		37	58	1	12	39	10
160	Ramberg, Gemeinde, resp. kathol. Kirche		338	13	11	16	349	29
161	„ für den Deserteur Engel		29	3	1	—	30	3
162	Rechtenbach, Gemeinde		89	13	3	4	92	17
163	„ Armenfond		71	36	2	29	74	5
164	„ protest. Kirche	*	252	44	8	28	251	58
165	„ für den widersp. Conscrib. Altschuh		109	46	—	24	110	10
166	Rinnthal, Gemeinde		226	29	7	47	234	16
167	„ Armenfond		49	53	1	43	51	36
168	„ Localhilfskasse		73	51	2	33	76	24
169	Rohrbach, Gemeinde		5	29	—	10	5	39
170	„ für den widersp. Conscrib. Scharbein		243	43	8	24	252	7
171	„ do. do. Schmitt		53	18	1	49	55	7
172	„ für den Deserteur Hoffmann		3	34	—	8	3	42
173	„ do. Pfiester		244	39	7	50	252	29
174	„ do. Seither		48	55	1	35	50	30
175	Schwanheim, Gemeinde		32	50	1	8	33	58

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
176	Schwanheim, Armenfond	23	50	—	50	24	40
177	" für den widersp. Conscrib. Christmann	12	35	—	—	12	35
178	" do. do. Joseph Graf	4	20	—	8	4	28
179	" do. do. Kerner	6	40	—	14	6	54
180	" für den Deserteur Brünnel	49	43	1	36	51	19
181	" do. Ph. Theodor Graf	61	13	2	6	63	19
182	Schweigen, Armenfond	58	37	2	1	60	38
183	" protest. Kirche	248	57	8	13	257	10
184	" kathol. Kirche, resp. Sakristeifond	17	10	—	35	17	45
185	" do. resp. Legatfond	8	8	—	17	8	25
186	Schweighofen, Gemeinde	277	30	9	32	287	2
187	" do. Getreidefond	120	—	—	10	120	10
188	Silz, Gemeinde	115	54	4	—	119	54
189	" kathol. Kirche *	52	7	—	31	2	38
190	Spirkelbach, Gemeinde	251	37	8	41	260	18
191	" für den widersp. Conscrib. Perret	8	55	—	19	9	14
192	Stein, Gemeinde	96	28	3	18	99	46
193	Steinfeld, kathol. Kirche *	220	22	2	36	2	36
194	Völkersweiler, Gemeinde	274	53	9	28	284	21
195	Vorderweidenthal, Gemeinde	116	44	1	41	118	25
196	" protest. Kirche	100	—	2	14	102	14
197	" für den widersp. Conscrib. Kirsch	127	18	3	14	130	32
198	Waldhambach, Gemeinde	22	36	—	48	23	24
199	" kathol. Kirche	7	5	—	14	7	19
200	" für den widersp. Conscrib. Hafner	13	13	—	27	13	40
201	" do. do. Kugler	8	—	—	13	8	13
202	" do. do. Nic., gen. Simon Roth	118	52	3	9	122	1
203	" do. do. Schäfer	162	38	4	18	166	56
204	" do. do. Wolfer	24	57	—	40	25	37
205	Waldrohrbach, Gemeinde	17	14	—	35	17	49
206	" Armenfond	17	11	—	35	17	46
207	" kathol. Kirche	500	—	6	44	506	44
208	" für den widersp. Conscrib. Schumacher	49	—	1	14	50	14
209	" für den Deserteur Albert	13	44	—	22	14	6
210	Wilgartswiesen, Gemeinde	123	28	4	15	127	43
211	" protest. Kirche	52	11	1	45	53	56
212	" do. gem. Gefälle	20	44	—	43	21	27
213	" do. priv. do.	212	14	2	46	215	—
214	" für den widersp. Conscrib. Baumann	10	40	—	3	10	43
	Summa	18329	47	491	46	17956	4

Anmerkung. Die in № 28 abgedruckte Uebersicht ist gegenstandslos.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 26. Mai 1859.

Inhalt:

Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro $18^{57}/_{58}$. — Die am Schlusse des Schuljahres $18^{58}/_{59}$ im Königl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civil-Freiplätze betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarreien Rhodt, Siebeldingen, Edenkoben und Gaugrehweiler. — Dienstesnachricht.

Nro. 13874 G   pr. den 11. Mai 1859.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro $18\frac{57}{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden für das Verwaltungsjahr $18\frac{57}{58}$ nebst den distriktiven Verhältnissen überhaupt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Distriktsgemeinden in der Pfalz

für das

Verwaltungsjahr $18^{57}/_{58}$

und der

distriktiven Verhältnisse überhaupt.

1. Namen der Distrikts-Gemeinden.	A. Einnahmen. 2. Activ-bestände, Activ-ausstände rc. vom Vorjahre.		3. Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		4. Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.		5. Freiwillige Zuschüsse.		6. Distrikts-Umlagen.		7. Heimbezahlte Capitalien.		8. Anlehen.		9. Summa.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Annweiler	4620	14¼	3	25	66	56	244	1	7015	10	—	—	10000	—	21949	46¼
Bergzabern . . .	1303	12	46	50	210	25¼	1623	30	4916	12	—	—	—	—	8100	9¼
Blieskastel . . .	6075	38	127	—	1152	55¼	3454	5	13531	41	—	—	—	—	24341	19¾
Dahn	446	49½	6	6	29	17¼	8360	7	4995	33	—	—	—	—	13837	52¾
Dürkheim	744	32	331	6	234	1¼	86	30	7094	17	—	—	5500	—	13990	26¼
Edenkoben . . .	485	24¼	—	—	126	7¾	827	7	4244	—	—	—	—	—	5682	39¾
Frankenthal . . .	2891	9	102	15	278	58¼	1735	26	5432	26	1500	—	—	—	11940	14¼
Germersheim . . .	1705	10¾	320	—	55	12	850	12	5606	33	—	—	—	—	8537	7¾
Göllheim	1795	37½	—	—	1164	53¼	3002	18	7215	—	—	—	—	—	13177	49
Grünstadt . . .	5398	36½	40	3	41	27¾	2145	40	7344	—	—	—	—	—	14969	46¾
Homburg	660	8	—	—	1380	29½	785	1	3242	29	—	—	—	—	6068	7½
Hornbach	3058	46	31	48	26	14	696	51	7550	–	—	—	—	—	11363	39
Kaiserslautern . .	1633	38¾	123	54	29	51	2538	8	8208	5	—	—	—	—	12533	36¾
Kandel	1096	2¼	37	3	48	48	1472	12	6000	44	725	—	—	—	9379	49¼
Kirchheim	1392	57	124	38	54	9¾	2668	52	8795	—	3298	36	—	—	16334	12¾
Kusel	4944	50¼	14	—	143	26¾	811	13	10126	30	—	—	—	—	16040	—
Landau	65	23¾	12	22	48	29¼	2758	55	6138	4	450	—	—	—	9473	14¼
Landstuhl	775	36¾	—	—	65	48¾	1256	32	4077	15	—	—	—	—	6175	12¼
Lauterecken . . .	31	12¼	—	—	322	47¾	—	—	7367	—	—	—	5230	—	12951	—¼
Mutterstadt . . .	6704	13¾	73	15	108	3¼	943	19	17152	—	—	—	—	—	24980	51
Neustadt	1753	41	538	47	307	30	789	36	6002	—	500	—	—	—	9891	34
Obermoschel . . .	2599	52¾	36	58	81	49	3127	49	7704	—	—	—	—	—	13550	28¾
Otterberg	2813	50¼	26	54	66	39	1526	21	4510	39	—	—	—	—	8944	23¼
Pirmasens	1001	23¾	—	—	44	21¼	777	43	10384	40	—	—	—	—	12208	8¼
Rockenhausen . .	2318	49¼	3	15	67	32¾	1337	46	7961	32	120	50	—	—	11809	45¾
Speyer	743	52¾	205	49	123	1¾	2125	20	12374	—	6000	—	—	—	21572	3½
Waldfischbach . .	2838	11	20	45	198	45¼	1509	41	9669	59	—	—	—	—	14237	21¼
Waldmohr	—	—	96	52	32	46	2548	43	6897	54	—	—	—	—	9576	15
Winnweiler . . .	2647	30¼	50	30	71	18¼	3462	50	6627	46	—	—	—	—	12859	54¾
Wolfstein	2152	19¼	—	—	139	15¾	—	—	6650	—	—	—	—	—	8941	35
Zweibrücken . . .	5002	27¼	199	13¼	28	28¼	1387	45	9725	—	4000	—	—	—	20342	54¼
Summa .	69701	11¼	2572	48¼	6749	50¾	54853	33	234559	29	16594	26	20730	—	405761	18¾

B. Ausgaben.								Abgleichung.				Distriktsvermögen.				
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.	
Für den Distrikts-rath.		Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Zwecke.		Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distrikts-rathes abhängige Ausgaben.		Summa.		Mehr-Einnahme.		Mehr-Ausgabe.		Rentirendes. Betrag.		Nichtrentirendes. Bezeichnung desselben.	Capital-Betrag.	
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr		fl	kr
219	57½	20367	38½	100	—	20687	36	1262	10¼	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	3000	—
139	47	6653	4	—	—	6792	51	1307	18¼	—	—	—	—	id.	2000	—
458	39	19817	33½	—	—	20276	12½	4065	7¼	—	—	5129	2	id.	5400	—
														Mimbacher Schleußenhaus	1200	—
413	10	11921	28¼	500	—	12834	38¼	1003	14½	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	4800	—
237	43	12728	21½	800	—	13766	4½	224	21¾	—	—	—	—	id.	7680	—
142	24	4477	34½	200	14	4820	12½	862	26½	—	—	—	—	id.	5500	—
125	46	7468	44	45	—	7639	30	4300	44¼	—	—	1500	—	id.	4150	—
222	48½	4472	2¼	1451	15	6146	6¼	2391	1½	—	—	—	—	id.	6130	—
319	29	10996	51¼	—	—	11316	20¼	1861	28½	—	—	—	—	id. und Garten	4800	—
193	57	7382	21½	395	—	7971	18½	6998	28¼	—	—	—	—	id.	4200	—
109	46¾	4828	49½	110	—	5048	35½	1019	31½	—	—	—	—	id.	2640	—
218	40	9132	54	400	—	9751	34	1612	5	—	—	—	—	id.	4410	—
284	6	9209	39½	1211	22	10705	7½	1828	29¼	—	—	—	—	id.	3500	—
280	4	6945	32¾	1750	7	8975	43¾	404	5¼	—	—	—	—	id.	6500	—
														Waisenhaus	1900	—
328	35	8974	52	4283	36	13587	3	2747	9¾	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	4670	—
209	24	11838	2¼	1991	46	14039	12¼	2000	47¾	—	—	—	—	id.	3000	—
223	30	6500	11¼	1952	33	8676	14¼	797	—	—	—	500	—	id.	11200	—
114	59¾	3193	41¼	220	—	3528	41	2646	31½	—	—	—	—	id.	4000	—
193	38	11485	40¼	604	29½	12283	47¾	667	12½	—	—	—	—	id.	10000	—
481	45	10803	33½	200	—	11485	18½	13495	32½	—	—	—	—	id.	5950	—
														Gefängnißbauplatz	5269	—
192	13½	6652	51¾	1354	10	8199	15¼	1692	18¾	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	6400	—
317	44	8359	56	1400	—	10077	40	3472	48½	—	—	170	—	—	—	—
218	43	5723	1	220	27	6162	11	2782	12¼	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	5400	—
296	30	10226	19	700	—	11222	49	985	19¼	—	—	—	—	id.	4800	—
286	38	8957	33½	120	14	9364	25¼	2445	20	—	—	—	—	id.	5200	—
367	55	14090	9	2503	18	16961	22	4610	41½	—	—	—	—	id.	10500	—
														1 Geldschrank	186	40
374	56	11355	57½	580	—	12310	53½	1926	27¾	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	14000	—
198	23	5981	41¼	322	13	6502	17½	3073	57¾	—	—	—	—	id.	3200	—
1309	30	5812	52¼	1151	15	8273	37½	4586	17½	—	—	—	—	id.	6000	—
179	50	6561	22¾	355	6	7096	18¾	1845	16½	—	—	—	—	id.	3400	—
233	18	13917	6	1275	—	15425	24	4917	30½	—	—	—	—	—	—	—
8893	50	286837	25½	26197	5½	321928	21¾	83832	57	—	—	7299	2		170985	40

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag. fl	kr	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl	kr	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Annweiler	Hilfskasse	409	—	19000	—	Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	id.	615	55	—	—	id.
	Krankenhaus	593	49			
Blieskastel	Armenbeschäftigung	3467	9	20823	—	—
	Hilfskasse	3359	21			
Dahn	Getreidemagazin, Hilfskasse und Armenbeschäftigung	450	—	3000	—	—
	Armenunterstützung	900	—			
Dürkheim	Armenbeschäftigung	8438	12	18950	—	—
Edenkoben	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	Getreidemagazin	1220	55	—	—	—
Germersheim	Waisenhaus	6400	—	—	—	—
Göllheim	Getreidemagazin	300	—	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikte Kirchheim
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	4055	—			
Grünstadt	—	—	—	44750	—	—
Homburg	—	—	—	1001	17	—
Hornbach	Hilfskasse	1980	35	8512	18	—
Kaiserslautern	Armenpflege	5335	—	—	—	—
Kandel	Getreidemagazin	725	—	—	—	—
	Waisenhaus	3000	—			
Kirchheim	Getreidemagazin	901	9	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem Distrikte Göllheim
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	4618	29			
	Armenpflege	752	—			
	Für Straßenbau	1600	—			
Kusel	Getreidemagazin	2660	—	—	—	—
	Hospital	1380	—			
	Kantonsgefängniß	16237	22			
Landau	—	—	—	—	—	—
Landstuhl	—	—	—	—	—	—
Lauterecken	Getreidemagazin	1184	—	32996	12	—
	Krankenhaus	600	—			
Mutterstadt	Getreidemagazin	200	—	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Kantonsgefängniß	12833	50			
Neustadt	Armenbeschäftigung	8500	—	—	—	id.
	Getreidemagazin	500	—			
Obermoschel	id.	1319	25	—	—	id.
	Armenpflege	548	—			
Otterberg	id.	1557	2	—	—	—
Pirmasens	Getreidemagazin	1100	—	—	—	—
	Armenpflege	1800	—			

23. Steuer-Summen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind. Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer. fl	kr	24. Einkommen-Steuer. fl	kr	25. Summa. fl	kr	26. Bemerkungen.
26334	19	739	50	27074	9	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von admassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Allee-Bäumen, von Straßengrund und dergl.
43654	21	1123	57	44778	18	
30405	10	1503	41	31908	51	
26934	33	755	32	27690	5	
45731	5	1719	54	47450	59	
30629	30	1061	19	31690	49	
69839	31	1384	8	71223	39	
40514	6	1233	49	41747	55	
19709	46	657	1	20366	47	
34505	15	1153	—	35658	15	
12146	39	399	7	12545	46	
17602	43	499	39	18102	22	
33069	27	2135	53	35205	20	
52600	37	1863	18	54463	55	
28301	36	746	13	29047	49	
29214	45	482	—	29696	45	
51534	57	2530	4	54065	1	
19896	24	727	24	20623	48	
13318	35	348	1	13666	36	
48658	16	2052	52	50711	8	
55828	49	2097	16	57926	5	
21269	8	608	26	21877	34	
14246	39	526	4	14772	43	
31569	16	803	50	32373	6	

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag. fl	kr	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl	kr	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Rockenhausen	Getreidemagazin	365	—	21375	56	—
Speyer	id.	865	57	—	—	—
Waldfischbach	Hilfskasse	505	—	—	—	—
Waldmohr	—	—	—	—	—	—
Winnweiler	Distrikts-Armenpflege	2856	30	—	—	—
Wolfstein	Getreidemagazin	1348	—	5353	—	—
	Hospital	200	—			
Zweibrücken	Hilfskasse und Getreidemagazin . .	5465	23	9500	—	—
	Armenbeschäftigung	3718	25			
	Kantonsgefängniß	5000	—			
Summa		119865	28	185261	43	

Ad Nrm. Exh. 14462 G. pr. den 23. Mai 1859.

(Die am Schlusse des Schuljahres $18\frac{58}{59}$ im Königl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civil-Freiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres $18\frac{58}{59}$ kommen im Königl. Max-Joseph-Stifte zwei ganze und vier halbe fundirte Civil-Freiplätze in Erledigung, welche mit dem Beginne des Schuljahres $18\frac{59}{60}$ wieder besetzt werden.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 15. l. M. wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die mit einem ganzen Freiplatze begnadigten Elevinen alljährlich beim Beginn des Schuljahrs ein Trousseau-Geld von 40 fl, die mit einem halben Freiplatze begnadigten aber ein solches von 50 fl zu erlegen und überdies sämmtliche Zöglinge, sie mögen auf einen ganzen oder halben Freiplatz aufgenommen werden, bei ihrem Eintritt die nöthigste im §. 25 der Stiftungssatzungen näher bezeichnete Leibwäsche mitzubringen oder zu deren Anschaffung eine Geldentschädigung hiefür von 32 fl an das Stift zu bezahlen haben.

Jedes Gesuch um Aufnahme ist in Gemäßheit des §. 23 der Satzungen mit einem Tauf- und Impfschein, dann mit Zeugnissen über körperliche Gesundheit und bisher genossenen Unterricht, sowie mit einem amtlichen Vermögenszeugnisse zu belegen. Die Beibringung dieser Zeugnisse wird strengstens gefordert.

Bewerbungen, worin insbesondere die Bereitwilligkeit zur Bezahlung halber Freistellen zu bemerken ist, sind

23.		24.		25.		26.
Steuer-Summen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer.		Einkommen-Steuer.		Summa.		
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
16427	29	351	19	16778	48	
39303	15	2803	56	42107	11	
20453	58	480	23	20934	21	
19176	58	695	28	19872	26	
17065	30	604	57	17670	27	
15893	59	321	53	16215	52	
33613	58	2237	1	35850	59	
959450	34	34647	15	994097	49	

spätestens bis zum 20. Juni l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 812 T pr. den 20 Mai 1859.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarreien Rhodt, Siebeldingen, Edenkoben und Gaugrehweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende protestantische Pfarrstellen werden andurch unter Anberaumung einer 6wöchentlichen von heute an laufenden Frist zur Bewerbung ausgeschrieben.

I. Die Pfarrstelle zu **Rhodt** im Decanate Landau.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrort mit einer nicht simultanen Kirche und 1608 Seelen und aus den Parochialorten Edesheim, Hainfeld und Weiher nebst der Buschmühle und dem Modenbacherhofe mit zusammen 24 Seelen. Die Zahl der Schulen ist 3, die der Begräbnißplätze 4.

Die Erträgnisse bestehen in:	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	20	—
3. Reinertrag des Pfarrguts . .	125	12
4. Moßgülte	38	24
5. Geldbezug aus der Kirchenkasse .	35	8
Zusammen	450	44

wozu noch die Sustentationszulage mit 149 fl 16 kr und die Casualgebühren kommen.

II. Die Pfarrstelle zu **Siebeldingen** im nämlichen Decanate.

Diese Pfarrei besteht 1. aus dem gleichnamigen Pfarrorte nebst dem Geilweilerhofe, dem Schlenßenhause, der Ziegelscheuer und zwei Mühlen mit 801 Seelen; 2. aus der Filiale Birkweiler mit 398 Seelen, und 3. aus dem Parochialort Ranschbach, zur Zeit ohne Protestanten. Sowohl die Mutter- als auch die Tochterkirche ist simultan. Im Sprengel sind 3 Schulen und 3 Gottesäcker.

Die Einkünfte sind:

		fl	kr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3.	Reinertrag des Pfarrguts	10	54
4.	Sustentationszuschuß	337	6
	Zusammen	600	—

dann die Casualgebühren.

Die dem bisherigen Pfarrer gelieferten beträchtlichen Quantitäten von Most waren freiwillige Gaben der Gemeindegenossen.

III. Die erste Pfarrstelle zu **Edenkoben** im Decanate Neustadt.

Zu Edenkoben ist eine Stadtpfarrei mit 2 Pfarrern und einer nicht simultanen Kirche. Zum Sprengel gehören außer der Stadt mit 4419 Seelen die eingepfarrten Dörfer Alsterweiler, Diedesfeld, Maikammer und St. Martin mit zusammen 26 Seelen. Zahl der Schulen 6, ein Friedhof.

Die Erträgnisse der erledigten ersten Stelle sind außer den Casualien und dem Sustentationszuschusse von 206 fl 24 kr folgende:

		fl	kr
1.	Staatsgehalt	464	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3.	Reinertrag des Pfarrguts	61	32
4.	Capitalzinsen	8	—
5.	Geldbezug von der Gemeinde	10	4

IV. Die Pfarrstelle zu **Gaugrehweiler** im Decanate Obermoschel.

Diese Pfarrei begreift bloß den Pfarrort mit dem Gutenbacher- und Leiningerhofe in sich und hat 753 Seelen, 2 Schulen, einen Leichenhof und eine nicht simultane Kirche.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse der Stelle belaufen sich außer den Casualgebühren auf 641 fl 31 kr, die sich folgendermaßen entziffern:

		fl	kr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	30	33
3.	Reinertrag des Pfarrguts	354	58
4.	Bezug aus der Kirchenkasse	24	—

Speyer, den 18. Mai 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

E. Prinz.

Dimroth.

Dienstesnachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. Mai 1859 wurde das Gemeinderaths-Mitglied Georg Hey zum Bürgermeisterei-Adjunkten zu Schweigen, Königl. Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 27. Mai 1859.

Inhalt:

pr. den 25. Mai 1859.

(Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir wollen hiemit, dem gestellten alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst gestatten, daß Johann Seebach aus Hinterweidenthal in der Pfalz den Familien-Namen Bold annehmen und führen dürfe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Mai 1859.

(gez.) Max.

F. von Mulzer und von Neumayr.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit des Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich Vollziehung erhalten, wenn binnen Jahresfrist keine gegründete Reclamation dagegen erhoben wird.

Zweibrücken, den 23. Mai 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Berghausen, Landcommissariats Speyer, von dem Bischofe zu Speyer dem Priester Joseph Bischoff, Pfarrer zu Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, und

die katholische Pfarrei Pforz, Landcommissariats Germersheim, von demselben Bischofe dem Priester Alois Obitz, Pfarrer zu Rülzheim, des genannten Landcommissariats, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu St. Alban, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Gaugrehweiler, im genannten Decanate, Ernst Friedrich Carl Heintz, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erbetene Enthebung des Bürgermeisters zu Landau, Dr. Carl Hoffmann, von der ihm übertragenen Function eines pharmaceutischen Mitgliedes des Kreis-Medicinal-Ausschusses der Pfalz zu bewilligen, und

auf die sofort sich eröffnende unentgeltliche Function eines pharmaceutischen Mitgliedes des fraglichen Kreis-Medicinal-Ausschusses den Apotheker Dr. Friedrich Vorwerk zu Speyer zu berufen;

unterm 10. Mai l. J. den bisherigen Forstmeister zu Kaiserslautern, Melchior Grohé, zum Regierungs- und Forstrathe der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 1. Juni l. J. an, zu ernennen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Mai l. J. dem Mechaniker Johann Freinscht von Dürkheim an der Haardt ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer neu construirten Schmiede-Esse mit Sparfeuer und Schlackenbrecher, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 9. Mai l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Zimmermeister Johann Dieringer von Edenkoben unterm 27. April 1856 verliehenen und unterm 17. Mai 1856 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Vorrichtung an Locomotiven, Waggons und am Schienengeleise behufs Sicherung des Bahnbetriebes, und

des dem Chemiker Emil Breisach von Augsburg unterm 9. November 1856 verliehenen und unterm 22. November 1856 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Verbesserungen seines bereits früher patentirten Verfahrens bei Bereitung von künstlichem Dünger wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 19. Mai 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		77½
" " " 4 %		89
" " " 4½ %		95
" " " 4½ % halbjährig.		96
" " " 5 % IV. Emission	99	
" " " 5 % neue detto .	100	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		89
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		700
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 37

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859.

Ad Nrm. Exh. 14131 G. pr. den 18. Mai 1859.

Königlich Bayerische

Kreis-Irrenanstalt der Pfalz

bei

Klingenmünster.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung

pro $18^{57}/_{58}$.

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahrs.	Zusammen.	Abgang während des Jahrs.		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Anzahl der Verpflegungstage	Hiernach wurden im Durchschnitte täglich in der Anstalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Gestorben.			
18⁵⁷/₅₈	—	199	199	44	4	151	34482	120

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Geschlecht, Klassen und Confession.

Bestandtheile der Bevölkerung.	Anwesend am 30. Septbr. 1857.	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Anwesend am 30. Septbr. 1858.	Bemerkungen.
Pfleglinge . .	—	145	145	18	127	Unter den am 30. September 1858 anwesenden Verpflegten befanden sich: Männliche . . . . 75; Weibliche . . . . 76; Gleiche Zahl . 151
Bedienstete . .	—	49	49	25	24	Nach Klassen eingetheilt: I. Klasse . . . . 8; II. Klasse . . . . 10; III. Klasse . . . . 34; IV. Klasse . . . . 99; Gleiche Zahl . 151
Fremde . . .	—	5	5	5	—	
Zusammen . .	—	199	199	48	151	Nach Confessionen: Protestanten . . . 95; Katholiken . . . . 53; Israeliten . . . . 3; Gleiche Zahl . 151

C. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend am Anfange des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Abgang.		Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs.	Bemerkungen.
				Entlassen.	Gestorben.		
$18^{57}/_{58}$	—	145	145	14	4	127	

D. Uebersicht der Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Pensionen von Pfleglingen I. Klasse	2020	37		
2. Pensionen von Pfleglingen II. Klasse	882	26		
3. Pensionen von Pfleglingen III. Klasse	1002	28		
4. Pflegekostenbeiträge von Kranken IV. Klasse	1787	26		
			5692	57
5. Beitrag für 120 aus der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt Frankenthal nach Klingenmünster zu transferirenden Irren			9182	3
6. Zuschüsse aus Kreisfonds zur Bestreitung des Jahresaufwandes			15187	15
7. Besondere Einnahmen			337	40
Gesammt-Einnahme			30399	55

E. Uebersicht der Ausgaben.

a). Ordentliche Ausgaben.

		fl	kr
1.	Besoldungen und Löhne	7136	41
2.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände	1085	22
3.	Krankenpflege	600	51
4.	Verköstigung	8828	40
5.	Beheizung und Beleuchtung	2832	44
6.	Reinigung des Weißzeugs, der Kleider rc.	627	24
7.	Unterhalt und Anschaffung von Kleidern, Schuhen und Weißzeug	1466	58
8.	Geräthschaften	436	47
9.	Reservefond, worunter Aufwand auf bauliche Unterhaltung	1197	52
	Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	24213	19

b) Außerordentliche Ausgaben.

		fl	kr
1.	Vorlage für einen aus dem Kreis-Almosenfond in seine Heimath nach Nordamerika gesendeten Pflegling	131	42
2.	Rückersatz an die Kreis-Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal von Verpflegskosten, welche für von dortiger in die Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster transferirte Pfleglinge erhoben wurden	568	23
3.	Wegen verspäteter Uebersiedlung wurden an die Kreis-Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal abgeführt 4000 fl, welche im Kreis-Budget hiesiger Anstalt zugewiesen waren und hier nur in durchlaufender Verrechnung erscheinen	4000	—
	Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	4700	5

Zusammenstellung.

	fl	kr
Betrag der ordentlichen Ausgaben	24213	19
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	4700	5
Total aller Ausgaben	28913	24

Abgleichung.

	fl	kr
Einnahme	30399	55
Ausgabe	28913	24
Einnahms-Ueberschuß	1486	31

F. Berechnung des Kostenaufwandes, welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Klassen im Jahr 18⁵⁷/₅₈ verursacht hat.

Verpflegstage				Ausgabe.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den							
										Ausgaben für Victualien, insbesondere im Durchschnitt der verschiedenen Klassen				orbentlichen Ausgaben, überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags im Durchschnitt der verschiedenen Klassen			
der Pfleglinge.	der Bediensteten.	der Fremden.	Zusammen.	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.		täglich		jährlich		täglich		jährlich	
				fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
26879	7578	25	34482	24214	19	4700	5	28914	24	—	22	133	50	—	37	225	5

G. Uebersicht verschiedener Victualienpreise im Jahr 18⁵⁷/₅₈.

Benennung der Victualien.		Durchschnitts-Preise. fl	kr	Bemerkungen.
Schwarzbrod	3 Kilogr.	—	15$\frac{4}{5}$	
Gemischtes Brod	3 „	—	19$\frac{4}{5}$	
Rindfleisch	1 „	—	22$\frac{1}{5}$	
Kalbfleisch	1 „	—	18$\frac{2}{5}$	
Kartoffeln	50 „	1	19	
Gries	100 „	18	42	
Gerste	100 „	20	50	Durchschnitt 19 fl 13 kr.
Hirsen	100 „	18	7	
Erbsen	100 „	19	25$\frac{1}{5}$	
Linsen	100 „	15	18$\frac{1}{5}$	Durchschnitt 16 fl 14$\frac{2}{5}$ kr.
Bohnen	100 „	14	1$\frac{2}{5}$	
Butter	1 „	1	—	

H. Stand des Inventars vom Etatsjahr $18^{57}/_{58}$.

Cap.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth. ƒ	Geldwerth. kr.
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammer-Requisiten	16828	30
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	3572	36
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	970	43
IV.	Zimmergeräthe	5290	32
V.	Unterhaltungsgegenstände	533	37
VI.	Löschgeräthe	1708	20
VII.	Gartengeräthe	267	26
VIII.	Küchengeräthe	898	11
IX.	Magazinsgeräthe	832	38
X.	Wasch- und Bügelapparate	541	59
XI.	Blechschmied-Werkzeug	60	17
XII.	Wagner-Werkzeug	8	38
XIII.	Schreiner-Werkzeug	73	18
XIV.	Schlosser-Werkzeug	281	16
XV.	Schuster-Werkzeug	27	56
XVI.	Schneider-Werkzeug	10	28
XVII.	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	777	43
XVIII.	Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	418	4
XIX.	Apothekergeräthe	161	49
XX.	Beleuchtungsgegenstände und Apparate	494	44
XXI.	Bureaugeräthe	212	59
XXII.	Bibliothek	321	34
XXIII.	Hausgeräthe verschiedener Art	1323	39
XXIV.	Rohe und verarbeitete Stoffe	695	37
XXV.	Viehstand	88	45
	Zusammen	36401	19

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 30. Mai 1859.

Inhalt:

Erledigung der katholischen Pfarrei Rülzheim, Landcommissariats Germersheim. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Zwanzigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schaafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1858 bis 15. März 1859. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Homburg und der pro 1858 zugetheilten Zinsen.

Ad Num. 14820 G. pr. den 26. Mai 1859.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Rülzheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanats-Bezirk Germersheim, enthält im Pfarrorte 2541 Parochianen und erträgt:

		fl.	kr.
1.	an Staatsgehalt	232	2
2.	„ Wohnungsanschlag	26	27
3.	„ Pfarrgütern	14	49
4.	„ Gütern in Genuß	7	12
5.	„ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	237	49
6.	„ Holzbezügen	70	40
	sohin im Ganzen	588	59

nebst einer Ergänzungs-Zulage bis auf den Betrag von 800 fl.

Gesuche um diese Pfarrstelle sind binnen fünf Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 25. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Mai l. J. das dem Anton Hammer unterm 6. Mai 1850 verliehene, inzwischen auf Jacob Ruthmann eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eine Zwirnmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. Mai 1859 anfangend, zu verlängern geruht.

Zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schaafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1858 bis 15. März 1859.

							ƒ	kr.
Am 16. September 1858 waren versichert . .	3576	Thiere mit	323,995 ƒ.	Haftgeld	hierauf		4277	59
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	462	„ „	47,745 ƒ.	„	„		480	36
Bleiben .	3114	„ „	276,250 ƒ.	„	„		3797	23
Vom 16. September 1858 bis 15. März 1859 wurden versichert	112	„ „	8,657 ƒ.	„	„		125	26
Gesammtsumme am 15. März 1859 .	3226	„ „	284,907 ƒ.	„	„		3922	49

Reservefond.

Bestand des Reservefonds am 16. September 1858	1042	—
Hierzu: Zinsen von 6 Monaten von 1042 ƒ à 5%	26	3
Erlös aus 73 Stück Vereinssatzungen	7	18
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	35	50
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters	9	9
Rückersatz der laut Protokoll im vorigen Semester zu viel berechneten Sektionskosten	—	6
Summa .	1120	26
Hiervon ab die uneinbringlichen Beiträge mit	92	50
Bestand am 15. März 1859 .	1027	36

Auszuschreibender Betrag.

A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	6560	15
B. Verwaltungskosten nach §. 46 von 284,907 ƒ à 8 kr. pro 100 ƒ	379	52
C. Remuneration der Agenten von 4277 ƒ 59 kr. Haftgeld	106	57
D. Sektions-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	93	35
E. Diäten für Reisen, sowie für Abschätzungen nach §. 20 b.	35	15
F. Porto von und nach allen Agenturen	23	17
G. Inserationsgebühren	1	51
H. Zinsen von dem Reservefond und von geliehenen Kapitalien	28	36
I. Steuern der Agenten	11	35
Summa .	7241	13
Hiervon den Erlös aus, für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren	1707	37
Bleibt auszuschreibender Betrag .	5533	36

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pro 100 ƒ.	Zu erhebender Beitrag.
Rinder	2589	201,885 ƒ	3029 ƒ 58 kr	1 ƒ 30[illegible] kr	1 ƒ 30 kr
Ackerpferde . . .	517	77,245 ƒ	2448 ƒ 52 kr	2 ƒ 57[illegible] kr	3 ƒ — kr
Chaisen- und Müllerpferde	18	2,440 ƒ			4 ƒ 30 kr
Frachtpferde . . .	7	1,365 ƒ			4 ƒ 30 kr
Schaafe und Ziegen .	25	190 ƒ	12 ƒ 1 kr	6 ƒ 18[illegible] kr	6 ƒ 20 kr
Schweine . . .	70	1,782 ƒ	42 ƒ 45 kr	2 ƒ 23[illegible] kr	2 ƒ 24 kr
	3226	284,907 ƒ	5533 ƒ 36 kr		

Wiederholung.

				ƒ	kr
Rinder . . .	mit einem Kapital von 201,885 ƒ	Beitrag pro 100 ƒ 1 ƒ 30 kr	Beitrag im Ganzen	3028	17
Ackerpferde . . .	" " " " 77,245 ƒ	" " 3 ƒ — kr	" "	2317	21
Chaisen- u. Müllerpferde	" " " " 2,440 ƒ	" " 4 ƒ 30 kr	" "	109	48
Frachtpferde . . .	" " " " 1,365 ƒ	" " 4 ƒ 30 kr	" "	61	25
Schaafe und Ziegen .	" " " " 190 ƒ	" " 6 ƒ 20 kr	" "	12	2
Schweine . . .	" " " " 1,782 ƒ	" " 2 ƒ 24 kr	" "	42	46

Bei Berechnung der einzelnen Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von . . . . . . — 20

Summa	5571	59
Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf	5533	36
Bleiben für den Reservefond	38	23

welcher Betrag im nächsten Semester in Einnahme gebracht wird.

Nachweis
der geleisteten Entschädigungen.

	Anzahl.	Taxe.	Betrag der Entschädigung.		Diese wurden gedeckt durch:					
					Erlös.		Nachlaß.		Baar.	
	Stück.	ƒ	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr
Rinder wurden entschädigt	60	4685	3513	45	937	4	29	15	2547	26
Pferde " "	28	3975	2981	15	726	6	—	—	2255	9
Schaafe und Ziegen wurden entschädigt . .	2	17	12	45	1	12	—	—	11	33
Schweine " " . .	2	70	52	30	14	—	—	—	38	30
Gesammtsumme aller Entschädigungen	92	8747	6560	15	1678	22	29	15	4852	38

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Homburg und der pro 1858 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr
1	Altkirchen, Gemeinde	314	24	6	44	321	8
2	„ für den widersp. Conscrib. Grosklos	267	50	10	32	278	22
3	do. do. Bohnlein	305	25	11	59	317	24
4	„ für den Deserteur Becker	5	6	—	12	5	18
5	„ Armenfond	39	40	1	34	41	14
6	„ protest. Kirche	97	34	3	51	101	25
7	Altstadt, Gemeinde	127	20	4	59	132	19
8	„ Armenfond	46	21	1	47	48	8
9	Bann, Gemeinde	536	55	21	6	558	1
10	„ für den Deserteur Bortscheller	166	33	4	18	170	51
11	„ do. Germann	90	46	—	29	91	15
12	„ Armenfond	5	50	—	14	6	4
13	„ kathol. Kirche	783	10	29	50	794	50
14	„ Kirchenbaufond	552	5	15	33	567	38
15	Bechhofen, Gemeinde	77	44	3	4	80	48
16	„ für den widersp. Conscrib. Mich. Glöckner	66	56	2	38	69	34
17	„ do. do. Joh. Glöckner	10	24	—	24	10	48
18	Beeden-Schwarzenbach, Gemeinde	60	6	1	49	61	55
19	Bettenhausen, Gemeinde	25	35	1	1	26	36
20	„ für den Deserteur Appel	31	46	1	14	31	7
21	„ Armenfond	2	11	—	5	2	16
22	Biedershausen, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Schäfer	119	5	4	41	123	46
23	„ für den Deserteur Bamberger	122	26	4	48	127	14
24	„ do. Benura	42	8	1	39	43	47
25	Börsborn, protest. Schule	98	10	3	51	102	1
26	Breitenbach, Gemeinde	3157	16	89	52	1934	8
27	„ für den widersp. Conscrib. Frey	52	19	2	3	54	22
28	„ für den Deserteur Roth	307	12	12	4	319	16
29	„ do. Schmolze	11	59	—	28	12	27
30	„ Armenfond	28	42	1	18	29	50
31	„ protest. Almosenfond	83	18	3	16	86	34
32	„ do. Kirche	111	55	4	19	114	19
33	„ kathol. Kirche	576	33	22	—	582	—
34	Bruchmühlbach, Gemeinde	142	46	3	2	145	48
35	„ für den widersp. Conscrib. Jung	23	14	—	54	22	55
36	Brücken, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Bles	198	22	7	47	206	9
37	„ für den Deserteur Leger	57	29	2	15	59	44
38	„ do. Motz	37	52	1	30	39	22
39	„ do. Stephan	321	40	12	39	334	19
40	Dittweiler, Gemeinde	357	46	9	57	367	43

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	kr.
41	Dittweiler, für den Deserteur Wagner	141	46	5	35	147	21
42	„ Armenfond	7	6	—	17	7	23
43	Dunzweiler, Gemeinde	172	12	5	41	177	53
44	„ für den Deserteur Krapp	29	24	—	29	29	53
45	„ Armenfond	22	7	—	52	22	59
46	Erbach, Gemeinde	333	27	13	5	346	32
47	„ für den widersp. Conscrib. Zöllner	30	12	1	11	31	23
48	Fockenberg-Limbach, Gemeinde	32	38	—	46	33	24
49	„ für den Deserteur Schreck	231	31	9	7	240	38
50	„ Armenfond	3	39	—	10	3	49
51	Frohnhofen, Gemeinde	117	6	4	36	121	42
52	Armenfond	13	15	—	31	13	46
53	Gerhardsbrunn, Armenfond	84	39	3	20	87	59
54	Gimsbach, Armenfond	3	45	—	10	3	55
55	„ protest. Kirche	1	15	—	2	1	17
56	Gries, Gemeinde, für den Deserteur Steinebrei	53	18	2	5	55	23
57	Großbundenbach, Gemeinde	19	12	—	43	19	55
58	„ protest. Kirche *	266	43	7	44	269	44
59	Hauptstuhl, Gemeinde	112	—	3	44	115	44
60	„ für den widersp. Conscrib. Reitz	33	51	1	16	35	7
61	Hitschenhausen, Gemeinde	505	—	10	21	515	21
62	„ für den Deserteur Mahl	2	24	—	5	2	29
63	„ für den widersp. Conscrib. Schäfer *	69	55	2	43	70	29
64	Höchen, Gemeinde	138	9	5	9	143	18
65	„ Armenfond	19	17	—	45	20	2
66	Homburg, Gemeinde *	789	59	24	59	784	59
67	„ für den Deserteur Laplaçe	121	34	4	48	126	22
68	„ protest. Kirche	231	50	7	19	239	9
69	„ k. do. Pfarrei *	155	5	4	19	157	19
70	„ landwirthschaftlicher Unterstützungsverein *	165	31	5	54	155	54
71	Jägersburg, Gemeinde	103	42	2	29	106	11
72	„ für den widersp. Conscrib. Emser	103	50	4	5	107	55
73	„ für den Deserteur Müller	3	5	—	7	3	12
74	„ do. Kaisner	8	35	—	21	8	56
75	„ Armenfond	17	8	—	40	17	48
76	Käshofen, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Woll	96	43	3	49	100	32
77	Katzenbach, Gemeinde	25	—	—	50	25	50
78	Kindsbach, Gemeinde	111	51	4	24	116	15
79	„ für den widersp. Conscrib. Günther *	173	9	6	38	173	22
80	„ für den Deserteur Fischler	50	15	1	58	52	13
81	„ Armenfond	17	57	—	43	18	40
82	Kirchmohr, kathol. Kirche *	738	50	28	13	746	13
83	Kirrberg, Gemeinde	15	7	—	35	15	42
84	„ für den Deserteur Rohrbach	99	52	3	56	103	48
85	Kirkel-Neuhäusel, Gemeinde	678	49	21	5	699	54

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	kr.
86	Kirkel-Neuhäusel, für den Deserteur Berndt	86	53	3	25	90	18
87	" do. Haus	98	5	3	51	101	56
88	" für den widersp. Conscrib. Oberkircher	2	14	—	5	2	19
89	" Armenfond	94	24	3	34	97	58
90	Kleinbundenbach, Gemeinde	24	2	—	57	24	59
91	" für den widersp. Conscrib. Ziegler	225	40	8	53	234	33
92	Kleinottweiler, Gemeinde	82	28	3	13	85	41
93	" Schulfond	20	57	—	50	21	47
94	" Armenfond	788	36	30	39	819	15
95	Kottweiler-Schwanden, Gemeinde	125	42	1	38	127	20
96	" für den widersp. Conscrib. Pletsch *	36	—	—	35	—	35
97	" Armenfond	10	26	—	24	10	50
98	Krähenberg, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Pet. Blinn	245	5	9	38	254	43
99	" do. do. do. Heinr. Blinn	61	7	2	24	63	31
100	" für den Deserteur Lauer *	129	5	5	4	131	44
101	Kübelberg, Gemeinde, für den Deserteur Weidinger	69	21	2	43	72	4
102	" kathol. Kirche *	831	36	31	39	841	39
103	Lambsborn, Gemeinde	108	3	4	15	112	18
104	" für den Deserteur Sutter	5	18	—	12	5	30
105	" für den widersp. Conscrib. Kieser	200	9	7	33	207	42
106	" Almosenfond	50	—	1	28	51	28
107	Landstuhl, Gemeinde	2289	55	79	8	2369	3
108	" für den Deserteur Riff	169	46	6	41	176	27
109	" do. Rupertus	103	47	4	5	107	52
110	" do. Paul *	397	29	15	34	410	55
111	" für den widersp. Conscrib. Nermerich	9	35	—	24	9	59
112	" kathol. Schulfond	132	1	5	11	137	12
113	" Armenfond	201	40	7	56	209	36
114	Langwieden, Armenfond	45	46	1	49	47	35
115	Limbach, Gemeinde	336	2	10	45	346	47
116	" für den Deserteur Hilpert	17	54	—	43	18	37
117	" Armenfond	83	2	3	10	86	12
118	" protest. Kirche	710	56	27	56	738	52
119	Mackenbach, Gemeinde	115	—	—	22	115	22
120	" Kirchenbaufond	582	19	17	22	599	41
121	" Armenfond	12	39	—	31	13	10
122	Martinshöhe, Gemeinde, für den widersp. Conscr. Reischmann	120	14	4	43	124	57
123	" protest. Gemeinde	264	17	10	22	274	39
124	" kathol. Kirche *	3033	13	28	7	61	20
125	Matzenbach, Gemeinde	22	27	—	10	22	37
126	" für den Deserteur Schneider *	19	41	—	46	19	16
127	" Armenfond	3	17	—	7	3	24
128	Miesenbach, Gemeinde	150	—	—	28	150	28
129	" für den Deserteur Sprengard *	15	22	—	33	13	47
130	" Armenfond	5	51	—	14	6	5

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
131	Mittelberbach, Gemeinde	1136	7	37	10	1173	17
132	„ Armenfond	137	9	5	12	142	21
133	„ kathol. Kirche *	1206	18	46	36	1246	36
134	Mittelbrunn, Gemeinde	30	6	1	11	31	17
135	„ für den Deserteur Klein	14	27	—	33	15	—
136	„ Armenfond	25	41	1	1	26	42
137	Mörsbach, Gemeinde	24	58	—	56	25	54
138	Mühlbach, Gemeinde	175	6	6	29	181	35
139	„ für den Deserteur Schanne	49	24	1	56	51	20
140	„ kathol. Kirche *	3678	22	129	38	3803	44
141	Münchweiler, Gemeinde, für den Deserteur Ohliger	177	15	6	57	184	12
142	„ do. Heinrich	2	30	—	4	2	34
143	„ kathol. Kirche *	664	21	25	21	670	21
144	Nanzdiezweiler, Gemeinde	124	56	4	55	129	51
145	Nanzweiler, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Klein	158	4	6	13	164	17
146	„ für den Deserteur Backes	12	5	—	28	12	33
147	Niederberbach, Gemeinde	333	26	12	37	346	3
148	„ Armenfond	55	23	2	6	57	29
149	Niedermiesau, Gemeinde, für den Deserteur Ohliger	36	52	1	27	38	19
150	„ do. Klos	284	37	11	12	295	49
151	Niedermohr, Gemeinde	56	16	2	12	58	28
152	„ für den Deserteur Strauß	178	50	7	2	185	52
153	„ Armenfond	13	22	—	31	13	53
154	Oberarnbach, Armenfond	2	16	—	5	2	21
155	Oberberbach, Gemeinde	248	8	9	44	257	52
156	„ für den widersp. Conscrib. Ohlmann	153	24	6	1	159	25
157	„ Armenfond	59	55	2	16	62	11
158	Obermohr, Gemeinde	131	14	5	9	136	23
159	„ für den widersp. Conscrib. Lanzloth	29	27	1	8	30	35
160	„ do. do. Joh. Müller	29	20	1	8	30	28
161	„ do. do. Jak. Müller	28	50	1	8	29	58
162	„ Armenfond	95	58	3	46	99	44
163	Obernheim-Kirchenarnbach, Gemeinde	70	2	—	34	70	36
164	„ für den Deserteur Buck	7	41	—	19	8	—
165	„ für den widersp. Conscr. Frz. Barth *	130	52	5	7	133	51
166	„ do. do. J. A. Barth *	107	35	4	13	109	40
167	„ do. do. Nicola	585	11	16	12	601	23
168	„ Armenfond	13	—	—	31	13	31
169	Queidersbach, Gemeinde	55	10	2	10	57	20
170	„ Kirchenbaufond	923	2	36	16	959	18
171	Ramstein, Gemeinde	153	16	2	13	155	29
172	„ Armenfond	24	39	—	59	25	38
173	„ kathol. Kirche *	64	10	2	11	2	11
174	Reichenbach, Gemeinde	116	25	3	18	119	43
175	„ Armenfond	15	19	—	35	15	54

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger	Einlagen		Zinsen		Guthaben am Ende des Jahres 1858.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
176	Reichenbach, kathol. Kirche . . . . *	2031	21	77	43	1850	36
177	„ protest. Kirche	247	34	9	45	257	19
178	Reichenbachstegen, Gemeinde	117	23	4	4	121	27
179	„ für den Deserteur Müller . . .	3	31	—	9	3	40
180	„ für den widersp. Conscrib. Weber jr. . *	5	32	—	6	—	6
181	„ Armenfond	3	1	—	7	3	8
182	Reuschbach, Gemeinde	42	38	—	49	43	27
183	„ Armenfond	2	53	—	7	3	—
184	Rosenkopf, Gemeinde	364	16	14	18	378	34
185	„ für den widersp. Conscrib. Paul Agne . .	8	10	—	19	8	29
186	„ do. do. Joh. Nic. Agne .	30	12	1	11	31	23
187	„ do. do. Mich. Agne . .	18	51	—	45	19	36
188	„ do. do. Lauer . . .	41	6	1	27	42	33
189	Sand, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Molter .	166	24	6	31	172	55
190	„ do. do. Mohrbacher	122	30	4	48	127	18
191	Schmittweiler, Gemeinde, für den Deserteur Moritz .	214	2	8	25	222	27
192	Schönenberg, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Weber	208	52	8	13	217	5
193	„ do. do. Laterner	86	56	2	27	89	23
194	„ für den Deserteur Fischer	307	50	12	6	319	56
195	„ für die Deserteure Pet. und Ad. Dietrich .	108	12	4	15	112	27
196	Schrollbach, Gemeinde	15	20	—	35	15	55
197	„ für den widersp. Conscrib. Kurz	481	52	18	56	500	48
198	„ Armenfond	2	49	—	7	2	56
199	Spesbach, Gemeinde	888	59	30	31	919	30
200	„ protest. Kirche . . . . *	322	20	12	11	322	11
201	Steinwenden, Gemeinde	212	17	3	45	216	2
202	„ Armenfond	15	14	—	35	15	49
203	„ protest. Almosenfond	70	31	2	48	73	19
204	„ do. Kirche	129	51	5	7	134	58
205	Vogelbach, Gemeinde	263	—	7	—	270	—
206	„ für den widersp. Conscrib. Kieser	212	27	8	20	220	47
207	„ do. do. Wilhelm u. Desert. Kuhn	3	5	—	7	3	12
208	Waldmohr, Gemeinde	239	21	9	23	248	44
209	„ für den widersp. Conscrib. Kieser	498	56	19	36	518	32
210	„ für den Deserteur Kieser	252	38	9	56	262	34
211	„ Armenfond	86	53	3	25	90	18
212	Weltersbach, Gemeinde	146	35	4	33	151	8
213	„ Armenfond	98	33	3	53	102	26
214	Wiesbach, Gemeinde, für den Deserteur Heinrich . .	74	42	2	57	77	39
215	„ für den widersp. Conscrib. Woll . . .	174	34	6	10	180	44
216	„ kathol. Kirche	131	21	5	9	136	30
217	„ protest. Kirche . . . . *	352	30	5	54	356	34
	Summa .	48178	31	1604	45	44906	51

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 6. Juni 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 10711 U pr. den 31. Mai 1859.

(Kohlenverkaufspreise auf den Königl. Gruben St. Ingbert und Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, die Kohlen-Verkaufspreise bei der Grube Mittelberbach vom 1. Juni l. J. an wie folgt festzusetzen:

I. Qualität zu 15 kr. per Ctr.
II. ditto zu 13 kr. per Ctr.

Es wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß in obigen Preisen das Ladgeld inbegriffen ist.

Speyer, den 30. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Stadler.

Ad Nrm. Exh. 14976 G. pr. den 31. Mai 1859

(Die Erledigung von Freistellen im Königl. Central-Taubstummen-Institut in München pro 18⁵⁹/₆₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Königl. Central-Taubstummen-Instituts-Inspection München kommen für das Schuljahr 18⁵⁹/₆₀ in dieser Anstalt fünf Freiplätze allgemeiner Stiftung und ein Freiplatz aus Kreisfonds der Pfalz in Erledigung.

Gesuche um diese Freiplätze sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, den Königl. Landcommissariaten vorzulegen, welche dieselben bis zum 18. Juni hierher einzusenden haben.

Frühere Aufnahmsgesuche können, wenn die zur Aufnahme berechtigenden Gründe noch vorliegen, erneuert werden.

Schließlich wird bekannt gegeben, daß nach Angabe

der Königl. Instituts-Inspection noch 41 ältere Supplicanten um diese Freistellen vorhanden sind.

Speyer, den 30. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 14979 G — pr. den 31. Mai 1859.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Weißenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Dr. Rüttel erfolgte Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Weißenburg wird anmit im Interesse etwaiger Bewerber kund gegeben.

Speyer, den 31. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 15034 G. — pr. den 31. Mai 1859.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Tegernsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Pensionirung des Dr. Einsele ist das Königl. Landgerichts-Physikat Tegernsee in Oberbayern erledigt worden, was für allenfallsige Bewerber hiemit bekannt gegeben wird.

Speyer, den 31. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

---

pr. den 28. Mai 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat in geheimer Sitzung vom 30. April l. J., wobei zugegen waren: Graf v. Guiot du Ponteil, Director, Laumer, Rath, Dr. Gosner, Heim und Seiffert, Assessoren, Nusser, Oberstaatsanwalt, und Mayr, Secretär, — in Erwägung, daß die im Verlag des Buchhändlers Ferdinand Enke in Erlangen erschienene Schrift: „Lehrbuch der allgemeinen Antiologie und Hygienie von Eduard Reich, Med. Dr., in mehreren Stellen eine Verletzung der Bestimmungen des Art. 20 des Preßgesetzes enthält, — auf Grund des Art. 2 des Preßgesetzes beschlossen, es sey dieses Lehrbuch, erste und zweite Hälfte, Erlangen 1858, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken, was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 23. Mai 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.

Müller.

---

pr. den 30. Mai 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 10. l. M. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director von Wehner als Vorstand, Frhr. von Oefele, Schollwöck, Sartorius, Räthe, Eckert, Assessor, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, Hahn, Secretär, wegen der in dem Artikel „Bayern“ der № 22 des „Ostschweizerischen Wochenblattes für den Bezirk Rorschach und die Kantone St. Gallen 2c.“ vom 17. März 1859 enthaltenen, Art. 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzenden Beleidigung des vormaligen Königl. bayerischen Minister-

Präsidenten Frhrn. von der Pfordten auf Unterdrückung der № 22 des genannten Zeitungsblattes, insoweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftgemäß bekannt gemacht wird.

Augsburg, am 19. Mai 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Conrad.

Castell.

---

pr. den 26. Mai 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom 21. Mai laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Director, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch dahier verbreiteten Nummer 102 der in Leipzig erscheinenden deutschen allgemeinen Zeitung vom 4. l. M. S. 880 in dem Artikel, beginnend: „R. München, 30. April. Der Bayerische Moniteur, die neue Münchner Zeitung" rc. rc., der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, am 21. Mai 1859.

Der Königliche Director:

Freiherr von Lupin.

Metzenaur.

pr. den 1. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom achtundzwanzigsten Mai l. J., wobei zugegen waren: Freiherr v. Lupin, I. Director, Vorsitzender, Freiherr v. Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 126 des in Bern erscheinenden Zeitungsblattes „der Bund" vom 8. l. M. enthaltenen Artikels, beginnend: „Aus Bayern" rc., der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 28. Mai 1859.

Der Königliche Director:

Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai l. J. fanden Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen, 1. den Ergänzungsrichter am Landgerichte Zweibrücken, Friedrich Serini, zum functionirenden Substituten des Staatsprokurators am dortigen Bezirksgerichte, 2. den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Willich aus Frankenthal zum Ergänzungsrichter am Landgerichte Zweibrücken zu ernennen.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Kirchheimbolanden und der pro 1858 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr
1	Albisheim, Gemeinde	526	13	15	32	541	45
2	„ protest. Kirche	224	35	7	10	207	10
3	Alsenz, Kantonsgefängnißfond	207	59	7	6	215	5
4	„ Gemeinde	151	15	5	11	257	10
5	„ Brückenbaufond	600	—	8	8	608	8
6	„ Armenfond	14	49	—	30	15	19
7	„ protest. Kirche	19	21	—	39	20	—
8	„ für den Deserteur Adam Bayer	159	3	5	25	164	28
9	„ do. Methier	—	(15)	—	—	—	—
10	„ für den widersp. Conscrib. Johann Spubler	42	10	1	15	43	25
11	„ für den Deserteur Georg Mündel	243	56	7	59	251	55
12	Altenbamberg, Gemeinde	125	33	4	18	129	51
13	„ Getreidefond	30	22	—	33	30	55
14	„ Brückenbaufond	351	6	7	18	358	24
15	„ Armenfond	1	27	—	2	1	29
16	„ protest. Kirche	158	19	5	23	163	42
17	„ Pfarrhausbaufond	1578	23	53	51	1632	14
18	„ für den widersp. Conscrib. Joh. Ph. Betz	111	5	3	38	114	43
19	„ für den Deserteur Heinrich Schowalter	182	55	5	27	188	22
20	Baierfeld-Steckweiler, Gemeinde	201	[illegible]	6	53	209	7
21	„ Armenfond	6	13	—	12	6	25
22	„ kathol. Kirche	13	41	—	28	14	9
23	„ für den Deserteur Johann Dreyens	1	12	—	2	1	14
24	„ für den widersp. Conscr. J. Leidinger	—	(15)	—	—	—	—
25	„ do. do. Wenger	239	40	8	11	247	51
26	„ für den Deserteur J. Grübler	84	14	2	52	87	6
27	Bennhausen, Gemeinde	19	55	—	32	20	27
28	„ für den Deserteur Heinrich Fuchs	262	10	8	57	271	7
29	Biedesheim, Gemeinde	35	14	1	12	36	26
30	„ für den widersp. Conscrib. Haubeil	1	8	—	2	1	10
31	„ für den Deserteur Kayser	37	14	1	16	38	30
32	Bischheim, Gemeinde	125	42	4	18	130	—
33	„ Armenfond	14	50	—	31	15	21
34	„ protest. Kirche	12	54	—	27	13	21
35	Bisterschied, Gemeinde	194	[illegible]	6	39	201	59
36	„ prostet. Kirche	103	33	3	33	107	6
37	„ für den Deserteur Michael Böhmer	—	(38)	—	—	—	—
38	Bolanden, Gemeinde	1	36	—	4	1	40
39	„ Capital von Johann Metz	200	—	4	1	204	1
40	„ Armenfond	467	16	7	51	159	11

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	kr.
41	Bolanden, für den widersp. Conscrib. Ludwig Löwenberg		258	38	8	50	267	28
42	„ do. do. Jeremias Reiß		178	49	6	6	184	55
43	„ für den Deserteur Jacob Klein		42	39	1	21	44	—
44	Bubenheim, Gemeinde		27	26	—	55	28	21
45	„ kathol. Kirche		13	19	—	26	13	45
46	„ für den widersp. Conscrib. Peter Seißler		14	10	—	29	14	39
47	Callbach, Gemeinde		169	5	5	45	174	50
48	„ Armenfond		2	41	—	6	2	47
49	Cölln, Gemeinde		31	41	1	5	32	46
50	„ Armenfond		1	3	—	2	1	5
51	Dannenfels, Gemeinde		45	45	1	34	47	19
52	„ Armenfond		25	—	—	49	25	49
53	„ protest. Kirche	*	—	29	—	—	—	—
54	„ für den Deserteur Jacob Wolf		41	58	1	14	43	12
55	Dörrmoschel, Gemeinde		68	32	2	22	70	54
56	„ für den Deserteur K. Ludw. Heinrich		38	25	1	19	39	44
57	„ für den widersp. Conscrib. Jacob Neumann		107	—	3	34	110	34
58	Dörnbach, Gemeinde		137	32	4	43	142	15
59	Dielkirchen, Gemeinde, für eine Feuerspritze		200	—	6	15	206	15
60	„ Armenfond		—	54	—	2	—	56
61	„ protest. Kirche		12	55	—	26	13	21
62	Dreysen, Gemeinde		112	22	3	49	116	11
63	„ Armenfond	*	191	28	6	29	190	21
64	„ protest. Kirche		289	58	9	11	299	9
65	Duchroth, Gemeinde		385	30	13	9	398	39
66	„ Armenfond		5	37	—	12	5	49
67	„ protest. Pfarrei	*	44	38	1	28	27	7
68	„ für den widersp. Conscrib. Casimir Geib		1	47	—	4	1	51
69	„ für den Deserteur Carl Gerhardt		3	12	—	6	3	18
70	Ebernburg, Gemeinde		117	26	3	51	121	17
71	„ Getreidefond		92	6	2	13	94	19
72	„ für Zuchtvieh		30	29	—	39	31	8
73	„ Armenfond		1	1	—	2	1	3
74	„ für den Deserteur Johann Closius		6	54	—	14	7	8
75	„ für den widersp. Conscrib. Ph. Peter Wagner		22	11	—	45	22	56
76	„ do. do. Anton Wagner		22	23	—	45	23	8
77	„ do. do. Heinrich Wagner	*	24	3	—	47	23	13
78	Einselthum, Gemeinde		843	32	28	45	872	17
79	„ Pfarrhausbaufond		1	40	—	4	1	44
80	„ protest. Kirche	*	216	43	7	18	207	18
81	„ do. Pfarrei	*	11	10	—	22	11	12
82	„ kathol. Kirche		8	39	—	18	8	57
83	Eisenberg, Gemeinde		319	41	10	55	330	36
84	„ Armenfond		100	—	—	15	100	15
85	„ Capital von Jacob Körber		334	13	11	24	345	37

Ordnungs-Nummer		Bezeichnung der Einleger		Einlagen fl	kr	Zinsen fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858 fl	kr
86		Eisenberg,	für den Deserteur Hermann Mandler	42	48	1	5	43	53
87		Feilbingert,	Gemeinde	237	51	8	8	245	59
88		„	für Zuchtvieh	45	41	1	1	46	42
89		„	Getreidefond	122	47	2	57	125	44
90		„	Armenfond	2	30	—	5	2	35
91		„	protest. Kirche	15	25	—	31	15	56
92		„	kathol. Kirche	241	19	8	13	249	32
93		„	für den Deserteur Andreas Schnitzel	354	25	12	5	366	30
94		„	do. Johann Dippel	17	28	—	30	17	58
95		„	für die widersp. Conscr. Wilh. und Joh. Engelbach	25		—	45	25	45
96		Finkenbach,	Gemeinde	184	59	6	19	191	18
97		„	Schulhausbaufond	370	—	1	20	371	20
98		„	protest. Kirche	100	—	1	16	101	16
99		„	für den Deserteur Adam Bayer	105	53	3	37	109	30
100		„	do. Adam Gödel	128	15	4	21	132	36
101		Gauersheim,	Gemeinde	225	59	4	27	230	26
102		„	Herstellung eines Weges	103	29	3	31	107	—
103		„	do des Kirchthurms	7	19	—	14	7	33
104		„	für eine Feuerspritze	200	—		29	200	29
105		„	protest. Kirche *	357	8	9	51	360	26
106		„	für den Deserteur Jacob Gittelmann	66	7	2	15	68	22
107		Gaugrehweiler,	Gemeinde	164	18	5	36	169	54
108		„	Falkenstein'sche Collectengelder	185	--	2	8	187	8
109		„	Armenfond	1	52		4	1	56
110		„	protest. Kirche	200	—	5	8	205	8
111		„	für den Deserteur Johann Schales	71	35	2	28	74	3
112		„	do. Daniel Schales	64	57	2	13	67	10
113		„	do. Heinrich Schmitt	70	4	2	23	72	27
114		Gerbach,	Gemeinde	210	34	7	12	217	46
115		„	Armenfond	1	17	—	2	1	19
116		Göllheim,	Gemeinde	190	30	4	47	195	17
117		„	Armenfond	44	52	1	32	46	24
118		„	protest. Kirche	55	2	1	53	56	55
119		„	für den widersp. Conscrib. Peter Mager	313	—	9	31	322	31
120		„	do. do. Jacob Bürkel	30	—	—	—	30	—
121		„	für den Deserteur Wilhelm Heßler	81		—	—	81	—
122		Hallgarten,	Gemeinde	220	53	7	24	228	17
123		„	Getreidefond	41	9	1	5	42	14
124		„	für Zuchtvieh	30	26	—	39	31	5
125		„	protest. Schulfond	135	32	4	38	140	10
126		„	Armenfond	1	29	—	2	1	31
127		Harxheim,	Gemeinde	351	[illegible]	11	32	363	13
128		„	für einen Begräbnißplatz *	790	58	22	25	22	25
129		„	für den Deserteur David Seip	96	45	3	19	100	4
130		„	für den widersp. Conscrib. Philipp Bardon	—	(16)	—	—	—	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen fl	Einlagen kr	Zinsen fl	Zinsen kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr
131	Hochstätten, Gemeinde	125	29	4	7	129	36
132	„ für Zuchtvieh	30	27	—	39	31	6
133	„ Getreidefond	46	3	1	6	47	9
134	„ Armenfond	1	13	—	2	1	15
135	„ protest. Kirche	79	45	2	44	82	29
136	„ für den Deserteur Peter Christmann	664	47	22	41	687	28
137	Ilbesheim, Gemeinde	99	18	3	23	102	41
138	„ Schulbausbaufond *	1283	40	23	36	23	36
139	„ Armenfond	40	31	1	24	41	55
140	„ protest. Kirche	18	21	—	38	18	59
141	Immesheim, Gemeinde	12	21	—	25	12	46
142	„ kathol. Kirche *	209	8	6	58	208	17
143	Jacobsweiler, Armenfond	300	—	8	46	308	46
144	Kalkofen, Gemeinde	69	17	2	22	71	39
145	„ Armenfond	1	24	—	2	1	26
146	Katzenbach, Gemeinde	96	40	3	16	99	56
147	„ Armenfond	29	5	—	59	30	4
148	„ für den Deserteur Heinrich Biehn	51	27	1	45	53	12
149	„ für den widersp. Conscrib. Jacob Biehn	85	56	2	57	88	53
150	„ für den Deserteur Valentin Schwarz	64	52	—	47	65	39
151	„ do. Peter Schwarz	74	7	—	53	75	—
152	„ do. Andreas Glas *	68	1	—	47	—	47
153	Kerzenheim, Gemeinde	199	19	6	47	206	6
154	„ Armenfond	3	6	—	6	3	12
155	„ protest. Kirche	50	—	—	43	50	43
156	„ für den widersp. Conscrib. Heinrich Rittersbach	390	56	13	20	404	16
157	„ do. do. Peter Ackermann	20	36	—	18	20	54
158	„ für den Deserteur Lohr	404	20	13	47	418	7
159	„ do. Mann	2	5	—	4	2	9
160	Kirchheim, Gemeinde	124	42	4	16	128	58
161	„ Donnersberger Thurmbau-Verein	961	23	32	47	994	10
162	„ Unterstützungs-Verein	3	8	—	6	3	14
163	„ Distriktsarmenfond	2	13	—	4	2	17
164	„ Armenfond	807	12	23	8	830	20
165	„ St. Johannis-Verein	28	3	—	57	29	—
166	„ Bezirkscomité des landwirthschaftl. Vereins	242	57	8	18	251	15
167	„ kathol. Kirche	441	29	15	3	456	32
168	„ für den widersp. Conscrib. Georg Fritz	55	27	1	53	57	20
169	„ für den Deserteur Jacob Schneider	2	41	—	6	2	47
170	„ do. Heinrich Frech	336	34	11	31	348	5
171	„ do. Georg Grünewald	133	47	4	34	138	21
172	„ do. Jacob Kahn	95	17	3	15	98	32
173	„ Vermögen des Soldaten Weißer	7	25	—	14	7	39
174	„ für den Deserteur Martin Schwab	272	39	7	13	279	52
175	Kriegsfeld, Gemeinde	213	32	6	35	220	7

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
176	Kriegsfeld, protest. Kirche	10	9	—	21	10	30
177	„ kathol. Kirche	168	41	5	46	174	27
178	„ für den widersp. Conscrib. Valentin Damm	111	51	3	47	115	38
179	„ do. do. Joseph Schilling	1	53	—	4	1	57
180	„ do. do. Philipp Wilhelm	18	5	—	33	18	38
181	„ do. do. Ludwig Wilhelm	9	58	—	19	10	17
182	„ für den Deserteur Joh. Wagner	45	7	1	32	46	39
183	Lautersheim, Gemeinde	14	19	—	28	14	47
184	„ Schulfond	474	51	15	53	490	44
185	Lettweiler, Gemeinde	102	15	3	29	105	44
186	„ Armenfond	2	35	—	6	2	41
187	„ protest. Kirche	158	58	5	25	164	23
188	Mannweiler, Gemeinde	73	30	2	30	76	—
189	„ Armenfond	1	18	—	2	1	20
190	Marienthal, Gemeinde	286	2	9	46	295	48
191	„ protest. Kirche	266	20	9	4	275	24
192	„ Pfarrhausbaufond	762	5	2	20	764	25
193	„ für den Deserteur Gerhardt Hans	10	11	—	20	10	31
194	„ do. Philipp Volk	4	27	—	8	4	35
195	„ für den widersp. Conscrib. Heinrich Wenz	75	2	2	34	77	36
196	„ do. do. Adam Dörr	3	2	—	6	3	8
197	Morschheim, Gemeinde	89	3	3	3	92	6
198	„ protest. Kirche	327	33	11	11	338	44
199	„ für den Deserteur Jacob Stöhr	1684	35	56	49	1741	24
200	„ do. Johann Jung	5	35	—	10	5	45
201	Marnheim, Gemeinde	264	45	9	1	273	46
202	„ Armenfond	323	23	11	1	334	24
203	„ protest. Kirche	21	55	—	45	22	40
204	„ für den widersp. Conscrib. Philipp Espenschied	422	59	14	20	437	19
205	„ do. do. Joseph Lauferti	63	13	2	8	65	21
206	Mauchenheim, Gemeinde	173	[illegible]	5	48	180	18
207	„ für einen Begräbnißplatz	681	55	22	34	704	29
208	„ protest. Pfarrei	72	25	2	27	74	52
209	„ für den Deserteur Georg Correl	—	(7)	—	—	—	—
210	„ do. Carl Michel	4	48	—	10	4	58
211	„ für den widersp. Conscrib. Jacob Lind	1	18	—	2	1	20
212	„ do. do. Jacob Pabst	267	29	9	7	276	36
213	„ do. do. Valentin Pabst	—	(48)	—	—	—	—
214	„ do. do. Hch. Obersheimer	90	15	2	57	93	12
215	Morsfeld, Gemeinde	220	31	7	26	227	57
216	„ Armenfond	40	7	1	22	41	29
217	„ kathol. Kirche	95	47	3	17	95	17
218	Münsterappel, Gemeinde	21	32	—	45	22	17
219	„ Armenfond	3	59	—	8	4	7
220	„ protest. Kirche	108	31	3	43	112	14

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr.
221	Münsterappel, für den Deserteur Joh. Philipp Kolb		16	54	—	35	17	29
222	„ für den widersp. Conscrib. Johann Endlich		51	32	1	46	33	18
223	„ do. do. Valentin Kolb		18	57	—	39	19	36
224	Niederhausen, Gemeinde		148	1	5	3	153	4
225	„ Armenfond		56	16	1	54	58	10
226	„ protest. Kirche		54	50	1	53	56	43
227	Niedermoschel, Gemeinde		88	[illegible]	3	3	92	15
228	„ Getreidefond		25	54	—	53	26	47
229	„ für einen Begräbnißplatz		217	30	7	25	224	55
230	„ Armenfond		3	51	—	8	3	59
231	„ für den Deserteur Anschütz		5	14	—	10	5	24
232	„ für den widersp. Conscrib. Georg Biermann		—	(26)	—	—	—	—
233	Niefernheim, Gemeinde		81	43	2	48	84	31
234	„ Herr'sches Legat	•	104	8	3	33	103	33
235	„ Getreidefond		21	14	—	43	21	57
236	„ für den widersp. Conscrib. Jacob Frank		167	40	5	44	173	24
237	Oberndorf, Gemeinde		92	56	3	10	96	6
238	„ Armenfond		1	32	—	3	1	35
239	„ kathol. Kirche	•	266	19	7	—	262	34
240	„ protest. Kirche	•	110	—	3	50	113	50
241	„ für den Deserteur Peter Linn	•	435	22	3	35	41	44
242	„ für den widersp. Conscrib. Georg Kron		282	2	9	17	291	19
243	Oberhausen, Gemeinde		81	6	2	45	83	51
244	„ Armenfond		1	37	—	4	1	41
245	Obermoschel, Gemeinde		173	11	2	19	175	30
246	„ für Reparatur des kathol. Schulhauses		200	—	2	29	202	29
247	„ Distrikts-Spar- und Hilfskasse	•	89	36	1	57	1	57
248	„ Armenfond		5	56	—	12	6	8
249	„ kathol. Kirche		31	32	1	3	32	35
250	„ Kirchschaffnerei		—	33	—	—	—	33
251	„ für den widersp. Conscrib. Johann Schulz		1	27	—	2	1	29
252	„ do. do. Heinr. Schneider	•	282	9	9	14	276	51
253	„ do. do. Jacob Ransweiler		177	12	4	59	182	11
254	„ für den Deserteur David Schmidt		11	53	—	25	12	18
255	„ do. Philipp Schuck		306	30	10	7	316	37
256	„ do. Jacob Keiper		1	31	—	3	1	34
257	„ do. Carl Schlemmer		41	58	1	10	43	8
258	Odernheim, Gemeinde		26	40	—	55	27	35
259	„ protest. Kirche		13	7	—	26	13	33
260	„ für den Deserteur Scheib		400	42	13	42	414	24
261	„ do. Schick		303	4	30	48	933	52
262	„ für den widersp. Conscrib. Jacob Hofmann		133	22	4	3	137	25
263	„ do. do. Carl Weyand		287	18	8	5	295	23
264	Orbis, Gemeinde		15	[illegible]	—	30	16	28
265	„ Armenfond		403	57	13	47	417	44

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
266	Orbis, für den Deserteur Klein	—	(42)	—	—	—	—
267	„ do. Schöbes	406	17	13	52	420	9
268	„ do. Göhring	—	(2)	—	—	—	—
269	„ do. Schilling	5	11	—	10	5	21
270	Oberwiesen, Gemeinde	33	34	1	9	34	43
271	„ Armenfond	172	54	5	54	178	48
272	„ für den Deserteur Derheimer	15	53	—	33	16	26
273	Ottersheim, Gemeinde	218	43	6	59	225	42
274	„ für Herstellung eines Brunnens	151	24	5	9	156	33
275	„ Erziehungsanstalt	86	14	2	56	89	10
276	„ kathol. Kirche *	98	6	3	16	97	36
277	Ramsen, Gemeinde	174	5	4	31	178	36
278	„ für den widersp. Conscrib. Seißler	1050	19	31	11	1081	30
279	„ do. do. Nicolaus	53	9	1	34	54	43
280	„ für den Deserteur Michel	86	56	2	45	89	41
281	Ransweiler, Gemeinde	41	14	1	24	42	38
282	„ protest. Kirche	81	—	2	46	83	46
283	„ für den Deserteur Theis	274	17	9	22	283	39
284	„ für den widersp. Conscrib. Maurer	144	9	4	54	149	3
285	Rehborn, Gemeinde	94	4	3	13	97	17
286	„ Armenfond	5	15	—	10	5	25
287	„ protest. Kirche	163	6	5	33	168	39
288	„ für den widersp. Conscrib. Engel	106	55	3	22	110	17
289	„ do. do. Sponheimer	18	40	—	35	19	15
290	„ für den Deserteur Jacob Schappert	217	42	6	51	224	33
291	„ do. Adam Schweitzer	91	55	2	58	94	53
292	„ do. Peter Schweitzer	91	20	2	57	94	17
293	„ do. Anton Schappert	94	38	3	1	97	39
294	Rittersheim, Gemeinde	230	15	7	45	238	—
295	„ für einen Begräbnißplatz	458	42	12	24	471	6
296	„ Armenfond	170	8	5	48	175	56
297	„ protest. Kirche *	309	4	5	22	184	26
298	Rodenbach, Gemeinde	59	54	2	3	61	57
299	„ kathol. Kirche	51	18	1	44	53	2
300	Rockenhausen, Gemeinde	310	21	10	36	320	57
301	„ Distriktsgemeinde *	120	50	3	36	3	36
302	„ Armenfond	109	45	3	45	113	30
303	„ protest. Kirche	8	58	—	18	9	16
304	„ für den Deserteur Heinrich Keßler	5	29	—	10	5	39
305	„ do. Valentin Opp	63	19	2	9	65	28
306	„ do. Caspar Graf	66	58	1	57	68	55
307	„ do. Peter Graf	302	29	8	47	311	16
308	„ do. Peter Gaß	57	46	1	7	58	53
309	„ do. Adam Kropp	18	18	—	36	18	54
310	„ für den widersp. Conscrib. J. Schmidt	337	26	10	59	348	25

Ee

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger	Einlagen. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	kr.
311	Rockenhausen, für den widersp. Conscrib. Urban Gabelmann	30	20	—	42	31	2
312	do. do. J. Gaß	10	42	—	22	11	4
313	do. do. Valentin Bakes	132	22	3	49	136	11
314	do. do. Daniel Graf	302	38	8	47	311	25
315	do. do. Johann Scheu	469	57	8	20	478	17
316	do. do. Jacob Scheu	19	56	—	14	20	10
317	Rüssingen, Gemeinde	81	3	2	29	83	32
318	" für den widersp. Conscrib. Anton Abel	311	30	—	—	311	30
319	Ruppertsecken, Gemeinde	55	29	1	53	57	22
320	Schiersfeld, Gemeinde	102	12	1	50	104	2
321	" Armenfond	2	10	—	4	2	14
322	" protest. Kirche	236	24	8	3	244	27
323	" für den widersp. Conscrib. Johann Mader	534	27	17	12	551	39
324	" für den Deserteur Peter Kiefhaber	302	7	10	4	312	11
325	Schönborn, Gemeinde	91	32	2	46	94	18
326	Sitters, Gemeinde	12	33	—	27	13	—
327	" Getreidefond	25	55	—	53	26	48
328	" protest. Kirche	41	31	1	26	42	57
329	Stahlberg, Gemeinde	7	8	—	14	7	22
330	Stauf, Gemeinde	125	46	4	18	130	4
331	" für einen Schulfond	725	14	24	45	749	59
332	" Armenfond	86	1	2	18	88	19
333	" für den Deserteur Martin Becker	28	16	-	57	29	13
334	Standenbühl, Gemeinde	47	2	1	36	48	38
335	" für den widersp. Conscrib. Andreas Debus	191	10	6	31	197	41
336	" do. do. Anton Bigelius	467	28	4	4	8	41
337	" für den Deserteur Heinrich Krauß	14	39	—	31	15	10
338	" do. Adam Holzschneider	437	49	14	48	452	37
339	Steingruben, Gemeinde	24	28	—	49	25	17
340	Stetten, Gemeinde	820	44	28	—	848	44
341	" für Herstellung des Kirchenthurms	150	—	5	7	155	7
342	" Schulhausbaufond	1796	37	49	—	1845	37
343	" kathol. Kirche	110	—	-	23	110	23
344	" für den Deserteur Peter Weber	141	35	4	51	146	26
345	" do. Philipp Henn	69	19	1	15	70	34
346	St. Alban, Gemeinde	241	12	8	13	249	25
347	" Armenfond	1	—	—	2	1	2
348	" protest. Kirche	240	18	8	12	248	30
349	" für den Deserteur Frühahn	121	44	4	9	125	53
350	" für den widersp. Conscrib. Peter Steits	524	51	17	55	542	46
351	Teschenmoschel, Gemeinde	200	18	6	33	206	51
352	" für den Deserteur Carl Rosenstein	3	1	—	6	3	7
353	Unkenbach, Gemeinde	295	24	10	4	305	28
354	" Erlös aus Gemeindegütern	123	22	4	11	127	33
355	" für einen Kirchenbauplatz	261	50	8	23	270	13

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
356	Unkenbach, Armenfond	57	38	1	59	59	37
357	Waldgrehweiler, Gemeinde	399	45	12	11	411	56
358	„ für den Deserteur Philipp Köhlert .	120	40	4	7	124	47
359	Weitersweiler, Gemeinde	47	26	1	36	49	2
360	„ kathol. Kirche	696	35	20	20	716	55
361	„ für den widersp. Conscrib. Johann Schacht	88	42	3	3	91	45
362	„ do. do. Göbel . .	965	28	25	37	991	5
363	Würzweiler, Gemeinde	42	55	1	27	44	22
364	„ für den Deserteur Ludwig Engel	—	47	—	1	—	48
365	„ do. Portz	57	30	1	57	59	27
366	Winterborn, Gemeinde	68	17	2	20	70	37
367	„ Armenfond	55	8	1	52	57	—
368	„ für den Deserteur Franz Zahn	2	9	—	4	2	13
369	Zell, Gemeinde	84	57	2	55	87	52
370	„ Schulbaufond	20	47	—	43	21	30
371	„ protest. Kirche	251	54	8	36	260	30
	Summa .	59118	50	1749	1	56950	14

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 11. Juni 1859.

Inhalt:

Nro. 14969 G. pr. den 10 Juni 1859

(Die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Gerichtsdiener-Personals in Militär-Conscriptionssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Die Königl. Landcommissariate erhalten nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen im Seitenbetreffe vom 30. März l. J., sowie eines Auszuges aus der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857 im nämlichen Betreffe zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen, daß dem Botenpersonale, welches die Conscribirten zum Sitze des obersten Rekrutirungsrathes begleitet, hiernach nur eine Art der Vergütung, entweder die aversale oder die Ersetzung der wirklichen Ausgaben bewilligt werde, dagegen neben dem Reisekostenaversum von 1 fl und der Tagesgebühr von 1 fl für die wirklich verwendeten Tage der Reise an den Sitz des obersten Rekrutirungsrathes und des Aufenthaltes daselbst nicht noch eine spezielle Vergütung der Auslagen für Benützung der Eisenbahnen, Postomnibus und Stellwagen Platz greifen könne.

Zugleich werden diejenigen Königl. Landcommissariate, deren Boten etwa größere Reise-Auslagen hatten als die bewilligte Reise-Entschädigung beträgt, aufgefordert, nachträgliche Liquidationen über diese Mehrkosten pro 1859 anher einzusenden.

Speyer, den 8. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben, unter Aufhebung der Normen im §. 132 № 6 lit. a. der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeres-Ergänzungsgesetze vom 15. August 1828 über die Gebühren des Gerichtsdiener-Personales in Militär-Conscriptionssachen, Allerhöchst zu beschließen geruht, daß von nun an, und zwar mit den diesjährigen bereits im Gange befindlichen Aushebungsverhandlungen beginnend, die bezeichneten Gebühren nach den Bestimmungen der §§. 20 und 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Landgerichts-Personales betreffend, zu bemessen seyen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird zum genauen Vollzuge hiemit bekannt gemacht.

München, den 30. März 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Reigersberg. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857.

Vergütungen bei Geschäftsreisen des Gerichtsdiener-Personals.

§. 20.

Der Gerichtsdiener und der Verweser einer Gerichtsdienerstelle erhalten:

1. in Amtssachen innerhalb der Amtsgrenze weder Taggeld, noch eine besondere Reisekostenvergütung, indem sie den deßfallsigen Aufwand aus ihren Funktionsbezügen zu bestreiten haben;

2. in Amtssachen außerhalb der Amtsgrenze:
   a) ein Taggeld zu 1 fl., sowie
   b) eine Reisekostenvergütung von täglich 1 fl.;
3. in Parteisachen innerhalb der Amtsgrenze Taggeld zu 1 fl. und keine Reisekostenvergütung;
4. in Parteisachen außerhalb der Amtsgrenze:
   a) ein Taggeld von 1 fl., und
   b) Reisekostenvergütung von täglich 1 fl.

§. 21.

Der Gerichtsdienersgehilfe erhält:

I. innerhalb der Amtsgrenzen
   a) in Amtssachen weder Taggelder noch Reisekostenvergütung,
   b) in Parteisachen ein Taggeld von 40 kr. und keine Reisekostenvergütung;

II. außerhalb der Amtsgrenzen in Amts- wie in Parteisachen:
   a) ein Taggeld von 40 kr.,
   b) Reisekostenvergütung nach folgenden Bestimmungen:
      1. Nimmt ein Beamter die Begleitung eines Gerichtsdienersgehilfen außerhalb der Landgerichtsgrenzen in Anspruch, so hat er demselben bei eigener Fahrgelegenheit Platz auf seinem Wagen ohne Entgelt zu gewähren.
      2. Bei Benützung von Eilwägen und Eisenbahnen ist dem Gehilfen die Verrechnung der Fahrkosten in der III. Klasse der Eisenbahnen, in Stellwagen oder Postomnibus gestattet.
      3. Außerdem hat er eine Reisevergütung vom 12 kr. für jede geometrische Stunde des Hin- und des Rückweges zu empfangen.

Ad Nrm. Exh. 14537 G. pr. den 3. Juni 1859.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bellheim, Landcommissariats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Bellheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanats-Bezirk Germersheim, zählt in dem Pfarrorte und den dazu eingepfarrten 4 Mühlen 1702 Parochianen und erträgt:

		fl	kr
1.	an Staatsgehalt	232	—
2.	„ Wohnungsanschlag	33	42
3.	„ Pfarrgütern	163	48
4.	„ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	292	46
	sohin im Ganzen .	722	16

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens fünf Wochen bei unterfertigter Kreisstelle einzureichen.

Speyer, den 24. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 14608 G. pr. den 7. Juni 1859.

(Eine Schenkung an das Waisenhaus in Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Caroline Walther, zu Bergzabern wohnhaft, Wittwe des Pfarrers Georg Andreas Mahla, schenkte dem Waisenhaus zu Bergzabern, und für den Fall, daß dieses jemals zu bestehen aufhören sollte, dem Local-Armenfond dieser Stadt, zur entsprechenden Erziehung dortiger Waisen, die Summe von vierhundert Gulden.

Diese wohlthätige und gemeinnützige Handlung wird bestehender Vorschrift zu Folge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Mai 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 15470 G. pr. den 10. Juni 1859.

(Todesscheine von im Auslande verstorbenen Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehend folgt ein Verzeichniß von im Auslande verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen mit dem Auftrage, in geeigneter Weise zu erheben, ob dieselben dem Regierungsbezirke angehören und Verwandte hinterlassen haben, welchen die hier vorliegenden, von dem Königl. Staatsministerium des Innern herabgeschlossenen Todesscheine zugestellt werden können.

Das Ergebniß ist binnen zwei Monaten in einem Gesammtberichte anzuzeigen.

Speyer, den 9. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

№	Familien- und Vornamen.	Alter. Jahr.	Angeblicher Geburtsort.	Sterbort.	Bemerkungen.
1	Mai, Jacob	30	Hertzberg	Paris	Herschberg?
2	Ferrang, Nicolaus	23	Pfirbach	Toulon	Pierbach?
3	Spieß, Nicolaus	39	Horlbach	Sig in Algier	
4	Damm, Heinrich	42	Niederhorbail	Oran in Algier	Niederhorbach?
5	Eberenz, Joseph	35	Ruchembach	Oran	Reichenbach?
6	Wingert, Andreas	35	Genhove	in Algier	Hanhofen?
7	Sebastian, Nicolaus	33	Reinfeld	"	Hainfeld?
8	Kuntz, Johann	35	Hocbach	"	Horbach?
9	Stuber, Ludwig	30	Mahlbroug	"	
10	Meyer, Michael	28	Applach	"	
11	Vogt, Johann	—	Stublang	Blidah	
12	Reber, Ernestine	41	Olaberveinting	Straßburg	
13	Dengel, Mathias	70	Kernten	Paris	
14	Bernabo, Maria	30	Kirchberg	"	
15	Sprengard, Adam	48	Kosembach	Meursauls	Bosenbach?
16	Koch, Carl	34	Swalbrig	Philippeville	
17	Hoffmann, Mathias	30	Haubelzogen	Konstantinopel	
18	Müller, Ludwig	35	Birmingen	"	
19	Hauch, Samuel	34	Guntzenheim	Straßburg	
20	Imblot, Adam	37	Morelautern	Saargemünd	
21	Rübsamen, Peter Heinrich	70	Kirchberg	Straßburg	Kirrberg?
22	Heitlauf, Balthasar	35	Oberothembach	in Algier	Oberotterbach?
23	Müller, Michael	—	Hattembourg	"	Hardenburg?
24	Wagner, Berthea	50	Rechtenbach	Straßburg	
25	Keßler, Johann	59	Benningen	Ville-sous Laferté	
26	Christ, Ludwig	29	Iggelheim	in Algier	
27	Kefferlein, Johann	27	Westheim	"	
28	Mayer, Johann	35	Nußdorf	"	
29	Brick, Barbara	39	Ramberg	"	
30	Weißenburger, Daniel	29	Neuburg	Konstantinopel	

Nro. 15271 G pr. den 7. Juni 1859.

(Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Kröppen stationirte Grenzaufseher Magnus Reck hat am 28. v. M. den siebenjährigen Sohn des Johann Wallit II. von Kröppen mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

pr. den 8 Juni 1859

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Redacteurs Gottfried Meyer von Nürnberg, wegen Preßvergehens, zu Recht:

I. Gottfried Meyer, 41 Jahre alt, protestantisch, Redacteur des „Nürnberger Anzeigers", von Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen;

II. die Kosten des Verfahrens sind, mit Ausnahme der Vertheidigungsgebühren, von der Königl. Staatskasse zu tragen.

III. Das Zeitungsblatt vom 28. März 1859, № 87, des von dem Angeklagten redigirten Nürnberger Anzeigers wird, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, unterdrückt.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am 10. Mai achtzehnhundert neun und fünfzig, wobei zugegen waren: von Hagens, Königl. Appellationsgerichtsrath, als Schwurgerichts-Präsident, Hommel und Freiherr von Ebner, Räthe; Freiherr von Truchseß und von der Pfordten, Assessoren, Kleiner, Staatsanwalt, und Freiherr von Mettingh, Secretär am Königl. Bezirksgerichte Ansbach, als Protokollführer.

(L. S.) von Hagens.

Hommel. v. Ebner. Truchseß. v. d. Pfordten.

von Mettingh, Secretär.

---

pr. den 3. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom siebenundzwanzigsten Mai laufenden Jahrs, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Rath Merz und Assessor Lotzbeck, Luz, Königl. I. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Bechmann, Protokollführer, — in der Erwägung, daß durch den in der Berliner Volkszeitung vom 21. Mai l. J. № 117 enthaltenen, dahier verbreiteten Artikel, welcher mit den Worten: „Nach öffentlichen Blättern" ꝛc ꝛc. beginnt, der Art. 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheint, dagegen eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht vorhanden ist, — gemäß Art. 49 № 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 betreffend, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, dagegen die Unterdrückung der № 117 der Volkszeitung vom 21. Mai l. J., soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht.

Nürnberg, den 27. Mai 1859.

Der Königliche Director:

Frhr. v. Welser.

Müller.

---

pr. den 7. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 17. Mai 1859 in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: der Königl. Appellationsgerichts-Director von

Wehner, Freiherr von Oefele, Sartorius, Berchem, Räthe, Assessor Hiltner, Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, Hahn, Secretär, wegen der in № 84 des Augsburger Anzeigeblattes vom 25. März 1859 im Artikel „zur Situation“ enthaltenen Verletzung der Art. 26 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, in Anwendung dieser, dann des Art. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung der erwähnten № 84, insoweit selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Solches wird hiemit veröffentlicht.

Augsburg, am 30. Mai 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Conrad.

Castell.

---

pr. den 9. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat am 21. Mai 1859 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Helfreich, Rath, als Vorsitzender, Fraytag, Merkel, Wolf, Hofmann II., Assessoren, Petersen, Director, als Oberstaatsanwalt, und Richter, Secretär, in der Erwägung, daß der in dem Blatte № 347 der Kölnischen Zeitung vom 15. Dezember 1858 enthaltene Artikel, überschrieben: „Der Freiherr v. Stein auf der Anklagebank“, eine Verletzung der Bestimmungen der Art. 26 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 enthält, auf Grund des Art. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung des Blattes № 347 der Kölnischen Zeitung vom 15. Dezember 1858, soweit solches nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit veröffentlicht wird.

Aschaffenburg, den 4. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Schmitt.

Gut.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchsten Armeebefehl vom 16. v. M. wurde der Unterlieutenant Ludwig Maillinger von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz als Oberlieutenant zum 2ten Infanterie-Regiment Kronprinz, und der Unterlieutenant Julius Schieber vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz versetzt.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 2./6. l. M. allergnädigst bewogen gefunden:

I. dem Advokaten Friedrich Norbert Mahla in Landau die allerunterthänigst erbetene Enthebung von seiner Stelle zu bewilligen und gleichzeitig demselben unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Rang eines Königl. Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

II. zu der hierdurch an dem Bezirksgerichte Landau in Erledigung kommenden Advokatenstelle den geprüften Rechtscandidaten Friedrich August Mahla aus Landau zu berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Mai 1859, wurde das Ge=

meinderathsmitglied Theobald Becker I. zum Adjunkten der Gemeinde Dittweiler ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 18. Mai l. J. wurde an die protestantische deutsche Schulgehilfenstelle zu Leistadt der Schuldienst-Exspectant Philipp Stempel aus Heßheim berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Mai 1859, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Laubscher von Wachenheim zum Verweser der erledigten Schulstelle an der protestantisch-deutscher Schule zu Darstein ernannt

---

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Mai l. J., wurde der bisherige Schulverweser Philipp Jacob Rebennack zu Hinterweidenthal zum Lehrer an der 1ten protestantisch-deutschen Schule in Oberotterbach vom 1. Juni l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 22. Mai l. J. sind ernannt worden:

1. zum Lehrer an der obern katholischen Knabenschule zu Kaiserslautern der bisherige Lehrer an der dortigen mittleren Knabenschule, Philipp Böhm;
2. zum Lehrer an der mittleren Knabenschule daselbst der Lehrer der untern Knabenschule, Wilhelm Lemaire, und
3. als Gehilfe an der untern Knabenschule der Schulgehilfe Alois Weiß daselbst.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Mai 1859, wurde der bisher provisorische Lehrer Peter Jaggi in Heltersberg zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Schlossermeister Anton Hahn von München unterm 12. April 1858 verliehenen und unterm 26. April 1858 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Retiraden welche sich selbst reinigen, wieder schließen und die Zugluft verhindern sollen, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 9. Juni 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		82
„ „ „ 4 %	91	
„ „ „ 4½ %		95½
„ „ „ 4½ % halbjährig.		96
„ „ „ 5 % IV. Emission	100	
„ „ „ 5 % neue detto .	100	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90½
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	710	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 7. Juni 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl.	kr.	$\frac{0}{14}$	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl.	kr.	$\frac{0}{14}$	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl.	kr.	$\frac{0}{14}$	Gesammt-Einnahme fl.	kr.	$\frac{0}{14}$
Monat Mai 1859	94079	52272	2	—	405570, 7	52472	42	—	500325	69388	4	—	174132	48	—
„ „ 1858	93994	52849	39	—	387204,64	47729	9	—	570000	79797	39	—	180376	27	—
Differenz	85 mehr.	577 weniger.	37	—	18365,43 mehr.	4743 mehr.	33	—	69675 weniger.	10409 weniger.	35	—	6243 weniger.	39	—
Ergebniß in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18 $\frac{58}{59}$ . . .	597504	336328	10	—	3269164,48	453845	45	—	4970515	679161	56	—	1469335	51	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 $\frac{57}{58}$	566654	321494	19	—	2888978, 6	367156	50	—	5152780	719992	59	—	1408644	8	—
Differenz	30850 mehr.	14833 mehr.	51	—	380186,42 mehr.	86688 mehr.	55	—	182265 weniger.	40831 weniger.	3	—	60691 mehr.	43	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl.	kr.	$\frac{0}{14}$	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl.	kr.	$\frac{0}{14}$	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl.	kr.	$\frac{0}{14}$	Gesammt-Einnahme fl.	kr.	$\frac{0}{14}$
Monat Mai 1859	25795	9548	16	—	135821,41	7834	55	—	92770	4691	18	—	22074	29	—
„ „ 1858	26587	9072	33	—	73413,14	5389	31	—	155820	8190	29	—	22652	33	—
Differenz	792 weniger	475 mehr.	43	—	62408,27 mehr.	2445 mehr.	24	—	63050 weniger	3499 weniger.	11	—	578 weniger.	4	—
Ergebniß in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18 $\frac{58}{59}$ . .	156917	57823	—	—	809412,33	64740	27		1032485	53221	19	—	175784	46	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18 $\frac{57}{58}$	166928	57702	3	—	514084,92	36000	37	—	1318900	69189	17		162891	57	—
Differenz	10011 weniger	120 mehr.	57	—	295327,41 mehr.	28739 mehr.	50	—	286415 weniger.	15967 weniger.	58	—	12892 mehr.	49	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 14. Juni 1859.

Inhalt:

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18$^{59}/_{60}$ während seiner Versammlung vom 23. Mai bis 4. Juni 1859.

Erste Sitzung am 23. Mai 1859, Vormittags 10 Uhr.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 25. April dieses Jahrs, gemäß der Bestimmung des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 18$^{59}/_{60}$ auf den 23. Mai 1859 festzusetzen geruht, und hiernach wurde der Landrath des Kreises Pfalz unterm 28. vor. Monats durch die Königliche Regierung einberufen.

Heute, zur angegebenen Stunde, fanden sich sonach im Saale des Königl. Lyceums zu Speyer nachbenannte Landrathsmitglieder ein, nämlich:

1. **Bender**, Adam, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Wallhalben;
2. **Böcking**, Ferdinand, Anwalt und Gutsbesitzer in Landau;
3. **Ehmant**, Mathias, kathol. Pfarrer in Deidesheim;

4. Frübis, Ludwig, kathol. Pfarrer in Hochdorf;
5. Gelbert, Georg Daniel, Notär in Wolfstein;
6. Hilgard, Eduard, Gutsbesitzer in Freinsheim;
7. Janson, Johann, Gutsbesitzer in Harzheim;
8. Jordan, Ludwig Andreas, Gutsbesitzer in Deidesheim;
9. v. Krämer, Philipp Heinrich, Eisenwerksbesitzer zu St. Ingbert;
10. Leberle, Mathias, Gutsbesitzer in Edesheim;
11. Löw, Gottlieb, Rentner und Gutsbesitzer in Landstuhl;
12. Moschel, Philipp, protest. Pfarrer und Decan in Kusel;
13. Pflüger, Jacob, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Sand;
14. Ritter, Daniel sen., Gutsbesitzer in Sembach;
15. Spanier, Johann Adam, Bürgermeister und Wirth in Albersweiler;
16. Stengel, Gottfried, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Zweibrücken;
17. Steitz, Peter, Gutsbesitzer in Gerbach;
18. W[illegible], [illegible], [illegible] Gutsbesitzer in Speyer;
19. Wendel, Carl, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Lambsheim.

Das Ausbleiben des Mitgliedes Philipp Rothhaas von Kandel, für heute, war entschuldigt.

Der Präsident der Königl. Regierung der Pfalz, Herr v. Hohe, — begleitet von dem Königl. Präsidial-Secretär Hohe — nachdem derselbe den versammelten Landräthen vorgetreten, hielt an diese eine Ansprache, und eröffnete die Landrathsversammlung in folgenden Worten:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Ihre Einberufung bedeutet nichts Außergewöhnliches, mahnt auch die Zeit wieder an Außergewöhnliches.

Im Namen der Königl. Regierung heiße ich Sie, wie immer, herzlich willkommen hier in diesem Saale.

Die Propositionen, die ich die Ehre habe, Ihnen hiemit vorzulegen, enthalten im Wesentlichen nichts Neues, geben Ihnen aber Gelegenheit, die bisherige Größe der Kreisumlagen etwas abzumindern.

Eine nähere Prüfung der Resultate der Kreisverwaltung wird Ihnen bekunden, daß solche höchst erfreulich sind.

Sehr unerfreulich sind dagegen die böswilligen und verläumderischen Gerüchte, die seit kurzer Zeit von Außen in die Pfalz dringen und darauf abzielen, Mißtrauen zu säen und unsere erfreulichen materiellen Zustände zu gefährden.

Ich vertraue auf den gesunden Sinn der Bevölkerung der Pfalz, daß sie sich dadurch nicht beirren lassen wird.

Trug und Lug haben in der Welt zwar schon viel Unheil gestiftet; kommt's aber zur That, geht ihre Wirksamkeit zu Ende.

Vertrauen wir der Weisheit und dem Hochsinne unseres erhabenen Monarchen, und thun wir zunächst Das, was an uns ist, was Pflicht und Ehre gebieten, dann wird auch untergehen Trug und Lug, und Gott uns vor Unheil bewahren.

Und nun, mit Gott, meine Herren! beginnen Sie Ihre Berathung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkläre ich hiemit die Versammlung der Landräthe der Pfalz für eröffnet.

Es lebe der König, es lebe die Pfalz
hoch! hoch! hoch!

Nachdem dieser Akt zum Abschlusse gekommen war, schritt der Landrath unter der Leitung seines Alterspräsidenten Ph. Heinrich v. Krämer zur Wahl seines Präsidenten und Secretärs, und es erhielten dabei alle Stimmen gegen je eine, und zwar zur Versehung

a) der Stelle des Präsidenten:

Philipp Heinrich v. Krämer von St. Ingbert,

b) zu jener des Secretärs:

Carl Wendel von Lambsheim.

Das hier kundgegebene, sie ehrende Vertrauen anerkennend, nahmen beide die ihnen übertragenen Verrichtungen an; es wurde darüber sogleich Königl. Regierung Anzeige erstattet, und der Landraths-Präsident nahm die Functionäre Königl. Regierung Fr. Merckel und Alex. Schaupert zur Versehung des landräthlichen Schreibdienstes in Pflichten.

Hiernach ertheilte der Landrath, auf die Dauer seiner diesjährigen Versammlung, den von seinen Mitgliedern Jacob Emrich von Kusel und Carl Philipp Knöckel von Neustadt wegen Erkrankung derselben, — welche genügend nachgewiesen, — beanspruchten Urlaub.

Nunmehr bildete der Landrath die vorberathenden Ausschüsse, und bezeichnete, auf gemachten Vorschlag, durch Acclamation, nämlich für den

Ersten Ausschuß:

(Gegenstände bezüglich der Kreisfonds.)

Löw. Heß. Janson. Leberle. Wand. Ritter.

Zweiten Ausschuß:

(Kreisanstalten.)

Jordan. Böcking. Gelbert. Löw. Stengel. Bender. Spanier.

Dritten Ausschuß:

(Straßen und Rheindämme.)

Ritter. Hilgard. Rothhaas. Gelbert. Steiß. Janson.

Vierten Ausschuß:

(Schulwesen.)

Ehmant. Moschel. Frübis. Hilgard. Pfläger. Wand.

Fünften Ausschuß:

(Besondere Wünsche und Anträge.)

Jordan. Löw. Heß. Böcking. Hilgard. Leberle.

Endlich erwählte der Landrath zu einem Comité, um die Beanstandung der Einberufung des Pfarrers Frübis, welche derselbe selbst anregte, weil er jetzt der Inhaber einer nicht in seinem Wahlbezirke gelegenen Pfarrei ist, zu begutachten, seine Mitglieder

Böcking, Gelbert, Jordan und Wendel.

Die erste Sitzung wurde sonach durch den Präsidenten geschlossen, und die nächste auf morgen Vormittag 10 Uhr festgesetzt.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secretär.

Zweite Sitzung am 24. Mai 1859, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend: Die schon gestern genannten Landrathsmitglieder und die heute hinzugekommenen: Joseph Heß von Germersheim und Philipp Rothhaas von Kandel.

Als Commissär der Königl. Regierung erschien in der Sitzung: Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Das Protokoll über die Verhandlungen bei der gestrigen Landrathsversammlung wurde vorgelesen und solches hiernach gutgeheißen.

Zur Tagesordnung übergehend, nahm der Landrath die von Königl. Regierung zur competenzmäßigen Verbe-

scheidung übergebene Eingabe seines Mitgliedes, Pfarrer Frübis, in Verhandlung, wie folgt:

Bei der Landrathswahl für die laufende Periode wurde nämlich der katholische Pfarrer Ludwig Frübis, damals in Blieskastel, zum Vertreter der Pfarrer erwählt. Seit der letzten Versammlung des Landrathes wurde demselben die Pfarrei Hochdorf verliehen, welche in einem andern Wahlbezirke liegt, als durch welchen derselbe gewählt worden ist. Nach erhaltener Einberufung zur diesjährigen Versammlung des Landrathes machte derselbe, indem er seine Einberufung bescheinigte, darauf aufmerksam, ob er nicht durch seine Versetzung in einen andern Wahlbezirk, gemäß Art. 6 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 3 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, aufgehört habe, Mitglied des Landraths zu seyn, worauf die fragliche Eingabe dem Landrathe nach Art. 10 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes zur Verbescheidung übergeben wurde.

Der zur Begutachtung dieser Frage berufene Ausschuß konnte sich in seinen Ansichten nicht einigen, und die Stimmen waren je zwei gegen zwei getheilt. Der eine Theil des Ausschusses;

Erwägend, daß nach Art. 6 des erwähnten Gesetzes, zum Behufe der Wahl der selbstständigen Pfarrer, der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt werden muß, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind;

daß die Pfarrer nur aus ihrer Mitte die Wahlmänner, und diese aus der Zahl aller in dem Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer das Mitglied zum Landrathe zu wählen haben;

daß nach Art. 10 des erwähnten Gesetzes der Verlust irgend einer, die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaft den Austritt aus dem Landrathe zur nothwendigen Folge hat;

daß dem gedachten Pfarrer Frübis heute die Eigenschaft eines Pfarrers in dem betreffenden Wahlbezirke nicht mehr zukommt;

daß auch die Frage der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der deßfallsigen gesetzlichen Verfügung der heutigen Entscheidung fremd zu bleiben hat; — beantragt:

Der Landrath wolle erklären, daß die Versetzung des Landrathsmitgliedes Pfarrer Frübis nach Hochdorf dessen Austritt zur Folge hat, und die sofortige Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses an die Königl. Regierung bewerkstelligen, damit nach Art. 11 des erwähnten Gesetzes zur Einberufung des Ersatzmannes oder Vornahme einer außerordentlichen Neuwahl geschritten werden könne.

Der andere Theil des Ausschusses setzt dem vorstehenden Referate das folgende entgegen:

Von der Ansicht ausgehend, daß das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 seinem Geiste nach nur bei den Landrathsmitgliedern, welche aus den Distriktsversammlungen hervorgehen, eine Vertretung nach den Wahlbezirken verlangt, so daß jeder einzelne Bezirk in dem Landrathe seine Vertretung findet, daß aber da, wo die Vertretung eines Standes, wie bei den Geistlichen (nach den Motiven des Gesetzes im Interesse der Kirche und der Schule berufen), vorliegt, der Stand allein als die wesentliche Eigenschaft angenommen werden muß, und der Wohnsitz nur aus Rücksichten der Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Vornahme der Wahl in Betracht kommt, daß sonach, wenn der Wohnsitz während der Landrathsperiode gewechselt wird, dieser Wohnungswechsel an der Qualität nichts ändert; — eine Ansicht, welche auch durch die Betrachtung als gerechtfertigt erscheinen dürfte, daß der Geistliche, die Richtigkeit der gegentheiligen Ansicht angenommen, in dem Falle, wo er allein die Geistlichkeit vertritt, bei einer Wohnsitzveränderung seine Eigenschaft behalten, in dem Falle aber, wo zwei Geistliche erwählt werden, dieselbe verlieren würde, was als nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegend angenommen werden muß;

Ferner erwägend, daß auch aus der historischen Entwickelung des Gesetzes klar hervorgeht, daß bei der Wahl der Geistlichen die Eintheilung in Wahlbezirke nur aus

Zweckmäßigkeits- und Bequemlichkeitsrücksichten angenommen worden, und daß der Wohnsitz nicht als eine wesentliche Eigenschaft zur Beibehaltung der Qualität zu betrachten ist;

Wolle der Landrath die Beanstandung der Qualität des Landrathsmitgliedes Früb is nicht für gerechtfertigt halten.

Nachdem die Begründung der gegenseitigen Anträge durch ihre Vertreter stattgefunden gehabt, war eine darauf tief eingehende Discussion in der Versammlung die Folge, und auf die von dem Präsidenten darnach gestellte Frage erklärte die Majorität des Landrathes, der hier zuerst gestellte Antrag sey nicht zu berücksichtigen.

Hiernach war der letztere Antrag zur Geltung gekommen und somit der noch fortdauernde Besitz der zum Verbleiben des Pfarrers Früb is als Vertreter der katholischen Geistlichkeit im Landrathe, erforderlichen Qualität anerkannt.

Der Einlauf wurde durch den Secretär besonders verzeichnet und die verschiedenen Schriftstücke sind den betreffenden Ausschüssen behändiget worden. Die hierüber geführte Nachweise wird den Landrathsacten beigebunden werden.

Die heutige Sitzung schließend, wurde die nächste auf morgen Nachmittag um vier Uhr durch den Präsidenten anberaumt.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secretär.

Dritte Sitzung am 25. Mai 1859, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: Die sämmtlichen Landrathsmitglieder und Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Die Lesung des Protokolles über die Verhandlungen in der letzten Sitzung führte zu keiner Erinnerung bezüglich der Abfassung desselben, und es ist diese sonach genehmigt.

Zunächst referirt, im Namen des II. Ausschusses, dessen Mitglied Stengel über die Verwaltung der pfälzischen Brandversicherungsanstalt.

Die Rechnungsresultate derselben aus dem Jahre 1858, wie solche in dem diesjährigen Amtsblatte № 17 veröffentlicht sind, entziffern sich so:

A. Einnahmen.

		ƒ	xr	₰
I.	Activrest aus dem Vorjahre . . .	841	44	3
II.	Rückeinnahmeposten aus früheren Jahren	13913	40	–
III.	Einnahms-Nachholungen . . .	1	20	–
IV.	Assecuranzbeitrag pro 1858 von dem Gesammt-Versicherungs-Kapitale ad 117'303,510 ƒ à 3 xr von 100 ƒ	58651	45	–
	Zusammen	73408	29	3

V. Pro memoria wird der Vorschußfond, nach der Abrechnung von 1857 gegründet, und welcher fortzubestehen hat, hier vorgetragen mit . 60000 ƒ.

B. Ausgaben.

I. Brandentschädigungen:

	ƒ	xr	₰
1. aus früheren Jahren . . .	13913	38	–
2. vom Jahre 1858	39838	3	–
II. Aufnahms- und Abschätzungsgebühren	1237	50	–
III. Verwaltungskosten	2592	21	–
IV. Gelderhebungskosten	2443	12	–
Zusammen	60025	4	–

Abgleichung.

		fl.	kr.	dl.
Die Einnahme beträgt . . .	.	73408	29	3
„ Ausgabe „ . . .	.	60025	4	–
Ueberschuß	.	13383	25	3

welcher im Jahre 1859 in Einnahme vorzutragen ist.

Die Brandentschädigungsgelder, welche am 31. Dezember 1858 noch zu zahlen waren, betragen:

aus früheren Jahren	1612 fl.
aus dem Jahre 1858	5550 „
Zusammen .	7162 fl.

Eine Erinnerung bezüglich dieses Rechnungswesens wurde von Seite des Landrathes nicht erhoben; auch führte die pro 1857 noch in Vorlage gekommene Rechnung zu keiner Erinnerung.

Im Namen des II. Ausschusses erstattet noch dessen Mitglied Spanier Vortrag über die Kreishilfskasse. Die vorliegende geprüfte Rechnung pro $18\frac{57}{58}$, welche zu einer Beanstandung ebenfalls eine Veranlassung nicht bot, weist folgende Rechnungsresultate nach:

I. Einnahme.

	fl.	kr.	dl.
a) Baarer Rechnungsrückstand aus $18\frac{56}{57}$	464	44	2
b) Rückständige und laufende Annuitäten	5846	27	2
c) Kapitalzinsen von der Filialbank und von Obligationen	589	15	–
d) Rückerhobene Gerichtskosten . . .	45	16	–
e) Rückerhobenes Depositum bei der Filialbank	900	—	–
Summa der Einnahmen .	7845	43	–

II. Ausgabe.

	fl.	kr.	dl.
a) Stiftungsmäßige Darleihen auf Annuitäten	6306	—	–
b) Verwaltungskosten	243	—	–
c) Vorschüsse auf Gerichtskosten . . .	46	44	–
d) Remuneration und Reisekosten . . .	17	56	–
e) Für eine eiserne Geldkiste mit Zubehör	77	42	–
Summa der Ausgaben .	6691	22	–

Abgleichung.

	fl.	kr.	dl.
Die Gesammt-Einnahme beträgt .	7845	43	–
„ „ Ausgabe „ .	6691	22	–
Demnach verbleibt ein Rechnungsrest von .	1154	21	–

Mit diesem baaren Rechnungsreste kommt noch der Ausstand auf verfallene Annuitäten mit 2422 fl. $16\frac{1}{4}$ kr. und die zurückzuerhebenden Gerichtskosten-Vorschüsse mit 91 fl. 21 kr. in nächster Rechnung in Einnahme.

Der reine Vermögensstand der Kreishilfskasse betrug am Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{57}{58}$ ohne den Werth des Mobiliars . . . . . . 36043 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.

Hiernach kamen zwei Anträge in Vorlage, der eine vom Landrathe Löw, welcher aus Kreisfonds einen Lehrergehaltsbeitrag von 75 fl. für die Stadt Landstuhl zu erhalten strebt, damit die dort bestehende protestantische Schulgehilfenstelle zu einer Lehrerstelle erhoben werden könne; — der andere vom Landrathe Hilgard, der einen ähnlichen Beitrag, allein zu der Summe von 100 fl. für die Gemeinde Weisenheim a. B. beansprucht, damit diese, nach dessen Bewilligung, allda die nöthige zweite protestantische Schule mit einem Gehilfen zu errichten vermöge.

Beide Anträge wurden dem IV. Ausschusse zugestellt.

Landrath Hilgard übergab ferner: einen Antrag, wonach sich der Landrath dahin aussprechen möge, daß bei einstiger Benützung des dem Kreise gehörenden Maximilians-Hilfsfondes auch solche Kantone nach Verhältniß ihrer Seelenzahl, ihrer Steuerbeiträge und ihres eventuellen Bedürfnisses Theil zu nehmen berechtigt seyn sollen, welche sich nicht haben veranlaßt sehen können, zur Zeit eigene Distrikts-Getreidemagazine zu begründen;

und weiter einen Antrag, der zu bezwecken beabsichtigt, daß Königl. Regierung künftig alljährlich eine übersichtliche Zusammenstellung der Gesammtsteuern incl. der Kreisbeischläge, nach den einzelnen Kategorien, sowie nach den einzelnen Kantonen geordnet, unter besonderer Angabe der auf das Königl. Aerar für seine betreffenden Besitzungen fallenden Steuerbeträge anfertigen und solche durch das Amtsblatt veröffentlichen, auch Exemplare davon den Landrathsmitgliedern zustellen lasse.

Schließlich übergibt noch Secretär Wendel einen motivirten Antrag, dahin gehend, daß der Landrath allerehrfurchtsvollst bitten möge, Seine Königliche Majestät wollen zu befehlen geruhen:

a) daß künftig die an einheimische und verbündete Truppen von Gemeinden der Pfalz auch in Rationen gelieferte Fourage nach der Bestimmung des Art. 7 des Einquartirungsgesetzes vom 25. Juli 1850 von Seiten der betreffenden Truppen-Abtheilungen oder des Staates vollständig vergütet werden, und daß solche Vergütungen nicht mehr, wie seither immer geschehen, nach der Anleitung des §. 5 der zu diesem Gesetze unterm 31. Juli 1850 gegebenen ministeriellen Instruction, also nach der im Sinne des Gesetzes Art. 2 festzustellenden Taxe, stattfinden sollen, damit die Gemeinden ihre wirklichen Ankaufspreise der Fourage wieder erstattet erhalten, und sie vor Verlusten, die leicht zu großen Summen auflaufen könnten, bewahrt bleiben, und

b) auch die im Sinne des Art. 2 des Gesetzes herzustellende Festsetzung der Vergütung für die von Quartierträgern gereicht werdenden Verpflegungen und Fourageratiouen, wenn erforderlich, vierteljährlich, also nicht auf Jahresdauer, geschehen soll.

Diese drei zuletzt genannten Anträge wurden dem V. Ausschusse zur Begutachtung überwiesen.

Sonach ward die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen Nachmittag 3 Uhr durch den Präsidenten fixirt.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secretär.

Vierte Sitzung am 26. Mai 1859, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig: Die sämmtlichen Landrathsmitglieder und Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Das Protokoll der gestrigen Verhandlungen wurde vorgelesen und genehmigt.

Im Namen des I. Ausschusses übergibt zunächst dessen Mitglied Janson die Rechnungsnachweise über den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule für das Jahr $18\frac{57}{58}$, welche folgende Entzifferung in sich begreift:

A. Einnahme.

	ƒ	Xr	ƒ	Xr
Activbestand am 1. October 1857 . . .			16302	11
Beitrag aus Kreisfonds pro $18\frac{57}{58}$ . . .			1500	—
Zinsen aus 100 ƒ Staatsobligationen à 4 p% vom 1. Januar 1857 bis 1. Januar 1858	4	—		
Deßgleichen von 12,000 ƒ				

	ƒ Xr	
à 4½ p % vom 1. Januar 1857 bis 1. Januar 1858 . . .	540 —	
Deßgleichen von 1100 ƒ vom 1. Juni 1857 bis dahin 1858 .	49 30	
		593 30
Zinsen von 3000 ƒ Prioritäts-Obligationen à 5 p % vom 1. October 1857 bis 1. October 1858	150 —	
Deßgleichen von 1400 ƒ à 4½ p % vom 1. April 1857 bis 1. April 1858	31 30	
		181 30
Zinsen von Maxbahnaction zu 4½ p % aus 500 ƒ vom 1. Januar bis 1. Juli 1858		11 15
Schuldschein ad 31 ƒ 25 Xr zu 2 p %, Zinsen vom 2. April 1857 bis 31. März 1858	— 36	
Deßgleichen ad 70 ƒ 46 Xr vom 7. October 1857, verzinslich bis 31. März 1858 . .	— 40	
Deßgleichen von 544 ƒ vom 9. Januar 1858, verzinslich bis 31. März 1858	2 29	
4 p % Schuldschein ad 293 ƒ vom 17. April bis 30. September 1858	2 40	
Coursgewinn von angekauften Actien . . . , . . .	2 53	
		91 48
Summa .		18597 44

B. Ausgaben.

Kosten von angekauften Eisenbahnactien .	6 29
Activbestand .	18591 15

Bestands-Ausweis.

	ƒ Xr
1. An Bayerischen Staatsobligationen, verzinslich zu 4½ p % mit Zinscoupons vom 1. Januar 1859	12000 —
2. Bayerische Staatsobligationen zu 4½ p % mit Zinscoupons vom 1. Juni 1859	1100 —
3. Deßgleichen 1 Stück zu 4 p % mit Coupons vom 1. Januar 1859 . .	100 —
4. Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn, 5 Stück à 5 p %	3000 —
5. Obligationen des 4½ p % Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn, 5 Stück	1400 —
6. Zwei Stück Maxbahnactien zu 4½ p %	1000 —
Activbestand	18600 —
Hievon ab	18591 15
Also gegen obigen Activ-Sollbestand mehr	8 45

welcher Unterschied durch die zunächst fällig werdenden Zinsen seine Deckung finden wird.

Bezüglich der hier nachgewiesenen Rechnungsführung findet der Landrath Nichts zu erinnern, doch glaubt er sich in Bezug auf die Anlage flüssig werdender Gelder, welche Kreisfonds gehören, einem Wunsche seines Mitgliedes Jordan Folge gebend, schon bei dieser Gelegenheit dahin aussprechen zu sollen, daß solche künftig zu dem Ankaufe von Prioritäts-Obligationen auf Eisenbahnen oder zu jenem von bayerischen Staatspapieren verwendet werden mögen.

Landrathsmitglied Janson erstattet, noch im Namen des I. Ausschusses, einen Vortrag, folgenden Inhalts:

Rechnungs-Nachweise

über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relicten des Lehrer-Personals der Latein- und Gewerbschulen der Pfalz pro 18⁵⁷⁄₅₈.

I. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Activ-Rest der Rechnung von $18\frac{56}{57}$ . .	1580	26
2. Beitrag aus Kreisfonds pro $18\frac{57}{58}$ . .	1000	—
3. Zinsen aus Staats-Obligationen zu 4½ % .	112	30
4. Zinsen von eingelösten Schuldscheinen .	1	55
Summa der Einnahmen . .	2694	51

II. Ausgaben.

		fl.	kr.
1. Kosten des Ankaufs von Staats-Obligationen		50	34
2. Unterstützungen aus den Zinsen des admassirten Fonds:			
a) Beitrag zur Alimentation der unversorgten Tochter des verlebten Subrectors Seitz in Landau	80 fl.		
b) Unterstützung der Rectors-Wittwe Amalie Gümbel in Landau .	60 fl.		
		140	—
Summa der Ausgaben . .		190	34

Abgleichung.

	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt . .	2694	51
Die Ausgabe beträgt . . .	190	34
Activrest . .	2504	17

Bestands-Ausweis.

	fl.	kr.
1. Eine bayerische Staats-Obligation von 1000 fl. à 4½ %	1000	—
2. Deßgleichen 2 Stück von je 500 fl. . .	1000	—
3. Deßgleichen 2 Stück von 100 und 500 fl.	600	—
4. Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen zu 2½ % verzinslich	23	43
Summa . .	2623	43
Der Activrest beträgt . .	2504	17
Demnach mehr gegen den Activrest . .	119	26

welcher durch Zinseinnahme gedeckt werden wird.

Hiergegen fand der Landrath nichts zu erinnern.

Ferner — in Vertretung desselben Ausschusses — bringt dessen Mitglied Leberle die Rechnungs-Nachweise des Maximilians-Getraidefonds pro $18\frac{57}{58}$ in Vortrag, sich entziffernd, wie folgt:

I. Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Activ-Rest der Rechnung pro $18\frac{56}{57}$ . .			80678	4
2. Zum Gründungs-Kapitale.				
a) Von Königl. Regierung wurden unterm 21. October 1857 aus dem Polizeistraffonde angewiesen			4200	—
b) Beitrag aus Kreisfonds			5000	—
c) Aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1857, eingewiesen durch Regierungs-Verfügung vom 29. Mai 1858			5000	—
3. Aus Zinsen.				
a) Von 8000 fl. Ausstand bei J. Wolf in Dürkheim für die Zeit vom 11. November 1856 bis dahin 1857. .	400	—		
b) Von Staats-Obligationen zu 4½ %.				
1. Aus 32200 fl. vom 1. Jan. 1857—1858 . . .	1449	—		
2. Aus 1000 fl. vom 1. Mai 1857—1858	45	—		
3. Aus 4600 fl. vom 1. Juni 1857—1858	207	—		
c) Von Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn.				
1. Aus 34800 fl. zu 5 % vom 1. October 1857—1858 .	1740	—		
2. Aus 3600 fl. zu 4½ % vom 1. April bis 1. October 1858	81	—		

	fl. kr.	fl. kr.
d) Zinsen aus Maxbahn-Actien zu 4½ %.		
1. Aus 5500 fl. vom 1. Juli 1857—1858 . . .	247 30	
2. Aus 9000 fl. vom 1. Jan. bis 1. Juli 1858 . .	202 30	
e) Zinsen zu 2½ % von folgenden Schuldscheinen der Königl. Filialbank Ludwigshafen:		
1. vom 5. Juni 1857 ad 52 fl. 50 kr. von da bis 31. März 1858 . .	1 5	
2. vom 7. October 1857 ad 29 fl. 28 kr. von da bis 31. März 1858 . .	— 21	
		4373 26
4. Cours-Gewinn von angekauften Maxbahn-Actien		5 46
Summa der Einnahme . .		99257 16

II. Ausgabe.

	fl. kr.
Kosten des Ankaufs von Eisenbahn-Actien und hierauf verfallen gewesenen Zinsen	209 6
Bleibt Activ-Rest . .	99048 10

Bestands-Ausweis.

	fl. kr.
1. Bayerische Staats-Obligationen vom 1. Mai 1852 zu 4½ % (Eisenbahnschuld) .	1000 —
2. Bayerische Staats-Obligationen vom 1. Januar 1854 zu 4½ % (Eisenbahnschuld) und zwar:	
31 Stück von je 1000 fl.	31000 —
2 „ „ „ 500 „	1000 —
2 „ „ „ 100 „	200 —

	fl. kr.
3. Bayerische Staats-Obligationen vom 1. Juni 1855 zu 4½ % (Militär-Anlehen) und zwar:	
4 Stück à 1000 fl.	4000 —
1 „ à	500 —
1 „ à	100 —
4. Zur Deckung des Restbetrages vom Ausstande bei J. Wolf in Dürkheim ad 7000 fl. — 7 bayerische Staats-Obligationen à 1000 fl.	7000 —
5. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn, und zwar:	
16 Stück à 1000 fl.	16000 —
31 „ à 500 „	15500 —
33 „ à 100 „	3300 —
6. Prioritäts-Obligationen zu 4½ % der pfälzischen Ludwigsbahn.	
3 Stück à 1000 fl.	3000 —
1 „ à	500 —
1 „ à	100 —
7. Maxbahn-Actien zu 4½ % und zwar: 31 Stück à 500 fl.	15500 —
8. Schuldschein der Königl. Filialbank Ludwigshafen zu 2½ % vom 19. October 1858, verzinslich vom 6. October 1858 an, ad	348 10
Summa . .	99048 10
Der Activ-Sollbestand beträgt .	99048 10

Somit Gleichstellung.

Eine Beanstandung findet dieses Rechnungswesen nicht, und indem der Landrath dieses ausspricht, legt er gerne hier den Ausdruck dankbarer Anerkennung nieder für die auch wieder im letzten Jahre durch die Zuwendung bedeutender Summen aus dem Gewinn-Antheile der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-

Gesellschaft, sowie aus dem Polizeistraffonde geschehene Vermehrung dieses, zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fondes.

Im Namen des II. Ausschusses berichtet dessen Mitglied Bender über die Resultate der Rechnungen der Waisenhäuser von Blieskastel und Homburg pro $18\frac{58}{59}$, welche also aufgeführt sind:

A.

Rechnung

über die ehemals gräflich Leyen'sche Waisenhaus-Stiftung in Blieskastel.

	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt	7819	52¼
Die Ausgabe beträgt	7061	13
Somit Einnahms-Ueberschuß . .	758	39¼
Hievon sind die Einnahms-Ausstände in Abzug zu bringen mit	16	55
Verbleiben in Cassa . .	741	44¼

Inventar

über das Vermögen der Stiftung.

	fl.	kr.
1. An Gebäulichkeiten, mit einem Flächeninhalte von 27 Decimalen, deren Werth geschätzt ist zu	10000	—
2. An Gärten mit einem Flächengehalt von 3 Tagwerken 85 Decimalen, wovon der Werth	1000	—
3. Mobilien.		
a) An Kapitalien	30863	22¼
b) Geräthschaften	11	6
Summa . .	41874	28¼

B.

Rechnung

der Waisenhaus-Stiftung für das ehemalige Herzogthum Pfalz-Zweibrücken zu Homburg.

	fl.	kr.
Die Einnahme beträgt	20793	59¼
Die Ausgabe beträgt	17900	15¼
Ueberschuß . .	2893	44¼
wovon einstweilen abgehen die vorkommenden Ausstände mit	724	4
Verbleiben somit . .	2169	40¼

von welchem Restbetrag ein Theil als Kapital verzinslich angelegt ist.

An Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen besitzt diese Anstalt:

	fl.	kr.
1. 92 Tagwerke 41 Decimalen Aecker, Wiesen und Garten, geschätzt zu. .	13355	—
2. Kapitalien	61429	48
3. Hausgeräthe	22	46
Summa . .	74807	34

Die Verminderung der baaren Kapitalien um 1500 fl. gegen dem vorigen Jahre findet darin ihren Grund, weil im Jahre 1858 Güter-Erwerbungen statt hatten.

Diese beiden Rechnungen boten dem Landrathe zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Hiernach referirt Landrathsmitglied Wand im Namen des I. Ausschusses über die Kreisfonds-Rechnung pro $18\frac{58}{59}$, wonach sich entziffert:

	fl.	kr.	d.
1. Die Einnahme zu	489977	56	-
2. Die Ausgabe dagegen zu . . .	480905	22	1
mithin der Activ-Rest auf . .	9072	33	3

welcher in die Rechnung pro $18\frac{59}{60}$ überzugehen hat, aus welchem aber bereits zur Verwendung vorgemerkt sind:

	ƒ	kr	h
a) die bei dem Ausweise des Minderaufwandes im Jahre 18¼⁄₄ nicht mehr zur Zahlung und Verrechnung gelangten Credits-Ersübrigungen bei			
1. den Schulvisitationen mit . .	157	57	–
2. den Kosten für Erhaltung der Alterthümer mit.	121	28	–
3. den Zuschüssen für Schulhausbauten mit.	2100	—	–
dann			
b) der bereits im Jahre 18¼⁄₄ creditirte Zuschuß an die Gemeinde Neuburg für Rheindamm-Neubau, welcher im Jahre 18¼⁄₄ erst zur Verwendung kommen soll, mit	2500	—	–
Im Ganzen . . .	4879	25	–
so daß die verwendbare Mehr-Einnahme, mit Rücksicht auf einen Zahlungs-Rückstand des Fundations-Beitrages zur Gewerbschule Kaiserslautern, mit 800 ƒ, um welche sich obiger Activrest erhöht, nur noch . .	4993	8	3

betragen dürfte.

Die detaillirte Nachweise ist in der Beilage 2 beigefügt.

Indem der Landrath die Richtigkeit dieser Rechnung anerkennt, fühlt er sich zu dem Antrage veranlaßt, daß der Cap. VI. §. 5 in Ausgabe erscheinende Betrag von 350 ƒ — Unterstützung eines Schiffsreiters für Verlust

von drei Pferden, welche demselben am 11. August vorigen Jahres bei dem Schiffszug am Reffenthal unweit Speyer durch Unterspülung des Leinpfades zu Grunde gegangen sind — durch das Königl. Staats-Aerar wieder zu ersetzen sey, weil dieser Unglücksfall durch die mangelhafte Unterhaltung des Leinpfades entstanden ist, das Königl. Aerar, als zur Unterhaltung des Leinpfades verpflichtet, aber für den in Folge der Unterlassung dieser Unterhaltung veranlaßten Schaden einzustehen habe.

Die Geschäfte der Tagesordnung waren sonach zu Ende geführt, und nachdem noch der Präsident die nächste öffentliche Sitzung auf Morgen Nachmittag 4 Uhr fixirt gehabt, schritt der Landrath — in einer geheimen Sitzung — zur Wahl von 4 Ersatz-Geschworenen zu dem Staats-Gerichtshofe bei Anklagen gegen Minister; hierbei wurden gewählt:

1. Heinrich Andreas Vollmer, Gutsbesitzer in Edenkoben;
2. Jacob Grohé, Eisenhändler in Speyer;
3. Michael Weiß jun., Gutsbesitzer in Saalstadt, und
4. Friedrich Bruch, Apotheker in Pirmasens.

Das Resultat dieser Wahlverhandlungen wurde sogleich der Königl. Kreis-Regierung zur Kenntniß gebracht, und die heutigen Verhandlungen waren sonach zum Schlusse gekommen.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secr.

Fünfte Sitzung am 27. Mai 1859, Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend: Die sämmtlichen Landrathsmitglieder und Herr Regierungsdirecter von Bettinger.

Das Protokoll über die Verhandlungen in der letzten Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Zunächst stellt Landrathsmitglied Stengel den Antrag, der Landrath möge in dem Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Einnahmen den Sustentationsbeitrag für Thierärzte um 100 fl erhöhen, damit auch einem in Hornbach höchst nöthig anzustellenden Thierarzte ein Gehaltsbeitrag in dieser Größe gegeben werden könne.

Dieser Antrag wurde dem I. Ausschusse zur Begutachtung überwiesen.

Hierauf referirt im Namen des I. Ausschusses dessen Mitglied Heß bezüglich der Rechnungen:

	fl	kr	d
a) über den Fond für Gemeinde-Zwecke,			
mit einer Gesammt-Einnahme von .	29876	2	1
„ „ „ -Ausgabe „ .	18550	48	–
und einem Activ-Bestande von. .	11325	14	1
b) über den Vorschußfond für Schulhausbauten (admassirte Polizeistrafen für die Schullehrer-Wittwenkasse),			
mit einer Gesammt-Einnahme von .	13626	55	–
„ „ „ -Ausgabe „ .	4300	—	–
und einem Activ-Reste von . .	9326	55	–

Keine dieser beiden Rechnungen führte zu irgend einer Beanstandung, und die einzelnen Positionen derselben finden sich in den Beilagen № 3 und 4 entziffert.

Der dritte Ausschuß, durch seinen Referenten Ritter, erstattet Vortrag über das Distrikts-Straßenwesen, und der Landrath wird dadurch, wie in Folge stattgehabter Discussionen zu einer Verhandlung geführt, die nachstehend ihren Ausdruck findet:

Die im Budget pro 18⁵⁸⁄₅₉ eingestellten 40,000 fl, um als Beiträge zu den Unterhaltungskosten ausgebauter Distriktsstraßen verwendet zu werden, gleichwie weitere 3000 fl, bestimmt zu Beiträgen für Straßenbaukosten, haben (vide die Nachweisen in den Amtsblättern № 6 und 32 von 1859) ihre ordnungsmäßige Verwendung gefunden, und es läßt sich dagegen Nichts erinnern; allein umgangen kann jedoch der Ausspruch des Bedauerns nicht werden, daß dem im vorigen Jahre geäußerten Wunsche, es möge diesem Fonde aus jenem für Gemeinde-Zwecke von Königl. Regierung wieder ein Beitrag von 5000 fl geleistet werden, eine gefällige Willfahrung nicht zugewendet wurde.

	fl	kr
Von den angegebenen 3000 fl wurden verwendet im Landcommissariats-Bezirke		
Bergzabern: Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	500	—
Pirmasens: Straße von Dahn nach Weißenburg	500	—
„ Straße von Thaleischweiler über Höheinöd zur Sickingerhöh . . .	500	—
Zweibrücken: Straße von Fulkenbusch nach Oberhausen	500	—
Kusel: Straße von Reipoltskircherthal nach Lauterecken	500	—
Kirchheim: Straße durchs Finkenbacherthal .	500	—
	3000	—

Fürs Jahr 18⁵⁹⁄₆₀ werden wieder 40,000 fl als Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes ausgebauter Distriktsstraßen zugestanden, deren Vertheilung nach dem

seitherigen, zur Zeit von dem Landrathe aufgestellten Maßstabe Königl. Regierung vornehmen möge.

Bezüglich eines zu bewilligenden Beitrages zu den Kosten für Straßen-Neubauten behält sich der Landrath bis zur Aufstellung des Kreisbudgets pro 18$\frac{49}{50}$ die Beschlußfassung vor.

Die Unterhaltungskosten der Distriktsstraßen haben sich seit einem Jahre um 4239 ƒ erhöht, so daß sie jetzt bei einer Gesammt-Länge von 234 geographischen Stunden betragen . . . . . . 138404 ƒ

Außerdem besitzen die Gemeinden 273 geographische Stunden chaussirte Wege, welche für die Unterhaltung kosten . . . . . 73792 „

so daß also der Kreis und die Gemeinden allein für die Straßen- und Wege-Unterhaltung jährlich verausgaben . . . . 212196 ƒ

wobei sich jedoch die an vielen Orten noch vorkommenden Naturalleistungen bei Wegarbeiten nicht in Anschlag gebracht sehen; wollte dies aber auch nur auf eine ganz billige Weise geschehen, so möchte sich die ganze Last leicht in runder Summe auf 240,000 ƒ entziffern lassen.

Bei einer solchen bedeutenden Belastung des Kreises Pfalz wird es gewiß als gerechtfertigt erscheinen, wenn auch heuer wieder der Landrath die Bitte erneuert, es möge allerhöchstens Orts die Aufnahme der schon früher bezeichneten Straßen in die Reihe der Staatsstraßen allergnädigst zugestanden werden.

Endlich wird noch, einem Antrage seines Mitgliedes Steitz Folge gebend, von dem Landrathe hier der Wunsch ausgesprochen, es möge, sobald es nur die Verhältnisse einigermaßen gestatten, auf Staatskosten eine stehende Brücke über die Nahe bei Ebernburg erbaut werden.

Die triftige Begründung dieses Wunsches hat schon bei früheren Verhandlungen stattgefunden, ja es ist bekannt, daß bei der gegenwärtigen Einrichtung oft Störungen eintreten, welche für den persönlichen und commerziellen

Verkehr, gleichwie für jenen der Post sehr hinderlich und zeitraubend werden.

Der dritte Ausschuß hat ferner, nach dem Vortrage seines Mitgliedes Rothhaas, die vorgelegten Kostenanschläge über Unterhaltung der Rheindämme einer Prüfung unterworfen, und hienach nimmt der Landrath folgende Positionen ohne Beanstandung an:

1.	für Unterhaltung der Dämme . . .	1405	ƒ
2.	„ „ „ Schleußen . .	365	„
3.	„ „ „ Schleußenhäuser .	367	„
4.	„ Nebenanstalten: a) Barrieren . .	70	„
	b) Eintheilungszeichen	80	„
	c) Absteinung d. Grenzen	63	„
5.	für Aufsicht	2020	„
6.	Reservefond { der Baubehörden . .	180	„
	{ der Königl. Kreis-Regierung	450	„
	Summa .	5000	ƒ

Sodann werden verlangt 8000 ƒ, (4000 ƒ pro 18$\frac{49}{50}$ und 4000 ƒ für's Jahr 18$\frac{50}{51}$) als Beitrag zu den Kosten einer zu erbauenden Schleuße und einer Damm-Anlage bei dem Ausflusse des Rehbaches in den Rhein nächst Neuhofen, veranschlagt im Ganzen zu 16,500 ƒ. — Nach reiflicher Erwägung der in den vorliegenden Schriftstücken und Zeichnungen dargestellten Verhältnisse, sowie der Dringlichkeit der Herstellung gedachter Wasserbauten, welche schädliche Ueberschwemmungen der Niederungen bei Neuhofen und aufwärts abhalten sollen; — und im Hinblicke darauf, wie so vielseitig die Kreisfonds der Pfalz in Anspruch genommen werden, kann sich der Landrath nur dahin aussprechen, daß zu den Kosten der Ausführung fraglichen Bau-Projectes, bei wirklicher Bewerkstelligung desselben, aus Kreisfonds ein Beitrag von 6000 ƒ geleistet, und auf Abschlag dieser Summe jetzt ins Kreis-Budget pro 18$\frac{49}{50}$ = 3000 ƒ eingestellt werden sollen.

Hienach Schluß der heutigen Sitzung, und Festsetzung der nächsten auf morgen Vormittag 10½ Uhr.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secr.

Sechste Sitzung am 28. Mai 1859, Vormittags 10½ Uhr.

Gegenwärtig: Alle Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme des verhindert gewesenen A. Bender und Herr Regierungs-Assessor Dr. Jordan.

Das vorgelesene Protokoll über die gestrigen Verhandlungen wurde genehmigt.

Als zur heutigen Tages-Ordnung gehörend, war das Schulwesen bezeichnet, und im Namen des IV. Ausschusses referirt zunächst Dekan Moschel über die isolirten Lateinschulen.

Die darnach gepflogenen Verhandlungen des Landrathes werden hier niedergelegt, wie folgt:

Bezüglich der geprüften Rechnungen der Lateinschulen von Frankenthal und Kaiserslautern, welche Kreis-Anstalten sind, ist eine Bemerkung nicht zu machen, und die vorgelegten Etats des Bedarfes für die sämmtlichen isolirten Lateinschulen pro 18$\frac{59}{60}$ entziffern sich, soweit solche die Kreisfonds in Anspruch nehmen, wie folgt:

Für die Schulen in Frankenthal und Kaiserslautern auf	8736 fl 29 kr
(wovon jedoch von beiden Städten und durch Inscriptionsgelder 2151 fl 4 kr gedeckt werden.)	
für die übrigen 11 Schulen auf .	19491 „ 18 „
„ „ Visitation dieser Schulen .	200 „ — „
Zusammen auf .	28427 fl 47 kr
wovon aber der Landrath für die bei dem Etat der Schule in Kusel zur Unterstützung der Lehrers-Wittwe Gärtner eingestellte Summe von . .	200 fl — kr
den Abstrich beantragt, weil dieselbe in ihrer jetzigen Lage einer solchen Unterstützung aus Kreisfonds nicht bedarf.	
Sonach bleiben zu decken .	28227 fl 47 kr

für welchen Betrag, der also um 383 fl 41 kr geringer wie jener im vorigen Jahre ist, die landräthliche Zustimmung hiemit ertheilt wird.

Die Etats aller von Königl. Regierung eingestellten Bedürfnisse der Lateinschulen sind in der Beilage sub № 5 enthalten.

In Beziehung auf den Erlaß Königl. Regierung vom 15. Mai 1859, die Bitte der Studienlehrers-Wittwe Kunkel in Landau, um eine jährliche Alimentation aus Kreisfonds betr., beschloß der Landrath, mit Rücksicht auf das früher mehrfach ausgesprochene Princip, wonach derselbe keine Pension von Lehrern und deren Familien auf den Etat der Latein- und Gewerbschulen der Pfalz zu übernehmen gesonnen ist, jedoch in Anerkennung der bedürftigen Lage der Wittwe Kunkel, den zu ihrer Unterstützung proponirten Betrag von 100 fl für das Jahr 18$\frac{59}{60}$ auf den zur Gründung einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für die Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbschulen admassirten Fond zu übernehmen.

Nun erstattet Pfarrer Ehmant, auch im Namen des IV. Ausschusses, Bericht über das deutsche Schulwesen, wie folgt:

Die Rechnung pro 18$\frac{57}{58}$, welche in allen ihren Theilen geprüft wurde, gab keinen Anlaß zu irgend einer Bemerkung.

Hinsichtlich des von Königl. Regierung vorgelegten Etats pro 18$\frac{59}{60}$ vereinigte sich der Landrath zu folgenden Beschlüssen:

Die in demselben verlangten Summen zur Bestreitung der Ausgaben für das deutsche Schulwesen der Pfalz werden wieder bewilligt zu dem Gesammt-Betrage von . . . . 85545 fl 17 kr

nämlich:	ƒ	kr
Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen	36775	13
Zur Ergänzung der Congrua . . .	36170	4
Alimentation dienstunfähiger Lehrer . .	2000	—
Zur Schullehrer-Wittwenkasse . . .	2000	—
Zu Schulhausbauten	4000	—
Schulvisitations-Kosten	3300	—
Regie der Distrikts-Inspectoren . .	300	—
Außerordentliche Schul-Visitationen . .	1000	—
Gleiche Summe .	85545	17

Der Behufs der Errichtung neuer Schulstellen postulirt gewesenen Summe von 367 ƒ konnte der Landrath seine Zustimmung nicht ertheilen, weil unter den Gemeinden, für welche Zuschüsse aus Kreisfonds neuerdings verlangt wurden, sich solche befinden, welche der verlangten Unterstützung nicht bedürfen.

Ueberhaupt ist der Landrath der Ansicht, daß zur Errichtung und Verbesserung von Schulstellen Zuschüsse aus Kreisfonds nur solchen Gemeinden bewilligt werden sollen, welche derselben in der That bedürfen. Da er auch, um diese Ansicht möglichst zu bethätigen, in seinem vorjährigen Protokolle eine statistische Uebersicht der Gemeinden hinsichtlich ihrer Einkünfte und Lasten sich erbat; und da aus dieser nun vorliegenden Uebersicht hervorgeht, daß, während arme Gemeinden unter den präkärsten Vermögensverhältnissen große Opfer für ihre Schulen bringen, mehrere wohlhabende Gemeinden hingegen nicht verhältnißmäßig zur Dotation ihrer Schulen beitragen und Zuschüsse aus Kreisfonds beziehen, ohne derselben bedürftig zu seyn; — so wird hiemit der Wunsch ausgesprochen, es möge eine gründliche Revision in Betreff der Kreis-Zuschüsse, welche Gemeinden für ihre Schulen beziehen, nach der ausgesprochenen Ansicht des Landrathes, vorgenommen, und bis zu dessen nächstjähriger Versammlung in dieser Beziehung ein möglichst billiges Verhältniß hergestellt werden.

Die Anträge, welche um Lehrergehalts-Beiträge für die Gemeinden Weißenheim a. B. und Landstuhl eingegeben waren, wurden wegen den oben geschilderten Verhältnissen zurückgezogen.

In Betreff des Postulates von 6000 ƒ für Schulhausbauten bemerkt der Landrath, daß 4000 ƒ genügen dürften, da im verflossenen Jahre nur 3900 ƒ für diesen Zweck ausgegeben werden mußten.

Uebergehend zu den Landwirthschafts- und Gewerbschulen referirt — noch vertretend den IV. Ausschuß — dessen Mitglied, Pfarrer Frübis.

Zunächst ist anzuführen, daß die durchgesehene Rechnung der Kreis-Lehr-Anstalt zu Kaiserslautern eine Erinnerung nicht veranlaßt hat.

Durch die vorgelegten Etats werden pro 18⁴⁄₄₅ verlangt:

1. für die Kreisschule zu Kaiserslautern .	12126	ƒ
2. für die andern Schulen:		
a) zu Speyer	1800	„
b) zu Landau	2080	„
c) zu Zweibrücken	1965	„
3. für Lehrattribute	600	„
4. Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen .	1400	„
5. Reservefond	100	„
6. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	„
7. Beitrag zu einer noch zu gründenden Pensions-Anstalt	500	„
8. für Stipendien	1200	„
Zusammen .	22171	ƒ

Zum Abstriche hieran beantragt der Landrath:

ad 1. Die für den Pedell Neßler in Kaiserslautern beantragte Gehalts-Erhöhung von . . 50 ƒ

weil derselbe nach der Zusammenstellung aller seiner Bezüge ein Einkommen von wenigstens 310 fl besitzt.

ad 2. Die zur Alimentation für die Hinterlassenen des Rectors Dr. Gümbel in Landau eingestellten . . . . . . 280 fl
begründet durch den landräthlichen Beschluß vom 15. Juni 1858.

ad 3. Als Beitrag zu den Kosten der Lehr-Attribute . . . . 300 fl
Die als genügend zugestandenen 300 fl sollen gleichheitlich den Schulen zu Landau, Speyer und Zweibrücken zugetheilt werden.

ad 7. Den hier eingesetzten Betrag mit . . . . . 500 fl
zu einer zu gründenden Pensions-Anstalt. Ein solcher Beitrag

soll nicht mehr bewilligt werden, so lange das Bestehen einer Pensions-Anstalt für die Lehrer an den Latein- und Gewerbschulen nicht gesichert seyn wird.

Kommen also in Abzug . . . . 1130 fl

und blieben dem Kreisfonde zur Last . . . 21041 fl

Dieser Gesammt-Summe wird hiemit die Zustimmung des Landrathes ertheilt.

Eine weitere Detaillirung der Bezüge der zuletzt besprochenen Schulen befindet sich in der Beilage Nr 6.

Endlich erklärt sich der Landrath damit einverstanden, daß Amalie Seitz zu Landau auch pro $18\frac{58}{59}$ einen Alimentations-Beitrag von 80 fl aus den Zinsen des für die oben besprochene Pensions-Anstalt admassirten Fonds erhalte.

Nach diesen Verhandlungen wurde der Schluß der heutigen Sitzung durch den Präsidenten verkündet und die nächste auf den 30. d. M., Nachmittags 3 Uhr, fixirt.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secr.

Siebente Sitzung, am 30. Mai 1859, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig: Alle Landräthe;

Herr Regierungs-Director v. Bettinger, und
„ Regierungsrath v. Lamotte.

Das vorgelesene Protokoll über die gestrigen Verhandlungen blieb ohne Beanstandung.

Eine Zuschrift Königl. Regierung vom 23. d. M., die stiftungsmäßigen Bezüge der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betreffend, führte nun zu folgenden Verhandlungen:

Der Regierungs-Referent in dieser Angelegenheit, Herr Regierungsrath v. Lamotte, setzte zunächst die Sachver-

verhältnisse auseinander, zeigte, wie in neuerer Zeit die Verwaltung der v. Gienanth'schen Stiftung sich weigere, ferner aus derselben zu dem Gehalte eines Lehrers der praktischen Mechanik der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern 800 ƒ per Jahr auszahlen zu lassen, — und bezeichnete endlich den von Königl. Regierung hiebei eingenommenen Standpunkt.

Der Landrath, durch den eben gehaltenen umfassenden Vortrag von dem hier in Frage stehenden Sachverhalte vollständig unterrichtet, und indem er sich die von Königl. Regierung geltend gemachten Gründe aneignet, erachtet den von der Freiherr v. Gienanth'schen Stiftungsverwaltung erhobenen Einwand für ungegründet, sonach daß kein Grund vorliegt, die von derselben verweigerte Summe von 800 ƒ auf Kreisfonds zu übernehmen, und beschließt: daß auch für die Zukunft auf der Ausbezahlung dieses Betrages aus der Freiherr v. Gienanth'schen Stiftung bestanden werden soll.

Hiernach referirt, im Namen des II. Ausschusses, dessen Mitglied **Gelbert** bezüglich des Rechnungswesens der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal, und es hat dieser Vortrag die nachstehende landräthliche Verhandlung zur Folge:

Die Rechnung dieser Anstalt pro 18[illegible] entziffert

eine Gesammt-Einnahme von . .	57443 ƒ	54 kr
„ „ Ausgabe „ . . .	57166 „	8 „
und einen Activrest von . .	277 ƒ	46 kr

Zu einer Beanstandung bietet diese Rechnung keinen Grund. Die näheren Details finden sich in der Beilage № 7 vorgetragen.

Bezüglich des Budgets dieser Anstalt — abgesehen von jenem durch die Verwaltung gefertigten und hier in Vorlage gekommenen — können nur die Postulate des Kreisbudgets in Betracht gezogen werden. Diese entziffern — im 2. Abschnitte Cap. II. §. 3 eine Einnahme von 7800 ƒ „als Beiträge der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen in der Anstalt"

Nach der bestimmten Erklärung der Königl. Regierung hat diese Einnahme nicht allein die angegebene Entstehung; sondern aus Beiträgen, wie oben angegeben, und aus den Mitteln von Pfleglingen kommen nur . 6000 ƒ
und aus Erlösen von entbehrlichen Gegenständen
aus der Oeconomie der Anstalt . . . . 1800 ƒ.

Nur jene 6000 ƒ sollen, nach der heute getroffenen Vereinbarung, bei den Kreisfonds zur Vereinnahmung kommen, die 1800 ƒ hingegen der Verrechnung der Verwaltung, weil bei ihr eingehend, verbleiben.

Sonach postulirt sich die Einnahme auf . 6000 ƒ
Die Ausgabe für die Anstalt im Budget, Abschn. I. Cap. IV. §. 2 angenommen zu . 58000 ƒ
vermindert sich um . . . . 2000 „

nämlich: a) auch um die bei der Einnahme abgezogenen . 1800 ƒ
b) um die dem kürzlich verstorbenen Taubstummen-Lehrer Violet bewilligt gewesene Gehalts-Zulage von . 200 ƒ

Bleiben . . . . 56000 ƒ

Also als reine Kreislast . . . 50000 ƒ
wogegen aber immerhin — weil 6000 ƒ in Einnahme — die Gesammt-Summe von 56,000 ƒ als Ausgabe in dem Kreis-Etat vorzutragen ist.

In dem Budget der Anstalt kommen bei einzelnen Positionen, im Vergleiche zum Vorjahre, Mehrausgaben vor, die aber ihre Rechtfertigung finden in dem, in der Zeit theuerer Lebensmittel herabgekommenen, nun aber wieder aufzubessernden Zustande der Materialvorräthe.

Es war der Hoffnung Raum gegeben, daß, wenn die Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster vollendet seyn wird, und wenn der Kreis-Armenanstalt in Frankenthal die in jene zu verbringenden Pfleglinge entnommen seyn werden, die Kreis-Ausgaben für die letztere Anstalt sich bedeutend vermindern werden; allein diese Hoffnung hat sich nicht

verwirklicht, indem die Anforderungen an die Kreis-Armen-Anstalt nicht durch den normalmäßigen Bevölkerungsstand von 500 Köpfen befriedigt werden können, dieser Bevölkerungsstand sich sonach nicht vermindern wird, und auch die Zuschüsse aus Kreismitteln keine Verminderung erleiden können.

Nun erstattet, noch im Namen des II. Ausschusses, Landrath **Jordan** einen umfassenden Bericht über das pfälzische Landgestüt, welcher Verhandlungen zur Folge hat, die sich also entwickeln:

Laut Nachweise der Rechnung pro 18⁴⁄₄ ergibt solche

		fl	kr	hl
eine Gesammt-Einnahme von	.	57407	16	3
„ „ Ausgabe „	.	55193	39	2
sonach einen Activrest „	.	2213	37	1

Im Widerspruche mit den weit geringeren Postulaten des Budgets erscheint in der Rechnung pro 18⁴⁄₄ als Erlös aus Naturalien der bedeutende Betrag von 10183 fl 52 kr in Einnahme, und in Ausgabe . . 11086 fl 13 kr für Ankauf von Heu.

Da nun das Heu auf den Wiesen der Anstalt producirt wurde, also ein solcher Ankauf in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat, und eben so wenig ein solcher Erlös aus Naturalien, so hat hier seither eine Rechnungs-Manipulation stattgefunden, welche eine klare Uebersicht der wirklichen Geld-Einnahmen und Ausgaben nicht gestattet. Damit nun eine solche für die Folge aber erzielt also die Rechnung mit dem Budget in Uebereinstimmung gebracht werde, beantragt der Landrath, Königl. Regierung wolle anordnen, daß das produzirt und in der Anstalt selbst verwendet werdende Heu allein in der Natural-Rechnung, sodann nur der wirkliche Erlös aus übrig gebliebenem Heu und die wirklichen Ausgaben in der Geldrechnung in Vortrag kommen.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit der Verrechnung der zum Pferde-Ankaufe verwendeten Gelder. Kleinere Summen waren hiefür im Budget — in Einnahme und Ausgabe — postulirt, weil bedeutendere Beträge aber verrechnet; Gelder, zum Pferde-Ankauf reservirt gewesen, sind hier durch die Rechnung gelaufen. Läßt sich dagegen wohl auch Nichts erinnern, so hätten aufklärende Erörterungen doch der Rechnung beigefügt werden sollen.

Die Rechnung pro 18⁴⁄₄ bringt wieder verschiedene Credit-Ueberschreitungen.

Im Budget waren angesetzt für

			fl	kr		fl	kr
Beschälwärter	.	.	5431	30,	ausgegeben	5696	53
Gehilfen	.	.	413	40,	„	614	4
auf den Stationen		.	5858	15,	„	6530	50
Beschälereikosten	.	.	600	—,	„	911	16

Diese Mehrausgaben, wenn sie auch durch Anstellung von Wärtern und den hohen Preis der Fourage erklärlich sind, müssen um so bedauerlicher erscheinen, als die Einnahmen meist unter der Schätzung geblieben sind.

Indem der Landrath die Richtigkeit der Rechnung anerkennt, muß derselbe wiederholt den Wunsch aussprechen, daß künftig Credit-Ueberschreitungen vermieden werden möchten.

Der Landrath fühlt sich um so mehr zu diesem Verlangen veranlaßt, als das neu vorgelegte Budget pro 18⁴⁄₄ ergibt, daß die Rechnung pro 18⁴⁄₄ voraussichtlich mit keinem Ueberschusse abschließen wird, daß der nicht unbeträchtliche Fond zum Ankaufe neuer Pferde fast gänzlich erschöpft ist, und daß an die Provinz neue und erhebliche Anforderungen gestellt werden.

Das vorgelegte Budget pro 18⁴⁄₄ schließt ab:

mit einer Einnahme von	. .	34530 fl
und „ „ Ausgabe „	. . .	38995 „
woraus sich ein Defizit ergibt von	.	4465 fl

Zur theilweisen Deckung desselben schlägt nun das Berathungs-Comité des Landgestütes vor, der Landrath wolle den seitherigen Beitrag des Kreisfonds um 2000 fl

erhöhen, und gutheißen, daß das Sprunggeld von 1 ƒ 12 Xr auf 2 ƒ erhöht werde.

Nach sorgfältiger Prüfung sämmtlicher Einnahme- und Ausgabe-Positionen ist der Landrath nicht im Stande, die Mittel aufzufinden, die obige Vorschläge beseitigen könnten; nur ein bedeutendes Sinken der Hafer- und Strohpreise könnte vielleicht die Zuschüsse des Kreises künftig wieder ermäßigen. Derselbe hält daher auch die vorgeschlagene Erhöhung des Sprunggeldes von 1 ƒ 12 Xr auf 2 ƒ für angemessen, um so mehr, als diese Maßregel bei den fortwährend steigenden Bedürfnissen des Landgestütes und den hohen Pferdepreisen zweckmäßig und gerechtfertigt erscheint, und beschließt, auf die Vorschläge des Comités einzugehen, sofort die Budget-Positionen:

	Art. 14, Sprunggeld von 3400 ƒ auf	5000 ƒ
und	„ 24, Kreisbeiträge von 7000 ƒ auf	9000 „

zu erhöhen.

Um das Gleichgewicht des Budgets vollkommen herzustellen, beantragt der Landrath, den Art. 42, Ankauf von Stroh, in Anbetracht der voraussichtlich billiger werdenden Preise um 300 ƒ herabzusetzen, ebenso am Art. 43 für Hafer 565 ƒ abzustreichen, was um so gerechtfertigter seyn dürfte, als die Direction in $18\frac{57}{58}$, trotz der hohen Preise, an der eingestellten Position 636 ƒ erspart hatte.

Das Budget wird sich nun in folgender Weise feststellen:

Die Gesammt-Einnahmen sind berechnet zu	34530 ƒ
Hiezu Erhöhung des Art. 14, Sprunggelder, von 1 ƒ 12 Xr auf 2 ƒ, wobei angenommen, daß 2500 Stuten bedeckt werden, um	1600 „
Ferner Erhöhung des Zuschusses aus Kreisfonds von 7000 auf 9000 ƒ . .	2000 „
	38130 ƒ

Die Gesammt-Ausgaben sind angeschlagen zu . . . . 38995 ƒ

Dieselben sollen ermäßigt werden

an Art. 42 für Stroh .	300 ƒ	
„ „ 43 für Hafer .	565 „	865 „

Gleicht sich also aus zu . . 38130 ƒ

Die Gestüts-Direction beantragt ferner durch das Comité, es wolle gestattet werden, daß künftig der Erlös aus veräußerten Pferden nicht mehr im Budget-Entwurfe ausgeworfen werde, und daß jeder Erlös aus Pferden nur wieder zum Pferde-Ankauf verwendet werden soll.

Der Landrath hat aus den im Berichte des Comités entwickelten Gründen Nichts gegen diesen Vorschlag einzuwenden, muß aber darauf bestehen, daß demselben alljährlich Rechnungsablage, mit Angabe der Gründe, weßhalb Pferde verkauft oder eingekauft worden sind, gegeben werde.

Dem weiteren Antrage der Direction, die Herstellung einer Pfuhlgrube betreffend, dürfte kein Hinderniß entgegenstehen. Indessen ist die hiezu nothwendige Summe lediglich aus Art. 77 für Unterhalt der Gebäude zu schöpfen.

Inhaltlich einer Zuschrift hoher Königl. Regierung vom 17. Mai wurde es übersehen, dem 1858 versammelten Landrathe Kenntniß zu geben, daß ein Rückstand von 479 ƒ 1 Xr bestehe, herrührend von Baureparaturen an den Gestütsgebäulichkeiten. Die Königl. Regierung war durch den Landraths-Abschied pro $18\frac{57}{58}$ beauftragt, dem Landrathe über diese Ausgabe geeignete Aufschlüsse zu geben. Dieses ist in obiger Zuschrift geschehen, und sonach wird die bereits bewerkstelligte Verrechnung besagter 479 ƒ 1 Xr auf den allgemeinen Reservefond des Kreisbudgets von $18\frac{57}{58}$ mit 104 ƒ 16 Xr und mit 374 ƒ 45 Xr auf die sich ergebenden Kreisfonds-Erübrigungen desselben Jahres als gerechtfertigt betrachtet.

Das Natural-Budget pro $18\frac{59}{60}$ wird vom Landrathe genehmigt und nur die Bemerkung beigefügt, daß laut Begründungsbericht sich ein Ueberschuß von Heu Ende $18\frac{58}{59}$ nicht ergeben wird.

Aus dem Inventarium ergibt sich, daß der Beschäler Ibrahim im Werthanschlage von 1000 fl umgestanden,
die Beschäler Mars „ „ 300 „ und
„ Romeo „ „ 3000 „ getödtet worden sind. Die Hengste Roland und Rayan, angeschlagen zu 440 fl und 400 fl wurden zu 25 fl und 105 fl versteigert. In dem Gesuche vom 21. Juli 1858, Ausmusterung von Gestütspferden betr., wurde die Tödtung des Romeo wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit begutachtet. Das Inventarium entziffert pro 18⁵⁸⁄₅₉ einen Werth an Pferden von 51,464 fl 5 kr gegen 52,697 fl 17 kr des Vorjahres. Der wirkliche Werth der Pferde kann aber nach obigen Citaten

nicht ermessen werden. Der Landrath würde es daher zweckmäßig erachten, wenn neben dem Anschaffungspreise auch die Minderwerthe der Pferde bezeichnet, resp. abgeschrieben würden.

Unter Ziffer 8 der Beilagen befinden sich die detaillirten Rechnungs-Nachweise.

Hiernach wurde die heutige Sitzung, nachdem noch der Präsident die nächste auf morgen Nachmittag um 4 Uhr anberaumt gehabt, geschlossen.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secretär.

Achte Sitzung am 31. Mai 1859, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: Alle Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme der Herren Wand und Janson, deren Ausbleiben entschuldigt ist.

Zunächst fand die Vorlesung und Genehmigung des Protokolles über die Verhandlungen von gestern statt.

Hiernach erstattete Landraths-Mitglied Ehmant in Betreff der Reclamation des Landrathes der Pfalz bezüglich des Antheils des pfälzischen Regierungsbezirkes an der allgemeinen Schuldotation einen umfassenden Vortrag, und der Landrath bestimmte hierauf, daß die weitere Verhandlung und Beschlußfassung in einer der nächsten Sitzungen geschehen soll.

Hiernach Schluß der heutigen Sitzung und Festsetzung der nächsten auf morgen früh um 9 Uhr.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secretär.

Neunte Sitzung am 1. Juni 1859, Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig: Die sämmtlichen Mitglieder des Landrathes und Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Das Protokoll über die gestrigen Verhandlungen erhielt die Genehmignng.

Ueber die Angelegenheiten der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster hielt, im Namen des II. Ausschusses, dessen Mitglied Böcking einen, alle Verhältnisse dieser Anstalt, soweit solche in dem landräthlichen Geschäftskreise in Betracht zu nehmen sind, umfassenden Vortrag, und die darnach durch den Landrath gepflogenen Verhandlungen finden in Folgendem ihren Ausdruck:

I. Rechnung pro 18$\frac{57}{58}$.

Nach einer sorgfältigen Prüfung der Rechnung der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster, welche ergibt:

	fl.	kr.
eine Gesammt-Einnahme von . .	30399	55
eine Gesammt-Ausgabe von . .	28913	24
demnach einen Activrest von . .	1486	31

sieht sich der Landrath zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1. Trotz dieses Activrestes sind keine Ersparnisse erzielt worden; derselbe rührt vielmehr von dem Umstande her, daß die Anstalt nur nach und nach und zu späteren Terminen von Pfleglingen und Bediensteten bezogen worden ist.

2. Unter der Rubrik II. §. 1, Art. 177 bis 188 „Bureau-Aversum" erscheint eine Credit-Ueberschreitung von 11 fl. 54 kr., indem statt der eingestellten 300 fl. verwendet wurden 311 fl. 54 kr. Dieselbe gibt jedoch um deßwillen keiner Beanstandung Raum, weil dieselbe in den Anschaffungen von auch für spätere Jahre benützbaren Drucksachen und Formularien ihre Erklärung findet.

3. Unter der Rubrik „Fuhrlöhne, Botendienste und Taglöhne kommt ebenfalls eine Budget-Ueberschreitung von 34 fl. 10 kr. vor, indem statt der vorgesehenen 300 fl. der Betrag von 334 fl. 10 kr. verwendet wurde. Eine Beanstandung findet jedoch auch hier nicht statt, indem unter letzterer Summe sich viele Beträge befinden, welche auf Arbeiten verwendet worden sind, die nicht bloß für das laufende, sondern auch für die folgenden Jahre zu dienen haben.

4. Auf den Reservefond von 1000 fl. sind 1197 fl. 52 kr. verausgabt, mithin erscheint auch hier eine Budget-Ueberschreitung von 197 fl. 52 kr. Da jedoch diese Beträge großentheils in kleinen baulichen Unterhaltungen und in den durch den Transport der Pfleglinge von Frankenthal in die Anstalt verursachten Kosten bestehen, so ist auch hier eine Beanstandung nicht platzgreiflich.

5. Die Rechnung enthält kein Inventar über das Immobiliarvermögen der Anstalt, was darin seine Erklärung findet, daß zur damaligen Zeit der Bau selbst noch nicht vollendet war; es wird daher dessen Vorlage mit der nächsten Rechnung erwartet.

Der Landrath findet im Uebrigen gegen die angeführte Rechnung, deren Entzifferung in der Beilage unter № 9 enthalten ist, Nichts zu erinnern, und ertheilt derselben daher in allen ihren Theilen seine Genehmigung.

II. Budget pro $18\frac{59}{60}$.

Der Präsentstand der Anstalt betrug im Monate April 1859 die Zahl von 156 Pfleglingen und 34 Bediensteten. Der Budgetentwurf pro $18\frac{59}{60}$ ist dagegen auf eine Zahl von 200 Pfleglingen, im Ganzen auf 244 Köpfe berechnet. Derselbe enthält eine Ausgabe von

	fl	kr
eine Ausgabe von	51786	—
wovon aus Gemeinde- und Privatmitteln ersetzt werden	16312	15
so daß zur Bestreitung des Jahresaufwandes noch nöthig wären	35473	45

Was die Annahme einer Vermehrung um 44 Pfleglinge betrifft, so dürfte dieselbe, namentlich mit Berücksichtigung des Umstandes, daß auch Pfleglinge, wenn auch in geringerer Zahl, die Anstalt verlassen werden, voraussichtlich eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen seyn, und zwar um so mehr, als dieselben natürlich nur nach und nach zu verschiedenen Zeitepochen eintreten werden. Da jedoch hierüber eine Gewißheit nicht vorliegen kann, so hielt es der Landrath für angemessen, die in dem Budget-Entwurfe angenommene Zahl beizubehalten, mit der sich von selbst verstehenden Bemerkung, daß die etwa für eine größere Zahl gebilligten Beträge bei einer geringeren, einer angemessenen Reduction zu unterliegen haben.

I. Einnahmen.

Gegen das Kapitel der Einnahmen, welche auf die vermuthlichen Beiträge von Gemeinden und Privaten gegründet sind, findet der Landrath Nichts zu erinnern, doch glaubt derselbe in formeller Beziehung eine andere Einrichtung des Budgets als sachgemäßer betrachten zu dürfen. Sämmtliche Einnahmen sind Kreis-Einnahmen, sämmtliche Ausgaben sind Ausgaben des Kreises, welcher für die Bedürfnisse selbstständig zu sorgen hat. Es müssen daher die Einnahmen aus Mitteln der Gemeinden und Privaten als Einnahmen, sämmtliche Ausgaben als Ausgaben des Kreises in das Kreisbudget eingestellt werden. Diese Abänderung ist auch in materieller Beziehung von Wichtigkeit, und es genügt in dieser Beziehung, nur auf den einen Umstand aufmerksam zu machen, daß bei der vorgeschlagenen Verfahrungsweise, sofern ein Theil der angenommenen Einnahmsposten nicht eingehen würde, der Fall eintreten könnte, daß der Betrieb der Anstalt aus Mangel an gebilligten Deckungsmitteln ins Stocken gerathen könnte.

II. Ausgaben.

1. Das Budget enthält für die Anstellung eines Hausmeisters einen Betrag von 400 fl. — Diese Stelle hat bisher nicht bestanden, und dessen Functionen sollen in der Ueberwachung des Inventars, der Sorge für Ausbesserung des schadhaft, für Ersatz des unbrauchbar Gewordenen, anderseits in der Einnahme, Magazinirung und Ausgabe der Victualien und Materialien bestehen. Da aber diese sämmtlichen Verpflichtungen solche des Verwalters sind, da selbst, wenn Letzterer allen ihm auferlegten Obliegenheiten in Person nachzukommen nicht im Stande ist, der anzustellende Hausmeister immerhin nur ein Gehilfe des Verwalters bleibt, welchem Letzteren gegenüber er selbst nach dem gemachten Vorschlage verantwortlich seyn soll; so dürfte es als genügend erscheinen, wenn statt der Anstellung eines Hausmeisters dem Verwalter ein Gehülfe mit einem jährlichen Einkommen von 200 fl nebst freier Kost und Logis gegeben wird.

2. Statt der bisherigen Anzahl von 7 Wärtern und 7 Wärterinnen wird für den diesjährigen Bedarf eine Anzahl von 14 Wärtern und 14 Wärterinnen, und dadurch eine Erhöhung der früheren Positionen von 980 fl

auf 1890 fl und von 630 fl auf 1210 fl in Anspruch genommen. Die Rechtfertigung dieses Begehrens wird durch die Nothwendigkeit zweier Wärter in jeder Abtheilung begründet. Der Landrath erklärt sich hiermit einverstanden, kann jedoch die Bemerkung nicht unterlassen, daß hienach, selbst bei einer Zunahme der Pfleglinge, diese Anzahl genügend erscheinen dürfte.

3. Ebenso wird die neue Anstellung eines Schreiners mit einem Gehalte von 275 fl beantragt. Der Landrath sieht sich jedoch nicht in dem Falle, hierauf eingehen zu können, vielmehr scheint es demselben angemessen, wenigstens vorerst hievon Umgang zu nehmen, und die nöthigen Arbeiten durch außerhalb der Anstalt wohnende Schreiner besorgen zu lassen. Eine Ersparung könnte durch die Annahme eines ständigen Schreiners voraussichtlich nicht eintreten, da obige Summe sammt den Kosten der Verköstigung genügen würde, einen auswärtigen Schreiner alle Tage des ganzen Jahres zu bezahlen. Die für den Lohn eines, doch wohl nicht an jedem Tage erforderlichen Schreiners nöthigen Mittel dürften in den Positionen Cap. XI. und VIII. zu finden seyn.

4. Endlich wird für einen Bureau-Gehilfen ein Betrag von 25 fl per Jahr sammt Biergeld beantragt. Da der betreffende frühere Pflegling der Kreisarmen-Anstalt, welcher durch sein körperliches Gebrechen gehindert ist, sich außerhalb der Anstalt eine selbstständige Stellung zu verschaffen, jetzt wesentliche Dienste auf dem Bureau der Irrenanstalt leistet; da ferner die Verköstigung in dem gegenwärtigen Falle keine Belastung des Kreises einschließt, so wird obiges Postulat genehmigt, jedoch unter der ausdrücklichen Erklärung, daß der Landrath hierdurch die Schaffung einer neuen Dienstesstelle in keiner Weise zu bewilligen oder auch nur deren unbedingte Nothwendigkeit anzuerkennen gesonnen ist.

5. Für Assecuranz der Gebäude und Mobilien erscheinen in dem Budget 350 fl. — Der Landrath glaubt annehmen zu dürfen, daß nunmehr sämmtliche Mobilien und Immobilien der Anstalt versichert sind.

6. Für Beheizung und Beleuchtung, für Reinigung von Weißzeug, Kleidern, Bettung, für Unterhalt und Anschaffung von Kleidung, Schuhen und Weißzeug, sodann für Geräthschaften sind in dem Budget solche Positionen eingestellt, welche theilweise keineswegs bloß in einer, zu der erhöhten Anzahl der Pfleglinge verhältnißmäßig geschehenen Erhöhung bestehen. Der Landrath, welcher die Schwierigkeiten in Betracht zieht, die bei dem Mangel einer längeren Erfahrung bei Aufstellung eines Budgets für die erst kurze Zeit im Betriebe befindliche Anstalt nicht fehlen können, genehmigt im Uebrigen die sämmtlichen gemachten Propositionen, glaubt jedoch den Wunsch nicht unterdrücken zu dürfen, es möge Königl. Regierung, sowie die Direction der fraglichen Anstalt alle ihre Kräfte aufbieten, um, nachdem der Kreis auf so reichliche Weise für die Irren gesorgt hat, demselben jedes weitere, nicht unumgänglich nöthige Opfer zu ersparen.

7. Gehalt der Hausgeistlichen.

In seiner Sitzung vom 17. Juni 1858 fand der Landrath eine Entschädigung von je 400 fl für die beiden bei der Anstalt fungirenden Geistlichen zu hoch, und drückte die Hoffnung aus, daß es den fortgesetzten Bemühungen der Königl. Regierung gelingen werde, dem deßfallsigen Bedürfnisse mit einem jährlichen Aufwande von 400 fl, höchstens 600 fl zu genügen.

Durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 13. November 1858 wurde Königl. Regierung daraufhin beauftragt, wiederholte Einleitungen zu pflegen um die

Minderung der erwähnten Remuneration auf den Gesammtbetrag von 600 fl herbeizuführen.

Aus den hierauf gepflogenen Unterhandlungen geht hervor, daß der bisherige Wirkungskreis der beiden Hausgeistlichen in der Abhaltung des regelmäßigen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, für den katholischen zugleich einer heiligen Messe an einem Wochentage, in zwei wöchentlichen Betstunden für je eine Geschlechts-Abtheilung, sodann in dem Besuche körperlich schwer erkrankter Hausgenossen und der Ertheilung des heiligen Abendmahles oder der letzten Oelung an dieselben, und endlich in der Beerdigung Gestorbener besteht, sonach allerdings ein ausgedehnterer ist, als der Landrath bei den früheren Verhandlungen angenommen hat, und daß dieselben, der katholische Geistliche jedesmal für den Hin- und Rückweg nahezu eine geometrische Stunde und der protestantische über fünf Viertelstunden zurückzulegen hat. Die gedachten Verhandlungen zeigen ferner, daß die Bemühungen, dem protestantischen Vicar zu Göcklingen, welcher als Hausgeistlicher an der Anstalt fungirt, von Seiten der Gemeinden Göcklingen und Klingen, welchen seine Berufsthätigkeit vornehmlich gewidmet ist, höhere Bezüge zu ermitteln, kein günstiges Resultat ergeben haben, indem die Presbyterien von Klingen und Göcklingen sich weigerten, außer den früheren Beiträgen von 40 fl resp. 50 fl irgend einen weiteren zu leisten.

Ebenso bestand das bischöfliche Ordinariat fortwährend in dem Verlangen der gleichen Summe, welche für den protestantischen Geistlichen bezahlt wird.

Hierauf hat das Königl. Staatsministerium des Innern unter dem 4. Mai l. J., indem es nach den obwaltenden Verhältnissen als geboten erachtete, die beiden Geistlichen gleichmäßig zu honoriren, der Königl. Regierung den Auftrag ertheilt, die für die beiden Geistlichen ausgeworfenen Remunerationen von je 400 fl auf Grund des Art. 15 lit. A. und D. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bis auf Weiteres zu verabfolgen, den Landrath aber bei seiner nächsten Versammlung über den Sachverhalt zu verständigen und ihm die Erfolglosigkeit der gepflogenen Erhebungen darzulegen.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich der Landrath allerdings genöthigt, die verlangte Position von 800 fl zu genehmigen, allein er kann das hierdurch herbeigeführte Verhältniß keineswegs als ein dauerndes, ihm für die Zukunft Verpflichtungen auferlegendes, anerkennen, um so weniger, als vielleicht binnen kurzer Zeit Umstände eintreten können, welche möglich machten, auf andere Weise für den Religionsdienst in der Anstalt zu sorgen, ja eintretenden Falles den Hausgeistlichen eine Wohnung in der Anstalt selbst anzuweisen; der Landrath muß sich um so mehr deßhalb auf jede mögliche Weise und namentlich dagegen verwahren, daß die Gemeinde Göcklingen durch einen projectirten Pfarrhausbau sich für alle Zukunft auf Kosten der Anstalt eine eigene Pfarrei zu gründen hoffen dürfte.

8. Straße nach der Kaisersbacher Mühle.

Bereits in seiner ordentlichen Versammlung des Jahres 18[illegible] hat der Landrath die Frage angeregt, ob nicht die neue Verbindungsstraße zwischen Klingenmünster und Eschbach, da wo sie sich bei der Kreis-Irrenanstalt nach der Kaisersbacher Mühle abzweigt, zur Vermeidung einer großen, ganz ungerechtfertigten Kurve, in einer andern als der projectirten Linie ohne bedeutende Mehrkosten über die Höhe geführt werden könne.

Da die dem Landrathe in seiner ordentlichen Sitzung des Jahres 18[illegible] von Königl. Regierung mitgetheilten deßfallsigen Erhebungen zeigten, daß die Grunderwerbungen allein schon ein Opfer von 4366 fl verlangen würden, so

fand derselbe die Beibehaltung der ursprünglichen Baulinie für gerechtfertigt, insoferne nicht eine dritte günstigere Linie zu finden sey. Der Landrath hielt aber dieses für möglich, wenn man sich darauf beschränkte, von den Gärten der Anstalt aus blos die bedeutende Krümmung abzuschneiden und durch die daselbst befindlichen Weinberge und Aecker, sobald als möglich wieder die bereits acquirirte Linie zu erreichen, beantragte bei Königl. Regierung deßfallsige weitere Erhebungen, und ermächtigte dieselbe, zur Wahl dieser veränderten Baulinie, sofern diese Abänderung mit einem Opfer von etwa 1000 fl bewerkstelliget werden könnte.

Auf diesen Wunsch hin ließ Königl. Regierung ein drittes Project unter Annahme der angedeuteten Linie ausarbeiten und den Plan nebst sämmtlichen Acten und Verhandlungen mittheilen.

Aus diesen erhellt, daß, obgleich die Erwerbung von nur 15 Parzellen nöthig wäre, wegen der hohen Forderungen der Eigenthümer ein größerer Aufwand als die gutgeheißene Summe von 1000 fl dem Kreise erwachsen würde. Es verlangten nämlich dieselben für die zu erwerbenden Grundstücke mit einem Flächenmaaße von 1 Tagwerk 44 Decimalen den übermäßigen Preis von 2725 fl, wogegen die früheren Eigenthümer der durch die neue Richtung entbehrlich werdenden, bereits angekauften Grundstücke für deren Wiedererlangung nur 487 fl bezahlen wollen, so daß sich ein Mehraufwand von 2238 fl herausstellen würde.

Nimmt man nun auch an, daß wegen der kürzeren Linie gegen den Voranschlag ungefähr 500 fl erspart werden könnten, so wäre noch immer ein Mehraufwand von 1738 fl erforderlich.

Außerdem sind gegenwärtig die Grundstücke mit Früchten bestellt, die Weinberge bebaut, und versprechen eine reichliche Erndte, so daß zu fürchten wäre, daß die Eigenthümer, sofern sie sofort abtreten müßten, noch höhere Forderungen stellen würden, als bei den letzten Verhandlungen vom 10. Dezember v. J.

Die Anwendung des Expropriations-Verfahrens, wenn sie auch geringere Preise verspräche, würde wegen der dem Kreise zur Last fallenden Kosten kaum ein günstigeres Resultat hoffen lassen, und hätte überdies noch den Nachtheil, daß nachdem der Distrikt Annweiler die Straße von Annweiler bis zur Kaisersbacher Mühle hergestellt hat, wegen der kleinen, aus Kreisfonds zu erbauenden Strecke die ganze fertige Straße von Bergzabern nach Annweiler noch Jahre lang unbrauchbar bleiben würde.

Indem wäre dieses Projekt nur geeignet, einen Theil der durch die unzweckmäßige Straßenrichtung verursachten Mißstände zu beseitigen.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich der Landrath genöthigt, dasselbe fallen zu lassen, und bei Königl. Regierung die baldige Ausführung der fraglichen Straße in ihrer ursprünglichen, bereits acquirirten Linie zu beantragen.

Wie früher die Distrikte von Bergzabern und Annweiler, so hat sich nunmehr auch derjenige von Landau zur Uebernahme der Unterhaltungskosten dieser Straße bereit erklärt, so daß in dieser Beziehung den früher geäußerten Wünschen des Landrathes entsprochen ist.

Neubauten.

Der dirigirende Oberarzt der Anstalt beantragt in Gemeinschaft mit der Königl. Baubehörde Landau, aus Rücksichten auf das Bedürfniß bei Behandlung der Kranken, und die Handhabung der Hausordnung, daß in 4 größeren Zimmern Wände eingezogen und noch zwei weitere Oefen eingestellt werden sollen, wofür nach dem Kostenanschlage eine Summe von 660 fl nothwendig ist.

Ebenso wird aufgestellt, daß es fast täglich nothwendig sey, den Gang und die Arbeitssäle aufzuwaschen, was eine jährliche Ausgabe von 200 fl verursache, und zur besseren Erhaltung der Reinlichkeit vorgeschlagen, die Böden dieser Räume dreimal mit heißem Leinöl zu tränken was eine Ausgabe von 533 fl 20 kr verursachen würde.

Endlich bieten die bestehenden Hofmauern, welche eine Höhe von 2,m65 haben, nach den gemachten Aufstellungen,

auch nach dem Abschrägen des Sockels, keinen genügenden Schutz gegen das Entweichen der Pfleglinge, weßhalb deren Erhöhung um 0,m50 für nöthig erachtet und hiefür ein Betrag von 569 ƒ 30 kr. in Anspruch genommen wird.

Gegen das Bedürfniß dieser drei Posten, im Totalbetrage von 1886 ƒ 40 kr. läßt sich ein gegründeter Einwand nicht erheben; auch sind die Mittel zur Deckung dieser Ausgaben ohne besondere Belastung des Budgets, nämlich in den Ersparnissen im Etat des Jahres $18\frac{57}{58}$, vorhanden.

Für den Bau und Betrieb der Anstalt waren nämlich im Jahre $18\frac{57}{58}$ im Kreisbudget ausgeworfen . 76941 ƒ

wovon für den Betrieb der neu gegründeten Anstalt . . . . 29330 ƒ
Da dieselbe jedoch später als vorgesehen und mit weniger Pfleglingen eröffnet worden ist, so wurden auf diesen Credit nur angewiesen . . 24182 „

und erübrigt . . 5148 ƒ

welche auf das Jahr $18\frac{58}{59}$ übergegangen sind.

Der Landrath genehmigt daher die vorgeschlagenen Arbeiten im Betrage von 1886 ƒ 40 kr. und ermächtigt Königl. Regierung, diese Summe aus den Betriebs-Ersparnissen der Anstalt pro $18\frac{57}{58}$ zu entnehmen.

Königl. Regierung beantragt zugleich, es solle der aus der Betriebs-Rechnung pro $18\frac{57}{58}$ sich ergebende Rest von 3256 ƒ 20 kr., im Hinblicke auf die bereits gestellte Klage der Unternehmer der Maurer- und Steinhauer-Arbeiten bei dem Bau der Anstalt, theilweise in Reserve behalten werden und theilweise zu einer besseren als der bereits geschehenen Reparatur des Magdalenenhofes dienen. Ausweislich der vorliegenden Acten, erhellt aus dem Berichte der Königl. Kreisbaubehörde, daß die für Reparatur des Magdalenenhofes vorgesehene Summe von 500 ƒ nicht ausreiche, wenn Stall für ein Pferd und mehrere Kühe hergerichtet werden soll, wie dieses dem Vernehmen nach die Königl. Verwaltung der Anstalt beabsichtigen soll, wofür außer den bereits gebilligten 500 ƒ noch weitere 1100 ƒ bis 1300 ƒ erforderlich seyen.

Der Landrath hat sich bereits bei früheren Gelegenheiten gegen jeden Deconomiebetrieb bei der Anstalt ausgesprochen, und muß sich ausdrücklich gegen jede derartige Verwendung, namentlich vor seiner erholten Zustimmung und vor gemachten speziellen Vorschlägen verwahren, da er bis heute keinen Grund gefunden hat, von seinen früher geäußerten Ansichten abzugehen, und da überdies die vorhandenen Gebäulichkeiten selbst bei entgegengesetzter Ansicht zur Unterbringung zweier Kühe genügend und tauglich wären; der Landrath findet es dagegen angemessen, wenn obige Summe von 3256 ƒ 20 kr. im Hinblicke auf die gegen die Kreisfonds erhobene Klage der Unternehmer und die dadurch möglichen Eventualitäten in Reserve gehalten wird.

Nun übergehend zu den Verhandlungen in Betreff des landwirthschaftlichen Unterrichtes in der Pfalz, erstattet das Landraths-Mitglied Jordan Vortrag, und der Erfolg desselben ist nachstehend entwickelt:

Als der Landrath in seiner Sitzung vom 15. Juni 1858 die Bitte aussprach: es wolle Seiner Majestät dem Könige gefallen, an der Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern einen landwirthschaftlichen Cursus allergnädigst einführen zu lassen, so beabsichtigte derselbe weder die Gründung einer förmlichen Ackerbauschule, noch die einer höheren Landwirthschaftsschule. Solche Anstalten würden nicht nur die finanziellen Kräfte des Kreises in zu hohem Grade in Anspruch nehmen, sondern sie würden auch den Bedürfnissen der landwirthschaftlichen Bevölkerung nach keiner Seite vollkommen genügen.

Er konnte deßhalb nur die Gründung einer landwirthschaftlichen Mittelschule, in Verbindung mit der Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern, im Auge haben, wobei ihm die Einrichtungen der landwirthschaftlichen Schulen in Lichtenhof bei Nürnberg und in Chemnitz in Sachsen,

welche beide mit Gewerbschulen verbunden sind, als zu erreichende Ziele erschienen, natürlich mit Berücksichtigung unserer pfälzischen Verhältnisse und der bereits bestehenden Einrichtungen der Kreis-Gewerbschule.

Der Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Mai 1859 bespricht den Antrag des Landrathes und die von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins aufgestellten Vorschläge in sehr eingehender Weise. Das Königl. Staatsministerium glaubt den Vorschlägen des Kreis-Comités in keiner Weise beipflichten zu können, weil hierdurch thatsächlich nichts Anderes als eine höchst unvollkommene, des planmäßigen, praktischen Unterrichtes entbehrende, und dabei mit einem überaus dürftigen theoretischen Unterrichte ausgestattete Ackerbauschule geschaffen würde. Dagegen erklärt das Königl. Staatsministerium, in voller Uebereinstimmung mit den Intentionen des Landrathes, daß auf Organisirung eines landwirthschaftlichen Curses an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern hinzuwirken sey.

Allerdings werden zur Errichtung eines solchen Lehrcurses von dem Kreise vielleicht einige Opfer zu bringen seyn. Indessen wird der größte Theil der Ausgaben, wenn nicht sämmtliche, durch den seitherigen Beitrag des Staates von 1500 ƒ und durch die Zinsen des bereits hiefür admassirten Fonds von 18,600 ƒ um so eher gedeckt werden können, als der Pacht eines Versuchsfeldes in Kaiserslautern wohl nicht sehr hoch seyn wird, als viele landwirthschaftliche Geräthe, Maschinen und Modelle bereits vorräthig sind, und als endlich die Bestreitung der Personal-Exigenz bei den vorhandenen bedeutenden Lehrkräften keine sehr hohe Summe in Anspruch nehmen wird.

Indem der Landrath dem hohen Königl. Staats-Ministerium für die eingehende Beurtheilung seines Antrages dankt, sieht derselbe weiteren Vorlagen in den gegebenen Directiven über Errichtung eines landwirthschaftlichen, hauptsächlich theoretischen Unterrichtskurses an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern vertrauensvoll entgegen.

Hiernach schließt der Präsident die heutige Sitzung und fixirt die nächste auf den 3. Juni Nachmittags 3 Uhr.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secretär.

Zehnte Sitzung am 3. Juni 1859, Nachmittags 3 Uhr.

Anwesend: Die sämmtlichen Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme der Herren Steiß und Ritter, deren Ausbleiben entschuldigt ist, und Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Es folgt die Genehmigung des Protokolles über die Verhandlungen in der letzten Sitzung.

Zunächst erfolgt heute der Vortrag des Landraths-Mitgliedes Löw, im Namen des ersten Ausschusses, enthaltend den darnach vom Landrathe festgestellten

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen pro $18^{59}/_{60}$.

Cap.	§.	I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr $18\frac{59}{60}$. fl	kr	pf	Festsetzung durch den Landrath pro $18\frac{59}{60}$. fl	kr	pf
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds).						
	1	Hebgebühren der Rentämter ½ p%	1391	58	2	1391	58	2
		Summa Cap. I. .	1391	58	2	1391	58	2
II.		Bedarf des Landrathes.						
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1200	—	-	1200	—	-
	2	Regiekosten der Landrathsversammlung	500	—	-	500	—	-
	3	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—	-	190	—	-
		Summa Cap II. .	1890	—	-	1890	—	-
III.		Erziehung und Bildung.						
	1	Deutsche Schulen.						
		Tit. 1. Dotation der Volksschulen:						
		a) Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinen	36775	13	-	36775	13	-
		b) Bedarf zur Ergänzung der Congrua	36170	4	-	36170	4	-
		c) Errichtung neuer Schulstellen	367	—	-	—	—	-
		d) Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals	2000	—	-	2000	—	-
		Tit. 2. Beiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse . . .	2000	—	-	2000	—	-
		Tit. 3. Unterstützung der Gemeinden für Schulhausbauten:						
		a) Zur Unterhaltung der Schulhäuser						
		b) „ Ausführung neuer Schulhausbauten	6000	—	-	4000	—	-
		Tit. 4. Schulvisitationskosten.						
		a) Diäten der Distrikts-Inspectoren für die Visitation der Schulen	3300	—	-	3300	—	-
		b) Regie der Distrits-Inspectoren	300	—	-	300	—	-
		c) Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	-	1000	—	-
		Isolirte Lateinschulen.						
		Tit. 1. Zu Frankenthal	3907	19	-	3907	19	-
		„ 2. „ Kaiserslautern	4829	10	-	4829	10	-
		„ 3. Uebrige Lateinschulen	19491	18	-	19291	18	-
		„ 4. Diäten der Gymnasial-Rectoren für Visitation der isolirten Lateinschulen	200	—	-	200	—	-
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.						
		Tit. 1. Schwimmschulen	275	—	-	275	—	-

Cap.	§.	I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18[illegible].			Festsetzung durch den Landrath pro 18[illegible].		
			fl	Xr	p	fl	Xr	p
	4	* Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien .	1600	—	—	1600	—	—
		Tit. 2. Freiplätze:						
		a) für Zöglinge in dem Central-Taubstummen-Institute . .	375	—	—	375	—	—
		b) für Zöglinge in dem Central-Blinden-Institute . .	250	—	—	250	—	—
		Tit. 3. Beiträge zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	—	500	—	—
		Reservefond	400	—	—	100	—	—
		Summa Cap. III. .	119740	4	—	116873	4	—
IV.		Industrie und Cultur.						
	1	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule Kaiserslautern	12126	—	—	12076	—	—
	2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:						
		a) in Speyer	1800	—	—	1800	—	—
		b) „ Landau	2080	—	—	1800	—	—
		c) „ Zweibrücken	1965	—	—	1965	—	—
	3	Außerordentlicher Zuschuß für Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen	600	—	—	300	—	—
	4	Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—	—	1400	—	—
	5	Reservefond für diese Schulen	100	—	—	100	—	—
	6	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—	—	400	—	—
	7	Beitrag zur Gründung einer Pensionsanstalt für das Lehrerpersonal der Latein- und Gewerbschulen	500	—	—	—	—	—
	8	Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den verschiedenen Gewerbschulen	1200	—	—	1200	—	—
	9	Auf die Gestütsanstalt in Zweibrücken	20000	—	—	20000	—	—
	10	Prämien für das Landgestüt	1500	—	—	1500	—	—
		Unterstützungen:						
	11	Zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule	1500	—	—	1500	—	—
		Tit. 2. Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1800	—	—	1000	—	—
	13	Für Industrie überhaupt	500	—	—	500	—	—
		Beitrag zu den Kosten einer abzuhaltenden Industrie-Ausstellung in der Pfalz	1000	—	—	—	—	—
	14	Real- und Personal-Exigenz der pfälzischen Gewerbe- und Handelskammer	400	—	—	400	—	—
		Summa Cap. IV. .	48071	—	—	45941	—	—
V.		Gesundheit.						
	1	Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster.						
		a) Kosten des Betriebs	32443	45	—	48481	—	—
		b) Unterhaltung der Gebäude	2800	—	—	2800	—	—
		Anmerkung: Zu den 48,481 fl Kosten des Betriebes tragen die Pfleglinge und Gemeinden 16,312 fl 15 Xr bei, welche in der Einnahme eingetragen sind.						
	2	Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte .	2600	—	—	2700	—	—
	3	Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinen	300	—	—	300	—	—
		Summa Cap. V. .	38143	45	—	54281	—	—

Cap.	§.	I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18[illegible]. fl	Xr	p	Festsetzung durch den Landrath pro 18[illegible]. fl	Xr	p
VI.		Wohlthätigkeit.						
	1	Kreis-Getreidemagazin, Maximilians-Getreidefond	5000	—	-	—	—	-
	2	Kreis-Armenhaus in Frankenthal	58000	—	-	56000	—	-
		Anmerkung: Hiezu tragen die Gemeinden und Pfleglinge 6000 fl bei, welche in der Einnahme erscheinen.						
	3	Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses . . .	4000	—	-	4000	—	-
	4	Kosten des Unterhaltes der verlassenen Kinder, welche Privaten zur Pflege anvertraut sind	25000	—	-	25000	—	-
	5	Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien .	1200	—	-	1200	—	-
		Summa Cap. VI. .	93200	—	-	86200	—	-
VII.		Straßen- und Wasserbau.						
	1	Beiträge für Distriktsstraßen	48000	—	-	48000	—	-
	2	Beiträge zu den Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen . .	4000	—	-	3000	—	-
		Unterhaltung der Rheindämme	5000	—	-	5000	—	-
		Summa Cap. VII. .	57000	—	-	56000	—	-
VIII.		Ausgaben auf Kreislasten in der Pfalz nach Art. II. des Gesetzes vom 23. Mai 1846.						
		Belohnungen für erlegte Raubthiere	150	—	-	150	—	-
		Summa Cap. VIII. .	150	—	-	150	—	-
IX.		Ersatz an die Staatskasse nach Art. 2 des Ausscheidungs-Gesetzes und des Finanzgesetzes für die VI. Finanzperiode	100000	—	-	100000	—	-
		Summa Cap. IX. .	100000	—	-	100000	—	-
X.		Allgemeiner Reservefond	2351	48	-	2966	5	3
		Summa Cap. X. .	2351	48	-	2966	5	3
		Zusammenstellung.						
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1391	58	2	1391	58	2
II.		Bedarf des Landrathes	1890	—	-	1890	—	-
III.		Erziehung und Bildung	119740	4	-	116873	4	-
IV.		Industrie und Cultur	48071	—	-	45941	—	-
V.		Gesundheit	38143	45	-	54281	—	-
VI.		Wohlthätigkeit	93200	—	-	86200	—	-
VII.		Straßen- und Wasserbau	57000	—	-	56000	—	-
VIII.		Ausgaben auf Kreislasten in der Pfalz	150	—	-	150	—	-
IX.		Ersatz an die Staatskasse	100000	—	-	100000	—	-
X.		Allgemeiner Reservefond	2351	48	-	2966	5	3
		Summa des Abschnittes I. Kreis-Ausgaben .	461938	35	2	465693	8	1

Cap.	§.	II. Abschnitt. Kreis-Einnahmen.	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18$\frac{53}{54}$. fl.	kr	pf	Festsetzung durch den Landrath pro 18$\frac{53}{54}$. fl.	kr	pf
		II. Abschnitt.						
		Kreis-Einnahmen. (Kreisfonds.)						
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.						
	1	Budgetmäßige Kreis-Schuldotation.						
		Tit. 1. Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer . .	2200	—	-	2200	—	-
		" 2. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen . .	1000	—	-	1000	—	-
		" 3. Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer . . .	2000	—	-	2000	—	-
	2	Budgetmäßiger Zuschuß für Industrie und Cultur oder für andere Kreiszwecke						
		Tit. 1. Für das Landgestüt in Zweibrücken	10000	—	-	10000	—	-
		Tit. 2. Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.						
	1	Für die isolirten Lateinschulen incl. der Inscriptionsgelder . .	2151	4	-	2151	4	-
	2	Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern.						
		Tit. 1. Ständige Beiträge	1800	—	-	1800	—	-
		Tit. 2. Inscriptionsgelder dieser Schule	80	—	-	80	—	-
	3	Beiträge der Pfleglinge und Gemeinden zu dem Unterhalte in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster	—	—	-	16312	15	-
	4	Beiträge der Pfleglinge und Gemeinden zu dem Unterhalte in dem Kreis-Armenhause zu Frankenthal	7800	—	-	6000	—	-
		Anmerkung: Unter den von Königl. Regierung hier eingestellten 7800 fl. sind 1800 fl. Erlös aus entbehrlichen Gegenständen, welche nicht in der Kreiskasse zur Verrechnung kommen.						
III.		Sonstige Einnahmsquellen.						
	1	Attribuirte Polizeistrafen für den Unterhalt der Findelkinder . . .	10000	—	-	10000	—	-
	2	Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien	6000	—	-	6000	—	-
	3	Strafen, welche dem Kreis-Schulfonde zufallen.						
		Tit. 1. Preßgesetzstrafen gemäß Art. 52 des Gesetzes vom 17. März 1850						
		Tit. 2. Strafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine	10	—	-	10	—	-
IV.		Activrest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre . . . (Die Rechnung pro 18$\frac{51}{52}$ ist noch nicht aufgestellt.)	—	—	-	4993	8	3
V.		Kreisumlage zu 53 Procent der Steuer-Principal-Summe ad 7915 fl.	417397	31	2			
		Nach Festsetzung durch den Landrath zu 51 Procent, abzüglich ½ pCt für ungiebige Posten	—	—	-	401646	40	2
		Summa des II. Abschnitts Kreis-Einnahmen .	461938	35	2	465693	8	1
		Abgleichung.						
		Die Einnahme beträgt	461938	35	2	465693	8	1
		" Ausgabe "	461938	35	2	465693	8	1
		Demnach Ausgleichung .	—	-	-	—	—	-

Diesem Voranschlage fügt der Landrath noch Folgendes bei:

Cap. III. §. 1. Tit. 1. c. Den von Königl. Regierung hier eingestellten Betrag von 367 ƒ zur Errichtung neuer Schulstellen hat der Landrath in seiner 6. Sitzung abgelehnt.

Cap. III. §. 1. Tit. 3. Die Unterstützung der Gemeinden für Schulhausbauten wurde in derselben Sitzung von 6000 ƒ auf 4000 ƒ herabgesetzt.

Cap. III. §. 2. Tit. 3. sind ebenfalls in der 6. Sitzung die hier eingestellten 200 ƒ Sustentations-Beitrag für die Familie des verstorbenen Lehrers Gärtner nicht mehr bewilligt worden.

Cap. III. §. 4. Tit. 3. Die Verwendung des hier ausgeworfenen Beitrages zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern wird der Verfügung Königl. Regierung überlassen.

Cap. III. §. 4. Tit. 4. Beschließt der Landrath hier wie in den Jahren 18[illegible] und 18[illegible] nur 100 ƒ einzustellen, da der Sustentationsbeitrag für die Familie Gärtner aufhört, welcher pro 18[illegible] aus diesem Fonde bestritten wurde.

Cap. IV. §. 1. Die hier von Königl. Regierung eingestellte Gehaltserhöhung des Pedellen Reßler in Kaiserslautern ad 50 ƒ hat der Landrath in seiner 6. Sitzung abgelehnt.

Cap. IV. §. 2 b. Unter den hier vorgetragenen 2080 ƒ sind 280 ƒ Alimentation für die Familie des verstorbenen Rectors Gümbel enthalten, welche in der Sitzung vom 28. v. M. nicht mehr bewilliget wurden.

Cap. IV. §. 3. Sind hier in der 6. Sitzung statt 600 ƒ nur 300 ƒ genehmigt worden.

Cap. IV. §. 7. Die hier eingestellten 500 ƒ wurden in derselben Sitzung gestrichen.

Cap. IV. §. 14. Von diesem Beitrag mit 1000 ƒ zu den Kosten einer in der Pfalz abzuhaltenden Industrie-Ausstellung glaubt der Landrath wegen den obwaltenden Zeitverhältnissen für dieses Jahr Umgang nehmen zu müssen.

Cap. V. §. 1. wurde in der 9. Sitzung beschlossen, die im Budget angesetzten Beträge für Gehalt
eines Hausmeisters à . . . . 400 ƒ
und eines Schreiners à . . . . 275 „
Zusammen . . . 675 ƒ
zu streichen, dagegen
die Erhöhung des Gehaltes der beiden Geistlichen um . . . 200 ƒ
und für Gehalt eines Gehilfen des Verwalters . . . 200 „
400 „
bewilligt, wodurch sich ein Minderaufwand von . . . . . . 275 ƒ
ergibt, und mit Zurechnung der durch den Landrath hier eingestellten 16,312 ƒ 15 kr. Kostgelder diese Position sich auf 48,481 ƒ erhöht.

Cap. V. §. 2. Die Sustentation der Thierärzte hat der Landrath um 100 ƒ erhöht, für den Fall, daß in dem Kanton Hornbach ein Thierarzt angestellt werden sollte.

Cap. VI. §. 1. Den Beitrag zum Maximilians-Centralfond ad 5000 ƒ stellt der Landrath nicht mehr ein, nachdem nun dieser Fond bereits über 100,000 ƒ beträgt, und daher die von

demselben in der Folge zu admassirenden Zinsen den bisherigen Beitrag aus Kreisfonds ersetzen werden.

Cap. VI. §. 2. Da der Taubstummenlehrer Violet ohnlängst gestorben ist, so wurde in der 7. Sitzung dessen Alterszulage von 200 ƒ nicht mehr eingestellt, und ferner beschlossen, die unter den von Königl. Regierung eingestellten 58,000 ƒ begriffenen 1800 ƒ Erlös aus entbehrlichen Gegenständen, weil diese nicht in die Kreiskasse fließen, sondern in der Anstalt selbst verrechnet werden, nicht in das Kreis-Budget aufzunehmen, wodurch dieser Posten 2000 ƒ weniger beträgt.

Cap. VII. §. 1. Für Beiträge zu den Distriktsstraßen beschließt der Landrath nachträglich noch 8000 ƒ für Neubauten zu bewilligen, und es ist somit der bezüglich dieses Postens von dem Landrathe in seiner Sitzung vom 27. v. M. gemachte Vorbehalt erledigt.

Cap. VII. §. 2. Die von Königl. Regierung eingestellten 4000 ƒ Beitrag zu Wasserbauten in den Gemeinden Neuhofen, Altripp und Mutterstadt hat der Landrath in der 5. Sitzung auf 3000 ƒ herabgesetzt.

Im Verfolge der in der Sitzung vom 31. v. M. begonnenen Verhandlung in Betreff der Reclamation des Landrathes der Pfalz bezüglich des Antheils des pfälzischen Regierungs-Bezirkes an der allgemeinen Schuldotation, erstattet nunmehr Landrathsmitglied Schmazt einen weiteren Vortrag, welchem der Landrath in seinem vollen Umfange beipflichtet, und hier zu Protokoll genommen wird, wie folgt:

In Folge des Königl. Ministerialrescriptes vom 24. Mai d. J., die Reclamation des Landrathes der Pfalz bezüglich des Antheils des pfälzischen Regierungsbezirkes an der allgemeinen Schuldotation betreffend, welches dem Landrathe während der gegenwärtigen Verhandlungen zur Vorlage kam, unterzog derselbe die Gründe seiner Reclamation einer strengen Prüfung, aus welchen sich Nachstehendes ergab:

Vor Allem muß bemerkt werden, daß die seit dem Jahre 1855 durch alle Verhandlungen wiederholte Reclamation sich nicht lediglich auf die allgemeine Schuldotation, sondern auf die zur Verbesserung der deutschen Schulstellen in das Staatsbudget eingestellten Summen erstreckt, und daß es im Grunde dem Landrathe einerlei ist, aus welcher Position des Staatsbudgets seine gerechten Ansprüche befriediget werden.

Der Staat hat schon in den ersten Finanzperioden es als seine Verpflichtung anerkannt, zur Dotation der deutschen Schulen beizutragen. Deßhalb wurde auch schon im Jahre 1819 eine Schuldotation im Betrage von 32,000 ƒ eingestellt, wovon jeder der 8 Kreise, also auch die Pfalz, 4000 ƒ erhielt.

Im Jahre 1825 wurden aus dem in das damalige Staatsbudget eingestellten allgemeinen Schuldotationsfond von 300,000 ƒ der Pfalz als ihr Antheil 24,350 ƒ zugewiesen. Man betrachtete demnach die Pfalz, wie die andern Kreise Bayerns, als gleichberechtigt zur Theilnahme an der allgemeinen Schuldotation.

Mit dem Beginne der III. Finanz-Periode im Jahre 1831 trat in dieser Beziehung eine Aenderung ein, die jedoch nur als formell zu betrachten ist, indem der Pfalz zwar nicht mehr aus der allgemeinen Schul-Dotation, jedoch aus der, zur Verbesserung der deutschen Schulen

in das Staats-Budget eingestellten Dotation bis zur VI. Finanzperiode namhafte Summen zugewiesen werden.

In dem Jahre 1831 fand ein Austausch der Kreis- und Staatslasten in Betreff der Pfalz der Art statt, daß der Staat die Summe von 90,650 fl. übernahm, dagegen dem Kreise die Last von 105,641 fl., also ein Mehr von 14,991 fl. überlassen wurde. Als Entschädigung für diesen Mehrbetrag der Kreislast wurde der Pfalz die Hälfte der Thür- und Fenstersteuer in der runden Ertragssumme von 16,000 fl. zugetheilt. Unter den Lasten, welche in der Summe von 105,641 fl. begriffen sind, befindet sich auch die Summe von 57,400 fl., als Kreis-Schul-Dotation. Die Folge hievon war, daß die Pfalz von der Theilnahme an der in das Staats-Budget der III. Finanzperiode eingestellten allgemeinen Schul-Dotation von 300,000 fl. ausgeschlossen wurde. Dagegen erhielt dieser Kreis aus der besondern Dotation für das Studien- und deutsche Schulwesen im Betrage von 244,000 fl. seinen Antheil mit 29,080 fl.

In der Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und der Kreisfonds auf 1 Jahr für die V. Finanzperiode wurden der Pfalz als Last für das deutsche Schulwesen: a) für die Schullehrer-Seminare 12,840 fl., b) für die deutschen Schulen 43,605 fl. 54 kr., im Ganzen 56,445 fl. 54 kr., aus der Schul-Dotation aber Nichts zugewiesen. Hingegen wurde ihr im modifizirten Gesetzes-Entwurfe für diese Finanzperiode zur Deckung ihrer Lasten für die Schulen aus dem allgemeinen und Verbesserungs-Schul-Dotationsfond im Betrage von 566,949 fl. 50 kr. und aus dem außerordentlichen Zuschusse zu dem Fond für das Schulwesen im Betrage von 90,000 fl. als Antheil 10,000 fl. zugewendet.

Nach den Erklärungen, welche das Königl. Staats-Ministerium bei den Landtags-Verhandlungen über das Ausscheidungsgesetz von 1846 ad Art. I., die Kreislasten betr., ertheilte, betrugen die Kreislasten der Pfalz bis dahin 500,012 fl. 37 kr. Hievon wurden auf Centralfonds übernommen 282,306 fl. 37 kr.; wornach der Pfalz noch eine Kreislast von 217,706 fl. 20 kr. verblieb. Als Entschädigung für jene auf die Centralfonds übernommene Summe soll ihr die bis dahin aus Centralfonds für Straßenbauten zugewiesene Summe von 41,514 fl. für die Zukunft entzogen und von ihr noch die Summe von 240,790 fl. an die Staatskasse entrichtet werden. Unter den in obiger Summe von 217,706 fl. 20 kr. begriffenen Lasten befindet sich auch die Summe von 43,605 fl. 54 kr. für das deutsche Schulwesen.

Nach einer, bei den erwähnten Landtags-Verhandlungen vom zweiten Kammer-Präsidenten gegebenen Erläuterung begreift die genannte Summe von 217,706 fl.: a) den Geldbetrag von 32,050 fl. von den Lasten der Pfalz, welche im Ausscheidungsgesetze von 1846 unter Art. II. Ziff. 1—11 angeführt sind, und b) die Summe von 185,656 fl. 29 kr. als Geldbetrag von 10 Ausgabeposten, welche schon in den früheren Finanzgesetzen der Pfalz als Last zugewiesen erscheinen.

Dieses, und daß der Pfalz die schon in der III. Finanzperiode zugewiesene Schuldotation im Betrage von 57,400 fl. als Last verblieb, ist der Grund, warum der genannten Provinz von der in das Staats-Budget der V. Finanzperiode eingestellten Schuldotation von 542,000 fl. Nichts zugetheilt wurde. Dieser Punkt wurde jedoch dahin modifizirt, daß, wie oben bemerkt, die allgemeine und besondere Schul-Dotation auf 566,949 fl. erhöht und der Pfalz hievon die Summe von 24,350 fl. zugewiesen wurde.

Durch das Finanzgesetz der VI. Finanzperiode trat einige Aenderung in den Kreislasten der Pfalz ein. Der

Kreiszuschuß von 240,790 fl. an das Staatsärar wurde auf 100,000 fl. reduzirt. Die Ausgaben a) für die Lyceen, Gymnasien und die damit verbundenen Lateinschulen im Betrage von 53,705 fl. 30 kr., und b) für die Schullehrer-Seminarien im Betrage von 12,840 fl., im Ganzen 66,545 fl. 30 kr. gingen auf das Staats-Budget über. Demnach verblieb als Last der Pfalz für das Schulwesen nur die Summe von 43,615 fl.

Aus diesen Erörterungen geht hervor, daß der Pfalz eine Dotation von 43,615 fl. als Last zugewiesen bis heute verblieb, daß sie jedoch alle Finanzperioden hindurch bis zur VI. und VII. namhafte Zuschüsse aus den Schul-Dotationen des Staats-Budgets erhielt. Damit ist das Recht der Pfalz zur Theilnahme an der in das Staats-Budget eingestellten Schul-Dotation, wenigstens insofern dieselbe die Verbesserung der Schulstellen betrifft, factisch zugestanden, und dieses Recht wird auch durch das Kgl. Ministerial-Rescript vom 24. Mai d. J. anerkannt.

Allein seit der VI. Finanzperiode hat dieses Recht der Pfalz eine sehr sparsame Berücksichtigung gefunden, und ist in dieser Beziehung die Pfalz, den jenseitigen Provinzen gegenüber, in höchst auffallendem Nachtheile, indem man ihr von den bedeutenden Summen, welche man in den zwei letzten Finanzperioden zur Verbesserung der Schulstellen in das Staats-Budget aufgenommen hat, nur die kleine Summe von 2200 fl. zu diesem Zwecke bewilligte.

Das angeführte Kgl. Ministerial-Rescript rechtfertigt dieses Verfahren gegen die Pfalz damit, daß bis jetzt ein Bedürfniß, welches größere Zuschüsse aus den Centralfonds für das Schulwesen daselbst hätte rechtfertigen können, nicht nachgewiesen worden sey, da doch das Kgl. Staats-Ministerium aus den Protokollen des pfälzischen Landraths von jedem Jahre ersehen konnte, in welchem Grade die Bedürfnisse für das diesseitige Schulwesen, sowie die Ausgaben zur Befriedigung derselben sich mehrten, so daß diese Ausgaben sich über die pflichtmäßige Schul-Dotation von 43,615 fl. um 31,470 fl. erheben. Auch hat es die Kgl. Regierung der Pfalz gewiß nicht unterlassen, dem Kgl. Staats-Ministerium diese Bedürfnisse klar darzuthun.

Was das, im mehrerwähnten höchsten Ministerial-Rescripte angeführte Congrua-Bedürfniß von 200—250 fl. betrifft, muß der Landrath erklären, daß dasselbe für die diesseitigen Schulstellen nicht als maßgebend angenommen werden dürfe, indem die Bezüge der Lehrer in den jenseitigen Kreisen im Verhältnisse zu den Fassionen ihrer Stellen sehr verschieden sind von den Bezügen und Fassionen der diesseitigen Lehrstellen, und ein Lehrer in der Pfalz für seinen Lebensunterhalt mehr Ausgaben zu machen hat, als ein Lehrer jenseits. Es kann darum nur die Congrua, wie sie für die diesseitigen Lehrer von der Kgl. Regierung der Pfalz aufgestellt und von allerhöchster Stelle genehmigt worden ist, als Norm, nach welcher die Zuschüsse aus dem Staatsärar zu bestimmen sind, angenommen werden.

Das höchste Ministerial-Rescript eröffnet, wie auch der allerhöchste Landrathsabschied vom 13. November 1868, die Aussicht, daß die Pfalz, insofern das Bedürfniß nachgewiesen ist, mit Zuschüssen aus der Staatskasse für die deutschen Schulen soll bedacht werden. Der Landrath aber kann sich mit dieser Erklärung nicht beruhigen, indem seit dem Jahre 1849 die Pfalz ein Recht auf bedeutend größere Zuschüsse aus dem Staatsärar hatte, als dieselben ihr geworden sind, indem seit jener Zeit das Bedürfniß hiefür notorisch war, und indem die Pfalz hinsichtlich der Theilnahme an den aus dem Staatsärar

fließenden Kreisfonds den jenseitigen Provinzen gegenüber in allzugroßen Nachtheilen sich befände.

Auf diese Erörterungen hin beschließt nun der Landrath:

1. Derselbe betrachtet unter den obwaltenden Verhältnissen die Schul-Dotation im Betrage von 43,615 fl. als eine Last der Pfalz;
2. Derselbe erachtet es als eine Verbindlichkeit des Staatsärars, daß der Pfalz der verhältnißmäßige Antheil an den Staatszuschüssen, welche über die ältere Schul-Dotation von 300,000 fl. hinausgehen, für die verflossenen Jahre der VI. und VII. Finanzperiode, nachträglich vergütet werde;
3. Die Congrua der Lehrstellen, wie sie in der Pfalz besteht, müsse als Norm bei der Bestimmung der Zuschüsse aus dem Staatsärar für das deutsche Schulwesen festgehalten werden;
4. In Zukunft ist der Bedarf für das deutsche Schulwesen in der Pfalz, welcher die alte Kreis-Schul-Dotation von 43,615 fl. überschreitet, durch Zuschüsse aus Centralfonds zu decken.

Der Landrath hat das feste Bewußtseyn, daß dieser Beschluß durch das Princip der Gleichberechtigung, welches das Ausscheidungsgesetz von 1846 zu realisiren strebt, geboten ist, und daß dieses Princip für die Pfalz so lange keine volle Anwendung nicht erhalten hat, als den in № 2, 3 und 4 des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Ansprüchen nicht Genüge geleistet ist.

Der Landrath setzt in die Gerechtigkeit Seiner Königlichen Majestät das feste Vertrauen, daß Allerhöchst-Dieselben die in dem vorstehenden Beschlusse enthaltenen Ansprüche der Pfalz als vollkommen gerecht und billig anerkennen werden, und stellt darum die allerehrfurchtsvollste Bitte, Seine Königliche Majestät wollen zu befehlen geruhen, daß die seit der VI. Finanzperiode bestehenden, hier nachgewiesenen Mißverhältnisse baldigst ausgeglichen werden.

Im Namen des V. Ausschusses begutachtet nunmehr dessen Mitglied Böcking die in der 3. Sitzung eingebrachten drei besonderen Anträge, und in Folge dieser Begutachtung macht nun der Landrath diese Anträge zu den seinigen, und bringt solche in folgender Fassung zu Protokoll. Zuerst jenen seines Secretärs Wendel:

I. Den Vollzug des Gesetzes, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.

Das eben angegebene Gesetz vom 25. Juli 1850 bezeichnet im Art. 1. alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartirung einheimischer und verbündeter Truppen geschehen müssen, insofern sie von den betreffenden Truppencorps nicht vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten, die vom Staate zu vergüten sind. Diese Bestimmung gesteht also im Grundsatze nicht zu, daß Lasten, welche des Staates wegen entstehen, je nach dem Gange möglicher Ereignisse von einzelnen Kreisen, einzelnen Gemeinden oder ihren Angehörigen ohne eine vollständige Vergütung getragen werden sollen.

Der Art. II. setzt die zu leistende Vergütung für's Quartier und für die Verpflegung der Mannschaften fest, und ebenso jene für Pferde-Rationen, falls solche nicht aus Magazinen abgegeben werden können. Derselbe Artikel bestimmt ferner, daß bei höheren Getraidepreisen die Vergütung verhältnißmäßig durch die Kreis-Regierung zu erhöhen sey.

Wie diese Erhöhungen bisher stattgefunden, möchten solche für Quartier und Beköstigung der Mannschaften da, wo jenes wie diese die Quartierträger in ihren eigenen Wohnungen zu verabreichen vermögen, als noth-

dürftig ausreichend betrachtet werden können, nicht aber so die Vergütung für die Fourage-Lieferungen.

Wohl sind dafür pro 1859 (Amtsblatt № 2) auch erhöhte Preise für Rationen bestimmt, allein sie decken bei Weitem nicht die Lieferungskosten, wie solche hie und da im Wege der Versteigerung zugestanden werden mußten. Aehnliche Verluste, wie solche hier den Gemeinden drohen, — wenn auch minder bedeutende — mußten auch schon seither in der Pfalz getragen werden; allein jetzt, wo solche bald zu hohen Beträgen recht leicht auflaufen könnten, müssen dagegen die Gemeinden dieses Kreises — also auch vor der nahe liegenden Gefahr, tief in Schulden zu gerathen — möglichst bewahrt werden.

In Betracht der allegirten gesetzlichen Bestimmungen, und der zum Vollzuge derselben erlassenen ministeriellen Instruction vom 31. Juli 1850, welche hauptsächlich die seitherige Belastung der Gemeinden zur Folge gehabt hat, weil sie im §. 5 bestimmt, die nach Gesetz Art. 2 für Fourage zu leistende Vergütung habe einzutreten, wenn solche in Rationen oder von einzelnen Quartierträgern abgegeben wird, und eine Entschädigung nach Art. 7 erst bei Fourage-Empfängen aus Magazinen der Gemeinden in ganzen, ungetheilten Quantitäten; ferner

In Betracht, daß gedachter Instruktion (sub № 2) Formularien beigefügt sind, wonach die Fourage nur in — der Zahl nach — bestimmten Rationen verlangt werden soll, was sachgemäß auch nicht anders geschehen kann, und daß also die Bestimmung des Gesetzes Art. 7 gleichsam gegenstandslos erscheinen müßte, wenn nicht hiernach eine vollständige, durch den klarsten Sinn des Gesetzes selbst bedingte Entschädigung der Gemeinden — welche doch immer, um eine schnelle und bessere Fouragirung der Militär-Dienstpferde zu bezwecken, dafür einzustehen haben, geschehen wollte, endlich

In Betracht, daß der Gesetz-Entwurf, die Motive dazu, und die Verhandlungen der Ausschüsse, sowie jene beider Kammern,

(Stenogr. Bericht № 87, Seite 325—326 und 329 und das Protokoll der 46. Sitzung der Kammer der Reichsräthe pag. 388, 396—97 und 405.)

welche das hier in Frage stehende Gesetz zur Folge gehabt haben, deutlich zeigen, wie die seither zum Nachtheile von Gemeinden in Anwendung gebrachte ministerielle Instruktion eine gesetzliche Grundlage durchaus nicht hat, weil der Gesetz-Entwurf keine andere Vergütung wollte als jene nach Art. 7, und erst die Kammern sich dahin aussprachen, daß „wenn die Fourage nicht aus ärarischen Magazinen oder von Gemeinden abgegeben werden kann, den Quartiergebern die Pferderation (nach Art. 2) zu vergüten sey, die Gemeinden aber, wenn sie die Fourage liefern, die Preise-Vergütung nach Art. 7 anzusprechen haben;“

(Also lautend die Erklärung des Ausschuß-Referenten pag. 329 des stenogr. Berichts № 87.)

Im Hinblicke auf die obwaltenden Verhältnisse, wo nach die Möglichkeit gegeben scheint, daß die Pfalz bald mit einer großen Einquartirungslast heimgesucht werden könnte; — und endlich

In Berücksichtigung, daß zur Erleichterung der Gemeinden und ihrer Steuerpflichtigen von dem Staate jede, gesetzlich nur zulässige Entschädigung, beansprucht werden muß;

Erlaubt sich der Landrath, an Seine Königliche Majestät die allerehrfurchtsvollste Bitte zu richten, Allerhöchst-Dieselben möchten zu befehlen geruhen, daß a) von nun an die von Gemeinden an einheimische oder verbündete Truppen — sey es im Ganzen oder in Rationen — gelieferte Fourage nach der Bestimmung des Art. 7 des bezeichneten

Gesetzes, also zu dem vollen Lieferungspreise, vom Seiten der betreffenden Truppenabtheilungen oder des Staates vergütet werde; — b) auch die Festsetzung der Vergütung für die von Quartierträgern gereicht werdenden Verpflegungen und Fourageratiouen — wenn erforderlich, und solche mit den Preisen der Lebensmittel und der Fourage möglichst im Gleichgewicht zu halten, — bei einer stärkeren Einquartirung in der Pfalz vierteljährlich geschehen soll.

Ferner spricht der Landrath den Wunsch aus, Königliche Kreisregierung wolle diese Bitte so schleunig wie möglich der allerhöchsten Stelle unterbreiten.

II. Bezüglich der einstigen Ansprüche auf Theilnahme an den Wohlthaten des „Kreis-Maximilians-Hilfsfondes" ist dem Landrathe durch den Antrag seines Mitgliedes Hilgard zur Kenntniß gekommen, sowie von andern Landraths-Mitgliedern bestätigt worden, daß Königliche Regierung bei Verbescheidung der letzten Distriktsraths-Verhandlungen dort, wo Mittel zur Gründung eines Distrikts-Getreide-Magazins für Nothjahre nicht zugestanden worden seyen, erklärt habe: „der Distriktsrath sey hiebei in seinem vollen Rechte, allein er habe es sich dann auch selbst zuzuschreiben, wenn der Kanton vorkommenden Falles bei Unterstützungen aus dem Maximilians-Hilfsfonde nicht berücksichtiget werde."

Erwägend, daß der „Maximilians-Hilfsfond" ein Kreisfond ist, an dem eine Theilnahme allen Distrikten der Pfalz, je nach Maßgabe der Unterstützungs-Bedürftigkeit, immerhin zustehen muß, — abgesehen von der Frage, was je der Distrikt zur Linderung der Noth in demselben aus seinem eigenen Magazine im Voraus thun kann; —

Spricht sich der Landrath dahin aus, daß alle Kantone der Pfalz gleichmäßig berechtigt sind, vorkommenden

Falles nach Verhältniß des eventuellen Bedürfnisses Unterstützungen aus dem, dem Kreise gehörigen „Maximilians-Hilfsfonde" zu beanspruchen, also auch diejenigen, welche sich bisher nicht veranlaßt fanden, eigene Getraide-Magazine für Nothjahre aus Distrikts-Mitteln zu begründen, oder solche zur Begründung eines Getreidefonds zu bewilligen.

III. Den vom Landraths-Mitgliede Hilgard weiter eingebrachten Antrag sich aneignend, stellt der Landrath an Königliche Regierung das Ersuchen, ihm bei seinen jährlichen Versammlungen eine übersichtliche Zusammenstellung der im diesseitigen Regierungs-Bezirke jährlich entrichtet werdenden Steuern inclusive der Kreis-Beischläge, nach den einzelnen Kategorien, sowie nach den einzelnen Kantonen geordnet, unter spezieller Angabe der auf das Königliche Aerar für seine betreffenden Besitzungen in jedem Distrikte fallenden Steuerbeträge mitzutheilen, diese Zusammenstellung durch das Kreis-Amtsblatt veröffentlichen, und jedem Landraths-Mitgliede ein Exemplar davon zustellen lassen zu wollen.

Einem Antrage des Landraths-Mitgliedes Jordan, welchen der V. Ausschuß begutachtete, entsprechend, richtet der Landrath an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvollste Bitte, „die Zulassung der Noten der Frankfurter Bank allergnädigst aussprechen zu wollen."

Diese Bitte wird als begründet erscheinen, wenn Allerhöchst-Dieselben erwägen wollen, daß diese Noten in der ganzen Pfalz cirkuliren, daß das Verbot ihrer Zulassung eine beklagenswerthe, für den Verkehr unbequeme und störende Wirkung hat, und daß die Frankfurter Bank auf einer soliden Basis beruht.

Ferner wird, Folge gebend einem weiteren Antrage desselben Mitgliedes, und in Erwägung, daß die Gulden- und Zweiguldenstücke österreichischer Währung, zu dem

Kassen-Curse von 1 fl. 10 kr. und 2 fl. 20 kr. süddeutscher Währung, den nämlichen Feingehalt besitzen, wie die Ein- resp. Zweiguldenstücke, und letztere sich in ihrem Werthe von 1 fl. 10 kr. und 2 fl. 20 kr. weit mehr dem Vereinsthaler von 1 fl. 45 kr. und dem preußischen ⅓ Thaler von 35 kr. anschließen, als unsere Zweiguldenstücke; — durch den Landrath die Bitte hier niedergelegt:

Es möge Seiner Majestät dem Könige gefallen, die öffentlichen Kassen auf dem Verordnungswege allergnädigst ermächtigen zu lassen, die Gulden- und Zweiguldenstücke österreichischer Währung, zu dem Kassen-Curse von 1 fl. 10 kr. und 2 fl. 20 kr. süddeutscher Währung, in Zahlung anzunehmen.

Auf den so eben von seinem Secretäre gestellten Antrag erklärt noch der Landrath, daß er der neueren Einrichtung des Landpostdienstes in der Pfalz seine volle Anerkennung widme, und gerne dankbar zugestehe, daß dieselbe in ihrer Zweckmäßigkeit, in der Weise, wie dabei die Verkehrsmittel im Allgemeinen, besonders aber für die Landgemeinden an Ausdehnung gewonnen haben, selbst alle Erwartungen übertroffen worden sind, die er — der Landrath — indem er in seiner Sitzung vom 8. Juni 1856 eine bessere Einrichtung des Landbotendienstes wünschte, — hegen zu dürfen geglaubt hat.

Bei dem Schlusse der gegenwärtigen Verhandlungen drängt es den Landrath, sich ehrfurchtsvoll und vertrauend an das Herz Euerer Königlichen Majestät, das für alle Theile Bayerns, dem anzugehören die Pfalz sich glücklich schätzt, mit gleicher Liebe erfüllt ist, zu wenden.

Auf glückliche Zeiten sind bereits verhängnißvolle gefolgt, die täglich noch verhängnißvoller zu werden drohen.

Um so mehr fühlt die ganze Pfalz den innersten Drang und die Pflicht, — Euerer Königlichen Majestät die Gefühle der innigsten Liebe gegen Allerhöchst-Dieselben und das ganze Königliche Haus, und des freudigsten Stolzes über den Zusammenhang mit dem ganzen deutschen Vaterlande auszudrücken, sowie aus ganzem Herzen die Versicherung beizufügen, daß, falls es den wohlgemeinten Bestrebungen Euerer Königlichen Majestät und der sämmtlichen deutschen Fürsten nicht gelingen sollte, das deutsche Vaterland vor drohenden Gefahren zu schützen, die Pfalz bereit ist, vereint mit den Fürsten und übrigen deutschen Volksstämmen alle Opfer zu bringen, welche zum Schutze der Unabhängigkeit und Ehre desselben als nöthig erscheinen.

Möge der Allmächtige Euerer Königlichen Majestät — unserm verehrten Pfalzgrafen —, Bayern und dem gesammten deutschen Vaterlande eine glückliche Zukunft zu Theil werden lassen.

Mit diesem Wunsche und einem begeisterten Hoch! auf Allerhöchst-Dieselben schließt der Landrath seine diesjährigen Sitzungen.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach sogleich vorgelesen und vom Landrathe geschlossen.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secr.

Hiernach wurde die eingetretene Beendigung der Verhandlungen der Königlichen Regierung mit dem Beifügen, daß der Landrath dem gesetzlichen Schlusse seiner diesjährigen Versammlung entgegensehe, angezeigt.

Versammlung des Landrathes am 4. Juni 1859, Morgens 9 Uhr.

In der heutigen Landraths-Versammlung erscheint der Königl. Regierungs-Präsident Herr v. Hohe und schließt die diesjährige Landraths-Versammlung durch folgende Ansprache:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Sie haben Ihre Berathungen geschlossen, und es ist nun an mir, Ihre Versammlung zu schließen.

Es wird der Königl. Kreisregierung besonderes Vergnügen gewähren, Ihre Wünsche und Anträge der Allerhöchsten Berücksichtigung empfehlen zu können.

Sie haben Ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß bisher ein Beitrag aus Polizeistraffonds zu den Distriktsstraßen nicht angewiesen wurde.

Die Mittel sind allerdings vorhanden, indeß kann ich selbst nur bedauern, daß besondere Umstände und die dermaligen Zeitverhältnisse mir die Vorsicht und die Pflicht auferlegen, die Polizeistraffonds zur Zeit noch möglichst disponibel zu erhalten.

Schwere Hochgewitter stehen am politischen Horizonte.

Ich hoffe, sie werden sich auswärts entladen und uns vergönnen, im nächsten Jahre recht froh hier in diesem Saale uns wieder zu vereinen.

Sie gehen nun in Ihre Heimath.

Gott geleite Sie!

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Maximilian II.

von Bayern

erkläre ich die Versammlung der Landräthe der Pfalz für geschlossen.

Auf frohes Wiedersehen!

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll in doppelter Urschrift errichtet und durch den Präsidenten und Secretär des Landrathes unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Wendel, Secr.

Beilage 1 zum Protokolle des Landrathes pro $18^{59}/_{60}$.

Ad Nrm. Exh. 13246 G.

Speyer, den 23. Mai 1859.

Die

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern und der Finanzen,

an den

versammelten Landrath der Pfalz

dahier.

(Die an den Landrath für das Jahr $18^{59}/_{60}$ zu bringenden Berathungsgegenstände betr.)

In Vollziehung der in Abschrift hier beigefügten Allerhöchsten Entschließung vom 26. April 1859 übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz nachstehend folgende Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, nämlich:

I.

Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für nothwendige Zwecke des Etatsjahrs $18^{57}/_{58}$.

A. Einnahmen.

	fl	kr	₰
Die Deckungsmittel für die Kreis-Ausgaben pro $18^{57}/_{58}$ sind durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 13. November 1857 (Amtsblatt Seite 1197 ff.) im Ganzen festgesetzt auf	482200	46	–
Die wirklichen Einnahmen betragen nach der beiliegenden, abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen	489977	56	–
und es entziffert sich sohin eine Mehr-Einnahme von	7777	10	–

Es besteht nämlich

I. eine Mehr-Einnahme

	fl	kr	fl	kr	₰
1. auf den Bestand der Vorjahre ad . und zwar:			2271	36	3
a) auf den Activrest der vorjährigen Rechnung .	1564	33			
b) an Einnahms-Nachholungen auf Kreisumlagen .	637	45			
c) an Rechnungs-Defecten und Rückersätzen . .	16	55			
u. d) an Kassa-Defecten .	52	23¾			
zusammen wie oben .	2271	36¾			
2. auf Inscriptionsgelder bei den isolirten Lateinschulen ad			14	12	–
3. auf Inscriptionsgelder an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule .			46	–	–
4. auf Beiträge der Gemeinden für Verpflegung ihrer Angehörigen im Armenhause zu Frankenthal ad . .			584	38	–
5. auf den Pachtertrag der Rheindämme			1409	46	–
6. auf Kreisumlagen			5188	2	–
in Summa von .			9514	14	3

dagegen

II. eine Minder-Einnahme.

	ƒ	Xr	₰
1. auf Fundations-Beiträge für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern, die wegen versuchter Opposition des Freiherrn von Gienanth vor dem Jahres- und Rechnungsschlusse nicht mehr zur Erhebung gelangten, und daher als Rückstand vorgetragen sind mit	800	—	-
2. auf Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßgesetzes von	5	6	3
u. 3. auf den Antheil an den Polizeistraf-Geldern von	931	58	-
in Summa von .	1737	4	3
nach deren Abzug von der Mehr-Einnahme obige Mehr-Einnahme verbleibt von .	7777	10	-

NB. Außerdem sind in der Rechnung noch intra lineam vorgetragen:

a) Fol. 8 und 11 die Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Steuern und Kreisumlagen mit 65 ƒ 30 Xr und 52,510 ƒ 58 Xr.

b) Fol. 10 die Inscriptionsgelder für die Handelsabtheilung bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern mit 180 ƒ.

B. Ausgaben.

	ƒ	Xr	₰
Der Gesammt-Voranschlag für die Kreislasten pro 18¾ ist durch oben allegirten Landrathsabschied festgesetzt auf .	482200	46	-
Der effective Aufwand dagegen beträgt nach Fol. 34 der Rechnung im Ganzen .	480905	22	1
und es entziffert sich sohin eine Minder-Ausgabe von	1295	23	3

welche speciell nachgewiesen wird, wie folgt.

Es besteht nämlich:

I. ein Minder-Aufwand auf

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
Cap. I. Remisen der Rentbeamten von .				73	27	1
„ II. Etat des Landraths von . .				243	53	-
„ III. Erziehung und Bildung von .				3338	44	2
und zwar auf:						
1. Dotation der Volksschulen	922	30	-			
2. gewöhnliche Schulvisitationen	22	57	-			
3. außerordentliche Schulvisitationen	135	—	-			
4. isolirte Kreis-Lateinschulen .	19	32	2			
5. Diäten der Gymnasialrectoren	22	47	-			
6. Kosten für Erhaltung historischer Alterthümer . .	121	28	-			
7. Zuschüsse für Schulhausbauten	2100	—	-			
Summa .	3344	14	2			
von welcher jedoch abgeht die Mehr-Ausgabe bei der Lateinschule Frankenthal mit	5	30	-			
daher Minderaufwand wie oben	3338	44	2			
Cap. V. Gesundheit, und zwar Unterhalt von Hebammen-Schülerinnen von .				300	—	-
Cap. VI. Wohlthätigkeit von				536	—	-
und zwar:						
1. beim Kreis-Almosenfond .	1	—	-			
2. auf Unterstützungen von elementarbeschädigten Armen .	535	—	-			
Summa wie oben .	536	—	-			
Cap. VII. Straßen und Wasserbau von .				1053	4	-
und zwar:						
1. auf den Rheinuferschutz bei Altripp	—	18	-			
2. auf Rheindamm-Unterhaltungsbauten	1052	46	-			
Summa wie oben .	1053	4	-			

	ƒ	kr	pf
Cap. VIII. Sicherheit von	150	—	-
Summa des Minder-Aufwands .	5695	8	3

Dagegen II. ein Mehr-Aufwand auf

	ƒ	kr	pf
Abtheilung I. Bestand der Vorjahre von .	4385	31	2

und zwar:

	ƒ	kr
1. an Remisen der Rentbeamten	2	21½
2. an rückersetzten Kreis-Umlagen	4383	10
Summa wie oben .	4385	31½

	ƒ	kr	pf
Cap. IV. Industrie und Cultur von . .	14	13	2

und zwar:

	ƒ	kr
1. auf die Realexigenz der Gewerbschule zu Kaiserslautern	200	26
2. auf Unterhalt der Landgestüts-Gebäude	374	45
im Ganzen .	575	11

während weniger ausgegeben wurde auf

	ƒ	kr	pf	ƒ	kr	pf
a) die Personalexigenz der Kreis-Gewerbschule . .	63	20	-			
b) den Reservefond dieser Schule .	60	45	2			
c) Diäten des Prüfungs-Commissärs	196	38	-			
d) die Exigenz der Kreis-Handelskammer	240	14	-			
zusammen . . .				560	57	2
nach deren Abzug sich der obige Mehr-Aufwand zeigt von . .				14	13	2
Summa des Mehr-Aufwandes .				4399	45	-

Nach Abzug des Mehr- von dem Minder-Aufwand ergibt sich der Netto-Minder-Aufwand wie oben von 1295 ƒ 23½ kr.

C. Abgleichung.

	ƒ	kr	pf
Die Einnahmen betragen. . .	489977	56	-
„ Ausgaben dagegen . .	480905	22	1
mithin Activrest	9072	33	3

welcher in die Rechnung pro 18[illegible] überzugehen hat, aus welchem aber bereits zur Verwendung vorgemerkt sind:

a) die oben bei dem Ausweise des Minder-Aufwands im Jahre 18[illegible] nicht mehr zur Zahlung und Verrechnung gelangten Credit-Erübrigungen bei

	ƒ	kr	pf
1. den Schulvisitationen mit . .	157	57	-
2. den Kosten für Erhaltung der Alterthümer mit	121	28	-
3. Zuschüssen für Schulhausbauten .	2100	—	-
dann b) der bereits in 18[illegible] creditirte Zuschuß an die Gemeinde Neuburg für Rheindamm-Neubau, welcher in 18[illegible] erst zur Verwendung kommen soll mit	2500	—	-
im Ganzen .	4879	25	-
so daß die verwendbare Mehr-Einnahme mit Rücksicht auf den oben angegebenen Zahlungs-Rückstand des Fundations-Beitrags zur Gewerbschule Kaiserslautern mit 800 ƒ, um welche sich obiger Activrest erhöht, nur noch . .	4993	8	3

betragen dürfte.

Mit dieser Kreisfonds-Hauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiermit noch die nachverzeichneten Special-Rechnungen pro 18[illegible] nebst dazu gehörigen Belegen, als:

a) der Kreis-Hilfskasse,

b) des Landgestüts,

c) der Kreis-Armenanstalt Frankenthal, nebst den Protokollen der Aufsichts-Commission dieser Anstalt und den monatlichen Bevölkerungsständen,

d) über den Ausbau und die innere Einrichtung der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster,

e) über den Betrieb dieser Anstalt,
f) über den Fond für Gemeindezwecke,
g) über den admassirten Polizeistraffond der Schullehrer-Wittwenkasse,
h) über den Maximilians-Hilfsfond,
i) über den Fond zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule,
k) über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relicten des Lehrerpersonals an Latein- und Gewerbschulen,
l) des Waisenhauses zu Homburg,
m) des Waisenhauses zu Blieskastel.

II.

Kreis-Budget für das Jahr $18\frac{59}{60}$.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 26. April 1859 übergeben wir ferner dem Landrathe zur gesetzlichen Prüfung das Budget der Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr $18\frac{59}{60}$ sammt den dazu gehörigen Tabellen und Belegen mit folgenden Bemerkungen.

1. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{59}{60}$.

Für das Jahr $18\frac{59}{60}$ berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge, das Steuer-Prinzipale der Pfalz auf

791,524 fl 57 kr,

sohin ein Steuerprocent auf 7915 fl.

2. Voranschlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr $18\frac{59}{60}$.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

Die Remisen der Königl. Rentämter von der Kreis-Umlage ad ½ p % sind mit 1391 fl 58½ kr eingestellt.

Cap. II. Bedarf des Landraths

wie im vorhergehenden Jahr.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

Für Errichtung neuer Schulstellen und Erhöhung einiger Lehrergehalte ist eine Summe von 367 fl eingestellt, deren Verwendung in dem beiliegenden Verzeichnisse näher nachgewiesen ist.

Zur Unterstützung der Gemeinden für Schulhausbauten ist die frühere Position von 6000 fl wieder eingestellt.

Mit Rücksicht auf die großen Ausgaben, welche der Kreis im Jahr $18\frac{57}{58}$ für den Bau der Kreis-Irren-Anstalt zu tragen hatte, war diese Position im vorhergehenden Jahre um 2000 fl gekürzt worden, nachdem aber pro $18\frac{58}{59}$ die Baukosten der besagten Anstalt gedeckt sind, so kann die Position wieder auf die frühere Summe erhöht werden.

§. 2. Isolirte Lateinschulen.

Die Ausgaben auf isolirte Lateinschulen vermindern sich um 183 fl 41 kr für rückfällige Alterszulagen, wie solches in der beiliegenden Uebersicht näher nachgewiesen ist.

Alle übrigen Ausgaben auf Erziehung und Bildung sind unverändert geblieben.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

1. Die Ausgaben für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern, und für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen in Speyer, Landau und Zweibrücken sind um 1067 fl 25 kr erhöht, deren Verwendung in der beiliegenden Uebersicht speciell nachgewiesen ist.
2. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken. Mit Rücksicht auf das vorliegende Budget und auf die Anträge des Berathungs-Comité's für die Gestüts-Anstalt in Zweibrücken haben wir für dieselbe die Summe von 20,000 fl hier eingestellt. Die Position ist sohin gegen das Vorjahr um 2000 fl erhöht.

3. Gelegenheitlich der dießjährigen Feier des kreislandwirthschaftlichen Festes in Kaiserslautern hatte diese Stadt eine Ausstellung ihrer Industrie-Erzeugnisse veranstaltet. Dieselbe gab Zeugniß von den erfreulichen Fortschritten der Industrie und erweckte den vielfach geäußerten Wunsch, es möchte im nächsten Jahre eine Industrie-Ausstellung für die gesammte Pfalz veranstaltet werden.

Als Beitrag zu den Kosten einer solchen Veranstaltung sind hier 1000 fl eingestellt.

Alle übrigen Positionen für Industrie und Cultur sind unverändert geblieben.

Cap. V. Gesundheit.

1. Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster.

Mit der in dem Kreis-Budget für das Jahr 18⅞⅞ vorgetragenen Summe von 50,935 fl sind nunmehr sämmtliche Bau- und Einrichtungs-Kosten der Anstalt gedeckt.

Für das Jahr 18⅞⅞ ist daher nur für den laufenden Betrieb Vorsehung zu treffen.

Nach dem vorliegenden Budget belaufen sich die Betriebskosten auf 48,756 fl. Davon werden voraussichtlich aus Beiträgen der Pfleglinge aus den Gemeinden 16,312 fl 15 kr gedeckt werden können. Der Zuschuß des Kreises wird sonach die hier eingestellte Summe von 32,443 fl 45 kr betragen.

Für die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude sind nach dem beiliegenden Kostenanschlag 2800 fl eingestellt.

Die übrigen Positionen des Cap. V. sind unverändert geblieben.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

Für die Kreis-Armen-Anstalt in Frankenthal ist der gesammte Bedarf für das Jahr 18⅞⅞ mit 58,000 fl in Ausgabe, dagegen die muthmaßliche Einnahme aus Beiträgen der Pfleglinge aus den Gemeinden mit 7800 fl unter Cap. II. in Einnahme gestellt

Der wirkliche Zuschuß aus Kreisfonds beträgt sonach 50,200 fl.

Die übrigen Positionen des Cap. VI. sind unverändert geblieben.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

1. Beiträge für Distriktsstraßen. Mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten, welche der Kreis für den Bau der Kreis-Irren-Anstalt aufzuwenden hatte, war im vorigen Jahr die frühere Position für Distrikts-Straßen um 5000 fl gemindert.

Nachdem aber nunmehr die Bau- und Einrichtungs-Kosten der besagten Anstalt gedeckt sind, so ist pro 18⅞⅞ die frühere Position mit 48,000 fl wieder eingestellt worden.

2. Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen. Unterstützung der Gemeinden Neuhofen, Rheingönheim und Mutterstadt zur Anlegung einer Schleuße gegen Rheinüberschwemmungen 4000 fl.

Die genannten Gemeinden sind nach den hier anliegenden Verhandlungen und Plänen bei schnell wachsenden Rheinständen in einer Fläche von circa 2000 Morgen plötzlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt, denen bei schnell vorübergehenden Rheinwasserhöhen fast ganz vorgebeugt werden könnte, wenn bei Neuhofen an der Ausmündung der Rehbach in den Rhein eine Schleuße mit einem das Bachgebiet absperrenden Damme errichtet wird. Bei länger andauernden Rheinwasserhöhen wird hiedurch eine sehr verminderte Ausbreitung des Ueberschwemmungsgebietes bewirkt, und den Betheiligten die nöthige Zeit zur Räumung der Crescencien gesichert.

Die Ausführung dieses Projektes ist auf 16,500 fl berechnet, wovon von den Betheiligten nur circa 8000 fl aufgebracht werden können.

Da der Rehbach der einzige Bach von der hessischen bis zur französischen Grenze ist, der nicht durch eine Dammschleuße abgesperrt werden kann, während doch die

Betheiligten seit einem halben Jahrhundert zu den Kosten des Rheindammsystems in der Pfalz beigetragen haben, so scheint es uns billig, daß aus Kreisfonds den Gemeinden die Hälfte der erfordlichen Summe, d. i. 8000 fl, in zwei Jahren zahlbar, beigeschossen werde; wir haben daher zu diesem Zwecke die Summe von 4000 fl in das Budget pro 18⁴⁷⁄₄₈ eingestellt.

3. Für Unterhaltung der Rheindämme sind wie in den vorhergehenden Jahren 5000 fl eingestellt.

Cap. VIII. Ausgaben auf Kreislasten der Pfalz nach Art. II. des Gesetzes vom 23. März 1846.

Ohne Veränderung.

Cap. IX. Ersatz an die Staats-Kasse

wie bisher 100,000 fl.

Cap. X. Allgemeiner Reservefond.

Derselbe berechnet sich auf 2351 fl 48 Xr.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Die Einnahme-Positionen des Cap. I. bleiben unverändert.

Cap. II. Die Beiträge der Pfleglinge des Kreis-Armenhauses in Frankenthal und der Gemeinden für den

Unterhalt ihrer Angehörigen in dieser Anstalt sind nach dem Ergebniß des vorhergehenden Jahres berechnet und mit 7800 fl hier eingestellt.

Die übrigen Positionen des Cap. II. sind unverändert geblieben.

Cap. III. Unverändert.

Cap. V. Nach Abzug der Einnahmen verbleibt eine Summe von

417,397 fl 31¼ xr

durch Kreis-Umlage zu decken.

Die Steuer-Principal-Summe beträgt

791,524 fl 57 Xr,

sonach ein Steuer-Procent

7915 fl.

Hiernach berechnet sich die Kreis-Umlage mit Inbegriff eines halben Procents für ungiebige Posten auf 53 Procent, welche mit

417,397 fl 31¼ Xr

eingestellt sind.

gez. von Hohe.

von Buxbaum.

Schmidt.

Beilage 2 zum Protokolle des Landrathes der Pfalz pro 18⁵⁹/₆₀.

Resultate der Kreisfonds-Haupt-Rechnung

pro 18⁵⁷/₅₈.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

1. Aus der V. Finanzperiode und zurück.

	fl	kr	₰
Kassen-Defecte	52	23	2

Summa per se.

2. Aus der VI. Finanzperiode.

Nichts.

3. Aus den Vorjahren der VII. Finanzperiode.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
a) Activrest der vorjährigen Rechnung	2060	15	–			
b) Einnahms-Nachholungen	637	45	–			
c) Rechnungs-Defecte u. Rückersätze	16	55	–			
Summa 3				2714	55	–
Hiezu " 2				—	—	—
" 1				52	23	3
Summa der I. Abtheilung				2767	18	3

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
I. Zuschüsse aus der Staatskasse.						
a) Zuschüsse für die deutschen Schulen.						
1. Auf Deckung u. Erhöhung der Congrua für die Schullehrer	2200	—	–			
2. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000	—	–			
3. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	–			
				5200	—	–
b) Zuschüsse für Industrie und Cultur.						
1. Für die Gestüts-Anstalt in Zweibrücken	10000	—	–			
2. Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	–			
				11500	—	–
II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden.						
a) Für die isolirten Lateinschulen (incl der Inscriptionsgelder).						
1. Beiträge der Gemeinden (ständig).						
α) von der Stadt Frankenthal	696	4	–			
β) von der Stadt Kaiserslautern	1300	—	–			
2. Inscriptionsgelder	169	12	–			
				2165	16	–

	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
b) Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule Kaiserslautern.		
1. Beitrag der Stadt Kaiserslautern (ständig) . .	1000 — -	
2. Inscriptionsgelder . .	126 — -	
		1126 — -
c) Für das Kreis-Armenhaus zu Frankenthal. Beiträge der Gemeinden für Verpflegung ihrer Angehörigen im Kreis-Armenhause		1584 38 -
III. Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
a) Einnahmen von Preßvergehensstrafen . . .	4 53 1	
b) Polizeistrafgelder der Pfalz.		
1. Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalstrafen . .	12999 36 2	
2. Pulververkaufs-Strafen .	68 25 2	
		13072 55 1
c) Pacht-Ertrag der Rheindamm-Gräsereien		6909 46 -
IV. Kreis-Umlagen.		
1. Aus der Grundsteuer .	291425 27 -	
2. „ „ Haussteuer .	39218 10 -	
3. „ „ Gewerbsteuer	77069 39 -	
4. „ „ Kapitalrentensteuer	19989 10 -	
5. „ „ Einkommensteuer	17949 36 -	
		445652 2 -

Die Hebgebühren der Einnehmer (durchlaufend) werden hier vorgemerkt mit 52,510 fl. 58 kr.

Summa der II. Abtheilung .	487210 37 1
Hiezu „ „ I. „ .	2767 18 3
Gesammt-Summa der Einnahmen .	489977 56 -

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

1. Auf die V. Finanzperiode und zurück.

	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
a) Erhebungskosten . .	— 10 2	
b) Rechnungs-Defecte u. Rückersätze	1843 33 -	
Summa 1 . .		1843 43 2

2. Auf die VI. Finanzperiode.

Rechnungs-Defecte und Rückersätze	2302 31 -
Summa 2 per se .	

3. Auf die Vorjahre der VII. Finanzperiode.

	fl. kr. hl.	
a) Erhebungskosten . .	2 11 -	
b) Rechnungs-Defecte u. Rückersätze	237 6 -	
Summa 3 . . .		239 17 -
Hiezu „ 2 . . .		2302 31 -
„ 1 . . .		1843 43 2
Summa der I. Abtheilung .		4385 31 2

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
A. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren		1394 45 3
Summa A. per se.		

B. Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke.

	ƒ	Xr	ɔ	ƒ	Xr	ɔ
I. Bedarf des Landrathes.						
1. Diäten und Reisekosten der Landräthe	1266	40	-			
2. Regiekosten der Landraths-Versammlung . . .	379	27	-			
				1646	7	-
II. Auf Erziehung und Bildung.						
1. Deutsche Schulen.						
a) Dotation der Volksschulen	74072	47	-			
b) Beiträge zur Schullehrer-Wittwenkasse . . .	2000	—	-			
c) Schulvisitationskosten .	4442	3	-			
				80514	50	-
2. Isolirte Lateinschulen.						
a) Lateinschule zu Frankenthal	3834	57	-			
b) „ „ Kaiserslautern	4765	30	2			
c) Zuschüsse zu den übrigen Lateinschulen . . .	19042	30	-			
d) Diäten und Reisekosten für Visitation derselben .	177	13	-			
				27820	10	2
3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung. Schwimmschulen				275	—	-
4. Stipendien für Studierende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungs-Anstalten.						
a) Stipendien	1800	—	-			
b) Freiplätze für Zöglinge:						
α) im Central-Taubstummen-Institute . . .	375	—	-			
β) im Central-Blinden-Institute . . .	250	—	-			
				2425	—	-

	ƒ	Xr	ɔ	ƒ	Xr	ɔ
5. Bauausgaben.						
Beiträge an die Gemeinden						
α) Zur Unterhaltung der Schulhäuser . . .	300	—	-			
β) Zur Ausführung neuer Schulhausbauten . .	3600	—	-			
				3900	—	-
6. Uebrige Ausgaben.						
Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern				378	32	-
III. Auf Industrie und Cultur.						
1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen.						
a) Kreisschule zu Kaiserslautern	11646	20	2			
b) Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—	-			
c) Diäten des Prüfungscommissärs	203	22	-			
d) Pensionen und Alimentationen	425	—	-			
				13674	42	2
2. Beitrag zu den übrigen Gewerbschulen.						
a) Zu Speyer . . .	1800	—	-			
b) „ Landau . . .	1800	—	-			
c) „ Zweibrücken . .	1800	—	-			
				5400	—	-
d) Außerordentlicher Zuschuß für die letzteren 3 Gewerbschulen				200	—	-

	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
3. Ackerbauschule				1500	—	—
4. Stipendien und Freiplätze für Zöglinge an technischen Schulen				1200	—	—
5. Uebrige Ausgaben.						
a) Beitrag zur Handelskammer	359	46	-			
b) I. Gestüts-Anstalt Zweibrücken	18279	1	-			
II. Prämien für das Landgestüt	1500	—	-			
c) Zur Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues	1800	—	-			
d) Auf landwirthschaftliche und industrielle Zwecke im Allgemeinen	500	—	-			
e) Beitrag zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen der Lehrer an den Latein- und Gewerbschulen	500	—	-			
				22938	47	-
IV. Auf Gesundheit.						
1. Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster				76941	—	—
2. Remuneration der Thierärzte				2600	—	—
V. Auf Wohlthätigkeit.						
1. Zuschuß zum Maximilians-Getraidefond	5000	—	-			
2. Für Verpflegung von Findel- und verwahrlosten Kindern	25000	—	-			
3. Kreis-Armenhaus in Frankenthal	48600	—	-			

	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
4. Unterstützung an Arme außerhalb des Kreis-Armenhauses	3999	—	-			
5. Uebrige Ausgaben auf Wohlthätigkeit	665	—	-			
				83264	—	-
VI. Auf Straßen- u. Brückenbau.						
1. Beiträge für Distriktsstraßen.						
a) Für Unterhaltungsbauten	40000	—	-			
b) „ Neubauten	3000	—	-			
				43000	—	-
2. Für Versicherung des Rheinufers zwischen Altripp und dem Rehbache				3499	42	-
3. Unterhaltung der Rheindämme				3947	14	-
VII. Auf Sicherheit. Nichts.						
VIII. Steuerbeischlag resp. Ersatz an die Staatskasse				100000	—	-
Summa der II. Abtheilung				476519	50	3
Hiezu „ „ I. „				4385	31	2
Gesammt-Summa der Ausgaben				480905	22	1

A b g l e i c h u n g.

	fl.	kr.	d.
Die Einnahmen betragen	489977	56	-
Die Ausgaben betragen	480905	22	1
Bleibt Activ-Rest	9072	33	3

Beilage 3 zum Protokolle des Landrathes der Pfalz **pro $18^{59}/_{60}$.**

Rechnung

über die

Fonds für Gemeindezwecke

pro $18^{57}/_{58}$.

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

1. Aus der V. Finanzperiode und zurück.

	fl.	kr.	d.
Kassen-Defecte	6	42	2

2. Aus der VI. Finanzperiode.

Nichts.

3. Aus den Vorjahren der VII. Finanzperiode.

	fl.	kr.	d.
Activ-Bestand der vorjährigen Rechnung .	3870	6	1

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

	fl.	kr.	d.
Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizeistrafen zu ⅓	25999	13	2
Summa der Einnahmen .	29876	2	1

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

Beiträge an die Gemeinden

I. Für Straßenbauten:

	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
1. An die Gemeinde St. Ingbert für die Vollendung der Straße von St. Ingbert bis zur dortigen Kohlengrube	1000	—	—			
2. An die Gemeinde Hambach, Beitrag zur Herstellung des Ausganges von Mittelhambach bis an das Besitzthum Seiner Majestät des Königs	50	—	—			
Summa I.				1050	—	—

II. Unterstützungen.

	fl.	kr.	d.
1. An die Gemeinde Schmittshausen	500	—	—
2. An die Stadt Speyer für die Armen	1000	—	—
3. An die Stadt Ludwigshafen	1000	—	—
4. „ „ „ Germersheim	500	—	—
5. „ „ „ Edenkoben .	1000	—	—
6. „ „ „ Landau .	500	—	—
7. „ „ „ Homburg .	100	—	—
8. „ „ „ Zweibrücken .	1000	—	—
9. „ „ Gem. Frankenstein .	100	—	—
10. „ „ Stadt Dürkheim .	500	—	—
11. „ „ Gem. Wachenheim .	300	—	—
12. „ „ Stadt Neustadt .	500	—	—
13. „ „ Gemeinden Elmstein, Iggelbach u. Appenthal	500	—	—
14. „ „ Gemeinde Frankeneck	100	—	—
15. „ „ „ Hambach .	100	—	—
16. „ das Königl. Landcommissariat Landau zur Unterstützung der durch Hagel beschädigten armen Bewohner der Ge-			

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
meinden Burrweiler und Böchingen . . .	90	—	-			
17. An das Königl. Landcommissariat Neustadt, deßgleichen für jene der Gemeinden Hambach und Geinsheim . .	539	—	-			
18. „ das Königl. Landcommissariat Kirchheim, deßgleichen für jene der Gemeinde Göllheim, des s. g. Häuschens in der Gemeinde Kerzenheim und des Ph. H. Boley in Feilbingert . .	171	—	-			
19. „ das Königl. Landcommissariat Speyer für die Gemeinde Hanhofen .	400	—	-			
20. „ das Königl. Landcommissariat Homburg für jene der Gemeinde Linden und für den in der Ausführung begriffenen Schulhausbau daselbst .	600	—	-			
21. „ das Königl. Landcommissariat Pirmasens, deßgleichen für jene der Gemeinden Hanenstein, Hermersberg, Gerbach, Schauerberg, Petersberg, Thaleischweiler, Fröschen, Nünschweiler, Höhmühlbach und Höheischweiler . . .	2000	—	-			
Summa II. . . .				11500	—	-

III. Für den Maximilians-Getraidefond.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
Bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen wurden à conto dieses Fonds verzinslich angelegt . . .				4200	—	-

IV. Diverse Zahlungen.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
1. Zum Fortbetriebe der Holzschuhfabrikation in Elmstein wurde an den Vorstand des St. Johannis-Local-Zweigvereins ein in 8 Monaten ohne Zinsen rückzahlbares Darleihen verabreicht ad	500	—	-			
2 Zur Herstellung eines artesischen Brunnens in Maikammer ein Beitrag von .	300	—	-			
3. An die Stadt Kaiserslautern zur Förderung und Ausrüstung der dortigen Feuerwehr . . .	1000	—	-			
4. Für Steuern, Umlagen und Brandassecuranzbeitrag des Arresthauses in Habkirchen	—	48	-			
Summa IV. . . .				1800	48	-
Gesammtbetrag der Ausgaben . .				18550	48	-

Abgleichung.

	ƒ	Xr	₰
Die Einnahmen betragen	29876	2	1
Die Ausgaben „	18550	48	-
Activbestand .	11325	14	1

Beilage 4 zum Protokolle des Landrathes pro 18⁵⁹/₆₀.

Rechnung

über den

Vorschußfond für Schulhausbauten

pro 18⁵⁷/₅₈.

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

I. Aus der V. Finanzperiode und zurück.

	fl	kr	₰
Kassen-Defecte	3	56	3

II. Aus der VI. Finanzperiode.

Nichts.

III. Aus den Vorjahren der VII. Finanzperiode.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Einnahms-Ueberschuß von 18⁵⁶/₅₇	4686	3	1			
2. Rückzahlungen auf, den Gemeinden gemachte Vorschüsse	8936	55	-			
				13622	58	1
Summa der I. Abtheilung				13626	55	-

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

Nichts.

	fl	kr	₰
Gesammtbetrag der Einnahmen .	13626	55	-

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahrs.

Vorschüsse gegen Rückersatz für Schulhausbauten, zu 4% verzinslich:

	fl	kr	₰
1. An die Gemeinde Zell . . .	3000	—	-
2. " " " Biedesheim . .	900	—	-
3. " " " Bennhausen . .	400	—	-
Gesammtbetrag der Ausgaben .	4300	—	-

Abgleichung.

	fl	kr	₰
Die Einnahmen betragen .	13626	55	-
" Ausgaben " .	4300	—	-
Activbestand .	9326	55	-

Bestandes-Ausweis.

	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Dieser Fond besteht aus der ursprünglich hiefür abmassirten Summe von				27000	—	-
und bildet sich dermalen:						
1. Aus den bis incl. 18$\frac{53}{54}$ geleisteten, noch ausstehenden Vorschüssen ad . .	13373	5	-			
2. Aus den in 18$\frac{54}{55}$ geleisteten Vorschüssen ad . .	4300	—	-			
3. Aus obigem Activbestande ad	9326	55	-			
Summa . . .				27000	—	-

Die Zinsen zu 4% von diesem Fonde fließen der Schullehrer-Wittwenkasse zu.

Beilage 5 zum Protokolle des Landrathes pro $18^{59}/_{60}$.

Summarisches

der isolirten lateinischen Schulen der Pfalz mit Angabe

№	Lateinschulen.	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Bedarf: Personal-Bedarf		Bedarf: Real-Bedarf		Bedarf: Summa		Deckungs-: Aus Kreisfonds		Deckungs-: Aus Gemeindemitteln	
	I. Kreis-Anstalten.												
1	Frankenthal . . .	3	—	3497	19	410	—	3907	19	3136	15	696	4
2	Kaiserslautern . .	4	—	4419	10	410	—	4829	10	3449	10	1300	—
	II. Gemeinde-Anstalten.												
1	Annweiler . . .	3	—	2072	19	136	—	2208	19	982	19	1086	—
2	Bergzabern . . .	2	—	1950	—	122	—	2072	—	1425	45	288	33
3	Dürkheim . . .	3	—	3252	—	147	26	3399	26	1380	—	1452	—
4	Edenkoben . . .	3	—	2485	—	325	—	2810	—	1600	—	819	—
5	Germersheim . .	3	—	2847	19	280	—	3127	19	2052	19	750	—
6	Grünstadt . . .	5	—	4260	—	224	—	4484	—	1515	45	334	15
7	Kirchheimbolanden .	3	—	2560	—	135	—	2695	—	1615	—	500	—
8	Kusel	3	—	2425	—	170	—	2595	—	2270	—	125	—
9	Landau . . .	4	—	4625	—	480	—	5105	—	2520	—	2115	—
10	Neustadt . . .	4	—	3544	10	233	26	3777	36	1330	10	1697	26
11	Pirmasens . . .	3	—	3000	—	150	—	3150	—	2600	—	300	—
		43	—	40937	17	3222	52	44160	9	25876	43	11463	18

Verzeichniß

des Bedarfes und der Deckungs-Mittel pro 18$^{59}/_{60}$.

Mittel: Aus Stiftungen		Inscriptions- und Klassengelder		Anschlag der Wohnungen und Holzbezüge		Summa der Deckungsmittel		Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18$^{58}/_{59}$		Minderbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18$^{58}/_{59}$		Bemerkungen.
—	—	75	—	—	—	3907	19	—	—	155	43	
—	—	80	—	—	—	4829	10	44	10	—	—	
—	—	140	—	—	—	2208	19	72	19	—	—	
105	42	252	—	—	—	2072	—	—	—	—	—	
222	26	345	—	—	—	3399	26	50	49	—	—	
—	—	391	—	—	—	2810	—	—	—	—	—	
25	—	300	—	—	—	3127	19	—	—	227	41	
2009	—	625	—	—	—	4484	—	—	—	—	—	
—	—	580	—	—	—	2695	—	—	—	84	56	
25	—	175	—	—	—	2595	—	—	—	100	—	
—	—	470	—	—	—	5105	—	—	—	—	—	
—	—	750	—	—	—	3777	36	4	10	—	—	
—	—	250	—	—	—	3150	—	13	11	—	—	
2387	8	4433	—	—	—	44160	9	184	39	568	20	
						Hievon ab		.	.	184	39	
						Bleibt Minderung		.		383	41	

Beilage 6 zum Landraths-Protokolle pro $18^{59}/_{60}$.

Landwirthschafts- und Gewerbschulen.

Gewerbs-Unterricht wird ertheilt:

1. In der allgemeinen Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern, deren Kasse deßwegen auch als ein Theil der Kreiskasse betrachtet wird, und die übrigen Beiträge in sich aufnimmt.

2. In den besondern Gewerbschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken, deren Kassen Zuschüsse aus dem Kreisfonde erhalten.

3. In dem Realcurse der isolirten Lateinschulen zu Dürkheim, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Neustadt, Edenkoben, Kirchheim, Kusel und Pirmasens, von welchen dafür die fünf ersten je zweihundert und die vier letzten je einhundert Gulden aus Kreisfonds erhalten haben.

Als Stipendien wurden vertheilt 1200 fl an 12 polytechnische Schüler von je 50 bis 100 fl, an 6 Gewerbschüler je 19 fl und an 9 je 14 fl.

Die Kosten dieses Unterrichtes für $18^{59}/_{60}$, die Deckung derselben und die Beiträge aus Kreismitteln wurden von der Königl. Regierung berechnet und in Antrag gestellt, wie folgt:

I. Bedarf.

Schulorte.	Feste Gehalte. fl	Kr	Ceremonialzulage fl	Kr	Functions-Zulage. fl	Kr	Summa. fl	Kr	Real-Exigenz. fl	Kr	Gesammt-Summa. fl	Kr	
Kaiserslautern	6125	—	81	—	3030	—	9236	7	2765	—	12126	—	
					Reserve		124	53					
Speyer	3500	—	—	—	560	—	4060	—	1415	—	5475	—	
Landau	3250	—	—	—	450	—	3700	—	1662	—	5362	—	
											280	—	Allgem. Alimentation.
											5642	—	
Zweibrücken	2400	—	165	—	715	—	3280	—	310	—	3590	—	

II. Dotation.

Schulorte.	Stadtkasse. fl	Kr	Stiftungen fl	Kr	Inscriptionsgelder. fl	Kr	Kreisfond fl	Kr	Summa. fl	Kr
Kaiserslautern	1000	—	800	—	80	—	10246	—	12126	—
Speyer	3625	—	50	—	eingeschl.		1800	—	5475	—
							als allgemeine Alimentation			
Landau	3562	—	—	—	id.		1800	—	5642	—
							280	—		
							2080	—		
							als persönliche Alterszulage			
Zweibrücken	1625	—	—	—	id.		1800	—	3590	—
							165	—		
							1965	—		

III. Leistungen des Kreisfonds.

	Schulorte.	18⁵⁸/₅₉. fl	Xr	Mehr. fl	Bestimmung.	18⁵⁹/₆₀. fl	Xr
1	Kreisschule Kaiserslautern	11995	—	131	Alterszulage: Lehrer Faber 65 fl 48 Xr, Lehrer Dr. Medicus 15 fl 19 Xr, Gehaltserhöhung des Pedellen 50 fl.	12126	—
2	Andere Schulen						
	a) Speyer	1800	—	. .	. . . .	1800	—
	b) Landau	1800	—	280	Alimentation für die Hinterlassenen des Rectors Dr. Gümbel	2080	—
	c) Zweibrücken	1800	—	165	Alterszulage: Lehrer Grosch 82 fl 31 Xr, Lehrer Sedelmayer 82 fl 47 Xr.	1965	—
3	Attribute	100	—	500	Für die drei letzten Schulen	600	—
	Summa	17495	—	1076		18571	—

		fl	Xr
4	Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—
5	Reservefond für diese Schulen	100	—
6	Diäten und Reisekosten für die Prüfungscommissäre	400	—
7	Beitrag zur Gründung einer Pensionsanstalt für das Lehrerpersonal der Latein- und Gewerbschulen	500	—
8	Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den verschiedenen Gewerbschulen	1200	—
	Sämmtliche beantragte Leistungen aus der Kreiskasse	22171	—
	Davon gehen ab:		
1	Erhöhung des Gehaltes für den Pedellen Neßler in Kaiserslautern, da dessen Gehalt nach der Zusammenstellung aller Bezüge wenigstens 310 fl beträgt	50	—
2	Die Alimentation der Hinterlassenen des Rectors Dr. Gümbel	280	—
3	Die Erhöhung des Aufwandes für Attribute um 300 fl weniger	300	—
4	Der Beitrag für einen Pensionsfond mit	500	—
		1130	—
	Die Beiträge aus Kreisfonds, vorangeschlagen zu	22171	—
	vermindern sich demnach um	1130	—
	und setzen sich fest auf	21041	—

Beilage № 7 zum Protokolle des Landrathes pro 18$^{59}/_{60}$.

Kreis-Armen-Anstalt Frankenthal.

Die Resultate der Rechnung sind folgende:

	ƒ	kr	ƒ	kr
Die Gesammt-Einnahme berechnet sich zu			59945	56
Hievon werden folgende Summen in Abzug gebracht, nämlich:				
Der über die Rechnung pro 18$^{58}/_{59}$ gezogene Passiv-Rezeß mit	917	24		
und die von den Gemeinden für die Verpflegung ihrer Angehörigen bezahlten Pflegegelder, welche in der Rechnung über die Kreisfonds erscheinen, mit . . .	1584	38		
			2502	2
und bleiben . . .			57443	54
Die Gesammt-Ausgabe berechnet sich zu			57166	8
und ergibt sich ein Activ-Rest im Betrage von			277	46
Der Voranschlag der Einnahmen war berechnet zu			58664	—
Die wirkliche Einnahme beträgt aber			59945	56
und ergibt sich sonach eine Mehreinnahme von			1281	56

	ƒ	kr	ƒ	kr
Herrührend von folgenden Positionen, nämlich:				
Mehrerlös aus veräußerten Gegenständen, als Häute von gefallenem Vieh, Dünger, Holzkohlen und Lumpen, mit	118	38		
Mehrbetrag der Pfleggelder .	1500	—		
Unvorhergesehene außerordentliche Einnahme	238	55		
Unvorhergesehene, aus der Verköstigung der Gefangenen des Bezirksgefängnisses hervorgegangene, Einnahme	435	—		
	2292	56		
Hievon jedoch ab Minder-Erlös aus veräußerten Knochen . . 11 ƒ und ist aus der Kreiskasse weniger erhoben worden, als verwilligt waer . 1000 „				
	1011	—		
Wie oben	1281	56		

	fl.	xr	fl.	xr
Der Voranschlag der Ausgaben war berechnet zu			57677	48
Die wirkliche Ausgabe beträgt . .			57166	8
Also eine Minderausgabe im Betrage von			511	40
Herrührend von folgenden Positionen, nämlich:				
Besoldung des Rechnungsführers	3	50		
Anschaffung von Kirchenbedürfnissen	4	40		
Anschaffung von Schulbedürfnissen	9	30		
Krankenpflege	149	44		
Gehalt des Pförtners, dessen Dienste durch die Pfleglinge versehen werden . .	100	—		
Lohn der Pfleglinge für gelieferte Arbeiten . .	46	31		
Anschaffung der Victualien .	7	22		
Unterhalt des Weißzeugs, Kleider und Bettzeugs .	405	2		
Steuern und Umlagen . .	17	23		
Ankauf und Fütterung des Viehes	81	2		
Transportkosten	38	52		
Verschiedene Ausgaben . . .	21	50		
Ständige Bauunterhaltung .	80	45		
Gewöhnliche Bau-Reparaturen	316	35		
.	1283	6		

	fl.	xr	fl.	xr	fl.	xr
Dagegen haben sich die Ausgaben bei folgenden Positionen erhöht, nämlich:						
Bei Berechnung des Getraide-Deputates für den Vorstand um	14	28				
Bei Berechnung des Kostgeldes der Oberwaschfrau . .	7	24				
Bei der Ausgabe für Beheizung und Beleuchtung . .	378	54				
Bei der Ausgabe für Unterhaltung der Gegenstände . .	35	41				
Bei der Anschaffung der rohen und gefertigten Stoffe .	137	52				
Bei der Anschaffung neuer Geräthschaften	187	2				
Bei der Ausgabe für Bepflanzung von Gärten u. Feldern	1	31				
und bei dem Pensionsgehalt des früheren Rechners Cantzler .	8	34				
			771	26		
Wie oben			511	40		

Die Creditüberschreitungen rühren von den erhöhten Preisen der Früchte, des Brandmaterials, der rohen und gearbeiteten Stoffe und der höheren Arbeitslöhne her, und erscheinen vollkommen gerechtfertigt, werden auch durch die obwaltenden Ersparungen mehr als gedeckt.

Beilage № 8 zum Protokolle des Landrathes pro $18^{59}/_{60}$.

Rechnungs-Nachweis

des

Landgestütes der Pfalz

pro $18^{57}/_{58}$.

Geld-Rechnung.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
I. Activrest von $18^{56}/_{57}$	8323	47	1			
II. Rechnungsdefecte und Rückersätze	479	1	–			
Summa der I. Abtheilung				8802	48	1

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

A. Unmittelbare oder ordentliche Einnahme.

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
I. Aus verpachteten Immobilien				6772	45	–
II. Dienstwohnungen u. Dienstgründe:						
1. für die Wohnung des Directors . . . 100 ƒ, für dessen Dienstgarten . . . 50 ƒ	150	—	–			
2. für die Wohnung des Rendanten . . . 60 ƒ, für dessen Dienstgarten . . . 25 ƒ	85	—	–			
3. für die Wohnung des Bereiters	25	—	–			
4. für die Wohnung und Dienstgründe verschiedener Knechte und des Waldhüters	101	—	–			
				361	—	–
III. Forst-Haupt- und Nebennutzungen:						
1. Erlös aus Holz	2319	33	–			
2. „ „ Waldstreu	31	16	–			
3. Schadens- und Wertherſatz von Forstfreveln	11	17	2			
4. Erlös aus Torf	1039	10	–			
				3401	16	2
IV. Sprunggeld				3405	6	–
V. Erlös aus Naturalien				10183	52	–
VI. „ „ Dung				1200	—	–
VII. „ „ verkauften Pferden				1420	—	–
VIII. „ „ „ Ochsen				367	37	–
IX. Kapitalzinsen				90	—	–
X. Zufällige Einnahmen				2	52	–
Summa A.				27204	28	2

B. Mittelbare oder außerordentliche Einnahme.

I. Ordentliche Zuschüsse:

	ƒ	Xr	₰	ƒ	Xr	₰
1. Aus Staatsfonds	10000	—	–			
2. „ Kreisfonds	7000	—	–			
				17000	—	–

II. Außerordentliche Zuschüsse:

	fl	kr	dl	fl	kr	dl
1. Aus Staatsfonds . .	—	—	-			
2. „ Kreisfonds . .	800	—	-			
				800	—	-
III. Rückersätze				3600	—	-
Summa B. .				21400	—	-
Hiezu „ A. .				27204	28	2
Summa der II. Abtheilung .				48604	28	2
„ „ I. „ .				8802	48	1
Gesammtsumme der Einnahme .				57407	16	3

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

	fl	kr	dl
Rechnungsdefecte und Rückersätze . .	1	21	-
Summa der I. Abtheilung .	1	21	-

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

Cap. I. Verwaltung.

	fl	kr	fl	kr	dl	fl	kr	dl
I. Besoldungen:								
1. des Directors:								
a) in Geld . .	1000	—						
b) Wohnungs-Anschlag . .	150	—	1863	41	-			
c) Naturalbesoldung	713	41						
2. des Rendanten:								
a) in Geld . .	800	—						
b) Anschlag der Wohnung und des Gartens .	85	—	885	—	-			
						2748	41	-

	fl	kr	dl	fl	kr	dl
II. Allgemeine Regie:						
1. Kanzleibedürfnisse . .	102	30	-			
2. Reisekosten und Diäten des Directors und Rendanten	300	—	-			
				402	30	-

Cap. II. Auf den Betrieb.

	fl	kr	dl	fl	kr	dl
I. Gehalt des Thierarztes				250	—	-
II. Löhnungen:						
1. Lohn des funct. Bereiters: a) in Geld . . 365 fl, b) Anschlag der Wohnung . . . 25 fl	390	—	-			
2. Lohn des Fouragemeisters und der Gestütsknechte incl. Wohnungen . . .	5696	53	-			
3. Lohn der Gehilfen . .	614	4	-			
4. Unterstützungen . .	120	—	-			
5. Monturgeld . . .	532	46	3			
				7353	43	3
III. Unterhalt der Pferde:						
1. Ankauf von Stroh . .	2851	40	-			
2. „ „ Hafer . .	9404	50	-			
3. „ „ sonstigen Naturalien .	148	56	2			
4. „ „ Kleien, Mehl, Oelkuchen .	82	33	-			
5. „ „ Grünfutter .	67	39	-			
6. für Hufbeschlag . .	245	31	-			
7. „ Medicamente und Kurkosten	125	8	-			
8. Stall- und Hofbeleuchtung	156	55	-			
				13083	12	2

	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
IV. Ankauf von Pferden				5615	33	-
V. Verpflegung der Pferde auf den Beschälstationen				6580	50	-
VI. Beschätereikosten				911	16	-
VII. für Ankauf von Heu . . .				11086	13	-
VIII. Unterhaltung der Mobilien:						
1. Stallgeräthe	79	25	-			
2. Geschirr	340	21	-			
3. Sattelwesen	969	30	-			
4. Medizinische Apparate .	6	54	-			
5. Kanzleigeräthe	5	58	-			
6. Bett- und andere Geräthe	74	24	-			
				1476	32	-
IX. Für die Oeconomie:						
1. für Bäche und Gräben .	308	31	-			
2. Torfgewinnungs- und Verwerthungskosten . .	239	45	-			
3. Unterhaltung der Gräben im Torfstich . . .	39	52	-			
4. Baumpflanzungen . .	20	36	-			
5. Unterhaltung der Zäune und Mauern . . .	181	51	-			
6. Unterhaltung der Brücken und Wege . . .	212	34	2			
7. Maulwurffang u. Schützengeld	151	12	-			
8. Zins für gepachtete Güter	300	—	-			
9. für besondere Preisfahnen	131	30	-			
10. Verbesserung der Güter .	1186	56	3			
11. Ankauf von Ochsen . .	189	45	-			
				2962	33	1
X. Für die Waldungen:						
1. für Waldhut . . .	122	—	-			
2. „ Forstkulturen . .	236	43	-			
3. für Holzmacherlohn . .	188	30	2			
4. Versteigerungskosten . .	32	52	-			
5. Remuneration für den Königl. Revierförster .	96	8	-			
				676	13	2
XI. Bauausgaben:						
1. Unterhaltung der Gebäude	1277	29	-			
2. für Brunnen . . .	135	33	2			
3. „ Höfe	174	10	-			
				1587	12	2
XII. Ständige Bauausgaben:						
1. Kamin-, Senkgruben- rc. Reinigung . . .	4	20	-			
2. Brandassecuranzbeiträge .	36	42	-			
				41	2	-
XIII. Uebrige Ausgaben: Für Pferde und Frucht, Transport, Distriktslasten, Reise-Entschädigung der Comite-Mitglieder, Verlust für entwerthete Münzen rc. rc.				332	16	-
				55057	48	2
Cap. III. Mittelbare oder außerordentliche Ausgaben.						
1. Verzierung und Beleuchtung der Gestütsgebäude bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Zweibrücken . . .				184	30	-
Summa der II. Abtheilung . .				55192	18	2
Hiezu „ „ I. „ . . .				1	21	-
Total der Ausgaben . .				55193	39	2

Abgleichung.

	fl.	kr.	₰
Die Einnahmen betragen .	57407	16	3
Die Ausgaben „ . .	55193	39	2
Activrest .	2213	37	1

Holzmaterial-Rechnung pro 18⁵⁷/₅₈.

Vortrag.	Stammholz. eichen.	Stammholz. buchen und kiefern	Stammholz. lärchen	Stammholz. birken	Stammholz. fichten	Klafterholz. buchen	Klafterholz. eichen	Klafterholz. kiefern	Klafterholz. birken	Klafterholz. weich gemischt	eichene Wagnerstangen (Stück)	buchene Wagnerstangen (Stück)	kieferne Bohnenstecken (Stück)	Kirchweihsträuße (Stück)	fichtene Gerüststangen (Stück)	fichtene Baumpfähle (Stück)	buchene Pfähle (Stück)	fichtene Hopfenstangen (Stück)	Streuwerk (Fuder)	Wellen (Stück)	Torf (Stück)
Einnahme . . .	60	8	13	1	2	56¾	26¾	¾	20	6¾	279	1	8200	9	4	62	40	13	11	4700	1419000
Ausgabe	55	8	13	1	2	56¾	26¾	¾	20	6¾	72	1	8200	9	4	62	40	13	11	4700	1008000
Materialrest .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	207	—	—	—	—	—	—	—	—	—	411000

Fourage-Materialrechnung pro 18⁵⁷/₅₈.

Gestellt am 29. Januar 1859.

Vortrag.	Heu Metr. Ctr.	Heu Kilogr.	Stroh Metr. Ctr.	Stroh Kilogr.	Hafer Hectoliter.	Hafer Liter.	Gerste Hectoliter.	Gerste Liter.	Kleien Hectoliter.	Kleien Liter.	Roggen Hectoliter.	Roggen Liter.	Erdäpfel Metr. Ctr.	Erdäpfel Kilogr.	Gelbrüben Metr. Ctr.	Gelbrüben Kilogr.
Einnahme . . .	1617	50	1215	39½	2814	96	4	94	34	76	9	50	28	50	15	50
Ausgabe . . .	1886	2	938	84	2211	96	4	94	33	76	9	50	28	50	15	50
Ueberschuß . . .	—	—	276	55½	603	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Defizit	268	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Inventarium

über die Immobilien und Mobilien des Königl. Landgestütes der Pfalz.

I. Immobilien.

A. Gebäulichkeiten.

	Tagw.	Dez.
1. Zweibrücker Bannes	2	851
2. Im Schifflicker Park	1	351
3. Irheimer Bannes	—	—
4. Jägersburger Bannes	3	006
Summa A.	7	208

(Versichert in der Brandkasse zu 77,480 fl.)

B. Gartenland.

	Tagw.	Dez.
Gemeinde Zweibrücken	18	826

Summa B. per se.

C. Ackerland.

	Tagw.	Dez.
1. Gemeinde Zweibrücken	65	054
2. „ Jägersburg	71	325
3. Eichelscheiderhof	170	047
4. Gemeinde Reiskirchen	2	630
Summa C.	309	056

D. Wiesen.

	Tagw.	Dez.
1. Gemeinde Zweibrücken	39	810
2. „ Irheim	24	876
3. „ Wattweiler	4	832
4. „ Homburg	73	555
5. „ Jägersburg	597	637
6. „ Miesau	67	245
Summa D.	807	955

E. Waldland.

	Tagw.	Dez.
1. Gemeinde Zweibrücken	87	460
2. „ Irheim	74	200
3. „ Jägersburg	319	284
4. „ Reiskirchen	261	464
5. „ Waldmohr	46	890
Summa E.	789	298

II. Mobilien.

	fl.	kr
1. Literalien	317	29
2. Amtsgeräthe	289	47
3. Schmiedgeschirr	71	20
4. Medizinische Apparate	52	18
5. Bett- und andere Geräthe	346	—
6. Stallgeräthschaften	594	1
7. Geschirr	2975	31
8. Sattelwesen	2805	23

III. Pferde und Hornvieh.

	fl.	kr
a) 59 Beschäler	38139	4
b) 14 Hengstfohlen	1570	—
c) 21 Mutterstuten	14135	1
d) 5 Stutfohlen	620	—
99 Pferde.		
6 Zugochsen	488	6
	62404	—

Beilage 9 zum Protokolle des Landrathes der Pfalz pro 18⁵⁹/₆₀.

Rechnung

der

Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

pro 18⁵⁹/₆₀.

A. Einnahmen.

	fl	kr	hl	fl	kr	hl
I. Pensionen.						
1. von Pfleglingen I. Klasse	287	3	-			
2. „ „ II. „	882	26	-			
3. „ „ III. „	1002	28	-			
				2171	57	-
II. Verpflegskosten der geringer bemittelten Kranken, welche die IV. Klasse bilden				1787	26	-
III. Beitrag für 120 aus der Kreis-Armen-Anstalt zu Frankenthal nach Klingenmünster zu transferirenden Irren				9182	3	-
IV. Zuschuß aus dem Kreisfonde . . .				15000	—	-
V. Anstellungs-Taxen, dann Wittwen- u. Waisenfondsbeiträge				187	15	-
VI. Besondere Einnahmen				337	40	-
Summa aller Einnahmen . .				30399	55	-

B. Ausgaben.

	fl	kr	hl	fl	kr	hl
I. Besoldungen und Löhne.						
1. des Directors . .	2150	—	-			
2. des Verwalters . .	1027	40	-			
3. der beiden Geistlichen	430	—	-			
4. des Schreibers . .	400	—	-			
5. des Assistenzarztes .	400	—	-			
6. des Oberaufsehers .	326	18	-			
7. der Oberaufseherin .	227	28	-			
8. der Wärter . .	657	56	-			
9. der Wärterinen . .	443	16	-			
10. Lohn der übrigen Bediensteten . . .	1074	3	-			
Summa I.				7136	41	-
II. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.						
1. Bureau-Aversum . .	311	54	-			
2. Kirche, Beerdigungen .	31	18	-			
3. Bibliothek, Zeitschriften	65	11	-			
4. Erheiterungen, Belohnungen	189	49	-			
5. Fuhr-, Boten- und Taglöhne	334	10	-			
6. Steuer- und Gemeinde-Umlagen	12	1	-			
7. Assecuranz der Gebäude und Mobilien . .	73	2	-			
8. Remuneration für das untere Dienstpersonal .	67	57	-			
Summa II.				1085	22	-

	fl	kr	pf
III. Krankenpflege	600	51	–
IV. Verköstigung	8828	40	–
V. Beheizung und Beleuchtung	2832	44	–
VI. Reinigung des Weißzeugs, der Kleider und Bettung, für Stroh und andere Bedürfnisse	627	24	–
VII. Unterhaltung und Anschaffung von Leinwand, Tuch und Leder	1466	58	–
VIII. Geräthschaften	436	47	–
IX. Reservefond, worunter Aufwand auf bauliche Unterhaltung	1197	52	–
X. Besondere Ausgaben und rückvergütete, also nur durchlaufende Posten für den Unterhalt von Irren, welche im Jahre 18$\frac{54}{55}$ noch in der Armen-Anstalt zu Frankenthal geblieben sind	4700	5	–
Summa aller Ausgaben	28913	24	–

A b g l e i c h u n g.

	fl	kr	pf
Die Einnahmen betragen	30399	55	–
Die Ausgaben betragen	28913	24	–
Bleibt Ueberschuß	1486	31	–

I n v e n t a r d e r A n s t a l t.

	fl	kr	pf	fl	kr	pf
1. Bettfournituren, Bett- und Kammer-Requisiten	16828	30	–			
2. Kleidungsstücke	3572	36	–			
3. Tischweißzeug und Tischgeräthe	970	43	–			
4. Zimmergeräthe	5290	32	–			
5. Unterhaltungsgegenstände	533	37	–			
6. Löschgeräthe	1708	20	–			
7. Gartengeräthe	267	26	–			
8. Küchengeräthe	898	11	–			
9. Magazinsgeräthe	832	38	–			
10. Wasch- und Bügelapparate	541	59	–			
11. Blechschmied-Werkzeug	60	17	–			
12. Wagner-Werkzeug	8	38	–			
13. Schreiner-Werkzeug	73	18	–			
14. Schlosser-Werkzeug	281	16	–			
15. Schuster-Werkzeug	27	56	–			
16. Schneider-Werkzeug	10	28	–			
17. Kirchengeräthe, Gesang und Gebetbücher	777	43	–			
18. Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	418	4	–			
19. Apothekergeräthe	161	49	–			
20. Beleuchtungs-Gegenstände und Apparate	494	44	–			
21. Bureau-Geräthe	212	59	–			
22. Bibliothek	321	34	–			
23. Hausgeräthe verschiedener Art	1323	39	–			
24. Rohe und verarbeitete Stoffe	695	37	–			
25. Viehstand	88	45	–			
Gesammt-Betrag				36401	19	–

Beilage 10 zum Protokolle des Landrathes pro 18⁵⁹/₆₀.

Budget

der

Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster

pro 18⁵⁹/₆₀.

Cap.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial. fl	kr	Total. fl	kr	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial fl	kr	Total. fl	kr	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial. fl	kr	Total. fl	kr
						Einnahmen.								
I.						A. Pensionen von Pfleglingen I. Klasse.								
	1					a) Zwei aus dem Auslande: einer zu	1120	—						
						der andere zu	600	—						
									1720	—	.	.	1720	—
	2	450	—	900	—	b) Eilf aus der Pfalz . .	450	—	4950	—	.	.	4950	—
						B. Pensionen von Pfleglingen II. Klasse								
	3	300		1200	—	Sechs aus der Pfalz . .	300	—	1800	—	.	.	1800	—
						C. Pensionen von Pfleglingen III. Klasse.								
	4	150	—	1500	—	Sechszehn aus der Pfalz. .	150	—	2400	—	.	.	2400	—
II.	1	.	.	2000	.	Von 165 geringer bemittelten Pfleglingen, welche die IV. Klasse bilden, bei einzelnen den vollen Betrag des Verpflegsbeitrags zu 120 fl gerechnet, bei andern die Jahresrente ihres Vermögens, bei dritten die Beiträge der Gemeinden zu den Pflegekosten ihrer Angehörigen, diese 3 Einnahmsgattungen veranschlagt zu .	.	.	4620	—	.	.	4620	—
III.	.	.	.	.	.	Einnahmen für Privatwärter:								
	1	.	.	.	.	a) für einen Privatwärter .	280	—						
	2	.	.	.	.	b) für zwei Privatwärterinen à 185 fl	370	—						
									650	—	.	.	650	—

Cap.	§.	Vorjähriger Betrag Partial. fl	kr	Total. fl	kr	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial. fl	kr	Total. fl	kr	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial. fl	kr	Total. fl	kr	
IV.	1	.	.	.	.	Withwen- und Waisenfondsbeiträge des Directors	.	.	32	15	.	.	32	15	
V.	.	.	.	.	.	Außerordentliche Einnahme	.	.	140	—	.	.	140	—	
VI.	.	.	.	.	.	Zur Bestreitung des Jahresaufwandes ist noch aus Kreisfonds nöthig	.	.	35443	45	.	.	34968	45	
						Summa der Einnahmen	.	.	51756		.	.	51281	—	
						Ausgaben.									
I.						**Besoldungen und Löhne.**									
	1	.	.	2000	—	Besoldung des Directors	2000	—							
						Demselben Aufschlag für Holz und Licht	150	—							
									2150	—	.	.	2150	—	
	2	.	.	1000	—	Besoldung des Verwalters	1000	—							
						Demselben Aufschlag für Holz und Licht	100	—							
									1100	—	.	.	1100	—	
	3	200	—	400	—	Zwei Geistliche, außerhalb der Anstalt wohnend	300	—	600*	—	.	.	800	—	*) Diese Position wird auf Grund königl. Minist.-Rescr. auf 800 fl. erhöht.
	4	400	—	400	—	Assistenzarzt	.	.	400	—	.	.	400	—	Verpfleg. I. Kl.
	5	.	.	400	—	Schreiber	.	.	400	—	.	.	400	—	
	6	.	.	.	.	Hausmeister, resp. Gehilfe	.	.	400	—	.	.	200	—	Verpflegung II. Klasse.
	7	.	.	400	—	Oberwärter	.	.	400	—	.	.	400	—	
	8	.	.	300	—	Oberwärterin	.	.	300	—	.	.	300	—	
	9	600	—	600	—	14 männliche Wärter: 4 à 150 fl	600	—							
	10	.	.	.	.	3 à 140 „	420	—							
	11	260	.	.	.	3 à 130 „	390	—							
	12	120	—	900	.	4 à 120 „	480	—							
									1890	—	.	.	1890	—	
	13	.	.	275	—	Gärtner	.	.	385	—	.	.	385	—	
	14	.	.	275	—	Brunnenmeister (Schlosser)	.	.	385	—	.	.	385	—	Verpflegung III. Klasse.
	15	.	.	.	.	Schreiner	.	.	275	—	.	.	—	—	
	16	.	.	100	—	Pförtner	.	.	200	—	.	.	200	—	
	17	.	.	70	—	Nachtwächter	.	.	70	—	.	.	70	—	
	18	.	.	60	—	Hausknecht	.	.	60	—	.	.	60	—	
	19	.	.	.	.	Bureaugehilfe por Jahr sammt Biergeld	.	.	25	—	.	.	25	—	

Cap.	§.	Vorjähriger Betrag Partial fl	kr	Total fl	kr	Gegenstand.	Beantragter Betrag Partial fl	kr	Total fl	kr	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial fl	kr	Total fl	kr	
	20	300	—			14 Wärterinen: 4 à 100 fl	400	—							Verpflegung III. Klasse.
	21	180	—			4 à 90 „	360								
	22	80	—			3 à 80 „	240	—							
	23	70	—	630	—	3 à 70 „	210	—							
									1210	—			1210	—	
	24			150	—	Köchin			150	—			150	—	
	25			150	—	Waschfrau			150	—			150	—	
	26	50		200	—	Vier Mägde für Küche und Waschküche	50	—	200	—			200	—	
	27			50	—	Hausmagd			50	—			50	—	
	28					Biergeld für 41 Bedienstete III. Klasse	15	—	630	—			630	—	früher Cap. IV.
						Summa Cap. I.			11430	—			11155	—	
II.						Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.									
	1			300	—	Bureau-Aversum			300	—			300	—	
	2			100	—	Kirche und Beerdigungen			100	—			100	—	
	3			80	—	Bibliothek, Zeitschriften			110				110		
	4			250	—	Erheiterungen und Belohnungen			300	—			300	—	
	5			300	—	Fuhrlöhne, Botendienste, Taglöhne			400				400	—	
	6			75	—	Grundsteuer u. Gemeinde-Umlagen			16	—			16	—	
	7			350	—	Assecuranz der Gebäude und Mobilien			350	—			350	—	
	8			100	—	Remuneration für das untere Dienstpersonal			160	—			160	—	
						Summa Cap. II			1736				1736	—	
III.						Krankenpflege.									
	1			700	—	Arzneien, Wein, Verbandleinwand			700	—			700	—	
						Summa Cap. III.			700	—			700	—	
IV.				16950	—	Verköstigung.									
						Brod 50000 Kilogr. à 6⅔ kr	5555	—							
						Schwingmehl 6060 „ à 10 11/12 „	1103	—							
						Griesmehl 5760 „ à 9 1/36 „	866	—							
						Erbsen 596 „ à 11½ „	114	—							
						Linsen 2343 „ à 9 „	351	—							
						Bohnen 1013 „ à 8⅓ „	141	—							
						Kartoffeln 73660 „ per 60 Kil. à 1 fl 12 kr	1768	—							
						Butter 2320 Kilogr. à 1 fl	2320	—							
						Rindfleisch 11144 „ à 24 kr	4458	—							
						Kalbfleisch 3406 „ à 20 „	1135	—							
						Hammelfleisch 300 „ à 33 „	165	—							
						Schinken 240 „ à 1 fl 6 „	264	—							

Cap.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial. fl	xr	Total. fl	xr	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial. fl	xr	Total. fl	xr	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial. fl	xr	Total. fl	xr
						Für sonstige Victualien, wie Reis, Gerste, Gries ꝛc., Salatöl, Salz ꝛc.	5595	—						
						Schweinefleisch 300 Kil à 33 xr	165	—						
									24000	—	.	.	24000	—
						Summa Cap. IV.	.	.	24000	—	.	.	24000	—
V.	.	.	.	.	.	Beheizung und Beleuchtung.								
	1	.	.	3000	—	Holz und Steinkohlen	.	.	5500	—	.	.	5500	—
	2	.	.	600	—	Lichter und Oel	.	.	850	—	.	.	850	—
						Summa Cap. V.	.	.	6350	—	.	.	6350	—
VI.	.	.	.	.	.	Reinigung des Weißzeugs, der Kleider, Bettung ꝛc.								
	1	.	.	300	—	Seife, Soda, Stärke	.	.	500	—	.	.	500	—
	2	.	.	200	—	Stroh	.	.	300	—	.	.	300	—
	3	.	.	200	—	Verschiedene Bedürfnisse	.	.	300	—	.	.	300	—
						Summa Cap. VI.	.	.	1100	—	.	.	1100	—
VII.	.	.	.	.	.	Unterhalt und Anschaffung von Schuhen, Kleidung und Weißzeug								
	1	.	.	1500	—	Leinwand, Tuch, Leder	.	.	2400	—	.	.	2400	—
						Summa Cap. VII.	.	.	2400	—	.	.	2400	—
VIII.	.	.	.	.	.	Geräthschaften.								
	1	.	.	400	—	Unterhalt und Anschaffung von Geräthschaften für Haus, Küche, Garten ꝛc.	.	.	700	—	.	.	700	—
						Summa Cap. VIII.	.	.	700	—	.	.	700	—
IX.	1	.	.	.	.	Außerordentliche Ausgaben	.	.	140	—	.	.	140	—
						Summa Cap. IX.	.	.	140	—	.	.	140	—
X.	1	.	.	1000	—	Reservefond	.	.	200	—	.	.	200	—
						Summa Cap. X.	.	.	200	—	.	.	200	—
XI.	.	.	.	.	.	Bauliche Unterhaltung nach dem Vorschlage der k. Baubehörde	.	.	2800	—	.	.	2800	—
						Summa Cap. XI.	.	.	2800	—	.	.	2800	—

Cap.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial.	Total.	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
				Wiederholung.								
				Einnahmen.								
I.	1	.	.	A. Pensionen von Pfleglingen II. Kl.	.	.	6670	—	.	.	6670	—
	2	.	.	B. " " " I. "	.	.	1800	—	.	.	1800	—
	3	.	.	C. " " " III. "	.	.	2400	—	.	.	2400	—
II.	.	.	.	Beiträge " " IV. "	.	.	4620	—	.	.	4620	—
III.	.	.	.	Einnahme für Privatwarte	.	.	650	—	.	.	650	—
IV.	.	.	.	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Directors	.	.	32	15	.	.	32	15
V.	.	.	.	Außerordentliche Einnahme	.	.	140	—	.	.	140	—
VI.	.	.	.	Zuschuß aus Kreisfonds	.	.	35443	45	.	.	34968	45
				Summa der Einnahmen	.	.	51756	—	.	.	51281	—
				Ausgaben.								
I.	.	.	.	Besoldungen und Löhne	.	.	11430	—	.	.	11155	—
II.	.	.	.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände	.	.	1736	—	.	.	1736	—
III.	.	.	.	Krankenpflege	.	.	700	—	.	.	700	—
IV.	.	.	.	Verköstigung	.	.	24000	—	.	.	24000	—
V.	.	.	.	Beheizung und Beleuchtung	.	.	6350	—	.	.	6350	—
VI.	.	.	.	Reinigung des Weißzeugs, der Kleider ꝛc.	.	.	1100	—	.	.	1100	—
VII.	.	.	.	Unterhalt und Anschaffung von Kleidern ꝛc.	.	.	2400	—	.	.	2400	—
VIII.	.	.	.	Unterhalt und Anschaffung von Geräthen für Haus, Küche, Garten ꝛc.	.	.	700	—	.	.	700	—
IX.	.	.	.	Außerordentliche Ausgaben	.	.	140	—	.	.	140	—
X.	.	.	.	Reservefond	.	.	200	—	.	.	200	—
XI.	.	.	.	Mehrbedarf zu Cap. I. 3. und für bauliche Unterhaltung	.	.	3000	—	.	.	2800	—
				Summa der Ausgaben	.	.	51756	—	.	.	51281	—
				Abgleichung.								
				Die Einnahme beträgt	.	.	51756	—	.	.	51281	—
				" Ausgabe "	.	.	51756	—	.	.	51281	—
				Demnach Gleichstellung	.	.	—	—	.	.	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 22. Juni 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer Concursprüfung zur Anstellung im Veterinärdienste der Armee betr.

Kriegs-Ministerium.

Wegen Besetzung der im Veterinär-Sanitätsdienste der Armee erledigten Unterveterinärarzt-Stellen wird bei der Commandantschaft München eine Concursprüfung abgehalten und dieselbe am 1. August l. J. eröffnet werden.

Diejenigen Thierärzte, welche sich daran betheiligen wollen, haben die nach der Instruction der allerhöchsten Entschließung vom 21. April l. J. (Regierungsblatt № 19) §. 3 und 4 bestimmten Vorlagen an die genannte Commandantschaft bis spätestens 23. Juli einzusenden, auch nach §. 5 sich zu achten.

Jedem im laufenden Jahre an der Central-Thierarzneischule absolvirenden Eleven wird gestattet, sein Gesuch bis zum gegebenen Zeitpunkte einzureichen und das Absolutorium nachträglich am 30. Juli zu übergeben.

München, den 4. Juni 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Lüder.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
von Gönner.

Ex off. Nro. 10990 U. pr. den 9. Juni 1859.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensions-Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro $18^{57}/_{58}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 27 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, „die Organisation der Staats-

Forstverwaltung betr.", wurde die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- 2c. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro $18\frac{57}{58}$ aufgestellt.

Nach den geprüften und verbeschiedenen Rechnungen der Königl. Rentämter betragen die Ausgaben pro $18\frac{57}{58}$ auf Besoldungen, Pensionen und Alimentationen, Regie (Büreau-Erigenzaversa der Königl. Communal-Revierförster, Inventarstücke, gedruckte und lithographirte Papiere) und Perceptionskosten nach Abzug der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge mit 166 fl 2 kr — einhundert sechzig sechs Gulden, zwei Kreuzer — fl. kr. pf. 41970 51 3

Hiezu kommen:

1. Die Ausgaben bei der Königl. Kreiskasse laut geprüfter Rechnung mit . 236 21 —
2. Zur Bildung eines Activbestandes bei der Königl. Kreiskasse für unvorhergesehene Fälle . . . . . 600 — —

Summa aller Ausgaben . 42807 12 3

Hievon kommen in Abzug:

1. Der ständige Zuschuß des Königl. Aerars mit . . . . 2500 fl
2. Der nach der Rechnung pro $18\frac{57}{58}$ verbleibende Ueberschuß — siehe außerordentliche Beilage zu № 64 des Kreis-Amtsblattes vom Jahre 1858 — mit . . . . . 600 fl

Summa . . . 3100 — —

Es entziffert sich mithin ein rückzuerhebender Betrag von . . . . 39707 12 3 — dreißig neuntausend siebenhundert sieben Gulden, zwölf Kreuzer, drei Pfennige. —

Die Gesammtfläche der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen des Regierungsbezirkes umfaßt 252818 Tagw. Es kommen also auf ein Tagwerk 9,4235092 Kreuzer.

Diese Beitrags-Einheit liegt gegenwärtiger Repartition zu Grunde.

Die Königl. Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die für die einzelnen Gemeinden und Stiftungen berechneten Beträge zurückzuerheben.

Die sich ergebenden Ueberschüsse werden an die Königl. Kreiskasse abgeliefert; erforderliche Zuschüsse aber von dort empfangen.

Die Königl. Kreiskasse und die Königl. Landcommissariate haben zum Vollzuge geeignet mitzuwirken.

Speyer, am 6. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Metschnabl.

Augsburger Börse.

Den 16. Juni 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ % [illegible]		86
" " " 4 % . . .	91	
" " " 4½ %	96	
" " " 4½ % halbjährig.	96	
" " " 5 % IV. Emission	100	
" " " 5 % neue detto .	100	
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	91½	91½
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	[illegible]	705
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien . . .		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 42

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1859.

Vertheilungs-Liste

der

Besoldungs-, Pensions- 2c. Beiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst

der Pfalz

pro 18⁵⁷⁄₅₈.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	fl	kr	pf

1. Rentamt Annweiler.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Albersweiler	1947	305	48	-
Annweiler	4546	713	59	2
Biedersbach	7	1	6	-
Darstein	139	21	49	3
Dimbach	9	1	24	3
Dörnbach	333	52	18	-
Gossersweiler	163	25	35	-
〃 Pfarrei	10	1	34	1
Gräfenhausen	830	130	21	3
Lug	117	18	22	2
Münchweiler	60	9	25	2
Oberschlettenbach	12	1	53	-
Queichhambach	422	66	16	3
Ramberg	831	130	31	-
Rinnthal	1467	230	24	3
Schwanheim	45	7	4	-
〃 Pfarrei	12	1	53	-
〃 Kirche	15	2	21	1
Spirkelbach	1094	171	49	1
Stein	131	20	34	2
Völkersweiler	129	20	15	2
Vorderweidenthal	743	116	41	3
Waldhambach, Kirche	29	4	33	1
Waldrohrbach, 〃	9	1	24	3
Wernersberg	189	29	41	-
〃 Kirche	6	—	56	2
Wilgartswiesen	2821	443	4	-
〃 Pfarrei	35	5	29	3
Summa Rentamt	16151	2536	39	-

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen . . .	2216	24	2
b) an Pensionen . . .	105	20	2
c) an übrigen Ausgaben . . .	81	56	3
Summa der Ausgaben .	2403	41	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	2536	39	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	166	—	-
Summa der Einnahmen .	2702	39	-

Der hienach verbleibende Ueberschuß von 298 fl 57 kr 1 pf — zweihundert neunzig acht Gulden, fünfzig sieben Kreuzer, ein Pfennig — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.

2. Rentamt Bergzabern.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
Böllenborn	571	89	41	-
Bergzabern	542	85	7	2
Birkenhördt	727	114	11	-
Blankenborn	88	13	49	2
Dörrenbach	861	135	13	3
Gleiszellen-Gleishorbach	716	112	27	1
Kapellen-Drusweiler	138	21	40	2
Klingenmünster	905	142	8	1

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Pensionen	50	7	-
b) an übrigen Ausgaben	1	5	1
Summa der Ausgaben .	51	12	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	953	20	3

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes. Tagw.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben. ƒ	Xr	p
Mühlhofen	164	25	45	2
Niederhorbach	130	20	25	-
Oberotterbach	728	114	20	1
Oberotterbach und Rechtenbach	31	4	52	-
Pleisweiler-Oberhofen	116	18	13	-
Rechtenbach	144	22	37	-
Rohrbach	184	28	54	-
Schweigen	25	3	55	1
Summa Rentamt	6070	953	20	3

3. Rentamt Blieskastel.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Tagw.	ƒ	Xr	p
Alschbach	233	36	35	3
Ballweiler	152	23	52	1
Bebelsheim	348	54	39	3
Bierbach	15	2	21	1
Biesingen	26	4	5	-
Blickweiler	154	24	11	1
Bliesmengen	403	63	17	3
Blieskastel	207	32	30	3
Erfweiler-Ehlingen	379	59	31	2
Ensheim	63	9	53	3
Eschringen	151	23	43	-
Gersheim	467	73	21	-
Habkirchen	105	16	29	-
Hassel	14	2	12	-
Heckenthalheim	107	16	48	-
Herbitzheim	230	36	7	2
Lautzkirchen	275	43	11	2
Niederwürzbach	877	137	44	2
Oberwürzbach	281	44	8	1
Ommersheim	296	46	29	1
Ormesheim	823	129	15	2
Rheinheim	312	49	—	-
Rohrbach	195	30	37	1
Rubenheim	290	45	32	3
Wittersheim	226	35	29	3
Wolfersheim	264	41	28	-
Summa Rentamt	6893	1082	36	1

Bemerkungen.

Es verbleibt daher ein Ueberschuß von 902 ƒ 8 Xr 2 ₰ — neunhundert zwei Gulden, acht Kreuzer, zwei Pfennige — welcher an die k. Kreiskasse einzuliefern ist.

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18¾ betragen:

	ƒ	Xr	₰
a) an Besoldungen	1895	9	—
b) an Pensionen	45	57	—
c) an übrigen Ausgaben	91	29	3
Summa der Ausgaben .	2032	35	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1082	36	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	143	—	—
Summa der Einnahmen .	1225	36	1

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 806 ƒ 59 Xr 2 ₰ — achthundert sechs Gulden, fünfzig neun Kreuzer, zwei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
4. Rentamt Dahn.					
Bobenthal	360	56	32	2	
" Kirche	141	22	8	3	
Bruchweiler-Bärenbach	853	133	58	1	
Bundenthal	629	98	47	1	
Busenberg	528	82	55	3	
Dahn	2216	348	2	2	
" Kirche	25	3	55	2	
Erfweiler	351	55	7	3	
Erlenbach	597	93	45	3	
Hauenstein	565	88	44	1	
" Kirche	52	8	10	-	
Hinterweidenthal	1693	265	53	3	
Niederschlettenbach	668	104	55	-	
" Kirche	19	2	59	-	
Niederschlettenbach u. Erlenbach gemeinschaftlicher Kirchenwald	20	3	8	2	
Nothweiler	430	67	32	-	
Rumbach	2264	355	35	-	
Schindhart	89	13	58	3	
Summa Rentamt	11500	1806	10	1	

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18$^{10}/_{11}$ umfassen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	1031	49	2
b) an übrigen Ausgaben	43	33	1
Summa der Ausgaben .	1075	22	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1806	10	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	78	—	-
Summa der Einnahmen .	1884	10	1

Es verbleibt sonach ein an die k. Kreiskasse abzuliefernder Ueberschuß von 808 fl 47 kr 2 pf — achthundert acht Gulden, vierzig sieben Kreuzer, zwei Pfennige.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
5. Rentamt Dürkheim.					
Bobenheim a. B.	953	149	40	3	
Dackenheim	604	94	51	3	
Deidesheim-Niederkirchen	5154	809	28	3	
Ellerstadt	147	23	5	-	
Erpolzheim	137	21	31	-	
Forst	178	27	57	2	
Freinsheim	1279	200	52	3	
Friedelsheim	615	96	35	-	
Gönnheim	585	91	52	3	
Herxheim a. B.	483	75	51	3	
Kallstadt	930	146	4	-	
Leistadt	1038	163	1	3	
Ungstein	289	45	23	2	
Wachenheim	2514	394	50	3	
Weißenheim a. B.	1483	232	55	-	
Weißenheim a. S.	985	154	42	-	
Summa Rentamt	17374	2728	44	-	

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18$^{10}/_{11}$ belaufen sich:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen auf	2216	45	2
b) an Pensionen " . . .	447	44	1
c) an übrigen Ausgaben auf . . .	85	47	-
Summa der Ausgaben .	2750	16	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	2728	44	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	77	—	-
Summa der Einnahmen .	2805	44	-

Es verbleibt also ein Ueberschuß von 55 fl 27 kr 1 pf — fünfzig fünf Gulden, zwanzig sieben Kreuzer, ein Pfennig — welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes. Tagw.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben. fl	kr	p
6. Rentamt Edenkoben.				
Altdorf	387	60	47	-
Böbingen	305	47	54	-
Böchingen	755	118	34	3
Burrweiler	1105	173	32	3
" Kirche	2	—	18	3
Diedesfeld	1978	310	40	-
Edenkoben	3245	509	39	1
Edesheim	2151	337	50	-
Flemmlingen	493	77	25	3
Gleisweiler	680	106	48	-
Gommersheim	1327	208	25	-
Hainfeld	1078	169	18	3
Kirrweiler	1752	275	10	-
St. Martin	2142	336	25	-
Maikammer-Alsterweiler	2242	352	7	2
Roth	2030	318	49	3
Roschbach	465	73	2	-
Venningen	688	108	3	2
Weyher	1094	171	49	1
Summa Rentamt	23919	3756	41	-

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	4353	22	-
b) an Pensionen	167	4	-
c) an übrigen Ausgaben	212	12	2
Summa der Ausgaben	4732	38	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	3756	41	-

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 975 fl 57 kr 2 pf — neunhundert siebenzig fünf Gulden, fünfzig sieben Kreuzer, zwei Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen	Tagw.	fl	kr	p
7. Rentamt Frankenthal.				
Beindersheim	134	21	2	3
Edigheim	32	5	1	2
Gerolzheim	170	26	42	-
Heßheim	182	28	35	-
Lambsheim	852	133	48	3
Mörsch	48	7	32	2
Summa Rentamt	1418	222	42	2

Bei diesem Rentamte haben sich pro 18[illegible] keine Ausgaben ergeben; es ist daher der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 222 fl 42 kr 2 pf — zwei hundert zwanzig zwei Gulden, vierzig zwei Kreuzer, zwei Pfennige — an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Namen	Tagw.	fl	kr	p
8. Rentamt Germersheim.				
Bellheim	2352	369	24	-
Freisbach	189	29	41	-
Germersheim	109	17	7	-
Hördt	521	81	49	3
Knittelsheim	364	57	10	1
Kuhardt	90	14	8	-
Leimersheim	460	72	15	-
Lingenfeld	1539	241	42	3
Neupfotz	235	36	54	2
Niederlustadt	1059	166	19	2

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen

	fl	kr
a) an Besoldungen	2162	3
b) an Pensionen	298	54
c) an übrigen Ausgaben	94	52
Summa der Ausgaben	2555	50
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1959	37
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	170	—
Summa der Einnahmen	2129	37

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	fl	kr	pf
Oberlustadt	1435	225	22	3
Ottersheim	345	54	11	-
Schwegenheim	976	153	17	2
Sondernheim	310	48	41	1
Weingarten	841	132	5	1
Westheim	902	141	40	-
Zeiskam	750	117	47	3
Summa Rentamt	12477	1959	37	1

Bemerkungen: Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 426 fl 12 kr 3 pf — vierhundert zwanzig sechs Gulden, zwölf Kreuzer, drei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

9. Rentamt Grünstadt.

	Tagw.	fl	kr	pf
Altleiningen	428	67	13	2
Battenberg	317	49	47	1
Bissersheim	105	16	29	1
Großkarlbach	310	48	41	1
Grünstadter Schulwald	475	74	36	1
Hettenleidenheim	512	80	24	3
Kirchheim a. E.	590	92	40	-
Kirchheim a. E. / Kleinkarlbach / Battenberg	720	113	5	-
Kleinkarlbach	619	97	13	-
Laumersheim	225	35	20	1
Neuleiningen	1008	158	19	-
Sausenheim	689	108	12	3
Wattenheim	2290	359	39	3
Summa Rentamt	8288	1301	42	-

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	1156	31	2
b) an Pensionen	382	23	-
c) an übrigen Ausgaben	56	21	1
Summa der Ausgaben	1595	15	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1301	42	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	171	-	-
Summa der Einnahmen	1472	42	-

Zur Deckung der Ausgaben ist daher noch ein Zuschuß von 122 fl 33 kr 3 pf — einhundert zwanzig zwei Gulden, dreißig drei Kreuzer, drei Pfennige — erforderlich, welcher von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen ist.

10. Rentamt Homburg.

	Tagw.	fl	kr	pf
Altenkirchen	399	62	39	3
Bechhofen	71	11	9	1
Biedershausen	103	16	10	2
Börsborn	162	25	26	2
Breitenbach	622	97	41	1
Brücken	469	73	39	3
Dietschweiler	188	29	31	3
Dittweiler	296	46	29	1
Dunzweiler	151	23	43	1
Elschbach	205	32	11	3
Frohnhofen	241	37	51	1
Gries	135	21	12	-
Großbundenbach	303	47	35	2
Haschbach	32	5	1	2

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	944	12	-
b) an Pensionen	102	45	1
c) an übrigen Ausgaben	37	-	2
Summa der Ausgaben	1083	57	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1383	31	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	134	-	-
Summa der Einnahmen	1517	31	3

Der hienach verbleibende Ueberschuß von 433 fl 34 kr — vierhundert dreißig drei Gulden, dreißig vier Kreuzer — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes. Tagw.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben. fl	kr	p	Bemerkungen.
Homburg	293	46	1	-	
Höchen	5	—	47	-	
Käshofen	339	53	14	2	
Kirrberg	29	4	33	1	
Kirkel Neuhäusel	127	19	56	3	
Kleinbundenbach	299	46	57	2	
Kleinottweiler	8	1	15	2	
Krähenberg	318	49	56	3	
Kübelberg	541	84	58	1	
Lambsborn	178	27	57	2	
Mörschbach	77	12	5	3	
Münchweiler a. Gl.	157	24	39	2	
Nanzweiler	175	27	29	-	
Niederbexbach	144	22	37	-	
Niedermiesau	389	61	5	3	
Obermiesau	175	27	29	-	
Rosenkopf	119	18	41	1	
Sand	295	46	19	3	
Schmittweiler	301	47	16	2	
Schönenberg	256	40	12	2	
Steinbach	154	24	11	1	
Waldmohr	533	83	43	-	
Wiesbach	293	46	1	-	
Ober- und Niedermiesau	227	35	39	1	
Summa Rentamt	8809	1383	31	3	
11. Rentamt Kaiserslautern.					
Alsenborn	1886	296	12	3	
Baalborn	169	26	32	2	
Enkenbach	1895	297	37	1	
Erfenbach	73	11	28	-	
Erlenbach	180	28	16	-	
Erzenhausen	238	37	23	-	
Eulenbis	244	38	19	2	
Heiligenmoschel	109	17	7	-	
Heimkirchen	10	1	34	-	
" Pfarrei	23	3	36	3	
Hochspeyer	102	16	1	-	
Hirschhorn	121	19	—	1	
Kaiserslautern	5472	859	25	2	
" Spital	461	72	24	2	
Katzweiler	302	47	25	3	

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18¼ betragen:

	fl	kr	p
a) an Besoldungen	2950	6	3
b) an Pensionen	998	45	-
c) an übrigen Ausgaben	109	—	1
Summa der Ausgaben	4057	51	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	2352	16	[illegible]
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	175	—	[illegible]
Summa der Einnahmen	2527	16	-

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 1530 fl 35 kr — eintausend fünfhundert dreißig Gulden, dreißig fünf Kreuzer — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes. Tagw.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben. fl	kr	pf
Mehlbach	1216	190	59	-
Mohrbach	83	13	2	-
Moorlautern	20	3	8	2
Neukirchen	272	42	43	1
Niederkirchen	148	23	14	3
Pfarrei	5	—	47	-
Olsbrücken	446	70	3	-
Pörrbach	54	8	29	-
Rodenbach	310	48	41	1
Siegelbach	59	9	16	-
Schwedelbach	448	70	22	-
Sulzbach	351	55	7	3
Trippstadt	9	1	24	3
Weilerbach	250	39	16	-
Wörschbach	21	3	18	-
Summa Rentamt	14977	2352	16	-

12. Rentamt Kandel.

Berg	185	29	3	1
Erlenbach	497	78	3	2
Freckenfeld	463	72	43	1
Hagenbach	429	67	22	3
Hatzenbühl	489	76	48	1
Hayna	290	45	32	3
Jockgrimm	548	86	4	1
Kandel	2212	347	24	3
Neuburg	119	18	41	-
Pfort	290	45	32	3
Rheinzabern	211	33	8	2
Rülzheim	1677	263	23	1
Steinweiler	1106	173	42	1
Wörth	1031	161	55	3
Summa Rentamt	9547	1499	26	1

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	1947	23	-
b) an Pensionen	120	1	-
c) an übrigen Ausgaben	65	32	3
Summa der Ausgaben .	2132	56	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1499	26	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	159	—	-
Summa der Einnahmen .	1658	26	1

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 474 fl 30 kr 2 pf — vierhundert siebenzig vier Gulden, dreißig Kreuzer, zwei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

13. Rentamt Kirchheim.

Albisheim	495	77	44	2
Bolanden	988	155	10	3
Dannenfels	472	74	8	-
Eisenberg	1561	245	10	-
Göllheim	1912	300	17	3
Jakobsweiler	4	—	37	3
Kerzenheim	1564	245	38	2

Da sich bei diesem Rentamte pro 18[illegible] keine Ausgaben ergeben haben, so ist der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 1490 fl 29 kr — eintausend vierhundert neunzig Gulden, zwanzig neun Kreuzer — an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	
Kirchheim	1842	289	18	-	
Kriegsfeld	149	23	24	-	
" Pfarrei	1	—	9	2	
Mörsfeld	30	4	42	3	
Orbis.	159	24	58	-	
Ramsen	313	49	9	2	
Summa Rentamt	9490	1490	29	-	
14. Rentamt Kusel.					
Albessen	269	42	15	-	
Altenglan	198	31	5	3	
" Kirche	8	1	15	2	
Blaubach	93	14	36	1	
Bledesbach	50	7	51	1	
Bubach	224	35	11	-	
Dietelkopf	42	6	35	3	
Ehweiler	90	14	8	-	
Eisenbach	27	4	14	2	
Erdesbach	163	25	36	-	
Eschenau	159	24	58	1	
Etschberg	172	27	—	3	
Frohnbach-Dennweiler	198	31	5	3	
Frutzweiler	120	18	50	3	
Godbelhausen	142	22	18	-	
Haschbach	90	14	8	-	
Herchweiler	145	22	46	1	
Herschweiler-Pettersheim	282	44	17	2	
Hoof	213	33	27	1	
" Stiftung	1	—	9	2	
Hüffler	92	14	26	3	
St. Julian-Obereisenbach	461	72	24	2	
Konken	237	37	13	2	
Körborn	275	43	11	2	
Krottelbach	332	52	8	2	
" Stiftung	2	—	18	3	
Kusel	78	12	15	1	
" Kirchschaffnei	10	1	34	1	
Langenbach	395	62	2	-	
Marth	73	11	28	-	
Niederkirchen	217	34	5	-	
Niederohmbach	34	5	20	2	
Oberalben	62	9	44	1	
Obermoschel, Kirchschaffnei	177	27	48	-	

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	2081	50	1
b) an Pensionen	58	28	-
c) an übrigen Ausgaben . . .	111	15	2
Summa der Ausgaben .	2251	33	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1135	32	-

Der zur Deckung der Ausgaben nöthige Zuschuß von 1116 fl 1 kr 3 pf — eintausend einhundert zehn sechs Gulden, ein Kreuzer, drei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes. Tagw.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben. fl	Xr	pf	Bemerkungen.
Oberohmbach	135	21	12	-	
Osterbrücken	187	29	22	1	
" Kirche	1	—	9	2	
Patersbach	82	12	52	3	
Quirnbach	127	19	56	3	
Rathsweiler	191	30	—	-	
Rammelsbach	86	13	30	2	
Rehweiler	207	32	30	3	
Saal	224	35	11	-	
Schellweiler	107	16	48	1	
Selchenbach	182	28	35	-	
Theisbergsteegen	262	41	9	-	
Ulmet	212	33	17	3	
" Kirche	9	1	24	3	
Wahnwegen	87	13	40	-	
Summa Rentamt	7230	1135	32	-	

15. Rentamt Landau.

Birkweiler	647	101	37	-	
Eschbach	277	43	30	2	
Essingen	288	45	14	-	
Frankweiler	1347	211	33	2	
Göcklingen	138	21	40	1	
Godramstein	1372	215	29	-	
Herxheim	1409	221	17	3	
Herxheimweiher	266	41	46	2	
Ilbisheim	323	50	43	3	
Impflingen	237	37	13	2	
Insheim	238	37	23	-	
Landau	4487	704	43	2	
Leinsweiler	166	26	4	-	
Niederhochstadt	689	108	12	3	
Nußdorf	1301	204	20	-	
Oberhochstadt	286	44	55	-	
Offenbach	526	82	36	3	
Siebeldingen	1262	198	12	2	
Walsheim	562	88	16	-	
Wolmersheim	233	36	35	3	
Summa Rentamt	16054	2521	25	-	

Bemerkungen: Bei diesem Rentamte sind pro 18[illegible] keine Ausgaben erwachsen; es ist daher der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 2521 fl 25 Xr — zweitausend fünfhundert zwanzig ein Gulden, zwanzig fünf Kreuzer — an die k. Kreiskasse abzuliefern.

16. Rentamt Landstuhl.

Bettenhausen	71	11	9	-	
Bruchmühlbach	93	14	36	1	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	fl	Xr	p
Gimsbach	280	43	58	3
Hitschenhausen	95	14	55	-
Katzenbach	85	13	21	-
Kottweiler-Schwanden	388	60	56	2
Landstuhl	390	61	15	-
Limbach-Fockenberg	58	9	6	3
Matzenbach	179	28	6	3
Mackenbach	109	17	7	-
Miesenbach	319	50	6	-
Nanz-Diezweiler	61	9	35	-
Niedermohr	223	35	1	2
Obermohr	58	9	6	3
Ramstein	44	6	54	3
Reichenbach	139	21	49	3
" Pfarrwald	12	1	53	-
Reichenbachsteegen	195	30	37	2
Reuschbach	90	14	8	-
Schrollbach	55	8	38	2
Steinwenden	123	19	19	-
Spesbach	8	1	15	2
Vogelbach	150	23	33	2
Weltersbach	73	11	28	-
Summa Rentamt	3298	517	58	3

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:

	fl	Xr	p
a) an Besoldungen	920	49	1
b) an übrigen Ausgaben . . .	42	26	3
Summa der Ausgaben .	963	16	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	517	58	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	55	—	-
Summa der Einnahmen .	572	58	3

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 390 fl 17 Xr 1 p — dreihundert neunzig Gulden, siebenzehn Kreuzer, ein Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

17. Rentamt Lauterecken.

Namen	Tagw.	fl	Xr	p
Adenbach, Schule	1	—	9	2
Albersbach	90	14	8	-
Aschbach	277	43	30	2
Becherbach, protest. Schule	1	—	9	2
Bedesbach	79	12	24	2
Bosenbach	219	34	23	3
" Pfarrei	23	3	36	3
Einöllen	183	28	44	2
Elzweiler	10	1	34	1
Eßweiler	540	84	48	3
Föckelberg	462	72	33	3
Frankelbach	163	25	36	-
Friedelhausen	193	30	18	2
Gangloff, Kirche	4	—	37	3
Gumbsweiler	176	27	38	2
Hagenbach a. Gl.	147	23	5	1
Helfersweiler	96	15	4	2

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:

	fl	Xr	p
a) an Besoldungen	2216	1	-
b) an Pensionen	197	3	-
c) an übrigen Ausgaben . . .	113	52	-
Summa der Ausgaben .	2526	56	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1514	2	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	116	—	-
Summa der Einnahmen .	1630	2	3

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 896 fl 53 Xr 1 p — achthundert neunzig sechs Gulden, fünfzig drei Kreuzer, ein Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl.	kr.	pf.	
Heinzenhausen	37	5	48	3	
Hinzweiler	530	83	14	2	
" Pfarrei	11	1	43	3	
Höhenöllen	206	32	21	1	
Horschbach	160	25	7	3	
Horschbach und Elzweiler	447	70	12	2	
Jettenbach	391	61	24	2	
Kaulbach	137	21	31	-	
Kollweiler	172	27	—	3	
Kreimbach	337	52	55	3	
Kronenberg	62	9	44	1	
Lauterecken	543	85	17	-	
" prot. Pfarrei	4	—	37	3	
Lohweiler	277	43	30	2	
Mühlbach a. Gl.	318	49	56	3	
Nerzweiler	3	—	28	1	
Neunkirchen	355	55	45	1	
Niederstaufenbach	84	13	11	3	
Nußbach	180	28	16	1	
Oberstaufenbach	79	12	24	2	
Oberweiler i. Th.	368	57	48	-	
" Pfarrei	13	2	2	2	
Oberweiler-Tiefenbach	165	25	54	3	
" Pfarrei	1	—	9	2	
Oberweiler, Tiefenbach u. Roßbach	16	2	30	3	
Odenbach mit der prot. Schule	135	21	12	-	
" Pfarrei	17	2	40	1	
Reichsthal	23	3	36	3	
Reifelbach mit dem Schulwald	102	16	1	-	
Rathskirchen	20	3	8	2	
" Pfarrei	5	—	47	-	
Relsberg	36	5	39	1	
Roßbach	170	26	42	-	
Rothselberg	396	62	11	2	
Rutsweiler a. d. L.	157	24	39	2	
" Pfarrei	7	1	6	-	
Rutsweiler a. Gl.	204	32	2	2	
Seelen	91	14	17	2	
Welchweiler	204	32	2	2	
Wolfstein	513	80	34	-	
Summa Rentamt	9640	1514	2	3	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	fl	kr	pf
18. Rentamt Neustadt.				
Geinsheim	586	92	2	-
Gimmeldingen	1518	238	25	-
Hambach	2412	378	49	2
Haßloch	4550	714	37	-
Hardt	1520	238	43	3
Königsbach	510	80	6	-
Lachen-Speyerdorf	2742	430	39	1
Lambrecht-Gräfenhausen	1800	282	42	1
Lobloch	275	43	11	2
Mußbach	697	109	28	-
Neustadt	2154	338	18	1
Ruppertsberg	531	83	24	-
" u. Königsbach, Kirche	4	—	37	3
Weidenthal	2745	431	7	2
Summa Rentamt	22044	3462	11	3

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen . . .	3336	37	1
b) an Pensionen . . .	164	—	-
c) an übrigen Ausgaben . . .	96	28	1
Summa der Ausgaben .	3597	5	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	3462	11	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	636	—	-
Summa der Einnahmen	4098	11	3

Der hienach verbleibende Ueberschuß von 501 fl 6 kr 1 pf — fünfhundert ein Gulden, sechs Kreuzer, ein Pfennig — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Namen	Tagw.	fl	kr	pf
19. Rentamt Obermoschel.				
St. Alban, Kirche	4	—	37	3
Alsenz	337	52	55	3
Altenbamberg, Kirche	6	—	56	2
" Pfarrei	11	1	43	3
Biesterschied	224	35	11	-
Dielkirchen	157	24	39	2
" Pfarrei	18	2	49	3
Dörnbach	165	25	54	3
Duchroth-Oberhausen	839	131	46	1
" Pfarrei	16	2	30	3
Ebernburg	985	154	42	1
Feilbingert	563	88	25	2
Finkenbach-Gerweiler	66	10	22	-
Gaugrehweiler, Kirche	20	3	8	2
Hallgarten	132	20	43	3
Hochstetten	337	52	55	3
Kalkofen	12	1	53	-
Kallbach	75	11	46	3
Katzenbach	211	33	8	2
Kölln	22	3	27	-
Lettweiler	361	56	42	-
" Pfarrei	4	—	37	3
Mannweiler	49	7	41	3
Marienthal	106	16	38	3

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	973	2	1
b) an Pensionen	1092	—	-
c) an übrigen Ausgaben	71	28	1
Summa der Ausgaben .	2136	30	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1439	7	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	135	—	-
Summa der Einnahmen .	1574	7	2

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 562 fl 28 kr — fünfhundert sechszig zwei Gulden, zwanzig drei Kreuzer — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	p	
Mansweiler, Kirche	14	2	12	-	
Münsterappel, Kirche	5	—	47	-	
Niederhausen	78	12	15	-	
Obermoschel	577	90	37	2	
„ Kirchschaffnei	1	—	9	2	
„ Pfarrei	4	—	37	3	
Oberndorf	115	18	3	2	
Odernheim	824	129	25	-	
Ransweiler	44	6	54	3	
Rehborn	481	75	33	-	
Rockenhausen	1347	211	33	2	
Ruppertsecken	112	17	35	-	
Schiersfeld	239	37	32	1	
Schönborn	56	8	47	3	
Sitters	7	1	6	-	
„ Pfarrei	4	—	37	3	
Teschenmoschel	38	5	58	-	
Unkenbach	165	25	54	3	
Waldgrehweiler	235	36	54	2	
Winterborn	97	15	14	-	
Summa Rentamt	9163	1439	7	2	

20. Rentamt Oggersheim.

Altripp	232	36	26	1	Da bei diesem Rentamte sich pro 18[illegible] keine Ausgaben ergeben haben, so ist der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 735 fl 39 kr 3 pf — siebenhundert dreißig fünf Gulden, dreißig neun Kreuzer, drei Pfennige — an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Böhl	1615	253	38	3	
Dannstadt	94	14	45	3	
Fußgönnheim	131	20	34	2	
Iggelheim	1459	229	9	-	
Mundenheim	91	14	17	2	
Mutterstadt	711	111	40	2	
Neuhofen	226	35	29	3	
Rheingönnheim	125	19	37	3	
Summa Rentamt	4684	735	39	3	

21. Rentamt Pirmasens.

Geiselberg	766	120	18	2	Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen: fl kr pf
Gersbach	27	4	14	2	a) an Besoldungen 1964 40 2
Hembacherwald	1035	162	33	1	b) an Pensionen . . . . . . 112 — -
Heltersberg	1292	202	55	-	c) an übrigen Ausgaben . . . . 71 17 -
Hengstberg	46	7	13	2	Summa der Ausgaben . 2147 57 2
Höhmühlbach	231	36	17	-	
Höheischweiler	278	43	40	-	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	ƒ	kr	₰
Kröppen	449	70	31	1
Ränschweiler	386	60	37	2
Pirmasens	67	10	31	2
Rodalben	133	20	53	1
Schmalenberg	1610	252	51	3
Schopp	1855	291	20	2
Steinalben	205	32	11	3
Schweix	2	—	18	3
Trulben	92	14	26	3
Waldfischbach	1409	221	17	3
Windsberg	411	64	33	-
Winzeln	46	7	13	2
Summa Rentamt	10340	1623	59	-

Bemerkungen.

	ƒ	kr	₰
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1623	59	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	121	—	-
Summa der Einnahmen .	1744	59	-

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 402 ƒ 58 kr 2 ₰ — vierhundert zwei Gulden, fünfzig acht Kreuzer, zwei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

22. Rentamt Speyer.

Namen	Tagw.	ƒ	kr	₰
Dudenhofen	1462	229	37	1
Hahnhofen	205	32	11	3
Harthausen	442	69	25	1
Otterstadt	485	76	10	2
Schifferstadt	3030	475	53	1
Speyer	2794	438	49	1
„ Spital	969	152	11	2
„ Waisenhaus	12	1	53	-
Waldsee	715	112	17	3
Summa Rentamt	10114	1588	29	2

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18$\frac{44}{45}$ betragen:

	ƒ	kr	₰
a) an Besoldungen	1193	25	2
b) an übrigen Ausgaben . . .	408	55	1
Summa der Ausgaben .	1602	20	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1588	29	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	91	—	-
Summa der Einnahmen .	1679	29	2

Der hienach verbleibende Ueberschuß von 77 ƒ 8 kr 3 ₰ — siebenzig sieben Gulden, acht Kreuzer, drei Pfennige — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.

23. Rentamt Winnweiler.

Namen	Tagw.	ƒ	kr	₰
Börrstadt	12	1	53	-
Breunigweiler	188	29	31	3
Gehrweiler	286	44	55	-
Gonbach	23	3	36	3
Gundersweiler	235	36	54	2
Imsweiler	475	74	36	-
„ Pfarrei	27	4	14	2
Münchweiler	117	18	22	2
Sippersfeld	1764	277	3	1
Summa Rentamt	3127	491	7	1

Bei diesem Rentamte sind pro 18$\frac{44}{45}$ keine Ausgaben erwachsen. Der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 491 ƒ 7 kr 1 ₰ — vierhundert neunzig ein Gulden, sieben Kreuzer, ein Pfennig — ist sonach an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.		
	Tagw.	fl	kr	pf
24. Rentamt Zweibrücken.				
Altaltheim	544	85	26	2
Althornbach	145	22	46	-
Battweiler	51	8	—	3
Bliesdahlheim	188	29	31	3
Böckweiler	510	80	6	-
Bottenbach	364	57	10	-
Breitfurth	225	35	20	1
Brenschelbach	332	52	8	2
Dellfeld	320	50	15	2
Dietrichingen	223	35	1	2
Einöd	221	34	42	3
Großsteinhausen	203	31	53	-
Hengstbach	175	27	29	-
Hornbach	209	32	49	2
Ixheim	7	1	6	-
Kleinsteinhausen	304	47	44	3
Kontwig	536	84	11	-
Maßweiler	312	49	—	-
Mauschbach	177	27	48	-
Medelsheim	551	86	32	2
Mimbach	489	76	48	1
Mittelbach	162	25	26	2
Neualtheim	154	24	11	1
Niederauerbach	201	31	34	1
Oberauerbach	150	23	33	2
Oberhausen	134	21	2	3
Peppenkum	143	22	27	2
Reifenberg	395	62	2	-
Rieschweiler	427	67	4	-
" Pfarrei	3	—	28	1
Rimschweiler	118	18	32	-
Schmittshausen	308	48	22	2
Seyweiler	234	36	45	1
Stambach	169	26	32	2
Walshausen	100	15	42	1
Walsheim	254	39	53	3
Wattweiler	273	42	52	3
Webenheim	822	129	6	-
Winterbach	73	11	28	-
" Pfarrei	5	—	47	-
Summa Rentamt	10211	1603	43	2

Bemerkungen.

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18 31/32 betragen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	1953	43	3
b) an Pensionen	232	36	-
c) an übrigen Ausgaben	87	13	-
Summa der Ausgaben	2273	32	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1603	43	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	73	—	—
Summa der Einnahmen	1676	43	2

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 596 fl 49 kr 1 pf — fünfhundert neunzig sechs Gulden, vierzig neun Kreuzer, ein Pfennig —, ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	pf	

Zusammenstellung.

1. Annweiler	16151	2536	39	-	
2. Bergzabern	6070	953	20	3	
3. Blieskastel	6893	1082	36	1	
4. Dahn	11500	1806	10	1	
5. Dürkheim	17374	2728	44	-	
6. Edenkoben	23919	3756	41	-	
7. Frankenthal	1418	222	42	2	
8. Germersheim	12477	1959	37	1	
9. Grünstadt	8288	1301	42	-	
10. Homburg	8809	1383	31	3	
11. Kaiserslautern	14977	2352	16	-	
12. Kandel	9547	1499	26	1	
13. Kirchheim	9490	1490	29	-	
14. Kusel	7230	1135	32	-	
15. Landau	16054	2521	25	-	
16. Landstuhl	3298	517	58	3	
17. Lauterecken	9640	1514	2	3	
18. Neustadt	22044	3462	11	3	
19. Obermoschel	9163	1439	7	2	
20. Oggersheim	4684	735	39	3	
21. Pirmasens	10340	1623	59	-	
22. Speyer	10114	1588	29	2	
23. Winnweiler	3127	491	7	1	
24. Zweibrücken	10211	1603	43	2	
Summa	252818	39707	12	3	

Die nach den geprüften und verbeschiedenen Rentamtsrechnungen auf den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro 18[illegible] erwachsenen Ausgaben umfassen:

	fl	kr	pf
a) an Besoldungen	35513	56	1
b) an Pensionen	4575	8	-
c) an übrigen Ausgaben	1881	47	2
Hiezu die unmittelbaren Ausgaben bei der k. Kreiskasse mit	236	21	-
Summa aller Ausgaben .	42207	12	3
Rückzuerheben haben die k. Rentämter laut nebiger Rechnung	39707	12	3
Hiezu kommen:			
1. der Zuschuß des k. Aerars mit .	2500	—	-
2. der nach Rechnung pro 18[illegible] verbleibende Ueberschuß — siehe außerordentliche Beilage zu № 64 des Kreis-Amtsblattes vom Jahre 1858 — mit	600	—	-
Summa aller Einnahmen .	42807	12	3

Der sonach verbleibende Ueberschuß von
600 fl
— sechshundert Gulden —
ist bei der k. Kreiskasse in Vorrath zu behalten.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 25. Juni **1859.**

Inhalt:

Ad Nem. 15986 G. pr. den 20. Juni 1859

(Den Vollzug der Preßgesetze betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die bestehende Preßgesetzgebung beruht ausschließend auf dem Grundsatze der Repression und weist die Aburtheilung sämmtlicher, durch die Presse begangener Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen den Gerichten zu.

In Folge dessen hat die Preßpolizei sich nur auf dem Boden der Repression zu bewegen und die Vorkehrung irgend einer Präventiv-Maßregel zu unterlassen, wie andererseits ihre Thätigkeit überhaupt, außer der Anzeige einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung bei den Gerichten, nur eine aushilfsweise, neben den Gerichten seyn kann, so lange letztere nicht selbst thätig geworden sind.

Aus diesem Verhältnisse der polizeilichen Thätigkeit zu der strafrichterlichen ergibt sich aber mit Nothwendigkeit, daß der von den Preßpolizeibehörden einzunehmende Standpunkt im prinzipiellen Einklange mit der Jurisprudenz der Gerichtshöfe in Preßstrafsachen zu stehen hat.

Die gedachten Behörden haben fortan bei ihrer Thätigkeit von diesen leitenden Gesichtspunkten auszugehen und hiebei nachstehende Directiven bezüglich der polizeilichen Beschlagnahme von Preßerzeugnissen genauest einzuhalten:

1. Die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen kann überhaupt nur in den durch Art. 10–34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Fällen, wegen Polizei-Uebertretungen aber nur nach Maßgabe des Art. 42 dieses Gesetzes eintreten.

2. In jedem einzelnen Falle, in welchem zur polizeilichen Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses geschritten wird, muß ein bestimmtes Strafgesetz verletzt erscheinen und des-

halb auch die Einleitung einer Untersuchung von Seite der Gerichte in Aussicht stehen.

3. Bei Erwägung der Frage, ob ein Preßerzeugniß wegen seines Inhaltes polizeilich mit Beschlag zu belegen sey, ist dessen Inhalt objectiv aufzufassen und ohne Unterstellung von Tendenzen unter die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu subsummiren.

4. Ist ein Preßerzeugniß polizeilich mit Beschlag belegt, von den Gerichten aber freigegeben worden, so darf dasselbe nicht wiederholt mit polizeilichem Beschlage belegt werden.

5. Die Herausgabe einer Ersatznummer für eine mit polizeilichem Beschlage belegte Zeitung ist an sich nicht gesetzwidrig und kann daher nur durch den Inhalt der Ersatznummer oder in Gemäßheit des Art. 42 des angeführten Gesetzes zu einer polizeilichen Beschlagnahme Veranlassung geben.

Dasselbe ist der Fall bezüglich der Herausgabe von Blättern mit s. g. Censurlücken.

6. Besteht ein Preßerzeugniß aus einem Hauptblatte und einem oder mehreren Beiblättern, so hat sich die polizeiliche Beschlagnahme nur auf denjenigen oder diejenigen Theile des Preßerzeugnisses zu erstrecken, welche gesetzwidrigen Inhaltes sind.

7. In denjenigen Fällen, in welchen mit einem Staate Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen in der Weise besteht, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf den Antrag des Beleidigten einzutreten hat, darf auch die polizeiliche Beschlagnahme nur auf gestellten Antrag des Beleidigten erfolgen.

8. Derselbe Grundsatz ist auch bezüglich der durch die Presse begangenen Angriffe auf die Ehre einer Privatperson festzuhalten.

9. Liegen in den Localen geschlossener Gesellschaften für gesellige Unterhaltung Zeitungsblätter und Zeitschriften, worin gegen die preßgesetzlichen Bestimmungen verstoßen ist, zur Lectüre auf, so ist von Seite der Preßpolizeibehörden zur Beschlagnahme solcher Preßerzeugnisse nicht zu schreiten.

Die Vorkehrung der polizeilichen Beschlagnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn z. B. das Local einer solchen Gesellschaft dazu benützt wird, um incriminirte Schriften zu vertheilen und hiedurch zu verbreiten.

Uebrigens ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf Grund des Artikels 19 des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, polizeilich einzuschreiten ist, wenn der an die Vorstände solcher Gesellschaften ergangenen polizeilichen Aufforderung, verbotene oder dem Preßstrafgesetze zuwiderlaufende und deßhalb mit Beschlag belegte Schriften aus den Vereins-Localitäten zu entfernen, nicht Folge geleistet und fortgesetzt darin verharrt wird, den Inhalt incriminirter Schriften in dem Vereine zu verbreiten.

10. Die verfügte polizeiliche Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses ist von der Preßpolizeibehörde sofort wieder aufzuheben, wenn nicht längstens innerhalb 8 Tagen die Einleitung strafgerichtlichen Verfahrens erfolgt ist.

Die Aufhebung der polizeilichen Beschlagnahme ist übrigens nicht erst von der vorgängigen Mittheilung darüber, ob eine strafgerichtliche Untersuchung eröffnet worden ist oder nicht, abhängig; vielmehr tritt für die Polizeibehörde die Nothwendigkeit der Aufhebung der Beschlagnahme schon ein, wenn die achttägige Frist abgelaufen ist, ohne daß ihr eine Mittheilung über die erfolgte Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens wegen der in Beschlag genommenen Preßerzeugnisse zugegangen ist.

Wurde eine Untersuchung eingeleitet, aber eingestellt, oder ein Straferkenntniß erlassen, ohne daß die Unterdrückung, Vernichtung oder Confiscation des Preßerzeugnisses ausgesprochen worden ist, so hat die Polizeibehörde, ohne weiteren Beschluß abzuwarten, sogleich mit eingetretener Rechtskraft des richterlichen Erkenntnisses die verfügt gewesene polizeiliche Beschlagnahme aufzuheben.

Alle den vorstehenden Directiven zuwiderlaufende Anordnungen haben hiemit außer Wirksamkeit zu treten.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen, wobei derselben bemerkt wird, daß der Veröffentlichung vorstehenden Ministerial-Ausschreibens durch die Kreis-Amtsblätter nichts im Wege steht.

München, den 14. Juni 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 983 Pr. R. pr. den 21. Juni 1859.

(Das dem Königl. Oberbaurath Herrmann ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

An

die Königl. Landcommissariate, Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom. 16. prs. 20. l. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes der Pfalz behufs der Inspicirung des Bauwesens in diesem Jahre dem Königl. Oberbaurathe Herrmann übertragen worden.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden angewiesen, dem Königl. Oberbaurathe Herrmann bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 20. Juni 1859.

v. Hohe.

Friedrich Hohe.

Ad Nro. Exh. 15877 G. pr. den 17. Juni 1859.

(Die diesjährigen Prüfungen am Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. Juli 1858 wird die nach §. 56 der höchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 angeordnete Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Exspectanten, welche im Jahre 1855 aus dem Schullehrer-Seminar entlassen worden sind, am Montag den 25. Juli d. J., früh 8 Uhr, am Sitze des katholischen Schullehrer-Seminars zu Speyer ihren Anfang nehmen.

Die Schuldienst-Exspectanten werden angewiesen, ihre Zulassungsgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der ihnen vorgesetzten Local- und Distrikts-Schulbehörden belegt, ungesäumt bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Die Prüfung der beiden Curse an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer beginnt daselbst am 2. August d. J. und wird mit derselben auch die Prüfung der an demselben bestehenden Uebungsschule vorgenommen.

Der Anfang für die Prüfung zur Aufnahme der katholischen Schullehrlinge in das Schullehrer-Seminar zu Speyer wird gemäß §. 16 der erwähnten höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857 auf Samstag den 1. October d. J. festgesetzt; zu diesem Zwecke haben sich die Schullehrlinge aus den Landcommissariats-Bezirken Landau, Neustadt, Bergzabern, Germersheim, Speyer und Frankenthal am 1. October d. J. und jene aus den Landcommissariats-Bezirken Kirchheimbolanden, Pirmasens, Zweibrücken, Kusel, Homburg und Kaiserslautern am Dienstag den 4. October d. J., jedesmal früh 8 Uhr, in dem Schullehrer-Seminarium zu Speyer einzufinden.

Wegen rechtzeitiger Vorlage der Admissionsgesuche der Schullehrlinge des 3ten Vorbereitungsjahres, welche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu belegen sind, wird auf das lithographirte Ausschreiben an die sämmtlichen Königl. Distrikts-Schulinspectionen und Prüfungs-Commissäre vom 2. October 1858 № 103 G. verwiesen.

Speyer, den 15. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 15876 G pr. den 17 Juni 1859

(Die diesjährigen Prüfungen am Königl. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 1. Juli 1858 beginnt die diesjährige Anstellungs-Prüfung der protestantischen Schuldienst-Exspectanten, welche im Jahre 1855 aus dem Schullehrer-Seminarium entlassen worden sind, am 23. Juli l. J. am Sitze dieses Seminariums in Kaiserslautern.

Unter Bezugnahme auf §. 56 Abs. 2 der höchsten Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 werden diese Schuldienst-Exspectanten angewiesen, ihre Zulassungs-Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, ungesäumt der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Die Prüfung der beiden Curse an dem Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern, mit welcher die Prüfung der dortigen Seminarschule verbunden wird, beginnt am 2. August l. J.

Die Prüfung für die Aufnahme der Schullehrlinge in das Königl. protestantische Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern findet vom 1. October l. J. bis zum 5. desselben Monats incl. in der Art statt, daß sich die Schullehrlinge aus den Distrikts-Vorbereitungs-Bezirken Bergzabern-Landau und Neustadt-Germersheim am 1. October, diejenigen aus dem Distrikts-Vorbereitungs-Bezirke Speyer-Frankenthal am 3. October l. J., diejenigen aus den Distrikts-Vorbereitungs-Bezirken Kirchheim und Pirmasens-Zweibrücken am 4. October l. J. und diejenigen aus den Distrikts-Vorbereitungs-Bezirken Kaiserslautern-Homburg und Kusel am 5. October l. J. zu sistiren haben.

Wegen der rechtzeitigen Vorlage der Admissionsgesuche der Schullehrlinge des 3ten Vorbereitungsjahres, welche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu belegen sind, wird auf das Ausschreiben an die Königl. protestantischen Distrikts-Prüfungs-Commissäre und Distrikts-Schulinspectionen vom 2. October 1858 № 103 G. hingewiesen.

Speyer, den 15. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 15999 G. pr. den 20 Juni 1859

(Die Prüfung der israelitischen Religionslehrer und Vorbeter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 11. März l. J. (Kreis-Amtsblatt № 17 Seite 209) werden nachstehend diejenigen Rabbiner und israelitischen Lehrer hiemit öffentlich bekannt gemacht, bei welchen die künftigen israelitischen Religionslehrer und Vorbeter ihren dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht je nach Auswahl zu nehmen haben:

I. Bezirks-Rabbinat Frankenthal.

Der Bezirks-Rabbiner Aron Merz in Dürkheim.

Die israelitischen Lehrer:

Isaak Singer in Frankenthal,
Moses Weil in Lambsheim,
Jonas Sternberger in Neuleiningen,
Jacob Strauß in Grünstadt,
Jacob Strauß in Dürkheim,
David Kohn in Deidesheim,
Samuel Neu in Kallstadt,
Ludwig Schloß in Speyer.

II. Bezirks-Rabbinat Kaiserslautern.

Der Bezirks-Rabbiner Ludwig Seligmann in Kaiserslautern.

Die israelitischen Lehrer:

Carl Mandel in Otterberg,
Samuel Hirsch Walz in Kaiserslautern,
Simon Hecht in Münchweiler,
Jacob Sulzbacher in Kirchheim,
Simon Bärmann in Göllheim,
Benedikt Alexander in Odenbach.

III. Bezirks-Rabbinat Landau.

Der Bezirks-Rabbiner Dr. Elias Grünebaum.

Die Lehrer:

David Eichhold in Bergzabern,
Hermann Rothschild in Albersweiler,
Joseph Dreyfuß in Ingenheim,
Isaak Stern daselbst,
Benedict Wolf in Leimersheim,
Jacob Ehrlich in Oberlustadt,
Meier Elsasser in Edenkoben,
Gump Frank in Altdorf,
Salomon Sternberg in Niederhochstadt,
Joseph Weinländer in Essingen.

IV. Bezirks-Rabbinat Pirmasens.

Der Bezirks-Rabbiner Juda Oppenheim in Pirmasens.

Die Lehrer:

Nathan Morgenroth in Steinbach,
Jacob Nathan in Pirmasens,
Leopold Stern in Thaleischweiler,
Nathan Salomon in Blieskastel.

Speyer, den 17. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Ad Nrm. Exh. 15471 G. pr. den 15. Juni 1859

(Agenturen der Cölner Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. M. hat der Spezereihändler J. A. Ebersberg in Dürkheim die Bestätigung als Agent der nebenbezeichneten Gesellschaft erhalten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 10. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrn. 15778 G. pr. den 17. Juni 1859

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien-Unterricht und die französische Sprache an der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für den Realien-Unterricht und die französische Sprache an der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaufbeuren ist mit dem nächsten Schuljahre neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der jährliche Normalgehalt von 600 fl nebst den vorbehaltenen Dienst-Alterszulagen verbunden ist, haben ihre, mit legalen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Integrität belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem Stadtmagistrate Kaufbeuren, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 10. Juni 1859.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurl. des Königl. Reg.-Präsidenten:
Brunner.

Faber.

Bekanntmachung,

den Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betr.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. M. № 7148 wurde nachträglich genehmigt, daß die Betheiligung an dem gemäß Ausschreibung vom 7. v. M. (Regierungsblatt Seite 465—470) aufzunehmenden Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres zur größeren Erleichterung der Darleiher auch durch theilweise Erlage des anzulegenden Capitals in bayerischen 3½procentigen oder auf 4 Procent arrosirten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen stattfinden dürfe.

1. Jeder Darleiher, welcher Einhundert Gulden in Baarem und Einhundert Gulden in einer auf denselben Betrag lautenden 3½pꝫigen oder auf 4 pꝫ arrosirten Mobilisirungs-Obligation der Privaten au porteur oder auf Namen (mit Coupons) erlegt, erhält hiefür gegen Einzug der älteren Obligation zwei Militär-Anlehens-Obligationen zu 100 fl à 4½ pꝫ al pari.
2. Anlehens-Betheiligungen der vorbezeichneten Art sind nur bei den Königl. Schuldentilgungs-Specialkassen anzumelden.
3. Die Einstellung dieses Zugeständnisses erfolgt nach Erfüllung der für Darleihens-Betheiligungen der bezeichneten Art vom Königl. Staatsministerium der Finanzen festgesetzten Summe.
4. Auf Betheiligungen bei dem Eisenbahn-Anlehen à 4½ pꝫ finden vorstehende Bedingungen keine Anwendung.

München, den 9. Juni 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Steger, Secretär.

Nro. 16018 G. pr. den 21. Juni 1859.

Nachweise

über

das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Pensionsanstalt für das Lehrerpersonale an den teutschen Schulen der Pfalz pro $18^{57}/_{58}$ laut der am 6. Mai d. J. abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahmen.

1. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	kr	fl	kr
1. Rückstand der Rechnung pro $18^{56}/_{57}$	1273	9		
wovon abgehen die Rückersätze mit	4	30		
			1268	39

	fl.	kr.
2. Einnahmsausstände aus demselben Jahre	55	16
3. Anstellungstaxen der Schullehrer	1769	14
4. Einzahlungen der Schulverweser	20	—
5. Jahresbeiträge für die Vorjahre von solchen Mitgliedern, welche erst im Jahre 18$\frac{57}{58}$ dem Vereine freiwillig beigetreten sind	86	43
6. Abgetragene Capitalien, rückerhobene Depositen und verwerthete bayerische Staats-Obligationen	37200	—
7. Zufällige Einnahmen, bestehend in Agio verkaufter bayerischer Staatsobligationen	453	—
8. Caution des Rechners	500	—

2. Ordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.
9 Jahresbeiträge der Mitglieder, 1423 an der Zahl	8616	46
10. Intercalarien von 200 erledigt gewesenen Schulstellen	7407	19
11. Freiwillige Beiträge von 60 Gemeinden	642	—
12. Zuschuß aus Kreisfonds, aus dem Alimentationsfonde für dienstunfähige, à conto dieses Fonds quiescirte Lehrer	367	20
13. Zinsen von Capitalien	2304	6
14. Verschiedene Einnahmen, bestehend in dem Rückersatze von Postporto	—	54
Summa der Einnahmen	60691	17

B. Ausgaben.

1. Gewöhnliche Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Pensionen an 29 quiescirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	3883	1
2. Remisen der Einnehmer	204	56

Der verlebte Einnehmer Mainzinger von Albersweiler und die Herren Einnehmer Moder zu Gauersheim und Plappert zu Schönenberg haben keine Remisen beansprucht.

	fl.	kr.
3. Postporto und Franco	117	43
4. Verwaltungskosten	150	—
5. Remuneration des Rechners	400	—

2. Außerordentliche Ausgaben.

	fl.	kr.
6. Capitalanlegungen	54040	—
7. Verschiedene Ausgaben, bestehend in den Kosten für Druck und Heften von 2000 Exemplaren der Satzungen der Pensions-Anstalt und für Versendung der Exemplare an die Mitglieder, dann in den Kosten einer ledernen verschließbaren Mappe, Zinsen eines bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen erhobenen Vorschusses und in Zinsvergütungen verkaufter bayerischer Staatsobligationen	66	9
Summa der Ausgaben	58861	49

Abgleichung.

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen	60691	17
Die Ausgaben „	58861	49
Einnahms-Ueberschuß und Kassavorrath	1829	28

C. Vermögensstand am 1. October 1858.

Das Vermögen besteht:

		fl.	kr.
1. in ausgeliehenen Capitalien nach Abzug der Caution des Rechners ad 500 fl., wovon angelegt sind:		70240	—
a) bei Privaten gegen hypothekarische Versicherung und 5procentige Verzinsung	59240 fl.		
b) in einer 5 pCt Ludwigs-Berbacher Prioritätsobligation	1000 „		
c) in 4½procentigen bayerischen Staatsobligationen	10000 „		
		70240	—

		fl.	kr.
2.	in dem Werthe eines feuerfesten Documenten- und Geldschrankes von	400	—
3.	in dem Werthe einer angeschafften ledernen und verschließbaren Mappe von hiezu	3	30
4.	der Kassavorrath mit	1829	28
	Summa	72472	58

Das Vermögen der Anstalt betrug am 1. October 1857 . . . . . . 55628 25
und es hat sich dasselbe sonach während des Etatsjahres 18⁵⁷⁄₅₈ vermehrt um . . . 16844 33

Speyer, den 17. Juni 1859.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensionsanstalt der Pfalz.

Dr. Jordan.

Thomann, Rechner.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Mai d. J. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe zu Speyer die katholische Pfarrei Berghausen, Landcommissariats Speyer, dem Pfarrer zu Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, Priester Joseph Bischoff, und die katholische Pfarrei Pforz, Landcommissariats Germersheim, dem Pfarrer zu Rülzheim, desselben Landcommissariatsbezirkes, Priester Alois Obitz, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juni d. J. allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß die katholische Pfarrei Blieskastel, Landcommissariats Zweibrücken, von dem Bischofe zu Speyer dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Priester Peter Schiefer zu Dahn verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1859 haben Seine Majestät der König die erledigte Inspectorsstelle an dem protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern dem dermaligen Hausgeistlichen bei dem Central- und Bezirks-Gefängnisse daselbst, Adolph Petersen, in provisorischer Weise allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juni l. J., sind dem protestantischen Pfarrer Fertsch in Edenkoben die bisher von ihm verwesenen Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Edenkoben definitiv übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juni 1859, wurden ernannt:

1. der bisherige II. Adjunkt Daniel Trauth zum ersten und
2. das Gemeinderaths-Mitglied Georg Dudenhöfer II. zum II. Adjunkten der Gemeinde Herxheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juni 1859, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Johann Friedrich Born zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderaths-Mitglied Conrad Ackermann zum Adjunkten der Gemeinde Birkweiler.

Durch Regierungsverfügung vom 6. Juni d. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Eisenbarth aus Lambsheim als Gehilfe an die katholische Schule zu Kindsbach berufen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 30. Juni 1859.

Inhalt:

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1859.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 30. April 1859 zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 2. October in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. October findet die öffentliche Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr, (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 4. October die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe Bayerns stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem Königl. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschälerstalle des

Königl. Landgestütes in oder nächst der Königl. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Den zur Theilnahme an der Centralversammlung von sämmtlichen Kreiscomités abgeordneten Landwirthen ist von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Octoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des Generalcomité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Octoberfestes unentgeldlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Ducaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vier und zwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

sechs und dreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
2. durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3. durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6. durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt

oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7. durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8. durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9. durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;

10. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11. durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12. durch Maulbeerbaumzucht;

13. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;

14. durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehraçen;

15. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

16. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

17. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;

18. durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

19. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

20. durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl, als Inländer, sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt seyn und den im §. VII. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1856, 1857, 1858 und 1859 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad № 19 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Categorie prämiirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansicht und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agricolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Cultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche im §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten

Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1856, 1857, 1858, 1859 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kategorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt seyn sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direct an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis 15. August l. J. in den Einlauf des General-Comité gelangt seyn.

Insoferne von Seite der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vier und sechszig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1859 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1. durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder
2. durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brachebenützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
3. durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen
Achtzehn kleine silberne Vereins-Denkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2. a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.
   b) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.
3. Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- oder Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

4. Für ausgezeichnetes zahmes Geflügel, insbesondere Hühnerracen.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungsgebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem Generalcomité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.*)

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das Generalcomité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen.**)

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschaftsfeste zugleich sein Kreisfest (§. 19 c. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe und zwar je einen

I. Preis zu 12 Vereinsthaler nebst großer silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch,

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch aus, als:

1. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raçeveredlung;
2. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;
3. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
4. für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Anschwemmung, Be- und Entwässerung;
5. für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung;
6. für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues.

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des Generalcomités und nach Formular Beilage I. pag. 19 (Bewerbungen zu §. I. resp. VI. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreiscomité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Octoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V., (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendung aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-

*) Ein und derselbe Aussteller zu Ziffer 2 kann für die sub a. und b. bezeichneten Leistungen nur Einen Preis erhalten.

**) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungsgegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

Comité gelangt seyen, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Centrallandwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferde-Zucht.

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Hengste.

1. Des starken Wagen-Schlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
   Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
   Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.
   Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2. Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   Erster Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
   Zweiter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

1. Des starken Wagen-Schlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   Erster Preis, achtzig Vereins-Thaler.
   Zweiter Preis, sechzig Vereins-Thaler.
   Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
   Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2. Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
   Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.

b) Vier Preise, jeder mit je acht Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht.

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:

1. für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.

für Eber (Bären), Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.

2. für Schweinsmütter, Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.

für Schweinsmütter, Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine (männlichen und weiblichen Geschlechts) bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, fünfundzwanzig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

VI. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Schweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs

aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 30. September, Vormittags 10 Uhr, in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-

Legitimations-Scheine der k. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort müssen die Pferde Freitags den 30. September, Nachmittags 2 Uhr, die übrigen Viehgattungen Samstags den 1. October, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber, vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preiszuerkennung Anspruch gemacht werden.

7. Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

8. Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

9. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

10. Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück

gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt seyn:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oeconomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preisconcurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; deßgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhielt;

d) daß er für dieselbe Viehgattung beim vorjährigen Central-Landwirthschaftsfeste keinen Preis bekam, sowie

e) daß die Oeconomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirksvorstande oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, und im Falle des Nicht-

Organisirtseyns eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt seyn.

11. Am Festsonntage selbst — den 2. October — Vormittags 11 Uhr, haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

12. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe, Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die in §. I., II., III., IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirkscomités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Standabtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 3. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Localitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße № 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-Amts- und Local-Intelligenzblätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die Königl. Kreisregierungen, an die Kreiscomité's, dann an die Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirksvorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem Generalcomité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1859.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:

Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer:

Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comité's nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeindeverwaltung) unter Bestätigung durch die Königl. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im Königl. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV.) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirkscomité von der Königl. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.*)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1856, 1857, 1858 und 1859 ausgeführten Leistungen, als:

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayer'sche Landwirthe betr.

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt.)

(Siegel.) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgiltigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirksvorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.)

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten *), Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (Königl. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirksgeometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1856, 1857, 1858 und 1859 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirksvorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirksvorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellun entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirkscomités durch die Kreiscomités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vgl. §. II. p. 775 ꝛc.).

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth seyn muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der

praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,

b) in welcher Dienstböteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt seyn.

Beilage IV.

Zeugniß = Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammt-Gemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirksvorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel. Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß = Formular für Preisbewerbnngen nach §. V., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe, betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft:

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe rc.):

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt).

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezimalen bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen, befindet sich in . . . Zustande, und es wurde das oben beschriebene, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthsch. Bezirkes N. N. Unterschrift.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII, II. A et B, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth rc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorbeschriebene Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezimalen bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand, in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande und es wurde das oben bezeichnete, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benutzt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand

wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthsch. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

―――――――

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III., die veredelte Schafzucht betreffend.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke.)

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1858 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . ., und hat für diese gegen-

wärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oeconomie, in einem Flächeninhalte von . . . . Tagw. . . . Dezim., befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammt-Viehstand, bestehend in . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Stück Schafen, ... Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift.

Beilage IX.

Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),

b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinbären (Anzahl),

b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1858 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . . Pferden, ... Stücke Rindvieh und . . . . Schafen besteht, und in . . . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oeconomie, bestehend in . . . . Tagw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . Zustande.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand

wahr und getreu darstellenden Inhalt mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebene, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegte und gefütterte Mastochsen (Mastschwein).

Bezeichnung:

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) Die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . Wochen.

g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .

h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Die Oeconomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift.

Programm

zu dem

Octoberfeste auf der Theresienwiese

am 2. October 1859.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 2. October heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger: Joseph Köll, Joseph Gsteidinger, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schweiger machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Jos. Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die ganze Leitung des Rennens übertragen ist.

2. Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

   Der erste Geldpreis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen, aus 30, 25, 24, 21, 19, 17, 15, 12, 11, 9 und 7 Zweiguldenstücken.

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

3. Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden; bei ganz durchweichtem Boden dreimal.

4. Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 1. October, Nachmittags von 1—5 Uhr, im Magistratsgebäude № 1 im Thal die Einschreibung, und am Sonntag um halb 8 Uhr die Verloosung vornehmen.

5. Am Sonntag den 2. October, Morgens 7½ Uhr, versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

   Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich im Hofraume des Magistratsgebäudes № 1 im Thal versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preisträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde im Hofraume des Magistratsgebäudes № 1 im Thal nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6. Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen

seyn. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

Diejenigen fünf Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 8, 6, 4, 3 und 2 Gulden.

7. Am Sonntag den 9. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1—5 Uhr und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Magistratsgebäude № 1 im Thal unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 27, 22, 16, 15, 13, 11, 10 und 9 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten drei Preisfahnen geziert sind.

8. Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

9. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

Joseph Köll.

Joseph Gsteidinger. Georg Birzer.
Max Schießl. Max Schweiger.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 3. October 1859 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke — in Summa 38 fl.

2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr bezahlt.

4. Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5. Sollte am Donnerstag den 6. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen seyn, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 7. October auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das I. Beste 30 fl — kr.
„ II. „ 15 fl — kr.
„ III. „ 7 fl 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl, es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl, auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen

das I. Beste 18 fl — kr
„ II. „ 9 fl — kr
„ III. „ 4 fl 30 kr

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl 24 kr; auch können 50 Schüsse à 12 kr gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 18 fl — kr
„ II. „ 9 fl — kr
„ III. „ 4 fl 30 kr

nebst 9 Fahnen, wovon die erste geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl 24 kr; auch können 50 Schüsse à 12 kr angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang seyn;

b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;

c) das Gewehr darf nicht mit Fingerbügeln und Tragriemen versehen seyn;

d) muß dasselbe mit einem Züngeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedrückt werden kann, versehen seyn;

e) sind die Dupfersperren untersagt und darf endlich

f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerische Fuß aufgestellt.

2. Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayerische Fuß.

3. Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.

4. Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.

5. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 3. October ununterbrochen bis Freitag den 7. October Abends.

6. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 9. October vor dem zweiten Pferderennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.

7. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.

8. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß

er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft einverleibt seyn und sich hierüber durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

9. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 7. October seine Schieß-Polette dem Schützen-Actuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10. Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

11. Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 3. October, um 9¾ Uhr, mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, darf am ersten Tage nicht schießen.

Zu diesem Behufe werden Vogellose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls Montag den 3. October zwischen 8—10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Teichlein zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
Königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
v. Steinsdorf.

Stadelmann, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 1. Juli 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Interesse's allergnädigst zu bestimmen geruht, daß unter Abänderung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1848 — Regierungsblatt 1848 S. 1231 — bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke das Aneinanderhängen zweier leerer Wägen in Zukunft nicht blos mit Beschränkung auf die Heu- und Getreide-Erntezeit, sondern ganz allgemein gestattet werde.

Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 13. Juni 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenck. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. 18170 G. pr. den 22. Juni 1859.

(Die Blokade von Venedig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

vom 17. Juni l. J. wird nachstehend eine Bekanntmachung der Kaiserlich französischen Regierung d. d. 1. Juni l. J. über die vom 18. v. M. an durch die französische Flotte verhängte Blokade von Venedig zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Auszug
aus dem Moniteur universel vom 2. Juni 1859.

(Bekanntmachung, die Blokade des Hafens von Venedig, sowie seiner Ausgänge betreffend.)

Marine-Departement.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Excellenz der Minister der Marine von dem Commandanten der französischen Seemacht im adriatischen Meere, Contre-Admiral Jurien de la Gravière, die Mittheilung erhalten hat, daß unterm 18. Mai l. J. und mit diesem Tage beginnend durch das unter seinen Befehlen stehende Geschwader eine wirksame Blokade des Hafens von Venedig und seiner Ausgänge hergestellt worden ist.

Zugleich wird hiemit kundgegeben, daß hiebei alle Maßregeln, zu welchen das Völkerrecht, sowie die zwischen Seiner Majestät dem Kaiser und den verschiedenen neutralen Mächten bestehenden Verträge ermächtigen, gegen alle diejenigen Schiffe in Anwendung und in Vollzug kommen werden, welche die genannte Blokade zu brechen versuchen sollten.

Ad Nrm. Exh. 15599 G. pr. den 22. Juni 1859.

(Die bei der Commandantschaft Zweibrücken deponirten Waffen unbekannter Eigenthümer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Königl. Commandantschaft zu Zweibrücken befinden sich noch einige der im Jahre 1849 abgelieferten Privatwaffen verschiedener Art hinterlegt.

Diejenigen Personen, welche sich als Eigenthümer dieser Waffen zu legitimiren vermögen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen vier Wochen

vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Königl. Landcommissariate Zweibrücken geltend zu machen, indem nach Ablauf des bemerkten Termines über die nicht zurückgenommenen Waffen als über eine herrenlose Sache weiter verfügt werden würde.

Speyer, den 18. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 15156 G. pr. den 24. Juni 1859.

(Die Eröffnung des neuen Instituts-Gebäudes für krüppelhafte Kinder in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Im Auftrage des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. wird den Königl. Landcommissariaten ein von der Königl. Regierung von Oberbayern an die dortigen Distrikts-

Polizeibehörden erlassenes Ausschreiben zur gleichmäßigen Darnachachtung nachstehend mitgetheilt.

Speyer, den 21. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

(Die Eröffnung des neuen Institutsgebäudes für krüppelhafte Kinder, hier die Aufnahme von Zöglingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Königl. Erziehungsinstitut für krüppelhafte Kinder dahier, welches nach den allerhöchst genehmigten Statuten vom 28. Februar 1844 — Regierungsbl. S. 201 — bestimmt ist, der Verwahrlosung armer krüppelhafter Knaben und deren üblen Folgen durch christliche religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegen zu wirken und die Zöglinge zum Betriebe einer freien Erwerbsart oder zum Uebertritt in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen, wurde in der jüngsten Zeit in der Staubstraße № 13 a. dahier ein neues Institutsgebäude hergestellt, dessen Räumlichkeiten so ausgedehnt sind, daß mindestens fünfzehn Zöglinge noch Aufnahme finden können.

Leider stehen aber dem Institute zur Zeit nicht die Mittel zu Gebote, um einer größeren Anzahl von Zöglingen unentgeltliche Aufnahme gewähren zu können, und so kann insbesondere heuer eine Aufnahme von Zöglingen aus Oberbayern, da ein oberbayerischer Freiplatz nicht in Erledigung kömmt, nur gegen Entrichtung der treffenden Jahrespension stattfinden.

Es dürfte nun nicht nur im Interesse dieser unglücklichen Kinder, sondern auch deren Angehörigen und Heimathsgemeinden gelegen seyn, daß diese Kinder durch die im Institute gebotene Erziehung und Unterrichtung in den Stand gesetzt werden, sich als Handwerker oder in einem sonstigen Erwerbszweige selbstständig ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, und da die jährliche Pensionszahlung nur 130 fl beträgt, so wird es auch den meisten der betheiligten Familien und Gemeinden nicht schwer fallen, den armen gebrechlichen Knaben die Möglichkeit ihrer technischen Ausbildung zu gewähren und hiedurch eine spätere unausbleibliche Alimentationslast abzuwenden.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, die untergebenen Gemeinden und Armenpflegen auf die wohlthätigen Zwecke des erwähnten Institutes geeignet aufmerksam zu machen und Sorge zu tragen, daß den betheiligten unvermögenden Familien und Gemeinden zur Unterbringung der ihnen angehörigen krüppelhaften Knaben im Institute, sey es auf dem Wege freiwilliger Armenpflege oder aus Local- und Distrikts-Armenfonds thunlichste Unterstützung gewährt werde, wobei übrigens bemerkt wird, daß die Aufnahme statutengemäß auf Zöglinge von zwölf bis vierzehn Jahren beschränkt ist, welche weder blödsinnig, noch mit ansteckenden oder eine chirurgische Operation bedingenden Leiden behaftet sind. Auch wird erfordert, daß diese Knaben des Sehvermögens und des Gehöres nicht entbehren, daß sie ohne Hilfe Anderer gehen können, und daß deren Hände jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

München, den 12. Juni 1859.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bruch, Secretär.

Ad Nrm. Exb. 982 I. pr den 25. Juni 1858

(Die theologische Aufnahmsprüfung für das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die theologische Aufnahmsprüfung für das laufende Jahr 1859 soll in der Woche vom 22. bis 27. August gehalten werden.

Die Aspiranten haben ihre Meldungen nebst den nach §. III. der Prüfungsinstruction (Amtshandbuch I. Seite 82) erforderlichen Zeugnissen, nämlich dem Gymnasial-Absolutorium, dem Abgangszeugniß (Absolutorium) und Sittenzeugniß der Universitätsbehörde und einem in lateinischer Sprache zu verabfassenden Lebenslauf, spätestens bis zum 31. Juli an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 24. Juni 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 980 t. pr. den 21. Juni 1859.

(Die Wiederbesetzung der zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler im Decanate Bergzabern und der ersten Pfarrstelle zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirten Pfarrstellen wird eine sechswöchentliche Frist von heute an anberaumt.

I. Die Stadtpfarrei **Annweiler** begreift:

1. Die Stadt mit einer bedingungsweise simultanen Kirche und einer nicht simultanen Begräbnißkapelle nebst den eingepfarrten Orten Sarnstal, Bindersbach, Wernersberg, Gossersweiler, Völkersweiler, Schwanheim, Lug, Waldrohrbach und Waldhambach, zusammen 2440 Seelen zählend.
2. Die Filiale Queichhambach mit einer nicht simultanen Kirche und den Parochialdörfern Grevenhausen und Eußersthal, zusammen 1007 Seelen zählend.

Im Sprengel sind 8 protestantische Schulen und 4 Begräbnißplätze.

Die hier in Rede stehende zweite Pfarrstelle erträgt:

		fl.	kr.
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Wohnungsanschlag	50	—
3.	Reinertrag des Pfarrguts	51	31
4.	Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	235	6
5.	Naturalbezüge	20	19
6.	Sustentationszuschuß	211	4
	Zusammen	800	—

Hiezu kommen noch die Casualgebühren.

Die Meldungsgesuche sind beim Decanate Bergzabern einzureichen.

II. Die unmittelbare **Stadtpfarrei Speyer** besteht:

1. aus der gleichnamigen Stadt nebst 3 Höfen mit 2 Kirchen, einer Begräbnißkapelle, 5878 Protestanten, eilf protestantischen Schulen und einem Begräbnißplatze,
2. aus den Parochialorten Otterstatt mit 28 und Dudenhofen mit 13 Protestanten.

In letztern Orten werden die verstorbenen Protestanten auf den dortigen Gottesacker beerdigt.

Die erste Pfarrstelle zu Speyer gewährt außer den Casualgebühren ein fassionsmäßiges Einkommen von 1000 Gulden, nämlich:

		fl.	kr.
1.	Staatsgehalt	464	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3.	Reinertrag des Pfarrgutes	93	54
4.	Capitalzinsen	120	—
5.	Geldbezug aus der Stadtkasse	46	40
6.	Naturalbezug von der Gemeinde Speyer	39	35
7.	Sustentationszuschuß	185	51
		1000	—

Dem zu ernennenden Pfarrer soll zugleich die Decanatsfunction übertragen werden.

Die Meldungsgesuche sind unmittelbar an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 23. Juni 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

Ad Nrm 16062 G pr. den 21. Juni 1859

Einundzwanzigster Rechnungsabschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. September 1858 mit Ende Februar 1859.

Mit Ende August 1858 waren versichert	201 Stück mit 18,055 fl.	.	Haftgeld	211 fl. 43¼ kr.
Hiezu vom 1. September 1858 mit Ende Februar 1859	19 Stück mit 3215 fl.	.	"	46 fl. 13¼ kr.
Summa .	220 Stück mit 21,270 fl.	.	"	257 fl. 57 kr.
Abgingen nach Journal VII., Seite 13	31 Stück mit 2940 fl.	.	"	— fl. — kr.
Stand Ende Februar 1859 .	189 Stück mit 18,330 fl.	.	"	257 fl. 57 kr.

Reservefond.

Stand Ende August 1858	808 fl. 54 kr.
Hiezu an Erlös für Statuten	— fl. 36 kr.
Deßgleichen surplus v. Rechnung	1 fl. 2 kr.
Hiezu an Bruchtheilkreuzern durch Schreiben der Beitragszettel	— fl. 23 kr.
Stand Ende Februar 1859. .	810 fl. 53 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1. Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen Lit. A. u. B. nach Abzug des Erlöses	331 fl. 15 kr.
2. Regiekosten	7 fl. 18 kr.
3. Schaden-Ermittlungskosten	2 fl. — kr.
4. Besoldung der Beamten	19 fl. 22 kr.
5. Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen	18 fl. 44 kr.
6. Provisionsgebühren der Agenten	10 fl. 45 kr.
Summa .	419 fl. 24 kr.

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

1. für Pferde 8335 fl. Versicherung. Beiträge 313 fl. 30 kr., per 100 fl. 3 fl. 45[illegible] kr.
2. für Rinder 9995 fl. Versicherung. Beiträge 105 fl. 54 kr., per 100 fl. 1 fl. 3[illegible] kr.

Daher berechnen sich die Beiträge

für Pferde 8335 fl. à 3 fl. 46 kr. per 100 fl. auf 313 fl. 58 kr.
für Rinder 9995 fl. à 1 fl. 4 kr. per 100 fl. auf 106 fl. 37 kr.

Summa 420 fl. 35 kr.
Auszuschlagen waren 419 fl. 24 kr.

Bleibt surplus 1 fl. 11 kr. für den Reservefond.

Lit. A.

Fortlaufende №	Namen der Beschädigten.	Baarzahlung. fl	kr	Aufrechnung des Erlöses. fl	kr	Summa. fl	kr
	I. Für Pferde.						
1	Herr R. Barsch in Kaiserhammer	112	30	30	—	142	30
	Summa per se.						
	II. Für Rinder.						
1	Herr Nic. Krauß in Mayerhof	36	15	20	—	56	15
2	„ Joh. Ad. Schlegel in Unfriedsdorf	22	30	—	—	22	30
	Summa .	58	45	20	—	78	45
	Lit. B. **Zusammenstellung** der noch zu leistenden Entschädigungen.						
1	Herr Otto Herold in Gefrees 1 Pferd	62	30	50	—	112	30
2	„ G. H. Eder in Unterrodach 1 Pferd	97	30	15	—	112	30
	Summa .	160	—	65	—	225	—
	Summa oben .	58	45	20	—	78	45
	„ „ .	112	30	30	—	142	30
	Summa Summarum .	331	15	115	—	446	15

Münchberg, am 14. April 1859.

Die Vereins-Direction:

Ziegelmüller. Fikenscher.

Der Ausschuß des Vereins:

R. Barsch. Ad. Richter. Nic. Krauß. Gg. Fikenscher. Gg. Hegner. W. Müller.

pr. den 24. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg a. d. D. hat am 10. Juni 1859, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. v. Heigl, Präsident, Sichart, Freiherr von Oefele, Braun, Gutschneider, Räthe, Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, Halm, Secretär, — in Gemäßheit der Art. 51, 52 und 74 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, — wegen der in № 42 Seite 167 des in Rorschach erscheinenden ostschweizerischen Wochenblattes im Artikel „Bayern" enthaltenen Verletzung des Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Unterdrückung der Nummer 42 des ostschweizerischen Wochenblattes, insoweit diese nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, am 16. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Conrad.

Hegner.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Böbingen, Decanats Neustadt, dem Pfarramtscandidaten Johann Rebinger aus Albisheim;

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Candidus aus Fischbach;

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schiersfeld, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Jacob Höpffner von Offenbach, und

unterm 11. Juni l. J. die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem dermaligen Pfarrer daselbst, Carl Ludwig Heinrich Mühlhäuser, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchstes Decret, Schloß Berg, den 16. Juni l. J., wurde

1. dem Finanz-Rechnungscommissär Ludwig Hiltebrandt auf Ansuchen die Stempelverwalters-Stelle zu Speyer verliehen, und
2. der Finanzraths-Accessist Friedrich Kleinkopf aus Pirmasens in provisorischer Eigenschaft zum Königl. Finanz-Rechnungscommissär der Pfalz ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. Juni 1859 wurde

1. der bisherige Adjunkt Michael Wüst zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderathsmitglied Friedrich Klein zum Adjunkten der Gemeinde Niederhorbach ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. Juni 1859 wurden die Functionen eines Distrikts-Hauptlehrers für die protestantischen Schullehrlinge im Vorbereitungs-Bezirk Homburg-Kaiserslautern dem Lehrer Philipp Braun in Erzenhausen übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Mai 1859, wurde der bisher provisorische Lehrer Valentin Utzinger in Geiselberg zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juni 1859, wurde der bisherige Lehrer Georg Kunz in Albessen zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Erfenbach vom 20. l. M. an in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 8. Juni d. J. wurde der Schulgehilfe Philipp Busch aus Saufenheim als Gehilfe an der neuerrichteten katholischen Schule zu Rodenbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juni 1859, wurde der Schuldienst-Exspectant Ludwig Neumüller von Wolfersheim an die zu Rothselberg erledigte protestantische deutsche Schulgehilfenstelle berufen.

Durch Regierungsbeschluß vom 18. Juni 1859 wurde der frühere Schulgehilfe Georg Jacob zu Ruppertsberg als Lehrer an der katholischen Schule zu Otterbach angestellt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majestät der König haben unterm 12. Juni l. J. dem Handelsagenten Dominik Boccasini von Triest ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren Coaks und sonst brauchbares Brennmaterial aus Lignit zu bereiten, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 12. Jun. l. J. anfangend;

ferner unterm 16. Juni l. J. den Civil-Ingenieuren Albert de Bronac und Martial Deherrypon in Paris ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, die Verbindungen von Schwefel, Phosphor, Arsenik, Antimon u. s. w. mit Metallen, insbesondere die schwefelhaltigen Erze von Blei, Antimon, Kupfer, Zink, Silber u. s. w. zu behandeln, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. Juni l. J. anfangend, und

unterm gleichen Tage dem Privatier Louis W. Broadwell von New-Orleans ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Methode, Mahlsteine zuzurichten, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. Juni l. J anfangend, zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 25. Juni 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		86
„ „ „ 4 %	91½	
„ „ „ 4½ %	96	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	96	
„ „ „ 5 % IV. Emission	100	
„ „ „ 5 % neue detto .		100
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	92	91¾
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	720	710
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 5. Juli 1859.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Einberufung des Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben, in der Absicht, auf verfassungsmäßigem Wege die Deckung des außerordentlichen Aufwandes, welcher durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse für den Bedarf des Heeres veranlaßt ist, zu beschaffen, beschlossen, den Landtag auf den 14. l. M. zu einer außerordentlichen Versammlung ausschließend für den gedachten Zweck einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle aus ihren Kreisen in die II. Kammer bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 den Geschäftsgang des Landtages betreffend, zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtages zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 2. Juli 1859.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl.
v. Mulzer. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.
v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 11629 U   pr. den 29. Juni 1859.

(Die Kohlen-Verkaufspreise auf der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, den Kohlen-Verkaufspreis der II. Qualität bei der Grube St. Ingbert vom 1. Juli l. J. an auf

17 Xr pr. Centner — incl. Ladgeld —

festzusetzen, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Speyer, den 27. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Burbaum.

Metschnabl.

Nro. 16475 G.   pr. den 28. Juni 1859

(Die Ergebnisse der Unions-Volkszählung im Monate Dezember 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, im allgemeinen Interesse nachstehend die Ergebnisse der jüngsten, im Monate Dezember 1858 im Regierungsbezirke der Pfalz stattgefundenen Volkszählung, und zwar in 4 Tabellen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 25. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schwenk.

Uebersicht des Bevölkerungsstandes der Pfalz.

1. Bevölkerung des Civil- und Militärstandes nach der Zählung vom Monate Dezember 1858.

Landcommissariats-Bezirke.	a) Nach dem Civilstande		b) Nach dem Militärstande.		Gesammt-Bevölkerung nach	
	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.
Bergzabern	9198	39344	—	—	9198	39344
Frankenthal	9815	43867	—	—	9815	43867
Germersheim	11833	49991	188	5295	12021	55286
Homburg	9362	44030	—	—	9362	44030
Kaiserslautern	10740	51989	7	172	10747	52161
Kirchheimbolanden	11286	49708	—	—	11286	49708
Kusel	8343	38943	—	—	8343	38943
Landau	14236	60033	202	5331	14438	65364
Neustadt	15156	64328	—	—	15156	64328
Pirmasens	7812	38268	—	—	7812	38268
Speyer	11383	50678	29	647	11412	51325
Zweibrücken	11654	51464	41	1041	11695	52505
Summa	130818	582643	467	12486	131285	595129

II. General-Conspect der Bevölkerung des Regierungsbezirkes der Pfalz nach den Ergebnissen der bisherigen Unions-Volkszählung.

Jahrgänge der Unions-Volkszählung.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civilstand. Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge (über 14 Jahre)	Weiber und Jungfrauen (über 14 Jahre)	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner	B. Nach den Erhebungen über den Militärstand. Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge (über 14 Jahre)	Weiber und Jungfrauen (über 14 Jahre)	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner	Gesammt-Bevölkerung nach Familien.	Gesammt-Bevölkerung nach Seelen.
		Seelen.						Seelen.						
1834	115456	171617	185461	96152	93742	546972	207	7375	251	180	154	7960	115663	554932
1837	116278	174038	189811	98539	94833	557221	198	7581	254	155	134	8124	116476	565345
1840	120407	177808	193714	100698	98917	571137	196	7480	216	142	145	7983	120603	579120
1843	123039	182404	197840	103620	102663	586527	192	8140	230	145	151	8666	123231	595193
1846	124972	185144	199767	107844	107151	599906	226	8018	255	137	154	8564	125198	608470
1849	125357	184180	201761	107151	106693	599785	303	15740	363	232	250	16585	125660	616370
1852	126519	183167	202237	105575	105363	596342	293	14440	296	216	182	15134	126812	611476
1855	127355	178947	198631	98537	98301	574416	483	12290	257	194	177	12918	127838	587334
1858	130818	186044	203284	96763	96552	582643	467	11887	248	185	166	12486	131285	595129

III. Bevölkerung, nach Confessionen ausgeschieden, nach der Ortserhebung über den Civilstand im Monate Dezember 1858.

Landcommissariats-Bezirke.	Katholiken.		Protestanten.		Menoniten, Wiedertäufer, Griechen und andere Secten.		Nichtchristliche Religionen.		Summa.	
	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
Bergzabern	3725	16825	5137	21124	37	165	299	1229	9198	39343
Frankenthal	3530	15987	5693	25295	123	474	469	2111	9815	43867
Germersheim	7149	30908	4430	17877	3	10	251	1143	11833	49938
Homburg	4499	21335	4724	22034	14	62	125	599	9362	44030
Kaiserslautern	3542	16617	6786	33347	154	735	258	1288	10740	51987
Kirchheimbolanden	2324	10164	8521	37469	111	548	330	1527	11286	49708
Kusel	1014	4582	7213	33794	8	47	108	520	8343	38943
Landau	7126	31124	6650	26719	6	22	454	2121	14236	59986
Neustadt	5328	23078	9418	39445	57	263	353	1542	15156	64328
Pirmasens	4030	20013	3562	17201	19	119	201	935	7812	38268
Speyer	6126	27711	4937	21355	55	293	265	1313	11383	50672
Zweibrücken	6934	29508	4553	21145	55	290	112	509	11654	51452
Summa	55327	247852	71624	316805	642	3028	3225	14837	130818	582522

NB. Die zwischen der Tabelle № III. und zwischen der Tabelle № I. a. bestehende Differenz von 121 Seelen rührt von Militärdienstboten her, welche dem Civilstande angehören und durch die Militärbehörden gezählt worden sind.

IV. Zusammenstellung der Bevölkerung der Städte des Königl. Bayerischen Regierungsbezirkes der Pfalz nach dem Stande der Bevölkerung vom Monate Dezember 1858.

Landcommissariate.	Namen der Städte.	Nach den Ortserhebungen über den Civilstand.					
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Total.
			Seelen.				
Bergzabern . . .	Annweiler . . .	610	847	904	415	426	2592
" . . .	Bergzabern . . .	680	756	967	332	359	2414
Frankenthal . . .	Frankenthal . . .	1282	2084	2312	790	757	5943
" . . .	Grünstadt . . .	767	1064	1257	530	518	3369
Germersheim . .	Germersheim . . .	689	960	1168	562	553	3243
Homburg . . .	Homburg . . .	736	944	1204	580	575	3303
Kaiserslautern . .	Kaiserslautern . .	2136	3846	3789	1690	1742	11067
" . . .	Otterberg . . .	621	825	936	417	401	2579
Kirchheimbolanden .	Kirchheimbolanden .	730	900	1079	483	430	2892
" . . .	Obermoschel . .	277	412	416	247	176	1251
Landau . . .	Edenkoben . . .	1256	1717	1884	873	894	5368
" . . .	Landau . . .	1531	2051	2532	782	730	6095
Neustadt . . .	Deidesheim . . .	567	822	897	433	409	2561
" . . .	Dürkheim . . .	1111	1688	1956	958	958	5560
" . . .	Neustadt . . .	1818	2433	2641	1131	1116	7321
" . . .	Wachenheim . .	623	769	987	439	413	2608
Pirmasens . . .	Pirmasens . . .	1365	1922	2293	1238	1233	6686
Speyer . . .	Ludwigshafen . .	609	1026	883	431	438	2778
" . . .	Speyer . . .	2531	3759	4234	1564	1685	11242
Zweibrücken . . .	Hornbach . . .	296	475	557	216	213	1461
" . . .	St. Ingbert . .	1749	2289	1822	1146	1030	6287
" . . .	Zweibrücken . . .	1612	2288	2814	1003	923	7028
	Summa .	23596	33877	37532	16260	15979	103648

Ad Num. Exh. 15468 G   pr. den 28. Juni 1859

(Den Hebammen-Unterricht für 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrcurse für 1859 die Prüfung bestanden haben, sind im nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführt, und werden nunmehr in dem ihnen bereits angewiesenen Distrikte nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Königl. Landgericht für zulässig erklärt.

Speyer, den 20. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1859 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft wurden

№	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs- Ort.	Anstellungs- Kanton.	Prüfungs-Note.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
1	Hauck, Caroline	Hauenstein	Hauenstein	Dahn	II.	eigene.
2	Rieder, A. Maria	Offenbach	Offenbach	Landau	I.	Gemeinde.
3	Ott, A. Maria	Ilbesheim	Ilbesheim	"	I.	eigene.
4	Schwarz, Elisabetha	Landstuhl	Schwedelbach	Kaiserslautern	I. des dritten Preises würdig	eigene.
5	Mayer, Margaretha	Rodalben	Trulben	Pirmasens	I.	eigene.
6	Hien, Katharina	Rehborn	Rehborn	Obermoschel	I.	eigene.
7	Emmerich, Elisabetha	Ilbesheim	Ilbesheim	Kirchheim	I. erhielt den ersten Preis	eigene.
8	Germann, Magdalena	Clausen	Clausen	Waldfischbach	I. des dritten Preises würdig	eigene.
9	Lerch, Elisabetha	Kalstadt	Grethen	Dürkheim	I. des dritten Preises würdig	eigene.
10	König, Regina	Harthausen	Harthausen	Speyer	I.	eigene.
11	Dörr, Katharina	Einöllen	Einöllen	Wolfstein	III.	eigene.
12	Kuhner, Charlotte	Altleiningen	Altleiningen	Grünstadt	I.	eigene.
13	Krück, Katharina	Laumersheim	Laumersheim	"	II.	eigene.
14	Kirsch, A. M.	Gossersweiler	Gossersweiler	Annweiler	I.	eigene mit Vorschuß d. G.
15	Antoni, Eva	Neupfotz	Neupfotz	Germersheim	I.	

Ad Nrm. 18554 G pr. den 2. Juli 1859.

(Das Gesuch der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Empfehlung der Hohmann'schen Clavierschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. l. Mts. wird die praktische Clavierschule von Chr. H. Hohmann, 6. Auflage, Nördlingen 1859, Beck'sche Buchhandlung, Preis 3 fl. 36 kr., den Vorbereitungslehrern des Regierungs-Bezirkes zur Benützung beim Präparanden-Unterricht hiemit empfohlen.

Speyer, den 30. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 18360 G. pr. den 2. Juli 1859.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

In verschiedenen Gemeinden der Pfalz wurden die nachstehend näher bezeichneten falschen Geldstücke eingenommen und verausgabt, nämlich:

1. Ein österreichisches Guldenstück mit der Jahrezahl 1858.
2. Ein Halbguldenstück mit Frankfurter Wappen und der Jahrezahl 1845.
3. Ein Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrezahl 1796.

Das Guldenstück österreichischen Gepräges und das Halbguldenstück mit dem Gepräge der freien Stadt Frankfurt bestehen beide aus Zinn und sind in Formen gegossen, welche von ächten Stücken abgenommen worden sind. Außer ihrer grauen Farbe und dem stumpfen Gepräge ist als auffallendes und untrügliches Kennzeichen anzuführen, daß an dem Guldenstück die Randschrift „viribus unitis" und an dem Halbguldenstücke die an ächten Stücken befindlichen Vertiefungen am Rande gänzlich fehlen.

Der Kronenthaler besteht aus Glockenmetall und ist mit falschen Stempeln geprägt, auch sind noch einige Spuren früherer Versilberung daran sichtbar. In seinem gegenwärtigen Zustande gibt er sich aber durch seine Farbe so auffallend als falsch zu erkennen, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könne ihn Jemand in gutem Glauben für ächt halten.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und zur besonderen Achtsamkeit auf den Umlauf dieser falschen Geldstücke mit dem Bemerken angewiesen, daß die gegen gewisse Individuen wegen des Verdachtes wissentlicher Verausgabung derselben eingeleitete strafrechtliche Untersuchung aus Mangel hinreichender Indizien eingestellt werden mußte.

Speyer, den 27. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 11459 U. pr. den 27. Juni 1859.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Albersweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Albersweiler, Königl. Landcommissariats Bergzabern

und Königl. Rentamts Annweiler, durch den Tod des Einnehmers Mainzinger erledigt, wird hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt S. 850 — ausgeschrieben und zugleich bemerkt, daß die zu stellende Caution 3200 ℳ beträgt.

Speyer, den 24. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Burhaum.

Metschnabl.

Ad Nrm. 16395 G pr. den 28. Juni 1858.

(Die Verkaufsbewilligung für einige Droguen von dem Apotheker Carl Sallinger in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels, dat. 20/5. l. J. ist dem Apotheker Carl Sallinger zu München gestattet worden, nachstehende selbstgefertigte Mittel zum Selbstverkaufe oder Verschleiße durch berechtigte Apotheker zu bringen:

1. Brust-Kräuter-Bonbons das Loth zu 3 Xr,
2. Zahnseife das Loth zu 6 Xr,
3. Kräuterseife das ¼ Pfd. zu 18 Xr.

Speyer, den 25. Juni 1858.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schwenk.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 14. Juli l. J. einberufenen außerordentlichen Landtages betr.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 28. Mai 1852 den erblichen Reichsrath Schenk Freiherrn von Stauffenberg für die Dauer des auf den 14. Juli d. J. einberufenen außerordentlichen Landtags zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe allerhöchst zu ernennen geruht.

---

pr. den 27. Juni 1859.

(Die Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1859 den ersten September nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Conrad Hitzfeld, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und fünfzig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 21. Juni 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 16. v. M. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstamt Weiden den Forstmeister Heinrich Pausch zu Langenberg im diesseitigen Regierungsbezirke, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft, und auf das hiedurch erledigte Forstamt Langenberg den Revierförster Ludwig Glas zu Unterhausen, Forstamts Donauwörth, zum Forstmeister zu befördern.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 24./30. Juni l. J. ist gestattet, daß der Gerichtsbote Sebastian Ludwig zu Dürkheim auf die Dauer eines Jahres, von heute an, den Gerichtsboten-Candidaten Philipp Weismann von Frankenthal als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten annehme.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Trost zum Adjunkten der Gemeinde Sippersfeld ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juni 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Christoffel zum Adjunkten der Gemeinde Oberweiler im Thal ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 25. Juni d. J. wurde der bisherige katholische Schullehrer Johann Geimer zu Dunzweiler zum Lehrer an der gemeinschaftlichen Schule zu Schmittsweiler ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 1. Juli d. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Theobald Köhl aus Oberbexbach zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Frankenholz ernannt.

Augsburger Börse.

Den 30. Juni 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		86
„ „ „ 4 %		91
„ „ „ 4½ %	95	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	95	
„ „ „ 5 % IV. Emission	100	
„ „ „ 5 % neue detto		100
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	92	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		718
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien.		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 7. Juli **1859.**

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 16474 G. pr. den 30. Juni 1859

(Das Repertorium zu den Landtags-Verhandlungen pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. Landtags-Archivariats ist das Repertorium über die Verhandlungen des jüngsten Landtags 1859 (26. Januar bis 26. März) vollendet und zur Versendung bereit.

Die Königl. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, sind, wie bisher, ermächtigt, dieses Werk, dessen Preis auf 48 kr. für das Exemplar festgesetzt ist, auf Regiekosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird portofrei erfolgen.

Die Bezahlung des für das Repertorium festgesetzten Preises hat wie bisher an das Secretariat der unterfertigten Stelle zu geschehen, von welchem auch die Versendung besorgt wird.

Speyer, den 27. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 16709 G. pr. den 2. Juli 1859.

(Schenkungen an das Maximilians-Waisen- und Rettungshaus für den Kanton Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Maximilians-Waisen- und Rettungshaus zu Dürkheim erhielt zur Vergrößerung seines Stiftungsvermögens folgende Schenkungen:

1. von Wittwe Caspar Häuser in Dürkheim 100 fl
2. „ Carl Catoir in Dürkheim . . 100 fl
3. „ den Kindern und Erben der Eheleute Johann Adam Fitz von Dürkheim . 400 fl
4. „ zwei ungenannten Wohlthätern je 100 fl 200 fl

Summa . 800 fl

Den menschenfreundlichen Schenkgebern wird auf die Anzeige des geschäftsführenden Ausschusses dieser Stiftung die verdiente Anerkennung hiemit gerne ausgesprochen.

Speyer, den 1. Juli 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 16496 G. pr. den 2. Juli 1859

(Ein Vermächtniß des Rentners Heinrich Pasquay von Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Annweiler verlebte Rentner Heinrich Pasquay vermachte dem dortigen städtischen Hospital zweihundert Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen hieraus alljährlich zum Besten der Spitalarmen verwendet werden sollen.

Bestehender Vorschrift zufolge wird diese wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenk.

Nro. 16493 G. pr. den 30. Juni 1859.

(Die Besetzung der wirklichen Lehrersstellen bei der neu errichtet werdenden Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Neuburg a. d. D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der mit dem nächsten Schuljahre zu Neuburg a. d. D. vorläufig mit 2 Cursen — in Verbindung mit einer Handwerks-Sonn- und Feiertagsschule — neu zu errichtenden Landwirthschafts- und Gewerbsschule kommen nachfolgende wirkliche Lehrersstellen zur Besetzung:

1. Die für den Gesammt-Mathematik-Unterricht.
2. Die für die Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie).
3. Die für den Gesammt-Zeichnungsunterricht.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen der jährliche Normalgehalt von 600 fl nebst den vorbehaltenen Dienst-Alterszulagen verbunden ist, haben ihre mit legalen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Integrität belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem Stadtmagistrate Neuburg, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Bemerkt wird, daß bei Besetzung dieser Stellen besonders darauf gesehen wird, daß die Bewerber ihre praktische Befähigung bereits als wirkliche Lehrer oder Lehramtsverweser nachzuweisen im Stande sind und daß bei der Zeichnungslehrers-Stelle insbesondere die gehörige Befähigung im technischen Zeichnen gefordert wird.

Dem würdigsten und befähigtsten unter diesen aufzustellenden drei Lehrern steht auch die Uebertragung der Rectoratsstelle in Aussicht, mit welcher eine jährliche Remuneration von 100 fl, Genuß freier Dienstwohnung im Hause der Gewerbsschule und Antheil an dem bei solchem befindlichen großen Garten verbunden ist.

Augsburg, den 17. Juni 1859.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Faber.

Summarische Rechnungs - Uebersicht
über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Kalenderjahre 1858.

Vortrag.	Schuldigkeit. fl.	kr.	pf.	Gutmachung fl.	kr.	pf.	Rückstand. fl.	kr.	pf.
Einnahmen.									
I. Auf den Bestand der Vorjahre.									
Activrest	240	11	2	240	11	2	—	—	-
Activ-Ausstände	426	33	1	16	16	-	410	17	1
Defekte und Ersatzposten	3	48	2	3	48	2	—	—	-
II. Auf den Bestand des laufenden Jahres.									
An Versicherungs-Beiträgen	3877	1	-	3850	55	-	26	6	-
An Klagekosten	8	—	-	2	3	-	5	57	-
Summa	4555	34	1	4113	14	-	442	20	1
Ausgaben.									
A. Auf den Bestand der Vorjahre.									
Entschädigung und Schätzungskosten pro 1857 nachträglich	190	24	-	190	24	-	—	—	-
Remuneration s. a. an die Agenten	43	35	1	12	26	2	31	8	3
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.									
Entschädigungen	948	6	-	948	6	-	—	—	-
Directorialvorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	1612	36	-	1612	36	-	—	—	-
Remuneration der Agenten und Schätzungskosten	296	54	2	296	34	2	—	20	-
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	193	30	-	193	30	-	—	—	-
Schreibmaterial, Buchdrucker und Lithographen	143	14	-	143	14	-	—	—	-
Inserationsgebühren und öffentliche Blätter	100	23	-	100	11	-	—	12	-
Postporto und Botenlöhne	190	15	-	190	15	-	—	—	-
Sonstige Ausgaben	104	52	2	104	52	2	—	—	-
Summa	3823	50	1	3792	9	2	31	40	3
Abgleichung.									
Die Einnahmen betragen	—	—	-	4113	14	-	—	—	-
Die Ausgaben betragen	—	—	-	3792	9	2	—	—	-
Verbleibt Activrest	—	—	-	321	4	2	—	—	-

München am 22. Juni 1859.

Directorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Kaiserslautern und der pro 1858 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
1	Alsenborn, Gemeinde	31	—	1	8	32	8
2	„ für den widersp. Conscrib. Franz Heß	8	52	—	20	9	12
3	„ protest. Kirche	687	15	23	42	710	57
4	Baalborn, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Joh. Lesoine	343	23	12	36	355	59
5	Börrstadt, Gemeinde	55	24	2	2	57	26
6	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	53	50	53
7	„ Schulfond	43	1	1	35	44	36
8	„ für den widersp. Conscrib. Nicolaus Kreischer	160	36	5	55	166	31
9	Breunigweiler, Gemeinde	76	54	2	50	79	44
10	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	53	50	53
11	„ Schulfond	75	33	2	47	78	20
12	„ für den widersp. Conscrib. Joh. Weimer	266	29	9	46	276	15
13	„ „ „ „ „ Jac. Gehrmann	6	50	—	15	7	5
14	Dansenberg, Schulpflege	15	36	—	35	16	11
15	„ Schulhausbaufond	12	48	—	29	13	17
16	Erfenbach, Armenpflege	2	17	—	5	2	22
17	„ Schulfond	53	30	1	57	55	27
18	„ protest. Kirche	100	10	3	41	103	51
19	Eulenbiß, Armenpflege	10	41	—	24	11	5
20	Erzenhausen, Armenpflege	15	50	—	35	16	25
21	„ Gemeinde, für Jacob Jung	189	14	6	57	196	11
22	Fischbach, Armenpflege	4	26	—	9	4	35
23	„ Schulfond	53	56	1	59	55	55
24	„ für den Deserteur Jacob Müller	124	37	4	35	129	12
25	Frankenstein, Armenpflege, Baßler'sche Stiftung	649	56	16	15	666	11
26	„ protest. Kirche	1198	33	44	4	1242	37
27	Falkenstein, Armenpflege	4	22	—	9	4	31
28	„ Gemeinde, Schulfond	11	7	—	24	11	31
29	Gehrweiler, Schulfond	165	—	4	46	169	46
30	„ Gemeinde, für eine Feuerspritze	50	—	—	21	50	21
31	„ Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Leppla	82	28	3	1	85	29
32	Gonbach, Gemeinde „ „ „ „ Graf	116	10	4	16	120	26
33	„ „	39	30	1	26	40	56
34	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	53	50	53
35	Gundersweiler, protest. Kirche	282	37	6	7	288	44
36	„ Gemeinde	20	21	—	44	21	5
37	„ Schulfond	120	13	4	20	124	33
38	Heiligenmoschel, Schulfond	268	35	8	41	277	16
39	„ für eine Feuerspritze	70	—	—	53	70	53
40	„ für den widersp. Conscrib. Peter Leppla	348	55	12	38	261	33

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger	Einlagen ƒ	Einlagen kr	Zinsen ƒ	Zinsen kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. ƒ	Guthaben kr
41	Heimkirchen, Schulfond	279	5	10	15	289	20
42	„ für eine Feuerspritze	100	—	—	—	100	—
43	„ protest. Kirche. *	210	37	—	52	—	52
44	Hirschhorn, Schulfond	320	8	9	56	330	4
45	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
46	Hochspeyer, protest. Kirche	3	11	—	7	3	18
47	„ Pfarrbesoldungsfond *	410	36	5	52	126	52
48	„ kathol. Kirche	267	5	6	12	273	17
49	„ Schulfond	161	53	5	57	167	50
50	„ für den Deserteur Jacob Heller	162	9	5	57	168	6
51	„ „ „ „ Jacob Knapp	230	16	8	27	238	43
52	Hochstein, Gemeinde	60	—	1	3	61	3
53	„ Schulfond	6	22	—	14	6	36
54	Hohenecken, Schulfond	15	36	—	35	16	11
55	„ kathol. Kirche	63	37	2	21	65	58
56	„ Gemeinde	10	2	—	22	10	24
57	Höringen. Schulfond	85	38	2	46	88	24
58	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	21	50	21
59	„ für den Deserteur Nickel	98	35	3	38	102	13
60	Imsweiler, Gemeinde	110	12	4	3	114	15
61	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
62	Kaiserslautern, Gemeinde	105	31	3	53	109	24
63	„ für den widersp. Conscrib. Wilh. Dellmuth	301	49	11	5	312	54
64	„ St. Johannisverein	46	51	1	44	48	35
65	„ Sparkasse	66	52	2	48	69	20
66	„ Gemeinde, für Carl Lucius	62	45	2	18	65	3
67	„ Gemeinde, für den entlass. Soldaten Walther	82	18	3	1	85	19
68	„ Sectionsverein für Besserung verwahrloster Kinder *	722	46	25	30	648	16
69	„ Distrikts-Armenpflege	58	35	2	10	60	45
70	„ kathol. Kirche *	932	10	13	31	263	34
71	„ mechanische Werkstätte der Gewerbschule *	1333	26	37	26	710	52
72	„ für den Deserteur Ludwig Wetz	46	33	1	43	48	16
73	Katzweiler, Schulfond	975	44	34	2	1009	46
74	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
75	„ kathol. Filial-Kirche	490	49	18	3	508	52
76	Krückenbach, Gemeinde	30	—	—	39	30	39
77	„ Schulfond	83	26	3	3	86	29
78	Landwirthschaftlicher Bezirksverein	169	2	6	13	175	15
79	Lohnsfeld, Armenpflege	3	54	—	9	4	3
80	Mehlbach, Armenpflege	79	42	2	56	82	38
81	„ Schulfond	641	14	19	54	661	8
82	„ Gemeinde	144	41	5	20	150	1
83	„ für den widersp. Conscrib. Wilking	150	—	—	—	150	—
84	„ „ „ „ Wetz	219	1	8	2	227	3

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger	Einlagen fl	kr	Zinsen fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858 fl	kr
85	Mehlbach, für den Deserteur Wendel	137	1	5	2	142	3
86	„ Kapital der Katholiken	183	24	6	44	190	8
87	Mehlingen, Gemeinde	225	2	8	16	233	18
88	„ für den Deserteur Stümpert	66	35	2	27	69	2
89	Mölschbach, Schulfond	112	40	4	9	116	49
90	Morbach, Schulfond	279	—	9	10	288	10
91	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
92	Münchweiler, Gemeinde	5	28	—	11	5	39
93	„ protest. Kirche	350	1	11	17	361	18
94	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	53	50	53
95	„ für den widersp. Conscrib. Nunheimer	57	48	2	7	59	55
96	Mackenbach, Gemeinde	75	30	2	46	78	16
97	Neuhemsbach, Gemeinde, für den Deserteur Egli	105	40	3	53	109	33
98	„ protest. Pfarrfond	698	56	25	42	724	38
99	„ protest. Kirche	82	38	3	3	85	41
100	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	53	50	53
101	Niederkirchen, Gemeinde	59	54	1	28	61	22
102	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
103	„ protest. Kirche	179	18	6	35	185	53
104	„ Schulfond	299	25	11	—	310	25
105	Obersulzbach, Schulfond	187	50	6	22	194	12
106	„ für den widersp. Conscrib. Theisinger	59	48	2	12	62	—
107	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
108	Olsbrücken, für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
109	„ Schulfond	825	3	29	25	854	28
110	„ protest. Filial-Kirche *	627	9	22	22	599	31
111	Otterbach, kathol. Pfarrei	101	5	3	43	104	48
112	„ Gemeinde, Schulfond	55	1	2	1	57	2
113	„ für eine Thurmuhr	300	—	1	16	301	16
114	Otterberg, Armenpflege	277	16	10	11	287	27
115	„ Distrikts-Armenpflege	17	4	—	37	17	41
116	„ Gemeinde	46	50	1	43	48	33
117	„ für den widersp. Conscrib. Dehnert	21	7	—	46	21	53
118	„ protest. Kirche	221	51	1	20	223	11
119	„ kathol. Kirche	182	32	6	43	189	15
120	„ St. Johanniszweigverein	304	29	5	30	309	59
121	„ St. Johannis-Straßenbau *	469	29	8	37	8	39
122	„ kathol. Schulfond	35	9	1	17	36	26
123	„ protest. Schulfond	319	57	11	46	331	43
124	„ Gemeinde, für den Deserteur Hai	9	31	—	22	9	53
125	„ für den widersp. Conscrib. Eberdrong	99	36	3	40	103	16
126	Perrbach, Armenpflege	31	2	1	8	32	10
127	„ Gemeinde	1229	27	45	11	1274	38
128	„ Schulfond	493	3	18	8	511	11
129	Rodenbach, Schulfond	741	22	27	15	768	37

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger	Einlagen fl.	Einlagen kr.	Zinsen fl.	Zinsen kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858 fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1858 kr.
130	Rodenbach, Armenpflege	22	49	—	50	23	39
131	Sambach, Schulfond	77	4	2	50	79	54
132	Schallodenbach, Schulfond	194	38	4	59	199	37
133	„ kathol. Kirche	—	51	—	2	—	53
134	„ Pfarrhausbaufond *	1002	32	12	52	15	24
135	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	38	50	38
136	Schneckenhausen, Gemeinde, Schulfond	217	40	6	48	224	28
137	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	38	50	38
138	„ Birkelſ'che Stiftung	37	18	1	22	38	40
139	„ für den widersp. Conscrib. Maier	151	17	2	46	154	3
140	Schwedelbach, Armenpflege	14	35	—	33	15	8
141	Schweisweiler, Armenpflege	4	2	—	9	4	11
142	„ Schulfond	22	15	—	49	23	4
143	Sembach, Schulfond	222	18	8	10	230	28
144	„ für den Deserteur Kirch	155	4	2	49	157	53
145	„ „ „ „ Müller	262	36	9	39	272	15
146	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
147	Siegelbach, Armenpflege	3	12	—	7	3	19
148	„ Gemeinde, für Konrad Blauth	174	44	6	25	181	9
149	„ Schulfond	30	2	1	6	31	8
150	„ Gemeinde für Jacob Bohn	66	40	2	27	69	7
151	Sippersfeld, Armenpflege *	245	49	1	13	1	13
152	„ Gemeinde *	4	40	—	—	—	—
153	„ für den widersp. Conscrib. Vollmar	261	53	9	37	271	30
154	„ „ „ „ „ Klein	203	52	7	29	211	21
155	„ Gemeinde für den Deserteur Schmitt	24	51	—	55	25	46
156	„ für den widersp. Conscrib. Kolb.	393	9	13	45	406	54
157	„ „ „ „ „ Ullmann	316	25	11	37	328	2
158	Steinbach, Gemeinde für den widersp. Conscrib. Bohrman	162	53	5	59	168	52
159	„ Gemeinde	55	21	2	1	57	22
160	„ für eine Feuerspritze	50	—	—	53	50	53
161	„ Schulfond	85	59	3	10	89	9
162	Stelzenberg, Schulfond	81	29	2	59	84	28
163	Stockborn, Schulfond	3	8	—	6	3	14
164	Trippstadt, kathol. Kirche *	245	32	10	3	281	28
165	„ kathol. Pfarrfond	30	18				
166	„ kathol. Schulhausbaufond	518	5	19	3	537	8
167	„ Schulfond	204	49	7	32	212	21
168	„ Gemeinde	638	14	23	9	661	23
169	Untersulzbach, Schulfond	236	55	8	21	245	16
170	„ für eine Feuerspritze	30	—	—	—	30	—
171	Winnweiler, Gemeinde	159	6	5	51	164	57
172	„ Distrikts-Armenpflege	21	45	—	48	22	33
173	„ Armenpflege	6	9	—	13	6	22
174	„ Schulfond	82	15	3	2	85	17

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	kr.
175	Winnweiler, für den widersp. Conscrib. Collet . . .	353	39	13	—	366	39
176	" " " " Rueff	83	40	3	5	86	45
177	" " " " Bast	301	15	11	4	312	19
178	Waldleiningen, Armenpflege	3	4	—	6	3	10
179	" Gemeinde, Schulfond	53	56	1	59	55	55
180	" Gemeinde	202	52	5	8	77	1
181	Wartenberg, Schulfond	222	37	8	12	230	49
182	" für den widersp. Conscrib. Schläfer . .	583	1	21	25	604	—
183	" kathol. Kirche	4	3	—	—	—	—
184	" für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
185	Weilerbach, Armenpflege	29	13	1	4	30	17
186	" Gemeinde	3	41	—	9	3	50
187	" Schulfond	24	40	—	55	25	35
188	" Schulhausbaufond	6	38	—	15	6	53
189	" kathol. Kirche	314	53	11	35	326	28
190	" für den Deserteur Scheer	242	34	8	55	251	29
191	Wörschbach, Schulfond	163	43	4	12	167	55
192	" für eine Feuerspritze	50	—	—	—	50	—
	Summa .	34898	4	1079	14	32125	35

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchsten Armeebefehl vom 21. Juni l. J. wurde der bisherige Commandant der Gensdarmerie-Compagnie der Pfalz, Major August von Sturz, vorbehaltlich der Wiederverwendung, in Pension gesetzt und an dessen Stelle der bisherige Oberlieutenant der Gensdarmerie-Compagnie von Oberfranken, Aloys v. Spitzel, mit Beförderung zum Hauptmann I. Klasse zum Commandanten der Gensdarmerie-Compagnie der Pfalz ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni l. J., wurde der Lehrer Gump Frank in Altdorf zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Landau in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 11. Juli 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 11688 U. pr. den 6. Juli 1859.

(Die Salzregie in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird auf Requisition der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 20./27. dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 18. l. M. der Artikel III. der Bestimmung vom 19. Dezember 1817 — Kreis-Amtsblatt von 1818 Seite 131, — wonach den Salzniederlagen in der Pfalz bestimmte Verkaufsbezirke angewiesen wurden, zu deren Einhaltung sowohl die Königl. Beamten und Factoren verpflichtet, als auch sämmtliche Bewohner des Kreises aufgefordert waren, bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Speyer, den 30. Juni 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Buxbaum.

Metschnabl.

Ad Nrm. 16925 G. pr. den 8 Juli 1859

(Die Vornahme einer Kirchen-Collecte zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Neuulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Ansammlung eines Fondes für den Bau und die innere Einrichtung einer protestantischen Kirche zu Neu-Ulm eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches vorgenommen werde.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, benehmlich mit den Königl. protestantischen Decanaten die eingehenden Collectengelder an die unterfertigte Stelle einzusenden, wobei bemerkt wird, daß zur Vornahme dieser Collecte der 4te Sonntag nach Trinitatis (17. Juli l. J.) bestimmt ist.

Speyer, den 7. Juli 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Bekanntmachung,

das Militär-Anlehen von 1859 betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. v. M. wird in Betreff der Anlehensaufnahme zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die gemäß Ausschreibung vom 7. Mai l. J. (Regierungsblatt № 22 Seite 465) angeordnete Anlehensaufnahme im Wege der allgemeinen Betheiligung gegen Baarerlage zu 97 Procent wird mit dem 6. Juli laufenden Jahrs geschlossen.
2. Die durch Bekanntmachung vom 9. Juni l. J. (Regierungsblatt № 29 Seite 606) gestattete Anlehens-Betheiligung durch theilweise Baarerlage, und zwar zur Hälfte in Baarem, zur Hälfte in 3½procentigen oder auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen wird dagegen zur Zeit und bis zur Erfüllung des für Darlehensbetheiligungen der bezeichneten Art reservirten Anlehensrestes wie bisher fortgesetzt.

München, den 1. Juli 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

In Gemäßheit höchster Bestimmung wird hiemit bekannt gemacht, daß auch nach der gemäß Ausschreibung vom 1. d. M. mit dem 6. l. M. geschlossenen Aufnahme von baaren Darlehen zum Militäranlehen noch die Wiederanlage verlooster Capitalien, sowie die Erlage baarer Darlehen bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen, jedoch nur gegen Nominal-Obligationen, unter den in der Bekanntmachung vom 7. Mai l. J. Abs. IX. (Regierungsblatt № 22 S. 465) angegebenen Bedingungen gestattet ist.

München, den 2. Juli 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

pr. den 7. Juli 1859.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals $18^{58}/_{59}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal.		Abgleichung für $18\frac{58}{59}$.		Einfuhr pro III. Quartal.		Abgleichung für $18\frac{58}{59}$.	
	$18\frac{57}{58}$.	$18\frac{58}{59}$.	plus.	minus.	$18\frac{57}{58}$.	$18\frac{58}{59}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	9	10	1	—	108	89	—	19
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	16	8	—	8	2	2	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	5	10	5	—	1	1	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	1413	856½	—	556½	1	½	—	½
5. Leere Stückfaß, Stück	4	—	—	4	864	683	—	181
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	1441	721	—	720
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	433	307	—	126
8. Steinkohlen, Zentner	—	16	16	—	2246	2986	740	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	6854	3242	—	3612	25	—	—	25
10. Stärke, Zentner	44	130	86	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	26	208	182	—	65	32	—	33
12. Bretter und Diehlen, Stück	3100	25	—	3075	14550	20000	5450	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	500	500	—	5300	14900	9600	—
14. Bauholz, Stück	—	134	134	—	2006	1477	—	529
15. Glaswaaren, Zentner	1127	1055	—	72	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	—	154	154	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	—	676	676	—	—	6	6	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Grüne Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. " Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	4782	9493	4711	—	—	2183	2183	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	3085	2350	—	735	—	—	—	—
24. " Runkelrüben, "	714	—	—	714	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet
zu Frankenthal, den 4. Juli 1859.

Königl. Rentamt.
Frick.

Uebersicht
der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Neustadt und der pro 1858 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr
1	Bobenheim, kath. Kirche	*	162	8	4	32	163	21
2	Dackenheim, prot. Kirche		319	13	10	32	329	45
3	" widerspenst. Conscribirter J. Georg Maurer		4	34	—	3	4	37
4	Deidesheim, Deserteur Braun		14	10	—	28	14	38
5	" " Day		87	44	2	15	89	59
6	" " Völker		2	14	—	4	2	18
7	" " Weil		250	15	8	16	258	31
8	" " Th. Doll		256	45	—	3	256	48
9	" " Kaim		6	11	—	12	6	23
10	" widersp. Conscrib. Stadler		352	9	5	9	357	18
11	" " " J. Weber		62	41	—	1	62	42
12	" " " Pet. Hrch. Weber		170	47	—	2	170	49
13	" " " Hrch. Brandner		143	55	—	2	143	57
14	" " " Klug		85	38	1	4	86	42
15	" " " J. Scholl		316	40	2	26	319	6
16	Dürkheim, " " Ernst	*	342	17	11	9	347	47
17	" " " Wagner	*	15	27	—	30	15	33
18	" Desert. Bauer	*	29	33	—	58	30	—
19	" " Lippert	*	362	56	11	51	368	58
20	" " Dietz	*	356	—	11	36	360	57
21	" " Franz	*	18	55	—	37	19	5
22	" " Washeim	*	286	44	8	54	290	52
23	" widersp. Conscrib. Klotz	*	152	45	4	58	158	35
23½	" Kantonsgefängniß-Baufond	*	1631	14	43	24	43	24
24	" Distrikts-Armenanstalt	*	6019	18	114	32	114	41
25	" Straßenbaufond	*	1	42	—	—	—	—
26	Duttweiler, Bürgereinzugsgeld		140	16	4	37	144	53
27	Ellerstadt, Gemeinde	*	585	49	9	43	70	32
28	" protest. Kirche		207	44	6	52	214	36
29	Elmstein, Gemeinde		16	19	—	32	16	51
30	" protest. Kirche		100	—	—	32	100	32
31	" " Pfarrei		56	57	—	18	57	15
32	" kathol. Kirche	*	103	32	3	24	104	10
33	" Kleinkinderbewahr-Anstalt		500	—	7	51	507	51
34	Esthal, Deserteur Sohna		5	25	—	10	5	35
35	" kathol. Kirche		350	—	1	11	351	11
36	Forst, Deserteur Oel		2	25	—	4	2	29
37	" " Friedel	*	274	10	9	3	282	49
38	" " Kunz		370	28	11	44	382	7
39	" " Trommershäuser		1	46	—	—	1	46

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
40	Forst, Deserteur Biebel	7	41	—	—	7	41
41	„ Gemeinde *	—	47	—	—	—	—
42	„ Armenfond	150	57	4	59	155	56
43	Frankeneck, Gemeinde	76	23	2	31	78	54
44	„ Armenfond	512	35	12	22	524	57
45	Freinsheim, Deserteur Vogt	86	51	2	28	89	14
46	„ „ Winter	76	46	2	33	79	19
47	„ „ Raffel	71	47	1	55	73	42
48	„ „ Berger	22	34	—	46	23	20
49	„ widersp. Conscrib. Köhler	272	52	5	40	278	32
50	„ Deserteur Harm	99	34	3	18	102	52
51	„ „ J. Lind	2	11	—	1	2	12
52	„ widersp. Conscrib Kraus *	43	23	—	42	—	42
53	„ „ „ Lausch	111	11	3	40	114	51
54	Friedelsheim, Bürgergeld	196	51	4	45	201	36
55	„ kathol. Kirche	50	—	—	11	50	11
56	Geinsheim, Bürgereinzugsgeld	140	36	4	40	145	16
57	„ Deserteur Dhombruch	119	18	3	56	123	14
58	Gimmeldingen, „ Orth	287	44	9	31	297	15
59	„ „ Wallach	40	12	1	13	41	25
60	„ „ Bieler	192	6	2	52	191	58
61	„ ausgesteinter Wald	376	10	12	25	388	35
62	„ Armenfond *	60	39	1	56	51	56
63	Gönnheim, Gemeinde	68	1	2	15	70	16
64	„ Bürgereinzugsgeld	100	—	—	6	100	6
65	„ protest. Kirche *	306	44	5	19	112	3
66	„ widersp. Conscrib. Eber	638	18	16	5	654	23
67	Grethen, Kirchenbau	24	38	—	50	25	28
68	„ Gemeinde	191	39	5	16	196	55
69	„ widersp. Conscrib. Mesel	99	56	2	18	102	14
70	Haardt, ausgesteinter Wald	681	20	22	30	703	50
71	„ Deserteur Fischer	474	46	13	46	488	32
72	„ protest. Kirche	56	—	—	35	56	35
73	„ Armenfond	200	15	6	36	206	51
74	„ Bürgereinzugsgeld	288	—	5	8	293	8
75	„ Blödsinniger Zinkgraf *	411	31	13	23	413	23
76	„ Familiengräber	200	—	—	58	200	58
77	Hambach, kathol. Kirche *	244	56	2	6	2	6
78	„ „ Gemeinde *	499	28	3	39	3	39
79	„ Armenpflege	743	39	21	17	764	56
80	Haßloch, protest. Pfarrei *	—	33	—	—	—	—
81	„ „ Kirche	494	30	16	19	510	49
82	Herxheim a. B., protest. Kirche	108	2	3	34	111	36
83	„ Deserteur Sturzenacker	7	43	—	16	7	59
84	Kallstadt, Gemeinde	391	40	12	57	404	37

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
85	Kallstadt, Schulfond		258	14	8	31	266	45
86	„ Ereinnehmer Hartmann	*	100	19	2	17	2	17
87	„ protest. Pfarrei		120	—	3	18	123	18
88	„ „ Kirche	*	200	—	1	39	1	39
89	Lachen, Schulfond		812	2	26	50	838	52
90	„ Almosen	*	269	2	8	39	268	43
91	Lambrecht, widersp. Conscrib. Hubing		137	28	4	32	142	—
92	„ Deserteur Weber		516	48	17	5	533	53
93	„ „ Zinn		34	12	1	7	35	19
94	„ Sparkasse	*	—	21	—	—	—	—
95	„ Bürgereinzugsgeld		250	5	7	8	257	13
96	„ protest. Presbyterium	*	830	6	20	13	550	19
97	„ Armenkasse		125	—	2	44	127	44
98	Leistadt, Deserteur Helbig		161	53	5	21	167	14
99	Lindenberg, Gemeinde		380	13	12	33	392	46
100	„ kathol. Kirche	*	326	32	2	19	88	51
101	Lobloch, Deserteur Fetz		3	42	—	8	3	50
102	Meckenheim, kathol. Kirche	*	224	31	4	52	120	52
103	„ „ Pfarrei	*	208	24	1	50	1	50
104	„ Gemeinde		682	52	20	47	703	39
105	„ widersp. Conscrib. Zitt		41	7	—	24	41	31
106	„ „ „ Heim		17	11	—	1	17	12
107	„ Deserteur Brunst		197	4	6	30	203	34
108	„ „ Lechner		268	27	8	51	277	18
109	„ protest. Kirche		508	6	14	37	522	43
110	„ Haßlocher Weg		1028	55	30	31	1059	25
111	„ Armenkasse		130	—	4	2	134	2
112	Mußbach, Gemeinde		221	50	7	20	229	10
113	„ Armenkasse	*	43	39	1	27	44	27
114	„ Desert. Friedr. und Philipp Fischer		371	34	7	19	378	53
115	Neustadt, Deserteur Jutzy		308	13	10	11	318	24
116	„ „ Schlag		83	16	2	45	86	1
117	„ „ Bast		11	23	—	22	11	45
118	„ „ Wanger		281	23	9	17	290	40
119	„ „ Wiedemann		828	1	27	21	855	22
120	„ „ Melbert	*	—	30	—	—	—	—
121	„ „ Staudter	*	5	32	—	1	—	1
122	„ widersp. Conscrib. Gullmann	*	567	48	17	19	583	42
123	„ „ „ Brumm		305	58	2	33	308	31
124	„ Dienstboten-Heilanstalt		564	2	18	38	582	40
125	„ kathol. Kirchenbaufond		39	11	1	17	40	28
126	„ Suppenanstalt	*	—	42	—	—	—	—
127	„ Familiengräber		750	8	9	15	759	23
128	„ Bürgereinzugsgeld		376	35	10	15	386	50
129	„ Distriktshilfskasse		431	11	14	14	445	25

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1858. kr
130	Neustadt, Distrikts-Getraidefond . . . . *	4	4	—	—	—	—
131	„ Distrikts-Arbeitsanstalt	180	56	5	59	186	55
132	„ landwirthschaftl. Unterstützungsfond	170	32	5	39	176	11
133	„ Soldat Greif . . . . *	—	2	—	—	—	—
134	„ Pfandleih-Anstalt	301	55	9	59	311	54
135	Niederkirchen, Gemeinde	77	4	2	33	79	37
136	„ Armenfond	83	30	2	44	86	14
137	Rödersheim, Gemeinde	360	26	11	54	372	20
138	„ Armenfond	206	18	5	8	211	26
139	„ kathol. Kirche	70	56	1	38	72	34
140	„ widersp. Conscrib. Simon Reiß	171	44	—	2	171	46
141	Ruppertsberg, kathol. Kirche . . . . *	9	2	—	7	—	7
142	„ „ Pfarrei . . . . *	210	11	6	56	216	56
143	„ „ Frühmesserei . . . . . . *	82	15	2	32	75	44
144	„ Deserteur Bertram	18	50	—	38	19	28
145	Speyerbrunn, Schulfond	50	56	1	41	52	37
146	Speyerdorf, protest. Kirche . . . . *	562	27	12	47	568	51
147	„ Deserteur Sauter	25	34	—	52	26	26
148	„ Schulhausbaufond . . . . *	1068	5	28	55	28	55
149	Ungstein, Bürgereinzugsgeld	337	23	11	8	348	31
150	„ Sandgrube	147	45	4	17	152	2
151	„ widersp. Conscrib. Weil	633	58	16	40	650	38
152	„ Chevaulegers Nicolai	5	23	—	10	5	33
153	„ Deserteur Weicht	103	59	3	26	107	25
154	„ protest. Kirche	200	—	3	4	203	4
155	Wachenheim, protest. Presbyterium . . . . . . *	360	25	1	26	7	25
156	„ Deserteur Lautenklos	228	29	7	32	236	1
157	„ „ Brenneis	277	1	7	36	284	37
158	„ „ Peter	2	30	—	4	2	34
159	„ „ Hafner	194	36	3	49	198	25
160	„ „ Bindewald	5	53	—	12	6	5
161	„ „ Wastier	222	2	7	9	229	11
162	„ Soldat Dörr	69	24	2	17	71	41
163	„ Bürgereinzugsgeld	600	—	—	36	600	36
164	Weidenthal, protest. Kirche . . . . *	249	53	5	28	128	56
165	„ Bürgereinzugsgeld	853	52	28	13	882	5
166	„ Localhilfskasse . . . . *	—	18	—	—	—	—
167	„ protest. Pfarrei	169	36	4	27	174	3
168	„ kathol. „	367	8	11	33	378	41
169	„ widersp. Conscrib. Zuchtmann	98	39	3	16	101	55
170	Weißenheim a. B., protest. Pfarrei . . . . . *	1	4	—	—	—	—
171	„ „ Kirche	255	57	8	27	264	24
172	„ Deserteur Glas	302	59	10	1	313	—
173	„ Gemeindekasse	49	25	1	37	51	2
174	Weißenheim a. S, kathol. Kirchenbaufond	481	1	15	54	496	55

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1858.	
		fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
175	Weißenheim a. S., protest. Kirche	56	9	1	51	58	—
176	Winzingen, Deserteur Daniel	120	42	4	—	124	42
177	" " Lutzweiler	93	39	—	23	94	2
178	" Bürgereinzugsgeld	178	39	5	55	184	34
179	" Familiengräber	50	—	—	23	50	23
	Total .	46793	34	1164	27	35980	18

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juli 1859, wurde der provisorische Lehrer Conrad Jacob Pracht in Schopp zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 2. Juli 1859 ist der Schuldienst-Exspectant Johann Mattern zu Böhl zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Ramstein ernannt worden.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni l. J. dem Hütten-Director Carl Dern von Stuttgart ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem neu construirten Ofen zum Brennen von Porzellan, Steingut und anderen Erdwaaren, für den Zeitraum von neun Jahren, vom 17. Juni l. J. anfangend, dann

unterm gleichen Tage dem S. Lister & Comp. von Addinghem ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einem verbesserten Verfahren beim Vorrichten der Woll- und anderer Faserstoffe, dann in einer verbessert construirten Woll-Kämmmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. Juni l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Juni l. J. das dem Tuchfabrikanten Gustav Pflaumer von Weissenburg unterm 18. Juni 1857 verliehene Privilegium auf eine Doppelwalke für Tuch und andere Wollenstoffe, für den Zeitraum von weiteren 3 Jahren, vom 18. Juni l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 13. Juli 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Von dem gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehen à 4½ pCt von 1855 (vide Bekanntmachung vom 30. September 1856, Regierungsblatt 1856 S. 953) sind nachbezeichnete au porteur Obligationen der Königl. Staatsschuldentilgungs-Special-Kasse Bamberg noch nicht zur Einlösung gelangt, und zwar:

Lit.	Kasse-Kataster-Nummern.	Kapitalsbetrag zu
B.	3160.	500 fl.
C.	5960.	100 fl.
C.	6760.	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Special-Kasse Bamberg sich zu melden, außerdem ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von 6 Monaten, und zwar mit dem 1. Januar 1860, zu Gunsten der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 20. Juni 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 8. Juli 1859.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	xr	1/4	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	xr	1/4	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	xr	1/4	Gesammt-Einnahme fl	xr	1/4
Monat Juni 1859	82416	49148	18	—	342909,83	40110	29	—	392445	52182	34	—	141441	21	—
„ „ 1858	79509	47215	35	—	439341, 1	55039	51	—	637580	91631	17	—	193886	43	—
Differenz	2907 mehr.	1932 mehr.	43	—	96431,18 weniger.	14929 weniger.	22	—	245135 weniger.	39448 weniger.	43	—	52445 weniger.	22	—
Ergebniß in den verflossenen 9 Monaten des Jahres $18\frac{58}{59}$ . . .	679920	385476	28	–	3612074,31	493956	14	—	5362960	731344	30	—	1610777	12	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{57}{58}$	646163	368709	54	—	3328319, 7	422196	41	—	5790360	811624	16	—	1602530	51	—
Differenz	33757 mehr.	16766 mehr.	34	—	283755,24 mehr.	71759 mehr.	33	—	427400 weniger.	80279 weniger.	46	—	8246 mehr.	21	—

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	xr	1/4	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	xr	1/4	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	xr	1/4	Gesammt-Einnahme fl	xr	1/4
Monat Juni 1859	25059	8527	12	—	121936,91	5860	49	—	90755	4480	20	—	18868	21	—
„ „ 1858	25270	8603	45	—	95163, 6	6994	7	—	142580	7786	26	—	23384	18	—
Differenz	211 weniger	76 weniger.	33	-	26773,85 mehr.	1133 weniger.	18	—	51825 weniger.	3306 weniger.	6	—	4515 weniger.	57	—
Ergebniß in den verflossenen 9 Monaten des Jahres $18\frac{58}{59}$ . .	181976	66350	12	—	931349,24	70601	16	—	1123240	57701	39	—	194653	7	—
in den gleichen Monaten des Jahres $18\frac{57}{58}$	192198	66305	48	—	609247,98	42994	44	—	1461480	76975	43	-	186276	15	—
Differenz	10222 weniger	44 mehr.	24	—	322101,26 mehr.	27606 mehr.	32	-	338240 weniger.	19274 weniger.	4	—	8376 mehr.	52	—

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Kusel und der pro 1858 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
1	Adenbach, Gemeinde	24	37	1	8	25	45
2	„ „ Forderung der Möllenthiel'schen Erben	356	13	16	2	372	15
3	„ „ für Sicherung des Dorfes gegen Ueberschwemmung	531	46	23	58	555	44
4	„ „ für den Widersp. Joh. Heinr. Schuck	1	8	—	2	1	10
5	Altenglan, „	220	27	6	20	226	47
6	„ „ für eine Feuerspritze	742	55	33	28	776	23
7	„ „ für Desert. Georg Hoffmann	475	23	21	23	496	46
8	„ „ „ Christian Klein	48	26	—	25	48	51
9	„ protest. Kirche	46	30	1	2	47	32
10	„ „ Pfarrfond	3	30	—	4	3	34
11	Albersbach, Gemeinde	417	3	18	47	435	50
12	Albessen, „	11	10	—	30	11	40
13	„ „ für eine Feuerspritze	828	51	37	20	866	11
14	Aschbach, „	284	23	12	10	296	33
15	„ „ für den Desert. Jacob Strauß	41	56	1	53	43	49
16	Becherbach, „ für den Widersp. Jacob Schlicher	125	55	5	40	131	35
17	Bedesbach, „	660	9	27	18	687	27
18	„ „ für eine Feuerspritze	746	52	33	38	780	30
19	Berzweiler, „	11	18	—	30	11	48
20	Blaubach, „	154	29	6	56	161	25
21	„ „ für eine Feuerspritze *	6	16	—	—	—	—
22	Bledesbach, „	33	7	1	3	34	10
23	„ „ für eine Feuerspritze *	5	44	—	—	—	—
24	Bosenbach, „	204	42	9	5	213	47
25	„ „ für den Widersp. Christian Redenbach	216	6	9	44	225	50
26	„ „ „ „ „ „ Rothenbusch	34	12	1	32	35	44
27	„ protest. Kirche	825	34	37	12	862	46
28	Bubach, Gemeinde	56	57	2	34	59	31
29	„ „ für eine Feuerspritze	161	24	7	15	168	39
30	„ „ für den Desert. Jacob Heddrich	47	38	—	—	47	38
31	Cronenberg, Gemeinde	31	22	1	24	32	46
32	„ „ für die Widersp. Jac. u. Peter Kunz	179	12	8	4	187	16
33	Dennweiler-Frohnbach, Gemeinde	140	37	6	21	146	58
34	Diedelkopf, Gemeinde	165	10	5	18	170	28
35	„ „ für eine Feuerspritze *	13	10	—	—	—	—
36	Ehweiler, „	26	48	1	13	28	1
37	„ „ für eine Feuerspritze *	7	50	—	—	—	—
38	Einöllen, „	103	46	2	10	105	56
39	„ „ protest. Pfarrhausbaufond	1606	36	22	50	1629	26

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
40	Einöllen, protest. Kirche	622	37	28	3	650	40
41	„ „ Pfarrhausbaufond	1547	—	69	40	1616	40
42	Eisenbach, Gemeinde	143	45	6	29	150	14
43	Elzweiler, „	31	13	1	24	32	37
44	Erdesbach, „	44	35	2	2	46	37
45	„ „ für den Desert. Abraham Dick	3	3	—	8	3	11
46	„ „ „ „ „ Friedrich Neu	13	10	—	35	13	45
47	„ „ „ „ Widersp. Friedrich Hamm	101	49	2	21	104	10
48	Eschenau, „	339	21	14	11	353	32
49	Eßweiler, „	345	39	15	19	360	58
50	„ „ für den Widersp. Joh. Jac. Schmitt	397	31	17	55	415	26
51	„ „ „ „ „ Peter Schmitt	1	22	—	3	1	25
52	Etschberg, „	303	38	12	14	315	52
53	„ „ für den Widersp. Johann Wenz	62	58	—	29	63	27
54	Friedelhausen, Gemeinde	87	16	3	55	91	11
55	Frankelbach, „	21	20	—	35	21	55
56	„ „ für den Desert. Johannes May	56	36	2	34	59	10
57	„ „ „ „ Widersp. Joh. Peter Plauth *	184	18	8	17	192	21
58	„ „ „ die „ Peter u. Jacob Schuff	98	22	3	38	102	—
59	Föckelberg, „	96	20	4	19	100	39
60	Frutzweiler, „	94	55	2	55	97	50
61	Gangloff, protest. Kirche	239	47	10	49	250	36
62	Ginsweiler, Gemeinde	110	25	4	57	115	22
63	„ „ Schulhausbaufond	2172	41	93	3	2265	44
64	„ „ Restforderung der Möllenthiel'schen Erben	194	44	8	47	203	31
65	Godbelhausen, Gemeinde	210	4	9	4	219	8
66	„ „ für den Desert. Daniel Braun	64	6	2	53	66	59
67	„ „ „ „ „ Abrah. Rech	4	26	—	11	4	37
68	„ „ „ „ „ Jacob Rech	32	14	1	26	33	44
69	Gumbsweiler, „	204	—	8	56	212	56
70	„ „ für den Desert. Nickel Bockohr	—	17	—	—	—	17
71	„ „ „ „ „ Peter Schmitt	320	36	14	27	335	3
72	„ „ „ „ „ Jacob Reiß	84	4	3	47	87	51
73	Hachenbach, „	166	58	6	54	173	52
74	Haschbach, „	282	7	12	42	294	49
75	Hefersweiler, „	60	9	2	42	62	51
76	„ „ für den Desert. Jacob Frank	2	55	—	8	3	3
77	„ „ „ „ „ Valentin Frank	6	55	—	19	7	14
78	Heinzenhausen, „	85	42	3	53	89	35
79	„ „ Schulhausbaufond	4	35	—	14	4	49
80	„ „ für den Widersp Franz Mayer	53	13	2	23	55	36
81	Herchweiler, „	80	32	3	39	84	11
82	„ „ für eine Feuerspritze	200	27	9	—	209	27
83	Herschweiler-Pettersheim, Gemeinde	255	50	11	32	267	22
84	„ „ „ für den abwesenden Friedr. Kirsch	38	37	1	45	40	22

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr	Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl	kr
85	Herschweiler-Pettersheim, Gemeinde, für eine Feuerspritze	*	892	39	14	38	14	39
86	Hinzweiler, Gemeinde		119	34	5	24	124	58
87	„ protest. Pfarrfond	*	451	35	19	44	453	15
88	„ „ Kirche	*	520	50	22	44	522	45
89	Hof, Gemeinde		85	7	3	50	88	57
90	„ „ für eine Feuerspritze		445	20	20	2	465	22
91	Hohenöllen, Gemeinde		120	22	5	25	125	47
92	„ „ Pfarrhausbaufond		1232	49	55	31	1288	20
93	„ „ für den Desert. Heinr. Peter Baus		167	57	7	34	175	31
94	„ „ „ „ Widersp. Johann Berg .		—	36	—	1	—	37
95	Horschbach-Elzweiler, Gemeinde		268	20	12	5	280	25
96	„ „ protest. Kirche		111	55	5	3	116	58
97	Horschbach, Gemeinde		111	44	4	57	116	41
98	„ „ für den Widersp. Johann Jacob .		159	44	7	12	166	56
99	„ „ „ „ Desert. Adam Schmitt .		14	37	—	25	15	2
100	Hundheim, „		17	4	—	46	17	50
101	Hüffler, „		146	26	6	34	153	—
102	„ „ für den Desert. Peter Lauer . .		148	32	6	43	155	15
103	Jettenbach, „		75	3	3	23	78	26
104	„ „ für den Widersp. Heinr. Gödbel .		18	42	—	51	19	33
105	„ „ „ „ „ Philipp Fickert .	*	130	33	3	—	66	53
106	„ „ „ „ „ Carl Schneider .		108	31	—	16	108	47
107	„ „ „ „ „ Johannes Appel .		228	21	—	34	228	55
108	„ „ „ „ Desert. Heinrich Schneider .		110	10	—	17	110	27
109	Kaulbach, „		36	13	1	37	37	50
110	„ „ für den Desert. Heinrich Redenbach		4	48	—	14	5	2
111	„ „ „ die „ Joh. Adam u. Ludw. Ihrig	*	168	34	7	37	175	55
112	Körborn, „		96	20	2	25	98	45
113	„ „ für eine Feuerspritze	*	26	31	—	—	—	—
114	Kollweiler, „		780	51	34	59	815	50
115	„ „ für den Desert. Wilh, Rheinheimer		2	9	—	5	2	14
116	Konken, Gemeinde		93	58	4	14	98	12
117	„ „ für eine Feuerspritze		452	46	20	24	473	10
118	„ protest. Pfarrfond		26	19	1	10	27	29
119	Kreimbach, Gemeinde		5	51	—	16	6	7
120	Krottelbach, „		98	2	4	25	102	27
121	„ „ für eine Feuerspritze	*	631	39	11	23	11	24
122	Kusel, Gemeinde		827	45	29	—	856	45
123	„ „ für eine Feuerspritze	*	28	4	—	—	—	—
124	„ „ Schuldentilgungsfond		1	32	—	5	1	37
125	„ K. Landcommissariat für den Einsteher Joh. Baumüller		210	54	9	30	220	24
126	„ „ „ „ „ Johann Lösch		9	7	—	24	9	31
127	„ „ „ „ „ Johann Ott		12	13	—	33	12	46
128	„ „ „ „ abwesend. Carl Steinhauser		96	11	2	46	98	47
129	„ „ Brandentschäd. für P. Müllers Wtb.		13	53	—	38	14	31

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger	Einlagen fl	kr	Zinsen fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1858 fl	kr
130	Kusel, K. Landcommissariat, Brandentschädigung der Marg. Dick und des Nikolaus Jung	67	—	2	51	30	51
131	„ die kathol. Kirche	65	48	2	4	67	52
132	„ Distriktsgemeinde, Fond für Theuerungszeiten	2860	22	113	50	2974	12
133	„ Kantons-Gefängnißbaufond	17106	35	703	59	17810	34
134	„ Krankenhaus-Gründungsfond	1407	50	48	27	1456	17
135	„ landwirthschaftl. Bezirks-Comité, Unterstützungsfond	172	50	7	47	180	37
136	Langenbach, Gemeinde	145	53	6	35	152	28
137	„ „ für eine Feuerspritze	907	6	40	51	947	57
138	Lauterecken, „ für den ausgewiesenen Sold. Ad. Fesse	27	18	1	13	28	31
139	„ „ für den Widersp. Andreas Griesemer	139	6	6	16	145	22
140	„ Distriktsgemeinde, Fond für Theuerungszeiten	1271	13	51	29	1322	42
141	„ „ Kantons-Gefängnißbaufond	68	52	3	6	71	58
142	„ „ Krankenhaus-Gründungsfond	609	14	21	40	630	54
143	„ kathol. Kirche, Glocken-Anschaffungsfond	1144	26	10	3	1154	29
144	Lirbsthal, Gemeinde	31	52	—	50	32	42
145	„ „ für den Desert. Peter Haas	41	49	1	54	43	43
146	Lohnweiler, „	225	22	10	8	235	30
147	„ „ Backhausbaufond	518	21	23	20	541	41
148	„ „ für den Deserteur Phil. Peter Kaiser	231	5	10	24	241	29
149	Marth, Gemeinde	58	13	2	37	60	50
150	„ „ für eine Feuerspritze	135	22	6	5	141	27
151	„ „ für den Widersp. Ludwig Weyrich	283		12	45	295	45
152	Mühlbach, Gemeinde	496	41	22	23	519	4
153	„ „ für eine Feuerspitze	902	4	40	37	942	41
154	„ „ für den Desert. Wilh. Becker	162	48	7	20	170	8
155	„ „ „ „ „ Joh. Georg Schäfer	324	24	14	35	338	59
156	„ „ „ „ „ Philipp Feick	129	14	4	15	133	29
157	„ „ „ „ Widersp. Ludwig Schäfer	156	45	3	42	160	27
158	Nerzweiler „	56	46	2	9	58	55
159	„ „ für den Desert. Nikolaus Reisch	42	14	1	53	44	7
160	„ „ Schulhausbaufond	779	—	34	16	813	16
161	Neunkirchen, „	32	36	1	29	34	5
162	„ „ für den Widersp. Jacob Donauer	8	34	—	24	8	58
163	Niederkirchen, Gemeinde	291	15	12	9	303	24
164	„ „ für eine Feuerspritze	417	—	18	47	435	47
165	„ protest. Kirche	101	36	4	35	106	11
166	Niederohmbach Gemeinde	38	46	1	45	40	31
167	Niederstaufenbach, „	38	42	1	44	40	26
168	Nußbach, Gemeinde	131	38	5	57	137	35
169	„ „ für den Widersp. Jacob Karch	224	33	10	8	234	41
170	„ protest. Kapellenfond	200	55	9	3	209	58
171	Oberalben, Gemeinde	330	23	13	3	343	26
172	„ „ für den Widersp. Philipp Ardner	168	36	7	37	176	13
173	Obereisenbach, Gemeinde, Schulfond	188	9	6	17	194	26

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger	Einlagen fl.	kr.	Zinsen fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1858. fl.	kr.
174	Oberelsenbach, Gemeinde, Schulhausbaufond	901	54	27	6	929	—
175	Oberohmbach, „	199	51	6	19	206	10
176	„ „ für eine Feuerspritze	555	29	10	—	10	[illegible]
177	„ protest. Kirche	61	19	2	45	64	4
178	Oberstaufenbach, Gemeinde	65	22	2	56	68	18
179	„ „ für den Widersp. Heinrich Müller	17	13	—	46	17	59
180	Oberweiler im Thal, Gemeinde	131	31	5	57	137	28
181	„ „ „ für den Desert. Moses Löb	126	58	5	43	132	41
182	Oberweiler-Tiefenbach, Gemeinde	267	48	12	4	279	52
183	„ „ „ Pfarrhausbaufond	1513	24	35	7	1548	31
184	„ „ „ für den Desert. Mich. Schmitt		19	—	—	—	19
185	„ „ protest. Kirche	300	41	13	33	314	14
186	Odenbach, Gemeinde	338	31	13	42	352	13
187	„ „ für den Desert. Jacob Herz	5	19	—	14	5	33
188	„ „ „ Widersp. Peter Conrad	177	38	8	1	185	39
189	„ „ „ Desert. Philipp Keiper	14	32	—	41	15	13
190	Osterbrücken, „	340	7	13	23	353	30
191	„ „ für eine Feuerspritze	203	3	9	8	212	11
192	„ „ für den Desert. Fr. Jacob Fischer	323	30	14	33	338	3
193	„ „ „ „ Jacob Klein	445	4	20	2	465	6
194	Patersbach, „	203	20	7	46	211	6
195	„ „ Fassel-Unterhaltungsfond	588	19	17	6	605	25
196	„ „ für eine Feuerspritze	389	50	17	34	407	24
197	„ „ für den Widersp. Friedr. Clos	101	2	4	33	105	35
198	Quirnbach, „	235	—	10	35	245	35
199	„ „ für den Widersp. Nikol. Göddel	52	52	2	23	55	15
200	Rammelsbach, Gemeinde	24	33	—	39	25	12
201	„ „ für eine Feuerspritze	6	54	—	—	—	—
202	Rathskirchen, „	63	39	2	53	66	32
203	Rathsweiler, „	327	44	10	31	338	15
204	„ „ Brunnenbaufond	211	12	1	51	213	3
205	Rehweiler, Gemeinde	228	31	10	19	238	50
206	„ „ für den Widersp. Adam Schneider	353	18	15	54	369	12
207	„ „ „ „ Desert. Peter Müller	67	6	3	1	70	7
208	Reichsthal, „	82	9	3	41	85	50
209	Reifelbach, „	228	34	10	19	239	53
210	Reipoltskirchen, Gemeinde	16	19	—	37	16	56
211	„ „ für den Desert. Heinrich Heß	32	40	1	29	34	9
212	„ kathol. Kirche	198	22	8	55	207	17
213	„ „ Kirchenbaufond	54	24	2	26	56	50
214	Relsberg, Gemeinde	128	51	4	55	133	46
215	Remigiusberg, kathol. Kirche	129	39	5	51	135	30
216	Roßbach, Gemeinde	159	9	7	10	166	19
217	Roth, „	12	16	—	32	12	48
218	Rothselberg, Gemeinde	281	38	8	50	290	28

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1858.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
219	Rothselberg, Gemeinde, für den Widersp. Philipp Leonhardt	47	19	1	44	49	3
220	Rudolphskirchen, Gemeinde	22	3	—	59	23	2
221	Rudsweiler am Glan, Gemeinde, Brunnenherstellungsfond	337	5	15	11	352	16
222	„ an der Lauter, Gemeinde	332	34	8	14	340	48
223	„ „ „ „ Schulhausbaufond .	569	47	25	40	595	27
224	Saal, Gemeinde	563	38	25	24	589	2
225	„ „ für eine Feuerspritze	251	8	11	18	262	26
226	„ „ für den Widersp. Daniel Seyler . .	206	33	9	19	215	52
227	Seelen, „	84	8	3	47	87	55
228	Selchenbach, Gemeinde	64	1	2	7	66	8
229	Schellweiler, „	173	58	7	21	181	19
230	„ „ Schulhausbaufond . . .	1940	13	87	22	2027	35
231	„ „ für eine Feuerspritze . . . *	9	29	—	—	—	—
232	Schmittweiler, „	25	24	1	8	26	32
233	St. Julian-Obereisenbach, Gemeinde	598	39	20	35	619	14
234	„ „ „ für den Desert. Ludw. Knapp	129	36	5	51	135	27
235	„ „ „ Brückenbaufond .	62	24	2	48	65	12
236	„ „ protest. Pfarrfond	1260	26	46	44	1307	10
237	Theisbergstegen, Gemeinde	91	37	4	9	95	46
238	„ protest. Pfarrfond	220	23	9	54	230	17
239	Trahweiler, Gemeinde	63	7	2	50	65	57
240	Ulmet, „	510	4	22	58	533	2
241	„ „ für den Widersp. Friedrich Drum .	281	44	12	42	294	26
242	„ „ „ „ „ Abrah. Müller .	59	2	2	39	61	41
243	„ „ „ „ „ Peter Clos .	98	12	3	11	101	23
244	Wahnwegen, „	149	11	5	11	154	22
245	Welchweiler, „	28	48	1	7	29	55
246	„ „ Schulhausbaufond	2104	7	94	45	2198	52
247	Wolfstein, „	377	37	13	45	391	22
248	„ „ für den Widersp. Wilh. Dörringer	142	1	6	24	148	25
249	„ Distriktsgemeinde, Reservefond für Theuerungszeiten	1459	7	60	20	1519	27
250	„ „ zur Gründung eines Krankenhauses	203	50	9	11	204	1
251	„ kathol. Kirche	—	8	—	—	—	8
	Total .	83757	8	3312	30	84740	53

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 14. Juli 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet ist, als hätten die österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke aufgehört gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn, so wird hiermit unter Hinweisung auf §. 1 a linea 2 der allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1858, Regierungsbl. pag. 1073 u. ff., zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Ansicht völlig irrig ist, daß vielmehr die österreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in dem abgeminderten Werthe von 23½ und 11 kr. fortan noch die Eigenschaft eines **gesetzlichen Zahlungsmittels** haben und in diesem Werthe sowohl bei den Staats- und öffentlichen Kassen, wie im allgemeinen Verkehr in Zahlung angenommen werden müssen, wie auch wieder ausgegeben werden **können**.

Nachdem übrigens in der gedachten Verordnung vorbehalten worden ist einen Termin zu bestimmen, von welchem an diese Münzen aufhören werden gesetzliches Zahlungsmittel zu seyn, so wird jetzt schon bemerkt, daß vollständige Vorsorge getroffen ist, um durch eine derartige Maßregel, falls sie seinerzeit eintreten sollte, jeglichen Nachtheil von den letzten Besitzern der fraglichen Münzstücke ferne zu halten.

München, den 3. Juli 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenck. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Nrm. Exh. 16933 G. pr. den 7. Juli 1859

(Das durch die verlebte Ehefrau des Ziegeleibesitzers Ludwig Gaab von Speyer dem Waisenhause vermachte Legat von 200 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verstorbene Ehefrau des Ziegeleibesitzers Ludwig Gaab, Johanna Blankenhorn von Speyer, vermachte dem Waisenhause daselbst ein Legat von 200 fl.

Diese wohlthätige Handlung wird bestehender Vorschrift zufolge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. Juli 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17014 G. pr. den 11. Juli 1859

(Erledigung des Landgerichts-Physikates Rothenburg a. T. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quiescenz des Königl. Landgerichtsarztes Dr. Schwarz ist das Physikat Rothenburg a. T., im Regierungskreise Mittelfranken, erledigt, was hiermit für allenfallsige Bewerber bekannt gegeben wird.

Speyer, den 8. Juli 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

---

pr. den 25. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Würzburg hat in geheimer Sitzung vom 10. Mai d. J., wobei zugegen waren: Königl. Bezirksgerichtsrath Weber, als Vorsitzender, Roidl und Dotterweich, Assessoren, Dürig, Königl. II. Staatsanwalt, und Accessist Halder, als Protokollführer, in der Untersuchung gegen Eduard Köpplinger, Buchhändler in Kitzingen, wegen Preßvergehens, in der Erwägung, daß die bei E. Köpplinger vorgefundenen drei Paquete Spielkarten unzüchtige, die Sittlichkeit verletzende Darstellungen enthalten, in Anwendung des Art. 2, 21 und 50 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Vernichtung der zu Gerichtshanden gekommenen oben bezeichneten Spielkarten verordnet, was andurch gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 18. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht.
Seuffert.

Rumpler.

Augsburger Börse.

Den 7. Juli 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		86
,, ,, ,, 4 %		91
,, ,, ,, 4½ %	95	
,, ,, ,, 4½ % halbjährig.	95	
,, ,, ,, 5 % IV. Emission	100	
,, ,, ,, 5 % neue detto .	100¾	
,, ,, Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	92	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		720
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Mai 1859.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	18	5	11	27	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben . . .	—	—	—	10	4	6	29	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	412	4	48	461	4	2	57	3	50	17	5	21	—	—	—	285	4	40
Kaiserslautern . .	520	5	4	1655	4	1	2427	3	58	—	—	—	639	4	31	1138	4	47
Kandel	131	5	10	43	3	47	445	4	8	—	—	—	2	3	55	88	5	4
Kusel.	33	5	12	544	4	15	672	3	45	—	—	—	215	4	27	316	4	21
Landau	84	5	29	22	4	5	131	4	16	—	—	—	10	4	28	9	4	45
Neustadt. . . .	1068	5	34	717	4	14	1330	4	17	—	—	—	399	4	30	50	5	1
Pirmasens . . .	137	5	25	292	4	10	—	—	—	—	—	—	5	3	47	189	4	50
Speyer	107	5	23	232	4	12	228	4	2	—	—	—	46	3	59	32	5	19
Zweibrücken . .	1569	5	16	1463	4	4	92	4	—	1	5	—	46	3	45	848	4	42
Summa .	4079	5	17	5466	4	6	5411	4	2	18	5	10	1362	4	27	2955	4	43
Preise vom Monat April		4	43		3	42		3	46		4	30		4	14		4	31

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate Mai 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für											
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu		Stroh	
	per Kilogramm				per Kilogramm						per Liter			per Zentner			
	xr	xr	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr	xr	xr	xr	fl	xr	fl	xr
Dürkheim	6	6¼	30	18	8	10	1	—	1	5	8	6½	8	2	28	1	25
Frankenthal	5½	6¼	—	20	6	9½	—	56	1	10	7	7	8	2	50	1	16
Germersheim	5¾	7	34	20	8	13	—	50	1	12	9	10	10	3	—	1	12
Grünstadt	5½	6½	26	18	8	12	—	52	—	54	11	9	11	—	—	1	30
Homburg	6	—	30	18	8	10	—	58	—	30	6	6	—	2	—	1	12
Kaiserslautern	$5\frac{14}{15}$	9	28	20	6	12	1	—	—	50	8	10	11	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	5¾	8	30½	20	6	10	—	54	1	10	10	8	10	2	—	1	12
Kusel	6¼	—	28	16	8½	12	—	52	—	54	8	7	8	—	—	—	—
Landau	6	8¾	34	20	8	13	—	52	1	12	8	12	10	2	42	1	6
Neustadt	5½	6	31	16	7	10	—	54	—	56	7	9	9	2	52	1	30
Pirmasens	$6\frac{1}{11}$	9¾	32	18	8	12	—	54	—	48	9	10	9	2	30	1	10
Speyer	5½	6½	32	20	6	12	—	52	1	—	6	9	9	3	—	1	21
Zweibrücken	6	9	30	20	8	12	—	56	—	48	8	8	10	2	52	1	20

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 18. Juli 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{57}/_{58}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches (hier der Pfalz) nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres $18^{57}/_{58}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 26. Juni 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers des Innern:

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres $18^{56}/_{57}$									Schuldentilgungsfond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{55}/_{56}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden-Tilgungsplan).			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Städte mit 500 Familien und darüber	209304	46	—	—	—	—	209304	46	—	15283	20	—	35097	4	—
Uebrige Gemeinden	7588	—	—	—	—	—	7588	—	—	2250	—	—	1848	44	—
Summa .	216892	46	—	—	—	—	216892	46	—	17533	20	—	36945	48	—

Nro. 17415 G. pr. den 13. Juli 1859.

(Die Kranken-, Kinder- und Säuglingskost in den Kantons-Gefängnissen pro 3tes Quartal $18^{59}/_{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise für die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen pro 3tes Quartal $18^{59}/_{60}$ werden festgesetzt, wie folgt:

Für ganze Kost achtzehn Kreuzer . . . 18 kr.
„ halbe Kost dreizehn Kreuzer zwei Pfennige 13½ kr.
„ Diät zehn Kreuzer . . . . . 10 kr.
„ Säuglingskost sechs Kreuzer . . . . 6 kr.

Speyer, den 13. Juli 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17439 G. pr. den 15. Juli 1859.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Kaiser ist das Königl. Landgerichts-Physikat Sonthofen in Erledigung gekommen, was für allenfallsige Bewerber bekannt gegeben wird.

Speyer, den 13. Juli 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 17286 G. pr. den 15. Juli 1859.

(Den Auswanderungs-Agenten August Zöller in Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, dem Unter-

des Königreiches (hier der Pfalz) nach den Rechnungsabschlüssen pro $18^{57}/_{58}$.

Im Jahre $18^{57}/_{58}$ verwendet: a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalen.			c. in Summa.			Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{58}/_{59}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungs-Abschlusse $18^{58}/_{59}$.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
9912	44	—	25184	20	—	35007	4	—	184120	26	—	3000	—	—	187120	26	—
508	44	—	1340	—	—	1848	44	—	6248	—	—	5200	—	—	11448	—	—
10421	28	—	26524	20	—	36945	48	—	190268	26	—	8200	—	—	198568	26	—

Agenten des Expedientenhauses J. Barbe in Havre, August Zöller von Frankenthal, die ihm verliehene Concession als Agent des genannten Hauses zu entziehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Juli 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schwenk.

Nro. 16974 G. pr. den 13. Juli 1859.

(Cursiren falscher Sechs- und Dreikreuzerstücke großherzoglich hessischen und herzoglich nassauischen Gepräges betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg rubricirten Betreffs d. d. 29. v. M. wird zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 12. Juli 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Königl. Landgerichts Marktheidenfeld vom 15. d. M. wurden im Monate April d. J. bei dem Königl. Rentamte Lengfurt zwei falsche Sechskreuzerstücke großherzoglich hessischen Gepräges und ein falsches Dreikreuzerstück herzoglich nassauischen Gepräges zu verausgaben gesucht.

Die beiden Sechser sind aus Messing, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und an ihrem Klange und an der am Rande, Wappen und an den Buchstaben her-

vortretenden Messingfarbe als falsch erkenntlich. Der eine derselben trägt die Jahreszahl 1838, der andere 1827.

Das Groschenstück trägt die Jahreszahl 1855, ist in einer von einem ächten Stücke genommenen Form aus Zinn gegossen und durch sein mattes Gepräge und seine Bleifarbe leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Würzburg, den 29. Juni 1859.

Königl. Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Greßer, Königl. Regierungs-Director.

Berres.

---

pr. den 13. Juli 1859.

(Todesscheine der in Algier verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Nach vorliegendem Todesscheine, aufgenommen durch den Civilstandsbeamten in Algier, ist daselbst am 11. März l. J. Elisabetha Precht, ohne Gewerbe, 52 Jahre alt, Tochter von Conrad Precht und Magdalena Stamhauser oder Staumsaußer aus Kermasseng (?) in Bayern verstorben.

Da die Heimath der Verstorbenen behufs der Transscription des Sterbactes bisher nicht ermittelt werden konnte, ergeht an die sämmtlichen Civilstandsbeamten der Pfalz die Einladung, im Amtsbezirke nach jener Heimath zu forschen und, falls sie ermittelt werden sollte, durch den

Königl. Staatsprokurator des Bezirks innerhalb 4 Wochen Anzeige hierher zu erstatten.

Zweibrücken, den 9. Juli 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.
v. Schmitt.

---

pr. den 9. Juli 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 17. d. M., versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. von Heigl, Präsident, Freiherr von Oefele, von Renner, Urban, Räthe, Hiltner, Assessor, Dr. Wirschinger, Königl. Ober-Staatsanwalt, Hahn, Secretär, — wegen der in dem Artikel: „Die Consequenz des Dogma der unbefleckten Empfängniß Mariä", № 21 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" enthaltenen Verletzung des Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, in Gemäßheit des Art. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung der № 21 besagter Zeitschrift, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 27. Juni 1859.

Das Königl. Bezirksgericht Augsburg.
Der Königl. Director:
Conrad.

Castell.

---

pr. den 11. Juli 1859.

Bekanntmachung.

Das Königliche Bezirksgericht Landshut hat am 27. Juni l. J. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Lippmann, Director, v. Egger, Rath, Fischer, Assessor, Dr. Kräzer, I. Staatsanwalt, Mayer, Protokoll-

führer, auf den Grund der Art. 12, 22, 24, 25 und 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und der Bekanntmachung vom 24. October 1851 (Regierungsblatt p. 88) und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes in Bezug auf die durch Buchhändler Wölfle dahier verbreitete Schrift:

„Studien zur gegenwärtigen Lage Europa's von Carl Vogt. Genf und Bern 1859"

wegen der in derselben gegen das regierende Staatsoberhaupt Bayerns, die bayerische Staatsregierung, den deutschen Bund, das Staatsoberhaupt des Kirchenstaates und die Regierung des Kirchenstaates enthaltenen gesetzwidrigen Aeußerungen auf Unterdrückung dieser Schrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 5. Juli 1859.

Der Königliche Director:

Lippmann.

Coll. Rechtspr. Mayer.

---

pr. den 11. Juli 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neburg hat am 15. Februar d. J., versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Schrauth, Director, Frhr. v. Oefele, Schollwöck, Bechem, Räthe, Dirrigl, Assessor, Dr. Wirschinger, Ober-Staatsanwalt, Hahn, Secretär, — in Gemäßheit Art. 20 und 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, wegen der in der Beilage № 286 zu № 340 der Augsburger Postzeitung im Absatze 5 des Artikels: „Die Einwirkungen der Reformation auf das englische Volks- und Staatsleben", dann Seite 1142, Abs. 7 enthaltenen Angriffe und Beleidigungen der protestantischen Kirche und deren Träger auf Unterdrückung der Beilage № 286 zur Augsburger Postzeitung, soweit

sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. Juni 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Conrad.

Kastell.

---

pr. den 15. Juli 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 28. März l. J. in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Schrauth, Director, Frhr. v. Oefele, Schollwöck, Berchem, Räthe, Dirrigl, Assessor, Dr. Wirschinger, Ober-Staatsanwalt, v. Balta, Secretär, — wegen der in dem Artikel: „Berlin, 10. Februar", Seite 264 des Hauptblattes № 35 der Augsburger Postzeitung vom 12. Februar l. J. enthaltenen Schmähung der kaiserl. russischen Regierung, — in Gemäßheit der Art. 24, 25 und 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, dann der Verordnung vom 24. October 1851 auf Unterdrückung des Hauptblattes № 35 der genannten Zeitung, insoweit solches noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, am 7. Juli 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director beurl.

Paur.

Hegner.

Dienstesnachrichten.

Zufolge allerhöchsten Signates vom 27. Juni l. J. wurde:

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Carl Albrecht von Lambsborn auf die Einnehmerei Obernheim, und
2. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Jacob Becker von Münsterappel auf die Einnehmerei Lambsborn versetzt; ferner:
3. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Münsterappel dem Einnehmerei-Candidaten Christian Engelbach von Homburg, und
4. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Bisterschied dem Einnehmerei-Candidaten Friedrich Peter aus Speyer übertragen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 1. l. M. haben Seine Majestät der König zufolge allerhöchsten Signates vom 27. Juni l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Odenbach dem derzeitigen Verweser derselben, Finanz- und Einnehmerei-Candidaten Carl Friedrich Wilhelm Abend, und
2. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinfeld dem Einnehmerei-Candidaten und derzeitigen Einnehmereigehilfen zu St. Ingbert, Nicolaus Baumann, übertragen; ferner
3. daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Franz Mayer von Blieskastel, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lachen versetzt, dann
4. daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Johann Schwarz von Limbach zu Mittelberbach, gleichfalls auf Ansuchen, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Hagenbach versetzt, und
5. daß die hiedurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Limbach dem Einnehmerei-Candidaten und dermaligen Gehilfen des Einnehmers zu Lambrecht, Johann Philipp Fränger von Rothselberg, übertragen werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juli 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Joseph Lammert zum Adjunkten der Stadt Kusel ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 7. Juli 1859 wurde der Schulgehilfe Kaspar Mathis zu Altheim zum Verweser der katholischen Schule in Neualtheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juli 1859, wurde der Schuldienst-Exspectant Georg Giehl aus Quirnheim an die protestantisch-deutsche Vorbereitungsschule zu Olsbrücken als Schulgehilfe berufen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juli 1859, wurde der provisorische Lehrer Ludwig Derheimer in Alsenz zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Mädchenschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juli 1859, wurde der Schulgehilfe Jacob Fehl zu Mechtersheim zum Lehrer an der II. protestantischen deutschen Schule zu Oberotterbach, vom 18. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Juni 1859.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl	xr
Bergzabern	12	4	41	17	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	—	—	—	37	3	46	145	3	53	—	—	—	—	—	—	2	4	36
Homburg	398	4	51	451	3	37	47	3	30	9	4	15	5	2	54	309	4	14
Kaiserslautern	388	4	38	1593	3	31	2702	3	39	—	—	—	332	3	53	967	4	22
Kandel	161	4	46	60	3	36	604	3	50	—	—	—	7	4	—	27	4	53
Kusel	43	4	4	518	3	40	635	3	34	—	—	—	61	4	2	219	4	4
Landau	223	4	55	148	3	30	556	3	51	—	—	—	20	3	45	6	4	44
Neustadt	1325	5	4	648	3	31	1347	3	49	—	—	—	411	3	48	76	4	44
Pirmasens	191	5	3	411	3	37	3	3	15	—	—	—	2	3	15	90	4	7
Speyer	81	4	44	427	3	29	412	3	33	—	—	—	35	3	25	84	4	43
Zweibrücken	1317	4	58	1104	3	37	36	3	16	22	4	30	6	3	30	497	4	10
Summa	4139	4	56	5411	3	34	6487	3	41	31	4	27	909	3	49	2277	4	18
Preise vom Monat Mai		5	17		4	6		4	2		4	30		4	27		4	43

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Juli 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für												
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu		Stroh	
	per Kilogramm				per Kilogramm						per Liter			per Zentner			
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	5	6	30	20	8	10	—	58	1	10	—	—	6	1	50	1	3
Frankenthal . . .	5	5¾	—	18	6	8	—	55	1	10	6	6	8	1	12	—	48
Germersheim . .	4½	6	34	20	8	12	—	56	1	36	9	10	10	2	—	—	56
Grünstadt. . .	5¼	6¼	26	18	8	12	1	—	1	—	12	9	12	—	—	1	20
Homburg	5½	—	30	20	8	10	—	54	—	30	6	6	—	2	—	1	—
Kaiserslautern . .	5¼	8¼	28	20	6	11	1	—	2	8	5	8	8	—	—	—	—
Kirchheimbolanden .	5¼	8	30	20	7	12	—	58	2	—	11	9	11	1	45	—	48
Kusel	5¼	—	28	18	8¼	11¼	—	49	—	58	8	7¼	8	—	—	—	—
Landau	4¾	7½	34	20	8	12	—	48	1	12	8	8	10	1	—	—	40
Neustadt	4¾	5¼	33	20	7	9	—	53	1	26	7	9	9	1	12	1	5
Pirmasens	5¼	9⅙	30	18	8	12	—	50	1	4	9	10	9	2	—	1	2
Speyer	4½	5½	32	20	6	12	1	—	1	36	6	8	8	1	12	—	48
Zweibrücken . . .	6	9	30	20	8	12	—	52	—	36	9	9	10	2	—	1	—

Kartoffeln per 50 Kilogramm			per Liter		per Zentner
fl	kr	kr	kr	kr	fl kr fl
1	10	—	—	6	[illegible]
1	10	6	6	8	[illegible]
1	36	9	10	10	[illegible]
1	—	12	9	12	[illegible]
—	30	6	6	—	[illegible]
2	8	5	6	8	[illegible]
2	—	11	9	11	[illegible]
—	58	8	7½	8	[illegible]
1	12	8	5	10	[illegible]
1	26	7	9	9	[illegible]

der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 20. August 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Besetzung des Senats zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr.

Im Hinblicke auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen des Staatsministeriums der Justiz vom 2. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 833), die bisher von denselben bekleidete Function ständiger Mitglieder des zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestimmten Senates des obersten Gerichtshofes, — und ebenso den Ministerialräthen

Georg von Sperl im Staatsministerium der Finanzen,
Nicolaus von Koch im Staatsministerium des Innern,

II.

Von der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes sind zu Mitgliedern dieses Senates auf die Dauer von drei Jahren gewählt worden:

A. Für Competenzconflicte in den Landestheilen diesseits des Rheins:

a) als ständige Senatsmitglieder die Ober-Appellations-Gerichtsräthe:

1. Eduard von Zink,
2. Dr. Conrad Cucumus,
3. Dr. Johann Jacob Lauck;

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

1. Dr. Philipp Briel,
2. Joseph Freiherr von Berchem,
3. August von Schmid.

B. Für Competenzconflicte in der Pfalz:

a) als ständige Senatsmitglieder die Ober-Appellations-Gerichtsräthe:

1. Eduard von Zink,
2. Gustav Hilgard,
3. Eduard Bomhard;

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Ober-Appellationsgerichtsräthe:

1. Adam Friedreich,
2. Eduard Lang,
3. Goswin von Hörmann.

München, den 5. August 1859.

Königl. Staatsministerium der Justiz.
Frhr. v. Mulzer.

Ad Nrm. Exh. 18905 G. pr. den 12. August 1859.

(Die Prüfung der armen Schulschwestern zur Verwendung als Lehrerinnen an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der diesjährigen verordnungsmäßigen Prüfung der im Kloster der Dominikanerinen dahier für das Schulamt gebildeten armen Schulschwestern wird nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es den Orts- und Schulbehörden gestattet ist, für erledigte katholische Mädchenschulen die Wiederbesetzung derselben durch arme Schulschwestern, welche zugleich den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu übernehmen bereitwillig sind, zu beantragen.

Namen der Geprüften und zwar

I. mit der 1. Note vorzüglich:

1. Katharina Jochim von Rülzheim;
2. Thekla Hoffelder von Otterstadt;

II. mit der 2. Note sehr gut:

3. Anna Zimmern von Mundenheim, welche zugleich für die Anstellung als Musiklehrerin geprüft und hiefür vorzüglich befähigt befunden wurde;
4. Carolina Schulz von Herxheim;
5. Bertha Mährlein von Rülzheim, und
6. Barbara Bescher von Stetten;

III. mit der 3. Note gut:

7. Eva Detzel von Herxheim;
8. Barbara Zimmermann von Ballingshausen (Unterfranken und Aschaffenburg);
9. Katharina Flickinger von Hatzkirchen und
10. Elisabetha Mendel von Rülzheim.

Speyer, den 10. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

t dem Gemeinden ...
Schulbehörden gestattet ist, für erledigte ...
...tenschulen die Wiederbesetzung derselben mit
...ulschwestern, welche zugleich den Unterricht
Handarbeiten zu übernehmen bereitwillig ist
...gen.

...en der Geprüften und zwar

I. mit der 1. Note vorzüglich:

...tharina Jochim von Külzheim;
...ella Hoffelder von Otterstadt;

II. mit der 2. Note sehr gut:

...na Zimmern von Mundenheim, ...
... die Anstellung als Musiklehrerin ...
für vorzüglich befähigt befunden wurde;
...rolina Schulz von Herxheim;
...rtha Mährlein von Külzheim, und
...rbara Becher von Stetten;

III. mit der 3. Note gut:

1. Gendarmerie-Stationscommandant Johann Hamburger,
2. Jacob Künell und
3. Carl Schott, beide Arbeiter, und alle drei von Wattenheim,

durch Eifer und schnelles, wohlbemessenes Handeln, wodurch dem weitern Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan wurde, in sehr löblicher Weise ausgezeichnet, was unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Metschnabl.

Speyer, den 9. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 19626 G. pr. den 17. August 1859.

(Beiträge aus Polizei-Straffonds pro 18⁵⁸/₅₉ zur Herstellung von Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die unterm 11. Mai d. J. (Kreis-Amtsblatt № 32) veröffentlichte Vertheilung der Kreisfonds-Beiträge für Herstellung der Distriktsstraßen werden nachstehend die zu gleichem Zwecke bewilligten Beiträge aus Polizei-Straffonds pro 18⁵⁸/₅₉ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beiträge
aus Polizei-Straffonds zur Herstellung von Distrikts-Straßen.

Landcommissariat.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
		ƒ
Bergzabern	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	500
Pirmasens	Straße von Dahn nach Weißenburg	500
id.	Straße von Pirmasens über Vinningen bis zur französischen Grenze .	1000
id.	Straße von Thaleischweiler über Höheinöd zur Sickinger Höhe . .	500
id.	Straße von Wallhalben nach Steinalben	500
Zweibrücken . . .	Straße von Dellfeld über Rieschweiler und Maßweiler nach der Wallhalber Straße	1000
Frankenthal	Fortsetzung der Altleininger Thalstraße von der Thalmündung gegen Kirchheim a./E.	1000
Kirchheimbolanden .	Straße durch das Finkenbacher Thal	500
Neustadt	Straße von Dürkheim nach Speyer	500
Kaiserslautern . . .	Gemeinde Niederkirchen zur Vollendung der Brücken und Straßenstrecke durch das Reipoltskircher Thal im Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern	2000
	Summa . .	8000

Dienstesnachricht.

Durch Regierungsbeschluß vom 13. August l. J. ist der Schulgehülfe Philipp Christian Schäffler zu Börrstadt zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Bann ernannt worden.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der vor einer Reihe von Jahren verlebte Reichsrath Ludwig Freiherr von Gienanth zu Hochstein hat mit einem Capitale von 25,000 ƒ aus seinem Vermögen eine Stiftung zur Unterstützung Armer und Kranker in den Gemeinden Hochstein, Falkenstein, Imsbach und Schweisweiler, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, gegründet und bereits vor 27 Jahren ins Leben treten lassen.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß das Andenken des edlen Stifters durch den Ausdruck des Allerhöchsten Wohlgefallens wegen der von ihm in hohem Maße bewährten wohlthätigen Gesinnung geehrt werde.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 24. August 1859.

Inhalt:

pr. den 20. August 1859.

(Das Gesuch verschiedener Gesellschaften um Bewilligung zum Abbau von Braunkohlenlagern im Rheinthale betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchster Entschließung vom 28. d. M.

1. den Gutsbesitzern Ludwig Fitz zu Dürkheim, Georg Zumstein daselbst und Genossen;
2. dem Gutsbesitzer Theobald Werntz aus Erpolzheim und dem Kaufmann Ferdinand Maucher zu Neustadt an der Haardt, und
3. dem Kaufmann Jacob Webel zu Weisenheim am Sand und dem Gutsbesitzer Wilhelm Reudelhuber II. zu Lambsheim

die nachgesuchten Concessionen zum Abbau von Braunkohlen unter nachstehenden Bedingungen allergnädigst zu verleihen geruht:

A. Für die Concession der Gutsbesitzer Ludwig Fitz und Georg Zumstein zu Dürkheim und Genossen:

1. Der Oberflächeninhalt des Grubenfeldes, welches sich über einen Theil der Markungen von Dürkheim, Erpolzheim und Weisenheim am Sand erstreckt, wird auf vierhundert sechzig drei Hektaren zwanzig sieben Aren festgesetzt und nachstehendermaßen begrenzt:

a) gegen Süden von dem Grubenstein Ziffer 1 an, wo der Vicinalweg von Erpolzheim nach Friedelsheim mit dem s. g. Wäldchensweg kreuzt, den letzten Weg entlang bis zum Grubenstein Ziffer 2, wo der Vicinalweg von Ellerstadt nach dem Eyersheimer Hof den Wäldchensweg durchschneidet;

b) gegen Osten von dem Grubenstein Ziffer 2 der Gemeindegrenze von Dürkheim nach bis zum Gruben-

stein Ziffer 3 an einem Weisenheimer Banngrenzstein, von da in einer 120 Metres langen hora 23,2,9° streichenden geraden Linie bis zum Grubenstein Ziffer 4 am rechten Ufer des Isenachbaches;

c) gegen Norden vom Grenzstein Ziffer 4 dem Isenachbache entlang bis zum Grubenstein Ziffer 5 an der Brücke, über welche der Weg von Friedelsheim nach Erpolzheim führt, und

d) gegen Westen vom Grubenstein Ziffer 5 durch den Weg von Erpolzheim nach Friedelsheim und Gönnheim bis zum Anfangspunkt Ziffer 1.

2. Die Concessionäre sind verbunden:

a) binnen drei Monaten überall, wo es für nöthig erachtet wird, auf ihre Kosten, unter Aufsicht des Königl. Bergamtes dauerhafte und kenntliche Lochsteine setzen zu lassen. Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Acten des Bergamtes verwahrt werden;

b) in derselben Frist den Betrieb zu eröffnen und einen regelmäßigen Betriebsplan nach Vorschrift des Königl. Bergamtes zu befolgen, insbesondere die Ausbeutung des Braunkohlenlagers in der Weise zu beginnen, daß solche vom Herzogsgraben aus gegen Süden und Norden erfolge;

c) nur möglichst wenige Feldesabtheilungen gleichzeitig in Betrieb zu nehmen und das durch Tagebau ausgebeutete Terrain mit Sand und Thon so auszufüllen, daß das bestehende Oberflächen-Niveau erhalten bleibt und von Süden und Norden bis zu den Haupt-Abzugsgräben ein entsprechendes Gefäll erhält;

d) von der jährlich für den Abbau bestimmten Fläche die Dammerde besonders zu lagern und damit nach dem Abbaue des mit Sand und Thon ausgefüllten Terrain, soweit solches nicht zum ferneren Betriebe erforderlich, zu ebnen und sofort wieder in productiven Zustand herzustellen;

e) wird im Winter der Tagebau eingestellt, so ist derselbe so zu stellen, daß keine stehenden Wasser sich bilden können, diese vielmehr nach den Hauptabzugsgräben ungehindert Ablauf haben;

f) die Sohle der Hauptwasser-Abzugsgräben (Herzogs- und Albrechts-Graben) kann im Grubenfelde, um ein gleichförmiges Gefäll zu erzielen, mit Einwilligung der zuständigen Behörde rectificirt werden; dagegen muß im Ganzen das Gefäll beibehalten werden. Die in diesem Falle auf dem Grunde eines Nivellement zu ermittelnde Sohle wird durch Aichpfähle fixirt;

g) durch den Abbau darf weder der Lauf des Isenach-Baches verändert, noch demselben Wasser entzogen werden, zu welchem Ende sich der Abbau nur bis zu einer von dem Bergamte festzusetzenden Linie, welche mindestens 50 Metres von dem Ufer des Baches entfernt liegen muß, erstrecken darf;

h) sollte sich zeigen, daß durch die Braunkohlengewinnung an einer oder der anderen Stelle die Brunnen des Dorfes Erpolzheim oder der Eyersheimer Mühle benachtheiligt würden, so ist dieselbe in den bezüglichen Feldestheilen sofort einzustellen;

i) der Betrieb muß insoweit ein ununterbrochener seyn, als solches die Witterungsverhältnisse beim Tagebau gestatten, es sey denn, daß zu einer kürzeren oder längeren Einstellung die Behörde die Erlaubniß ertheilt habe;

k) die Concessionäre sind verbunden, binnen einer von dem Bergamte zu bestimmenden Frist und nach dessen Anordnung ein vollständiges Grubenbild, aus der Tage-Situation, den Grund- und Profilrissen bestehend, durch den Königl. Markscheider zweifach aufnehmen und jedes Jahr nachtragen zu lassen. Ein Exemplar soll auf dem Werke, das andere bei dem Bergamte verwahrt werden;

l) dieselben haben ferner ein Zechenregister und eine

Punkte, von welchem die Gemeindegrenzen von Ungstein, Erpolzheim und Dürkheim zusammenstoßen; von diesem Grubensteine Ziffer 12, der Banngrenze zwischen Erpolzheim und Ungstein nach, bis dahin, wo diese Banngrenze von der Isenach durchschnitten wird (Grubenstein Ziffer 13), und endlich von diesem Punkte in einer 1500 Metres langen, hora 3,9,7° streichenden Linie bis zum Anfangspunkte.

2. Die Concessionäre sind verbunden:

a) binnen drei Monaten überall, wo es für nöthig erachtet wird, auf ihre Kosten unter Aufsicht des Königl. Bergamtes dauerhafte und kenntliche Lochsteine setzen zu lassen.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des Bergamtes verwahrt werden;

b) in derselben Frist den Betrieb zu eröffnen und zwar nach einem von dem Bergamte genehmigten Betriebsplane, welcher genau einzuhalten ist.

Insbesondere hat auch das Bergamt die Grenzlinie zu bestimmen, bis zu welcher ein unterirdischer Abbau gegen das Isenachthal stattfinden darf, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß auch nach der durch den Abbau bedingten Senkung der Oberfläche noch ein gänzliches Gefäll zum Ablauf des Wassers verbleibt.

c) Ein Abbau mit Tagebau wird nur in denjenigen Feldestheilen gestattet, wo entweder durch Entwässerungsanstalten oder Ausfüllung der ausgebeuteten Fläche mit Sand, Thon oder anderen Erdarten die Culturfähigkeit des Bodens vollständig gewährt werden kann. Es dürfen nur möglichst wenige Feldestheile gleichzeitig in Angriff genommen und es muß das jährlich ausgebeutete Terrain, so weit solches nicht zu fernerem Betriebe erforderlich ist, sofort wieder in kulturfähigen Zustand gesetzt werden, wobei

die vor Beginn des Abbaues abzuhebende Dammerde als oberste Decke zu verwenden ist.

d) Wird der Tagebau zur Winterszeit eingestellt, so hat dies so zu geschehen, daß keine stehenden Wasser sich bilden können.

e) In dem Bezirke „Bruch" hat der Tagebau vom Herzogsgraben aus gegen Süden und Norden zu erfolgen und es muß das ausgebeutete Terrain mit Sand und Thon so ausgefüllt werden, daß das bestehende Oberflächen-Niveau erhalten bleibt und von Süden und Norden bis zu den Hauptabzugsgräben ein entsprechendes Gefäll erhält.

Die Sohle der Hauptwasser-Abzugsgräben (Herzogs- und Albrechtsgraben) kann, um ein gleichmäßiges Gefäll zu erhalten, mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Gemeinschaft mit den Concessionären des anliegenden Grubenfeldes, Fitz und Zumstein, rectificirt werden, es muß jedoch das Gefäll im Ganzen beibehalten werden.

f) Sollte sich zeigen, daß durch die Braunkohlen-Gewinnung, sey es durch unterirdischen oder Tagebau, an einer oder der anderen Stelle die Brunnen des Dorfes Erpolzheim oder der zugehörigen Mühlen benachtheiligt werden, so ist dieselbe in den treffenden Feldestheilen sofort einzustellen.

g) Ebenso darf durch die Braunkohlen-Gewinnung weder der Lauf des Isenachbaches verändert, noch demselben Wasser entzogen werden, zu welchem Ende sich der Abbau nur bis zu einer von dem Bergamte festzusetzenden Linie, welche mindestens 50 Metres von dem Ufer des Baches entfernt liegen muß, erstrecken darf.

h) Von der Mannheimer Straße (südliche Feldesgrenze) muß der Abbau 12 Metres entfernt bleiben.

Die übrigen Bedingungen sind dieselben, wie die oben A. lit. i. bis p. festgesetzten.

fication des Schleidgrabens nach einem von dem Bergamte gegebenen Plane gemeinschaftlich mit den Concessionären des anstoßenden Erpolzheimer Grubenfeldes auszuführen.

f) Sollte sich zeigen, daß durch die Braunkohlengewinnung, sey es durch unterirdischen oder Tagebau, an einer oder der anderen Stelle die Brunnen des Dorfes Weisenheim am Sand oder der zugehörigen Mühlen benachtheiligt werden, so ist dieselbe in den treffenden Feldestheilen sofort einzustellen.

g) Ebenso darf durch den Braunkohlen-Abbau weder der Lauf des Isenach- oder Kiesar-Baches verändert, noch denselben Wasser entzogen werden, zu welchem Ende sich der Abbau nur bis zu einer von dem Bergamte festzusetzenden Linie, welche bei jedem der genannten Bäche mindestens 50 Metres von dem Ufer entfernt liegen muß, erstrecken darf.

h) Von beiden Seiten der über die Hügelreihe führenden Straße muß der Abbau 12 Metres entfernt bleiben.

Die übrigen Bedingungen sind auch hier die nämlichen, welche oben bei A. lit. i. bis p. festgesetzt wurden.

München, den 30. Juni 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

gez. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
gez. v. Schönwerth.

Ad Nrm. Exh. 19811 G. pr. den 20. August 1859.

(Die Preisvertheilung bei dem pfälzischen Landgestüt in Zweibrücken pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preiseverteilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr

Freitag, den 16. September,
Vormittags 11 Uhr,

in dem Gestütshofe zu Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage

Donnerstag, den 15. September,

durch die hiezu ernannte Commission ebendaselbst vorgenommen.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. 10 Preise für die 4½jährigen Stuten, welche das erste Mal trächtig gehen.

1. Preis zu	100 fl
2. " "	90 "
3. " "	80 "
4. " "	75 "
5. " "	70 "
6. " "	65 "
7. " "	60 "
8. " "	50 "
9. " "	45 "
10. " "	40 "
	675 fl

II. 8 Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1. Preis zu	60 fl
2. " "	50 "
3. " "	40 "
4. " "	35 "
5. " "	30 "
6. " "	25 "
7. " "	20 "
8. " "	20 "
	280 fl

III. 10 Preise für Stutfohlen.

1. Preis zu	. . . . .	50 fl
2. " "	. . . . .	45 "
3. " "	. . . . .	40 "
4. " "	. . . . .	30 "
5. " "	. . . . .	25 "
6. " "	. . . . .	20 "
7. " "	. . . . .	20 "
8. " "	. . . . .	20 "
9. " "	. . . . .	20 "
10. " "	. . . . .	15 "
		285 fl

IV. 5 Preise für Hengstfohlen.

1. Preis zu	. . . . .	50 fl
2. " "	. . . . .	40 "
3. " "	. . . . .	30 "
4. " "	. . . . .	20 "
5. " "	. . . . .	15 "
		155 fl

Für Weitpreise im Betrage von 5 fl bis 10 fl, nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen werden bestimmt 105 fl

Summa aller Preise . . 1500 fl

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch für solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen seyn lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen. Hierbei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speyer, den 19. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 19546 G. pr. den 20 August 1859

(Das Lehr- und Lesebuch von H. K. Schneider betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der großherzogl. hessische Reallehrer H. K. Schneider zu Alzey hat das von ihm verfaßte

„Lehr- und Lesebuch für die oberste Klasse der „Volksschule in Landwirthschaft treibenden Gemein„den. Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. „Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag. „1859."

mit der Bitte um Einführung oder Empfehlung desselben für die Dorfschulen vorgelegt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. l. M. wurde nach Prüfung dieses Werkes durch Sachverständige eröffnet, daß dasselbe zum Gebrauche für die Schullehrer auf dem Lande zum Vorlesen einzelner Abschnitte in Werk- und Sonntagsschulen, oder zu gelegentlichen Mittheilungen an Erwachsene als sehr empfehlenswerth erkannt wurde, und darum zur An-

schaffung für Schulbibliotheken und Leservereine sich eignen wird.

Hierauf werden die Schulbehörden aufmerksam gemacht.

Speyer, den 18. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 19167 G. pr. den 12. August 1859.

(Den Agenten des Expedientenhauses J. Barbe in Havre, Jacob Carl Fischer zu Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, die dem Rubrikaten verliehene Concession als Auswanderungs-Agent einzuziehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 9. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. 19199 G. pr. den 17. August 1859.

(Brand zu Ramstein in dem, dem Königl. Aerar gehörigen Forsthause Lanzenbusch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Juli abhin, Morgens 4 Uhr, brach in dem Lanzenbuscher Forsthause, Gemeinde Ramstein, Feuer aus, welches durch rasche Hilfe der Bewohner Ramsteins und besondere Thätigkeit des Königl. Revierförsters Grimmeisen, des Wagners Oster und Tagners Theodor Hettor II. von Ramstein baldigst bewältigt wurde.

Dies wird unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit veröffentlicht.

Speyer, den 12. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungsbeschluß vom 17. August 1859 ist der Schuldienst-Exspectant Georg Rohe aus Rohrbach zum Verweser der katholischen Schullehrerstelle in Potzbach ernannt worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August 1859, wurde der bisherige Schulgehilfe zu Göllheim, Franz Arnold, zum Lehrer an der obern protestantischen Knabenschule zu Meckenheim in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 18. August 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3 1/2 %		
„ „ „ 4 %	97	
„ „ „ 4 1/2 %		99
„ „ „ 4 1/2 % halbjährig.		99
„ „ „ 5 % IV. Emission		101 3/4
„ „ „ 5 % neue detto .	102 1/4	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98 1/2
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . . .	802	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

dann von Geschützen und Artillerie-Fahrzeugen von . 500,000 ƒ

zusammen von . . . . 1,677,900 ƒ

4. für die vollständige Bewaffnung der Infanterie mit Gewehren des v. Podewils'schen Systems von . . 600,000 ƒ

5. für den Bau einer Kaserne:

zu München . .	600,000 ƒ	
„ Nürnberg . .	100,000 ƒ	
„ Landshut . .	100,000 ƒ	
„ Bamberg . .	80,000 ƒ	
für Erweiterungsbauten bestehender Kasernen . . .	300,000 ƒ	
für den Bau eines Zeughauses in München . . .	300,000 ƒ	
zusammen von		1,480,000 ƒ

6. für Festungsbauten und Armirung der Festungen von . . . . . 3,197,500 ƒ
wovon zwei Millionen in den Jahren 1859/60 und 1860/61.

7. für den Unterhalt des Heeres und insbesondere des Pferdestandes der Reiterei und Artillerie in dem jetzigen außerordentlichen erhöhten Stande in den ersten sechs Monaten des Etatsjahres 1859/60 ein Credit von . 3,000,000 ƒ

im Gesammtbetrage von . . 12,952,500 ƒ.

Artikel 2.

Zur Deckung dieses Bedarfes ist der Staatsminister der Finanzen ermächtiget, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen von 12,000,000 ƒ aufzunehmen.

Außerdem wird eine Million des Bedarfes für die Festungsbauten in Ingolstadt auf die Mehreinnahme der Jahre 1859/60 und 1860/61 hingewiesen.

Artikel 3.

Die zur Bestreitung der Aufbringungskosten vorstehender Anlehenssumme, sowie die zur Verzinsung derselben für den Rest der Finanzperiode erforderlichen Mittel werden aus den Mehreinnahmen dieser Periode entnommen.

Artikel 4.

Die ferneren Mittel zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens werden aus den allgemeinen Staatsfonds geleistet.

Die Anordnungen bezüglich der Zeit und Art der Tilgung bleiben den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

Die Tilgung dieses Anlehens soll jedoch nicht vor Abfluß der VIII. Finanzperiode beginnen.

Die Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 16. August 1859.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl.
v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsraths
Geh. v. Kobell.

Ad Nrm. 19661 G. pr den 22. August 1859.

(Die Wahl der Mitglieder der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach Maßgabe des §. 19 der Satzungen für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz auf die Dauer von fünf Jahren constituirte Verwaltungscommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Königl. Kreiskassier Bender, zugleich Vorstand dieser Commission;

Es wird dies unter wohlgefälliger Anerkennung der unterfertigten Stelle hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 13778 U. pr. den 24. August 1859.

(Einen Waldbrand im Revier Aschbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen eines am 7. d. M. im Staatswald-Revier Aschbach vorgekommenen Waldbrandes haben sich viele Bewohner von Trippstadt-Stelzenberg und Mölschbach, aber ganz besonders die Königl. Gendarmerie auf der Station Trippstadt ausgezeichnet und sich dadurch einer öffentlichen Belobung würdig gemacht, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13892 U. pr. den 24. August 1859.

(Einen Waldbrand im Revier Alteglashütte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen eines am 5. d. M. im Distrikte Kellerberg des Reviers Alteglashütte, Forstamts Dürkheim, stattgehabten Waldbrandes haben sich

der Bürgermeister Göbels von Hertlingshausen mit seinen drei Töchtern,

die Gendarmen Georg Betsch und Jacob Mayer von der Station Wattenheim,

die Waldhüter Johann Leonhard von der Erlenbach und Thomas Fink von Hertlingshausen,

der Waldarbeiter Kraft, sowie noch mehrere andere Personen von da

durch schnelles Herbeieilen zur Brandstätte, sowie durch ihren daselbst bewiesenen Eifer und umsichtige Thätigkeit, wodurch dem weitern Umsichgreifen des Feuers bald Schranken gesetzt wurden, in sehr ehrenhafter Weise ausgezeichnet und sich dadurch einer öffentlichen Belobung würdig gemacht, was unter wohlgefälliger Anerkennung ihres Verdienstes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Nro 19357 G. pr. den 24. August 1859.

(Cursiren falscher bayerischer Einguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 8. August l. J. wird zur Kenntnißnahme und Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 24. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

In der Zeit vom 8. bis 13. v. M. wurde in der Bahnhofs-Restauration zu Ebelsbach ein bayerisches Einguldenstück verausgabt, welches nach Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes zu München falsch ist, aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1838.

Indem vor Annahme dieser Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle dem Königl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu Schweinfurt unter gleichzeitiger Berichterstattung Nachricht zu geben.

Würzburg, den 8. August 1859.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Berres.

Ad Num. 19863 G. pr. den 24. August 1859.

(Die Besetzung der wirklichen Lehrersstellen an der neu zu errichteenden Gewerbs- und Handelsschule zu Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der mit dem nächsten Schuljahre zu Lindau vorläufig mit zwei Cursen in Verbindung mit einer Handwerks-Sonn- und Feiertagschule neu zu errichtende Gewerbs- und Handelsschule kommen nachfolgende Lehrersstellen zur Besetzung:

1. Für den Gesammt-Mathematik-Unterricht;
2. für den der Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mineralogie);
3. für den Gesammt-Zeichnungs-Unterricht, und den Unterricht im Bossiren;
4. für den Nebenunterricht in der französischen Sprache.

Mit der Stelle des Lehrers für den Gesammt-Zeichnungs-Unterricht ist ein jährlicher Normalgehalt von 700 fl nebst den vorbehaltenen Dienstalterszulagen, mit der des Nebenlehrers der französischen Sprache ein solcher von vorläufig 300 fl und mit den übrigen Lehrerstellen ein Normalgehalt von 600 fl nebst den Dienstalterszulagen verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit legalen Zeugnissen über ihre Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Integrität belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Königl. Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem Stadtmagistrat Lindau das Präsentationsrecht in Ansehung der Lehrerstellen zusteht, daß derselbe jedoch bei Ausübung dieses Rechts auf die für den Unterricht an technischen Studienanstalten geprüften Lehramts-Candidaten beschränkt ist, daß bei Besetzung dieser Lehrerstellen besonders darauf gesehen wird, ob die Bewerber ihre praktische Lehrfähigkeit bereits als wirkliche Lehrer oder Lehramts-Verweser erprobt haben, und daß bei der Zeichnungslehrerstelle insbesondere die gehörige Befähigung im technischen Zeichnen gefordert wird.

Dem würdigsten und befähigtsten unter den an der neu zu errichtenden Gewerbs- und Handelsschule anzustellenden Lehrern steht auch die Uebertragung der Rectoratsstelle in Aussicht, mit welcher eine jährliche Remuneration von 100 fl und der Genuß einer freien Dienstwohnung im Schulgebäude verbunden ist.

Augsburg, den 16. August 1859.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurl. d. Königl. Regierungs-Präs.:

Brand.

Spengler.

Ad Nrm. Exh. 1140 t. pr. den 24. August 1859.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Kremer ist die zweite protestantische Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei, welche allein aus dem gleichnamigen Pfarrorte besteht mit 2 nichtsimultanen Kirchen, 7 Schulen und 1 Leichenhofe, zählt 4313 Parochianen und erträgt außer den Casualgebühren gegenwärtig:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	47	56
3. Ertrag des Pfarrgutes	327	44
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	7	36
5. Zinsen von Capitalien	16	15
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	111	18
Zusammen .	974	49

Die Bewerber haben ihre Gesuche sammt den vorgeschriebenen Belegen binnen 6 Wochen, von heute an, durch das Königl. Decanat Neustadt hierher zu senden.

Speyer, den 22. August 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1175 t. pr. den 24. August 1859

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Lambsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Lattermann wurde die Pfarrei Lambsheim, Decanats Frankenthal, erledigt.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Lambsheim und dem Parochialorte Marborf mit einer Gesammt-Seelenzahl von 1955 Protestanten.

Nach Herrichtung eines Betsaales oder einer Kirche in Marborf hat der künftige Pfarrer von Lambsheim dasselbe in vollem Sinne als Filial zu bedienen und im Sommer jedesmal den zweiten Sonntag früh um 7 Uhr, im Winter wenigstens alle 3 Wochen, Nachmittags, in Marborf Predigt und Christenlehre zu halten, einstweilen aber die Casualverrichtungen zu versehen. Marborf ist von Lambsheim ½ Stunden entfernt.

Die nicht simultane Kirche und das Pfarrhaus in Lambsheim sind neu und schön erbaut.

Die Erträgnisse der Pfarrei Lambsheim bestehen in folgenden Besoldungstheilen:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	38	21
3. Ertrag des Pfarrgutes	204	40
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	60	37
5. Geldbezüge aus der Gemeindekasse . .	269	48
Zusammen .	805	26

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Frankenthal hierher zu senden.

Speyer, den 22. August 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majestät der König haben unterm 11. August l. J. dem k. k. Salinendirector Franz von Schwind zu Hall in Tyrol ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem verbesserten Apparat zur Verbrennung brockiger, körniger, faseriger und mehliger Brennstoffe, von ihm „Schwind's Universalpumpe" genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. August l. J. anfangend;

unterm 18. August l. J. dem Director der k. k. Staatsdruckerei, Alois Auer in Wien, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem mit den Pressen für Buch-, Kupfer- und Steindruck in Verbindung gebrachten Papierzuführungs-, Feucht- und Schneide-Apparat, für den Zeitraum von einem halben Jahre, vom 18. August l. J. anfangend, und

dem Alexander Bauer von Kitzingen, zur Zeit Gas-ingenieur in Gothenburg, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von dem Klempnermeister Heinrich Rabstett in Gothenburg erfundenen Leibstühle, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 18. August l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. August l. J. das dem Narciß Waltenberger unterm 29. Juli 1851 verliehene, inzwischen durch Kauf an Anton Reischmann von Ringenberg und Katharina Reischmann von Deggendorf eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung einer Schnell- und Thranwichse, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Juli l. J. anfangend,

und das dem Bildhauer Joseph Killinger von München unterm 4. August 1858 verliehene Privilegium auf enkaustischen Farbendruck, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. August l. J. anfangend, dann

unterm 19. August l. J. das dem Schuhmacher Adalbert Lutz unterm 15. September 1849 verliehene, inzwischen durch Erbschaft auf dessen Wittwe Elise Lutz eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Fett-Glanzwichse und Lederlack, für den Zeitraum von weiteren vier Jahren, vom 15. September l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Benjamin Tilgmann von Philadelphia unterm 31. Juli 1858 verliehenen und unterm 12. August 1858 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues Verfahren, um Fette und Oel haltende Körper starr zu machen, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des der Millykerzenfabrik des Carl Freiherrn von Beck in München unterm 7. August 1857 verliehenen und unterm 31. August 1857 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf verbesserte Bereitung der Fettsäuren aus Thier- und Pflanzenstoffen mittels eines eigenthümlich construirten Apparates, wegen Mangel an Neuheit, beschlossen.

deren Jahres-Censuren in beglaubigter Abschrift von den Königl. Seminar-Inspectionen zu requiriren.

Speyer, den 26. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Klassification
der im Jahre 1859 geprüften katholischen Schuldienst-Exspectanten.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Scherpf, Andreas, geboren zu Speyer den 10. Januar 1837; Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

2. Grimm, Joseph Philipp, geboren zu Miltenberg den 14. September 1835; Lehrfach und Musikfach sehr gut, Kirchendienst vorzüglich.

3. Kraus, Nikolaus, geboren zu Weilerbach den 2. Februar 1837; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

4. Wilhelm, Nikolaus, geboren zu Maikammer den 25. November 1835; Lehrfach und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

5. Cammisar, Georg, geboren zu Leimersheim den 20. März 1837; Lehrfach und Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

6. Stamer, Wilhelm, geboren zu Haßloch den 11. Juli 1835; Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

7. Lederer, Jacob, geboren zu Edenkoben den 26. Februar 1837; Lehrfach und Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

8. Wassemer, Franz Joseph, geboren zu Diedesfeld den 19. Februar 1837; Kirchendienst und Musikfach sehr gut, Lehrfach gut.

9. Dell, Johann, geboren zu Höringen den 30. August 1835; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

10. Dürr, Philipp, geboren zu Trippstadt den 8. Juli 1836; Kirchendienst und Musikfach sehr gut, Lehrfach gut.

11. Hilz, Joseph, geboren zu Freinsheim den 20. Februar 1837; Musikfach sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

12. Gaffga, Johann, geboren zu Martinshöhe den 11. November 1836; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

13. Dell, August, geboren zu Göllheim den 28. October 1836; Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

14. Emmler, Joseph, geboren zu Wernersberg den 17. Februar 1828; Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach gut.

4. Klasse der hinlänglich Befähigten.

15. Mathis, Caspar, geboren zu Eschringen den 22. November 1835; Kirchendienst und Musikfach gut, Lehrfach hinlänglich.

16. Trösch, Joseph, geboren zu Niederschlettenbach den 29. Dezember 1834; Lehrfach, Kirchendienst und Musikfach hinlänglich.

17. Kiefer, Heinrich, geboren zu Kübelberg den 26. November 1837; Lehrfach und Kirchendienst hinlänglich, Musikfach gut.

Klassification
der im Jahre 1859 geprüften protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Hildebrand, Carl Friedrich, geboren den 18. April 1837 zu Lauterecken; Gesammtnote im Lehrfache vorzüglich, Note im Zeichnen vorzüglich, Gesammt-

note im Musikfache vorzüglich, Note im Kirchendienste sehr gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Höhn, Ludwig, geboren den 29. October 1835 zu Weißenheim a. B.; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

3. Butz, Jacob, geboren zu Leistadt den 24. November 1836; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

4. Heene, Philipp, geboren zu Haßloch den 23. October 1833 (älterer Schuldienst-Exspectant); Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

III. Klasse der gut Befähigten.

5. Derheimer, Wilhelm, geboren zu Kriegsfeld den 21. November 1835; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

5. Roth, Georg, geboren zu Fußgönheim den 19. September 1836; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

7. Schneider, Jacob, geboren zu Niederkirchen den 19. November 1836; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich, Note im Kirchendienste sehr gut.

8. Reis, Wilhelm, geboren zu Sembach den 26. September 1835; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut.

9. Weitzel, Philipp, geboren zu Gerolsheim den 20. April 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut.

10. Mäurer, Jacob, geboren zu Dürkheim den 12. März 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

10. Goldmann, Bär, geboren zu Unteralterheim den 18. Februar 1835 (Israelite); Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich, Note im Vorbeterdienste sehr gut.

12. Grünewald, Lazarus, geboren zu Börrstadt den 15. März 1835 (Israelite); Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gering, Note im Vorbeterdienste sehr gut.

13. Klensch, Georg, geboren zu Haschbach den 23. März 1836; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

14. Sutter, Philipp Jacob, geboren zu Wilgartswiesen den 12. November 1834; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut.

15. Mattern, Georg, geboren zu Böhl den 10. August 1836; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

15. Sutter, David, geboren zu Wilgartswiesen den 5. Februar 1837; Gesammtnote im Lehrfache hinlänglich, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut.

17. Müller, Jacob, geboren zu Erzenhausen den 4. September 1834; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

18. Bühler, Valentin, geboren zu Schwegenheim den 15. August 1834; Gesammtnote im Lehrfache gut,

Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich, Note im Kirchendienste gut.

19. Rumpf, Daniel, geboren zu Altenglan den 9. März 1835; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

18. Wagner, Georg, geboren zu Rodenbach den 4. Januar 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfach hinlänglich, Note im Kirchendienste gut.

21. Degen, Gottfried, geboren zu Niederlustadt den 19. Dezember 1836; Gesammtnote im Lehrfache hinlänglich, Note im Zeichnen hinlänglich, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

IV. Klasse der hinlänglich Befähigten.

22. Engel, Ludwig, geboren zu Otterberg den 18. August 1835; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich, Note im Kirchendienste gut.

23. Stemmler, Georg, geboren zu Kirkel den 14. Mai 1834; Gesammtnote im Lehrfache hinlänglich, Note im Zeichnen sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste gut.

24. Henkel, Ludwig, geboren zu Niederkirchen den 25. November 1836; Gesammtnote im Lehrfache hinlänglich, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich, Note im Kirchendienste gut.

25. Oppenheimer, Moriz, geboren zu Homburg den 25. Januar 1835 (Israelite); Gesammtnote im Lehrfache hinlänglich, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich, Note im Vorbeterdienste sehr gut.

26. Henrich, Adam Heinrich, geboren zu Rodenbach den 29. Juli 1836; Gesammtnote im Lehrfache hinlänglich, Note im Zeichnen gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich, Note im Kirchendienste hinlänglich.

27. Derheimer, Michael, geboren zu Gaugrehweiler den 24. August 1835; Gesammtnote im Lehrfache hinlänglich, Note im Zeichnen hinlänglich, Gesammtnote im Musikfache gut, Note im Kirchendienste hinlänglich.

Klassification

der im Jahre 1859 entlassenen Zöglinge des Königl. protestantischen Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Carl Friedrich Roth, geboren zu Fußgönheim den 3. März 1841; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse sehr gut.

2. Carl Philipp Braun, geboren zu Becherbach den 2. Mai 1840; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse sehr gut.

3. Philipp Röbel, geboren zu Niederotterbach den 13. November 1840; Kirchendienst und Musikfach gut, Lehrfach und Kenntnisse sehr gut.

II. Klasse der sehr gut Befähigten.

4. Friedrich Wüst, geboren zu Dierbach den 2. Juli 1840; Kenntnisse, Musikfach, Lehrfach und Kirchendienst gut.

5. Georg Ridthaler, geboren zu Freinsheim den 9. Juli 1840; Kenntnisse, Musikfach und Lehrfach gut, Kirchendienst sehr gut.

6. Friedrich Maurer, geboren zu Ginsweiler den 15. Februar 1841; Kenntnisse, Musikfach und Lehrfach gut, Kirchendienst sehr gut.

III. Klasse der gut Befähigten.

7. Ludwig Dick, geboren zu Kronenberg den 23. März 1841; Kenntnisse, Musikfach, Lehrfach und Kirchendienst gut.

8. Heinrich Fetzer, geboren den 23. März 1841 zu Feil; Kenntnisse, Musikfach, Lehrfach und Kirchendienst gut.

Februar 1840; Kenntnisse, Lehrfach und Kirchendienst hinlänglich, Musikfach gut.

34. Ludwig Glaßer, geboren zu Kusel den 27. Dezember 1839; Kenntnisse, Lehrfach und Musikfach hinlänglich, Kirchendienst gut.

35. Peter Barthelmä, geboren zu Hefersweiler den 29. September 1840; Musikfach hinlänglich, Kirchendienst gering, Kenntnisse und Lehrfach gut.

36. Jacob Trauth, geboren zu Erlenbach den 16. April 1840; Kenntnisse, Musikfach und Lehrfach hinlänglich, Kirchendienst gut.

37. Jacob Backes, geboren zu Schellweiler den 30. August 1840; Kenntnisse, Musikfach, Lehrfach und Kirchendienst hinlänglich.

38. August Reiß, geboren zu Rockenhausen den 14. Dezember 1840; Kenntnisse und Lehrfach hinlänglich, Kirchendienst und Musikfach gut.

39. Friedrich Koch, geboren zu Heuchelheim den 4. April 1840; Kenntnisse, Musikfach, Lehrfach und Kirchendienst hinlänglich.

40. Georg Kißel, geboren zu Fußgönheim den 30. August 1840; Kenntnisse, Musikfach, Lehrfach und Kirchendienst hinlänglich.

41. Friedrich Scheid, geboren zu Münsterappel den 4. Januar 1841; Kenntnisse, Musikfach und Lehrfach hinlänglich, Kirchendienst gut.

42. Heinrich Engel, geboren zu Mölschbach den 19. November 1840; Kenntnisse, Musikfach und Lehrfach hinlänglich, Kirchendienst gut.

43. Carl Martin Sittel, geboren zu Gangloff den 8. Mai 1839; Kenntnisse, Musikfach und Lehrfach hinlänglich, Kirchendienst schlecht.

Israeliten.

III. Klasse der gut Befähigten.

1. Lazarus Waldbott, geboren zu Carlsberg den 23. Juni 1839; Musikfach hinlänglich, Kenntnisse und Lehrfach gut, Vorbeterdienst sehr gut.

Klassification

der Schüler des II. Cursus am Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Rapp, Ludwig, geboren zu Berg den 17. Mai 1841; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach vorzüglich, Kirchendienst sehr gut.

2. Kuntz, Ludwig, geboren zu Herrheim den 21. Dezember 1840; Lehrfach und Kenntnisse vorzüglich, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

3. Reiser, Jacob, geboren zu Germersheim den 21. Dezember 1841; Musikfach vorzüglich, Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut.

4. Lohr, Ludwig, geboren zu Berg den 18. Juni 1841; Musikfach vorzüglich, Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut.

5. Wolf, Adam, geboren zu Schwedelbach den 13. Dezember 1840; Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut, Lehrfach gut.

6. Schmadel, Franz, geboren zu Kirrweiler den 27. Januar 1841; Kenntnisse und Musikfach sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

7. Heist, Carl August, geboren zu Landau den 20. October 1838; Kenntnisse, Musikfach und Kirchendienst sehr gut, Lehrfach gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

8. Graß, Johannes, geboren zu Schallodenbach den 24. September 1840; Musikfach vorzüglich, Lehrfach Kenntnisse und Kirchendienst gut.

9. Dausch, Peter, geboren zu Eschbach den 4. Juli 1840; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

10. Rieder, Johannes, geboren zu Insheim den

6. April 1841; Lehrfach, Kenntnisse, Musikfach und Kirchendienst gut.

11. Hauck, Johannes, geboren zu Rodalben den 3. Jannar 1840; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

12. Schunk, Jacob, geboren zu Roth den 2. Mai 1840; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

13. Hilz, Franz, geboren zu Freinsheim den 1. März 1839; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

14. Glaser, Martin, geboren zu Seebach den 11. April 1840; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

15. Schmitt, Jacob Friedrich, geboren zu Duttweiler den 1. Juni 1840; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

16. Kuhn, Konrad, geboren zu Lambsheim den 30. Dezember 1839; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

17. Kugler, Eduard, geboren zu Deidesheim den 8. August 1839; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst sehr gut.

18. Bregel, Johann Lorenz, geboren zu Ramsen den 5. September 1840; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

19. Maurer, Peter, geboren zu Contwig den 1. August 1840; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

20. Rief, Carl Ludwig, geboren zu Gufferthal den 19. November 1839; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

21. Fischler, Peter, geboren zu Kindsbach den 23. Mai 1839; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

22. Bauer, Carl, geboren zu Erbach den 15. November 1839; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

23. Dietrich, Johannes, geboren zu Kollweiler den 16. April 1839; Kenntnisse und Kirchendienst gut, Lehrfach und Musikfach hinlänglich.

24. Paillet, Friedrich, geboren zu Oppau den 18. April 1839; Lehrfach gut, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach hinlänglich.

Zum 2. Male wurde geprüft:

25. Strack, Johannes, geboren zu Morschheim den 3. October 1837; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

Um die Dispense vom Besuche des Seminars erhalten zu können, ließ sich prüfen:

26. Heller, Wilhelm, geboren zu Frankenthal, dermalen in Gilz; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

Ad Nrm. Exh. 13647 U   pr. den 31 August 1860

(Die Abänderung der Grenze zwischen den Königl. Forstämtern Dahn und Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen d. d. 29. v. M. № 8706 wurde die begutachtete Abänderung der bisherigen Grenze zwischen den Königl. Forstämtern Dahn und Annweiler genehmigt.

Hiernach hat von Klingenmünster an abwärts nicht mehr der Klingbach die Grenze zwischen den genannten beiden Forstämtern zu bilden, sondern diese verläßt den erwähnten Bach bei der Papiermühle unweit Klingenmünster, zieht sich von da an längs der Grenze des Staatswalddistrikts Treutelsberg, so wie des anstoßenden Privatwaldes hin und folgt dann der Grenze zwischen den Kan-

tonen Bergzabern und Landau bis zu dem Punkte, wo sie bei Mörzheim auf jene des Königl. Forstamts Langenberg trifft, wodurch nunmehr die Gemeinden Heuchelheim, Appenhofen, Billigheim, Klingen, Ingenheim und Mühlhofen, deren Grundstücke auf beiden Seiten des Klingbaches liegen, mit der Gesammtfläche ihrer bisher auf zwei Forstämter (Dahn und Annweiler) vertheilten Gemarkungen dem Reviere Birkenhördt, und folglich dem Königl. Forstamte Dahn zufallen.

Die genannten Königl. Forstämter Dahn und Annweiler haben durch Verfügung vom Heutigen den Auftrag erhalten, diese Grenzabänderung sofort in Vollzug zu setzen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Für den Director:
Emonts.

Metschnabl.

Ad Nro. Exh. 1337 t. pr. den 2. September 1859.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Schwegenheim, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die protestantische Pfarrei Schwegenheim, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte mit einer nicht simultanen Kirche, 2 protestantischen Schulen und 1 Leichenhofe und zählt 1196 Seelen.

Das Pfarrhaus bedarf der Reparatur, besonders an den Oeconomiegebäuden.

Die Erträgnisse bestehen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	876	11
4. Geldbezüge von der Gemeinde und von Stiftungen	50	—
Zusammen	1208	11

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Germersheim hierher zu senden.

Speyer, den 1. September 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Augsburger Börse.

Den 1. September 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3^1/_2$ %		92
„ „ „ 4 %	96¾	
„ „ „ $4^1/_2$ %	99	
„ „ „ $4^1/_2$ % halbjährig		
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	97	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	795	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 13. September 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und Milden-Stiftungsfonds für 18$^{57}/_{58}$ betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 18$^{57}/_{58}$ Vortrag erstattet wurde, inhaltlich allerhöchster Entschließung de dato Hohenschwangau den 16. d. die Ermächtigung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der oben genannten Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 23. August 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

von Lüder.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

von Gönner.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militärfonds am Schlusse des Etatsjahres 18$^{56}/_{57}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfonds.			Invaliden-Fonds.			Militär-Milder-Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres 18$^{55}/_{56}$ betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	3590194	15	6	1962954	59	—	104510	19	2	5387659	33	—
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 18$^{56}/_{57}$ mit Zurechnung der bestehenden und Abzug der Ende 18$^{55}/_{56}$ bestandenen Activen mit	329897	42	3	82575	17	—	4404	49	2	416877	48	5
Summa	3920091	58	1	1775530	15	—	108915	8	4	5804537	21	5
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 18$^{56}/_{57}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18$^{55}/_{56}$ bestandenen Passiven mit . . .	330472	43	2	78008	58	—	4310	—	—	412791	41	2
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres 18$^{56}/_{57}$ reines Vermögen.	3589619	14	7	1697521	17	—	104605	8	4	5391745	40	3
Dieses Vermögen besteht in:												
1. an baarem Gelde	1571	55	7	6036	15	—	555	8	4	8163	19	3
2. „ k. b. Staatspapieren	2669130	—	—	1515400	—	—	83400	—	—	4267930	—	—
3. „ k. k. österr. Staatspapieren	141000	—	—	—		—	—	—	—	141000	—	—
4. „ Ewiggeldern	359238	—	—	95000	-	—	10000	-	—	464237	—	—
5. „ Hypothek-Capitalien	418924	19	—	81085	2	—	10650	-	—	510658	21	—
Summa	3589862	14	7	1697521	17	—	104605	8	4	5391988	40	3
Hievon die Passiva	243	—	—	—	—	—	—	—	-	243	—	—
Rest-Summa wie oben .	3589619	14	7	1697521	17	—	104605	8	4	5391745	40	3

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahre 18⁵⁶/₅₇ Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde: Pensionen: Generalstabs- und Oberoffiziers- (Wittwen)	Pensionen: Unteroffiziers- und Soldaten- (Wittwen)	Unterhalts-Beiträge: Generalstabs- und Oberoffiziers-: einfache (Waisen)	Unterhalts-Beiträge: Generalstabs- und Oberoffiziers-: doppelte (Waisen)	Unterhalts-Beiträge: Unteroffiziers- und Soldaten- (Waisen)	Abfertigungen: Generalstabs- und Oberoffiziers- (Waisen)	Abfertigungen: Unteroffiziers- und Soldaten- (Waisen)	Lehrgelder an Unteroffiziers- und Soldaten- (Waisen)	Aus dem Invalidenfonde: wurden im Invalidenhause verpflegt: Offiziere	wurden im Invalidenhause verpflegt: Unteroffiziere und Soldaten	wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt: Offiziere	wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt: Unteroffiziere und Soldaten	erhielten monatliche Zulagen: Offiziere	erhielten monatliche Zulagen: Unteroffiziere und Soldaten	erhielten Aversal-Unterstützungen: Offiziere	erhielten Aversal-Unterstützungen: Unteroffiziere und Soldaten	Aus dem Milden-Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen
556	447	369	333	244	22	21	16	6	200	5	44	4	149	118	335	435
1003		702			43											
			946													

München, den 23. August 1859.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Bekanntmachung,

das Studium der Medicin betr.

Staatsministerium des Innern,

dann

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung der Bestimmung §. 63 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1858, S. 873), allergnädigst zu verordnen geruht,

daß die Vortheile, welche der §. 60 dieser Allerhöchsten Verordnung denjenigen gewährt, welche die Staatsprüfung mit der I Note bestehen, auch allen jenen mit der ersten Prüfungsnote ausgezeichneten Aerzten zu Gute kommen sollen, welche das Staatsexamen nach Maßgabe der früheren Prüfungs-Verordnungen bestanden haben.

München, den 28. August 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

An dessen Statt:

Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Nrm. Exh. 19210 G. pr den 5. September 1859.

(Verleihung von Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds pro 18⁵⁹/₆₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schüler einer polytechnischen Schule, welche in der Lage sind, sich um Verleihung eines Stipendiums aus pfälzischen Kreisfonds pro 18⁵⁹/₆₀ bewerben zu können, haben ihre Gesuche unter Beifügung von Studien-, Sitten- und Bedürftigkeits-Zeugnissen bis zum 1. October l. J. bei der unterfertigten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 3. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 20792 G. pr den 9. September 1859.

(Die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatt № 3 des Jahres 1858 wird hiemit veröffentlicht, daß der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart auf das Gesuch ihres Hauptagenten für Bayern gestattet worden ist, Versicherungen für Ueberlebende (Wittwen- und Waisen-Pensions Versicherungen) aufzunehmen.

Die allerhöchste Genehmigung hiezu wurde jedoch unter der Voraussetzung ertheilt, daß im Falle, da Gesellschaften, Corporationen oder Berufsklassen für ihre Mitglieder die Aufnahme nachsuchen sollten, die hiefür erforderlichen besonderen Bestimmungen der Cognition der Königl. Regierung zu unterstellen sind.

Speyer, den 7. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 20132 G. pr. den 31. August 1859.

(Brand zu Lauterecken bei Leinenweber Carl Hiltebrandt und Cons., hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei dem Löschen des am 21. l. M. in den Gebäulichkeiten des Leinenwebers Carl Hiltebrandt zu Lauterecken ausgebrochenen Brandes haben sich

1. Joseph Brandt, Schieferdecker,
2. Nicolaus Brandt, Schieferdecker,
3. Mathias Leibinger, Kaminfeger, und
4. Bernhard Dietrich, Sattler, alle von Lauterecken,

durch schnelle, thätige und erfolgreiche Hilfeleistung besonders ausgezeichnet, was unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 31. August 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19888 G. pr. den 9. September 1859.

(Ein Vermächtniß in die Kleinkinderbewahr-Anstalt zu Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Antoinette Friederike Morian, Rentnerin von Neustadt, hat der dortigen Kleinkinderbewahr-Anstalt 200 fl letztwillig vermacht, und der Privatmann Jacob Exter von dort derselben Anstalt 100 fl unter der Bedingung geschenkt, daß aus den Zinsen dieses Capitals Schuhe angekauft und auf Weihnacht zur Christbescheerung für arme Kinder vertheilt werden sollen.

Beide wohlthätige Schenkungen werden bestehender

Vorschrift zufolge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 4. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm 20719 G pr. den 9. September 1859

(Lotterie zu Gunsten der Schiller- und Tiedge-Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rittergutsbesitzer Major Serre auf Maxen bei Dresden hat im Vereine mit mehreren andern Männern aus Anlaß von Schillers hundertjähriger Geburtsfeier die Veranstaltung einer deutschen National-Lotterie zum Besten der in Dresden bestehenden Schiller- und Tiedge-Stiftung unternommen.

Seine Majestät der König haben sowohl die Sammlung von Geschenken zu dieser Lotterie, als auch den Absatz derselben im Königreiche allergnädigst zu gestatten geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro 20608 G pr. den 3 September 1859

(Die Besetzung der katholischen Pfarrei Waldhambach, Landcommissariats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittels aller-

höchsten Rescriptes vom 12. September 1858 die Trennung der Filialgemeinde Waldhambach und Waldrohrbach von dem Verbande der katholischen Pfarrei Eschbach, Landcommissariats Landau, und die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Waldhambach, Landcommissariats Bergzabern, zu genehmigen geruhet.

Der Sprengel dieser neuerrichteten Pfarrei umfaßt die Gemeinden Waldhambach und Waldrohrbach mit der dazu gehörigen Kaisersbacher Mühle und zählt gegenwärtig 569 Parochianen; die Erträgnisse derselben sind:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. an Wohnungs-Anschlag	25	—
3. an Pfarrgütern	19	54
4. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	1	48
sohin im Ganzen .	278	42
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	321	18
auf	600	—

ergänzt wird.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen fünf Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 3. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Bekanntmachung,

den weiteren Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres betr.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zur Realisirung des im Gesetze vom 16. August l. J. bestimmten weiteren Credits für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres (Gesetzblatt von 1859 Abtheil. II. S. 1 – 6) die Aufnahme eines Anlehens zu 4½ Procent stattzufinden habe, in welcher Beziehung sofort Nachstehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das aufzunehmende Anlehen bildet eine Fortsetzung des bisherigen Militär-Anlehens von 1859 zu 4½ Procent, und schließt sich daher an Letzteres an.

Den neu auszustellenden Obligationen zu 1000 fl, 500 fl und 100 fl, werden jedoch 32 halbjährige Zinscoupons nebst einer Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben und es werden nach Wunsch der Gläubiger Obligationen auf den Inhaber (au portour) oder auf Namen lauten, ausgestellt.

Die Zinsen werden zur Verfallzeit bei allen Königl. Staatsschulden-Tilgungskassen, bei den Königl. Oberaufschlagämtern und Rentämtern, sowie bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main bezahlt.

Bezüglich der Heimzahlung der Capitalien wird bemerkt, daß dieselbe im Wege der Verloosung nach den im jeweiligen Finanzgesetze erlassen werdenden Bestimmungen erfolge, daß jedoch nach dem Gesetze vom 16. August 1859 Art. 4 hiemit nicht vor Abfluß der VIII. Finanzperiode (30. September 1867) begonnen werde.

II.

Von dem neu aufzunehmenden Anlehen wird der Betrag zu

3,500,000 fl

sogleich unter nachstehenden Bedingungen der allgemeinen Betheiligung unterstellt.

Dasselbe wird zu dem Curse von 98½ Procent emittirt, es sind daher für eine Obligation

zu 1000 fl — 985 fl — kr,
zu 500 fl — 492 fl 30 kr,
zu 100 fl — 98 fl 30 kr

baar einzuzahlen.

Bei Betheiligungen von 100,000 ƒ wird eine weitere Provision von einem halben Procent, und bei Betheiligungen von 300,000 ƒ eine solche von dreiviertel Procent bewilligt.

III.

Vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an findet bei sämmtlichen Schuldentilgungs-Specialkassen die Annahme baarer Darlehen bis zum Betrage von 20,000 ƒ excl. statt

Betheiligungen zu 20,000 ƒ und darüber sind bei der unterzeichneten Stelle unmittelbar anzumelden, welche hierüber ungesäumt weitere Entschließung erlassen wird. Einzahlungen bei Königl. Rentämtern sind bei gegenwärtiger Anlehens-Aufnahme nicht zulässig.

IV.

Alle Anlehens-Betheiligungen bis zu 20,000 ƒ einschlüssig müssen sogleich baar eingezahlt werden; bei Betheiligungen über 20,000 ƒ wird die Einzahlung in höchstens drei, nicht über sechs Wochen dauernden und vom Tage ihrer Einzahlung an zu verzinsenden Fristen gestattet, jedoch nur unter Aufrechtmachung einer baar zu erlegenden Caution von zehn Procent des angemeldeten Anlehensbetrages, welche Caution an der letzten Anlehensfrist abzurechnen ist und vom Tage ihrer Erlage zu 4½ Procent verzinst wird.

Vorerwähnte Caution verfällt bei Nichteinhaltung der bedungenen Fristen auf Grund der gegenwärtigen Vertragsbestimmungen der Königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt ohne Rückvergütung und der Anlehensvertrag wird, insoweit er nicht bereits in Vollzug gekommen ist, als gegenseitig aufgehoben und keinen Theil weiter bindend erklärt.

V.

Bis zur Herstellung der betreffenden Obligationen, deren Ausfertigung möglichst beschleunigt wird, werden für die gemachten Einzahlungen Haftscheine ausgestellt.

VI.

Die Annahme baarer Darlehen findet nur bis zur Erfüllung des für die gegenwärtige Aufnahme bestimmten Maximal-Credits statt, und es bleibt daher deren Einstellung jederzeit vorbehalten.

München, den 1. September 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 23. August l. J. dem Priester Clemens Kunkel, Pfarrer zu Kirchheimbolanden, die Pfarrei Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. v. M. ist der dermalige Assistent an der Königl. Studienanstalt zu Amberg, Caspar Jahn, zum Lehrer an den beiden untern Klassen der lateinischen Schule zu Annweiler ernannt worden.

Durch Regierungsbeschluß vom 22. August 1859 sind die beiden Schulgehülfen Georg Bullinger und Joseph Trauth an der mittleren katholischen Knaben- und Mädchenschule zu Herxheim zu Lehrern an diesen Schulen ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. August 1859, wurde an die protestantische Schule zu Mechtersheim der Schuldienst-Exspectant Friedrich Bollenbach aus Oberhausen als Schulgehülfe berufen.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr den 9. September 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	$^0/_4$		fl	Xr	$^0/_4$		fl	Xr	$^0/_4$	fl	Xr	$^0/_4$
Monat August 1859	99726	64143	32	—	402693,99	53792	34	—	414840	52358	17	—	170294	23	—
1858	103487	61841	46	—	507898,80	66664	53	—	603520	86019	25	—	214526	4	—
Differenz	3761 weniger	2301	46 mehr.	—	105204,81 weniger.	12872	19 weniger.	—	188680 weniger.	33661	8 weniger.	—	44231	41 weniger.	—
Ergebniß in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18$\frac{58}{59}$	866102	500387	45	—	4422484,62	595882	7	—	6135320	828956	9	—	1925226	1	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{57}{58}$	832941	482803	40	—	4397649,84	561508	42	—	6926340	974238	58	—	2018551	20	—
Differenz	33161 mehr.	17584	5 mehr.	—	24834,78 mehr.	34373	25 mehr.	—	791020 weniger.	145282	49 weniger.	—	93325	19 weniger.	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	$^0/_4$		fl	Xr	$^0/_4$		fl	Xr	$^0/_4$	fl	Xr	$^0/_4$
Monat August 1859	29690	10731	16	—	92952, 4	6052	27	—	80635	4247	1	—	21030	44	—
" " 1858	32180	11587	56	—	112794,64	9226	44	—	148960	7819	53	—	28634	33	—
Differenz	2490 weniger	856	40 weniger.	-	19842,60 weniger.	3174	17 weniger.	—	68325 weniger.	3572	52 weniger.	—	7603	49 weniger.	—
Ergebniß in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18$\frac{58}{59}$	238048	86143	44	—	1172826,27	83871	51	-	1266575	65341	34	—	235357	9	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{57}{58}$	250345	87256	24	—	873585,58	64533	47	—	1726600	90930	4		242720	15	—
Differenz	12297 weniger	1112	40 weniger.	—	299240,69 mehr.	19338	4 mehr.	—	460025 weniger.	25588	30 weniger.	—	7363	6 weniger.	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 19. September 1859.

Inhalt:

Ad Num. 15688. pr. den 13. September 1859.

(Feierlichkeiten bei Reisen Seiner Majestät des Königs betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bei den jüngst erfolgten Reisen wahrgenommen, daß, obwohl die Empfangs-Vorschriften ausdrücklich bestimmen, daß die Beamten nur an den Eisenbahnstationen, an denen Seine Majestät anhält, zu erscheinen haben und nicht an Orten, an welchen der Zug nur vorüberfährt, diese Bestimmung gleichwohl nicht überall beachtet werde, sondern Beamte auch an Zwischenstationen zwecklos erscheinen.

Seine Majestät der König wollen daß dieses abbestellt und sich strenge an die Vorschrift gehalten werde.

Das Königl. Regierungs-Präsidium wird daher angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden Vorschriften über die Feierlichkeiten bei Reisen Seiner Majestät des Königs in dem vorbemerkten wie in allen übrigen Punkten auf das genaueste eingehalten werden.

München, den 9. September 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
unterz. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath gez. v. Epplen.

An
das Königl. Regierungs-Präsidium
der Pfalz.

Mit der Kundgabe dieses Allerhöchsten Befehles verbindet der unterzeichnete Königl. Regierungs-Präsident das

Vertrauen, daß es keiner weiteren Erinnerung bedarf, um den Allerhöchsten Anordnungen vom 23. Mai 1857, Amtsbl. vom J. 1857 № 39, und vom 14. Juli 1857, Amtsbl. vom J. 1857 № 50, in der Pfalz die genaueste Beachtung zu sichern.

Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

v. Hohe.

Friedrich Hohe.

Nro. 20954 G. pr. den 12 September 1859.

(Die Bedingungen zum Besuche der Königl. Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Zufolge eines Allerhöchsten Signates vom 26. v. M. wird die Direction der Central-Forstlehranstalt für das Königreich Bayern zu Aschaffenburg hiemit ermächtigt, denjenigen Adspiranten zum standesherrlichen Forstdienste oder zum Forstdienste größerer Privatwaldbesitzer überhaupt, sowie den Söhnen der letzteren, welche die im vorjährigen Regierungsblatte № 40 ausgeschriebenen allgemeinen Vorbedingnisse zur Aufnahme in die Königl. Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg zwar nicht vollständig erfüllt haben, im Uebrigen aber sich durch legale Zeugnisse über unausgesetzt sittliches Wohlverhalten, sowie über den Besitz hinreichender Subsistenzmittel sowohl, als einer zum richtigen Verständnisse der Lehrvorträge nöthigen Vorbildung auszuweisen vermögen — den Besuch der besagten Forstlehranstalt gleich den Ausländern als Hospitanten zu gestatten, wenn dieselben zuvor die protokollarische Erklärung abgeben, die vorgeschriebene Disciplinar-Verordnung gleich den übrigen Candidaten strenge einhalten und niemals irgend einen Anspruch auf den Uebertritt in die für den Staatsforstdienst angeordnete Vorbereitungspraxis oder auf eine Anstellung im Königl. Staatsforstdienste überhaupt aus dem Besuche der Central-Forstlehranstalt begründen, sich vielmehr ausschließlich für den Privat-Forstdienst ausbilden zu wollen.

München, den 3. September 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer. v. Fischer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
An dessen Statt:
der Königl. Rath Steinheil.

Ad Nrm. Exh. 20741 G pr. den 10. September 1859.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1859 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird Donnerstag den 1. Dezember 1859, Morgens 8 Uhr, im Amtslocale der Königl. Regierung der Pfalz eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder prakticirenden Rechts-Candidaten, welche zur Admission qualifizirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. November d. J. bei der unterfertigten Stelle die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Die zur Zulassung zur Prüfung erforderlichen Zeugnisse und übrigen Bedingungen sind in den Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 2. September 1847 (Amtsblatt von 1847 № 69) und 20. September 1858 (Amtsblatt von 1858 № 69) näher bezeichnet, worauf hier Bezug genommen wird.

Etwaige Gesuche um Dispens wegen nicht vollständig erfüllter Amtspraxis sind gesondert und möglichst bald

einzureichen, damit dieselben rechtzeitig der allerhöchsten Entscheidung unterlegt werden können.

Speyer, den 5. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 20603 u. 20975 G. pr. den 13. September 1859.

(Eine Collekte für die durch Brand beschädigten Einwohner im Markte Schwarzenbach, Landgerichts Naila, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Am 8. August verwüstete eine verheerende Feuersbrunst beinahe den ganzen Marktflecken Schwarzenbach am Wald in Oberfranken. Von 162 Wohnhäusern nebst Kirche und 250 Nebengebäuden blieben nur 40 Wohnhäuser und 19 Nebengebäude übrig.

Bei der durch einen heftigen Wind verursachten schnellen Verbreitung der Gluth konnte von der beweglichen Habe nur sehr wenig gerettet werden.

Dadurch sind jetzt 1500 Menschen ihres Obdaches, des größten Theils ihrer Mobilien und ihrer Unterhaltsmittel für den ganzen Winter und noch längere Zeit beraubt. Die Versicherung der Gebäude ist nicht beträchtlich, die Mobiliarversicherung aber ganz unbedeutend, daher ist die Noth der armen Abgebrannten sehr groß, allseitige Hülfe dringend nöthig.

Seine Majestät der König haben zu Gunsten der verunglückten Einwohner von Schwarzenbach am Walde eine allgemeine Hauscollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, diese Hauscollekte durch Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes in den Gemeinden baldigst vornehmen zu lassen und durch entsprechende Belehrung über den Umfang des Brandunglückes auf die Ergiebigkeit der Sammlung thunlichst einzuwirken.

Die eingehenden Gelder sind vom Königl. Landcommissariate unmittelbar an das Expeditionsamt der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, einzusenden; gleichzeitig ist über den Ertrag der Sammlung hieher Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 12. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 20720 G. pr. den 10. September 1859.

(Die Verwendung des Gewinnantheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1858 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) Der Gemeinde Feilbingert, Landcommissariats Kirchheim, zur Bestreitung der Kosten einer Feuerspritze und eines Feuerhauses . . . . . 400 fl.

b) Der Gemeinde Hochstätten, desselben Landcommissariats, zur Anschaffung einer Feuerspritze und Herstellung eines Feuerhauses . 400 fl.

c) Der Gemeinde Hilst, Landcommissariats Pirmasens, zur Herstellung eines Brunnens, weiter . . . . 120 fl.

d) Der Gemeinde Hochdorf, Landcommissariats Speyer, zur Anschaffung einer Feuerspritze 400 fl.

e) Der Stadt Zweibrücken zur Anschaffung einer Feuerspritze à 1000 fl . . . . . 450 fl

f) Der Stadt Frankenthal für die dortige Feuerwehr . . . . 400 fl

g) Der Stadt Pirmasens zur Herstellung eines Brunnens nebst Wasserleitung . . . 500 fl

Summa . 2670 fl

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 21047 G. pr. den 10. September 1859.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Rockenhausen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden und zählt in sechs Gemeinden und den dazu gehörigen Höfen und Mühlen 1112 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	464	—
2. an Wohnungs-Anschlag	24	23
3. an Pfarrgütern	7	39
4. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	18	24
sohin im Ganzen .	514	26
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	285	34
auf	800	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 10. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

---

pr. den 12. September 1859.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Königl. Bezirksgericht Augsburg in der Untersuchung gegen Margaretha Eichleiter und Comp. wegen Preßpolizei-Uebertretung zu Recht:

II. Das Flugblatt: „Faßnachts-Zeitung zur Unterhaltung fröhlicher Leute", Druck von Eichleiter in Friedberg,

ist wegen des Artikels mit der Ueberschrift: „Verlorenes" zu vernichten.

rc. rc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Königl. Bezirksgerichts Augsburg am 20. August 1859, wobei zugegen waren:

Hohenleitner, Rath, als Vorsitzender, Dr. Wiebeking und v. Bezold, Assessoren, Röckelein, I. Staatsanwalt, Kunstmann, Secretär.

(L. S.) Hohenleitner. Dr. Wiebeking.
v. Bezold.
Kunstmann.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit gemäß Art. 3

des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 7. September 1859.

Königl. Bezirksgericht.

Der Königl. Director beurlaubt:

Paur.

Kunstmann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahnschuld betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. v. M. hat Behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahnschuld

a) die VII. Verloosung der zu 4 Procent verzinslichen,

b) die IV. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen, und

c) die VII. Verloosung der zu 5 Procent verzinslichen

Eisenbahn-Anlehen im Laufe des Monats September einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet demgemäß

Montag den 12. September l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Odeonsgebäude dahier, Saal № 1, statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen

120,000 ƒ der au porteur-Schuld in 17 Serien und 12 Endnummern,

30,000 ƒ der Nominal-Schuld in 5 Serien und 3 Endnummern,

b) bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 und 1854

240,000 ƒ der au porteur-Schuld in 36 Serien und 24 Endnummern,

20,000 ƒ der Nominal-Schuld in 3 Serien- und 2 Endnummern,

c) bei dem 5procentigen Eisenbahn-Anlehen

70,000 ƒ der au porteur-Schuld in 10 Serien und 7 Endnummern,

20,000 ƒ der Nominal-Schuld in 2 Serien und 2 Endnummern.

Das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons bleibt gemäß Landtags-Abschiede vom 26. März l. J. Absch. III. lit. C. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen.

2. Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. Januar 1860 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 31. Dezember l. J. hinaus, vergütet.

3. Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 3. September 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. August 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Mayer zum Adjunkten der Gemeinde Weselberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. September 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Paul Hartz zum Adjunkten der Gemeinde Ommersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. September 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Lorenz Maurer zum Adjunkten der Gemeinde Sausenheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. August 1859, wurde der Schulverweser Georg Klensch zu Dittweiler zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule vom 1. l. M. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August l. J., wurde der Lehrer Jacob Dauber in Frankenstein zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Albessen in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 31. August d. J. wurde der Schulgehilfe Johann Diehl zu Schneeberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Kottweiler-Schwanden ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September, wurden die protestantischen Schulgehilfen Martin Schunk und Philipp Stübinger in Speyer zu Lehrern an ihren bisherigen Schulen in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Verwalter bei der Besserungs-Anstalt zu Speyer, Alois Brandtner, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Kaufleuten Johann Heiliger und Ludwig Godin von Aachen unterm 2. Mai 1857 verliehenen und unterm 27. Mai 1857 ausgeschriebenen 4jährigen Gewerbsprivilegiums auf gewebte Maschinenriemen, dann

die Einziehung des den Kaufleuten Ludwig Godin und Johann Heiliger von Aachen unterm 2. Mai 1857 verliehenen und unterm 27. Mai 1857 ausgeschriebenen 4jährigen Gewerbsprivilegiums auf Fabrikation von Tuchleder wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 15. September 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		92
„ „ „ 4 %		95½
„ „ „ 4½ %	98⅝	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98½	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	795	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats August 1859.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	44	5	—	51	3	21	8	3	28	—	—	—	1	3	36	11	3	57
Edenkoben . . .	5	4	57	7	3	55	165	3	47	—	—	—	14	3	57	4	3	51
Homburg . . .	299	5	19	1588	3	38	228	3	13	—	—	—	7	3	13	525	3	24
Kaiserslautern . .	2520	5	5	2776	3	34	5477	3	30	37	4	45	993	3	50	1930	3	17
Kandel	126	4	54	45	3	28	697	3	56	—	—	—	104	3	44	44	3	58
Kusel.	35	4	57	793	3	33	910	3	27	—	—	—	53	3	43	487	3	7
Landau	307	5	12	37	3	45	1345	3	52	4	5	30	198	3	59	226	3	46
Neustadt. . . .	3119	5	8	796	3	45	4926	3	46	—	—	—	1312	3	49	378	3	42
Pirmasens . . .	96	5	37	532	3	48	84	3	36	—	—	—	—	—	—	185	3	45
Speyer	210	4	49	215	3	41	1295	3	6	—	—	—	830	3	44	238	3	35
Zweibrücken . .	1408	5	27	1471	3	39	185	3	4	—	—	—	50	3	13	683	3	27
Summa .	8169	5	13	8311	3	39	15320	3	36	41	4	50	3562	3	50	4711	3	24
Preise vom Monat Juli		4	50		3	26		3	31		4	36		3	23		3	59

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- rc. Preise im Monate August 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für												
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu		Stroh	
	per Kilogramm				per Kilogramm						per Liter			per Zentner			
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	5¼	6¼	30	20	9	11	1	5	1	39	—	—	6	1	40	—	59
Frankenthal . . .	5	6	—	20	6	8	1	3	1	30	7	7	9	1	40	—	40
Germersheim . .	5	6¾	34	22	8	12	1	4	1	40	8	9	11	2	45	1	12
Grünstadt. . .	5¼	6¼	26	18	8	12	1	—	1	10	12	9	12	—	—	1	—
Homburg	5¼	—	30	20	8	10	—	54	1	40	6	6	—	2	—	1	—
Kaiserslautern . .	5¼	8⅔	28	20	6	11	1	4	2	—	7	8	8	—	—	—	—
Kirchheimbolanden .	5¾	9	30	22	7	13	1	2	1	45	11	9	12	1	45	—	36
Kusel	5⅛	—	28	18	8¼	12	—	56	2	—	9	8	9	—	—	—	—
Landau	5½	8	32	22	8	13	—	56	2	—	8	8	8	2	—	—	54
Neustadt	5	5½	34	20	7½	11	1	2	1	45	7	9	9	1	22	1	—
Pirmasens . . .	5⅔	10½	28	18	8	12	—	46	1	4	9	10	9	2	—	1	2
Speyer	4¾	6½	32	20	6	12	1	12	1	48	6	8	8	1	24	—	54
Zweibrücken . . .	6	10	30	20	12	16	—	56	1	36	8	8	10½	2	—	1	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 23. September 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 20864 G. pr. den 15. September 1859.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. August d. J. in Wien stattgefundenen 307. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 60 und der unmittelbar hierauf vorgenommenen 308. Verloosung die Serie 308 gezogen worden.

In der Serie 60 sind enthalten:

Die 5 % Bankobligationen von № 51,260 bis 51,917 incl., im Capitalsbetrage von 978,231 ƒ, dann

die nachträglich eingereihten 4 % Domestikal-Obligationen der Stände von Oberösterreich von № 2497 bis 2815 incl., im Capitalsbetrage von 39,560 ƒ, — sohin im gesammten Capitalsbetrage von 1,017,791 ƒ.

Die Serie 308 enthält:

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen 4 % Anlehens und zwar lit. G. von № 1001 bis 1200 und lit. D. von № 564 bis 1983, im Capitalsbetrage von 1,247,200 ƒ.

Vorstehend bezeichnete Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 31. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche nach dieser Umwechslung zu 5 % verzinset werden, empfängt der Gläubiger nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maasstabe auf österreichische Währung lautende 5%tige Obligation.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Ver-

loosung auf den ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, wird dem Gläubiger auf Verlangen nach Maasgabe der in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmung 5%tige, auf österreichische Währung lautende Obligation ausgestellt.

Dies wird hiermit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 11. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 21126 G. pr. den 15. September 1859.

(Die Verladung der Kunstwolle auf die den Rhein befahrenden Schiffe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit ist durch Selbstentzündung der sogenannten Kunstwolle (aus alten Wollenwaaren aufgezupfter und eingefetteter Wolle) an Bord von Rheinschiffen wiederholt Feuer ausgebrochen und dadurch die Nothwendigkeit erwiesen, bei der Beförderung dieses Gegenstandes auf dem Rhein besondere Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen.

Die Regierungen der Rheinuferstaaten haben daher das Uebereinkommen getroffen, auf den Artikel „Kunstwolle" die Vorschriften im Supplementar-Artikel XII. zum Artikel 65 der Rheinschifffahrts-Convention (Amts- und Intelligenzblatt vom Jahr 1841 S. 270) in Anwendung zu bringen.

Dies wird in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. September l. J. № 8159 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nicht als erforderlich betrachtet wurde, daß die Kunstwolle auf besondern Fahrzeugen geführt werde, dagegen darf dieses Frachtgut niemals in dem Schiffsraume, sondern nur als Oberlast verladen und auch bei der Verladung als Oberlast nicht übereinander geschichtet werden.

Die Hafenpolizeibehörden haben hiernach die erforderlichen besondern Vorsichtsmaßregeln bei der Verladung von Kunstwolle anzuordnen und im Manifeste vorzumerken.

Speyer, den 14. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 21029 G. pr. den 15. September 1859.

(Eine Schenkung von 200 fl an das Waisenhaus in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Gutsbesitzer und Bürgermeisteramts-Adjunkten Georg Haid zu Speyer wurde der Waisenhaus-Verwaltungs-Commission zu Speyer der Betrag von 200 fl als Geschenk seiner Gattin an das Waisenhaus zu Speyer aus der Verlassenschaft ihrer jüngst verstorbenen Tante, der Wittwe des Rentners Franz Joseph Dominick Spitz, zugestellt.

Diese wohlthätige Handlung wird bestehender Vorschrift zu Folge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

pr den 17. September 1859.

Bekanntmachung.

Das Wintersemester 18$\frac{59}{60}$ beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 15. October l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 28. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Wohnungen für Studirenden können bei dem Universitäts-Pedell Santerre erfragt werden.

Erlangen, den 15. September 1859.

Königl. Universitäts-Prorectorat.

Dr. C. J. Schmidtlein,

Ex-Prorector.

---

pr. den 15. September 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom zehnten September l. J., wobei zugegen waren: Freiherr v. Lupin, Director, Vorsitzender; Dr. May, Rath; Seitz, Assessor; Stenglein, II. Staatsanwalt; Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der im Laufe dieses Jahres zu Bern und Genf unter der Bezeichnung „Vogts Verlag" unter dem Titel: „Juchhe nach Italia!" ohne Angabe eines Verfassers erschienenen und dahier verbreiteten Brochüre der Art. 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen

welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 10. September 1859.

Der Königl. Director krank.

Arnold.

Metzenaur.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 5-, 4½- und 4procentigen Eisenbahn-Anlehen betr.

Gemäß Ausschreibung vom 3. l. M. (Regierungsblatt Seite 866) hat heute die VII. Verloosung der 5procentigen, die IV. Verloosung der 4½procentigen und die VII. Verloosung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 5 Procent
au porteur 7 Haupt-Serien- und Endnummern,
auf Namen 2 Haupt-Serien- und Endnummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent
au porteur 24 Haupt-Serien- und Endnummern,
auf Namen 2 Haupt-Serien- und Endnummern;

III. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent

au porteur 12 Haupt-Serien- und Endnummern,
auf Namen 3 Haupt-Serien- und Endnummern gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien- und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I., II. und III. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kaster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852—1854 mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons gemäß Landtags-Abschiede vom 26. März l. J. Abschn. III. lit. c. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Jänner 1860 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 31. Dezember 1859 hinaus vergütet.

Hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) werden sowohl bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse, als auch bei allen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen, mit Ausnahme der Königl. Specialkasse München, eingelöst.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staatsschulden-Tilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger wie der Königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) der Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Capital, wie für die Zinse) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Dispositions-Beschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. Jänner 1860 nicht zu hindern vermögen.

IV. Die Wiederanlage der verloosten Capitalien kann bis auf weitere Verfügung bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen, jedoch nur al pari, stattfinden.

München, den 12. September 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 12. September 1859 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Procent, 4½ und 4 Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

VII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

75*	775*	1466	2149	2849	4522	5241	5941	6614	9398
175*	875*	1566	2249	2949	4622	5341	6014	6714	9498
275*	975*	1666	2349	4022	4722	5441	6114	6814	9598
375*	1066	1766	2449	4122	4822	5541	6214	6914	9698
475*	1166	1866	2549	4222	4922	5641	6314	9098	9798
575*	1266	1966	2649	4322	5041	5741	6414	9198	9898
675*	1366	2049	2749	4422	5141	5841	6514	9298	9998

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

100	300	500	700	900	1082*	1282*	1482*	1682*	1882*
200	400	600	800	1000	1182*	1382*	1582*	1782*	1982*

II.

IV. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1058	2236	3456	4684	5831	8095	9260	11471	12640	14872
1158	2336	3556	4784	5931	8195	9360	11571	12740	14972
1258	2436	3656	4884	6081	8295	9460	11671	12840	15085
1358	2536	3756	4984	6181	8395	9560	11771	12940	15185
1458	2636	3856	5031	6281	8495	9660	11871	14072	15285
1558	2736	3956	5131	6381	8595	9760	11971	14172	15385
1658	2836	4084	5231	6481	8695	9860	12040	14272	15485
1758	2936	4184	5331	6581	8795	9960	12140	14372	15585
1858	3056	4284	5431	6681	8895	11071	12240	14472	15685
1958	3156	4384	5531	6781	8995	11171	12340	14572	15785
2036	3256	4484	5631	6881	9060	11271	12440	14672	15885
2136	3356	4584	5731	6981	9160	11371	12540	14772	15985

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

17082	18218	19416	20613	22822*	27055	29240	30482	32631	33802
17182	18318	19516	20713	22922*	27155	29340	30582	32731	33902
17282	18418	19616	20813	23083	27255	29440	30682	32831	34054
17382	18518	19716	20913	23183	27355	29540	30782	32931	34154
17482	18618	19816	22022*	23283	27455	29640	30882	33002	34254
17582	18718	19916	22122*	23383	27555	29740	30982	33102	34354
17682	18818	20013	22222*	23483	27655	29840	32031	33202	34454
17782	18918	20113	22322*	23583	27755	29940	32131	33302	34554
17882	19016	20213	22422*	23683	27855	30082	32231	33402	34654
17982	19116	20313	22522*	23783	27955	30182	32331	33502	34754
18018	19216	20413	22622*	23883	29040	30282	32431	33602	34854
18118	19316	20513	22722*	23983	29140	30382	32531	33702	34954

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

39	239	439	639	839	2097	2297	2497	2697	2897
139	339	539	739	939	2197	2397	2597	2797	2997

III.

VII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

54	1227	3494	4694	8835	10086	11299	12406	13602	15811
154	1327	3594	4794	8935	10186	11399	12506	13702	15911
254	1427	3694	4894	9061	10286	11499	12606	13802	16027
354	1527	3794	4994	9161	10386	11599	12706	13902	16127
454	1627	3894	8035	9261	10486	11699	12806	15011	16227
554	1727	3994	8135	9361	10586	11799	12906	15111	16327
654	1827	4094	8235	9461	10686	11899	13002	15211	16427
754	1927	4194	8335	9561	10786	11999	13102	15311	16527
854	3094	4294	8435	9661	10886	12006	13202	15411	16627
954	3194	4394	8535	9761	10986	12106	13302	15511	16727
1027	3294	4494	8635	9861	11099	12206	13402	15611	16827
1127	3394	4594	8735	9961	11199	12306	13502	15711	16927

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

5	305	605	905	1218	1518	1818	2107	2407	2707
105	405	705	1018	1318	1618	1918	2207	2507	2807
205	505	805	1118	1418	1718	2007	2307	2607	2907

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Jänner 1860 außer Verzinsung.

München, den 12. September 1859.

Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. September l. J. die katholische Pfarrei Bellheim, Landcommissariats Germersheim, dem Priester Johann Rick, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. September l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gaugrehweiler, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Marienthal, in dem genannten Decanate, Hermann Julius Risch, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. September l. J. die Stelle eines Kantonsarztes in Kirchheimbolanden dem praktischen Arzte in Treuchtlingen Dr. Friedrich Leopold von Lieberskron in provisorischer Eigenschaft vom 1. September l. J. an zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. September l. J. zu beschließen, daß die zur Zeit noch bestehenden Domänen-Inspectionen Frankenthal und Landau vom 1. October l. J. an aufgelöst werden und die Domänen-Inspectoren, Friedrich Dechen und Carl Samuel Erdmann, unter Anerkennung ihrer vieljährigen treuen Dienste, von gleicher Zeit an in den Ruhestand zu versetzen.

Gemäß Allerhöchsten Signates vom 3. l. M. wurde

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Johann Wilhelm Dümmler von Obernheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Einnehmerei Albersweiler versetzt;

2. die hierdurch sich erledigende Einnehmerei Obernheim dem Einnehmerei-Candidaten Friedrich Schellhaaß aus Kaiserslautern, und
3. die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Zell dem Kirchschaffenei-Rechner Jacob Rindt von Obermoschel übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. September 1859, wurde der bisherige katholische Lehrer in Mörsfeld, Carl Ludwig Bolz, in provisorischer Eigenschaft zum Lehrer an der katholischen Schule in Oberwiesen, und der Schuldienst-Exspectant Johann Philipp Baader von Albisheim als Gehilfe für die katholische Gehilfenstelle in Leimen ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 13. September d. J. wird der katholische Schuldienst-Exspectant Peter Burgay aus Göllheim als Gehilfe an der gemeinschaftlichen Schule zu Albisheimerhof ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September 1859, wurde der bisherige Schulgehilfe Johannes Mechtersheimer in Haardt zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule vom 1. November l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt

---

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. J. dem Pharmazeuten Georg Raßhofer jun. von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem neuen, das englische Pflaster ersetzenden Wundtaffet, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. September 1859 anfangend, und

unterm 8. September l. J. dem Richard Hartmann von Chemnitz ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ꝛc. Stenger, Riemann et Comp. in Straßburg erfundenen rauchverzehrenden Feuerungs-Construction für Locomotivkessel und Dampfkessel an stehenden Maschinen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 8. September 1859 anfangend, zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 29. September 1859.

Inhalt:

Nro. 21357 G. pr. den 23. September 1859.

(Bestimmungen für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisher geltenden Bestimmungen für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung von der vorjährigen Generalversammlung des deutschen Eisenbahnvereins zu Triest revidirt, die neue Redaction allseitig angenommen wurde, und die bezüglichen Bestimmungen die höchste Genehmigung erhalten haben, so werden dieselben auf Anstehen der General-Direction der königl. bayer. Verkehrs-Anstalten in nachstehendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Bestimmungen
für die
Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung
auf den
königlich bayerischen Eisenbahnen.

Jeder der die königl. bayerischen Eisenbahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen benützt, unterwirft sich hiedurch den nachstehenden Bestimmungen.

Dieselben vertreten die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Eisenbahn-Verwaltung und bilden im Zweifels- oder Streitfalle die rechtliche Grundlage der Entscheidung.

Die Bahnpolizei-Vorschriften haben auch außerdem für Jedermann verbindliche Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das bei den königl. Staats-Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonales ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorstand, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beförderung von Personen.

§. 7.

Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind allein die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert seyn will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden.

Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist in bayerischer Reichswährung abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dieses nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§. 10.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert, nämlich

a) eines in I. Wagenklasse mit einem Billete II. Klasse;
b) „ „ II. „ „ „ „ III. „
c) ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Klasse mit einem Billete II. Klasse;
d) je zwei Kinder in jeder Wagenklasse fahren mit einem Billete dieser Klasse.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Für Kinder unter vier Jahren, die noch getragen werden müssen und einen eigenen Platz nicht einnehmen, sondern ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

§. 11.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedriger Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

§. 12.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

§. 13.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall daß ein Reisender ein ganzes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß sämmtliche Coupéplätze besetzt sind.

§. 14.

Die Wartsäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Zuges für die mit Billets versehenen Reisenden geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartsaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen.

Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne Billet oder mit einem ungiltigen betroffen wird, hat das Fahrgeld für die ganze zurückgelegte Fahrt vom Ausgange des Zuges an bis zur Abstiegstation für seinen Platz nachzuzahlen oder kann mit Zurückhaltung seiner Effekten zur vorläufigen Sicherung für den Fahrtbetrag von der Weiterreise sofort ausgeschlossen werden.

§. 15.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist bei Strafe von 1 ƒ 30 Xr vorbehaltlich weiterer polizeilicher Einschreitung verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§. 17.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen.

Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem andern Platze begnügen.

§. 18.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen; auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten

Beibnen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruches auf die Mitreise verlustig.

§. 19.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beiträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzung des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 21.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§. 22.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insoferne nicht besondere Rauch-Coupé's dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupé's II. Klasse für Nichtraucher vorhanden seyn; auch sollen auf Verlagen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen seyn.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartsälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

B. Beförderung des Reisegepäcks.

§. 24.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur befördert, was der Reisende zu seiner und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen.

§. 25.

Jedes Stück des Reisegepäcks, welches nicht mit dem Namen und Wohnorte des Reisenden deutlich und dauerhaft bezeichnet, nicht von allen älteren Post- und Eisen-

bahnzeichen befreit und nicht sicher und wohl verpackt ist, kann zurückgewiesen werden.

§. 26.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 27.

Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, soferne Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten.

Für die in den Personenwagen mitgenommenen Gegenstände werden keine Gepäckscheine ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen, und es wird dafür keine Gewähr geleistet. Das Gewicht dieses kleinen Gepäcks darf 10 Pfund nicht übersteigen.

§. 28.

Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäcks kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten will, dasselbe innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück per Tag 6 Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäckes nur nach vollständigem Nachweis der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§. 29.

Die Eisenbahnverwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheines ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a) Für ein Gepäckstück, welches verloren oder ganz vernichtet ist, wird eine Entschädigung von einem Thaler oder 1 fl 45 kr südd. Währung für jedes Pfund des Gewichtes geleistet.

b) Für Beschädigungen wird nur dann Entschädigung gewährt, wenn solche an dem Gepäckstücke bei der Rückgabe äußerlich erkennbar sind. Die zu vergütende Beschädigung des Inhaltes muß mit der äußeren Verletzung in ersichtlichem Zusammenhange stehen. In diesem Falle wird der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch bei nicht spezieller höherer Versicherung niemals mehr als ein Thaler oder 1 fl 45 kr für das Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhaltes des Gepäckstückes.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für das Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ablauf der Giltigkeitszeit des von dem Reisenden gelösten Fahrbillets auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Außerdem ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf solche Verluste und Beschädigungen beschränkt, welche bei der Rückgabe des Gepäckes sofort angemeldet werden, auch nicht herbeigeführt sind: entweder durch die eigene Fahrlässigkeit des Reisenden oder derer, für welche er zu haften hat, oder durch die abwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen

Diebstahl und ohne Selbstentzündung des Gepäckstückes entstandener Brand.

d) Es steht jedem Reisenden frei, das zur Aufgabe geeignete Reisegepäck zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern.

Die Versicherung gilt als erfolgt, wenn sie bei der Aufgabe der Gepäckstücke angemeldet, die Prämie bezahlt und der Gepäckschein dem Versichernden übergeben ist.

Eine verlangte theilweise Versicherung der auf einem Gepäckschein expedirten Gepäckstücke ist unstatthaft.

Für jede 175 fl (100 Thlr.) des zur Versicherung declarirten Gesammtwerthes wird auf die ersten 10 Meilen der Transportstrecke eine Prämie von 10½ Xr (3 Sgr.), auf jede weitere 10 Meilen eine Prämie von 3½ Xr (1 Sgr.) erhoben, welche sofort bei Aufgabe der Gepäckstücke zu entrichten ist.

Angefangene 100 Thaler sowie angefangene 10 Meilen werden für voll gerechnet und der zu entrichtende Gesammtbetrag wird auf Groschen abgerundet.

Die Entschädigung wird nur gegen Zurückgabe des Gepäckscheines geleistet.

Im Falle der Geltendmachung der Versicherung wird nur der nachzuweisende wirkliche Werth ersetzt.

§. 30.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantie-Summe zu fordern. Außerdem steht dem Reisenden frei, sich das Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes nachliefern zu lassen. Im Falle eines solchen Vorbehalts ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung auszustellen.

§. 31.

Auf den Hauptstationen sind verpflichtete Gepäckträger, welche unter dienstlicher Aufsicht stehen und durch Dienstabzeichen erkennbar sind. Sie sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckten Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen. Die Verwaltung hat für deren Handlungen keine Haftung.

§. 32.

Alle nach Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht nachgefragten, im örtlichen Bezirke der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassene Gegenstände werden als Sachen betrachtet, mit deren Verwerthung und Verwendung nach Maßgabe der darüber bestehenden reglementarischen Bestimmungen der ursprüngliche Eigenthümer einverstanden ist.

C. Beförderung von Leichen.

§. 33.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

D. Equipagen-Beförderung.

§. 34.

Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Vorzeigung des zu lösenden Equipagen-Billets abgeliefert werden. Auf den Zwischenstationen kann dagegen auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Eine Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Wenn eine Equipage ohne Begleiter versendet werden soll, so gelangt sie gegen Abgabe des gewöhnlichen Frachtbriefes bei der Güter-Expedition zur Beförderung.

§. 35.

Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe des Billets die Equipage ausgeliefert und muß spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld von 12 Kreuzer zu entrichten.

§. 36.

Die Eisenbahnverwaltung haftet für die beförderten Equipagen, es sey denn daß der Verlust oder die Beschädigung derselben durch eigene Fahrlässigkeit des Aufgebers oder des Entschädigungsberechtigten oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch Zufall herbeigeführt ist, wohin jedoch nicht gerechnet werden sollen Diebstahl und Brandunglück. Den Werth der Equipage oder den durch deren Beschädigung herbeigeführten Schaden, sowie daß die Beschädigung nach Uebergabe der Equipage an die Bahnverwaltung stattgefunden, muß der Reclamant nachweisen. Ein Ersatz von mehr als 525 ƒ (oder 300 Thaler) wird indeß nicht geleistet, insoferne nicht eine höhere Werthsdeclaration stattgefunden hat.

Im letzten Falle beträgt die Versicherungsprämie bei je 175 ƒ (100 Thaler) Mehrversicherung für die ersten 10 Meilen 10½ kr. (3 Sgr.) und für jede weitere 10 Meilen 3½ kr. (1 Sgr.).

Dabei werden jede angefangenen 100 Thlr. und jede angefangenen 10 Meilen für voll gerechnet und der Gesammtbetrag auf Groschen abgerundet.

Der geringste Versicherungsbetrag, welcher erhoben wird beträgt 10½ kr. (3 Sgr.).

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung hört, wenn die Equipage mit einem Frachtbrief versendet worden, fünf Stunden nach Benachrichtigung des Adressaten, und in allen andern Fällen mit Ablauf von fünf Stunden nach Ankunft des Zuges an dem innerhalb des Betriebes der Verwaltung belegenen Bestimmungsorte auf. Von dieser Zeit an bleibt die Equipage nur auf Gefahr des Eigenthümers auf dem Bahnhofe stehen. Die Frist wird nach Anleitung des §. 35 berechnet.

Den Inhabern der Equipagen steht es frei, Bagage und Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, soferne nicht Zoll und Steuervorschriften entgegenstehen. Die Verwaltung wird ihre Beamten anweisen, auf diese Sachen mit Acht zu haben, übernimmt jedoch für Verlust und Beschädigung derselben keine Vertretung.

Die Eigenthümer oder Begleiter der Equipagen können zwar nach Ermessen der Eisenbahnbeamten in denselben während der Fahrt ihren Platz nehmen, haben aber für jede Person ein Billet II. Klasse zu lösen.

Das Mitfahren auf dem Bocke ist gänzlich verboten.

E. Beförderung von Thieren.

§. 37.

Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen der Hunde, Pferde und des sonstigen Viehes in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sichern Anlegung der Thiere selbst überzeugen. Kranke Thiere oder solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahnverwaltung nicht verpflichtet.

§. 38.

Für die zur Beförderung übernommenen Thiere wird von der Verwaltung nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung derselben nicht als Folge

eines Zufalles anzusehen und ohne eigenes Verschulden des Absenders und seines den Thieren beigegebenen Begleiters herbeigeführt ist.

Dagegen leistet die Verwaltung für die Thiere in dem Falle keinen Ersatz, wenn deren Verlust oder Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transports oder beim Aufenthalte auf dem Bahnhofe entstanden ist.

Das Maximum des Schadenersatzes besteht in:

150 Thaler	=	262 fl	30 kr	für ein Pferd,
70 "	=	122 "	30 "	" einen Mastochsen,
50 "	=	87 "	30 "	" ein Haupt Rindvieh,
6 "	=	10 "	30 "	" ein Kalb,
20 "	=	35 "	— "	" ein Mastschwein,
8 "	=	14 "	— "	" ein mageres Schwein,
2 "	=	3 "	30 "	" ein Ferkel,
4 "	=	7 "	— "	" ein Schaf oder eine Ziege,
2 "	=	3 "	30 "	" einen Hund,
10 "	=	17 "	30 "	" den Zentner sonstiger Thiere.

Uebersteigen diese Maximalsätze den wirklichen Werth, so wird nur dieser vergütet, insoferne nicht eine höhere Werthdeclaration stattgefunden hat.

In letzterem Falle beträgt die Versicherungsprämie bei je 175 fl (100 Thlr.) Mehrversicherung für 10 Meilen u. s. f. 1¾ kr (½ Sgr.).

Dabei werden jede angefangenen 100 Thaler und jede angefangenen 10 Meilen für voll gerechnet und der Gesammtbetrag auf Groschen abgerundet.

Der geringste Versicherungsbetrag, welcher erhoben wird, beträgt 7 kr (2 Sgr.).

§. 39.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Fahrzettels bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

§. 40.

Der Transport der Pferde erfolgt gegen Vorausbezahlung und Lösung von Fahrzetteln.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wägen bereit stehen, nachdem zuvor die Fahrzettel gelöst sind. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, so müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstand gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der Fahrzettel ausgeliefert; das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Verwaltung, und muß außerdem, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, für jedes Pferd ein Standgeld von 3 kr für je drei Stunden entrichtet werden.

§. 41.

Pferde und anderes Vieh werden sowohl in einzelnen Stücken, als in ganzen Wagenladungen zur Beförderung übernommen. Die Quantität des gleichzeitig zu befördernden Viehes, sowie die Züge, mit welchen es zu befördern, bestimmt die Eisenbahnverwaltung. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke Vieh davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist gegen Lösung von Viehzetteln am Absendungsorte zu erlegen.

Das Vieh muß zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden.

Die Beförderung von Thieren ohne begleitendes Beaufsichtigungs-Personal kann nicht verlangt werden. Führer von Pferden und anderem Vieh müssen Personen-Fahrbillets lösen, und soweit der Stationsvorstand es für nöthig erachtet, nach dessen Anweisung ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen. Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeltlich befördert.

Bei der Ankunft an dem Bestimmungsort wird das Vieh gegen Rückgabe der Viehzettel ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt jede Verantwortlichkeit der Bahnverwaltung, und muß außerdem, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, für jedes Stück ein Standgeld von drei Kreuzern für je drei Stunden entrichtet werden.

Ad Nro. Exh. 21204 G pr. den 25 September 1859.

(Errettung des fünfjährigen Knaben Johann Ludwig Winter zu Landau vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 8. d. M. hat der Schriftsetzer Ernst Distler von Landau den im Seitenbetreffe genannten Knaben, welcher in den Queichbach gefallen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, indem derselbe durch das Fenster der Georges'schen Buchdruckerei in den genannten Bach sprang und den bereits eine Strecke weit fortgetriebenen Knaben aus dem Wasser zog.

Unter wohlgefälliger Anerkennung dieser edlen Handlungsweise wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 21372 G. pr. den 23. September 1859

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1859 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 1 fl 48 kr für das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des Königl. Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt werden.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

---

pr. den 23. September 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Landgerichts-Physikat Ellingen im Regierungsbezirke von Mittelfranken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dasselbe wollen ihre Meldungen bei

der Königl. Regierung von Mittelfranken binnen längstens 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 20. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Num. Exh. 1420 t. pr. den 21. September 1859.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Marienthal, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Risch auf die Pfarrstelle zu Gaugrehweiler wurde die Pfarrei Marienthal, Decanats Obermoschel, erledigt.

Diese Pfarrei mit den eingepfarrten Orten Ruppertsecken und Würzweiler zählt im Ganzen 759 Seelen, hat drei protestantische Schulen und drei Gottesäcker. Die Kirche ist nicht simultan. Das Pfarrhaus bedarf des Neubaues, wozu bereits Einleitungen getroffen sind.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	84	9
	336	9

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Das an der Congrua einer Pfarrei erster Klasse zu 600 Gulden Fehlende wird aus den disponibeln Sustentationsmitteln zugeschossen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen

von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher zu senden.

Speyer, den 19. September 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. u.
Dimroth.

---

pr. den 21. September 1859.

(Die Eröffnung der Assisen für das IV. Quartal 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1859 den neun und zwanzigsten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Hoffmann, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den fünfzehnten September achtzehnhundert neun und fünfzig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordnung wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 16. September 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

Nro. 21574 G. pr. den 23. September 1859

(Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthume Nassau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. M., №. 7847, wird im Herzogthum Nassau vom 1. October dieses Jahres an eine durch Gesetz vom 23. Juli c. bestimmte Steuer für Bier eingeführt, und es wurde in Folge dessen auch die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehre der übrigen Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Bier, so wie die Gewährung einer Steuerrückvergütung für das dort ausgeführte Bier angeordnet.

Diese Uebergangsabgabe von eingehendem Bier ist auf einen Gulden zwanzig Kreuzer für die Ohm zu 80 Maas (160 Liter) und die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr ist auf 52 Kreuzer für die Ohm festgesetzt worden.

Als Vollziehungsorgane zur Erhebung und Controlirung der Uebergangssteuer vom Bier bleiben die auch zur Erhebung der Branntweinsteuer bestellten Behörden im Herzogthum bestehen.

(Conf. General-Ausschreibung vom 16. Dezember 1855 №. 15432 — die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthume Nassau betr.)

Ausländisches verzolltes Bier unterliegt nach den Bestimmungen der Zollvereinsverträge, wenn die Verzollung genügend nachgewiesen wird, bei der, dem directen Bezuge aus dem Vereinsauslande oder aus Freihäfen, Lagerhäusern (Packhöfen, Hallen) unmittelbar folgenden Einfuhr keiner inneren Besteuerung.

Defraudationen oder Contraventionen in Bezug auf die Uebergangsabgabe, welche von dem aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten eingehenden Bier zu entrichten ist, werden nach dem im Herzogthum Nassau giltigen Zollstrafgesetze bestraft.

Dieses wird dem Königl. Hauptzollamte zur besonderen Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung in vorkommenden Abfertigungsfällen mit dem Auftrage eröffnet, hievon auch diejenigen incorporirten Aemter und Controlstellen, wo solche Abfertigungen ebenfalls stattfinden können, in Kenntniß zu setzen, so wie auch die betheiligten Verkehrtreibenden geeignet darüber zu verständigen.

München, den 13. September 1859.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Augsburger Börse.

Den 22. September 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ %		92
" " " 4 %		$95\frac{3}{4}$
" " " $4\frac{1}{2}$ %	$98\frac{5}{8}$	
" " " $4\frac{1}{2}$ % halbjährig.		
" " " 5 % IV Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$96\frac{1}{2}$	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	795	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 1. October 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Conföderation betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 19. September 1857 zu Paraná zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und daraufhin die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge allerhöchster Ermächtigung andurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

München, den 13. September 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. von Schrenck.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Mayer.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Groß-

herzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen
den Herrn Hermann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Consul,

und

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation
den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Conföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des andern Theils kommen dürfen, deren Besuch andern Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer andern fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zweck ihres Aufenthaltes und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufaktur- und Fabrikwaaren aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagierschiffen der vertragenden Theile gestattet seyn, frei und sicher in alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch anderen Kriegsschiffen und Paketbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie je-

doch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, so wie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen der Länder eines der vertragenden Theile in die des andern Theils keine höheren oder anderen Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des andern Theils mit andern oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach anderen fremden Ländern zu entrichten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbs-Erzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des andern Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

Artikel 5.

An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafenabgaben, Lootsengebühren und Bergegeldern, in Fällen der Havarie und des Schiffbruchs, sowie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereins nach den Gebieten der Argentinischen Conföderation, ingleichen aus den Gebieten der letztern nach den Staaten des Zollvereins, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereins oder der Argentinischen Conföderation erfolgen.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respective eines Staates des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation zu betrachten und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Beylbriefen versehen sind, und deßhalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und bona fide als nationale Schiffe betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsstaaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Conföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäfts-Angelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Mäklern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten seyn, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die

Bürger der Argentinischen Conföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Conföderation gezahlt werden. Käufern und Verkäufern soll es in allen Fällen freistehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Conföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Conföderation sollen in den Staaten des Zollvereins dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderseitigen Ländern haben und es soll ihnen frei stehen, in allen Fällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, so wie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des andern Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der General-Consul oder Consul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, an der Besitznahme der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hiebei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Conföderation, und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich in den Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unfreiwilligen Militärdienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegs-Contributionen befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Artikel 11.

Es soll jedem der vertragenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theils residiren; bevor jedoch ein Consul seine amtlichen Funktionen ausübt, soll derselbe in der gewöhnlichen Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach

eigenem Ermessen von der Residenz der Consuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Consulate der vertragenden Theile sollen als unverletzlich betrachtet, und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt seyn, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Consuln der Argentinischen Conföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabenfreiheiten genießen, welche den, den meistbegünstigten Nationen angehörigen Consuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden, und in gleicher Weise sollen die Consuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Conföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Conföderation den Consuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Conföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des andern Theils wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effekten und ihr Eigenthum, es mag solches Privatpersonen oder dem Staate anvertraut worden seyn, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen seyn, welche auch an gleichnamige Effekten und gleichnamiges

Eigenthum gemacht werden, das den Landeseinwohnern der respectiven Staaten gehört.

Artikel 13.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Conföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des andern Theils aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respectiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sey es in ihren eigenen Privathäusern, sey es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Capellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Capellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sey, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratificirt und es sollen die Ratificationen innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren am Sitz der Regierung der Argentinischen Conföderation ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September Ein Tausend achthundert und sieben und fünfzig.

(gez.) Hermann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(gez.) Bernabe Lopez.
(L. S.)

Nro. 21484 G. pr. den 23. September 1859.

(Werbungen in der Schweiz für ausländische Militärdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste wird auf Grund einer höchsten Entschließung des Königl. bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16. l. M. bekannt gegeben, damit bayerische Staatsangehörige, welche vorhaben, sich in der Schweiz aufzuhalten, durch genaue Beachtung dieses Gesetzes vor den im Art. 3 angedrohten Strafen und Nachtheilen sich zu wahren vermögen.

Speyer, den 21. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Bundesgesetz,
betreffend
die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst.
(Vom 30. Heumonat 1859.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes, beschließt:

Art. 1. Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligung des Bundesraths jedem Schweizerbürger untersagt.

Der Bundesrath kann eine solche Bewilligung nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens ertheilen.

Art. 2. Wer den Vorschriften des Art. 1 entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von 1 bis auf 3 Monate und mit dem Verlust des Activbürgerrechts bis auf 5 Jahre bestraft. (Art. 4 und 7 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853.)

Dieser Artikel ist unvorgreiflich den besonderen Strafbestimmungen, welche eidgenössische oder kantonale Gesetze gegen diejenigen Militärpflichtigen aussprechen, die ohne Anzeige oder Erlaubniß das Vaterland verlassen, oder auf den Ruf des Vaterlandes zum Militärdienste sich nicht stellen.

Art. 3. Wer im Gebiete der Eidgenossenschaft für fremden Militärdienst anwirbt, oder sich bei der Betreibung von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen, irgendwie betheiligt, oder wer zu solchen Werbungen in anderer Weise, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldungs-Büreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen wissentlich mitwirkt, wird je nach dem Grade seiner Mitwirkung mit Gefängniß von 1 Monat

bis auf 3 Jahre, sowie mit einer Geldbuße bis auf 1000 Fr. und, sofern der Betreffende Schweizerbürger ist, mit dem Verlust des Activbürgerrechts bis auf 10 Jahre bestraft.

Hat der Betreffende sich durch Vertrag zur Errichtung eines ganz oder theilweise schweizerischen Truppencorps für einen fremden Staat verpflichtet, so kann die Gefängnißstrafe bis auf 5 Jahre, die Geldbuße bis auf 10,000 Fr. und der Verlust des Activbürgerrechts bis auf 10 Jahre gesteigert werden.

Art. 4. Der Bundesrath wird, falls die Behörden einzelner Kantone den auf den fremden Kriegsdienst bezüglichen Budesgesetzen nicht gehörige Nachachtung verschaffen sollten, die Bundesgerichtsbarkeit so weit in Wirksamkeit treten lassen, als es erforderlich ist, um jene Bundesgesetze in allen Theilen der Schweiz zu gleicher Geltung zu bringen.

Art. 5. Der Art. 65 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 und die Lit. d des Art. 98 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. Augstmonat 1851 sind aufgehoben. An deren Stelle tritt das gegenwärtige Gesetz.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 3. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Ad Nrm. 21481 G. pr. den 21. September 1859.

(Die in der lithographischen Anstalt von Thomas Driendl in München erschienene Geschichte von Bayern in Bildern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. l. M. und unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. Dezember 1854, ad Nrm. 60001 Z. (Amtsblatt vom Jahr 1855 № 3), wird bekannt gegeben, daß die Wittwe des Besitzers einer lithographischen Anstalt in München, Thomas Driendl, Anna Driendl, sich erboten hat, die im Verlage dieser Anstalt erschienene bayerische Geschichte in 120 Bildern mit erklärendem Texte in 8 Lieferungen, deren jede einen besonderen Abschnitt bildet, die Lieferung im Einbande als Preisebuch zu 30 Kr, brochirt zu 18 Kr abzugeben.

Den katholischen Schulbehörden wird die Abnahme dieser Lieferungen als Preisebücher hiemit empfohlen.

Speyer, den 21. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 21./24. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Landrichter Friedrich Müller in Dahn wegen durch Krankheit herbeigeführter Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres — vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, falls sein Gesundheitszustand solche gestatten sollte — in den Ruhestand zu versetzen.

Die Functionen eines Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen der Kantone Homburg und Waldmohr sind durch Regierungsbeschluß vom 20. September l J. dem katholischen Pfarrer und Local-Schulinspector Dr. Michael Zerwes zu Homburg übertragen worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Jung zum Adjunkten der Gemeinde Kaulbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl März von Gommersheim an die in Elmstein erledigte gemeinschaftliche Vorbereitungsschule, vom 1. November l. J. an, als Schulgehilfe berufen.

Durch Regierungsverfügung vom 20. September d. J. ist die neuerrichtete Mädchenschule zu Börrstadt mit der armen Schulschwester Susanna Metz aus Rockenhausen besetzt worden.

Durch Regierungsbeschluß vom 21. September 1859 ist die neuerrichtete katholische Schulgehilfenstelle in Trulben dem Schuldienst-Exspectanten Michael Eschbacher von Hainfeld übertragen worden.

Durch Regierungsbeschluß vom 21. September d. J. wurde der katholische Schulgehilfe Joseph Perignon zu Bundenthal als Gehilfe an der katholischen Schule zu Weyher ernannt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 8. October 1859.

Inhalt:

Nro. 21928 G. pr. den 6. October 1859

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Im Laufe des Monats August d. J. wurde bei dem Taxamte des Königl. Landgerichts Dachau ein falsches Einhalbguldenstück erlegt.

Dasselbe trägt Herzoglich nassauisches Gepräge und die Jahreszahl 1845, besteht aus 5löthigem Silber, und ist in nach einem ächten Stücke gefertigten Metallformen hergestellt. Die Münze ist mittelst einer eigenen Vorrichtung gerändert, als unächt jedoch durch ihr stumpfes und undeutliches Gepräge leicht erkennbar. In der Umschrift sind insbesondere einzelne Buchstaben fast ganz ausgeblieben.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle geeignete Einschreitung zu veranlassen.

Speyer, den 6. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 15581 U pr. den 5 October 1859.

(Die Erledigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lambrecht betr.),

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Spener ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lambrecht, Königl. Landcommissariats und Rentamts Neustadt, zur I. Klasse gehörend, in Erledigung gekommen, und wird mit einer Cautionspflicht von 5500 fl zur Bewerbung nach Vorschrift des Generale vom 18. November 1853 (Amtsbl. S. 851) hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 30. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Für den Director:
Emonts.

Stabler.

Nro. 22031 G. pr. den 3 October 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Landgerichts-Physikat Heidenheim im Regierungsbezirke Mittelfranken ist in Erledigung gekommen.

Etwaige Bewerber wollen ihre Meldungen bei der Königl. Regierung von Mittelfranken binnen 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 30. September 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Nro. 22123 G. pr. den 3. October 1859

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Oberarztes an der Kreis-Irrenanstalt in Irsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Vorstandes und Oberarztes an der Kreis-Irrenanstalt in Irsee ist zur Zeit erledigt und wird zur Bewerbung mit dem Beisatze hiemit öffentlich ausgeschrieben, daß die Festsetzung der damit verbundenen Emolumente vorläufig noch vorbehalten bleibt.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen behufs der Nachweisung ihrer Qualification zu einer solchen Stelle spätestens bis zum 15. October d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. September 1859.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
(gez.) Freiherr v. Lerchenfeld.

Ad Nrm. Exh. 1481 t. pr den 30. September 1859

(Die theologische Anstellungs-Prüfung für das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die theologische Anstellungs-Prüfung wird am 14. November l. J. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen protestantischen Predigtamts-Candidaten, welche sich derselben zu unterziehen haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen rechtzeitig den ihnen vorgesetzten Decanaten zur Vorlage bei der unterfertigten Stelle in duplo zu übergeben und einen Lebenslauf in lateinischer Sprache, welcher sämmtliche in Abschn. II. §. 3 c. der Instruction über die Prüfung der theologischen Candidaten (Wand Handbuch S. 458 und 459) enthaltenen Punkte zu umfassen hat, nebst Zeugnissen des Decanats, beziehungsweise Studienrectorates oder Privaten beizufügen.

Den zur Anstellungs-Prüfung zugelassenen Candidaten wird ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten und spätestens acht Tage vor Eröffnung der Prüfung durch das einschlägige Decanat hierher zu senden ist.

Speyer, den 29. September 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

---

pr. den 5. October 1859.

Bekanntmachung.

Die Inscriptionen an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule, einschließlich der Handelsabtheilung und der Vorschule, werden für's Studienjahr 18⁵⁹⁄₆₀ den 17. und 18. October d. J. vorgenommen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die früheren, wie die neuangemeldeten Schüler ihre jüngsten Schulzeugnisse hierbei zu produciren haben, und daß man sich wegen Unterbringung fremder Zöglinge an das unterzeichnete Amt wenden wolle.

Kaiserslautern, den 1. October 1859.

Das Königl. Rectorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule:

Faber.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 1./4. October l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. l. M. an den Landrichter Carl Joseph Schuler zu Bergzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit und dadurch herbeigeführter temporärer Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. September 1859, wurde der Dr. med. Friedrich Ullmann von Tiefenthal zum Assistenzarzt der Kreis-Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September 1859, wurde

1. das Gemeinderathsmitglied Ludwig Carra zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderathsmitglied Daniel Franzreb III. zum Adjunkten der Gemeinde Geheweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September 1859, wurde ernannt: das Gemeinderathsmitglied Friedrich Kästner zum Adjunkten der Gemeinde Ludwigswinkel, Landcommissariats Pirmasens.

Durch Regierungs-Entschließung vom 1. October d. J. wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Schwarz II. zum Adjunkten der Gemeinde Niederwürzbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September 1859, wurde der bisherige Schulverweser Jacob Müller in Teschenmoschel zum wirklichen Lehrer an der protestantischen deutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September 1859, wurde der Schulverweser Andreas Steuer zu Ruppertsecken zum wirklichen Lehrer an der protestantischen deutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September l. J. wurde

1. der Schulverweser Ph. P. Schmitt in Sanddorf zum wirklichen Lehrer an der protestantischen Schule daselbst;
2. der Schulverweser Ph. H. Heene in Krickenbach zum wirklichen Lehrer an der dortigen protestantischen Schule;
3. der provisorische Lehrer Friedrich Umlauf an der protestantischen Schule in Schellweiler in definitiver Eigenschaft zum Lehrer an der gedachten Schule, und
4. der in provisorischer Eigenschaft an der protestantischen Schule in Kusel angestellte Lehrer Peter Althön zum Lehrer an derselben Schule in definitiver Eigenschaft

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September 1859, wurde ernannt: Michael Lichti, bisher Lehrer in provisorischer Eigenschaft an der protestantischen deutschen oberen Knabenschule in Edenkoben, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an der genannten Schule.

Durch Regierungsbeschluß vom 27. September l. J. wurde der bisherige Schulverweser Caspar Mathis zu Neualtheim zum Lehrer an der dortigen katholischen Schule ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 28. September. l. J. ist der bisherige Verweser Philipp Dürr an der katholisch-deutschen Schule zu Hütschenhausen zum Lehrer an derselben ernannt worden.

Durch Regierungsverfügung vom 28. September l. J. ist die erledigte Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Grünstadt dem Lehrer Joseph Gschwend zu Hilst verliehen worden.

Durch Regierungsverfügung vom 30. September l. J. wurde der Schullehrer Anton Decker zu Eschbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Ottersheim ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 30. September l. J. ist der Schulverweser Joseph Trösch zu Schindhard zum Lehrer an der dortigen katholischen Schule ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October 1859, wurde ernannt: der bisherige Verweser an der protestantischen Schule zu Albisheim, Johannes Steil, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft.

Die zweite Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Rheinzabern wurde durch Regierungsbeschluß vom 3. October d. J. dem Gehilfen Georg Dirion daselbst, und die hierdurch in Erledigung gekommene Gehilfenstelle an der dortigen katholischen Vorbereitungsschule dem Schulgehilfen Nicolaus Kraus zu Freckenfeld verliehen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 14. October 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uniformirung der Forstverwaltungs-Beamten betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben folgende Abänderungen der bestehenden Vorschriften über die Uniformirung der Forstverwaltungs-Beamten zu genehmigen geruht:

1. Die Forstmeister tragen künftig zur Gala den in der Verordnung vom 4. Juni 1804 (Regierungsblatt S. 777) für die damaligen Oberförster vorgeschriebenen Frackrock mit der angegebenen Goldstickerei auf dem Kragen, ferner eine Epaulette mit sogenannten Cantillen (Goldfransen) und eine Contre-Epaulette, sowie auch Hut, Hirschfänger nebst Wehrgehänge und Kuppel nach obiger Norm; dagegen statt der bisherigen kurzen Hose in hohen Stiefeln ein langes grünes Beinkleid über die bespornten Stiefel mit dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1850 (Regierungsbl. S. 145) bei den übrigen Verwaltungszweigen eingeführten Treffenbesatze.

2. Die Revierförster haben zur Gala die Uniform der Forstmeister mit zwei Contre-Epaulettes und mit Hinweglassung der gestickten Kante um den Kragen zu tragen.

3. Dem gesammten Forstverwaltungs-Personale einschlüssig der Forstinspections-Beamten ist gestattet, bei gewöhnlichen Dienstverrichtungen einer Interims-Uniform, bestehend in einem Oberrocke von hechtgrauem Tuche mit dem Kragen der Gala-Uniform, ferner mit grünen Aermel-Aufschlägen und dergleichen Brustklappen, sowie mit der bereits eingeführten grünen Schirmmütze nebst Hirschfänger und der obengedachten Hirschfängerkuppel sich zu bedienen.

82

Aufwartungen bei den Königlichen Majestäten dürfen jedoch nur in Gala-Uniform gemacht werden.

4. Die Allerhöchst genehmigten Tuchfarbenmuster und Zeichnungen für die Stickerei sowohl als für die übrigen Uniformstheile werden den Königl. Kreisregierungen demnächst mitgetheilt werden.

5. Insolange nicht anders verfügt wird, wollen Seine Majestät der König nicht, daß auch die nichtstabilen Forstbediensteten zur Tragung einer Uniform angehalten werden.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen, irgend ein Zwang für die sofortige Anschaffung von neuen Uniformen den Forstverwaltungsbeamten aber, welche die bisher vorgeschriebene Uniform bereits besitzen, nicht aufzuerlegen, denselben vielmehr die Austragung der letzteren zu gestatten.

München, den 27. September 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
v. Schönwerth.

Nro. 541 C. pr. den 10. October 1859

(Die Abhaltung von Messen und Märkten in den an den Regierungsbezirk der Pfalz zunächst angrenzenden auswärtigen Landestheilen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß der

1. in den Grenzorten des Königl. preußischen Regierungsbezirkes Coblenz,
2. in den Grenzorten des Königl. preußischen Regierungsbezirks Trier,
3. in den Orten der Großherzoglich hessischen Rheinprovinz

im Jahre 1860 abzuhaltenden Messen und Märkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Friedrich Hohe.

Verzeichniß

der während des Jahres 1860 in den Haupt- und Grenzorten des Königlich preußischen Regierungs-Bezirks Coblenz abzuhaltenden Jahrmärkte.

Altenkirchen. 5. Januar, 3. Februar Schweinemarkt. 25. Mai, 29. October Kram- und Viehmarkt. 12. und 30. November Schweinemarkt. 21. Dezember Kram- und Viehmarkt.

Alterkülz. 13. Juni Kram- und Viehmarkt.

Bacharach. 8., 9., 10. Mai Krammarkt. 4., 5., 6. Kram- und Flachsmarkt.

Bell. 1. August Kram- und Viehmarkt.

Bendorf. 23. Januar, 20. Februar, 19. März, 16. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 6. August, 3., 24. September, 29. October, 26. November, 24. Dezember Kram- und Viehmarkt.

Boppard. 24. März, 23. Juni Krammarkt 29., 30. August Kram- und Zwiebelmarkt. 20., 21. November Kram- und Flachsmarkt.

Braunfels. 2. April, 21. Mai, 2. Juli, 22. October Krammarkt.

Castellaun. 15. Februar, 7., 21. März, 11. April, 30. Mai, 27. Juni, 11. Juli Kram- und Viehmarkt. 3. October Pferdemarkt. 10. und 24. October, 7. und 28. November Kram- und Viehmarkt.

Coblenz. 18.—21, 23.—28., 30. April, 1. Mai Krammarkt. 4., 5., 6. Juli Wollmarkt. 12.—15., 17.—22., 24., 25. September, 5., 6., 17.—22. Dezember Krammarkt.

Dhaun. 10. April, 5. Juni, 10. August Viehmarkt.

Dierdorf. 9. März, 14. Juni, 8. November Viehmarkt. 18. Dezember Krammarkt.

Dill. 16. October Kram- und Viehmarkt.

Ehrenbreitstein. 2. Januar, 3. und 4., 17. und 18. Dezember Kram- und Viehmarkt.

Gemünden. 12. März, 30. Juli Kram- und Viehmarkt.

Gödenroth. 14. Mai, 3. September Kram- und Viehmarkt.

Hennweiler. 15. August Kram- und Viehmarkt.

Hohensolms. 18. Juni, 27. August Kram- und Viehmarkt.

Kirchberg. 16. Februar, 1., 15., 29. März, 12., 26. April, 10., 31. Mai, 21. Juni, 12. Juli, 9., 23. August, 6. September, 4., 18. October, 8. November Kram- und Viehmarkt.

Kirn. 2. Januar, 6. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 6. August, 3. September, 1. October, 5. und 30. November, 21. Dezember Kram- und Viehmarkt.

Kreuznach. 3., 17., 24. Januar, 7., 21. Februar, 6. 20. März, 3., 17. April, 1., 15., 22. Mai, 5., 19. Juni, 3., 17., 31. Juli, 7. August Viehmarkt. 20. August Krammarkt. 21. August Kram- und Viehmarkt. 4., 11., 25. September, 16., 23. October, 6., 20. November, 4., 18. Dezember Viehmarkt.

Krofdorf. 1. Mai, 12. Juni, 11. September Kram- und Viehmarkt.

Leun. 12 April, 31. Mai, 26. Juli, 10. September, 8. November Kram- und Viehmarkt.

Monzingen. 29. Mai, 13. November Kram- und Viehmarkt.

Neuwied. 5. März, 2. April, 28. Juni, 10., 29. October, 10., 28. Dezember Kram- und Schweinemarkt.

Oberstreit. 10., 11. September Krammarkt.

Oberwesel. 6., 7. November Kram- und Flachsmarkt.

Roth. 22. August Kram- und Viehmarkt.

Simmern. 27. Februar, 5., 14., 27. März, 21. Mai, 27. August, 24. September, 29. October Kram- und Viehmarkt. 13., 14. November Flachs-, Kram- und Viehmarkt. 24. Dezember Krammarkt.

Sobernheim. 25., 26. Juni Krammarkt.

Steimel. 28. Februar, 13., 27. März, 10., 24. April, 8., 22. Mai, 5., 19. Juni, 3., 17., 31. Juli, 14., 28. August, 11., 25. September, 3, 23. October, 6., 20. November, 4. und 11. Dezember Kram- und Viehmarkt.

Stromberg. 20. Februar, 7. Mai, 30. Juli, 12. November Kram- und Viehmarkt.

St. Goar. 14., 15 Mai, 20., 21. August, 12., 13. November Kram- und Viehmarkt.

Vallendar. 9. Januar, 6. Februar, 5 März, 2., 30. April, 4., 25. Juni, 23. Juli, 20. August. 10. September, 15. October, 12. November, 10. Dezember Kram- und Viehmarkt.

Wallhausen. 13. August, 22 October Kram- und Viehmarkt.

Wetzlar. 29. Februar, 28. März, 9. Mai, 20. Juni, 25. Juli, 22. August, 27. September, 24. October, 5., 19. Dezember Kram- und Viehmarkt.

Wissen. 24. Mai, 26. Juli, 18. October Kram- und Viehmarkt.

Verzeichniß

der Messen und Jahrmärkte, welche in den an die Königl. bayerische Rheinpfalz grenzenden Kreisen des Regierungsbezirkes Trier im Jahre 1860 werden abgehalten werden.

Messen, Kram- und Viehmärkte.	Kreis.	Ort.	Datum des Marktes. Monat.	Tag.	Bemerkungen.
Schweinemarkt	St. Wendel	Baumholder	am ersten Dienstag jeden Monats.		
Kram- und Viehmarkt	id.	id.	Februar	22.	
id.	id.	id.	März	19.	
id.	id.	id.	April	23.	
id.	id.	id.	Juni	19.	
id.	id.	id.	Juli	24.	
id.	id.	id.	August	16.	
id.	id.	id.	October	10.	
id.	id.	id.	id.	29.	
id.	id.	Grumbach	Februar	28.	
id.	id.	id.	August	27.	
id.	id.	Hauersweiler	März	12.	
id.	id.	id.	September	5.	
id.	id.	Oberkirchen	März	9.	
id.	id.	id.	Juni	14.	
id.	id.	id.	August	14.	
id.	id.	id.	September	14.	
id.	id.	id.	October	19.	
id.	id.	Offenbach	März	27.	
id.	id.	id.	Mai	15.	
id.	id.	id.	September	11.	
id.	id.	id.	Dezember	4.	
id.	id.	Pfeffelbach	März	6.	
id.	id.	id.	Juni	11.	
id.	id.	id.	August	20.	
id.	id.	id.	November	6.	
Viehmarkt	id.	St. Wendel	am ersten Donnerstag jeden Monats; wenn Feiertag, Mittwoch vorher.		
Frucht- und Schweinemarkt	id.	id.	jeden Donnerstag; wenn Feiertag, Mittwoch vorher.		
Kram- und Viehmarkt	id.	id.	Februar	1.	
id.	id.	id.	März	28.	
id.	id.	id.	Mai	30.	
id.	id.	id.	Juli	26.	
id.	id.	id.	October	18.	
id.	id.	id.	Dezember	6.	
id.	Ottweiler	Neunkirchen	Mai	15.	
id.	id.	id.	August	27.	
id.	id.	id.	October	11.	
id.	Saarbrücken	St. Johann	März	6.	dauert 2 Tage.
id.	id.	id.	Juni	26.	deßgl.
id.	id.	id.	August	28.	deßgl.
id.	id.	id.	November	13.	deßgl.
id.	id.	Saarbrücken	Januar	3.	
id.	id.	id.	April	30.	deßgl.
id.	id.	id.	October	16.	

Verzeichniß

der wichtigeren Messen und Märkte, welche im Großherzogthum Hessen im Jahre 1860 abgehalten werden.

	Monat.	Tag.
1. Alsfeld.		
1. Krämermarkt	Januar	2.
2. Vieh- und Krämermarkt	März	14.
3. Viehmarkt	April	16.
4. Krämermarkt	Mai	29.
5. Vieh- und Krämermarkt	Juli	11.
6. do.	October	3.
7. do.	November	14.
2. Alzei.		
1. Krämermarkt	Februar	20. 21.
2. do.	September	17. 18.
3. do.	November	12. 13.
3. Babenhausen.		
1. Krämermarkt	Februar	21.
2. do.	Mai	8.
3. do.	September	10.
4. do.	Dezember	11.
4. Battenberg.		
1. Krämermarkt	Februar	2.
2. Vieh- und Krämermarkt	März	26.
3. do.	Mai	14.
4. Krämermarkt	Juli	25.
5. Vieh- und Krämermarkt	August	28.
6. Krämermarkt	November	5.
7. do.	Dezember	13.
5. Beerfelden.		
1. Krämermarkt	Mai	1.
2. do.	Juli	17.
3. do.	November	8.
Viehmärkte: 27. Februar, 12., 26. März, 16., 30. April, 14. Mai, 4., 18. Juni, 2., 16., 30. Juli, 13., 27. August, 10., 24. September, 15., 29. October, 12. November.		
6. Bensheim.		
1. Krämermarkt	Februar	20. 21.
2. do.	April	24. 25.
3. do.	September	4. 5.
4. do.	November	13. 14.
7. Bingen.		
Fruchtmarkt an jedem Freitag.		
8. Büdingen.		
1. Viehmarkt	Februar	21.
2. Krämermarkt	"	22.
3. do.	Mai	1.
4. Viehmarkt	Juli	3.
5. Krämermarkt	"	4.
6. Viehmarkt	August	7.
7. Krämermarkt	"	8.
8. Viehmarkt	October	16.
9. Krämermarkt	"	17.
9. Butzbach.		
1. Vieh- und Krämermarkt	März	1.
2. do.	April	4.
3. do.	Mai	24.
4. do.	August	1.
5. do.	"	23.
6. do.	September	20.
7. do.	October	18.
8. Krämeemarkt	November	26.

	Monat.	Tag.
9. Vieh= und Krämermarkt	November	27.
10. Krämermarkt	Dezember	20.
10. Biedenkopf.		
1. Vieh= und Krämermarkt	März	13.
2. do.	Mai	8.
3. do.	Juni	26.
4. do.	August	14.
5. do.	September	18.
6. do.	November	27.
7. Krämermarkt	Dezember	31.
11. Darmstadt.		
1. Messe 8 Tage	Mai	15.
2. do. 8 do.	October	2.
12. Dieburg.		
1. Krämermarkt	März	26.
2. do.	Juli	2.
3. do.	August	20.
4. do.	October	29.
5. do.	Dezember	24.
13. Erbach.		
1. Krämermarkt	Januar	2.
2. do.	Juni	25.
3. do. Eulbacher Markt, Volksfest	Juli	22. 23.
4. do. Eulbacher Nachmarkt	"	29.
5. do.	August	24.
14. Friedberg.		
1. Schweine= und Krämermarkt	Februar	15.
2. Schweinemarkt	März	14.
3. do.	April	4.
4. do.	Mai	2.
5. do.	"	30.
6. Schweine= und Krämermarkt	Juni	20.
7. Schweinemarkt	Juli	18.
8. Schweine= und Krämermarkt	August	22.

	Monat.	Tag.
9. Schweinemarkt	September	26.
10. Schweine= und Krämermarkt	October	24.
11. Schweinemarkt	November	14.
12. do.	Dezember	19.
15. Gedern.		
1. Viehmarkt	März	6.
2. Krämermarkt	"	7.
3. Viehmarkt	"	27.
4. Krämermarkt	"	28.
5. Viehmarkt	August	28.
6. Krämermarkt	"	29.
7. Viehmarkt	September	18.
8. Krämermarkt	"	19.
9. Viehmarkt	October	16.
10. Krämermarkt	"	17.
11. do.	Dezember	4.
16. Gernsheim.		
1. Krämermarkt	April	10. 11.
2. do.	Juni	12. 13.
3. do.	August	28. 29.
4 do.	October	16. 17.
17. Gießen.		
1. Viehmarkt	Februar	14.
2. Vieh= und Krämermarkt	März	13. 14.
3. deßgl.	April	17. 18.
4. deßgl.	Mai	8. 9.
5. deßgl.	Juni	5. 6.
6. deßgl.	"	19. 20.
7. deßgl.	Juli	17. 18.
8. deßgl.	August	7. 8.
9. deßgl.	"	28. 29.
10. deßgl.	September	18. 19.
11. deßgl.	October	23. 24.
12. deßgl.	November	13. 14.
18. Groß=Gerau.		
1. Krämermarkt	Februar	22.
2. do.	Mai	9.

	Monat.	Tag.
3. Krämermarkt	Juni	27.
4. do.	September	19.
5. do.	Dezember	27.
19. Grünberg.		
1. Vieh- und Krämermarkt	März	29.
2. do.	Mai	10.
3. Krämermarkt	"	29.
4. Vieh- und Krämermarkt	Juni	21.
5. do.	Juli	25.
6. do.	August	23.
7. do.	October	17. 18.
8. do.	November	15.
9. Krämermarkt	Dezember	31.
20. Heppenheim.		
1. Krämermarkt	März	27. 28.
2. do.	August	7. 8.
3. do.	November	27. 28.
21. Hirschhorn.		
1. Krämermarkt	Februar	20.
2. do.	Mai	7.
3. do	Juli	2.
4. do.	August	27.
5. do.	October	29.
22. Homberg a. d. Ohm.		
1. Vieh- und Krämermarkt	April	12.
2. do.	"	25.
3. do.	Juni	13.
4. do. verbunden mit Bullen-, Fohlen- u. Pferdemarkt	Juli	16.
5. Vieh- und Krämermarkt	September	12.
6. do.	October	31.
7. do. verbunden mit Fohlen- und Pferdemarkt	November	1.
8. Krämermarkt	Dezember	19.

	Monat.	Tag.
23. Hungen.		
1. Vieh- und Krämermarkt	März	12.
2. do.	Mai	7.
3. do.	August	20.
4. do.	October	1.
5. do.	November	1.
24. Kastel.		
Viehmärkte: 11., 25. Januar, 8., 22. Februar, 7., 21. März, 4., 18. April, 2., 30. Mai, 13., 27. Juni, 25. Juli, 22. August, 5., 19. September, 17., 31. October, 14., 28. November, 12., 24. Dezember.		
25. Kirtorf.		
1. Krämermarkt	Februar	1.
2. Vieh- und Krämermarkt	März	22.
3. do.	Mai	9.
4. do.	August	8.
5. do.	September	19.
6. Krämermarkt	November	7.
26. Lampertheim.		
1. Krämermarkt	April	10.
2. do.	Juli	4.
3. do.	September	10.
27. Langen.		
1. Krämermarkt	Februar	13.
2. do.	Mai	14.
3. do.	September	3.
4. do.	Dezember	12.
28. Laubach.		
1. Krämermarkt	März	6.
2. Vieh- und Krämermarkt	Juli	3.
3. Krämermarkt	August	1.
4. do.	October	2.
5. do.	Dezember	11.

	Monat.	Tag.
29. Lauterbach.		
1. Viehmarkt	März	27.
2. Krämermarkt	"	28.
3. Viehmarkt	Juni	5.
4. Krämermarkt	"	6.
5. Viehmarkt	August	7.
6. Krämermarkt	"	8.
7. Viehmarkt	October	9.
8. Krämermarkt	"	10.
30. Lindenfels.		
1. Krämermarkt	Februar	21.
2. do.	März	26.
3. do.	Mai	14.
4. do.	August	20.
5. do.	October	22.
31. Mainz.		
1. Messe 14 Tage	März	12.
2. " 14 "	August	13.
32. Michelstadt.		
1. Krämermarkt	Februar	21.
2. do.	März	20.
3. do.	April	10.
4. do.	Mai	15.
5. do.	October	2.
6. do.	November	13.
7. do.	Dezember	18.
33. Neustadt im Odenwald.		
1. Krämermarkt	April	10.
2. do.	Juni	7.
3. do.	August	6.
4. do.	November	30.
34. Nidda.		
1. Viehmarkt	Februar	21.
2. Krämermarkt	"	22.
3 do.	April	3.

	Monat.	Tag.
4. Viehmarkt	Mai	8.
5. Krämermarkt	"	9.
6. do.	August	22.
7. Viehmarkt	September	11.
8. Krämermarkt	"	12.
9. Viehmarkt	November	6.
10. Krämermarkt	"	7.
35. Oppenheim.		
1. Krämermarkt	August	20. 21.
2. do.	November	19. 20.
36. Ortenberg.		
1. Viehmarkt	März	13.
2. Krämermarkt	"	14.
3. do.	Juni	27.
4. Viehmarkt	October	29.
5. Krämermarkt	"	30.
6. Viehmarkt	November	27.
7. Krämermarkt	"	28.
37. Schlitz.		
1. Krämermarkt	Februar	15.
2. Viehmarkt	März	20.
3. Vieh- und Krämermarkt	Mai	9.
4. do.	Juli	18.
5. Viehmarkt	October	4.
6. Krämermarkt	November	14.
38. Schotten.		
1. Krämermarkt	Februar	1.
2. Viehmarkt	März	20.
3. Krämermarkt	"	21.
4. Viehmarkt	Mai	8.
5. Krämermarkt	"	9.
6. Viehmarkt	August	14.
7. Krämermarkt	"	15.
8. Viehmarkt	October	30.
9. Krämermarkt	"	31.
10. Viehmarkt	Dezember	18.
11. Krämermarkt	"	19.

	Monat.	Tag.
39. Bilbel.		
1. Krämermarkt	April	10.
2. Vieh- und Krämermarkt	August	21. 22.
40. Böhl.		
1. Krämermarkt	April	18.
2. do.	August	29.
3. do.	October	10.
4. do.	November	21.
41. Wimpfen am Berg.		
1. Vieh- und Krämermarkt	Februar	22.
2. do.	Mai	28.
3. do.	August	24.
4. do.	November	25.
42. Worms.		
1. Krämermarkt, 3 Tage	Mai	29. 30. 31.
2. do. 3 "	November	5. 6. 7.

Ad Nrm. Exh. 92 C. pr. den 10. October 1859.

(Die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz, in specie den Vollzug der §§. 29 und 30 der Vereins-Satzungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat auf Grund der von den Schullehrer-Bevollmächtigten in ihren Sitzungen vom 12. bis 15. Juli l. J., sowie der von der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt in ihren Protokollen vom 28. September und 3. October l. J. gestellten Anträge, im Hinblick auf §§. 5, 6, 29 und 30 und unter theilweiser Abänderung des §. 26 der Satzungen des Privatvereines zur Unterstützung für Wittwen- und Waisen der Volksschullehrer der Pfalz beschlossen, was folgt:

1. Vom Verwaltungsjahr 18⁵⁹⁄₆₀ anfangend wird die jährliche Pension einer Wittwe von 50 fl auf 55 fl, die jährliche Pension einer Doppelwaise von 20 fl auf 21 fl erhöht.

Die jährliche Pension der einfachen Waisen bleibt vorläufig in der bisherigen Größe unverändert.

2. Die Jahresbeiträge der Mitglieder rubricirter Anstalt werden von 18⁵⁹⁄₆₀ an in folgender Weise festgesetzt:

a) Für active Lehrer:

bei einem Jahresgehalte

unter 200 fl	bis weniger als	250 fl	auf	4 fl,
von 250 fl	" "	300 fl	"	6 fl,
" 300 fl	" "	350 fl	"	7 fl,
" 350 fl	" "	425 fl	"	8 fl,
" 425 fl	und darüber		"	9 fl.

b) Für pensionirte Lehrer:

bei einem Pensionsbezug von weniger als 100 fl . 2 fl,
bei einer Pension von 100 fl bis weniger als 150 fl 3 fl,
" " " " 150 fl und darüber haben sie denselben Beitrag wie die activen Lehrer der betreffenden Klasse zu entrichten.

c) Lehrer, welche temporär ohne Stelle und Gehaltsbezüge sind, haben die Jahresbeiträge ihrer zuletzt inne gehabten Stellen zu entrichten.

3. Vom 1. October l. J. an werden die Remisen der Gemeinde-Einnehmer von der Erhebung der Capitalzinsen für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt von 4 pf auf 2 pf herabgesetzt.

Vorstehendes wird hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung der Betheiligten veröffentlicht.

Speyer, den 8. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

pr. den 10. October 1859.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 18⁵⁸/₅₉ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal. 18⁵⁷/₅₈.	Ausfuhr pro IV. Quartal. 18⁵⁸/₅₉.	Abgleichung für 18⁵⁸/₅₉. plus.	Abgleichung für 18⁵⁸/₅₉. minus.	Einfuhr pro IV. Quartal. 18⁵⁷/₅₈.	Einfuhr pro IV. Quartal. 18⁵⁸/₅₉.	Abgleichung für 18⁵⁸/₅₉. plus.	Abgleichung für 18⁵⁸/₅₉. minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	10	5	—	5	94	106	12	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	9	5	—	4	—	6	6	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	2	2	—	—	—	3	3	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	286	116½	—	169½	2¼	—	—	2¼
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	510	196	—	314
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	624	552	—	72
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	78	—	—	78
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	13715	12600	—	1115
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	7428	3975	—	3453	200	6	—	194
10. Stärke, Zentner	68	635	567	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	539	88	—	451	28	10	—	18
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	808	808	—	12450	19250	6800	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	3237	3237	—	6700	11150	4450	—
14. Bauholz, Stämme	—	3	3	—	199	1350	1151	—
15. Glaswaaren, Zentner	959	1023	64	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, "	370	70	—	300	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	50	—	—	50
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	2881	13272	10391	—	—	4	4	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Grüne Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. " Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	1773	2070	297	—	—	425	425	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
24. " Runkelrüben, "	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet.

Frankenthal, den 4. October 1859.

Königl. Rentamt.

Für den beurlaubten Königl. Rentbeamten: Pfirmann.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 8. October 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	Xr	¼	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	Xr	¼	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	Xr	¼	Gesammt-Einnahme fl	Xr	¼
Monat September 1859	93236	62626	58	—	424108,26	57689	58	—	492305	60009	12	—	180326	8	—
„ „ 1858	94167	59139	29	—	485127,33	66968	17	—	774375	110933	4	—	237040	50	—
Differenz	931 weniger	3487 mehr.	29	—	61019,07 weniger.	9278 weniger.	19	—	282070 weniger.	50923 weniger.	52	—	56714 weniger.	42	—
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18$\frac{58}{59}$ . . .	959338	563014	43	—	4846592,88	653572	5	—	6627625	888965	21	—	2105552	9	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{57}{58}$ . . .	927108	541943	8	—	4882777,17	628476	59	—	7700715	1085172	2	—	2255592	9	—
Differenz	32230 mehr.	21071 mehr.	35	—	36184,29 weniger.	25095 mehr.	6	—	1073090 weniger.	196206 weniger.	41	—	150040 weniger.	—	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	Xr	¼	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	Xr	¼	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	Xr	¼	Gesammt-Einnahme fl	Xr	¼
Monat September 1859	32191	11682	13	—	118309,88	7470	53	—	109335	5717	—	—	24870	6	—
„ „ 1858	32097	11320	4	—	89895,92	7158	2	—	174535	9025	18	—	27503	24	—
Differenz	94 mehr.	362 mehr.	9	—	28413,96 mehr.	312 mehr.	51	—	65200 weniger.	3308 weniger.	18	—	2633 weniger.	18	—
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18$\frac{58}{59}$ . .	270239	97825	57	—	1291136,15	91342	44	—	1375910	71058	34	—	260227	15	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{57}{58}$	282442	98576	27	—	963481,50	71691	50	—	1901135	99955	22	—	270223	39	—
Differenz	12203 weniger	750 weniger.	30	—	327654,65 mehr.	19650 mehr.	54	—	525225 weniger.	28896 weniger.	48	—	9996 weniger.	24	—

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. September l. J. zur Kammer des Innern der Regierung von Mittelfranken den Assessor der Regierung der Pfalz, Carl Hermann Müller, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und

zum Assessor der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz vom 1. October l. J. an den Regierungs-Secretär Heinrich Clostermeyer zu befördern;

unterm gleichen Tage, beginnend mit dem 1. October l. J., der Königl. Filialbank Baireuth in Berücksichtigung ihres gesteigerten Geschäftsverkehrs einen eigenen Kassier beizugeben und zu dieser Stelle den Buchhalter der Königl. Filialbank Ludwigshafen, Rudolph Bauer, zu befördern, und

an dessen Stelle den Bank-Commis Johann Heinrich Carl Julius Feiler zu Baireuth in provisorischer Eigenschaft zum Buchhalter der Königl. Filialbank Ludwigshafen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 6. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Advocaten Friedrich Jacob Heußer in Kaiserslautern auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von seiner Stelle zu entheben.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 4. October l. J. ist dem Gerichtsboton Franz Xaver Demetz in Otterberg auf die Dauer eines Jahres, vom 4. l. M. an, die Bewilligung ertheilt worden, als Gehilfen den Gerichtsboten-Candidaten Ludwig Schellhaas von Kaiserslautern mit der dem letzteren eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten annehmen zu dürfen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 4. l. M. ist bei der noch fortdauernden Kränklichkeit des Gerichtsboten Caselmann in Edenkoben die unter dem 12. October v. J. ertheilte Bewilligung zur Annahme des Gerichtsboten-Candidaten Michael Fitz als selbstständigen Gehilfen auf ein weiteres Jahr, vom 1. November l. J. an, verlängert worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October l. J., wurde der bisherige Verweser an der protestantischen deutschen Schule zu Niedermohr, Daniel Rumpf, zum wirklichen Lehrer an der gedachten Schule, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Die erledigte Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Altheim ist dem Schuldienst-Exspectanten Christian Adler aus Hambach durch Regierungsverfügung vom 4. October l. J. verliehen worden.

Durch Regierungsverfügung vom 4. October d. J. ist der Schuldienst-Exspectant Jacob Adrian aus Weinsheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Oppau ernannt worden.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Mechanikern Peter Rath und Johann Dietsche von München unterm 28. Februar l. J. verliehenen und unterm 3. März l. J. ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf verbessert construirte Nähmaschinen, wegen nicht gelieferten Nachweises über die wirkliche Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 19. October 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 8064 U. pr. den 18. April 1859.

3te Bekanntmachung.

(Die Vakantverlassenschaft des Carl Münz von Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Am 17. October 1857 starb in Mannheim Carl Münz, 70 Jahre alt, welcher sein gesetzliches Domizil in Frankenthal, im Königl. bayerischen Pfalzkreise, seinem Geburtsort, hatte und dortiger Bürger war.

Da keine rechtmäßigen Erben desselben bekannt sind, so wurde durch bezirksgerichtliches Urtheil vom 10. November v. J. der Rentner Adolph Folz von Frankenthal als Curator der Verlassenschaft des Verstorbenen ernannt.

Diejenigen, welche sich als legitime Erben auszuweisen vermögen und Ansprüche auf diese Verlassenschaft zu erheben beabsichtigen, werden hiemit aufgefordert, dieselben alsbald bei dem genannten Gerichte durch einen dortigen Advokaten nach gesetzlicher Vorschrift geltend machen zu lassen, da im Ermangelungsfalle das Königl. bayer. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 14. April 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Burbaum.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 538 C. pr. den 14. October 1859.

(Die Preisevertheilung am Königl. Landgestüte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 15. September l. J. an dem Königl. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisevertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise nebst Preisfahnen zuerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Für 4½jährige Stuten, welche das erste Mal trächtig gehen.

1. Weber, Michael, vom Hornbacherhof . . 100 fl
2. Müller, Nicolaus IV., von Gerhardsbrunn 90 „
3. Munzinger, Valentin III., id. 80 „
4. Schwarz, Jacob, von Rimschweiler . . 75 „
5. Schneider, Michael I., von Martinshöhe . 70 „
6. Brügel, Jacob, von Zeselberg . . . 65 „
7. Vollmar, Daniel, von Käshofen . . 60 „
8. Munzinger, Philipp, id. . . 50 „
9. Frenzel, Peter, von Seyweiler . . } Diplome und Medaillen
10. Blinn, Friedrich, von Mittelbrunn . } Diplome und Medaillen

II. Für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt worden sind.

1. Höh, Michael IV., von Gerhardsbrunn . 60 fl
2. Stork, Johann, von Knopp . . . 50 „
3. Heinz, Valentin, von Mittelbrunn . . 45 „
4. Hoffmann, Jacob, von Niederhausen . . 40 „
5. Munzinger, Michael, von Höheinöd . 40 „
6. Gentes, Jacob, von Oberauerbach . . 35 „
7. Heintz, Michael II., von Martinshöhe . 30 „
8. Gerhard, Ludwig, von Langwieden . . 25 „
9. Schneider, Adam III., id. . . 20 „
10. Hussong, Jacob, von Mörsbach . . 20 „
11. Buchmann, Jacob, von Oberauerbach } Diplome und Medaillen.
12. Kettenring, Heinrich, von Hermersberg } Diplome und Medaillen.
13. Mehrbräuer, Franz, von Martinshöhe } Diplome und Medaillen.
14. Utzinger, Adam, vom Scharhof . } Diplome und Medaillen.

III. Preise für Stutfohlen.

1. Klahn, Adam, von Dellfeld . . . 50 fl
2. Sutter, Jacob, von Rimschweiler . . 45 „
3. Munzinger, Adam III., von Gerhardsbrunn 40 „
4. Klug, Georg, von Harsberg . . . 30 „
5. Kettenring, Heinrich, von Hermersberg . 25 „
6. Velten, Johann Jacob, von Reifenberg . 20 „
7. Frech, Heinrich, von Großbundenbach . . 20 „
8. Munzinger, Adam I., von Gerhardsbrunn 20 „
9. Höh, Michael III., „ id. 20 „
10. Schnöder, Wittwe, vom Böttingerhof . 15 „
11. Poth, Adam III., von Obernheim . } Diplome und Medaillen.
12. Bardens, Jacob, von Lichtenbruch . } Diplome und Medaillen.
13. Süß, Christian, von Maßweiler . . } Diplome und Medaillen.
14. Kiefer, Heinrich, von Einöd . . } Diplome und Medaillen.
15. Klug, Michael, von Homburg . . } Diplome und Medaillen.
16. Neufong, Nicolaus, von Obernheim . } Diplome und Medaillen.
17. Bindewald, Ludwig, von Bischheim . } Diplome und Medaillen.

IV. Preise für Hengstfohlen.

1. Tillmann, Friedrich, von Freinsheim . 50 fl
2. Hussong, Jacob, von Mörsbach . . 40 „
3. Munzinger, Daniel, von Käshofen . . 30 „
4. Wohlgemuth, Jacob, von Albisheim . 20 „
5. Ritter, Carl, von Herbitzheim . . . 15 „
6. Süß, Heinrich, von Maßweiler . . } Diplome.
7. Dettweiler, Johann, von Heckenaschbach } Diplome.

V. Weitpreise.

1. Schmidt, Carl, von Duchroth . . . 10 fl
2. Bindewald, Ludwig, von Bischheim . . 5 „
3. Wohlgemuth, Jacob, von Albisheim . 10 „
4. Carra, Peter, vom Weinbrunnerhof bei Otterberg 5 „

Speyer, den 11. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Bekanntmachung,
die Ausstellung neuer Coupons für die 3½procentigen Obligationen betr.

Von den im Jahre 1842 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur (auf den Inhaber) und auf Namen lautend à 3½ %, zu denen auch die auf 4 % arrosirten Obligationen gehören, enden die Coupons mit den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 1860.

Es sind demnach für die erwähnten Obligationen des Jahres 1842 zu 100, 500 und 1000 fl. für die Jahre 1861 bis 1871 einschlüssig die neuen Coupons an die betreffenden Staatsgläubiger zu verabfolgen, worüber Folgendes bekannt gemacht wird.

I.

Form und Inhalt der neuen Coupons wurden schon unterm 15. März 1853 durch Probeabdrücke bekannt gemacht. (Regierungsblatt 1853, S. 223.)

II

Die Abgabe der neuen Coupons kann nur auf Vorzeigung der Obligationen zum Aufdruck eines blauen Stempels (Regierungsblatt 1853, S. 225), sowie gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligationen-Besitzer oder ihrer Vertreter erfolgen.

III.

Die neuen Coupons zu den au porteur-Obligationen werden Jedem behändiget, welcher letztere zur Abstemplung vorlegt; die Coupons zu den Nominal-Obligationen können aber nur an die katastermäßigen Gläubiger abgegeben werden. — Wenn daher für Besitzer von Obligationen, die auf Namen lauten, **dritte** Personen die neuen Coupons hiezu in Empfang nehmen wollen, so haben dieselben neben den Obligationen auch legale Vollmacht des katastermäßigen Gläubigers zu diesem Geschäfte beizubringen und der Kasse zu übergeben. — Eben so ist bezüglich derjenigen au porteur-Obligationen zu verfahren, auf welchen für irgend einen Zweck z. B. als Caution, die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist.

IV.

Die vorher erwähnten Vollmachten (jene siegelmäßiger Personen ausgenommen) müssen gerichtlich ausgefertigt seyn, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Kasse-Kataster-Nummern, den Capitalsbeträgen und schuldenden Kassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Nominal-Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse für den vorliegenden Zweck des Coupons-Empfanges, sowie beglaubigte Abschriften hievon sind von Taxen und Stempel befreit.

V.

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger ist die Vorkehrung getroffen, daß die neuen Coupons nicht blos bei den Schuldentilgungs-Specialkassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei den Königl. Oberaufschlagämtern und bei mehreren Königl. Rentämtern aller Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hier noch näher bestimmt ist:

A. Bei den Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jede dieser Kassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede Königl. Specialkasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von anderen Kassen; dagegen

B. werden bei den nachbenannten Königl. Oberaufschlag- und Rentämtern die Coupons ohne Unterschied von allen Königl. Staatsschulden-

Tilgungskassen verabfolgt, welche sich nicht am Orte der Königl. Oberaufschlags- und Rentämter selbst befinden.

Die ebenberührten Aemter sind folgende:

Im Regierungsbezirke Oberbayern.

Das Königl. Oberaufschlagamt München und die Königl. Rentämter Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Traunstein, Wasserburg und Weilheim.

Im Regierungsbezirke Niederbayern.

Das Königl. Oberaufschlagamt in Landshut und die Königl. Rentämter Deggendorf, Passau, Straubing und Viechtach.

Im Regierungsbezirke der Pfalz.

Die Königl. Rentämter Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Speyer und Zweibrücken.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Das Königl. Oberaufschlagamt in Regensburg und die Königl. Rentämter Amberg, Neunburg v. W. und Weiden.

Im Regiernngsbezirke Oberfranken.

Das Königl. Oberaufschlagamt in Baireuth und die Königl. Rentämter Bamberg I., Hof und Kronach.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Das Königl. Oberaufschlagamt in Ansbach und die Königl. Rentämter Eichstädt, Erlangen, Fürth, Ipsheim, Nürnberg, Rothenburg und Weißenburg.

Im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Königl. Oberaufschlagamt Würzburg und die Königl. Rentämter Aschaffenburg, Neustadt und Schweinfurt.

Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

Das Königl. Oberaufschlagamt Augsburg und die Königl. Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen.

VI.

Die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3—4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und diese in den gelesensten Localblättern, sowie durch Anschlag an die Kassethüren bekannt machen.

Die Staatsgläubiger können die betreffenden Coupons jetzt schon in Empfang nehmen, wonach es also nicht nothwendig ist, erst die Zinstermine von 1860 abzuwarten. Wer bei einer Königl. Specialkasse Coupons erholen will, wird auf Vorzeigung der Obligationen und etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

VII.

Die obengenannten Königl. Oberaufschlag- und Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte von jetzt an bis zum 31. Dezember 1860 befassen, und es hat hiebei folgendes Verfahren einzutreten:

a) der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung;
b) die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen, was in der Regel in 5 bis 6 Wochen geschehen kann, und
c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen aber
d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1861 bis 1871 nicht in der obenbestimmten Zeit (bis 31. Dezember 1860) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden Königl. Specialkasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom

1. Januar 1861 an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen dürfen.

VIII.

Privatpersonen, sowie Behörden, welche die Postfreiheit nicht genießen und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Kassen und Aemter senden, haben dabei nach Abschnitt IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wieviel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse declarirt.

München, den 4. October 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

---

pr den 14. October 1859.

(Die Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Auf Grund des Königl. Regierungs-Rescriptes vom 12. Februar 1846 — Amtsblatt № 11 — wird eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten

Montag den 14. November für die Bezirke Frankenthal und Kaiserslautern,

Dienstag den 15. November für die Bezirke Landau und Zweibrücken.

Die Bedingungen zur Zulassung sind: ein Zeugniß über bestandene Lehrlings-Prüfung vor einer Prüfungs-Commission, ferner die zurückgelegte dreijährige Gesellenzeit — wie solches vorschreiben die Cap. II. und III. der Baderordnung v. J. 1843. Von Erfüllung dieser Bedingungen kann nur dispensiren eine eigene Erlaubniß von Seite Königl. Regierung.

Die Prüfung wird abgehalten im hiesigen Bürger-Spital und beginnt jedesmal um 10 Uhr Morgens.

Jeder zu Prüfende hat seine Instrumente und das Handbuch von Dr. Haus vorzulegen.

Die Königl. Landcommissariate sind ersucht, diese Bekanntmachung den betreffenden Badern durch die Localblätter kundgeben zu wollen.

Speyer, den 12. October 1859.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. September l. J. auf das im Forstamt Speyer in Erledigung gekommene Communalrevier Haßloch den bisherigen Aerarial-Revierförster zu Hofstetten, Forstamts Elmstein, Franz Anton Remlein, seiner Bitte willfahrend, vom 1. October l. J. an, in der Eigenschaft als Communal-Revierförster zu versetzen;

unterm 25. September l. J. auf die bei der Regierung von Oberbayern erledigte Secretärstelle den Secretär der Regierung der Pfalz, Johann Joseph Metschnabl, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, dann

zum Secretär der Regierung der Pfalz in provisorischer Eigenschaft den ehemals freiherrlich von Stauffenberg'schen Rentbeamten, Eduard Brügel in Jettingen, zu ernennen, ferner

auf die eröffnete Secretärstelle der Regierung der Pfalz den Landcommissariats-Actuar Friedrich Scharnberger zu Neustadt vom 1. October l. J. an zu berufen;

unterm 3. October l. J. die Materialverwaltersstelle bei dem Hauptsalzamte Dürkheim in eine Kasse-Controleursstelle mit der Verbindlichkeit zur Führung der Material-Verwaltungsgeschäfte umzuwandeln;

auf diese Stelle den Kassecontroleur des Hauptsalzamts Berchtesgaden, Franz Xaver Lösch, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Paul Deimling zu Hettenleidelheim zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Grüner zum Bürgermeister der Gemeinde Maudach ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 6. October d. J. wurde unter gleichzeitiger Genehmigung des Vorrückens des Gehilfen Jacob Roth an die 1., des Gehilfen Jacob Knecht an die 2. und des Gehilfen Philipp Jacob Rothmeier an die 3. protestantische Schulgehilfenstelle in Pirmasens, die hiedurch erledigte 4. protestantische Gehilfenstelle daselbst dem Schuldienst-Exspectanten Adolph Zundel von Pirmasens übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October l. J., wurde der bisherige Verweser an der protestantischen deutschen Schule zu Waldleiningen, Heinrich Adam Henrich, zum Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October l. J., wurde der bisherige Gehilfe an der Vorbereitungsschule zu Frankenstein, Gottfried Degen, zum Lehrer an der obern protestantischen deutschen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. October d. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Franz Wilhelm von Kirchheimbolanden zum Verweser der an der protestantischen deutschen Mädchenschule in Webenheim erledigten Lehrerstelle vom 1. November l. J. an berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J., wurde der bisherige Privatgehilfe Jacob Fuhrmann von Oberweiler im Thal zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Schmittshausen in provisorischer Eigenschaft, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 22. September l. J. dem Instrumentenmacher Friedrich Rau von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anfertigung von Gasbrennern, Knöpfen ꝛc. aus eigenthümlich präparirter Thonerde, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 22. September l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 13. October 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		92
" " " 4 %		96½
" " " 4½ %	-	99¼
" " " 4½ % halbjährig.	99⅝	99⅜
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96⅝	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	795	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats September 1859.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	Waizen. Mittelpreis per Zentner. Xr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	Korn. Mittelpreis per Zentner. Xr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelz. Mittelpreis per Zentner. Xr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. Xr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	Gerste. Mittelpreis per Zentner. Xr	Hafer. Anzahl der verkauften Zentner.	Hafer. Mittelpreis per Zentner. fl	Hafer. Mittelpreis per Zentner. Xr
Bergzabern . . .	27	4	54	47	3	22	—	—	—	—	—	—	1	3	40	8	3	34
Edenkoben . . .	7	5	8	22	3	44	213	3	45	—	—	—	11	3	50	7	3	49
Homburg . . .	700	5	40	1013	3	46	177	3	26	—	—	—	—	—	—	486	3	32
Kaiserslautern . .	1815	5	18	1445	3	46	3664	3	40	16	5	5	1286	4	8	2115	3	23
Kandel	87	4	57	25	3	43	434	4	—	—	—	—	174	3	57	8	4	
Kusel.	24	4	47	954	3	57	857	3	28	—	—	—	161	3	57	630	3	17
Landau . . .	335	5	3	85	3	32	1401	3	44	—	—	—	392	4	—	186	3	49
Neustadt. . . .	2499	5	16	483	3	50	3038	3	45	—	—	—	802	4	3	182	3	54
Pirmasens . . .	128	5	36	357	3	50	103	3	42	—	—	—	5	3	10	203	3	38
Speyer	115	4	57	292	3	51	600	3	9		—	—	346	3	56	84	3	37
Zweibrücken . .	1059	5	17	1911	3	54	148	2	59	—	—	—	59	3	17	1516	3	25
Summa .	6196	5	16	6634	3	51	10635	3	39	16	5	5	3237	4	2	5425	3	27
Preise vom Monat August		4	50		3	26		3	31		4	36		3	23		3	59

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate September 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für											
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu		Stroh	
	per Kilogramm				per Kilogramm						per Liter			per Zentner			
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	5⅓	6⅓	30	20	9	11	1	7	1	45	8	8	8	1	36	1	—
Frankenthal . . .	5⅓	6¼	—	22	6	8	1	6	1	30	7	8	10	1	10	—	44
Germersheim . .	5	6¼	34	22	8	13	—	54	2	—	8	8	9	2	12	1	20
Grünstadt. . . .	5⅓	6⅓	26	20	8	12	1	4	1	10	12	9	12	—	—	1	—
Homburg	5¾	—	30	20	8	10	—	52	1	40	6	6	—	2	—	1	—
Kaiserslautern . .	5½	9	28	24	6	12	1	4	2	24	7	8	8	—	—	—	—
Kirchheimbolanden .	5⅓	9	30	22	7	13	—	58	1	45	11	10	12	1	45	—	36
Kusel	6	—	28	20	8½	12½	—	54	1	30	12	6	10	—	—	—	—
Landau . . .	5	7⅓	32	24	8	12	—	48	1	40	8	8	10	2	—	—	58
Neustadt	5⅓	6	34	23	8	12	—	58	1	42	7	9	9	1	12	1	—
Pirmasens . . .	5¾	10	28	18	9	13	—	48	1	4	9	9	9	2	20	1	12
Speyer	5	6⅓	32	22	10	12	1	—	1	30	6	8	8	1	36	1	12
Zweibrücken . . .	6	10	30	24	8	13		54	1	35	8	8	10	2	12	1	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 24. October 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. d. M., № 12,190, wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Donnerstag den 27. dieses Monats,

Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

600,000 Gulden

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizei-Direction

im Königl. Odeonsgebäude, Saal № 1

über einer Stiege,

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1860 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1860 hinaus, vergütet.

München, den 13. October 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang												Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts								
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		per Bahn aus Frankreich				
									über Saarbrücken		über Schaidt		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon.	Centner.	Waggon.	Centner.	Centner.
A. Auslandshafen . .	45	43839	1	350	41	1661	15	616	24	680	101	4116	51262
B. Inlandshafen . .	27	14135	21	7630	20	800	751	30077	—	—	—	—	52642
C. Vordere Schachtel *)	—	—	20	4862	—	—	—	—	—	—	—	—	4862
D. Winterhafen *) . .	154	203590	31	8170	—	—	973	48675	—	—	—	—	260435
Summa .	226	261564	73	21012	61	2461	1739	79368	24	680	101	4116	369201

*) Hiezu die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen angekommenen 73 Fahrzeuge, die in Bezug auf die Hafengebühren nur nach einem üblichen Gewichtsanschlage notirten Gegenstände geladen hatten, entziffern ein Gesammtgewicht von 51772

Summarum des Zugangs . .	420973
Hiezu dto. „ Abgangs . .	439989
Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .	860962

weisung ... den 19. October 1859

a. Rh. im III. Kalender-Quartal 1859.

Abgang.													
Wasserwärts				Landwärts								Total-Gewicht des Abgangs	Vorzügliche Gegenstände des Verkehrs.
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Bahn nach Frankreich					
								über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Zentner.	Schiffe.	Zentner.	Wagen.	Zentner.	Wagen.	Zentner.	Waggon.	Zentner.	Waggon.	Zentner.	Zentner.	
3	1993	7	1468	277	11075	1029	41163	—	—	92	9067	64766	Kaffee, Reis, rohen Tabak, Wein, Käse, Oel, Twist, Roheisen, Stabeisen, Droguen ꝛc.
14	7287	25	19597	245	9832	537	21507	4	86	2	45	58354	Wein, Branntwein, Bier, Tabake, rohe und fabricirte, Droguen aller Art, Oel, grobe Eisenwaaren, Papier, Lumpen, Blei, Zinn, Zinkbleche, Stabeisen ꝛc.
—	—	—	—	—	—	97	4862	—	—	—	—	4862	Oelkuchen.
—	—	41	47519	—	—	2616	156996	—	—	560	55920	260435	Roheisen, Eisensteine, behauene Steine ꝛc.
17	9280	73	68584	522	20907	4279	224328	4	86	654	65032	388217	
Hiezu die neben aufgeführten Gegenstände, die per Achse aus beiden Hafen-Abtheilungen abgeführt wurden, entziffernd												51772	Bruchsteine, Brennholz, Baustämme, Borde, Latten, Faßdauben, Kübelreife und leere Fässer.
Summarum des Abgangs .												439989	

Die gegen den Zugang größeren Abgänge aus den Hafenabtheilungen A. und B. rühren aus der Niederlage.

Königl. Hafen-Commissariat Ludwigshafen.

Eblein, Oberzollinspector.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. October l. J. die durch Ruhestandsversetzung des Baubeamten Schüler in Erledigung gekommene Baubeamtenstelle in Rothenburg an der Tauber dem geprüften Baupraktikanten und bisherigen Sections-Ingenieur bei dem Ostbahnbaue in Amberg, Philipp Washeim aus Dürkheim, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 7. October l. J. den Baubeamten Philipp Riel von Neustadt a. H. nach Kirchheimbolanden, und

den Baubeamten Franz Trau von Kirchheimbolanden nach Neustadt a. H. zu versetzen;

zum Secretär der Regierung der Pfalz vom 1. October l. J. an den Landcommissariats-Actuar Maximilian Freiherrn von Pelkhoven zu Germersheim zu ernennen, endlich

unterm 9. October l. J. auf die erledigte Zollverwalterstelle bei dem Nebenzollamte I. Schaidt im Hauptzollamtsbezirke Neuburg a. Rh. den Controleur daselbst, Dr. Hermann Schaller, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums zu befördern, und

zum Controleur des Nebenzollamts I. Schaidt den Assistenten der Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe in Weißenburg, Joseph Bauriedl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. October l. J. bewogen gefunden, den Revierförster und Holzhofverwalter Franz Straßer zu Speyer, seinem Ansuchen entsprechend, nach den Bestimmungen §. 22 Lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen, an dessen Stelle, auf gestelltes Ansuchen, den Revierförster Philipp Aufschneider zu Dahn als Holzhofverwalter nach Speyer mit Belassung seines Ranges und Gehaltes, dann auf das hierdurch erledigte Forstrevier Dahn den Revierförster Carl Massenez von Reiselerhof, Forstamts Dahn, aus administrativen Rücksichten zu versetzen und zum provisorischen Revierförster nach Reiselerhof den Forstwart August Karl zu Hauenstein, Forstamts Annweiler, vom 1. künftigen Monats anfangend, zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October l. J., wurde der Schulgehilfe Jacob Schneider zu Breitfurth zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Mauschbach, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe an der protestantisch-deutschen Schule zu Speyer, Anton Behringer, zum Lehrer an seiner bisherigen Schule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 20. October 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		92
" " " 4 %	98¾	
" " " 4½ %	98½	
" " " 4½ % halbjährig.	99¾	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96⅝	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	795	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 29. October 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 1559 C. pr. den 27. October 1859.

1te Bekanntmachung.

(Die mathematische und französische Lehramts-Prüfung pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende hohe Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Pelkhoven.

№ 8808.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der §§. 89 mit 96 der revidirten Schulordnung wird vom 22. November l. J. an für diejenigen, welche im Lehrfache der Mathematik und im Lehrfache der französischen Sprache an einer Studienanstalt des Königreichs angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche in Bälde bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 12. November l. J. einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen; behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten welche sie besucht, — die Candidaten der Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

München, den 23. October 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

gez. von Zwehl.

von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 1262 C. pr. den 27. October 1859.

(Schenkungen an das Armenhaus des Local-St.-Johannis-Vereins zu Landstuhl während des Etatsjahres 18$\frac{59}{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Landstuhl verlebte Rentner Joseph Benzino senior hat dem Armenhause des Local-St.-Johannis-Vereins zu Landstuhl eine baare Summe von Eintausend Gulden und drei Grundstücke im Werthe von Achthundert

Gulden letztwillig vermacht, und dessen Sohn Joseph Benzino III., Eigenthümer dortselbst, gleichfalls eine baare Summe von Eintausend Gulden geschenkt, um als Fonds zur Gründung eines Spitals im Armenhause zu dienen.

Diese beiden Schenkungen werden bestehender Vorschrift zu Folge unter Anerkennung des von den Gebern bethätigten Wohlthätigkeitssinnes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Scharnberger.

Nro. 1733 C. pr. den 28. October 1859.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oggersheim, Landcommissariats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Oggersheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer und zählt im Pfarrorte und einem dazu gehörigen Hofe 1315 Parochianen mit einem fassionsmäßigen Einkommen an:

	ƒ	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungs-Anschlag	26	55
3. Pfarrgut-Ertrag	40	22
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	71	18
5. Capitalzinsen	5	24

		fl.	kr.
6. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	. . . .	194	3
	Summa	570	2
Hievon gehen ab an Lasten	.	25	—
bleibt reines Einkommen		545	2
welches durch einen Zuschuß aus Staatsfonds			
von	. . . .	54	58
auf	. . . .	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 28. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

pr. den 19. October 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Landgerichts-Physikat Miltenberg im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dasselbe wollen ihre Meldungen bei der Königl. Regierung von Unterfranken binnen längstens 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 15. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, von dem Bischofe zu Speyer dem Priester Leo Waldner, Pfarrer zu Reinheim, Landcommissariats Zweibrücken, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. October 1859 wurde das Gemeinderathsmitglied Ludwig Rings zum Bürgermeister der Gemeinde Erpolzheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Schwarm zum Verweser der protestantischen deutschen Schule zu Liebsthal, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October l. J., wurde der bisher provisorische Lehrer Heinrich Lamb in Mannweiler zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October l. J., wurde der bisherige Schulverweser Georg Stemmler zu Kirkel zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule vom 1. November l. J. an in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 18. October 1859 ist der bisherige Verweser Joseph Emmler zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lug ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. J., wurden die bisherigen Gehilfen

1. Valentin Hoffmann und
2. Simon Böllinger

zu Kandel zu Lehrern an der protestantisch-deutschen Schule daselbst vom 1. October l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungs-Beschluß vom 20. October d. J. wurde der Schulverweser Moriz Oppenheimer in Busenberg zum Lehrer an der dortigen israelitischen Elementarschule vom 1. November l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. October l. J. wurde der Schulgehilfe Johann Gaffga zu Bruchmühlbach als Lehrer an der katholischen Schule zu Bindersbach angestellt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. October d. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Philipp Schwertfeger von Oberotterbach als Schulgehilfe an die protestantisch-deutsche Schulstelle zu Langmühle, vom 1. November l. J. an, berufen.

Augsburger Börse.

Den 27. October 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		92
" " " 4 %	96¾	
" " " 4½ %		99¾
" " " 4½ % halbjährig	99¾	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96¾	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	796	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 70. Speyer, den 4. November 1859.

Inhalt:

Ad Num. Exh. 1559 C. pr. den 27. October 1859

2te Bekanntmachung.

(Die mathematische und französische Lehramts-Prüfung pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende hohe Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pelkhoven.

№ 8808.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der §§. 89 mit 96 der revidirten Schulordnung wird vom 22. November l. J. an für diejenigen, welche im Lehrfache der Mathematik und im Lehrfache der französischen Sprache an einer Studienanstalt des Königreichs angestellt oder verwendet werden wollen, eine Prüfung in München abgehalten.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche in Bälde bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 12. November l. J. einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen; behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten welche sie besucht, — die Candidaten der Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben, und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

München, den 23. October 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

gez. von Zwehl.

von Bezold.

Nro. 1697 C. pr. den 2. November 1859.

(Die revidirte Schulordnung, hier die Prüfung für das philologische und mathematische Studienlehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. l. M. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, am 29. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Pelkhoven.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht,

1. daß diejenigen Candidaten des philologischen und mathematischen Studienlehramts, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die vierte Note erhalten, nicht mehr zur mündlichen Prüfung zuzulassen, sondern als rejicirt zu behandeln seyen;
2. daß den als unbefähigt rejicirten Lehramts-Candidaten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung, jedoch nur unter der Bedingung zu gestatten sey, daß sich dieselben über Fortsetzung ihrer Universitäts-Studien auszuweisen vermögen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat diese allerhöchste Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 25. October 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Nro. 1979 C. pr. den 2. November 1859.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Allerhöchste Beförderung des Dr. Franz zum Kantonsarzte von Otterberg ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Rockenhausen erledigt.

Dies zur Wissenschaft für Bewerber, welche sich mit ihren Gesuchen binnen 14 Tagen an die unterfertigte Stelle zu wenden haben.

Speyer, den 31. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Ad Nrm Exh. 1416 C. pr. den 29. October 1859.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Wattenheim in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirk Frankenthal und zählt in den dazu gehörigen 4 Ortschaften und 11 Höfen 2392 Parochianen und erträgt an

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungs-Anschlag	20	—
3. Pfarrgut	1	52
4. Gemeindegütern	5	11
5. Capitalzinsen	90	—
6. Stiftungen	28	48
7. Holzbezügen	29	20
sohin im Ganzen	407	11

	fl	kr
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	192	49
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 23. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Pelkhoven.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien vom III. Subscriptions-Anlehen betr.

Von dem gemäß Bekanntmachung vom 23. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 126—130) zur Umschreibung oder Heimzahlung gekündeten Reste des III. Subscriptions-Anlehens à 5 % sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gelangt, und zwar:

I. Au portour-Obligationen:

Rothgeschriebene Serien- oder Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
2,785	4,442	100 fl
2,785	4,443	100 fl
2,785	4,444	100 fl
3,165	8,242	100 fl
3,363	10,226	100 fl
5,587	16,899	100 fl
6,310	24,123	100 fl.

II. Obligationen auf Namen lautend:

Roth geschriebene Serien- oder Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
5,478	314	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Königl. Staatsschulden-Tilgungskassen zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats anfangend, zu Gunsten der Königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, den 22. October 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

---

pr. den 2. November 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. bayer. Bezirksgericht Kaiserslautern hat in seiner Rathskammer-Sitzung vom 21. l. M., wo zugegen waren: Mollque, Präsident, Fitz, Untersuchungsrichter, Schaaff, Assessor, und Labroisse, stellvertretender Gerichtsschreiber, wegen der in №. 107 und 108 des in Kusel erscheinenden „Pfälzer" — in dem Aufsatze: „Aus der Pfalz" — enthaltenen Schmähungen gegen die öffentlichen Behörden in der Pfalz und gegen einzelne der höher gestellten Beamten daselbst insbesondere, die Unterdrückung besagter Zeitungsblätter, soweit dieselben noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, auf Grund der Art. 19, 26, 31 und 34, sowie des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verordnet.

Kaiserslautern, den 31. October 1859.

Der Königl. Staatsprokurator.

Herfeldt, S.

---

pr. den 29. October 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht Augsburg hat am 19. d. M., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Conrad, Director, Vorsitzender, v. Bezold und Oberniedermayr, Assessoren, Röckelein, I. Staatsanwalt, und Ströhl, Secretär, wegen der in № 92 des zu Rorschach im Drucke und Verlag des Wilhelm Koch erscheinenden „Ost-Schweizer'schen Wochenblattes" in dem Artikel mit der Ueberschrift: „Hanover", enthaltenen Beleidigungen gegen den regierenden König von Hanover, die Unterdrückung der № 92 der genannten Zeitung, in soweit solche nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. October 1859.

Königl. Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Conrad.

Castell.

pr. den 28. October 1859.

Ein und zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1859.

				ƒ	kr
Am 15. März 1859 waren versichert	3226 Thiere	mit 284,907 ƒ Capital.	Haftgeld hierauf	3922	49
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	340 „	„ 28,903 ƒ	„ „ „	444	32
Bleiben	2886 „	„ 256,004 ƒ	„ „ „	3478	17
Vom 16. März bis 15. September 1859 wurden versichert	86 „	„ 13,639 ƒ	„ „ „	217	10
Gesammtsume am 15. September 1859	2972 „	„ 269,643 ƒ	„ „ „	3695	27

Reservefond.

Bestand des Reservefonds am 15. März 1859	1027	36
Hierzu: Zinsen von 1027 ƒ 36 kr für 6 Monate	35	41
Erlös aus 76 Stück Vereinssatzungen	7	42
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	24	50
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters	38	23
Rückersatz der im vorigen Semester zu viel berechneten uneinbringlichen Beiträge	—	2
Rückersatz der Patentsteuer der Agenten Weinmann und Frey	11	9
Nacherhobener Beitrag vom Mitgliede Lorch in Landau	6	—
Summa	1151	23
Hiervon: Die Kosten eines Prozesses an dem Handelsgericht Landau wegen der fallsüchtigen Kuh des Andreas Strubel in Schwanheim	157	49
Bestand am 15. September 1859	993	34

Auszuschreibender Betrag.

A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	7818	45
B. Verwaltungskosten nach §. 46 Ziffer 2 von 269,643 ƒ à 8 kr	359	30
C. Remuneration der Agenten von 3922 ƒ 49 kr Haftgeld	98	4
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	111	25
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen	38	—

	fl.	kr.
F. Porto von und nach allen Agenturen	24	34
G. Inserationsgebühren	3	6
H. Zinsen von dem Reservefond	35	41
I. Steuern für die Agentur Mutterstadt	5	—
Summa aller Ausgaben	8494	5
Hiervon den Erlös aus, für Rechnung des Vereins verwertheter Thiere	2084	18
Bleibt auszuschreibender Betrag	6409	47

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme	Vertheilungssumme.	Beitrag pro 100 fl.	Zu erhebender Beitrag.
Rinder	2404	194,765 fl.	4204 fl. 17 kr.	2 fl. 9 [illegible] kr.	2 fl. 10 kr.
Ackerpferde	451	67,985 fl.	2144 fl. 25 kr.	2 fl. 50 [illegible] kr.	2 fl. 50 kr.
Chaisen- rc. Pferde	19	2,880 fl.			4 fl. 15 kr.
Frachtpferde	10	2,080 fl.			4 fl. 15 kr.
Schafe und Ziegen	19	151 fl.	— fl. 23 kr.	— fl. 15 [illegible] kr.	— fl. 16 kr.
Schweine	69	1,782 fl.	60 fl. 42 kr.	3 fl. 24 [illegible] kr.	3 fl. 26 kr.
	2972 Stück.	269,643 fl.	6409 fl. 47 kr.		

Recapitulation.

					fl.	kr.
Rinder	mit einem Capital von	194,765 fl.	Beitrag pro 100 fl.	2 fl. 10 kr.	Beitrag im Ganzen 4236	34
Ackerpferde	" " " "	67,985 fl.	" "	2 fl. 50 kr.	" " 1926	14
Chaisen- u. Müllerpferde	" " " "	2,880 fl.	" "	4 fl. 15 kr.	" " 122	24
Frachtpferde	" " " "	2,080 fl.	" "	4 fl. 15 kr.	" " 88	24
Schafe und Ziegen	" " " "	151 fl.	" "	— fl. 16 kr.	" " —	24
Schweine	" " " "	1,782 fl.	" "	3 fl. 26 kr.	" " 61	11
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich ein Ueberschuß von					34	46
Summa					6469	57
Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf					6409	47
Bleiben für den Reservefond					60	10

welcher Betrag im nächsten Semester in Einnahme kommt.

Protokoll.

Heute den 26. September 1859 versammelten sich die Unterzeichneten, um die Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins für das Semester vom 16. März bis incl. 15. September 1859, welche durch den Königl. Rechnungs-Commissär Schild zu Speyer einer Detail-Revision unterstellt worden ist, — zu prüfen und definitiv zu verbescheiden.

Die Revision hat folgende Anstände erhoben:

1. Die Agentur Neustadt hat für Porto erhoben 48 Xr dagegen 1 fl 14 Xr verausgabt, wornach ihr 26 Xr vergütet worden sind. Dieser Betrag erscheint jedoch in der vorliegenden Rechnung nicht und wäre deßhalb nachträglich in Vortrag zu bringen.

2. Von den verrechneten Steuern einiger Agenten sind zwar aus der Rechnung für's Semester vom 16. März 1858 bis incl. 15. September 1858 6 fl 50 Xr, dann aus der darauf folgenden Rechnung 4 fl 19 Xr in Rück-Einnahme gebracht; aber abgesehen davon, daß noch weitere Rückersätze von früher zu leisten bleiben, erscheint in gegenwärtiger Rechnung wieder eine Ausgabe von 5 fl als Gewerbsteuer des Agenten Berlet zu Mutterstadt. Diese Ausgabe wird wie die früheren zu beanstanden beziehungsweise zur Rückvergütung zu bringen seyn, um so mehr, als Berlet gegen zu hohe Besteuerung hätte reklamiren sollen.

Das Gewerbsteuergesetz von 1856 läßt für die Besteuerung der Spezialagenten von Versicherungsgesellschaften einen Spielraum zwischen der I.—XIV. Klasse, d. i. von 30 Xr bis 25 fl und es kann doch für die so ganz geringfügige Agentur gerechterweise kaum eine höhere als die I. Klasse bei der Betriebsanlage in Berechnung gebracht werden. Der Agent würde bei rechtzeitiger Reklamation ohne Zweifel eine Verminderung erzielt haben.

Im Uebrigen dürfte eine nochmalige allgemeine Reklamation bei Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, veranlaßt seyn, wobei die Bitte zu stellen wäre, es möge in Rücksicht auf die Bedeutungslosigkeit der Agenturgeschäfte des pfälzischen Viehversicherungsvereines wenigstens nur ein Minimum der Besteuerung Statt finden.

Nach Anhörung der Erklärung des Directors des Vereines, dahin lautend:

ad 1. Die fraglichen 26 Xr Porto seyen in Ausgabe außer Ansatz geblieben, weil sich bei einer andern Agentur eine Mehr-Einnahme von gleichem Betrage ergeben habe, welche zur Compensation auch nicht in Einnahme gebracht worden ist;

ad 2. es werde auf Rückersatz der verrechneten Steuern hingewirkt und was die Frage der Besteuerung überhaupt angeht, so erscheine zweckmäßig, wenn der Verwaltungsrath eine Vorstellung an Königl. Regierung richte;

hat die Prüfungs-Commission sich zu dem Schlusse geeinigt, es seye die vorliegende Rechnung als richtig anzuerkennen und soll die erwähnte Eingabe durch den Director bei der nächsten Versammlung veranlaßt werden.

Hiermit wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen im Geschäftslokale des Directors am Eingangs genannten Tage.

Für den Vorstand des Verwaltungsrathes:	Der Director:	Der Königl. Rechnungs-Commissär:
Dr. Walz, Secretär.	F. Walz.	Schild.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungsbeschluß vom 22. October d. J. ist die 3te Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Steinfeld dem Schuldienst-Exspectanten Carl Wilhelm aus Maikammer verliehen worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1859, wurde

1. der Lehrer Peter Glaser von Niederkerbach in definitiver Eigenschaft zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Höchen, und
2. der Schulverweser Ludwig Engel in Sambach in provisorischer Eigenschaft zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Obersulzbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26 October 1859, wurde

1. der Lehrer Wilhelm Schmitt in Carlstadt zum II. Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Frankweiler in provisorischer Eigenschaft ernannt;
2. an die zu Haardt erledigte protestantisch-deutsche Schulgehilfenstelle der Schuldienst-Exspectant Johann Stork von Iggelheim, und

3. an die auf dem Altbreitenfelder Hof, Gemeinde Jägersburg, erledigte protestantisch-deutsche Schulstelle der Schuldienst-Exspectant Adam Trautmann aus Ramsborn als Schulgehilfe berufen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 4. October l. J. das dem Königl. Conservator Freiherrn von Liebig unterm 20. April 1858 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Silberspiegeln für den Zeitraum von weiteren 10 Jahren, vom 20. April 1860 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Königl. Kämmerer Friedrich Freiherrn von Moreau und dem Mechaniker Johann Looser von München unterm 4. März 1857 verliehenen und unterm 23. März 1857 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Walz-Mahlmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speyer, den 15. November 1859.

Inhalt:

Nro. 2202 C. pr. den 7. November 1859.

(Den Verificationsstempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte im Jahre 1860 wird die Zahl **60** hiermit bestimmt.

Die Königl. Landcommissariate haben die Gravirung der neuen Stempel durch den Graveur Carl Weihinger jun. in Zweibrücken besorgen zu lassen und die Verificatoren zur rechtzeitigen Uebersendung der umzuändernden Stempel an genannten Graveur anzuweisen.

Speyer, den 5. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 1810 C. pr. den 5. November 1859.

(Das Gesuch des Kalligraphen Sinsel um Empfehlung des von ihm angefertigten Vaterunser zu Schulpreisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kalligraph Adolph Sinsel in München hat ein Vaterunser angefertigt und herausgegeben und zu dem Preise von 1 fl in einer Mappe oder in einer Rolle, welche die vorschriftsmäßige Ausstattung der Schulpreise haben, zur Verwendung für letzteren Zweck angeboten.

Ohne die erwähnte Mappe oder Kapsel wurde das fragliche kalligraphische Blatt, behufs etwaiger Verwendung zum Aufhängen in Schulzimmern, zu einem Preise von 45 Kr angeboten.

Der Bitte des rc. Adolph Sinsel entsprechend, ist gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums

des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. October d. J. den Schulbehörden die Anschaffung dieses Vaterunser als Schulpreis für deutsche katholische Schulen innerhalb der Gränzen der ihnen zur Verfügung stehenden etatsmäßigen Mittel gestattet, wovon dieselben in Kenntniß gesetzt werden.

Speyer, den 3. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 1793 C. pr. den 11. November 1859.

(Coursiren eines falschen österreichischen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 24. October 1859 wird zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 9. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Königl. Landgerichts Marktbreit wurde unterm 15. August l. J. zu Marktbreit die Verausgabung eines Kronenthalers versucht, welcher sich nach Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes als falsch erwies.

Derselbe ist österreichischen Gepräges und besteht aus einer werthlosen Metallmischung, und ist mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Würzburg, den 24. October 1859.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Kohlmüller.

Ad Nrm. Exh. 1710 C pr. den 4. November 1859.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hainfeld, Landcommissariats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hainfeld in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau, zählt in zwei Gemeinden und einer Mühle 880 Parochianen, und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	46	24
2. Wohnungs-Anschlag	20	—
3. Pfarrgüter	267	16
4. Capitalzinsen	15	42
5. Geldbezug von Gemeinden und Stiftungen	66	18
	415	40
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	184	20
auf . . .	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. October 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pelkhoven.

Nro. 2567 C. pr. den 11. November 1859.

(Die Erledigung des Königl. Kantons-Physikates Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Raab findet sich das Königl. Kantons-Physikat Göllheim erledigt, was mit einem Bewerbungstermine von 14 Tagen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 9 November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. 2140 C. pr. den 10. November 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgerichts-Physikat Passau im Regierungsbezirke von Niederbayern ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dasselbe wollen ihre Meldungen bei der Königl. Regierung von Niederbayern binnen längstens 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 7. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pelkhoven.

Bekanntmachung,

die XVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 13. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 977—979)

ist heute die achtzehnte Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 114 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1860 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 13. dieses Monats vom 1. Februar 1860 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten hat in der Regel bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse stattzufinden.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb

München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; — es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungskasse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben und von diesem der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das Königl. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distriktspolizei-Behörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;
5. die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vineulirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devineulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenfistirung vom 1. Februar 1860 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 27. October 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der achtzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2013	8150	10928	20235	24838	27503	42478	50435	59279	67638
2113	8192	10953	20335	24880*	27557	42578	50438	59379	67738
2213	8207	16007	20435	24938	27603	42678	50535	59479	67838
2313	8250	16107	20535	24980*	27657	42778	50538	59579	67938
2413	8292	16207	20635	25005	27703	42878	50635	59679	68013
2513	8307	16307	20735	25059	27757	42978	50638	59779	68076
2613	8350	16407	20835	25105	27803	48016	50735	59879	68100
2713	8392	16507	20935	25159	27857	48080	50738	59979	68113
2813	8407	16607	22095	25205	27903	48116	50835	61010	68176
2913	8450	16707	22195	25259	27957	48180	50838	61110	68200
4038	8492	16807	22295	25305	30031	48216	50935	61210	68213
4058	8507	16907	22395	25359	30131	48280	50938	61310	68276
4138	8550	17052	22495	25405	30231	48316	51020	61410	68300
4158	8592	17152	22595	25459	30331	48380	51120	61510	68313
4238	8607	17252	22695	25505	30431	48416	51220	61610	68376
4258	8650	17352	22795	25559	30531	48480	51320	61710	68400
4338	8692	17452	22895	25605	30631	48516	51420	61810	68413
4358	8707	17552	22995	25659	30731	48580	51520	61910	68476
4438	8750	17652	23090	25705	30831	48616	51620	64064	68500
4458	8792	17752	23190	25759	30931	48680	51720	64164	68513
4538	8807	17852	23290	25805	31037	48716	51820	64264	68576
4558	8850	17952	23390	25859	31137	48780	51920	64364	68600
4638	8892	19002	23490	25905	31237	48816	53070	64464	68613
4658	8907	19062	23590	25959	31337	48880	53170	64564	68676
4738	8950	19102	23690	26084*	31437	48916	53270	64664	68700
4758	8992	19162	23790	26184*	31537	48980	53370	64764	68713
4838	10028	19202	23890	26284*	31637	49024	53470	64864	68776
4858	10053	19262	23990	26384*	31737	49124	53570	64964	68800
4938	10128	19302	24038	26484*	31837	49224	53670	65069	68813
4958	10153	19362	24080*	26584*	31937	49324	53770	65169	68876
6075	10228	19402	24138	26684*	35044	49424	53870	65269	68900
6175	10253	19462	24180*	26784*	35144	49524	53970	65369	68913
6275	10328	19502	24238	26884*	35244	49624	54002*	65469	68976
6375	10353	19562	24280*	26984*	35344	49724	54102*	65569	69000
6475	10428	19602	24338	27003	35444	49824	54202*	65669	75023
6575	10453	19662	24380*	27057	35544	49924	54302*	65769	75123
6675	10528	19702	24438	27103	35644	50035	54402*	65869	75223
6775	10553	19762	24480*	27157	35744	50038	54502*	65969	75323
6875	10628	19802	24538	27203	35844	50135	54602*	67038	75423
6975	10653	19862	24580*	27257	35944	50138	54702*	67138	75523
8007	10728	19902	24638	27303	42078	50235	54802*	67238	75623
8050	10753	19962	24680*	27357	42178	50238	54902*	67338	75723
8092	10828	20035	24738	27403	42278	50335	59079	67438	75823
8107	10853	20135	24780*	27457	42378	50338	59179	67538	75923

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

80003	83660*	88222	91896	95433	100005	103666	107286	110444	111421
80103	83760*	88322	91996	95533	100105	103766	107386	110460	111521
80203	83860*	88422	93054	95633	100205	103866	107486	110544	111621
80303	83960*	88522	93154	95733	100305	103966	107586	110560	111721
80403	86034	88[illegible]22	93254	95833	100405	104084	107686	110644	111821
80503	86134	88722	93354	95933	100505	104184	107786	110660	111921
80603	86234	88822	93454	99078	100605	104284	107886	110744	113016
80703	86334	88922	93554	99[illegible]78	100705	104384	107986	110760	113116
80803	86434	91096	93654	99278	100805	104484	110044	110844	1[illegible]3216
80903	86534	91196	93754	99378	100905	104584	110060	110860	113316
83060*	86634	91296	93854	99478	103066	104684	110144	110944	113416
83160*	86734	91396	93954	99578	103166	104784	110160	110960	113516
83260*	86834	91496	95033	99678	103266	104884	110244	111021	113616
83360*	86934	91596	95133	99778	103366	104984	110260	111121	113716
83460*	88022	91696	95233	99878	103466	107086	110344	111221	113816
83560*	88122	91796	95333	99978	103566	107186	110360	111321	113916

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1860 an außer Verzinsung.

München, den 27. October 1859.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kirchheimbolanden, Landcommissariats gleichen Namens, von dem Bischofe zu Speyer dem seitherigen Pfarrer zu Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, Priester Dr. Friedrich Krüll, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarrstellen zu verleihen, und zwar:

unterm 7. October l. J. die Pfarrstelle zu Rhodt, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer in Alsenbrück, Decanats Winnweiler, Carl August Rödter,

unterm 13. October l. J. die Pfarrstelle zu Großbockenheim, Decanats Frankenthal, dem Pfarramtscandidaten Carl Alexander von Rothselberg,

die Pfarrstelle zu Gundersweiler, Decanats Winnweiler, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Märcker von Frankenthal,

die Pfarrstelle zu Ingenheim, Decanats Bergzabern, dem Pfarramtscandidaten Jacob Bickerich aus Tiefenthal,

unterm 17. October l. J. die II. Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Heßheim, Decanats Frankenthal, Friedrich Arnold,

unterm 21. October l. J. die Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, dem Pfarramtscandidaten Carl K[illegible]mer von Battenberg,

unterm 24. October l. J. die erste protestantische Pfarrstelle in Speyer mit der bisher mit ihr verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen Decane, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Carl Theodor Georg August Wilhelm Lyncker zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens,

und die erste Pfarrstelle in Kaiserslautern dem bisherigen Pfarrer, Senior und Distrikts-Schulinspector, Carl Georg Leonhard Hollensteiner zu Winnweiler, Decanats gleichen Namens, und demselben zugleich die Function eines Decans des Bezirks Kaiserslautern zu übertragen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 21. October 1859 die katholische Pfarrei Burrweiler, Landcommissariats Landau, dem Priester Michael Hendel, Pfarrer zu Oggersheim, Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem praktischen Arzte zu Rockenhausen, Dr. Wilhelm Frantz, die Kantonsarztstelle in Otterberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. October 1859, № 12882, wurde auf die erledigte Forstwartei Höringen, im Revier und Forstamte Winnweiler, der Königl. Forstwart Ludwig Rueff zu Kehrdichannichts, seiner Versetzungsbitte gemäß, in gleicher Diensteseigenschaft versetzt, und auf die hiedurch sich eröffnende Forstwartei Kehrdichannichts im Revier Jägerthal, Forstamts Dürkheim, der Forstgehilfe Heinrich Zimmermann von Waldleiningen zum provisorischen Königl. Forstwart ernannt.

Der Königl. Distrikts-Schulinspector Wild in Kerzenheim wurde auf Ansuchen, unter Anerkennung seiner ersprießlichen Leistungen, der Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Göllheim enthoben. Diese Functionen wurden dem Pfarrer Johannes Welsch in Biedesheim übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Wagemann zum Adjunkten der Gemeinde Iggelheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Simon Spangenberger zum Adjunkten der Gemeinde Feilbingert ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November l. J., wurde der Lehrer August Regnault zu Landstuhl zum Gehilfen an der katholischen Knabenschule zu Speyer, vom 16. November l. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 11. November 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		92
„ „ „ 4 %	96¾	
„ „ „ 4½ %	99½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	99⅝	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96¾	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		792
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr den 7. November 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	0/24	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	0/24	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	0/24	Gesammt-Einnahme fl	kr	0/24
Monat October 1859	95752	58479	9	—	403276,48	55078	7	—	567615	70972	36	—	184529	52	—
" " 1858	99024	59495	25	—	479777,42	65264	56	—	770910	107380	28	—	232140	49	—
Differenz	3272 weniger	1016 weniger.	16	—	76501,24 weniger.	10186 weniger.	49	—	203295 weniger.	36407 weniger.	52	—	47610 weniger.	57	—
Ergebniß in den verflossenen Monaten des Jahres 18..		—	—	—			—	—			—	—		—	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18..	—	—	—	—			—	—			—	—		—	—
Differenz	—	—			—	—	—		—	—	—		—		

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	0/24	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	0/24	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	0/24	Gesammt-Einnahme fl	kr	0/24
Monat October 1859	27870	10352	33	—	98769,20	7821	3	—	126530	6202	12	—	24375	48	—
" " 1858	28539	10513	16	—	103887,95	8642	47	—	170740	8810	44	—	27966	47	—
Differenz	669 weniger	160 weniger.	43	—	5118,75 weniger.	821 weniger.	44	—	44210 weniger.	2608 weniger.	32	—	3590 weniger.	59	—
Ergebniß in den verflossenen Monaten des Jahres 18..			—	—		—	—			—	—		—	—	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18..															
Differenz	—		—	—		—				—			—	—	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speyer, den 22. November 1859.

Inhalt:

Nro. 2877 C. pr. den 15. November 1859.

(Die Generalversammlung des Apothekergremiums für 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 38 der Allerhöchsten Apothekerordnung vorgesehene Generalversammlung des Apothekergremiums der Pfalz wird hiermit auf

Samstag den 10. Dezember l. J., Vormittags 10 Uhr, festgesetzt, und als der diesjährige Versammlungsort Speyer bezeichnet.

Speyer, den 15. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 2715 C. pr. den 21. November 1857.

(Neue Concession der Königl. niederländischen Regierung zum Betriebe der Dampfschifffahrt auf dem Rhein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Niederländische Regierung hat am 26. v. M. die Mittheilung gemacht, daß sie den Dampfschifffahrts-Unternehmern J. J. van der Maaden und A. J. Cnoop Koopmanns in Amsterdam eine Concession zum Dienste mit Dampfschiffen für den Personen- und Gütertransport zwischen Amsterdam und Mannheim nebst Ludwigshafen verliehen und daß die Bildung einer Gesellschaft in Amsterdam zur Ausübung dieses Dampfschifffahrtsdienstes unter der Direction der beiden obengenannten Concessionäre die obrigkeitliche Bewilligung erlangt habe.

Dies wird hiemit in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. November l. J., № 9860, unter Bezugnahme auf den Supplementar-Artikel XVIII. zur Rheinschifffahrtsacte (Amtsblatt der Pfalz vom Jahr 1846 S. 331) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 2812 C. pr den 21. November 1859.

(Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, bann an der lateinischen Schule zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann an der lateinischen Schule zu Landau in der bayerischen Pfalz mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl — ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den legalen Zeugnissen über ihre Befähigung, sowie über sittliche und staatsbürgerliche Integrität binnen 3 Wochen bei dem Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Landau in der Pfalz einzureichen.

Speyer, den 17. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Hohe.

Schäfer.

Ad Nrm. Exh. 1857 C pr. den 15. November 1859.

(Vermächtnisse des quiescirten katholischen Pfarrers Jacob Remlinger aus Ensheim für die Gemeinden Wittersheim, Ensheim und Eschringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene quiescirte katholische Pfarrer Jacob Remlinger aus Ensheim vermachte:

1. der Gemeinde Wittersheim sechshundert Gulden zur Gründung eines Localarmenfonds, mit der Verbindlichkeit, aus dem Betrage der Zinsen jährlich ein vollständiges Seelenamt für ihn halten zu lassen;
2. der Gemeinde Ensheim und Eschringen die Hälfte seines nach Abzug der bedeutenden Legate noch restirenden Vermögens, welches nach notarischer Berechnung 923 fl 39 kr beträgt, mit der Bestimmung, die Zinsen davon an die Armen in beiden Gemeinden zu vertheilen, mit Ausschluß jedoch der Faulenzer und Liederlichen, und unter der Bedingung, daß für seine verstorbenen Eltern Jacob Remlinger und Maria Barbara Bläs von den Zinsen alljährlich ein Seelenamt gehalten werde.

Diese das Andenken des Testators ehrenden wohlthätigen Stiftungen werden bestehender Vorschrift zufolge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Scharnberger.

Ad Nrm. 2903 C. pr. den 21. November 1859.

(Die Einführung des Lehrbuches über gewerbliche Buchführung von G. Fr. Heunisch bei dem Unterrichte an Gewerbs- und Feiertagsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. l. M. wird das im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg in zwei für Lehrer und Schüler gesonderten Ausgaben erschienene Lehrbuch: „Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung sammt Uebungs-Aufgaben hiezu von G. Fr. Heunisch," zum Gebrauche in den Sonn- und Feiertagsschulen hiemit empfohlen.

Speyer, den 18. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schäfer.

Nro. 2899 C. pr. den 17. November 1859.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Obermoschel in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in den dazu gehörigen 11 Ortschaften und 3 Höfen 718 Parochianen, und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Wohnungs-Anschlag	50	—
3. Pfarrgut	3	24
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	2	—
sohin im Ganzen	519	24

	fl.	kr.
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	280	36
auf . . .	800	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 16. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 2650 C. pr. den 16. November 1859.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und französischen Sprachunterricht an der Königl. Gewerbsschule zu Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für den Realien- und französischen Sprachunterricht an der Königl. Gewerbsschule zu Kaufbeuren, mit welcher der jährliche Normalgehalt von 600 fl. nebst den vorschriftsmäßigen Dienstalterszulagen verbunden ist, kam neuerdings wieder in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit legalen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Integrität belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Stadtmagistrate Kaufbeuren, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 8. November 1859.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Faber.

Ad Nrm. Exh 1796 T   pr. den 17 November 1859.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags zur Unterstützung der Wittwen und minorennen Doppelwaisen verstorbener protestantischer Pfarrer in der Pfalz von 18$\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der heute vollzogenen Vertheilung der Staatsbeiträge zur Unterstützung der Wittwen und minorennen Doppelwaisen verstorbener protestantischer Pfarrer in der Pfalz für das Etatsjahr 18$\frac{58}{59}$ wurde die einer Wittwe oder einem Stamme minorenner Doppelwaisen zukommende Rate auf neunzig acht Gulden festgesetzt.

Es wird dies den Betheiligten mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Auszahlung der betreffenden Beiträge durch den Rechner der protestantischen Pfarr-

wittwenkasse der Pfalz, Königl. Consistorial-Secretär Dimroth, alsbald erfolgen werde.

Speyer, den 12. November 1859.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

---

pr. den 21. November 1859.

Bekanntmachung.

Zufolge Königl. Regierungs-Rescriptes vom 22. October 1850, ad Nrm. Exh. 18177 S., wird kundgegeben, daß folgende Bader die Approbationsprüfung bestanden haben, demnach befähigt sind, sich zu bewerben um eine Bader-Concession laut §§. 10–12 der Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Amtsblatt № 40.

Name.	Wohnort.	Tag der Approbationsprüfung.	Note.	Bemerkungen.
Heß, Nicolaus	Elmstein	20. Dezember 1858	Genügend	
Beck, Philipp	Germersheim	14. November 1859	„	
Müller, Wilhelm	Freudenstadt	„ „	„	
Freymüller, Carl	Dürkheim	„ „	„	
Schmitt, Jacob	Obermoschel	„ „	„	
Becker, Jacob	Hanhofen	„ „	„	
Kühn, Lorenz	Oggersheim	„ „	„	
Bergdoll, Abraham	Dannstadt	„ „	„	
Spindler, Georg Michael	Waldsee	„ „	„	
Umstätter, Philipp	Böhl	„ „	„	
Fuchs, Simon	Lambrecht-Grevenhausen.	„ „	„	
Kern, Georg Jacob	Frankweiler	15. November 1859	Vorzüglich	
Maurer, Theobald	Zweibrücken	„ „	„	

Speyer, den 18. November 1859.

Die Approbations-Prüfungscommission für Bader.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 26. October l. J. den Forstmeister Jacob von Traitteur zu Wolfstein aus administrativer Erwägung und für immer, auf den Grund der Bestimmungen des §. 19 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, zu quiesciren.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentbeamten Philipp Pauli zu Oggersheim den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage zu gewähren;

zu bestimmen, daß der Sitz des Rentamts Oggersheim nach Ludwigshafen verlegt werde und gedachtes Amt künftig die Benennung „Königl. Rentamt Ludwigshafen" zu führen habe;

sofort auf das Rentamt Ludwigshafen den Königl. Rentbeamten Theodor Walther von Zweibrücken, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 10. November l. J. auf das im Forstamt Elmstein in Erledigung gekommene Revier Hofstätten den Revierförster Melchior Aull zu Schöneberg, Forstamts Zweibrücken, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft vom 1. Dezember l. J. an zu versetzen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. J. geruht, dem Pfarrer Johann Georg Bickes in Freinsheim, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Erhebung der Gemeinde Ludwigshafen in der Pfalz zur Stadt.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Gemeinde Ludwigshafen in der Pfalz in die Zahl der Städte des Königreiches aufzunehmen.

Königlich Allerhöchst verliehene Auszeichnungen wegen besonderer Verdienste im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. October l. J. allerhöchst bewogen gefunden, in allergnädigster Würdigung der Verdienste derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welche sich einer hervorragenden Thätigkeit im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen befleißen, den Nachgenannten die beigesetzten Auszeichnungen allerhuldvollst zu verleihen:

Oeffentliche belobende Anerkennung:

dem Pfarrer, Distrikts-Schulinspector und Prüfungs-Commissär, Priester Johann Baptist Dibelius zu Böhl,

dem Pfarrer, Decan, Distrikts-Schulinspector und Prüfungs-Commissär, Priester Peter Wack zu Stetten,

dem Pfarrer, Distrikts-Schulinspector und Prüfungs-Commissär, Priester Anton Keßler zu Edenkoben,

dem protestantischen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Johann Peter Krieger zu Zweibrücken,

dem protestantischen Pfarrer, Decan, Distrikts-Schulinspector und Prüfungs-Commissär Friedrich Philipp Moschel zu Kusel,

dem protestantischen Pfarrer, Decan, Distrikts-Schulinspector und Conferenz-Vorstand Nicolaus Zeller in Frankenthal;

die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Augustin Violet, Taubstummenlehrer in Frankenthal;

öffentliche belobende Anerkennung:

den Schullehrern:

Xaver Kroiß zu Landau,
Peter Werle zu Herschberg,
Georg Wenz in Friedelsheim,
Gottfried Weibel zu Sippersfeld,
Gottfried Kopf in Speyer.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Alumnus im bischöflichen Clerical-Seminar zu Speyer, Joseph Rebbert aus Kleindüngen im Königreiche Hannover, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Alumnus im Clerical-Seminare zu Speyer, Bernhard Köller aus Alten-Essen in Rheinpreußen, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachbenannter Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises über die Einführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Oberfeuerbeschauer C. Weiß von Heilbronn unterm 5. August 1857 verliehenen und unterm 31. August 1857 ausgeschriebenen 4½jährigen, auf eigenthümlich geformte Breitziegel zur Bedachung,

des dem Charles Felix Sebille von Nantes unterm 5. November 1858 verliehenen und unterm 17. November 1858 ausgeschriebenen zweijährigen, auf ein eigenthümliches Verfahren bei Anfertigung von inwendig verzinnten Röhren,

des dem Benjamin Rabault de Buffon von Paris unterm 5. November 1858 verliehenen und unterm 17. November 1858 ausgeschriebenen zweijährigen, auf ein verbessertes Filtrirverfahren, auf eine neue Art von Filtrirröhren und auf eine verbesserte Art der Reinigung der Filtrir-Apparate, und

des dem Heinrich Honegger von Rüti, Kantons Zürich, unterm 6. Mai 1859 verliehenen und unterm 16. Mai 1859 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Vorrichtung an Webstühlen, durch welche der Gang derselben nach Belieben regulirt werden kann.

Augsburger Börse.

Den 17. November 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		92
" " " 4 %	96¾	
" " " 4½ %		
" " " 4½ % halbjährig.		99⅝
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		794
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats October 1859.

Marktort.	Waizen. Anzahl der verkauften Zentner.	Waizen. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Korn. Anzahl der verkauften Zentner.	Korn. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Spelz. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelz. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Spelzenkern. Anzahl der verkauften Zentner.	Spelzenkern. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Gerste. Anzahl der verkauften Zentner.	Gerste. Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Haser. Anzahl der verkauften Zentner.	Haser. Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Bergzabern . . .	19	5	3	38	3	32	4	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben . . .	4	4	54	10	3	58	136	3	51	—	—	—	8	3	46	10	3	58
Homburg . . .	144	5	32	1034	3	51	156	3	29	—	—	—	3	3	12	423	3	26
Kaiserslautern . .	1099	5	29	1409	3	52	4284	3	46	29	5	35	1577	4	10	2031	3	22
Kandel	101	5	2	48	3	42	277	3	58	—	—	—	7	3	56	15	4	—
Kusel	6	5	6	678	3	51	902	3	48	—	—	—	244	4	12	496	3	29
Landau . . .	91	5	24	20	3	42	527	3	52	—	—	—	64	3	55	75	3	54
Neustadt	1506	5	32	388	4	5	2220	3	58	—	—	—	829	4	12	166	4	8
Pirmasens . . .	106	5	37	299	3	48	62	3	41	—	—	—	—	—	—	121	3	31
Speyer	40	5	3	316	4	7	491	3	23	—	—	—	277	4	4	83	3	43
Zweibrücken . .	734	5	28	1144	3	49	104	2	59	—	—	—	90	4	17	1197	3	23
Summa .	3850	5	29	5384	3	52	9163	3	48	29	5	35	3099	4	10	4617	3	26
Preise vom Monat Sept.		5	16		3	51		3	39		5	5		4	2		3	27

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate October 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für													
	Brod		Fleisch			Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartofeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											[illegible]	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	2¼	3¼	15	10	16	4½	5¼	4	4	4	35½	24	1	37	1	33	1	—
Frankenthal	2¼	3½	—	10	15	3	4	3	4	3	33	22	1	30	1	6	—	48
Germersheim	2½	3¼	17	11	15	3½	6½	5½	5	5	28	24	1	40	2	20	1	4
Grünstadt	2¾	3¼	14	10	15	4	6	3½	3½	3½	32	24	1	12	—	—	1	—
Homburg	2¼	—	15	10	14	4	5	3	3	3	28	22	1	—	2	—	1	—
Kaiserslautern	2½	4½	14	12	14	3	5½	3	3½	4	32	24	1	52	1	45	1	12
Kirchheimbolanden	3	4½	15	12	16	3½	6½	5	6	5	30	18	1	10	1	45	—	40
Kusel	3	—	14	10	15	4	6	3	4½	4	27	18	1	—	2	—	—	48
Landau	2¼	4	16	12	16	4	7	6	6	5	30	24	1	45	2		1	—
Neustadt	2½	3	16	10	15	4	6	6	6	4	31	20	1	40	1	12	1	10
Pirmasens	2¾	5	14	10	14	4	6	3	4	4	30	16	1	8	2	—	1	12
Speyer	2½	3¼	16	11	15	5	6	6	6	6	32	24	1	30	1	34	1	18
Zweibrücken	3	5	15	10	14	4	6	3	6	5	30½	20	1	11	2	11	—	59

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 23. November 1859.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifes betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1857 giltigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen. Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 5. Künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;

zu Position 7. Eis, rohes;

zu Position 27. Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix-Cement).

Zweite Abtheilung des Tarifes.

1. Alle Geldsätze werden in Thalern nach dem 30 Thalerfuße, ausschließlich mit der Eintheilung in Dreißigstel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuße angegeben.

2. Position 5 a. erhält den Zusatz:
„Anmerkung zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.";

3. Position 6 d. erhält folgenden Zusatz:
„gewalzte und gezogene schmiedeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen."

4. Position 10 e. ist zu setzen:
„gemustertes massives weißes Glas," anstatt:
„gemustertes weißes Glas."

5. Position 20 sind die Worte:
„Schreibfedern aus Stahl- oder aus Metall-Composition" zu streichen und es soll der letzte Satz lauten: „ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein) Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen, in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr."

6. Position 21 a. nebst Anmerkung ist folgendergestalt zu fassen:

„a) 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament
1 Zentner 6 Thaler oder 10 fl 30 xr.

2. Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle
1 Zentner 3 Thaler oder 5 fl 15 Xr."

7. Position 21 b. Anmerkung soll lauten:
„Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen."

8. Position 21 c. ist zu setzen: „andere grobe Gummi-Fabrikate," anstatt: andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien."

9. Position 21 d. ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, sowie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi" anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament."

10. Position 25 b. β ist dahin zu fassen:
„Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe."

11. Position 25 g. in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen:
„16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze,
11 in Kübeln von weichem Holze."

12. Position 25 h. ist zu setzen:
„auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg," anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett."

13. Position 25 m. β sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken" zu streichen.

14. Position 26 soll lauten:

		beim				beim			
		Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.
„Oel, in Fässern eingehend:									
a) Baumöl	1 Zentner	1	10	.	.	2	20	.	.
Anmerkung 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden .	1 Zentner	frei	.	.	5	frei	.	.	17½
b) anderes Oel	1 Zentner	.	15	.	.	.	52½	.	.
Anmerkung 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentner	.	1	.	.	.	3½	.	.

15. Position 27 a. sind die Worte: „und Pappendeckel" zu streichen, dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Packpapier" einzuschalten: „sowie von Pappdeckeln und Preßspähnen."

16. Position 30 a. Anstatt der Bestimmungen unter a. 1 und 2 ist die folgende aufzunehmen:

beim Eingange

a) „Gefärbte Seide und Florettseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide

1 Zentner 8 Thlr. — Sgr. oder 14 fl — Xr."

Die Tara von

16 in Fässern und Kisten

9 in Ballen

bleibt unverändert.

17. Position 30 b. und c. ist zu setzen:
„Bänder, Borten und Tülle", anstatt: „Bänder und Borten."

18. Position 36 ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schafvieh," anstatt: „Thierfett."

19. Position 36 a. ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Zentner auf 1 Thaler — Sgr. oder 1 fl 45 Xr. zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.

20. Position 37 sind die eingeklammerten Worte:
„Mineraltheer und anderer" zu streichen.

21. Position 40 ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand" zu setzen: „Wachstuch."

22. Position 40 b. soll es heißen:
„Malertuch und Ledertuch", anstatt: „und Malertuch."

23. Position 42 a. ist zuzusetzen:
„alter Bruchzink."

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Ziffer II. ist dahin abzuändern:
„der dem Tarif zum Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Churfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

935 $\frac{5}{11}$ = 1000 Churhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

14 = 15 Churhessischen Pfunden,

und Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 35 Churhessischen Zentnern zu 110 Pfund."

2. In № III. sind die Worte „(1½ Sgr.)" und „(½ Sgr.)" zu streichen.

3. Die Bestimmung unter № IV. d. 2 im ersten Absatze wird dahin abgeändert:

„Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist."

Im zweiten und im dritten Absatze sind: „2 Pfund," anstatt: „4 Pfund" zu setzen.

4. Unter № V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle," anstatt: „Bänder und Borten."

Um den Vollzug vorstehender Bestimmungen zu erleichtern, wird zugleich der nach denselben berichtigte und ergänzte Vereins-Zolltarif nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vorder Riß, den 26. October 1859.

Max.

Frhr. von Schrenck.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Wolfanger.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung; auch künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.; auch Eis, rohes;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind;
9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln;

12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13. Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);

14. Gold- und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16. Holz: Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerk. Dem Land-Transporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20. Milch;

21. Obst, frisches;

22. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);

23. Saamen von Waldhölzern;

24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;

25. Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);

26. Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);

27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tufsteine und Traß; Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement);

28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
30. Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler im 30-Thalerfuß, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 52½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, deßgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle. Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . .
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenbuegischen Grenze ausgehend, zollfrei.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . .
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . .
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn . . . .
	c) Baumwollene, deßgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . . .
3	**Blei und Bleiwaaren:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc, auch altes, deßgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . .
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; deßgleichen Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . .
	Anmerk. zu a. Ricinueöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . . .
	d) Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	frei	—	—	15	frei	—	—	52½	
1 Zentner	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	3	10	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.*)
1 Zentner	1	10	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
1 Zentner	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	

*) Theeröhl in [illegible], mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.

Benennung der Gegenstände.

e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:
1. Krapp
2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Curcume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau
3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muscheischalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)

Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen:

1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind;
2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, calcinirtes, krystallisirtes).

f) Farbehölzer:
1. in Blöcken
2. gemahlen oder geraspelt

g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaures Ammoniak; chromsaures Kali

Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.

h) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen
i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide

k) Salzsäure und Schwefelsäure

l) Schwefelsaures und salzsaures Kali
m) Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck

9 **Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**

a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	—	2½	—	—	—	8¾	—	—	
1 Zentner	—	—	—	2½	—	—	—	8¾	
1 Zentner	—	—	—	5	—	—	—	17½	
1 Zentner	—	—	—	2½	—	—	—	8¾	
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	1	10	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	—	10	—	—		35	—	—	
1 Zentner	—	10	—	—	—	35	—	—	

	Benennung der Gegenstände.

b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; deßgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . .

c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt . . . .

d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen . . . .

e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . . . .

Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

„ 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hinterlang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.

„ 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.

f) Eisen- und Stahlwaaren:

1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c. . . . .
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Caffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. .
3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . .

7 **Erze, nämlich:**

a) Eisen- und Stahlstein, Stufen . . . .
b) Galmei, Zinkblende . . . .

Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	1	15	—	—	2	37½			
1 Zentner	2	15	—	—	4	22½	—	—	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
1 Zentner	frei	—	—	2½	frei	—	—	8¾	
—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	

№	Benennung der Gegenstände.
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:
	1. Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken
	2. Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis und Kümmel
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dotter, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren
	Anmerk. Ein Preußischer Schäffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.
10	**Glas** und **Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5¼ Preußische / 6¾ Altbayerische oder / 4¼ Rheinbayerische } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz
	d) Spiegelglas:
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	beim Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Schäffel	—	2	—	—	—	7	—	—	
1 Bayerisches Schäffel	—	8	—	—	—	28	—	—	
1 Schäffel	—	½	—	—	—	1¾	—	—	
1 Bayerisches Schäffel	—	2	—	—	—	7	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	—	1¼	—	—	—	4¼	—	—	
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten, 13 in Körben und Gestellen.
1 Zentner	4	15	—	—	7	52½	—	—	
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	

Benennung der Gegenstände.

2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

	Quadratzoll		Quadratzoll Preußisch			Altbayerische		Rheinbayerische Quadratzoll
über	288	bis	576	oder	bis	666	oder	511
"	576	"	1000	"	"	1156	"	886
"	1000	"	1400	"	"	1618	"	1241
"	1400	"	1900	"	"	2196	"	1684
"	1900 Quadratzoll Preußisch							

Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen . . . .

Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.

11 **Häute, Felle und Haare:**

a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare . . . .

b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . .

c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . . .

d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare . . . .

12 **Holz, Holzwaaren ꝛc.**

a) Brennholz beim Wassertransport . . . .

b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage:

1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz .

2. Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .

3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:

α) aus den unter 1. genannten Holzarten . . . .

β) aus den unter 2. genannten Holzarten . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	frei	—	1	20	frei	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	20	—	—	1	10	—	—	
1 Zentner	frei	—	—	15	frei	—	—	52½	
1 Zentner	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
1 Preußisches Klafter	—	2½	—	—	—	—	—	—	
1 Bayerisches Klafter	—	—	—	—	—	8	—	—	
1 Schiffslast (37½ Zentner) oder bei dem Flößen 75 Preuß. Kubikfuß	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Schiffslast oder bei dem Flößen 90 Kubikfuß	—	10	—	—	—	35	—	—	
1 Schiffslast	1	10	—	—	2	20	—	—	
1 dito.	—	20	—	—	1	10	—	—	

	Benennung der Gegenstände.

Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte . . . .

2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für

aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . .

bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze . . . .

cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.

c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen . . . .
d) Holzasche . . . .
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . . .

f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Holzarbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechter-Arbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte . . . .

g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.
h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . . . .

Anmerk. zu e. und h.: Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren, und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeinen Eingangs-Abgaben.

13 **Hopfen** . . . .

14 **Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . .

15 **Kalender**,

a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;
b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.

16 **Kalk** und **Gyps**, gebrannter.
(Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)

17 **Karden** oder **Weberdisteln**.
(Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet von Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
5 Stück	1	—	—	—	—	—	—	—	
25 Stück	1	—	—	—	—	—	—	—	
1 Schiffslast	—	15	—	—	—	—	—	—	
1 Zentner	frei	—	—	2½	frei	—	—	8¾	
1 Zentner	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	2	15	—	—	4	22½	—	—	
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . .
19	**Kupfer** und **Messing, Kupfer**- und **Messingwaaren:**
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Geld- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . .
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine einhebend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** 2c.
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elasticum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, (Herren- und Frauenschmuck, Toilletten- und sogenannte Rippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergl. mehr . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Thaler (175 fl.) pro Centner.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung

Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:

a) 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . .

2. Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha; Gummifäden, außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle . . . .

b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können . . . .

Anmerk. Halbgare, so wie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

c) Grobe Schuhmacher, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere grobe Gummifabrikate . . . .

d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, so wie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . . .

Leinengarn, Leinwand und andere **Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Rohes Garn:
 1. Maschinengespinnst . . . .
 2. Handgespinnst . . . .

b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . .
c) Zwirn . . . .
d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . .

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa) in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½=Gulden=Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	
									16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
									20 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	22	—	—	—	38	30*)	—	—	13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten.
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	6 in Ballen.
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten.
1 Zentner	—	20	—	—	1	10	—	—	6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thalern (77 fl.) pro Zentner.

№	Benennung der Gegenstände.
	bb) in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . .
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . .
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Maculatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgang über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen . . . .
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien**:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . .
	b) Branntwein und Hefe:
	α) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . .
	β) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider:
	α) in Fässern eingehend . . . .
	β) in Flaschen . . . .
	g) Butter . . . .
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . .
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr.	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
1 Zentner	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
1 Zentner	frei	—	—	10	—	—	—	—	
1 Zentner	2	15	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, } nur bei dem Ein- 16 in Körben, } gange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1 Zentner	1	10	—	—	2	20	—	—	
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Körben.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentner	3	20	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze. 11 in Kübeln von weichem Holze.
1 Zentner	—	—	—	—	1	45	—	—	

Benennung der Gegenstände.

h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme des Talgs; Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild

i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:

α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr.
Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen

k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muscatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe

l) Heringe

m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate

β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen

n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate

o) Käse aller Art

p) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüße und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Caviar und Caviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet von Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	6	15	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
1 Zentner	6	15	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	3	20	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Zentn. u. darüb. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

	Benennung der Gegenstände.

q) α) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka

β) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . .

Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . .
2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . . .

r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . .

s) Reis:
1. geschälter
2. ungeschälter . . . .

t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

u) Syrop *)

v) Tabak:
1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . .

---

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 22. Juni 1858 bestimmt und betragen vom

1. Zucker:
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . . .

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . .

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen

2. Syrop . . . .
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	—	15	—	—	—	52½	—	—	
1 Zentner	—	7½	—	—	—	—	—	—	
1 Zentner	—	5	—	—	—	—	—	—	
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	—	20	—	—	1	10	—	—	
1 Zentner	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) u. Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.

Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Tara (Pfund)
1 Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner	5	—	8	45	
1 Zentner	3	—	5	15	11 in Fässern.

	Benennung der Gegenstände.
	2. Tabaksfabrikate:
	α) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle . . . .
	β) Cigarren und Schnupftabak . . . .
	w) Thee . . . .
	x) Zucker *)
26	**Oel**, in Fässern eingehend:
	a) Baumöl . . . .
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . .
	b) anderes Oel . . . .
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . .
27	**Papier- und Pappwaaren**:
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier . . . .
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . .
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier, sowie von Pappdeckeln und Preßspänen wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	d) Papiertapeten . . . .
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . . .

*) Siehe Anmerkung auf Seite 1287 und 1288.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
									16 in Fässern. 13 in Körben.
1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	12 in Kanasterkörben.
1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind, 23 in Kisten.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Zentner	1	10	—	—	2	20	—	—	
1 Zentner	frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
1 Zentner	—	15	—	—	—	52½	—	—	
1 Zentner	—	1	—	—	—	3½	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30*)	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	6 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Thlr. (35 fl.) pro Zentner.

Benennung der Gegenstände.

Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):
a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen . .

b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . .

Schießpulver . . . .

Seide und Seidenwaaren:
a) Gefärbte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide . . . . 1.
b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soies), oder Seide und Floretseide . . . . 1.

c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle 1

Seife:
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . .
b) Gemeine weiße 1

c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . . .

Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controle-Vorschriften 1.

Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.

Steine und Steinwaaren:
a) Mühlsteine mit eisernen Reifen . . . . 1.
b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . .

Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statüen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

Steinkohlen . . . . 1.

Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . . .
2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentner	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	—	1½	—	—	—	4½	—	—	
1 Zentner	—	½	—	—	—	—	—	—	
1 Zentner	—	—	—	—	—	1	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:
	1. ungefärbt
	2. gefärbt
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied
36	**Talg** (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) und **Stearin:**
	a) Talg
	b) Stearin (einschlüssig Stearinsäure)
37	**Theer, Daggert, Pech**
38	**Töpferwaaren:**
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
	d) Porzellan, weißes
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Mauleisel, Maulthiere, Esel
	b) Rindvieh:
	1. Ochsen und Zuchtstiere
	2. Kühe
	3. Jungvieh
	4. Kälber
	c) Schweine:
	1. gemästete
	2. magere
	3. Spanferkel

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet von Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentner	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Zentner	—	10	—	—	—	35	—	—	
1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Körben
1 Zentner	25	—	—	—	43	45	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	
1 Stück	1	10	—	—	2	20	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Stück	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	—	20	—	—	1	10	—	—	
1 Stück	—	5	—	—	—	17½	—	—	

Benennung der Gegenstände.

d) Hämmel . . . . .
e) Anderes Schafvieh und Ziegen . .

Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Wagentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:

a) Magere Ochsen . . .
b) Zuchtstiere und Kühe . .
c) Jungvieh . . .

3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:

a) Füllen unter einem Jahre . .
b) magere Ochsen . . .
c) magere Kühe . . .
d) magere Rinder . . .
zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Controlen.

40 **Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft:**

a) Grobes unbedrucktes Wachstuch . . .
b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Malertuch und Ledertuch . .
c) Wachstafft . . .
d) Alle mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen Gewebe . .

Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle . .

41 **Wolle und Wollenwaaren:**

a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle . . .

Anmerk. Haideschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¾ kr.) vom Zentner.

b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . . .

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr.	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Stück	—	15	—	—	—	52½	—	—	
1 Stück	—	5	—	—	—	17½	—	—	
1 Stück	1	10	—	—	2	20	—	—	
1 Stück	1		—	—	1	45	—	—	
1 Stück	—	20	—	—	1	10	—	—	
1 Stück	—	15	—	—	—	52½	—	—	
1 Stück	2	15	—	—	4	22½	—	—	
1 Stück	1	15	—	—	2	37½	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten.
1 Zentner	5	—	—	—	8	45	—	—	9 in Körben.
1 Zentner	11	—	—	—	19	15	—	—	6 in Ballen.
1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Zentner	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
1 Zentner	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . . . .
	3. Fußteppiche . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) Roher Zink; alter Bruchzink . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Sgr.	Ausgang. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
1 Zentner	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Zentner	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Zentner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentner	3	10	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück:
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Thlr. oder 2 fl. 20 kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	½ „ „ — „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schafvieh	⅙ „ „ — „ 17½ „
e) „ Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf. „ — „ 13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner 3⅔ Sgr. oder 12⅚ kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird

zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Controle der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen vom Zentner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ kr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder $8\frac{3}{4}$ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder $4\frac{3}{8}$ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht, und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt

und zwar:

	vom Stück Thl.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	[illegible]	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh . . .	—	[illegible]	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenz-Eingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Churfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zollzentner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zollpfunden:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 $\frac{4 4 4}{1000}$ = 1000 Churhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zollpfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Churhessischen Pfunden,

und

Zollzentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Churhessischen Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl

des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Taratarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Strecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Webercanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich

aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porcellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif-Abtheilung II. № 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 50 Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen, als 6 Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner, belegt sind,

und Vieh, dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 74. Speyer, den 30. November 1859.

Inhalt:

Nro. 3153 C. pr. den 24. November 1859.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abänderung des Artikels XIII. der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Nachdem eine Abänderung der Bestimmungen des Artikels XIII. der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See — Regierungsblatt 1850, № 62, Seite 1009—1011, Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz 1851, S. 26 — von Seite der Regierungen der Rheinuferstaaten für zweckmäßig erkannt und deßfalls laut Beschluß der Central-Rheinschifffahrts-Commission das Einverständniß erzielt worden ist, und nachdem Wir der vereinbarten neuen Fassung des gedachten Artikels Unsere Genehmigung ertheilt haben, so verordnen Wir hiemit, daß die neuerlich vereinbarte hier nachstehend folgende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in Vollzug gesetzt werde.

Vom 1. März 1860 ab treten die Vorschriften im Artikel XIII. № 1 b. der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See außer Kraft und folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Auf den Stromstrecken unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen seyn, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder, in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide

hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle bei Nachtzeit auf den genannten Stromstrecken fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sey es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie dieser entgegen segeln oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase führen, die hoch genug aufgehängt seyn muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkt des großen Mastes zu versehen und zwar während der ganzen Zeit, daß sie bei Nacht geschleppt werden.

So gegeben München, den 13. November 1859.

(L. S.) (gez.) Max.

Frhr. von Schrenck.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär,
Mayer.

Ad Nrm. Exh. 2757 C pr. den 21. November 1859.

(Die Blokade von marokanischen Seehäfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer Bekanntmachung des Königl. spanischen Staatsministeriums vom 30. October d. J. sind die marokanischen Seehäfen von Tanger, Tetuan und Larache vom 28. October d. J. an durch eine hinreichende Anzahl Königl. spanischer Kriegsschiffe in wirksamen Blokadezustand versetzt worden.

Dies wird in Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. November l. J., № 9959, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schäfer.

Nro. 2952 C. pr. den 28. November 1859

(Brand zu Annweiler bei dem Königl. Kantonsarzt Dr. Gergens und Consorten, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des in der Nacht vom 2. auf den 3. November abhin in den Gebäulichkeiten des Königl. Kantonsarztes Dr. Gergens zu Annweiler ausgebrochenen Brandes haben sich die nachbenannten Personen, und zwar:

1. Jacob Fetterroll, Kaminfeger dahier;
2. Franz Fetterroll, Kaminfeger aus Winnweiler;
3. Biegler, Friedrich, Gerber;
4. Fuß, Philipp, Ziegler;
5. Kugler, Daniel, Zimmermann;
6. Mansfeld, Franz, Kaufmann;
7. Mergenthaler, Daniel, Maurer;
8. Schellang, Nicolaus, Maurer;
9. Boos, Daniel, Schreiner,

durch angestrengte und ausdauernde Thätigkeit besonders hervorgethan, was unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

ps. den 24. November 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bezirksgericht Regensburg hat am zweiten November 1859, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Königl. Bezirksgerichtsrath Mayr, Vorsitzender, Freiherr von Künsberg, Rath, und Fink, Assessor, Dr. Mayer, I. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Staimer, Protokollführer, nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in der Untersuchung wegen Preßvergehens in der Druckschrift: „Aphorismen über Katholicismus und Protestantismus, von einem Laien, Frankfurt a. M. 1859"; in der Erwägung, daß durch den Inhalt dieser Schrift der Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt ist, in Anwendung dieses Artikels und des Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung dieser Druckschrift erkannt, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 17. November 1859.

Königl. Bezirksgericht Regensburg.
Der Königl. Director:
Ebnet.

Schlag, coll.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 6. November l. J. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Rath der Königl. Regierung der Pfalz, Joseph von Stichaner, nunmehr für immer im Ruhestande zu belassen sey.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. November l. J. an das Landcommissariat Neustadt den Actuar Valentin Thormann von Kusel seiner Bitte gemäß zu berufen, und zu Landcommissariats-Actuaren vom 16. November l. J. an zu Kusel den Rechtspraktikanten Friedrich Joseph Siebert zu Speyer, und zu Germersheim den Accessisten der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz, Dr. Carl Risch, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 20. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Bezirksgerichtsschreiberstelle in Kaiserslautern den Landgerichtsschreiber Friedrich Rossée in Grünstadt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 21. November 1859 allergnädigst bewogen gefunden:

I. den Appellationsgerichtsrath Anton Popp in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit mehr als 45 Jahren treu und eifrig geleisteten Diensten in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen;

II. zum Rathe am Appellationsgerichte der Pfalz den Bezirksrichter Adolph Boyé in Frankenthal zu befördern.

Zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. d. M., № 13613, wurde auf die erledigte Forstwartei Hauenstein, Reviers gleichen Namens, der Forstgehilfe Adolph Bauer von Pirmasens zum provisorischen Königl. Forstwart ernannt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. November d. J. ist der geprüfte Lehramts-Candidat der Mathematik Johann Nepomuk Heel von Oberdorf zum Assistenten für den mathematischen Unterricht am Gymnasium zu Zweibrücken, vom 1. November l. J. angefangen, ernannt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. November d. J. wurden dem Pfarrer Dr. Johann Philipp Schwarz zu Bergzabern die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Bergzabern übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. November d. J. wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Kochert zum Adjunkten der Gemeinde Rothweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., wurde dem bisherigen Adjunkten Heinrich Hubach zu Erpolzheim die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und hiefür das Gemeinderathsmitglied Ludwig Reibold zum Adjunkten der Gemeinde Erpolzheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Klingel zum Adjunkten der Gemeinde Horbach ernannt.

Die erledigte Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Dörnbach ist durch Regierungs-Entschließung vom 7. November l. J. dem Schuldienst-Exspectanten Joseph Becker aus Medelsheim verliehen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. November d. J. ist die erledigte obere katholische Mädchenschule zu Homburg dem dortigen Vorbereitungslehrer Christian Grau, und die hierdurch erledigte katholische Vorbereitungsschule dem Lehrer Mathias Hallbach zu Berben übertragen worden.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. November l. J. das dem Hermann Bechmann unterm 17. November 1857 verliehene Privilegium auf Bereitung einer das Leder conservirenden Salbe, für den Zeitraum von weiteren 2 Jahren, vom 17. November l. J. anfangend,

und das dem Zimmergesellen Michael Wachter von Weichs unterm 1. November 1856 verliehene Privilegium auf eine eigenthümliche Ofenconstruction, für den Zeitraum von weiteren 4 Jahren, vom 1. November l. J. anfangend,

unterm 14. November l. J. das dem Techniker Georg Pfanzeder von München unterm 31. October 1856 verliehene Privilegium auf Brückenwaagen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 31. October l. J. anfangend, und

unterm 17. November l. J. das dem Melchior Danzer von München unterm 14. November 1852 verliehene Privilegium auf Camphinlampen, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 14. November l. J. anfangend,

zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 24. November 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		92
„ „ „ 4 %	96¾	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		100¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96⅞	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		794
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 2. Dezember 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 3423 C. pr. den 29. November 1859.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr $18^{59}/_{60}$ vom 23. Mai bis 4. Juni 1859 betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 23. Mai bis 4. Juni l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds für das Jahr $18^{57}/_{58}$.

Die Rechnungen

A. der Kreishilfskasse

	ƒ	Xr	₰
mit einer Einnahme von	7845	43	–
„ „ Ausgabe „	6691	22	–
und mit einem Activreste von . .	1154	21	–
dann mit einem Vermögensstande von .	36043	26	2

B. der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal

	ƒ	Xr	₰
mit einer Einnahme von	57443	54	–
„ „ Ausgabe „	57166	8	–
und mit einem Activreste von . . .	277	46	–

C. des Landgestüts

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	57407	16	3
" " Ausgabe "	55193	39	2
und einem Activreste von	2213	37	1

D. der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	30399	55	-
" " Ausgabe "	28913	24	-
und einem Activreste von	1486	31	-

E. über die Fonds für Gemeindezwecke

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	29876	2	1
" " Ausgabe "	18550	48	-
und einem Activbestande von	11325	14	1

F. über den Vorschußfond für Schulhausbauten (admassirte Polizeistraffonds für die Schullehrerwittwenkasse)

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	13626	55	-
" " Ausgabe "	4300	—	-
und einem Activreste von	9326	55	-

G. über das Maximilians-Hilfsmagazin

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	99257	16	-
" " Ausgabe "	209	6	-
und einem Activbestande von	99048	10	-

H. über den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	18597	44	-
" " Ausgabe "	6	29	-
und einem Activbestande von	18591	15	-

I. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen des Lehrerpersonals der Latein- und Gewerbschulen

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	2694	51	-
" " Ausgabe "	190	34	-
und einem Activreste von	2504	17	-

endlich

K. der Kreisfonds

mit einer Einnahme von . . .	489977	56	-
und mit einer Ausgabe von . . .	480905	22	1
dann mit einem Activreste von . .	9072	33	3

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt, sonach diese Rechnungsergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18\frac{58}{59}$ überzutragen.

Dem aus Anlaß der Prüfung der Kreisfondsrechnung für das Jahr $18\frac{57}{58}$ gestellten Antrage des Landrathes, daß jene 350 fl., welche einem Schiffsreiter für den am 11. August v. Js. am Reffenthal bei Speyer erlittenen Verlust von drei Pferden als Entschädigung aus Kreisfonds verabfolgt wurden, diesen aus Staatsfonds zurückersetzt werden möchten, vermögen wir nicht stattzugeben, da die gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß der in Frage stehende Unfall durch eine mangelhafte Beschaffenheit des Leinpfades nicht herbeigeführt worden ist.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{59}{60}$.

Dieses berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge, auf . . . 791,524 fl. 57 kr.
wonach ein Steuerprozent . . . 7,915 fl. — kr.
beträgt.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 18⁵⁹/₆₀.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreis-Ausgaben.

	fl.	kr.
Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreisumlage zu ½ Procent	1338	13
Summa des Cap. I.	1338	13
Cap. II. Bedarf des Landrathes.		
§. 1. Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1200	—
§. 2. Regiekosten des Landraths	500	—
§. 3. Diäten und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—
Summa des Cap. II.	1890	—
Cap. III. Erziehung und Bildung.		
§. 1. Deutsche Schulen	85545	17
§. 2. Isolirte lateinische Schulen	28227	47
§. 3. Schwimmschulen	275	—
§. 4. Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	1600	—
§. 5. Freiplätze für Zöglinge		
a) in dem Central-Taubstummen-Institute zu München	375	—
b) in dem Central-Blinden-Institute daselbst	250	—
§. 6. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	500	—
§. 7. Reservefond	100	—
Summa des Cap. III.	116873	4
Cap. IV. Industrie und Cultur.		
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- u. Gewerbsschule zu Kaiserslautern	12076	—
§. 2. Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen zu		
a) Speyer	1800	—
b) Zweibrücken	1965	—
c) Landau	1800	—
§. 3. Zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen	300	—
§. 4. Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten lateinischen Schulen	1400	—
§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—
§. 6. Reservefond	100	—
§. 7. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbschulen	1200	—
§. 8. Gestütsanstalt in Zweibrücken	20000	—
§. 9. Prämien für das Landgestüt	1500	—
§. 10. Zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule	1500	—
§. 11. Für Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues	1000	—
§. 12. Für Industrie überhaupt	500	—
§. 13. Zur Deckung des Bedarfs der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	400	—
Summa des Cap. IV.	45941	—

		fl.	kr.
Cap. V. Gesundheit.			
§. 1.	Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster		
	a) Betriebskosten	32168	45
	b) Unterhalt der Gebäude	2800	—
§. 2.	Zur Sustentation der Thierärzte	2700	—
§. 3.	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—
	Summa des Cap. V.	37968	45
Cap. VI. Wohlthätigkeit.			
§. 1.	Kreis-Armenhaus zu Frankenthal	56000	—
§. 2.	Unterstützungen an Arme außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—
§. 3.	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—
§. 4.	Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—
	Summa des Cap. VI.	86200	—
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.			
§. 1.	Für Distriktsstraßen	48000	—
§. 2.	Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	3000	—
§. 3.	Unterhaltung der Rheindämme	5000	—
	Summa des Cap. VII.	56000	—
Cap. VIII. Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren		150	—
	Summa des Cap. VIII.	150	—

	fl.	kr.	hl.
Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse nach Art. XII. des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Cap. V. §. 4 der Beilage B. zum Finanzgesetze vom 1. Juli 1856	100000	—	
Summa des Cap. IX.	100000	—	
Cap. X. Allgemeiner Reservefond	3019	51	1
Summa des Cap. X.	3019	51	1

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	hl.
Cap. I.	1338	13	-
„ II.	1890	—	-
„ III.	116873	4	-
„ IV.	45941	—	-
„ V.	37968	45	-
„ VI.	86200	—	-
„ VII.	56000	—	-
„ VIII.	150	—	-
„ IX.	100000	—	-
„ X.	3019	51	1
Gesammtsumme der Kreisausgaben	449380	53	1

B. Kreis-Einnahmen.

		fl.	kr.
Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.			
§. 1.	Budgetmäßige Kreisschuldotation:		
	a) zur Deckung der Congrua der Schullehrer	2200	—
	b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—

	fl.	kr.
c) für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000	—
§. 2. Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—
§. 3. Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues	1500	—
Summa des Cap. I.	16700	—

Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden:

	fl.	kr.
§. 1. Für die isolirten lateinischen Schulen, einschlüssig der Inscriptionsgelder	2151	4
§. 2. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern		
a) ständige Beiträge	1800	—
b) Inscriptionsgelder	80	—
§. 3. Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen im Kreisarmenhause zu Frankenthal	6000	—
Summa des Cap. II.	10031	4

Cap. III. Sonstige Einnahmen:

	fl.	kr.
§. 1. Zugewiesene Polizeistrafgelder zum Unterhalte der Findel- und der verlassenen Kinder	10000	—
§. 2. Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000	—
§. 3. Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850	10	—
Summa des Cap. III.	16010	—

	fl.	kr.	hl.
Cap. IV. Activrest der Kreisfonds für das Jahr 18¼⁄⁵	4993	8	3
Summa des Cap. VI.	4993	8	3
Cap. V. Kreisumlage zu 51 Prozenten der Steuer-Prinzipalsumme, nach Abzug von ½ Prozent für ungiebige Posten	401646	40	2
Summa des Cap. V.	401646	40	2

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	hl.
Cap. I.	16700	—	-
„ II.	10031	4	-
„ III.	16010	—	-
„ IV.	4993	8	3
„ V.	401646	40	2
Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	449380	53	1

IV.

Auf die aus Anlaß und bezüglich dieser Voranschläge der Kreisausgaben und der Deckungsmittel erfolgten Bemerkungen, Wünsche und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Unsere Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz hat die Frage, in wieferne und in welcher Weise mit Rücksicht auf die bessern oder geringern Vermögensverhältnisse der einzelnen Gemeinden eine entsprechendere, den Anforderungen der Billigkeit nachkommende Vertheilung der Kreisfonds-Zuschüsse für Schulstellen bewerkstelligt werden könne, einer sorgfältigen Erwägung zu unterstellen, demgemäß das

Geeignete einzuleiten und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung hierüber nähere Mittheilung zu machen.

2. Wir genehmigen, daß nach dem Beschlusse des Landrathes der Studienlehrerswittwe Kunkel zu Landau für das Jahr 18[illegible] eine Unterstützung von 100 ƒ aus dem zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen der Lehrer an den Latein- und Gewerbschulen admassirten Fond gewährt, beziehungsweise diese beantragte Unterstützungssumme auf jenen Fond übernommen werde.

3. Ueber die von dem Landrathe hinsichtlich der Antheilnahme der Pfalz an den Staatszuschüssen für Schulzwecke neuerlich gepflogenen Verhandlungen sehen Wir nach besonderer Einvernahme Unserer Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, der gutachtlichen Vorlage Unserer Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie der Finanzen entgegen und bleibt Unsere Allerhöchste Entscheidung in dieser Beziehung vorbehalten.

4. Wir haben aus den Landraths-Verhandlungen ungern ersehen, wie bezüglich der Dotirung der Gewerbschulen des Kreises Postulaten die Zustimmung versagt wurde, welche einerseits Rücksichten der Billigkeit, andererseits die nöthige Bedachtnahme auf die Emporbringung dieser Anstalten selbst hervorgerufen hatten. Indem Wir Unserer Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Auftrag ertheilen, der nächstjährigen Landraths-Versammlung eine genaue Zusammenstellung der von dem Pedell Keßler aus seinem Einkommen von 310 ƒ für die ihm übertragene Reinigung der Schullokalitäten zu leistenden baaren Auslagen vorzulegen, und dem genannten Landrathe das verdienstvolle, der pfälzischen Jugend zu Gute gekommene Wirken des Rektors Gümbel, sowie endlich die Unmöglichkeit darzulegen, für 3 Gewerbschulen dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Lehrattribute mit der Summe von 300 ƒ anzuschaffen, wollen Wir, daß die bezüglichen Etatspositionen in das nächstjährige Kreisbudget wiederholt aufgenommen und der Zustimmung des Landrathes unterstellt werden.

Wegen der etwa inzwischen auf anderem Wege zu gewährenden Abhilfe hat Unsere Kreisregierung an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sofort zu berichten.

5. Wir genehmigen, daß in Gemäßheit der dießbezüglichen Zustimmung des Landrathes der Amalie Seiz zu Landau, Tochter des daselbst verstorbenen Subrektors Seiz, auch für das Jahr 18[illegible] ein Alimentationsbeitrag von 80 ƒ aus den Zinsen der admassirten Fonds zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen der Lehrer an den Latein- und Gewerbschulen gewährt werde.

6. Unsere Kreisregierung wird dafür Sorge tragen, daß der Heuertrag bei der Gestütsanstalt Zweibrücken

lediglich in der Naturalrechnung als Einnahme und Ausgabe nachgewiesen, der bezügliche Vortrag in der Geldrechnung dagegen auf den wirklichen Erlös an verkauftem Heu, sowie auf den Ankauf desselben beschränkt, daß ferner der Erlös aus verkauften Pferden künftighin ausschließlich zu Pferdeankäufen verwendet, hierüber eine besondere Nebenrechnung geführt und sowohl der Verkauf als der Ankauf von Pferden jeweils hiebei näher motivirt, daß endlich zur genauern Constatirung des wirklichen Werthes der Gestütspferde im Inventar, neben dem Anschaffungspreise auch der jeweilige Mehr- oder Minderwerth derselben in einer besondern Kolumne vorgetragen werde.

Zugleich genehmigen Wir nach erfolgter Zustimmung des Landrathes, daß zur Deckung des bei dem Gestüte sich berechnenden Defizits der bisherige Zuschuß aus Kreisfonds von 7000 fl — das seither auf 1 fl 12 kr festgesetzte Sprunggeld aber auf 2 fl erhöhet, und daß der Ausgabenvoranschlag für Stroh und Haber um den Betrag von 865 fl gekürzt werde.

7. Nachdem sich der Landrath mit den ihm bei seiner jüngsten Versammlung mitgetheilten Vorschlägen zur Errichtung eines landwirthschaftlichen, hauptsächlich theoretischen, jedoch mit praktischen Demonstrationen und Uebungen in wohl bemessener Weise zu verbindenden Unterrichtskurses an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern vollkommen einverstanden erklärt hat, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, den Gegenstand benehmlich mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins der weitern Instruktion hienach zu untergeben und die Resultate Unserm Staatsministerum des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen, um das vollständig gereifte Projekt, wenn möglich, schon der nächsten Landrathsversammlung mittheilen zu können.

8. Dem Antrage des Landrathes entsprechend, ist von Unserer Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, die Ausführung der noch herzustellenden Straßenstrecke von der Kaiserbacher Mühle nach der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster in der ursprünglich projektirten Linie bereits geeignet eingeleitet worden.

9. Auf die wiederholte Bitte des Landrathes um Aufnahme einzelner schon früher bezeichneter Straßen in die Reihe der Staatsstraßen, verweisen Wir, da die durch das Budget für die VII. Finanzperiode gewährten Mittel zur Unterhaltung anderer als der gegenwärtigen Staatsstraßen nicht hinreichen, den Landrath lediglich auf Ziffer IV. № 15 des von Uns unter dem 13. November 1858 ertheilten Landrathsabschiedes.

Wir beauftragen indessen Unsere Kreisregierung, die Bedeutung und die Wichtigkeit des Verkehrs der fraglichen Distriktsstraßen zu erheben

und nach dem Ergebnisse die geeigneten Anträge auf Uebernahme derselben als Staatsstraßen von der nächsten Finanzperiode anfangend zu stellen.

V.

Auf die weitern Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Auf die von dem Landrathe gestellte Bitte wegen Vergütung der von Gemeinden der Pfalz an die Truppen verabreichten Fourage nach dem vollen Lieferungspreise tragen Wir Unserer Kreisregierung auf, die vorschriftsmäßige Einsendung der diesbezüglichen, gehörig belegten Liquidationen zu bewirken, wonach der gebührenden Schadloshaltung der betreffenden Gemeinden die entsprechende Berücksichtigung zugewendet werden soll.

2. Der weitere Antrag des Landrathes, daß die im Schlußsatze des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 vorgesehene Festsetzung der Vergütung der Kost- und Fourageportionen durch die Kreisregierung wenn erforderlich, um solche mit den Preisen der

Lebensmittel und der Fourage möglichst im Gleichgewichte zu halten, — bei einer stärkern Einquartierung in der Pfalz vierteljährlich geschehen solle, bleibt unter den gegenwärtigen Verhältnissen der künftigen Erwägung im etwa eintretenden Falle vorbehalten.

Indem Wir nun dem Landrathe der Pfalz den gegenwärtigen Abschied ertheilen, drücken Wir demselben Unsere wohlgefällige Anerkennung des bei seinen Verhandlungen bethätigten Eifers zur Förderung der Interessen des Kreises aus, und erwiedern die geäußerten Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 21. November 1859.

gez. **Max.**

gez. Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath gez. v. Epplen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

№ 76. Speyer, den 6. Dezember 1859.

Inhalt:

Ad Nrm. Exh. 2731 S pr. den 3. Dezember 1859.

(Die Verpachtung der Staatsjagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium der Finanzen hat mittelst höchster Entschließung vom 13. l. M., № 13740, angeordnet, daß bei künftigen Verpachtungen von Staatsjagden nur je Ein Pächter zugelassen, ferner daß die Dauer der Pachtzeit in der Regel auf fünfzehn Jahre festgesetzt, die jederzeitige Einziehung der bezüglichen Pachtjagden in Regie aber nach sechs Monate vorausgegangener Kündigung ohne jeden Entschädigungsanspruch vorbehalten werden soll.

Indem dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die einschlägigen Behörden den Auftrag, bei vorkommenden Verpachtungen von Staatsjagden sich genau hiernach zu achten.

Speyer, den 30. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Burbaum.

Brügel.

Nro. 3378 C. pr. den 29. November 1859

(Die Kranken-, Kinder- und Säuglingskost in den Kantons-Gefängnissen pro 4. Quartal $18^{59}/_{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise für die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen pro 4. Quartal $18^{59}/_{60}$ werden festgesetzt wie folgt:

Für ganze Kost achtzehn Kreuzer	. .	18	kr.
„ halbe Kost dreizehn Kreuzer zwei Pfennige		13½	kr.
„ Diät zehn Kreuzer	. . . .	10	kr.
„ Säuglingskost sechs Kreuzer	. . .	6	kr.

Speyer, den 26. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 3477 C. pr. den 29. November 1859.

(Den Wiederaufbau der protestantischen Kirche in Menzweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachdem die unterfertigte Stelle beschlossen hat, die Vornahme einer Kirchencollekte im Regierungsbezirk der Pfalz behufs Ergänzung der für den Wiederaufbau der protestantischen Kirche zu Menzweiler bestimmten Fonds zu gestatten, so werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, benehmlich mit den Königl. protestantischen Decanaten die eingehenden Collektengelder unmittelbar dem Königl. Landcommissariat Kirchheim zu übersenden, deren Betrag aber anher anzuzeigen.

Zur Vornahme dieser Collekte ist der 4te Adventsonntag (18. Dezember l. J.) bestimmt.

Speyer, den 28. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 3317 C pr. den 29. November 1859.

(Agenturen der Düsseldorfer Transport-Versicherungs-Gesellschaft für den See-, Fluß- und Landtransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d.d. 19. November 1859 wird hiemit bekannt gegeben, daß die von dem Hauptagenten der in rubro genannten Gesellschaft, Kaufmann Jg. Holzwarth in Würzburg, angezeigte Aufstellung nachgenannter Agenten der gedachten Gesellschaft, nämlich:

1. Kaufmann Philipp Spitzer in Speyer,
2. Kaufmann Carl Perron in Frankenthal,

die höchste Bestätigung erhalten haben.

Speyer, den 26. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pelkhoven.

Nro. 3886 C. pr. den 3. Dezember 1857.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Elmstein, Landcommissariats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Elmstein in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirk Neustadt, zählt in zwei Gemeinden und 11 Höfen 719 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungs-Anschlag	20	—
3. Pfarrgut	24	43
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	1	—
zusammen .	277	43

	fl.	kr.
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	322	17
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 2. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 29. November 1859.

1te Bekanntmachung.

Aufforderung.

Am 23. Februar 1858 starb Johanna Rosina Größle, Wittwe von Johann Christ, im Leben ohne Gewerb in Speyer wohnhaft. Da keine rechtmäßigen Erben derselben bekannt sind, so wurde durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 5. Mai 1858 Friedrich Gilardone, Geschäftsmann in Speyer, zum Curator der Vacant-Verlassenschaft der Verstorbenen ernannt.

Diejenigen, welche sich als legitime Erben auszuweisen vermögen und Ansprüche auf diese Verlassenschaft zu erheben beabsichtigen, werden hiemit aufgefordert, dieselben alsbald bei dem genannten Gerichte durch einen dortigen Advokaten, nach gesetzlicher Vorschrift, geltend machen zu lassen, da im Ermangelungsfalle das Königl. bayerische Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 24. November 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Brügel.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 17. November l. J. die Pfarrstelle zu Mechtersheim, Decanats Speyer, dem Pfarramts-Candidaten August Friedrich Schlarb von Kusel,

die Pfarrstelle zu Siebeldingen, Decanats Landau, dem Pfarramts-Candidaten August Wilhelm Hermann Matthias von Elmstein.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. November l. J. den dermaligen Lehrer der unteren Klasse an der lateinischen Schule zu Speyer, Otto Sand, auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit, gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für die Dauer eines Jahres in Ruhestand treten zu lassen, und

den dermaligen Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Neustadt a. d. H., Alexander Emmert, zum Lehrer der hiedurch an der lateinischen Schule zu Speyer eröffneten unteren Klasse in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 22. November l. J. auf das erledigte Forstamt Wolfstein den Revierförster Christoph Spachtholz zu Ergoldsbach, Forstamts Landshut, vom 1. Dezember l. J. angefangen, zum Forstmeister zu befördern.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. November 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Lensch zum Adjunkten der Gemeinde Elzweiler ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November l. J., wurde dem Schuldienst-Exspectanten Feist Strauß von Kleinheubach die Verwesung der Lehrerstelle an der israelitischen Elementarschule zu Obermoschel übertragen.

Durch Regierungsverfügung vom 14. November d. J. ist der Schullehrer Johann Gieß zu Hauenstein zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hilst ernannt worden.

Mit Regierungs-Entschließung vom 14. November d. J. ist der Schuldienst-Exspectant Gabriel Deck zu Carlsberg zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Schneebergerhof ernannt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. November d. J. wurde der Lehrer Philipp Peter Schmitt in Sanddorf zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Mackenbach vom 1. Dezember l. J. an in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November 1859, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Hußong aus Webenheim als Schulgehilfe an die protestantisch-deutsche Vorbereitungsschule in Breitfurth berufen.

Die an der katholischen Vorbereitungsschule zu Kaiserslautern erledigte Gehilfenstelle wurde durch Regierungs-

Rescript vom 21. November d. J. dem Schuldienst-Exspectanten Thomas Hermann von da verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. November l. J., wurde der bisher provisorische Lehrer Carl Wilhelm Schwinn in Hergersweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. November l. J. dem Ernst Seidler von Dresden und Friedrich August Stolle von Chemnitz ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in rauchverzehrenden Feuerungs-Apparaten, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 17. November l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 1. Dezember 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		93
" " " 4 %		96½
" " " 4½ %		
" " " 4½ % halbjährig.		100½
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		96½
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		734
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 77. Speyer, den 14. Dezember 1859.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern

und

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851 № 3 S. 25 ff. wird der mit dem 1. Januar 1860 an beginnende Beitritt der k. k. österreichischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. October 1850 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich seine Wirksamkeit auf sämmtliche k. k. österreichische Kronländer erstrecke und daß durch diesen Beitritt die gegenseitigen besonderen Bestimmungen zur Erleichterung des täglichen Grenzverkehres keine Abänderung erleiden.

München, den 30. November 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch die Minister:

der General-Secretär:

Mayer.

Ad Nrm. Exh. 4287 C. pr. den 10. Dezember 1859.

(Die Projectirung einer Eisenbahn durch das Alsenzthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. Dezember l. J., № 10637, wurde m Hütten

werksbesitzer Carl Freiherrn v. Gienanth zu Hochstein, in Gemeinschaft mit dem Fabrikanten Otto Jung und dem Bürgermeister Amos in Otterberg, sowie mit C. Ottmann in Winnweiler, H. Grill in Rockenhausen, C. J. Hofter in Dielkirchen, C. F. Günther in Feilbingert, J. Thiel und Georg Graf, auf ihr Ansuchen vom 21. October v. J., im Sinne und nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 (Kreis-Amtsblatt der Pfalz S. 825), die Erbauung von Eisenbahnen betr., die Concession zur Projectirung einer Eisenbahn von Kaiserslautern über Otterberg, Winnweiler, durch das Alsenzthal bis an die bayerische Landesgrenze bei Ebernburg ertheilt, sowie die Ermächtigung zu vorbereitenden Maaßregeln für die Bildung eines Actienvereins zu diesem Zwecke, mit dem Beifügen, daß diese Projectirungs-Concession nur bis zum 31. Dezember 1860 Giltigkeit hat.

Dies wird hiemit, unter Bezugnahme auf §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Nro. 3877 C. pr. den 8. Dezember 1859

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. v. M. hat in Wien die 309. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden. Es ist bei derselben die Serie 190 gezogen worden, welche Hofkammer-Obligationen und zwar:

zu 4 % № 31,284 mit $\frac{1}{10}$ der Capitalssumme,
„ 32,059 „ $\frac{1}{2}$ „ „
„ 34,124 „ $\frac{1}{2}$ „ „ dann
zu 5 % № 34,656 — 35,101 incl. mit ihren ganzen Capitalssummen — im gesammten Capitalsbetrage von 1,217,033 fl enthält.

Vorstehende Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in so ferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in auf österreichische Währung lautende 5%ige Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger nach Maaßgabe der in der oben erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 7. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Nro. 3944 C. pr. den 6 Dezember 1859.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Bamberg I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Steigerwald ist das Königl. Landgerichts-Physikat Bamberg I. erledigt.

Bewerber haben sich mit ihren Gesuchen binnen 14 Tagen an die Königl. Regierung von Oberfranken zu wenden.

Speyer, den 3. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr den 10. Dezember 1859.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	Pf	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	Pf	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	Pf	Gesammt-Einnahme fl	Xr	Pf
Monat November 1859	71864	41753	13	—	440578,76	56829	18	—	711240	91664	4	—	190246	35	—
„ „ 1858	66839	37208	56	—	372444,89	51242	18	—	741665	101526	16	—	189977	30	—
Differenz	5025 mehr.	4544 mehr.	17	—	68133,87 mehr.	5587 mehr.	—	—	30425 weniger.	9862 weniger.	12	—	269 mehr.	5	—
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18$\frac{59}{60}$ . . .	167616	100232	22	-	843854,94	111907	25	—	1278855	162636	40	—	374776	27	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{58}{59}$.	165863	96704	20	—	852222,31	116507	14	—	1512575	208906	44	—	422118	19	—
Differenz	1753 mehr.	3528 mehr.	2	—	8367,37 weniger.	4599 weniger.	49	—	233720 weniger.	46270 weniger.	4	—	47341 weniger.	52	—

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Personen-Transport. Einnahme fl	Xr	Pf	Güter-Transport. Centner	Güter-Transport. Einnahme fl	Xr	Pf	Kohlen-Transport. Centner	Kohlen-Transport. Einnahme fl	Xr	Pf	Gesammt-Einnahme fl	Xr	Pf
Monat November 1859	20397	7135	37	—	104722,76	8325	15	—	134210	6488	27	—	21949	19	—
„ „ 1858	17109	6472	4	—	89412,60	7226	14	—	135135	7142	2	—	20840	20	—
Differenz	3288 mehr.	663 mehr.	33	-	15310,16 mehr.	1099 mehr.	1	—	925 weniger	653 weniger.	35	—	1108 mehr.	59	—
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18$\frac{59}{60}$ . .	48267	17488	10	—	203491,96	16146	18	—	260740	12690	39	—	46325	7	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{58}{59}$	45648	16985	20	—	193300,55	15869	1	—	305875	15952	46		48807	7	—
Differenz	2619 mehr.	502 mehr.	50	—	10191,41 mehr.	277 mehr.	17	—	45135 weniger.	3262 weniger.	7	—	2482 weniger.	—	—

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermittels allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. allergnädigst geruht:

1. die Dienst-Entlassung des protestantischen Religionslehrers an der Studienanstalt zu Zweibrücken, Prof. lic. theol. Christian Hermann Finger, seiner Bitte entsprechend, und unter wohlgefälliger Anerkennung der von ihm in seinem Lehrberufe mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, zu genehmigen, und

2. die hiedurch eröffnete Stelle eines protestantischen Religionslehrers an der gesammten Studienanstalt zu Zweibrücken, dann eines Lehrers der hebräischen Sprache für die protestantischen Schüler des Gymnasiums und der Geschichte für die protestantischen Schüler der lateinischen Schule daselbst dem bisherigen Pfarrvicar zu St. Ingbert, Ernst Krieger zu Zweibrücken, zu übertragen

---

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1859, wurden die Funktionen eines Königl. Distrikts-Prüfungs-Commissärs für den protestantischen Vorbereitungsbezirk Bergzabern-Landau dem Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektor Dr. Schwarz in Bergzabern übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Sauter zum Bürgermeister von Frankeneck ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Logé zum Adjunkten der Gemeinde Steinweiler ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember l. J., wurde an die in Frankenstein erledigte protestantisch-deutsche Vorbereitungsschule der Schuldienst-Exspectant Jacob Konrad aus Dielkirchen als Schulgehilfe berufen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. November l. J. das der Maßstabmacherswittwe Anna Kraus unterm 18. November 1848 verliehene, inzwischen eigenthümlich auf Theresia Spießl übergegangene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Zubereitung und Einmachung von Pflanzengewächsen und Gemüsen, für den Zeitraum von weiter einem Jahre, vom 18. November l. J. anfangend,

dann unterm 26. November l. J das dem Hafnergesellen Caspar Schwarz von München unterm 26. November 1856 verliehene Privilegium auf eine eigenthümliche Ofenconstruktion, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 26. November l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 9. Dezember 1859

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		$93\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %	$97\frac{3}{8}$	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.	$101\frac{5}{8}$	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		97
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	805	798
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 78. Speyer, den 17. Dezember 1859.

Inhalt:

Ad Nro. Exh. 4515 C. pr den 15. Dezember 1859.

(Den Landtags-Abgeordneten Adolph Boyé betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der im Wahlbezirke Kaiserslautern und Kirchheimbolanden gewählte Landtags-Abgeordnete Adolph Boyé in Folge seiner Beförderung zum Rathe des Königl. Appellationsgerichts in Zweibrücken die Erklärung abgegeben hat, sich gemäß Art. 29 Absatz 2 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 einer neuen Wahl unterziehen zu wollen, so wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. diese Neuwahl hiemit angeordnet, und zur Vornahme derselben Tagfahrt auf Mittwoch den 28. Dezember 1859, Vormittags 10 Uhr, in Kaiserslautern festgesetzt, und der Königl. Regierungsrath von Lamotte mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissär beauftragt.

Die Wahlmänner von Kaiserslautern und Kirchheim werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme dieser Wahl am oben bezeichneten Tage und Stunde zu Kaiserslautern in dem Wahllocale, dem Saale der Fruchthalle, einzufinden.

Speyer, den 13. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Pelkhoven.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats November 1859.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl.	kr.
Bergzabern . . .	17	5	18	38	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben . . .	—	—	—	4	4	6	155	4	5	—	—	—	—	—	—	9	4	1
Homburg . . .	225	5	37	1426	3	57	193	3	30	—	—	—	—	—	—	943	3	30
Kaiserslautern . .	1632	5	31	3465	4	5	5398	3	46	55	5	10	2144	4	18	4363	3	27
Kandel	77	5	8	89	4	—	426	4	1	—	—	—	219	4	4	9	3	44
Kusel.	8	5	10	870	3	50	931	3	45	—	—	—	420	4	9	995	3	16
Landau	115	5	23	17	3	58	598	3	59	—	—	—	150	4	15	56	3	56
Neustadt. . . .	1588	5	40	472	4	17	2496	4	6	—	—	—	808	4	25	210	3	57
Pirmasens . . .	105	5	52	360	4	1	34	3	42	—	—	—	—	—	—	247	3	37
Speyer . . .	55	5	31	122	4	24	364	3	35	—	—	—	127	4	18	85	3	53
Zweibrücken . .	950	5	39	1483	4	—	72	2	54	60	5	30	137	3	59	1638	3	23
Summa .	4772	5	36	8346	4	2	10667	3	51	115	5	20	4005	4	17	8555	3	28
Mittelpreise vom Oktober		5	16		3	51		3	39		5	5		4	2		3	27

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- 2c. Preise im Monate November 1859.

Orte.	Mittlere Taxe für: Brod: Schwarz-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für: Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	2¾	3¼	15	9	16	4½	5½	5	5¼	5	29	30	1	29	1	30	1	1
Frankenthal	3	3¼	—	10	15	3	4	5	6	4	28½	21	1	30	1	—	—	44
Germersheim	2½	3¼	17	11	15	3½	6½	5½	5	5¼	27	24	1	45	2	20	1	4
Grünstadt	3	3½	14	8	16	4	6	3½	3½	3½	28	24	1	12	—	—	1	—
Homburg	2½	—	15	10	16	4	6	4	—	4	28	20	1	—	1	48	1	—
Kaiserslautern	3	4½	14	12	14	3½	5½	3½	4	4	32	24	1	28	1	20	—	48
Kirchheimbolanden	3	4½	15	12	16	3½	6½	5	6	5	30	18	1	10	1	45	—	40
Kusel	3	—	14	10	15	4	6	3	5	4	28	18	—	54	—	—	—	—
Landau	2¾	4	16	12	17	4	7	6	6	6	24	24	1	36	1	45	—	56
Neustadt	2½	3	16	10	15½	4	6	6	6	4	28	24	1	30	1	20	1	10
Pirmasens	3	5½	14	10	14	4	7	3	4	4	31	16	1	20	2	—	1	12
Speyer	2½	3¼	16	10	16	5	6	6	6	6	28	24	1	24	1	38	1	20
Zweibrücken	3	5	15	10	15	4	6	3	6	6	30	24	1	—	1	45	1	4

Bekanntmachung,

die Einlösung der Zinscoupons und Obligationen der bayerischen Staatsschuld in Frankfurt am Main betr.

In Folge höchster Genehmigung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1860 anfangend bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main die Einlösung der fälligen, auf den Inhaber lautenden Zinscoupons der älteren und neueren bayerischen Staatsschuld (einschließlich der Staats-Eisenbahnanlehen und der Grundrenten-Ablösungsschuld) ohne die bisherige Zeitbeschränkung, sowie auch die Einlösung der in Folge Verloosung oder Kündung zur baaren Heimzahlung bestimmten Obligationen der obenbezeichneten Schuldgattungen in Frankfurt am Main stattfinde.

München, den 5. Dezember 1859.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Adam Koch zum Polizei-Adjunkten der Gemeinde Alsterweiler ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Dezember 1859 wurde

1. der Schulgehilfe Georg Christian Wilhelm zu Jockgrim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Eschbach, und
2. der Schulgehilfe Peter Wolf zu Niederwürzbach zum Lehrer an der dortigen katholischen Schule ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Dezember 1859, wurde der provisorische Lehrer Johann Conrad in Feilbingert zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1860.

Mit dem ersten Januar 1860 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1860 bemessen zu können.

Speyer, den 12. Dezember 1859.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Hohe.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 79. Speyer, den 22. Dezember 1859.

Inhalt:

Nro. 4378 C. pr. den 16. Dezember 1857.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München wurde schon mehrmal die Anfrage gestellt, ob und wann ein Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1860 erscheinen werde.

Da das neueste Hof- und Staatshandbuch erst im Monate September 1859 erschienen ist, so wird die Herausgabe eines Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1860 nicht beabsichtigt.

Bei dem Erscheinen des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1859 befanden sich ferner manche Behörden nicht in der Lage, dasselbe sogleich anzuschaffen, weil die Etatsmittel für das Jahr $18\frac{58}{59}$ bereits erschöpft waren.

Durch die nunmehr erfolgte Genehmigung der Etats pro $18\frac{59}{60}$ ist jenes Hinderniß gehoben, und die Behörden, welche das erwähnte Handbuch noch nicht besitzen, werden nunmehr in der Lage seyn, ihre Bestellungen zu machen.

Speyer, den 15. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 4953 C. pr. den 20. Dezember 1859.

(Die Projektirung einer Eisenbahn von Winden nach Carlsruhe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten

vom 16. Dezember l. J., № 11001, wurde der Verwaltung der pfälzischen Eisenbahnen auf ihr Ansuchen für eine Eisenbahnlinie von Winden bis an den Rhein bei Maximiliansau, so wie für die Herstellung einer geeigneten Traject-Anstalt zum Uebersetzen der Eisenbahnwägen auf die Bahn des rechten Rheinufers, in letzterer Beziehung jedoch nur innerhalb der Grenze der Territorialhoheit Bayerns, die Projektirungs-Concession im Sinne und nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1860 ertheilt.

Dies wird unter Bezugnahme auf §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Januar 1855 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Pelkhoven.

Ad Nrm. 4683 C. pr. den 17. Dezember 1859.

(Die Spedition des Gesetz- und Regierungsblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten unterm 3. d. M. bezüglich der Spedition des Gesetz- und Regierungsblattes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. Januar 1860 angefangen wird zur Beschleunigung der Abfertigung und Versendung die Spedition des Gesetz- und Regierungsblattes für das Königreich Bayern geregelt, wie folgt:

1. Unter eigenen Couverts und Adressen werden, wie bisher, nur mehr versendet:

a) die für die Königl. Regierungs-Präsidien, Kreisregierungen, Appellationsgerichte und die Staatsanwaltschaft bei den Königl. Appellationsgerichten bestimmten Gesetz- und Regierungsblätter;

b) die für die Landgemeinden in den Kreisen rechts des Rheins bestimmten Gesetzblätter unter der Adresse der Königl. Landgerichte, durch welche die Vertheilung an die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes erfolgt.

2. Alle übrigen Gesetz- und Regierungsblätter an die Königl. Stellen und Behörden werden gleich den Zeitungen offen spedirt, und denjenigen Postanstalten, an deren Sitze oder in deren Bezirke sich die betreffenden Königl. Behörden ꝛc. befinden:

a) entweder im unmittelbaren Zeitungspakete von München, wenn ein solcher Paketschluß besteht, oder

b) im Paketschluß der die Spedition weiter vermittelnden Zeitungs-Expedition

zugesendet.

3. Die Abgabe an die Königl. Stellen und Behörden haben die Postanstalten nach den Verzeichnissen zu bewerkstelligen, welche sie über die Bestellung der Gesetz- und Regierungsblätter schon gegenwärtig zu führen haben, und werden die hierin eintretenden Aenderungen denselben durch die zusendende Zeitungs-Expedition bekannt gegeben werden.

4. Bezüglich der Bestellung der einzelnen Gesetz- und Regierungsblätter selbst wird den Postanstalten dabei in Erinnerung gebracht, daß

a) kein Regierungs- oder Gesetzblatt für Königl. Be-

hörden, Landgerichte, Rentämter, Pfarrämter, Magistrate ꝛc. ohne Empfangsbescheinigung abgegeben werden darf, und deßhalb

b) jede Postanstalt, welche Regierungs- und Gesetzblätter zur Bestellung zuspedirt erhält, über deren Abgabe für jede Behörde einen besonderen Bescheinigungsbogen zu erhalten hat, aus welchem der Tag der jedesmaligen Abgabe, die Nummer des Blattes, die Anzahl der abgegebenen Exemplare und die Empfangsbescheinigung des zur Empfangnahme ermächtigten Boten oder Amtsdieners ꝛc. zu ersehen ist.

5. Kommen einer Postanstalt bei einer Spedition weniger Exemplare des Regierungs- oder Gesetzblattes zu, als dieselbe nach dem in Handen habenden Verzeichnisse abzugeben hat, so ist die Rückmeldung darüber an die zusendende Zeitungs-Expedition umgehend zu machen, außerdem eine unentgeltliche Nachlieferung der fehlenden Exemplare nicht beansprucht werden kann.

6. Bei Reclamationen abgängiger Exemplare von Seite der Empfangsbehörden haben die Abgabeposten für den Ersatz einzustehen, sobald sich dieselben über die richtige Zustellung nicht durch die nach Ziff. 4 zu erholende Empfangsbescheinigung vollständig auszuweisen vermögen.

Die Königl. Postanstalten haben sich hienach pünktlichst zu achten.

München, den 3. Dezember 1859.

Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

de la Hauße.

Ad Num. Exh. 4174 C. pr. den 15. Dezember 1859.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. M. wurden nachstehende Agenten rubrizirter Gesellschaft für die beigesetzten Bezirke bestätigt, was hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1. Kaufmann Georg Philipp Goldmann in Frankenthal für den Kanton Frankenthal an die Stelle des bisherigen seines Mandats enthobenen Agenten August Zöller, und
2. Geschäftsmann Wilhelm Peter Hauber in Kaiserslautern für die Kantone Kaiserslautern und Otterberg, anstatt des bisherigen, nunmehr abgetretenen Agenten B. Heußer.

Speyer, den 8. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Pelkhoven.

Ad Num. 4376 C. pr. den 14. Dezember 1859.

(Bitte des Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors Stöber in Pappenheim um Empfehlung der „Geschichten zum mündlichen Vorerzählen und schriftlichen Nacherzählen in Schule und Haus" zum Gebrauch in deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die

Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectionen.

Die von dem Königl. Distrikts-Schulinspector Carl Stöber zu Pappenheim verfaßten „Geschichten zum mündlichen Vorerzählen und schriftlichen Nacherzählen in Schule und Haus. Ludwigsburg im Selbstverlag der Kinderheilanstalt. In Commission bei Ferdinand Riehm. Preis gebunden 18 kr." werden hiemit auf Grund der zu Gunsten dieses Büchleins eingekommenen gutachtlichen Aeußerungen

zur Anschaffung Seitens protestantischer Schullehrer und für Lesebibliotheken ꝛc. ꝛc. in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. l. M. empfohlen.

Speyer, den 12. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 27. November d. J. die katholische Pfarrei Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem Priester Friedrich Bischof, Pfarrer zu Elmstein, Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Die Funktionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen in den Kantonen Rockenhausen und Obermoschel sind durch Regierungs-Entschließung vom 13. Dezember d. J. dem katholischen Pfarrer Friedrich Bischof zu Rockenhausen übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Dezember l. J., wurden dem Pfarrer Friedrich Arnold zu Annweiler die Funktionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Annweiler übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Dezember 1859, wurde das Gemeinderathsmitglied Joseph Muschler zum Adjunkten der Gemeinde Knittelsheim ernannt.

Berichtigungen.

Der im Amtsblatt № 72 S. 1226 vom 22. November l. J. aufgeführte Pfarrer, Distrikts-Schulinspector und Prüfungs-Commissär zu Edenkoben trägt nicht den Namen Keßler, sondern **Heßler**, und heißt der Königl. Decan und protestantische Distrikts-Schulinspector zu Frankenthal **Zöller** und nicht Zeller.

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1860.

Mit dem ersten Januar 1860 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1860 bemessen zu können.

Speyer, den 12. Dezember 1859.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.
Hohe.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 80. Speyer, den 31. Dezember 1859.

Inhalt:

Nro. 5504 C. pr. den 28. Dezember 1859.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1860 aus der Altersklasse 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes wird sich der oberste Rekrutirungsrath der Pfalz an den nachbezeichneten Tagen versammeln, um die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1838 vorzunehmen und über die in dieser Beziehung sowie gegen die Beschlüsse der Conscriptionsbehörden über die Zurückstellungsgesuche angebrachten Reklamationen zu entscheiden.

Die Sitzungen finden statt

Montag den 16. Januar 1860

für die Landcommissariate Homburg und Pirmasens,

Mittwoch den 18. Januar

für die Landcommissariate Germersheim und Zweibrücken,

Montag den 23. Januar

für die Landcommissariate Bergzabern und Frankenthal,

Mittwoch den 25. Januar

für die Landcommissariate Kaiserslautern und Kirchheim,

Samstag den 28. Januar

für die Landcommissariate Kusel und Landau, und

Montag den 30. Januar

für die Landcommissariate Neustadt und Speyer.

Die Sitzungen werden in dem Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Speyer abgehalten; dieselben sind öffentlich und beginnen jedesmal Vormittags um 9 Uhr.

Die Betheiligten sind zur Vermeidung zweckloser Reisen besonders aufmerksam zu machen, daß Reklamationen

bezüglich der körperlichen Dienstuntauglichkeit von Conscribirten hiebei nicht, sondern erst bei der Aushebung zur definitiven Entscheidung kommen werden.

Speyer, den 27. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4152 C. pr. den 22. Dezember 1859.

(Verkauf von Kaffeesurrogaten in Blei und bleihaltigem Zinn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. November l. J. wurde in neuerer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß aus verschiedenen Fabriken Kaffeesurrogate abgegeben und in den Handel gebracht werden, welche in Blei oder in ein mehr als 15 % Bleigehalt führendes Zinn verpackt sind.

Da nun bei solcher Verpackungsweise die Kaffeesurrogate sehr leicht der Gesundheit nachtheilig werden, so hat sich in Gemäßheit höchsten Reskripts vom 30. November l. J., № 1490, das Königl. Staatsministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten von Sanitätspolizeiwegen veranlaßt gesehen, die fernere Verwendung von Blei, dann von Zinn mit einem Bleigehalt von mehr als 15 % zur Verpackung von Kaffeesurrogaten unbedingt zu verbieten und es dürfen hienach fortan Kaffeesurrogate in solcher Verpackung weder in den Handel gebracht noch in demselben geführt werden.

Zur Aufrechthaltung dieser Anordnung ist bei den zeitweisen Visitationen der Verkaufslokale auch die Verpackungsweise der Kaffeesurrogate zu beachten und beim Vorfinden einer verbotswidrigen Verpackung unnachsichtlich gegen die betreffenden Handelsleute nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch in dem Falle, wenn bei der chemischen Untersuchung die Kaffeesurrogate bereits Bleigehalt zeigen, mit der Confiscation vorzuschreiten.

Handelsleuten, welche diesen Artikel in verbotwidriger Verpackung vorräthig haben, darf in dem Falle, wenn das Surrogat bei der chemischen Untersuchung noch ohne Bleigehalt befunden wird, ein angemessener, die Dauer von 3 Monaten jedoch keinen Falls überschreitender Termin zum Ausverkaufe zugestanden werden.

Indem die Königl. Landcommissariate angewiesen werden, die einschlägigen Fabrikbesitzer und Gewerbtreibenden hievon ausdrücklich zu verständigen, wird zugleich das Publikum vor dem Ankaufe und Gebrauche der in Blei oder in mehr als 15 % Zinn verpackten Paquete Kaffee-Surrogates eindringlich gewarnt.

Speyer, den 19. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schäfer.

Ad Nrm. Exh. 4687 C. pr. den 22. Dezember 1859.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. M. ist der Wirth und Kaufmann Wilhelm Gehm in Olsbrücken als Agent rubrizirter Gesellschaft für den Kanton Wolfstein, mit den Orten Olsbrücken, Ober- und Untersulzbach, Wörsbach und Morbach im Kantone Otter-

berg bestätigt und sind demnach die genannten Orte von dem bisherigen Agenturbezirke Otterberg getrennt worden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Speyer, den 16. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schäfer.

Ad Nrm. 4658 C. pr. den 22. Dezember 1859.

(Gesuch des Franz Xaver Held um Einführung seiner systematischen Anleitung zum Schreibunterrichte in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben vom 22. April 1855 (Kreis-Amtsblatt Seite 385) und vom 24. Dezember 1856 (Kreis-Amtsblatt für das Jahr 1857, Seite 6) wird nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. l. M. zur entsprechenden Beachtung von Seite der Schulbehörden hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 16. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Bezug auf das Ministerial-Ausschreiben vom 16. April 1855, № 3252, durch welches die Schulvorschriften von Franz Xaver Held zum Gebrauche an den öffentlichen Unterrichtsanstalten empfohlen worden sind, und unter Hinweisung auf das weitere Ausschreiben vom 15. Dezember 1856, № 11504, vermöge dessen „die systematische Anleitung als Grundlage beim Schreibunterrichte" von Franz Xaver Held für Geübtere empfohlen wurde, — wird einem neuerlichen Gesuche des Genannten, auf Grund der hierüber eingekommenen günstigen Gutachten entsprechend, genehmigt, daß die zuletzt erwähnte „systematische Anleitung" bei dem Schreibunterrichte in den Schulen gebraucht werde.

Hienach sind die Schulbehörden mit dem Beisatze zu verständigen, daß ein Zwang zur Anschaffung des fraglichen Lehrmittels nicht stattfinde.

München, den 8. Dezember 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
von Zwehl.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Ad Nrm. 5087 C. pr. den 24. Dezember 1859.

(Das Gesuch der Seibold'schen Buchhandlung in Ansbach um Empfehlung des bei ihr erschienenen Lehrganges für den Rechnungs-Unterricht von Heuner, für die Schul- und Vorbereitungslehrer, sowie für die Schullehrer-Seminarien des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. l. M. wird der Lehrgang des Rechnungs-Unterrichtes von Joh. Fr. Heuner, zweite Auflage, sammt 3 Aufgabenheften, Ansbach, Verlag der Seybold'schen Buchhandlung 1858, allen Schul- und Vorbereitungsleh-

rern, sowie den Schullehrer-Seminarien zum Gebrauche beim Rechnungs-Unterricht hiemit empfohlen.

Speyer, den 22. Dezember 1859.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

---

pr. den 22. Dezember 1859.

(Die Eröffnung der Assisen für das I. Quartal 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das erste Quartal 1860 den sieben und zwanzigsten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Johann Gottfried Dingler, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den dreizehnten Dezember achtzehnhundert neun und fünfzig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 14. Dezember 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

---

pr. den 27. Dezember 1859.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am sechsten Dezember achtzehnhundert neun und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren:

Schuch, Rath, als Vorstand, Oerthel, Heyde, Esenbeck, Räthe, Hertel, Assessor, Bacher, II. Staatsanwalt, und Delin, Secretär,

in der Untersuchung wegen Preßvergehens, verübt durch den Aufsatz: „Dr. Ruland gegen Halm" in № 293 des dahier erscheinenden bayerischen Volksblattes, auf Unterdrückung dieser Nummer, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit nach eingetretener

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 14. Dezember 1859.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz

v. Schmitt.

---

pr. den 22. Dezember 1859.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am sechsten Dezember achtzehnhundert ... versammelt in geheimer Sitzung, ...

---

pr. den 24. Dezember 1859.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Dezember 1859, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Dr. von Hegl, als Vorstand, Schart, Freiherr von Oefele, Urban, Räthe, Hiltner, Assessor, Dr. Wirschinger, Oberstaatsanwalt, Kißenfeger, Secretär, wegen der in № 303 des Augsburger Anzeigeblattes vom 4 November 1859 in dem Aufsatze unter der Ueberschrift: „Todesstrafe ist Menschenmord“ enthaltenen Verletzungen der Art. 26, 31 und 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, in Anwendung dieser und des Art. 2 genannten Gesetzes auf Vernichtung der Nummer 303 des rubrizirten Blattes, in so weit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Dezember 1859.

Sichart, Freiherr von Oefele, Urban, Räthe, Hiltner, Assessor, Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, Kißenfeger, Secretär, wegen der in dem № 210 der Neuen Augsburger Zeitung vom 2. August 1859 abgedruckten „offenen Brief“ mit der Unterschrift: „d. E. d. N. A. Z.“ enthaltenen Verletzung der Art. 31 und 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, in Anwendung dieser und des Art. 2 des citirten Gesetzes auf Vernichtung der bemerkten № 210 des genannten Blattes, in soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Dezember 1859.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Conrad.

Castell.

Pfarrei Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Waldhambach, Landcommissariats Berg-

Pfarramts-Candidaten Georg Carl Ludwig Steinicken von Zweibrücken,

und unterm 2. Dezember l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Wallhalben, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Marcus Johannes Martensen von Husum in Schleswig, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember d. J. allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, von dem Bischofe zu Speyer dem seitherigen Verweser derselben Priester Martin Zimmermann, und die Pfarrei Mühlbach, gleichen Landcommissariats, von demselben, dem seitherigen Verweser daselbst, Priester Sebastian Chormann, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern erledigte Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Ornamentenzeichnen, dann Modelliren, dem bisherigen Verweser derselben, dem geprüften Lehramts-Candidaten Carl Boltz aus Augsburg, vom 1. Dezember d. J. an, in widerruflicher Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Dezember l. J.

1. auf das erledigte Rentamt Zweibrücken den Königl. Rentbeamten Kurzendorfer von Edenkoben, und
2. an dessen Stelle auf das Rentamt Edenkoben den Königl. Rentbeamten Anton Etienne von Winnweiler,

beide ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

3. den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierung der

Pfalz, Kammer der Finanzen, Anton von Schlingensperg, zum Rentbeamten von Winnweiler zu befördern;

4. die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungs-Commissärs der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsaccessisten der genannten Regierungs-Finanzkammer, Valentin Brach, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; dann
5. nach nunmehr erfolgter gänzlicher Auflösung der Domänen-Inspectionen der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, einen weitern Rechnungs-Commissär beizugeben, und diese Stelle dem funktionirenden Revisor der Regierungs-Finanzkammer, Carl Reuer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17. Dezember l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Landrichter Carl Fink von Obermoschel bei nachgewiesener Fortdauer seiner Krankheit und hiedurch bedingter bleibender Funktionsunfähigkeit nunmehr auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 21. Dezember 1859 allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirks- und Untersuchungsrichter Ludwig Molitor in Zweibrücken auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der Funktion des Untersuchungsrichters zu entheben, und die hierdurch in Erledigung kommende Untersuchungsrichterstelle am Bezirksgerichte Zweibrücken dem dortigen Bezirksrichter Johann Nicolaus Duy zu übertragen.

---

rischer Eigenschaft zu verleihen; dann

5. nach nunmehr erfolgter gänzlicher Auflösung der Domänen-Inspectionen der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, einen weitern Regierungs-Commissär beizugeben, und diese Stelle dem funktionirenden Revisor der Regierungs-Finanzkammer Carl Reuter, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. Dezember l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten ... Carl Fink von Obermoschel bei nachgewiesener Fortdauer seiner Krankheit und hiedurch bedingter Funktionsunfähigkeit nunmehr auf Grund des § 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember 1859 ...

Göllheim den Bezirksgerichts-Assessor Robert Schaaf in Kaiserslautern, und

3. den Bezirksgerichts-Assessor Eduard Hanauer in Landau zum Landrichter in Dahn

zu befördern.

Die erledigte katholische Schulgehilfenstelle zu Mörsfeld ist durch Regierungs-Entschließung vom 10. Dezember d. J. dem Schullehrer Michael Avril zu Wattenheim übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 10. Dezember d. J. ist die erledigte katholische Lehrerstelle zu Beeden dem Schulgehilfen Heinrich Kiefer zu Martinshöhe verliehen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Ochs von Labach zum Ge...

Ludwig Kunz von dort verliehen worden.

Durch Regierungsbeschluß vom 17. Dezember 1859 wurde an die in Rodenbach erledigte protestantisch-deutsche Schulgehilfenstelle der Schuldienst-Exspectant Heinrich Lahr aus Dreisen berufen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. Dezember 1859 wurde der Schulgehilfe Ludwig Höhn in Großkarlbach zum Lehrer an der dortigen protestantischen Schule, vom 1. Januar l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1859, wurde der Schulgehilfe Philipp Sittel in Enkenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Donsieders in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zurücknahme der Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die am 28. September l. J. erfolgte und im Regierungsblatt № 52 pag. 1000 bekannt gegebene Einziehung des dem Königl. Kämmerer Friedrich Freiherrn von Moreau und dem Mechanikus J. M. Looser unterm 4. März 1857 verliehenen Privilegiums auf eine eigenthümliche Walzmahlmaschine wieder zurückgenommen, nachdem von den Patentträgern nachträglich dargethan worden ist, daß die vorschriftsmäßige Vorlage des Nachweises über Ausführung dieser Erfindung von ihrer Seite erfolgt ist und die unterbliebene Einsendung an das Königl. Staatsministerium außer ihrem Verschulden lag.

Augsburger Börse.

Den 22. Dezember 1859.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95
" " " 4 %		98
" " " 4½ %		
" " " 4½ % halbjährig	101½	
" " " 5 % IV. Emission		
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		98
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		808
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1860.

Mit dem ersten Januar 1860 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1860 bemessen zu können.

Speyer, den 12. Dezember 1859.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Hohe.

Bayerische Bank-Actien.

...erische Bank-Actien mit Div. II. Sem.
...igshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien
...er Maximilians-Eisenbahn-Actien

...ung
...at-Beilage pro 1860.

...Abonnements auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz
...r Exemplar für einen Jahrgang bei Kreis
... Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Behufs
... die Auflage pro 1860 bemessen zu können